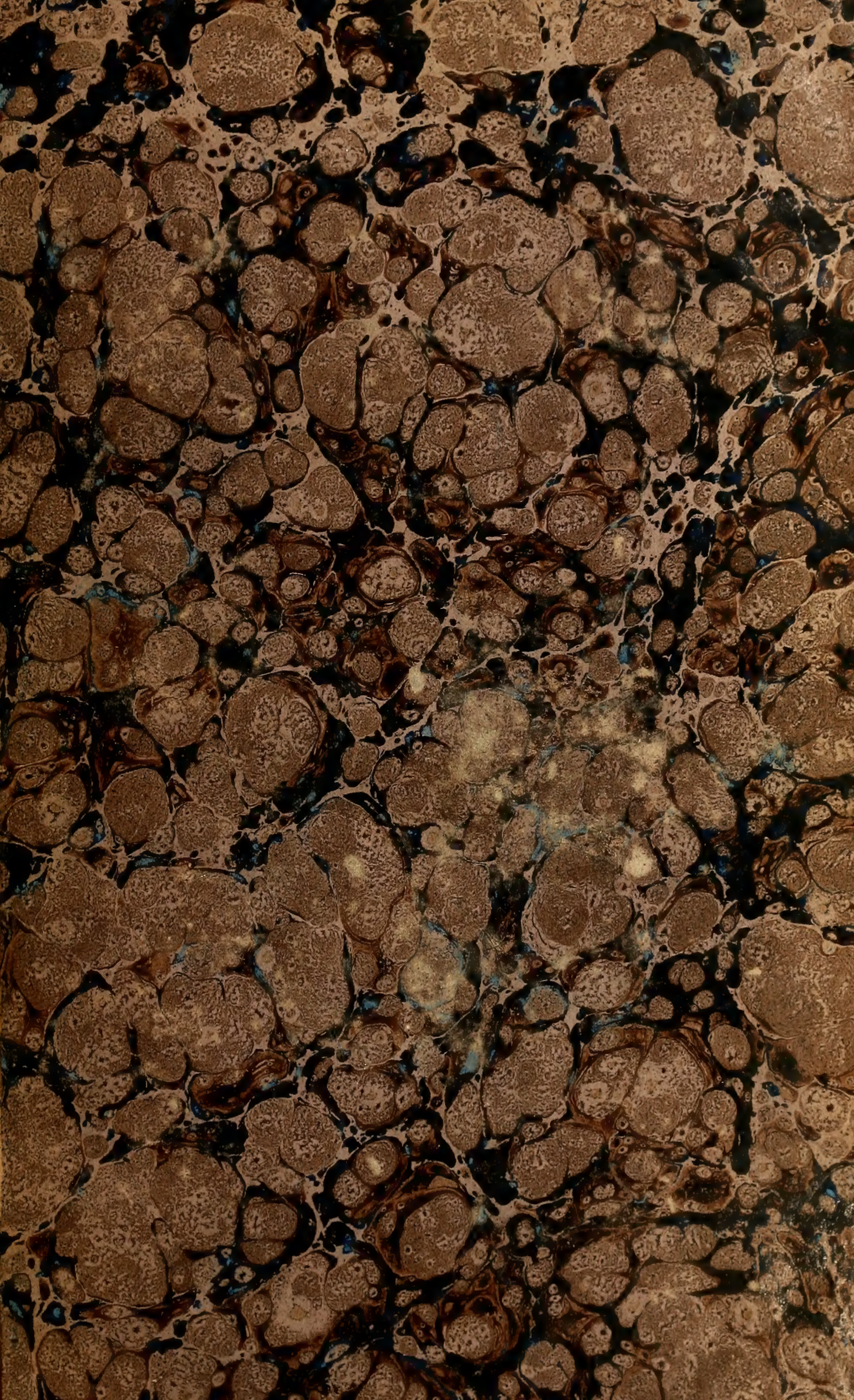
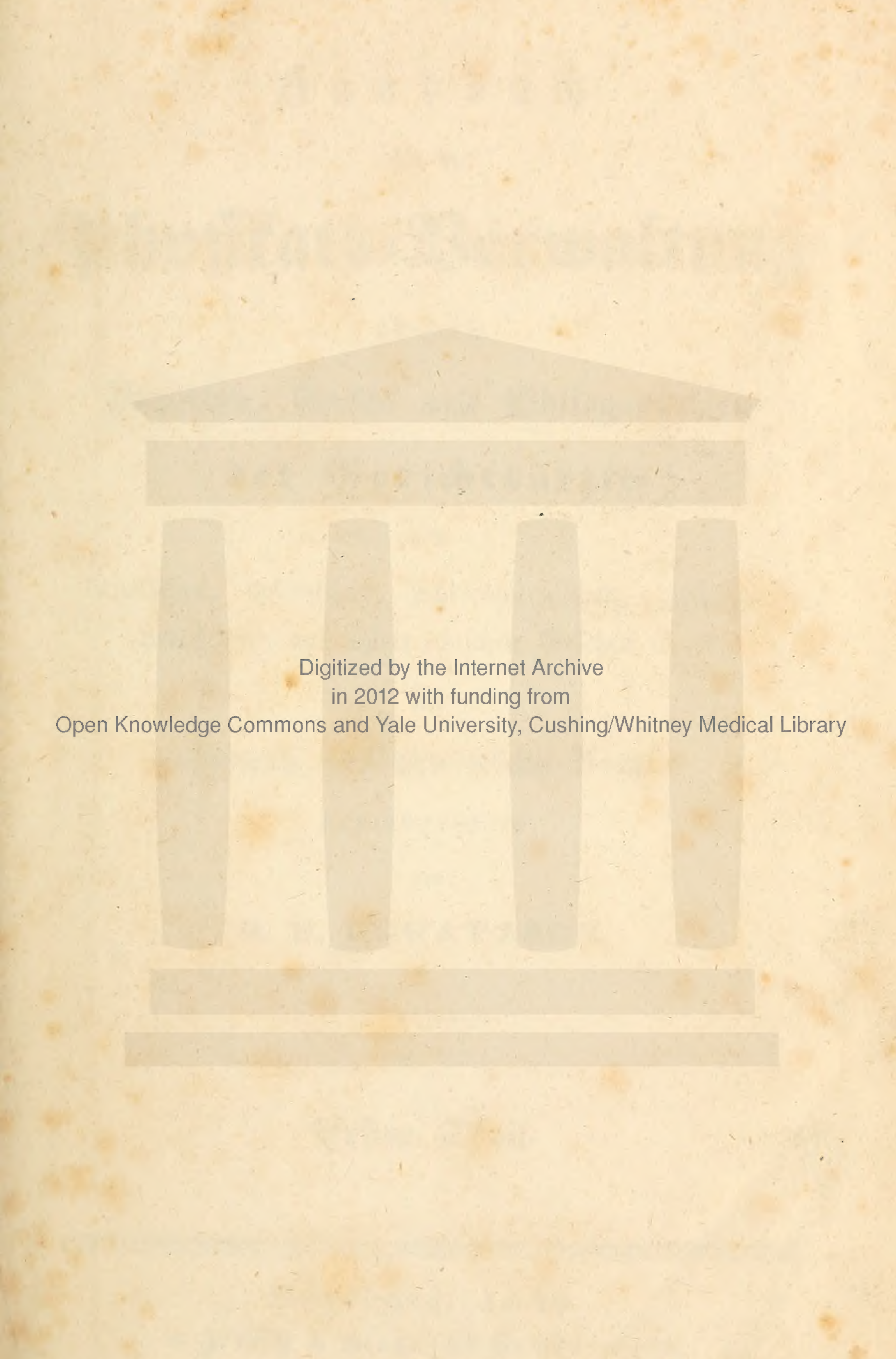
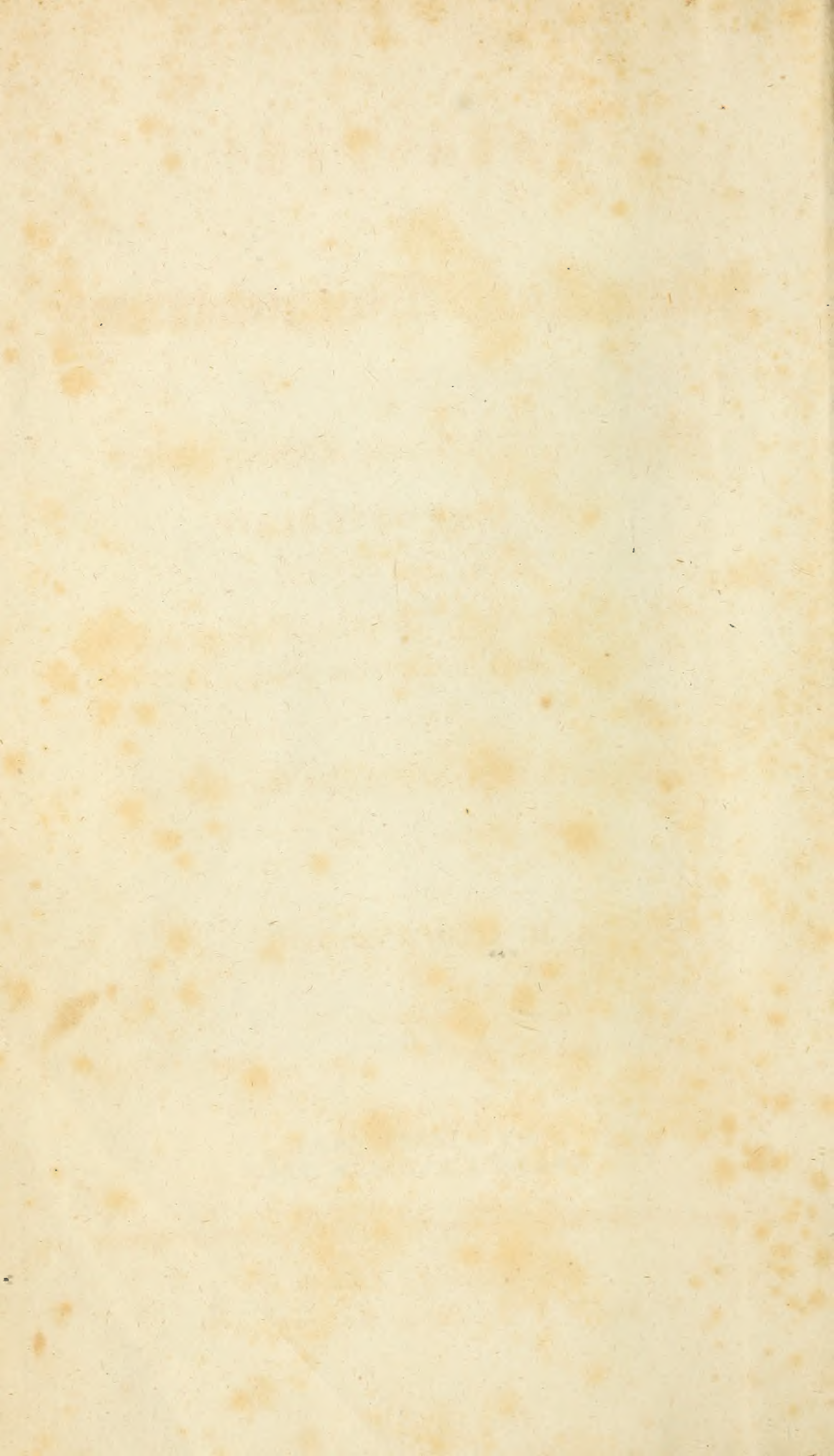






Handbuch

für die

Physikats-Verwaltung

oder die

Pflichten, Rechte und Obliegenheiten der Gerichtsärzte

nach

bayerschen, badenschen, würtembergischen, hessischen, preußischen und österreichischen Gesetzen 2c. 2c.

für

Staats- und praktische Aerzte

herausgegeben

von

R. H. ROHATZSCH.

Erster Theil.

Augsburg, 1843.

v. Jenisch & Stage'sche Buchhandlung.

Vorwort.

Dieses Buch soll nach dem Wunsche seines Verfassers einem doppelten Zwecke entsprechen. Einmal beabsichtiget es, den Physikus mit den gesetzlichen Normen seines Landes bekannt zu machen, welche bestimmt sind, sein amtliches Wirken zu leiten; ihn aber auch die anderer Länder kennen zu lehren, um ihn in den Stand zu setzen, sich da eines Raths zu erholen, wo ihn seine eigene Instruktion ohne Vorschrift gelassen hat, ihm Gelegenheit zu geben, sich von den Vorzügen anderer Medicinal-Verfassungen zu unterrichten, und bei Verbesserungs-Vorschlägen, die er seinen vorgesetzten Behörden zu machen gedenkt, schon auf Praktischgeprüftes verweisen zu können. — Der andere Zweck ist, für die Polizeiwissenschaft und Gesetzgebung in der Branche einen Beitrag überhaupt zu liefern. Bei dem allgemeinen und fortdauernden Streben in Deutschland, eine größere Gleichförmigkeit der Gesetzgebung, wozu ja auch die Medicinalgesetzgebung gehört, hervorzurufen, hoffe ich, soll dieser Beitrag nicht zur ungehörigen Zeit kommen, und nicht ohne Nutzen sein. Der Inhalt dieses ersten Bandes wird den Beweis liefern, daß bereits alles Material vorhanden ist, um in Deutschland eine so vortreffliche Medicinal-Verfassung zu begründen, wie sich kein Land und keine Zeit einer ähnlichen rühmen dürfen. Leider hat man sich bis jetzt noch wenig Mühe gegeben, dieses schöne Material zu benützen, und eine Sammlung desselben hat vielleicht eben darum ihr Verdienst. Ob die vorliegende sich letzteres erworben, möge die Kritik entscheiden; nur bitte ich zu berücksichtigen, daß es große Schwierigkeiten hat, aus mehr als tausend Druckbogen eine gedrängte Darstellung zu liefern, hier, wie Schnitzer in der Vorrede zu seiner preußischen Medicinalverfassung sagt, wo es darauf ankommt, den Buchstaben des Gesetzes treu wieder zu geben, dieses im Auszug zu thun, da das geringste Verfehlen, selbst des Ausdrucks, schon ein Mißverständniß herbeiführen kann. Eine gleichmäßige Ausdehnung der Paragraphen ließ sich nicht erzielen,

sondern sie mußte sich nach der Anzahl der Gesetze, die die einzelnen Staaten über den darin abgehandelten Gegenstand erlassen, und welchen Werth sie dadurch auf denselben gelegt haben, richten. Dagegen habe ich mich bemüht, die verschiedenen Gegenstände nach einer systematischen Eintheilung abzuhandeln, und in den Paragraphen der ersten Abtheilung die alphabetische Ordnung befolgt, weil sie, ohne jener Eintheilung zu schaden, eine schnelle und leichte Orientirung möglich macht. Ich bitte, im §. 5. daselbst einen Druckfehler, deren sich leider mehrere eingeschlichen haben, bei der Ueberschrift zu verbessern. Es muß heißen: „Die Pensionen und Gehalte der Wittwen und Waisen."

Ich habe hier und dort einige Randbemerkungen gemacht, und gewagt, Mängel und Fehler zu rügen. Habe ich Irrthümliches behauptet, und man kann es mir überzeugend nachweisen, so werde ich, meinem bisherigen Grundsatz getreu, offen bekennen, geirrt zu haben, wie es jedem Menschen widerfahren kann; allein man fordere nur nicht, daß ich mich jeder Widerlegung ohne Weiteres fügen soll. *) Jeder Autor kann mit Recht verlangen, was einst Lessing verlangte: „Ich muß Jeden fragen, der über ihn stutzt, oder über ihn lacht, oder über ihn erschrickt, oder über ihn poltert: Wie verstehen Sie das? Wie beweisen Sie das? — Ja ich bin stolz genug, zu glauben, daß da, wo ich Belehrung brauche oder finde, auch Andere derselben nicht ermangeln dürften. Ich halte mich kein Haar besser, als irgend einen Menschen in der Welt; aber ich habe auch keine Ursache, mich für schlechter zu halten, als irgend Einen. Ich kann fehlen, wie Andere; aber Andere können auch fehlen, wie ich. Und wenn ja gefallen sein muß, so will ich lieber über meine eigenen Beine zu Boden straucheln, als zu Boden gerissen werden." (G. E. Lessings Werke. XI. Bd. 8. S. 515.)

Der Verfasser.

---

*) Erfreulich war es für mich, daß von Seiten der Sociedad medica general de socorros mutuos und ihrem Organ, dem Madrider Bolletin de medicina fortwährend fast ganz dieselben Ansichten und Grundsätze ausgesprochen werden, welche in jenen meiner Randbemerkungen enthalten sind.

Inhalt des ersten Theils.

Seite

Einleitung.

Die öffentliche Gesundheitspflege ist ein Theil der Staats-Administrativ-Verwaltung und die obersten oder leitenden Grundsätze, nach welchen diese geregelt und ausgeübt wird, müssen also auch bei jenen ihre Geltung haben. *)

Im Bezug dessen wird nun die Direktion der Sanitäts-Angelegenheiten des Rechtsstaates zuerst von einer höchsten und hiernach stufenweis abwärts von untergeordneten Behörden abhängig gemacht, die in räumlicher Hinsicht dabei gewisse Bezirke oder Distrikte in Anspruch nehmen, während sie sich auf der andern Seite wieder in einen rechtskundigen und in einen heilkundigen Theil trennen. Zu dem Letzterem gehören die Aerzte, von deren Pflichten und Rechten in diesem Buche die Rede ist, und deren Funktionen im Allgemeinen dieselben sind, wenn die sie Ausübenden auch in verschiedenen Ländern des deutschen Bundes verschieden benannt werden, wie z. B. in Oestreich und Preußen: Kreisphysiker, in Bayern: Landgerichtsärzte, in Würtemberg: Amtsärzte, in Baden: Amts- oder Bezirksärzte, in Sachsen: Bezirksärzte. **)

---

*) S. R. v. Mohl, System der Polizeiwissenschaft, wo auf eine auch für den Nichtkameralisten ungemein klare und leicht verständliche Weise dieses näher erörtert ist.

**) In Bayern und Sachsen wurden im Jahre 1838 durch betreffende Verordnung der Titel Physikus dort in Landgerichtsarzt, und in den Städten Stadtgerichtsarzt, hier in Bezirks-Arzt umgeändert.

Hier wie dort ist ihnen als heilkundigen Theil nur die Einrichtung, Beaufsichtigung, Begutachtung und eine gewisse Branche der Leitung im Sanitätswesen überlassen, mit den eigentlichen exekutiven Verfahren aber der rechtskundige Theil betraut. *) Wenn nun damit der Geschäftskreis des Physikus limitativ ausgesprochen ist, so auch zugleich sein Anspruch und seine Stellung als Staatsbeamter.

Daß ein Staatsarzt kein Staatsbeamter sey, und folglich auch dessen Rechte nicht verlangen könne, während man ihn die Pflichten eines solchen aufbürdet, diese Ansicht ist von unsern bessern Staatsökonomen längst perhorrescirt worden, und spuckt nur bisweilen in den Köpfen einiger eingefleischten Juristen, welche die Begriffe Staat und Judex für conform halten, und meinen, was mit dem nicht unmittelbar zusammenhänge, auch nicht zu jenem gehören könne. Die badische Physikatsordnung läßt in der Hinsicht gar keinen Zweifel übrig, wie wir späterhin sehen werden, und die nachfolgende preußische Ministerialbestimmung, nach der die Kreisphysici hinsichtlich der Beschlagnahme ihres Gehalts die Privilegien der Beamten haben (v. Kamptz. Jahrbücher 47. Bd. S. 277—329) zeigt nicht minder wie zwei dortige berühmte Staatsmänner die Sache von gleichem Gesichtspunkt aus betrachten.

A.

Ew. Excellenz gebe ich mir die Ehre, beigehend die Vorstellung des Kreisphysikus Dr. R. zu L. vom 6. d. Monats, worin derselbe sich über die Behufs der Deckung eines

*) Ich kenne überhaupt in der Geschichte der neueren Sanitätspflege nur ein Beispiel, wo beides vereinigt war und eine aus Rechtskundigen und Aerzten gemischte Commission bestand, welche mit Befehl und Zwang einschreiten konnte. (S. d. Constitution der General-Sanitäts-Commission in Baden, vom Jahr 1803.) Es soll ihrer am geeigneten Orte näher gedacht werden. Hier nur so viel, daß sich diese Einrichtung bis auf die Bezirksärzte herab nie erstreckte.

zur Salarienkassa des Ober-Landgerichts zu Cöslin schuldigen Kostenbetrages von 106 Thalern erfolgte theilweise Beschlagnahme seines Physikatsgehalts von 200 Thalern beschwert, nebst den Anlagen unter ergebenster Zurückerbittung urschriftlich zu übersenden. Bisher ist von dem Justizministerium angenommen: daß ein Arzt als solcher nach §. 161 des Anhanges zur Allg. Gerichtsordnung auf das Privilegium der Beamten, sein Einkommen bis zu 400 Thaler jedenfalls frei zu behalten, und sich nur die Beschlagnahme der Hälfte des Ueberschusses gefallen lassen zu müssen, nicht Anspruch machen könne, daß er aber als Kreisphysikus zu den Beamten gehöre und ihm daher in Beziehung auf sein aus Staatskassen fließendes Einkommen jenes Privilegium zustehe. Die königl. Regierung zu Stettin ist dagegen nach der anliegenden Verfügung an den Kreisphysikus Dr. R. vom 20. v. Monats der Ansicht, daß der §. 160 des Anhanges zur Allg. Gerichtsordnung auf den Bittsteller nicht anwendbar sey, weil für ihn das Physikat nur ein Nebenamt sey. Ehe ich in der Sache weiter verfüge, wünsche ich Ew. Excellenz erleuchtete Ansicht über die Anwendung des §. 160 des Anhanges zur Allg. Gerichtsordnung auf einen Kreisphysikus kennen zu lernen, ersuche jedoch Dieselben, deren Mittheilung gefälligst beschleunigen zu wollen, damit der Beschwerde des Kreisphysikus Dr. R. nöthigenfalls schleunigst abgeholfen werden kann. — Berlin den 21. Dez. 1835.

(Gez.) Mühler.

B.

Ew. Excellenz ermangle ich nicht, auf das sehr geehrte Anschreiben vom 21. Dez. v. J., betreffend die Beschwerde des Kreisphysikus Dr. R. zu L. über die Behufs der Deckung eines zur Salarienkassa des Ober-Landgerichts zu Cöslin von ihm verschuldeten Kostenbetrages von 106 Thaler erfolgte theilweise Beschlagnahme seines Physikatsgehaltes von 200 Thaler, ganz ergebenst zu erwiedern, wie ich mich mit der von Hochdenselben geäußerten Ansicht sowohl hinsichtlich

der Nichtanwendbarkeit des §. 106 des Anhanges zur Allg. Gerichtsordnung auf die Honorarien-Einnahme der Aerzte aus ihrer Praxis, als des andrerseits unbedenklichen Eintretens jener Gesetzesbestimmung bei den Gehältern der Physiker und anderer Medicinalbeamten nur vollkommen einverstanden erklären kann. Indem Ew. Excellenz ich daher die Verfügung in diesem Sinne ganz ergebenst anheimstelle, ersuche Hochdieselben ich zugleich um geneigte Mittheilung derselben, damit ich davon die Regierung zu Stettin zu ihrer Nachachtung für künftige Fälle in Kenntniß setzen kann.

Berlin den 14. Jan. 1836.

(Gez.) v. Altenstein.

C.

Der Justizminister hat aus einer Beschwerde des Kreisphysikus Dr. R. zu L. entnommen, daß das königl. Ober-Landesgericht wegen Kostenreste des Dr. R. die theilweise Beschlagnahme seines Kreisphysikats-Gehalts veranlaßt hat, ohne die Vorschriften des §. 160 des Anhanges zur Allg. Gerichtsordnung zu beachten.

Der Justizminister erachtet diese Beschlagnahme im Einverständniß mit dem Herrn Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten für unzuläßig, und wird daher das königl. Ober-Landesgericht bei abschriftlicher Mittheilung des diesseitigen Schreibens an gedachten Herrn Minister vom 21. Dez. pr. und dessen Antwort vom 14. d. Monats hierdurch angewiesen, solche sofort aufzuheben, auch dem Justizminister anzuzeigen, wie viel auf diese Weise bereits an Kosten bei der Salarienkassa vereinnahmt worden ist.

Berlin den 29. Jan. 1836.

Der Justizminister

(gez.) Mühler.

In Hessen sind die Physikatsärzte den übrigen Staatsdienern durchaus gleichgestellt, und ist auf sie das Edikt über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civilstaatsbeamten v. J. 1820 nebst die hierzu suppletirenden Gesetze anzuwen-

den. In Würtemberg sind die Oberamtsärzte durch die Verordnung vom 14. März 1814, 17. Juli 1824, 23. Juni 1828. Ed. IV. §. 196 v. J. 1819 in die Reihe der Staatsbeamten gestellt, sowie es in Oestreich mit den Kreisphysikern durch das Hofkanzlei-Dekret vom 11. Juli 1820, Nr. 20586, die Gehalte, Pensionen 2c. des Niederösterreichischen Kreis-Sanitäts-Personals betreffend, geschehen ist. In Bayern ist in der Verordnung vom 6. Okt. vom Jahr 1809, als Erläuterung zu den §. 8 — 12 des Ed. über das Medizinalwesen, in der Rubrik X. bestimmt ausgesprochen, daß die Stadt- und Landgerichts-Aerzte in die Kategorie der Staatsdiener gehören.

Nur das neue königl. sächsische Gesetz über die Organisation der untern Medizinal-Behörden v. 30. Juli 1836 ist, wie überhaupt, so auch hier höchst mangelhaft und unbestimmt und nirgends vom Staatsdienerrecht des Bezirksarztes etwas gesagt. Indessen beweisen vorhergenannte Gesetze anderer Staaten zur Genüge und unterliegt es hiernach nicht mehr dem geringsten Zweifel, daß bei der Instruktion des Physikus auf seine Stellung als Staatsbeamter nicht minder Rücksicht genommen werden muß, als auf die als Staatsarzt und beide beim Entwurf einer solchen Instruktion gleiche Aufmerksamkeit verdienen.

Was über den Geschäftskreis des Physikus zu sagen ist, trennt sich durch sie in zwei Branchen, die bei der zu unterwerfenden Disposition als Anhaltspunkte dienen, und unter welche die einzelnen Rubriken zu bringen sind. Nach den Prämissen soll auch in diesem Werk die Eintheilung getroffen werden, und wir glauben um so mehr hiezu berechtigt zu seyn, als, wie Nachstehendes zeigen wird, es unzweckmäßig für das Buch gewesen sein würde, wenn wir an eine der vorhandenen Instruktionen uns hätten binden wollen.

Die Schemata nemlich, welche man bei den pragmatischen Statuten für die Physikatsärzte in den deutschen Bun-

desstaaten festgehalten hat, weichen sehr von einander ab, obgleich zu wünschen wäre, daß in dieser Beziehung nach einem allgemeinen oder obersten Grundsatz verfahren und dadurch eine gewisse Gleichmäßigkeit in allen deutschen Physikats-Ordnungen erzielt werden möchte; während jetzt in mehreren Staaten, wie z. B. Preußen, Bayern, Oestreich, nicht einmal für das ganze Land giltige Physikats-Statute vorhanden sind, was natürlich zu Widersprüchen, Irrthümern, Verirrungen u. s. w. Veranlassungen geben muß, die den Geschäftsgang bei einem so wichtigen Theil des Sanitätswesens jedenfalls behindern, dem Arzt aber, welcher sich hierüber ausbilden will, sein Studium erschweren müssen.

Bevor wir unseres auf Grund der gewöhnlichen und natürlichen Eintheilung des Sanitätswesens gebildetes Schema, was in diesem nicht für einen einzelnen deutschen Bundes-Staat bestimmten Werke festgehalten werden soll, angeben, wollen wir zugleich zu eigener Rechtfertigung, vorausschicken, wie man in den Physikats-Instruktionen mehrerer Bundes-Staaten rubricirt hat.

Die Badensche Physikats-Ordnung zerfällt in folgende Sparten:

§. 1. Allgemeine Dienerpflichten. — §. 2. Dienstaufkündigung. — §. 3. Gerichtsstand. — §. 4. Wissenschaftliche Fortbildung. Anständiger Lebenswandel, Nüchternheit. — §. 5. Entfernung vom Hause. Urlaub. — §. 6. Verhalten gegen die Mitbeamten. Conferenzen mit denselben. Unterstützung benachbarter Beamten. — §. 7. Allgemeines Verhalten gegen die administrativen Mittelstellen. — §. 8. Periodische Berichte der Physikate und der andern Sanitäts-Personen. Hauptjahresbericht. Abgeforderte und veranlaßte Berichte. — §. 9. Was bei Einsendung des Kostenzettels zu beobachten ist. Apotheker-Rechnungen. — §. 10. Bescheidenheit in Annahme des Tadels vorgesetzter Stellen. — §. 11. Physikats-Registratur und Geschäfts-Controle. Mittheilung der an die Beamten und Physikate gemeinschaftlich

ergehenden Verfügungen. — §. 12. Pflichten des Physici als ausübenden Arztes. — §. 13. Aufsicht auf die prakti=schen Aerzte. Zuziehungen derselben zu Legal=Inspektionen. §. 14. Winkelapotheken, und Aufsicht über die Apotheken überhaupt. — §. 15. Apotheken=Visitation. — §. 16. Vor=kehrungen bei entdeckten Mängeln in der Apotheke. — §. 17. Was der Bericht über die Apotheker=Visitation enthalten soll. — §. 18. Prüfung der Apotheker und deren Gehülfen. §. 19. Prüfung der Materialien und Arzneien, welche die Apotheker für ihre Offizinen ankaufen. — §. 20. Prüfung der Waaren der Materialisten und Chemisten, der Kräuter=sammler und Wurzelgräber. — §. 21. Handapotheken. — §. 22. Aufsicht auf den Landchirurg und auf die übrigen Wundärzte. — §. 23. Anwesenheit des Physikus bei bedenk=lichen Operationen. Visitiren der chirurgischen Instrumenten=Vorräthe der Wundärzte. Visitation der öffentlichen Instru=menten=Vorräthe. — §. 24. Prüfung der chirurgischen Lehr=linge. — §. 25. Zuziehung der Wundärzte zu Legal=Inspek=tionen. — §. 26. Den Wundärzten wird Gelegenheit gege=ben, ihre anatomischen Kenntnisse zu erweitern. — §. 27. Der Oberwundärzte beschränkte Erlaubniß zur Reichung innerer Heilmittel. — §. 28. Berichte über den Zustand des Wundarzneiwesens. Tabellen über die Sanitäts=Personen. — §. 29. Aufsicht auf das hebärztliche Personal. — §. 30. Unterricht der Hebammen. Hebammen=Prüfung durch den Oberhebarzt abwechselnd mit dem Bezirks=Hebarzte. §. 31. Wiederbesetzung erledigter Hebammenstellen. — §. 32. Prü=fung der angehenden Hebammen nach vollendetem Unterrichte. §. 33. Verpflichtung der angehenden Hebammen. — §. 34. Wie fern der Physikus im wundärztlichen und hebärztlichen Fache praktiziren darf. — §. 35. Aufsicht auf die Thier=ärzte und die Veterinär=Polizei. — §. 36. Amtsgewalt des Physikus über das Sanitäts=Personal seines Bezirks. — §. 37. Verbot allzuvertrauten Umgangs mit seinen Unter=gebenen. — §. 38. Aufsicht auf solche Personen, welche ohne

Staatslicenz, die Heilkunde ausüben. — §. 39. Legalfälle. §. 40. Rettungsversuche bei Unglücksfällen. — §. 41. Benehmen bei schnellem Tod schwangerer Frauenspersonen. — §. 42. Anzeige der Rettungsversuche. Rettungsapparate. §. 43. Verhütung der Unglücksfälle. — §. 44. Handhabung der Todtenbeschau-Ordnung. — §. 45. Verhalten des Staatsarztes beim Ausbruch epidemischer oder endemischer Krankheiten. — §. 46. Fortsetzung. Zu erstattende Berichte an die vorgesetzten Stellen. — §. 47. Fortsetzung. Verhalten beim Aufhören einer Epidemie. Kosten. — §. 48. Verhalten des Bezirksarztes bei Blattern-Epidemien. — Schutzblattern-Impfung. — §. 49. Verhalten des Bezirksarztes bei Viehseuchen. — §. 50. Wirksamkeit des Bezirksarztes da, wo ein wissenschaftlicher Thierarzt aufgestellt ist. — §. 51. Pflichten des Bezirksarztes in Bezug auf die Kranken in seinem Bezirke. Insbesondere gegen Arme. — §. 52. Fortsetzung. Bestimmung fester Stunden, wo ihn die Leute seines Bezirkes in seiner Wohnung treffen. — §. 53. Fortsetzung. Gelegentliches Erkundigen nach den Kranken in den Physikatsorten. §. 54. Aufsicht über die Gefangenen und Gefängnisse. — §. 55. Aufsicht auf Gesundbrunnen, Heilbäder, Spitäler u. s. w. in dem Physikatsbezirke. — §. 56. Aufsicht auf die Erziehung der Waisenkinder. — §. 57. Die jährlichen Umritte im Physikatsbezirke. — §. 58. Topographisch-physikalische Bezirks-Beschreibung. — §. 59. Fortsetzung. Topographische Beschreibung seines Physikats-Bezirks. — §. 60. Baldige Anzeige einflußreicher Naturerscheinungen. Schlußsanction. (Baur v. Eisenek 1. Band. S. 133 u. s. w.)*)

In Bayern enthalten die Zusätze zu dem §. 8—12 des Edikts über das Medizinalwesen, die Organisation der Gerichtsärzte betreffend, als für Bayern, mit Ausnahme des Rheinkreises, Unterfranken und der Herrschaftsgerichte, giltig, folgende Titel:

*) Der Entwurf einer neuen Medizinalordnung, Karlsruhe 1840 ist mehrfach anders, hat aber noch nicht Gesetzeskraft erlangt.

I. Territorialgränzen für den öffentlichen Geschäftskreis der Gerichtsärzte. — II. Genaue Befolgung der Instruktion von Seiten der Gerichtsärzte. — III. Den Gerichtsärzten übergeordnet und coordinirte Behörden. — IV. Verhandlungen zwischen den Gerichtsärzten und den coordinirten Behörden sind schriftlich. Titel, welchen dabei die Gerichtsärzte führen. — V. Verhältnisse der Gerichtsärzte zu den übrigen Medizinalpersonen ihres Distriktes. — VI. Verhältnisse der Gerichtsärzte zu den General-Commissariaten (jetzt Regierungen. — VII. Registratur. Amtssiegel. Inventarium. — VIII. Besoldung. — IX. Arbeiten für diese Besoldung. — X. Uniform. — XI. Lokalärzte und Stellvertreter der Gerichtsärzte. — (Regierungsblatt v. J. 1809, Nr. LXXX.) Allegirend hierzu sind auch die Titel der Verordnung vom Jahr 1808, „von den Stadt- und Landgerichtsärzten," die wir hier aber eben so wenig als jene für die Kantonsärzte im Rheinkreise und die Herrschaftsgerichts-Aerzte, sowie auch für die Gerichtsärzte in Unterfranken anführen können; vielmehr verweisen müssen auf den Appendix zu diesem Werk, welcher die Verordnungen für die Physiker in den verschiedenen Bundesstaaten ausführlich enthält und zum Gebrauch für jeden Physiker in seinem Land einzeln abgegeben wird.

Die Großherzogliche Hessische Medizinalordnung enthält (Abschnitt VIII. A.) die Instruktion für die Bezirks-Physikats-Aerzte mit nachstehender Eintheilung. Die §§. 22 — 32 allgemeine Bestimmungen für den Geschäftskreis des Physikus. — §. 33. I. Gegenstände der Sanitätspflege, oder Erhaltung des bestehenden Wohlseins durch Vorsorge. a) Gesunde Luft, b) gutes Wasser in öffentlichen Brunnen, c) gesunde Wohnungen, d) gesunde Nahrungsmittel und Getränke, e) zweckmäßige Bekleidung, f) Volksvergnügungen, g) Schwangere, Gebärende, Neugeborne, h) physische Erziehung der Kinder, i) nutzbare Thiere. II. Gegenstände der Sanitätspolizei, oder Erhaltung des gefährdeten Wohlseins durch

Anordnungen und Anstalten. k) Bei epidemischen und ansteckenden Menschenkrankheiten, l) bei dem drohenden oder wirklichen Ausbrechen der Menschenblattern, m) Leitung und Ausübung der Schutzpocken-Impfung, n) bei der Wuth der Thiere, namentlich der Hunde, o) bei unbefugter Ausübung der ärztlichen Praxis und dem Verkauf von Arzneien, p) bei herrschenden Thierkrankheiten, q) durch Aufsicht über alle in dem Physikatsbezirk vorhandenen, der sanitätspolizeilichen Obsorge bedürfenden Anstalten, r) durch Aufstellung einer medizinischen Topographie des Bezirks. III. Gegenstände der Medizinalpflege, oder Wiederherstellung des gestörten Wohlseins. s) Sorge für wirklich erkrankte, verwundete oder beschädigte Personen, t) Hilfeleistung bei unregelmäßigen Geburten, u) Sorge für Verunglückte, insbesondere bei Ertrunkenen, Erstickten, Erhängten, Erstarrten, scheintodtgeborenen Kindern, oder plötzlich ohne bekannte Ursache leblos gewordenen Personen, v) Sorge und Behandlung der Waisen und Irren, x) Aufsicht auf gehörige Behandlung und Beerdigung der Todten, y) Mitwirkung zur Heilung der Thierkrankheiten, besonders der Seuchen. IV. Armenkrankenpflege. V. Rekrutirung. VI. Ausübung der gerichtlichen Arzneikunde. a) Lebende Personen. 1. Die Besichtigung eines Verwundeten, Beschädigten oder Vergifteten. 2. Die Besichtigung eines zu einer Strafe verurtheilten Individuums. b) Todte menschliche Körper, c) leblose Substanzen.

Die Oesterreichische Instruktion für das Kreis-Sanitäts-Personale (Hofkanzlei-Dekret vom 14. Februar 1809) resp. Kreisärzte hat folgende Rubriken. a) Aufsicht über den allgemeinen Gesundheitszustand, b) Aufsicht über das Sanitätspersonale, c) Aufsicht über die Spitäler, Gebär-Siechen-Erziehungs- und Zuchthäuser, Gefängnisse u. s. w. des Kreises, d) die zu ergreifenden Maaßregeln im Kreise bei Epidemien unter Menschen und bei Seuchen unter Thieren.

In Preußen, wo eine allgemein gültige Physikats-

ordnung noch erwartet wird, und vorläufig die Dienstanweisungen der Regierungen von Cöln und Minden vom 1. Nov. und 22. Dez. 1819 (s. v. Kamptz. Annalen III. 4. S. 1000) substituiren, ist die Eintheilung folgende: a) die Sorge für den allgemeinen Gesundheitszustand des Kreises, b) die Behandlung der armen Kranken und Verunglückten, Gefangenen, sofern nicht dazu besondere Aerzte und Wundärzte angestellt sind, ferner der kranken Gendarmen, c) die Angabe und Ausführung allgemeiner Sicherungs-, Heilungs- und Verhaltungsmaßregeln bei ausbrechenden Seuchen unter Menschen und Vieh, d) die medicinisch-gerichtlichen- und polizeilichen Untersuchungen aller Art, und die Ausarbeitung der dabei erforderlichen technischen Gutachten, e) die Aufsicht über das medicinische Personal, d. h. über Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Apotheker, Hebammen u. s. w., f) die Abfassung der vierteljährigen Sanitätsberichte, und der Berichte über magnetische Kuren, sowie die Sammlung zu einer dereinst zu liefernden medizinischen Topographie ihrer Kreise.

Die neue allgemeine Instruktion der Bezirksärzte, ingleichen der Gerichtsärzte und Amtschirurgen im Königreich Sachsen, v. 30. Juli 1836, ist ohne Schema, und in Würtemberg fehlt eine die neuen Verordnungen umfassende Instruktion.

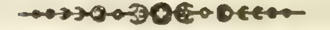
Ein auch nur flüchtiger Blick auf diese so ganz verschiedenen Eintheilungen, welche man bei den Instruktionen für die Kreisärzte in Deutschland befolgte, zeigen deutlich, daß die Ansichten über die Pflichten und Obliegenheiten solcher Staatsärzte bei den Gesetzverfassern sehr abweichend waren; es ist jedoch hier nicht der Ort, die Gründe aufzusuchen, welche diese Divergenzen bewirkten. Dagegen bleibt es unsere Aufgabe, mit Benützung jener Rubriken ein Schema zu entwerfen, was als die Grundlage vorliegenden Werkes dienen, und der deutschen Medizinalgesetzgebung einerseits, den obersten Principien der Sanitäts- und Medizinalpolizei als Wissenschaft auf ihrem jetzigen Standpunkt entsprechen soll.

Gemäß dem Vorhergegangenen nun wird die Instruktion für einen Bezirks- oder Kreisarzt vorerst in folgende zwei Hauptabtheilungen zerfallen müssen.

I. Information über die Pflichten und Rechte als Staatsdiener überhaupt,

II. Information über die Pflichten und Rechte als Staatsarzt insbesondere,

denen dann die verschiedenen Unterabtheilungen mit ihren Sparten einzufügen und anzuschließen sind.



Handbuch

für die

Physikatsverwaltung.

Erste Abtheilung.

Information über die Pflichten und Rechte des Physikus als Staatsdiener.



I.

Information des Physikus über seine Pflichten und Rechte als Staatsdiener.

§. 1.

Anstellung.

Wenn die hierzu berechtigte Behörde (Ministerium oder Regierung) sich von der Qualifikation eines Arztes zum Physikus überzeugt und seine Anstellung beschlossen hat, so erfolgt dieselbe mittelst eines Dekretes. Solches wird ihm, nachdem er von dem dazu designirten Oberbeamten in Eid und Pflicht genommen ist, gegen Erlegung der üblichen Anstellungstaxen ausgefertigt.

Er hat darauf binnen einem gewissen Termin sein Physikat anzutreten. Ein ihm beigegebener Kommissär (Regierungsrath) wird den Akt der Einführung vornehmen, d. h. der Physikus wird in seiner Gegenwart alle als Regie zum Physikat gehörige Gegenstände, wie Instrumente, Bücher u. s. w. mit Protokoll übernehmen, er wird durch ihn sowohl den Behörden, denen er subordinirt oder coordinirt ist, als dem ihm subordinirten Personal verordnungsgemäß bekannt gemacht und vorgestellt werden.

Baden.

Hier werden die vacanten Bezirksarztesstellen durch Resolution des Ministeriums des Innern nach angehörtem Vortrag der Sanitäts-Commission besetzt. (Verordnung vom 6. Mai 1819. §. 3. Lit. C.)

Nach dem Organisationsedikt von 1809 (s. Baur von Eiseneck 1. Abtheilung Nr. 10) ist in Dienstessachen der Amtsarzt dem Kreisdirektorium (jetzt Kreisregierung) untergeordnet und den Bezirksämtern coordinirt. (Dieses ist auch in dem Entwurf einer neuen Medicinalordnung festgehalten worden.) In wissenschaftlichen Sachen steht er unter der Sanitäts-Commission.

In Bayern müssen die Eingaben wegen Bewerbung um ein Physikat mit genauer Angabe, ob man sich im Allgemeinen vor, oder um eine besonders bezeichnete Stelle eines Gerichtsarztes bewirbt, beim Ministerium des Innern eingereicht werden, welches diese bei Stellenerledigungen ex officio würdigt. (Verordnung vom 2. April 1832 und vom 26. August 1833). Uebrigens können nur diejenigen Aerzte auf solche Stellen Anspruch machen, die das hiefür bestimmte Examen, den Staatsconcurs, bestanden haben. — Beim Eid müssen Sie zugleich einen Revers unterschreiben, daß sie keiner vom Staat verbotenen Gesellschaft angehören wollen. Eine eigentliche amtliche Einführung findet nicht statt. Die Extradition des Iventars hat die betreffende Polizeistelle zu besorgen. *)

Der Gerichtsarzt ist der Regierung subordinirt und den Land- oder Stadtgerichten coordinirt. (Organ. Edikt vom 8. Sept. 1808 und Verordnung vom 6. Okt. 1809. Was wiederholt in verschiedenen Verordnungen und Ministe-

*) Oegg beklagt sich hierüber und nennt es mit Recht einen Uebelstand, da er dem ihm untergeordneten Personal nur so quasi durch Zufall bekannt werde. Diese Zurücksetzung des Gerichtsarztes, während für das übrige landgerichtliche Personal bis zum Gerichtsdiener herab vom Gesetzgeber in dem Betreff genaue Vorschriften gegeben wurden, (M. sehe d. XVII. und XVIII. Bd. von Döllingers Verordnungssammlung), ist eine neue Aufforderung an die Aerzte, sich einmal zu rühren und zu verlangen, daß, nachdem nun alle Klassen der bürgerlichen Gesellschaft vertreten und deren Rechte gesichert wurden, wir endlich an die Reihe kommen.

rialabschlüssen bestätigt worden ist.) Eine eigenthümliche Einrichtung bei der Anstellung in Baden und in Bayern ist das Provisorium, was hier drei und dort fünf Jahre dauert, bis ein Beamter in definitiven Staatsdienst übergeht. Wenn keine Klagen bis dahin eingelaufen sind, was jederzeit sogleich anzuzeigen, und mindestens 6 Monate vor dem Auslauf der drei Jahre zur Kenntniß der höhern Behörde zu bringen ist, so wird er in Bayern definitiv, und braucht keine allerhöchste Bestätigung. (Verordnung vom 21. März 1821) Dagegen muß in Baden der Staatsdiener sechs Monate vor Ablauf seiner ersten fünf Dienstjahre, bei seiner zunächst vorgesetzten Behörde, die schriftliche Anzeige machen, daß und wann gedachter Zeitpunkt eintritt, und um Bescheinigung über diese Anzeige bitten. Vor Ertheilung dieser Bescheinigung sind die Probejahre als nicht abgelaufen anzusehen. (Verordnung vom 14. Febr. 1828.)

Im Großherzogthum Hessen wurde zugleich mit Veränderung der Landräthe in Kreisräthe das coordinirte Verhältniß der Physikatsärzte zu denselben aufgehoben und diese wurden von da an jenen subordinirt. Nur wo die ehemaligen Landräthe blieben, soll auch die frühere Einrichtung fortdauern.

Die Verpflichtung der Sanitätsbeamten, somit auch der Physiker, liegt den Kreisräthen ob. (Edikt vom 6. Junius 1832,)

In Oesterreich wurde die Verordnung erneuert, daß kein Arzt als Physikus angestellt werden könne, der nicht als Spitalarzt gedient habe; (auch solle dabei auf seine Beiträge zu den österreich. medicinischen Jahrbüchern und zu den Actis medicorum Austriacor. Rücksicht genommen werden), und deßhalb „sollen von nun an alle Landes- und Stadt-Physikate, deren Erledigung auch in der Wiener-Zeitung bekannt gemacht werden muß, von der vereinigten Hofkanzlei gleich den Kreiswundarztenstellen vergeben werden.“ (Hofkanzleidekret vom 28. Februar 1814.)

„Für künftige Fälle haben zur Nachrückung von einer Bezirksarztstelle in eine erledigte Kreisarztstelle Verdienste und bei gleichen Verdiensten die Dienstjahre den Ausschlag zu geben. (Hofkanzlei-Dekret vom 28. März und vom 19. September 1813.) Die Regierungen haben dafür Sorge zu tragen, daß die neu ernannten Kreis- und Distriktsphysiker bei den betreffenden Kreisämtern in Eid und Pflicht genommen werden, von welchem Tag an auch denselben ihre Gehalte flüssig zu machen sind, und daß sie sich sodann ohne Verzug auf die ihnen angewiesenen Standpunkte begeben, um ihr Amt anzutreten. (Hofdekret vom 16. Mai 1815.) Die Stadtphysici sind übrigens in Oesterreich den Kreisphysikern untergeordnet. (Hofkanzleidekret vom 29. Julius 1830.)

In Preußen können nur promovirte und vorzugsweise die ausgezeichnetsten Aerzte, welche sich vorher noch einer besondern Prüfung unterworfen haben, als Physiker angestellt werden. (Reglement für die Staatsprüfungen vom 1. Dezember 1825, Abschnitt III.) Ihre Anstellung aber geschieht allein durch das Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten. (Cabinets-Ordre vom 11. Dezember 1828.) Die erledigten Kreisphysikatsstellen werden durch das Amtsblatt ausgeschrieben, und die Regierungen können Vorschläge in Betreff der Besetzung an jenes Ministerium gelangen lassen. Die Eidesformeln, wie sie in Baden, Bayern ꝛc. vorgeschrieben sind, finden unsere Leser in der Sammlung von Physikatsordnungen, welche bei dem Verleger dieses Werkes erschienen ist. Die Verpflichtung geschieht dann im Auftrage der Regierung meistens von den Landräthen oder Polizei-Präsidien und Direktionen der Oerter. (C. O. vom 11. Dezember 1828, und vom 23. Februar 1829; siehe auch Augustin Band II. pag. 766; Nicolai Band II. pag. 194.)

Die Kreisphysiker sind den Landräthen coordinirte Behörden. (S. von Kamptz Annalen III., 4. S. 1000.

Instruktion der Regierung zu Minden), jedoch sind sie in gewissen Beziehungen nicht in dem Grad unabhängig von ihm, als wie in Bayern. (S. Augustin Bd. II. S. 134.)

§. 2.
Besoldungen und Bezüge.

Der Physikus hat als Staatsdiener dieselben Ansprüche auf eine fixe Besoldung, als die ihm gleichgestellten Staatsdiener in andern Branchen haben. Auch bei dem Arzt, den er anstellt, geht der Staat die Verpflichtung ein, mit einem festgesetzten und dann nicht mehr verringerbarem Gehalt die Dienste zu belohnen, welche zu leisten sich jener unterzogen hat.

Dieser Jahresgehalt ist entweder für alle Physikatsärzte des Landes gleich, oder, wenn diese in Ober- und Unter-Amtsärzte oder in Physici erster und zweiter Klasse zerfallen, für jene höher gestellt als für diese. *)

*) Nachdem in Deutschland kein eigentlicher Mangel mehr an Aerzten ist, und die Staats-Medicinalbeamten als Aushülfe hier nicht mehr nöthig sind, so wäre sehr zu wünschen, daß im Betreff der Besoldung und damit zugleich in der ganzen Stellung der Staatsärzte eine Aenderung eintreten möge, wie sie von einer vollkommenen Medicinalverfassung erheischt wird. Man stelle den Physikus so, daß er von seiner Besoldung zu leben im Stande ist; dann kann der Staat auch mit Recht vollkommene Pflichterfüllung verlangen. Man wende nicht den Kostenaufwand ein. Die Sanitätspflege ist nicht weniger als die Rechtspflege, und darum muß, was hier geschieht, auch dort geschehen. — Bis jetzt ist die ganze Sache ein halbschüriges Wesen. Der Physikus soll zweien Herren gleich gut dienen, und das kann er nicht. Will er allen Anforderungen seines Amtes, und wir werden sehen, daß bei der Stufe, worauf jetzt die Staatsarzneikunde steht, es keine geringen sind, genügen, so muß er die, welche die Privatpraxis an ihn macht, bei Seite setzen, und umgekehrt. — Als Physikus ist er Vorgesetzter, als Praktiker ist er

Die Besoldung wird ihm von Staatskassen in gesetzlich bestimmten Raten ausgezahlt. Im Betreff von Abzügen oder Beschlagnahme des Gehaltes genießt auch der Physikus alle Rechte und Privilegien, wie sie den übrigen Beamten des Staates zustehen. (Man s. oben in der Einleitung d. Best. d. preuß. Justizminist.)

College und Concurrent. — Zu welchen Conflikten dieses Veranlassung giebt, beweist die Erfahrung. Man vermeidet, durch Erfahrung belehrt, neuerer Zeit so ängstlich, Richter und Anwalt in einer Person zu statuiren. Advokat darf eben nur so lange es sein, als er nicht Beamter wird. Kommt aber nun der Physikus als praktischer Arzt nicht in ganz ähnliche Lagen? — Bei hinreichender Besoldung, bei der Aussicht des Vorrückens in die Medicinal-Rathstellen 2c., weil nur aus den Physikern diese dann zu wählen wären, würde der Staat leicht ältere, wohlerfahrene Aerzte finden, die die ruhigere und festere Stellung als Staatsbeamte der in spätern Jahren so beschwerlichen Praxis als Aerzte auf dem Lande vorzögen. — Ich nehme an: Alle Mediciner dürften erst mit dem 30. Jahre als praktische Aerzte auftreten, so können sie mit 40—42. Jahre Physiker werden, die hinlänglich praktische Kenntnisse haben, um der Privatpraxis Valet sagen zu können, und doch gehörig befähigt sind, das Medicinal-Personal eines Bezirkes zu dirigiren. Durch die öffentliche Krankenpflege 2c. lassen sich Einrichtungen treffen, daß jeder Schein des Einwurfes, als wenn dem Physikus die Gelegenheit zur Fortbildung in der Pathologie und Therapie abgeschnitten wäre, verschwinden muß. Es ist hier nicht der Ort, das Angedeutete näher auszuführen. Nur anregen wollte ich, damit die Physiker selbst die Sache urgiren und auf eine Reform unseres deutschen Medicinalwesens hinarbeiten möchten. — In den deutschen Kammern hat man es über alle Klassen der bürgerlichen Gesellschaft, von den Rittergutsbesitzern, den Kaufleuten, Fabrikanten, dem Richterstand, den Bürgern, den Bauern, bis zu den Proletarien herab, zu Debatten kommen lassen, sie zum Gegenstand von Gesetzentwürfen gemacht, und was ist für die Aerzte, was ist für das Medicinalwesen von den Vertretern des Volkes, von den Gesetzgebern im Staate geschehen? — Warum sind sie von dem **Suum cuique** ausgeschlossen?? —

Für seine Besoldung hat der Physikus alle die Dienste dem Staate zu leisten, welche amtliche sind, und kann ausserdem keine weitere Vergütung in Anspruch nehmen, mit Ausnahme jedoch derjenigen Fälle, wo eine Ausnahme von den Landes-Gesetzen eigends bestimmt ist, so z. B. wenn er zwar auf Verlangen der Behörden Gutachten abzugeben oder Untersuchungen vorzunehmen hat, die Parteien aber die Kosten tragen müssen; wenn ihm außer den in seiner Instruktion zugetheilten Funktionen, noch andere, nicht zum Physikat gehörige, übertragen werden. In solchen Fällen ist ihm gestattet, taggemäße Deserviten anzusprechen; nur aber können bei diesen Nebenbezügen die gesetzlichen Bestimmungen wegen der Besoldung keine Anwendung finden.

Bei besonders wichtigen und treugeleisteten Diensten können Besoldungs-Erhöhungen eintreten, die natürlich der Nachfolger nicht in Anspruch nehmen kann, wenn sie auch bei seinem Vorgänger einen Integrant von dessen fixer Besoldung bildeten.

Baden.

Die Normalbesoldung sämmtlicher Physikate beträgt für gegenwärtig die runde Summe von 400 fl. — (S. höchste Entschließung vom 22. Jänner 1829.)

Der Tag des Austritts des Dienstes ist zugleich auch der Tag des Anfangstermines der auf den fraglichen Dienst laufenden Besoldung, wenn höchsten Orts nicht eine Ausnahme ausdrücklich verfügt wird. (Höchste Entschließung vom 19. Juli 1832.)

Im Betreff von Gehaltszulagen wird bestimmt: Daß die Zeit zur Erlangung von Personal-Zulagen bei Sanitäts-Beamten in der Art bestimmt werde, daß künftig die

erste Zulage nach Ablauf des zehnten, die zweite nach dem zwanzigsten, die dritte nach dem dreißigsten, und die vierte nach dem mit voller Zufriedenheit zurückgelegten vierzigsten Dienstjahr in Anspruch genommen werden kann. Der Sanitätskommission aber überlassen bleibt, bei außergewöhnlichen Verdiensten eines einzelnen Sanitäts=Beamten, auch auf außerordentliche Belohnungen anzutragen. (Verkündigung vom 30. Jänner 1833, und Reskript vom 13. März 1834.)

Die Gesuche der Sanitäts=Beamten um Besoldungs=Zulagen, welche an die Kreisregierungen abzugeben sind, werden von diesen gesammelt und am Anfang April jedes Jahres mit begutachtender Aeußerung an die Sanitätskommission eingesendet, welche einen umfassenden General=Vortrag darüber an das Ministerium des Innern erstattet, was ihn zu seinem Antrag im Bezug dessen bei Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog verwendet. (Verordnung vom 1. Juli 1833.)

Im Betreff der Besoldungs=Erhebungs=Termine können:

1) Besoldungen von 800 fl. und darunter und Gehalte, je nach Ablauf eines Monats, in Monatsraten bezogen; sie können aber auch

2) in Quartalsraten erhoben werden.

Die Zahlung in Quartalsraten erfolgt am 1. September, 1. Dezember, 1. März, 1. Juni jeden Jahres.

3) Innerhalb einer Woche haben die Bezieher den betreffenden Verrechnungen anzuzeigen, welche der beiden Zahlungsarten sie wählen wollen.

4) Im Laufe eines Rechnungsjahres ist kein Wechsel in der Bezugsart gestattet. (Verordnung vom 23. Juni 1836.)

Am Tage der Eröffnung des Pensionsrescriptes wird die Besoldung noch gezählt, und die Pension soll erst mit dem folgenden Tag beginnen. (Verordnung vom 13. November 1836.)

Bei Berechnung von Zugskosten ist den Sanitätsbeamten gestattet auch ihren Praxis-Ertrag, mit welchem sie nach dem Gesetz vom 14. Mai 1828 in die Wittwenkasse immatrikulirt werden, in Anschlag bringen zu dürfen. (Verkündigung vom 14. Jani 1833.)

Die Diäten, Reisekosten, und Versäumnißgebühren wurden durch die Medicinal-Tax-Ordnung vom 1. April 1836 neuerdings regulirt.

1) Ausser den in den geeigneten Fällen noch besonders zu bezahlenden Gebühren für einzelne Verrichtungen erhalten die Sanitäts-Diener bei Geschäften, welche sie, sei es im Dienste des Staates oder auf Verlangen von Privaten, außerhalb ihres Wohnortes vornehmen; Diäten und Reisekosten, und in gewissen Fällen noch Versäumnißgebühren.

2) Als außerhalb des Wohnorts gelegen gilt hiebei der Ort, wo das Geschäft verrichtet wird, nur alsdann, wenn er wenigstens eine Viertelstunde von dem Endpunkte der beisammenliegenden Häuser des Wohnortes entfernt ist.

3) Die Diäten betragen in allen Fällen für Amts-Aerzte, 4 fl. —

Physikatsverweser, überhaupt alle, welche die Stelle eines andern Bezirks-Sanitätsdieners provisorisch versehen, erhalten das Ratum der Besoldung, der auf dieser Stelle haftet, und im Fall sie ihren bisherigen Aufenthalt ändern müssen, an dessen Statt 2 fl. Diät und die Umzugskosten. (Siehe Verordnung vom 10. Jänner 1826 Nro. 11.)

4) Dauert das Geschäft sammt dem zur Erholung etwa nöthigen Aufenthalte nebst der Hin- und Herreise nur 4 Stunden oder weniger, so passirt die Hälfte dieser Diät; bei einer längern Dauer $^{2}/_{3}$ und bei einer Dauer von vollen 8 Stunden oder darüber die ganze Diät. Als supplirend wurde hierzu verfügt: (Bekanntmachung vom 6. Februar 1837), daß den decretirenden Behörden die Befugniß zustehe, ausnahmsweise die volle Diät passiren zu las-

sen, wenn nach ihrer Beurtheilung das Dienstgeschäft von der Art war, daß wegen dessen längeren Dauer der Diener von dem Orte, wo es vorgenommen wurde, nicht Abends, sondern erst in späterer Nacht nach Hause zurückkommen konnte.

6) Wird ein besoldeter Sanitätsdiener vermöge besondern Auftrags zu einem Amtsgeschäft ausserhalb seines Amtsbezirks verwendet, so hat er von der ihm gebührenden Diät noch die Hälfte weiter, als Versäumniß-Gebühr zu beziehen.

7) Ausser der Diät erhält der Amtsarzt für Reise-Kosten:

1) für Rittlohn, Pferdefutter und Trinkgelder zusammen ein Aversum von täglichen 2 fl. 40 kr.
2) für Bedienung täglich 48 kr. Diese Reisekosten werden nur zur Hälfte oder zu $^2/_3$ bezahlt, wenn die Diät nur zur Hälfte oder zu $^2/_3$ zu erheben ist.

8) Es bedarf zum Bezuge dieser Reisekosten keiner Bescheinigung des wirklich gemachten Aufwandes.

9) Staatsärzte, welche für Haltung eines Dienstpferdes eine fixe Vergütung (Pferdefourage) beziehen, erhalten für Rittlohn, Pferdefutter und Trinkgelder nur 1 fl., wenn sie entweder in amtlichen Geschäften reisen oder vermögenslose auswärtige Kranke behandeln, die Reisekosten also in dem einen oder andern Falle auf öffentliche Cassen kommen.

10) Der Amtsarzt erhält in den Wintermonaten, in Geschäften außerhalb seines Amtsbezirkes, noch eine Fouragegebühr von einem Zehntel der Diät, und statt des Reisekosten-Aversums dem Bescheinigten Aufwand für eine zweispännige Fuhr, einschließlich der Pferde-Fütterung, und nebstdem ohne besondere Bescheinigung noch den Ersatz der üblichen Trinkgelder für den Kutscher.

11) Nur wenn der Staatsarzt, sobald er gelegentlich Kranke an einem Ort, wohin ihn Amtsgeschäfte rufen, behandelt, seinen Aufenthalt dort deßhalb verlängern muß, ist

es ihm erlaubt, jedoch nur die in der verlängerten Zeit sich berechnenden Diäten und Reisekosten von diesem Kranken zu fordern.

12) Für das Impfgeschäft hat er nichts weiter als ein Aversum von 24 kr.; und bei Armen von der Gemeinde oder öffentlichen Cassen nur 12 kr. zu fordern.

13) Wenn der Ort, wohin er in Amtsgeschäften gerufen wird, nicht volle drei Viertel Stunden von seinem Wohnort entfernt ist, so erhält der Amtsarzt für Diät und Reisekost nur ein Aversum, was dem Viertel seiner Tages-Diät gleich kommt, jedoch sind dabei die Gebühren für die einzelnen Verrichtungen nicht einzurechnen.

14) Hinsichtlich dessen findet übrigens auch die Vorschrift 11) seine Anwendung.

15) Wenn Epidemien oder Endemien an einem Orte sind, so fallen Diäten und Reisekosten des Amts-Arztes für die Besuche, die er zu machen hat, um in sanitätspolizeilicher Hinsicht das Nöthige anzuordnen oder einzuleiten, auf die Amtskasse; nur muß er sogleich die Anzeige vom Stand der Sache an die Sanitäts-Commission machen, sonst wird seine Diäten- und Reisekosten-Forderung zurückgewiesen. Einzelne, welche speciell seine Hülfe in Anspruch nehmen, haben nur die für diese besondern Verrichtungen bestimmten Gebühren nach obiger Maßgabe zu bezahlen. Diese Vorschriften gelten auch bei Epizotieen.

16) Das Bezirksamt hat zur Berechnung der Diäten u. s. w. eine Distanzen-Tabelle der Orte zu fertigen, am Amthaus anzuschlagen und Abschrift davon der betreffenden Kreisregierung und der Sanitäts-Commission, so wie dem Amtsarzte mitzutheilen.

Diese Tabelle enthält die Entfernung jedes Orts des Amtsbezirks vom Amtssitze, so wie auch die Entfernung der bedeutenderen auswärtigen Amtsorte unter sich.

17) Die Gebühren für Amtsverrichtungen wurden folgendermassen festgesetzt:

18) Für Amtsgeschäfte erhalten die Sanitätsdiener die Gebühren nur dann, wenn ein zahlungsfähiger Private zur Tragung der Kosten schuldig ist; andern Falls aber nur die Diäten und Reisekosten, und in den oben bestimmten Fällen die Versäumniß-Gebühren aus der Amtskasse.

Auch bei armen Kranken fallen die Gebühren, die dem Staatsarzt für Privatgeschäfte erlaubt sind, weg und er erhält nur die Diäten und Reisekosten aus der Gemeindekasse vergütet.

19) Für die Prüfung eines Apotheker-Lehrling erhält der Amtsarzt 5 fl. — für die Prüfung eines Wundarznei-Dieners 3 fl. —

20) Für medicinisch-gerichtliche Fälle erhält der Amts-Arzt folgende Gebühren:

1) Für die Untersuchung eines Kranken oder körperlich Mißhandelten, nebst dem hierüber an die Gerichtsstelle zu erstattenden schriftlichen Zeugniß oder Gutachten 1 fl. —

2) Für die gerichtliche Inspektion einer Leiche nebst dem Erfundsbericht 1 fl. 30 kr.

3) Für die gerichtliche Inspektion und Sektion eines nicht an ansteckender, noch sonst besonders eckelhafter Krankheit Verstorbenen, nebst dem bei der Sektion zu Protokoll diktirten Erfundsberichte 3 fl.

4) Wenn hierbei, aus der gewöhnlichen Eröffnung der Höhle des Kopfes, der Brust und des Unterleibes, auch noch der Canal der Wirbelsäule geöffnet werden muß, hiefür noch weitere 1 fl. 30 kr.

5) Für die gerichtliche Inspektion und Sektion eines an ansteckender Krankheit Verstorbenen, oder einer schon stark in Fäulniß übergegangenen Leiche, nebst dem zu Protokoll dictirten Erfundsberichte 7 fl.

6) Wird der Amtsarzt im Verlauf der Untersuchung von dem Richter über Thatsachen, welche sich erst nach der Inspektion und Sektion ergeben haben, unter Mittheilung der Akten, zu einem weitern Gutachten aufgefordert, so hat er dafür anzusprechen 2 fl. —

7) Für Berichte, welche nach geschehener Legal-Untersuchung, auf Verlangen des Gerichts, über das Befinden des Verwundeten und dergleichen erstattet werden, 30 kr. —

8) Für Erstattung des gerichtsärztlichen Endegutachtens 3 fl. —

9) Für die vorschriftsmäßige Führung des Tagebuchs, (Diarium), welches mit dem Endegutachten vorgelegt werden soll, nichts.

10) Für chemische Untersuchungen bei einer muthmaßlichen Vergiftung erhält der Amtsarzt eine nach den Verhältnissen der dazu erforderlichen Zeit seiner Diät gleichkommende Tagesgebühr, nebst der Auslage für die dabei gebrauchten Reagentien und so weiter.

11) Für das schriftliche Gutachteu über das Resultat einer solchen chemischen Untersuchung 2 fl. —

12) Für die Untersuchung einer vermeintlich Schwangeren, oder einer Person, welche im Verdacht steht, geboren zu haben, mit Bericht 1 fl. 30 kr. Ist dieselbe mit einer ansteckenden oder eckelhaften Krankheit behaftet, mit Bericht 2 fl. 30 kr.

(Diese Taxordnung ist auch mit unwesentlichen Abänderungen in dem Entwurf einer neuen Medicinalordnung, s. oben, festgehalten worden.)

Bayern.

Hinsichtlich der Besoldung der Stadt- und Landgerichts-Aerzte besagen die Verordnungen vom 10. May 1815, VIII. und IX. und vom 19. Juni 1810. 1) folgendes: Die Besoldung der Landgerichtsärzte ist auf die jährliche Summe von 600 fl. festgesetzt, für welche sie alle ihnen nach den Veränderungen und der Instruktion obliegender Arbeiten unentgeldlich zu verrichten.

Die Stadtgerichtsärzte erhalten aus dem Staats-Aerar bei den Städten erster Klasse 600 fl., bei den Städten zweiter Klasse 500 fl., bei den Städten dritter Klasse 400 fl.

Besoldung mit gleicher Bedingung, wie bei den Landgerichts-Aerzten.

Die Herrschafts-Gerichtsärzte, wo selbe von den Standesherren, denen dieses Recht zusteht, selbst ernannt und besoldet werden, unterliegen natürlich dieser Verpflichtung, als sie andererseits von ihren Herrschaften auf eine Besoldung oder Pension Anspruch machen können. (Verordnung vom 15. Dez. 1815.)

Im Betreff der Bezüge, Diäten u. s. w., die nicht in der Besoldung begriffen sind, bestimmt die jüngste Medizinal-Tax-Ordnung (Verordnung vom 31. März 1836) im §. 2. „Den vom Staate, den Gemeinden und Gerichts-Herrn besoldeten Aerzten ist für amtliche Verrichtungen eine Anrechnung nur in den ausdrücklich bestimmten Fällen gestattet." —

§. 10. 6. „Die besoldeten Gerichts- und Polizeiärzte haben bei amtlichen Funktionen innerhalb des Amtsbezirkes nur dann Ansprüche auf Belohnung nach der Taxe, wenn die Kosten von einer Parthei getragen werden.

Werden sie in solchen Fällen zu Untersuchungen außerhalb ihres Amtsbezirkes beigezogen, so ist ihnen gleiche Aufrechnung, wie den nichtbesoldeten Aerzten, gestattet.

Spezielle Bestimmungen, insofern sie auf die gerichtsärztliche Praxis Bezug haben:

Zeugnisse.

a) Für einen schon bekannten Kranken, exclus. Stempel 36 kr. bis 1 fl. 12 kr.

b) Für einen unbekannten Kranken nach vorgenommener Untersuchung des gesunden oder kranken Zustandes, exclus. Stempel 1 fl. 12 kr. bis 2 fl. 24 kr.

Bericht an eine Behörde.

a) Einfachen 48 kr. bis 1 fl. 24 kr.

b) Mit Krankengeschichte oder motivirtem Gutachten 3 fl. bis 8 fl.

Für die bloße Besichtigung einer Leiche, wie sie in gerichtlichen Fällen erforderlich ist, mit oder ohne Bericht.

a) Ehe sie in Verwesung übergegangen ist 1 fl. 30 kr. bis 3 fl.

b) Wenn sie in Verwesung übergegangen ist 2 fl. bis 4 fl.

Für die Leitung einer Leichenöffnung mit der bei gerichtlichen Leichenöffnungen erforderlichen Vollständigkeit und Gründlichkeit mit oder ohne Bericht.

a) Ehe die Leiche in Verwesung übergegangen 3 fl. bis 5 fl.

b) Wenn die Leiche schon in Verwesung übergegangen ist 4 fl. bis 8 fl.

c) Eines Kindes 2 fl. bis 4 fl.

Für die verlangte Assistenz eines Arztes bei einer Leichenöffnung.

a) Ehe Verwesung eingetreten 2 fl. bis 3 fl.

b) Wenn sie eingetreten ist 3 fl. bis 5 fl.

Für einen Obduktionsbericht. (Nach Schwierigkeit und Wichtigkeit des Falles) 3 fl. bis 6 fl.

Für Besichtigung und Anwohnung bei der Oeffnung eines der Wuth, oder einer andern ansteckenden Seuche verdächtigen Thieres 1 fl. 30 kr. bis 2 fl. 30 kr.

Für Verlust an Kleidern und Instrumenten wird besonders Ersatz geleistet.

Untersuchung einer Apotheke auf Requisition einer klagenden Parthei 10 fl. bis 15 fl.

Chemische Untersuchung nach einer Vergiftung mit Bericht 6 fl. bis 24 fl.

Chemische Untersuchung mehrerer Proben eines Gegenstandes, zum Beispiel Essigs 2 fl. 30 kr. bis 4 fl. —

Chemische Untersuchung eines Bieres, Weines ꝛc. 2 fl. bis 4 fl.

(Bei diesen Untersuchungen können Auslagen für Reagentien besonders gerechnet werden. Die erwähnten Vergütungen hat der Arzt nur zu empfangen, wenn er die Untersuchung selbst vornimmt, außerdem erhält er für die bloße Aufsicht nur die Hälfte.)

Für die Untersuchung in Bezug auf Schwangerschaft, vorhergegangener Geburt, Krankheiten der Geschlechtstheile ꝛc.

a) Einer reinen Person 48 kr. bis 1 fl. 20 kr.

b) Bei unreiner Person 1 fl. 12 kr. bis 2 fl. 40 kr.

Erfordert eines der vorbenannten Geschäfte die Entfernung des Arztes von seinem Wohnorte, so berechnet er noch besonders für die versäumte Zeit, einschlüssig der Verköstigung.

a) Für eine halbe Stunde 30 kr. bis 48 kr.

b) Für die erste Stunde 1 fl. bis 1 fl. 36 kr.

c) Für jede der folgenden 30 kr. bis 48 kr., nebst anständigem Gefährte, oder einer Geld-Entschädigung hiefür nach dem gewöhnlichen Gefährte-Preisen.

Wenn die Abwesenheit über 4 Stunden dauert, ist die Entschädigung nach dem Diäten-Satze zu 5 fl. und so ferne der Arzt über Nacht ausbleiben muß, zu 8 fl., für Tag und Nacht zu berechnen.

Hessen, (Großherzogthum.)

Die Physikatsärzte beziehen eine Besoldung vom Staat, wovon ein Viertheil, als Natural-Besoldung angesehen und von Jahr zu Jahr nach den Marktpreisen des Getreides berechnet wird. (Die Verordnungen vom 23. Juni 1821 und vom 17. Oktober 1822.) Sie müssen dafür (laut Abschnitt VIII., §. 30, der Medizinalordnung von 1822) alle Geschäfte, schriftliche Vorschläge, Gutachten und Berichte, welche der erste oder der seine Stelle vertretende zweite Physikats-

Arzt, *) bei Gegenständen der Gesundheitspolizei vornimmt an die Bezirkspolizeibehörde, Kreis= oder Provinzialregierung einreicht und erstattet, als Pflichtgeschäfte unentgeldlich besorgen.

Im Betreff der Geschäfte, wo besondere Aufrechnung, Diäten, Bezüge u. s. w. gestattet ist, besagt derselbe §. und die §§. 31 und 32.

„Dagegen werden ihm die mit gerichtlichen Gegenständen verbundenen Arbeiten, Berichte und Gutachten, nach der in der Medizinaltaxe bestimmten Norm, entweder von dem Verletzten, oder dem schuldig befundenen Thäter, und da, wo weder der eine noch der andere zahlungsfähig, oder bei Zahlungsunfähigkeit des Verletzten, der Thäter nicht auszumitteln ist, aus der Kriminalkasse bezahlt.

Bei allen gesundheitspolizeilichen, sowie bei gerichtlichen Geschäften, welche der erste Physikatsarzt außer seinem Wohnort vorzunehmen genöthigt ist, kommen ihm nach Maßgabe der Entfernung und des mit dem Geschäfte selbst verbundenen Zeitaufwands, entweder ganze Taggelder oder nur halbe zu, worüber die Medizinaltaxe das Nähere bestimmt.

Für Transport dürfen diejenige Physikatsärzte, welche vom Staate die Mittel empfangen, ein Pferd zu unterhalten, in öffentlichen Geschäften innerhalb ihres Bezirks keine Aufrechnung machen; auch ist der Empfang dieser Mittel, zum Unterhalte eines Pferdes, an die Bedingung des wirklichen Besitzes eines Dienstpferdes gebunden.

In der Medicinal=Taxe vom 14. August 1822 findet sich nur folgende Bestimmung im Bezug der Gebühren der Bezirks=Sanitätsbeamten.

Sind aber die Sanitätsbeamten genöthigt, dergleichen Geschäfte außer ihrem Wohnort vorzunehmen, so kommen

---

*) Die eigenthümliche Einrichtung der zweiten Physikatsärzte in Hessen, der Bezirks=Physiker in Oesterreich, und der Unteramtsärzte in Würtemberg sehe man im Anhang zu diesem Werke.

ihnen nach derselben Norm wie bei gerichtlichen Funktionen, pos. 39, entweder ganze Taggelder zu 3 fl. oder nur halbe zu 1 fl. 30 kr. zu.

In Beziehung auf allgemeine Krankenpflege haben die Bezirks-Medicinalbeamten, wenn die Regierung aus polizeilichen Gründen für nöthig findet, die in einem Orte oder einer Gegend vorhandenen Kranken, durch sie, ohne alle Ausnahme, behandeln zu lassen, von einzelnen Kranken keine Belohnung anzusprechen, sondern für ihre deßfallsigen Bemühungen die ihnen gebührenden Taggelder zu empfangen. Welche Belohnung den Medicinalbeamten für die Armenkrankenpflege außer ihrem Wohnort zu Theil werden soll, bestimmt die IV. Abtheilung des 33. §. der Medicinal-Ordnung.

In Beziehung auf Schutzpockenimpfung sind die ersten und zweiten Physikatsärzte, so wie auch die besoldeten gerichtlichen Wundärzte verbunden, Kinder der Armen in ihren Wohnorten unenlgeltlich zu vacciniren, und sich durch die vorgeschriebene Besichtigung von dem richtigen Verlauf der Impfung zu überzeugen.

Für das Vacciniren von Kindern nicht armer Eltern erhalten sie, so wie auch die praktischen Aerzte, und die zur Impfung autorisirten Wundärzte nach der Verordnung vom 6. August 1807:

a) im Wohnorte des vaccinirenden Arztes 30 kr.

b) für die Impfung außer dem Wohnorte des Impf-Arztes:

Wenn sich die Zahl der an einem Tage und in einem Orte Geimpften auf zehn und mehrere beläuft, 30 kr.

Wenn dieselbe über drei und unter zehn beträgt, 45 kr.

Wenn der Impflinge nur drei an der Zahl sind, 1 fl. —

Für gerichtliche Funktionen hat der erste Physikatsarzt nachstehende Gebühren anzusprechen:

Für Untersuchung eines angeblich Kranken und das darüber auszustellende Zeugniß an die Gerichtsstelle 1 fl. —

Für Untersuchung eines Geisteskranken mit schriftlichem Gutachten 1 fl. 30 kr. bis 3 fl. —

Sind zur Erkennung eines solchen Leidens Besuche außer dem Wohnorte des Arztes erforderlich, so werden dafür Taggelder, nach unten angeführter Norm, gebilligt, jedoch dürfen nie mehr, als höchstens 5 Visiten in dieser Absicht Statt finden.

Für Untersuchung eines körperlich Mißhandelten 1 fl. —

Wird der Befund mit dem Gutachten in das Protokoll diktirt, dafür 40 kr.

Wird aber der Befundschein mit Gutachten schriftlich abgefaßt, derselbe 1 fl. —

Für gerichtliche Inspektion einer Leiche 1 fl. 30 kr.

Für das Visum repertum, wenn dasselbe zu Protokoll diktirt wird, 45 kr.

Wenn es besonders abgefaßt wird, 1 fl. —

Für die gerichtliche Inspektion einer Leiche mit Sektion 6 fl. —

Für das Visum repertum, wenn das judicium medicum zu dem Befund, nach vollbrachter Sektion zu Protokoll gegeben wird 1 fl. —

Für dasselbe, wenn es besonders abgefaßt wird, nach Maßgabe der mit der Ausarbeitung verbundenen minderen oder größeren Schwierigkeit und Mühe 1 fl. 20 kr. bis 2 fl.

Wird in dem Lauf der Untersuchung der gerichtliche Arzt von dem Untersuchungsgericht über Thatsachen, welche sich noch nach der gerichtlichen Inspektion oder Sektion herausgestellt haben, unter Mittheilung der Akten zu einem weiteren Gutachten aufgefordert, für dieses, nach Maßgabe der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes 1 fl. 20 kr. bis 3 fl. —

Für chemische Untersuchung einer vermuthlichen Vergiftung wird die zur Untersuchung verwendete Zeit nach dem Maßstab der Taggelder mit der Auslage für die dabei verwendeten Reagentien vergütet.

Für das über das Resultat einer solchen chemischen Untersuchung verfaßte Gutachten 1 fl. 20 kr. bis 3 fl. —

Werden diese gerichtlichen Untersuchungen außer dem Wohnort des Sanitätsbeamten vorgenommen, so daß er genöthigt ist, allein dieser Geschäfte wegen eine Reise, von seinem Wohnorte aus, über Land zu machen, so kommen ihm dafür, außer der Geschäftsvergütung, noch besondere Taggelder zu.

Bei Bestimmung dieser Taggelder, ob sie nämlich für einen ganzen, oder nur für einen halben Tag in Anrechnung gebracht werden dürfen, kommt, außer der Entfernung des Orts, auch der mit dem Geschäft nothwendig verbundene Zeitaufwand in Anschlag, so daß

a) bei einer Entfernung des Orts, wo das Geschäft vollzogen wird, von dem Wohnort des Sanitätsbeamten, welche weniger als eine und eine halbe Stunde beträgt, wenn das Geschäft, die Hin- und Herreise mit einbegriffen, in einem halben Tage verrichtet werden kann, halbe Taggelder zu 1 fl. 30 kr.

b) Da aber, wo die Entfernung mehr beträgt, oder das Geschäft in einem halben Tage, wenn auch die Entfernung geringer ist, nicht vollzogen werden kann, ganze Taggelder zu 3 fl. angerechnet werden können.

Vertritt ein zweiter Physikatsarzt die Stelle des ersten, so hat er, wie dieser, sanitäts-polizeiliche Geschäfte unentgeldlich zu verrichten; jedoch bei damit verbundenen Reisen dieselben Taggelder, nach Verhältniß der Entfernung und des Zeitaufwandes, wie der erste Physikatsarzt, anzusprechen, und für gerichtliche Funktionen dieselben Gebühren anzurechnen, wie solche dem ersten Physikatsarzte nach dem Vorhergehenden zukommen.

Ebendasselbe gilt auch für praktische Aerzte, wenn dieselbe in Ermangelung der Sanitätsbeamten zu dergleichen Geschäften in Anspruch genommen werden; es soll diesen jedoch, weil sie nicht besoldet sind, auch für me-

dicinisch = polizeiliche Geschäfte eine Belohnung gebilliget werden.

Vertritt aber der zweite Physikatsarzt in gerichtlichen Funktionen die Stelle des gerichtlichen Wundarztes, so kommen ihm zwar die Taggelder, wenn das Geschäft mit einer Reise verbunden ist, wie dem ersten Physikatsarzte zu; für Geschäfte bei Legaluntersuchungen findet aber folgender Unterschied in Gebühren statt:

Für gerichtliche Inspektion einer Leiche 1 fl. —

Für das Visum repertum, welches der erste Arzt in das Protokoll zu diktiren und abzufassen hat, — —

Für gerichtliche Inspektion einer Leiche mit Sektion 4 fl. —

Für das Visum repertum aus oben angeführtem Grunde — —

Bedarf aber der erste Physikatsarzt bei späteren, von Gerichten verlangten Gutachten, über früher vorgenommene Untersuchungen den Beirath des zweiten Physikatsarztes, so erhält dieser ein Drittheil von den daselbst ausgeworfenen Gebühren, ohne daß jedoch diese erhöht werden dürfen.

Die hier nicht genannten gerichtlichen Funktionen werden dem zweiten Physikatsarzte, in so ferne er sie versieht, wie dem ersten nach obiger Norm bezahlt.

Dasselbe findet auch auf die gerichtlichen Wundärzte seine Anwendung, jedoch mit dem Unterschiede, daß sie nur 2 fl. Taggelder ansprechen dürfen.

Für Berichte, welche nach geschehener Lokaluntersuchung über das Befinden des Verletzten, auf Verlangen des Gerichts erstattet werden, hat weder der erste noch der zweite Physikats=Arzt Bezahlung anzusprechen.

In den Rechnungen, welche die Sanitätsbeamten zur Beurtheilung und Decretur einreichen, ist

a) der Tag, an welchem das Geschäft vorgenommen worden ist;

b) der Zeitaufwand, welcher die Dienstleistung erforderte;

c) die Entfernung des Orts, wenn Reise über Land damit verbunden war; und

d) die an einem Tag an verschiedenen Orten vorgenommenen Geschäfte, wie bei herrschenden Krankheiten unter Menschen oder Thieren, anzuführen.

Betrifft das Geschäft die Behandlung kranker Menschen oder Thiere, so sind die Sanitätsbeamten verbunden, sobald Zweifel über die Richtigkeit der Ansätze, über die Nothwendigkeit der angesetzten Zahl der Besuche, und über andere die Kosten erhöhende Anforderungen, entstehet, eine vollständige Krankheitsgeschichte des vorliegenden Falles zu liefern, und auch über jeden besondern Zweifel auf Erfordern Erläuternng und Nachweisung, und zwar alles unentgeldlich, zu geben, damit hiernach die Rechnung einer genauen Beurtheilung unterzogen werden kann.

Oesterreich.

Alle Kreisärzte beziehen eine jährliche Besoldung von 600 fl. Conv. Münze. (S. Hofdekret v. 8. Dezember 1808, v. 28. März 1813 und v. 7. Juli 1816.)

Im Betreff der Diäten und Bezüge erhalten sie für Reisen und Commissionen außer dem Dienstorte, auch bei nur zweistündigen Entfernung vom Wohnorte, oder zu Wien außerhalb den Linien, die Kreisphysiker 5 fl. Conv., die Stadtphysiker 4 fl. Conv. Taggelder. (Hofdekret vom 18. Jänner und 5. November 1807. — Hofdekret vom 19. Mai 1823.)

Wenn die Hin- und Rückreise in einem halben Tage vollbracht werden konnte, so dürfen nur halbe Diäten in Anrechnung gebracht werden. (Hofdekret v. 19. Mai 1823.)

Für Fuhrgeld darf er die Meile für 2 Pferde mit 30 kr. Conv. ansetzen. (Hofdekret v. 12. Februar 1821.) Für Wagenreparatur zu 15 kr. Conv. für jede Meile, wenn er

eigenen oder selbst gemietheten Wagen hat. (Hofdekret vom 18. Jänner 1807.) — Schmiergeld zu 8½ kr. Conv. für jede Post. (Hofdekret vom 27. Juni 1805 und 16. Mai 1812.)

Wenn der Physikus wegen Verzögerung des Vorspannes nicht davon Gebrauch machen kann, so wird ihm das Rittgeld für zwei Postpferde und Postillions-Trinkgeld, was zur Zeit der Reise als gesetzliches Trinkgeld vorgeschrieben ist, aufzurechnen erlaubt. (Hofdekret v. 24. August 1807. Dergleichen v. 6. Mai 1812.)

Bei Apotheken-Untersuchungen wird jedoch nur Vorspann gestattet. (Hofdekret v. 19. September 1813.)

Dominien und Unterthanen haben bei Epidemien den Kreisarzt, wozu das Kreisamt stets Erlaubniß zu ertheilen hat, mit Vorspann abzuholen und zu befördern, wobei nach obwaltenden Verhältnissen das Kreisamt die öfteren Besuche in solchen Orten vom Kreisarzt, von 8 zu 8 Tagen, oder in noch kürzerer Frist bestimmen wird. Wird der Vorspann nicht in natura geleistet, so muß er vergütet werden, und hat dieses aus der Cameralkasse zu geschehen. (Hofdekret vom 18. Mai 1781; Befehl an die vier Kreisämter vom 23. Juni 1795; Hofdekret v. 30. April 1807, vom 28. März 1813.)

„Für die Reisen zum Behufe der Apotheken-Untersuchungen wird nicht die Post, sondern nur die Vorspann gestattet. Für die einmal im Jahr vorzunehmende ordentliche Untersuchung haben die Apotheker die bisher bestandene Taxe (sechs Dukaten bis auf weitere Anordnung, Hofdekret vom 24. Februar 1817) zu erlegen, und es sind für dieselben keine Diäten, sondern nur Vorspannskosten zu vergüten, dagegen bei außerordentlichen Untersuchungen, für welche der Apotheker nichts zu leisten hat, auf dem Lande, nebst der Vergütung der Fuhrkosten, auch die gewöhnlichen Taggelder ausgefolgt werden müssen.“ (Hofdekret vom 19. September 1813.)

In Böhmen werden die Kosten bei gewöhnlichen Visitationen aus der ständischen Kasse vergütet. (Hofdekret vom 8. August 1815.)

Wenn der Apotheker bei außerordentlichen Visitationen straffällig befunden wird, so hat er die Kosten zu tragen, entgegengesetzt der Denunciant, oder bei andern Ursachen die Kommunalkasse. (Hofdekret vom 8. August 1815.)

Für die erste Untersuchung einer neuen Apotheke, so wie für die Untersuchung der Handapotheken haben die Kreis-Aerzte nichts zu fordern, und sie bloß gegen Vergütung von Vorspannskosten aus der betreffenden öffentlichen Kasse vorzunehmen. (Hofdekret vom 27. Dezember 1789 und vom 11. März 1795.)

In forensen Fällen müssen die Physiker ihre Anzeigen, Zeugnisse und Gutachten unentgeldlich abgeben, wenn sie in Gerichtsorten selbst wohnhaft sind; werden sie aber außerhalb desselben hierzu abgefordert, so wird ihnen die Fuhre und die Kost vergütet. (Gesetzbuch über Verbrechen Thl. I. §. 528, und Thl. II. §. 446.)

Bei Fällen von Selbstmord ist ihnen die Fuhre zu schicken. (Böhm. Gubern. Verordnung v. 24. September 1804.)

Wenn sie außerhalb des Wohnortes zur Untersuchung der Militärvorräthe einzig und allein verwendet werden, so geschieht die Anweisung und Vergütung der Fuhrlohnsspesen und Diäten aus dem Militärfonde. (Hofdekret vom 20. Februar 1808.)

Zum Behuf der Zahlungs-Anweisung und Vergütung sollen die Diäten der Physiker in besonderen Reiseliquidationen oder Reisepartikularien aufgerechnet, und vom betreffenden Kreisamte vidimirt werden. (Böhm. Gubernial-Verordnung vom 19. April 1795 und vom 10. November 1796.)

Müssen die liquidirten Kosten aus verschiedenen Cassen oder Fonds bezahlt werden, so müssen ebengenannte Liquidationen für jeden Fond einzeln verrechnet und eingebracht,

der Gegenstand der Untersuchung aber in denselben immer genau angesetzt werden. (Böhm. Gubern. Verordnung vom 21. Oktober 1794 und vom 24. März 1796.)

In den Reisepartikularien sind aufzuführen: Die Taggelder, die Vorspanns- oder anderweitigen Fuhrkosten, die Wagenreparatur- und die Schmiergelder, und die gezahlten Wegmauthen. (Hofdekret vom 18. Jänner 1807; Regierungs-Verordnung vom 22. Mai 1822.)

Die Mauthstationen sind wie die dort entrichteten Gebühren einzeln aufzuführen, und die Polleten, wenigstens die zuletzt bezahlten, als Belege anzuschließen. (Hofdekret vom 19. Juni 1784.)

Wurde dem Physikus ein Vorspannsfuhrmann geschickt, so hat er solchem bei jeder Mauth die Gebühren zu geben, und dagegen die Polleten zu übernehmen. Wenn die Pferde leer zurückgehen, muß der Physikus bei der letzten Mauthstation auch die gesetzmäßigen Mauthgebühren für den leeren Rückweg entrichten, worauf sodann dem Fuhrmanne zu seiner Legitimirung bei den betreffenden Stationen von den Mauthbeamten insbesondere zu bestätigen ist, für wie viel Stationen die Mauth für die leer zurückgehenden Pferde wirklich bezahlt worden sei. (Gubernial-Verordnung vom 10. September 1795.)

Den Reiseliquidationen und Reisepartikularien muß ferner das Operations-Journal beigelegt (Hofdekret vom 18. Jänner 1807) und in den Liquidationen über die Apotheken-Untersuchungen bei jedem Ort angeführt werden, ob daselbst eine öffentliche oder eine Hausapotheke untersucht worden sei (Böhm. Gubern. Verordnung vom 14. Jänner 1796); ferner sollen den Liquidationen über vorgenommene Reisen bei Epidemien und Seuchen eigene, von den Wirthschaftsämtern oder Ortsvorstehern ausgestellte, Zeugnisse über die bei denselben angewendeten Tage beigeschlossen (Böhm. Gub. Verordnung vom 17. August 1780), die Quittungen über die Vorspannsbeträge gehörig beigebracht, und die Berechnun-

gen hierüber vom Kreisamte, in Hinsicht der bereisten Orte, mit Rücksicht auf die Meilendistanz eigends bestätiget sein. (Hofdekret vom 13. Juli 1797.)

Bei Reisen außer den Poststraßen sollen auch die kreisämtlichen Meilencertifikate beigelegt werden, da sich bei Adjustirung der Auslagen nach ihnen benommen werden muß. (Hofdekret vom 11. Juni 1807.) — Bei dem Gebrauche eines Aerarialwagens müssen die nothwendig gewordenen Reparaturen durch unwidersprechliche Zeugnisse und Conti genau ausgewiesen werden. (Hofdekret vom 18. Jänner 1807.) — Bei Reisepartikularien wegen der Heilung der mit der Lustseuche behafteten Armen sind die von der Grundobrigkeit gemeinschaftlich mit dem Pfarrer ausgestellten Armuths-Zeugnisse der behandelten Kranken beizubringen. (Nied. Oesterr. Regierungs-Verordnung vom 20. März 1812.)

Nebst den Taggeldern und den Fuhrkosten darf nichts für Quartier, Holz, Licht, Bedienung u. s. w. aufgerechnet werden, sondern alle diese Ausgaben müssen, wenn nicht zu deren abgesonderten Aufrechnung eine schriftliche höhere Bewilligung erfolgt ist, aus den Taggeldern bestritten werden. Die Vorspannsvergütung wird auch selbst in jenem Falle geleistet, wenn der Physiker mit eigenen Pferden oder zu Fuß eine Dienstreise macht. Die letztere ist ihm jedoch nur dann gestattet, wenn sie ohne Nachtheil des Commissions-Geschäftes und ohne zu großen Zeitverlust geschehen kann. Das Reisepartikulare muß in solchen Fällen eben deßhalb so adjustirt werden, wie es geschehen müßte, wenn der Physiker keine eigenen Pferde gehabt hätte, oder nicht zu Fuß gereist wäre. (Hofdekret vom 18. Jänner 1807, Nro. 10. — Hofdekret vom 11. Juni 1807, Nro. 1 und 6.)

Diese Reisepartikularien müssen binnen der Frist von sechs Monaten nach geendeter Untersuchung oder Commission um so gewisser bei den betreffenden Behörden eingebracht werden, als nach Verstreichung dieses Termines keine

Vergütung mehr geleistet wird. Nur in jenen Fällen, wo die Verspätung der Liquidation ohne Verschulden des Physikers geschieht, kann die Nachsicht bei der betreffenden Hofstelle angesucht werden. (Hofdekret vom 13. Febr. 1812.)

Für die Besorgung der wundärztlichen Gremialangelegenheiten erhält der Kreisarzt als Gremial-Vorsteher jährliche Remunerationen. (Hofdekret vom 18. August 1818.)

Die Correspondenz der Kreisärzte mit dem Kreisamte und der Landesstelle ist in Ansehung der amtlichen Berichte von der Entrichtung des Postporto befreit; doch muß auf dem Umschlage ausdrücklich bemerkt werden, „von Amtswegen in Sanitätssachen." (Hofdekret vom 24. April 1798.)

Die Kreisärzte, welche die Impfung außer dem Wohnort vornehmen, erhalten 5 fl. nach der IX. Diäten-Klasse. (Hofkanzleidekret vom 31. Juli 1812. — Man s. über das bisherige Bernt's Werk am Schluß.)

Die Kosten-Ausweise vom Kreis-Sanitäts-Personal dürfen nur in Metallmünze angesetzt werden, und zwar so, daß die in Wiener-Währung bestehenden Preise nur in $^2/_5$ mit Convention aufgerechnet werden. (Hofdekret vom 12. Februar 1821.)

Das Schreib-Requisiten-Pauschale wird dem Sanitäts-Personale jährlich mit 2 fl. bewilligt. (Regierungs-Verordnung vom 13. Jänner 1821.)

Die Impf-Remittenten-Ausweise brauchen, da sie im Jahresbericht enthalten sind, nicht abgesondert vorgelegt zu werden. (Hofkanzleidekret vom 10. Februar 1825.) Dagegen sollen bei den eingehenden Impf-Reise-Partikularien die überflüßigen Tage unnachsichtlich gestrichen und überhaupt auf die Verminderung der Kosten bei dieser Anstalt hingewirkt werden. (Hofkanzleibescheid vom 30. April 1825.) Desgleichen wurde auch dem Sanitäts-Personale die Beschränkung der Sanitätsauslagen bei Epidemien und Vieh-

seuchen empfohlen, eine Krankheit aber nur dann als Epidemie angesehen und auf öffentliche Kosten behandelt werden könne, wenn in einem mittelmäßig bevölkerten Orte 6, 8 bis 10 Personen, oder in einem Hause 3 Personen von derselben Krankheit befallen werden, überhaupt aber die Krankheit einen offenbar bösartigen Charakter an sich trägt.

Die Nachsichtsbesuche der Kreis- und Distrikts-Aerzte dürfen nur in dringenden Fällen alle 8 Tage, außerdem nur alle 14 Tage geschehen.

Bei Blatternepidemien hat von Seite des Kreisarztes nur die erste Untersuchung und Anordnung statt; sind sie bösartig, so hat der Distriktsarzt die folgenden Nachsichts-Besuche zu machen. — Bei Bissen von wuthverdächtigen Thieren hat nur dann Nachsichtsbesuch statt, wenn die Verletzungen bedeutend sind, und innerliche Behandlung nothwendig wird.

Für solche Operate bei Thierseuchen, welche durch gegebene Anleitung von Seite des hierzu berufenen Sanitäts-Personales, von den Viehhältern und Viehhirten selbst verrichtet werden können, als Klystiere, Eingüße, Waschungen ꝛc. kann keine Vergütung mehr geleistet, sohin auch keine Aufrechnung mehr gemacht werden. (Regierungs-Verordnung vom 3. August 1830.)

Auf allen Arznei-Conten, die künftig für Rechnung des Staatschatzes oder eines andern öffentlichen Fondes zur Zahlungserwirkung vorgelegt werden, sollen unter Beobachtung aller bereits vorstehenden Vorschriften nach der bestimmten Klausel, in linea medica, revidirt, und je nach dem Befunde mit dem Beisatze „mit" oder „ohne Bemänglung" auf den Recepten, nebst der Unterschrift und dem Charakter des revidirenden Arztes ersichtlich sein.

So wie auch, um übermäßige Geldanfoderungen zu beschränken, bei künftiger Einschreitung um Sanitäts-Dotationen der Bedarf jederzeit so viel als möglich und begrün-

det nachzuweisen ist. (Hofkanzleidekret vom 28. August 1832 und vom 15. Februar 1832.)

Preußen.

Der fixe Gehalt der Physiker beträgt 200 Thaler (Nicolai 2. Bd. S. 194), welche sehr geringe *) Besoldung sie in vierteljährigen Raten pränumerando beziehen. (Circulair-Rescript des Ministeriums des Innern und der Finanzen vom 27. Juni 1828.)

Bei vermeintlichen Schmälerungen des etatsmäßigen Gehaltes, oder der Emolumente und Gebühren, haben die Physiker zuvörderst die Remedur bei dem vorgesetzten Ministerium nachzusuchen, und von da steht ihnen für diese Fälle der Weg zum Staatsministerium offen in letzter Instanz aber, wobei sie sich übrigens unmittelbar an Seine Majestät wenden können. (Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. Juli 1830.)

Im Betreff der Emolumente und Diäten wurde bestimmt, daß die Kreisphysiker, wenn sie als königl. Medicinalpolizei-Beamte im Auftrage der königlichen Regierung fungiren, und wenn die commissarischen Reisekosten der Staatskasse zur Last fallen, nur die im Regulativ bestimmten Diätensätze in Anspruch nehmen können. Bloß bei gerichtlichen Geschäften findet auf sie die Medicinaltaxe Anwendung. (Rescript des königl. Minist. des Innern vom 24. Dezember 1825.)

Das Regulativ vom 28. Juni 1825 bestimmt für den Kreisphysikus 2 Thaler Diäten für den Tag, jedoch kommen 20 Sgr. in Abzug, wenn dem Beamten bei Ausrichtung commissarischer Geschäfte in königlichen Gebäuden, auf

*) Es ist nicht vereinbar, daß der preußische Staat dem Kreisphysiker nur 200 Thaler Gehalt aussetzt, dagegen dem Regiments-Arzt 9—1200 Thaler und ihm dann auch noch die Civil-Privat-Praxis gestattet ist. (Bestimmung an die Generalcommandos vom 16. Juli 1828.)

den Grund kontraktmäßiger Verpflichtungen, freie Wohnung, Heizung und Licht gewährt werden muß. Die Diäten werden jedesmal nur so lange bewilligt, als das aufgetragene Geschäft, den Tag der Abreise und der Rückkunft mit eingerechnet, auswärts dauert.

Diese Diäten bleiben sich für alle Geschäfte innerhalb des Landes gleich, und dürfen deßhalb auch außer dem sonstigen Wirkungskreise des Beamten nicht erhöht werden. Diäten für Geschäfte ausserhalb des Landes werden jedesmal nach den Verhältnissen der Person und der sonstigen Umstände bestimmt. Wenn Beamte aus den Provinzen nach Berlin berufen werden, so wird für die Tage ihres Aufenthalts in Berlin, nicht aber für die Reisetage, eine Erhöhung der Diäten um die Hälfte ihres Betrages gewährt.

Wenn aber besoldete Beamte zur Stellvertretung höherer Beamten, es sei vorübergehend oder Behufs der näheren Prüfung, ob sie sich zur Beförderung eignen, dergestalt, daß damit eine Veränderung ihres Wohnortes verbunden ist, berufen, oder in einer solchen Stellvertretung als Commissarien verschickt werden, so haben sie neben ihrer bisherigen Besoldung nur auf den Diätensatz Anspruch, welcher ihnen nach ihrer eigenen persönlichen Dienstcathegorie gebührt.

Durch die Bestimmung des Gesetzes vom 28. Juni 1825 ist den Kreisphysikern gestattet, für alle Dienstreisen, bei denen die Vergütung der Reisekosten aus der Staatskasse erfolgen muß, neben zwei Thaler Diäten auch zwei Extrapostpferde aufzunehmen. Die Extrapostgebühren werden dem Physikus nur dann bewilligt, sobald er den Kreis-Chirurg, wenn dieser an demselben Orte wohnt, und bei der Commission ebenfalls zu erscheinen hat, frei von Fuhrkosten mitnimmt; widrigenfalls muß er von seiner Liquidation pro Meile 15 Sgr. für den Kreischirurg absetzen. (Rescript des königlichen Justizministeriums 2c. vom 1. November 1832.)

Uebrigens sollen die Physiker ohne die allerdringendste Veranlassung keine Reise ohne specielle Anweisung der königlichen Regierung oder Requisition der Landräthe unternehmen, letztere aber bei eigener Vertretung die Physiker nicht eher requiriren, als bis sie sich von der Nothwendigkeit der Reisen im allgemeinen Interesse durch genaue Prüfung überzeugt haben. (Rescript d. königl. Ministeriums d. Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 31. Mai 1833.) *)

Die Liquidation muß (gemäß einem Circular-Rescript der Abrechnungskammer vom 24. Januar 1828) in folgender Form geschehen:

---

*) In demselben Rescripte heißt es: „Die Communen sind durch keine Gesetze zu einer solchen Fuhrstellung verpflichtet ꝛc." Dagegen sagt eine Circular-Verfügung der Regierung zu Danzig vom 20, Dezember 1833: „Wegen der zu liquidirenden Fuhrkosten muß es bei der, den betreffenden Dominien und Gemeinden obliegenden, allgemeinen Verpflichtung zur Abholung der Kreis-Medicinalbeamten durch eine zu diesem Behufe zuzustellende Fuhre um so mehr sein Bewenden haben, als den Interessenten deren Ueberweisung in der Regel nicht schwer oder doch weniger lästig, als die Leistung von Geldbeiträgen fallen dürfte, andererseits aber wegen der außerordentlichen Höhe vieler solcher Fuhrliquidationen gegen Staatskassen auf deren möglichste Ermäßigung Bedacht zu nehmen."

Was soll nun giltig sein? —

Liquidation der Diäten und Fuhrkosten für die nach dem Auftrag der königl. . . . . . . vom ten 18 . . unternommen.

Datum	Angabe der Oerter und des Geschäfts.	Diäten			Meilenzahl.	Fuhrkosten				
		Tagzahl	pro Tag à 2 Rthlr.	pro Tag à 1 1/3 Rthlr.		für 2 Pferde à 10 Sgr. pro Pferd u. Meile	Stations- und Trinkgelder à 10 Sgr. pro Meile	Wagen-miethe à 20 Sgr. pro Tag	Chaussee- und Fuhrgelder	Summa
	Specialien	.	. . . .	. . . .	.	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
	Summa	.	. . . .	. . . .	.	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .

Zusammenstellung.

a) An Diäten Rthlr. Sgr. Pf.
b) An Fuhrkosten = = =
Summa = = =

Die angesetzte Meilenzahl und die liquidirten Geldbeträge sind von mir nach den Sätzen der Belegen und in calculo geprüft und richtig befunden worden.

N.
Calculator.

A . . . . den ten Mai 1828.

Der Kreisphysikus N. N.

Die Nothwendigkeit der Reisen, die stattgefundene Ausführung der Geschäfte und die Richtigkeit der angesetzten Tagzahl bescheinigt

A . . den ten . . . 1828.

der Landrath
N. N.

Die Liquidationen müssen a) in der Ueberschrift, den Zweck der Reise und die Behörde, welche den Auftrag ertheilt hat, sodann b) die Tage und die an denselben verrichteten Geschäfte, c) die Sätze, nach welchen die Diäten berechnet sind, d) die Ortsentfernungen und e) die Sätze, welche den liquidirten Fuhrkosten zum Grunde liegen, angeben.

Die Richtigkeit der angesetzten Meilenzahl muß in allen Fällen, wo, nach weiter unten angegebenen Vorschriften, die Fuhrkosten nicht durch Quittungen der Postämter oder der Fuhrleute belegt werden müssen, durch die Calculatur; die Nothwendigkeit der Reise, die stattgefundene Ausführung der Geschäfte und die Richtigkeit der als darauf verwendet angesetzten Tage aber durch die Behörde, welche den Auftrag ertheilt hat, unter der Liquidation bescheinigt werden. Alle Ausnahmen von der Regel müssen außerdem noch besonders justificirt werden, und zwar: 1) Der höhere Diätensatz, welcher für Geschäfte, die mit besonderem Aufwande oder Repräsentation verknüpft sind, bewilligt wird, durch Ministerial-Genehmigung. 2) Die von zur Extrapost berechtigten Beamten liquidirten Kosten für die, wegen unchaussirten oder schlechten Wegen über die regulativmäßige Anzahl genommenen Extrapostpferde, durch eine Bescheinigung des betreffenden Postamtes über die Nothwendigkeit und durch dessen Quittung. 3) Wo mehrere Beamten bei einem und demselben Geschäfte concurriren, die nicht stattgefundene Mitnahme der Mitkommissarien in dem Wagen des Hauptkommissarius, durch dessen Angabe der Gründe und durch die Bescheinigung der vorgesetzten Behörde, daß diese Gründe die Ausnahme rechtfertigen. 4) Die von besonders gereiseten Mitkommissarien liquidirten Reisekosten durch die Quittungen der Postämter oder resp. Fuhrleute. 5) Die von den Beamten, denen regulativmäßig nur die Vergütung für die ordinaire und Personenpost zusteht, liquidirten Kosten einer Lohnfuhre oder der Extrapost; ferner

6) die an, fixirte Fuhrkosten beziehende, Beamte für Reisen außer ihrem Geschäftskreise gezahlte Reisezulage oder Kosten, resp. für die ordinaire, Personen- oder Extrapost; so wie endlich 7) die den Stellvertretern, Fuhrkostenfixa beziehenden Beamten ganz oder zum Theil aus Staatskassen vergüteten Reisekosten, durch eine Bescheinigung der vorgesetzten Behörde über die stattgefundene Bewilligung, mit kurzer Angabe der Gründe. Die sub Nro. 5 gedachten Kosten der Lohnfuhre oder Extrapost müssen überdieß noch mit Quittungen resp. der Fuhrleute oder Postämter belegt werden.

Die königliche Regierung zu Arnsberg stellte im Amtsblatte St. 12, Nro. 99, vom Jahr 1828 Folgendes fest im Bezug auf die Rechnungen der Kreis-Medicinal-Beamten: 1) Der Kreisphysikus hat in jeder Rechnung für amtliche Dienstleistungen, welche verfassungsmäßig aus Staatsfonds bezahlt werden, anzuführen: a) die ihn zu einem bestimmten Geschäft veranlaßte competente öffentliche Behörde, mit Angabe des Namens, des Ortes und der Zeit; b) die Art des Geschäftes selbst; c) die Zeit oder jeden Tag, wann dasselbe besorgt worden ist; d) den Zeitverlust, welcher durch die erforderliche Reise und durch die Dienstleistung selbst nothwendig gewesen ist, mit namentlicher Angabe des Ortes und der Personen oder Gegenstände, welche das Geschäft veranlaßt haben; e) die an einem Reisetage in verschiedenen Ortschaften verrichteten Geschäfte, z. B. bei einer ausgebrochenen allgemeinen Krankheit unter den Menschen und beziehungsweise unter den landwirthschaftlichen Thieren, worunter auch die erste amtliche Untersuchung bei ausgebrochenen Menschenblattern (mit Ausschluß der spätern Krankenbesuche und der Impfungen) gehört, ein Mal und für einen solchen ganzen, von Ort zu Ort wirklich zurückgelegten Weg; und die gesetzliche Taxordnung und die specielle Bestimmung derselben, nach welcher liquidirt worden ist.

Gemäß der Verfügungen der königlichen Ministerien &c. der Medicinal-Angelegenheiten vom 14. November 1822

haben die Kreis=Medicinal=Beamten ihre Liquidationen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Thalern, binnen der nächsten acht Tage nach dem Eintritt des neuen Quartals mit der darunter gesetzten Bemerkung einzureichen, daß sie ein Mehreres für das abgewichene Quartal nicht zu fordern haben, oder binnen gleicher Frist und bei gleicher Strafe anzuzeigen, daß sie keine liquidationsfähigen Geschäfte gehabt haben. Bei unterbliebener Anzeige wird es angesehen, wie wenn sie dergleichen Geschäfte nicht gehabt haben, und auf eine später in Anspruch genommene Vergütung dafür keine Rücksicht genommen. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nur auf diejenigen Liquidationen, welche verordnungsmäßig aus der Regierungshauptkasse bezahlt werden; Forderungen an Private und Rechnungen, deren Berichtigung aus Armen= oder Gemeinde=Fonds erfolgt, sind darunter nicht begriffen.

Die Gebühren bei forensen Fällen sollen gemäß der Medicinal=Taxe vom 21. Juni 1815 bezahlt werden. (Rescript des Justizministeriums vom 25. März 1833. — Rescript der Ministerien der Geistlichen 2c. und Medicinal=Angelegenheiten vom 15. Juni 1833.) *)

---

*) Ich lasse hier diese Medicinal=Taxe abdrucken, in der eine Menge Fälle nicht vorgesehen sind. Ihr folgt, was später an erläuternden Bestimmungen gegeben wurde, wobei sich aber die beiden Rescripte wegen der Gemüthskranken offenbar widersprechen; denn während das des Justizministeriums den Physikern die Taxen zuerkennt, verlangt das des Ministeriums der Medicinal=Angelegenheiten gebührenfreie Leistung. Was sollen nun hier die Physiker und die betreffenden Behörden thun? — Ein schlagender Beweis, wie gut und zweckmäßig es wäre, von Zeit zu Zeit (etwa von zehn zu zehn Jahren) in einem organischen Edikt das festzustellen, was die Medicinalpersonen eines Staates als Norm anzusehen hätten und das Frühere zu annulliren. Nur auf diese Weise wird es möglich, daß wir endlich einen mehr und mehr wachsenden Wust von Verordnungen und Gesetzen beseitigen und den Staatsdiener mit Recht für seine Handlungen

Ihr zu Folge erhält der Physikus:

1) Für die Abwartung eines gerichtlichen Termins 2 Rthlr.

2) Für die Besichtigung eines Leichnams ohne Sektion 2 Rthlr.

3) Für den Bericht darüber 1 Rthlr.

4) Für die Besichtigung eines Leichnams mit Sektion 4 Rthlr.

5) Für den Obductionsbericht 2 Rthlr.

6) Wenn bei diesen Verrichtungen Reisen über Land vorfallen, und diese länger als einen Tag dauern, so erhält der Physikus für die übrigen Tage, außer freier Fuhre und 8 Gr. Wagenmiethe, Diäten, täglich von 2 Rthlr. Wenn jedoch die Entfernung von der Art ist, daß an dem Tage dieser Operation die Hin- und Rückreise füglich erfolgen kann, so kann dafür nichts, oder wenn nur zu einer von beiden ein besonderer Tag erforderlich ist, für einen Tag Diäten gefordert werden.

7) Für ein Attest über den Gesundheits- oder Krankheitszustand oder Verletzung 16 Gr. — 1 Rthlr.

8) Ist zur Ausstellung eines solchen Attestes nothwendig, daß der Physikus sich zu dem Kranken oder Verletzten hinbegeben muß, weil dieser selbst nicht das Zimmer verlassen kann, so erhält der Physikus mit Inbegriff des aufgestellten Attestes 1 bis 2 Rthlr.

9) Für die Untersuchung eines Gemüthszustandes: a) wenn das Gutachten darüber zu Protokoll dictirt wird, 2 Rthlr.; b) wenn ein besonderes Gutachten verlangt wird, incl. desselben 4 Rthlr. Sind im Auftrage des Richters

---

verantwortlich machen können. Material, um ein solches Edikt vollständig wie brauchbar auszuarbeiten, ist in Genüge vorhanden. Die obersten Medicinal-Behörden, bei denen es an hierzu geschickten und klugen Männern nicht fehlt, würden im Verein mit den Rechtspflegern es ausführen, sobald man ihnen die nöthige Muse durch die gehörige Besoldung gäbe. — —

mehrere Besuche nöthig, so wird jeder einzelner wie ein gewöhnlicher ärztlicher Besuch angesehen und remunerirt.

10) Für die Untersuchung eines Tabaks, einer Tabaks-Sauce oder eines Essigs 3 Rthlr. — Sind aber mehrere Proben von einem Gegenstand eingereicht, so wird nur für die erste drei Thaler, für jede folgende aber die Hälfte bezahlt.

11) Für die Untersuchung eines Biers, Weins, Branntweins, Liqueurs oder ähnlichen Gegenstände 1 bis 2 Rthlr. Bei mehreren Proben eines und desselben Gegenstandes wird für die folgenden immer die Hälfte entrichtet.

12) In den beiden sub 10 und 11 gedachten Fällen muß jedoch der Physikus alle etwaigen Kosten des chemischen Processes, incl. der Remuneration des von ihm etwa adhibirten besondern Chemikers, für die hier ausgeworfenen Sätze bestreiten.

13. Für die bei Vergiftungen erforderliche chemische Untersuchung erhält der Physikus, wenn solche nicht bei der Obduction mit abgemacht werden kann, so wie der zugezogene Chemiker, incl. des darüber zu erstattenden Berichts, 2 — 3 Rthlr., jedoch werden dem Letztern die Reagentien u. s. w. nach der einzureichenden Specifikation besonders vergütet.

14) Für die Visitationen einer Apotheke erhält der Physikus: a) in seinem Wohnorte für jeden Visitationstag an Diäten 1 Rthlr. und eben so viel für den Bericht. b) Außerhalb des Wohnortes, in großen Städten auf drei und in kleinen auf zwei Visitationstage, und für die allenfalls noch nöthigen Reisetage täglich 2 Rthlr. Diäten und 8 Gr. Wagenmiethe bei freier Fuhre, für den Bericht aber weiter nichts.

Gebühren können, nach der zu vorstehender Gebührentaxe deklaratorisch erlassenen Verfügung (Verf. d. königl. Ministeriums des Innern vom 8. Oktober 1816), in der Regel nur von vermögenden Privatpersonen, die solche cau-

siren, nicht aber aus öffentlichen Fonds, mit Einschluß der Communalfonds und der Privatjurisdiktionfonds, an besoldete Officianten bezahlt werden. In den Fällen aber, wo den Privatpersonen nach Vorschrift der Gesetze von den Gerichten Befreiung von Stempeln und Sporteln zugestanden werden muß, können auch die besoldeten Physici von denselben keine Gebühren verlangen, noch sich deßwegen an die vorgedachten öffentlichen Kassen regressiren. Sollten aber dergleichen Amtsgeschäfte Reisen nöthig machen, so müssen die subsidiarisch für die Untersuchungskosten verpflichteten Cassen allerdings auch in diesen Armensachen die Diäten und sonstigen baaren Auslagen, wohin insbesondere die Fuhrkosten zu rechnen sind, vergüten. Auch die bei Ausübung ihrer Funktionen in loco erweislichen verwendeten baaren Auslagen, z. B. auf chemische Untersuchungen verwendete Kosten u. s. w., müssen erstattet werden.

Die Obduktionsgebühren werden zwar nach der Taxe von 1815 entrichtet, ob aber in den einzelnen Fällen außer den Gebühren noch Diäten zu bewilligen sind, muß nach der Dauer des Geschäfts und mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit eines mit Kosten verbundenen Aufenthaltes bemessen werden. (Rescript des Justizministeriums vom 11. Juli 1823.) Und wenn das Geschäft selbst ausserhalb des Wohnortes ist, im selben aber nur die Gebühren zu zahlen sind. (Circularverfügung vom 14. März 1824.)

Im Betreff nur der Untersuchungen des Gemüthszustandes von Personen durch den Physikus, besagt ein Rescript des Justiz-Ministeriums vom 25. März 1833: „Es ist nicht anzunehmen, daß die Qualität des Dr. N., als Physikus des C. Kreises, ihn verpflichte, auch in einem andern Kreise Untersuchungen des Gemüthszustandes angeblich blödsinniger Personen unentgeltlich bei Gericht zu bewirken. Bei den gerichtlichen Untersuchungen eines Menschen, auf dessen Blödsinnigkeitserklärung angetragen ist, concurriren die Physiker überhaupt nicht als solche, son-

dern nur als Sachverständige. Sie können daher die Vergütigung für Geschäfte dieser Art nach den Grundsätzen, welche die Sporteltaxe für Sachverständige aufstellt, fordern."

Die Sporteltaxe für Untergerichte verweiset aber, wegen Remuneration der Sachverständigen Abschn. 4. Nro. 29, „wenn es königl. Officianten sind, auf die für sie bestimmten Taxen." (Für Physiker die vom 21. Juni 1815.)

Dagegen spricht sich das Rescript des Ministeriums der 2c. und Medicinal-Angelegenheiten vom 15. Juni 1833 also aus: „Nur in den sub 3 von der königl. Regierung erwähnten Gemüths-Untersuchungssachen hat der Physikus, nach §. 285 des Anhangs zur allgemeinen Gerichts-Ordnung, Thl. I. Lit. 38, §. 6, eine vorzugsweise Verpflichtung, sich der Gemüths-Untersuchung überhaupt auf diesfällige Requisition, also auch, beim Unvermögen des zahlungspflichtigen Theils, der gebührenfreien Leistung seiner diesfallsigen Dienste zu unterziehen."

Sachsen.

Die Verordnung vom 30. Juli 1836 enthält im Betreff der Besoldung und Gebühren Folgendes:

I. §. 18. Jeder königl. Bezirksarzt erhält eine Besoldung *) und außerdem wegen des Expeditions-Aufwandes eine jährliche Aversionalsumme. Er darf daher für seine Geschäfte als Bezirksarzt keine besondere Bezahlung, auch keine Entschädigung für die von ihm dabei zu unternehmenden Reisen weder für Fortkommen noch an Auslösung verlangen. Seine Verrichtungen und Reisen als Gerichtsarzt erhält er vergütet, soweit die Vergütungen dafür nicht aus

*) In diesen, so wie allen übrigen Medicinal-Verordnungen bis 1841 finde ich nirgends angegeben, wie viel der Bezirksarzt Besoldung erhält.

Staatskassen zu berichtigen sind. In diesem Falle sind ihm jedoch die etwa von ihm verabreichten Arzneien und die zu Untersuchungen angewendeten Mittel zu erstatten.

§. 19. Alle Bezirksärzte haben als solche bei amtlicher Correspondenz Portofreiheit, jedoch auf ihren Briefen und Paqueten den Betreff der Sache zu bemerken, auch bei dieser Correspondenz sich des Dienstsiegels zu bedienen.

Die Gebührentaxe für die forensen Fälle, wo also der Schlußsatz des §. 18. anzuwenden ist, setzt fest:

Gebührentaxe bei medicinisch-gerichtlichen Handlungen.

1) Für die Zergliederung der Leiche eines Erwachsenen dem Arzte 3 Thlr.

2) Für die Zergliederung der Leiche eines Kindes dem Arzte 2 Thlr.

3) Für den Bericht und das Gutachten über den Befund bei einer Zergliederung 1 Thlr.

4) Für die Besichtigung eines Leichnams, dessen Zergliederung nicht für nöthig erachtet wird, mit Einschluß einer mündlichen Anzeige darüber zu den Akten, dem Arzte 2 Thaler.

5) Für den schriftlichen Bericht über eine solche Besichtigung 20 Ngr.

6) Für die vorläufige Besichtigung eines Leichnams, dessen Zergliederung beschlossen wird, sofern erstere nothwendig gewesen, und letztere nicht sofort erfolgen können, dem Arzte 20 Ngr.

7) Für eine auf obrigkeitliche Aufforderung geschehene Untersuchung eines Verletzten, nebst schriftlichem Berichte und Gutachten darüber, je nachdem die Untersuchung

a) in der Behausung des Untersuchenden geschah, dem Arzte 20 Ngr. bis 1 Thaler,

b) oder außer der Behausung desselben dem Arzte 1 bis 2 Thlr.

Anmerkung. Sind die in dieser Nummer bemerkten Untersuchungen bloß auf Ersuchen von Privatpersonen erfolgt, so können 10 Ngr. mehr angesetzt werden.

8) Für die Untersuchung des Gemüthszustandes einer Person 2 Thaler.

Anmerkung. Wenn deßhalb mehrere Besuche erforderlich sind, so können für jeden noch 20 Ngr. angesetzt werden.

9) Für das darüber auszustellende Gutachten, insofern es den Vorschriften des Generalis vom 29. Juni 1810 gemäß ist, 1 bis 2 Thlr.

10) Für die Untersuchung des Gesundheitszustandes einer einzelnen Person 20 Ngr. bis 1 Thlr. 10 Ngr.

11) Für die mündliche Anzeige des Befundes zu den Akten 10 Ngr.

12) Für die schriftliche Anzeige darüber 20 Ngr. bis 1 Thaler.

Anmerkung. Sind dabei mehrere Besuche nöthig, so sind für jeden folgenden 10 Ngr. zulässig.

13) Für die gleichzeitige Untersuchung des Gesundheitszustandes mehrerer Personen, zur Erkennung und Bestimmung der Art einer entstandenen epidemischen, nebst schriftlichem Gutachten darüber, nach Beschaffenheit der Krankheit, Anzahl der Personen und anderer, die Bemühung beim Geschäft erschwerenden Umstände, 2, 3, 4 bis 5 Thlr.

14) Für jeden einzelnen Krankenbesuch bei den an epidemischen Fiebern liegenden Personen, 10 Ngr.

15) Für die erste Untersuchung des Gesundheitszustandes eines Gefangenen 20 Ngr.

16) Für die Untersuchung des Gesundheitszustandes einer Person, um ihre Fähigkeit zu Dienstleistungen, oder Ueberstehung einer Strafe und dergleichen, zu bestimmen, mit der mündlichen Anzeige darüber zu den Akten 20 Ngr.

17) Für eine solche Untersuchung und eine schriftliche Anzeige darüber 1 Thlr bis 1 Thlr. 15 Ngr.

Anmerkung. Wenn die Untersuchung in der Wohnung des Bezirksarztes geschieht, und nur ein sofort sichtbares Gebrechen, zum

Beispiel ein Kropf, Bruch, Ausschlag und dergleichen zum Gegenstande hat, so sind für dieselbe, und für eine schriftliche Anzeige darüber, anzusetzen 20 Ngr.

18) Für die Untersuchung des Gesundheitszustandes bei Rekruten:

a) Für einen einzelnen 15 Ngr.;

b) für zwei zusammen 20 Ngr.;

c) für 3 und 4 Mann 1 Thaler;

d) für 5 bis 10 Mann, außer dem Satze bei 4 Mann, vom fünften Mann an, à Person 5 Ngr.;

e) für 11 bis 25 Mann, außer dem Satze bei 10 Mann, vom 11ten Mann an, à Person 4 Ngr.;

f) für 26 bis 50 Mann und darüber, außer dem Satze bei 25 Mann, vom 26sten Mann an, à Person 2 Ngr. 5 Pfg.

19) Für die Untersuchung einer Weibsperson zur Beurtheilung ihrer Jungferschaft, Schwangerschaft oder Niederkunft, nebst schriftlichem Gutachten 1 Thlr. 10 Ngr.

20) Für die Untersuchung einer Person zur Beurtheilung ihrer Ehestandsfähigkeit, nebst schriftlichem Gutachten 2 Thaler.

Anmerkung. Für die Untersuchung beider Eheleute, und schriftliches Gutachten darüber sind anzusetzen 3 Thlr.

21) Für die Besichtigung und Zergliederung eines für krank gehaltenen und gefallenen Stückes Rindvieh, 2 Thaler.

22) Für dergleichen Bemühung mit kleineren Thieren 1 Thlr. 10 Ngr.

23) Für den schriftlichen Bericht darüber, nebst Gutachten 1 Thlr.

24) Für die Untersuchung des als ungesund verdächtig gewordenen Schlachtviehes, und zwar:

a)' Für ein jedes einzelne Stück 15 Ngr.;

b) für zwei Stück zusammen 20 Ngr.;

c) für 3 und 4 Stück 1 Thlr.;

d) für 5 bis 10 Stück, außer dem Satze bei 4 Stück, vom 5ten Stück an, à Stück 5 Ngr.;
e) für 11 bis 25 Stück, außer dem Satze bei 10 Stück, vom 11ten Stück an, à Stück 4 Ngr.;
f) für 26 bis 50 Stück und darüber, außer dem Satze bei 25 Stück, vom 26sten Stück an, à Stück 2 Ngr. 5 Pfg.

25) Für die Untersuchung und schriftliche Beurtheilung der Genießbarkeit oder Schädlichkeit von Nahrungsmitteln und dergleichen 20 Ngr.

26) Für eine mündliche Anzeige über eine solche Untersuchung 10 Ngr.

Anmerkung. Müssen in dergleichen Fällen chemische Untersuchungen angestellt werden, so ist bei Ansetzung der desfallsigen Gebühren auf die gehabten Bemühungen und Verläge pflichtmäßige Rücksicht zu nehmen.

27) Für die Untersuchung einer Apotheke, nach Beschaffenheit der Größe derselben, 3, 4 bis 5 Thlr.

28) Für die Untersuchung einer Barbierstube, als einer chirurgischen Werkstätte, 1 Thlr.

29) Für die Untersuchung irgend eines Platzes oder Gebäudes zur Beurtheilung ihrer Schädlichkeit oder Unschädlichkeit für die Gesundheit 1 Thlr. 15 Ngr.

30) Für die Untersuchung eines Ortes zur Beurtheilung der Ausführungsart eines Verbrechens 1 Thlr.

31) Für die Untersuchung einer mineralischen Quelle oder eines Gesundbrunnens, mit Hülfe eines chemischen Apparats, 3 Thlr.

32) Für das schriftliche Gutachten über den Befund in dem unter Nro. 29, 30 und 31 bemerkten Fällen 1 Thlr.

33) Für die einer Hebamme ertheilten vier- bis sechswöchentlichen Lehrstunden und sonstige Anweisung 4 Thlr.

34) Für ein dem Arzte von der Medicinalbehörde aufgetragenes Examen eines Apothekers, Wundarztes, oder einer Hebamme, 2 Thlr.

35) Für die darüber zu fertigende schriftliche Anzeige 20 Ngr.

36) Für die Aushändigung eines von der Medicinal-Behörde erhaltenen Legitimationszeugnisses und die darüber zu fertigende Registratur 1 Thlr.

37) Für die Wiederbelebung eines Scheintodten zehn Thaler.

38) Für die auf die Wiederbelebung eines Todten verwendeten Bemühungen 3 Thlr.

39) Für die erste Behandlung eines von einem wüthenden Thiere gebissenen Menschen 2 Thlr.

40) Für einen von der Obrigkeit zu bezahlenden Besuch bei Verunglückten oder bei kranken Gefangenen 10 Ngr.

41) Für ein Recept 5 Ngr.

42) Für die Prüfung und nach Befinden Ermäßigung einer in Rechnung gebrachten Summe 5, 10, 20 Neugroschen, bis höchstens (bei sehr weitläufigen Rechnungen) 1 Thaler. —

43) Für Aufsetzung einer Berechnung 2 Ngr. 5 Pfg.

44) Für bloße Unterzeichnung einer Berechnung zur Versicherung ihrer Richtigkeit 5 Ngr.

45) Für die Anzeige der von einem Medicaster oder unbefugten Arzte verrichteten Kuren 20 Ngr. bis 1 Thlr.

Anmerkung.

I. Bei Reisen zur Verrichtung der vorbemerkten Geschäfte können, außer den dafür bestimmten Gebühren und außer dem baaren Vorlage von Fuhr- oder Roßlohne, noch als Reisegebühren oder Auslösungs-Kosten von einer Meile von dem Arzte 1 Thlr. angesetzt werden. Es sind aber dagegen für die Rückreise dergleichen Reisegebühren nicht zulässig. Wegen der Diäten oder nothwendigen Zehrung kann, wenn die Abwesenheit auf einen Tag nöthig ist, 1 Thlr., und wenn sie auf mehrere Tage erforderlich war, täglich 1 Thlr. 20 Ngr. in Ansatz gebracht werden.

II. Bei den schriftlichen Anzeigen und Gutachten kann für die Reinschrift jedes gesetzmäßig vorgeschriebenen Bogens angesetzt werden — 5 Ngr.

Würtemberg.

Der fixe Gehalt *), welchen ein Oberamtsarzt aus der Staatskasse bezieht, ist seit 1824 in den Oberämtern erster Klasse auf 400 fl. — zweiter Klasse auf 350 fl. — dritter Klasse auf 300 fl. — bestimmt, und für den Bedarf an Schreibmaterialien ist eine Aversalentschädigung von 10 fl. ausgesetzt. Um diesen Gehalt hat er das Oberamtsgericht und Oberamt, so wie die im Bezirk gelegenen standes- oder gutsherrlichen Justiz- oder Polizeiämter, als öffentlicher Gesundheitsbeamter zu unterstützen, auch alle ihm in dieser Eigenschaft nach der Medicinal-Organisation vom 14. März 1814 obliegenden Amtsgeschäfte ohne besondere Anrechnung zu besorgen. Nur für die Behandlung der sogenannten Legalfälle — für die Besorgung der Epidemien und Viehseuchen und der denselben gleich geachteten Verwundungen durch wüthige Thiere, bezieht er auch künftig noch die hiefür festgesetzte Belohnung, welche jedoch nicht als Besoldungstheil, sondern als Amtsemolument zu betrachten ist. Bei amtlichen Verrichtungen ausserhalb dem Wohnort gebührt ihm die regulativmäßige Entschädigung für Zehrung und Reisekosten.

Der Mehrbetrag des früher mit der Stelle eines Oberamtsarztes verbunden gewesenen Einkommens (über den jetzigen Gehalt aus der Staatskasse) wird aus der Korporationskasse des betreffenden Bezirks fortgereicht. Dagegen hat er sich neben seinen Amtsverrichtungen auch der Berathung der Hausarmen, so wie der Kranken in Armenhäusern und Spitälern — so weit hiefür nicht besondere Aerzte bestellt sind — ohne einige Belohnung fortan zu unterziehen. Bei auswärtigen Verrichtungen dieser Art, so wie bei Pri-

*) Siehe Christlieb d. würtemberg. Medicinal-Verfassung S. 27 u. folg. — Die Regierungsblätter vom Jahr 1834 bis 40 enthalten im Bezug auf die Amtsärzte keine neuen oder modificirenden Verordnungen, und ich bin aus dem Grunde Christlieb gefolgt. —

vatkrankenbesuchen, erhält er den für solche Fälle bestimmten Ersatz für Zehrung und Reisekosten. (Verordnung vom 17. Juli 1824, Art. 1—5. Reg. Blatt Seite 536.)

Die einem Oberamtsarzt außer der Geldbesoldung zukommende Pferdration wird zu 132 fl. auf folgende Art berechnet:

22 Schffl. 6 Sri. 2 V. Haber, à 3 fl. — 68 fl. 21 kr.
4 Wannen 16 Pfd. Heu, à 11 fl. — 44 fl. 9 kr.
1 Fuder 76 Bund Stroh, à 10 fl. — 19 fl. 30 kr.

(Verordnung vom 23. April 1814 in Knapp's Repert. V. 57.)

Eine Erläuterung des Gesetzes wegen Uebernahme der oberamtsärztlichen Gehalte auf die Staatskasse enthält Folgendes: Die Pferdration und das Schreibmaterialien-Aversum (soweit letzteres nicht aus der Staatskasse fließt) sind herkömmlich von der Amtspflege zu bestreiten. An dem Mehrbetrag des früheren Gehalts haben zunächst die Stiftungen ihren bisherigen Beitrag, sodann die Gemeinde, in deren Mitte der Oberamtsarzt seinen Wohnsitz hat, ihr bisheriges praecipuum fortan zu leisten, und nur der weitere Belauf fällt auf die Amtspflege. Würde aber der Beitrag der Stiftungen und das praecipuum der Gemeinde des Wohnorts zusammen mehr betragen, als der ganze Rest des Gehalts, so haben sich die Stiftungen und die Gemeinde in diesen Rest, nach Verhältniß ihrer früheren Leistungen, zu theilen, ohne die Amtspflege in's Mitleiden zu ziehen.

Ueber die nunmehrigen amtlichen Verhältnisse der Oberamtsärzte — besonders gegenüber von den Unteramtsspital- und Armenärzten — soll eine umfassende Instruktion erscheinen; einstweilen aber ist sich nach der Instruktion von 1814 zu achten, und die Kreisregierung hat das ärztliche Personal, so wie die Oberämter, zu belehren, daß sie die letztere bis auf Weiteres als Norm anzusehen haben. Von künftigen Erledigungen einer Oberamtsarztstelle ist jedesmal dem

Ministerium des Innern Anzeige zu machen, damit sie für den Zweck der Bewerbung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werde. Wegen der Wiederbesetzung haben collegiale Vorschläge der betreffenden Regierung einzulangen. Eine Rücksprache mit der Amtsversammlung über die einzelnen Bewerber darf nicht Statt finden; wenn sie jedoch von selbst ihre Wünsche deshalb vortragen würde, so sind diese Wünsche in dem Collegialvorschlag zu begutachten. (Ministerial-Erl. vom 29. Juli 1824.)

Jeder Oberamtsarzt hat bei seiner Beförderung zu dieser Stelle von dem aus der Staatskasse fließenden Gehalte je für 100 fl. fünfundzwanzig Gulden in den Pensionsfond zu bezahlen. Von dem Mehrbetrag aus andern Kassen wird für 100 fl. — eine Sportel von fünfzehn Gulden entrichtet. (Sport. Tarif vom 23. Juni 1828, Reg. Blatt S. 506.)

Ein solcher ist zwar von der Frohnpflicht befreit, nicht aber von den Geldabgaben, welche etwa statt der Natural-Dienste auf die Gemeindeglieder des Wohnorts umgelegt werden. (Ges. v. 15. April 1828, Art. 55. (2. a) Reg. Blatt Seite 216.)

Anrechnungstaxe.

In Legalfällen, bei vorkommenden Tödtungen, Körper-Verletzungen u. s. w. sind dem Oberamtsarzt folgende Anrechnungen erlaubt:

Für die Leitung einer gerichtlichen Leichenöffnung
- a) im verwesten Zustande 6 fl. — kr.
- b) vorher . . . . . 3 = — =

Für die bloße Besichtigung eines Leichnams
- a) im verwesten Zustande 3 fl. — kr.
- b) vorher . . . . . 1 = 30 =

Für genaue Besichtigung
- a) eines schwer Verwundeten 1 fl. 30 kr.
- b) eines leichter Verwundeten — = 45 =

Für das ärzliche Gutachten

a) bei Leichenöffnungen 2 fl. —

b) bei Besichtigung von Leichen und schwer Verwundeten 1 fl. —

c) bei Besichtigung leichter Wunden — fl. 45 kr.

Für Anwohnen bei der Oeffnung eines der Wuth verdächtigen Thieres 1 fl. 30 kr.

Für Leitung der Wiederbelebungs-Versuche bei muthmaßlich Scheintodten 1 fl. 30 kr. bis 2 fl. —

Für Untersuchung eines Gemüthskranken

a) für den ersten Besuch sammt Gutachten 1 fl. 30 kr.

b) für jeden folgenden — fl. 30 kr.

Für Krankenbesuche, mit oder ohne Recept,

a) für den ersten — fl. 30 kr.;

b) für jeden folgenden — fl. 18 kr.;

c) in Epidemiefällen, wenn die Zahl der Kranken 15 oder weniger beträgt, täglich 1 fl. 30 kr.; über fünfzehn 3 fl. —

Für Reiseentschädigung

a) auf einen ganzen Tag 3 fl. 30 kr.;

b) auf einen halben Tag 2 fl. —

(Medicinal-Taxe vom 14. Oktober 1830, Reg. Blatt Seite 462.)

Die Behandlung armer Gefangener hat er, sofern nicht baare Auslagen damit verbunden sind, unentgeltlich zu besorgen; von vermöglichen Inquisiten bezieht er die geordnete Gebühr, wozu ihm das Gericht behülflich sein soll.

Die Berichte und Aeußerungen über Gefangene sind ebenfalls ohne Anrechnung abzugeben. (Verordnung vom 24. November 1826, §. 14.)

Die Besichtigung der Gefangenen wegen verdächtigem Hautausschlag ist von ihm unentgeltlich vorzunehmen. (Verordnung vom 3. September 1829, §. 17.)

Die gleiche Obliegenheit hat er wegen der Wandergesellen. (Ebendaselbst.)

Dem Oberamtsarzt kommt für das Anwohnen bei der Musterungskommission in seinem Wohnort keine Entschädigung zu. (Rekr. Ges. vom 13. November 1828.) — Die Prüfung der Lehrlinge der Wundarznei und Apothekerkunst soll von ihm unentgeltlich gepflogen werden. (Verordnung vom 17. Juli 1824.) Im Fall der Funktion der öffentlichen Impfung auswärts, d. h. wenn kein näherwohnender Impfarzt vorhanden ist, und er daher dieses Geschäft zu übernehmen hat, erhält er aus der Ortskasse neben der Belohnung für jede einzelne Impfung 2 fl. Diät, nebst Ersatz für Pferdefutter und Stall-Trinkgeld. (Verordnung vom 25. Juni 1818.)

§. 3.
Disciplin und Strafen bei Uebertretung derselben.

Es ist natürlich, daß der Physikus, wie jeder andere Staatsbürger, den Gesetzen über gemeine Verbrechen unterliegt, und die hier nicht in Erwähnung kommen können. In seiner Stellung als Staatsbeamter hat er jedoch noch die Verordnungen und Gesetze kennen zu lernen, welche das Amtsverbrechen oder Amtsvergehen bestimmen und die Strafe dafür festsetzen. Man begreift sie unter dem Namen Disciplinar-Verordnungen, und nennt das Verhalten darnach die Disciplin.

Im Allgemeinen hat man als eine straffällige Verletzung der Disciplin angenommen, wenn ein Beamter mit Vorsatz (vermehrte Straffälligkeit), aus Fahrlässigkeit oder wegen Unsittlichkeit eine Amtspflicht umgeht, unterläßt und die Amtswürde herabsetzt.

Im Speciellen aber kann (unter jenen drei allgemeinen Gesichtspunkten) ein Amtsvergehen Statt finden:

I. Durch Verletzung der Subordination, oder wenn der Beamte seinen vorgesetzten schuldigen Gehorsam oder auch Ehrerbietung außer Augen setzt.

II. Durch Verletzung der Amtsverschwiegenheit, d. h. wenn er amtliche Gegenstände (im Betreff von Sachen oder Personen), welche geheim bleiben sollen, und ohne von den dazu befugten Behörden ermächtigt zu sein, wenn auch nur Staatsbeamten, bekannt macht.

III. Durch Defraudation, welche sowohl in Unterschlagung anvertrauter Gelder, in Zueignung nicht anvertrauter öffentlicher Gelder oder in Verkürzung der Staatseinkünfte bestehen kann.

IV. Durch Bestechung. Es sei, daß er seine Pflicht durch bloße Versprechung oder wirkliche Annahme von Geschenken zu dem Zweck verletzt hat, oder auch die Anzeige von Anerbietungen der Art unterließ.

V. Durch Bedrückung oder Parteilichkeit.

VI. Durch Mißbrauch der eingeräumten Strafgewalt.

Für diese Vergehen setzt der Staat die Instanz und, je nach dem höhern oder geringeren Grade der Straffälligkeit, verschiedene Strafen fest. Diese können sein: 1) Verweise und Androhung höherer Strafen; 2) Geldstrafen; 3) Areststrafen; 4) Entlassung und Entsetzung vom Amt mit Verlust der Pension. Schließt das Disciplinarvergehen zugleich ein gemeines mit ein, so können auch die hiefür bestimmten Strafen noch in Anwendung kommen.

Baden.

Dienstvergehen der Staatsdiener führt diejenige Staats-Behörde, welche die Dienstpolizei über den fehlenden Staats-

Diener hat, die Voruntersuchung; sie setzt sie fort bis zur Suspension von Amt (nicht vom Gehalt), kann jedoch auch letztere den Gerichten überlassen, welchen jedesmal in peinlichen Dienstvergehen die Hauptuntersuchung und das Enderkenntniß zusteht. (Reg. Blatt 1804, S. 197. Anh. §. 5. Reg. Bl. 1812, Seite 130.) — Die Stellung des Staatsdieners vor Gericht wegen Dienstvergehen geschieht durch die oberste Staatsbehörde. (Reg. Blatt 1819, Nro. IV. §. 16.) — Findet das Gericht ihn zur Dienstentsetzung nicht geeignet, ohne ihn jedoch für unschuldig zu erklären, so sollen die Untersuchungsakten an die ihm unmittelbar vorgesetzte Administrationsbehörde, und wenn ein gesetzlicher Grund zu seiner Entlassung oder zu Anwendung eines weitern Besserungsversuchs vorliegt, von dieser das für solche Fälle vorgeschriebene Verfahren eingeleitet werden. (Reg. Bl. 1819, Nro. IV. §. 16. — Reg. Bl. 1806, Seite 27.)

Hinsichtlich anderer Vergehen stehen alle von dem Landesherrn oder seinen Ministerien patentisirte oder bestätigte Diener unmittelbar unter dem Hofgericht. (Reg. Bl. 1809, Seite 427, §. 14.)

Kein Strafurtheil gegen hohe oder niedere Staatsdiener sollen die Hofgerichte zur Publikation bringen, ohne daß vorher die Akten mit dem Urtheil der Administrationsbehörde vorzulegen seien. (Reg. Blatt 1806, S. 27. Anh. §. 26. Reg. Blatt 1819, S. 17, §. 17.)

Wo ein Diener vom Amt allein suspendirt war, oder den durch die Suspension entzogenen Gehalt auch rückwärts wieder erhält, jedoch in die Untersuchungskosten verurtheilt wird, da sind in diesen auch die einstweiligen Dienstverwaltungskosten einbegriffen. (Reg. Blatt 1806. Anhang §. 29.)

Das Vergehen der Konkussion ist, da Jemand seine Amtsgewalt mißbraucht, um etwas zu seinem Privatnutzen unerlaubterweise von seinen Amtsuntergebenen zu erzwingen. (Strafedikt §. 53.)

Da das Gesetz bei Konkussionen den geschehenen Bezug des Genusses unter seine Bestimmungen nicht aufnimmt, erklärt es damit hinlänglich, daß ihm auf solchen nichts ankomme, sondern daß der Amtsmißbrauch für gewinnsüchtige Absichten den ganzen Thatbestand ausmache. (Reg. Blatt 1810, Seite 49 — 50. Anh. §. 56.)

Um der Konkussion schuldig zu werden, bedarf es keines Dienstes, der obrigkeitliche Zwangsgewalt giebt, wie diese den administrativen und exekutiven Landesstellen zusteht. Vielmehr ist unter jenem Ausdruck „Amtsgewalt" alle jene öffentliche Autorität der Staatsbeamten und das daher resultirende Ansehen und der Einfluß, zumal bei der ungebildeten Menschenklasse zu verstehen, welche die Möglichkeit eines durch den Begriff der Konkussion nothwendig vorausgesetzten physischen Zwangs überhaupt begründen. Dahin gehören alle Diener, die vom Staat einleitende Amtsgewalt erhalten haben; namentlich also Aerzte, wenn sie durch Verwaltung eines Physikats den Charakter öffentlicher Gesundheitsbeamten an sich tragen. (Ebendaselbst §. 57.)

Die Rechtsfeilschaft, da Jemand unerlaubter Weise Geld nimmt, um etwas, was er Amtshalber thun sollte, zu unterlassen, oder etwas zu thun, was er unterlassen sollte, wird eben so bestraft. (Strafedikt vom Jahre 1803, §. 54.)

Geschenknahme für Amtsverrichtungen, die Jemand unentgeldlich oder um einen mindern Preis zu verrichten schuldig ist, wenn sie nicht jenen bestimmten Charakter der Bestechung hat, wird, es mag das Geschenk gefordert, oder angeboten und vor oder nach der Arbeit angenommen worden sein, da es nur einmal geschehen wäre, mit Konfiskation des doppelten Werthes, da es aber mehrmalen geschehen wäre, zugleich weiter mit Dienstentlassung bestraft. (Ebendaselbst §. 55.)

Zu den Dienstvergehen und unwürdigen Handlungen eines Dieners, welche sich zu strengrechtlichen Untersuchungen nach dem Strafedikt nicht eignen, die aber doch von der

Beschaffenheit sind, daß der Diener, welcher sich derselben schuldig macht, das erforderliche Vertrauen verliert, und nicht im Dienste bleiben kann, ohne dessen Würde zu verletzen, oder den öffentlichen Dienst zu gefährden, wird namentiich gerechnet:

1) Eine bis zur Unverbesserlichkeit steigende Dienstnachläßigkeit;

2) unsittliches Betragen, wodurch der Diener die für seine Dienstverrichtungen nöthige öffentliche Achtung verliert;

3) Willkührlichkeiten gegen Unterthanen, die nicht von der Natur und Bedeutung sind, daß sie zur criminellen Behandlung sich eignen;

4) öfters wiederkehrende Verletzung der, die Ordnung im Dienste bezweckenden, Dienstinstruktion;

5) leichtsinniges, muthwilliges Schuldenmachen, besonders wenn dem Diener kein anderes Mittel, als sein Diensteinkommen zur Bezahlung seiner Schulden zu Gebot stehen;

6) ein beharrlicher Ungehorsam gegen die Anordnungen der vorgesetzten Behörden;

7) eine in den verschiedenen Dienstverhältnissen, in welchen ein Diener gestanden hat, erprobte Unverträglichkeit.

In vorstehenden Fällen sollen stufenweise Correktionsmittel angewendet werden, um den Diener, welchem dergleichen Vergehen zur Last fallen, wieder auf den Weg der Ordnung und Pflicht zurückzuführen.

Jene stufenweise Besserungsversuche sollen bestehen:

1) In einer schriftlichen Erinnerung;

2) in einem schriftlichen Verweise;

3) in einer Constituirung zum Protokoll mit persönlichem Verweise;

4) in Arreststrafe bei Subalternen;

5) in Androhung der Entlassung.

Bei höhern Staatsdienern fällt die vierte Gradation hinweg, und findet im vierten Fall sogleich die Androhung der Entlassung Statt.

Keiner dieser Besserungsversuche kann ohne vorhergegangenen Vernehmung des Betheiligten angewendet werden. In jedem Falle ist ein collegialischer Beschluß der vorgesetzten mittlern, oder wenn der Fall zur höhern Kenntniß gelangt, oder der Diener einer höhern Stelle untergeben ist, dieser höhern Behörde erforderlich. Der Beschluß muß nothwendig auf diesen Paragraph des Gesetzes hinweisen, und jedesmal die Correktionsstrafe namentlich ausdrücken.

Gewöhnliche Erinnerungen oder Ordnungs- und Dienstpolizeistrafen gelten zwar nicht als Besserungsversuch mit dem Präjudiz, daß die Anwendung dieser förmlichen Correktionsmittel für künftige Fälle mit sich bringt; sie sollen aber, wenn sie bei einem Diener öfters nöthig werden, die Anwendung der Correktionsmittel und resp. den Uebergang zu einem höhern Grade begründen.

In schweren Fällen kann bei Subalternen eine der vier ersten Stufen, und bei höhern eine der drei ersten Stufen übergangen werden, jedoch nur durch Beschluß der höchsten Behörde.

Folgt auf die Entlassungs-Androhung keine Besserung, so ist der Angeschuldigte von der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde über alle Thatumstände, welche die vorhergegangenen stufenweisen Bedrohungen herbeigeführt haben, und über den neuesten Fall zum Protokoll zu constituiren, und ihm beim Schluß des Protokolls noch einen Termin zur allenfallsigen schriftlichen Vertheidigung anzuberaumen, und sobald diese eingekommen, oder von dem Beschuldigten darauf ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet seyn wird, Vortrag nach den nähern Bestimmungen des §. 14. zu erstatten.

Wenn ein Diener erweislich muthwillig und leichtsinnig Schulden contrahirt, ohne andere Mittel zu deren Bezahlung, als seinen Gehalt zu besitzen, so soll zwar in der Regel das angeordnete Correktionsverfahren beobachtet werden. Da indessen das Interesse und die Sicherheit des Dien-

stes die schleunige Entfernung eines solchen Dieners von seiner Stelle erfordern kann, so soll in solchen dringenden Fällen nach Befund der Umstände und des Grades der Schuld sogleich eine Versetzung in deterius Statt finden können.

Gegen unverträgliche Diener, die sich in den verschiedenen Dienstverhältnissen, in denen sie standen, durchaus als unverträglich erwiesen haben, kann, nach Anwendung der Correktionsversuche der wirklichen Entlassung, noch ein weiterer Versuch durch Versetzung auf einen geringern Dienst vorangehen.

In allen oben erwähnten Fällen, worin Dienstentlassung und Versetzung in deterius erkannt werden kann, entscheidet das großherzogliche Staatsministerium.

Ueber das dem beschuldigten Staatsdiener zur Last gelegte Vergehen muß, wenn er vorerst mit seinen schriftlichen Entschuldigungs- und Rechtfertigungs-Gründen ordnungsgemäß gehört worden ist, ein schriftlicher Vertrag bei der demselben unmittelbar vorgesetzten Administrativstelle erstattet werden. Der durch Stimmenmehrheit gefaßte Beschluß ist mit motivirtem Antrag, wenn

1) der Staatsdiener einer Mittelbehörde untergeordnet ist, der höhern Administrativbehörde, und von dieser mit weterm Antrag dem großherzoglichen Staatsministerium, wenn er aber

2) einer obern Behörde zunächst subordinirt ist, sogleich von dieser obern Behörde dem großherzoglichen Staatsministerium zur endlichen Entscheidung vorzulegen.

Im großherzoglichen Staatsministerium muß nach Anhörung eines aufgestellten Referenten und Correferenten der Beschluß durch Stimmenmehrheil gefaßt, und die höchste Entschließung darüber eingeholt werden.

Wenn der Beschluß des Staatsministeriums auf Dienstentlassung ausfällt, so soll von demselben jedesmal sogleich ein Gutachten beigefügt werden, ob dem zu entlassenden

Staatsdiener oder seiner Familie ein Sustentationsbeitrag, und von welchem Beitrage, zu bewilligen sein dürfte.

Dieser Sustentationsbeitrag soll in keinem Falle die Hälfte desjenigen Ruhegehalts übersteigen, welchen der zu entlassende Staatsdiener nach seinen Dienstjahren zu erwarten gehabt hätte, wenn er wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit in Pensionsstand gesetzt worden wäre.

Wenn ein Staatsdiener, der nach vorgegangener dienstpolizeilicher Untersuchung, und nach Beschluß der obersten Staatsbehörde wegen Dienstverbrechen vor Gericht gestellt worden ist, durch das hofgerichtliche Erkenntniß zwar nicht zur Dienstentsetzung geeignet, aber auch nicht für unschuldig erklärt wird, so sollen die Untersuchungsakten an die ihm unmittelbar vorgesetzte Administrativstelle abgegeben, und wenn ein gesetzlicher Grund zu seiner Entlassung, oder zur Anwendung eines weitern Verbesserungs-Versuchs vorliegt, von dieser das für solche Fälle vorgeschriebene Verfahren eingeleitet werden.

Wenn sich ein Staatsdiener durch ein Verbrechen, welches keine Beziehung auf seine Dienstverhältnisse hat, eine peinliche Strafe zuzieht, welche in einer Zucht- oder Correktionshaus- oder in einer andern dieser nach den gesetzlichen Bestimmungen gleichkommenden Strafe besteht, so hat solche zugleich auch die Dienstentlassung zur Folge, die aber nur von der höchsten Verwaltungsbehörde, auf das Gutachten der Justizstelle, über die Natur eines solchen Verbrechens ausgesprochen werden kann.

Es sind jedoch in solchen Fällen jedesmal von den Justizstellen, den schon früher bestehenden Verordnungen gemäß, die Untersuchungs-Akten mit projectirtem Urtheil vor dessen Eröffnung an die oberste Staatsbehörde einzusenden.

Bayern.

Der Staatsrath entscheidet, ob ein Beamter vor Gericht gestellt werden soll, in den Fällen, die mit Amtsver-

hältnissen in Verbindung stehen. (Allerhöchste Entschließung vom 3. Mai 1817 und 21. Juli 1817.)

Erkenntniß in allen Disciplinarsachen mit genauer Beobachtung und strenger Anwendung der §§. 10—15 der neunten Beilage zur Verfassungs-Urkunde gehört zum Wirkungskreis der Kammer des Innern bei jeder Kreisregierung. (Allerh. Entschließung vom 17. Dezember 1825, §. 81.)

Jeder Staatsdiener ist bei Verlust eines monatlichen Betrages seiner Besoldung denjenigen anzuzeigen verpflichtet, der eine Bestechung an ihm versucht hat. Auch soll das beschworne gerichtliche Zeugniß des unbestochenen Staats-Dieners zur Verurtheilung des Anbietenden in die §. 2, Nr. 1 bestimmte Strafe Confiscation des Geschenkes, oder 50 bis 300 fl. Strafe, und in gewissen Fällen ein- bis sechsmonatliches Gefängniß) hinreichen, wenn dasselbe nur noch durch einen oder andern besondern Verdachtsgrund unterstützt ist, und sonst keine erheblichen Einwendungen wider die Glaubwürdigkeit des Zeugnißgebenden vorhanden sind. (Strafgesetzbuch Theil I. Artikel 443—45.)

Der Staasbeamte selbst vollendet auch von seiner Seite das Verbrechen der Bestechung, wenn er das Dargebotene wirklich in Empfang genommen, oder sich zur Annahme des Versprochenen bereit erklärt, oder was einem seiner Angehörigen zu dem Zweck gegeben worden, nachdem er Kenntniß davon erhalten, weder zurückgegeben, noch der Obrigkeit oder seinem Amtsvorgesetzten angezeigt hat.

Ein bestochener Staatsdiener, welcher Klasse oder Gattung er sein möge, soll, wenn er sich gleich eines Mißbrauches seiner Amtsgewalt nicht schuldig gemacht hätte, seines Amtes entsetzt werden, und den vierfachen Werth des Empfangenen oder Angebotenen, oder wenn das Mittel der Bestechung in Geld nicht zu berechnen wäre, den Betrag seiner vierteljährigen Besoldung als Strafe bezahlen. Im Falle seiner Unvermögenheit tritt eine Verwandlung der

Geldstrafe in Gefängnißstrafe ein, die jedoch (mit Ausnahme des nachbenannten Falles) die Dauer eines halben Jahres nicht überschreiten darf.

Hat sich der Beamte durch die Bestechung zu einer Handlung oder Unterlassung verleiten lassen, welche den Gesetzen des Staates, den Rechten anderer, oder sonst seinen unbezweifelten Amtspflichten entgegen ist, so soll er nebst der Cassation und der oben gedachten Vermögensstrafe mit Gefängniß oder Festungsarrest auf ein Jahr bis zu vier Jahren belegt werden, und zu Wiedererlangung irgend eines Staatsamtes schlechterdings unfähig sein. Die vorher bestimmte Leibesstrafe schließt eine schwerere nicht aus, wenn die Pflichtwidrigkeit des Beamten in ein anderes Verbrechen übergeht, worauf die Gesetze eine härtere Strafe verordnet haben. (Strafgesetzbuch I. 446—48.)

Die Unterschlagung ist ohne Rücksicht auf die unterschlagene Summe immer als Verbrechen mit Dienstesentsetzung zu bestrafen, und die damit verbundene Freiheits-Strafe nach den Bestimmungen über die Strafe des einfachen Diebstahlsverbrechens auszumessen. (Edikt v. 25. März 1816, Art. III. — Allerh. Verordnung vom 11. Februar 1817.)

Die Wirkungen der thätigen Reue (Art. XI. d. Edikts v. 25. März 1816) ist, weil die verletzte Amtspflicht durch den Ersatz des verursachten Schadens nicht mehr aufgehoben werden kann, bei Untreue im Amte nicht in Anwendung zu bringen. (Allerh. Verordnung vom 12. August 1817. — Strafges. I. 456—458.)

„Ein Beamter, welcher in Ausübung seines Amtes Fahrlässigkeiten begeht, oder aus Unfleiß oder Leichtsinn die ihm obliegenden Amtspflichten vernachlässiget, oder durch unsittliches Betragen sich seines Amtes unwürdig bezeigt, soll, wenn er nach dreimal vorhergegangenen Disciplinarstrafen von neuem sich eines solchen Vergehens schuldig macht, vor Gericht gestellt und mit Degradation oder Dienstentlassung bestraft werden. (Strafgesetzb. I. Art. 439.)

Amtsuntergebene, welche sich durch Insubordination gegen ihre Vorgesetzte des Vergehens der Widersetzung schuldig machen, haben, nebst Schärfung der ordentlichen Strafe dieses Vergehens, die Dienstentlassung zu gewärtigen.

Ist ein solcher Ungehorsam zwar nicht mit gewaltsamer Widersetzung, doch mit Beleidigung der Amtsehre verbunden, so findet nebst Schärfung der ordentlichen Strafen die Degradation statt.

Mindere Grade des Ungehorsams haben bloß Disciplinarverfügungen zur Folge. (Ebendas. Art. 440.)

Wer diejenigen Thatsachen, welche ihm bloß durch seine Amtsverhältnisse bekannt geworden, (Amtsgeheimniß), rechtswidrig andern Personen mittheilt, soll, wenn dieses geschehen, um eine Person rechtswidrig zu begünstigen, ohne dadurch sich einen Vortheil verschaffen zu wollen, oder Andern, oder dem Staate einen Nachtheil zugefügt zu haben, mit ein- bis sechsmonatlichem Gefängnisse bestraft werden. Geschieht dieses aber in eigennütziger Absicht, oder ist dadurch der Staat oder ein Unterthan in Schaden gebracht worden, so ist nebst sechsmonatlicher bis einjähriger Gefängnißstrafe die Degradation, oder nach Schwere des Vergehens, die Dienstentlassung zu erkennen. (Ebendas. Art. 441.)

Voranstehende Strafen sind noch insonderheit anzuwenden gegen die bei Archiven und Registraturen angestellten Personen, rücksichtlich der Mittheilung der ihnen anvertrauten Urkunden und Aktenstücke; wie auch auf diejenigen, welche die durch ihr Amtsverhältniß ihnen zugekommenen, oder durch eigene Amtshandlung veranlaßten oder hervorgebrachten Aktenstücke ohne Erlaubniß der geeigneten Behörde bekannt machen. (Ebendas. Art. 442.)

Im Betreff der Herausgabe öffentlicher Schriften von Staatsdienern bestimmt das III. königl. Edikt zur Verfassungs-Urkunde v. 1818, §. 3: „Auch dürfen Staatsdiener ihre Vorträge und sonstigen Arbeiten über Gegenstände, die

ihnen in ihrem Geschäftskreis übertragen sind, ferner statistische Notizen und Verhandlungen, Urkunden und andern Nachrichten, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhältnisse kommen konnten, ohne besondere königl. Erlaubniß nie dem Drucke übergeben. Eben so bleibt ihnen untersagt, Nachrichten politischen und statistischen Inhalts über die königl. Staaten in ausländische Zeitschriften einzurücken, oder an dergleichen Aufsätzen Theil zu nehmen, wenn sie nicht zuvor den einschlägigen Staatsministerien vorgelegt waren.

Jene, welche diesem ausdrücklichen Befehl entgegen handeln, sollen ohne irgend eine Rücksicht mit Entsetzung von ihren Stellen bestraft werden. (Allerhöchste Verordnung vom 22. August 1811.)

Die Theilnahme an den ausländischen Zeitschriften, allgemein literärischen oder kritischen Inhaltes, mit Ausnahme derjenigen Gegenstände, welche, sei es auch noch so entfernt, an die Politik gränzen, wird nur unter der Bedingung gestattet, daß sich solche Mitarbeiter bei den ihnen vorgesetzten Regierungs-Präsidenten vor allem zu melden, so wie das Zeichen oder Chiffern, welche sie, im Falle sie ungenannt bleiben wollen, gebrauchen, genau anzugeben haben. (Regierungsverordnung des Rezatkreises v. 19. Juli 1814.)

Alle Arten von öffentlichen Bekanntmachungen über ein zur Untersuchung gekommenes Verbrechen oder Vergehen *), sie mag geschehen durch Herausgabe einer eigenen Schrift, oder durch einen Abdruck der Vertheidigungsschrift oder anderer Aktenstücke, oder durch Einrückung in Zeitungen, Journale oder andere wissenschaftliche Schriften, mit oder ohne Benennung des Angeschuldigten, ohne Unterschied, ob der Angeschuldigte selbst oder dessen Defensor, oder ein Dritter

---

*) Nachstehende Verordnung ist besonders den Physikern zur Berücksichtigung zu empfehlen, welche medicinisch-forensic Fälle in den Journalen für Staatsarzneikunde bekannt zu machen gedenken.

vor oder nach dem Urtheile die öffentliche Bekanntmachung veranstaltet, sind unbedingt verboten in folgenden Fällen:

1) Wenn ein Mitschuldiger vorhanden ist, so lange nicht über alle in Untersuchung gestandene Mitschuldige das Erkenntniß gefällt worden;

2) bei Erkenntnissen, welche den Angeschuldigten von der Instanz entlassen;

3) wenn der Angeschuldigte oder Verurtheilte in die öffentliche Bekanntmachung nicht vorher ausdrücklich eingewilligt hat.

Außer diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung, jedoch unter folgenden Einschränkungen erlaubt:

1) Zeugen, Denuncianten, Mitschuldige dürfen weder benannt, noch auf andere Art kenntbar gemacht werden;

2) eben dieses gilt vom Damnificaten, wenn derselbe von der öffentlichen Bekanntmachung irgend einen Nachtheil zu besorgen hätte;

3) Thatsachen, woraus Anzeigen oder Beweise eines Verbrechens oder Vergehens wider dritte Personen entstehen, dürfen nicht bekannt gemacht werden;

4) die öffentliche Bekanntmachung darf Nichts enthalten, was einem Dritten zum Nachtheile gereichen könnte;

5) sie muß mit den Akten, ohne Verdrehung oder Hinweglassung wesentlicher Umstände, genau übereinstimmen;

6) auch sind dabei die allgemeinen Censurgesetze zu beobachten.

Damit diese Vorschriften desto genauer eingehalten werden, soll jeder Aufsatz, welchen Jemand über ein zur Untersuchung gekommenes Verbrechen oder Vergehen öffentlich bekannt machen will, vorher dem in der Hauptsache zuständigen Appellationsgerichte zur Prüfung vorgelegt werden.

Das Appellationsgericht hat diesen Aufsatz ungesäumt sorgfältig zu prüfen, und das Geeignete nach vorstehenden Vorschriften zu verfügen. Wird die öffentliche Bekanntmachung ganz untersagt, oder eine Stelle gestrichen oder deren

Abänderung anbefohlen, so ist der Grund dieser Entschließung beizufügen. Gegen eine solche Entschließung kann bei dem Criminal- oder Civil-Strafgerichte zweiter Instanz Beschwerde geführt werden, welches hierüber, ohne die Hauptsache in ihrem Laufe zu hemmen, entscheidet.

Alle den gegenwärtigen Vorschriften zuwider herauskommenden Aufsätze sollen nicht nur sofort unterdrückt, sondern auch der Bekanntmachende nach der Größe der Uebertretung und Verschiedenheit der Fälle mit Geld- oder Gefängnißstrafe, oder auch nach Umständen selbst mit Verlust der Praxis oder Dienstentlassung belegt werden, vorbehaltlich der härtern Strafen, welche, dem Strafgesetzbuch zu Folge, durch die öffentliche Bekanntmachung nach Verschiedenheit der Umstände verwirkt sein können. (Allerhöchste Verordnung vom 21. Juni 1814.)

Hessen. *)

Das Edikt über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civilstaatsbeamten vom Jahr 1820 bestimmt:

Art. 22. Dienstentsetzung findet nur durch richterliches Erkenntniß statt. Sie ist zugleich mit jeder wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens zuerkannten Zuchthaus- oder Correktionsstrafe nothwendig verbunden; so wie die Suspension vom Dienst und ganzen Gehalt mit jeder gerichtlichen Special-Untersuchung oder Versetzung in den Anklagestand, ohne daß während des weiteren Verfahrens der suspendirte Staatsbeamte aus einem Theil des Gehalts unterhalten wird.

Art. 23. Bei Anschuldigung oder Verdacht einer Amtsverletzung hat das vorgesetzte Collegium, mit dem Recht

*) Das Strafgesetzbuch habe ich, trotz aller Bemühungen, nicht in die Hände bekommen können; ich muß mich also darauf beschränken, mitzutheilen, was das Edikt über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener vom Jahre 1820 besagt.

einstweiliger Suspension vom Dienst, die vorläufige Untersuchung zu verfügen. Zum Behuf derselben sind die Verwaltungs-Collegien berechtigt, eidliche Zeugnisse zu fordern. Der Erfolg dieser Untersuchung ist Erklärung der Unschuld, oder Erklärung der Disciplinar-Strafe, oder wenn entweder eine höhere Strafe zu erkennen, oder gerichtliche Specialuntersuchung (Versetzung in den Anklagestand) nothwendig ist, Stellung vor Gericht, womit stets Suspension vom Dienst und Gehalt verbunden ist.

Art. 24. Disciplinarstrafen finden bei Fahrlässigkeit, Ungehorsam und Unfleiß, und andern dienstwidrigen oder das Subordinationsverhältniß im Dienst verletzenden Handlungen statt. Sie bestehen in schriftlichen und mündlichen Verweisen, in Geldstrafen, welche das geheime Ministerium bis auf 300 fl., andere Collegien bis auf 100 fl. erkennen können, und in Suspension von Dienst und Gehalt, welche das geheime Ministerium auf höchstens 6 Monate, andere Collegien auf höchstens 3 Monate verfügen können.

Art. 25. Bei einem solchen Benehmen, welches das bei Ausübung des Staatsamts erforderliche Ansehen und Zutrauen schwächt, oder mit der besondern bürgerlichen Dienstehre unvereinbar ist, sind Ermahnungen und Verweise von der vorgesetzten Behörde, und außerdem auch Suspensionen vom Dienst auf höchstens drei Monate von dem vorgesetzten Collegio anzuwenden. Die Vorstände der Collegien sind persönlich dafür verantwortlich, daß in dieser Hinsicht das Ansehen der Staatsbeamten und das Zutrauen zu ihnen nicht untergraben werde.

Art. 26. In den Fällen der beiden vorhergehenden Artikel (24 und 25) ist es dem vorgesetzten Colleg überlassen, Stellung vor Gericht nach fruchtloser Disciplinarverfügung oder auch bei besonders auffallendem Benehmen von einer solchen zu verfügen. (Reg. Blatt vom Jahre 1820, Nro. 23.)

Oesterreich.

Wenn ein landesfürstlicher Beamter eines Verbrechens beschuldiget wird, so ist der Beschuldigte dem Magistrate der Hauptstadt der Provinz, in welcher er angehalten worden, zur Untersuchung und Aburtheilung zu übergeben. (Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen. I. §. 221.) Bei schweren Polizeiübertretungen hat das Verfahren gegen Beamte, außer in den Hauptstädten jeder Provinz, das Kreisamt, was in geringeren Fällen die Untersuchung auch an die Ortsobrigkeit oder einen andern Magistrat übertragen kann. Bei Antheil an geheimen Gesellschaften, Uebertretung von Censurvorschriften, Verleitung der Unterthanen zur Auswanderung oder zur Aufwieglung, bei einem versuchten Selbstmord muß die Anzeige sogleich an die Landesstelle gemacht werden. (Ebds. II. §§. 285, 286.) Die obere Behörde kann, wenn es nothwendig wird, die Verhandlungen von der ordentlichen Behörde auf eine andere übertragen. (Ebds. II. §. 287.)

Der Verlust von Rechten und Befugnissen (Dienstentsetzung) gegen graduirte, oder andere ein Amt oder eine Beschäftigung unter öffentlicher Beglaubigung ausübende Personen kann als Bestrafung bei schweren Polizeiübertretungen auf bestimmte Zeit oder für beständig zuerkannt werden. (Ebds. II. §. 10.) Die Verhaftnehmung eines öffentlichen Beamten wird dem Obergerichte angezeigt, (ebds. I. §. 304.) so wie auch seiner unmittelbar vorgesetzten Behörde. (Ebds. Anhang I. S. 270.) Das Urtheil über ihn aber wird dem Obergerichte und von diesem der Behörde des Abgeurtheilten zugesendet. (Ebds. I. §. 447.)

Bei Ehrenbeleidigungen, wo das Verhältniß eines Vorgesetzten gegen seinen Untergebenen (Subordination) Statt findet, wird die Strafe des strengen Arrestes von einem bis zu drei Monaten in Anwendung kommen. Wenn dagegen ein Vorgesetzter durch in seinem Amt gebotene Ge-

legenheit gegen seinen Untergebenen fäschliche Beschuldigungen vorbringt, wodurch dieser in seinem weitern Fortkommen gehindert wird, oder sonst in der bessern Meinung von seiner Pflichtmäßigkeit verliert, soll zum Widerrufe verpflichtet, die Art seiner weitern Bestrafung aber seinem unmittelbaren Oberhaupte vorbehalten sein. (Ebds. II. §§. 239 u. 240.)

Mißbrauch der Amtsgewalt, Veruntreuung und Betrug sind Verbrechen. (Ebds. I. §. 51.) Und wer von dem Amte, in dem er verpflichtet ist, von der ihm anvertrauten Gewalt, um Jemandem Schaden zuzufügen, was immer für einen Mißbrauch macht, begeht durch einen solchen Mißbrauch ein Verbrechen; er mag sich durch Eigennutz, oder sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht dazu haben verleiten lassen.

Unter solchen Umständen begeht dieses Verbrechen insbesondere jeder in Pflichten stehende Beamte, der sich von gesetzmäßiger Erfüllung seiner Amtspflicht abwenden läßt; jeder Beamte, der in Amtssachen eine Unwahrheit bezeugt; der ein ihm anvertrautes Amtsgeheimniß gefährlicher Weise eröffnet; der in seiner Amtsaufsicht anvertrauten Urkunde vernichtet oder pflichtwidrig mittheilt.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Nach der Größe der Bosheit und des Schadens kann derselbe auch bis auf zehn Jahre verlängert werden.

Ein Beamter, der bei Verwaltung der Gerechtigkeit, bei Dienstverleihungen, oder bei Entscheidungen über öffentliche Angelegenheiten zwar sein Amt nach Pflicht ausübet, aber, um es auszuüben, ein Geschenk unmittelbar oder mittelbar annimmt, oder sonst sich daher einen Vortheil zuwendet oder versprechen läßt; ingleichen, welcher dadurch überhaupt bei Führung seiner Amtsgeschäfte sich zu einer Parteilichkeit verleiten läßt, soll mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahr bestraft werden. Auch hat er das erhaltene Geschenk, oder dessen Werth, zum Armenfonde des

Ortes, wo er das Verbrechen begangen hat, zu erlegen. (Ebds. I. §. 85 — 88.)

Ein öffentlicher Beamter oder Diener, der sich in seinen Amts- oder Dienstverrichtungen thätige Beleidigungen erlaubt, ist das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate; das zweite Mal mit eben so langem Arrest zu bestrafen.

Wäre die thätige Beleidigung unter Umständen geschehen, welche zu einem Auflaufe Anlaß gegeben hätten, oder doch geben konnten; so ist die Strafe strenger Arrest von einem bis drei Monaten. (Ebds. II. §. 86 – 87.)

Preußen.

Medicinalbeamte, die ihre Obliegenheiten vernachlässigen, und Hinsichts derselben den Anfoderungen der ihnen vorgesetzten Behörden nicht genügen, können von diesen in Ordnungsstrafen genommen werden. (S. Augustin Bd. 2, S. 698.) Diese Ordnungsstrafen werden in der Regel von der betreffenden Regierung bestimmt und zur Kasse derselben eingezogen, dergestalt, daß, wenn die verfügte Geldstrafe nicht in dem Laufe des Monates, worin solche verfügt ist, oder spätestens in der ersten Hälfte des folgenden Monats eingezahlt wird, dieselbe sofort exekutivisch beigetrieben wird. (Bekanntmachung der königl. Kurm. Regierung 1815, Amtsblatt S. 101.) Hinsichts dieser Ordnungsstrafen findet kein Rekurs an die Landes-Justizcollegien statt. (Bekanntmachung des königl. Kammergerichts über die Fälle, in welchen kein Proceß stattfindet, vom 18. März 1816.)

Auch gegen eine wegen Polizei- (Medicinal-) Contraventionen festgesetzte Strafe, die eine mäßige körperliche Züchtigung, vierzehntägiges Gefängniß oder Strafarbeit von dieser Dauer, oder 5 Rthlr. Geldbuße nicht übersteigt, findet die Berufung auf rechtliches Gehör nicht statt, sondern nur eine Beschwerde bei der höhern Polizeibehörde. (Anhang zur allg. Gerichtsordnung §. 247; Rescript d. Justizminist. v.

25. Febr. 1812, in v. Kamptz Jahrbüchern Bd. I. S. 37.) In Fällen dieser Art, wo bei Ordnungs- und geringen Polizeistrafen die Provocation auf dem Wege Rechtens abgeschnitten ist, müssen, wenn der Denunciat sich bei dem Strafresolut nicht beruhigt (welches er binnen zehn Tagen erklären muß), die Regierung die Akten sogleich höhern Orts einsenden und die weiteren Festsetzungen ex officio extrahiren, da es nach §. 87, Tit. 35, Thl. I. und §. 15, Tit. 34, Thl. I. der allg. Gerichtsordnung gesetzlich bestimmt ist, daß, wenn ein Denunciat gegen die Verurtheilung zu einer geringen Strafe gravaminirt, und ihm gesetzlich das Remedium defensionis nicht zusteht, das erkennende Gericht sein Milderungsgesuch sogleich dem höhern Richter zusenden muß, und dies Verfahren (nach einem Gutachten des königl. Justizministeriums vom 15. April 1817 und einer Verfügung des königl. Ministeriums des Innern vom 29. April 1817 an die königl. Regierung zu Potsdam) auch auf polizeiliche Resolute analogisch angewandt werden muß.

Die Disciplin über das gesammte Medicinalpersonale, so weit es sich um die Ausübung der Kunst desselben handelt, gehört zur Medicinalpolizei, und mithin nach dem bestehenden Ressortverhältniß zur Entscheidung des Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten. Die königl. Regierungen haben daher alle Rekurs-Gesuche über die gegen Medicinalpersonen aus dieser Veranlassung festgesetzten Ordnungsstrafen der Entscheidung dieses Ministeriums zu unterstellen. (Cirkular-Rescript des Minist. der Geistlichen rc. und Medicinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei vom 1. Dezember 1827.)

Der ausdrücklichen Bekanntmachung der dem Verurtheilten zustehenden Beschwerdeführung bei seinem Ministerium wegen des im Wege des Recurses abgefaßten Strafresoluts der Regierung in Polizei-Contraventionssachen bedarf es übrigens nicht (Cirkular-Verfügung d. Minist. d. Innern u. d. Polizei v. 12. November 1831), und sollen

in der Regel die darin enthaltenen Straffestsetzungen sogleich nach der Publikation vollstreckt werden. Damit jedoch das vorbehaltene Recht der Beschwerdeführung nicht ganz vereitelt und nutzlos gemacht werde, so ist die Vollstreckung der Strafen, besonders der Leibesstrafen, auf eine angemessene Zeit zu suspendiren, wenn der Verurtheilte durch einen Postschein oder auf andere glaubhafte Weise darthut, daß er über die Verurtheilung bei dem betreffenden Ministerium Beschwerde geführt habe. Soferne jedoch weder die Akten eingefordert, noch der Behörde, welche die Strafe zu vollstrecken hat, binnen der, nach Maßgabe der Umstände, zu arbitrirenden Frist eine Verfügung des Ministerii zugeht, hat dieselbe die Sache von Amtswegen weiter zu verfolgen, und nöthigenfalls bei dem letztern anzufragen. (Circulär-Verfügung d. Minist. d. Handels, d. Innern u. d. Polizei v. 23. Januar 1833.)

Bei Disciplinarvergehen ist demnach die erste Behörde die Regierung, und die zweite das Ministerium der Medicinalangelegenheiten, bei eingeleiteten gerichtlichen Verfahren jedoch werden die Untersuchungsakten unmittelbar an das betreffende Oberlandsgericht eingesandt. (Verordnung vom 25. Dezember 1808, §. 45.)

Was als Dienstvergehen anzusehen ist, und wie es bestraft werden soll, bestimmt das allgemeine Landrecht, Thl. II. Titel 20, also:

§. 325. Wer sich durch Geschenke oder Versprechungen, es sei an Geld, Geldeswerth oder andern Vortheilen, in ein öffentliches Amt einschleicht, der soll sofort und ohne weitere Rücksicht cassirt werden.

§. 333. Wer den Vorschriften seines Amts vorsetzlich zuwider handelt, der soll sofort cassirt; ausserdem nach Beschaffenheit des Vergehens und des verursachten Schadens mit verhältnißmäßiger Geld-, Gefängniß- oder Festungs-Strafe belegt, und zu allen fernern öffentlichen Aemtern unfähig erklärt werden

§. 334. Wer aus grober Fahrlässigkeit oder Unwissenheit seine Amtspflichten verletzt, hat verhältnißmäßige Geldstrafe, Degradation oder Cassation verwirkt.

§. 335. Wer sich geringer Versehen in seinen Amtspflichten schuldig gemacht hat, soll durch Warnung, Verweise und geringe Geldstrafen zur bessern Beobachtung seiner Pflichten angehalten werden.

§. 336. Bewirken aber die Strafen keine Besserung bei ihm, so ist er für einen Menschen anzusehen, der aus grober Fahrlässigkeit seinen Amtspflichten zuwider handelt.

§. 337. Wer sein Amt zum Nachtheil der gemeinen Sicherheit, zu Erpressungen, oder sonst zum Drucke der Unterthanen, des Staats mißbraucht, soll desselben entsetzt werden, und ausserdem verhältnißmäßige Gefängniß- oder Festungsstrafe leiden.

§. 338. Betrug, Verfälschung, Dieberei, Contrebande, Defraudation und andere gemeine Verbrechen sollen an Beamten, die ihr Amtsansehen zu deren Begehung oder Verdeckung gemißbraucht haben, ausser der wider sie zu verhängenden Cassation, durch Schärfung der ordentlichen Strafe des Verbrechens geahndet werden.

§. 339. Auch wenn Beamte ein Verbrechen begehen, welches mit ihrem Amte in keiner Beziehung steht; wofür aber, nach Vorschrift der Gesetze, Zuchthaus- oder Festungs-Strafe gegen sie erkannt werden muß, soll allemal, noch ausser dieser Strafe, ihre Cassation erfolgen.

§. 340. So oft ein Beamter zur Uebertretung seiner Amtspflichten durch erhaltenen oder versprochenen Gewinn und Vortheil verleitet worden, soll er, ausser der übrigen Strafe seines Verbrechens, wenn nicht besondere Gesetze ein Anderes bestimmen, den vierfachen Betrag dieses Gewinnes der Strafkassa zu entrichten schuldig seyn.

§. 341. So oft ein Beamter, der durch vorsätzliche Pflichtwidrigkeit dem Staate oder einem Dritten verursachten Schaden nicht erstatten kann, soll derselbe, nach aus-

gestandener Strafe, so lange in einer öffentlichen Anstalt zur Arbeit angehalten werden, bis der Ersatz des Schadens auf eine oder die andere Art geleistet worden.

§. 342. Gegen Vorgesetzte, welche ihre Untergebenen zu unerlaubten Handlungen in ihren Diensten verleiten, sollen die Strafen, welche der Verbrecher selbst verwirkt hat, allenfalls bis zur Verdoppelung geschärft werden.

§. 343. Gleichwohl soll den Unterbedienten der Vorwand, daß er zu pflichtwidrigen Handlungen von seinen Obern verleitet worden, von der Strafe nicht befreien.

§. 344. Vorgesetzte, welche in der Aufsicht über ihre Untergebenen sich nachlässig erweisen, und pflichtwidrige Handlungen derselben nicht bestrafen, oder zur Bestrafung anzeigen, haften für allen aus dergleichen Amtsvergehungen solcher Untergebenen dem Staate, oder Privatpersonen, entstandenen Schaden.

§. 345. Rührt die Vernachläßigung der Aufsicht aus Trägheit oder Leichtsinn her, so ist ein solcher Vorgesetzter mit verhältnißmäßiger Geldstrafe, oder nach Maßgabe des von dem Untergebenen begangenen Verbrechens, mit Degradation zu belegen.

§. 346. Hat ein Vorgesetzter pflichtwidrige Vergehungen seiner Untergebenen wissentlich und vorsätzlich geduldet; so soll ihn eben die Strafe, wie die pflichtvergessenen Untergebenen selbst, treffen.

§. 347. Ist dergleichen Nachsicht um Geschenke oder anderer Vortheile willen gestattet worden; so soll die im Gesetze bestimmte Strafe des Vorgesetzten mit einer Geldbuße auf den vierfachen Betrag des Empfangenen, oder mit verhältnißmäßiger Festungsstrafe geschärft werden.

§. 348. Vorgesetzte sollen sich mit ihren Untergebenen in keine Darlehns-, Bürgschafts- oder andere Geldesverbindungen, ohne Genehmigung ihrer Obern, einlassen.

§. 349. Geschieht es dennoch, so soll der Vorgesetzte schon allein, wegen der unterlassenen Anzeige, in eine nach

dessen Umständen empfindliche Geldstrafe verurtheilt, oder an einen andern Ort, wo er dergleichen Verbindungen nicht hat, versetzt werden.

§. 350. Auch enge Familien=Verbindungen sollen Beamte, deren Einer zur Aufsicht über den Andern verpflichtet ist, ohne Vorwissen und Genehmigung ihrer Obern, nicht eingehen.

§. 351. Entstehen aber dergleichen Verbindungen dennoch, so muß der Vorgesetzte solcher Beamten der obern Behörde, bei zehn bis zwanzig Thaler Strafe, davon ungesäumt Nachricht geben.

§. 352. Ein Untergebener, der sich in seinen Amts=Verrichtungen gegen seinen Vorgesetzten ungehorsam und widerspenstig bezeigt, soll das erste Mal mit einer verhältnißmäßigen Geldbuße belegt, und, wenn diese Strafe nichts fruchtet, im Wiederholungsfalle cassirt werden.

§. 353. Ist der Ungehorsam mit groben Anzüglichkeiten, Injurien oder gar Thätlichkeiten verknüpft: so zieht derselbe schon auf das erste Mal die Cassation nach sich.

§. 354. Vorgesetzte, welche ihre Untergebenen mit Worten oder Thätlichkeiten mißhandeln, sollen mit richterlichem Verweise, und nach Beschaffenheit der Beschimpfung oder Mißhandlung, mit verhältnißmäßiger Geld= oder Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 355. Ein Beamter, der sich ohne Genehmigung seiner Vorgesetzten von seinem Posten entfernt, soll nicht nur allen durch seine Abwesenheit entstandenen Schaden vertreten, sondern hat auch verhältnißmäßige Geld= oder Leibesstrafe zu gewärtigen.

§. 356. Ein Gleiches findet gegen Denjenigen statt, welcher ohne erhebliche Ursache über seinen erhaltenen Urlaub ausbleibt.

§. 357. Wer ausser dem Falle einer Staatsverrätherei, die ihm anvertrauten Amtsgeheimnisse Andern, die sie zu wissen nicht berechtigt sind, gefährlicher Weise eröffnet,

macht sich seines Amtes verlustig, und soll, nach Befinden der Umstände, mit zeitiger Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 358. Ist die Entdeckung solcher Amtsgeheimnisse bloß aus Leichtsinn und Unbedachtsamkeit geschehen, so findet, nach Verhältniß des dadurch angerichteten Schadens, Geld- oder Gefängnißstrafe statt.

§. 359. Nach fruchtlos angewandter Geld- oder Gefängnißstrafe soll, im Wiederholungsfalle, die §. 357 vorgeschriebene Ahndung eintreten.

§. 360. Diener des Staats, welche für die Ausrichtung ihres Amts Geschenke oder Gaben, wozu sie die Gesetze nicht ausdrücklich berechtigen, annehmen, oder durch Andere für ihre Rechnung nehmen lassen, sollen, wenn auch kein Verdacht einer Pflichtwidrigkeit vorhanden ist, um den vierfachen Betrag des Empfangenen bestraft werden,

§. 361. Waltet aber zugleich ein erheblicher Verdacht einer begangenen oder vorgehabten Pflichtwidrigkeit ob; so hat der Beamte, ausser der Geldstrafe, auch die Cassation, und im Falle einer klar erwiesenen Verletzung der Amtspflicht, überdieß noch drei- bis sechsjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§. 362. Gegen Beamte, welche Personen, mit denen sie im Amte zu thun haben, bei der Ausübung desselben mit groben Anzüglichkeiten, Injurien oder Thätlichkeiten beleidigen, soll, ausser der dem Beleidigten gebührenden Privatgenugthuung, die ordentliche Strafe der Injurien, allenfalls bis zur Degradation, oder gar Cassation, geschärft werden.

§. 363. Beamte, die sich durch unregelmäßige Lebensart, Spiel oder Verschwendung in Schulden stürzen, oder sich durch niederträchtige Aufführung verächtlich machen, sollen ihres Amtes entsetzt werden.

§. 364. Können sie solche Schulden nicht bezahlen, so bleiben sie auf immer zu den Diensten des Staats unfähig.

§. 365. Alles, was vorstehend §. 325 bis 364 von den Vergehungen der Offizianten des Staats verordnet ist, gilt sowohl von den mittelbaren als unmittelbaren Beamten desselben.

Sachsen.

Bei nachbezeichneten Amtsverbrechen soll eine Untersuchung nur entweder auf Antrag der Betheiligten, oder auf Antrag der Dienst- und Aufsichtsbehörde stattfinden. Ist die in Frage kommende widerrechtliche Handlung nur mit Geldstrafe, oder einer die Dauer von acht Wochen nicht übersteigenden Gefängnißstrafe bedroht, so ist die Dienstbehörde ermächtigt, die Untersuchung selbst zu führen und darin zu erkennen. (Criminalgesetzbuch vom 30. März 1838, Art. 326.)

Vernachlässigung der Amtspflicht. Staatsdiener und andere in Pflicht stehende öffentliche Beamte, welche die ihnen nach den erhaltenen Instruktionen oder sonst obliegenden Amtspflichten verletzen oder vernachlässigen, sind, in so weit nicht dabei ein schweres Verbrechen vorliegt, oder durch specielle Anordnungen besondere Strafen vorgeschrieben sind, mit Verweis oder mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern zu belegen. (Ebds. Art. 311.)

Pflichtwidrige Annahme von Geschenken. — Wenn Staatsdiener oder andere in Pflicht stehende öffentliche Beamte ihre amtliche Stellung benützen, um von Jemand etwas zu fordern, oder sich versprechen zu lassen, oder ungefordert anzunehmen, wozu weder ein Gesetz, noch eine Instruktion, noch die ausdrückliche Erlaubniß der ihnen vorgesetzten Behörde sie berechtigt, so sind sie mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten zu belegen. (Ebds. Art. 312.)

Bestechung. Staatsdiener und andere öffentliche Beamte, welche Geschenke oder andere Vortheile annehmen, oder sich versprechen lassen, um ihren öffentlichen Pflichten entgegen, Etwas zu thun oder zu unterlassen, sind mit Gefängnißstrafe von einem bis zu vier Monaten zu belegen.

Haben sie, in Folge des Empfangenen oder Versprochenen, sich wirklich einer Verletzung der ihnen obliegenden Amtspflichten zu Schulden gebracht, so kann nach Verhältniß der begangenen Pflichtwidrigkeit, in so ferne diese nicht an und für sich eine höhere Strafe nach sich zieht, die Strafe bis zu sechs Monaten Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu Einem Jahre gesteigert werden. (Ebds. Art. 313 – 314.)

Die in den vorstehenden drei Artikeln (312 – 314) bestimmten Strafen treten auch dann ein, wenn dergleichen Personen ihren Eheweibern, Kindern oder andern Angehörigen die Annahme solcher Geschenke oder Leistungen zulassen. (Art. 315.)

Die Staatsdiener und öffentlichen Beamten haben die ihnen unter den Art. 312, 313 und 315 bemerkten Verhältnissen ungefordert zugekommenen Geschenke, bei Vermeidung der angedrohten Strafe binnen acht Tagen zurückzugeben, oder bei der ihnen vorgesetzten Behörde oder bei der Obrigkeit des Schenkenden Anzeige zu machen. (Art. 316.)

Staatsdiener und andere öffentliche Beamte, welche bei Besetzung der von ihnen zu vergebenden Aemter, oder bei der Ausübung ihres Stimm- und Wahlrechtes Geschenke oder Leistungen annehmen, oder Vortheile sich ausbedingen, sind um den vierfachen Werth des Empfangenen oder Ausbedungenen, oder in so fern dasselbe nicht zu Geld angeschlagen werden kann, um zehn bis einhundert Thaler, und bei erschwerenden Umständen mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Eben so sind Diejenigen, welche zu Erlangung von Aemtern oder Anstellungen sich Bestechungen zu Schulden kommen lassen, um den vierfachen Werth des Gegebenen oder Versprochenen, oder wenn eine Schätzung desselben nicht stattfinden kann, um zehn bis einhundert Thaler zu bestrafen. (Art. 318.)

Ueberdem fällt Alles, was unter den Art. 312 bis 318 bemerkten Verhältnissen als Geschenk gegeben worden ist, der

Armenkasse des Wohnorts des Empfängers anheim. Ist solches in Natur nicht mehr vorhanden, so hat der Empfänger, oder, wenn die Zurückgabe erfolgt ist, der Geber den Werth desselben zu ersetzen. (Art. 319.)

Mißbrauch der Amtsgewalt. Mit Geldstrafen von zehn bis zu einhundert Thalern, und nach Befinden mit Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren, sind, in so ferne nicht ein schweres Verbrechen dabei eintritt, Staatsdiener und öffentliche Boamte zu belegen, welche Jemanden zu einer Handlung oder Veranlassung, wozu dieser rechtlich nicht verbunden ist, unter dem erdichteten Vorwande eines amtlichen Befugnisses nöthigen, oder die an sie gelangten Verordnungen höherer Behörden oder rechtliche Erkenntnisse, oder andere ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft zugekommenen Schriften unterdrücken, oder Jemanden widerrechtlich verhaften oder gefangen halten, oder ihre amtlichen Verhältnisse auf irgend eine Weise zur Bedrückung, Mißhandlung oder widerrechtlichen Begünstigung einer Person mißbrauchen.

Haben dieselben sich solche Handlungen, um der Erlangung eines eigenen Vortheils willen, zu Schulden gebracht, so ist, in so ferne die Handlung nicht eine höhere Strafe nach sich zieht, unbedingt auf Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu zwei Jahren zu erkennen. (Art. 320.)

Staatsdiener und öffentliche Beamte, welche Dasjenige, was ihnen vermöge ihres Amtes, ihrer Stellung oder ihres Dienstes bekannt oder anvertraut worden ist, und dessen Geheimhaltung ihnen obliegt, Andern mittheilen, sind eben so, wie Diejenigen, welche solche Personen zu dergleichen Mittheilungen verleiten, mit Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu ahnden. (Art. 323.)

Unbefugtes Eindringen in fremde Geheimnisse ist mit Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu ahnden. (Art. 324.)

Wahrheitswidrige Aussage. Wer in einer ihn nicht selbst betreffenden Angelegenheit von einer öffentlichen Behörde zur Angabe der ihm davon beiwohnenden Kenntniß aufgefordert wird, und bei der hierüber erstatteten Aussage entweder wissentlich unwahre Thatsachen für wahre ausgibt, oder wahre Thatsachen verschweigt, ist, in so fern er nicht diese Aussage eidlich bestärkt hat, und deßhalb oder nach andern gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen. (Art. 325.)

Würtemberg.

Die **Competenz** der **Gerichte** zur Untersuchung und Bestrafung der nachfolgends bezeichneten Vergehen und Verbrechen der Staatsdiener ist durch das Gesetz vom 1. März 1839 bestimmt. (S. den Anhang C. zum Strafgesetzbuche, S. 115 der Handausgabe.)

Die Untersuchung der im Strafgesetzbuche genannten strafbaren Handlungen steht demjenigen Gerichte zu, in dessen Bezirk eine solche Handlung begangen worden. Ist das Verbrechen an einem Orte angefangen, an einem andern vollendet worden, so entscheidet der Ort der Vollendung. (Art. 1.)

Die Zuständigkeit eines Gerichtes über den Urheber eines Verbrechens begründet auch die Zuständigkeit über den Gehülfen und den Begünstigten desselben. (Art. 2.)

Die Entscheidung über die zur bezirksgerichtlichen Untersuchung gehörigen Verbrechen oder Vergehen kommt der Bezirksbehörde zu; bei Dienstvergehen der ihr untergeordneten öffentlichen Diener, wenn nicht der Verlust oder die zeitliche Entziehung der bürgerlichen Ehren und der Dienst-Rechte, Diestentlassung oder die bleibende Entziehung einer öffentlichen Berechtigung verwirkt ist.

In allen diesen Fällen kommt den Bezirksgerichten auch die Bestrafung des Versuches, der Beihülfe, der Begünsti-

gung und der mit besondern Strafen bedrohten Vorbereitungshandlungen zu. Bei dem Zusammenflusse und dem Rückfalle ist ihre Zuständigkeit ausgeschlossen, wenn der durch den einen oder den andern, nach Beschaffenheit der That, eine höhere als zweijährige Gefängnißstrafe begründet wird. (Art. 8.)

Mit jedem bezirksgerichtlichen Straferkenntnisse sind dem Verurtheilten zugleich die Entscheidungsgründe zu eröffnen. Diese Eröffnung gehört zur wesentlichen Form des Verfahrens. (Art. 9.)

In allen, in dem Art. 8. nicht bezeichneten Fällen steht die Entscheidung erster Instanz den Kreisgerichtshöfen zu, so weit nicht nach den bestehenden Gesetzen auch hier Ausnahmen eintreten. (Art. 10.)

Die Kreisgerichtshöfe haben des Zusammenhanges wegen auch über Vergehen, welche zur bezirksgerichtlichen Competenz gehören, zu erkennen:

1) Wenn ein solches Vergehen mit einem andern, worüber der Kreisgerichtshof zu erkennen hat, in einer und derselben Person zusammentrifft;

2) wenn bei einem von dem Kreisgerichtshof abzuurtheilenden Verbrechen oder Vergehen, an welchem Mehrere Theil genommen haben, die Theilnahme des Einen oder des Andern nur ein solches Vergehen ausmacht, welches an sich die bezirksgerichtliche Strafbefugniß nicht übersteigen würde. (Art. 11.)

Der dritte Titel nun des Strafgesetzbuches des Königreichs Würtemberg vom Jahre 1839 enthält die Strafen bei den Vergehungen wider die Pflichten des öffentlichen Dienstes.

Allgemeine Bestimmungen. Zu den öffentlichen Dienern, auf welche die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung finden, sind zu rechnen: Die Verwaltungsbeamten, welche im Civilstaatsdienste angestellt sind; die zum Dienste des Publikums für besondere Geschäfte öffentlich er-

nannten oder ermächtigten, und deßhalb förmlich in Pflicht genommenen Personen.

Wenn ein öffentlicher Diener sein Dienstverhältniß zu Verübung gemeiner Verbrechen oder Vergehen mißbraucht, so finden zwar, soweit ein solcher Mißbrauch nicht als ein besonderes Dienstvergehen bezeichnet ist, die gegen solche Handlungen angeordneten Strafen Statt; jedoch soll die Eigenschaft des Thäters, als öffentlichen Dieners, in solchen Fällen als ein besonders erschwerender Umstand gelten.

Gefängnißstrafen, welche wegen gemeinen Verbrechen oder Vergehen gegen einen der genannten öffentlichen Diener auf länger, als ein Jahr, verhängt werden, haben den Verlust der Dienststelle, des Quieszenzgehaltes oder der Pension zur nothwendigen Folge.

Bei Gefängnißstrafen von kürzerer Dauer hat die dem Verurtheilten vorgesetzte Dienstbehörde, welcher zu diesem Behuf die Untersuchungsakten mitzutheilen sind, in jedem Falle zu prüfen, ob nicht durch die näheren Umstände desselben zu einer weitern Einschreitung gegen den Gestraften wegen Unbrauchbarkeit, nach Maßgabe der §§. 46 und 47 der Verfassungsurkunde, Anlaß gegeben sei.

Wenn Vorgesetzte oder Mitglieder der oberen Behörden Dienstvergehen ihrer Untergebenen wissentlich geschehen lassen, oder die bereits verübten den Schuldigen nachsehen, so sind dieselben im erstern Falle mit der dem Gehülfen (Art. 83), im letztern mit der dem Begünstiger (Art. 90) angedrohten Strafe zu belegen.

Haben Staatsbeamte oder öffentliche Behörden ihren untergebenen Beamten, Dienern oder untergeordneten Behörden in Verhältnissen, wo sie zu gehorchen schuldig sind, eine Handlung befohlen, welche bloß als Mißbrauch der Amtsgewalt, Ueberschreitung der Amtsbefugnisse als Verletzung der Amtspflichten strafbar ist, so wird nur der befehlende Theil verantwortlich, sofern der gehorchende der

Vorschrift des Art. §. 53 der Verfassungsurkunde nachgekommen ist.

Hat Jemand, der nicht im öffentlichen Dienste angestellt ist, an einem Dienstvergehen Theil genommen, so ist er nur dann, wenn dasselbe ein gemeines Verbrechen oder Vergehen in sich schließt, und zwar wegen Theilnahme an letzterem, zu bestrafen.

Dienstverfehlungen, welche nicht unter eine der Strafbestimmungen dieses Gesetzbuches fallen, werden entweder im Disciplinarwege von den vorgesetzten Amtsstellen geahndet, oder es ist wegen derselben nach den Bestimmungen der §§. 46 bis 48 der Verfassungsurkunde zu verfahren.

Von Verletzung allgemeiner Dienstpflichten der öffentlichen Diener. Verletzung der Amtsverschwiegenheit. Wer aus eigennützigen Absicht, oder um dem Staate, einer Körperschaft, oder einer Privatperson Nachtheil zuzuziehen, Thatsachen, welche ihm bloß durch seine Amtsverhältnisse bekannt geworden, oder die ihm anvertrauten Akten oder Urkunden anderen, als den hierzu berechtigten Personen mittheilt oder bekannt macht, soll, wenn seine Handlung nicht unter die strengeren Strafbestimmungen gegen Bestechung oder gegen andere Verbrechen fällt, zur Dienstentlassung verurtheilt werden.

Außer den genannten beiden Fällen wird die Verletzung der Amtsverschwiegenheit nach Maßgabe wie bei Dienstverfehlungen von der vorgesetzten Dienststelle geahndet.

Bestechung im Amte: Wer, um eine Amtshandlung entweder auf eine pflichtwidrige Art vorzunehmen oder pflichtwidrig zu unterlassen, ein Geschenk oder einen andern, ihm nicht gebührenden, Vortheil angenommen, oder sich zur Annahme des Versprochenen bereit gezeigt hat, ist wegen Bestechung mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte und mit Geldbuße bis zu dreihundert Gulden zu bestrafen.

Die Strafe der Bestechung findet Statt, das zum Zwecke der Bestechung bestimmte Geschenk, es mag dem öffentlichen Diener selbst oder seinen Angehörigen gegeben worden sein, wofern er nur im letztern Falle die Geschenkannahme erfahren und nicht innerhalb drei Tagen nach erlangter Kenntniß seinem Amtsvorgesetzten oder dem Gerichte Anzeige davon gemacht hat.

Der Diener, welcher zwar das ihm selbst überreichte Geschenk zurückgewiesen, oder das seinen Angehörigen zugekommene zurückgegeben, den Vorgang aber nicht innerhalb drei Tagen nach der Zurückweisung, oder nach erlangter Kenntniß von der Annahme des Geschenkes durch seine Angehörigen, zur Anzeige gebracht hat, ist mit Geldbuße von fünfundzwanzig bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen.

Die gleiche Strafe tritt ein, wenn er von der Zurückweisung eines Geschenkes durch seine Angehörigen innerhalb der erwähnten Frist Anzeige zu machen unterläßt.

Geschenkannahme in Parteisachen. Ein öffentlicher Diener, welcher von einer Partei, deren Angelegenheit bei seiner Amtsstelle anhängig ist, irgend ein Geschenk annimmt, oder wissentlich durch Andere empfängt, soll mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

Die gleiche Strafe tritt ein, wenn die Geschenkannahme zwar nach Erledigung jener Angelegenheit, jedoch in Beziehung auf dieselbe, erfolgt ist. Bei einem Rückfalle ist Dienstentlassung verwirkt.

Geschenkannahme von Amtsuntergebenen. — Wenn Staatsbeamte (Art. 399, Ziffer 1 und 2) oder die verpflichteten Gehilfen derselben, außer den in den Art. 409 und 411 bezeichneten Fällen, ein Geschenk von einem Amtsuntergebenen annehmen, so haben sie Geldbuße von fünfundzwanzig bis zweihundert und fünfzig Gulden, beim ersten Rückfalle Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten, und bei dem zweiten Rückfalle Dienstentlassung verwirkt.

Die Annahme eines Geschenkes von einem Amtsuntergebenen ist erlaubt:

1) Wenn der Geber mit dem Beamten bis zum vierten Grade einschließlich verwandt oder verschwägert ist;

2) wenn das Geschenk in einem literarischen Produkte besteht, und von dem Verfasser des letztern selbst herrührt;

3) wenn der Geldwerth einer von dem Geschenkgeber selbst producirten Sache den Betrag von Einem Gulden nicht übersteigt;

4) wenn Jemand einem Beamten für eine nicht in dessen Amtspflicht gelegene außerordentliche Dienstleistung eine Belohnung schuldig zu sein glaubt, und vor Reichung derselben, die Genehmigung des dem Beamten vorgesetzten Departementschefs nachgesucht und erhalten hat.

Im Falle der Bestechung ist das übergebene Geschenk, im Falle der Geschenkannahme in Parteisachen oder von Amtsuntergebenen das angenommene Geschenk der Armenkasse am Wohnorte des Geschenkreichers, und, wenn dieser ein Ausländer ist, der Armenkasse am Sitze des Untersuchungsgerichtes verfallen.

Wäre im Falle der Bestechung das Geschenk nicht mehr beizuschaffen, so hat der Empfänger, oder, wenn die Zurückgabe erfolgt ist, der Geber den Werth desselben zu ersetzen.

Mißbrauch der Amtsgewalt. Wer die ihm anvertraute Amtsgewalt aus Eigennutz, Haß oder Parteilichkeit zu Bedrückung oder Mißhandlung Anderer mißbraucht, soll mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte bestraft werden.

Wer eine Privatperson zum Nachtheile Anderer oder des Gemeinwesens widerrechtlich begünstigt, hat, wofern seine Handlung nicht in das oben bezeichnete, schwerere Verbrechen übergeht, Dienstentlassung verwirkt.

Oeffentliche Diener, welche unbefugter Weise der Post oder Boten anvertraute Briefe, Paquete und andere ver-

schlossene Sachen ohne den Willen des Eigenthümers oder Desjenigen, an welchen solche addressirt sind, erbrechen, oder wissentlich zu diesem Zwecke unberechtigten Dritten überliefern, sollen mit Geldbuße von zwanzig bis zweihundert Gulden, oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

Ein öffentlicher Diener, welcher eine eigenmächtige und gesetzwidrige Handlung in der Absicht anordnet oder selbst begeht, den Bürger in der freien Ausübung seiner staats- oder gemeindebürgerlichen Wahlrechte zu verletzen oder zu beeinträchtigen, ist mit Geldbuße bis zu Einhundert Gulden, und im Wiederholungsfalle mit Dienstentlassung zu bestrafen.

Ehrenkränkung oder Verläumdung bei Dienstverrichtungen. Wenn sich ein öffentlicher Diener bei Ausübung seines Amtes einer Ehrenkränkung oder Verläumdung schuldig macht, so kommen die Vorschriften des vierten Kapitels im II. Titel des Strafgesetzbuches zur Anwendung. *)

Die Gerichte haben jedoch bei Ausmessung der Strafe die Bestimmung, daß die Eigenschaft des Thäters, als öffentlicher Diener, für einen besonders erschwerenden Umstand gilt, zu beachten.

Erpressung im Amte. Wer, um einen rechtswidrigen Vortheil für sich oder Andere zu erpressen, mit der ihm anvertrauten Amtsgewalt droht, ist nach Beschaffenheit der angewendeten Drohung und nach der Größe des bezweckten Vortheiles mit Dienstentlassung oder dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte zu bestrafen, mit Vorbehalt, wenn Thätlichkeiten gebraucht wurden, der angedrohten höheren Strafe, als Zucht-, Arbeitshaus, oder Gefängniß.

Täuschung bei Amtshandlungen. Wer wissentlich bei Abfassung oder Aufnahme der in sein Amt einschla-

*) Diese sind Gefängnißstrafe, Geldbuße, Arbeitshaus. —

genden Urkunden die Verhandlungen, Willenserklärungen oder Aussagen der Betheiligten oder Zeugen durch Auslassung, Zusatz oder Veränderung entstellt, oder in dergleichen Urkunden erdichtete oder unterschobene Personen aufführt, oder Unterschriften nachmacht; wer unter amtlichem Glauben unwahre Thatsachen wissentlich als wahre bekräftigt oder beurkundet, wer sich falscher Kostenanrechnungen in Amtssachen schuldig macht, wer Akten, Urkunden oder andere Schriften, welche ihm seines Amtes wegen anvertraut sind, verfälscht, böslicher Weise vernichtet, auf die Seite schafft oder unterdrückt, ist mit Dienstentlassung oder dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, und außerdem, nach Beschaffenheit der That, mit den Criminal-Strafen bei Fälschung oder bei Betrug zu belegen.

Verkürzung öffentlicher Einkünfte. Wer in Festsetzung, Erhebung oder Verwaltung öffentlicher Abgaben, Gefälle oder anderer Einnahmen, das seinem Amte anvertraute Eigenthum des Staates, einer Gemeinde, Stiftung oder sonstigen öffentlichen Anstalt verkürzt, soll mit Dienstentlassung, und, wo die Umstände zutreffen, mit der Criminal-Strafe des Betruges belegt werden.

Ein öffentlicher Beamter, welcher ohne Ermächtigung der zuständigen Behörde, sei es offen oder unter irgend einem Vorwand, unmittelbar oder durch Zwischenpersonen, an Verkäufen, Verpachtungen oder anderen dergleichen Verhandlungen, die seiner Leitung oder Aufsicht anvertraut sind, als Partei Theil nimmt, oder nachher in den Kauf, Pacht und dergleichen einsteht, ist zu bestrafen:

1) Mit Dienstentlassung, wenn durch solche Einmischung ein unerlaubter Vortheil bezweckt oder erreicht worden ist;

2) außerdem mit Geldbuße von zehn bis Einhundert Gulden.

Unterschlagung anvertrauter Gelder. — Wer Geld oder andere Sachen, welche ihm vermöge eines öf-

fentlichen Amtes zur Verwahrung oder Ablieferung an eine Behörde oder an eine Privatperson übergeben sind, unterschlägt, hat die Criminalstrafe des Diebstahles verwirkt, mögen die veruntreuten Gelder oder Sachen öffentliches oder Privat-Eigenthum sein.

Die Bestimmung: wer fremde, vertretbare Sachen mit der Absicht der Ersatzleistung verbraucht, und auf- oder unaufgefordert sogleich ersetzt, ist straffrei, (Art. 347) kommt hier nicht zur Anwendung. Dagegen soll die Freiheitsstrafe bei freiwillig geleistetem Ersatze nach Vorschrift des letzten Absatzes des Art. 342, jedoch nicht unter ein Drittheil, ermäßigt werden.

Restsetzung. Der Strafe der Unterschlagung unterliegt gleichfalls:

1) Wer die seiner Verwaltung und Verrechnung anvertrauten Geld- oder andern Vorräthe unterschlägt, es geschehe solches durch Angriff der schon in seiner amtlichen Verwahrung befindlichen, oder durch Veruntreuung der von ihm für seine Verwaltung eingezogenen Gelder oder Sachen;

2) wer seinen Privatgläubiger dadurch befriedigt, daß er Dasjenige, was dieser seiner Amtsverwaltung schuldig ist, statt dessen zu entrichten übernimmt, und ihm hierauf für die geschehene Entrichtung eine amtliche Bescheinigung ausstellt, ohne der Verwaltung Ersatz zu leisten;

3) wer betrüglicher Weise, mit der Absicht zu veruntreuen, Gelder, die ihm im Amte anvertraut sind, auf Zinsen ausleiht, die er für sich bezieht.

Hat der Beamte solche Gelder nicht in jener Weise und ohne die Absicht der Veruntreuung zu seinem Vortheile auf Zinsen ausgeliehen, oder hat er ohne Ermächtigung ein Anlehen für sich selbst aus der Kasse erhoben, dasselbe aber der Wahrheit gemäß verrechnet, so ist er mit Dienstentlassung zu bestrafen.

Von der veruntreuten Summe sind diejenigen eigenen Forderungen des Beamten an Guthaben, Besoldung und

dergleichen in Abzug zu bringen, welche zur Zeit der Veruntreuung, oder, wenn sich jene nicht ermitteln läßt, zur Zeit der Entdeckung des Restes schon erwachsen waren.

Uebrigens findet in den Fällen unter Ziffer 1 bis 3 die Gesetzes-Vorschrift Anwendung, daß bei völligem Ersatz die Freiheitsstrafe, jedoch nicht unter ein Drittheil, ermäßigt werden kann.

Rechnungsfälschung. Hat ein Beamter durch Fälschung der Rechnungen, oder der zum Eintragen oder zur Controlle der Einnahme und Ausgabe an Geld oder Sachen bestimmten Hülfsbüchern und Registern, durch Erstattung unrichtiger Kassenberichte, oder durch Wegschaffung der Akten den Kassenabmangel zu verstecken gesucht, hat er eingegangene Posten absichtlich nicht verrechnet, oder nicht geleistete Zahlungen als Ausgabe in Rechnung gebracht, hat er wissentlich unverkaufte Sachen als verkauft, oder verkaufte als nicht verkauft eingetragen, hat er zur Bemäntlung einer Unrichtigkeit an der Einnahme oder Ausgabe falsche Urkunden vorgelegt, ächte vernichtet, beseitiget oder unterdrückt, hat er in Beziehung auf Zeit oder Gegenstände der Einnahme oder Ausgabe sich Fälschungen zum Nachtheile seiner Casse erlaubt, so ist auf die Strafe der zusammentreffenden Restsetzung und Fälschung öffentlicher Urkunden zu erkennen (d. h. Summirung der Strafen zur Verschärfung) und erforderlichen Falles bis zu zwanzigjährigem Zuchthause aufzusteigen.

Mit der Strafe der Rechnungsfälschung wird auch der Beamte belegt, welcher zu Verdeckung seines Restes Geld mit dem Vorbehalte entlehnt, dasselbe nach beendigter Kasse-Untersuchung dem Darleiher zurückzugeben.

Wer wissentlich zu Verheimlichung eines Restes Geld darleiht, ist wegen Begünstigung der Restsetzung, und, wenn das Darlehen zugleich in der Absicht geleistet worden, dem Beamten zu der Fortsetzung seines Verbrechens beförderlich zu sein, wegen Theilnahme an den weiteren Veruntreuungen zu strafen.

Verlassung des Amtes. Wer das ihm anvertraute Amt verläßt, soll, wenn seine ungesetzliche Abwesenheit über drei Monate gedauert hat, Dienstentlassung verwirkt haben. Hat er das Amt in der Absicht, es aufzugeben, verlassen, so ist neben jener Strafe Geldbuße von fünfzig bis zweihundert Gulden zu verhängen.

Amtserschleichung. Wer, um ein öffentliches Amt zu erwerben, oder um bei Wahlen, welche durch Gemeinden oder andere Körperschaften geschehen, Wahlstimmen für sich zu gewinnen, Bestechung oder Betrug angewendet hat, soll nach den Bestimmungen über Bestechung oder Betrug gestraft, und, wenn er durch solche Mittel seinen Zweck erreicht hat, jedenfalls zur Entlassung von dem erschlichenen Amte verurtheilt werden.

Theilnahme an unerlaubten Verbindungen. Wenn Staatsdiener an in- oder ausländischen verbotenen Verbindungen Theil nehmen, so haben sie, neben der dort bestimmten Gefängnißstrafe von vier Wochen bis zu einem Jahre, oder Geldstrafe von 50 bis 200 fl., Dienstentlassung verwirkt.

§. 4.
Pension, Quiescenz und Niederlegung des Amtes.

Jeder wirkliche und definitiv angestellte Staatsbeamte, mithin auch der Physikus, hat nach Verfluß einer Reihe von Dienstjahren Anspruch auf eine Pension oder einen Quiescenzgehalt vom Staate bis zu seinem Tod; wenn er ohne sein Verschulden zum Dienst untauglich geworden ist, d. h. nicht durch böswillige Absicht sich selbst untauglich gemacht hat; wenn er durch kein Verbrechen oder Vergehen die Entlassung vom Dienst sich zuzog.

Diese Pension richtet sich eines Theiles nach seinem

Gehalt, den er im Moment der Quiescirung für sein Amt bezog, andern Theiles nach der Anzahl der Dienstjahre, die er zurückgelegt hat.

Wenn die Ursache wegfällt, welche die Pensionirung nothwendig machte, so hat der Staat das Recht, ihn wieder im Dienst zu verwenden, jedoch mit keiner geringern Besoldung als der Pensionist in der frühern Activität genossen hat, und bei später neuerdings eintretender Quiescenz ist die Zählung der ehemaligen Pensionsjahre als Dienstjahre bezüglich der neuen Pension giltig.

Nach zurückgelegter fünfzigjähriger Dienstzeit erhält der Physikus seinen vollen Gehalt als Pension.

Jeder, der als Pensionist sich Verbrechen oder Vergehen zu Schulden kommen läßt, welche während der Activität bei ihm die Entlassung vom Dienst zur Folge gehabt hätten, und in so ferne er als Staats-Pensionist, wie als Staats-Bürger überhaupt wirklich in dem Grade und von Rechtswegen straffällig befunden wird, verliert seinen Anspruch auf fernere Pension.

Es steht dem Physikus, als Staatsbeamten, das Recht zu, sein Amt niederzulegen, was ihm der Staat nicht verweigern wird. Jedoch muß er dieses der vorgesetzten Behörde anzeigen, und so lange, bis ein Stellvertreter oder Nachfolger ernaant ist, die Functionen mit früherer Verantwortlichkeit ausüben. Durch diese freiwillige Niederlegung begiebt er sich aller Rechte, die pensionirten Staatsdienern vom Staate garantirt sind.

Baden.

Das Allerh. Edikt die Rechtsverhältnisse der weltlichen Civil-Staatsdiener betr. v. 30. Jänner 1819, bestimmt im §. 1—19.

Alle Civil-Staatsdiener bis zu den Canzelisten bei Mit-

telstellen abwärts können nur unter Bewilligung des in dem Gesetz bestimmten Ruhegehaltes quiescirt werden.

Keinen rechtlichen Anspruch auf Ruhegehalt haben:

Der Staatsdiener, welcher den Dienst aufkündet.

Der Staatsdiener, dessen Dienstzeit unter fünf Jahren beträgt, und der demnach noch auf Widerruf angestellt ist.

Der Staatsdiener, welcher durch Dienstvergehen, als: eine bis zur Unverbesserlichkeit steigende Dienstnachlässigkeit; unsittliches Betragen; Willkührlichkeiten gegen die Unterthanen, die nicht von der Natur und der Bedeutung sind, daß sie zur criminellen Behandlung sich eignen; öfters wiederkehrende Verletzung der, die Ordnung im Dienst bezweckenden, Dienstinstruktion; leichtsinniges und muthwilliges Schuldenmachen; ein beharrlicher Ungehorsam gegen die Anordnungen der vorgesetzten Behörden; eine in den verschiedenen Dienstverhältnissen, in welchen ein Diener gestanden hat, erprobte Unverträglichkeit, seines Amtes verlustig geworden ist.

Der Staatsdiener, der wegen Verbrechen und Vergehen, welche nach dem Strafedikt, oder nach dem Dienstreglement von den Justizbehörden untersucht und bestraft werden, seines Amtes entsetzt werden mußte.

Wer wegen Altersschwäche oder körperlichen Gebrechen auf sein Ansuchen, oder ohne solches, oder wer wegen organischen Einrichtungen oder aus sonst irgend einer Ursache (mit Ausnahme der oben bezeichneten) in Ruhestand versetzt wird, leidet, wann er in einer Dienstperiode vom zurückgelegten fünften bis zum vollendeten zehnten Dienstjahre steht, einen Abzug von 30 Procent an dem Gehalte, den er zur Zeit der Zuruhesetzung bezog.

Dieser Abzug vermindert sich mit jedem weitern Dienstjahre um 1 Procent, und zwar so, daß mit zurückgelegtem vierzigsten Dienstjahre jede Schmälerung des Gehalts aufhört, wenn dieser nicht die Summe von 4000 fl. übersteigt, welche als Maximum bestimmt wird, über das sich eine rechtliche Ansprache auf Ruhegehalt nicht erstreckt.

Diener, welche durch Anstrengungen im Dienste, oder durch einen Unglücksfall, der sie in Ausübung ihrer Dienstpflicht getroffen hat, dienstuntauglich geworden sind, und welche nach ihrem Dienstalter noch nicht ihren vollen Gehalt ansprechen können, sollen eine angemessene Erhöhung ihrer reglementmäßigen Pension erhalten.

Auf diejenigen Staasdiener, welche noch nicht fünf volle Dienstjahre zurückgelegt haben, und wegen unverschuldeten körperlichen Gebrechen dienstuntauglich werden, soll nach billigem Ermessen ihrer Verhältnisse, und Erwägung der Ursachen der körperlichen Gebrechen, welche die Dienstuntauglichkeit zur Folge hatten, Rücksicht genommen werden.

Sollte der physische Grund der Untauglichkeit des Dieners in der Folgezeit aufhören, so tritt dessen Verbindlichkeit zum aktiven Staatsdienst wieder ein.

Die wegen organischen Einrichtungen, oder aus andern Ursachen in Ruhestand versetzten Diener können jederzeit wieder zum aktiven Dienst berufen werden.

Die Ruhegehalte werden

1) bloß in Geld bezahlt. Es wird daher

2) bei Berechnung derselben für die Naturalien, nämlich Früchte und Wein, der Aufrechnungspreis, für andere Genüsse und Bezüge aber der Anschlag angenommen, womit der Diener in dem weltlichen Dienerwittwen-Fiscus immatrikulirt ist. Dienstlasten, Pferdefourage, Scribenten-Traktamente, Diäten und dergleichen werden dabei nicht angeschlagen. Zufälliges Diensteinkommen, welches, wie z. B. der Ertrag der Praxis der Aerzte, nicht unmittelbar mit dem Staatsdienste verbunden ist, und nach der individuellen Convenienz des Dieners höher oder niedriger angeschlagen, oder ganz außer Anschlag gelassen werden kann, wird bei Berücksichtigung des Ruhegehaltes nicht berücksichtigt.

Der Ruhegehalt kann wegen langwieriger und ausgezeichneter Dienste eines Staatsbeamten, oder auch wegen anderer Rücksichten im Wege der Gnade erhöht werden.

Alle Quiescenten und Pensionisten sind gleich sämmtlichen aktiven Staatsdienern der Steuer unterworfen. (Edikt vom 31. Oktober 1820, §. 1.)

Der Anfangs-Termin der Pension ist dergestalt regulirt, daß für den Austritt-Tag aus der Dienstfunktion, und wenn diese schon früher aufgehört hat, oder schon eine Dienstverwesung eingetreten ist, für den Eröffnungs-Tag des höchsten Pensionirungs-Rescripts die Besoldung noch bezahlt werde, und die Pension erst mit dem darauf folgenden Tag beginnen soll. (Verordnung v. 13. Nov. 1836.)

Bayern.

Die Beilage IX. zu Titel V. §. 6. der Verfassungsurkunde *), oder das Edikt über die Verhältnisse der Staatsdiener vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, vom 26. Mai 1818, bestimmt hinsichtlich der Quiescenz und Pension derselben vom §. 22 Folgendes:

Der Staatsdiener hat die Befugniß, aus dem Staatsdienst zu treten, und seine Quiescenz zu verlangen nach folgenden Bestimmungen:

A. Der Staatsdiener kann zu jeder Zeit ohne alle Motivirung seine Entlassung aus dem Staatsdienste nehmen.

Er verliert in diesem Falle den Standes- und Dienstes-Gehalt mit dem Titel und Funktionszeichen.

B. Der Staasdiener kann wegen Dienstes-Alter in die Quiescenz treten. Hiezu werden durch alle Dienstesklassen volle vierzig Dienstesjahre erfordert.

Zur Ergänzung des Dienstes-Alters dürfen alle in verschiedenen Dienstesklassen zurückgelegte Jahre, nicht aber die Jahre der Vorbereitungs-Stellen gezählt werden.

---

*) Sie ist mit wenigen Veränderungen ein Auszug aus der Dienstpragmatik vom Jahre 1805, die, soweit keine verändernden Bestimmungen durch spätere Verordnungen bekannt gemacht wurden, noch geltend ist.

Der nach vollendetem Dienstes=Alter in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält den Standes=Gehalt mit dem Titel und Funktions=Zeichen, und verliert den Dienstes=Gehalt.

C. Der Staatsdiener kann wegen Lebensalter in die Quiescenz treten. Hierzu werden in allen Dienstesklassen siebenzig volle Lebensjahre erfordert.

Der nach vollendeten siebenzig Lebensjahren in Quiescenz tretende Staatsdiener behält den Gesammt=Geldgehalt, den Titel und das Funktions=Zeichen.

D. Der Staatsdiener kann vor Erfüllung des festgesetzten Dienstes= und Lebens=Alters durch physische Gebrechlichkeit, als Folge eines äußern, in oder außer der Funktion erlittenen Unglückes, oder der innern Anstrengung funktionsunfähig, und dadurch zur Quiescenz geeigenschaftet werden.

Ein solcher Fall muß durch die strengsten Beweise des Factums und durch die bestimmtesten Zeugnisse amtlicher Aerzte und competenten Geschäftsmänner hergestellt sein.

Von der Natur des hergestellten einzelnen Falles hängt jedesmal die besondere Erkenntniß ab:

Ob der Staatsdiener für immer, oder nur auf eine gewisse Zeit zu quiesciren sei?

Der Staatsdiener, welcher die Befugniß zur Dimission oder Quiescenz ausübt, darf, in Beziehung auf seinen Dienst, sich in keinem Rückstande, weder an anvertrautem Staatsgute, noch an übertragener Hauptarbeit befinden.

Der in Folge einer administrativen Erwägung oder organischen Verfügung in die Quiescenz gesetzte Staatsdiener bleibt verbunden, der Berufung in eine seiner vormaligen Dienstes=Categorie angemessene Activität, welche ihm entweder provisorisch oder definitiv übertragen werden kann, zu folgen.

Im Falle der Berufung eines Quiescenten zur provisorischen Activität erhält derselbe für die Zeit dieser provi=

sorischen Funktion den Gesammt-Geldgehalt seiner vorigen Stelle.

Im Falle der Wiedereinsetzung eines Quiescenten in eine definitive Activität tritt derselbe in den Standes- und Dienstes-Gehalt der neuen Stelle ein, wenn der Gesammt-Gehalt dieser neuen Stelle ohnehin eben so groß oder größer als dessen voriger Gesammt-Geldgehalt ist.

Ist der fixe Geldgehalt der neuen Stelle geringer, als der in seiner vorigen Dienstes-Categorie bezogene war, so wird sowohl bei der Pension der Wittwen und Kinder *), als bei seiner allenfalls wieder eintretenden Quiescenz, sein vormaliger Activitäts-Gehalt zum Grunde gelegt.

Suppletorisch zu Vorhergehendem wurde bestimmt (Allerh. Verordnung v. 16. April 1826), daß die Jahre, welche ein quiescirter Staatsdiener in Folge der Berufung zur provisorischen Activität in dieser Funktion zugebracht hat, nach dessen Wiedereinsetzung in eine definitive Activität bei der Berechnung von dessen Ruhegehalt im Falle wiederholter Quiescenz als wirkliche Dienstesjahre gezählt werden.

Der Genuß einer Pension im Auslande ist von einer besondern höchsten Bewilligung, und in diesem Falle die Auszahlung von der Bescheinigung des Lebensbestandes durch den Polizeivorstand des Aufenthaltsortes abhängig. (Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805, XXIV. §. 22.)

Hessen.

Durch das Edict über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civilstaatsbeamten v. 12. April 1820 wurde von Art. 4 an, bestimmt:

Jede Besoldung soll in baarem Gelde angeschlagen und der Betrag dieses Anschlages zur Norm bei Bestimmungen der Pensionen gemacht werden.

---

*) S. den folgenden §. dieses Buches.

Pensionen der Staatsbeamten können nur zu $^{1}/_{5}$ von Gläubigern in Beschlag genommen werden.

Bei Wiederanstellungen Pensionirter, die unterdessen ein Handels- oder Fabrikgeschäft betrieben haben, oder ein anderes mit der Landwirthschaft nicht in Verbindung stehendes Gewerbe, wird auf solche Verhältnisse keine Rücksicht genommen.

Jeder Staatsbeamte kann nach fünfzig Dienstjahren sein Amt niederlegen, und behält den Titel und die Besoldung.

Jeder Staatsbeamte kann nach vierzigjährigem Dienstalter, oder nach zurückgelegten siebenzig Lebensjahren das Amt niederlegen, und behält den Titel und neun Zehntheile der Besoldung.

Bei einer hinlänglich erwiesenen Dienstunfähigkeit, als Folge physischer Gebrechlichkeit, vermöge Dienstesanstrengung oder unverschuldeten Unglücks, kann der Staatsbeamte seine Stelle niederlegen, und behält sodann in den ersten zehn Jahren seit dem Eintritt in den Staatsdienst $^{7}/_{10}$, in den zweiten zehn Jahren $^{8}/_{10}$, und bei späterem Austritt $^{9}/_{10}$ Besoldung.

Die Niederlegung des Amtes mit Verzichtleistung auf Gehalt und Titel wird zu keiner Zeit, Nothfälle ausgenommen, einem Staatsbeamten verweigert werden.

Bei jeder Niederlegung des Amtes kann die Regierung, aus Rücksicht auf den öffentlichen Dienst, den wirklichen Austritt aus dem Staatsamte auf höchstens sechs Monate aufschieben. Auch setzt jede Niederlegung des Amts voraus, daß der Staatsbeamte keine Geschäftsrückstände habe. Doch soll ein solcher Rückstand mit billiger Rücksicht auf die Verhältnisse beurtheilt werden.

Jeder Staatsbeamte kann, vermöge Verfügung der obersten Staatsverwaltung, zu jeder Zeit in Ruhestand gesetzt werden. Er behält den Titel, sodann von seiner Besoldung $^{7}/_{10}$ in den ersten zehn Dienstjahren, $^{8}/_{10}$ in den zweiten zehn Dienstjahren, und $^{9}/_{10}$ bei späterer, jedoch vor

fünfzig Dienstjahren eintretender Versetzung in den Ruhe-Stand.

Jedem Staatsbeamten, der in Ruhestand gesetzt ist, oder dessen Dienstunfähigkeit, vermöge welcher er sein Amt niedergelegt hat, wieder gehoben ist, kann zu jeder Zeit ein, seinen früheren Dienstverhältnissen angemessenes Amt vorläufig oder definitiv übertragen werden.

In diesen Fällen soll er den ganzen frühern Gehalt, oder, wenn der Gehalt der neuen Stelle größer ist, diesen erhalten.

Ein solcher Staatsbeamter darf daher, bei Verlust der Pension und des Titels, ohne besondere Erlaubniß weder fremde Dienste annehmen, noch auf eine andere Art sich in ein Verhältniß setzen, welches ihm die Erfüllung der ausgesprochenen Verbindlichkeit erschwert.

Bei Berechnung der Dienstjahre kommen die Vorbereitungsjahre nicht in Anrechnung, wohl aber die in anderen Staaten bekleideten Staatsämter, und bei den wiederangestellten Staatsbeamten die Zeit ihrer früheren Pensionirung.

Bei der Bestimmung der Größe der Pensionen, sowohl im Falle einer Niederlegung des Amts, als auch im Falle einer Versetzung in den Ruhestand, so wie bei der Bestimmung der Größe des Gehalts bei einer Wiederanstellung oder Versetzung in den Ruhestand, so wie bei der Bestimmung der Größe des Gehalts bei einer Wiederanstellung oder Versetzung, werden unter den Besoldungen alle besonders bestimmten Summen für Repräsentations-Kosten und die Gehalte für Commissionen nicht mitbegriffen.

In den vorerwähnten Fällen können die jetzo angestellten Staatsbeamten, deren Gehalte, ohne in Geld angeschlagen zu seyn, ganz oder zum Theil in Sporteln bestehen, und mehr, als die mit ihrer Stelle jetzo oder künftige verbundene etatsmäßige Besoldung betragen, doch um Pensionen ansprechen, bei deren Bestimmung, rücksichtlich ihrer Größe, diese etatsmäßige Besoldung zur verhältnißmäßigen Norm dient.

Außerordentliche Dienste können bei Staatsbeamten, welche wegen Dienstesalter oder Dienstesunfähigkeit ihr Amt niederlegen, oder welche in Ruhestand gesetzt werden, ausnahmsweise, mit Belassung des ganzen Gehaltes, belohnt werden.

Supplirend hierzu bestimmt das Gesetz vom 9. März 1824, daß, wenn ein Staatsdiener neben seinem Staats-Amte noch ein anderes Amt, in dem Dienst einer Kommune, Korporation, oder einer Standes- oder Patrimonial-Gerichtsherrschaft verwaltet oder verwaltet hat, so ist der richterliche Ausspruch, daß derselbe seine Ansprüche auf dieses letztere Amt verloren habe, von selbst auch die Entsetzung von dem Staatsamte, oder den Verlust des von demselben herrührenden Ruhegehaltes mit sich führend. Die Ansprüche auf den wegen eines Staatsamtes gegebenen Ruhe-Gehalt gehen in den Fällen, welche eben benannt wurden, auch alsdann verloren, wenn derselbe ohne allen Vorbehalt ausgesetzt worden war.

Bei quiescirten Dienern tritt die Erklärung des Verlustes des Titels und des Ruhegehalts an die Stelle der Dienstentsetzung. Diese Erklärung des Verlustes des Titels und des Ruhegehaltes kann aber nur wegen Verbrechen oder Vergehen, welche aus den früheren Dienstverhältnissen herrühren, oder wegen eines gemeinen Verbrechens, das zwar erst nachher begangen, aber die Dienstentsetzung bei einem aktiven Diener zur Folge gehabt haben würde, erfolgen.

Ferner das Gesetz vom 25. Februar 1820, welches bestimmt, daß mit dem Sterbetage, denselben einbegriffen, auch die Zahlung des Dienst- oder Ruhegehaltes, den der Verstorbene aus Staatskassen bezogen, aufhören soll. (S. den folgenden §. über die Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener.) Dann das Gesetz vom 9. August 1821, was also lautet:

Da es billig ist, daß Denjenigen, welche aus Unserer Staatskasse Pensionen beziehen, ohne solche innerhalb Lan-

des zu verzehren, ein Abzug gemacht werde, so verordnen Wir:

Art. 1. Der Regel nach sollen die aus Unserer Staatskasse an Pensionärs, welche im Auslande wohnen, zu entrichtende Pensionen, nur mit Abzug eines Viertheils ihres Betrages verabfolgt und ausbezahlt werden.

Art. 2. Ausgenommen von dieser Regel sind die durch den Art. 15. der deutschen Bundesakte von einem solchen Abzuge ausdrücklich befreiten Personen.

Art. 3. Eine weitere Ausnahme findet nur dann statt, wenn Wir selbst, in Rücksicht vorliegender besondern Gründe und Verhältnisse, solche anordnen.

Oesterreich.

Kreisphysiker, welche dem Staat zehn Jahre gedient haben, dürfen eine lebenslängliche Versorgung ansprechen, vor diesen zehn Jahren aber haben sie bloß eine Jahresgage und ihre Wittwen das Sterbequartal zu fordern. Werden sie nach zehn Jahren Alters, Gebrechlichkeit halber, oder als Quiescenten von allen Diensten enthoben, so erhalten sie ein Drittheil, nach fünf und zwanzig die Hälfte, nach vierzig Jahren zwei Drittheil ihres Gehaltes, und, wenn sie länger als vierzig Jahre dienten, im Dienste und mit Verdienste alt wurden, ihren ganzen Gehalt. Sind sie wegen zugestossener Erblindung, Krankheit oder Wahnwitzes auch vor ausgedienten zehn Jahren zu allem Brodverdienste unfähig geworden, so wird ihnen ein Viertel von ihrem Gehalte belassen; wäre ihnen dieß Unglück in Amtsverrichtungen zugestossen, so werden sie nach Billigkeit und Befund noch besser behandelt. — Der Prärogation der Pension haben sich alle Kreisindividuen zu erfreuen, weil sie in Oesterreich eben als Staatsbeamte angesehen werden, und selbst der Umstand, daß sie in einigen Provinzen aus dem ständischen Domesticalfonde bezahlt werden, ihnen die Eigenschaft der wirklichen Staatsbeamten nicht

benimmt. (S. hierüber das Pensions-Normale v. 20. April 1781. Dann Hofdekret v. 16. März 1818. Hofdekret v. 7. Juni 1816. — Wie auch Bernt's Handbuch S. 470 und 482.)

Preußen.

In Preußen ist kein Kreisphysikus laut dem allerhöchsten noch giltigen Pensions-Reglement für die Civil-Staats-Diener vom 30. April 1825 pensionsfähig, und zwar aus dem Grunde, weil er in den Verhältnissen eines Staats-Dieners steht, dem neben seinem Amte noch ein Gewerbe zu treiben gestattet ist. Deßhalb ist er auch von den Beiträgen zum Pensionsfond befreit. (S. Rescript der königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten v. 28. Mai 1825.)

Sachsen.

Das am 7. März 1835 erlassene Gesetz über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener, was in der Absicht, wie es darin heißt, gegeben wurde, um die Rechte und allgemeinen Pflichten der Civilstaatsdiener auf feste und gleichmäßige Weise zu sichern, führt nebst vielen andern Beamtenklassen auch die Kreis-Medicinal-Beamte als solche auf, welche von der Rechtswohlthat dieses Gesetzes ausgeschlossen bleiben sollen.

Es ist wirklich für Jeden, der mit der deutschen Gesetzgebung sich bekannt macht, in die Augen fallend, daß die Herren Gesetzmacher und Juristen sich fast überall am besten bedacht haben, sei es nun im Betreff der definitiven Anstellung, des Gehaltes oder der Pension. Fragt man aber warum, so geschieht dieses Alles, um die Unabhängigkeit und Unbestechlichkeit des Richter- und juristischen Beamten-Standes zu sichern. — Den andern Beamten wurden die Brodkrumen, die von der gestrengen Herren Tische fallen,

zugeworfen. — Man wende nicht ein, daß in constitutionellen Staaten das Volk an der Gesetzgebung Theil nehme. — Wer die Wortführer kennt, die mit ihren feinen juristischen Distinctionen, mit ihrer Advokaten-Dialektik, welche bei der einfachsten Sache ein Wenn und Aber zur Verdächtigung in Bereitschaft hält, mit dem ciceronianischen Rednerton (d. h. immer nur pro domo) den schlichten Verstand des Nichtjuristen blendet und zu Paaren treibt, dem wird es nicht mehr wunderbar erscheinen, daß, wenn auch ein guter Vorschlag zur Verbesserung der Beamten in andern Branchen gemacht wird, er entweder von der Masse der augenblicklich erhobenen Zweifel und Befürchtungen erdrückt, oder doch so beschnitten wird, daß er besser ungethan geblieben wäre. — In dem Bezug hat auch eine berühmte juristische Capacität sehr recht, welche behauptet haben soll, unser Zeitalter sei zur Gesetzgebung nicht befähigt; jedoch sehr wahrscheinlich hat er in silentiis dabei die Gesetze für seine Standesgenossen ausgenommen, die gewiß nicht ungeschickt fabricirt werden. — Wie weit dieser juristische Unfug in Deutschland gediehen, und daß er der Krebsschaden unserer Institutionen sei, den wir ausmerzen müssen, wenn uns überhaupt wohl werden soll, hat erst kürzlich ein berühmter Publicist nach Ablauf der Cölner Irrung handgreiflich nachgewiesen.

Kann jemand es als recht oder billig vertheidigen, daß während man dem Richterstand die Mittel an die Hand giebt, sein Amt treu und unbestechlich zu verwalten, der Physikus, geradezu, darf man sagen, der Versuchung preisgegeben wird, indem man ihn mit einem miserabeln Gehalt abspeist, für seine alten Tage, wenn er im Amt ein Krüppel geworden ist, am Hungertuche nagen läßt, sobald er sich nicht selbst durch Privatpraxis einen Nothpfenning erspart hat. Er ist aber nicht im Stande als pflichtgetreuer Beamter zu handeln, wenn er sich die Privatpraxis erhalten will. Giebt er seine Parere's und Visa reperta ohne alle Rücksicht auf seine Stellung als praktischer Arzt ab, so

wird es nicht lange dauern, daß er eine Menge Patienten verliert; denn wieviel Menschen sind so gerecht, daß sie nichts nachtragen?? — Ich frage aber die Herren Gesetzmacher, ist ein Staatsarzt im Stande, von den Paar hundert Gulden, die sie ihm als Gehalt auswerfen, sich und seine Familie auch nur nothdürftig zu erhalten, und davon zugleich das Nöthige für eine Lebensversicherung oder für einen Pensionsverein zu erübrigen? —

Wollt Ihr aber die Personen nicht respektiren, so müßt Ihr es doch mit der Wissenschaft. Unsere Staatsarzneikunde ist Eurer Jurisprudenz vollkommen ebenbürtig. Was wäre die Criminalrechtspflege, was wäre die Polizeipflege ohne sie? — Sie, eine Stütze für beide, hat daher auch volles Recht zu verlangen, daß ihre Executanten vom Staat eine Stellung erhalten, durch welche sie als dieser Wissenschaft würdige Priester erscheinen, und im Stande sind, sie und sich fortwährend zu vervollkommnen.

Durch meine zehnjährigen Studien im Fache der Staatsarzneikunde, durch meine unabhängige Stellung, der Wahrheit die Ehre zu geben, verpflichtet, schien mir gerade der §. über die Pensionen geeignet, auf diese unzweckmäßigen Gesetze aufmerksam zu machen und so lange sie bestehen, werde ich das Caeterum censeo wiederholen, wo und wie ich Gelegenheit dazu habe; denn es geschieht aus eigener, tiefer Ueberzeugung, nicht um einer Partei zu liebedienern. Mir ist der Stand der Juristen gleichachtungswerth, wie der der Staatsärzte, und es gibt darunter in Deutschland eine große Menge, die von einem regen Streben beseelt sind, die andern Stände von den Lasten zu befreien, unter denen sie seufzen; darunter sind aber nicht jene verstanden, welche der Minister von Stein meint, wenn er in seinem politischen Testament sagt: „Wir werden von besoldeten, hochgelehrten, interessen= und eigenthumlosen Bureaulisten regiert. Das geht, so lange es geht. Diese vier Worte enthalten den Geist unserer und ähnlicher Regierungsmaschinen .... Es

regne oder scheine die Sonne, die Abgaben steigen oder fallen, man zerstöre althergebrachte Rechte oder lasse sie bestehen — alles das kümmert sie nicht. Sie erheben ihren Gehalt aus der Staatskasse, und schreiben — schreiben im Stillen in ihren mit wohlverschlossenen Thüren versehenen Bureaux, unbekannt, unbemerkt, ungerühmt und ziehen ihre Kinder wieder zu gleichbrauchbaren Staatsmaschinen auf." Diese Maschinen sind es, die immer darauf bedacht waren, daß, außer ihnen, kein Mitbeamter im Staate sich einer gewissen Selbstständigkeit erfreue im Bezug auf die pecuniären Verhältnisse. Es wäre ja eine Persiflage für das römische Recht gewesen, wenn man die Patres conscripti republicae ohne Heloten gelassen hätte. — Uebrigens wer sich unter das Joch gutwillig beugt, verdient er etwas besseres als Sklave zu sein? — Und das haben die Aerzte von jeher gethan, wenige ausgenommen. Statt ihre hergebrachten Rechte zu vertheidigen, bei neuen Staatseinrichtungen auf Feststellung neuer zu dringen und deßhalb sich mit den Gesetzen für die Civilstaatsdiener bekannt machend, haben sie die Hände in den Schoos gelegt, oder, wie die Whigs unter ihnen, mit den bekannten Phrasen von Menschenrechten perorirt, von Opfern, die sie für die Menschheit und die gute Sache bringen wollen, geschwatzt, und vor lauter Patriotismus nicht bemerkt, daß die Menschen diesen politischen Paroxismus benützten, um dem Narren die Hände zu fesseln, zur sklavenmäßigen Unterthänigkeit, — Nicht Wenigen von ultra-libralen Aerzten hat ihr torystischgesinnter College erst zu dem Begriff verhelfen müssen, daß ein Staatsarzt in jeder Beziehung die Rechte eines Staatsdiener ansprechen könne.

Ein Theil sieht zwar alle die Uebelstände, an denen die deutsche Medicinalgesetzgebung und Verfassung leidet, recht wohl ein; aber der ist leider in jene Indolenz verfallen, gegen die neuerdings Professor Wurm die Offension ergriffen hat. „Wenn man mit Jemanden über Verbesse-

rungen spricht, so erhält man gewöhnlich die Antwort: „„darnach kommt nichts."" Der Antwortende ist gewöhnlich zu faul, um etwas zu thun, und setzt dieselbe Faulheit bei Andern voraus. Auch herrscht eine Art Gutmüthigkeit, die hier beim öffentlichen Leben am unrechten Ort ist. Man will durchaus nicht verletzen und bedenkt nicht, daß es Schäden gibt, die sich nicht verbessern lassen, ohne zu verletzen" *).

Diese Worte sind auch hier vollkommen anwendbar. Mir sonst sehr achtungswerthe Collegen haben mich gewarnt, in diesem Handbuch Mißbräuche aufzudecken. „Sie werden sich Feinde machen und namentlich werden Ihnen viele Juristen und Publicisten aufsässig werden, gegen die Sie, nicht so vertraut mit den Staatswissenschaften, einen schweren und ungleichen Kampf bekommen. Man wird scheinbar oder wirklich nachweisen, daß Ihnen Gesetze unbekannt geblieben sind, andere unrichtig gedeutet wurden. Man wird dieses benützen, um Ihr Buch überhaupt und insbesondere den ersten Theil als nur im Geist des Widerspruchs geschrieben, zu verdächtigen."

So viel Wahrscheinliches diese Befürchtungen auch immer haben mögen, so konnten sie mich doch nicht abhalten, meine Ueberzeugung auszusprechen. Ich würde mich vor mir selber schämen müssen, wenn ich, bei so freier, unabhängiger Stellung, aus Furcht vor Feinden, die Wahrheit hätte verschweigen wollen, daß der Stand der Staatsärzte, wie er jetzt ist, ein herabgewürdigter, ein helotischer ist.

Diese Wahrheit wird man juristischer Seits mit allem Aufwand von Dialektik, und wenn man mir sonst im Buche alle nur mögliche Irrthümer nachweisen könnte, nicht wegstreiten. Sie ist kein Schreckgebilde der Phantasie oder

*) S. Wurms Rede in der patriotischen Gesellschaft zu Hamburg über die Antwort des Senates auf ihre Supplik. (Nürnberg. Corresp. Nr. 189. 1842. S. 1129.)

eines Traumes an dem Schreibtische, sondern die geheime Klage von vielen hundert Staatsärzten, welche vollkommen gerechtfertigt wird, wenn man die Anforderungen, die der Staat an jene Männer macht, mit den Belohnungen vergleicht, die er ihnen dafür bietet.

Auch glaube ich, daß gerade von der Partei, die ich angegriffen habe, so manche Capacitäten, den Thatbestand in der Hauptsache bestätigen werden, wenn er durch mögliche Irrthümer meinerseits zweifelhaft gemacht worden wäre.

In den süddeutschen Ländern scheinen die Gesetzgeber das Unrecht eingesehen zu haben, die Physiker bei ihrer schlechten Besoldung auch noch die Pension entziehen zu wollen. Denn wir haben bereits gesehen, daß die Gesetze in Baden, Baiern und Oesterreich ihnen die Pensionsfähigkeit nicht absprechen, und ein gleiches ist auch der Fall mit

Würtemberg.

Hier wurde durch das Gesetz über die Verhältnisse der Civil-Staats-Diener vom 28. Juni 1821, worin §. 3 die vom Staate besoldeten Aerzte als hierher gehörig ausdrücklich genannt sind, folgendes, Betreffs der Quiescirung und Pensionirung, im dritten und nachfolgenden Capitel bestimmt:

Die zeitliche Enthebung vom Dienste (Quiescirung, findet bei den im §. 3 bezeichneten Staatsdienern (resp. Staatsärzten), und zwar nur dann statt, wenn die im Wege der Gesetzgebung oder auf Anträge der Stände für immer veränderte Einrichtung eines Staats-Verwaltungs-Zweigs ihre Dienstleistung entbehrlich macht.

In diesem Falle leidet ein solcher Diener bis zu seiner anderwärtigen Anstellung einen Abzug von seinem Gehalte; sowie auch die mit der Begleitung seiner bisherigen Amts-Stelle verbundenen Bezüge von selbst für ihn aufhören.

Jener Abzug beträgt, wenn der Diener das vierzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, dreißig Procent von

dem Gehalte; für jedes weitere Altersjahr vermindert sich derselbe um ein Procent. Wer daher, wenn er in den Quiescentenstand versetzt wird, das siebenzigste Jahr bereits zurückgelegt hat, behält ohne Abzug seinen ganzen Gehalt. Der Abzug wird nach dem Lebensalter zur Zeit der Quiescirung berechnet, wobei es dann für die ganze Dauer derselben sein Verbleiben hat.

Jedoch bleiben die auf besondern Rechtstiteln beruhenden Ansprüche der jetzt angestellten Diener in Hinsicht eines höhern Quiescenz-Gehaltes denselben vorbehalten und soll durch die Quiescenz kein Einkommen unter die Summe von sechshundert Gulden herabgesetzt werden; ebenso soll von einem Einkommen, welches weniger als sechshundert Gulden beträgt, kein Quiescenz-Abzug Statt finden.

Wenn ein Diener mehrere Aemter zugleich begleitet, und nur eines oder einiger im Wege der Quiescenz enthoben wird, so ist zu unterscheiden, ob er bisher für jede dieser Stellen einen bestimmten Gehalt, oder für alle einen Gesammt-Gehalt bezogen hatte.

Im ersteren Falle verbleibt ihm die ganze Besoldung des Amtes oder der Aemter, deren er nicht enthoben wird, und er erhält den Quiescenz-Gehalt in Ansehung derjenigen Stelle oder Stellen, welche entbehrlich geworden.

Im zweiten Falle dagegen wird mit Rücksicht auf die Erheblichkeit jedes der vereinigten Aemter und mit Erwägung der übrigen Verhältnisse, der Antheil des eingehenden Amtes an dem Gesammt-Gehalt ausgemittelt, und hierauf nach dem vorstehenden Grundsatze der theilweise Quiescenz-Gehalt berechnet.

Tritt die Quiescirung eines Dieners ein, so werden die Ergänzungs-Gehalte, welche derselbe etwa bezieht, in Absicht auf die Berechnung des Quiescenz-Gehalts, der wirklichen Besoldung ohne Unterschied gleich geachtet.

Ein Quiescent kann zu jeder Zeit durch neue Anstellung in einem seiner Berufs-Bildung angemessenen, und von

seinem früheren Dienstgrade nicht zu entfernt stehenden Amte wieder zum activen Dienste einberufen werden.

Geschieht dieses, so erhält er, vom Antritt des neuen Amtes an, seine vorige Besoldung, oder, wenn der Amtsgehalt der neuen Stelle diese nicht erreicht, eine entsprechende Ergänzungs-Pension.

Für die Kosten des Zugs von dem Orte, wo er sich mit seinem Hauswesen aufgehalten, in den Ort der neuen Anstellung, werden ihm die gesetzlichen Umzugsgebühren vergütet, bei deren Berechnung seine vorige Besoldung zum Grund zu legen ist. Außer dieser hat er irgend eine weitere Entschädigung, unter was immer für einem Titel, eben so wenig als der active Diener, im Falle einer Versetzung anzusprechen.

Auch ist er die ihm angewiesene Stelle erst nach drei Monaten, von dem Tage an anzutreten verbunden, an welchem ihm seine Wieder-Anstellung angekündigt wurde,

Nach neun vollendeten Dienstjahren steht jedem wirklichen Staatsdiener (resp. Staatsarzt) ein Anspruch auf Pension zu.

Dieselbe kann, vorausgesetzt, daß ein solcher Staats-Diener nicht in Untersuchung befangen ist, in folgenden Fällen auf das Gesuch des Dieners nicht verweigert werden:

a) Wenn derselbe das vierzigste Dienst- oder das fünf und sechzigste Lebens-Jahr vollendet hat;

b) wenn er wegen körperlichen Gebrechen, ohne seine Schuld, dienstuntauglich geworden ist;

c) wenn er durch Krankheit länger als ein Jahr von Versehung seines Amtes abgehalten wird. Dagegen hat auch ihrerseits die Staats-Regierung das Recht in obengenannten Fällen den Diener ohne sein Ansuchen in den Pensions-Stand zu versetzen.

Tritt hernach die Pensionirung ein, so hat der zur Ruhe gesetzte Diener seine Pension lebenslänglich zu genießen.

Die Grundlage der Berechnung für die Größe der Pension bildet der jährliche Durchschnittsbetrag der Besoldungsbezüge, welche der Diener in den seiner Pensionirung zunächst vorausgegangenen fünf Jahren genossen hat. Bei quiescirten Dienern wird die Besoldung, welche sie in den ihrer Quiescirung vorangegangenen fünf Jahren bezogen haben, auf gleiche Weise zu Grund gelegt.

Unter dieser Voraussetzung beträgt im Falle der Pensionirung der Ruhegehalt für denjenigen, welcher das zehnte Dienst-Jahr angetreten, vierzig Procent der Besoldung.

Mit jedem weitern Dienst-Jahr steigt die Pension um zwei Procent, so daß, wer das vierzigste Dienst-Jahr angetreten, oder noch länger gedient hat, seinen ganzen Gehalt als Pension erhält.

Es darf jedoch die Pension eines der erwähnten Diener die Summe von drei tausend Gulden niemals übersteigen.

Neben der Pension kann eine Ergänzungs-Pension nicht bezogen werden.

Wir behalten Uns übrigens vor, den wirklichen Staatsdienern (resp. Staatsärzten), welche von Antritt des zehnten Dienst-Jahres durch körperliche Gebrechen ohne ihre Schuld zur ferneren Dienstleistung untauglich geworden, Unterstützungen, nach Maßgabe der besondern Verhältnisse, aus der Staatskasse zu bewilligen, und überhaupt bei Bestimmung der Pensionen auf ausgezeichnete Verdienste angemessene Rücksichtzu nehmen.

Bei Berechnung der Dienst-Jahre kommt nicht in Betrachtung:

1) Die auf widerruflichen Stellen zugebrachte Dienst-Zeit;

2) die von einem Diener, welcher früher entlassen gewesen war, vor seiner Entlassung zurückgelegte Dienst-Zeit, wenn solche wegen Dienst-Verfehlungen oder Unbrauchbarkeit erfolgt ist;

3) die Zeit auswärtiger Dienste bei dem Ausland be-

rufenen Dienern, wenn nicht durch Vertrag etwas anderes bedungen worden ist.

Dagegen wird bei Berechnung der Dienst-Jahre auf diejenige Dienst-Zeit Rücksicht genommen, welche ein aus Veranlassung von Länder-Erwerbungen übernommener Diener unter der vorigen Regierung des erworbenen Landestheils zurückgelegt hat.

Diejenigen Pensionäre, welche sich um Wiederanstellung melden wollen, bleibt solches unbenommen.

Besondere Rücksicht wird auf diejenigen Staatsdiener genommen, welche früher wegen Krankheit in Pensions-Stand versetzt worden sind, und sich nach ihrer Genesung um Wieder-Anstellung gemeldet haben.

Pensionen dürfen nur mit besonderer Erlaubniß im Auslande verzehrt werden und unterliegen in diesem Falle einem Abzug von zehn Procent für die Staatskasse, wenn nicht besondere Verträge eine Ausnahme begründen.

Tritt ein Pensionär in andere Dienste, so erlischt damit seine Pension von selbst.

§. 5.

Wittwen- und Waisengehalte.

Wie schon der Arzt überhaupt, so ist noch mehr der Physikus (z. B. nur, durch seine Stellung als Sanitätsbeamter bei Epidemien, als Gerichtsarzt bei oft höchst gefährlichen Leichenöffnungen u. s. w.), während Erfüllung seiner Amtspflichten an Leib und Leben bedroht. Schon dieser Umstand wäre eine hinlängliche Aufforderung für den Staat, sich der hinterlassenen Familien eines Beamten, der einen so gefahrvollen Dienst hat, anzunehmen, wenn der Physikus auch nicht als wirklicher Staatsbeamter und mithin seine Wittwe und Kinder als pensionsfähig betrachtet würden. Genannter bei-

der Gründe gemäß genießt die Wittwe eines definitiv angestellt gewesenen Physikus vom Standesgehalt ihres verstorbenen Mannes bestimmte Procente aus dem Staatspensionsfonde als Wittwengehalt, und seine Kinder bis zur Majorenität deßgleichen als Waisenversorgungsgehalt.

Werden die Kinder Waisen von beiden Eltern, so erhalten sie außerdem noch bestimmte Procente von dem Wittwengehalt, welcher der Mutter zugefallen wäre.

Die Wittwe genießt die Pension bis an ihr Lebensende, sobald sie sich nicht wieder verheirathet, oder durch Verbrechen derselben verlustig wird.

Bei den Kindern hört ebenfalls der Versorgungsgehalt auf, wenn sie sich verheirathen, oder, wenn sie Verbrechen begehen, die ihnen das Recht zu jenem Gehalt entziehen.

Wenn der Pensionsfond durch Beiträge von den Staatsdienern gebildet und erhalten wird, so ist auch der Physikus gehalten, diese Beiträge, so viel als ihm gemäß seiner Besoldung hierbei trifft, zu leisten, und zwar auch dann, wenn er im ehelosen Stande bleibt.

Gleichermaßen kann keine Rückvergütung von solchen Beiträgen stattfinden: „1) Wenn die Frau stirbt und der Mann sich nicht wieder verheirathet. 2) Wenn die Kinder sterben, oder die Ehe kinderlos bleibt.“

Die Mitgliedschaft bei andern Pensions-, bei Lebensversicherungs- und ähnlichen Gesellschaften kann von den Beiträgen zum Wittwen- und Waisen-Fiscus der Staatsdiener nicht entbinden.

Auch der pensionirte Physikus hat diese Beiträge zu leisten, so lange als solche statutenmäßig von ihm gefordert werden können.

Baden.

Das Allerhöchste Edikt vom 30. Januar 1819, die Rechtsverhältnisse der weltlichen Civil-Staats-Diener betreffend, bestimmt im §. 20, die Versorgungsgehalte für Dieners-Wittwen und Waisen also:

Jede Wittwe eines verstorbenen weltlichen Staatsdieners, welcher in den Wittwen-Fiscus immatriculirt war, soll, ohne Unterschied, ob der Verstorbene sich in Dienstthätigkeit oder Dienstruhe befand, nebst dem aus der gesellschaftlichen Wittwencasse ihr statutenmäßig gebührenden Wittwen-Beneficium, noch 50 Procent von dem Betrag dieses Beneficiums als Pension erhalten, und für die aus der Ehe mit dem verstorbenen Diener erzeugten Kinder bis zu dem unten festgesetzten Alter derselben einen Zuschuß, der für jedes Kind auf 20 Procent von dem Betrage jenes Beneficiums bestimmt wird.

Bei Berechnung der Pension und dieses Zuschusses wird das Wittwenbeneficium nach dem gegenwärtigen Verhältniß von 11 Gulden auf 1 Gulden Beitrag unveränderlich angenommen.

§. 21. Lebt die Wittwe des verstorbenen Staats-Dieners nicht mehr, oder stirbt dieselbe ehe sämmtliche hinterbliebenen Kinder das unten festgesetzte Alter erreicht haben, so soll jedes Kind, welches das Pensions-Alter noch nicht überschritten hat, eine Pension von 30 Procent vom Betrag des Wittwen-Beneficiums erhalten.

§, 22. Die Pension einer Wittwe dauert nur für die Zeit ihres Wittwenstandes, jene der Kinder, so wie die Zuschüsse für die Kinder, bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahre derselben.

§. 23. Aus dem bisherigen Pensionsfonde soll ein außerordentlicher Unterstützungsfond ausgeschieden werden, der jedoch 25,000 fl. nicht übersteigen darf.

Dieser außerordentliche Fond soll, so weit die für ein-

zelne Landestheile oder einzelne Klassen bestehen den besondere Stiftungs- oder sonstige Unterstützungsfonds nicht reichen, verwendet werden:

1) zur Unterstützung für ältere, nahrungslose, ledige Töchter verstorbener Civildiener.

2) für ältere Söhne solcher Diener, in so ferne sie bei unverschuldeter Erwerbs- und Arbeitsunfähigkeit nothwendig einer Unterstützung bedürfen;

3) für Wittwen, deren Männer sich im Staatsdienste besonders ausgezeichnet und allgemein anerkannte Verdienste um den Staat erworben haben;

4) für Wittwen, die nach den individuellen Verhältnissen ihrer verstorbenen Gatten eine ihrem Stande angemessene weitere Unterstützung bedürfen.

§. 24. Die außerordentlichen Unterstützungen, die nach Abschn. 1, 2 u. 4 des vorstehenden Paragraphen Statt finden, werden nur für so lange als bewilligt betrachtet, als nicht in den Vermögens-Umständen der Personen, denen sie ertheilt wurden, eine solche Verbesserung eingetreten ist, wodurch der Grund der Bewilligung hinwegfällt.

Keine Wittwenpension soll künftig einschließlich des Bezugs aus der Wittwenkasse, aber ausschließlich der Zuschüsse für die Kinder, die Summe von 1,500 fl. übersteigen.

Vermöge der Verordnung vom 28. Juni 1810 und Bestätigung derselben in der Verfassungsurkunde vom 22. August 1818, §. 25, X. Abth., Nr. 5, trat eine allgemeine Civil-Staatsdiener-Wittwen-Casse ins Leben, und mit ihr zugleich ein Regulativ Betreffs ihrer. Wovon wir das Hierhergehörige ausheben.

Es steht nicht in der Willkühr der Diener, ob sie in die Gesellschaft eintreten wollen oder nicht. Bei den Anzustellenden ist der Beitritt als Bedingung der Dienstaufnahme anzusehen. Dabei wird kein Unterschied gemacht, ob diese und jene jung oder alt, ledig, Wittwer oder verheirathet, mit oder ohne Kinder sind. (Abschn. I., §. 3) Zur Auf-

nahme sind fähig und anzuhalten: die Amts-Aerzte und besoldete Land- und Amtschirugen, insofern sie aus Unsern, oder Landes- oder Amtskassen besoldet werden, nicht aber in Ansehung dessen, was sie aus standesherrlichen Domänialkassen beziehen. (Abschn. II., §. 7, Nr. 7.)

Es sollen alle neu Angestellten in diese Wittwen-Cassenverein gehörigen Diener im ganzen Großherzogthum, die von ihrer erhaltenen Besoldung zu entrichtenden Dienst-Receptiosn-Canzlei-Taxen von 8 pCt., oder, wenn ihre Besoldung die Summe von 418 fl. nicht erreicht, die nach der neuen Taxen-Ordnung anzusetzenden geringere Taxen, sodann alle vorerwähnten, in ihrer Besoldung verbesserten Diener, die daran zu entrichtenden 4 pCt. Meliorations-Canzlei-Taxen an die allgemeine Wittwenkasse abgeben. (Absch. III., §. 12).

Zu Bezahlung dieser Taxen von 8 pCt. sind verbunden diejenigen, welche von Uns als Diener aufgenommen werden, ohne Unterschied, ob sie vorher im Auslande bereits angestellt waren, oder ob es ihre erste Dienstanstellung ist.

Solche Diener, welche durch Vergrößerung des Landes auf irgend eine Art Uns angefallen und in ihren vorhergehabten Dienst belassen und bestätiget, oder sonst von Uns anderwärts angestellt worden, sind von der Entrichtung dieser 8 pCt. frei; wenn sie aber eine stärker Besoldung erhalten, als sie vorher genossen haben, so müssen sie von dieser Verbesserung 4 pCt. Taxe entrichten.

Das Gleiche gilt auch bei jenen Dienern, welche aus den Diensten Unserer Standes- oder Grundherrn in Unsere unmittelbaren Dienste aufgenommen werden. (Ebds. §. 13.)

Die Mitglieder dieser allgemeinen Wittwen-Casse haben jährlich $1^1/_2$ pCt. Beiträge von ihrer Besoldung zu entrichten. Dieser Betrag soll auch für das volle Quartal, in welchem ein Diener mit Tode abgeht, er sei verheirathet oder ledig gewesen, bezahlt werden.

Diejenigen Diener, welche dem Institute neu beitreten, haben im ersten Jahre von ihrer Besoldung noch weitere

$3^1/_2$ pCt. als Eintritts-Geld, folglich mit den gewöhnlichen jährlichen Beiträgen 5 pCt. zu entrichten.

Wer eine Besoldungs-Verbesserung oder einen andern Dienst mit einer höhern Besoldung erhält, der hat von derjenigen Summe, um welche seine Besoldung gebessert und erhöht worden ist, im ersten Jahre 1 pCt. weiter, also $2^1/_2$ pCt. von der Verbesserung, von der vorherigen Besoldung aber nur $1^1/_2$ pCt. Beitrag zu entrichten. (Ebendaselbst. §. 19 bis 21.)

Die Geldbesoldungen werden nach ihrem Nennwerth angeschlagen, die Naturalien nach Taxen in Geld, deßgleichen auch das Holz oder Logis. (Ebds. §. 24, Nr. 1, 2, 3 u. 4.) Was aus städtischen- oder Gemeindecassen als wirkliche Besoldung bezogen wird, ist auch immatriculationsfähig. (Ebds. Nr. 9.) Folgende Gegenstände werden nicht immatriculirt: 1) die Scribentengehalte; 2) die Schreibmaterialiengehalte; die Pferde-Fouragen, wenn sie als Diensteslast anzusehen sind. (Ebds. §. 26.) Von allen auf vorstehende Weise auszusetzenden Beiträgen ist in jedem Quartal der vierte Theil des jährlichen Betrags von derjenigen verrechnenden Dienststelle, die dem Diener seine Besoldung zu zahlen hat, an den General-Cassirer der Wittwen-Casse abzugeben. (Ebds. §. 29.)

Dimission und Cassation, wenn die Beiträge ordentlich fortgeleistet werden, bedingen den Verlust des Wittwen-Beneficiums nicht. (Ebds. §. 29.) Die Proportion der Beneficien-Forderung an die in den Austheiler fallende Summe richtet sich lediglich nach dem jährlichen Beiträgen, welche der verstorbene Ehemann oder Vater in den letzten Zeiten seines Lebens bezahlt hat. Wenn daher einer Unserer Diener in dem Laufe eines Quartals eine Besoldungszulage erhält, und er stirbt in dem Laufe des nämlichen Quartals, wo er somit noch nicht in den Fall gekommen ist, von dieser erhaltenen Zulage einen Beitrag leisten zu können, so erhält seine Wittwe oder Kinder nur von jener Besoldung das verhält-

nißmäßige Beneficium, von welchem der Verstorbene im letzt verflossenen Quartal die Beiträge geleistet hat.

Jährlich 11 fl. Beneficium sollen auf einen Gulden Beitrag gereicht werden, und wo die Kräfte der Wittwencasse hierzu nicht ausreichen, wird aus der Staatscasse das Erforderliche beigeschossen. (Ebdſ. Abschn. V., §. 30—31.)

Da nun im Staatsdiener-Edikt (ſ. d. Eingang dieſ. §. Baden) jeder Wittwe 50 pCt. dieses Beneficiums als Pension ausgesprochen ist, also $5^1/_2$ fl., so erhält sie statt 11 mithin $16^1/_2$ fl.

Der Genuß des Wittwenbeneficiums fängt von dem Ende des Quartals an, in welchem der Mann oder Vater gestorben ist, weil die Besoldung eines Dieners in demjenigen Quartal, in dessen Lauf derselbe stirbt, noch ganz, als wenn der Diener den letzten Tag des Quartals erlebt hätte, an seine Wittwe und Kinder ausgezahlt wird, mithin ein früherer Pensions-Anfang nicht nöthig ist.

In Ansehung der Kinder ist dieser Beneficien-Genuß als ein Nachlaß des Vaters, den er errungen, anzusehen, woran sie nicht blos durch die Mutter und in ihrem Namen participiren, sondern woran sie aus eigenem Rechte Antheil nehmen. Dieses Recht kann ihnen durch keine Handlung der Mutter entzogen werden. Der Antheil der Kinder fällt aber der Mutter zu, wenn die Kinder des Genusses nicht mehr fähig sind.

Wittwen und Kinder, es mögen deren viele oder wenige, auch aus einer oder mehreren Ehen sein, werden für eine Person gerechnet. Die Wittwe erhält und genießt das Beneficium für sich und ihre mit dem verstorbenen Diener erzeugten Kinder. Hat dieser perceptionsfähige Kinder aus mehreren Ehen hinterlassen, so theilt sich das Beneficium in so viel gleiche Theile als Ehen sind. Die Hinterlassenen aus einer Ehe erhalten zusammen einen Theil, welcher sodann wieder unter ihnen selbst nach den Köpfen in gleiche Theile zerfällt.

Dieser Unterhalt geht zu Ende, wenn die Wittwe stirbt oder sich anderweit verheirathet. Wenn aber in dem einen oder dem andern Falle dennoch Kinder von ihrem verstorbenen Ehemanne übrig sind, alsdann bekommen die Söhne, bis nach Vollendung des zwanzigsten, d. i. bis zum Antritt des ein und zwanzigsten Jahrs, die unverheiratheten Töchter aber bis nach vollendetem achtzehnten, d. i. bis zum Antritt des neunzehnten Jahres, den ganzen Gehalt. Die Pfleger derselben empfangen die Zahlung, und die Theilung geschieht nach Köpfen. Sterben von ihnen einige vor solchem Alter, oder heirathet ein Sohn oder eine Tochter vor dem Antritt des ein und zwanzigsten oder resp. neunzehnten Jahrs, alsdann fällt der anbedingte Antheil den übrigen zu, und wenn deren keine mehr von dem bestimmten Alter vorhanden sind, so hört auch alle Zahlung der Wittwencasse auf.

Wenn Diener aus badischen in andere Dienste gehen, oder in Gnaden oder Vergehens wegen entlassen oder cassirt worden, so sollen sie, wenn sie zehn Jahre lang in Diensten und Mitglied dieser Anstalt gewesen sind *), für ihre dereinstigen Relicten gleichwohl das Recht zu der Wittwencasse nicht verlieren. Sie müssen sich aber darüber, daß sie noch fernerhin Mitglied bleiben wollen, ausdrücklich erklären, und wenn sie dies gethan, so können sie in der Folge auch nicht mehr austreten, sondern sie sind auf ihre ganze Lebenszeit an diese Erklärung gebunden und müssen auch so lange den Beitrag auf die nämliche Art fortsetzen, als wenn sie im Dienste geblieben wären.

Nach ihrem Ableben haben sodann ihre Relicten auf den Beneficien-Genuß, wie die übrigen Wittwen und Waisen, Ansprache zu machen, und sie sind in solchen von dem Ablauf des Quartals an zu setzen, in welchem der Ehemann

*) Die zehnjährige Mitgliedschaft ward in der Allerhöchsten Verordnung v. 25. Jänner 1817 nochmals als Bedinguiß festgesetzt.

oder Vater gestorben ist, und für solches Quartal ist noch der ganze Quartalsbeitrag zu entrichten.

Sollten aber dergleichen Diener in der Bezahlung der Beiträge säumig werden, so steht dem Institute frei, den Zahlungssäumigen, statt der etwa nicht schicklich findenden gerichtlichen Verfolgung auf die Erfüllung der Verpflichtung, zur Strafe der Saumsal, wenn er $^3/_4$ Jahre lang seine Beiträge nicht entrichtet hat, von der Gesellschaft auszuschließen. Würde hingegen ein solcher Diener nach erfolgter Exclusion um seine Wiederaufnahme in das Institut nachsuchen, auch solche nach dem Ermessen des Ministerial-Landes-Polizei-Departements uud des General-Direktoriums des Ministeriums des Innern, ohne offenbaren besondern Nachtheil der Societätsmitglieder, zugelassen werden können, so kann jedoch diese Aufnahme anders nicht geschehen, als daß der, vom Austritte an, rückständige Beitrag doppelt entrichtet werde.

Eine von ihrem Manne verlassene, oder auch unschuldig abgeschiedene Ehefrau soll nur in dem Fall, wenn der Mann oder sie bis an den Tod ihres Mannes den Beitrag fortsetzt, ihr Recht zu dem Genuß des Wittwen-Beneficiums beibehalten; sie kann aber den wirklichen Bezug der Wittwen-Benefizii vor dem Absterben ihres Mannes nicht verlangen. Hat der Mann sich wieder verheirathet und aus der spätern Ehe eine Wittwe oder perzeptionsfähige Kinder hinterlassen, so theilen diese mit der unschuldig abgeschiedenen Ehefrau und ihren, mit dem Verstorbenen etwa erzeugten Kindern das Beneficium nach den Regeln der 37 Paragraphen. Nie aber kann eine schuldig abgeschiedene, jedoch unnachtheilig ihren Kindern, daran Theil nehmen. (Ebds. Abschn. VI., §. 35, 36, 37, 38, 39, 40 u. 41 *).

*) Was die Wittwen-Casse anbetrifft in diesem citirten Edict v. 1809, was 1810 wieder aufgehoben wurde, so sind die Bestimmungen wegen dieser Casse doch gülrig geblieben. S. Edikt v. 3. Juli 1810, v. 30. Jänner 1809 u. Verfassungs-Urkunde vom Jahr 1818.

Zu den Bestimmungen wurde später noch substituirt: daß, ohne Rücksicht auf das frühere oder spätere Absterben eines Staatsdieners im Quartal, den Relicten desselben einmal die Besoldung pro rata bis zum Todestage, und dann von diesem Tage an noch ein weiterer Quartalbetrag abgefolgt werden soll; wo hingegen sie aber auch nach Endigung dieses weitern Besoldungs-Quartals-Bezugs in den Genuß der Wittwen- und Waisen-Beneficien eintreten. Bekanntmachung von 19. Jänner 1811. Dieses Sterbequartal ist lediglich ein Gnadengehalt für Wittwe und Kinder, demnach nicht zur Verlassenschaft gehörig. In den Fällen aber, in welchen sich die Kinder des Verstorbenen mit dessen Wittwe über die Vertheilung des Sterbequartals unter sich nicht in Güte vereinigen, wird S. Königl. Hoheit der Großherzog selbst bestimmen, wie dasselbe zu vertheilen sei. (Bekanntmachung von 30. Oktob. 1827).

Durch das Gesetz vom 14. Mai 1828 wurde auch Näheres über die Immatriculirung der Sanitätsdiener mit Ertrag ihrer Praxis in die Civildiener-Casse bestimmt, und zwar so: Art. 1. Der §. 24, Nr. 8, der Civil-Diener-Wittwen-Fisci-Ordnung, die Immatriculirung des Praxisertrags der Sanitätsbeamten betreffend, ist aufgehoben.

Art. 2. Bezirks-Sanitätsbeamte, nämlich: Physici ꝛc., welche künftig angestellt werden, sind verbunden mit dem unten festgesetzten Anschlag ihres Praxisertrags sich in die Wittwencasse immatriculiren zu lassen.

Art. 3. Der Praxisertrag eines Physikus ist anzuschlagen zu 600 fl.

Art. 4. Die bei den öffentlichen Heil-, Straf- und Arbeitshaus-Anstalten des Landes angestellten Aerzte, so weit sie nicht schon als wirkliche Bezirks-Sanitäts-Beamte mit dem Praxisanschlag eintreten müssen, sind den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen.

Art. 5. Von dem immatriculirten Praxisertrag ist die

gesetzliche Dienst-Receptionstaxe, wie auch auf ein Physikat bei Beförderungen, die Meliorationstaxe, auch von höherm Anschlag der Praxis, endlich die jährliche Beitragstaxe zu bezahlen.

Art. 6. Bereits angestellte, aber mit ihrem Praxisertrag noch nicht, oder mit einem niederen, als diesen vorgedachten gesetzmäßigen Anschlag, aufgenommene Bezirks-Sanitäts-Beamte können, auf Verlangen, mit dem gesetzlichen Anschlag aufgenommen werden, oder ihren bereits aufgenommenen Anschlag auf die gesetzliche Summe erhöhen lassen. Sie haben aber von dem 23. April 1810 an, wenn ihre Anstellung später erfolgt ist, von dem Tag ihrer Anstellung an, die Taxenbeiträge der ersten und der folgenden Jahre, von dem ganzen, oder dem erhöhten Anschlag, nach Vorschrift der Wittwen-Cassen-Ordnung zu entrichten.

Sind Sanitätsbeamte bereits mit einem höhern, als diesem gesetzlichen Praxisertrag eingetragen, so hat es dabei sein Bewenden.

Art. 7. Das Gratialquartal von diesen Anschlägen wird von der Staatscasse entrichtet, den Bezug des Sterbquartals von solchen findet nicht statt.

Art. 8. In Bezug auf Beneficien- und Pensionsbezug der Wittwen und Kinder soll der Praxisertrag als ein Theil der Dienstbesoldung betrachtet werden.

Art. 9. Andere, als die in diesem Gesetz benannten Sanitätsbeamten sind zur Immatriculirung des Praxisertrags weder verpflichtet, noch berechtigt, und auch für diese kann die Aufnahme des Praxisertrags nur so lange dauern, als sie in ihrer Eigenschaft von Bezirks-Sanitäts-Beamten bleiben, oder in solcher pensionirt werden; jedoch unnachtheilig im Fall des Uebertritts in andere Dienste, so wie im Fall der Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung, nach §. 40 der weltlichen Wittwen-Fisci-Ordnung (s. ob.) zustehenden Rechts.

Art. 10. In allem Uebrigen bleiben die Bestimmun-

gen der Civilwittwen-Fisci-Ordnung in Kraft und Anwendung *).

Bayern.

Die Beilage IX zur Verfassungsurkunde besagt §. 28:

Der Staat übernimmt es, ein Pensionssystem für die hinterlassenen Wittwen und Waisen seiner Staatsdiener zu begründen, wobei nach der Verordnung vom 8. Juni 1807 alle aus der Dienstpragmatik vom 1. Januar 1805 erworbenen Rechte unverletzt erhalten werden sollen. Bei einer etwa veränderten Einrichtung werden die durch jenes Gesetz bestimmten Pensionsbezüge aus den Staatseinkünften mit verhältnißmäßigen Beiträgen der Staatsdiener für die Zukunft vom Staat garantirt.

Bis zur Errichtung dieser allgemeinen Pensions-Anstalt bleibt die Dienstes-Pragmatik nöthig, welche auch auf die Hinterlassenen der Physiker anzuwenden ist, da die Allerhöchste Verordnung vom 19. Juni 1810 in Nr. 4 ausdrücklich besagt:

„Die Wittwen und Kinder der Stadtgerichtsärzte werden nach der Pragmatik vom 1. Januar 1805 pensionirt."

Eine andere Verordnung vom 7. August 1810 in Bezug der Landgerichtsphysiker:

„Die Wittwen und Kinder jener Land-Gerichtsärzte aber, welche nach dem 1. Januar 1805 angestellt worden sind, nach der allgemeinen Dienstespragmatik pensionirt

*) Die badischen Gesetze für die Civilstaatsdiener würden, wie sich aus dem bisher Gegebenen entnehmen läßt, eine Aufhebung der Praxis der Physiker gar leicht gestatten, und dadurch Veranlassung geben, daß auch andere Staaten jene Mißverhältnisse lösen würden, weil man sich bald überzeugen müßte, daß der Staat die beste Sanitätspolizei erhält, der die vom Publikum unabhängigsten Sanitätsbeamten hat.

werden sollen, wie Wir dieses letztere für die Wittwen und Kinder der neuernannten Stadt-Gerichtsärzte bereits unter dem 19. Juni dieses Jahres erklärt haben."

In Bezug der Frage, ob die Relicten eines während des Trienniums gestorbenen Staatsdieners die pragmatischen Pensionen ansprechen können, entschied das Ministerium der Finanzen nach Benehmen mit dem Ministerium der Justiz, daß derlei Relicten die den Bestimmungen des Art. XXIV. der Verordnung vom 1. Januar 1805 entsprechenden Pensionen und resp. Unterhaltungs- und Erziehungsbeiträge ohne Anstand anzusprechen haben, indem der §. 28 des IX. Edictes nur die vorsorglichen Bestimmungen wegen Begründung einer künftigen Pensionsanstalt für Wittwen und Kinder der Staatsdiener enthält, bis zum Erscheinen eines Gesetzes in dieser Beziehung aber bei den Vorschriften der obenerwähnten Verordnung vom 1. Januar 1805 es beläßt, nach welcher den Relicten eines in der Activität verstorbenen Staatsdieners ohne Rücksicht auf provisorische oder definitive Anstellung, diese Pensionen und respective Erziehungs- und Unterhaltsbeiträge zustehen. Nach diesem Grundsatz wurden bisher den Wittwen und Waisen eines innerhalb des gesetzlichen Trienniums verstorbenen Staatsdieners die normalmäßigen Pensions- und Unterhaltsbeiträge ohne Anstand angewiesen. (Mittheilung des Staatsministeriums der Finanzen an d. Minist. d. Innern vom 7. April 1835.)

Die Dienstespragmatik vom Jahr 1805 enthält Nr. XXIV. das Pensionsgesetz der Wittwen und Waisen:

Der Staat übernimmt für die unter allen Bedingungen unvermeidlich zurückbleibende Insufficienz der Gehälter in einem Pensionssystem für die hinterlassenen Wittwen und Waisen seiner Staatsdiener, dessen Regulativ in den nachfolgenden Paragraphen enthalten ist, ein der Familiensorge

der Staatsbeamten und den Kräften des Staatsvermögens entsprechendes Surrogat herzustellen.

§. 1. Die Pension, als ein, auf die Wittwen und Kinder der Staatsdiener übergehender Ergänzungstheil der Gehälter, schöpft ihre Bestimmung allein aus der Größe des von dem Erblasser genossenen Gehaltes; schließt alle Rücksicht auf das Privatverhältniß des Reichthums oder der Armuth aus; und nur die beiden Fälle der Activität und Quiescenz in sich.

§. 2. Wenn der Staatsdiener in der Dienstesactivität stirbt, erhält die Wittwe vom ständigen Gesammt-Geldgehalte des Gatten einen Fünftheil als Pension.

Unter diesem Gesammt-Geldgehalte wird allein der an fixem Geldbetrage verliehene Standes- und Dienstgehalt verstanden.

Jene Geld-Nebenbezüge, welche entweder aus der numerären Vergütung von Naturalien in wandelbaren Preisen oder auch aus ständigen Geldansätzen für specielle Dienstestitel oder aus lebenslänglichen Entschädigungen bestehen, werden für Berechnung der Pensionsquote nicht in Ansatz ebracht.

§. 3. Wenn der Staatsdiener in der gegebenen oder genommen Quiescenz, oder in einer während der Quiescenz ihm übertragenen provisorischen Function stirbt, erhält die Wittwe nur allein von dem, dem Quiescenten verbliebenen Standesgehalt ein Fünftheil als Pension.

§. 4. In den beiden Fällen der Activität oder der Quiescenz des verstorbenen Vaters erhält ein Kind, als einfache oder vaterlose Waise einen Fünftheil; und als doppelte, oder vater- und mutterlose Waise, drei Zehntheile der Wittwenpension als Alimentation.

§. 6. (§. 5 ist für Gesandte.) Der Pensionsbezug der Wittwen und Kinder tritt mit jenem Monate ein, welcher auf den Sterb- oder Nachmonat folgt, für welche beide Monate die Gehaltsraten noch verrechnet werden.

§. 7. Der Pensionsbezug einer Wittwe dauert in so lange, als dieselbe ihren Wittwenstand nicht verändert.

§. 8. Die Pension der Kinder dauert in der Regel bis zum Schlusse des 20. Lebensjahres und ist mit dem Eintritt in das 21. Jahr oder mit dem Eintritte einer frühern Versorgung von selbst erloschen.

§. 9. Von dieser Regel sind ausgenommen: die Söhne und Töchter der Staatsminister und der Ministerialreferenten, der Collegialpräsidenten und der Vicepräsidenten, und der Chefs der Hofstäbe, der Collegialdirektoren und der Chefs der Hofintendanzen, und endlich jener Collegialräthe, welche in einer 25jährigen Dienstesactivität verstorben oder aus dem Titel des Dienstes = oder Lebensalters in der Quiescenz befindlich sind; diesen wird der Unterhaltsbeitrag bis zu ihrer Versorgung, oder, wenn sie gar keine Versorgung, bis zu ihrem Tode belassen *).

§. 10. Von dieser Regel sind ferner die Kinder aller übrigen Klassen ausgenommen, wenn sie durch legal hergestellte physische Gebrechen der Möglichkeit eines Selbsterwerbs, entweder für eine gewisse Zeit oder für immer gänzlich beraubt sind.

§. 11. Diese legale Herstellung wird dem pflichtmäßigen Zeugnisse eines amtlichen Arztes, unter der Mitunterzeichnung der Polizei = Obrigkeit des Aufenthaltsortes, mit strenger Verantwortlichkeit für die Wahrheit des Bezeugten, und mit der Vorschrift einer dreifachen Gradation, anvertraut, vermöge welcher entweder

a) eine solche beschränkte Erwerbsfähigkeit in fremden Diensten, oder in Arbeiten zu Hause, welche die Unentbehrlichkeit einer Nebenunterstützung zurücklassen, oder

---

*) Dieser Paragraph kann in mehrfacher Beziehung zu Reflectionen mit Beziehung auf das bereits oben gesagte Veranlassung geben, und ist die beste Widerlegung der Behauptung jenes berühmten Juristen: Das neunzehnte Jahrhundert sei unbefähigt vortheilhafte Gesetze zu machen.

b) eine gänzliche temporelle oder lebenslängliche Erwerbsunfähigkeit; oder endlich

c) der noch schlimmere Zustand der Presthaftigkeit, der gänzlichen Blindheit, einer unausgesetzten Bettlägrigkeit oder sonstigen Krüppelhaftigkeit, welcher neben der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit noch fremde Hülfe in Anspruch nimmt, ausgedrückt werden muß.

§. 12. Nach diesen drei Gradationen wird auch nach dem Eintritt in das 21. Jahr, und zwar im ersten Falle die Hälfte, im zweiten Falle das Ganze des regulativmäßigen Unterhaltsbeitrages belassen oder verliehen, und im dritten Falle dieses Ganze mit einer Zulage seiner Hälfte, welche Zulage in diesen außerordentlichen Fällen auch auf die Pensionen der Wittwen ihre Ausdehnung erhält, jedoch nur im gleichzeitigen Falle einer erwiesenen wahrhaften Dürftigkeit und keiner Theilnahme an einer öffentlichen Armen- oder Verpflegungsanstalt, vermehrt.

§. 13. Die Zeugnisse der Aerzte und der Polizeistellen müssen bestimmt den Fall einer entschiedenen Unheilbarkeit oder lebenslänglichen Erwerbsunfähigkeit von jenen eines heilbaren Gebrechens oder eines zeitlichen Erwerbshindernisses unterscheiden, und im letzten Falle auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, für welche der Unterhaltsbeitrag belassen, verliehen oder vermehrt werden soll, antragen; nach deren Verlauf die weitere Untersuchung zur weitern Entschließung vorgelegt werden muß.

§. 14. Der Unterhaltsbeitrag der Kinder verbleibt denselben, wenn auch die Wittwe ihren Stand verändert, wodurch nur diese ihre Pension verliert.

§. 15. Stiefmütter treten in die Pensionsrechte der leiblichen Mütter, und in diesem Falle verbleiben die Kinder in der Categorie von einfachen Waisen.

§. 16. Angeheirathete Kinder eignen sich zu dem Unterhaltsbeitrage jener Classe von Staatsdienern, in welcher ihr leiblicher Vater gestanden hat, und also zu keinem sol-

chen Beitrage, wenn sich der Vater außer dem dienerschaftlichen Stande befunden hat.

§. 17. Jenen Kindern, welche bei dem älterlichen Absterben noch nicht versorgt, aber durch den bereits erfolgten Eintritt in das 21. Lebensjahr von einem Pensionsbezuge ausgeschlossen sind, wird der Betrag eines Jahres von dem Unterhaltsbeitrage ihrer Classe, als augenblickliche Unterstützung ein für allemal angewiesen.

§. 18. Bei erfolgtem Tode pensionirter Wittwen und Kinder ist die Pension mit dem Sterbemonate erloschen.

§. 19. Die Pensionen der Wittwen und Kinder werden, nachdem der verstorbene Gatte und Vater zur Zeit des Todes sich in Central- oder Provinzial-Staatsdiensten befunden hat, aus der Central- oder einschlägigen Provinzial-Staatscasse geleistet.

§. 20 u. 21. (Betrifft die Hofdiener.)

§. 22. Der Genuß einer Pension im Auslande ist von einer besondern höchsten Bewilligung und in diesem Falle die Auszahlung von der Bescheinigung des Lebensstandes durch den Polizeivorstand des Aufenthaltsortes abhängig.

§. 23. Ein Pensionsanspruch fällt weg:

a) Bei Wittwen und Kindern derjenigen, welche ohne die vorgeschriebene Heiraths-Anzeige und Bewilligung sich verehlicht haben.

b) Bei Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche sich im Quiescentenstande, auch mit Bewilligung verehelicht haben.

Dieser Pensions-Ausschluß wirkt jedoch auf jene Kinder nicht zurück, welche aus einer frühern Ehe des Quiescenten, während welcher er sich im Activitätsstande befunden hat, vorhanden sein können, verliert auch für die Wittwe und Kinder des Quiescenten, bei dessen Wiedereintritte in einen definitiven Activitätsstand, seine Anwendung.

c) Bei Wittwen und Kindern, welche im Bezug von Präbenden und Stipendien stehen; insofern derselben Betrag die betreffende Pensionssumme erreicht oder übersteigt; im Nichterreichungsfalle wird der die gebührende Pension ergänzende Theil zugelegt; und im Falle, wenn ein Stipendium vor den Pensionsjahren aufhört, den Eintritt in die volle Pension zugestanden.

§. 24. Alle Pensionen, deren Bestimmungen in den vorausstehenden Paragraphen gegeben sind, werden aus Staatsmitteln geleistet.

Die Prästation von Seite des Staats schließt eine ihr zur Seite gehende Einrichtung einer besondern Wittwen- und Waisencasse aus dem Privatvermögen der zu diesem Ende in eine Gesellschaft tretenden Glieder des dienerschaftlichen Standes so wenig aus, daß vielmehr eine solche Assecuranz zur Verbesserung des Zustandes aller derjenigen, welche den Familienstand der Staatsdiener bilden, sich den angelegentlichsten Wohlthätigkeitsanstalten der Regierung anschließt.

In Beziehung auf eine solche Wittwen- und Waisencasse wird im Allgemeinen festgesetzt:

a) daß ihre Einrichtung der freien Beitragserklärung aller Individuen des dienerschaftlichen Standes überlassen bleibt;

b) daß hierdurch das Regulativ der Pensionen aus Staatsmitteln weder eine Aenderung, noch Schmälerung erleiden wird;

c) daß, da schon Provinzial-Wittwencassen bestehen, auch die fernere Einrichtung als Provinzial-Anstalt, und eben so jene aus den Beiträgen der Central-Staatsdiener als Central-Staatsanstalt betrachtet werden solle;

d) daß der jährliche Beitrag unter allen einschlägigen Wittwen und Kindern nach einem das Verhältniß des Staats-Pensionsregulativs beibehaltenen Dividende jährlich repartirt und die desfallsige Berechnung öffentlich mitgetheilt werden solle.

Die Wittwen und Waisen der verstorbenen Gerichtsärzte

erhalten nach besonderer Anordnung vom 26. Oct. 1803 die Hälfte dessen, was den Wittwen und Kindern der Rentbeamten ausgesetzt ist. (Organisation der Stadt- und Landgerichtsärzte vm 6. Oct. 1809). Da nun gemäß dem Pensionsregulativ von 14. Juni 1803 die Rentbeamtens-Wittwen 300 fl., die Kinder 60 fl. und wenn ihnen auch die Mutter gestorben ist 90 fl. jährlich erhalten sollen, erhalten somit die Gerichtsarzt-Wittwen 150 fl.; die Kinder im ersten Fall 30 fl., im zweiten Fall 45 fl. (Verordnung vom 8. Februar 1805 und vom 13. August 1835).

Wenn eine Wittwe oder deren Kinder mit Allerhöchster Erlaubniß ihre Pension im Auslande verzehren dürfen, so unterliegt jedoch dieselbe dem Abzug von ein Drittheil. (Verordnung v. 15. Januar 1813). Wittwen- und Waisenpensionen unterliegen keinem Arrest oder Abzug für die Creditoren. (Verord. v. 23. Juni 1781., 17. Aug. 1781, 15. Sept. 1781 und 14. November 1793). „Wittwen, resp. Gattinnen und Kinder wegen Dienstvergehen amtsentsetzter Staatsdiener, oder solcher, nach deren Tode erst Kassendefecte und andere Dienstvergehen entdeckt wurden, können um Bewilligung der regulativmäßigen Pension einkommen, und Wir werden denselben nach Umständen und bei gänzlicher Vermögenslosigkeit eine Alimentation nicht entziehen.

Im Falle eines Kassendefectes oder was immer für eine liquide Haftung an das Aerar, welche aus der Verlassenschaft des Residuranten nicht getilgt werden können, werden Wir aber ein Drittheil, oder nach Umständen einen andern liquoten Theil der bewilligten Alimentation oder Pension so lange zurückbehalten lassen, bis der Rückstand getilgt sein wird." (Verordnung vom 25. Februar 1814.)

Staatsdiener deren Besoldung nicht mehr als 600 fl. in Geldgehalt beträgt, haben keine Beiträge zu dem Wittwenpensionsfonde zu entrichten. (Verordnung v. 8. Juni 1807 u. 15. April 1814. Nr. I. (Dagegen sind als Geldgehalt alle ständigen Gehaltsbezüge, sohin auch die Func-

tions-Nebenbezüge anzusehen, wenn sie in fixen Geldsummen bestehen. (Verordnung v. 28. Januar 1832).

Hessen.

Durch die Verordnung vom 9. Dezember 1834 wurden die Statuten des Civil-Diener-Wittwen-Institutes dahin abgeändert.

I. Classification. §. 1. rücksichtlich der Pensionen ihrer Wittwen- und Waisen werden sämmtliche active Civilstaatsdiener in neun Klassen abgetheilt.

Die Physikatsärzte gehören mit den Secretären des Medicinalcolleg, des Oberconsistoriums, mit den Hofmedici und andern bedeutenden Beamten in eine und zwar die vierte.

§. 2. Die vorstehende Classification findet keine Anwendung auf Wittwen und auf die in den Ruhestand versetzten Staatsdiener, welche unverändert in ihrem bisherigen Verhältnisse zum Institute verbleiben.

§. 3. Für den Fall, daß neue Stellen entstehen, oder bestehende nicht in obiger Classification enthalten sein sollten, werden wir deren Klasse, nach Analogie der vorstehenden Ordnung, nachträglich bestimmen.

§. 4. Diejenigen Mitglieder des Civilwittweninstituts, welche sich in einer höhern Classe befinden, und ohne ihr Verschulden auf eine Stelle versetzt werden, die niedriger klassirt ist, behalten ihre Ansprüche auf die höhere Klasse bei, wenn sie erklären, daß sie die Beiträge der höhern Classe fortentrichten wollen.

II. Wittwengehalt, Eintrittsgeld und jährliche Beiträge. §. 5. Die Pensionen der Wittwen und Waisen jeder Klasse, so wie die entsprechenden Normalsätze der Eintrittsgelder und die jährlichen Beiträge der Mitglieder werden, so lange die stiftungsmäßigen Beiträge der Staatscasse nicht erhöht werden, folgendermaßen festgesetzt.

Klasse.	Pension.	Normalsätze d. Eintrittgelds.	Jährl. Beiträge.
IV.	320 fl.	256 fl.	32 fl.

§. 6. Die Normalsätze des Eintrittsgeldes gelten nur bis zum vierzigsten Lebensjahre des Mannes.

Hat der Mann bei seinem Eintritt in das Institut das vierzigste Lebensjahr zurückgelegt, so wird vom vierzigsten bis zum fünfzigsten Jahre das normalmäßige Eintrittsgeld ein und ein halb Mal, nach zurückgelegtem fünfzigsten Jahre aber doppelt bezahlt.

§. 7. Tritt ein Mitglied aus einer niedern in eine höhere Klasse, so ist es verbunden den Unterschied des Eintrittsgeldes der niedern und höhern Classe, mit Berücksichtigung des Alters des Mannes (§. 6.) zur Zeit des Uebertritts in die höhere Classe, nachzuzahlen.

§. 8. Die jährlichen Beiträge sind für alle Mitglieder derselben Classe, ohne Rücksicht auf das Alter, gleich. Tritt jedoch ein Mitglied aus einer niederen Klasse in eine höhere, so muß, von dem nächsten Quartale an, der höhere jährliche Beitrag bezahlt werden.

§. 9. Die Eintrittsgelder sowohl, als die jährlichen Beiträge, werden in Quartalraten von den Besoldungen der betreffenden Diener einbehalten.

III. Allgemeine Bestimmungen. §. 10. Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung treten mit dem 1. Januar 1835 in Kraft; alle diejenigen, welche nach diesem Zeitpunkte eine erste Anstellung erhalten, sind derselben ohne Ausnahme unterworfen, und die Abzüge für die Eintrittsgelder und jährlichen Beiträge (§. 9.) beginnen jedesmal mit dem Anfang des nächsten Quartals, welches auf dasjenige folgt, worin die Anstellung statt gefunden hat.

§. 11. Active Staatsdiener, vor dem Termin-Mitglieder, konnten in dem bisherigen Verhältniß bleiben, wenn sie bis zum 1. März 1835 die Anzeige davon bei der Commission machen.

§. 12. Seit Verfluß dieses Termins sind sie aber der neuen Verordnung unterworfen, und Reclamationen dagegen bleiben unberücksichtigt.

§. 13. Die Beitragspflicht der Mitglieder erlischt mit dem Ende des Quartals, worin der Todestag fällt; die letzte Quartalrate der jährlichen Beiträge wird von der ersten fälligen Pension einbehalten.

Sollte der Mann früher mit Tode abgehen, als das Eintrittsgeld vollständig abgetragen ist, so werden die rückständigen Quartalraten desselben von den zunächst auf einander folgenden Pensionquartalen so lange abgezogen, bis die ganze Schuld getilgt ist.

§. 14. Die in Ruhestand versetzten Staatsdiener haben keine Ansprüche auf die in gegenwärtiger Verordnung festgesetzte Erhöhung der Wittwengehalte derjenigen Classe, worin sie sich befinden, und bleiben daher auch von der Nachzahlung des erhöhten Eintrittsgeldes und der Entrichtung der erhöhten jährlichen Beiträge, befreit.

Bei dem Wiedereintritt in den activen Staatsdienst steht es ihnen jedoch frei, die im §. 11 der gegenwärtig activen Staatsdiener zugestandnen Erklärung abzugeben.

Die definitiv angestellten Staatsdiener der Provinz Rheinhessen sind jetzt ebenfalls in die allgemeine Civilstaatsdiener=Wittwen=Anstalt aufgenommen. (Verordnung v. 4. März 1820.) Ferner wurde verordnet: daß das Sterbquartal eines bei dieser Wittwen=Anstalt immatriculirten Dieners dergestalt als ständig angenommen wird, daß bei dem Absterben eines Mitgliedes 4. Classe 375 fl. ohne weitere Anweisung aus der einschlägigen Staatscasse in die Wittwencasse zu entrichten ist. Wenn der verstorbene Diener noch aus Amts=, Gemeinde=, Cent= oder sonstigen Cassen Besoldungstheile bezogen hat, so ist von diesen das Sterbquartal zur Staatscasse einzuziehen, insofern die Stelle nicht früher besetzt, oder vor Ablauf des Sterbquartals über diese Besoldungstheile etwas anderes verfügt wird. (Verordnung vom 3. März 1820).

Die standesherrlichen Sanitätsbeamten haben mit den Staatsdienern gleicher Categorie, gleichen Rang. Sie müs=

sen gegen Leistung der gesetzlichen Antrittsgelder, Jahresbeiträge und Sterbequartale, dem Civil-Wittwen-Institute beitreten, und ihre Wittwen und Kinder haben sodann aus den Fonds der Wittwencasse dieselbe Unterstützung zu erwarten, wie die Relicten der Staatsdiener gleicher Classe. (Auszug aus dem Edict, die standesherrlichen Rechtsverhältnisse im Großherzogthum Hessen betreffend v. 17. Febr. 1820.)

Oesterreich *).

Wenn gegen einen Beamten noch vor seinem Tode, oder zwar nach demselben, aber noch eher, als über die Pensions- oder Provisions-Behandlung seiner zurückgelassenen Familie definitiv entschieden ist, solche Verschuldungen, Dienstes- oder moralische Vergehen vorkommen, und gehörig dargethan sind, welche ihm nach den bestehenden Vorschriften des Dienstes oder der allenfalls genossenen Pension oder Provision verlustig oder derselben unwürdig gemacht haben würden; so hat auch jeder Pensions- oder Provisions- und sonstiger Unterstützungs- und Versorgungsanspruch der zurückgelassenen Wittwe und Kinder desselben zu entfallen, wenn gleich wegen des früheren Todes eines solchen Beamten oder Dieners gegen ihn selbst kein Strafurtheil oder Erkenntniß gefällt worden wäre.

Es muß aber das zur Last gelegte Vergehen gehörig dargethan und von solcher Art sein, daß es wirklich den Verlust des Pensions-Anspruches nach sich zieht.

*) Bernt führt in seinem Handbuch ein Pensions-Normale vom 20. April 1781 auf. (S. Seite 82 u. 470); allein ich habe dasselbige in der Sammlung der österreichischen Verordnungen und Gesetze, obschon ich sie von Maria Theresia an bis zu Kaiser Franz II. durchsah, nirgends erwähnt gefunden. Ich vermuthe daher, daß das Citat, wie mehrere andere, in diesem sonst brauchbaren Buche, nicht richtig ist, und dieses Normal in frühern Gesetzen erlassen wurde, die mir leider nicht zu Gebote stehen. In Ermanglung dessen muß ich mich daher auf Weniges, was eben Bernt gibt, beschränken und hieran das Wichtigste aus den spätern Verordnungen über Wittwen und Waisenpensionen fügen.

Wenn jedoch Wittwen oder Waisen bereits Pensionen, Provisionen oder Erziehungsbeiträge normalmäßig angewiesen worden sind, sind ihnen dieselben wegen eines erst nach der Hand hervorgekommenen Verschuldens des verstorbenen Gatten oder Vaters, woran sie selbst keinen Antheil haben, nicht wieder zu entziehen. (S. Hofkammer-Decret vom 2. Januar 1830.) Wittwen, welche sich im Jubilations-, Quiescenten-, oder Pensions-Stande ihres Mannes verehelight hatten, haben keinen Anspruch auf Pension. (Hofkammer-Decret vom 25. Oktober 1786 und vom 26. Mai 1835.)

Mittellose Wittwen erhalten ein Drittel der Besoldung ihrer Männer. (Hof-Decret vom 26. März 1818.)

Wittwen, deren Gatten bei ihrer Verehelichung das 60. Lebensjahr überschritten haben, mit ihm ausser der Ehe Kinder, die in der Ehe legitimirt wurden, erzeugt haben, dann aber die Ehe kinderlos geblieben ist und vor Verlauf von vier Jahren Wittwen geworden sind, haben gemäß der Entschließung von 1790 keinen Anspruch auf Pension. (Hof-Decret vom 21. Mai 1830.)

Getrenntgewesene Wittwen (die Trennung mag gerichtlich oder ausser gerichtlich geschehen sein), werden nur dann für pensionsfähig erkannt, wenn sie den legalen Beweis herzustellen im Stande sind, daß sie an der erfolgten Trennung von ihren Gatten keine Schuld haben. (Hof-Decret vom 5. Oktober 1830.)

Schon mit der mit Hof-Decret vom 8. Junius 1799 bekannt gegebenen Allerhöchsten Entschließung war verordnet, daß überhaupt in allen und jeden Fällen in Ansehung der Kinder, deren Aeltern pensionsfähig sind, das Normalalter für die Söhne auf 20 und für die Töchter auf 18 Jahre bestimmt ist, und diese festgesetzten Jahre in keinem Falle, die Pensionen mögen für dieselben unter was immer für einer Benennung, entweder bis zur Erreichung des normalmäßigen Alters, oder bis zur Vogtbarkeit, oder auch selbst bis zur Großjährigkeit angewiesen werden, überschritten werden

dürfen. Es wäre denn, daß Kinder wegen ihrer Krankheit oder körperlichen Gebrechlichkeit zum Selbstverdienste unfähig wären, oder besondere Umstände obwalteten, welche an die Hofstelle mit den nöthigen Beweisen und Urkunden einzuberichten wären.

Es kann hierfür die höchste Gnade unmittelbar von Amtswegen in Anspruch genommen und daß somit wieder wie zuvor von Amtswegen Anträge auf Gnadengaben für jene Waisen der Beamten gemacht werden dürfen, welche durch die Erreichung des Normalalters aus dem Genusse der ihnen oder ihren Müttern für sie bewilligten Pensionen und Erziehungsbeiträge getreten sind, sich aber wegen Krankheit oder körperlichen Gebrechen zu keinem Privat-Erwerbe durch Selbstthätigkeit eignen, folglich in dem Stande der Erwerbsunfähigkeit sich fortan befinden, derenwegen sie unter dem Normal-Alter stehend, den Gnadenbezug erhielten. (Hofkanzlei-Decret vom 9. Januar 1839.) Es kann auch auf Gnadengaben für solche Waisen der Staatsbeamten unmittelbar angetragen werden, welche beide Aeltern verloren und wegen des überschrittenen Normal-Alters zu keiner Pensions-Betheilung geeignet, aus eben angegebenen Gründen aber erwerbsunfähig oder mittellos sind. (Hofkanzlei-Decret vom 23. März 1839.)

Die den landesfürstlichen, ständischen oder städtischen Beamten oder ihren Angehörigen angewiesenen Pensionen oder Unterhaltungsgelder, welche den Betrag von Einhundert Gulden Conventions-Münze jährlich nicht erreichen, können weder in gerichtliche Execution gezogen, oder mit Verbot belegt werden, noch verpfändet oder abgetreten. (Hofcanzlei-Decret v. 6. Mai 1839.)

Preußen.

Wie bereits schon bemerkt wurde sind die Kreis-Medicinal-Beamten, folglich auch nicht deren Wittwen und Waisen pensionsfähig. Die Hinterbliebenen haben nur Ansprüche auf

die Bewilligung des Gnadenmonates. (S. Rescript d. Minist. d. Geistlichen u. s. w. und Medicinal-Angelegenheiten v. 17. August 1824.) Der edle Hufeland, dieses großen Mangels der preußischen Staatsverwaltung wahrnehmend, stiftete darum einen Unterstützungs-Verein dürftiger Wittwen inländischer Aerzte mit dem Ertrag seines damals neuesten Werkes, ein Capital von 3000 Thaler. Durch die Zinsen davon und die Beiträge der Mitglieder werden, jedoch nur ganz unbemittelte, Wittwen von Aerzten (wozu auch die von Kreisärzten gehören) jährlich für je eine mit den Zinsen eines Capitals von 1000 Thalern unterstützt. Das ist freilich ein Tropfen Wasser auf einen heißen Stein.

Da man sich in den Jahren 1813 und 14 überzeugt hatte, daß nicht allein die andern, insbesondere juristischen, Staatsbeamten im Dienst ein Opfer ihrer Berufstreue und freiwillig übernommenen Pflichterfüllung werden könnten, sondern auch, bei Ausbruch von Epidemien noch weit eher, die Aerzte, namentlich Staatsärzte, so bestimmte ein unter dem 27. Januar 1814 erlassener und bis jetzt noch nicht für ungültig erklärter Cabinetsbefehl, daß die Wittwen von Aerzten unter folgenden Bedingungen pensionsanspruchs-fähig sein könnten.

1) Es muß von dem Verstorbenen nachgewiesen sein, daß er sich entweder der Krankenpflege in einem Lazarethe oder ausser demselben der Behandlung kranker oder verwundeter Militärpersonen unentgeldlich gewidmet habe; 2) muß das Bedürfniß der hinterbliebenen Familie erwiesen sein. Unter diesen Voraussetzungen wird nicht allein 3) die Wittwe eine fortlaufende jährliche Unterstützung, sondern auch auf jedes der hinterbliebenen Kinder eine extraordinäre Beihülfe bewilligt werden; 4) darf die Unterstützung für die Wittwen nur so lange bezahlt werden, als sie sich nicht wieder verheirathen. Für die Kinder kann solche jedoch auch nach der Verheirathung der Mutter bis zum zurückgelegten 15. Jahre fortdauern; 5) wenn die Wittwen bei der allgemei-

nen Wittwenkasse versichert sind und zur Hebung gelangen, so geht so viel, als sie aus der Wittwencasse empfangen, von der aus Staatscassen bewilligten Unterstützung wiederum ab; 6) für die Wittwen höherer Medicinalbeamten können 200 bis 300 Rthlr., für die Wittwen der subalternen Medicinalbedienten können 100 bis 200 Rthlr. gezahlt werden. Auf jedes Kind werden noch besonders 30 bis 50 Thlr. bewilligt.

Also im Fall wieder ein Krieg ausbrechen und die preußischen Kreisphysiker sich dem Lazarethdienst und der ärztlichen Behandlung von Militärs unterziehen, haben sie die Aussicht, daß ihren Wittwen und Waisen für ihre Berufstreue eine Pension gesichert werden soll.

Sachsen.

Wie wir bereits erwähnt haben, (S. 111.) sind die Kreis-Medicinal-Beamten, mithin auch ihre Wittwen und Waisen, von den Ansprüchen auf Staatspensionen ausgeschlossen. — Wir können nur wünschen, daß die sächsischen Gesetzgeber sich Baden, Bayern, Hessen, Oesterreich und Würtemberg bei einer Revision des Gesetzes vom 7. März 1835 als Muster dienen lassen möchten, und hoffen, daß vielleicht die Zusammenstellung dieses Handbuches direct oder indirect die Sache anregen soll.

Würtemberg.

Die Unterstützung der Wittwen und Waisen setzt das fünfte Capitel des unter dem 28. Juni 1821 erlassenen Gesetzes über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener (s. Regierungsblatt vom 21. Juli 1821) folgendermaßen fest:

§. 32. Die Wittwen der im §. 3 u. 6 dieses Gesetzes bezeichneten Aerzte (die vom Staate ernannten und besoldeten) und deren Kinder, welche das achtzehnte Lebens-Jahr noch nicht zurückgelegt, haben nach dem Absterben ihres Gatten oder Vaters eine jährliche Pension anzusprechen.

Dieser Anspruch ist begründet, es mag der Diener zur Zeit seines Ablebens im aktiven Dienste, oder im Quiescenten- oder Pensions-Stande gewesen sein.

Ausserdem beziehen jene Hinterbliebenen von dem Gehalte des verstorbenen Dieners diejenige Rate, welche im nächstfolgenden §. näher bestimmt ist. (Sterbe-Nachgehalt.)

Heirathet ein Staats-Diener erst im Pensions-Stande, so stehen der Wittwe und den aus dieser Ehe erzeugten Kindern auf die erwähnten Begünstigungen keine Ansprüche zu.

§. 33. Der Sterbe-Nachgehalt besteht ohne Rücksicht auf die Zahl der Dienstjahre und der Hinterbliebenen in dem auf die nächsten fünf- und vierzig Tage nach dem Todestage des Dieners zu berechnenden Theile der Besoldung des Quiescenten-Gehaltes oder der Pension desselben.

Der gleiche Betrag wird, auch wenn keine pensionsberechtigte Wittwe oder Kinder vorhanden sind, an die Verlassenschaftsmasse alsdann ausbezahlt, wenn der Diener nicht so viel Vermögen hinterläßt, daß die Beerdigungskosten davon bestritten werden können.

§. 34. Die jährliche Pension der Hinterbliebenen, welche von dem Ablauf der gedachten fünf und vierzig Tage an in Berechnung kommt, besteht in Folgendem:

1) Die hinterlassene Wittwe erhält von der Pension, welche der Verstorbene anzusprechen gehabt hätte, oder bereits genossen hat, wenn diese nicht über 1000 fl. beträgt, den 4. Theil oder 25 Procent.

2) Jedes ehelich-leibliche Kind des Verstorbenen unter achtzehn Jahren erhält:

a) wenn eine Wittwe vorhanden ist, den fünften Theil von der Pension der Wittwe;

b) wenn keine Wittwe vorhanden ist, den vierten Theil von der Pension, welcher der Wittwe gehört hätte.

Auf letzteren Betrag ist die Pension der Kinder auch in dem Fall zu erhöhen, wenn ihre leibliche oder Stiefmut-

ter stirbt, oder die letztere wieder heirathet, ehe die Kinder das pensionsberechtigte Alter zurückgelegt haben.

§. 35. Ein Anspruch auf Wittwen-Pension fällt hinweg, wenn die Ehescheidung oder Nichtigkeits-Erklärung der Ehe, oder eine beständige Trennung von Tisch und Bett von der zuständigen Behörde ausgesprochen ist.

Jedes Kind aus einer solchen getrennten Ehe erhält jedoch bis zum vollendeten achtzehnten Jahre den vierten Theil der Pension, welche ihrer Mutter gebührt haben würde, wenn keine Trennung der einen oder andern Art erfolgt wäre.

§. 36. Wenn eine Wittwe, oder wenn die nachgelassenen Kinder eines Staatsdieners wegen eines gemeinen Verbrechens, welches ihnen dreimonatliche Freiheitsstrafe zuzieht, verurtheilt werden, so verliert der Gestrafte die ihm bewilligte Pension.

§. 37. Die Pensionen erlöschen:

1) Bei Wittwen mit dem Tage ihres Todes oder ihrer Wieder-Verehelichung.

2) Bei Kindern mit dem Tage ihres Todes, oder mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres oder auch wenn dieselben durch unentgeldliche Aufnahme in eine Staats-Anstalt, oder durch Heirath noch vor jenem Termin eine Versorgung erhalten.

3) Bei Beiden in dem Falle des §. 36. Sollten hinterlassene Kinder eines Staatsdieners auch nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre ganz erwerbsunfähig und durch andere Mittel nicht nothdürftig berathen sein, so behalten Wir Uns die solchen außerordentlichen Umständen entsprechende Rücksichtnahme vor.

§. 38. Wenn nach den Resultaten einer zur Zeit des Absterbens des Dieners anhängigen und bereits spruchreifen Untersuchung, demselben solche Dienstverfehlungen oder gemeine Vergehen zur Last fallen, wodurch er Amt und Gehalt (Quiescenz-Gehalt, Pension) oder eine Zurücksetzung er-

wirkt haben würde, so hat darüber die verfassungsmässig zuständige Behörde zu erkennen.

Ist die Entscheidung auf das Erste gerichtet, so werden die Hinterbliebenen des Pensions-Anspruchs verlustig, wird aber auf das Zweite erkannt, so ist der Berechnung der Pension für die Hinterbliebenen nur der Gehalt derjenigen Stelle zu Grund zu legen, auf welche der Diener zu Folge der Entscheidung zurückzusetzen gewesen wäre.

Entzieht sich der Diener einer gegen ihn wegen Dienst- oder gemeinen Vergehen anhängigen Untersuchung durch Selbst-Entleibung, so sind dessen Hinterbliebenen ebenfalls der Pension verlustig.

§. 39. Was in Beziehung auf die Pensionen und eine ausserordentliche Unterstützung der Staatsdiener selbst (S. §. 4. Würtemberg) bestimmt worden ist, findet auch bei Wittwen und Waisen solcher Diener nach Bewandtniß der besonderen Umstände statt.

§. 40. (Nicht hiergehörig.)

§. 41. Zu Bildung eines eigenen Pensions-Fonds für die Wittwen und Waisen der Diener wird von allen Pensions-Berechtigten folgendes entrichtet:

1) Als Surrogat des bei den Wittwen-Kassen gewöhnlichen Eintritts-Geldes von den künftig anzustellenden Dienern bei der ersten Anstellung, desgleichen von bereits Angestellten in Absicht auf Besoldungs-Erhöhungen, ein Viertheil der erhaltenen Besoldung oder Besoldungs-Erhöhung und zwar in vier vierteljährigen Raten; wogegen die bisherigen Tax-, Schreib- und Stempel-Gebühren erlassen werden.

2) Als jährliche Beiträge zahlen alle Staats-Diener von Besoldungen, Quiescenz-Gehalten und Pensionen durchaus zwei Procent, welche zurückbehalten werden.

Eine Rückzahlung der hier festgesetzten Abzüge findet unter keinen Umständen Statt. Ueberdies wird

3) zum Vortheile der Kasse folgender Abzug an der Wittwen-Pension gemacht:

Es erhält nämlich eine Wittwe, welche nicht mehr als achtzehn Jahr jünger ist, als ihr verstorbener Ehemann war, die ganze Wittwen=Pension.

Ist aber die Wittwe:

achtzehn bis zwei und zwanzig Jahre (immer von dem Antritt des Jahres an zu zählen) jünger, so wird ihr ein Sechstheil;

zwei und zwanzig bis sechs und zwanzig Jahre, zwei Sechstheile;

sechs und zwanzig bis dreißig Jahre, drei Sechstheile;

dreißig bis vier und dreißig Jahre, fünf Sechstheile abgezogen.

Ist sie mehr als acht und dreißig Jahre jünger, so erhält sie gar keine Pension.

Auf die Pensionen der Waisen hat der den Wittwen gemachte Abzug keinen Einfluß.

4) Wenn Wittwen oder Waisen ihre Pension im Auslande verzehren, wohin jedoch bei letzteren der Besuch auswärtiger Schulen und Lehr=Anstalten nicht zu zählen ist, so fällt ein Abzug von zehn Procent in die Wittwen und Waisen=Kasse.

§. 41. Aus der Hälfte der hiernach sich ergebenden Einnahme wird ein Capital gebildet, dessen Zins=Ertrag wieder zum Capital zu schlagen ist.

Die andere Hälfte wird zur Bestreitung der durch das Institut begründeten Ausgaben verwendet.

Für den zur Deckung dieser Ausgaben weiter erforderlichen Beitrag tritt die Staats=Kasse in so lange ein, bis seiner Zeit die Anstalt diejenige Selbstständigkeit gewonnen haben wird, daß sie die ihr obliegenden Ausgaben ganz aus eigenen jährlichen Einnahmeu bestreiten kann.

§. 43. Die auf die Wittwen=Pensions=Anstalt sich beziehenden Einnahmen und Ausgaben nach ihrem ganzen Umfange werden bei der Staats=Hauptkasse in abgesonderte

Rechnung genommen, deren Resultat von Jahr zu Jahr öffentlich bekannt zu machen ist.

§. 44. Auch die Pensionen der Wittwen und Waisen können nur mit besonderer Erlaubniß im Auslande verzehrt werden und unterliegen in dem Falle, wo nicht Verträge eine Ausnahme begründen, obenbezeichneten von zehn Procent.

§. 6.

Rangverhältnisse und Uniformirung.*)

Im Betreff des Ranges, welchen der Physikus als Staatsdiener einzunehmen und die dem angemessenen Uniform zu tragen hat, steht er mit den ersten Bezirks-Beamten der Administrativ-Verwaltung, der Justiz- und Finanzverwaltung in einer Categorie, weil er, nach bereits aufgestellten Grundsätzen, ihnen nicht subordinirt, sondern coordinirt sein muß.

Da er in seiner Stellung als Physikus Behörde ist, oder ein zur Staats-Regierung gehöriger Theil, welcher die Aufsicht über das medicinische Personal des Distriktes hat, so wird ihm zur vollkommenen Repräsentation seines Amtes und seiner Würde vom Staat die Uniform verliehen, welcher Auszeichnung er sich mindestens bei allen amtlichen Verrichtungen, öffentlichen Handlungen und Feierlichkeiten, sowohl zur Wahrung seiner Würde gegen Untergebene und Nicht-

---

*) Ich muß für diesen und folgenden Paragraphen bemerken, daß ich in den Verordnungs- und Gesetzsammlungen von diesen Verhältnissen Betreffendes wenig gefunden habe, was mit Bestimmtheit auf die Physiker anwendbar lautet. Man möge mir daher die Lücken, welche sich vorfinden, nicht zur Last legen; denn ich bin mit dem besten Willen, wegen Mangel an sichern Quellen, nicht im Stande gewesen, sie auszufüllen.

untergebene, als auch zur Mahnung für ihn selbst an seine Stellung, zu bedienen hat.

Diese, so wie seinem Titel, als Zeichen der Anerkennung geleisteter Dienste, ist er ferners zu führen auch berechtiget, wenn er aus dem Staatsdienst durch ehrenvolle Pension oder Quiescenz scheidet.

B a d e n.

Bauer v. Eiseneck in seiner Sammlung Badischer Medicinal-Verordnungen führt wohl an, daß die Militärärzte gleichen Rang mit den Physikern haben, welcher aber letzteren zusteht, erwähnt er nirgends, und die Rangordnung vom 5. Juli 1808 konnte ich nicht in die Hände bekommen. Jedoch da die Physiker in dem von Bauer mitgetheilten Diäten-Reglement vom 14. September 1808, in der dritten Rang-Klasse unter den Ober-Amts-Verwesern, Amtmännern und Special-Superindenten aufgeführt werden, so ist anzunehmen, daß sie mit ihnen im gleichen Rang stehen. Hierfür spricht auch das Uniforms-Reglement v. 17. April 1838, nach dem die Bezirksbeamten und Forstmeister in die fünfte Uniforms-Klasse gehören.

Die Uniform nun besteht in:

a) einem Fracke von dunkelblauem Tuche und matter Goldstickerei, von gleichfarbigem Futter, mit einer Reihe von acht gelben Chiffre-Knöpfen zum Zuknöpfen, mit drei Knöpfen unter jeden Aermel- und drei unter jeder Hüftenplatte, mit zwei Knöpfen hinten auf der Hüfte und einem Knopfe auf jedem Rockschoße.

Der Uniformsrock ist rund ausgeschnitten, und hat einen feststehenden schräg ausgeschnittenen Kragen, dessen Höhe nicht mehr als drei Zoll und nicht weniger als drei Zoll betragen darf. Die Breite der Rockschöße richtet sich nach dem Körperbau des Mannes, in der Regel aber hat die Breite der Rockschöße und jene des Ausschnittes die Hälfte

der Weite der Uniform zu betragen. Die Länge der Rockschöße beträgt von dem Punkte an, bis wohin die ausgestreckte Hand des am Leib herabhängenden Armes reicht, noch drei Zoll weiter.

b) Halbweite lange Beinkleider, auf den Fußreihen aufsitzend, von dunkelblauem Tuch.

c) Eine runde ausgeschnittene Weste ohne Schöße, schwarz, oder von weißem glattem Pipué.

d) Ein dreieckiger Hut von moderner Façon, mit einer schwarzen seidenen Borde eingefaßt, einer zwei Zoll breiten goldenen Schlinge, einer drei Zoll sechs Linien breiten Cocarde von Gold, Silber und rother Seide, sowie mit goldenen Cardons.

Die Hutschlinge ist unten mittelst eines Chiffre-Knopfs befestigt, und hat einen, eine und eine halbe Linie breiten Zwischenraum zum Durchblicken der Cocarde.

e) Ein Civildegen mit schwarzem Griff, Porte-épée, goldenen Bouillons und dem Hauswappen auf dem Stichblatt.

Diese Stickerei besteht ihrer Grundform nach in den üblichen Lisière, in Sternen, den heraldischen Blumenkelchen und Eichenlaub. Die fünfte Classe hat im vordern Winkel des Kragens vom ersten bis zum vierten Knöpfchen in der Breite, die rings um den Kragen laufen, Eichenlaubstickerei und dergleichen von sechs solchen Knöpfchen umgeben auf den Aermel-Aufschlägen.

Bayern.

Gemäß der Rangordnung vom 21. März 1800 gehören die Landgerichts-Nebenbeamten in die achte Rangklasse und stehen mit den Rechnungscommissären in gleichem Rang. Eine näherbestimmende Verordnung im Bezug auf die Physiker ist in den vorhandenen Sammlungen nicht aufzufinden gewesen. Im Betreff der Uniform aber sagt die Verordnung vom 2. Juli 1807:

„Wir haben beschossen, für die Stadtphysiker und Landesgerichtsärzte in Unsern sämmtlichen Provinzen nachfolgende Uniformirung zu bestimmen.

1. Als Galla=Uniform tragen sie ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit dem Unterfutter, stehenden Kragen und Aermelaufschägen von gleicher Farbe. Kragen und Aufschläge sind nach den für die Landrichter vorgeschriebenen Stickereimustern in der angezeigten Breite in Silber gestickt.

Das Kleid ist mit einer Reihe weißmetallener mit gekrönten Löwen bezeichneten Knöpfen versehen, deren auch drei an jeder Tasche, und eben so viele in den Rockfalten, dann zwei kleine an den Aermelaufschlägen sind. Die Taschenklappen sind ohne Stickerei, so wie die weiße Weste und Beinkleider.

Das silberne Degengehänge ist ohne Bouillons und ohne eingemischte Seide von einer andern Farbe; jedoch auf dem quadirten Schafte mit Unserm in Silber und blauer Seide gesticktem Namenszug versehen.

Den Hut eine Schlinge von einer glatten, schmalen Silberborte, mit einem geprägten Knopfe von weißem Metalle; — dann die Quasten von Silberfäden, ohne Bouillons, und ohne färbige Seide; mit den Kokarden nach der Vorschrift.

2) Der Frack ist von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, Kragen und Aufschlägen. — Der liegende Kragen ist allein gestickt, und zwar nach dem nämlichen Muster, wie die Galla=Uniformen. Die Knöpfe bleiben ebenfalls dieselben. Die Unterkleider werden nach Willkühr getragen.

Uebrigens wollen Wir zwar die Tragung dieser Uniformen den Land= und Stadtgerichts=Aerzten nicht auftragen, aber diejenigen, welche von der ihnen bewilligten Auszeichnung Gebrauch machen, haben sich in allen Uniforms=Bestimmungen genau nach den gegenwärtigen Vorschriften zu achten.“

Jenen Gerichtsphysikern, welche um die Befugniß zum

Tragen der kleinen Uniform und der Uniformsröcke einkommen, ist diese Befugniß ohne Anstand und zwar in der Art zu bewilligen, daß deren Gallauniform eben jene Stickerei in Silber besitzt, welche den königlichen Landrichtern in Gold bewilligt ist, die kleine Uniform und die Uniforms-Ueberröcke und die Uniforms-Schirmmützen mit mattversilberten Knöpfen nach der den Landrichtern vorgeschriebenen Zeichnung und mit jenen Schirmmützen-Schildern und Litzen in Silber tragen, welche den Landrichtern in Gold bewilligt sind. (An die königl. Regierung d. Unterdonaukreises K. d. J. ergangen d. 8. Juli 1833. Nachricht d. übrig. Kreis-Regierungen).

Hessen.

Nähere Rangbestimmungen fehlen hinsichtlich der Physikatsärzte, und in den Uniforms-Reglement vom 17. Februar 1840 und im Nachtrag hiezu vom 19. März 1840 sind sie als Uniforms-Berechtigte nicht aufgeführt.

Oesterreich.

Ueber die Rangverhältnisse und Uniform-Berechtigung der Kreisärzte sagt Bernt, daß sie als wirkliche Staatsbeamte auch die klassenmäßige Uniform der Staatsbeamten tragen können und zwar die Kreisärzte nach der IX., die Bezirksärzte nach der X. und die Kreiswundärzte nach der XI. Rangklasse. (Hof-Decret vom 7. Juni 1816; v. 18. und 30. April 1807; v. 20 Mai 1813; v. 16 Februar 1812.

Es werden, gemäß dem Hofkanzlei-Decret vom 23. Juni 1836, bei den bestehenden sechs verschiedenen Bordenklassen, die 8. und 9. Uniformklasse zur fünften einfachen mittlern Bordenklasse und die 10., 11. und 12. Uniformklasse zur sechsten einfachen schmalen Bordenklasse gerechnet.

Von der vorgeschriebenen Uniform abzuweichen ist mit

Androhung von Verweis verboten. (Hofkanzlei-Decret vom 27. April 1815). Jubilirten und pensionirten Beamten ist die Uniform bewilligt ihrem beibehaltenen Charakter gemäß. (Hofkanzlei-Decret vom 4. August 1815).

Den Rang von Beamten gleicher Categorie bestimmt das Datum des Anstellungs-Decretes. (Hofkanzlei-Decret vom 19. Juli 1804). Beamte die um Versetzung nachsuchen und erhalten in gleicher Eigenschaft der Stelle, behalten ihren Dienstrang bei; die aber wegen Verschulden zur Strafe Versetzten, gehören zu den Letzten ihrer Categorie. (Hofkanzlei-Decret vom 4. September 1817.)

Preußen.

Die von den Ministerien bestellten Kreis- und Stadt-Physici stehen in der Categorie der Polizeioffizianten, der Kreis-Justizräthe und Regierungs-Assessoren.

Vermöge der Cabinetsordre vom 14. Oktober 1813 erhielten sie eine Uniform wie die Polizeioffizianten mit der im Reglement vom 14. Februar 1804. §. 8. unter dem Buchstaben d. und für die Kreis-Justizräthe Stickerei, statt des Säbels aber den bei den übrigen Civiluniformen gebräuchlichen Degen. Wobei im Publikandum der Danziger Regierung v. 17. September 1819 als Grund hiefür bemerkt wurde, weil die Kreis- und Stadtphysiker wegen den mannigfaltigen Berührungen, in welche sie mit Personen kommen, die daran gewöhnt sind, ihre Vorgesetzten durch eine auszeichnende Kleidung unterschieden zu sehen, und besonders wegen der Geschäfte, welche diese Offizianten jetzt bei den Militärlazarethen und bei der Landwehr haben.

Diese Verordnungen wurden neuerdings — mit Ausnahme der Bestimmungen wegen des Epauletts — für gültig und zwar so erklärt, daß die Kreis- und Stadtphysiker zur Tragung der Uniformsklasse Nr. VI. mit einer Rosette auf dem Kragen berechtigt sind; dagegen für die Kreis-Chirurgen und Kreis-Thierärzte die achte Uniformklasse

(Nr. IV. §. 6. des Rangreglements vom 7. Februar 1817) bestimmt wurden. Wenn einer oder der andere dieser Medicinalbeamten, Behufs der Anschaffung der Uniform, eine nähere Beschreibung derselben zu erhalten wünscht, so bleibt es ihm zu überlassen sich mit seinem deßfallsigen Antrage besonders an die Regierung zu wenden (Circular-Verfügung der königl. Regierung zu Potsdam am 21. November 1821.)

Sachsen.

In den älteren bekannten Verordnungen vom Jahr 1666 bis 1834 ist über Rang und Uniform der Physiker nichts gesagt; jedoch ist mir bekannt, daß den Bergphysikern nach Observanz eine Uniform und der Rang eines obern Bergbeamten gebührte. Wie es im Betreff der Kreisamts-Physiker und den Stadt-Physiker gehalten wurde ist mir nicht mehr erinnerlich. Auch die neue Medicinalverfassung besagt hierüber keinesweges etwas und ist auch hier, wie in vielen andern Punkten äußerst mangelhaft und unvollständig. Nur eine Stelle des Gesetzes über die Organisation der untern Medicinalbehörden vom 30. Juli 1836 läßt sich einigermaßen hiermit in Beziehung bringen. Es heißt nämlich in Nr. VI.: „Sämmtliche Bezirksärzte sind als solche bei Ausübung der Amtsbefugnisse den Orts-Polizeibehörden coodinirt.“

Würtemberg.

Nach dem Rangreglement vom Jahr 1811, von dessen Gültigkeit ich jedoch nichts in den neuern Verordnungen nochmals bestättigt gefunden habe, würden die Oberamtsärzte bei nachstehenden Uniform-Reglement in die Klasse gehören, die nur auf den Kragen einen Streifen zu tragen hat.

Die Uniform für die gewöhnliche Dienstkleidung ist ein dunkelblauer Frack mit acht Wappenknöpfen, mit stehendem Kragen und runden Aufschlägen; weißes

Gillet und lange Beinkleider von blauen oder grauen Tuch, Stiefeln, dreieckigen Hut mit einer Kokarde und doppelter Schleife; für das Personal im Ressort des Ministeriums des Innern, von Gold,

Als Staats-Uniform, ein Rock von ganz gleichem Schnitt, mit der nämlichen Farbe für Kragen und Aufschläge, mit Gillet und kurzen Beinkleidern von weißem Tuche, mit einer Stickerei von dicht geschlossenem Eichenlaube, für das Ressort des Ministeriums des Innern von Gold.

Sämmtliche Staatsdiener sollen in den Sitzungen, sodann in allen Fällen, wo sie vor der Person des Königs, oder im Amte erscheinen, so wie bei öffentlichen Veranlassungen in das vorgeschriebene Amtskleid gekleidet sein. (Verordnung vom 18. November 1817).

§. 7.

Registratur.

Zur gehörigen Verwaltung einer jeden administrativen Stelle, folglich auch eines Physikates, ist die Anlage und geregelte, pünktliche Führung einer Registratur nothwendig. Sie ist ein Bedingniß der Gleichmäßigkeit und Ordnung im Geschäftsgang sowohl, wie der Möglichkeit einer Controlle von der dem Administrativbeamten vorgesetzten Behörde, wenn sie sich bei vorkommenden Gelegenheiten genauer unterrichten will, wie er seinem Posten vorgestanden, seine Amtspflichten erfüllt hat.

Aus diesen Gründen fordert der Staat, daß der Physikus beim Amtsantritt, wo noch keine Registratur angelegt wäre, eine solche alsbald einrichte, oder die bereits bestehende übernehme; sorgfältig fortführe und

sie seinem Amtsnachfolger mit Inventar-Protokoll überantworte.

Die Registratur als ein Aufbewahrungsplatz gerichtlicher und amtlicher Nachrichten, Aufzeichnungen, Zuschriften, Verordnungen, Befehlen, Akten, Urkunden und Dokumenten, des Amtssiegels, dehnt sich in dem Bezug beim Physikus auch noch auf die medicinischen Instrumente und Apparate aus, welche, auf Staatskosten angeschafft, Eigenthum der Stelle sind.

Alle diese Gegenstände sind in eigends hierfür bestimmten Repositorien in einem besondern verschlußfähigen Zimmer aufzubewahren. Könnte das Letztere nicht der Fall sein, so müssen die Repositorien wenigstens mit Thüren versehen sein, die sich gut und sicher verschließen lassen.

Zur leichtern Auffindung werden die Repositorien außen an den Fächern mit Etiketten versehen, und vorerst in fünf Hauptabtheilungen getrennt betreffend:

A. Dienstespragmatik.

B. Polizeiliche Medicin.

C. Gerichtliche Medicin.

D. Instrumenten- und Apparaten-Sammlung.

E. Amtssiegel. (Noch unter speciellen Verschluß).

Jede Hauptabtheilung bekommt ihre Fächer eingeräumt, deren Etiketten wieder nach Abtheilungen die Gegenstände angeben, z. B. es werden die Etiketten der Fächer der Hauptabtheilung A folgende Unterabtheilungen haben:

Nr. I. Für Anstellungs-Sachen. — Nr. II.

Für Besoldungs-Sachen. — Nr. III. Für Disciplinar-Sachen. — Nro. IV. Für Pensions-Sachen. — Nr. V. Für Rang-Sachen. — Nr. VI. Für Registratur-Sachen. — Nr. VII. Für Urlaubs-Sachen. — Nr. VIII. Für Physikats-Bibliothek.

Gleichermaßen kann man sich auch der Unterabtheilungen dieses Buches im Bezug der polizeilichen und gerichtlichen Medicin bedienen.

Die Fascikel in jedem Fach sind wiederum jeden einzeln mit Umschlagbogen, worauf kurz der Inhalt bezeichnet ist, und mit fortlaufenden Nummern, nebst den Bezeichnungen für Haupt- und Unterabtheilung versehen, z. B.:

A, I, Nr. 3., was also Nummer 3 der Hauptabtheilung A und der Unterabtheilung I wäre.

Zu mehrerer Sicherheit, wenn einzelne Papiere im Fascikel liegen, wird der Umschlagbogen mit Bindfaden umschlungen.

Bequem ist es zur leichtern Auffindung eines Aktes noch einen besondern Registratur-Katalog zu halten, dem man entweder sein eigenes Fach einräumt, oder geheftet an die Thür des Registratur-Repositoriums hängt.

In das Fach für die Registratur-Sachen ist noch zu rangiren 1, das Geschäfts-Journal und Präsentations-Protokoll, worin die einlaufenden Gegenstände, gegenüber mit Bemerkung der Zeit und Art der Erledigung, unter fortgehender Nummer verzeichnet sind; 2, die Schreibrequisiten, wo solche auf Aerarialkosten angeschafft werden.

Baden.

Im §. 11. der Dienst-Instruktion für die Physiker v. 21. Juni 1806 heißt es: „Seine Dienst-Registratur soll er beständig in guter Ordnung erhalten, so daß er wenigstens alle, in das Sanitätswesen einschlagende Landesverordnungen, alle für mehrere Fälle geltende Verfügungen, alle zur allgemeinen Notiz von seinem Bezirk ihm und einem Dienstnachfolger wichtigen Aufsätze, und alle Arbeits-Concepte oder höhere Bescheide in einzelnen Angelegenheiten, die noch nicht gänzlich erledigt sind, und deßhalb wieder laufend werden mögen, leicht und sicher finden könne. Da er nun zu diesem Zweck von allen an die rechtlichen und ärztlichen Beamten seines Bezirks gemeinschaftlich ergehende Verfügungen, welche eine bleibende Wichtigkeit für das Sanitätsfach haben, und welche von der Art sind, daß man der Beibehaltung des Originals bei Amt bedarf, Abschriften von der Amtskanzlei zu erwarten hat; so soll er, wo dieses unterbliebe, es in kurzen Wegen erinnern, und wo man seiner Erinnerung nicht Statt gäbe, die Hülfe der Provinz-Regierung berichtlich aufrufen.“

Durch Verfügung vom 15. November 1826 ward verordnet, daß zur Erzielung besserer Ordnung die Physikats-Registratur, als auch die auf öffentliche Kosten angeschafften zur Stelle gehörigen Requisiten, wie auch das Dienst-Regal nur in Gegenwart des amtlichen Commissärs und nach vorhergegangenen Sturz dem neu eintretenden Physikus übergeben werden sollen. Ferner durch Verordnung vom 23. September 1828 sind die Physiker angewiesen, ein Geschäfts-Journal und Präsentations-Protokoll zu führen, und in ersteres von Tag zu Tag in gehöriger Ordnung alle diejenigen Dienstgeschäfte in Kürze namentlich einzutragen, welche von ihm besorgt werden, und in letzteres, nach dem anliegenden Formular geführt, alle bei dem Physikat einkommenden Beschlüsse, Schreiben und sonstige Exhibita von Tag zu Tag mit fortlaufenden Nummern bezeichnet einzu-

tragen, und die Erledigung des Gegenstandes mit kurzen Worten zu bemerken. Die Sanitäts-Commission ist angewiesen, sich das Journal, so wie das Präsentations-Protokoll von Zeit zu Zeit zur Einsicht und Prüfung vorlegen zu lassen.

Durch Verordnung vom 9. Mai 1834 ist bestimmt, daß die Physikate die Kreisanzeigeblätter, als zum Dienst gehörig durch die Redaktion derselben erhalten.

Bayern.*)

Das organische Statut über Einrichtung der Physikate vom 10. Mai 1815 besagt unter Nr. VII:

„Es ist deßhalb nothwendig, daß die Gerichts-Aerzte ihre sämmtlichen Aufsätze, als Berichte, Parere, Gutachten, Zeugnisse u. dgl., überhaupt alle auf ihr Geschäft als Gerichts-Aerzte Bezug habende Arbeiten in eine Registratur hinterlegen, aus welchen ein schon abgegebenes und etwa zu Verlust gegangenes Produkt wieder zu ersetzen ist. Diese Maßregel ist auch aus dieser Ursache unentbehrlich, damit

---

*) Diese Einrichtungen in Bayern sind bereits von Dr. J. Degg einer Prüfung unterworfen und ihre Mängel aufgedeckt worden; Abhülfe seinen Klagen ist aber nicht geschehen. Erst wenn ein zweiter Häberl kommt, ist etwas zu erwarten. Denn mancher ist wohl befähigt, steile und unnütze Systeme der Medicin zu fabriciren, die kein halbes Säkulum schon mit dem Staub der Vergessenheit bedeckt, aber total unfähig zu praktischen Verbesserungen in der Medicinal-Verfassung, weil er mit seinen Begriffen über Medicinal-Gesetzgebung ebenso, als wie mit andern, in einem Nebelmeer von Phantasmagorien mit Gespenstern, Teufeln, Luftgesichtern, Trug- und Schreckbildern aller Art schwimmt, während eine gediegene Arbeit auf jenem Feld nur durch eine nüchterne, vom Wunder- und Herenglauben freie Anschauungsweise, verbunden mit einer genauen Kenntniß der Gesetzgebung des Vaterlandes wie anderer Staaten (freilich nur zu erwerben durch trockne, prosaische und mühsame Studien) erwartet werden darf. — — Seyt da meine Herrn Collegen die saubern Früchte der hypothesenmachenden Mediciner, die in Deutschland seit circa

der Gerichts-Arzt bei geeigneten Anlässen in seinen Arbeiten sich auf das bereits Verhandelte beziehen könne.

Obschon wir den Gerichts-Aerzten die Freiheit des Schreibmaterials nicht bewilligen können, werden Wir denselben doch die benöthigte Anzahl der Formularien zu den Berichten Tabellen, Zeugnisse u. s. w. in Druckform zustellen lassen, und zugleich die erforderliche Gleichförmigkeit zu erreichen; auch erhalten die Gerichts-Aerzte ein kleines Amtssiegel zur Fertigung. Diese Registratur, das Amtssiegel, die den Gerichts-Aerzten auf Aerarial-Kosten übergebenen Instrumente, so wie die Jahrbücher des Sanitäts-Wesens, welche Wir ihnen statt des Regierungsblattes zutheilen werden, sind ein Eigenthum der Stelle, nicht der Person, müssen bei jeder Personal-Veränderung der Gerichts-Aerzte von dem einschlägigen Untergerichte, bei welchem zugleich ein Inventarium dieser Gegenstände hinterlegt wird, nachgewiesen, und das dem erstern einmal Uebergebene auf ihre Kosten immer brauchbar unterhalten werden.

---

40 Jahren, wie Pilze nach einem warmen Regen aufgeschossen sind, uns mit Ausgeburten ihrer Phantasie, angeblich gestützt 30—40000 Erfahrungsfälle beschenken, und einen Schwanz von Anbetern und Anhängern nach sich ziehen; denn sie besitzen ja einen Schild, hinter dem sich jeder Ignorant verstecken, und mit dem jeder Kunstfehler zugedeckt werden kann. Da aber wo die gelehrten Herrn, die sich so viel auf ihre rein praktische Richtung einbilden, angreifen sollten, um der Wissenschaft und ihren Vertretern wahrhafte Dienste zu leisten, wirklich für die Praxis Nutzbares mit Hülfe der Theorie zu entwickeln, legen sie die Hände in den Schooß und zerstören wohl gar noch, was ein berühmter Vorgänger schuf. — Hinc illae Lacrimae. — Hier faßt an, und rottet aus; dann wird es besser werden. — Es möge nicht einst heißen, das neunzehnte Jahrhundert hat von seinem zweiten Viertheil an, die Medicinalpflege verkümmern lassen. — Aber das Uebel sitzt schon tief; darum helfen die überzuckerten Pillen nichts mehr. Energisch ist einzuschreiten. Sal amarum Aloës! — Warum stellt Bayern nicht seinen weltberühmten Henke an die Spritze des Medicinalwesen? — —

Die Gerichts-Aerzte und Untergerichte haften für diese Gegenstände persönlich.«

Die obenerwähnten Jahrbücher des Sanitäts-Wesens sind eingegangen, und laut Ministerial-Beschluß vom 24. Januar 1820 haben die Landgerichts-Aerzte keinen Anspruch auf die unentgeldliche Mittheilung der Regierungsblätter, worin die Gesetze abgedruckt werden.

Hessen.

Die Medicinal-Ordnung vom Jahr 1822, VIII. Abschnitt, §. 28 schreibt vor: „Ueber alle an ihn gelangende, seine Amtsführung betreffende Reskripte und Weisungen, so wie über die Concepte seiner erstatteten Berichte an die Regierungsbehörde des Bezirks, Aufforderungen an das ihm beigegebene Medicinalpersonal, von ihm erstatteten gerichtlichen Zeugnisse und Gutachten u. dgl., hat der Physikus eine gehörig geordnete Registratur zu führen, damit er sich zu jeder Zeit im Stande befindet, über seine Amtsführung Rechenschaft abzulegen.“

Aus §. 27 ebendaselbst geht hervor, daß er das Regierungsblatt von Amtswegen erhält.

Oesterreich.

Der Kreisarzt muß die von Zeit zu Zeit einlaufenden, das Sanitäts-Wesen betreffenden Patente und Normale in ein besonderes Buch sammeln und eintragen, hierüber einen eigenen Index führen; alle bemerkten Gebrechen sogleich dem Kreisamte schriftlich oder in dringenden Fällen mündlich anzeigen, von allen ihm zur Einsicht mitgetheilten Befehlen, nachdem er sie mit seinem „Gesehen“ bezeichnet, Abschrift nehmen. (Gesundheitsordnung vom Jahre 1770. Instruktion I. §. 2. — Amtsunterricht für die Kreisämter v. J. 1804 §. 21 u. 59.)

Er hat über die ihm zukommenden Verordnungen und Ausführungen seiner Seits ein Gestionsprotokoll zu

führen, und Jahr, Zahl der Stücke, den Tag der Einlangung, von wem eingelangt, den Gegenstand, Beschlußfassung, den Monat, den Erledigungstag, den Registratur-Fascikel anzumerken. (Nied. Oesterr. Regierungs-Verordnung v. 11. April 1805).

In diesem Protokoll hat die Zahl der Stücke durch's ganze Jahr ununterbrochen zu laufen; in der dritten Rubrik der Name dessen, von dem das Stück einlangte und der Gegenstand, so wie in der vierten die Entscheidung oder sonst getroffene Einrichtung kurz und möglichst bündig angegeben sein; die vierte und fünfte Rubrik bis nach der Entscheidung, Ausfertigung und Aufbewahrung desselben, offen gelassen; und dann erst die Entscheidung nebst den Ursachen und Gründen derselben angeführt werden, wenn letztere nicht schon aus der Sache selbst, oder aus dem gesetz- oder ordnungswidrigen Begehren auffallen. (Amtsunterricht der Kreisämter §. 25 u. 29).

Nicht zur kreisämtlichen Registratur gehörige Aktenstücke, als: die Concepte der Sanitätsberichte, die Fundscheine u. s. f., muß der Kreisarzt selbst aufbewahren, sie nach den Materien in besondern Fascikel nach chronologischer Ordnung beilegen, mit der Nummer des Fascikels bezeichnen, damit solche, wenn sie ausgehoben werden, können leicht wieder an ihren Orten beigelegt werden. Die Fascikel selbst müssen nach Aussen eine Aufschrift der Materie, und eine nach der Reihe der Fascikel fortlaufende Zahl erhalten. (Amtsunterricht u. s. w. §. 50, 54, 55).

Ohne ausdrückliche Bewilligung des Kreisamtes-Vorstehers darf der Kreis-Arzt keine Aktenstücke aus der Kreisamts-Kanzlei in seine Wohnung mitnehmen, und dann sie nicht über vier Wochen bei sich behalten. Und diese Erlaubniß tritt nur dann ein, wenn es sich um wichtigere und ausführlichere Ausarbeitungen, die der Kreis-Arzt auch in seiner Wohnung machen kann, handelt, oder wenn er durch eine Unpäßlichkeit, die ihn zwar auszugehen, aber nicht zu

arbeiten hindert, von der ordentlichen Besuchung des Kreisamtes abgehalten wird.*)

Preußen.

„Wir finden uns veranlaßt, die Herrn Physiker auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, eine geordnete Registratur über alle Zweige des ihnen übertragenen Physikates zu halten, bei welcher ein vollständiges Ein- und Abgangs-Journal, so wie ein übersichtlich nach Materien angelegtes Aktenrepertorium ebenfalls pünktlich zu führen sind. Wir werden Gelegenheit nehmen, auch die Registraturen der Kreisphysiker revidiren und über den Zustand derselben uns berichten zu lassen." (Bekanntmachung der Regierung zu Minden vom 4. Januar 1830. — Aehnliche Bekanntmachungen erließen auch die andern Regierungen).

Die K. Regierungen gaben früher unentgeldlich die Gesetzblätter an die Kreisphysiker ab, durch das Circulare des Ministeriums der Geistlichen u. s. w. und Medicinal-Angelegenheiten vom 10. April 1821 ward jedoch bestimmt, daß vom Jahr 1822 an den Physikern die Bezahlung der Gesetzsammlung ex propriis zu überlassen sei, wogegen dieselbe ihnen eigenthümlich gehört und ihren Nachfolgern im Amt nicht weiter pro inventario zu überliefern ist. Dagegen wird ihnen das Amtsblatt, worin die Gesetze gleichfalls promulgirt werden, vermöge des Cirkular-Reskripts desselben Ministeriums vom 26. Juni 1821 und einer allerhöchsten Verfügung vom 8. Mai 1811, unentgeldlich verabfolgt.

Sachsen.

„Die an sie ergehenden Verordnungen, Requisitionen und Anzeigen, so wie die Concepte der von ihnen auszu-

*) Es wäre zu wünschen, daß man überall den Kreis-Physikern eine Amtsstube in den Aemtern einräumte, die ja ohnehin meistens alte Schlösser mit vielen geräumigen Lokalitäten versehen sind.

arbeitenden Schriften haben sie gehörig aufzuheben und zu ordnen. Diese gehören zur Akten-Repositur der Stelle und sind nebst den ihnen zukommenden Blättern der Gesetzsammlung, dem Dienstsiegel, den ihnen etwa zugestellten Büchern und Instrumenten dem Nachfolger zu überantworten. (Allgemeine Instruktion der Bezirks-Aerzte, ingleichen der Gerichtsärzte ꝛc. vom 30. Juli 1836. §. 14).

Würtemberg.

„Der Oberamts-Arzt hat in einem wohlgeordneten (auf den Amtsnachfolger übergehenden) Registratur die Concepte seiner Berichte an höhere Stellen (besonders über Epidemien, Epizootien oder Verletzungen durch wüthende Thiere) eine vollständige Beschreibung der Heilmethoden, die Resolutionen und Weisungen des Medicinal-Collegiums, die amtliche Correspondenz mit dem Oberamtmann und Kreismedicinalrath, sowie mit den Oberamtsärzten, Geburtshelfern und Chirurgen, und die in medicinisch-polizeilicher Hinsicht ergangenen Verordnungen niederzulegen.“ (Instruktion für die Amtsärzte vom 24. März 1814).

§. 8.

Urlaub.

Der Physikus ist als Beamter verpflichtet, sich stets innerhalb seines Amtsbezirkes aufzuhalten, oder wenn derselbe ihn auf ein oder zwei Tage zu verlassen gedenkt, vorher der gerichtlichen und Verwaltungsbehörde seines Bezirkes die nöthige Anzeige zu machen, und derjenige Arzt, dem er seine Geschäfte unterdessen übertragen, zu benennen, vorausgesetzt, daß selbiger überhaupt vom Staat als befähigt anerkannt ist, sich solchen Geschäften zu unterziehen.

Bei längerer Abwesenheit hat der Physikus vor-

erst die Urlaubsbewilligung seiner vorgesetzten Behörde einzuholen, und sich nicht eher vom Amt zu entfernen, widrigenfalls er in Disciplinarstrafe verfallen würde. Ein gleiches hätte er auch zu erwarten bei Abwesenheit über Urlaubstermin, ohne dessen Verlängerung nachgesucht und erhalten zu haben. Eine Ausnahme könnte hier nur plötzliche und schwere Krankheit bedingen.

Wenn der Physikus seinen Wohnort verläßt und nicht ausserhalb des Bezirkes sich befindet, so soll er doch den Seinigen zu Hause angeben, wo er zu treffen ist.

Baden.

„Er soll, so oft er aus seinem Wohnorte, wenn gleich nur auf wenige Stunden und nicht über Nacht, weggeht, in seiner Behausung hinterlassen, wohin er gehe und wo er anzutreffen sein werde. Wollte er über Nacht aus seinem Physikats-Bezirke sich entfernen, so darf solches nie geschehen, ohne daß er das Vorhaben dem Jurisdictions-Beamten, in dessen Bezirk er wohnt, angezeigt, auch gemeldet zu haben, wie einstweilen wegen den Kranken die Zwischenvorsorge getroffen worden sei; der ihn aber in seinem Vorhaben einiges Hinderniß nicht in den Weg legen kann, wenn nicht ein unverschieblicher Vorfall in der gerichtlichen Arzneikunde es forderte.“ (Instruktion für die Physiker vom 21. Juni 1806. §. 5).

Bei längerer Entfernung hat der Physikus sich an die Kreisregierung zu wenden, welche ihm für In- oder Ausland einen Urlaub auf vier Wochen ertheilen kann. (Verkündigung vom 7. Juni 1820, vom 12. Juli 1830.) Wäre jedoch der Fall so eilend, daß jener Urlaub nicht abgewartet werden könnte, so soll wenigstens bei dem Bezirksbeamten die Anerkennung der Nothwendigkeit und Genüglichkeit der

Interims=Dienstversehung erwirkt und daß dieses geschehen der Sanitäts=Commission (nunmehr Kreisregierung) angezeigt werden. (Instruktion für die Physiker u. s. w. §. 5.)

Die Urlausgesuche müssen auf Stempelpapier geschrieben sein, und für eine hierauf ergehende Verfügung die geordneten Sporteln angesetzt. (Entscheidung d. Minist. d. Innern vom 30. Juni 1832). Bei ihrer Einreichung an die betreffende Stelle ist nicht nur der Zeitraum des nachgesuchten Urlaubes, sondern auch, ob er für das Inland oder Ausland beabsichtigt werde, anzugeben, und wie indessen die Dienstversehung geschehen soll. Bei Ober= und Bezirksämtern, welche mit mehreren Beamten versehen sind, haben die nachgesetzten Beamten ihre Gesuche dem Amtsvorstand zur Einbegleitung vorzulegen, damit er etwaige Anstände dabei bemerken, oder im entgegengesetzten Falle sein Vidit beisetzen kann. (Verordnung d. Regierung d. Mittelrheinkreises vom 19. Oktob. 1832).

Bayern.

Der Land= oder Stadtgerichtsarzt hat sich mit seinem Urlaubsgesuch an die königliche Regierung zu wenden und in der Eingabe denjenigen vorzuschlagen, welcher während seiner Abwesenheit die Physikatsgeschäfte besorgen soll, was entweder ein angränzender Physikus oder ein praktischer Arzt, der den Staatsconcurs gemacht hat, im Bezirk wohnend, sein kann; aber von dem Physikus, nicht vom Staat zu remuniriren ist. Die königliche Regierung entscheidet über die Zulässigkeit des Stellvertreters. (Verordnung des Generalcommissariats d. Isarkreises v. 29. April 1815). Die Regierung ertheilt jedoch beim landgerichtlichen Personale nur Licenz auf 14 Tage und zwar im Inlande. Bei Reisen in das Ausland hat sie nur gutachtlichen Antrag. (Allerhöchste Entschließung vom 27. März 1817). Vier Wochen Licenz kann sie ertheilen, wenn die Reise im Inlande nicht in die Residenzstadt gerichtet ist; ausserdem muß die Bewilligung

des Ministerium des Innern in allen Fällen eingeholt werden. (Allerhöchste Entschließung vom 2. Oktober 1811). Kein administrativ Staatsbeamter ist befugt, ohne vorher eingeholte Erlaubniß der ihm vorgesetzten Behörde, sich von seinem Amtssitze länger als einen Tag noch weiter zu entfernen, als daß er an dem nämlichen Tage sich wieder an denselben zurückbegeben kann.

Nur nothwendige Reisen im Kreis= oder Amtsbezirke können hiervon eine Ausnahme begründen bei Verrichtung amtlicher Geschäfte.

Jeder Staatsdiener, der diese Bestimmungen übertritt, hat die Dimission vom Dienst zu gewärtigen. (Verordnung vom 13. März 1813).

H e s s e n.

Verordnung der Urlaub der Staatsdiener betreffend vom 17. Juli 1820.

1. Um in's Ausland reisen zu dürfen, hat jeder Staatsdiener, ohne Rücksicht auf die Dauer der dazu erforderlichen Zeit, die Erlaubniß des geheimen Staatsministeriums zu erwirken.

2. Eben so muß bei demselben jeder Urlaub, der über vier Wochen hinaus sich erstrecken soll, nachgesucht werden.

3. In beiden Fällen ist das Gesuch bei der dem Petenten zunächst vorgesetzten Behörde einzureichen. (Die Physiker demnach bei ihren Kreisräthen).

4. Diese Stelle hat darüber, ob demselben überhaupt und auf so lange Zeit, als gebeten zu willfahren, und was wegen der Interims=Ausführung indessen eingeleitet worden, oder zu verfügen sei, an die oberste Staatsbehörde zu berichten.

5. Urlaub von vier oder unter vier Wochen ist bloß bei dem, dem Petenten vorgesetzten Colleg schriftlich nachzusuchen, und es ist dem Ermessen des Chefs des Collegs überlassen, ob die Geschäfte oder andere Verhältnisse gestatten, die gebetene Erlaubniß zu ertheilen oder nicht.

Wer ohne vorheriges Urlaubsgesuch, oder ohne die Entschließung darauf abzuwarten sich eigenmächtig von seinem Amtsort entfernt, hat es sich selbst beizumessen, wenn er darüber, außer der Verantwortlichkeit für allen aus seiner ungebührlichen Entfernung dem Fiscus oder der Privaten entstehenden Nachtheil und Schaden, zur Verantwortung über verletzte Dienstpflicht und zur gebührenden Bestrafung gezogen wird.“

Oesterreich.

Der Kreisarzt ist verpflichtet, an dem Orte, wo das Kreisamt seinen Sitz hat, zu wohnen; sich nicht ohne Vorwissen des Kreisamtes von demselben zu entfernen, auch ohne Auftrag und Bewilligung des Kreisamtes keine Reise in Dienst-Angelegenheiten zu unternehmen, wenn er nicht schon durch seine Dienst-Instruktion hierzu angewiesen oder berichtigtigt ist. (Gesundheitsordnung v. Jahr 1770. Instrukt. I. §. 5. — Hof-Dekret vom 28. März u. 19. September 1813). Wird er aber bei einer einreißenden Krankheit zur Untersuchung, oder sonst zu einem Kranken in seinem Kreise berufen, wo er eine oder mehrere Nächte ausbleiben müßte, so hat er jedesmal den Ort seines Aufenthaltes und die Ursache seiner Abreise anzugeben; nach vom Kreisamte erhaltener Bewilligung zur Abreise hat er dem Kreiswundarzt die nöthige Belehrung zu ertheilen, damit dieser erforderlichen Falles zur Hülfe bereit und vorhanden sei. (Amtsunterricht für Kreisärzte §. 30 u. 31).

Es darf sich Niemand erlauben den erhaltenen immer schriftlich anzusuchenden und schriftlich zu bewilligenden Urlaub, ohne vor erhaltene Verlängerung zu überschreiten, im widrigen Falle soll demjenigen, der sie überschreitet, nebst der Strafe, die er sonst deßhalb verdient hat, der Gehalt vom Tage des erloschenen Urlaubes, bis zum Tage seines Wiedereintrittes in die Dienstleistung eingezogen werden.

Zur Bemessung dessen ist nothwendig, daß in der Ur-

laubsbewilligung der Tag des anfangenden, wie des erlöschenden Urlaubs jederzeit ausgedrückt werde. (Hofkanzlei-Dekret vom 24. September 1809).

Keinem Beamten überhaupt darf ein Paß zur Reise in das Ausland von was immer für einer Behörde ertheilet werden, wenn er nicht den von der Stelle oder dem Amte, welches nach der bestehenden Vorschrift jener Urlaub berechtiget ist, hierzu erhaltenen schriftlichen Urlaub ausweiset.

Ein solcher Urlaub kann weder einem in Verrechnung stehenden, noch einem andern Individuum, dem öffentliche Gelder anvertraut sind, ertheilt werden, ehe nicht durch das Zeugniß seines Oberbeamten die Richtigkeit seiner Rechnungen und die vollständige Uebergabe der besorgten Gelder erwiesen ist.

Der schriftliche Urlaub gegen dessen Vorweisung von den Behörden die Pässe ertheilt werden können, muß auch vorläufig von der Polizei-Direktion vidirt sein. (Hofkanzlei-Dekret vom 21. Januar 1812).

Preußen.

Kreisphysiker haben ihren Urlaub nicht von den Landräthen, sondern unmittelbar von ihrer Regierung einzuholen. Sie brauchen keinen Urlaub zu ihren Reisen innerhalb und ausserhalb der Kreise, Behufs gewöhnlicher Krankenbesuche; sondern nur in Fällen längerer Abwesenheit, wo Stellvertretung nothwendig wird. Niemals aber sollen sich von ihrem Wohnort entfernen, ohne Angabe wo sie anzutreffen seien. (Reskript des Minister. der Geistlich. u. s. w. und Medicinal-Angelegenh. v. 24. Januar 1824). Entfernung von drei und mehreren Tage macht Urlaub nöthig. — Wenn einer durch ein unvorhergesehenes Ereigniß länger als acht Tage in der Ausübung seiner Funktionen verhindert werden sollte, so ist von dessen Stellvertreter, oder demjenigen Beamten, welcher ihm zunächst untergeordnet ist, der Regierung Anzeige zu machen. (Publikandum der Regierung von

Magdeburg den 24. Juni 1821). Die Kreisphysiker sind übrigens verpflichtet den Landräthen Anzeige von ihrer Entfernung zu machen. (Bekanntmachung d. Regier. zu Köln v. 5. April 1820,.

Sachsen.

„Der Königliche Bezirksarzt darf sich ohne Erlaubniß seiner Dienstbehörde nicht über drei Tage von dem ihm angewiesenen Wohnorte entfernen. Bei Urlaubsgesuchen hat er Vorschläge wegen Uebertragung seiner Geschäfte zu thun." (Instruktion für die Bezirksärzte v. 30. Juli 1836. §. 16.)

Würtemberg.

Die Vorstände der Kreisregierungen ertheilen denen unter ihrer Aufsicht stehenden Beamten Urlaub bis zu vier Wochen. Ein längerer hängt von der Erlaubniß des Ministeriums ab. (Verordnung vom 28. Juni 1823. §. 4.)

Wenn der Oberamtsarzt wegen langwieriger Krankheit, Suspension oder Urlaub, eines Amtsverwesers bedarf, sei es nun im Allgemeinen oder blos für die gerichtsärztlichen Verrichtungen, so hat die Kreisregierung und beziehungsweise das Ministerium des Innern hierin zu verfügen, ohne an die Person desjenigen Arztes gebunden zu seyn, dessen sich etwa die Bezirksämter bei vorübergehenden Verhinderungen des Oberamtsarztes bedient haben.

Ist die Verhinderung nur von kurzer Dauer, so hat das Bezirksgericht auf erhaltene Anzeige für einen Stellvertreter zu sorgen.

Letztern Falles ist für die Legalinspektionen und Epidemien immer derjenige Arzt zu verwenden, welcher einen geringern Kostenaufwand verursacht. (Ministerial-Erlaß v. 25. Juni 1829).

Am Schlusse dieser ersten Abtheilung kann ich nicht umhin, nochmals in Anregung zu bringen, daß es ein Bedürfniß der Zeit ist, ein Verlangen des Staates selbst daher sein muß, dem Physiker von allen ihm seinen Amt und seinen Pflichten als Staatsdiener abwendig machenden Geschäften zu befreien, damit er in der That dasjenige zu leisten im Stande sei, was das Gesetz von ihm fordert. Mein Verlangen ist keine hinter dem Studirtische ausgebrütete Idee; sondern ich habe in vorliegender Abtheilung durch getreue Angabe der bestehenden Vorschriften und Verordnungen thatsächlich bewiesen, wie es rein unmöglich ist, daß der Physikus, wenn er seiner Praxis nachgeht und nachgehen muß, jenen Vorschriften und Verordnungen pünktlich Folge leisten kann. Man durchlese nur den Paragraph Registratur und es wird mehr als einleuchten, daß, weil der Tag nur 24 Stunden hat, die Amtsgeschäfte für den Physikus über hinreichende sind, um, wenn sie mit Genauigkeit besorgt werden, keine Zeit für die Privatpraxis übrig zu lassen.

Auch gehört der Vorschlag in der Ausführung keineswegs zu den Chimären, vielmehr läßt sich eben so gut bei den Physikern ausführen, was nachfolgende Verordnung in Oesterreich schon längst bei den Sanitäts-Referenten bezweckt hat.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 5. Mai 1832 zu befehlen geruht, den Sanitäts-Referenten bei den Länderstellen bekannt zu machen, daß ihnen bei Verlust des Dienstes, der im Uebertretungsfalle auch ohne weiters einzutreten hat, die Ausübung aller und jeder medicinisch-chirurgischen Praxis untersagt sey; die Beiwohnung bei medicinischen Consultationen nur in so weit gestattet werde, als ihre Amtsverrichtungen hiedurch nicht beeinträchtiget werden. (Hofkanzlei-Dekret vom 13. Mai 1832. S. v. Ferro'sche Sammlung fortgesetzt v. Knolz, Bd. 7. Seite 121).

Handbuch

für die

Physikatsverwaltung.

Zweite Abtheilung.

Information über die Pflichten und Rechte des Physikus als Staatsarzt insbesondere.



Erster Abschnitt.

Die

Physikatsverwaltung

im Bezug auf

die polizeiliche Medicin.



Einleitung.

Die polizeiliche Medicin, ein Theil der Staatsarzeneikunde, hat die Mittel und Wege aufzusuchen, durch welche das Gesundheitswohl der Bevölkerung eines Landes geschützt und Störungen desselben auf die kürzeste und durchgreifendste Weise entfernt werden. Sie bringt ihre Vorschläge und Gutachten zu den hierfür nöthigen Einrichtungen im Staate an die zur Ausführung ermächtigte Behörde, d. h. an die mit der Sanitätspflege beauftragte Abtheilung der Polizeigewalt oder an die medicinische Polizei. Diese, nachdem sie dieselben mit den civilrechtlichen Bestimmungen und Gesetzen des Staates in Einklang gebracht hat, wird dann für ihre Vollziehung Sorge tragen, sowie daß sie in ihrer Integrität erhalten werden. In der Natur der Sache liegt es, daß die öffentliche Sanitätspflege eine fortdauernde sein muß, die sich zugleich je nach den äußern Umständen auch modificiren wird. Aus dem Grund kann auch die Medicinal-Polizei die polizeiliche Medicin niemals entbehren, sondern sie muß sie vielmehr, als den sachverständigen Theil, zur Erinnerung und Instruction, da wo es mangelt, stets zur Seite haben, oder mit andern Worten: die **polizeiliche Medicin** ist die berathende, beaufsichtigende und controlirende und die **Medicinal-**

Polizei die executirende Behörde bei der Sanitätspflege eines Staates. *)

Hiemit ist nun auch der Geschäftskreis des Physikus, als Vertreter der polizeilichen Medicin, bei der Sanitätspflege bestimmt.

I. Er controlirt und beaufsichtiget das Gesundheitswohl der Bevölkerung seines Districtes überhaupt.

II. Er controlirt und beaufsichtiget das zu dem Zweck vom Staate ernannte Personal oder die dazu bestimmten Anstalten, d. h. also Ueberwachung des Medicinalwesens.

Erstes Kapitel.

Beaufsichtigung des Gesundheitswohles der Bevölkerung des Districtes überhaupt.

§. 1.

Medicinische Topographie.

Wenn solches zweckdienlich geschehen soll, so ist vorher eine genaue Kenntniß der Bevölkerung und des Terrains, was sie im Besitz hat, nach allen denen Beziehungen und Verhältnissen, die für die polizeiliche Medicin von Wichtigkeit sein können, nothwendig. Ohne die gehörige

*) Daher ist auch der Ausdruck „medicinische Polizei" in der Staatsarzeneikunde ein unrichtig gebrauchter und aus ähnlichen Gründen, wegen derer Henke statt „medicinische Jurisprudenz" den Ausdruck „gerichtliche Medicin" emancipirte, geschieht dieses von mir mit dem „polizeiliche Medicin" statt „medicinische Polizei." Es ist nicht Neuerungssucht, was mich dazu bestimmte, sondern die wesentliche Verschiedenheit in Beiden. Letztere ist ein Integrant der Polizeigewalt selbst, die sich,

Einsicht hierin erlangt zu haben, wird der Physikus seinen Verpflichtungen sowohl als berathender, wie als beaufsichtigender Sanitätsbeamter niemals vollkommen Genüge leisten.

Um zu jenen zu gelangen, entwirft und bedient er sich der medicinischen Topographie seines Districtes.*)

Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß die Abfassung einer brauchbaren medicinischen Topographie mit großen Schwierigkeiten, Aufwand von Zeit und Mühe verbunden ist. — Wo daher eine solche vom Physikus neu angelegt werden muß, thut er wohl sich einen genauen Schematismus hierzu vorher anzufertigen und jeder Rubrik ihren Bogen zu geben, in den das Dahingehörige eingetragen wird alsbald nach der Beobachtung. Hat er die nöthige Zahl der Rubriken nicht umgangen, so werden in diesem Brouillon die Bemerkungen fast ganz zweckmäßig aufeinander folgen und in die Reinschrift sich eintragen lassen.

---

bevor sie exekutirt, an die Medicin wendet, um sich hierfür gehörig zu instruiren. Jene tritt nun der Polizei, aber nur begutachtend und vorschlagend zur Seite. Ich glaube daher die Mehrzahl der Staatsärzte wird mit dieser Trennung einverstanden sein.

*) Nicht aber allein für den Physikus, sondern auch für das übrige ärztliche Personal des Districtes ist der Besitz einer medicinischen Topographie davon von größtem Werth. Man sollte daher von Seite des Staates trachten, daß solche Physikatstopographien, nachdem sie von den höhern Medicinalbehörden geprüft und revidirt sind, gedruckt und um einen billigen Preis an jenes Personal verkauft würden. Man könnte den Erlös daraus zu den Gehaltsfonden der Physiker schlagen. Es ließen sich noch manche andere Mittel finden, daß die Gehalte für sie zur Entschädigung des Verlustes der Praxis hinlänglich erhöht und der Staatskasse keine erhebliche Last dabei aufgebürdet würde.

In Preußen sind (s. in diesem Paragraph Preußen) zum Theil Regierungsdepartements-Topographien in sanitäts-polizeilicher Hinsicht angefertigt und durch den Druck bekannt gemacht worden.

Hauptabtheilungen lassen sich folgende drei bilden: I. Die Schilderung des Landes, oder der geographische Theil. — II. Schilderung des Volkes, oder der ethnographische Theil. III. Schilderung des Medicinalwesens.

I. Geographischer Theil.

Dieser geographische Theil wird am zweckmäßigsten nach der von Ritter und andern Erdbeschreibern jetziger Zeit befolgten Ordnung ausgearbeitet und trennt sich in folgende Unterabtheilungen:

A. Bodenkunde. Enthält eine kurze Beschreibung des District-Terrains im Bezug auf die geographische Lage, die Gränzen, die Gebirgszüge, die Thäler, also Erhebungen und Senkungen des Terrains, eine Angabe der fließenden und stehenden Gewässer.

B. Produktenkunde. Enthält eine allgemeine Beschreibung derjenigen Produkte, welche der District aus dem Thierreich, Pflanzenreich und Mineralreich liefert.

C. Klimatologie, Meteorologie und Phänomenologie. Enthält die Beschreibung des Klimas, die Veränderungen der Temperatur und der Phänomen, die sich in der Luft darbieten.

D. Schlußfassung für die Sanitätspolizei. Angabe dessen, was sich dadurch für das Gesundheitswohl der Bevölkerung Ersprießliches oder Nachtheiliges ergibt; ob das Erstere auch seinen Einfluß ausüben könne, oder durch Einwirkung von gewissen Ursachen paralysirt werde; ob dem letzteren nicht vorgebeugt werden könne, und durch welche Mittel.

Durch diese Ausscheidung der Aufzählung der That-

sachen von den Schlußfolgerungen in polizeilich-medicinischer Hinsicht ist für die Klarheit der Darstellung, die Genauigkeit und Richtigkeit der Abstractionen ungemein viel gewonnen. Man wird dadurch am ersten und sichersten verhüten einen einseitigen, deßhalb mangelhaften Weg der Induction einzuschlagen.

II. Ethnographischer Theil.*)

Von der größten Wichtigkeit für den Physikatsarzt ist es, die Bevölkerung seines Districtes kennen zu lernen, die genauesten und sorgfältigst eingesammelten Nachrichten schriftlich aufzuzeichnen, damit er oder seine Nachfolger

*) Unbegreiflich ist es, wie man hat in den meisten Instructionen von den Regierungen für Physikatsärzte bestimmt, diesen Theil nur obenhin berühren können. Schon das im vorigen Jahrhundert erschienene Werk von Süßmilch (S. d. Literatur am Schluß dieser Abtheilung) zeigte, wie wichtig für die Gesundheitspolizei eine gute Bevölkerungskunde sei; die aber seitdem gefolgten Werke von Malthus, Moreau Jones, Kasper, Bickes, Hoffmann und vor allen Quetelet und Bernoulli haben zur Evidenz bewiesen, daß das Sanitätswesen ohne specielle Kenntnißnahme der Populationistik nun und nimmermehr gedeihen kann. — Wie viel Physikatsärzte, wie viel Polizeibeamten bekümmern sich aber darum? Sie füllen höchstens die vorschriftsmäßigen Tabellen aus, sie kennen jene Männer nicht, geschweige ihre Werke. — Kann man ihnen einen Vorwurf machen, da die Regierungen meistentheils sich für die Pupulationistik nur wegen den Steuern und Conscriptionen interessiren? — — Gehört nicht größte Mühe dazu, um das Volk eines Districtes und seine Verhältnisse auf erforderliche Weise kennen zu lernen? — Wo soll sie der Physikus hernehmen, so lange er ein Sklave der Praxis ist? — Sollte nicht eigentlich der Physikus die Quelle sein, der wir provinzielle medicinische Ethnographien verdanken, aus der sich dann die des ganzen Landes bilden und es unsern Aerzten möglich werden müßte, die Bevölkerung gehörig kennen zu lernen, ohne welche Kenntniß eine wahrhaft rationelle Praxis nicht denkbar ist? — Welches Land in Deutschland besitzt neuester Zeit eine medicinische Geographie? —

bei vorkommenden Fällen sich Raths erholen können. Man wird gutthun bei dem Schematismus des ethnographischen Theiles sich die Schriften eines Quetelet oder Bernoulli zum Muster dienen zu lassen; die Rubriken werden sich folgendermaßen dabei gestalten:

A. Allgemeines.

1) Volksstamm und ursprüngliche Abstammung.

2) Geschichtlicher Ueberblick der Veränderungen, welche Land und Leute im Laufe der Zeit erlitten haben.

3) Dichtigkeit und Größe der Bevölkerung des Districtes im Ganzen, sowie in den einzelnen Ortschaften.

B. Die Bevölkerung in körperlicher Beziehung.

I. Von den Geburten und der Fruchtbarkeit der Bevölkerung im Allgemeinen.

II. Einfluß der natürlichen Ursachen auf die Zahl der Geburten.

1) Einfluß des Geschlechtes,

Geschlechtsverhältniß der Gebornen überhaupt; auf dem platten Lande, in den Städten. Einfluß des Wittwenstandes, der ehelichen Verhältnisse, der Religion und des relativen Alters der Aeltern auf das Geschlechtsverhältniß. (Geschlechtsverhältniß b. d. Juden.)

2) Einfluß des Alters auf die Fruchtbarkeit der Ehen.

Alter des Maximums, Mediums und Minimums der Fruchtbarkeit. — Zu frühe und zu späte Ehen und die Resultate in Beziehung auf die Fruchtbarkeit derselben, dem Gesundheitszustand und der Lebensprobalität der Kinder.

3) Einfluß des Ortes.

Klima. — Land und Stadt. — Sümpfe.

4) Einfluß der Jahrgänge.

Geburten nach gewissen Zeiträumen, Hungerjahren, Epidemien zusammengestellt.

5) Einfluß der Jahreszeiten.

Anzahl der Geburten im Winter, Herbst, Frühling, Sommer auf dem Lande und in der Stadt.

6) Einfluß der Tageszeiten.

Taggeburten. — Nachtgeburten. —

III. Einfluß der zufälligen oder perturbirenden Ursachen auf die Menge der Geburten.

1) Einfluß der Berufsgeschäfte, der Nahrungsmittel u. s. w.

Plattes Land, Gebirge, Küsten und Niederungen.

2) Einfluß der Sittlichkeit.

Ausschweifungen. — Entsittlichung, Elend, Leichtsinn. — Vorsicht. —

3) Einfluß der politischen und religiösen Institutionen.

Kriegs- und Friedensjahre. — Fastenzeit. — Trauungszeit. —

IV. Von den Todtgeborenen.

Zahl in den Städten, auf dem Lande. Männliches Geschlecht; weibliches. — Einfluß der Jahreszeiten. — Einfluß der Verhältnisse der Eltern.

V. Einfluß der natürlichen Ursachen auf die Sterbefälle.

1) Einfluß der Oertlichkeiten.

Bestimmung der Mortalität des Districtes. — Klima. — Städte, plattes Land; Verhältniß der Fruchtbarkeit zur Mortalität. — Verarmung. — Ortslage. —

2) Einfluß des Geschlechtes.

Sterblichkeit unter dem weiblichen Geschlecht während des gebährfähigen Alters.

3) Einfluß des Alters.

Mortalitätstafel. — Wahrscheinliche Lebensdauer. — Mittlere Lebensdauer. — Kritische Lebensalter. Sterblichkeit in den Altersklassen bei Epidemien. —

4) Einfluß der Jahrgänge.

Hungerjahre. — Mißwachs. —

5) Einfluß der Jahreszeiten.

Auf den Lande; in den Städten.

6) Einfluß der Tageszeit.

(Sterbefälle scheinen im ersten Theile des Tages häufiger zu sein?)

7) Einfluß der verschiedenen Krankheiten.

Altersschwäche. — Gewaltsamer Tod. — Niederkunft und Kindbett. — Hitzige oder akute Krankheiten. — Langwierige oder chronische Krankheiten. — Schnell tödtliche Zufälle. — Aeußerliche Krankheiten und Schäden. — Endemien und Epidemien. —

VI. Einfluß der zufälligen oder perturbirenden Ursachen auf die Häufigkeit der Todesfälle.

1) Einfluß der Berufsgeschäfte ꝛc.

Reiche. — Arme. — Ackerbau. — Fabriken. — Gewerbe. —

2) Einfluß der Sittlichkeit.

Reinlichkeit. — Mäßigkeit. — Lebensweise. — Mortalität der Findelkinder. —

3) Einfluß des Gebrauches der geistigen Getränke auf die Sterblichkeit.

4) Einfluß der Aufklärung der politischen und religiösen Einrichtungen.

Einfluß der Civilisation. — Kuhpockenimpfung. — Findelhäuser. — Armenhäuser. — Gefängnisse. —

VII. Von der Vermehrung der Bevölkerung.

1) Wie zeigt sich das Gesetz der Entwickelung der Bevölkerung?

2) Wie groß war die Vermehrung von gewissen Zeitabschnitten an bis jetzt.

3) Zahl der Haushaltungen und der Wohnungen bei der Bevölkerung.

4) Verhältniß des männlichen zum weiblichen Geschlechte.

5) Zahl der Verheiratheten und Unverheiratheten.

6) Zusammenstellung dieser Punkte und Bildung einer Bevölkerungstafel daraus, welche dadurch, nicht aber daß man sie aus den Sterblichkeitstafeln ableitet, richtig wird.

VIII. Ueber die Entwickelung der Körper nach Größe, Gewicht und Kraft bei der Bevölkerung des Districtes.

1) Entwickelung des Wuchses.

Größe der Neugebornen.

Einfluß des Aufenthaltes auf dem Lande und in den Städten. — Alter des vollendeten Wachsthumes und Wuchs der Conscribirten. — Allgemeine Tafel des Wachsthumes des Mannes und des Weibes. —

2) Von der Zunahme des Gewichtes und seinem Verhalten zur Zunahme des Wuchses.

Gewicht und Wuchs der Neugeborenen. Tafeln, des Gewichtes und Wuchses in verschiedenen Lebensaltern. —

Gewicht einer Bevölkerung. — Gewicht und Größe des Knochengerüstes bei einzelnen Individuen; Dimensionen; Gewicht; Wuchs; Höhe des Kopfes; der Wirbelsäule, des Backens; Länge der oberen Gliedmaßen; der untern Gliedmaßen.

3) Entwickelung der Muskelkräfte.

Ermittelung derselben mit Régnier's Kraftmesser (Dynamometer.)*)

4) Athemzüge, Pulsschläge, Geschwindigkeit u. s. w.

Herzschlag bei verschiedenen Geschlechtern und in verschiedenen Lebensaltern. Geschwindigkeit und Beweglichkeit, Länge des Schrittes. —

5) Eintritt der ersten Zahnentwickelung; der Zahnwechsel; der Katamenien und der Pubertät.**)

6) Ueber die Beschaffenheit des Blutes nach Alter und Geschlecht.

C. Die Bevölkerung in geistiger und sittlicher Beziehung.

I. Entwickelung der geistigen Fähigkeiten.

1) Entwickelung der Intelligenz.

2) Von den Geisteskranken.

Einfluß des Alters, Geschlechtes und des Berufes auf das Irresein.

*) S. d. Abbildung und genaue Beschreibung im Dictionaire des sciences médicales. Bd. X. Auch in der deutschen Uebersetzung dieses Werkes. Uebrigens vergleiche man damit, was Quetelet in seinem Werk (Uebersetzung von Riecke) als Fehler dieses Instrumentes bezeichnet, und die Art ihrer Verbesserung.

**) Als Anleitung hierbei kann außer Quetelet, noch das Werk von Bernoulli und dann Prichard's Werk über den Menschen übersetzt von R. Wagner, dienen. — Auch Will. Falconer's Bemerkungen über den Einfluß des Himmelsstriches, der Lage ꝛc. aus dem Englischen mit Zusätzen, Leipzig 1782. 8., wird manche Belehrung geben, wie die von Aerzten zu machenden Untersuchungen zweckentsprechend angestellt werden. Weiteres in der Literatur zu diesem Abschnitt. —

II. Entwickelung der moralischen Fähigkeiten.*)

1) Die Bevölkerung im Bezug auf Mäßigkeit, Thätigkeit, Vorsicht u. s. w.

2) Selbstmorde und Duelle.

Plattes Land. — Städte. — Geschlecht. — Alter. — Confession. — Jahreszeit. — Tageszeit. —

III. Entwickelung des Hanges zum Verbrechen.

1) Von dem Verbrechen überhaupt und von dem Verhältniß der Verurtheilungen.

Hang zum Verbrechen. — Verbrechen an Personen. — Am Eigenthum. —

2) Einfluß der Aufklärung, des Standes u. s. w. auf den Hang zum Verbrechen.

Einfluß der Bildungsstufe. — Einfluß des Erwerbszweiges.

3) Einfluß des Klima's und der Jahreszeiten auf den Hang zum Verbrechen.

4) Einfluß des Geschlechtes auf den Hang zum Verbrechen.

Häusliches Leben. —

5) Einfluß des Alters auf den Hang zum Verbrechen.

Tabellarische Uebersichten mit Rubriken nach vorstehenden fünf Nummern.

D. Die Krankheiten, denen die Bevölkerung besonders unterworfen ist.

I. Krankheiten des Körperlebens.

1) Endemische und epidemische Krankheiten, die keine Altersklasse verschonen.

Beim männlichen, beim weiblichen Geschlecht. — Grad der Sterblichkeit. — Ursachen und Quellen derselben. — Vorschläge zu ihrer Beseitigung. — Volksheilmittel

*) Der Gerichtsarzt muß sich hier Raths erholen können bei den Administrativ- und Justiz-Behörden, sowie bei den geistlichen Behör-

2) Krankheiten der Neugeborenen.

Geschlechtsverhältnisse. — Mortalität. — Quellen und Ursachen u. s. w.

3) Krankheiten des jugendlichen Alters

Geschlechtsverhältnisse u. s. w.

4) Krankheiten des höhern Alters.

Geschlechtsverhältnisse u. s. w.

5) Krankheiten der verschiedenen Stände.

Geschlechtsverhältnisse u. s. w.

II. Krankheiten des Seelenlebens.

1) Irre oder Geisteskranke.

Historisch-chronologische Uebersicht der Zahl dieser Kranken. — Ob sie sich vermehrten oder verminderten, und aus welchen Ursachen wohl? — Zahl in den Städten, Zahl auf dem platten Lande. — Unterschied nach dem Geschlecht der Kranken. — Unterschied nach den Gattungen der Seelenkrankheiten. — Art und Weise der frühern und der jetzigen Behandlung dieser Kranken. — Vorschläge zur Aenderung und Verbesserung.

2) Blödsinnige oder Geistesschwache.

Historisch-chronologische Uebersicht der Zahl dieser Kranken. — Vermehrung oder Verminderung, und welche annehmbare Ursachen. — In den Städten; auf dem Lande. — Geschlechtsverhältnisse dabei. — Gattungen von Blödsinn. — Ob und welche curative Behandlung diese Menschen erhalten haben. — Verbesserungsvorschläge.

III. Medicinalwesen.

1) Von der Medicinalverfassung überhaupt.

Geschichtlicher Ueberblick der Entwickelung des Medicinalwesens der frühern bis auf die Jetztzeit. — Mängel. — Vorschläge zu Verbesserungen.

---

den, weil er sonst nicht im Stande wäre, genau und vollständig zu arbeiten.

2) Von der Medicinalpersonal=Verfassung.

a) Medicinalbehörden.
b) Personal für die innere Heilkunde.
c) Personal für die äußere Heilkunde.
d) Personal für die Geburtshülfe.
e) Apothekerpersonal (Droguisten.)
f) Personal für die Veterinär=Medicin.
g) Personal für Krankenwartung.
h) Personal für Fertigung von chirurgischen u. s. w. Instrumenten.

(Bürgerliches und wissenschaftliches Verhältniß. — Vertheilung im District bei dem Personal.)

3) Von den Sanitätsanstalten.

A. Oeffentliche Staats=Sanitätsanstalten.

Kranken=, Gebär=, Findelhäuser, Siechhäuser u. s. f., Irrenhäuser, Sanitätsanstalten in den Gefängnissen, Strafanstalten, Versorgungshäusern. — Rettungsanstalten für Verunglückte. — Badeanstalten. —

B. Nicht öffentliche und dem Staate gehörige oder untergeordnete Sanitätsanstalten.

(Diese drei Rubriken lassen mit ihren Sparten die Aufnahme einer Menge berücksichtigungswerther Punkte zu, die wir, da sie sich sehr leicht von selbst ergeben, viele auch nur lokal sind, hier nicht detailliren wollen. Sie ergeben sich übrigens zum Theil schon im folgenden Paragraph. — Die spezielle Literatur sehe man am Ende dieser Abtheilung.)

B a d e n.

Die Physikatsordnung nebst dem Anhange dazu vom Jahre 1806 enthält vom §. 58. an die noch jetzt gültige

Instruction der Physiker zur Abfassung einer medicinischen Topographie, und lautet wie folgt:

§. 58.

Topographisch - physikalische Bezirksbeschreibung.

Von nun an binnen zehn Jahren soll jeder Bezirksarzt eine vollständige Beschreibung seiner Bezirksorte in medicinisch = statistischer Hinsicht einsenden, welche auf die, dieser Ordnung angehängte Gesichtspunkte der physischen Topographie abgewogen sei; wobei es aber die Meinung nicht hat, diesen Zeitraum dazu zu bewilligen, damit jeder darin zu der ihm am bequemsten Zeit an das Werk schreiten könne, womit unter dem Verschieben auf schicklichere Zeiten endlich nichts geschehen würde; sondern dazu, damit jeder seinen Bezirk in zehn Theile eintheile, wovon er jährlich einen zu genauerer Untersuchung ziehe, und die Notitzen darüber vollständig sammle, und, wenn er ja einmal in einem Jahr verhindert würde, desto gewisser in dem folgenden den Rückstand mit dem laufenden nachhole, und dadurch pflichtmäßig bewirke, daß man in einem Jahrzehnd eine vollständige medicinische Topographie zusammen bekomme, weßfalls bei Unseren künftigen Erkundigungen über die Verdienste der Bezirksärzte wir vorzüglich mit auf die richtige und zweckmäßige Verfassung dieser Beschreibungen Rücksicht nehmen werden. Das vom Physikat ausgesetzte Conzept bleibt in der Physikats = Registratur, eine Abschrift davon muß der in seinem Bezirk seine Licenz benützende, ausübende Arzt, und wo deren keiner ist, der Bezirkswundarzt machen, welche zur General = Sanitäts = Commission einzusenden ist, die nachmals dem Provinz = Collegio zum nützlichen Staatsgebrauche davon Mittheilung macht.

Diese Einsendung soll

§. 59.

Fortsetzung. Topographische Beschreibung seines Physikats-Bezirks.

jedesmal mit einem besondern Postscript zum Hauptjahresbericht geschehen. In diesem Nachbericht muß zugleich über die Veränderungen Rechenschaft gegeben werden, welche sich im Laufe des Jahres in jenen Orten zugetragen haben, über welche früher schon die statistischen Beschreibungen eingesendet worden sind, damit sie dadurch als Nachtrag jenen Topographien in der Registratur beigelegt werden können.

Wo aber in einem Jahr einst weder Beschreibungen einzusenden, noch Veränderungen nachzuberichtigen sind, da ist im Jahresbericht selbst, am geeigneten Orte, nun dieses Nichtdasein solcher Merkwürdigkeiten anzuzeigen.

Wenn aber

§. 60.

Baldige Anzeige einflußreicher Naturerscheinungen.

eine oder die andere solcher Naturerscheinungen von der Art wäre, daß sie einen nachtheiligen Einfluß auf Leben oder Gesundheit der Menschen besorgen ließe, z. B. Ueberschwemmungen, welche Wohnungen der Menschen und der Hausthiere unter Wasser setzen, Erdbrände, Erdfälle an bewohnten oder gangbaren Orten, Qualm, der aus Höhlen anzusteigen beginnt, ungewöhnliches Erscheinen giftiger Pflanzen unter den Culturgewächsen u. s. w., so soll er gleich zuverlässige Erkundigungen einziehen, sofort mit dem Jurisdictions-Beamten zur Berathung zusammentreten, für zweckmäßige Anordnungen mitsorgen helfen, auch mitwirken, daß über alles ein genauer Erfundsbericht mit Anzeige der getroffenenen Vorkehr an die Regierungsbehörde der Provinz sogleich erstattet werde, welcher Bericht ihn jedoch der Pflicht

nicht enthebt, nachmals mit dem Jahresbericht das Wesentliche des Vorfalls, der Anstalten und des Erfolgs, der Sanitäts-Kommission ebenfalls anzuzeigen. Nach dieser Unserer Instruktion haben sich sämmtliche Unsere Dienstbehörden, welche es berühren mag, vorzüglich aber sämmtliche angestellte Bezirksärzte, zu achten.

Anhang zur Physikats-Ordnung.

Gesichtspunkte der physikalischen Bezirksbeschreibung (Topographie*).

I.

Wie die Lage jedes Physikatsort beschaffen sei, ob er hoch oder nieder liege, welchen Winden er vorzüglich ausgesetzt, welche Temperatur, Luft und Wasser er habe, ob er im Freien liege, oder mit Bergen und Waldungen, Seen, Teichen, Weihern, stehenden Wassern und Morästen umgeben sei. Ob zu gewissen Jahreszeiten sich starke übelriechende Nebel oder starke Hagelwetter gleichsam regelmäßig daselbst einfinden, ob irgendwo in der Gegend Blitze häufig einschlagen, ob Flüsse, Bäche durch denselben oder an demselben vorbeilaufen, wie solche in Betracht der höchsten, mittlern und geringsten Wasserhöhe, in Betracht ihrer chemisch-physischen Bestandtheile, Mischung, Klarheit und Temperatur beschaffen, ob sie in gewissen Gegenden Erde oder andere Bestandtheile absetzen, ob sie schnell oder langsam fließen, ob sie unter die sogenannten weichen oder harten Wasser gehören, ob sie öftere Ueberschwemmungen und Schaden anrichten, ob und welche Gewerke daran angebracht, ob die Hausthiere es gern saufen, wie es ihnen bekomme, ob die

*) Man lese diese Gesichtspunkte mit Aufmerksamkeit durch, und sage dann, ob es möglich ist, daß ein Pysikus sich mit allen den Dingen die man verlangt, gehörig vertraut machen und dabei die Praxis ordentlich versehen kann.

Wiesen damit gewässert werden, ob es auch als Trink- und Kochwasser für die Menschen gebraucht werde. Was für Produkte an Säugethieren, Vögeln, Fischen, Krebsen und andern Insekten und Gewürmen in und auf demselben angetroffen werden, u. s. w.

II.

Ob jeder Ort das ganze Jahr über hinreichend genug reines gesundes Quellwasser oder Brunnenwasser habe, ob Röhr- oder Ziehbrunnen, und wie viele derselben vorhanden, ob die Quellen aus Felsen oder Erde entspringen, die Natur der Erden und Felsen, ob die Brunnen gehörig eingefaßt, unterhalten und gereinigt werden, wie bei den Röhrbrunnen die Wasserleitung beschaffen, wie unterhalten, ob nicht zu gewissen Zeiten fremdes oder unreines Wasser dazu komme, wie das Wasser beschaffen sei, dessen Temperatur und Bestandtheile, ob es keinen Bodensatz mache, oder irgendwo Erde oder Eisen, oder sonst fremdartige Substanzen, absetze, ob die Brunnen nicht durch Wäsche, von Federvieh, durch Schlachten oder durch die Nachbarschaft übel angebrachter Dunggruben, Lohgruben ꝛc. verunreiniget werden, ob die Brunnenstuben wohl verschlossen.

III.

Ob Mineral-Gesundbrunnen oder Bäder daselbst vorhanden, ob sie nach den Grundsätzen der neueren Wasseruntersuchungen geprüft, ob das Wasser in der Nachbarschaft getrunken oder versendet werde, in welchen Gefäßen man es versende, ob beim Füllen und Versiegeln die nöthige Vorsicht gebraucht werde, wo es entspringe, und in welcher Menge, ob nur eine oder mehrere verschiedenartige Quellen daselbst, ob die Trinkanstalten und Badeeinrichtungen dem Wasser, der Lage und dem Kranken entsprechen, wie die natürliche Lage und die Gegend beschaffen, ob sie in Abnahme oder Aufnahme sind, von welchen Personen sie vor-

züglich besucht werden, von Inländern oder Ausländern, benachbarten oder entfernten, ob man neben der inneren Badeeinrichtung gute Unterkunft und Bewirthung findet, wie die Wege dahin beschaffen, in welchen Arten von Krankheiten dasselbe vorzüglich gut befunden werde, wie die Berge und Thäler um dasselbe beschaffen, was für Mineralien, Pflanzen und Thiere daselbst angetroffen werden, ob in der Gegend Steinkohlen, Torf, Gypslager, vulkanische Produkte, Salzquellen gefunden werden, und ob man von letzteren durch besondere Salzpflanzen die daselbst wachsen, Spuren habe; welche Bäche, Flüsse und süße Wasserquellen daselbst entspringen. Dabei ist noch auf alles zu sehen, was unter Nro. II angezeigt worden.

IV.

Ob vorzüglich brauchbare Erdarten, als: Porzellan-Erde, Töpferthon zu Fayence, Steingut, Krügen, Tabackspfeifen, Schmelztiegeln, gemeine Töpferwaare, gebrannten Steinen, Ziegeln; ferner Boluserde, Walkererde, Farbenerde, Alaunerde, Umbraerde, Trippel, Mergel, Traß, Puzzolano u. dgl., vorkomme, und ob sie in Menge zu haben und benutzt werden; ferner ob Steinbrüche daselbst vorhanden, als: Kalksteine, Marmor, mit und ohne Versteinerungen, Kalkspath, Tropfsteine, Kalkkreide, Stinkstein, Gyps, Alabaster, Schwerspath, Flußspath, Quarz, Quarz-Krystalle, Amethysten, Rauchtopase, Hornstein, Flintstein, Achathe, Chalzedone, Jaspis, Porphyre, Serpentin, Thonschiefer, Wetzsteine, Breccien, Puddingsteine, versteinerte in Hornstein und Jaspis übergegangene Hölzer, Alaunstein, Dachschiefer, Basalt, Laven, Granit, Gneis und Sandsteine u. dgl. Ob gute, haltbare, trockene Bausteine, Pflastersteine und Mühlsteine in baubarer Menge vorkommen, wie ihre Qualität beschaffen, wie der Sand oder das gröbere Gerölle, womit die Wege und Strassen unterhalten werden, beschaffen. Ob Steinkohlen, unterirdische Holzkohlen, Brandschiefer, Schwefelkiese,

Bergpech und andere brennbare Substanzen angetroffen werden, ob und wie man sie benutze. Ob vorzüglich schöne und seltene Versteinerungen, als: Orthoceraliten, Pentacriniten, Encriniten, Bellemmitten, Madreporiten, ferner Schnecken und Muscheln, vorzüglich große Ammoniten, Nautiliten, Gryphiten, Ostraciten, Ohamiten, Mituliten, Terebrateln und andere; ferner ob zu Zeiten fossile Knochen uud Zähne von Elephanten, Rhinoceroten, Seethieren und so fort in dem Physikatsbezirk gefunden werden. Ob nirgends keine Ueberbleibsel von älteren und neueren Steinregen oder sogenannten Himmelssteinen zu sehen sind.

V.

Was im Physikatsbezirk für größere Waldungen liegen, ob sie in der Ebene oder auf den Bergen, aus Nadel- oder Laubholz oder untermischt seien, welche seltene und nutzbare Bäume, Sträucher und Kräuter daselbst angetroffen werden; dabei ist vorzüglich Rücksicht auf die wildwachsenden Material- oder usuellen Pflanzen des ganzen Physikats-Distrikts zu nehmen, nämlich auf medicinisch-pharmaceutische Gewächse, Gerbe- und Färbe-Pflanzen, auch solche, aus deren Früchten Wein, Essig, geistige Getränke, gebrannte Wasser ꝛc. bereitet werden. Ferner auf solche, aus deren Saamen Oel gepreßt werden kann.

VI.

Nicht weniger soll der Physikus die gesunden und nachtheiligen oder giftigen Futterkräuter, die in seinem Distrikt auf Wiesen, Waiden, Thälern, Bergen und Grasplätzen vorkommen, genau untersuchen; und angeben, welche Gräser und Kräuter die Oberhand an diesen Plätzen haben. Sollten viele dem Vieh nachtheilige, sauere Gräser und Giftpflanzen als: Wasserschierling (Cicuta virosa), Peersaat (Phellandrium aquaticum), Sumpfsilge (Selinum sylvestre und palustre), röhrige Rebendolde (Oenanthe fistulosa), Zeit-

losen (Colchicum), Läusekraut (Pedicularis), Hahnenkamm (Rhinanthus), Gifthahnenfuß (Ranunculus sceleratus), und andere Vieh und Menschen schädliche angetroffen werden, so ist ein vollständiges Verzeichniß davon zur großherzoglichen Sanitäts-Kommission einzuschicken; und ob und welche Wiesenkräuter als Grasarten, Kleearten u. dgl. angebaut werden, ob sie grün oder gedörrt gefüttert, die Heubehälter trocken und luftig liegen, und etwa von den Wohnorten abgesondert sind.

VII.

Welche Getreidearten als: Waitzen, Spelz (Triticum), Einkorn, Korn (Roggen) (Secale cereale), Gerste (Hordeum), Hafer (Avena), Welschkorn (Zea), Hirsen (Panicum), ferner Heidekorn (Polygonum fagopyrum und tartaricum) daselbst vorzüglich angebaut werden. Welche Unkräuter auf den Getraideäckern vorkommen, wobei vorzüglich diejenigen, die der Gesundheit nachtheilig sind, genannt werden müssen, als: Tollkraut (Lolium temulentum), Trespe (Bromus secalinus und vitiosus), Hederich (Raphanus raphanistrum), Ratten (Agrostema Gythago), Oberhahnenkamm (Rhinanthus Crista galli), Kuhwaizen (Melampyrum arvense) und andere; welchen Krankheiten obige Getreidearten vorzüglich unterworfen, welche Insekten und Gewürmer ihm Schaden zufügen, ob es gewöhnlich zur rechten Zeit gesammelt, gehörig getrocknet, in die Scheuer gebracht, ob dieselben geräumig und luftig genug, ob die ausgedroschenen Körner von fremdartigen Dingen gehörig gereinigt, die größeren Kornböden trocken und mit hinreichenden Windzügen versehen, ob die Körner häufig von Käfern, Kornwürmern und andern Insekten ausgefressen und verunreiniget werden u. dgl.

VIII.

Welche Abarten von Grundbirn (Solanum tuberosum) vorzüglich eingeführt sind und gezogen werden, ob sie keinen der Gesundheit nachtheilige Ausartungen oder Krankheiten

erleiden, ob auch Erdäpfel (Helianthus tuberosus) angebaut werden; ferner welche Küchengewächse in den Gärten, Feldern und Weinbergen vorzüglich gezogen werden, ob daraus die Giftpflanzen, als: Schierling (Conium maculatum) Hundsgleiße (Aethusa Cynapium), Bilsenkraut (Hyoscyamus niger), gehörig ausgereutet werden; ob nicht hie und da in den Gärten oder Weinbergen verdächtige Pflanzen, als: Sadebaum (Juniperus Sabina), Springkörner (Euphorbia Lathyris), Haselwurz (Asarum) und andere gepflanzt werden.

IX.

Was für Material als Gerbe- und Farbepflanzen, ölgebende, ökonomische, pharmaceutische, z. B. Hanf, Lein, Senf, Reps, Tabak, Hopfen, Färberröthe (Rubia tinctorum), Waid (Isatis tinctoria), Eibisch (Althea), Süßholz ꝛc. daselbst angebaut werden, wie sie fortkommen, welchen Krankheiten und Insekten sie vorzüglich unterworfen. Ferner ob und welche Obstarten, als: Aepfel, Birnen, Pflaumen und Beerenobst daselbst gezogen werden, oder mit Nutzen eingeführt werden könnten, welchen Krankheiten und Insekten sie vorzüglich unterworfen, und wie das Obst benützt werde.

X.

Ob und was für Weinwachs daselbst, welche Traubensorten vorzüglich angetroffen, welche Lage und Boden die Weinberge haben, welchen Krankheiten die Weinstöcke, die Blätter, die Blüthen, die Trauben etwa unterworfen, und was für Insekten ihnen nachtheilig sind; wie die Behandlung der Weinstöcke, der Weintrauben, des Mostes, der Weine, der Trester u. s. f., in welchem Verhältniß der Güte sich der dasige Wein befinde, und welche Verbesserungen vorgeschlagen werden könnten. Was für Künsteleien etwa mit demselben getrieben werden.

XI.

Ob in den Ortschaften selbst oder nahe bei denselben viele nachtheilige oder Giftpflanzen wachsen, als: Schier-

ling, Wasserschierling (Cicuta virosa), Bilsenkraut, Stechapfel (Datura Stramonium), Tollkraut, Tollbeere (Atropa Belladonna), schwarzer Nachtschatten (Solanum nigrum) u. dgl.

XII.

Ob seltene Thierarten unter den Säugethieren (besondere und öftere Ausartungen unter denselben), Vögeln, Amphibien, Fischen, Insekten und Gewürmen anzutreffen. Ob wirklich giftige Schlangen, z. B. die Kupferschlange (Coluber chersea), die schwarze Viper (Coluber poester) daselbst angetroffen werden, ob die Gartengewächse und Bäume, so wie andere Pflanzen, vielen Nachtheil der Insekten, als Raupen und Käfern, leiden; welche Insekten vorzüglich überhand genommen, ob sich die den Menschen so nachtheilige Eichenprozessionsraupe um die Ortschaften auf Eichen häufig einfinde, und überhand genommen. Ob keine besondere Zugthiere und Strichvögel bemerkt werden. Was für Eingeweide-Würmer vorzüglich beim Menschen, in den Hausthieren, als Pferden, Rindvieh, Schaafen, Ziegen, Schweinen, Hunden, Katzen, Hausgeflügel und Fischen, die als Nahrung gebraucht werden, angetroffen werden u. dgl.

XIII.

Welche Lebensart in Absicht der Nahrungsmittel, Getränke, Verrichtungen, Gewerbe, Vergnügungen, Gebräuche und der Kleidung daselbst eingeführt, ob sie dem Wachsthum, der Gesundheit und dem Wohl der Einwohner entspreche.

XIV.

Ob in der Einrichtung der Wohnungen nicht gewisse, der Gesundheit nachtheilige Sitten seien, ob die hohen Gebäuden mit Blitzableitern versehen seien, ob geräuschvolle Gewerbe, und der Gesundheit nachtheilige Arbeiten, in gehöriger Entfernung von den Ortschaften liegen, ob, vorzüglich an denjenigen Orten, wo viel Hanf gebaut wird, und

wo es Sitte ist, denselben unter Wasser zu legen, und zu resen, die Hanfresen oder Wassergruben von fischreichen Bächen und Flüssen, ferner von Strassen und Ortschaften gehörig entfernt liegen, ob die Dunggruben, Stallungen, Abtritte in der Regel an unschädlichen Orten angebracht, nicht zu nahe an Brunnen liegen u. s. w.

XV.

Ob die Gemeinds-Backöfen in der erforderlichen Güte und Anzahl vorhanden, ob mit denselben Gemeinds-Dörröfen verbunden, und ob solche den Bedürfnissen entsprechen.

XVI.

Ob die Verwahrungshäuser für Kranke und andere Personen der Sache angemessen sind u. dgl.

XVII.

Ob für den Fall epidemischer Krankheiten oder schnell um sich greifender Seuchen von den Ortschaften entfernte Häuser, in welchen die Kranken untergebracht werden können, vorhanden seien.

XVIII.

Ob ein oder der andere Ort gewissen, ihm eigenen endemischen Ausschlägen und anderen Krankheiten oder körperlichen Gebrechen nnterworfen, woher diese kommen mögen, wie ihnen vorzubeugen.

XIX.

Ob die Begräbnißplätze sich außer dem Ort befinden, ob sie geräumig genug, die Gräber in gehörigem Abstande, und tief genug, wie das Erdreich derselben beschaffen, ob sie mit Bäumen und Mauern umgeben, mit Grasrasen bedeckt,

ob gewürzhafte Pflanzen, z. B. Hyssop, Lavendel, Thymian, Rosen, Wollweidenkraut-Arten (Epilobium) darauf gepflanzt werden.

XX.

Ob etwa noch einzelne Vorurtheile oder Gebräuche herrschend sind, welche in Beziehung auf den Wohlstand und die Gesundheit der Unterthanen von nachtheiligen Folgen sein mögen.

B a y e r n.

Die General-Instruction für die Landgerichtsärzte vom 28. Oktober 1803 (S. Regierungsblatt v. J. 1804. St. 9.) bestimmt im Betreff der medicinischen Topographie vom

§. 1.

Die Gerichtsärzte müssen mit dem Antritte ihres Amtes anfangen, alle Kenntnisse zu sammeln, die sie in Stand setzen, eine medicinische Topographie ihres Physikates verfertigen zu können. Sie halten sich also ein Tagebuch, worin die Witterung, der Stand des Baro- und Thermometers täglich, das Befinden der Thiere und Pflanzen hiebei aber in längeren Zwischenräumen bemerkt werden. Sie erholen die Geburtslisten von den Hebammen, und die Sterbelisten von den Wundärzten und Badern, welchen letzteren die Beschauung der Todten in jenen Ortschaften obliegt, die von dem Sitze des Physikats eine Stunde weit entfernt sind. Sie beschreiben die Endemien, die Epidemien und Epizootien; die Quellen, aus denen sie wahrscheinlich entstanden sind, die Mittel dagegen und den Erfolg derselben. Sie unterrichten hierin die Wund- und Thierärzte, welche sie zur Mitbesorgung der ausgebreiteten Krankheiten beiziehen. Sie nehmen ihnen hierüber die Berichte ab, und setzen Vorschläge hinzu, wie diesen Uebeln vorgebeugt, oder selbe doch minder schädlich

gemacht werden könnten. Ihnen liegt ob, die Vaccine zu verbreiten und der Syphylis auf schicklichem Wege nachzuspüren. Alle diese Gegenstände müssen in eine oder zwei Tabellen gebracht, quartalweise an das Landgericht, und das Duplikat hievon zur Churfürstlichen Landes-Direktion eingeschickt werden. Bei vorzüglichen Vorfallenheiten aber, welche eine höhere Berathung oder Hilfe erfordern, müssen die Berichte hierüber baldmöglichst eingesendet werden. In Hinsicht der Syphylis soll nur die Zahl der damit Befallenen bemerkt werden. Zur Verfertigung der medicinischen Topographie werden den Landgerichtsärzten zwei Jahre eingeräumt. Formey sei dabei ihr Muster.

Hessen.

In Betreff der medicinischen Topographie besagt die Instruction für die ersten Bezirks-Physikatsärzte vom 22. Dezember 1834:

„Demnach wird von jedem der ersten Physikatsärzte erwartet, daß er eine Topographie seines Amtsbezirks bearbeitet, und diese nach Verlauf von einem Jahre an die Regierung einsendet.“

Diese medicinische Topographie soll enthalten:

1. Die Lage und den Umfang des ganzen Physikats-Bezirks mit Angabe der in demselben enthaltenen Berge, Flüsse, Seen, Moräste u. s. w.

2. Die Angabe der Lage, des Umfanges und des Bodens eines jeden Orts, seiner Erzeugnisse und aller Verhältnisse, welche daraus auf die Bewohner erwachsen.

3. Schilderungen der Sitten und Lebensart des Volks, der physischen und moralischen Erziehung desselben.

4. Die Angabe der Nahrungsmittel, der Kleidung, der verschiedenen Beschäftigungen und Gewerbe, und der Vergnügungen.

5. Die Krankheiten der Menschen und Thiere, welche durch diese Localitätsverhältnisse bedingt erscheinen.

6. Die Wohlthätigkeits-, Straf- und Medicinalanstalten.

7. Die eingewurzelten Gewohnheiten, Vorurtheile und Mißbräuche, welche sich der Ausführung einer zweckmäßigen Sanitätspolizei entgegen stellen, und sachgemäße Vorschläge zu deren Abstellung.

8. Werden die Sanitätsbeamten zugleich noch Witterungsbeobachtungen anstellen, und deren Anwendung auf den belebten Organismus in ihre Topographien einfließen lassen, und hiezu Mezlers Leitfaden zur Abfassung zweckmäßiger medicinischer Topographien vom Jahre 1814 benutzen, so werden sie den desfallsigen Erwartungen um so mehr entsprechen.

Oesterreich.

Eine genaue Anweisung zur Einrichtung medicinischer Topographien für die Kreisärzte ist nicht vorhanden. Die Instruktion für das Kreissanitäts-Personale (Hofkanzlei-Decret vom 14. Februar 1809) besagt im Allgemeinen.

§. 3.

In Hinsicht des allgemeinen Gesundheitszustandes muß ein Kreisphysikus die genaueste Kenntniß des Kreises und seiner Einwohner im Betreff ihrer Lebensart, Sitten, Gewohnheiten und Nahrungszweige, u. s. w. sich eigen machen, um alles, was auf die Gesundheit und das Leben der Menschen und Thiere nachtheiligen Einfluß hat, kennen zu lernen, und von Zeit zu Zeit zur Verminderung oder gänzlichen Hinwegräumung dieser schädlichen Einflüsse die nöthigen Vorschläge bei dem Kreisamte machen zu können.

§. 4.

Hieher gehören die schädlichen Wirkungen, denen sowohl Menschen als Thiere ausgesetzt sind, von fehlerhaftem Locale, von Pfützen, von Austretungen der Flüsse, von schlechten, verdorbenen, giftartigen oder in schädlichen Gefäßen zuberei-

teten und aufbewahrten Nahrungsmitteln und Getränken; von schlechtem Trinkwasser, schlechten Weiden, von nachtheiliger Kleidertracht, von übler Anlage und Bauart der Ortschaften, Häuser und Stallungen, von zu früher Bewohnung derselben, von schlechter Anlage und Einrichtung der zu allgemeinen Zusammenkünften gewidmeten Gebäude: von Vorurtheilen, welche in Hinsicht des Benehmens während der Schwangerschaft der Frauen, ihrer Entbindung, ihres Wochenbettes u. s. w., der Behandlung der Neugeborenen, der physischen Erziehung der Kinder und des Benehmens bei Krankheiten u. s. w. unter dem Volke herrschen.

§. 5.

Nicht weniger muß hieher gezählt werden: der mannigfaltige Nachtheil, der schädlichen Volksergötzlichkeiten, der Mangel passender Regierungsanstalten, vorzüglich in Städten; die zu frühe Beerdigung der Verstorbenen, die Anlegung der Begräbnißstellen mitten in den Ortschaften, oder zu nahe an denselben, der Mangel oder die nicht verhältnißmäßige Vertheilung guter Aerzte, Wundärzte und Hebammen im Lande; die Duldung der Charlatane, Quacksalber, unbefugter Aerzte, Wundärzte, Hebammen, unbefugter Arzneikrämer, der unbeschränkte Handverkauf heftiger Arzneimittel, Gifte u. s. w.

P r e u ß e n.

Obschon durch die Verfügung vom 9. August 1810 den Regierungen aufgetragen wurde, sich das Material zu medicinischen Topographien ihrer Departements von den Physikern zu verschaffen, so besteht doch keine allgemeine Vorschrift wegen Abfassung von Kreis-Topographien. Jede Regierung verfährt dabei nach eigener Ansicht die der Regierung von Cöln, vom 12. Dezember 1824, scheint uns die zweckmäßigste und lautet so:

Ordnung

welche die Herren Kreis-Physiker bei der Bearbeitung der medicinischen Topographie ihrer Kreise zu folgen haben.

I. Beschaffenheit des Landes.

1. Lage. Bestimmung der Grade der geographischen Länge und Breite, Höhe über der Meeresfläche. Politische und natürliche Gränzen.

2. Klima. Bestandtheile, Temperatur und Druck der Luft. Winde, Regen, Nebel, Schnee, Hagel. Verhältniß der Witterung überhaupt und in den verschiedenen Jahreszeiten insbesondere, Zeit der Saat und Erndte, Laichzeit der Fische.

3. Boden. a) Geographische Verhältnisse. Gebirgsbildungen. Ur-, Uebergangs-, Flötz-, vulkanische-, oder aufgeschwemmte Gebirge, Basalt, Granit, Kohlen, Salz, Kalk, Kreide, Sand, Mergel, Torf; steiniger, sandiger, schwerer oder leichter, ebener oder bergiger Boden. Quellen, Bäche, Flüsse, Teiche, Ueberschwemmungen; Beschaffenheit des Wassers, besonders der Mineralquellen; chemische Analyse desselben. b) Verhältnisse der Cultur; Moräste, Sümpfe, Kanäle, Gräben, Haiden, Waldungen, Wiesen, Ackerland, Gärten; Fruchtbarkeit.

4. Naturerzeugnisse. Aufzählung der in ökonomischer oder medicinischer Hinsicht, oder ihrer Seltenheit wegen merkwürdigen Gegenstände aus allen dreien Reichen der Natur unter Angabe des Standorts und des Gedeihens nach Quantität und Qualität, mit vorzüglicher Berücksichtigung der in der Landes-Pharmacopoe aufgeführten officinellen Gegenstände.

II. Physischer und moralischer Zustand der Einwohner.

1. Abstammung. Ursprünglicher Volksstamm, Rückblick auf die Geschichte des Volks, seiner Regierung, Reli-

gion, Industrie u. s. w., unter Berücksichtigung des Einflusses auf die physische Constitution und den Charakter desselben.

2. Volksmenge. Zahl der Einwohner, Vertheilung derselben; Verhältniß der Geschlechter, der verschiedenen Perioden des Alters und der Stände, nämlich der Verheiratheten, Wittwer, Wittwen, Unverheiratheten des männlichen und weiblichen Geschlecht.

3. Wohnungen. Zahl der Städte, Dörfer, Weiler, Höfe und einzelnen Häuser; Durchschnittsmenge der Zahl der Einwohner auf ein Haus. Allgemeine Beschreibung der Wohnorte und speciellere der wichtigern unter denselben, besonders der Kreishauptorte. Lage, Stadtmauern, Gräben, Thore, freie Plätze, Alleen, Straßen, Straßenpflaster, Straßenreinigung, Kanäle, Ruinen, öffentliche Gebäude: Kirchen, Schulhäuser, Theater, Arbeits-, Zucht- und Gefangenenhäuser u. s. w.; Fabriken, welche die Luft verderben, Schlachthäuser, Begräbnißplätze, Aasgruben, Bauart der Häuser im Allgemeinen, Höhe der Zimmer, Größe der Fenster und Thüren, Fußboden, Keller, Abtritte, Mistpfützen.

4. Feuerung. Struktur der Kamine, Feuerheerde, Oefen. Heitzungsmaterial: Holz, Torf, Steinkohlen, Lohkuchen.

5. Erleuchtung. Struktur der Laternen, Lampen, Leuchter, Gasapparate. Material: Wachs, Wallrath, Talg, Oel, Steinkohlen. Straßenerleuchtung.

6. Lagerstellen. Bettstellen von Holz, Eisen, Stroh, Strohsäcke, Matratzen von Pferdehaaren, Kuhhaaren, Meergras, Moos; Federbetten, Unterbetten; Decken, Leintücher.

7. Kleidung. Nationaltracht; Kopf-, Hals-, Brust-, Unterleibs-, Bein und Fußbedeckung nach der Verschiedenheit der Geschlechter, des Standes, des Alters und der Jahreszeiten. Puder, Pomade, wohlriechende Wässer; Schminken, Ohrenringe, Zahnpulver, Trödelhandel, Verschenken der Kleidungsstücke Verstorbener.

8. Reinlichkeit. Allgemeine Maaßregeln; Straßenreinigung, Reinigung der Abtritte. — Handhabung der Reinlichkeit in den öffentlichen Gebäuden, Kasernen, Krankenhäusern, Wohnungen, Reinigung der Wäsche und Kleidungsstücke, unmittelbare Reinigung des Körpers, Badeanstalten zu warmen und kalten Bädern, Flußbädern.

9. Nahrungsweise. a) Speisen aus dem Pflanzenreiche: Brod, Gemüse, Obst. Aus dem Thierreiche: Fleisch, Milch, Butter, Käse, Fische, Frösche, Austern, Muscheln. Kochart: Gewürze und Speisezusätze, Conditoreiwaaren. — Speisung der Armen: Rumfortsche Suppen; Kochgeschirre: von Kupfer, Messing, Zinn, Zink, Eisen, Erde, mit Ueberzug von Zinn, Zink, Email, Glasur, Neuwieder Geschirre, b) Getränke: Wasser; Brunnen-, Fluß-, Regenwasser; Pumpen, Cysternen, Wasserleitungen. Untersuchung der vorzüglichsten Brunnenwässer; von Wein, Bier, Branntwein, Rum, Arak, Punsch, Kaffee und Thee mit ihren Surrogaten, Chocolade; jährliche Consumtion der wichtigsten Speisen und Getränke. Qualität, Verderben und Verfälschung.

10. Beschäftigung. Eintheilung der Zeit, Zahl der Gewerbetreibenden aller Art: Bergwerke, Fabriken.

11. Wohlstand. Verhältniß der Reichen, Wohlhabenden und Armen.

12. Vergnügungen. Volksfeste, Spazierengehen, öffentliche Spaziergänge und Gärten, Schlittschuhlaufen, Schlittenfahren, Schauspiel, Musik, Tanz, Spiel, Gesellschaften, Rauchen, Schnupfen, Trinken.

13. Fortpflanzung. Ehen: Zahl der jährlich Getrauten. Ehen zur linken Hand, wilde Ehe, Hurerei, Bordelle. Fruchtbarkeit.

14. Verhalten der Schwangeren, Gebährenden und Wöchnerinnen; Zahl der jährlichen Geburten und der Gebornen; Geburtshülfe.

15. Physische Erziehung der Kinder, Nahrung und Wartung, Selbstsäugen, Ammen, Nährmütter, Kinderfrauen,

Milch, Zwieback, Mehlbrei, Wickeln, Wiegen, Taufe, Beschneidung, Erziehungsanstalten, Waisen- und Findelhäuser, Turnanstalten, Fecht-, Tanz- und Schwimmschulen, Militärdienstjahre.

16. Geistige Bildung. Bildungsanstalten, Elementarschulen, Gymnasien, Universität, öffentliche und Privaterziehungsanstalten aller Art, Unterricht in der Musik, im Zeichnen; wissenschaftliche Sammlungen, gelehrte Gesellschaften, Schriftsteller, Religion, Mysticismus, Schwärmerei, Aberglaube, Vorurtheile, Geheimmittel, Hausmittel, Quacksalber.

17. Moralität. Uebersicht der in den letzten fünf Jahren begangenen Verbrechen.

III. Krankheitszustand der Einwohner.

1) Anlage zu Krankheiten überhaupt und allgemeiner Charakter derselben. Zahl der Taubstummen, Blinden, Irren u. s. w. Uebersicht der wegen Schwächlichkeit und Kränklichkeit vom Militärdienst Freigesprochenen.

2) Endemische Krankheiten. Besondere, der Gegend eigenthümliche, stehende oder periodisch wiederkehrende Krankheiten.

3) Epidemische und ansteckende Krankheiten. Beschreibung der in den letzten fünf Jahren geherrschten.

5) Sterblichkeit. Uebersicht der Gestorbenen, nach Quartalen und Jahrgängen abgetheilt. Verhältniß der Sterblichkeit nach Alter, Geschlecht, Stand, Religion u. s. w.

IV. Medicinalwesen.

1) Medicinal-Verfassung. Frühere und gegenwärtige Medicinalgesetze und Behörden.

2) Medicinische-Lehranstalten. Universität. Chirurgen-, Hebammen-, Apotheker-, Krankenwärter-Schulen.

3) Medicinisches-Personal. Zahl und Vertheilung der Medicinalpersonen (mit Einschluß der Bandagisten, Instru-

mentenmacher, Droquisten, Krankenwärter und Wärterinnen rc.) Bürgerliches und wissenschaftliches Verhältniß derselben. Medicinische Gesellschaften.

4) Oeffentliche Geburtshelfer. Gebärhäuser in Cöln und Bonn. Armen- und Distrikts-Hebammen. Uebersicht der unentgeldlich entbundenen armen Frauenspersonen.

5) Oeffentliche Krankenpflege, a. im Allgemeinen, Apotheker, Materialhandlungen, Mineralbrunnen und Badeanstalten. Rettungsanstalten für Verunglückte und Scheintodte. Vorkehrungen bei ansteckenden und epidemischen Krankheiten. Schutzpockenimpfung. Hundswuth. Irrenanstalten. b. Armen-Krankenpflege. In den großen Städten. Auf dem Lande. Krankenbesuchsanstalten. Hospitäler. Siechenhäuser. Kranken-Abtheilungen bei Waisen- und Findelhäusern, Versorgungs-, Gefangenen- und Straf-Anstalten.

Allgemeine Uebersicht der auf öffentliche Kosten behandelten armen Kranken.

Sachsen.

Weder die ältern Medicinal-Verordnungen, (s. die Sammlung von Kühne und Choulant) noch die allgemeine Instruktion für die Bezirksärzte vom 30. Juli 1836 enthält eine Vorschrift für oder erwähnt der medicinischen Topographie.

Würtemberg.

Die Instruktion für die Oberamtsärzte vom 14. März 1814 besagt: „Es liegt ihm ob Materialien zu einer medicinischen Topographie des Oberamtes zu sammeln, solche zu ordnen und durch das Oberamt an das Medicinal-Collegium zu übergeben. Aufmerksam auf alle Naturmerkwürdigkeiten und Ereignisse im Oberamt, wird er die Data hierüber sammeln, solche prüfen, vergleichen und die Resultate berichten. Ebenso wird er die Quellen endemischer Krankheiten, welche in der Lage, oder in der Lebensweise der Einwohner ihren Ursprung haben, aufsuchen, und zur Hebung

derselben, sowie der Krankheiten selbst, Vorschläge angeben. Die Resultate neuer Mittel und Kurmethoden hat er, sobald sie durch mehrere Erfahrungen bestättigt sind, dem Medicinal-Collegium anzuzeigen.

§. 2.

Jahresbericht.

Unter Jahresbericht oder Sanitätsbericht versteht man die mehr oder minder detaillirte Uebersicht alles dessen, was im Laufe eines Jahres von dem Physikus in seinem Bezirk Polizeilich-medicinisches und Gerichtlich-medicinisches verhandelt und beobachtet wurde, und seine Journale und geführten Bücher bieten dazu das nöthige Material.

Entweder mit dem Schlusse seines Verwaltungs-Jahres oder beim Beginn des neuen sendet der Physikus diesen Jahresbericht an die ihm hierfür bestimmte höhere Behörde ein, und übergibt damit letzterer einen jährlichen Rechenschaftsbericht über seine Physikatsverwaltung.*)

Die Haupterfordernisse eines guten Jahresberichtes sind: Vermeidung von Weitschweifigkeit im Styl und Erdrückung der wichtigen Umstände und Thatsachen durch Aufnahme zu vieler Einzelnheiten von geringerem Interesse. Die Sätze seien ebenso kurz und bündig, als klar und verständlich. Um nicht in einen räthselartigen Lako-

*) Mit den Quartal- oder wohl gar Monatsberichten der Physiker kann ich mich durchaus nicht einverstanden erklären. Sie veranlassen eine Masse unnöthige Schreiberei; werden von den Behörden, die sie erhalten, oft ungelesen ad acta gelegt, wie mir scheint aus guten Gründen, und können, da der Physikus ohnehin mit Geschäften überhäuft ist, viele Sachen erst nach Verlauf längerer Zeit sich gehörig beurtheilen lassen, nur als eine flüchtige, unvollständige und unzuverläßige Arbeit angesehen werden.

nismus zu verfallen, behalte man fest im Auge, daß, der Bericht nicht blos für Medicinalbeamte geschrieben wird. Aus dem Grund sei man auch sparsam mit medicinischen Termini technici, oder setze wenigstens, wo sie sich nicht umgehen lassen, einen gutbezeichnenden deutschen Ausdruck in Paernthesis hinzu.

Am Schlusse eine gedrängte Wiederholung des Hauptinhaltes zu geben, kann nicht schaden, weil für die höhern Vorgesetzten, die oft zu sehr mit Geschäften überhäuft sind, um den Bericht vollständig lesen zu können, derselbe gleichfalls Brauchbarkeit erlangt. Sie werden um so eher den hieran zu knüpfenden Verbesserungsvorschlägen und sonstigen piis desideriis ihre Aufmerksamkeit und Prüfung zuwenden.

Wenn aber auch diese frommen Wünsche häufig unerfüllt bleiben, so soll man sich deßhalb nicht abhalten lassen, das nächste Jahr seine Bitten zu wiederholen, eingedenk des Sprüchwortes: „Rom ist nicht in einem Tag gebaut." Auch müssen wir uns erinnern, daß nicht jeder das erste Mal sogleich eine Sache von demselben Gesichtspunkte aus ansieht, von dem wir sie betrachteten und betrachtet wissen möchten.

Die Rubricirung geschieht beim Jahresbericht ähnlich nach der im vorigen Paragraph bei der medicinischen Topographie beobachteten Ordnung, wodurch er zugleich ein ergänzender und berichtigender Nachtrag derselben wird. Demnach:

A. Der Jahresbericht im Bezug auf polizeiliche Medicin.

I. Geographischer Theil.

II. Ethnographischer Theil.

a. Die Bevölkerung in körperlicher Beziehung.
b. Die Bevölkerung in geistiger und sittlicher Beziehung.
c. Körperkrankheiten.
d. Geisteskrankheiten.

III. Medicinalwesen.
a. Veränderungen in der Medicinalverfassung überhaupt.
b. Charakteristik des Medicinalpersonales und die dabei vorgefallenen Veränderungen u. s. w.
c. Sanitätsanstalten und Sanitätseinrichtungen bei öffentlichen Instituten
1) des Staates
2) von Corporationen und Privaten.

IV. Vorgekommene gerichtlich-medicinische Fälle.

V. Allgemeine Beobachtungen und Bemerkungen.

VI. Resumirung des Hauptinhaltes. Vorschläge zur Verbesserung und Vervollkommnung des Sanitätswesens.

Dieses wären die Hauptanhaltspunkte. Das Numerische ist natürlich, wo es von Wichtigkeit erscheint, beizufügen. *)

*) Als Nothwendigkeit wird eine größere Harmonie in den Schemata der Jahresberichte der Physiker aller deutscher Staaten erheischt. Nicht nur für die medicinische, sondern auch für die allgemeine Statistik wäre ein solches gleichförmiges Schema von höchster Wichtigkeit statt, des in einem Lande viel zu weitschweifigen, in einem andern viel zu kurzen. Dort soll der Physikus auf alle mögliche Dinge sein Augnmerk richten, die stricte, ihn gar nicht berühren; hier werden fast nur Fragemente geliefert, und so tragen beide Arbeiten zuletzt den Stempel der Flüchtigkeit.

Baden.

In der Physikatsordnung vom Jahr 1806, Anhang B wurden zuerst die allgemeinen Gesichtspunkte festgestellt, woran sich die Physiker bei Abfassung Ihrer Physikats-Jahresberichte zu halten haben. Diese sind auch noch jetzt gültig mit einigen Veränderungen, die wir in chronologischer Reihe folgen lassen, um auch hier wieder den Gang der Ausbildung und Vervollkommnung des Physikatswesens zu zeigen. Nothwendig, um sich überhaupt von der Art und Weise der allmäligen Ausbildung des Sanitätswesens einen Begriff zu machen. — Kein wohlorganisirter Rechtsstaat entsteht, wie ein Deus ex machina, und jede Institution verlangt sucсesive Umänderungen, wenn sie zum Ideal werden soll.

Gesichtspunkte des Haupt-Jahresbericht der Bezirks-Aerzte.

A. Dienstlage.

Unter dieser Rubrik wird erstmals nach dem Dienstantritt angezeigt, in welchem Zustand ihm die Dienstregistratur übergeben worden, und wenn sie in Unordnung ist, wie er mit Beseitigung des unnütz gewordenen, die Aktenstücke von bleibender Wichtigkeit in Ordnung bringen wolle. Im folgenden muß alsdann, wie es geschehen, gemeldet werden. Außerdem kommt jedesmal, wo er wegen seiner Dienstlage eine Verbesserung oder Veränderung zu wünschen hat, oder im Verhältniß mit seinen Mitbeamten des Bezirks sich Hindernisse seiner Amtsführung in den Weg legen, welche etwa durch Vermittelung der Sanitäts-Commission gehoben werden können, das Nöthige unter diese Rubrik.

B. Dienstangehörige.

Unter dieser Aufschrift wird nach den fünf Unterabtheilungen: Aerzte, Wundärzte, Hebärzte, Thierärzte, Apotheker, gemeldet, welche, mit Vor- und Zunamen zu bezeichnende, im Laufe des Jahres sich im Bezirke neu niedergelassen, und

wie sie sich über ihre Licenz legitimirt haben, oder welche durch Wegzug oder Tod abgegangen sind; sodann ob von Einem oder dem Anderen durch die amtspflichtige Aufsicht im Lauf des Jahres etwas besonders Vortheilhaftes oder Ruhmwürdiges, oder Nachtheiliges und Tadelnswürdiges bekannt geworden sei; wobei jedoch in Bezug auf Letzteres jeder von selbst die Discretion anwenden wird, nur jenes zu berühren, was er entweder durch eigene mündliche oder schriftliche Ermahnungen zu beseitigen, vergebens getrachtet hätte, oder was gleich Anfangs so geordnet war, daß es nach dieser Ordnung zur Strafe, mithin zur Oeffentlichkeit reif war. Bei den Wundärzten kann sich wegen des Details auf den besonderen deßfallsigen Bericht bezogen werden, wenn nur der Tag seiner Erstattung und die Namen der etwa abgegangenen oder neu eingekommenen in diesem Hauptberichte zu lesen sind. Im Uebrigen muß es besonders auch hier zur Anzeige kommen, wenn einer oder der andere derer Gesundheitsbeamten, welche dem Physikate besondere Berichte einzuliefern haben, damit noch im Rückstande sind.

C. Unglücksfälle.

Hier ist zu gedenken:

a) der vorgefallenen Legal-Sektionen, mit Erwähnung, ob Ein oder Anderes etwas, das ein besonderes wissenschaftliches Interesse habe, vorgefallen sei (das jedoch nicht weitläufig beschrieben zu werden braucht, da gutfindenden Falls die Sanitäts-Commission die Akten, sobald sie dem Richter entbehrlich sind, zur Einsicht einrufen kann), und mit Vermeldung, welches zum Geschäft nicht gehörige Sanitätspersonal zu seiner Uebung daran Theil genommen habe. Sodann b) der etwa vorgefallenen Rettungsversuche an Scheintodten, Schwangerverstorbenen u. dgl. und ihrer Erfolge.

D. Krankheiten.

Hier ist zu erwähnen:

a) die unter Menschen und Vieh vorgekommenen Seu-

chen, nur remissiv auf die, der Zeit nach anzugebende deßfalls erstattete Berichte. b) Die Kinderkrankheiten, welche in solchem Jahr etwa gemein gewesen sind, und ihre Bösartigkeit oder Gutartigkeit; hierbei ist auch jedesmal anzuzeigen, daß und unter welchem Tag der Schutzpocken-Impfungs-Bericht erstattet worden sei. c) Saisons-Krankheiten mit Bemerkung ihrer mehreren oder minderen Verbreitung, ihres gezeigten Hauptcharakters und der Hauptmittel, die sich dabei wirksam gezeigt haben. d) Die chronischen oder anderen Krankheiten, welche sich überhaupt, oder in Bezug auf einzelne Orte des Physikats häufig hervor thun, mit den etwa beobachteten Anlässen ihrer Entstehung. e) Die etwa bemerkbare Abnahme oder Zunahme venerischer Krankheiten.

E. Operationen.

Hier sind die im Laufe des Jahres im Bezirke vorgefallenen wichtigen wundärztlichen und hebärztlichen Fälle mit Angabe der gebrauchten Instrumente, Beurtheilung des Verfahrens, Anzeige der eingetretenen oder nicht eingetretenen Physikatsbeiwirkung und Erfolgsmeldung aus den Quartalberichten dieser Personen, die unter Gewartung der Rücksendung angeschlossen werden müssen, auszuheben.

F. Visitationserfund.

Hier muß Erwähnung geschehen:

a) von der Apothekenvisitation nur remissiv durch Anzeige des Tags der deßfallsigen Berichtserstattung. b) Von jeder Hebammenvisitation, die der Physikus selbst mit dem Bezirksheberarzt gehalten hat, ebenfalls nur remissiv, wenn er schon mit dem Hebarzt berichtet hatte, andernfalls durch Insertion seines Urtheils. c) Von der Instrumenten-Visitation und deren Erfund an denen Orten, wo Instrumenten-Depots sind, in gleichem, — wo er etwa die Privatvorräthe seiner Wundärzte zu besichtigen Gelegenheit hätte. d) Von Visitation der Rettungsapparate, wo deren in seinem Be-

zirke aufgestellt sind, und deren Conservation. e) Von Visitation der etwa im Bezirke befindlichen, ihm in Sanitätshinsicht untergeordneten Staatsanstalten. f) Von Visitation seines Bezirks durch Umritt. Hier soll er die Zeit, wo dieses geschah, angeben, und diejenigen Erfundsanzeigen, welche ihm höherer Kenntniß würdig scheinen, und nicht unter eine andere Berichtsrubrik zweckmäßiger geeignet sind, einführen.

G. Merkwürdigkeiten der Praxis.

Hier wird sich nur auf die früher eingesendeten, oder nur in einer Beilage noch anzulegende besondere Angabe bezogen, oder in Ermanglung Stoffs dazu, dieser dießmalige Mangel gemeldet. Sodann aus den anzulegenden Quartals-Berichten der etwa im Bezirke befindlichen praktischen Aerzten, zugleich das Wichtigere kurz mit dem Urtheil des Physici bemerklich gemacht.

H. Merkwürdigkeiten der Natur.

Hier wird vorerst gemeldet, ob ein Stück der physikalischen Topographie, und solchen Falls über welche Orte, für dieses Jahr gefertigt und eingesendet, oder etwas zum Nachtrag für früher eingesendete, angelegt worden sei. Sodann wird jenen Veränderungen, die zwar merkwürdig, aber nur vorübergehend sind, mithin der Topographie nicht angehörigen, und der etwa dadurch aufgerufenen Vorsichtsmaaßregeln, im Berichte selbsten gedacht.

I. Vorschläge.

Hier müssen alle diejenigen Anträge, zu welchen etwa die Data unter irgend einer der vorigen Rubriken liegen, oder zu welchen sie ihm sonst aus medicinisch-polizeilichen Beobachtungen zugegangen sind, mit ihrer Motivirung vorgelegt, und es darf keineswegs irgend eine der vorigen Rubriken durch deren Einmischung unterbrochen werden.

Wo übrigens bei einer Rubrik jeweils nichts anzuzeigen ist, da soll die Rubrik dennoch dem Bericht einverleibt, und durch einen Querstrich mit dem Beisatz Nichtsangezeigt werden, daß sie nicht aus Uebersehen leer seie.

Diesen Hauptjahresbericht haben jetzt die Bezirksärzte oder Physiker an die Kreisregierung bis zum 1. Februar jedes Jahres einzusenden, durch deren Einsendung an das Ministerium des Innern die Sammlung an die Sanitätskommission gelangt. (S. Baur v. Eiseneck Bd. 1. S. 200).

Gleich den übrigen praktischen Aerzten, Wund-, Heb- und Thierärzten werden von den Physikern in Baden noch sogenannte artistische Jahresberichte (früher halbjährige) verlangt, welche nur das Artistische enthalten sollen, während die Hauptjahresberichte aber, welche in Gemäßheit der Medicinalordnung nach wie vor zu erstatten sind, das ganze Sanitätsamtliche und Sanitätspolizeiliche umfassen, und daß sich mithin die Rubrik: Merkwürdigkeiten der Praxis, in der obigen Instruktion lediglich auf diese artistischen Jahresberichte bezieht, und daher in dem Hauptjahresbericht nicht mehr zu berühren ist. In dem artistischen Bericht aber sollen genaue und pünktliche Beobachtungen über die Witterung und den Einfluß derselben auf dem menschlichen Organismus aufgenommen werden. (Verfügung der Sanitätskommission an alle Kreisdirektorien vom 16. Juli 1816).

Ferner ward verordnet (Verordnung der Sanitätskommission vom 9. Februar 1817), daß jenen artistischen Berichten ein Verzeichniß nach beifolgendem Schema angehängt werden müsse.

Summarisches Verzeichniß der von Unterschriebenen N. N. während des Jahres 18.. behandelten Kranken

	Namentliche Bezeichnung der Krankheiten.												Summa
Verbliebener Krankenstand am Ende vorigen Jahrs ...													
Zugang im Laufe des Jahres													
Abgang im Laufe des Jahres													
Geheilt													
Ungeheilt													
Gestorben													
Verbleibender Krankenstand am Ende des Jahres													

Unterschrift.

Durch eine Verfügung der Sanitätskommission vom 4. März 1817 wurde die Art und Weise der Einrichtung der artistischen Berichte dahin näher bestimmt, daß sie zuvörderst

1) allgemeine Bemerkungen über den Krankenstand, die Frequenz der Krankheiten bei Kindern und Erwachsenen, Vergleichungen in den verschiedenen Monaten und mit früheren Jahren, Angabe des Mortalitäts-Verhältnisses u. s. w.; sodann

2) allgemeine Bemerkungen

a. über den im Sanitäts-Bezirk des Berichterstatters herrschenden Krankheits-Charakter, dessen Complicationen, Veränderungen und Uebergänge u. s. w.;

b. über die vorkommenden epidemischen und sporadischen, contagiösen, acuten und chronischen Krankheiten;

c. über die atmosphärischen, diätetischen Krankheitseinflüsse, die Lebensart und Lebensverhältnisse der Bewohner des Bezirks u. s. w.;

d. über das angewandte allgemeine Heilverfahren enthalten sollen.

Die deßfallsigen allgemeinen Beleuchtungen sind sodann mit Thatsachen zu belegen und die merkwürdigen Krankheitsfälle in der Form von detaillirten Krankheitsgeschichten anzuführen.

Durch eine Verfügung des Ministerium des Innern vom 26. Oktober 1824 wurden die Physiker angewiesen, bei ausgebrochenen epidemischen, endemischen und contagiösen Krankheiten unter den Menschen und größern Hausthieren, sowie von beobachteter Hundswuth nicht bis zur Ablieferung des Jahresberichtes zu warten, sondern unverzüglich der Sanitäts-Commission sowohl, als der betreffenden Kreis-Regierung Anzeige zu machen, die wahrgenommenen Erscheinungen ausführlich zu schildern und die getroffenen polizeilichen und therapeutischen Anordnungen genau anzugeben.

Ferner über diejenigen Legalfälle, welche eine criminelle Untersuchung zur Folge haben, unter Anlegung des Inspections- und Sections-Protokolls und Judicii medico-chirurgici in Abschrift, sogleich Bericht an die Sanitäts-Commission zu erstatten.

Die Kreisregierungen sind angewiesen die Haupt-Jahresberichte der Physikate nicht mehr zusammen, sondern einzeln, wenn sie einkommen und von der Kreisregierung in Hinsicht auf das Medicinisch-Polizeiliche das Erforderliche verfügt ist, mit der Nachrichtsertheilung von dem gefaßten Beschluß der

Sanitätskommission jedesmal sogleich mitzutheilen. (Verfüg. v. Minist. des Innern v. 21. April 1829).

Endlich wurde durch eine Verordnung vom Ministerium, des Innern, vom 25. März 1835, auf den Vortrag der Sanitätskommission bestimmt:

I. In Bezug auf die Hauptjahresberichte, welche von den Physikaten zu erstatten sind.

Sämmtliche Physikate haben die in dem §. 8 der Instruktion für die Bezirksärzte vorgeschriebenen Hauptjahresberichte jährlich im Laufe des Monats Januar für das vergangene Jahr an die ihnen vorgesetzten Kreisregierungen zu erstatten.

Jeder Physikus, welcher von dem 1. Februar diesen Bericht nicht einsendet, oder eine Frist zu dessen späterer Einsendung nicht nachsucht und nicht erhält, verfällt dadurch von selbst in eine Geldstrafe von drei Reichsthalern, welche ohne alle weitere Erinnerung, und ohne alle Nachsicht von ihm erhoben wird.

Kömmt der Bericht in dem Termin, welcher mit dem Strafansatze zur Einsendung desselben anberaumt wird, nicht ein, so wird diese Geldstrafe verdoppelt, und wenn auch der mit diesem Strafansatze anberaumte weitere Termin fruchtlos verstreicht, solche dreifach angesetzt. Ist auch diese Ahndung ohne den beabsichtigten Erfolg, so wird das Betragen des Physikus dem dießseitigen Ministerium zur weitern Maaßnahme angezeigt.

II. In Beziehung auf die artistischen Jahresberichte, welche die Physici, zu erstatten haben.

Die bisher bestandene Anordnung, wornach jeder im Großherzogthume prakticirende Arzt schuldig und verbunden ist, halbjährige Berichte zu erstatten, wird hiermit aufgehoben.

Dagegen wird denselben, andurch zur Obliegenheit gemacht, künftig statt dieser halbjährigen (Semestralberichte)

Berichte über ihr ärztliches Wirken und wissenschaftliches Fortschreiten, Jahresberichte, unter der Benennung, „artistische Jahresberichte der Aerzte," unmittelbar an die Sanitätskommission zu erstatten.

Gegen diejenigen Physici, deren artistische Jahresberichte von dem 1. Februar jeden Jahres, als zu dem zu deren Einsendung bestimmten äußersten und unerstrecklichen Termin, bei der Sanitätskommission nicht eingekommen sind, findet ganz dasselbe Strafverfahren Statt, welches oben gegen die mit ihren Hauptjahresberichten in Rückstand gebliebenen Physikern vorgeschrieben ist.

Zum Behufe der Festsetzung der Strafen und der weiter zu ergreifenden Maaßregeln übersendet die Sanitäts-Kommission jeder Kreisregierung in der zweiten Hälfte des Monats Februar jedes Jahres ein Namensverzeichniß derjenigen Bezirks-Staatsärzte, welche ihre artistischen Jahresberichte in dem oben anberaumten Termin nicht eingesendet haben.

Die Kreisregierungen haben hierauf die angeordneten Strafen zu erkennen, und die hierauf gefaßten Beschlüsse gehen, insoferne sie nicht den Physikus selbst betreffen, an die einschlagenden Bezirksämter, welche sie dem Betheiligten urkundlich insinuiren zu lassen und den Schein darüber an die Kreisregierungen einzusenden haben. Die auf diesem Wege von den säumigen Bezirksärzten erhoben werdenden artistischen Jahresberichte werden von diesen nicht unmittelbar an die Sanitätskommission, sondern, der Controle wegen, an die Kreisregierung, zur weitern Beförderung an erstere, eingesendet.

Diejenigen Physici, welche durch mehrfache Strafen zur Erfüllung ihrer Obliegenheit angehalten werden müssen, haben zu erwarten, bei ihrer etwaigen Bewerbung um Beförderung oder Besserstellung, unberücksichtigt gelassen zu werden.

Bayern.

Früher hatten die Gerichtsärzte nicht nur jährlich, sondern auch monatlich an ihre Regierungen Berichte einzusenden. Letztere wurden jedoch durch die Verordnung vom 17. Dezember 1825 den Gerichtsärzten erlassen.

Eine Entschließung des königl. Ministerium des Innern über die Form des Jahresberichtes ist seit dem Jahre 1834 in Aussicht gestellt, aber noch nicht bekannt geworden. Einstweilen haben die einzelnen Kreisregierungen für die ihnen subordinirten Gerichtsärzte Vorschriften deßhalb erlassen.*) Es ist jedoch bei den vorgesteckten Gränzen dieses Handbuches nicht möglich sie alle aufzuführen, und deßhalb führe ich nur zweie an. Nach dem Beschluß der Regierung des Regenkreises vom 20. September 1814 sollen die Jahresberichte folgende Abtheilungen umfassen:

1) Die Notizen der Witterungs-Constitution.

2) Allgemeine Bemerkungen über den Zustand der Vegetation so wie vorkommende bemerkenswerthe naturhistorische Erscheinungen.

3) Allgemeiner Sanitätszustand, a. unter den Menschen und b. unter den Thieren insbesondere, sowohl in endemischer als epidemischer Hinsicht.

4) Besondere Ereignisse oder Unglücksfälle rc. hinsichtlich ihrer Einwirkung auf das Leben und die Gesundheit der Menschen.

5) Die medicinisch-gerichtlichen Vorfälle.

6) Bemerkungen über das Medicinal-Personal.

7) Ueber den Zustand der Apotheken.

8) Ueber den Stand der Schutzpocken-Impfung.

9) Zustand der bestehenden und der Sanitäts-Polizei untergeordneten Staatsanstalten.

*) Diese Vorschriften weichen natürlich von einander ab, und es wäre, zu wünschen, daß dieser Uebelstand beseitigt und eine für das ganze Reich gültige Vorschrift, wie und auf welche Weise die Einrichtung der Jahresberichte geschehen soll, gegeben würde.

10) Zustand jener Personen, welche einer Sanitäts-polizeilichen Aufsicht untergestellt sind.

11) Institut der Leichenschau.

12) Befolgung und Handhabung der Medicinal-Verordnungen im Allgemeinen und in Beziehung auf Pfuschereien insbesondere.

13) Geschäftsführung.

Die Regierung des Oberdonau-Kreises (jetzt Schwaben und Neuburg) verordnete unter dem 3. August 1827 folgende Einrichtung:

Erstens ist anzuführen:

a) ob epidemische Krankheiten im Physikatsbezirke geherrscht haben, und wenn dieß der Fall war, so ist eine kurze, bündige Beschreibung der Epidemie zu geben, mit Anführung der dagegen getroffenen Vorkehrungen. Eben dieß ist

b) in Rücksicht der vorgekommenen Epizootien zu beobachten;

Zweitens ist die Zahl der verschiedenen Medicinal-Personen in dem Bezirke anzugeben, und ein Verzeichniß derselben, also der vorhandenen praktischen Aerzte, Landärzte, Wundärzte und Geburtshelfer, Bader und Barbierer, Apotheker, Hebammen und Thier-Aerzte beizulegen.

Dieses tabellarische Verzeichniß, in welches der Gerichts-Arzt sich selbst zuerst aufzuführen hat, ist nach folgenden Rubriken zu fertigen:

a) Wohnort, b) Vor- und Zunamen, c) Alter, d) Kunst, Gewerbe, e) Qualifikation und Conduite, f) Tag und Jahr der Prüfung, Approbation und Anstellung, mit Bemerkung der Stelle, bei welchen jene geschehen, und der erhaltenen Note, g) Gehalt mit Angabe, woher er bezogen wird, h) Bemerkungen;

Drittens ist der Zustand der bestehenden Apotheken zu schildern, und der Befund bei deren Visitation unter Vorlage des ausführlich abzufassenden Visitations-Protokolls an-

zuzeigen. Die Visitation ist im Beisein eines Mitgliedes der Polizei-Behörde pflichtmäßig vorzunehmen, und muß sich auf das vorhandene pharmaceutische Personal, auf den Zustand der Apotheke selbst, des Laboratoriums, des Kellers, des Kräutersbodens u. s. w. erstrecken. Vorzüglich muß untersucht werden, ob die gehörige Ordnung und Reinlichkeit in allen Theilen der Apotheke herrsche, ob die Arzenei-Waaren gut verwahrt, und gehörig abgesondert sind; ob die Gifte in einem besondern Verschluß gehalten werden, und über deren Abreichung ein besonderes Buch mit Belegung der Empfänger vorhanden sei; ob die Arzeneien in hinlänglicher Menge und von gehöriger Güte vorhanden seien, in welch letzterer Beziehung eine specielle Prüfung der vorzüglichsten Arzeneien vorzunehmen ist.

Viertens ist der Zustand der verschiedenen Kranken-, Pfründ- und anderer dergleichen Anstalten, z. B. mineralischer Bäder, anzuführen, und anzugeben, wie viele Pfleglinge nach den verschiedenen Geschlechtern im verflossenen Jahr darin aufgenommen und verpflegt werden, wie viele in den Krankenanstalten geheilt, gestorben, ungeheilt entlassen worden sind, oder in der Kur sich noch befinden.

Fünftens sind die Resultate der Schutzpocken-Impfung summarisch anzuführen, nämlich die Zahl der Impffähigen, der sowohl privat,- als öffentlich Geimpften, der mit und ohne Erfolg Geimpften, der Summa aller Geimpften und der für das nächste Jahr zu impfen Uebriggebliebenen. Dabei ist anzuzeigen, ob Menschenpocken vorgekommen sind.

Sechstens sind die merkwürdigsten Angaben, welche früher die monatlichen Berichte enthielten, zusammenzustellen, und anzuführen. Nämlich der höchste, niedrigste und mittlere Stand des Barometers und Thermometers mit Bemerkung des Tages und der Stunde der Beobachtung, die gewöhnlichste Witterungsbeschaffenheit, die am meisten geherrschten Winde. Die Fruchtbarkeit des Jahres, endemische Krankheiten und deren Ursache, die am häufigsten vorgekommenen

Krankheiten mit Anführung besonderer merkwürdiger Fälle, und deren Behandlungsart, gelungene Rettung der verunglückten Personen.

Siebentens folgen die statistischen Nachrichten, nämlich:

a) Die Zahl der Familien und Seelen des ganzen Bezirks. b) Die Summe der im Verwaltungsjahr Geborenen, nach Verschiedeuheit des Geschlechtes, mit Angabe, wie viele leichte und schwere natürliche Geburten vorgekommen? ob und wie viele scheintodt geborne Kinder mit Erfolg und von welchen Hebammen, oder Geburtshelfern behandelt worden? in welchen Monaten die meisten Geburten vorgefallen? ob, und welche Frauen während, oder als Folge der Entbindung gestorben sind? — c) Die Summa der Verstorbenen nach Verschiedenheit des Geschlechts, welche Krankheiten die meisten Menschen wegrafften, in welchen Monaten die meisten Menschen gestorben sind, wie viele der Gestorbenen ärztliche Hülfe genossen haben, wie das Verhältniß der Gestorbenen zu den Lebenden, das der Gestorbenen zu den Gebornen ist, wie viele und welche gewaltsame Todesarten vorgekommen sind. d) Die Summe der getrauten Paare.

Diese statistischen Angaben sind mit den Tabellen über die Gebornen, Getrauten und Gestorbenen und über die Krankheiten, der Letztere unterlagen, zu belegen.

Am Schlusse des Berichtes können noch verschiedene Bemerkungen, z. B. die medicinische Polizei betreffend, beigefügt werden.

Durch eine Verordnung vom 5. November 1834 wurde jedoch bestimmt, daß, nachdem die Bevölkerungs-Tabelle nach einer neuen Form alle drei Jahre, dann die statistischen Tabellen über die Getrauten, Gebornen und Gestorbenen, ferner jene über die Gestorbenen nach Alter, Geschlecht und Krankheiten, endlich auch die Tabelle über die Resultate der jährlichen Schutzpocken-Impfung (welch' letzte ohnehin nach dem Vollzuge dieses Geschäftes mit einem Separat-Berichte jährlich zur Vorlage gebracht werden), von den königlichen

Distrikts-Polizei-Behörden im erforderlichen Benehmen mit den Gerichts-Aerzten, jedoch nach den für den dreijährigen Verwaltungsbericht gegebenen neuen Formulare angefertigt, und der allerhöchsten Stelle vorgelegt werden; so werden die königl. Gerichts-Physikate bis von dem Staats-Ministerium des Innern über die Form ihrer Jahresberichte weitere Entschließung erfolgt, von Anfertigung der bezeichneten Tabellen zu dem medicinisch-polizeilichen Jahresberichte zu Vermeidung doppelter Schreiberei einstweilen enthoben.

Hessen.

In der Instruktion für die ersten und zweiten Bezirks-Physikatsärzte vom Jahr 1822 finde ich nichts über die Verpflichtung des Physikus zur Abfassung eines Jahresberichtes, und eine neuere Instruktion habe nicht auffinden können.

Oesterreich.

Die Kreisärzte und Distriktsärzte haben (S. Regierungs-Verordnung vom 4. April 1813, Z. 9823) in ihrem Jahres-Sanitätsbericht folgende Gegenstände darzustellen:

A. Einen allgemeinen Ueberblick des Gesundheitszustandes seines Distriktes vom verflossenen Jahre nebst der Angabe alles desjenigen, was er Gesundheitswidriges für Menschen und Hausthiere entdeckt oder beobachtet hat, wobei er zugleich die Mittel zur Abhülfe dieser Gebrechen vorzuschlagen hat.

B. Eine tabellarische Uebersicht der sämmtlichen Epidemien und Thierseuchen, die im Verlaufe des Jahres geherrscht haben.

C. Einen vollständigen Ausweis über die Schutzpocken-Impfung.

D. Die Relations-Tabelle über die Untersuchung der chirurgischen Officinen.

E. Ein Verzeichniß der in seinem Distrikte wohnhaften

ärztlichen Individuen, mit Ausnahme der in der Relations-Tabelle bereits enthaltenen Gewerbswundärzte und Hebammen.

F. Merkwürdige Fälle aus dem Gebiet der praktischen Heilkunde.

G. Materialien zu einer physisch-medicinischen Topographie seines ganzen Bezirkes, oder einzelner Ortschaften desselben.

Jeder dieser Gegenstände muß auf einen besondern Bogen, wovon jeder ganz in der Ordnung, wie es hier vorgeschrieben ist, mit den Buchstaben A, B, C, u. s. w. bis G, bezeichnet sein soll, abgefaßt werden; wenn ein Bogen zu dem Gegenstande nicht hinreicht, werden mehrere unter demselben Buchstaben mit 1. 2. 3. u. s. w., wie z. B. A 1, A 2, A 3 bezeichnet. — Auf diese Weise wird es möglich, die gleichen Gegenstände, die in den Jahresberichten von 20 im Lande angestellten Kreis- und Distriktsärzten enthalten sind, unter dem gleichen Buchstaben zusammenzureihen, dadurch die Verfertigung des Haupt-Sanitäts-Berichtes zu erleichtern, und der k. k. Hofkanzlei einen schnellen und vollkommenen Ueberblick, der bis jetzt verworrenen und zerstreuten Materialien, welche diesem Berichte zur Basis dienten, zu verschaffen.

Für jene Gegenstände, welche die Buchstaben B, C, D, enthalten, bestehen ohnehin gedruckte Tabellen, welcher sich die Aerzte zu bedienen haben. Diese Bemerkung ist um so nothwendiger, als besonders bei den Impfungsprotokollen diese Vorschrift nur selten beobachtet wird.

Ferner hat jeder Kreis- oder Distrikts-Arzt bei den Impfungs-Ausweisen seines Distriktes die summarische Zahl der Geimpften anzugeben, ungefähr auf folgende Art: — Aus den beiliegenden Impfungsprotokollen zeigt es sich, daß in diesem Distrikte 1000 Individuen geimpft worden sind, und zwar durch den unterzeichneten Kreis- oder Distrikts-Arzt selbst 150, durch den N. N. so viele u. s. w. Totalsumme der oben angegebenen Zahl gleich. —

Um dieses Geschäft sich selbst zu erleichtern, wird es die Sache eines jeden Kreis- oder Distrikts-Arztes sein, seine sämmtlichen Wundärzte zu verhalten; ihre Impfungsprotokolle, nicht wie sie es gewöhnlich zu thun pflegen, unsummirt einzureichen, sondern entweder die Zahl ihrer Impflinge zu summiren, oder wenn ihnen das zu beschwerlich ist, die aufgeführten Impflinge, von Nro. 1 anzufangen, mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen, wo sodann die letzte Nummer von selbst die Summe der Geimpften darstellt.

Bei dem Gegenstande E, nämlich: dem Verzeichniß der in jedem Physikats-Distrikte wohnhaften Sanitäts-Individuen, mit Ausnahme der Gewerbswundärzte und Hebammen, die, wie schon gesagt, ohnehin in den Relations-Tabellen enthalten sind, und daher nicht doppelt aufgeführt werden dürfen, muß genau der Name der Individuen, die Lehranstalt, wo sie promovirt wurden, ihr Aufenthaltsort, die Anstellung, Gehalt und Emolumente und sie selbe beziehen angemerkt, und die jährlichen dießfälligen Veränderungen beigefügt werden.

Bei dem letzten Gegenstande G, nämlich: der Materialien zu einer physisch-medicinischen Topographie, ist zu bemerken, daß diejenigen Kreis- und Distrikts-Aerzte, in deren Distrikten sich Heilbäder befinden, ihre Notizen über den Fortgang dieser Badeanstalten, die Zahl der daselbst sich befundenen Kranken, der Genesenen und der vorzüglich daselbst vorgekommenen Krankheiten, unter dieser Rubrik aufzuführen haben.

Endlich hat das Kreisamt die Kreis- und Distrikts-Aerzte auf Androhung der Gehaltssperre zu verhalten, ihre auf die hier vorgeschriebene Art verfaßten Jahresberichte längstens bis letzten Jänner eines jeden Jahres einzusenden.

Die öffentlich angestellten Aerzte haben auch die angestellten Versuche mit den Schwarzenbergischen Pulvern gegen die Hundswuth in ihren jährlichen Berichten und die gehabten Erfolge aufzuzeichnen. (Regierungs-Verordnung vom 17. Oktob. 1817).

Die in das Gebiet der Veterinär-Kunde einschlagenden Gegenstände des Haupt-Sanitäts-Berichtes der Kreis- und Distrikts-Aerzte sind besonders und getrennt von jenem der Menschenheilkunde zu fassen.

Hierbei ist keine Seuche oder kein Vorfall in veterinär-polizeilicher Beziehung zu übersehen, sowohl in Hinsicht des Pferdes, Rindes, Schafes, als des Schweines, der Ziege und des Hundes.

Sollen besonders Wuthfälle unter den nutzbaren Hausthieren, die dabei zur Kenntniß gekommenen wüthenden oder wuthverdächtigen Hunde, sowie andere Thiere und Menschen, die von denselben gebissen wurden, und alle darauf sich beziehende Umstände jedesmal der Zahl nach treu und bestimmt angegeben und geschildert werden.

Ist am Ende jeder Seuche die Geschichte derselben zu liefern, was ohnehin schon anbefohlen wurde. (Regierungs-Verordnung vom 18. Februar 1823).

In den Hauptsanitäts-Berichten sind alle mit natürlichen Pocken Befallenen, über deren vorausgegangenen Impfung die ärztlichen Zeugnisse mangeln, so wie jene, bei welchen die charakteristische Narbe nicht die vorausgegangene Impfung bestättiget unter den nicht vaccinirten aufzuführen. (Regierungs-Verordnung vom 22. März 1829).

Eine eigenthümliche Einrichtung in Oesterreich sind die durch die Verordnung vom 10. Mai 1797 eingeführten Relations-Tabellen der Kreisärzte über die jährliche Bezirksuntersuchung, besonders im Betreff der Wundärzte und ihrer Apotheken, und müssen dabei folgende Angaben gemacht werden: den Ort; der Name des Wundarztes; Gewerb (persönlich, verkäuflich); Prüfungsjahr (aus der Wundarznei, aus der Geburtshülfe); Arznei (Menge, Beschaffenheit); Eigenschaften (Geschicklichkeit, Fleiß, Sitten); Hebamme (der geprüften Name, ob eine nöthig); Ortslage; Beschäftigung der Einwohner; endemische Krankheiten; vorzügliche Krankheiten des letzten Jahres hindurch; welche der Gesundheit

schädliche Gegenstände da obwalten (Sümpfe, Leichenhöfe); Anzahl der Gestorbenen im letzten Jahre (im Ort, in der ganzen Pfarre); welche Anstalten daselbst in Ansehung der Gesundheit und Krankenpflege? Ob die Todtenbeschau gehörig besorgt wird? Ob und welche Viehseuchen im letzten Jahre: wie viele Stücke gefallen? Ob die Sanitätsverordnungen genau beobachtet werden? Bemerkungen über Materialisten, Hausirer, Curpfuscher, Giftverkauf; Bemerkungen und Vorschläge zum Gesundheitswohl.

Außerdem sollen (Hofkanzlei-Dekret vom 9. Dezember 1831) in diesen Relations-Tabellen die Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Apotheken individuell in besondern Colonnen aufgeführt, und die Seelenzahl der Ortschaften beigesetzt werden.

Ferner haben (S. Beantwortungsformular zur Erläuterung vom Jahr 1785 b. Bernt S. 398 u. f.) bei Kreisbereisungen die Kreis-Commissäre über folgende (das allgemeine Gesundheitswohl betreffende) Gegenstände Beobachtungen aufzuzeichnen und zwar I. in Bezug auf Bevölkerung; II. auf das Militär: Werden die Populationsbücher, Geburts-, Sterbe- und Trauregister nach den vorgeschriebenen Mustern und mit gehöriger Genauigkeit gehalten? Zeigt das äußerliche Ansehen des Volkes Gesundheit, Leibesstärke, Zufriedenheit u. dgl.? Hat es eine gesunde vernünftige Denkart? oder ist es von schädlichen Vorurtheilen eingenommen? welches sind diese Vorurtheile? welches ihre Quelle? Welche Leidenschaften, Tugenden, Laster herrschen vorzüglich?

III. In Bezug auf das Politicum: Welche Vorsorge wird bei Blindgebornen, Tauben, oder sonst mit Gebrechen behafteten Kindern angeordnet, damit sie zu einiger Nahrungserwerbung fähig gemacht werden? Werden die Verordnungen wegen der Trunkenheit befolgt? In Betreff der Privatsicherheit der Personen: Ist gehörige Vorsicht wegen des Giftverkaufs getroffen? Sind Vorkehrungen zur Rettung

der Verzweifelnden und Wahnsinnigen gemacht? Ist dafür gesorgt den Verkauf fruchtabtreibender Mittel zu hindern? Sind die Kirchenbußen und die entehrenden Strafzeichen bei verunglückten Mädchen abgeschafft? Ist eine Anstalt, und welche zur Rettung verunglückter Mädchen und der Findlinge vorhanden? wo keine ist, könnte eine, und wie könnte sie getroffen werden? Sind die Wehmütter in Ansehung der ledigen Weibspersonen, welche Kindesmütter werden, gehörig unterrichtet? Finden sich etwa hin und wieder an öffentlichen Oertern eckelhafte Gegenstände, oder Menschen, welche durch ihre Gestalt zu Mißgeburten Gelegenheiten geben können? Sind die erschreckenden Verkappungen abgestellt? Ist Vorkehrung getroffen, die Frucht bei verstorbenen schwangern Weibern zu retten? Ist eine Todtenbeschau? Wo ist sie, wie wird sie besorgt? wo könnte sie eingeführt werden? Werden nicht etwa die Verstorbenen zu früh oder übereilt begraben? Ist für die etwa noch mögliche Rettung der sich selbst Erhenkten, erstickt oder ertrunken Scheinenden gesorgt?

Geht man bei dem Baue vorschriftsmäßig vor? Finden sich irgendwo Gebäude die Einsturz oder Gefahr drohen? Sind Schießstätten vorhanden? Sind sie gehörig von den Wohnungen, Straßen und Plätzen entfernt? Beschaffenheit der Gassen in den Ortschaften? Sind die gefährlichen Abstürze und Gestade an den Landstraßen und Flüssen verwahrt? Ziehen Bärenführer oder dergleichen Leute mit reißenden Thieren herum? Werden irgendwo schädliche Thiere gehalten, gehegt? Welche Anstalten sind gegen schädliche, wilde Thiere? welche Vorkehrungen sind zur Tödtung wüthender und herrenloser Hunde gemacht? Ist das Schwimmen in reißenden Flüssen, das Seilschwingen, Sonnenwendfeuerspringen, sind sonst gefährliche Spiele üblich? Wird bei gefrorenen Flüssen die nöthige Vorkehrung gemacht, damit nicht zu früh darüber gegangen und jemand verunglückt werde? Sind hinreichende Landphysiker, Chirurgen, Wehemütter, Apotheker vorhanden

und verhältnißmäßig vertheilt? Wo es daran mangelt, wie wäre zu helfen? Haben sich etwa Quacksalber und Marktschreier eingeschlichen? Was ist der Preis und wie die Beschaffenheit der Arzneien? Sind Armenärzte bestellt? Könnten nicht welche bestellt werden?

Gibt es Krankenhäuser? Wie sind sie eingerichtet? Sind Anstalten zu schleuniger Entdeckung schleichender Epidemien gemacht?

Ist für die Reinigung der aus verdächtigen Gegenden kommenden Waaren, und wo es nöthig für einen Cordon Vorkehrung getroffen? Sind die Heilungsmittel in gefährlichen Zufällen, als z. B. gegen den Biß toller Hunde genugsam bekannt gemacht? Gibt es nicht schädliche Sümpfe und Moräste? Wären sie auszutrocknen? Wie? Sind die unreinen Gräben und Kanäle an Häusern abgestellt? Sind Kloaken angelegt oder anzulegen? Wie? Sind die Begräbnisse, Schlachthäuser, unreinen Gewerbe, Mistgestätten u. dgl. gehörig von Wohnungen entfernt? Wie ist für die Säuberung in den Ortschaften gesorgt? Hat man die nöthige Fleischbeschau, Marktaufsicht, Getränkbeschau? Leidet nicht etwa ein Ort oder eine Gegend Mangel an gesundem Wasser? Wie wäre zu helfen? Ist das Gewehrtragen bei der gemeinen Klasse des Volkes untersagt?

IV. In Bezug auf das Commerciale: Was für Vorkehrungen sind gegen den Viehfall und seine Verbreitung? Bei Viehmärkten wegen Nichteinnehmung angesteckten Viehes? Bekommt der Landmann eine Anleitung zur Vieharznei? Wäre keine Gelegenheit ihm eine zu ertheilen? Werden die Patente in Beziehung auf die Viehseuche genau beobachtet?

Durch das Dekret an alle Kreisämter, vom 9. Jänner 1802, endlich wurde den Kreisärzten anbefohlen, alle Vierteljahre einen Bericht über den Gesundheitszustand ihres Bezirkes, und über alles, was auf das öffentliche Gesundheitswesen einen Bezug hat, dann auch von dem Stande der Epidemien und Viehseuchen zu erstatten. Es haben diese

Berichte von den Kreisämtern längstens an folgenden Terminen, nämlich den 10. April, den 10. Juli, den 10. Oktober und den 10. Jänner bei der Regierung nm so gewisser einzutreffen, als im widrigen Fall jedes Kreisamt die abgängigen thätigst zu betreiben hat. In diesen Vierteljahrsberichten wird auch alles angemerkt, was in Sanitätsangelegenheiten während dieser Zeit im Kreise vorfiel, oder was zur Verbesserung des Sanitätswesen in selben geleistet werden könnte. Das Kreisamt begleitet diese Berichte an die Landesstelle ein, und fügt von Zeit zu Zeit die ihm nöthig scheinenden Bemerkungen über das Betragen, die Eigenschaften und die Moralität des Sanitätspersonals bei. (Instruktion für das Kreissanitätspersonale. §. XXII). Zu diesen Einsendungen gehören überdieß meteorologische Beobachtungen mit Bemerkung des Tages und Monates, Barometerstandes, Thermometerstandes, der herrschenden Winde (Instruktion f. d. Landesprotomedik. §. 24). Die Standtabellen der im Kreise befindlichen ausübenden Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen, worin anzuführen sind: die Namen derselben, die Qualifikation, das Jahr und der Ort ihrer Promotion oder Approbation, der Aufenthaltsort, die Anstellung, der Gehalt, die Nebengenüsse, und woher dieselben bezogen werden, nebst Anmerkungen (Hofdekret vom 10. Februar 1811); der Krankenstand der im Kreise vorhandenen Spitälern, Kranken- und Siechenhäuser während der Monate und des Jahres, mit folgenden Rubriken: Spital N. N.; Verblieben von dem Monate N. N.; Aufgenommen in den Monaten N. N.; Entlassen (geheilt, ungeheilt); Gestorben; Verbleiben. (Instruktion f. d. Landesprotomed. §. 24).

Hierzu kommt nun der summarische Ausweis der in einem Jahre in einem Kreise Getrauten, Gebornen und Gestorbenen, der folgende Einrichtung hat: Im Monate; Getraute Paare; im verflossenen Jahre; im laufenden Jahre; Religion: katholisch, protestantisch, grie-

chisch nicht unirt, jüdisch; Summe für das heurige Jahr; Vergleichung mit dem verflossenen Jahre, mehr, weniger. Geborne: Im verflossenen Jahre; im laufenden Jahre, abgetheilt nach Geschlecht, ehelich, unehelich, männlich, weiblich, nach der Religion (wie bei Getrauten); Summe für das heurige Jahr; Todtgeborene; Vergleichung mit dem verflossenen Jahre, mehr, weniger. Verstorbene: im verflossenen Jahre; im laufenden Jahre, abgetheilt nach dem Geschlechte; der Religion; dem Alter, von der Geburt bis ein Jahr, von ein bis vier, von vier bis zwanzig, von zwanzig bis vierzig, von vierzig bis fünfundsechszig; weiter hinab; Todesarten: durch Krankheit, Pocken, gewöhnliche, Epidemie; gewaltsam; Selbstmord, Hundswuth, ermordet, verunglückt; Summe für das heurige Jahr. Vergleichung mit dem verflossenen Jahre, mehr, weniger; Vergleichung der Geborenen und Gestorbenen in diesem Jahre, mehr, weniger. (Hofdekret vom 16. Oktober 1806).

Das Kreisamt hat nun aus diesen ihm zugehenden Berichten mit Zuziehung des Kreisarztes den Hauptsanitäts-Jahresbericht auf folgende Art genau zu verfassen:

I. Uebersicht des Gesundheitszustandes vom ganzen Kreise.

Hier hat das Kreisamt:

a) aus sämmtlichen Berichten des Kreisarztes und der Distriktsärzte den Gesundheitszustand mit Angabe der Ursache, die ihn constituirten, kurz darzustellen, und b) die Ortschaften, in denen Menschen- und Thierkrankheiten herrschten, mit Zuhülfenahme der Jahresrapporte, aufzuzählen, so zwar, daß diejenigen Orte; in denen ein und dieselbe Krankheit herrschte, unmittelbar auf einander folgen. Dann sind

c) die Erkrankten, Gestorbenen und Genesenen beizusetzen.

Sollte über die eine oder die andere Krankheit etwas Bemerkenswerthes zu erwähnen sein, so ist dieses, so wie auch

die Wirkung der Schwarzenbergischen Pulver bei Personen, die von tollen Hunden gebissen wurden, gehörig anzuführen.

II. Die im Laufe des Jahres im ganzen Kreise vorgefallenen Trauungen, Geburten und Sterbefälle.

Diese hat das Kreisamt summarisch aufzuführen.

III. Ganzjähriger Ausweis der Schutzpockenimpfung im Vergleiche mit derjenigen des vorausgegangenen Jahres.

Dieser ist dem Berichte zur Vervollständigung desselben bloß summarisch einzuschalten.

IV. Standtabelle aller im Kreise befindlichen Sanitäts-Individuen.

Hierher gehören öffentliche, sowohl als Privatheilärzte, die Doctoren und Magister der Chirurgie, die Wundärzte mit und ohne Gewerbe, die Apotheker und die Hebammen.

Diese Sanitäts-Individuen hat das Kreisamt aus den Relations-Tabellen des Kreisarztes und der Distrikts-Aerzte herauszuheben, und die gleichstehenden Individuen an einander zu reihen. Auch sind die chirurgischen Gewerbe die unbesetzt sind, anzugeben. Am Ende ist vom ganzen Kreise der Abgang oder Zuwachs der Sanitäts-Individuen, im Vergleiche mit dem vorigen Jahre, ersichtlich zu machen.

V. Beschaffenheit der öffentlichen und wundärztlichen Hausapotheken, dann ob die Todtenbeschau vorschriftmäßig geführt, und die Regierungsverordnung vom 3. Februar 1818, rücksichtlich des verzinnten Kupfer und glasirten Eß- und Trinkgeschirres genau beobachtet und gehandhabt werde. Ein Verzeichniß der Materialisten, mit und ohne Befugniß, Gifte zu verkaufen. Wasenmeister. Bemerkungen über Cur-Pfuschereien.

VI. Kurze skizzirte Darstellung der im Kreise befindlichen Heil- und Reinigungsbäder dann der Mineralquellen.

VII. Welche Verfügungen zum Wohl des Gesundheitszustandes im Laufe des Jahres getroffen wurden, wobei die Verordnungen nahmhaft zu machen sind.

VIII. Die von den Sanitäts-Individuen gelieferten Bearbeitungen.

Als:

a) Aus dem Gebiete der praktischen Heilkunde.

b) Beiträge zur medicinischen Topographie.

Hier sind von den Eingaben kurze Auszüge zu machen

IX. In diesem Absatze sind die Eingaben, die dem Hauptberichte zur Grundlage dienten, aufzuzählen. und von No. I. bis inclusive VIII. gehörig zu ordnen und zu bezeichnen. *)

*) Daß diese Einrichtung der Jahres- und Vierteljahresberichte, der Relationstabellen, Hauptsanitätsberichte u. s. w. einer bedeutenden Reform in Oesterreich bedarf, kann wohl Niemand in Abrede stellen. — Sie bezweckt, wenn sie vorschriftmäßig ausgeführt wird, nur eine Masse unnöthiger Schreiberei für das ganze Sanitätspersonal, ohne daß den höhern Sanitätsbehörden damit genützt wäre.

Hier stellt sich wieder einmal recht klar und deutlich heraus, wie nachtheilig und beschwerlich es für die Verwaltung ist, wenn fortwährend Gesetz auf Gesetz, Verordnung auf Verordnung gepfropft wird, unbekümmert, ob das Neue mit dem bleibenden Alten in Harmonie und Consequenz steht. Statt Gesetze, wo sie nicht mehr ausreichen, umzuarbeiten, und neuerdings ein organisches, in allen Theilen durch Uebereinstimmung mit sich selbst, so wie mit dem Bedürfniß der Gegenwart gehaltenes und gegliedertes Ganze zu schaffen, beliebt man nur bei dem Vorhandenen das Loch zuzuflicken, bis endlich eine wahre Harlekinsjacke mit chamäleonsartigen Farbenwechsel, je nach welcher Seite man es ansieht, aus einem solchen Gesetz wird. Den Beamten überläßt man es, diese Scylla und Charybdis von Disonanzen, Widersprüchen, Doppeldeutigkeiten, Wiederholungen zu durchschiffea, auf daß er endlich, statt ein Diener des Geistes, einer des Buchstaben des Gesetzes werde, eine personificirte Tabelle, ein Zahlenmensch, ein Pedant, der für

Preußen.

Höchst interessant ist es, vermöge der trefflichen Sammlung von Augustin Bd. 1—6 historisch verfolgen zu können, wie die jetzt vorschriftsmäßige Einrichtung der Sanitätsberichte in Preußen nach und nach und durch Umarbeitung und Verbesserung der früheren Verordnungen im Betreff dessen entstanden ist.*) Durch eine Verordnung des Ober-Coll. med. vom 15. Oktbr. 1750 wurden schon die Physici, Aerzte, Chirurgen und Apotheker angewiesen, jährlich eine Beschreibung der in ihrer Praxis vorgekommenen merkwürdigen Fälle einzuschicken. Unter dem 4. März 1804 forderte das Ober-Coll. med. von den Physikern eine jährliche Uebersicht des Gesundheitszustandes in jeder Provinz in tabellarischer Form nach folgenden Rubriken: 1) Allgemeine geographisch-physische Lage des Ortes oder der Ge-

---

die Wissenschaft wie für die wahre Staatsverwaltung und ihre Vervollkommnung verloren ist. Hessen und Oesterreich bieten in der Beziehung einen merkwürdigen Contrast dar: denn während man dort in der Instruction für die Physiker den gewiß sehr wichtigen Jahresbericht ganz übergangen hat, ist man in Oesterreich in den entgegengesetzten Fehler verfallen, und hat des Guten zu viel gethan. — So werden wir noch viele Beispiele im Verfolg dieses Werkes finden, und daraus abnehmen können, wie nothwendig es ist, daß diejenigen, denen in einem deutschen Staate die Sanitätsgesetzgebung zugetheilt wurde, sich besser, als bisher geschah, mit den sanitätspolizeilichen Einrichtungen der übrigen Bundesstaaten, ihren Vorzügen, Fehlern und Mängeln bekannt machen, damit sie vollkommnere Sanitätsgesetze ins Leben rufen können. Wir haben in Deutschland das Material bereits zu einer vortrefflichen Medicinal- und öffentlichen Gesundheitspflege, wie es kein anderes Land besitzt. Noch aber liegt es wie das werthvolle Erz im tauben Gestein, wie das fruchtbare Korn unter der Spreu, und harret der Zeit der Erlösung.

*) Nur das Einzige wäre vielleicht zweckmäßiger unverändert geblieben, nämlich die jährliche Erstattung der Physikatssanitätsberichte. — Die Zeit von einem Vierteljahr zum andern scheint zu kurz, um einen gehörig genügenden Sanitätsbericht abfassen zu können.

gend, in Hinsicht auf ihren Gesundheitszustand. 2) Allgemeine polizeiliche Vorkehrungen zur Erhaltung der Gesundheit und gegenwärtige Mängel derselben. 3) Allgemeine Nachrichten über die Population, die Beschäftigung und die Erwerbszweige in Hinsicht auf die Folgen für die Gesundheit, 4) Nahrungsmittel und Getränke und die dabei bemerkten Fehler und Nachtheile. 5) Herrschende Krankheiten: a) Endemische, b) Epidemische, c) Sporadische, mit Rücksicht auf die wahrscheinlichen Ursachen der beiden erstern, und Aushebung der vorzüglich bemerkungswerthen Fälle unter den letzteren. d) Epizootien nebst Ursachen und die dagegen getroffenen Vorkehrungen im Allgemeinen.

Vollständiger wurden die Sanitätsberichte durch eine Ministerial-Verfügung vom 8. August 1810 gefordert und dabei folgende fünf Hauptrubriken aufgestellt: I. Witterung; II. Allgemeiner Krankheitszustand; III. Allgemeiner Gesundheitszustand; IV. Verhalten der Medicinalpersonen; V. Wissenschaftliche Medicinal-Angelegenheiten.

Zugleich wurden die Regierungen zu weitern Vorschlägen wegen dieser Sanitätsberichte aufgefordert und nach Prüfung derselben unter dem 18. Februar 1811 als Richtschnur festgesetzt: 1) Für die Zukunft solle der bisher angeordnete jährliche Sanitätsbericht abgestellt und am Ende eines jeden Quartals von den sämmtlichen königlichen Regierungen ein Sanitätsbericht nach Anleitung des Ministerialrescriptes vom 8. August 1810 eingereicht werden, von denen der letztere am Schlusse des Jahres immer die, die Population und Mortalität betreffenden Nachrichten, so wie überhaupt die Generalia enthalten muß. 2) Dem monatlichen Immediatzeitungsberichte solle dabei, wie bisher, eine gedrängte Uebersicht des vorgefallenen medicinisch Merkwürdigen, so wie dasjenige, welches einer schleunigen Einwirkung bedürfe, beigefügt bleiben. 3) Zugleich aber sollten die Regierungen nach Verlauf von 4 Jahren eine möglichst vollständige me-

dicinische Geographie ihrer Departements einreichen, wozu sie sich das Detail durch die Physiker von den Medicinalpersonen ihres Departements verschaffen, und, mit Beihülfe ihrer wissenschaftlichen Commissionen zusammenstellen und verarbeiten sollen. Den Regierungen bleibe es nach Ihrem und der Physiker Ermessen und nach der persönlichen Kenntniß den Medicinalpersonen überlassen, welche Fragen und auf welche Weise sie an dieselben richten wollen. Alle angestellten und in irgend einer öffentlichen Besoldung stehenden Medicinalpersonen sollen indeß, bei Ahndung nach den bestehenden Ordnungsstrafen, gehalten sein, vierteljährig an die Physiker zu berichten. Die unbesoldeten hingegen sollen auf den wissenschaftlichen Zweck des Ganzen und auf die vorzugsweise Berücksichtigung solcher Medicinalpersonen aufmerksam gemacht werden, welche sich durch Beurtheilung und Wahrheitssinn in diesen Arbeiten auszeichnen. Bei den approbirten Hebammen, durch die man zu einer Uebersicht der Verhältnisse der Geburten zu kommen wünsche, sei es hinlänglich, wenn sie die ausgefüllten Schemata nur am Schlusse jedes Jahres einreichen, und die Physiker diese Gelegenheit wahrnähmen, sie über ihre fortschreitenden oder abnehmenden Kenntnisse zu prüfen. Die meteorologischen Beobachtungen seien, wenn keine geographische Verschiedenheiten große Unterschiede in den respectiven Departements veranlassen, aus dem Hauptorte hinlänglich, sobald sie nur von Aerzten oder andern Personen, verständig, sorgfältig und mit genauen Instrumenten gemacht sind. 4) Die schon früher eingeführten Medicinaltabellen über das ganze Medicinalpersonal des resp. Departements sollen für die Zukunft alle 10 Jahre vollständig eingesandt und in den Zwischenjahren durch jährliche, nachträgliche Berichte die vorgefallenen Veränderungen angezeigt werden.

Zu Folge eines Erlasses derselben Ministerialbehörde von demselben Datum ward vom General-Staabschirurgus den, zur Civilpraxis berechtigten, Militärärzten, zur Pflicht

gemacht, über ihre Civilpraxis ähnliche Sanitätsberichte, wie die übrigen Medicinalpersonen, den Kreisphysikern zuzustellen, den Divisions-Generalchirurgen aber, solche unmittelbar an die Regierung einzusenden. Diese Einrichtung ward jedoch durch spätere Verfügungen dahin abgeändert, daß die Divisions-Generalchirurgen die Sanitätsberichte der Militärärzte von ihrer Civilpraxis sammeln und den Regierungen zustellen sollen. *)

Hierauf erließ man unter dem 18. Mai 1811 zuerst für die Kurmärkischen, dann aber auch füe die Physiker in den übrigen Provinzen eine specielle Instruction, wie bei Abfassung der Vierteljahresberichte verfahren werden solle. In dieselben ward nun noch eine VI. Rubrik: Wichtige medicinisch-polizeiliche Bemerkungen aufgenommen. Ferner waren derselben die Schemata angehängt, nach denen sich bei Einsendung ihrer Vierteljahresberichte an die Physiker die Lehrer klinischer Anstalten, die praktischen Aerzte, die praktischen Wundärzte, die Geburtshelfer, die Hebammen und die Thierärzte richten sollten.

Die schon früher eingeführten Tabellen über das ganze Medicinalpersonal der Physikatsbezirke, zu denen die Physiker gedruckte Schemata erhalten, sollten in der Folge nun alle 10 Jahre vollständig eingefordert werden. Jedoch haben die Physiker durch jährliche nachträgliche Berichte die vorgefallenen Veränderungen anzuzeigen, und dabei auch die

---

*) So wenig wie den Auditoren sollte auch den Militärärzten Civilpraxis gestattet sein. — Es hat vielfache Nachtheile, von dem ich nur einen hervorhebe. Als Militärärzte stehen sie unter den obern Militärmedicinalpersonen und dem Militärgericht; als Civilärzte aber sollen sie von Rechtswegen unter den Physikus und die neben ihm fungirende Gerichtsbehörde gestellt sein; denn alle übrigen practicirenden Civilärzte können diese Gleichstellung um so mehr verlangen, als ihnen durch jene ein Theil ihres Erwerbes entzogen wird. — In wie viel Fällen aber verträgt sich eine solche doppelte Subordination? — M. s. im nächst. §. Oesterreich am Ende.

in ihren Physikatsbezirken sich aufhaltenden ehemaligen und nicht weiter angestellten Militärchirurgen mit aufzuführen. Sämmtliche Kreisdirektorien, Landräthe, Polizeidirektoren und Magisträte, wie auch die Geistlichen wurden aufgefordert und angewiesen, den Physikern die nöthigen Nachrichten mitzutheilen und sie in ihren Bemühungen zur Erlangung einer vollständigen Kenntniß des allgemeinen Sanitätszustandes des ihnen angewiesenen Bezirks thätig zu unterstützen.

Durch Ministerial-Verfügung vom 31. August 1812, in Betracht dessen, daß die Geistlichen den Superintendenten die Listen zum Generalwerk über die Population und Mortalität einzureichen verpflichtet sind, hat das Departement der allgemeinen Polizei sich veranlaßt gefunden, die Verordnung, daß ähnliche Listen auch jährlich dem Schluß-Sanitätsberichte beigefügt sein müssen, dahin abzuändern, daß solche vielmehr erst mit dem ersten vierteljährigen Sanitätsberichte jedes Jahres eingesandt werden dürfen, weil die Superintendenten alsdann den Physikern nur einen Extrakt ihrer Superintendentenliste, soweit sie den Physikatsbezirk betrifft, mittheilen dürfen, und den Geistlichen dadurch die Mühe erspart wird, besondere Listen für die letztern anzufertigen, auch alsdann die Berichtigung der etwaigen Differenzen in den Nachweisungen der Physiker durch das Generalwerk der Superintendenten leichter zu bewerkstelligen ist. Letztere wurden zugleich aufgefordert, den Physikern die nöthigen Data und erforderlichen Nachrichten über die Population zur rechten Zeit mitzutheilen.

In den vierteljährigen Sanitätsberichten künftig die Rubrik wegen der Anzahl der Vaccinirten gänzlich wegzulassen, wurde durch Ministerial-Verfügung vom 25. Oktober 1814, weil nur allein die jährliche Vaccinationstabelle eine vollständige Uebersicht der geimpften Individuen gewähren könne, bestimmt.

Das Ministerium fand ferner für zweckmäßig (Circularrescript d. Minist. der Geistl. u. s. w. und Medicinal-Ange-

legenheiten vom 6. Mai 1823), die Veterinärangelegenheiten von den jährlichen Hauptberichten zu trennen und mit den wichtigsten Originalberichten der betreffenden Thierärzte besonders einsenden zu lassen.

In Gemäßheit eines Rescriptes des Ministeriums der Geistlichen rc. und Medicinalangelegenheiten vom 4. August 1823 wurden, da es den Kreisphysikern unmöglich ist, die vorgeschriebenen Sanitätsberichte über ihre Kreise vollständig zu liefern, wenn ihnen nicht die vorschriftsmäßigen Materialien dazu von den übrigen Medicinalpersonen eingereicht werden, es außerdem aber feststehet, daß auch nicht besoldete Medicinalpersonen den allgemeinen Medicinalverordnungen unterliegen und dieselben daher auch verpflichtet sind, den Physikern die vorschriftsmäßigen Materialien zu ihren Quartalberichten zu liefern, sämmtliche unbesoldete Aerzte, Wundärzte und Thierärzte aufgefordert, mit dem Schlusse jedes Quartals den betreffenden Kreisphysikern ihre Beobachtungen über die Witterung und deren Einfluß auf die Gesundheit der Menschen und Hausthiere, ihre Erfahrungen über den allgemeinen Gesundheits- und Krankheitszustand, so wie ihre etwa gemachten neuen Versuche, Entdeckungen und Beobachtungen, die für die medicinische Wissenschaft und Kunstausübung ein Interesse haben, regelmäßig einzureichen. Sämmtliche Herren Kreisphysiker werden nunmehr hierdurch veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß die Materialien zu ihren Quartalberichten gehörig bei ihnen einkommen und ihre eigenen Berichte nach der ihnen bereits mitgetheilten Instruktion vollständig bearbeitet und gehörig rubrizirt, zur vorgeschriebenen Zeit unfehlbar eingereicht werden, wobei noch bemerkt, daß es nicht hinreichend ist, ihren Berichten die eingegangenen Materialien der übrigen Medicinalpersonen, wie dies bisher häufig der Fall gewesen, blos einzulegen, sondern daß sie dieselben gehörigen Orts in sie aufnehmen, und außerdem noch die Originalberichte beizufügen haben. Erwartet wird überhaupt, daß die Herren Kreisphysiker es

sich künftig werden angelegen sein lassen, ihre Quartalberichte so vollständig auszuarbeiten, und nicht, wie es von mehreren bisher geschehen, blos die dürftigsten Notizen, und diese nicht einmal gehörig geordnet, einzureichen.

Nachdem nun diese Einrichtungen alle getroffen, geprüft, beibehalten, aufgehoben oder abgeändert worden waren, erschien den 3. Juli 1829 eine Circularverfügung des Ministeriums d. Geistl. ꝛc. und Medicinalangelegenheiten, wodurch die Sanitätsberichte eine neue Organisation erhielten. Diese Verfügung lautet, wie folgt:

Das Ministerium beabsichtigt, den von den königlichen Regierungen zu erstattenden Sanitätsberichten für die Folge ein noch allgemeineres Interesse für die Medicinalverwaltung zu geben. In dieser Hinsicht ist es nothwendig, den königl. Medicinalcollegien eine größere Wirksamkeit hierin anzuweisen, dem Ministerium allgemeinere Uebersichten über das Gesundheitswohl der Provinzen, als dies bei der gegenwärtigen Einrichtung möglich war, zu verschaffen, das bestehende Schema zu diesen Berichten nach den jetzigen Ressortverhältnissen des Ministerii abzukürzen, und den ganzen Geschäftsgang bei den Behörden in dieser Beziehung abzuändern und zu vereinfachen. Das Ministerium verordnet demnach Folgendes:

1) Sollen keine numerischen Angaben von den Medicinalpersonen über die Zahl der von ihnen behandelten Kranken, und eben so wenig über den Einfluß der Witterung auf Vermehrung und Verminderung der schädlichen Insecten und auf den Garten- und Landbau, sondern lediglich nur hinsichtlich der Krankheitsconstitution erfordert werden. Nicht minder können die Bemerkungen über die Beschaffenheit der Straßen und Wege, der Gefängnisse und aller zum Ressort des unterzeichneten Ministerii nicht direct gehörigen Artikel wegbleiben.

2) Hinsichtlich der meteorologischen Beobachtungen erwartet das Ministerium zwar, daß die Physiker und Aerzte fortfahren werden, im eigenen Interesse ihrer Wissenschaft und Kunst dergleichen mit Sorgsamkeit und Ausdauer anzustellen, will jedoch fernerhin auf Einsendung der einzelnen Beobachtungen dieser Art für die Sanitätsberichte nicht bestehen, vielmehr den Referenten derselben bei den königl. Regierungen die Ausfüllung dieser Rubrik nach den bei den Regierungen anderweitig eingehenden meteorologischen Beobachtungen lediglich übertragen. Einzelne besonders bemerkenswerthe hieher gehörige Beobachtungen von Seiten der Medicinalpersonen werden indeß nach Verdienst anerkannt werden.

3) Jede Medicinalperson, sie mag als Beamter angestellt sein, oder nicht, ist verpflichtet, ihre Beiträge zu den Medicinalberichten vierteljährig an den Physikus ihres resp. Kreises einzusenden, der dieselben, mit seinen eigenen Beiträgen in einen Kreissanitätsbericht zusammengestellt, an die vorgesetzte Regierung in der ihr zu setzenden Frist einzureichen hat.

4) Da es erforderlich ist, daß die Regierungen, als administrative Behörden, möglichst rasch Kenntniß von dem Sanitätszustande ihres Bezirks bekommen, und darin fortdauernd erhalten werden, so muß auch die vierteljährige Einforderung der Physiker an dieselben beibehalten werden. Die Medicinalcollegien bedürfen dagegen mehr allgemeiner Uebersichten, namentlich über den Gang und Verlauf von Epidemien, über die Erfolge neuer Anordnungen u. s. w., und die Regierungen sollen daher nur halbjährig aus den bei ihnen eingegangenen Sanitätsberichten einen Departements-Sanitätsbericht zusammenzustellen und an das königl. Medicinalcollegium ihrer Provinz einzusenden haben, welche Behörden damit weiter nach den, ihnen in der abschriftlich anliegenden Verfügung vom heutigen Datum ertheilten

Vorschriften verfahren werden. Das Ministerium beabsichtiget nämlich eine größere Verbreitung der einberichteten Erfahrungen, Beobachtungen, Entdeckungen u. s. w. unter die Medicinalpersonen der Provinz selbst, und hat in dieser Beziehung für zweckmäßig erachtet, den Medicinalcollegien die Anfertigung von Extracten aus sämmtlichen bei ihn eingehenden Regierungs-Departementssanitätsberichten, die in gedrängter Kürze die wissenswerthesten Thatsachen daraus enthalten sollen, aufzutragen. Demnach wird

5) die königl. Regierung, sobald ein Exemplar dieses Extracts bei derselben eingegangen ist, für die ungesäumte Verbreitung desselben unter die Medicinalpersonen ihres Departements und zwar durch die Physiker Sorge tragen. Die Art und Weise dieser Verbreitung mittelst circulirender Abschriften, Lithographien u. dgl. wird den Regierungen lediglich mit dem Bemerken überlassen, daß die Amtsblätter hierzu nicht benützt werden dürfen.

6) Die sämmtlichen Sanitätsberichte sind nun fortan mit den sich von selbst ergebenden Modificationen für die einzelnen Einsender gleichförmig nach folgendem Schema abzufassen:

I. Witterung.

a) Deren Einfluß auf die Gesundheit der Menschen und Thiere im Allgemeinen.

b) Meteorologische Beobachtungen über den Stand des Barometers, Thermometers und Hygrometers, über herrschende Winde, Zahl der heitern, trüben, trockenen, nassen Tage u. s. w.

II. Allgemeiner Krankheitszustand.

a) Epidemische, endemische, contagiöse Krankheiten mit namentlicher Angabe der Verbreitung der Pocken, Krätze und Syphilis; b) Merkwürdige sporadische Krankheiten; c) Bemerkenswerthe chirurgische Fälle; d) Merkwürdige Verletzung

und Unglücksfälle, mit namentlicher Berücksichtigung der vorgekommenen Fälle, vom Biß toller Hunde.

III. Medicinalpolizeiwesen.

a) Armenkrankenpflege, Krankenanstalten; b) Irrenhäuser; c) Bäder und öffentliche Badanstalten; d) Apothekerwesen; e) Rettung der Scheintodten; f) Maßregeln, die zur Tilgung oder Minderung allgemeiner Krankheitsursachen oder ausgebrochener Krankheiten ergriffen werden, mit besonderer Angabe der Fortschritte der Schutzpockenimpfung; g) Aufsicht auf Getränke, Nahrungsmittel und Materialwaaren; h) Vergehungen gegen die Medicinalgesetze.

IV. Gerichtlich-medicinische Vorfälle.

V. Verhalten der Medicinalpersonen.

Bemerkung des verdienstlichen oder schlechten Benehmens Einzelner, mit Angabe der vorgekommenen Veranlassungen.

VI. Wissenschaftliche Medicinal-Angelegenheiten.

Betreffend medicinische, naturhistorische, chemische, physikalische Entdeckungen, Versuche und Beobachtungen, die für die medicinische Kunst und Wissenschaft ein Interesse haben.

VII. Veterinärmedicin.

Gesammtübersichten des Hiehergehörigen. Die speciellen Nachweisungen bleiben den besondern Berichten vorbehalten.

VIII. Vorschläge

zu Abänderungen und Verbesserungen zu einer der obigen Rubriken.

Um den General-Sanitätsberichten der Medicinal-Collegien durch eine weiter ausgedehnte Mittheilung derselben den höchst möglichen Grad von Gemeinnützigkeit und zwar auch für die Physiker zu geben, wurden jene Collegien unterm 19. Mai 1832 vom Ministerium der Geistl. rc. und

Medicinal=Angelegenheiten angewiesen, von den durch sie zu=sammenzustellenden und mittelst Druck zu vervielfältigenden General=Sanitätsberichten den übrigen sieben Medicinal=collegien einige Exemplare und zwar so viele zu übersenden, daß das Medicinal=Collegium jeder Provinz, so wie jede einzelne der in der Provinz niedergesetzten Regierungen mindestens ein Exemplar davon erhalten kann. Die königl. Regierungen wurden gleichzeitig von dieser Anordnung in Kenntniß gesetzt und angewiesen, nach Möglichkeit für die weitere dem Zwecke entsprechende Benutzung der ihnen com=municirten Berichte, namentlich für die Mittheilung der=selben wenigstens an die einzelnen Kreisphysiker des De=partements, Sorge zu tragen.

Diese General=Sanitätsberichte, wie sie den Physikern mitgetheilt werden, damit diese Nutzen aus derselben schöpfen können, sind folgendergestalt eingerichtet:

Schema. Extract aus dem Departements-Sanitätsberichte der königl. Regierung zu N. N. N. N. und N. N. für das te Semester 18

I. Einfluß d. Witterung auf die Gesundheit der Menschen und Thiere.	II. Allgemeiner Kranheitszustand.	III. Medicinal-Polizeiwesen.	IV. Gerichtlich-medicinische Vorfälle.	V. Wissenschaftliche Medicinal-Angelegenheiten.	VI. Vorzügliche Beiträge zu den Sanitätsberichten lieferten:
Die k. Kreisphysiker **DDr.** W., N. u. M. beobachteten mit der eingetretenen Hitze im Juli ungewöhnlich viele Fälle von Gallenruhren. Nach der Bemerkung des **Dr.** N. zu N. war die Sterblichkeit unter den Phthysischen im September sehr bedeutend. Der Wundarzt 1ster Classe M. zu B. berichtet von einer Typhusepidemie, die zu N. und in der Umgegend seit fünf Monaten andauert, und in den trocknen Tagen des Augusts einen gefährlichen Charakter annahm u. s. w.	Nach den Berichten der k. Kreisphysik. **DDr.** A. B. C. und D. haben in den Kreisen X. XX. XXX. und XXXX. rheumatisch-nervöse Fieber geherrscht. Der k. Kreischirurgus N. zu W. hat einen Steinschnitt in der Raphe mit Glück verrichtet. Der Stein wog 4 Unzen 3 Drachm. **Dr.** M zu A. behandelte 3 von tollen Hunden Gebissene durch u. s. w. Im geburtshülflichen Klinikum zu B. kamen im August auf 12 Wöchnerinnen 7 Fälle von Kindbettfieber vor, von denen 6 durch Aderlaß, Calomel- und Blutegel glücklich geheilt wurden. Ein Fall, der nach der engl. Methode durch Terpentinöl behandelt, lief tödtlich ab, u. s. w.	Das Landarmenhaus zu P. ist jetzt vollständig zur Aufnahme von 12 innerlichen Kranken eingerichtet. Die Kreisphysiker **DDr.** N. O. u. T., und die **DDr.** C., W. und Z. haben in den Scharlachepidemien zu X., Y und Z die Belladonna mit Erfolg als Schutzmittel angewandt. Durch die lobenswerthen Bemühungen der Kreisphysiker **DDr.** B., Br. und Sch. sind in den Kreisen A. B. und C. die Impfungen u. s. w.	Der Kreisphysikus **Dr.** N. zu O. und der Kreischirurgus A. daselbst fanden in einem Falle bei einem Erhängtgefundenen statt der Strangulationsmarke eine bloße Rinne. Es bleibt jedoch zweifelhaft, ob der Strick vor oder nach dem Tode umgelegt worden. Der Kreisphysikus **Dr.** H. zu B. theilt interessante Versuche über die Ermittlung der Blausäure an damit vergifteten Thieren mit, aus denen hervorgeht, daß u. s. w. Nach einer Kopfverletzung durch einen Hieb mit der Axt bei einem 10jährigen Knaben fand sich bei der Section eine Ausschwitzung vom 2c. 2c. u. s. w.	**Dr.** N. in Ch. gibt das **Chinin sulphur.** zu **Gr. N.** eine halbe Stunde vor dem Wechselfieberanfalle und versichert, selten mehr als 4 bis 6 Dosen zur Tilgung des Fiebers zu bedürfen. Die Civialesche Stein-Entfernungs-Methode hat der Wundarzt erster Classe M. zu M. ohne Erfolg versucht. Der Stein war seiner Größe wegen nicht zu fassen. Das **Ol. Jecin. As.** (nicht die reinste Sorte, sondern der gemeine braune Leberthran) ist von **Dr.** A. zu B. mit Erfolg gegen Gicht und Nervenhüftweh angewandt worden u. s. w.	Kreisphysikus **Dr.** N. zu A. Kreisphysikus **Dr.** B. zu W. Kreisphysikus **Dr.** A. zu O. **Dr.** A. in Bl. **Dr.** W. in Sch. **Dr.** C. in D. **Dr.** Z. in B. **Dr.** M. in N. Wundarzt erster Classe N. in R. Wundarzt erster Classe O. in D. Wundarzt erster Classe G. in H.

Das kgl. Medicinalkollegium der Provinz Preußen läßt, sowie das von Westphalen, Brandenburg, Posen, die Sanitätsberichte drucken und übergibt sie zu möglichst großer Verbreitung einer Buchhandlung zum Debit.

Durch ein General-Circular des Generalpostamtes vom 3. Mai 1833 ist für die Generalsanitätsberichte ausnahmsweise und widerruflich die Postfreiheit unter der Bedingung bewilligt werden, daß die Versendung unter Kreuzband geschehen und mit dem amtlichen Siegel des Medicinal-Collegiums verschlossen und mit dem Rubro: „Generalsanitätsbericht" versehen sein müssen.

Das kgl. Ministerium d. Geistl. 2c. und Medicinalangelegenheiten erließ an sämmtliche kgl. Regierungen ein Circular unter dem 25. September 1833 betreffend die Anerkennung des bei Erstattung der Sanitätsberichte bewiesenen Fleißes mit der Bemerkung, daß bei Anträgen auf die Anstellung oder Beförderung einzelner Medicinalpersonen in irgend einer Kategorie auf die Leistungen derselben Bezugs dieser Berichte vorzugsweise Rücksicht zu nehmen sei.

Wenn Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen es versäumen, ihre Quartalsanitätsberichte früh genug einzureichen, so sind die kgl. landräthlichen Aemter aufgefordert, gemeinschaftlich mit den kgl. Kreisphysikaten strenge über Ordnung in diesem Geschäfte zu wachen. Die kgl. Kreisphysikate haben den Medicinalpersonen des Kreises den Zeitpunkt anzudeuten, wenn ihnen die Specialberichte eingereicht werden sollen, und den kgl. landräthlichen Aemtern Anzeige von den Rückständigen zu machen. Die letztgenannten Behörden haben alsdann sofort die Rückständigen unnachsichtlich in eine angemessene Geldstrafe zu nehmen. (Aufforderung der kgl. Regierung zu Breslau vom 15. Jan. 1833.)

Sachsen.

Der Bezirksarzt hat:

a) die in dem Mandate vom 13. September 1768 §. 3.

angeordneten Tabellen über die Medicinalpersonen und Anzeigen des Medicinalwesens seines Bezirks, in welchen er wegen seiner Privatpraxis sich selbst aufzuführen hat;

b) die in dem Generale vom 10. Februar 1803 vorgeschriebenen Anzeigen und zwar die sub a. und b. gedachten Anzeigen am Schlusse jeden Jahres zu fertigen, deßgleichen

c) die durch das Mandat v. 2. April 1818 §. 17. angeordneten halbjährlichen Tabellen über schwierige Geburtsfälle und

d) die durch das Mandat vom 22. März 1826 §. 12. vorgeschriebenen jährlichen Impftabellen einzusammeln und in Gemäßheit der deßhalb unterm 6. August 1835 ergangenen Ministerial-Verordnung die sub a., b. und d. an die Kreisdirectionen die sub c. aber an das Ministerium des Innern unmittelbar einzureichen. (Allgemeine Instruction der Bezirksärzte vom 30. Juli 1836 §. 4.)

Ein eigentlicher Jahresbericht ist, wie aus Vorigem zu ersehen, in Sachsen eigentlich nicht erforderlich.

Der §. 3. des angezogenen Mandats von 1768 besagt: „Haben die Land-, Amts- und Stadt-Physici binnen sechs Wochen, von Zeit der Publication des Mandats anzurechnen, ein vollständiges Verzeichniß von allen in ihrem Bezirk und Ortschaften sich aufhaltenden Medicinae Practicis, Chirurgis, Barbierern, Badern, Apothekern, Hebammen und Medicastris, einzusenden, auch in Zukunft vor allem dem, was dasiger Orten im Medicinalwesen vorgefallen, und wie insonderheit die Medicinae Practici, Chirurgi, Apothekern und Hebammen ihren Officiis und Verrichtungen ein Genügen geleistet, ingleichen diejenigen Medici, welche Praxien zu exerciren anfangen, sich dabei verhalten, alle Vierteljahre, bei sich ereignenden epidemischen Krankheiten und Viehseuchen aber, sowohl in andern bedenklichen und wichtigen Vorfällen, sofort ohne Verzug pflichtmäßige Relationes zu erstatten.“ *)

*) Dieses Mandat mag 1768, wo, so zu sagen, die polizeiliche Medicin noch in der Wiege lag, seinem Zweck, wie dem Geist der

Daß unter b) erwähnte Generale befindet sich nicht in Kühn's Sammlung, aber ein Circular vom gleichen Jahre und Datum und also lautend:

„Nachdem wir für gut finden, doß in Zukunft sämmtliche Amts=, Land= und Stadt=Physici in Unsern Landen ihre schriftlichen Bemerkungen über die auf die Medicinal=

Zeit vollkommen entsprochen haben. — Was soll man aber denken, wenn der oder die Verfasser der allgemeinen Instruction v. 1836 keine bessere Norm zu geben wissen, als diese? — Mag es nun eine verwerfliche Bequemlichkeitsliebe, oder was noch schlimmer, aber leider wahrscheinlich ist, eine gänzliche Unkunde von den vervollkommneten Zustand der heutigen Staatsarzneikunde gewesen sein, jedenfalls bleibt es unbegreiflich, wie man in Sachsen, einem sonst auf so hoher Stufe der Intelligenz stehenden Lande, die Redaction einer solchen Instruction Leuten anvertrauen konnte, die gar keinen Begriff von der Wichtigkeit derselben für die Polizeipflege eines Staates gehabt haben müssen.

Immer und immer der alte Sauerteig und Schlendrian in Deutschland. Wann werden wir uns den Ausspruch E. A. W. v. Zimmermanns zu Herzen nehmen: „Wer im dreißigsten Jahre ein bornirter Kopf ist, bleibt es auch im siebenzigsten." Bevor man bei uns zugibt, daß befähigte aber jüngere Köpfe zur Redaction eines Gesetzes verwendet werden, überläßt man zehnmal eher, einigen invaliden, Gott weiß durch welche Mittel und Wege zu Rang und Titel gelangten Peraücken aus der Zopfzeit mit höchst zahmen Verstand eine so hochwichtige Sache. Kommt wirklich etwas Gescheides zu Stande, dann hat gewiß ein junger Assessor mit in der Commission gesessen, der die Bedürfnisse der Gegenwart kennt.

Auch in Sachsen möchte eine bessere Instruction entstanden sein, wäre ihre Abfassung jenen jüngern Männern übertragen worden, die ihre Capacität in der Staatsarzneikunde durch das von Siebenhaar mit ihnen herausgegebene Handbuch vor dem Forum der Kritik hinlänglich bewiesen haben, wie ihnen das Verdienst gebührt, die Reformatoren dieser Wissenschaft in Sachsen geworden zu sein, welche seit Hebenstreit und Plattners Tod nur kümmerlich gedeihen konnte, da sie im Allgemeinen (Heinroth und Jörg nur für einzelne Branchen) dort keinen namhaften Vertreter mehr besaß.

Polizei in den von ihnen zu respicirenden Bezirken Bezug habenden Gegenständen nebst unmaßgeblichen Vorschlägen zu Abhelfung der dießfalls wahrgenommenen Mängel und Gebrechen, am Ende jeden Jahres an die Creys-Hauptleute und resp. übrigen Behörden, damit von diesen in ihren über den Nahrungszustand alljährlich einzureichenden tabellarischen Anzeigen das Nöthige deßhalb mit in Obacht genommen werden möge, abgeben sollen. So begehren Wir u. s. w. u. s. w."

Das unter c) citirte Mandat besagt: „Jeder Geburtshelfer hat alle halbe Jahre, zu Johannis und Weihnachten, eine tabellarische Anzeige, nach Vorschrift des sub IV. beifolgenden, in hinreichender Anzahl gedruckten Exemplare ihnen auszuantwortenden Schemas, worin die von ihm behandelten Geburtsfälle gehörig einzutragen sind, bei dem Physikus einzureichen, welcher solche unter Beifügung einer gleichen Tabelle über seine eigene Praxis, nach Verschiedenheit der Bezirke, einzusenden hat.

Im §. 12 des unter d bezeichneten Mandates: Alle Impfärzte, mit Einschluß der etwa darunter befindlichen einbezirkten Stadt- und Gerichts-Physicorum haben jährlich, im Monat November, vollständige Impftabellen nach dem beigefügten Schema und Formate, mit Bemerkung der etwa gefundenen Hindernisse ihres Geschäfts, an den Bezirks-Physicum einzusenden, welcher solche sammeln, genau durchgehen, die seinigen beifügen und dieselben geheftet und rubricirt einsenden soll.

Würtemberg.

Durch die Instruction vom 14. März 1814 ward verordnet:

Im Januar jeden Jahres hat der Oberamtsarzt dem Kreismedicinalrath über den Gesundheitszustand des verflossenen Jahres eine Generalrelation zu übersenden, welche folgende Gegenstände enthalten muß:

a) Notizen über die Krankheiten, welche das Jahr über

herrschen und über das Verhältniß der Sterblichkeit bei älteren und jüngeren Personen;

b) die Zahl der zur Heilung übernommenen, theils geheilten, theils noch in der Cur begriffenen Conscribirten; sodann

c) die vorgekommenen Medicinal-Excesse und deren Erledigung.

§. 3.

Unbefugte Ausübung ärztlicher Praxis und unbefugter Verkauf medicinischer Mittel.

Als erster Medicinalbeamter seines Districtes liegt es dem Physikus ob, darüber zu wachen, daß nicht Personen, denen vom Staat die Autorisation fehlt, sich mit Curiren von Kranken abgeben, deren Zustand so ist, daß man dessen richtige therapeutische Behandlung nur von einen hinlänglich ausgebildeten und erfahrenen Arzt erwarten darf.

Wenn dergleichen Fälle vorkommen, so hat der Physikus alsbald Anzeige bei der Distrikts-Polizeibehörde zu machen, damit diese die vorgeschriebene Untersuchung hierüber einleiten, und die Contravenienten verwarnen oder bestrafen könne.

Hieher gehören aber:

1. Die Curen fremder oder für den District nicht licenzirter einheimischer Aerzte, wenn sie ohne Beiziehung eines der für den Bezirk aufgestellten practischen Aerzte unternommen und fortgeführt werden. Denn solche Curen, abgesehen von anderen Verhältnissen, sind als ein Eingriff in die bürgerlichen Rechte der vom Staate in dem Bezirk speciell zur Praxis befugten Aerzte zu betrachten.

2. Curen der Wund- und Landärzte des Bezirks, wodurch sie die beschränkte Erlaubniß zur Behandlung innerer Krankheiten überschreiten.

3. Curen von Nichtärzten, dieselben mögen dabei eine Belohnung vom Kranken gefordert haben oder nicht, ob sie sich wirklicher Arzneien, sympathetischer Mittel oder auch nur des kalten Wassers bedient haben, kann eben so wenig einen Unterschied machen; denn wenn auch nicht direct durch ihre Mittel dem Kranken ein Schaden erwüchse, so doch indirect, weil meistens dadurch die Zeit für eine erfolgreiche rationelle Behandlung verstrichen ist.

Der Physikus kann in jetziger Zeit hier nicht aufmerksam genug sein, weil durch die sogenannte Kaltwasserheilmethode, von der man meint, sie sei in der Hand des Laien ein ganz unschädliches Hausmittelchen, ein Curpfuscherunfug sich eingeschlichen hat, der, länger geduldet, zuletzt allen Polizei-Medicinalgesetzen Hohn sprechen wird.*)

*) R. v. Mohl ist gewiß kein Vertheidiger einer allzuausgedehnten und unbeschränkten Polizeigewalt, und dennoch hätte müssen nach den Grundsätzen, die er in seinem Handbuche aufstellt, Priesnitz das Curiren von Menschen durch kaltes Wasser verboten werden, wobei der Staat nur seine Methode emancipirte und durch von ihm dazu gebildete Aerzte ausüben ließe. — Wenn man aber in Oesterreich glaubte, daß dadurch eine für die leidende Menschheit wohlthätige Heilmethode zu sehr beschränkt, oder gegen deren Erfinder eine Ungerechtigkeit begangen werde, so hätte man wenigstens einen erfahrnen und friedfertigen Arzt Priesnitz zur Seite stellen sollen, um seine Krankenbehandlung einer fortwährenden Controle unterworfen zu wissen. Diese Forderung ist vom Standpunkt der Medicinal-Polizei und polizeilichen Medicin eine gerechte, von dem der Humanität eine billige.

Der Physikus muß einige Classen der bürgerlichen Gesellschaft hierwegen besonders im Auge behalten, als da sind: Schäfer, Hirten, alte Weiber und Spitalerinen, Curschmiede, Laboranten und Bijouteriewaarenhändler, Droguisten, Apotheker, Landkrämer und überhaupt hausirende Waarenverkäufer.

Es gibt unter ihnen welche, die oft sehr glücklich mit ihren Curen waren, dadurch ein unbedingtes Vertrauen, namentlich bei weniger Gebildeten erhalten und hierdurch veranlaßt werden, an jedwede Gattung Krankheiten sich zu wagen.

Bei dieser Gelegenheit kann der Physikus von der Wirkungsweise gewisser Volksheilmittel Kenntniß erlangen, und wenn er sich überzeugte, daß sie das gespen-

So lange noch solche Inconsequenzen bei Vollziehung der Medicinalgesetze stattfinden, ist keine gute Medicinal-Verfassung denkbar.

Andererseits können hier die Aerzte sich über eine schreiende Ungerechtigkeit beklagen. Sie haben vieljährige und kostspielige Studien zu machen, um endlich nach schwierigem Examen einen oft äußerst kümmerlichen und mit vielfachen Beschwerden verknüpften Verdienst zu finden, und nun will man ihnen nicht einmal das Wenige ungeschmälert lassen.

Jeder bürgerliche Gewerbsmann wird kräftig gegen Beeinträchtigungen geschützt. Der gescheideste Winkeladvokat sieht sich mit hartem Gefängniß bestraft, und der beste Mensch, wenn er es wagen würde, ohne die Weihen erhalten zu haben, geistliche Funktionen auszuüben, müßte mit Pranger und Zuchthaus büßen für diese Uebertretung der bestehenden Gesetze. Zu unbefugten Heilkünstlern, wenn sie Fama unter ihre Aegide genommen, eilen hohe und niedere Beamte, nicht aber um ihnen nach Gesetz und Recht das Urtheil zu sprechen, sondern um sie für ihre Contravention mit Geschenken und Lobeserhebungen zu überhäufen. — Ja wahrlich, es gibt eine blinde Themis!

dete Lob verdienen, die höhere Behörden veranlassen, es zum allgemeinen Nutzen vom Besitzer zu acquiriren. Es wird hierdurch bewirkt, daß den Gesetzen ohne Hemmniß des Nützlichen und Guten Achtung verschafft wird, und doch der Besitzer eines solchen Mittels die billigen Nutznießungen davon erlangt. (In den meisten deutschen Ländern besteht das Recht des Privilegiumserwerbes für geprüfte und als zweckentsprechend erkannte Geheimmittel).

Ferner hat der Physikus seine Aufmerksamkeit auf den unbefugten Verkauf von Arzneien zu richten, insbesondere auf die drastischen und giftigen Arzneistoffe, auf die vom Staate zum allgemeinen oder zum Verkauf überhaupt nicht erlaubten zusammengesetzten Arzneien, wie z. B. die Mörick'schen Pillen, die Lang'schen Pillen, die Kiesow'sche Essenz u. s. f. Dann auf die Etiketten jener Spirituosa, Essenzen, Pulver, Extrakte, Parfumerien, die zum Verkaufe erlaubt sind; denn häufig wird auf denselben das betreffende Mittel als besonders heilkräftig in verschiedenen Krankheitszuständen angepriesen, wo es entweder geradezu Schaden stiftet, oder doch dadurch, daß es den Patient von rechtzeitiger Hülfesuchung beim Arzt abhält, mittelbar nachtheilig wirkt.

Da es nicht immer möglich ist, daß der Physikus solcher Uebertretungen der Medicinalgesetze selbst unmittelbar auf die Spur kommen, man ihn vielmehr als beaufsichtigender Beamter hiefür nach Thunlichkeit verschweigen und hintergehen wird, so muß er, um indirect Erfahrungen zu erlangen, auch das ihm untergeordnete Medicinalpersonal, wie die practischen Aerzte, Wundärzte, Bader, Hebammen und Thierärzte, beauf-

tragen, ihm alsbald pflichtgemäße Anzeige zu erstatten, wo sie dergleichen bemerken, und gegentheils an die Verantwortlichkeit erinnern, die ihnen durch Verschweigung dessen entstehen würde.

Ferner hat er die ihm zur Seite stehende Polizeibehörde aufzufordern, eine gleiche Forderung an das ihr subordinirte Personal schon deshalb zu stellen, als dem ärztlichen des Districtes dergleichen Dinge weit minder zu Ohren kommen, als Gemeindevorstehern, Dorfschulzen, Gerichtsboten u. s. w., deren Stellung und Umgang mit den niedern Classen Nachforschungen der Art weit mehr begünstigen.

Baden.

In der Regel ist den ausländischen Aerzten, welche notorisch-wissenschaftlich gebildet, und welche in ihrem Heimathsstaat Staatserlaubniß haben, ihre Wissenschaft auszuüben, keine Hinderniß gegen das Prakticiren im Lande in den Weg zu legen. Diese Verfügung ist jedoch nicht als ein Recht der auswärtigen Aerzte zu betrachten, sondern vielmehr als eine Vergünstigung, welche man den nachbarlichen Verhältnissen schuldig zu sein glaubt, indem die ausländischen Aerzte der Strenge nach gehalten werden könnten, sich auf die übliche Weise die Licentiam practicandi zu erwerben, Wenn in einzelnen vorkommenden Fällen Umstände eintreten, welche eine Beschränkung obgedachter Begünstigung oder eine Rüge nothwendig machen, so hat die Kreisregierung entweder die erforderliche Vorkehrung selbst zu treffen oder die Sache zur Entscheidung vorzulegen. Bei Epidemien haben sich die ausländischen praktischen Aerzte allen denjenigen Vorschriften zu fügen, welche für derlei Fälle in den Landesverordnungen enthalten sind, oder welche von dem Kreisdirektorio, auf den Vortrag des Medicinal-Referenten,

oder auf höhern Befehl, anzuordnen für gut gefunden werden. Es kann also keinem Anstand unterworfen sein, daß der ausländische praktische Arzt über das Resultat seiner Praxis bei Epidemien eine Tabelle, wie solche von den Kreis-Medicinal-Referenten vorgeschlagen wird, führen müsse, daß der ausländische praktische Arzt sich auch an die von Staatswegen vorgeschriebenen Maßregeln binden müsse, und daß er sich über die Behandlung der epidemischen Krankheiten mit dem Physikat auf dessen Verlangen schuldig sei.

Dagegen kann dem Physikat das Recht nicht eingeräumt werden, dem praktischen Arzte vorzuschreiben, auf welche Weise er diejenigen Kranken, die sich seiner Geschicklichkeit anvertrauen, behandeln solle. Findet sich das Physikat in einem einzelnen Falle gegen die Behandlungsweise Einwendungen machen zu müssen, so sieht man deren Vorlage nach Umständen bei der Kreis-Regierung oder der Sanitäts-Commission entgegen. (Entscheidung d. großh. Minister. d. Innern v. 4. März 1823.)

Dagegen werden ausländische Aerzte in der Verordnung der großh. Sanitäts-Commission v. 4. Mai 1805, durch Verfügungen derselben Commission vom 14. Mai und 14. August 1816 von dem Impfgeschäft ausgeschlossen.

Wund- und hebärztliche Praxis dürfen die practischen Aerzte ohne besondere Licenz, mit Ausnahme von Nothfällen, wo es an befähigten Personen fehlt, nicht ausüben. (Licenzschein f. d. prakt. Aerzte §. 32.)

In Baden werden Wundärzte und Wundarzneidiener unterschieden, und bei jenen wird als Pfuscherei betrachtet, wenn sie, mit Ausnahme von wahren Nothfällen, innerliche Arzneimittel verschrieben haben. (Man sehe die Verordn. des Ministerium d. Innern vom 16. Juni 1829; desgleichen vom 1. September 1829; den Erlaß der Sanitäts-Commission vom 5. Mai 1830.) Jedoch ist den Amtschirurgen und Chirurgen, die nicht Licenz zu Behandlung innerer Krankheiten haben, gestattet, daß sie in rein chirurgischen Fällen, aber

nur, wo keine Gefahr drohenden Zufälle eintreten, innere Mittel anwenden dürfen. (Bekanntmachung der Sanitäts-Commission vom 18. August 1830. — Verordn. d. Minist. d. Innern vom 5. April 1836.)

Durch eine Verordnung der Sanitäts-Commission vom 25. März 1817 ist denselben die Anwendung des Arseniks als Heilmittel durchaus untersagt.

Wundarzneidiener dürfen Arzneien zu äußerlichem oder innerem Gebrauch niemals ausgeben, mit Ausnahme der für seinen Kunstgebrauch etwa im Vorrath habenden Pflaster und Umschlags-Spezies. — Sie dürfen ferner, mit Ausnahme venerischer leichter Uebel, keine Krankheiten, und jene auch nur mit Rapport, Recept-Vorlage an den Physikus oder Landchirurgus, unter dessen Direktivleitung, jedoch ohne Benennung der Kranken. (Licenzschein für die Wundarzneidiener §. 6 und 8.)

Sie sollen, außer wo Gefahr auf dem Verzug haftet, und die Berathung eines ordentlichen Arztes oder Wundarztes nicht geschehen kann, ohne Ordination derselben keinen Aderlaß vornehmen. (Vortrag der Sanitäts-Commission vom 29. Dezember 1832.)

Ueber die ärztliche Pfuscherei im Allgemeinen besagt eine Verordnung der Sanitäts-Commission vom 21. November 1816: „Man findet sich bewogen, die längst bestehende Verordnung hiermit zur pünktlichsten Nachachtung zu wiederholen, daß künftig Niemand mehr, der nicht ausdrücklich von diesseitiger Stelle dazu berechtigt ist, sich mit der äußerlichen oder innerlichen Heilkunde beschäftigen, geheime Mittel, Bandagen, Maschinen u. s. w. oder überhaupt irgend etwas anderes, was immer auf Menschen- oder Thierheilkunde einen Bezug hat, auf irgend eine Art feil bieten solle, daß mithin auf keine solche Ankündigung ohne spezielle Erlaubniß diesseitiger Stelle in die Staatszeitung, die Anzeige- und Lokalblätter aufgenommen werden dürfen.

Durch eine Verordnung vom 14. Februar 1818 wurde

reisenden Zahnärzten die Praxis streng untersagt, so lange sie sich nicht vor der Sanitäts-Commission zu einer Prüfung gestellt und von dieser die schriftliche Berechtigung für diese Praxis erlangt haben würden.

Den herumziehenden Fußärzten oder Hühneraugenschneidern wird, gemäß der Verordnung vom 14. März 1821, gar keine Erlaubniß mehr ertheilt, weil jeder Chirurg hierzu die erforderliche Fertigkeit besitze, und also deren Verdienst geschmälert werde.

Nach der Verordnung vom 18. Februar 1817 haben die Bezirksämter und Physikate darüber zu wachen, daß unwissende und unbefugte Personen nicht kreisenden Frauen und Dirnen beistehen, vielmehr die Contraventionsfälle untersucht und nach Befund der Umstände auf das nachdrücklichste bestraft werden. Dabei versteht sich jedoch von selbst, daß in jenen seltenen Fällen, wo eine Frauensperson von einer Entbindung übereilt wird, und aus Mangel der Zeit keine Hebamme oder Hebarzt herbeigerufen werden kann, erfahrne Weiber den kreisenden Personen die erforderliche Hülfe leisten dürfen; es muß aber in solchen Fällen dessen ungeachtet unverzüglich und so schnell als es geschehen kann, die geordnete Hebamme oder der Hebarzt davon benachrichtigt und beigezogen werden.

Der Physikus hat sich in allen vorgenannten Fällen übrigens noch an den §. 38 seiner Instruction zu halten, der also lautet:

Gegen Personen, die sich unberechtigt in irgend einen Zweig des Sanitätswesens einmischen, oder gegen Unterthanen, die sich wider ihre desfallsigen Obliegenheiten verfehlen, kann er für sich allein außer Ermahnungen nichts vorkehren, da sie nicht seine Dienstuntergebenen sind; sondern was hier zu verfügen nöthig ist, soll er mit dem Jurisdiktionsbeamten verabreden und gemeinschaftlich einleiten.

Dabei ist übrigens nicht außer Acht zu lassen, daß jene Personen, welche unberechtigter Weise an Menschen Curen

(innerliche oder äußerliche) oder Entbindungen unternehmen, oder Arzneien, Geheimmittel u. dgl. ordnungswidrig ausspenden, ohne weiters jedesmal mit verhältnißmäßigen Polizeistrafen belegt werden können; daß hingegen eine Bestrafung derer, welche sich einer solchen ordnungswidrigen Person oder Mittel bedienen, in der Regel eben so wenig, als eine Bestrafung derjenigen, die ohne Licenz Viehcuren vornehmen, Statt finde, und nur dann in beiden Fällen ausnahmsweise Strafe anzuwenden sei, wenn solches in Epidemien oder Viehseuchen geschieht, wo man wegen der Gefahr, die für andere Staatsbürger daraus entsteht, dem Unterthanen einen unverständigen Gebrauch seiner Freiheit nicht nachsehen kann.

Geheime oder Universalmittel, so weit nicht ein oder das andere für bestimmte Fälle die Billigung des hierländischen Sanitäts-Collegii erhalten hat, soll der Arzt unter keinerlei Vorwand gebrauchen oder verkaufen. (Licenzschein für pract. Aerzte. § 14.)

Bayern.

In Betreff der Praxis auswärtiger Aerzte und Chirurgen auf bayerschem Gebiete besteht keine allgemein gültige Verordnung.*) Die Würtembergischen Aerzte dürfen solche nicht treiben, wenn sie nicht vorher bei den bayerschen Behörden über die in ihrem Vaterlande bestandenen Examina sich hiefür und über die vorgeschriebene Staatsprüfung gehörig legitimirt haben. (S. allerhöchste Verordnung vom 19. Dezember 1818 und Ministerial-Entschließung vom 24. März 1837.)

Chirurgen dürfen gemäß der Instruction für sie vom 25. Jänner 1823 III., §. 13 u. f. nicht behandeln:

a) Chirurgische Krankheiten, Geburtsfälle und medicini-

*) S. weiter unten bei der Praxis fremder Zahnärzte das allerhöchste Rescript.

sche Krankheiten, die mit Gefahr des Lebens und der Gesundheit für die Folge oder mit Gefahr der Nichterhaltung einzelner Theile verbunden sind.

b) Auch die Behandlung eines Falles ist ihm nicht erlaubt, der später leicht gefährlich werden kann oder muß.

c) Alle langwierigen Krankheiten.

d) Krankheiten höhern Grades, wenn dieselben auch im geringern nicht gefährlich sind.

e) Krankheiten und Geburtsfälle, wobei ein Zusammentreten mehrerer Zustände in der Art eintritt, daß sie in bedeutende Uebel übergehen.

f) Fälle, welche durch krankhafte Anlage, durch zu zartes oder zu hohes Alter, durch Entwicklungszeiträume des Körpers oder Menstruation, Schwangerschaft, Gebähren, leicht bedeutend werden können.

g) Sie dürfen keine geburtshülfliche Operationen selbstständig unternehmen, welche mit Lebensgefahr für die Mutter oder Kind verbunden sind.

h) Medicinische oder ärztliche Praxis ist den Chirurgen, außer und innerhalb den engsten Schranken, nicht erlaubt.

§. 15. a) Aeußere hitzige Entzündungen, die wegen ihrer Eigenthümlichkeit und einer darauf beruhenden Neigung zu übeln Ausgängen, oder vermöge ihrer Stärke, Ausdehnung, oder nach Art der leidenden Theile, der Stärke der Fieber oder Nervenzufälle mit nothwendiger Gefahr verbunden sind, dürfen sie nicht allein behandeln.

b) Von mechanischen Verletzungen, als Erschütterungen, Verwundungen, Quetschungen, Eindringen fremder Körper, Brüchen der Knochen, Verschiebung derselben und festweicher Theile, Verrenkungen u. s. w. dürfen sie solche nicht behandeln, welche zu dem Leben nöthige Theile, oder solche offenbar bedeutend betreffen, oder von andern Theilen aus zunächst von gefährlichem Einflusse auf das Leben sein können, ferner diejenigen nicht, bei welchen die besonderen Verrichtungen anderer Theile mit einer bleibenden wesentlichen Störung be-

droht sind, oder der Verlust der verletzten Theile zu befürchten ist.

c) Nicht ohne Zuziehung eines Arztes sollen sie bei bedeutenden Erschütterungen innerer Organe behandelnd einschreiten.

d) Eben dies gilt bei Wunden, welche durch ihre Ausdehnung, Zahl, Vielfältigkeit, ihre Art, Vermengung mit andern Verletzungen, und ihre nächsten Zufälle, als Blutung, Nervenzufälle, oder die Folgen ihrer Entzündung und allgemeine Nachkrankheiten Gefahr drohen.

e) Dasselbe haben sie zu beobachten, wenn durch das Eindringen fremder Körper gefährliche Zufälle erregt werden, oder jene nicht mehr ausgezogen werden können.

f) Die schwerern Formen von Knochenbrüchen, oder wo Gefahr von Entzündung, Nervenzufällen oder sonst bedeutenden Nachkrankheiten drohen, dürfen sie nicht behandeln.

g) Dieselben Rücksichten gelten bei Verschiebungen der Knochen und festweichen Theile, so wie bei Verrenkungen.

h) Vorfälle und Brüche, die nicht heilbar, ebenso ihre Einklemmungen und andere Zufälle, die nicht ohne Operation gehoben werden können, dürfen sie nicht behandeln.

i) Chirurgische Krankheiten, welche in der Bildung von Afterorganen oder in der Ausartung der organischen Form und Textur bestehen, dürfen sie nicht behandeln, wenn für den ganzen Körper zerstörende Ausartung zu befürchten ist, oder ihre Ausrottung oder Heilung mit gefährlicher Operation und Folge wesentlicher Verstümmlung des Körpers geschehen müßte.

k) Die chirurgische Behandlung gefährlicher krankhafter Zustände der Ab- und Aussonderungen ist ihnen verboten.

l) Sie dürfen die Operation der Blutader-Knoten, die Unterbindung variköser Blutadern oder der Aneurysmen, die Trepanation des Schädels, die Aushebung bedeutender Knochen-Eindrücke an diesem, die Ausrottung des Auges und Anbohrung der Highmorshöhle, eigentliche Ope-

rationen am Augapfel, der Luftröhren= und Schlundschnitt, der Bauchschnitt, die Bildung des künstlichen Afters, Blasenstich, Kastration, die größern Amputationen der Gliedmaßen und ihren Auslösungen nicht für sich allein vornehmen, mit Ausnahme von Fällen der dringendsten Nothhülfe.

m) Als Geburtshelfer haben sie sich aller unnöthigen Einmischung in die Geschäfte der Hebammen zur Vermeidung der Beeinträchtigung derselben zu enthalten.

n) Insbesondere aber dürfen sie für sich keine Operationen unternehmen, welche an sich für die Mutter oder ihre Leibesfrucht zu gefährlich ist, noch weniger aber zu jenen schreiten, mit denen ein hoher Grad von Gefahr für erstere verbunden ist, wie zur Enthirnung und Zerstückelung des Kindes, zum Bauch= oder Kaiserschnitte an der lebenden Mutter. Die Vornahme des Schnittes der Schaamknochenfuge ist ihnen durchaus untersagt.

o) Chronische innere Entzündungen dürfen sie nie für sich behandeln, eben so wenig heftige, hitzige oder chronische, wenn auch nicht entzündliche Gicht.

Durchaus dürfen sie keine an sich nervöse oder nervös verlaufende, und keine Faulfieber, auch den Typhus, nicht behandeln. Dasselbe gilt von den chronischen Fieberkrankheiten, wie der Reinigungsfieber dieser Art, und der Abzehrungs=Fieber.

p) Langwierige entzündungsartige oder anders beschaffene Hautkrankheiten gehören nicht in ihre Praxis, wenn sie nicht als beschränkte, größtentheils durch örtliche Mittel gehoben werden können.

Krätze, die zu einem allgemeinen Krankheitszustande geworden, oder, in einem wechselseitigen Verhältnisse, andere Krankheiten unterhält, oder von ihnen unterhalten wird, dürfen sie nicht behandeln.

q) Von den Krankheiten aus krankhafter Lebensthätigkeit, die sich vorzüglich auf das Nervensystem und die muskulösen Organe erstrecken oder an selben äußern, kommt ih=

nen bei hitzigen und bei den bedenklichern Anfällen der chronischen nur die Nothhülfe zu. Dies gilt von allen hierher zu zählenden Krankheiten mit erhöhter Reizbarkeit, als den sogenannten schmerzhaften, den krampfhaften, und eben so den Lähmungs-Krankheiten.

Geisteszerrüttungen dürfen die Chirurgen nie behandeln, so wie sie andere Krankheiten, bei denen die Geisteszerrüttung nur als Nebenerscheinung eintritt, nicht für sich besorgen dürfen. Sie haben nur die unentbehrliche Hülfe zu leisten und Sicherheitsmaßregeln für die Umgebung des Kranken zu treffen.

r) Mit Behandlung örtlicher innerer Krankheiten der Organisation haben sie sich, mit Ausnahme einiger gelinderer Art, wie leichte hitzige Drüsengeschwülste, solche Kopfgeschwülste, leichte Wurm-Krankheiten, nicht zu befassen.

s) Krankheiten von übermäßiger oder an sich unregelmäßiger Absonderung dürfen sie nicht heilen, wenn sie auf leichten Störungen dieser Lebensverhältniße nicht beruhen.

Bei den sehr hitzigen, wie dem Brechdurchfalle, choleraartigen Erbrechen oder Durchfalle, in eigentlichen Ruhren, den Blutflüssen dürfen sie nicht mehr als Nothhülfe mit unschädlichen Mitteln leisten.

t) Ein Gleiches gilt von verminderter oder unterdrückter Ab- und Aussonderung.

u) Dasselbe haben sie auch zu beobachten bei Krankheiten der Ernährung, die mit Gefahr verbunden sind. Lustseuche und Tripperkrankheiten dürfen sie für sich nur im Zeitraume der örtlichen Ausbildung an den angesteckten Stellen des Körpers und im Anfange des zweiten behandeln.

v) Von Kinderkrankheiten sollen sie nur die leichtern nach Uebereinstimmung mit den erwähnten Krankheitsfällen behandeln.

Durch allerhöchstes Rescript vom 31. Mai 1838 wurde in Betreff der fremden Zahnärzte der königl. Regierung von Unterfranken bemerkt, daß der den fremden ausländischen

Aerzten, Operateurs u. dgl. gestattete Eintritt in das Königreich dieselben nicht ermächtige, sofort ihre Kunst auszuüben, sondern diese ist nach dem organischen Edikte über das Medicinalwesen vom 8. September 1808, Titl. III., §. 18. lit. m und Beziehungweise nach der Verordnung vom 19. September 1805 durch ein nach vorgängiger Prüfung des Medicinalrathes erhaltenes Approbationszeugniß bedingt, in so ferne ein solcher Ausländer nicht schon als großer Operateur im allgemeinen Rufe steht.

Durch eine Regierungs-Verordnung von Schwaben vom 22. November 1837 erhielten sämmtliche Gerichtsphysikate den Auftrag, allen reisenden Zahnärzten und Hühneraugen-Operateurs, welchen sie die Bewilligung zur Ausübung ihrer Kunst ertheilen, bei namhafter Strafe, und wenn selbe Ausländer sind, bei Vermeidung der Verweisung über die Gränze, den Verkauf jeder Arznei, welches Namens und welcher Form sie auch sein möge, zu verbieten und durch sorgsame Ueberwachung derselben die pünktlichste Befolgung dieses Verbotes zu sichern.

Durch Ministerial-Entschließung vom 27. März 1840 wurde den Gerichts-Physikaten wiederholt anbefohlen, die über die Befugnisse und Obliegenheiten der verschiedenen Kategorien des ärztlichen Personales bestehenden Anordnungen mit der gehörigen Strenge zu handhaben, und nicht zu dulden, daß Einzelne ungescheut medicinische Pfuscherei treiben, unbefugt dispensiren, oder wenn sie dazu befugt sind, ihren Medikamenten-Vorrath nicht nach Vorschrift aus den Apotheken nehmen.

Durch das organische Edikt vom 8. Dezember 1808 ist dem Physikus aufgetragen, eine genaue Aufsicht auf alle in seinem Bezirke befindlichen medicinischen Pfuscher zu halten, worunter alle Individuen verstanden werden, welche sich mit widerrechtlicher Ausübung irgend eines Zweiges der medicinischen Wissenschaften, besonders dem Handeln mit Medikamenten, dem Ausgeben derselben, dem Verfertigen

geheimer Mittel, dieselben mögen Privilegien haben oder nicht, befassen.

Hessen.

Die Medicinalordnung von 1822 besagt, daß diejenigen Medicinalpersonen, welche bei der Prüfung zur Ausübung der gesammten Heilkunde nicht den Forderungen entsprechen, können zwar in der ihnen anzuweisenden, ihren Kenntnissen entsprechenden Wirkungskreise die Erlaubniß zu practiciren erhalten, aber zu Folge des Edicts vom 17. Juli 1821, §. 4, als Sanitätsbeamte nicht angestellt werden.

Eben daselbst §. 16. heißt es: die Wundärzte üben nach ihrer erhaltenen Approbation, und zwar an dem Ort ihrer Wahl, die Wundarzneikunst, und, hierzu geprüft, auch die Geburtshülfe; jedoch mit Ausschluß aller in das Gebiet der innern Heilkunde gehörenden Leiden,

Ferner §. 8: Alle andern hingegen, welche nicht gesetzlich geprüft, und eben so wenig von der Behörde zum Heilgeschäft approbirt sind, bleibt die Ausübung der Heilkunst in allen ihren Theilen bei gesetzlicher Strafe verboten.

Der §. 9 des Gesetzes über den Handel mit Giften vom 31. Mai 1821 verordnet: Alle mit Erlaubnißscheinen Unserer Regierungen nicht versehenen Verkäufer von Mäuse- und Rattengift, so wie alle herumziehenden Arzneikrämer, sind, wo sie sich auch betreten lassen, anzuhalten und den Polizeibeamten zur Bestrafung oder Ablieferung an die geeignete Behörde anzuzeigen.

Endlich besagt §. 16 der Instruction für die Physikatsärzte vom Jahre 1822: Nach §. 8 der Medicinalordnung ist die Ausübung der Heilkunde allen denen bei gesetzlicher Strafe verboten, welche darüber nicht gesetzlich geprüft und von der Behörde approbirt sind, und nach §§. 55 und 56 ist der Handel mit Arzneien, die Bereitung und Abgabe derselben jedem verboten, welcher nicht nach vorgängiger Prüfung und Approbation, eine Concession von der Behörde hierüber erhalten hat.

Es ist demnach Pflicht der ersten Physikatsärzte, daß sie über die Beobachtungen dieser Anordnung in ihren Bezirken wachen, und Uebertretungen derselben der Bezirkspolizeibehörde zur Untersuchung und Bestrafung anzeigen.

Oesterreich.

Allenthalben muß untersucht werden, ob Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen u. s. w. ordentlich geprüft seien, ob selbe die Gränzen ihres Wirkungskreises nicht überschreiten; ob nicht unbefugte Menschen sich mit Curpfuschereien abgeben. (Instruction für das Kreis-Sanitätspersonale §. XIV.)

Der Kreisarzt hat auch darauf zu sehen, daß nicht Quacksalber, Landstreicher, alte Weiber, Schäfer, Scharfrichter, Abdecker, und andere derlei unbefugte Leute die Ausübung der Curen sich anmassen, unerlaubte Pfuschereien und Winkelarznei treiben. (Amtsunterricht für Kreisärzte No. 9. und Hofkanzlei-Decret vom 31. Mai 1813.) Sollten Winkelärzte betreten werden, so hat er sie ernstlich zu ermahnen und allenfalls an die Universität zur Prüfung zu verweisen; wofern aber die Abmahnung nichts fruchtet, ist die Anzeige an das Kreisamt zu machen, damit sie zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. (Amtsunterricht für Kreisärzte Nr. 10.)

Das Kreisamt hat sämmtliche Ortsobrigkeiten seines Viertels wiederholt aufzutragen, daß sie bei eigener schwerster Verantwortung und zwanzig Reichsthaler Strafe über die Hintanhaltung aller Curpfuschereien wachen sollen.

Den Verlegern der Zeitungen ist aufgetragen, künftig keine Beilage beizufügen, worin Arzneien, Salien, Gesundheits-Mittel angepriesen oder feilgeboten, Anzeigen von Aerzten, Wund- oder Zahnärzten, oder sonst was immer für Sanitätssachen enthalten sind, wenn nicht auf dem Manuscripte die Erlaubniß dazu von der Regierung ertheilt ist. (Decret an den Verleger des Wiener Diariums vom 27. Jänner und

26. Juli 1798; an den Nachdrucker der Neuwieder Zeitung vom 6. März 1799.)

Kein Zettel mit Anpreisung heilsamer arzneilicher Wirkungen, was immer für einer Sache, darf ohne Erlaubniß des Gesundheits-Departements gedruckt werden. (Befehl an die Polizei-Direction. Wien, den 23. März 1799.)

Der Kreisarzt hat auch über die unbefugte Verfertigung und den verbotenen Verkauf die Anzeigen zu machen, (Medicinalordn. v. Jahr 1753, Abth. I. §. 12. Gesundheitsordn. v. Jahr 1770. Thl. I. Instr. I. §. 6.) und darauf anzutragen, daß unbefugte im Lande herumvagirende Arzneikrämer, dann die aus Ungarn und Slavonien mit Oel und Arznei ankommenden, ohngeachtet der Verbote im Lande betretenen Oelträger, zu arretiren und ihre Medicamente zu confisciren sind. Zugleich hat das Kreisamt den chirurgischen Gremien seines Viertels zu bedeuten, sie sollen allen Wundärzten bei schwerer Verantwortung einschärfen, daß sie bei Entdeckung eines Curpfuschers oder Hausirers mit Arzneien den gehörigen Ortsherrschaften die Anzeige machen, und wenn von selber die Abhülfe nicht sollte getroffen werden, hierüber die weitere Anzeige an den Kreisarzt oder unmittelbar an das Kreisamt machen sollen. (Befehl an die vier Kreisämter. Wien, den 23. Dezember 1797.)

Schließlich ist hier noch zu bemerken, daß laut einem Hofkanzlei-Decret vom 28. October 1819 denjenigen Militärärzten, welche auf der Josephsakademie gebildet und auch daselbst das Doctordiplom erhielten, die Behandlung der innern Krankheiten bei Civilpersonen nicht gestattet ist und diese Aerzte in Hinsicht ihrer Rechte und Befugnisse genau nach den klaren Sinn der Statuten dieser Akademie und nach der allerhöchsten Entschließung vom 17. Septbr. 1804, und 17. Oct. 1812, wie auch nach dem höchsten Cabinets-Schreiben vom 29. Mai 1813 zu behandeln sind.

Preußen.

Ueber die Frage: ob und inwieferne ausländische Aerzte und Wundärzte zur Behandlung von Inländern berechtigt seien? entschied das Ober-Colleg. medicum et sanitatis (S. Augustin l. c. Bd. 1. S. 110.) auf mehrere Anfragen: „daß ausländische Aerzte und Wundärzte zwar auf ausdrückliches Verlangen inländischer Einwohner, dieselben in die Cur nehmen dürfen. Wenn aber ein ausländischer Arzt ein eigentliches Gewerbe von dem Curiren in hiesigen Ländern machen, oder wohl gar ein Ausländer, der nicht einmal die Doctorwürde erlangt, sich innerlicher Curen unterziehen sollte, so müsse er inhibirt werden.“

Es ist jedoch hiervon, Hinsichts der vollständig qualificirten Aerzte des Auslandes abgewichen und ihnen die Behandlung einzelner Kranken im Inlande, z. B. in den Gränzorten, wohl gestattet worden. (Die Verordn. d. Minist. d. Innern vom 27. Mai 1834.) Bei größerer Praxis im Inlande haben sich ausländische Aerzte den über die Gewerbspolizei bestehenden Gesetzen zu unterwerfen. (Augustin l. c. S. 111.)

Das Ministerium der Geistlichen u. s. w. und Medicinal-Angelegenheiten entschied über die Zulassung im Auslande approbirter Medicinalpersonen zum Etablissement und zur Praxis in den preußischen Staaten unter dem 10. Juli 1830, daß keine Medicinalperson, die nicht mit einer königl. preuß. Approbation versehen ist, durch welche allein das Recht, in den gesammten königlichen Landen die Praxis auszuüben, erworben wird, die Niederlassung Behufs der Praxis zu gestatten ist.

Niemand ist zur Ausübung irgend eines Theiles der Heilkunde befugt, bevor er sich über seine Approbation bei dem Physikus des Kreises, in welchem er sich niederzulassen gedenkt, oder in welchem er bereits seinen Wohnsitz genommen, ausgewiesen hat, und dieselbe durch das Amtsblatt zur Kenntniß der Behörden und des Publikums gebracht worden ist. Die Militärärzte und Wundärzte machen hiervon keine

Ausnahme, sobald sie bürgerliche Praxis treiben. (Bekanntmachung der Regierung zu Cöln v. 29. September 1821. Circulair d. Minister. d. Geistl. u. s. w. und Medicinal-Angelegenheiten v. 28. November 1825 u. a. m.)

Die Gränzen der Befugniß zur Ausübung der Praxis von den verschiedenen Medicinalpersonen ward durch ein Rundschreiben d. Minister. d. Geistl. u. s. w. und Medicinal-Angelegenheiten, und des Innern und der Polizei unter dem 24. August 1825 folgendergestalt festgesetzt:

1. Promovirte Aerzte für innere und äußere Curen und wenn sie mit dem Prädikat Operateur versehen sind, für fähig erklärt, lebensgefährliche Operationen zu verrichten.

2. Aerzte für innere Curen (reine Mediker), die sich also nur damit zu beschäftigen haben.

3. Wundärzte erster Classe. Lassen sie sich an einem Orte nieder, wo bereits ein approbirter promovirter Arzt etablirt ist, so dürfen sie nur die chirurgische Praxis treiben, lassen sie sich aber an einem Orte nieder, wo sich kein approbirter, promovirter Arzt befindet, so steht ihnen bis zu ihrer etwaigen Wohnortsveränderung die Befugniß zur Ausübung der innern und äußern Praxis zu, und sie verbleibt ihnen auch dann, wenn sich späterhin ein approbirter promovirter Arzt an ihrem Wohnorte oder in dessen Nähe etablirt. Ihre Befugniß zur operativen Praxis in ihrem ganzen Umfange hängt davon ab, ob sie das Prädikat Operateur erhalten haben.

Die obern nicht promovirten Militärärzte, welche in der Prüfung gut bestanden, können dagegen auch dann, wenn an ihrem Aufenthaltsorte sich ein approbirter promovirter Arzt befindet, die innere und äußere Praxis ausüben, weil ihr augenblicklicher Wohnort nicht von ihrer Wahl, sondern von ihrer Dienststellung abhängt, mit ihrem Ausscheiden aus dem Militär hört diese Befugniß auf, mit Ausnahme der in Ruhestand versetzten wirklichen Regimentsärzte, denen die

ihnen bisher zugestandene freie Ausübung der Civil-Praxis aller Arten verbleibt.

4. Die Wundärzte zweiter Classe sind vorzugsweise zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie, sowie zur Verrichtung der verschiedenen chirurgischen Hülfeleistungen, wie z. B. zum Aderlassen, Blutegelsetzen, Verbändemachen u. s. w. bestimmt, sie sollen hiernach auf Anordnung des Arztes verfahren, und sind in dieser Beziehung mehr Hülfs- als selbstständige Wundärzte. Die Ausübung der innern Praxis bleibt diesen Wundärzten unbedingt untersagt, und auch die Verrichtung größerer chirurgischer Operationen, diejenigen Fälle, wo Gefahr im Verzuge und die Hülfe eines Wundarztes erster Classe oder promovirten Medico-Chirurgen nicht zu erhalten ist, ausgenommen, ist ihnen in der Regel nicht gestattet.

Praktische Aerzte dürfen sich durch nicht approbirte Aerzte keineswegs vertreten lassen, oder, um über den Zustand der Kranken selbst unterrichtet zu werden, dergleichen nicht approbirte Medicinalpersonen veranlassen. (Allerhöchst. Medicinaledict vom Jahre 1725, S. 37. — Bekanntmachung der Regierung zu Breslau v. 2. März 1819.) *)

Durch das Gesetz vom 7. September 1811 über die polizeilichen Gewerbe wurde das Barbieren auf einen Gewerbschein freigegeben mit dem Beifügen §. 78, daß: „der Barbiergewerbschein kein Recht giebt, die Wundarzneikunst zu treiben und der Wundarzneigewerbschein kein Recht zu barbieren.“

Ferner ward durch das Publikandum vom 21. Novbr. 1815 verordnet: daß bloße Barbierer keine Lehrlinge Behufs der Ausbildung zu Wundärzten annehmen können und dürfen, und solches ihnen bei Strafe verboten ist.

Sie sollen weniger als fünf Becken aushängen, damit das Publikums sie von den Wundärzten unterscheiden könne,

---

*) Mithin ein Verbot, nicht approbirte Famuli zu haben.

und keine Gelegenheit zur Pfuscherei gegeben werde. (Bekanntmachung d. Polizei-Präsidii in Berlin v. 9. Mai 1825, u. d. Regierung v. Potsdam v. 5. März 1827.)

Durch eine Bekanntmachung der Regierung von Liegnitz vom 10. April 1834 ward ihnen neuerdings die Ausübung chirurgischer Praxis, besonders Aderlassen, Schröpfen, Zahnausnehmen u. s. w. bei Gefahr, nach dem Allg. Landrecht Thl. II. Tit. XX. §. 702 sq. bestraft zu werden, untersagt. Dort ist nämlich das Verbot ärztlicher Pfuscherei und ihre Bestrafung also ausgesprochen und bestimmt:

§. 702. Niemand soll ohne vorher erhaltene Erlaubniß des Staats, aus der Cur der Wunden, bei willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe, ein Gewerbe machen. — §. 703. Bei gleicher Strafe sollen Apotheker und Wundärzte sich aller innern Curen enthalten, insofern ihnen selbige nicht ausdrücklich verstattet worden. §. 704. Augen- und Zahnärzte, Stein- und Bruchschneider, sollen sich nicht unterfangen ihr Gewerbe zu treiben, ehe sie die Erlaubniß der Behörde dazu, nach vorhergegangener Prüfung ihrer Geschicklichkeit und ihres Verfahrens, erhalten haben. §. 705. Geschieht es dennoch, so haben sie, blos dadurch, 5 bis 10 Thaler Geld oder 8 bis 14tägige Gefängnißstrafe verwirkt. §. 706. Zahn- und Augenärzte, Bruch- und Steinschneider, Quacksalber, Wurzel- und Olitätenkrämer, Hebammen, Hirten, Schäfer, Scharfrichter und alle andern, die aus innern oder äußern Curen, ohne Erlaubniß der Obrigkeit ein Gewerbe machen, oder ohne Zuziehung und Genehmigung eines approbirten Arztes, sollen, nach Bewandniß der Umstände und nach der mehrern oder mindern Gefährlichkeit der gebrauchten Mittel mit Gefängniß auf 14 Tage bis 6 Wochen bestraft werden. §. 707. Haben sie dergleichen unerlaubtes Gewerbe aus Gewinnsucht getrieben, so sind sie als Betrüger mit Zuchthausstrafe auf 3 bis 6 Monate zu belegen. §. 708. Wenn solche Winkelärzte Ausländer sind, so sollen sie nach ausgestandener Strafe über die Gränze

gebracht, und wenn sie gleichwohl zur Treibung ihres verbotenen Handwerks zurückkehren, ohne weitere Umstände als Landstreicher behandelt werden. §. 709. Gegen Inländer ist im Wiederholungsfalle die Strafe zu verdoppeln; und sie sind dann, nach Bewandtniß der Umstände, aus dem Orte oder der Provinz, wo sie ihr verbotenes Handwerk ausgeübt haben, zu verweisen. §. 776. Die Uebertretungen der Polizeigesetze ziehen die dabei verordneten Strafen auch alsdann nach sich, wenn dadurch noch kein wirklicher Schaden entstanden ist, §. 777. Ist aber durch die Uebereretung Jemand an seiner Gesundheit oder an seinem Leben wirklich verletzt worden, so wird der Uebertreter noch außerdem als einer, der den Schaden aus grober Fahrlässigkeit zugefügt hat, angesehen. §. 778. Nach dem Grade dieser Fahrlässigkeit, nach Bewandniß des mehr oder minder erheblichen Schadens, und je nachdem der Beschädigte völlig in den vorigen Stand wieder hergestellt werden kann, oder nicht, soll gegen den Beschädiger Gefängniß oder Festungsstrafe auf einen Monat bis 2 Jahr stattfinden.

Zur Verhütung der Pfuscherei dürfen die Apotheker auf solche Recepte, die nicht von qualificirten Personen verschrieben sind, keine Arzneien verabfolgen. (Med. Edikt. S. 28. §. 5. und Revid. Apotheker-Ordn. tit. III. §. 2.)

Durch einige Ministerialverfügungen wurden die Paragraphen des Allgem. Landrechtes noch näher erläutert. So durch eine des Minister. d. Justiz vom 28. Januar 1825, „betreffend die Grundsätze bei Bestrafung der Medicinal-Pfuschereien, so nimmt, um den §. 702, Tit. 20. Thl 2 d. Allgem. Landrechts zur Anwendung zu bringen, das königl. Ober-Landesgerichts an, daß die Ausübung der Pfuscherei dreimal im Jahre geschehen sein müsse, weil erst dann behauptet werden könne, daß mit der unerlaubten Cur ein Gewerbe getrieben werde. Diese Ansicht läßt sich nicht rechtfertigen. Das Treiben eines Gewerbes muß schon durch einen einzigen Fall als vorhanden angenommen wer-

den, sobald nur aus den Umständen erhellt, daß der Angeschuldigte bereit gewesen ist, einem Jeden auf sein Verlangen Dienste gegen Bezahlung zu leisten, und daß die Belohnung gefordert oder in Empfang genommen worden, um auf diese Weise den Lebensunterhalt zu gewinnen.“

Ferner das Rescript der Minist. d. Geistlich. u. s. w. und Medicinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei bei Gelegenheit sympathetischer Curen unter dem 19. August 1836: „Wenn in dem §. 706. Tit. 20. Th. II. A. L. R. die Verrichtung von Curen bei Zuziehung und Genehmigung eines approbirten Arztes, einem Jeden ohne weitern Unterschied auch wirklich freigestellt wäre, so darf die Bedingung doch keinenfalls in einem so argen Sinne genommen werden, daß der bloße Erlaubnißschein eines Arztes als eine genügende Legitimation zu einem hiernächst von dem betreffenden Individuo auf eigene Hand zu führenden selbstständigen Curverfahrens betrachtet und solchergestalt in die Hand der Aerzte eine beliebige Concessionsertheilung zu Pfuschereien gegeben wird, vollends, wenn dies nicht einmal auf die inländischen Aerzte beschränkt, sondern der Erlaubnißschein auch jedes auswärtigen Arztes für gültig angenommen werden soll. Die im Gesetze bedingte Zuziehung eines approbirten Arztes ist vielmehr dahin zu verstehen, daß derselbe sich zunächst der eigenen ärztlichen Sorge in dem jedesmaligen Krankheitsfalle zu unterziehen hat, und wenn er hierbei die Umstände zur Genehmigung des von einem nichtärztlichen Individuo beabsichtigten Curversuches auch an und für sich angethan findet, doch denselben nur unter seiner auch alsdann noch fortgesetzten eigenen Assistenz und Leitung zulassen darf. Weiters wird im §. 702 l. c. der Betrieb des Gewerbes mit Curen ohne Erlaubniß des Staates allgemein untersagt. Wenn also der §.706 außer jenem Legitimationstitel auch noch den der Assistenz eines approbirten Arztes erwähnt, so kann Letzteres neben der vorangestellten Regel nicht als eine alternative,

sondern muß vielmehr als eine cumulative Bedingung verstanden werden, in besonderem Bezug auf die zu Eingang der §. 706. benannten Zahn= und Augenärzte u. s. w., dann, in einer nach der jetzigen Medicinalverfassung nicht mehr vorkommenden Weise, die Leistung von Curverrichtungen durch wirkliche Staatsautorisation, in einem gewissen beschränkten Umfange, unter Bedingung der ärztlichen Assistenz, wiederum in den erheblicheren Fällen dieser ihrer Praxis, gestattet war, und gegen welche sonach in diesem Zusammenhange der §. 706 die Strafe für solche Fälle mit verordnet, wo sie sich einer Cur ohne die vorgeschriebene ärztliche Assistenz anmassen. Solchen Personen hingegen, denen es auch an der vorbemerkten beschränkten Concession von Staatswegen mangelt, darf die Theilnahme an Curgeschäften als Gewerbe auch von den Aerzten nicht gestattet werden, und es bleibt ihre Zulassung nur allenfalls insoweit dem Ermessen des Arztes noch freigestellt, als es sich dabei um den in einem oder den andern einzelnen Falle etwa von Patienten besonders gewünschten und vom Arzte als nicht bedenklich befundenen Versuchs eines vermeinten Curmittels, wiederum unter unmittelbarer ärztlicher Assistenz und ohne Ausartung in ein häufigeres gewerbmäßiges, solchenfalls auch unter den hier supponirten Umständen eine Concession der Behörde forderndes oder eine Inhibition und eventuelle Bestrafung motivirendes Betreiben solcher Curversuche, handelt.

Würtemberg.

Den Kreisregierungen competirt die Beaufsichtigung der fremden herumziehenden Aerzte, Augen= oder Zahnärzte und Operateurs die Zulassung derselben zu ihrer Kunst innerhalb des Kreises, so wie die Bestrafung der Afterärzte und Quacksalber. (Verordn. v. 6. Juni 1818. §. 11.)

Den Oberämtern kommt es zu, den verbotenen Verkauf von Arzneien zu untersuchen und gegen Afterärzte ein=

zuschreiten, so lange das Vergehen nur als Polizei-Vergehen und nicht als eine die oberamtliche Strafbefugniß übersteigende Rechtsverletzung erscheint. (Verordnung vom 31. Dezember 1818.)

Fremde herumziehende Oculisten sollen ohne Erlaubniß des Medicinal-Collegiums und ohne eine von diesen veranstaltete nähere Prüfung ihre Kunst nicht ausüben dürfen. (Verordn. v. 23. Juni 1807. §. 21.) Eben dieses gilt von den Zahnärzten. (Ebds.).

Dieselben haben übrigens für die Erlaubniß zur Praxis, so oft sie in das Land kommen zehn Gulden Sportel zu bezahlen. (Sport. Tarif v. 23. Juni 1828).

Den Oberämtern steht die Erlaubnißertheilung an fremde Augen- und Zahnärzte nicht zu. (Minist. Erlaß v. 6. Dezemb. 1830).

Ein Chirurg, Barbier oder Apotheker verliert in dem Fall, daß er auf Pfuscherei betroffen wird, die Ausübung seiner Profession oder sein Privilegium auf eine bestimmte Zeit oder für immer. (Verordn. v. 1. Juli 1809). Die gleiche Strafnorm ist auch auf Chrirurgen anzuwenden, welche die Behandlung venerischer Krankheiten sich herausnehmen. (Verordn. v. 9. April 1812). In Nothfällen können übrigens Wundärzte und Apotheker Medicamente abgeben; nur haben sie sobald als möglich dem ordentlichen Arzte hievon Anzeige zu machen. (Verordn. v. 14. Oktob. 1830. §. 8).

Ein Chirurg, welcher wegen erstmaligen Medicastrirens die in der Verordnung v. 1. Juli 1809 (s. unten) bestimmte achttägige Gefängnißstrafe verwirkt hat, kann unangesehen, daß er zugleich Schultheis oder Gemeinderath ist, mit dieser Strafe durch seine Regierung belegt werden. (Minist. Erlaß v. 2. August 1827).

Den Apothekern ist aufgetragen, alle ihnen zukommende Recepten, nach Monaten und Jahren geordnet, sorgfältig aufzubewahren, und olche dem Oberamtsarzt auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Würde ein Apotheker ein von einem unberechtigten Arzt verschriebenes Recept vorsätzlich hinterhalten, so soll er, neben dem Wiederersatz des für die Arznei eingezogenen Geldes, für das Erstemal mit einer sechstägigen Incarceration bei Wasser und Brod, für den zweiten Fall mit vierzehntägiger Incarceration bei Wasser und Brod, und für den dritten Fall mit Zurücknahme seines Privilegiums belegt, jeden Fall aber, nach genauer Untersuchung, zu Erkennung dieser Legalstrafen, an das Medicinal-Collegium berichtet werden. (Verordn. v. 21. August 1812).

Die Medicinalverordnung von 1755 Tit. 2. S. 25 bestimmt hinsichtlich der Arzneikrämer: den Italienern, Thüringern, Schweizern, Tyrolern und andern Wurzelkrämern oder Oelträgern, welche mit Theriak, Mithridat, Orvietan, Balsam, Oelen, Geistern u. s. w. hausiren, solle dieses bei ernstlicher Strafe und nach Befinden bei Confiscation ihrer Waare verboten und ihnen nicht weiter, als mit Oelen, welche die Handwerker zu ihren Farben und Professionen gebrauchen, auf öffentlichen Jahrmärkten zu handeln, gestattet werden; den Medicastern aber soll es durchgehends verboten sein, Arzneien zu fertigen, zu dispensiren oder zu verordnen.

Als allegirend hierzu ward bestimmt: den ausländischen Arcanisten, Wurzelkrämern und Oelträgern ist das Hausiren mit ihren Waaren im Inland verboten; die Uebertretung des Verbots wird mit der Confiscation des ganzen Waarenvorrathes und einer Geldstrafe von 10 fl. im ersten — so wie einer geschärften Geld- oder Leibesstrafe im **wiederholten** Falle geahndet. Die Ortsvorsteher und Zollbeamten an der Gränze sind verpflichtet, den genannten Personen dieses zu eröffnen, und ihnen entweder den Eingang in das Königreich zu versagen oder, wenn sie blos durchreisen wollen, die Waarenkästchen zu versiegeln. (Verordn. v. 3. Juni 1808. §. 6 und v. 8. Mai 1828).

Zum Hausirhandel mit einfachen oder zusammengesetzten

Arzneimitteln für Menschen oder Thiere, mit Giften und sogenannten Arcanis wird niemals eine Berechtigung ertheilt. (Gewerbs-Ordnung v. 22. April 1828. Art. 135).

Scharfrichter, Wasenmeister, Schäfer u. dgl. dürfen sich bei empfindlicher Strafe nicht herausnehmen, kranke Menschen zu behandeln. (Verordn. v. 3. Juni 1808. §. 2).

Im Allgemeinen ward wegen des Medicastrirens bestimmt: Wer sich der Heilung innerlicher Krankheiten unbefugter Weise unterzieht, macht sich des Pfuschens oder Medicastrirens schuldig und soll, wenn dadurch kein Schaden verursacht, noch auch Jemand durch die abgegebenen Arzneien gefährdet ist, das Erstemal um 2 kleine Frevel; das Zweitemal um 10 Rthlr. und das Drittemal um 20 Rthlr. gestraft werden. (Verordn. v. 3. Juni 1808. §. 3).

Diese Verordnung wurde dahin wiederholt und verschärft, daß jedes Medicastriren im ersten Betretungsfalle mit achttägigem Gefängniß, abwechselnd bei Wasser und Brod, im Fall der Wiederholung aber mit einer drei bis vierwochigen Freiheitsstrafe zu belegen seie.

Bei dem dritten oder öfteren Betreten, oder, wenn ein wirklicher Schaden dadurch angerichtet — oder durch die Beschaffenheit und Dosis der Arznei der Kranke in Gefahr gesetzt worden ist, soll der Afterarzt, je nach dem mehr oder minder gravirenden Umständen, zu einer Freiheitsstrafe von längerer Dauer verurtheilt werden.

§. 4.

Populär-medicinische Belehrungen.

Eine wichtige Pflicht für den Physikus ist es, dazu beizutragen, daß im Volk eine vernünftige medicinische Bildung, so weit sie ihm zuträglich ist, geweckt und befördert werde. Er hat dabei verschiedene Wege einzuschlagen. Einmal die Polizeibehörde seines Distriktes zu

veranlassen, daß die von der Landesregierung für den ganzen Staat erlassenen populär = medicinischen Bekanntmachungen öfter und namentlich dann, wenn sie in Vergessenheit zu kommen scheinen, in den Lokalblättern abgedruckt und die Gemeinden beauftragt werden, Exemplare davon in den Wirthshäusern an den Ort, wo die Placate angeschlagen werden, aufzuhängen, damit solche Belehrungen möglichst zu Jedermanns Kenntniß gelangen; ferner, daß die Ortsgeistlichen und Schullehrer bewogen werden, den Kindern, insbesondere der erwachseneren Jugend in der Feiertagsschule, aus jenen Bekanntmachungen das Nöthige und Erforderliche mitzutheilen.

Zweitens hat der Physikus in Person, als auch indirekt durch seine Aerzte und Wundärzte, mündliche Belehrungen in populär=medicinischer Hinsicht dem Volk zu geben.

Vorzüglich sei er bemüht, medicinischem Aberglauben entgegenzuwirken, wie z. B. die sogenannte Methkur gegen die Pocken, wodurch dieselben fast immer tödtlich werden, im Süden Bayerns. Dann die Idee, daß Arzneien, welche ein Verstorbener übrig lasse, wegzuwerfen, Sünde sei, da es Gaben Gottes wären, die man noch bei andern Uebeln benützen müsse. Man findet Landleute im sächsischen Erzgebirge darin befangen.

Der Physikus hat hier ein ungemein weites Feld und kann als Staatsarzt seinem Vaterland in der Beziehung die trefflichsten Dienste leisten. Er soll dabei nicht unterlassen, wo er allein nicht seinen Zweck zu erreichen vermag, seinen Vorgesetzten die geeigneten Vorschläge zu machen. Die nachfolgenden Paragraphen bezeichnen die Dinge zugleich, welche Gegenstände populär=medicinischer Belehrungen werden können, sowie er in diesem jene findet,

die es in verschiedenen deutschen Staaten bereits schon geworden sind. *)

Baden.

Der §. 43. der Physikatsordnung bestimmt, daß der Physikus, wenn er entdeckt, daß durch gewisse gemeinübliche Vorurtheile und Unkenntnisse Unglücksfälle entstehen könnten, der Kreisregierung (jedoch nach vorheriger Erinnerung bei dem betreffenden Amte und wenn diese ohne Erfolg geblieben, Org. v. J. 1809. §. 14.) Anzeige mit seinen Vorschlägen, wie diesem Mangel abzuhelfen oder vorzubeugen, einzuberichten habe.

Folgende aber sind die Warnungen und Belehrungen, die zur Verhütung und Abwendung schädlicher Einflüsse auf Leben und Gesundheit für das Volk erlassen wurden:

Durch eine Verordnung des Ministeriums des Innern v. 16. Oct. 1818 wurde auf die Gefahren aufmerksam gemacht, die für die nutzbaren wilden wie zahmen Thiere und

---

*) Es gibt sehr viele Aerzte, die einen wahren Horror vor dergleichen Belehrungen haben und die geradezu behaupten, sie beförderten die medicinische Pfuscherei im Volke. Sie verbinden dadurch einen Irrthum mit einem schädlichen Vorurtheil. Medicaster waren nie häufiger in Deutschland, als damals, wo dem Volk keine oder nur sehr selten medicinische Schriften in die Hände kamen und zwar aus dem natürlichen Grunde, weil Unwissenheit die Mutter des Aberglaubens ist. Seitdem die medicinischen Kenntnisse im Volk sich erweitert haben, sind auch der Köhlerglauben und das blinde Vertrauen auf Quacksalber im gleichen Grade geschwächt worden. Wenn es dabei aber ebenfalls größere Vorsicht in der Wahl eines Arztes anwendet, so kann man ihm dieses nicht verdenken, denn — exempla sunt in promptu — auch hier gibt es leider Charlatan's. — Es wäre lächerlich, den Fortschritt der Volksbildung unserer Zeit in der Medicin ausschließen zu wollen. Die höhern Principien der Wissenschaft und ihre Anwendung in der Praxis werden die Laien nie erlernen, und der wahrhaft gebildete Arzt wird sich stets von Letzteren respectirt sehen, während sie freilich den Charlatan und den Halbwisser durchschauen und sich von ihm abwenden.

für die Menschen entstehe, wenn man die Feldmäuse mit Giften, namentlich Arsenikbrodkugeln, zu vertilgen suche und diese Anwendungsweise daher bei strenger Strafe untersagt, dagegen auf die in dem Anzeigeblatt des Dreisamkreises v. 3. Oct. 1818 aufgeführten unschädlichen Mittel für diesen Zweck hingewiesen.

Damit die Lehrer Gelegenheit erhalten, ihren Schulkindern die in der Gegend wachsenden Giftpflanzen kennen zu lehren, so wurden durch eine Verordnung des Kinzigkreis=Directoriums v. 25. November 1816 die Physiker und Apotheker aufgefordert, Herbarien zu dem Zweck anzulegen und dann an die Volksschullehrer abzugeben.

Das Vertilgen der Giftpflanzen wurde jedoch nur an jenen Orten anbefohlen, die häufig besucht werden, wie Straßen, Fußwege, Spielplätze der Kinder u. s. w. (Verfügung des großherzoglichen Ministeriums vom 23. März 1821).

Das Einsammeln und Trocknen der Wolfskirsche (Atropa Belladonna) und zwar mit oder ohne den Zweck, um aus den Kernen ein Oel zu pressen, wurde bei scharfer Ahndung und Strafe verboten und den Physikaten besondere Wachsamkeit empfohlen. (Verordnung der Regierung des Oberrheins vom 18. Juni 1808.) Dagegen als Surrogat hierfür der Anbau des Ackersenf (Synapis arvensis) oder den Leindotter (Myagrum rativum) auch der Hanfnessel (Galeopsis) empfohlen (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. November 1811).

Gleicherweise wurde das Oelpressen aus dem Saamen des rothen Fingerhut (Digitalis purpurea) strenge untersagt. (Verfügung des Ministeriums des Innern vom 11. Januar 1814 u. v. 5. Decemb. 1826.)

Eine Warnung wegen des Genusses des Wasserhahnenfusses (Ranunculus aquatil. scelerat.), den man versucht hatte unter dem Ackersallat als Sellerie zu essen, erließ das Dreisamkreis=Directorium unter dem 5. Mai 1817.

Die Sanitäts-Commission machte unter dem 28. Mai 1816 bekannt, daß die Herbstzeitlose, wilder Safran, nackte Jungfern (Colchic. autumnale) dem Futter beigemengt, für das Vieh gefährlich werde.

Eine Warnung der Sanitäts-Commission v. 26. August 1817 belehrt das Publicum von den giftigen Eigenschaften der Hülsenfrüchte des gemeinen Bohnenbaumes (Cytisus laburnum) (auch Schwarzlinsenbaum, Welscherbaum oder Alpenebenholzbaum genannt, wenn diese, wie es geschehen ist, zubereitet und gespeist werden.

Das Dreisamkreis-Directorium warnt unterm 7. Juni 1816 vor einem sogenannten „neumodischen Kaffee," der in nichts anderm als dem Saamen des Stechapfels (Datura stramonii) bestand.

Eine Bekanntmachung der Sanitäts-Commission vom 11. Juli 1816, vom 2. Juli 1817 und eine Belehrung derselben Commission vom 18. November 1816 warnt eines Theiles gegen den Genuß unreifer Kartoffeln und belehrt andern Theiles wie die Kartoffeln (Grundbirnen), die Rüben und der Kohl als Nahrungsmittel zu benützen sind.

Die Reinigung der Brodfrüchte von dem Mutterkorn ist angerathen und eine Beschreibung des letzteren nebst seinen gefährlichen Eigenschaften und Bedrohung der Müller mit scharfer Geldbuße, wenn sie ungereinigtes Getreide mahlen, in der Verkündigung des Ministeriums des Innern vom 5. Dezember 1812 enthalten.

Eine Anweisung das Getreide vom Tollkorn, Dippel- oder Schwindelhaber, sowie vom Ruß- und Mutterkorn zu reinigen, gibt die Verkündigung der Sanitäts-Commission vom 10. November 1816.

Sämmtliche großherzogliche Regierungen verordneten unter dd. 31. März 3. und 6. April 1835: „Zu den Giftpflanzen, welche hie und da in den Gärten der Landleute und anderer Privaten theils angebaut werden, theils wild wachsend vorkommen, und deren Anbau daher wegen dem

schädlichen und selbst lebensgefährlichen Mißbrauch, welcher mit demselben getrieben werden kann, verboten werden sollte, gehören nach dem Gutachten der großh. Sanitäts-Commission, folgende Pflanzen:

1) Bilsen, Bilsenkraut, Bilsensaamen, Hühnertodt, Hexenkraut, Schlafkraut, Tollkraut, Teufelsauge, Zigeunerkraut Hyocyamus niger.

2) Bocksbeer, Einbeer, Wolfsbeer, Pariskraut, Paris quatrifolia L.

3) Brennkraut, aufrechtes. Clematis everta. L.

4) Springkraut, Springkörnerkraut, Purgirkörnerkraut. Euphorbia Satyris.

5) Dornapfel, Stechapfel, Igelskolben, Rauchapfel, Tollkraut. Datura Stramonium.

6) Eisenhütlein, blauer Eisenhut. Aconitum Napellus.

7) Eselskukumern, Eselskürbis, Vexirkürbis, Momordica Elaterium.

8) Eselsmilch, gemeine Wolfsmilch, Teufelsmilch Euphorbia Cyparissias und andern Arten von Euphorbia.

9) Fingerhut, großer purpurrother Fingerhut. Digitalis purpurea, nebst dem großen gelben Fingerhut, Digitalis ambiqua.

10) Gleisse, Hundspeterling, Katzenpeterling, Katzenpetersilien. Aethusa Cynapium.

11) Gnadenkraut, Gottesgnade, Purgirkraut, wilder Aurin. Gratiola officinalis.

12) Hahnenfuß, Gifthahnenfuß, Wasserhahnenfuß. Ranunculus sceleratus und andere Ranunkeln.

13) Haselwurz, wilder Nard. Asarum europaeum.

14) Giftiger Körbel, gefleckter Körbel, Taumelkörbel. Chaerophyllum temulum.

15) Küchenschelle, große Küchenschelle. Anemone Pulsatilla.

16) Betäubender Lattich. Lactua virosa.

17) Lolch, Lulch, Sommerlolch, Schwindelhaber, Dort,

Täumel, Treffzen, Twalch, Tobkraut, Toberich, Tollkorn, Schlafwaitzen, Lolium temulentum.

18) Nackte Jungfer, nackte Hure, Zeitlose, Herbstzeitlose, Herbstblume, Kuhdutten, Colchicum autumnale.

19) Nieswurz, stinkend Läusekraut, Helleborus foedidus.

20) Schierling, Erdschierling, gefleckter Schierling, Tollkörbel, Wüterich. Conium maculatum.

21) Seidelbast, Kellerhals, Zezlan, Brennwurz. Daphne Mezereum.

22) Savenbaum, Savibaum, Sadebaum. Juniperus Sabina.

23) Tollbeere, Tollkraut, Teufelsbeere, Wolfskirsche, Wolfsbeere, Waldnachtschatten, Miethbeere, Atropa Belladonna.

24) Wunderbaum, gemeiner Wunderbaum. Ricinus communis.

Diese Giftpflanzen gehören aus den Gärten der Landleute und anderen Privaten mit aller Umsicht ausgeschlossen, um fernern Nachtheil, der der daraus entstehen könnte, bestens zu begegnen.

Da die meisten dieser Giftpflanzen und deren Theile, von den Aerzten in kleinen Gaben gereicht, unter die vorzüglichsten Heilpflanzen gehören, so ist es Sache der Materialisten und Apotheker, dieselben in ihren dazu geeigneten, wohl verschlossenen Gärten zu pflanzen, so wie auch solche in den öffentlichen Gärten von Universitäten, Lyceen und Gymnasien mit aller Vorsicht angebaut werden können, da auch hier die angestellten, auf die Gärten die Aufsicht führenden Lehrer jeden etwaigen Mißbrauch und den dadurch entstehenden Folgen vorzubeugen, Gelegenheit haben. Man will daher jede andere Privatperson vor dem Anbau dieser Giftpflanzen warnen, indem damit Mißbrauch und Unglück entstehen kann.

Durch eine Verordnung vom 5. Dezember 1821 vom Minister. d. Innern wurde die Anwendung von schädlichen

Pflanzen und Mineralstoffen zum Färben der Conditorei- und Zuckerwaaren, der Conditoren und Zuckerbäcker und der Verkauf damit, ihnen, wie den damit handelnden Kaufleuten, verboten.

Als unschädliche Farben wurden vorgeschrieben:

a) Zum Gelbfärben: Safran, Saflor, Kurkume, auch eine Infusion der Ringelblume.

b) Zum Rothfärben: die Säfte von Kirschen, Saurachbeeren und Himbeeren, sowie eine Abkochung von Fernambuc, Cochenille und Klapperrosen.

c) Zum Blaufärben: reiner Indigo und Lakmus, Blauholz.

d) Zum Grünfärben: Saftgrün oder eine Mischung des Schüttgelbes mit reinem Indigo, oder eine Abkochung der Ringelblume mit reinem Indigo.

e) Zu Gold- und Silberfarben: nur ächtes Gold und ächtes Silber.

Die Physikate haben über die Befolgung dieser Verordnung bei eigener Verantwortung zu wachen, und sich von der Schädlichkeit oder Unschädlichkeit der angewendeten Farben bei den in ihrem Sanitätsbezirk zum Verkauf bestimmten Conditorei- und Zuckerwaaren, besonders bei solchen, die sich durch sehr lebhafte Farben auszeichnen, durch Anordnung chemischer Untersuchung in der Ortsapotheke, zu überzeugen, und im ersten Falle dem betreffenden Amte sogleich die Anzeige zu machen, welch letzteres auf die schädlichen Waaren sogleich Beschlag zu legen, die Sache, unter Zuziehung des Physikus genau zu untersuchen und nach Befund entweder selbst strafend einzuschreiten oder wenn die Strafe die Amtsgewalt übersteigen würde, die Acten an die höhere Polizei-Instanz oder Justizstelle einzusenden hat.

Durch eine Verordnung d. großh. Minister. d. Innern vom 13. Dezember 1831 wurde hierzu ferners noch bestimmt:

1) Die Zuckerbäcker sollen in ihren Läden die nicht-

eßbaren Tragantwaaren von den eßbaren Zuckerwaaren trennen, dieselben an einem besondern Ort aufstellen, und mit der Aufschrift nichteßbare bezeichnen;

2) jedem nichteßbaren Stücke ein gedrucktes Zettelchen mit der Aufschrift nichteßbar (entweder auf der Rückseite oder dem Boden desselben) aufkleben.

3) Bei dem Verkaufe dieser nichteßbaren Tragantwaaren sollen sie die Leute und besonders die Kinder, auf die schädlichen Folgen aufmerksam machen, welche durch das Ablecken dieser Waaren entstehen können, da dergleichen aus dem Auslande bezogenen Spiel- und Ziersachen nicht immer, wie es geschehen sollte, und wie es, in Bezug auf die im Inlande gefertigten derartigen Waaren, hiermit ausdrücklich vorgeschrieben wird, mit einem im Munde unauflöslichen Firniß überzogen sind.

4) Endlich werden die Zuckerbäcker angewiesen, die obenbezeichneten unschädlichen Pflanzenfarben stets vorräthig zu haben, und sie, wenn sie dieselben zum Färben oder Bemalen gebrauchen, mit Eiweißschaum und Zucker angemacht, in hölzernen Schüsseln hergerichtet bei der Visitation um Weihnachten und Ostern jedesmal vorzuzeigen.

Durch eine Verfügung d. Minist. d. Innern v. 18. November 1822 wurde die Anwendung von kupfernen oder blechernen Waagschaalen zum Salzwägen statt der vorgeschriebenen hölzernen neuerdings verboten.

Gemäß der Verordn. d. Minist. d. Innern v. 3. Dez. 1830 dürfen die Eichämter keine zum Eintauchen bestimmten Gefäße eichen, wenn sie mit Messingplättchen versehen sind, vielmehr nur solche, die das durch die Verordnung deff. Minist. v. 23. Nov. 1830 vorgeschriebene Zinnblättchen, worauf Gehalt- und Controlzeichen befindlich ist, besitzen. Handelsleute aber, die noch Messingplättchen von früher auf geeichten Gefäßen haben, und solche nicht abnehmen wollen, dürfen diese Maaße nicht in den Oelgefäßen belassen, sondern müssen nach jedem Gebrauch sorg-

fältig auf der Außenseite gereinigt und außer den Oelgefäßen aufbewahrt werden.

Durch mehrere Verordnungen und zuletzt durch die Verfügung d. Minist. d. Innern v. 14. April 1813 wurde den Branntweinbrennern Vorsicht im Gebrauch der zum Geschäft gehörigen Geräthschaften eingeschärft. Die Kessel und Helme, insofern Letztere bei größern Apparaten nicht ganz von Zinn angeschafft werden können, wie auch die Kühlröhren, sollen sehr gut verzinnt und immerhin sorgfältig rein gehalten sein. In den Kessel sollen jedesmal glatte, eiserne Stäbe (damit sich das Kupfer als Cement an sie ansetze) gelegt und nach dem Gebrauch jedesmal wieder rein abgerieben werden.

Die Verordnung d. Minist. d. Innern vom 27. Mai 1834 bestimmt, daß, da selbst in den besten Zinngeschirren, wenn mit denselben vegetabilische Säuren, als: Zitronensaft, starken Essig, sauere Früchte und Beeren oder deren ausgepreßte Säfte mehrere Stunden lang oder noch längere Zeit damit in Berührung waren, sich pfanzensaure Zinnsalze bilden, wodurch die damit bereiteten Speisen und Getränke mehr oder weniger der Umständen nach für die Gesundheit schädlich werden, und Uebelkeiten, Erbrechen und Durchfälle erregen können, den Restaurateuren, Gast- und Kaffeewirthen auch Zuckerbäckern bei Strafe untersagt ist, sich der Zinngeschirre bei sauern Speisen und Getränken zu bedienen, darin Zitronensaft oder saure Säfte abzuklären, Gefrornes, Limonade oder Punschsyrup, überhaupt Erfrischungen, wozu solche saure Säfte benützt werden, in derartigen Geschirren zu bereiten.

Statt derselben sind Gefäße von sogenannten Biscuit (unglasirtem, starken Porzellan) oder von Steingut zu gebrauchen.

Um sich zu überzeugen, ob diese Verordnung gehörig befolgt wird, hat sich das Physikat jedes Bezirks nicht nur die Gefäße von genannten Material von Zeit zu Zeit vorzeigen zu lassen, sondern auch durch chemische Prüfung aus-

zumitteln, ob der vorräthige Zitronensaft, Punsch und Limonadesyrup, so wie das mit säuerlichen Früchten, besonders aber mit Zitronensaft bereitete Gefrorne, keine Metalltheile aufgelöst enthalte, und diejenigen, welche dagegen handeln zur Anzeige zu bringen.

Durch eine Verordnung d. Minist. d. Innern v. 13. Jänner 1836 ward der Verkauf von Koch-, Eß- und Trinkgeschirren aus Neusilber (Packfong), nachdem man sich durch wiederholte chemische Untersuchung überzeugte, daß kein Arsenik in der Composition enthalten sei, dahin gestattet, daß die daraus verfertigten Koch-, Eß- und Trinkgeschirre mit einem, den Namen und Wohnort des Fabrikanten bezeichnenden Stempel versehen sein müssen.

Zur Belehrung ward jedoch beigefügt, daß derartiges Geschirr gehörig rein zu halten ist, und mit sauern und salzigen Speisen und Getränken nicht in dauernde Berührung gebracht werden darf, weil es in dem Falle der Gesundheit nachtheilig werden könnte.

Auch wurde den Physikaten durch eine Verfügung des Minist. d. Innern v. 11. Februar 1836 aufgegeben, solche Geschirre von Zeit zu Zeit chemisch zu untersuchen, und das Ergebniß der Untersuchung sowohl der Kreisregierung, als der Sanitäts-Commission anzuzeigen.

Nachdem durch technische Untersuchung die Schädlichkeit der Anwendung des Zinks zu den Geräthen der Zuckerfabrikation wegen seiner leichten Auflösbarkeit in schwachen Säuren nachgewiesen ist, so wird die Anwendung dieses Metalls zu Geräthen jeder Art bei der Zuckerfabrikation gänzlich untersagt. Dagegen bleibt die Benutzung kupferner Geräthe in den Zuckersiedereien gestattet, jedoch mit Ausnahme kupfernen Zuckerhutformen, deren Gebrauch ebenfalls untersagt wird. (Bekanntmachung d. Minist. d. Innern v. 19. August 1836).

Eine Menge populäre Belehrungen wurden im Betreff der Hundswuth ihre Erkennung bei Menschen und Thieren,

sowie der Mitteln sie zu verhüten, veröffentlicht und bezeugen im Verein mit denen, die die andern Regierungen gaben, daß Deutschland in der Beziehung vortreffliche Einrichtungen besitzt, wie kein anderer Staat sich rühmen kann.

Die Verfügung der großherzoglichen Kreisdirectorien v. 16. und 17. Juni 1822 verordnet, daß bei Gefahr des Ausbruchs und Verdacht der Wuth bei Hunden

1) sogleich Hundsmusterung vorzunehmen ist.

2) Die verdächtigen Hunde müssen sogleich entfernt werden.

3) Herrenlos umherlaufende Hunde sollen alsbald getödtet werden.

4) Ein verdächtiger Fall, daß Mensch oder Thier von einem wüthenden Thier gebissen wurde, soll sogleich dem Amt und Physikat, bei Vermeidung von 5 bis 10 Reichsthaler Strafe, angezeigt werden.

5) Niemand, als die vom Staate zur Behandlung dieser Krankheit befugte Aerzte dürfen sich derselben unterziehen bei Vermeidung von 10 bis 20 Reichsthaler Strafe.

6) Wenn nutzbare Thiere gebissen wurden, so ist deren Benutzung nur dann zuläßig, wenn dieselben von den polizeilichen und sanitätischen Bezirksstellen für unbedenklich erklärt worden ist. Im andern Falle sind diese Thiere zu tödten und mit Vorsicht zu beseitigen.

Hierzu wurde weiters verfügt durch die Verordnung der Kreisdirektorien v. 24. Juli 1824,

1) alte, bissige oder sonst verdächtige Hunde sind auf der Stelle wegzuschaffen, auch überhaupt jeden, selbst sonst nicht verdächtige Hund, sobald erwiesen ist, daß er Menschen gebissen hat.

2) Wird irgend ein Thier von einem der Wuth verdächtigem Hunde gebissen, so ist solches in sichere Verwahrung zu bringen und daselbst so lange zu beobachten, als es nach ärztlichem Ermessen zur allgemeinen Sicherheit für nöthig erachtet wird. Auch ist dafür zu sorgen, daß solche mit

Menschen oder Thieren durchaus in keine nähere Berührung kommen können.

3) Wird ein Mensch von einem wüthenden oder verdächtigen Hunde verletzt, so ist der Arzt oder Wundarzt schleunig herbeizurufen, inzwischen aber die bekannten, auf's Neue zu publicirenden Vorsichtsmaßregeln gegen den Ausbruch dieser Krankheit in Anwendung zu bringen, besonders, daß wenn ein Hund an einem Orte wüthend ist, oder nur die Nachricht sich verbreitet, daß ein Hund von der Wuth befallen sei, alle übrigen Hunde den Strassen und von dem Verkehr mit den andern Hunden zurückgehalten werden.

In allen Fällen ist der Polizeibehörde die ungesäumte Anzeige zu machen.

5. Eben so hat der Eigenthümer oder Verpfleger eines Hundes, ohne Rücksicht der Person, welche an demselben Spuren einer ausbrechenden Wuth entdeckt, oder auch nur Verdächtiges wahrnimmt, oder der von andern Personen dieserhalb gewarnt wird, solchen sogleich einzusperen und die Anzeige zu machen.

6. Der Eigenthümer u. s. w., welcher dieses unterläßt, den Zustand seines Thieres verheimlichet, oder sich gar der Befolgung dieser Anordnung förmlich widersetzt, wird für alle dadurch entstehenden Folgen verantwortlich gemacht; er zieht sich eine polizeiliche Züchtigung zu, und kann nach dem Grad seiner Schuld oder Nachlässigkeit sowohl, als dem Maaße des zugefügten Schadens, peinlichen Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung übergeben werden.

Durch eine Verfügung d. Minist. d. Inn. v. 5. August 1828 und einen veröffentlichen Vortrag der Sanitätscommission an dieß. Minist. v. 2. Dezember 1829 wurde bestimmt, daß die Wuthkrankheit und sogenannte Beißsucht der Füchse betreffend, dieselben Sanitätsmaßregeln eingeschlagen werden sollen, wie bei der Hundswuth.

Ferner ist das Mitnehmen der Hunde auf das Feld zu einer solchen Zeit, so wie das Ausbalgen und Abgeben des

Felles an Kürschner von einen Fuchs, bevor derselbe vom Arzte untersucht und jenes gestattet wurde, strengstens untersagt.

Von einem Fuchs gebissene Thiere müssen bei dem Wasenmeister in einem Zwinger aufbewahrt werden, damit sie dort der Physikus beobachten könne, und wo sich die Wasserscheu zeigte, muß die Tödtung und tiefe Verlochung des gebissenen Thieres mit aller Vorsicht angeordnet werden.

Die Pfarrämter, Schullehrer und Eltern werden aufgefordert, die Kinder von jeder Berührung mit Füchsen zu warnen, und dafür zu sorgen, daß sie zu solcher Zeit so wenig als möglich aufs Feld, in den Wald und nicht ohne Aufsicht gelassen werden. (Durch Resolution vom Minist. d. Innern vollkommen gebilligte Verordnung des Murg- und Pfinz-Kreisdirectoriums vom 8. Mai 1830.)

Temporär ward auch ein Rescript des Staatsministeriums v. 2. September 1830 erlassen, in welchem befohlen ward, alle sich zeigenden Füchse niederzuschießen, weil ein Paar Knaben von Füchsen gebissen worden und der eine dieser Knaben an der Wasserscheu wirklich gestorben war.

Im Betreff des Genusses von Fleisch verunglückter oder kranker Thiere sehe man den folgenden Paragraph; über den sonstigen Verbrauch des Fleisches und anderer Theile solcher Thiere besagt die Verordnung vom 27. März 1818, daß gefallenes oder auf polizeiliche Anordnung getödtetes Vieh nur von den aufgestellten Wasenmeistern weggeführt und vergraben werden darf.

Kleineres Vieh, wie Hunde, Katzen u. s. w., kann der Eigenthümer, wenn er bekannt ist, jedoch nur an entlegenen Orten, wo die Verwesung ohne nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit ist, und wenigstens drei Fuß tief, selbst verscharren lassen.

Das Wegfahren von solchen Vieh soll nicht mehr auf offenen Karren aus Dörfern und Städten geschehen, sondern diese Karren der Wasenmeister sollen so verschlossen sein, daß

das Cadaver gehörig bedeckt, und zugleich das Ausfließen von Blut, Schleim, Eiter u. s. w. und das Zerstreuen desselben auf dem Wege verhütet werde.

Kein Eigenthümer darf künftig das ihm gefallene Vieh selbst abziehen und begraben. Auch darf Niemand wasenmäßiges Vieh aufkaufen, um es nachher zu tödten oder abzuziehen.

Ebenso findet die hier und da üblich gewesene Einlösung der Haut vom Wasenmeister gegen eine Taxe nicht Statt.

Wer gegen diese Verfügungen handelt, verfällt in eine unnachsichtliche Strafe von 10 Reichsthaler.

Da, wo noch nicht schicklich gelegene, den Forderungen einer guten Polizei entsprechende Plätze bestimmt sind, wohin das Vieh verscharrt werden kann, sollen die Polizeibehörden sogleich für Anweisung solcher Plätze sorgen. Diese dürfen weder in der Nähe eines Ortes noch einer Landstraße, auch nicht an einer sehr gangbaren Seitenstraße oder Feldwege, noch weniger in der Nähe von Viehweiden, liegen. Solcher Platz muß wenigstens eine Viertelstunde von Ortschaften und von den Straßen, Wegen und Weidplätzen entfernt sein; er darf nicht sumpfig, wo möglich nicht auf der Süd- oder Südwestseite eines Ortes gelegen, auch muß er dem Luftzug von allen Seiten ausgesetzt sein; seine Lage darf auch nicht tief, sondern dieselbe muß vielmehr erhaben, oder wenigstens in einer Ebene sein.

Es ist ernstlich darauf zu sehen, daß kein Cadaver unbegraben liegen bleibe, sondern daß alles gehörig und wenigstens 5 bis 6 Fuß tief, so schleunig wie möglich verscharrt werde.

Es ist ferner darauf zu sehen, daß der Wasenmeister das gefallene Vieh sobald als möglich und wenigstens innerhalb zwölf Stunden, nachdem ihm die Anzeige gemacht worden, abhole, und soll dieses im Sommer, wo möglich bei Nacht, geschehen.

Wenn ein Stück Vieh an einer ansteckenden Krankheit

gefallen ist, oder wenn ein Stück Vieh mit einer solchen Krankheit befallen, aus polizeilichen Rücksichten getödtet wird, so dürfen die Theile desselben nicht benutzt werden, sondern dasselbe wird mit der Haut verscharrt. Die Haut muß aber in Gegenwart der Ortsvorgesetzten oder eines Thierarztes an verschiedenen Stellen also zerschnitten werden, daß solche durchaus unbrauchbar ist.

Durch Verordnung des Minister. des Innern v. 9. Mai 1820 wurde bestimmt, daß den Eigenthümern von den abgedeckten Vieh die Wahl überlassen bleibt, dem Wasenmeister die Häute von denjenigen Stücken, welche nicht an epizootischen oder ansteckenden, sondern nur an sporadischen oder sonst zufälligen Krankheiten gefallen sind, statt des Lohnes zu überlassen, oder solche gegen Bezahlung des nach Verschiedenheit der Umstände von den Aemtern zu bestimmenden Abdeckerlohnes an sich zu ziehen.

Da über den Ausdruck „wasenmäßiges Vieh", dessen Aufkauf oben untersagt wurde, Zweifel entstanden, so entschied solches eine Verordnung des Minister. d. Innern vom 13. April 1830 dahin:

„Wasenmäßig ist ein Thier, das durch Alter oder durch irgend eine nicht seuchenartige Krankheit oder ein Gebrechen in einen solchen Zustand versetzt ist, daß das Pferd zur Arbeit untauglich geworden ist, und nur noch den Werth von 5 fl. hat; das Rind=, Ziegen=, Schwein= und Schaafvieh aber so elend und abgemagert ist, daß dessen Fleisch und Eingeweide ungenießbar sind, worüber jedoch ein licencirter Thierarzt jedesmal gutachtlich sich zu äußern hat.

(Man s. d. folg. §§. 5, 6, 7 rc. u. Preußen in diesem §. 4.)

Bayern.

Durch die Verordnung vom 25. November 1801 und 22. September 1802 wurden den Landleuten die unschädlichen Mittel zur Vertilgung der Feldmäuse an die Hand gegeben, und durch eine Regierungs=Verordnung

des Oberdonaukreises vom 27. Juli 1822, confirmirt durch eine allerhöchste Entschließung vom 29. Oktober 1822, jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß Vergiftung nur ausnahmsweise unter besonderer polizeilicher Aufsicht in Anwendung gebracht werden darf, eine Zusammenstellung mehrerer Hülfsmittel zur Verminderung der Verheerungen der Feldmäuse veröffentlicht, worin es unter D heißt:

Das Vertilgen der Mäuse durch giftartige Mittel und die Entfernung der Mäuse durch Pflanzengeruch.

Körper, welche zugleich für Menschen und Thiere gefährlich sind, z. B. Arsenik, Quecksilber-Sublimat sollen in der Regel nicht angewandt werden. Mineralgifte aber dürfen wegen der unvermeidbaren großen Gefahr für das Leben und für die Gesundheit des Menschen und der verschiedenen Hausthiere schlechterdings zum Behufe des Vertilgens der Feldmäuse nicht gebraucht werden; es ist auch durch zahlreiche Erfahrungen hergestellt, daß der Gebrauch von den mit Arsenik u. s. w. vermischten Getreidkörnern, Brodkugeln u. s. w. rein den Zweck verfehlte, indem die Mäuse bei andern Nahrungsmitteln diese vergifteten Speisen nicht berührten, und man in der Folge die größte Mühe hatte, um die gelegte Giftspeise wieder wegzuschaffen, es sind also vielmehr solche Mittel auszuwählen, welche keine solche allgemeine Besorgniß begründen, und doch giftartig auf die Mäuse wirken, nämlich

a. Pottasche.

Waizen oder Roggen, Gerste, Haselnüsse u. s. w. in Pottasche-Lauge gekocht, werden von den Mäusen gefressen, und sie finden den Tod.

b. Gips

mit Mehl und einem Viertheil klein zerriebenen Zucker vermischt, und auf trocknen Plätzen ausgestreut, wird von den Mäusen verschlungen; sie suchen nach dem Genusse Wasser und erliegen.

c. Gebrannter Kalk

auf ähnliche Art gebraucht, hat gleiche Wirkung,

d. Schierling.

Getreide, Nüsse, Möhren, Zuckerwurzeln mit demselben abgekocht, tödten die Mäuse; jedoch müssen zur Sicherung anderer Thiere diese Gegenstände tief in die Löcher gelegt werden.

e. Brechnüsse.

Krähenaugen, nux vomica etc.

Krähenaugen gestoßen, mit Butter oder Schweinschmalz zu Teig gemacht, und in Kugeln in die Mäuselöcher gelegt, oder auch auf geeignete Art mit Waizenkörnern (1 Loth auf 2 Hand voll Körner) abgekocht oder mit Fleisch und Bratenfette unter Zuckerzumischung vermengt, bringt den Mäusen ebenfalls den Tod.

f. Die Nießwurz

sowohl die schwarze, aber noch mehr die weiße, zerstoßen, mit Waizenmehl und Honig zu Teig geknettet, in Kugeln geformt, und auf Oefen getrocknet, äußert tödtliche Wirkung.

Ein Gemisch von einem Pfunde gestoßener Nießwurz, 18 Loth gestoßenen Läuse-Krautes, ein halb Pfund Honig und so viel Milch als nöthig ist, um einen Teig zu machen, liefert gleich wirksame Kügelchen, welche gegen die Mäuse gebraucht werden können.

g. Die Blätter von Wolfsmilch und Seidelbast

gestoßen, liefern einen Saft, um Waizenkörner einige Tage damit zu tränken, werden diese dann auf Ziegelstöcken in Feldern umhergelegt, so sollen die Mäuse in Bälde vernichtet werden.

h. Eisenfeilspäne

in einem Teig aus Mehl und gebratenen Speck dienen als kräftiges Sicherungsmittel.

i. Malzmehl

mit sehr feinem, frisch gebranntem Gips wird ebenfalls empfohlen.

k. Trauben- und Vogelkirschbaum-Zweige

mit der Blüthe (prunus padus) soll in Scheuern und auf Kornböden; — ebenso sollen

l. Erlenzweige

an solchen Orten gebraucht, durch den eigenthümlichen Geruch die Mäuse fern halten; endlich soll

m. der Hanfbau

auf Brachfeldern, oder auf einigen Aeckern in der Flur, ein vorzügliches Mittel sein, um die kleinen Feldmäuse zu entfernen.*)

Die Beerdigung in den Kirchen und deren Grüften ward durch die Verordnung der Landesdirection vom 28. Jänner 1803 abgestellt, weil die eingeschlossene Luft in den Kirchen mittelst fauler Ausdünstungen der im trockenen Boden langsam verwesenden Körper angesteckt wird.

Wer zuwider handle, habe nicht nur verfängliche Strafen, sondern auch die Ausgrabung und Versetzung des todten Körpers in gesetzlichen Begräbnißort auf seine Unkosten unfehlbar zu gewärtigen. Eine den 10. Februar 1810 hierzu erlassene Verordnung bestimmte noch: „alle Grüfte ohne Ausnahme, sie mögen in Kirchen, Ordens- und Schloßkapellen oder Klöstern sich befinden, sind von nun an aufgehoben, abgewürdigt und außer Gebrauch gesetzt.

*) Es bedarf wohl keiner Bemerkung über die sanitätspolizeiliche Unthunlichkeit der meisten dieser Mittel. — Das von dem Physikus bei betreffender Gelegenheit den Behörden als unschädliches und doch wirksamstes zu empfehlendes Vertilgungsmittel für die Feldmäuse bleibt immerhin der Erdbohrer, dessen Gebrauch und Anwendung eine Minist.-Verordn. vom 29. Oktbr. 1822 angibt.

2) Alle Leichen ohne Ausnahme, die Verstorbenen mögen von Adel, geistlichen Standes aus Klöstern, Chor- und andern Stiften sein, ohne Unterschied des Ranges und Ansehens, sind auf die allgemeinen Kirchhöfe unter freiem Himmel zu beerdigen.

Die resp. Kirchen- und Kloster-Obern, und die Polizei-Behörden haften mit persönlicher Verantwortung für strenge Beobachtung dieses allgemeinen Gebotes.

Durch eine Verordnung v. 27. April 1829 wurde auf die vortheilhaften und heilsamen Eigenschaften des Chlorkalkes bei verdorbener Luft, Epidemien, überhaupt an allen Orten, wo sich mephitische Dünste entwickeln. Die Anwendung hat folgendergestalt zu geschehen:

Zwei Loth Chlorkalk werden auf einem flachen Scherben mit so viel Wasser angerührt, daß ein dünner Brei daraus entsteht.

Dieser Scherben mit dem benetzten Chlorkalke wird auf den flachen Boden gestellt, und muß jeden Morgen mit einem Stabe umgerührt werden.

Wenn er etwa nach 12 bis 14 Tagen keinen Geruch mehr von sich gibt, muß er entfernt, und durch eine neue Portion Chlorkalk mit Wasser benetzt, versetzt werden.

Die angegebene Menge Chlorkalkes ist hinreichend für einen Raum von 24 Fuß Länge und 12 Fuß Breite.

Um Gegenstände Behufs der Desinfection zu waschen, werden in einem Eimer Wasser von 12 Maß 4 Loth Chlorkalk geschüttet und oft umgerührt.

Nachdem sich ein weißes Pulver zu Boden gelegt hat, wird das Waschen mit demselben Wasser, was über dem Bodensatze steht, mittelst eines Schwamms vorgenommen, und beim Vieh, in Viehseuchen, alle 3 bis 4 Tage wiederholt.

Der weitere Nutzen und Anwendung des Chlorkalkes findet sich in den §§. 6. 7 u. 9.

In Betreff der öffentlichen Gesundheitspflege besagt die Instruction für die Gemeindevorsteher v. 24. September 1808, §. 52 — 56:

Für die Gesundheitspflege ist durch die Anstellung eines eigenen Arztes zu jedem Landgerichte und durch das Institut der Landärzte schon wesentlich Sorge getragen worden; die Gemeindevorsteher haben aber von ihrer Seite aufmerksam zu sein, daß nicht andere ungeprüfte Subjecte die Heilkunde ausüben, und daß keine Afterärzte das Zutrauen der Unterthanen mißbrauchen.

Für zwei oder drei benachbarte Gemeinden soll eine unterrichtete und geprüfte Hebamme angenommen werden. Die Gemeindevorsteher sollen es nicht außer ihrem Berufe halten, nachzusehen, daß für die neugebornen Kinder in der ersten Periode des Lebens, wo die Sterblichkeit am größten ist, immer die gehörige Sorge getragen werde.

Sie sollen zur Beförderung der Kuhpockenimpfung nach der darüber erlassenen Verordnung vom 22. Dezember 1830 auf alle zweckmäßige Weise mitwirken.

Bei entstehenden Epidemien sind die Gemeindevorsteher verpflichtet, gleich mit der ersten Wahrnehmung alle Mittheilung zu verhüten, und dem Untergerichte die schleunigste Anzeige zu machen, welches in solchen Fällen schon angewiesen ist, mit Beiziehung des Arztes die weiters geeigneten Mittel zur Beschränkung des Uebels anzuwenden.

Das nämliche Verfahren ist auch bei Viehseuchen zu beobachten.

Die vorzüglichste Sorge des Gemeindevorstehers muß dahin gerichtet sein, daß das erkrankende Vieh sogleich von dem gesunden getrennt, geschlachtet, verscharrt, und alle Mittheilung sorgfältigst verhindert werde.

Der Gemeindevorsteher muß in solchen Fällen den Weisungen der Polizeibehörden und des Arztes die strengste Folge leisten.

Eine allgemeine Belehrung über die eigentlichen Kennzeichen der Wuthkrankheit oder Wasserscheu, und das in solchen Fällen sachdienliche Verhalten erließen die ver-

schiedenen Kreisregierungen, z. B. die des Oberdonaukreises vom 23. April 1824.*)

Eine Verordnung über den Verkauf schädlicher Zuckerwaaren, mit Berufung auf eine churfürstl. Verordnung vom Jahr 1801, 7. Dezember, erließ die Regierung des Obermainkreises unter dem 23. Mai 1823, und lautet dieselbe dahin, daß der Verkauf von Marzipan und andern Zuckerwaaren, welche mit Metallgold verziert, oder mit andern, der Gesundheit schädlichen Farben bemalt sind, verboten ist.

Dergleichen Waaren sollen hinweggenommen, und nicht allein die Zuckerbäcker, welche sie verfertigen, sondern auch die Krämer, welche sie verkauft haben, polizeilich bestraft werden.

In Betreff der schädlichen Vertilgungsart der Russen, Blatta orientalis. erließ die Regierung des Obermainkreises unter dem 30. November 1835 und desgleichen auch später die andern Regierungen folgende populäre Bekanntmachung: „Es ist zur Anzeige gekommen, daß im Obermainkreise die sogenannten Russen (Blatta orientalis), welche Insekten eine große Plage sind, durch eigene Leute, welche sich ein besonderes Gewerbe daraus machen, weggeblasen werden, wofür oft 1—2 Kronenthaler bezahlt wurden. Es wurde dieses Wegblasen als ein Geheimniß betrachtet, geschieht aber dadurch, daß fein gepulverter Arsenik in eine mit offener Federspule versehene Schweinsblase gefüllt, und durch stoßweises Zusammendrücken derselben gegen alle Ritzen, Löcher und sonstige Stellen der Stuben, Kammern, Speisebehälter, Küchen, Ställe, wo sich diese Insekten aufhalten, geschleudert und gestreut werde.

Wie auf eine solche Art die verderblichste Verschleppung des Arseniks veranlaßt werden kann, ist leicht einzusehen.

*) Um unnöthige Wiederholungen zu vermeiden, wählten wir zur Aufnahme nur eine, die neueste, welches die preußische ist, von den verschiedenen populären Belehrungen Betreffs der Hundswuth.

Aber auch für die, welche dieses Gewerbe treiben, kann es verderblich werden. Sie sollen sich aber wegen der damit verbundenen Gefahr so theuer bezahlen lassen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden angewiesen, genau zu erforschen, ob dieser so schädliche Mißbrauch wirklich bestehe, und in diesem Falle aufs Kräftigste einzuschreiten, um solchen zu beseitigen. Das Publikum wird aber zugleich gewarnt, sich einer solchen Verfahrungsart, die für Leben und Gesundheit die nachtheiligsten Folgen haben kann, hinzugeben.

Da beim Salzauswägen sich mehrere Händler kupferner, von innen verzinnter Becken, die auf eisernen Reifen an derlei Ketten befestiget ruhen, und hierdurch bei äußern Einwirkungen leicht der Gesundheit gefährliche Folgen entstehen können, so wurde verfügt, daß die Gefäße, worin das Salz gewogen wird (die Becken), und die zum Auffassen gehörigen Schäufelchen, auch die Reifen, worauf die erwähnten Gefäße zu stehen kommen, durchaus von wohlgetrockneten glatten Buchen- oder anderm Holze verfertiget und statt der Metallketten dicht gedrehte und wohlgeglättete Hanf- oder andere Schnüre angewendet werden. (Verordnung der Regier. d. Oberdonaukreises v. 25. März 1822.)

Durch eine königl. Ministerial-Entschließung v. 2. Nov. 1835 wurde befohlen, daß, da metallene Mäßereien für Kirschen und Birnen leicht die Gesundheit gefährden können, Sorge zu tragen, daß da, wo die Erdbeeren, Kirschen u. dgl. nicht in Schaalen oder Mäßereien von Glas, Holz oder Bein ausgemessen werden, wenigstens von Sanitäts-Polizei wegen auf das Reinhalten der messingenen oder kupfernen Mäßereien gesehen, und dadurch dem Ansetzen des Grünspanes vorgebeugt werden."

Ueber mehrere andere populäre Verordnungen sehe man die §§. 5 — 10 und 17. und vergl. Preußen.

Hessen.

Von hierher gehörigen Verordnungen kann nur eine vom 13. Nov. 1829 aufgeführt werden, welche den Handel mit gefärbten Zucker-Conditorwaaren und Kinderspielzeug betrifft. Es wurde darinn bekannt gemacht:

§. 1. Schädliche Farben sind alle metallischen Stoffe und Mischungen, die nicht als unschädliche Farben (§. 2.) aufgeführt sind, insbesondere:

Roth: Maler-Roth, Zinnober und Mennig.

Gelb: Gummi-Gutti, Operment, Bleigelb, Kasselergelb, Neapelgelb, Rauschgelb, Königsgelb und Chromgelb.

Blau: Blaue Stärke oder Schmalte, Bergblau, unreines Berlinerblau, Königsblau; überhaupt alles Blau, welches die Maler aus Kupfer oder Kupfervitriol mit Salmiak oder Kalk bereiten.

Grün: Grünspan, Grünspanblumen, Berggrün, Braunschweigergrün, Bremergrün, Schweinfurtergrün, Schwedisch- oder Scheelsches-Grün.

Weiß: Bleiweis, Schieferweiß, Kremnitzerweiß, Wismuthweiß.

§. 2. Unschädliche Farben sind:

Roth: Reiner, in einer Apotheke gekaufter und bescheinigter Zinnober,*) Cochenille, Karmin, Florentiner Lack, Wiener Lack, Kugellack, Pariserroth, Bolus, Drachenblut, Braunroth, Tinkturen von Fernambukholz, Brasilienholz, Campecheholz, Essigrosen, Klatschrosen, Färberröthe, der Saft von Kirschen, Himbeeren, Johannisbeeren, Saurachbeeren, durch Essig geröthete Lackmustinktur, rothe Eisenerde für Spielzeug.

Gelb: Safran, Safflor, Curcuma, Orlean, Ringelblumen, Ginster, Rhabarber, Schüttgelb, Ockergelb für Spielzeug, Gelbholz mit Alaun gekocht.

---

*) ??! — Man lese diese Liste mit Aufmerksamkeit.

B l a u: Lackmus, Indigo, Neublau, reines Berlinerblau aus der Apotheke und als solches bescheinigt, Tinkturen von blauen Veilchen und von Kornblumen, Weid, Attich, Heidelbeeren, Hartriegel.

G r ü n: Jede Zusammensetzung von unschädlichem Blau mit Gelb, z. B. Indigo mit der Ringelblume, Saftgrün von Schwerdtlilien. Grünkohl, Spinatblattern u. s. w.

O r a n g e n g e l b: Orlean mit etwas wässerigem Salmiakgeist.

V i o l e t t: Cochenille mit etwas Kalkwasser oder Salmiakgeist.

W e i ß: Präparirte. gut ausgewaschene Kreide, gelöschter und getrockneter Gips, weißgebranntes Hirschhorn für Kinderspielzeug.

G o l d= und S i l b e r f a r b e: Aechtes reines Blattgold und Blattsilber.

§. 3. Allen Zuckerbäckern, Conditorn und Verfertigern bemalter Kinderspielzeuge wird bei einer Strafe von zwanzig Thalern verboten, zu den desfallsigen Fabrikaten andere als im §. 2 aufgeführte Farben zu gebrauchen. Dieselbe Strafe trifft auch diejenigen, welche Zucker= und Conditorwaaren, wobei die im §. 1 aufgeführten schädlichen Farben verwendet worden sind, in Handel bringen.

§, 4. Sämmtliche Polizei= und besonders auch Sanitätsbehörden sind angewiesen, durch eine genaue chemische Untersuchung von Zeit zu Zeit sich von dem Gehalte der in ihrem Bezirke zum Verkaufe bestimmten Fabrikate der angegebenen Art, so wie der zum Gebrauche etwa vorräthigen Farben, zu überzeugen, die schädlichen Fabrikate und Farben in Beschlag zu nehmen, und nach Befund zu vertilgen, die Contravenienten aber zur Bestrafung anzuzeigen und beziehungsweise zu bestrafen.“

Uebrigens besagt in Betreff dieser Pflichten des Physikus deren Instruction §. 6: „Warnend und belehrend werden sie wirksam sein bei Verunreinigung des Getreides mit Mutter=

korn (secale cornutum) oder Tollkorn (lolium temulentum), bei unreif eingeerndten Früchten u. s. w.

§. 7. Auf dem Wege der Warnung und Belehrung werden sie bei ihrem Publikum noch wirken:

1) in Beziehung auf zweckmäßige Bekleidung zum Schutz vor krankmachenden Einflüssen in gewissen Jahreszeiten, z. B. im Spätsommer durch Erkältung vor der Ruhr;
2) auf Unschädlichkeit der Volksvergnügungdn;
3) auf das Verhalteu der Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen, sowie auf Behandlung der Neugebornen, worüber die Hebammen zu instruiren sind;
4) auf physische Erziehung der Kinder. Die hier und da noch herrschenden Vorurtheile und schädlichen Gewohnheiten, welche sich in diesem Betreff auf Nahrung, Reinlichkeit und Kleidung beziehen, werden sie durch Belehrung zu entkräften suchen.

§. 8. Nicht minder werden sie in dieser Weise ein wirken, auf eine zweckmäßige Behandlung und Erziehung der den Wohlstand des Landmannes begründenden nutzbaren Thiere. Auf die dem Gedeihen der Thiere nachtheiligen Einflüsse durch verdorbene schädliche Fütterung, schlechte sumpfige Weiden, besonders nach lange anhaltendem Regenwetter, oder nach Ueberschwemmungen; ferner durch ein verdorbenes und unreines Wasser in den mit keinem Zu- und Abfluß versehenen Viehtränken haben sie die Vorsteher der Gemeinden aufmerksam zu machen, und wenn von diesen eine solche Warnung nicht berücksichtiget wird.

Man s. über das Weitere die folgenden §§. u. Preußen.

Oesterreich.

Durch eine Verordnung vom 17. April 1794 wurde den Fleischhackern verboten, den Abfluß auf die Gasse auszuschütten, mit der Weisung, ihre Fässer gegen den Boden mit Pipen zu versehen, hiedurch das Wasser in Schäffer zu entleeren, und von den Bänken in die allda

hinlänglich angebrachten Kanäle auszuschütten. Jene sind zu bestrafen, welche Knochen und andere Abfälle auf die Gasse werfen oder das Blutwasser von der Fleischbank auf die Gasse schütten. Ueberhaupt sei darauf zu sehen, daß die Reinlichkeit der Gassen beobachtet, und alles entfernt werde, was üble und der Gesundheit schädliche Ausdünstungen verursachen kann.

Eine treffliche Verordnung, die aber meines Wissens nicht auf das ganze Land ausgedehnt wurde, ist, daß in Wien den Ammenzubringerinnen verboten wurde, Ammen ohne Gesundheitszeugniß des Ammeninstituts abzugeben. (Verordn. an d. Polizei-Oberdirekt. v. 23. Jänner 1804.)

Eine Verordn. an die 4 Kreisämter v. 28. Nov. 1793 befiehlt, daß die sämmtlichen Schullehrer zur Entfernung schädlicher Vorurtheile bei der Lehre von der Viehzucht und den Viehseuchen sich mit der ihnen anvertrauten Schuljugend weitläufiger darüber einlassen, die Schädlichkeit der von unerfahrnen Leuten ihnen an die Hand gegebenen Mittel begreiflich machen, und überhaupt sich dabei eifrig bestreben, der Landjugend bessere Begriffe darüber beizubringen, und jeden Eingang schädlicher Vorurtheile bei ihnen für immer zu verschließen.

Eine Bekanntmachung v. 28. November 1793 bringt Lehren und Warnungen für die Landleute bei dem durch Nässe verdorbenen Futter, von denen 1 Exemplar durch die Kreisämter jeder Gemeinde zur Nachachtung mitgetheilt wurde, wovon folgende die wesentlichsten Punkte sind:

1. Alle Sorgfalt darauf zu verwenden, daß die reinen und gesunden Futtergattungen rein und gesund erhalten werden, und sie daher von der verdorbenen trennen und an gesunden Orten aufbewahren.

2. Die minder Reinen sollen nach Möglichkeit nutzbar gemacht werden, durch Aufhäufen in kleinen Tristen, Stellen in die freie Luft und offene Scheunen; zeitweises Umsetzen; das Korn durch öfteres Umschaufeln.

3. Das gänzlich Verdorbene muß vollständig entfernt und durchaus nicht zur Fütterung verwendet werden. Dabei ist Reinlichkeit der Ställe unbedingt nöthig.

4. Die Thiere müssen langsam an den Genuß des beschädigten Futters gewöhnt werden. Das reinste Futter soll für Kälber und Lämmer aufgehoben werden.

5. Wöchentlich erhalte jedes Stück Hornvieh dreimal wenigstens eine Portion Steinsalz (vom Küchensalz mehr) mit einem Löffel voll gestoßenen rohen Weinstein unter Futter oder Getränk, oder mit Mehl zum Lecken. Bei Pferden und Schafen ist das Steinsalz allein zureichend.

Durch eine Verordnung vom 12. Dezbr. 1795 wurde den Pfarrern aufgetragen, bei kalter Witterung das Taufwasser wärmen zu lassen und die Taufkinder nicht zu lange in der kalten Kirche aufzuhalten.

Ein Befehl an die geistlichen Consistorien wurde unter dem 12. November 1796 erlassen, daß die Pfarrer zur Beförderung guter Grundsätze, der körperlichen Erziehung der Kinder und zur Aufnahme der Pockeneinimpfung das Ihrige mit beitragen sollen.

Unterm 12. November 1796 wurden Vorschriften, die Gesundheit der Hausthiere zu erhalten, zum Unterricht in den Landschulen gegeben.

Vom 18. Juli 1797 datirt sich eine Verpflichtung der Ortsrichter, Wundärzte und Pfarrer, den Ausbruch einer Krankheit zeitig anzuzeigen.

Vom 5. August 1797 datirt ist ein Unterricht, wie die auf das Land gegebenen Findelkinder beim Wasser zu erziehen sind. Es soll nämlich dem Kinde die ersten 8 Tage dreimal, hernach viermal des Tages ein dünner Brei zur Nahrung gegeben werden.

Zugleich gibt man die ersten 8 Tage täglich den Manna- oder Rhabarbersaft, um es gelinde zu purgieren.

Der Brei soll aus gedörrter oder gestoßener Mundsemmel oder aus feinem Mundmehl mit frischer Milch be-

reitet werden. Er soll ziemlich dünn sein und wird, gehörig abgekühlt, mit einem beinern Löffel gegeben, wobei man zugleich dem Kind den kleinen Finger gibt, damit es daran saugen kann.

Löffel wie Breipfännchen müssen sehr rein gehalten werden. Der Brei muß immer frisch gemacht und nicht aufgewärmt sein.

Nach dem Essen muß der Mund des Kindes gut ausgespült werden, ohne ihn aber dabei zu stark zu reiben.

Das Getränk des Kindes sei lauwarme Milch mit Wasser verdünnt, gesottenes laues Wasser mit Zucker gesüßt. Man reicht es in einem gläsernen Fläschchen mit stumpfen Mundstück, woran ein Schwämmchen gebunden ist. Zinnerne und beinerne Mundstücke taugen nichts, Alles werde reinlich gehalten, und man lasse das Kind trinken, so oft es begehrt. Die Suzeln, Schnuller, Zulpe (Säugläppchen) sind schädlich und unsauber.

Wenn das Kind 3 bis 4 Monat alt ist, kann es schon reines überschlagenes Wasser zum Getränk bekommen und nach einem halben Jahr etwas Mehlspeise in der Suppe, um es so allgemach an festere Speisen zu gewöhnen.

Das Kind muß in mäßiger Wärme und äußerst rein gehalten werden; darin besteht dessen hauptsächlichste Pflege. Nie darf es in der Nässe und seiner Unreinlichkeit liegen bleiben. Man bade oft das Kind in lauwarmen Wasser. Täglich muß es am ganzen Körper mit gestandenem Wasser gewaschen werden. Bei schönem Wetter trage man das Kind aus, bei kaltem oder nassem Wetter lüfte man oft das Zimmer. Der Dunst darin ist schädlich.

Das starke Wickeln (Faschen) ist sehr schädlich; besser ist es, das Kind gar nicht zu faschen. Auf dem Rücken darf es nicht lange liegen, sondern bald auf der einen, bald auf der andern Seite, niemals gegen das Licht hin. Nie darf es stark gewiegt oder geschaukelt werden. Ein Kind ins Bett zu nehmen ist scharf verboten.

Wenn nur eine von diesen Vorschriften nicht befolgt wird, dann wird das Kind bald krank. Es fängt an, beständig zu schreien, bekommt die Mundfäule (Mehlhund), das Gedärmreissen, die Zuckungen (Fraisen), es zehrt allmählig ab und stirbt. In diesen Umständen sind sogleich Klystiere von Kleienwasser, und statt des Breies ist öfters Suppe mit Semmel und etwas Krebsaugen zu geben, bis der Arzt oder Wundarzt zu Hülfe kommt.

Durch ein Decret an die 4 Kreisämter und beide Consistorien vom 23. Juni 1798 und ein Decret an das Consistorium von St. Pölten vom 1. Dezember 1798 wurde verordnet, daß, jedoch ohne Aufhebung der Nothtaufe durch verpflichtete Hebammen und Geburtshelfer, die Kinder im Winter, und wo solche sehr schwächlich sind, mit Bewilligung des Pfarrers im elterlichen Hause, außerdem in der geheizten Sakristei oder Zimmer des Pfarrers zu taufen sind.

Das Decret v. 6. October 1798 an die 4 Kreisämter trägt den Seelsorgern auf, den Landmann die Nothwendigkeit der ärztlichen Hülfe an das Herz zu legen.

Decret an die 4 Kreisämter und geistl. Consistorien v. 16. Februar 1799: Kindsbetterinen auf dem Lande dürfen vor dem 15ten Tage nach der Entbindung nicht ausgehen und bis dahin nicht ausgesegnet werden.

Circular vom 21. Septbr. 1799: Warnung gegen den Genuß der Tollkirsche und Bekanntmachung der Gegenmittel. Alljährlich ist diese Verordnung im Monat August von den Kanzeln, und bei den Richtern öffentlich den versammelten Gemeinden vorzulesen.

Eine Verordnung vom 23. November 1799 betrifft die Vorsichten beim Essigsieden und Branntweinbrennen, besonders in Betreff der Anwendung kupferner Kessel.

Ostereier, Gurken und andere Eßwaaren sollen nicht mit mineralischen Farben gefärbt werden; kein Spielzeug, was die Kinder in den Mund nehmen, soll damit bemalt werden. (Verordn. v. 31. Mai 1800.)

Vorschriften wurden Betreffs der reinen Zubereitung und Reinhaltung der warmen Bäder in einem Decret vom 23. August 1800 gegeben.

Vorschriften, welche bei ausbrechender Viehseuche jedesmal bekannt zu machen sind, enthält das Circular vom 30. September 1800.

Durch das Dekret vom 1. Juli 1802 wurde der Gebrauch des Mohnabsudes bei Kindern untersagt.

Ein Befehl an die 4 Kreisämter v. 7. Juli 1804 besagt: „Es ist bei Gelegenheit einer unter den Kindern ausgebrochenen bösartigen Halsentzündung, und eines seuchenartigen Stickkatarrhs sehr mißfällig wahrgenommen worden, daß in einigen Landgegenden und Pfarrbezirken über die daselbst herrschenden bedenklichen Krankheiten keine Anzeige, oder wenigstens selbe nicht zur rechten Zeit geschehen sollen, auch zum öftern für keine ärztliche Hülfe gesorgt werde, und dies aus dem Vorurtheile und falschem Wahne mancher Eltern, welche die Anwendung ärztlicher oder wundärztlicher Hülfe bei Kindern für unnöthig, oder wohl gar für unthunlich halten.

Um diesen so schädlichen, dem Leben und der Genesung kranken Kinder so nachtheiligen Mißbrauch abzuschaffen, hat das k. k. Kreisamt sämmtlichen Dominien seines Bezirks zur Pflicht zu machen, daß wenn irgendwo dergleichen Krankheiten, besonders zu gleicher Zeit unter mehrern Kindern zu herrschen anfangen, davon unverzüglich die Anzeige gemacht werden soll.

Wo übrigens den Seelsorgern durch die Consistorien unter einem aufgetragen wird, theils mittelst des Kanzelvortrages, theils bei Privatunterrichten die Eltern über die Schädlichkeit ihres Irrwahnes zu belehren, und ihnen die Pflicht, für die ärztliche Hülfe bei ihren Kindern zu sorgen, mit der Bedrohung ans Herz zu legen, daß widrigenfalls jene Eltern, die sich eine Verheimlichung der Krankheit ihrer Kinder oder die Vernachlässigung des ärztlichen Beistandes

zu Schulden kommen lassen sollten, zur strengsten Verantwortung und Strafe gezogen werden würden.

Ein Decret vom 4. October 1805 veröffentlicht Vorsichten gegen die gefährlichen Folgen des Mutterkornes.

In Betreff der Herbergen der Innungen besagt ein Decret an den Wiener Magistrat vom 12. October 1805: der von dem hiesigen Stadtmagistrate in seinem Berichte gemachte Vorschlag, daß zur Herstellung einer größern Reinlichkeit auf den hiesigen Schneiderherbergen, die Federdecken mit Leintüchern überschlagen und statt der zu Grunde gehenden Federdecken Kotzen angeschafft werden sollen, wird hiermit genehmigt; und hat der Magistrat diesfalls das Nöthige zu verfügen, zugleich allen Innungskommissären zur Pflicht zu machen, daß sie von halb zu halb Jahr die Herbergen ihrer Innungen fleißig untersuchen und auf die Erhaltung einer steten Reinlichkeit daselbst mit aller Sorgfalt dringen sollen.

Ein Regierungs-Decret vom 19. Februar 1807 befiehlt als Vorbeuguungsmittel gegen die Löserdürre die Räucherung mit Mineral-Säure.

Sämmtliche Dominien wurden durch ein Regierungs-Decret vom 23. April 1807 aufmerksam gemacht, daß wo auch nur ein einziges Kind von den Blattern befallen werde, solches sogleich dem Kreisamte oder dem betreffenden Districtsarzte angezeigt werden müsse.

Ferner, daß ebenfalls ungesäumte Anzeige gemacht werden solle, wenn sich an einem Menschen Merkmale von Sinnesverwirrung zeigen. (Regierungs-Circulare vom 14. Juli 1807.)

Ein Regierungs-Decret vom 30. August 1807 befiehlt den Kreisämtern, den Dominien aufzutragen, daß soviel nur immer die Localverhältnisse es möglich machen, das Vieh zur Verhütung von Seuchen während den heißen Stunden des Tages zu Hause gehalten, und nur in den kühlen Morgen- und Abendstunden auf die Weide getrieben werde.

Ein Regierungs=Circular vom 10. März 1808 warnt gegen den Gebrauch brennender Kohlen im verschlossenen Zimmer wegen ihrer tödtlichen Folgen.

Einen Unterricht für Dominien und Unterthanen, um sowohl Viehseuchen als auch andere wichtige Krankheiten der nützlichen Hausthiere, wenn es möglich ist, zu verhüten, schon wirklich ausgebrochene zu tilgen, und in ihrer Verbreitung zu hemmen, enthält das Hofkanzlei=Decret vom 4. April 1809.

Das Regierungs=Decret v. 2. Juni 1812 veröffentlicht die Vorsichten, welche zu beobachten sind, wenn in dem Hause, wo eine Schule sich befindet, die Blattern ausbrechen.

Einen Unterricht für das Volk, wie es sich bei herrschenden, epidemischen ansteckenden Krankheiten zur Erhaltung seiner Gesundheit zu benehmen habe, enthält das Hofkanzlei=Decret vom 1. Februar 1814.

Der Gebrauch unverzinnter messingener oder weißblechener, mit unverzinnten Messingzapfen versehener Trichter ist den Weinschenkern untersagt durch die Regierungs=Verordnung vom 3. Juli 1820, und der Hofkanzleibescheid v. 27. August 1821 bestimmt hierzu noch, daß die mit kupfernen Platten gedeckten Credenzen in den Schenken, kupferne Kannen und Geschirre zum Einfassen von Getränken bei den Wirthen u. s. w. abzuschaffen und verboten seien. Jedoch wurde durch das Regierungs=Decret vom 23. Februar 1822 der Gebrauch messingener Pippen aber nur zum Weinabschlauchen und bei Verantwortlichmachung der Wirthe für Reinlichkeit jenen gestattet.

Ueber die Gründe und Ursachen, aus welchen das Stürzen der Ertrunkenen auf den Kopf bei Belebungsversuchen als schädlich und nachtheilig anzusehen ist, spricht sich ein Hofkanzlei=Decret vom 6. Dezember 1821 aus.

Einen Unterricht für den Landmann, die Mund= und Klauenseuche, dann die Schafräude zu heilen, ertheilt das Regierungs=Decret vom 26. Juli 1822.

Maßregeln, die Schafblattern=Seuchen zu verhüten, ertheilen die Regierungs=Verordnungen vom 6. Februar und 15. März 1823.

Die Vorsichten, welche von den Fabrikanten chemischer Produkte in Sanitätshinsicht zu beobachten sind, gibt an die Regierungs=Verordnung v. 5. April 1823.

Die Hafnerglasur nicht in ihren Mühlen zu vermahlen, wegen des Bleigehaltes derselben, schreibt eine Regierungs=Verordnung vom 8. August 1823 den Müllern vor.

Die Erzeugung, der Verkauf und der Gebrauch der unter dem Namen rothes Feuer bekannten Masse, wurde, wegen ihrer leichten Selbstentzündbarkeit, durch das Regierungs=Circular v. 5. Dezember 1823 untersagt.

Eine Warnung vor den Folgen der Verheimlichung einer inficirten Wäsche veröffentlichten die Regierungs=Verordnungen v. 29. März und 4. Junius 1826.

Der Gebrauch der Mineralfarben beim Appretiren von Kleidern wurde durch ein Hofkanzlei=Dekret vom 11. Octbr. 1827 untersagt.

Die Regierungs=Verordnung vom 18. Junius 1828 schreibt vor, daß die Weinstein=Crystallisirung nur in hölzernen Gefäßen vorgenommen werden dürfe.

Eine Belehrung, welche Maßregeln der Landmann bei einer milzbrandartigen, der Ansteckung verdächtigen Ruhrseuche mit Lungenbrand einzuschlagen habe, ertheilt die Regierungsverordnung v. 7. Januar 1829.

Zur Vertilgung der Ratten und Mäuse Gifte anzuwenden, untersagt ein Hofkanzlei=Decret vom 22. Januar 1829.

Eine Belehrung über den Nachtheil des Pfriemengrases auf Schafweiden gibt das Hofkanzlei=Decret vom 1. October 1829.

Die Ausrottung der Giftpflanzen aus den Hausgärten der Landleute ordnete eine Regierungs=Verordn. v. 20. Juni 1830 an.

Eine Regierungs-Verordnung vom 15. Julius 1831 ermahnt zur Reinigung des Getreides vom Mutterkorn entweder durch das Werfen der Frucht, ferner durch das Reitern oder Sieben, oder durch das Wasser, was aber mit Vorsicht anzustellen sei, damit der Frucht von der Feuchtigkeit, wenn sie nicht vollständig wieder entfernt werde, kein Nachtheil erwachse.

Eine vergleichende Darstellung des Unterschiedes zwischen Milzbrand, Lungenseuche, Ruhrseuche und Rinderpest veröffentlichte ein Hofkanzlei-Decret v. 2. April 1832.

Eine Regierungs-Verordnung v. 23. August und 8. Oct. 1832 befiehlt, die Bottiche mit Salniterlauge verschlossen zu halten, weil das Vieh, wenn es davon saufe, erkranke und umstehe.

Man sehe die folgenden Paragraphen 5, 6, 7, 8, 9, 14, 15. und das Nachfolgende b. Preußen.

Preußen.

Die in diesem Staate erlassenen populären Verordnungen sind wohl meistens die besten, welche wir in Deutschland haben, und es ist daher auch aus dem Grund in diesem Werk größere Rücksicht auf eine ausführlichere Mittheilung derselben genommen worden, weßhalb man bei den andern Staaten nur das, was hier abweicht oder fehlt, aufgeführt, und sich außerdem nur auf Angaben beschränkt hat.

Eine treffliche Belehrung über ansteckende Krankheiten erschien als Anhang zu dem, mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 8. August 1835 genehmigten Regulativ u. s. w. Gesetzsammlung 1835, Beilage B. S. 1 — 14. Wir theilen hier nur, da das Ganze über unsern vorgesteckten Raum hinausschreiten würde, das Wesentlichste mit.

Unter den verschiedenen Krankheiten, welche uns bedrohen, verdienen die ansteckenden eine vorzügliche Berücksichtigung, aus einem doppelten Grunde, einmal: weil die Mehrzahl von ihnen unser Gesundheitswohl, ja unser Leben, auf eine sehr ernste

Weise gefährdet, sodann aber, weil uns andererseits in gewissen Gränzen die Mittel zu Gebote stehen, diese Gefahr sehr zu beschränken, ja, bei manchen Uebeln ganz und gar von uns abzuwenden. Der Staat hat die ihm anheimfallende Sorge für das Gesundheitswohl der Bewohner auch auf diesen Gegenstand gerichtet, und zweckdienliche Verordnungen in dieser Beziehung erlassen. Da indeß, wenn irgendwo, so ganz insbesondere hier, der glückliche Erfolg solcher Vorkehrungen von der Mitwirkung jedes Einzelnen abhängt, zu dieser Mitwirkung aber wiederum erforderlich ist, daß der Einzelne von dem betreffenden Gegenstande, wenigstens im Allgemeinen, einen richtigen Begriff habe, so erscheint eine Belehrung auch des nichtärztlichen Publikums über ansteckende Krankheiten überhaupt und die häufigsten derselben insbesondere, namentlich aber über deren Erkennungszeichen und die dagegen anzuwendenden Schutz= und ersten Heilmittel, nothwendig.

Es wird daher eine solche Belehrung auch des nichtärztlichen Publikums über ansteckende Krankheiten überhaupt und die häufigsten derselben insbesondere, namentlich auch über deren Erkennungszeichen und die dagegen anzuwendenden Schutz= und ersten Heilmittel, nothwendig.

A. Ueber ansteckende Krankheiten im Allgemeinen. §. 1. Begriff und Erklärung des Wortes Contagium und Ansteckungsstoff. §. 2. Materielle Beschaffenheit, erste ursprüngliche Entstehung der Contagien. §. 3. Verhältnisse und Eigenthümlichkeiten der Contagien, welche auf unsere Vorkehrungen gegen sie von entschiedenem Einflusse sind. Zur Entwicklung des Contagiums scheint eine gewisse Dauer, ein gewisser Grad der Ausbildung der ansteckenden Krankheit erforderlich zu sein. Manche Contagien sind nur an einzelnen Stellen, an ab= und ausgesonderte Säfte u. s. w. des Körpers gebunden, wie z. B. das Kuhpocken=, das Krätz=, das venerische Gift, von andern, z. B. der Pest ꝛc., wird mehr oder weniger der ganze Körper durchdrungen. Manche

Contagien sind an die Körper gebunden (fix), andere theilen sich der Atmosphäre mit (flüchtige).

Diese Flüchtigkeit ist bei einen mehr, bei dem andern minder.

§. 4. Wie nun bei den flüchtigen Contagien die Luft ein mehr oder weniger geeignetes Verbreitungsmittel (Träger) derselben ist, so können sowohl die flüchtigen als auch die fixen Ansteckungsstoffe sich auch an feste (leblose und lebende) Körper, manche selbst an tropfbarflüssige hangen und an diesen Trägern eine gewisse Zeit hindurch haften. Je nach seiner verschiedenen Beschaffenheit ist der umgebende Luftraum ein bald mehr bald weniger guter Leiter für die flüchtigen Contagien; im Allgemeinen aber pflegen diese in dunstigen Räumen, unter andern in denen der Schiffe, besser als in gelüfteten, zusammengehalten und weiter geleitet zu werden. Ebenso besitzen nicht alle festen Gegenstände in gleichem Grade die Eigenschaft, Krankheitsgift aufzunehmen und zu bewahren. Diejenigen, welche mit einer unebenen, lockern und rauhen Oberfläche versehen sind, wie z. B. Pelzwerk, Federn, wollene und baumwollene Stoffe, rohe Felle und dergleichen nehmen Ansteckungsstoffe besonders leicht auf; nicht so andere, welche eine glatte und ebene Oberfläche haben, wie z. B. polirtes Metall oder Holz, Glas, Porzellan, Flechtwerk und dergleichen mehr. Gegenstände der erstern Art werden deßhalb vorzugsweise giftfangende genannt. An solchen Trägern vermögen sich nun die Contagien in ihrer Eigenthümlichkeit eine verschiedene Zeit hindurch zu behaupten und zwar steht diese ihre Dauerhaftigkeit mit ihrer fixen oder flüchtigen Natur nicht immer in gleichen Verhältnissen. Der Peststoff kann Jahre lang an Baumwolle haften und wirksam bleiben, während das ebenfalls fixe Kuhpockengift in weit kürzerer Zeit seine Kraft verliert. Eben so können die flüchtigen Contagien in der Luft sich leichter noch zusammenhalten und auch schneller gleichsam zerfließen, und dadurch ihre Wirksamkeit theils ausbreiten, theils aber auch in größern Räumen, durch ihre Verdünnung

dieselbe verlieren; also auch diese sind in verschiedenem Grade zerstreubar und der Zersetzung fähig.

Im Allgemeinen aber werden die flüchtigen schneller unwirksam als die fixen. §. 5. Die Intensität einer und derselben Art von Contagium ist sehr verschieden je nach der Individualität des Kranken, atmosphärischen Verhältnissen, oder nach Grad und Character der Krankheit. Die Intensität wächst bei manchen in dunstigen, namentlich mit animalischen Ausdünstungen überfüllten und wenig gelüfteten Räumen, während eine reine Atmosphäre zuweilen allein hinreicht, sie zu entkräften. Wärme scheint ihr förderlicher zu sein als Kälte. Auch nach dem Tode des Kranken kann an dessen Körper das Contagium noch eine Zeit lang haften. §. 6. Infection, das ist, die Ansteckung eines Individuums kann nur unter zwei Bedingungen stattfinden, nämlich: 1) eine Empfänglichkeit (Receptivität, Disposition) für das Contagium; 2) eine Gemeinschaft mit demselben. §. 7. Eine unbedingte, absolut ansteckende Kraft, die sich bei jedem der Ansteckung exponirten Individuum wirksam zu äußern im Stande wäre, besitzt keine einzige kontagiöse Krankheit. Doch ist allerdings für gewisse Contagien die Empfänglichkeit allgemeiner als für andere vorhanden. Manche Contagien, wie z. B. die der hitzigen Hautausschläge, stecken jüngere Individuen häufiger an, als ältere; für andere, wie z. B. das ansteckende Nervenfieber, scheinen Personen von mittlern Lebensalter die meiste Empfänglichkeit zu besitzen. — Aber nicht blos nach den besondern Altersepochen, sondern auch noch in manchen anderen, ihrem Wesen nach uns zum Theil unbekannten und blos aus ihrer Wirkung erkennbaren Beziehungen können hinsichtlich des Grades dieser Empfänglichkeit bei einem und demselben Individuum große Unterschiede und Abwechslungen vorkommen. Es wechselt einerseits die Empfänglichkeit des Körpers für gewisse Contagien, namentlich solche, die (§. 3) nicht sowohl an einzelnen Stellen des Körpers zu haften, als vielmehr den ganzen Körper

durchdringen pflegen. Steigerung durch unregelmäßige Lebensweise; Ausschweifungen und Excessen aller Art; Unreinlichkeit des Körpers und seiner Umgebung, namentlich Aufenthalt in einer verdorbenen Luft. — Umgekehrt wird durch ein angemessenes diätetisches Verhalten im weitesten Sinne des Worts die Empfänglichkeit für viele jener Contagien entschieden vermindert. Für einzelne Contagien wird die Disposition durch das einmalige Bestehen vermindert, wo nicht vernichtet, Blattern, Masern, Scharlach, von andern ansteckenden Krankheiten, wie z. B. dem Typhus, Krätze, Venerie u. s. w., kann dagegen dasselbe Individuum mehrmals gleich stark ergriffen werden; doch bei den contagiösen Krankheiten mit Fieber, z. B. Typhus, nicht leicht in einer Epidemie. §. 8. Die Gemeinschaft mit dem Contagium, als zweite Bedingung der Infection kann gleichfalls auf verschiedene Weise zu Stande kommen. Entweder durch unmittelbare Berührung mit dem Kranken oder durch die §. 4 erwähnten Träger des Contagiums. Selbst der Verkehr mit einem Menschen, dem von seiner Gemeinschaft mit einem inficirten Individuum oder seinem Aufenthalt in einem inficirten Raume her das Contagium adhärirt, ohne, wegen mangelnder Receptivität, ihn selbst zu afficiren, kann schon ansteckend wirken.

Bei den flüchtigen Contagien wird die Ansteckung leichter, entweder schon in einer größern, oder nur in einer geringern Entfernung von dem eigentlichen Ansteckungsheerde, erfolgen können. §. 9. Sind nun die vorgenannten beiden Bedingungen der Infection erfüllt, so ist zunächst noch der Verlauf einer gewissen Zeit nach der Aufnahme des Contagiums erforderlich, ehe als Resultat die Krankheit selbst bei dem inficirten Individuum ausbricht. Dieser Zeitraum aber (die sogenannte latente Periode) ist hinwiederum, je nach der verschiedenen Natur, Intensität und Application des Giftes von verschiedener Dauer. — So scheint — um nur zwei Extreme in dieser Hinsicht anzuführen — der Aus-

bruch der Cholera schon einige Stunden nach der Infection erfolgen zu können, und die latente Periode für dieses Gift jedenfalls höchstens auf einige Tage beschränkt zu sein; wogegen von der Hundswuth unzweifelhafte Beispiele vorhanden sind, daß der Ausbruch derselben erst viele Monate nach der Infection selbst (dem Biß des tollen Hundes) erfolgt ist.

§. 10. Wenn nun aber auch die in §§. 6–9 erörterten Bedingungen vollkommen genügen, um eine ansteckende Krankheit bei einem Individuum zum Ausbruch zu bringen, so ist mit deren Existenz noch kein zureichender Grund zn einer weitern Ausbreitung der Krankheit gegeben. Der Begriff des Contagiösen schließt zwar das Uebertragenwerden von einem Individuum auf das andere ein, keineswegs aber gehört es schon zu dem Wesen einer contagiösen Krankheit, daß sie auch nothwendig ein Erkranken von Menschen in Masse, eine Pandemie oder allgemeine Volkskrankheit bewirken müsse. Allerdings kommt ein solches Erkranken in Masse, wie bei anderen Krankheiten, so auch bei contagiösen, gar oft, und zwar in zweierlei Weise vor, nämlich entweder aus Ursachen, die an eine bestimmte Oertlichkeit (von größerem oder kleinerem Umfange) gebunden sind und daher die Krankheit an diesem Orte oder in dieser Gegend einheimisch, endemisch, machen, wie z. B. das gelbe Fieber in Westindien, oder aus Ursachen, die nur zu einer gewissen Zeit und ohne jenes Gebundensein an den Ort auf eine namhafte Mehrheit von Individuen wirken, oder, nach dem Kunstausdrucke, eine Epidemie herbeiführen. Solche einzeln vorkommende Fälle nennt man daher im Gegensatz von jenen Epidemien, sporadische (der Wortbedeutung nach zerstreute). Der Begriff des Sporadischen steht demnach allerdings wohl dem des Pandemischen, Epidemischen u. s. w., keineswegs aber dem des Contagiösen entgegen, was hier ausdrücklich um deswillen bemerkt wird, weil noch in der jüngstverflossenen Zeit selbst von Aerzten Irrthümer in Beziehung auf jene Gegensätze gehegt und verbreitet worden sind.

§. 11. Bedingungen für eine allgemeinere (pandemische) Verbreitung einer contagiösen Krankheit, als: eine schlechte, miasmatische Atmosphäre; warme Sommermonate; das erstmalige Auftreten einer contagiösen Krankheit. Contagien überhaupt, für welche die Disposition eine allgemeinere ist, wie z. B, das Blattern- und Typhusgift, werden bei gegebener Gelegenheit weit mehr Menschen inficiren, als solche, für welche die Empfänglichkeit noch an besondere Verhältnisse der Lebensweise und sonstigen Individualität gebunden ist, wie die Cholera, contagiösen Augenentzündung. Krankheiten mit fixen Contagien, wie die Krätze ꝛc. lassen weniger eine allgemeine Ausbreitung fürchten, als die mit flüchtigen. — Wo die gegen die Ansteckung anwendbaren Mittel nicht benützt werden, da wird eine stärkere, ja wahrhaft pandemische Ausbreitung des contagiösen Leidens die natürliche Folge sein. Fördernd wirken auch ein: großer Zusammenfluß von Menschen, z. B. durch Märkte, Aufläufe u. s. w., Verheimlichung der Existens des Contagiums.

Das Aufhören einer Epidemie wird andererseits sehr erklärlich, wenn die Bedingungen wegfallen, die zu ihrer Ausbreitung beitrugen. Endlich hängt die Ausbreitung und das Erlöschen einer Epidemie auch noch von einem Complex pantellurischer und atmosphärischer Ursachen ab, die wir nur theilweise ahnen, aber nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln im Stande sind. (Epidemische Constitution.) §. 12. Die Möglichkeit der Schutzmaßregeln ergiebt sich aus der in §§. 6—11 entwickelten Bedingungen. Sie zerfallen: 1) in solche, welche die Minderung der Empfänglichkeit für den Ansteckungsstoff, 2) in solche, welche die Vermeidung der Gemeinschaft mit demselben, 3) in solche, welche eine Verminderung der Intensität des Ansteckungsstoffes selbst, bis zur gänzlichen Vernichtung desselben, zum Zwecke haben. §. 13. Was nun zuvörderst die Minderung der Empfänglichkeit für die Ansteckungsstoffe betrifft, so

ist es zu bedauern, daß uns die Erfahrung bis jetzt gegen keinen andern derselben ein so sicheres Mittel für diesen Zweck nachgewiesen hat, als die Schutzpocken-Impfung gegen die Blattern. Dagegen hat uns in Bezug auf mehrere andere ansteckende Krankheiten und namentlich solche, die, bei ihrer Neigung zur epidemischen Verbreitung, ihrer Lebensgefährlichkeit und bei der Flüchtigkeit ihres Contagiums, einen Schutz gerade vorzugsweise wünschenswerth machen, die Erfahrung allerdings manche Mittel und insbesondere diätische Lebensregeln kennen gelehrt, deren gewissenhafte Beachtung während des Bestehens solcher Krankheiten am Orte die Ansteckungsfähigkeit zu mindern, vollkommen geeignet ist. §. 14. Man führe eine regelmäßige Lebensweise; entferne sich aber dabei von dem gewohnten Verhalten, soferne dasselbe nicht geradezu nachtheilig ist, so wenig als möglich. 2. Man sorge für angemessene Bewegung wenigstens täglich eine Stunde in freier Luft. 3. Man gehe nicht ganz nüchtern an die Geschäfte, hüte sich aber eben so sorgfältig vor Ueberladung des Magens, jeder Berauschung in geistigen Getränken. Der mäßige Genuß eines guten, nicht sauern Weines, oder einer kleinen Portion gebrannten Wassers, besonders, wenn dasselbe mit Gewürzen bereitet wird, ist dagegen wohl zu empfehlen. 4) Man beobachte eine bestimmte Ordnung des Schlafens und Wachens, vermeide die Nachtwachen. 5) Schwächung der Kräfte durch übermäßige Anstrengung des Körpers sowohl, als des Geistes, durch Ausschweifungen irgend einer Art u. s. w. suche man überhaupt zu vermeiden. 6) Heftige Gemüthsbewegungen, besonders traurige, muß man, so viel es irgend möglich ist, entfernt zu halten, bemüht sein. §. 15. 7.) Von großer Wichtigkeit ist ferner die Erhaltung der Reinlichkeit des Körpers und seiner Umgebung. In dieser Beziehung ist der öftere Gebrauch lauwarmer Seifenbäder von 26—28° Reaum. vorzugsweise zu empfehlen. Wem die Gelegenheit zum Baden fehlt, der wasche wenigstens

zwei Mal wöchentlich den ganzen Körper mit warmen Wasser, wobei jedoch die Erkältung sorgfältig zu vermeiden ist. 8) Oefterer Wechsel der Bett- und Leibwäsche, welche aber gehörig trocken sein muß. 9) Auch die Hausgeräthe und Wohnungen selbst müssen möglichst rein gehalten werden. 10) Sehr wesentlich und nothwendig ist die Erhaltung einer reinen Luft in allen Räumen, wo sich Menschen aufhalten müssen; bezweckt durch Oeffnen der Fenster, der Klappen in den Windöfen. Solche Dinge, welche durch üble Ausdünstungen die Luft verderben, müssen möglichst schnell entfernt werden. Man hat auch Beseitigung jeder Verunreinigung der Atmosphäre in der nächsten Umgebung der Wohnungen zu achten. §. 16. 11) Jede Erkaltung des Körpers muß sorgfältig vermieden werden; daher auch der plötzliche Wechsel von Kälte und Wärme, Zugluft, kalter Abendluft, nasse Fußböden, Setzen auf kalte Steine, Rasen u. dgl., Schlafen im Freien und bei offenen Fenstern, unter sehr leichter Bedeckung, Erkältung des Unterleibes oder der Füße, vorsichtiger Gebrauch der Fußbäder. 12) Anempfohlen ist demnach eine der Jahreszeit angemessene Bekleidung. Für empfindliche Personen das Tragen von wollenen Strümpfen, Leibbinden, einem Hemd oder Kamisol von Flanell auf dem bloßen Leib. 13) Ueberhaupt ist es rathsam, eine gehörige Hautausdünstung zu erhalten. Zu dem Zwecke können zeitweise Dampfbäder, ableitende Hautreize, Fontanellen u. dgl. dienen. §. 17. Passende Auswahl der Nahrungsmittel. Im Allgemeinen läßt sich jede schwer verdauliche, fette, zur ranzigen Verderbniß geneigte und stark blähende, desgleichen jede leicht in Gährung übergehende, den Magen kältende und leicht Durchfall erregende, endlich jede aus verdorbenen Stoffen bereitete Kost als eine solche bezeichnen, welche einen nachtheiligen Einfluß in obiger Rücksicht ausübt. §. 18. Insofern die Beobachtung so mancher der von §. 14 — 17 genannten Vorsichtsmaßregeln, und namentlich derer, welche die Wohnung und Kleidung betreffen, den Be-

sitz der erforderlichen Mittel voraussetzt, und gegentheils Mangel und Noth schon deßhalb, außerdem aber noch durch die in der Regel damit verbundene trübe Gemüthsstimmung, das Walten von Epidemien überall sehr begünstigen: so ergibt sich daraus, wie wichtig gerade in solchen Zeiten eine erhöhte Fürsorge für den bedürftigen Theil der Einwohnerschaft eines Ortes ist. Eine gehörige Wahrnehmung dieser Rücksicht ist, wie die Erfahrung gelehrt hat, das geeignetste Mittel, den Hauptzunder der Contagionen zu tilgen, und wer die Vorkehrungen der Behörden in dieser Beziehung unterstützt durch milde Beiträge und sonstige persönliche Mitwirkung, der fördert eben dadurch wahrhaft sein eigenes Interesse und das Gemeinwohl überhaupt. §. 19. Die zweite Art von Schutzmaßregeln gegen ansteckende Krankheiten betrifft die Vermeidung der Gemeinschaft mit dem Ansteckungsstoffe. 1) Ohne die zur Erhaltung der Gesundheit nöthige tägliche Bewegung in freier Luft, den Umgang mit Freunden und Bekannten aufzugeben, lasse man doch in seinem Verkehr zu solchen Zeiten eine gewisse Beschränkung eintreten, und suche namentlich die Gemeinschaft mit Fremden, und den Besuch solcher Orte, wo eine große Frequenz unbekannter Personen stattfindet und eine nahe Berührung mit denselben nicht zu verhüten ist, zu meiden. In Häusern, die von vielen Leuten bewohnt werden, wird selbst ein gewisser Rückhalt gegen die Hausbewohner von Nutzen sein. 2) Auf Dienstleute, Lehrlinge u. s. w. und deren Verkehr außerhalb des Hauses habe man in gleicher Art ein scharfes Auge. 3) Die nämliche Vorsicht ist in Beziehung von Personen zu empfehlen, welche von Haus zu Haus gehen, und mit sehr vielen Unbekannten in Berührung kommen. 4) Desgleichen hüte man sich vor der Berührung oder dem Ankauf gebrauchter Kleidungsstücke, Betten und sonstiger, ihrer Beschaffenheit nach zu den sogenannten giftfangenden Gegenständen (§. 4) gehörigen Effecten, von denen es nicht zu präsumiren oder notorisch bekannt ist, daß sie

außer aller Gemeinschaft mit dem Ansteckungsstoffe gewesen, oder wenigstens gründlich gereinigt sind. — Geld erfordert nur, wenn es eine schmutzige Oberfläche hat, bei der Annahme von Unbekannten einige Vorsicht, der durch bloßes Abwaschen genügt werden kann. 5) Besonders vorsichtig sei man bei Benützung alles dessen, was dem gesammten Publikum zum Gebrauche dient. Man vermeide auch namentlich heimliche Gemächer, die allgemein zugänglich sind. 6) Wessen Geschäftsbetrieb der Art ist, daß er ihn und sein Haus dem lebhaften Verkehr mit anderen, namentlich unbekannten Personen, unabwendbar aussetzt, wird sich ein, den obigen Prinzipien und seinen Verhältnissen möglichst anzupassendes besonderes Sicherheitsverfahren bilden können. Namentlich wird in offenen Läden die unmittelbare Berührung der darin beschäftigten Personen mit dem Publikum so viel als möglich zu vermeiden sein. 7) Sehr empfehlenswerth ist für einen Jeden in solcher Zeit zur Vermeidung der Ansteckung ein häufiges Waschen von Gesicht und Händen, sei es auch nur mit kaltem Wasser. 8) Alle diese Vorsichtsmaßregeln werden in Verbindung mit den früher erwähnten, welche die Verminderung der Disposition zum Zweck haben (§. 14 — 17) in der Nähe eines Lokales, welches notorisch einen Ansteckungsheerd in sich schließt, vorzugsweise zu beobachten sein. §. 20. Damit aber ein erweislicher Ansteckungsheerd dem Gemeinwohl möglichst unschädlich werde, sind in Bezug auf ihn und zur Vermeidung der nähern Gemeinschaft mit ihm, theils von den Angehörigen des Erkrankten oder diesem selbst, theils von denen, die sich vor Ansteckung sichern wollen, noch folgende besondere Verhaltungsmaßregeln wohl zu beachten. 1) Alle die Beschränkung der Verbreitung des Ansteckungsstoffes bezweckenden Vorschriften und Vorkehrungen der Behörde sind gewissenhaft zu befolgen und zu unterstützen. So ist zuvorderst von den Vorhandensein einer ansteckenden Krankheit überall da, wo das Gesetz es vorschreibt, der Ortspolizei Anzeige

zu machen. Das absichtliche Verheimlichen solcher Erkrankungsfälle leistet dem Umsichgreifen der Contagien immer den größten Vorschub, und Orte, wo man bei ansteckenden Krankheiten sich dergleichen zu Schulden kommen ließ, und einem tückischen Feind solchergestalt den Widerstand einer erträumten Sicherheit entgegensetzte, haben eine solche straffällige Gewissenlosigkeit oder Nachlässigkeit oft schwer büßen müssen. — Nicht minder ist 2) diejenige Beschränkung des freien Verkehres, welche das Gesetz für die verschiedenen Fälle ansteckender Krankheiten in verschiedenen Abstufungen anordnet, allseitig aufrecht zu erhalten und jede Umgehung der diesfälligen Vorschriften eben so strafbar als dem Gemeinwohle schädlich. Das Gesetz verlangt in dieser Beziehung nichts mehr, als was jeder vernünftige und gewissenhafte Familienvorstand, eingedenk dessen: daß man das eigene Interesse nicht weiter verfolgen dürfe, als solches ohne Gefährlichkeit des Gemeinwohles geschehen kann, während des Bestehens einer ansteckenden Krankheit in seinem Hause, sich und den seinigen von selbst auferlegt. So wie dieser sich in einem solchen Falle dem Verkehre mit seinen Freunden und Bekannten möglichst entzieht, ja diesem selbst Kenntniß gibt von dem Unfalle, der ihn betroffen, und es ihnen überläßt, in wie weit sie dessen ungeachtet auch während dieser Zeit in Gemeinschaft mit ihm verbleiben wollen, so legt auch das Gesetz hinsichtlich des Verkehrs mit ansteckenden Kranken denjenigen, welche sich demselben freiwillig aussetzen wollen, keinen unbedingt hemmenden Zwang auf. Wohl aber mußte es, die allgemeine Wohlfahrt im Auge habend, auch zugleich dafür sorgen, daß solches auf eine Weise geschehe, daß dadurch das Gemeinwohl nicht gefährdet und daß denen, welche sich zu ihrem Schutze solchem Verkehre und der Gefahr der Ansteckung entziehen wollen, auch die Mittel dazu möglichst gewährt werden. Deshalb ist, je nach den Umständen und der Natur der verschiedenen ansteckenden Krankheiten, wenn der Kranke in seiner Wohnung verbleibt, entweder eine ge-

naue, von der Behörde zu controlirende Isolirung desselben, oder, kann solche nicht stattfinden, an ihrer Statt: eine Bezeichnung jener Wohnung mittelst einer Tafel zur Kenntniß für Andere vorgeschrieben, oder für gewisse minder gefährliche Fälle dem Kranken selbst zur Pflicht gemacht, sich für die Dauer seines Uebels der nähern Gemeinschaft mit andern, insbesondere des Besuchs aller öffentlichen Orte zu enthalten, wobei jede wissentliche oder fahrlässige Verbreitung des Ansteckungsstoffes noch besonders verpönt ist. 3) Gleich den Vorschriften, welche sich auf die Beschränkung des Verkehrs mit Individuen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, oder in der Genesung begriffen sind, beziehen, sind nun auch diejenigen sanitäts-polizeilichen Anordnungen wohl zu beachten, welche in Rücksicht dessen, daß wenigstens nach manchen ansteckenden Krankheiten auch an Leichen das Contagium noch eine Zeit lang zu haften vermöge (vergl. §. 5) die Verstorbenen und ihre Bestattung betreffen. — Auch bei Thierkrankheiten ist eine aus Vorwitz oder Eigennutz hervorgehende Uebertretung der diesfälligen Vorschriften höchst strafbar. 4. Die nämliche sorgfältige Berücksichtigung ist den gesetzlichen Bestimmungen zu widmen, welche sich auch die mit dem Contagium in Berührung kommenden Räume und Effecten und den Verkehr mit denselben beziehen. 5) Mit einem solchen, auf die eine oder andere Weise zur Kenntniß gekommenen Ansteckungsheerde unterlasse es namentlich ein Jeder ganz, ohne triftigen Grund in Gemeinschaft zu treten, wenn er sich nicht dem aussetzen will, daß seiner Sorglosigkeit in der Hinsicht, durch Uebertragung der Krankheit auf ihn selbst oder ihm werthe Angehörige, die Strafe auf dem Fuße folge. §. 21. Diejenigen aber, deren Beruf es mit sich bringt, oder die durch Pflichten der Humanität bewogen werden, mit einem solchen inficirten Raume &c. in Berührung zu treten, werden sich, außer dem Schutz, den ihnen das Bewußtsein erfüllter Pflicht, und die daraus hervorgehende Gemüthsruhe, gewährt,

noch durch die Beobachtung folgender besonderen Vorsichtsmaßregeln die möglichste Sicherung von der nachtheiligen Einwirkung des Ansteckungsstoffes verschaffen können. 1) Man besuche dergleichen Kranke, wenn die Umstände eine Vertretung zulassen, nicht, wenn man unwohl ist, oder die Nacht zuvor nicht geschlafen hat, desgleichen nicht wenn man noch ganz nüchtern ist. Wird man früh Morgens oder Nachts zu ihnen gerufen, so genieße man zuvor irgend ein erwärmendes Getränk: Kaffee, Thee oder Wein, etwas bitterer, gewürzhaften Liqueur oder dergleichen, je nachdem man an dies oder jenes gewöhnt ist. Auch das Kauen von eingemachten Ingwer, Kalmus, Pomeranzenschaalen u. dgl. ist bei einem solchen Besuche nicht unangemessen. 2) Vor dem Eintritte in die Krankenwohnung lege man, wenn es die Verhältnisse gestatten, über seine Kleidung ein Ueberkleid von glätterm Stoffe, welches den Ansteckungsstoff weniger leicht annimmt, und leichter zu reinigen ist, als eine baumwollene, wollene oder dergleichen Bekleidung. Besonders wird das Tragen einer solchen Kleidung während des Aufenthaltes in Hospitälern gerathen sein. 3) Man verweile nicht unnöthig lange bei den Kranken und vermeide jede überflüssige Berührung desselben. Besonders aber hüte man sich, unmittelbar und in der Nähe seinem Athem und seiner Ausdünstung, so wie dem eben aus dem Bette aufsteigenden Dunst sich auszusetzen. 4) Unmittelbar nachdem man den Kranken verlassen hat, lege man das etwa gebrauchte Ueberkleid ab, wasche sich Gesicht und Hände mit Seife, wenigstens mit kaltem Wasser, oder auch, wenn es sein kann, mit einer schwachen Chlornatronkalksolution oder verdünntem Essig, spüle den Mund aus, schnaube die Nase und kämme sich das Haar, ehe man mit andern Personen in Verkehr tritt. — Das erwähnte Ueberkleid u. s. w. und die bei den Besuchen in den Krankenzimmern etwa gebrauchten Geräthschaften sind einer gehörigen Reinigung zu unterwerfen. 5) Außerdem aber sind, damit die Gemeinschaft mit dem Ansteckungsstoffe für die in Rede stehenden Personen

nicht gefährlich werde, alle bereits früher erwähnten, oder noch zu erwähnenden Maßregeln wohl zu beachten, welche theils die Verminderung der Disposition für den Ansteckungsstoff, theils die Verminderung der Intensität desselben bezwecken. 6) Besonders werden diese Vorsichtsmaßregeln zu befolgen sein von Personen, welche sich längere Zeit in dergleichen Krankenzimmern aufzuhalten oder mit inficirten Sachen in anhaltende Berührung zu treten genöthigt sind, wie: Wärter, Wärterinen, Wäscherinen u. s. w. Strenge Reinlichkeit, Reinigungsbäder mit Seife oder Essig, allenfalls auch öftere Waschungen mit einer schwachen Chlornatronkalk-Auflösung, nächstdem eine nahrhafte Diät (die solchen Personen in natura zu reichen ist, damit sie theils mit dem Publikum nicht in unnöthige Berührung treten, theils aber auch das, was zu ihrer eigenen Pflege gehört, sich aus Geiz oder Gewinnsucht nicht entziehen) endlich: von Zeit zu Zeit Ablösung der übermüdeten Wärter rc. rc. und, wenn es sein kann, öfteres Verweilen derselben in freier Luft, sind als die kräftigsten Schutzmittel für sie zu betrachten. §. 22. Die dritte Art von Schutzmaßregeln endlich betrifft die Verminderung der Intensität des Ansteckungsstoffes bis zur gänzlichen Vernichtung desselben. Allerdings ist unsere Kenntniß von dem zu diesem Zwecke hauptsächlich anzuwendenden sogenannten Reinigungs- oder Desinfections-Maßregeln noch in demselben Maße beschränkt, als die materielle Beschaffenheit der inficirenden Contagien selbst uns noch unbekannt ist. Dessenungeachtet hat die Erfahrung uns auch in jener Beziehung schon manche schätzbare und besonders bei den leicht zerstreubaren und zersetzlichen Ansteckungsgiften (§. 4.) wirksame Mittel kennen gelehrt, und, so wie die Intensität gewissen Contagien unter manchen, sogar künstlich herbeizuführenden Umständen, wie wir z. B. der Ueberfüllung der Krankenräume, in der Wärme u. s. w. sich steigern sehen, so sind wir eben so gewiß auf dem entgegengesetzten Wege auch wenigstens eine Verminderung dieser Intensität zu be-

wirken im Stande. Jedenfalls wird derjenige, welchem das Wohl seiner Mitbürger und der Seinigen am Herzen liegt, betreffenden Falls auch in dieser Hinsicht nichts besseres zu thun vermögen, als die genaueste Befolgung der, die Desinfection betreffenden Vorschriften, der Behörde und Rathschläge der Aerzte sich angelegen sein zu lassen. Diese Rücksicht tritt nun 1) in Bezug auf den Krankenraum schon während des Bestehens einer ansteckenden Krankheit in demselben, zumal einer solchen, welche ein flüchtiges Contagium entwickelt, ein. Man sorge dafür, daß in einem solchen Lokale und den angränzenden Räumen eine möglichst reine Luft vorhanden sei, zu welchem Zwecke besonders jede Ueberfüllung des Raumes und ein fleissiges Lüften, auch die von Zeit zu Zeit, mit Vorsicht und nach Anleitung der Desinfections-Instruction, so wie des behandelnden Arztes, anzustellende Räucherungen mit Essig, salpetersauren oder Chlordämpfen zu empfehlen sind. Durch Räucherungen mit Wachholderbeeren, Räucherpulver, Besprengung des Fußbodens mit wohlriechenden Essenzen u. dgl. kann wohl der Geruch, nicht aber die Reinheit der Luft verbessert werden, Die Luft eines solchen Zimmers sei dabei — wenn die Natur der Krankheit nicht etwa ausnahmsweise das Gegentheil fordern sollte — mehr kühl als warm. 2) Auch in jeder andern Beziehung werde in den Krankenzimmern die größte Reinlichkeit beobachtet. Alles Entbehrliche, was die Luft darin verunreinigen oder woran der Ansteckungsstoff haften könnte, wie z. B. schmutzige Wäsche, überflüssige Betten u. dgl., werde daraus entfernt, das Lagerstroh öfter erneuert. Besonders sind die Ausleerungen der Kranken und zwar in verdeckten Gefäßen, allenfalls mit etwas Chlorkalk oder gelöschtem Kalk und in Ermanglung dessen wenigstens mit Asche oder Sand bestreut, baldigst fortzuschaffen und die Geschirre, in denen sie enthalten waren, mit Seifensiederlauge oder Chlorkalksolution täglich wiederholt auszuspülen. 3) Ist der ansteckende Kranke genesen, oder nach einem Hospital

gebracht oder gestorben, so ist den auf die Reinigung resp. seiner Person, der Betten, der Kleider und sonstigen Effecten, womit er in unmittelbarer Berührung gestanden und des Krankenraumes bezüglichen Vorschriften gewissenhaft nachzukommen. Auch diejenigen Personen, welche mit dem Kranken Behufs seiner Pflege u. s. w. in anhaltendem Verkehr geblieben sind, werden in ihrem eigenen und Anderer Interesse wohl thun, sich nach beendigter Krankheit einer gründlichen Reinigung, welcher zu jenem Zwecke besonders angenommene Wärter sich jedenfalls unterwerfen müssen, zu unterziehen. 4) Wie alle werthlose Gegenstände, welchen das Ansteckungsgift noch irgendwie adhäriren könnte, z. B. mit den Kranken in Berührung gewesene abgenutzte Kleidungsstücke, das Stroh, Seegras oder Heu aus seiner Lagerstätte, gebrauchte Verbandgegenstände u. dgl. mehr, am füglichsten durch gänzliche Vernichtung, Verbrennen oder tiefes Vergraben, unschädlich zu machen sind, so ist bei manchen ansteckenden und resp. überdies unheilbaren Thierkrankheiten, welche dem Menschen Gefahr drohen, namentlich bei der Hundswuth, dem Milzbrande und Rotze, der Tilgung des Giftquells die baldigste Tödtung des inficirten Thiers selbst unter Beobachtung gewisser Vorsichtsmaßregeln geboten, ein Gebot, dessen fahrlässige oder eigennützige Uebertretung eben so strafbar ist, als sie das Gemeinwohl gefährden kann. 5) Bei manchem Ansteckungsgifte, wie z. B. dem Wuthgifte, ist es uns endlich möglich, dasselbe selbst nach bereits erfolgter Uebertragung auf einen Menschen, auf der Infectionsstelle noch festzuhalten, und durch eine angemessene Behandlung daselbst zu tilgen, somit aber die Infection unschädlich zu machen, und kann schon eben deßhalb in Fällen, wo zu besorgen ist, daß eine solche Uebertragung erfolgt sei, der Rath eines Sachverständigen nicht zeitig genug eingeholt werden. §. 23. Ueberhaupt gilt es für alle Fälle, wo der im Vorstehenden erörterten Schutzmaßregeln ungeachtet, eine Infection wirklich erfolgt und die ansteckende Krankheit

entweder noch in der Entwicklung begriffen oder schon zum Ausbruch gekommen ist, als Regel: 1) daß für die davon Betroffenen ärztliche Hülfe so zeitig als möglich in Anspruch genommen werde. Bei einzelnen jener Krankheiten, z. B. der Cholera und durch Uebertragung thierischer Gifte entstehenden Uebeln kann der Verzug von einer Stunde schon von Nachtheil sein. 2) daß diese Hülfe nur bei approbirten Medicinalpersonen gesucht werde. Unter keinen Umständen werden diese eine solche Hülfeleistung je versagen, Pfuscher und Quacksalber sind aber gerade in Krankheitsfällen dieser Art von dem allerverderblichsten Einflusse, und schon so mancher, der, sei es aus Gründen der Verheimlichung oder aus sonstigen Vorurtheilen, sein Heil solchen Individuen anvertraute, hat diese Unbesonnenheit mit langem Siechthum, ja sogar mit dem Tode, gebüßt. Wenn aber ein ansteckend Kranker nicht im Besitze derjenigen Mittel sein sollte, welche zu einer angemessenen Pflege in der eigenen Wohnung wesentlich erforderlich sind, oder wenn sein Verbleiben in derselben wegen des zu beschränkten Wohnungsraumes etwa seine Angehörigen zu sehr gefährden könnte, so wird ihm an vielen Orten die benöthigte Hülfe durch seine Aufnahme in eine Heilanstalt gewährt werden können. Selbst Wohlhabendere und Fremde werden in manchen Fällen ansteckender Krankheiten wohl thun, in solchen Anstalten diejenige Pflege zu suchen, welche sie, zumal wenn sie allein stehen, in ihrer Privatwohnung oder im Gasthof zu ihrem Schaden vermissen würden. §. 24. Damit endlich in Fällen, wo es ansteckend Kranken auf dem Lande, an aller ärztlicher Hülfe der einen wie der andern Art gebrechen sollte, oder ein Verzug bis zu deren Beischaffung von besondern Nachtheil sein könnte, nicht etwa durch den Gebrauch unpassender Hausmittel oder die Unterlassung jeder Hülfsleistung, Schaden gestiftet werde, sind auch diejenigen ersten Hülfsleistungen angegeben worden, welche sich bei den einzelnen ansteckenden Krankheiten in der Erfahrung

als nützlich bewährt haben und von dem Kranken selbst oder seinen Angehörigen bis zum Eintreffen des Arztes unbedenklich in Anwendung gebracht werden können*)

In Betreff der Vernachläßigung der so dringend erforderlichen ärztlichen Untersuchung des Gesundheitszustandes der Ammen und Kindermädchen, der Säugefrauen und Mädchen zum Absaugen der Brüste, um die Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhüten, wurde eine Warnung für das Publikum in der Bekanntmachung der königl. Regierung zu Cöln vom 10. October 1836, so wie auch von mehreren anderen Regierungen, veröffentlicht.

Eine Belehrung über die contagiöse Augenentzündung wurde dem Regulativ für das Verfahren bei ansteckenden Krankheiten vom 8. August 1835, Beilage B, beigegeben, die folgendermaßen lautet: Es ist diese Krankheit ihrer Natur nach ein sogenannter Schleimfluß des Auges, der mit einer eigenthümlichen, gleich vom ersten Beginnen der Krankheit an sich entwickelnden und bis zum völligen Verschwinden derselben andauernden, und Auflockerung der sonst glatten und glänzenden inneren Fläche der Augenlieder verbunden ist, wozu sich Erscheinungen einer mehr oder minder heftigen Entzündung gesellen. In dem Verlaufe der Krankheit lassen sich besonders drei verschiedene Grade unterscheiden, die sich durch folgende Symptome zu erkennen geben: In ihrem ersten, geringsten Grade, bei ihrem Beginnen, hat die Krankheit große Aehnlichkeit mit einer gewöhnlichen katarrhalischen Augenentzündung; das Weiße im Auge und der Augenliederrand ist leicht geröthet, die Augen thränen öfters, sind empfindlich gegen helles Licht,

---

*) In der nachfolgenden alphabetischen Reihe der populären preußischen Verordnungen findet sich dasjenige über das Benehmen bei contagiösen Krankheiten angegeben, was für den Physikus, um in betreffenden Fällen es zur Belehrung des Publikums zu benützen, von Interesse sein kann.

so wie gegen Wind, der Kranke klagt über das Gefühl, als sei ihm Staub oder Sand in dieselben gekommen, auch wohl über ein Gefühl von Müdigkeit in den oberen Augenliedern, gleichsam als wären diese zu schwer geworden, und wollten herunterfallen, und des Morgens beim Erwachen über Ansammlung eines angeblichen Schleimes in den Augenwinkeln und leichte Verklebung der Augenlieder. Bei einer Umwendung des untern Augenliedes nach außen zeigt sich indessen schon jetzt das Beginnen der vorerwähnten Auflockerung auf dessen innerer Fläche. Im zweiten Grade der Krankheit sind alle Erscheinungen heftiger, die Augenlieder geröthet und geschwollen, das Weiße im Auge stark entzündet, bisweilen selbst aufgewulstet, Schmerzen und Lichtscheu sind heftiger, und aus den Augen fließt eine trübe Thränenfeuchtigkeit mit Schleim gemischt, selbst dünner Schleim. Beim Umwenden des untern Augenliedes nach außen zeigt sich jene Auflockerung schon stark entwickelt. Im dritten Grade endlich erreichen alle Erscheinungen ihre größte Höhe, und es stellt sich eine dem Eiter ähnliche Absonderung aus dem Auge ein; das ganze obere Augenlied schwillt stark an, röthet sich und hängt oft weit über das untere herab, so daß der Kranke unvermögend ist, das Auge zu öffnen; nicht blos die innere Fläche der Augenlieder, sondern auch das Weiße im Auge ist jetzt geröthet und aufgelockert. Die Beschaffenheit der Flüssigkeit, welche aus dem Auge abgesondert wird, ist nach den verschiedenen Graden der Krankheit gleichfalls verschieden. Je mehr letztere an Heftigkeit zunimmt, um so mehr wird jene nicht blos zäher, dicker und dem Eiter ähnlicher, sondern zugleich auch ätzender, so daß sie auf der größten Höhe der Krankheit sehr zerstörend, gleichsam wie Aetzkalk wirkt. Diese Flüssigkeit ist es besonders, welche die großen Zerstörungen im Auge hervorbringt, und die Sehkraft desselben vernichtet, wenn sie längere Zeit darin zurückbleibt. Der Verlauf dieser nur in ihrem geringsten Grade gefahrlosen Krankheit ist nun, je nach dem

Umstande, bald rasch, bald langsam. Im erstern Falle pflegt sie gleich beim Beginnen sehr schmerzhaft, im letztern dagegen, namentlich Anfangs, nur von geringem Schmerze begleitet zu sein. Bei vielen Individuen bleibt sie in dem ersten Grade ihrer Entwicklung lange stehen, und erreicht namentlich den dritten entweder niemals oder nur dann erst, wenn neue Schädlichkeiten auf den Kranken einwirken. Häufig bleibt nach der Heilung jene dem Fischroggen ähnliche Auflockerung der innern Augenliedfläche zurück, was oft Jahre lang dauert, wobei das Auge stets krankhaft und zu Rückfällen geneigt ist.

Ueber die nähern Verhältnisse des Contagiums hat die Erfahrung dargethan, daß 1) besonders die aus den Augen abgesonderte Flüssigkeit als Heerd desselben anzusehen ist und durch gemeinschaftliche Benützung von Waschwasser, Waschnäpfen, Schwämmen, Bett und andere Wäsche, besonders Hand- und Schnupftücher, leicht erfolgen kann. 2) Je heftiger die Entzündungserscheinungen sind, je rascher der Verlauf der Krankheit, um so leichter die Ansteckung. 3) Je mehr die abgesonderte Flüssigkeit dem Eiter gleicht, um so schädlicher ist sie. 4) Die Gefahr der Ansteckung steigert sich, je mehr Kranke sich in einem Raume befinden. 5) Daher verbreitet sie sich auch so leicht in den niedern Ständen, in Armen- und dergleichen Anstalten, unter den Soldaten.

Im Allgemeinen sind, als die Disposition für die Krankheit begründend, alle diejenigen Ursachen zu nennen, welche anhaltende Congestionen nach dem Kopfe und den Augen erzeugen, oder eine sonstige Reizung der letztern bewirken. Dahin gehören: eine enge, besonders den Hals drückende, und dadurch den Rückfluß des Blutes vom Kopfe hemmende Bekleidung, zumal bei jungen vollblütigen Personen, — jede anhaltende körperliche Anstrengung, zumal bei großer Hitze, im Staube, Winde, namentlich beim Wehen heftiger Ost- und Nordostwinde, — übermäßiger Genuß geistiger Getränke, — Aufenthalt in unreiner, dunstiger staubiger Atmosphäre, besonders in Räumen, die sehr überfüllt sind, —

Mangel an Reinlichkeit überhaupt und an gehöriger Pflege der Haut insbesondere, katarrhalische Leiden.

Kommen mehrere solcher Dispositionen zusammen, so wird dadurch die Ansteckung begünstigt. Ferner heftige Erkältungen, das Folgen kalter thauiger Nächte auf heiße Tage.

Hieraus ergeben sich zugleich die Schutzmittel. Diejenigen aber, welche mit derartigen Kranken in Berührung kommen, haben ihre Augen täglich mit reinem Flußwasser gehörig zu reinigen, und den gemeinschaftlichen Gebrauch von Betten, Kleidungsstücken und Wäsche aller Art, besonders aber von Hand- und Schnupftüchern, Bettlinnen, sowie von Waschnäpfen, Waschschwämmen u. dgl., sorgfältig zu vermeiden. Im Falle aber das Uebel wieder bis zur Entzündung, ja zum Schleimflusse steigt, ist nicht allein jede mittelbare oder unmittelbare Berührung mit den kranken Augen, sondern selbst der dauernde Aufenthalt in einem und demselben Zimmer, worin sich ein solcher Augenkranker befindet, besonders zur Nachtzeit, zu unterlassen. — Die kranken Individuen selbst haben, um eine solche Steigerung ihres Uebels zu verhüten, und ihre völlige Genesung nach Möglichkeit zu befördern, ihr Gesicht und die Augen niemals mit kaltem Wasser zu reinigen, sondern sich hierzu stets eines lauen zu bedienen, und nach jedesmaliger Reinigung Gesicht und Augen (der behaarte Theil des Kopfes werde gar nicht befeuchtet) sorgfältig abzutrocknen, alle erhitzende, namentlich geistige Getränke, desgleichen alle scharfe, salzige und fette Speisen, als Häringe, Speck, Schweinefleisch ꝛc. zu meiden, sich mäßige Bewegung in freier Luft, besonders bei gutem Wetter, zu machen, dagegen sich aber sorgfältig vor Erkältungen, namentlich der Füße, und vor naßkaltem, rauhen, stürmischen Wetter zu hüten. Sollte der Zustand der Augen sich trotz dem verschlimmern, so haben sie am Abende vor dem Schlafengehen ein warmes Fußbad zu nehmen, ein kleines Spanischfliegenpflaster hinter jedes Ohr zu legen und einige Tage das Zimmer zu hüten, wenn sich

aber die Augen nach Anwendung dieser Mittel nicht bessern, weitere ärztliche Hülfe zu suchen.

Auch wer zum ersten Male an der contagiösen Augenentzündung erkrankt, hüte, selbst in deren ersterem Grade, sofort das Zimmer, welches mäßig erwärmt, rein, geräumig, namentlich mit Menschen nicht überfüllt und vor Sonnenstrahlen geschützt sei; er führe eine schmale Diät, unterlasse jede Anstrengung, besonders der Augen, und sehe sich nach ärztlichen Beistand um. In dessen Ermanglung können beim ersten Beginnen der Krankheit und in leichten Graden derselben kalte Umschläge über die Augen gemacht, doch dürfen solche nie lange fortgesetzt werden. Bei schon etwa eingetretenem Schleimflusse sind dagegen die Augen mit einfachen, lauen Wasser zu reinigen, indem man mittelst eines reinen, weichen Schwämmchens davon in die Augen tröpfelt und sodann auch die Augenlieder mittelst des Schwämmchens von dem angesammelten Schleime und den Schleimkrusten vorsichtig befreit. Sonstige Rathschläge lassen sich in Bezug auf die Behandlung des Uebels, welche sehr verschieden eingerichtet und dem speziellen Falle angepaßt werden muß, Nichtärzten nicht füglich geben: es ist vielmehr in jedem vorkommenden Falle der Rath eines Sachverständigen um so mehr einzuholen, als es sich hier um eine Krankheit handelt, die auch in ihren geringsten Graden keineswegs für unbedeutend zu erachten ist, und zuweilen sehr rasch zu einem höhern Grade aufsteigen kann, der die Beschränkung oder gar den Verlust eines der edelsten Sinne, des Sehvermögens zur Folge hat.*)

---

*) Ich bemerke hierzu nur noch, wie die neuesten Erfahrungen herausgestellt haben, daß das Chlor das sicherste und schnellste Gegenmittel ist, wodurch das Contagium zerstört wird. Es müssen daher alle von dem Kranken gebrauchte Geräthschaften, Kleidungsstücke, insbesondere die Wäsche alsbald darnach durch eine Chlornatronkalk-Auflösung desinficirt werden. Die Zubereitung einer solchen haben wir bereits in dem §. unter Bayern angegeben.

Ueber das Baden in Flüssen und die Behandlung der im Sommer Ertrunkenen wurde eine treffliche populäre Verordnung in Gemäßheit der Verfügung des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerium des Innern vom 26. Juni 1811 durch die Amtsblätter bekannt gemacht, welche auf die Vortheile aufmerksam macht, die das kalte Baden für die Gesundheit des Menschen hat, zugleich aber auch die Cautelen angibt, unter denen es geschehen muß, wenn es nicht eben so schädlich werden soll, wie da sind: das Unterlassen des Badens bei vollem Magen, bei Krämpfen, Gicht, Bluthusten ohne vorheriges Befragen des Arztes; die Art und Weise, vorher den Körper abzukühlen. Einiges über das Schwimmen, Schwimmgürtel, Blasen; über die Rettung Verunglückter und die Wiederbelebungsversuche bis zur Ankunft des Arztes.

Durch ein Directorial-Rescript vom 15. Novbr. 1794 wurde eine Instruction für die Prediger gegeben, nach welcher sie die Glieder ihrer Gemeinde über die Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes zu belehren haben, damit kein lebendiger Mensch begraben werde; nebst einigen Vorschlägen, wie in jeder Landgemeinde das unumgänglich nöthige längere Aufbewahren der Leichen möglich zu machen ist, und wenn auch unter Tausenden nur einer gerettet würde.

Durch die Breslauer Kriegs- und Domainenkammer wurde eine Verfügung vom 12. Dezember 1799 erlassen, die vorzüglich die Verhütung des Lebendigbegrabens unter den Juden zum Zweck hatte, wobei bemerkt wurde, daß die Frage, ob Jemand wirklich todt sei, oder nicht? keineswegs Sache der Religion, sondern der Physik sei, es also nach dem allgemeinen Landrecht 2. Thl. Tit. 20. §. 692 nur der Landespolizei zukomme, auf letztere gestützte Vorschriften über die Kennzeichen des Todes zu geben, und demnach die Zeit der Beerdigung und die zuvor zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln zu bestimmen.

Ueber das Benehmen beim Croup oder der häutigen Bräune erläßt die Regierung zu Trier unterm 12. April 1834 eine populäre Bekanntmachung, worin sie auf die drei Zeiträume, in denen die Krankheit zu verlaufen pflegt, aufmerksam macht, ein allgemeines Bild der Krankheitserscheinungen entwirft und darin besonders hervorhebt, 1) daß nicht immer die katarrhähnlichen Vorboten der Krankheit vorausgehen; 2) daß die Kinder gegen Mitternacht von einem Anfall von Husten mit einem eigenthümlichen, dumpfklingenden Ton aufgeschreckt werden; 3) daß, wenn mit dem Tone zugleich ein Geräusch verbunden ist, als ob etwas in der Luftröhre sei, woran die Luft vorbeiströme (Schleim der sich zu einer Haut zu bilden strebt), so ist das Vorhandensein des Croups unbezweifelt. — Der Husten ist gar nicht so anhaltend wie bei dem Keuchhusten, die Schauer sind kurz. Kömmt hier keine Hülfe, so nimmt das Uebel häufig sehr rasch zu. Oft tritt gegen Morgen ein Nachlaß der Erscheinungen ein. Den Tag hindurch ist scheinbar Alles vorüber, nur von Zeit zu Zeit hört man eine rauhere Stimme. — Die Dauer dieses Zeitraumes ist 24 Stunden, zuweilen 4—6 Tage. Im zweiten Zeitraume ist der Kranke beständig heiser. Schmerz und Brennen im Kehlkopf und den Luftröhren, Röthung gegen die Mandeln hin in der Mundhöhle. Aengstliches Athmen, der Husten ist rauh, mit wenigem, zuweilen mit Blut untermischtem Schleimauswurf. Nach den Anfällen schlafen die Kinder, bis ein neuer sie aufweckt. Diese Periode dauert 1—2, seltener 4—6 Tage. Im dritten Zeitraume liegen die Kinder auf den Rücken mit hinterwärts gebeugtem Kopfe, das Athmen geschieht nur mit großer Anstrengung und mittelst der Bauchmuskeln. Nach dem Verlauf der Luftröhre hört man sehr deutlich ein rasselndes Geräusch, wie von einer flüssigen Masse in der Luftröhre. Die Anfälle kommen mit Husten und Erbrechen, wobei die Kranken fetzige Massen, oft sogar röthliche Häute aushusten. Dieser Zeitraum ist in der Regel sehr kurz und dauert selten

über 24 — 48 Stunden, wo der Tod dem traurigen Schauspiel ein Ende macht.

Die Erkenntniß der Krankheit ist hiernach auch für den Nichtarzt, wenigstens für den, der sie einmal beobachtet hat, in vielen Fällen gleich anfangs nicht schwierig. Der eigenthümliche Ton des Hustens, welcher rauh und hohl klingt, gleichsam bellend, manchmal krähend und pfeifend ist, anfangs nur nach längeren, später aber nach kürzeren Zwischenräumen wiederkehrt, und durch Sprechen, Schreien, Trinken angeregt wird, muß immer aufmerksam machen. Nur der sogenannte Wolfshusten hat damit einige Aehnlichkeit. Bei diesem sind aber die Kranken ohne Hitze und in der Regel völlig fieberfrei, bei dem Croup dagegen tritt bald etwas Fieberhitze hinzu.

Ursachen der Krankheit. Sie ist einer bestimmten Lebensperiode eigen, und beschränkt sich in der Regel auf Kinder im 8ten Monate bis zum 10ten Jahre, Sie ist bei Knaben häufiger als bei Mädchen. Den Ausbruch begünstigt ein rauher scharfer Wind. Der Croup ist häufiger im Norden als im Süden. Veranlassende Ursachen sind: Erkältung bei erhitztem Körper durch kalten Luftzug — besonders bei naßgeschwitztem Halse und Kopfe — durch kaltes Naßwerden des Halses, durch kalten Trunk; Anstrengung der Theile des Halses und der Brust, durch zu heftiges Schreien und Sprechen; durch Uebergänge aus anderen Bräunen, aus dem Keuchhusten, durch eine Art von Einwirkung des Maser- und Scharlachcontagiums. Die Krankheit kommt am häufigsten im Herbst vor. Der Verlauf ist zuweilen sehr rasch und dauert nicht einmal 24 Stunden, zuweilen aber erreicht er erst in 7 bis 14 Tagen sein Ende, was entweder vollkommene Genesung, theilweise Genesung mit fortdauernden Auswurf von eiterartigen Schleim und hinzutretender Abzehrung; oder der Tod ist, der entweder gleich anfangs durch Krampf, Erstickung, oder bei den Hustenanfällen durch Schlagfluß oder

durch Erschöpfung der Lebensthätigkeit in Folge des ausgeschwitzten Stoffes, oder endlich durch den letztern an sich, indem er den Eintritt der Luft in die Lungen hindert, also ebenfalls Erstickung.

Um diesen Ausgängen in den Tod vorzubeugen, wo nur immer möglich, ist die ärztliche Hülfe schleunig nachzusuchen. Inzwischen müssen die Kinder ruhig im Bette liegen, da jede Bewegung, jeder Schrei die Anfälle hervorzurufen pflegt. Sie dürfen blos lauwarmen Schleim, Thee, etwas überschlagenes Zuckerwasser trinken, und dies mit Vorsicht. Jedenfalls kann man bis zur Ankunft des Arztes ein Klystier als ableitendes Mittel geben, nöthigenfalls ein zweites, welchem man zur Schärfung, besonders bei größern Kindern, 1 bis 4 Löffel Essig zusetzen kann. — Gleich im Anfang gelingt es nicht selten, bei der angegebenen Diät durch ein Blasenpflaster in den Nacken den Fortgang der Krankheit zu hemmen. Man sorge, daß bis zum Erscheinen des Arztes eine Partie Blutegel herbeigeschafft werde, damit derselbe sie nach Bemessen sogleich anwenden könne.

Die königl. Regierung zu Minden empfahl durch eine Bekanntmachung vom 22. November 1828 folgendes Mittel zur Anwendung, ehe ärztliche Hülfe kommt. Man löse 8 Loth weißen Zucker in 5 Loth reinen Brunnenwasser über dem Feuer auf, gieße die Auflösung durch ein reines Tuch, und gebe dem Kinde alle halbe oder viertel Stunde einen Kaffeelöffel voll. Wenn der hohle Ton des Hustens, sowie die Beängstigung bei demselben, nach mehrmaligen Eingeben nachläßt, sind die Zwischenräume zu verlängern, und ist die nachgesuchte Hülfe des Arztes zu erwarten. Die Wirkung des Mittels pflegt gelinde abführend zu sein. Wenn es auch nothwendig ist, die Kinder bei diesem Uebel warm zu halten, so ist die trockne Ofenhitze doch nachtheilig, und man thut wohl, durch kochendes Wasser und Entwicklung der Wasserdämpfe die Luft im Krankenzimmer anzufeuchten; auch sind dem Kranken warme schleimige Getränke fleißig zu reichen.

Bekanntmachungen der Regier. zu Cleve v. 27. Febr. 1819, zu Merseburg v. 22. April 1819, zu Trier v. 17. Febr. 1823, machten die Eltern darauf aufmerksam, daß die gefahrvolle Krankheit, besonders bei Knaben, die mit offenem Halse gingen, stattgefunden hat, indem dadurch bei naßkalter Witterung zur Erkältung dieses Theiles Gelegenheit gegeben wurde, und wie es daher nöthig sei, auf eine zweckmäßige Hals- und Brustbedeckung der Kinder während der Herbst- und Winterzeit Bedacht zu nehmen.

In Betreff der Cholera besagt die schon citirte Beilage B. S. 14 des Regulativs v. 8. August 1835, §. 27: „So höchst gefährlich nun auch einerseits die Cholera ist, und so wenig, trotz aller Bestrebungen und Versuche, das Mittel bis jetzt gefunden ist, was dem krankheitserzeugenden Gifte spezifisch entgegenzuwirken, es zu tilgen oder seine Wirkungen sicher zu hemmen, im Stande wäre; so leicht ist es andererseits, sich durch ein angemessenes Verhalten gegen die Einwirkung desselben und somit vor der Krankheit selbst zu schützen. Solches läßt sich indessen durch keinerlei Pulver, Tropfen, Pflaster, Streukügelchen, Räucherungen, Amulete und dergleichen, sondern vielmehr einzig und allein durch Anwendung der §§. 12 — 22 angeführten allgemeinen Schutzmaßregeln erzielen*). In Bezug auf die Empfänglichkeit für die Cholera, außerdem schon §. 14 erwähnten Uebermaß im Genusse, besonders der Spirituosa, haben folgende Speisen und Getränke eine nachtheilige Wirkung vorzugsweise dargethan: Alles erkältende Obst, besonders rohes und unreifes (Melonen, Pflaumen rc.), ferner Pilze, Morcheln und Trüffeln, viel blähendes Gemüse, besonders Kohlarten, Sauerkraut, Kohlrüben, rothe Rüben, Rettig, Salate aller Art, rohe Gurken, fette Mehlspeisen, Pasteten, fettes Backwerk, zähe Klöße, warmes frischgebackenes Brod und dergleichen, sehr fettes, hartes, zähes und eingepöckeltes Fleisch, fette Wurst,

*) Sind oben bereits aufgeführt worden.

Speck, fette Saucen; desgleichen fette und schwerverdauliche Fische, wie Aale, Lachse, vorzüglich wenn sie geräuchert sind, Neunaugen, Bücklinge; Krebse; alten, scharfen und fetten Käse, auch weißer Milchkäse; hart gekochte Eier und damit bereitete Speisen; unter den Getränken: junges, nicht gehörig ausgegohrnes, oder altes, sauergewordenes Bier, saure Milch, Buttermilch, sogenannte kalte Schale; kaltes Wasser in großen Quantitäten auf einmal getrunken, junge und saure Weine; Gefrornes.

Die ersten Hülfsleistungen. Sobald zu einer Zeit, wo die Cholera am Orte oder in der Nähe ist, die ersten der Cholera verdächtigen Erscheinungen sich zeigen, so verfahre man auf folgende Weise: 1) Der Kranke werde sogleich entkleidet, in sein wohlerwärmtes Bett gebracht und darin warm bedeckt, wo möglich mit Flanell umhüllt. Zur schnellern Erwärmung des Körpers können noch mit heißem Wasser gefüllte Krüge, sogenannte Wärmeflaschen und ähnliche Behälter, oder erhitzte und in ein Tuch geschlagene, irdene Deckel oder Ziegelsteine, oder mit warmer Kleie, erwärmten Hafer oder Sande locker angefüllte Säckchen, zu den Seiten des Leibes (neben Brust und Unterleib) und an den Armen und Beinen angebracht werden. 2) Man lasse sogleich ein großes Senfpflaster aus gestoßenem, schwarzen Senf mit heißem Wasser bereiten und dieses auf die Herzgrube, ja selbst über den größten Theil des Unterleibes legen, wo es bis zum Rothwerden der Haut, wozu 1/4, höchstens 1/2 Stunde hinreichend ist, liegen bleibe. Noch schneller wirksam als der Senfteig, ist frisch geriebener Meerrettig oder im Nothfalle auch schwarzer Rettig. 3) Man reibe fleißig, ohne jedoch den Kranken aufzudecken und einer Erkältung auszusetzen, seine Arme und Beine mit erwärmten wollenen Tüchern, die man von Zeit zu Zeit mit etwas Branntwein, am besten aber mit Campferspiritus anfeuchtet und besprengt. 4) Man gebe dem Kranken öfters eine mäßige Portion (etwa alle 1/4 oder 1/2 Stunde eine halbe Tasse)

warmen Getränks, wozu sich ein Thee von Fliederblumen oder Gamillen, Feldkümmel, Melissen, Krause- oder Pfeffermünze, desgleichen auch ein Hafergrütz- oder Gerstentrank und dergleichen eignet. Bei großem Verlangen des Kranken nach kühlem Getränke kann ihm auch dieses in kleinen Portionen gereicht werden. 5) Man bereite inzwischen wo möglich ein warmes Bad von etwa 30° R., welches man durch einen Zuguß von scharfem Essig oder Seifensiederlauge (je nach ihrer Stärke $^1/_3$ bis gegen 1 Quart) oder auch durch Einlegen eines Beutels mit gut ausgebrannter Holzasche verschärfen kann. In diesem Bade lasse man den Kranken $^1/_4$—$^1/_2$ Stunde sitzen, reibe auch während dieser Zeit seinen Körper anhaltend mit flanellenen Tüchern, und bringe ihn dann, schnell abgetrocknet, wieder in das erwärmte Bett. 6) Falls kein Wasserbad zu haben ist, so bereite man statt desselben ein Dampfbad, indem man den Kranken auf einen Rohr- oder Lattenstuhl setzt, mit einer großen, bis zur Erde reichenden wollenen Decke so umhängt, daß nur der Kopf frei bleibt, und auf erhitzte Steine oder eiserne Bolzen, die in einer Schüssel oder einem ähnlichen Gefäße unter den Stuhl gestellt sind, heißes Wasser gießt. Sehr geeignet zu einem solchen Dampfbade sind auch, besonders wegen der raschen und wohlfeilen Bereitungsweise, die auf analoge Art durch das Verbrennen des Weingeistes zu entwickelnden Dämpfe. Es wird zu diesem Behufe unter jenen Stuhl, worauf der Kranke sitzt, auf einen Teller ein Tassenkopf mit $^1/_{16}$ bis $^1/_8$ Quart Brennspiritus gestellt und zur Vermeidung aller Gefahr darüber noch ein Gefäß, z. B. ein reiner Kessel oder weiter Topf auf untergelegten Stücken Holz dergestalt gestülpt, daß die Anzündung des Spiritus darunter geschehe und die Luft zur Unterhaltung der Flamme zuströmen kann. Jeder unangenehmen Steigerung der Temperatur ist durch Lüftung des wollenen Behanges leicht zu begegnen. — Haben nun die Dämpfe der einen oder der andern Art eine Zeitlang auf den Kranken dergestalt, daß er in Transpira-

tion geräth, eingewirkt, so wird derselbe in wollene Decken gehüllt wieder zu Bette gebracht und nöthigen Falles mit dem Reiben der Gliedmassen und den angegebenen übrigen Mitteln fortgefahren. Diese Behandlung allein, für welche der dazu erforderliche einfache Apparat zur Zeit einer Cholera-epidemie leicht vorräthig gehalten werden kann, ist, zeitig genug angewendet, in der Regel zureichend, die Krankheit, zumal deren leichtere Grade, noch in ihrer Entwicklung zu hemmen. Wo dieses jedoch nicht gelingt, da kann nur der Arzt, den man jedenfalls so schleunig als möglich herbei zu schaffen sucht, diejenigen Mittel anordnen, welche der besondern Beschaffenheit des einzelnen Falles angepaßt werden müssen. Höchstens darf mun sich in den Fällen, wo der Arzt nicht zu erreichen ist, und der Zustand des Kranken sich trotz der Anwendung der obigen Mittel verschlimmert, noch von Folgendem Gebrauch zu machen erlauben:

a. Bei etwa erschöpfendem, zugleich schmerzhaften Durchfall gebe man ein Klystier von Haberschleim und Camillenthee oder auch von einem Theelöffel Stärkemehl mit einer Tasse heissen Wasser angerührt. Auch kann man in diesem Falle Brodwasser von stark gerösteten und halbverkohltem Brode bereitet als Getränk mäßig genießen lassen.

b. Bei anhaltendem Erbrechen kann man ein Brausepulver oder etwas Selterwasser, auch allenfalls öfter einen Schluck leichten schäumenden Bieres oder des ähnlichen Getränkes versuchen.

c. Bei anhaltendem Brennen und Beklemmen in der Magengegend, und wenn solches wiederholten Senf- oder Meerrettigpflastern nicht weicht, können bei Erwachsenen 15 — 20 Blutegel in die Gegend der Herzgrube gesetzt werden.

d. Schmerzhafte Krämpfe in den äußern Gliedmassen sind durch Reiben der letzteren mit trocknen oder in Campferspiritus getauchten Flanelllappen oder auch mit der bloßen Hand, so wie durch heiße Ueberschläge zu lindern.

e. Sinkt die Hauttemperatur, der Puls ꝛc. trotz obiger Behandlung immer mehr, so kann man dem Kranken in den meisten Fällen unbedenklich zweistündlich 20 — 30 Tropfen Campferspiritus oder auch Hirschhorngeist mit etwas warmen Thee reichen. — Auch hat man schon ganz pulslose und eiskalte Cholerakranke nach Begießungen des Kopfes und Rückgrates mit kaltem Wasser und im warmen Bade und kalten Umschlägen über Kopf und Unterleib, während alle andern Mittel fruchtlos blieben, genesen sehen.

Sämmtliche Regierungen erließen Bekanntmachungen wegen Verhütung gesundheitsgefährlicher Farbewaaren bei Verzierungen von Kinderspielzeug, Conditor- und Kuchenbäckerwaaren, die mit denen bei Hessen und Baden angeführten im Wesentlichen übereinkommen, und gemäß einem Directorial-Rescripte vom 28. November 1800 und 30. Januar 1801 veröffentlicht wurden. Eine Bekanntmachung der Danziger Regierung vom 18. September 1837 und der Breslauer vom 13. October desselben Jahres warnt vor dem Gebrauch bunter Papiere, namentlich der grünen, als Convolute zu Arzneipulvern, Zuckerwaaren, da sie häufig mit giftigen Farben gefärbt sind.

Eine Belehrung über die Gicht enthält das Regulativ vom 8. August 1835, Beilage B. S. 14 — 17. §. 85. Die Gicht ist eine Krankheit, welche sich hauptsächlich durch schmerzhafte Empfindung und entzündliche oft mit Fieberbewegungen verbundene Anschwellungen der Gelenke, namentlich der großen Zehe, des Ballens und anderer Theile des Fußes (Podagra), oder der Finger und Handgelenke (Chiragra), der Kniee (Gonagra) u. s. w. äußert, welche Zufälle, nachdem sie einige Wochen gedauert, in der Regel unter merklicher Veränderung der Absonderungen, namentlich des Schweißes und Harns, wieder verschwinden, aber periodisch im Frühling und Herbst wiederkehren. Von dem ihr in mancher Hinsicht ähnlichen Rheumatismus ist die Gicht vorzüglich durch folgende Eigenschaften unterschieden: 1) Sie

setzt eine besondere Körperbeschaffenheit voraus, die oft angeboren, ja angeerbt ist, aber auch durch eine gewisse Lebensweise, namentlich eine im Verhältnisse zum Verbrauche, insbesondere der körperlichen Kräfte, zu reichlicher Nahrung erworben werden kann. Sie kömmt daher häufiger in den höhern als in den niedern Ständen, häufiger bei Vollsaftigern als bei Magern, auch häufiger bei Männern und zwar nach dem 40sten Jahre, als bei Frauen, — bei Kindern nur in Folge angeerbter Anlage, dann aber zuweilen in sehr bedenklichem Grade, vor. Der Rheumatismus setzt eine solche besondere Körperbeschaffenheit nicht voraus und befällt, namentlich in Folge unterdrückter Hautthätigkeit, Erkältung, (die den Ausbruch der Gicht zwar auch befördern, sie aber nicht ursprünglich erzeugen kann), Individuen jedes Standes, Alters und Geschlechts u. s. w. 2) Der ächten Gicht gehen in der Regel oft Jahre lang merkliche Aeußerungen von Störung des Verdauungsgeschäftes voran, was beim Rheumatismus nicht der Fall ist. 3) Die Gicht ist mit einer eigenthümlichen Umänderung in der Mischung der Säfte und der Absonderungen verbunden, die bei Personen, welche schon oft und lang an Gichtzufällen gelitten haben, zuletzt auch eigenthümliche kalkartige Ablagerungen in der Nähe der Gelenke, wie sie beim Rheumatismus nicht bemerkt werden, erzeugt. §. 86. Die Gicht gehört zwar, namentlich wenn sie gehörig verläuft, nicht zu den gefährlichen Krankheiten, im Gegentheile ist sie für den damit Behafteten oft ein wohlthätiges Mittel, dessen sich die Natur zur Ausgleichung anderer Mißverhältnisse des Körpers bedient. Doch ist sie ein langwieriges, lästiges, dabei schwer heilbares und oft sehr schmerzhaftes Uebel, welches besonders eine sorgfältige Pflege und Vermeidung vieler Schädlichkeiten, namentlich der Erkältung u. s. w. erheischt, wenn es nicht etwa in seiner Entwicklung gestört werden oder auf innere Theile, oder die Augen u. s. w. zurücktreten und daselbst bedrohliche Zufälle erregen soll. Ansteckend ist die Gicht,

wie die Schwindsucht, nur bedingt und zwar insofern zu nennen, als durch den Gebrauch von Wäsche, Betten und Kleidungsstücken, namentlich auch der Fußbekleidung (Strümpfe, Socken, Stiefeln), welche von den Schweißen der Gichtkranken durchdrungen sind, erfahrungsgemäß allerdings eine Uebertragung des Krankheitsstoffes, selbst auf ursprünglich nicht zur Gicht disponirte Individuen bewirken kann.

§. 87. Die in Bezug auf die Gicht zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln werden sich demnach hauptsächlich auf eine, den vorher erwähnten Verhältnissen entsprechende Regulirung der Lebensweise und eine Vermeidung jeder Gelegenheit, wodurch nach §. 86 eine Uebertragung des Krankheitsstoffes veranlaßt werden könnte, beschränken.

Belehrungen über die Tollkrankheit der Hunde und anderer Thiere, sowie der Wuthkrankheit bei Menschen ertheilt das Regulativ vom 8. August 1835, Beilage B. §. 88 u. f. Als wesentlichste Punkte werden darin hervorgehoben, daß:

1) sich diese Krankheit von selbst nur bei fleischfressenden Thieren entwickelt, und als Gelegenheitsursache: a) ein zorniger bissiger Charakter solcher Thiere, b) eigenthümliche Witterungsverhältnisse, c) zu sehr gesteigerte oder allzuschnell wechselnde Temperatur, d) zu sehr aufgeregter und unbefriedigt gebliebener Geschlechtstrieb, e) Aufregungen, Aengstigungen und Mißhandlungen der Thiere, f) nicht entsprechende oder verdorbene Nahrungsmittel und Getränke, die man den Thieren reicht, oder Mangel derselben, angesehen werden müssen.

2) Aus diesen Gelegenheitsursachen sich auch die Verhütungsmaßregeln ergeben, und hiernach einzurichten sind.

3) Bei allen blos von Pflanzennahrung lebenden Thieren entwickelt sich die Krankheit nur durch Ansteckung, wie z. B. bei Pferden, Schafen, Ziegen u. s. f.

4) Das Contagium haftet am Speichel, am Blut, der Milch und den übrigen Säften des kranken Thieres.

5) Die Uebertragung geschieht gewöhnlich durch den Biß, doch genügt auch der bloße Druck eines mit Geifer befeuchteten Zahnes, das Belecken der Haut u. s. f.

6) Die Empfänglichkeit für das Wuthgift ist sehr allgemein, und schützt allein nur die Vermeidung der Gemeinschaft mit dem Gifte.

7) Der Zeitraum zwischen der Ansteckung und dem Ausbruche der Krankheit ist sehr verschieden. Manchmal vergehen nur wenige Tage, manchmal Monate, manchmal zeigt sich die Wasserscheu erst nach Jahresfrist.

8) Bei den Hunden erscheint die Krankheit unter zwei Formen: der stillen und der rasenden Wuth. Angabe der Symptome bei beiden. Der Tollwurm, das Auflegen von Zwiebeln auf die Bißwunde, ein Stück Fleisch oder Brod mit dem Geifer des verdächtigen Hundes besudeln lassen, und gesunden Hunden vorwerfen, sind trügerische Kennzeichen, vor deren Anwendung das Publikum dringend gewarnt wird.

9) Füchse, Wölfe und auch Katzen werden auf dieselbe Weise von der Krankheit befallen.

10) Symptome werden angegeben, die sich bei den Pferden, Rindvieh, Schaafen und bei den Ziegen zeigen.

11) Symptome, die bei den Menschen auftreten, und endlich

12) Die Hülfsleistung, welche, bis zur Ankunft eines Arztes, erforderlich ist.

Es wird hier darauf aufmerksam gemacht, daß ein zeitig genug angewandtes angemessenes Verfahren das Gift selbst nach seiner erfolgten Uebertragung, auf seiner Infectionsstelle festzuhalten, zu tilgen und dadurch ganz unschädlich zu machen ist. Eine andere Curmethode und eines der vielfältig gepriesenen Mittel kann nie als sicher schützend angesehen werden.

Keine Bißwunde, die ein toller oder der Tollwuth verdächtiger Hund von irgend einer Race, oder ein dergleichen anderes Thier einem Menschen beigebracht hat, möge sie auch

noch so gering sein, oder sich an einer Körperstelle befinden, an welcher sie wolle, darf gering geachtet und jenem Verfahren entzogen werden. Wer daher einen Verletzten verleitet, diese Behandlung zu versäumen und statt derselben gewisse andere Mittel, die als Volks- oder Geheimmittel von einzelnen leichtgläubigen Menschen geachtet und für untrüglich angesehen werden, wie z. B. das Auflegen des sogenannten Schlangen- oder Giftsteines, das Brennen mit dem sogenannten Hubertusschlüssel, oder gewisse innere Arzneien oder kirchliche Mittel allein zu gebrauchen, der hat sich selbst die Gewissensbisse und die Verantwortlichkeit zuzuschreiben, denen er sich durch seinen Aberglauben aussetzt, wenn der Kranke später an den Folgen des Bisses stirbt. Die in Rede stehende Behandlung kann gründlich allerdings nur von einem Arzte ausgeführt werden, weil dieser am besten weiß, was in jedem einzelnen Falle nach Beschaffenheit der Umstände zu thun ist. Es ist daher nicht blos der nächste Angehörige oder Bekannte eines solchen Verletzten, sondern auch jeder Andere, der von dem Unglücksfalle zuerst unterrichtet ist, durch die Gebote der Menschlichkeit wie des Gesetzes verpflichtet, sobald als möglich einen Arzt oder Wundarzt herbeizuschaffen. Da jedoch der Uebergang des Giftes aus der Wunde in den übrigen Körper zuweilen sehr schnell erfolgt und dann in der Regel keine wirksame Hülfe mehr stattfindet, so darf man auch selbst die Zeit, während welcher ein Arzt zu dem Verletzten gerufen wird, für diesen nicht unbenutzt vorübergehen lassen, sondern muß auf folgende Weise mit ihm verfahren: der verletzte Körpertheil werde zuvörderst von Kleidern entblößt, die am besten sogleich zu verbrennen sind. Die Entkleidung geschehe mit Vorsicht, damit nicht noch mehr in die Wunde gestrichen oder Jemand, der mit unbedeckten Händen dabei Hülfe leistet, bei dieser Gelegenheit inficirt werde.

Die Wunde muß gehörig ausbluten, was man durch Waschen oder Baden des betreffenden Theiles in lauem Wasser

zu befördern sucht. Wo sie eingetrocknet ist, werden kleine Einschnitte mit einer scharfen Messerspitze gemacht, damit das Blut wieder zu fließen beginne.

Wird ein Mensch auf dem Felde, im Walde, oder sonst an einem einsamen Orte gebissen, so wasche er sogleich die Wunde mit seinem Urin gehörig aus, und lasse sie dann ebenfalls recht lange nachbluten, was er durch Drücken und Streichen der Haut gegen die Wunde hin befördern kann. Sodann muß der Gebissene, jedoch nicht zu schnell, weil jede Erhitzung ihm schaden kann, nach dem nächsten Hause gehen oder gebracht werden. Hiernächst wasche man jede einzelne Wunde, auch selbst den kleinsten Ritz in der Haut mit Aschenlauge, oder mit warmen Wasser, worin schwarze Seife oder auch eine Handvoll Salz aufgelöst ist, dergestalt rein aus, daß man die Flüssigkeit mehrmals nacheinander in die Wunde gießt, oder reichlich hineinspritzt, oder daß man einen in die Flüssigkeit getauchten Schwamm oder Leinwandlappen über den Wunden mehrmals ausdrückt. Hat man unter den genannten Mitteln die Wahl, so verdient Aschenlauge den Vorzug. (Man nimmt hierzu einen Theelöffel voll Seifensiederlauge, die von der Stärke sein muß, daß ein Ei darauf schwimmt und mischt diese unter eine Tasse (etwa 6 Loth) Wasser. Sollte aber Seifensiederlauge nicht sogleich zu erhalten sein, so kann man auch eine schwache Lauge in der Art bereiten, daß man über 8 Eßlöffel Asche von hartem Holze (von der Asche von weichem Holze nimmt man etwas mehr) 2 Tassen kochenden Wassers gießt und die Lauge mittelst Durchseihens durch Leinwand von der Asche absondert.) Ist nun inzwischen der Arzt noch immer nicht bei dem Verletzten angelangt und eine Apotheke in der Nähe, so besorge man ein Quentchen bis zu einem Loth (je nachdem die Zahl der Wunden und ihre Größe ist) Spanischfliegenpulver, bestreue damit recht reichlich alle vorhandenen Wunden und verbinde sie dann mit einer Binde von Leinwand, oder man verbinde sie mit der in den Apotheken vorräthigen Spanischfliegensalbe,

zu welcher man noch, um sie stärker reizend zu machen, etwas sogenannten rothen Quecksilberpräcipitat (von diesem etwa 1 Quentchen auf 1 Loth der Salbe) mengen kann; oder man bestreiche die Wunde bis auf ihren Grund recht reichlich mit einer Auflösung, die aus 1 Quentchen Aetzkali (Aetzstein) und ½ Pfund (d. i. gegen anderthalb Tassenköpfe voll) Wasser bereitet ist.

Ist aber keines der genannten Mittel zeitig genug zu haben, so bedecke man vor der Hand die Wunde mit schwarzer Seife, oder bestreue sie mit Asche oder gepulvertem ungelöschten Kalk oder wenigstens mit Küchensalz, und verbinde sie dann. —

Der mäßige Schmerz, den diese Mittel in der Wunde erregen, ist von keinen nachtheiligen Folgen, ihre Anwendung aber unerläßlich, einerseits: um das in der Wunde haftende Gift zu zerstören, und andererseits: um in derselben eine Entzündung und Eiterung zu bewirken, wodurch der Verletzte allein vor dem Ausbruche der Wasserscheu sicher bewahrt werden kann. Alle Lappen, Linnen, Binden, Schwämme und dergleichen, die nur irgend mit der Wunde in Berührung gekommen sind, müssen übrigens gleich nach dem Gebrauche verbrannt werden, weil das Gift sonst mittelst dieser Träger noch Andere anstecken kann. Wenn dieses Alles geschehen ist, so kann sich der Kranke vorläufig durchaus beruhigen; ja es ist zu wünschen, daß dieses der Fall sei; denn Gemüthsruhe, Hoffnung und Vertrauen tragen hier mehr als bei jeder andern Krankheit zur Genesung bei, so wie gegentheils heftige Gemüthsbewegungen, namentlich Furcht und Angst sehr schädlich sind. Man vermeide eben deshalb vom Anfang Alles, was den Verletzten beängstigen oder sonst in Gemüthsbewegung versetzen könnte; man führe die erforderlichen Maßregeln bei ihm mit Ruhe und Freundlichkeit aus, lasse nicht zu viele Menschen zu ihm, erzähle ihm nicht Unglücksgeschichten von tollen Hunden, spreche ihm vielmehr Muth zu, und suche ihn zu erheitern und über sein Schicksal unbesorgt zu erhalten.

Dabei sei die Stube, in der er sich aufhält, nicht zu warm und auch an der Diät werde alles erhitzende, wie Branntwein, Wein, starker Kaffee, vermieden. Ist endlich ein Arzt zu dem Verletzten gekommen, so unterwerfe sich dieser mit Entschlossenheit und geduldiger Ausdauer allen und jeden Verordnungen desselben, setze sich namentlich auch einer 3 Monate langen Unterhaltung der Eiterung der Wunde, die der Arzt durch geeignete mildere Mittel bewirken wird, nicht als einer, seiner Meinung nach zu lästigen, oder gar überflüssigen Maßregel entgegen, und vergesse überhaupt nie, daß dieses Verfahren auf seine Lebenserhaltung abzweckt. Sind nun unter dieser Behandlung drei Monate ohne alle besorgnißerregende Zufälle verflossen, so kann der Verletzte als sicher gerettet betrachtet werden. Ist jedoch irgend etwas von den angegebenen Vorsichtsmaßregeln versäumt, oder sind diese nicht zeitig, nicht lange genug oder nicht genau nach der Vorschrift angewandt worden, so ist der Gebissene nicht als sicher geschützt anzusehen und nach kürzerer oder längerer Zeit kann die tödtliche Krankheit der Wasserscheu bei ihm ausbrechen. Besonders aber ist dieses Unglück zu besorgen, wenn aus Unwissenheit, Leichtsinn, bösem Willen des Verletzten oder einem sonstigen Grunde jene schützende Behandlung ganz unterblieb, und die Wunde ohne Weiteres vielleicht von selbst verheilte. Auch dann ist noch in jedem Augenblicke die Einleitung des nämlichen obengedachten Verfahrens das einzige Mittel, wodurch möglicher Weise der Wasserscheu noch vorgebeugt werden kann, und je zeitiger das Individuum sich dem unterwirft, desto eher ist ein günstiger Erfolg noch zu hoffen. In Ermanglung eines Arztes lege man in einem solchen Falle zuvorderst frisch geriebenen Meerrettig oder scharfe frisch gequetschte Zwiebeln auf die Narbe. Noch besser aber ist es, mit Behutsamkeit vermittelst einer scharfen Messerspitze die Narbe mehrere Male und in verschiedener Richtung aufzuritzen, und, wenn sie dann auch zu bluten anfängt, die Blutung durch Baden des Theiles in

lauwarmen Wasser zu befördern. Wenn die Wunde ausgeblutet hat, so verbinde man sie mit Spanischfliegenpulver oder mit schwarzer Seife, gepulverten ungelöschtem Kalk, oder mit Küchensalz u. s. w., und behandle den Menschen überhaupt ganz nach der oben angegebenen Vorschrift. Treten endlich bei einem Individuum, welches vor kürzerer oder längerer Zeit von einem tollen oder der Tollwuth verdächtigen Thiere gebissen, und bei welchem das Schutzverfahren entweder ganz unterlassen, oder zu spät oder nicht gehörig vollzogen worden ist, plötzlich und ohne Veranlassung oder nach einem Aerger, Zorn, Schreck, nach einer Erhitzung u. s. w. Zufälle von der Art ein, wie sie als erste Symptome (Vorboten) der Wasserscheu beschrieben worden sind, so ist gar keine Zeit zu verlieren, viemehr muß zur vielleicht noch möglichen Rettung des Unglücklichen gerade so schnell und in derselben Art Hülfe geschafft werden, als wenn die Verletzung eben erst geschehen wäre. Man rufe daher sogleich einen Arzt oder Wundarzt herbei, berichte ihm das Vorgefallene und befolge seine Anordnungen genau. Bis zur Ankunft des Arztes aber verfahre man mit der Bißnarbe ganz auf die wie bei der ohne schützende Behandlung vernarbten Wunde angegebene Weise und beobachte übrigens auch jetzt ein ruhiges tröstendes Benehmen gegen den Kranken. Ist bei diesem die Wasserscheu unverkennbar ausgebrochen, wovon der Polizeibehörde ungesäumt Anzeige zu machen ist, so versehe man ihn mit verständigen herzhaften Wärtern, die alle ärztlichen Vorschriften genau befolgen, und den Kranken dabei so sanft als möglich behandeln, ihn durch ein vernünftiges, liebreiches Betragen beruhigen, oder wenn er sein Bewußtsein verloren hat, ihn auf eine milde Weise an der Beschädigung seiner selbst und anderer verhindern. Nur selten wird zu diesem Behufe eine wirkliche Befestigung des Kranken, die dann auch nur vorsichtig mittelst leinenen Tüchern geschehen darf, erforderlich sein. Jeder Zutritt von fremden, unberufenen Personen zu einem solchen Unglücklichen ist abzuhalten; noch weniger aber darf man der-

selben, wie es von unwissenden, ängstlichen und grausamen Menschen geschehen ist, allein und hülflos lassen, oder gar einsperren. Auch die Wärter haben keine Gefahr für sich zu befürchten, selbst wenn der Kranke sie anspeit, oder sie sonst mit dem Geifer desselben in Berührung kommen, so haben sie die betroffene Stelle sogleich wieder durch Abwaschen sorgfältig zu reinigen, und wenn sie außerdem den gemeinschaftlichen Gebrauch von Effekten, die von dem Speichel des Kranken besudelt wurden, wie z. B. Löffeln, Taschentüchern und dergleichen vermeiden, so können sie ihre Pflicht, einem unglücklichen Nebenmenschen beizustehen, und sein schreckliches Leiden nach Möglichkeit bis zum Tode zu erleichtern, ohne alle Besorgniß erfüllen. Nachdem der Kranke an der Wasserscheu gestorben ist, müssen alle, während der Krankheit mit ihm und insbesondere seinem Speichel irgend in Berührung gekommenen Effekten vorschriftsmäßig gereinigt und resp. vernichtet werden, und auch die mit ihm beschäftigt gewesenen Personen werden wohl thun, sich selbst und ihre Kleidungsstücke einer sorgfältigen Reinigung zu unterwerfen.

Eine Belehrung, wie das Publikum sich bei der Influenza oder Grippe zu benehmen habe, erließ die Regierung von Marienwerder vom 23. März 1833 und die von Trier vom 21. Februar 1837. Es wurde besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sich der Kranke, sobald er die ersten Spuren des Uebels an sich wahrnimmt, zur Verhütung ärgerer Folgen sich inne hält, auch wenn er sich durch die Krankheit sehr angegriffen fühlt, das Bett hütet, dabei nur leichte und wenig nahrhafte Speisen genießt, den Durst mit leichtem Getränke stillt, überhaupt alle erhitzende Sachen, besonders spirituöse Getränke vermeidet, dagegen zur Beförderung der Hautausdünstung zum öftern gewöhnlichen oder Fliederthee trinkt, und das Krankenzimmer weder zu kühl, noch zu heiß halten läßt, dabei Aderlassen, Purgiren u. dgl. sorgfältig vermeidet, und wenn der Zustand bedenklicher wird, ungesäumt einen Arzt zu Rathe zieht.

Wegen des Kopfgrindes sind die nöthigen Belehrungen S. 44—46 der Beilage B. des Regulativs vom 8. August 1835 enthalten. Der Physikus hat hier besonders das Publikum auf folgende Punkte aufmerksam zu machen. Der gutartige Kopfgrind unterscheidet sich von dem bösartigen durch die schleimige, klebrige Beschaffenheit der Flüßigkeit in den Bläschen, durch die gewölbte und unregelmäßige Form der Schorfe. Die Festigkeit des Haares leidet nicht, und wenn man es anzieht, reißt es von seinem Ursprung meist ab. Dieser Grind befällt die Kinder meist zwischen dem ersten und siebenten Lebensjahre, namentlich von der Zeit der Entwöhnung an, bis zu der des Zahnwechsels. Er ist weder für das damit behaftete Individuum von besonderem und bleibendem Nachtheil, im Gegentheil oft als eine wohlthätige, mit der Entwicklung des Körpers nicht selten von selbst schwindende und keinesfalls schnell zu unterdrückende Ausleerung zu betrachten, — noch für Andere bedrohlich.

Beim bösartigen Kopfgrind entstehen Pusteln in der Tiefe der Haut. Hier sammelt sich eine dicke, honiggelbe, eiterartige Flüßigkeit. Die Schorfe sind immer kreisrund und in der Mitte des Kreises, worin immer das einzelne Haar selbst seinen Standpunkt hat, schalenförmig vertieft. Ein solches Haar läßt sich leicht, und ohne abzureißen, hervorziehen, und seine Wurzel findet man dann angeschwollen, entartet, namentlich mit einem schwarzen Punkt versehen. Er befällt häufiger Kinder nach dem sechsten und siebenten Jahre, schwindet nicht von selbst, ist überhaupt ohne besondere örtliche Einwirkung auf den kranken Grund und Boden nicht zu heilen — und pflanzt sich durch Ansteckung fort. Man erinnere die Eltern besonders daran, daß Mißverhältnisse in der Ernährung seine Entstehung begünstigen, z. B. eine zu reichliche, oder schwer verdauliche, rohe, zähe, verdorbene, stark salzige oder zu fette Nahrung, zu fette oder sonst nicht gehörig

beschaffene Muttermilch, die Milch einer leidenschaftlichen, ausschweifenden oder an Ausschlägen, Syphilis u. s. w. leidenden Amme; ferner selbst Vererbung einer krankhaften Säftemischung der Eltern, mangelnde körperliche Bewegung, Unreinlichkeit, Aufenthalt in schlechter, feuchter Luft, besonders vernachläßigte Reinigung, oder zu warme Bedeckung des Kopfes. (Umstände, welche das häufigere Vorkommen der Krankheit in der niedern Volksklasse erklärlich machen.)

Die Ansteckung kann entweder durch unmittelbare Berührung dieser Stellen, wie z. B. beim Zusammenschlafen der Kinder, bei ihrem Zusammenseyn in der Schule, beim Spielen, Balgen u. s. w., oder durch Vermittlung eines Trägers des Contagiums, wie z. B. bei dem gemeinschaftlichen Gebrauch von Kämmen, Mützen, Lagerstellen, namentlich Kopfkissen u. s. w. erfolgen.

Um Kinder vor dem Erkranken am Kopfgrind zu schützen, sind die die Entstehung begünstigenden Verhältnisse so viel als möglich zu beseitigen, die Diät und Lebensweise angemessen zu reguliren. Die Anstalten, worin viele Kinder beisammen sind, wie z. B. Waisenhäuser, Schulen, Fabriken u. s. w. ist daher auf Spuren des bösartigen Kopfgrindes sorgfältig zu vigiliren, damit behaftete Kinder, die namentlich in öffentlichen Schulen für die Dauer der Krankheit gar nicht zugelassen werden dürfen, sind überhaupt von andern entfernt zu halten, mit einer (allenfalls mit Wachstaffet auf der innern Seite überzogenen) leinenen Mütze, welche den Ausschlag vollständig bedeckt, zu versehen, und baldigst einer ärztlichen Behandlung zu unterwerfen; alle in unmittelbare Berührung gekommenen Effekten vorschriftsmäßig zu reinigen oder resp. zu vernichten.

Die Krankheit darf nicht durch äußerliche Mittel vertrieben werden, wie sie gewöhnlich Quacksalber anwenden. Um die kranken Haare zu entfernen, bediene man sich nicht der sogenannten Pechhaube, sondern man ziehe nach und nach die Haare einzeln aus, oder nehme fingerbreite, stark klebende

Pflasterstreifen, welche man in Unterbrechungen von einigen Tagen von einer Stelle zur andern schreitend, dort der Länge nach nebeneinander auf die Haut klebt, und sodann in einer dem Stande der Haare entgegengesetzten Richtung losreißt.

Eine Belehrung über die Krätze gibt die Beilage B. S. 39—41 des Regulativs vom 8. August 1835. Man hat darnach das Publikum über die Kennzeichen zu belehren, durch welche sich die Krätze zu erkennen gibt (trockne und feuchte Krätze, Krätzengeschwüre) und wodurch sie sich von der falschen, unächten, die nach Tragen wollener Kleider auf dem bloßen Leibe, nach Schwefel- und andern Mineralbädern, nach dem Einreiben von Salben auf einer zarten Haut, der Einwirkung von Ungeziefer u. dgl., gleichfalls in Form von brennenden juckenden Bläschen erscheint, unterscheidet.

Man hat eine Belehrung zu ertheilen, wie sich das Krätzcontagium fortpflanzt, und welches die Schutzmitteln dagegen sind. Eine besondere Vorsicht aber ist anzuempfehlen unter Verhältnissen, wo ein näherer, mittelbarer oder unmittelbarer Verkehr mit Unbekannten nicht ganz zu vermeiden ist, wie z. B. in Gasthöfen, Herbergen, bei etwaiger Benützung fremder Kleidungsstücke, Betten, wollener Decken, allgemein zugänglichen, heimlichen Gemächern u. s. w., desgleichen in dem Verhalten gegen sichumhertreibende Personen, gegen wandernde Schacherjuden, z. B. in Meßorten und bei Jahrmärkten, und wird bei allen Gelegenheiten, wo ein solcher Verkehr stattgefunden, ein häufigeres Waschen und Baden des Körpers sehr nützlich seyn. So wie ferner in Anstalten, welche eine Menge Personen, zumal niedern Standes, umfassen, wie z. B. in Arbeits- und Waisenhäusern, Gefängnissen, desgleichen in Kasernen der Gesundheitszustand jener Personen auch in Bezug auf die Krätze vorschriftsmäßig zu beaufsichtigen ist, so hat auch jede Herrschaft, schon in ihrem eigenen Interesse, die Verpflichtung, auf ihre Dienstboten, Ammen u. s. w. in gleicher Hinsicht zu vigiliren. Vorzugsweise aber liegt eine solche Aufmerksamkeit allen Handel- und Gewerb-

treibenden, den Vorstehern großer Fabriken, besonders solcher, in denen Wolle und wollene Zeuge verarbeitet werden, so wie den Herbergs- und Gastwirthen, in Bezug auf die bei ihnen beschäftigten oder von ihnen beherbergten Personen, desgleichen Trödlern in Bezug auf den Ankauf von Effekten u. s. w. ob.

Nicht minder ist in allen Häusern, besonders aber die dem allgemeinen Verkehr offen stehen, eine öftere sorgfältige Reinigung solcher Gegenstände, welche der Berührung durch fremde Personen aller Klassen vorzugsweise ausgesetzt sind, wie z. B. der Treppen-Geländer, Thürklinken, Griffe von Klingelzügen, heimlichen Gemächern u. s. w., sehr zu empfehlen. Andererseits hat Derjenige, welcher mit der Krätze behaftet ist, zur Verhütung einer weitern Verbreitung des Uebels, alle diejenigen Vorsichtsmaßregeln gewissenhaft zu erfüllen, welche diesen Zweck zu erreichen dienen. Dienstboten haben es daher ihren Herrschaften, Gesellen, und Lehrlinge ihren Meistern u. s. w. anzuzeigen, wenn sie von der Krätze angesteckt zu seyn glauben, welchen letzteren alsdann die Fürsorge für die Heilung des Erkrankten und die Verhütung einer weiteren Fortpflanzung des Uebels anheimfällt. In Fällen aber; wo der nähere Verkehr des Erkrankten mit Andern im Hause selbst nicht sicher verhütet werden kann, wird die Unterbringung desselben in einer Krankenanstalt der Gefahr, entgegengesetzten Falles die ganze Umgebung zu inficiren, in der Regel vorzuziehen und unter Umständen, wo dem Gemeinwesen aus solcher Belassung eines Krätzigen in seiner Wohnung Gefahr droht, anderweite Unterbringung jedenfalls zu veranlassen sein. Nach erfolgter Genesung des Kranken ist endlich unter allen Umständen auf die vorschriftsmäßige Reinigung seiner Person, Wohnung, Lagerstelle und Effekten, namentlich aber seiner Leib-, Bettwäsche und Kleidungsstücke, zumal solcher, welche mit der kranken Haut unmittelbar in Berührung standen, um so sorgfältiger zu achten, als die Fälle sehr gewöhnlich sind, wo allein wegen Unter-

lassung einer gründlichen Reinigung eines einzigen Gegenstandes dieser Art, z. B. des Aermelfutters, die Ansteckung des Genesenen selbst, und von ihm aus die Weiterverbreitung der Krätze immer von Neuem erfolgt ist.

Eine Warnung vor unvorsichtigem Gebrauch des Kreosot's erließ die Regierung von Minden unter dem 27. Dezember 1836.

Um Kupfervergiftungen vorzubeugen, wurde ein Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen vom 20. Juli 1832 von den verschiedenen Regierungen publicirt.

Eine Belehrung über die Masern gibt die Beilage B. S. 29 — 31 des Regulativs vom 8. August 1835.

Ebendaselbst S. 59 — 66 befindet sich eine Belehrung über den Milzbrand. Es werden die Arten der Krankheit und mit welchen Symptomen sie unter den Thieren auftreten, angegeben.

1) Der schnellverlaufende, die Blutseuche, Blutstaupe, und 2) der langsam verlaufende Milzbrand. Beim letztern eine Beschreibung des entzündungsähnlichen, des typhösen oder fauligen Zustandes. Milzbrandbeulen, Carbunkeln. 3) Der Zungenkrebs, Zungenbrand, die Zungenfäule, das bösartige Maulweh, die Pestblattern. 4) Das Rankkern oder Gerstenkern der Schweine. Anmerkung ad 3 und 4 das gutartige Maulweh und sein Unterschied von jenem. 5) Die Bräune der Schweine, auch Kropf, Kehlsucht, wildes Feuer. 6) Die Rose, der Rothlauf oder Scharlach, heiliges Feuer oder Antoniusfeuer.

Art der Uebertragung des Milzbrand-Contagiums auf den Menschen: a) dadurch, daß irgend ein Theil, zumal die Materie aus einer Milzbrandbeule, oder das Blut, oder das Fleisch eines solchen kranken Thiers mit dem menschlichen Körper äußerlich, und zwar an einer verletzten oder auch nur zart über-

häuteten Stelle in Berührung kommt; *) b) durch den Genuß des Fleisches oder der Milch eines solchen Thieres. Der erstere Weg der Ansteckung ist der häufigere. Es ereignen sich daher auch die meisten Fälle von Erkrankungen dieser Art nach dem Schlachten von krankem und dem Abledern von gefallenem Vieh, auch bei der Zubereitung von Fellen, resp. bei Fleischern, gemeinen Landleuten, Hirten, Schäfern, Abdeckern, demnächst bei Gerbern und Kürschnern; und bei dergleichen Individuen sind hier wiederum die bei Verrichtungen obiger Art besonders ausgesetzten, und die unbedeckten Theile, wie Finger, Hände und Arme, desgleichen das Gesicht, der Hals, diejenigen, welche von der in Folge der Ansteckung entstehenden Krankheit vorzugsweise befallen werden.

Der Zeitraum zwischen der Ansteckung und dem Ausbruche der Krankheit ist meistens kurz, und erstreckt sich nicht leicht über eine Woche hinaus.

Die in Folge einer Ansteckung der erstgenannten Art bei Menschen entstehende Krankheit äußert sich (etwa einzelne Fälle von brandiger Zerstörung des Zellgewebes unter der Haut ausgenommen) fast immer auf der Haut selbst in der Form der sogenannten schwarzen Blatter, oder schwarze Pocke, auch bösartige Blatter, contagiöse Carbunkel, Milzbrand-Carbunkel genannt.

Nun folgt die Beschreibung der Symptomen und des Entwicklungganges der Krankheit in den verschiedenen Stadien. Die Dauer der ganzen Krankheit ist sehr ungleich, und erstreckt sich von 3 bis zu 14 Tagen. **) Bemerkenswerth ist, daß bei den solchergestalt erkrankten Menschen, an der Materie, welche in den Blasen enthalten ist, so wie an der Jauche in den brandigen Geschwüren, erfahrungsgemäß ein Ansteckungsstoff haftet, der dem Milzbrandgifte der

*) Hier würde auch der Stich der sogenannten Milzbrandfliege noch zu erwähnen sein.

**) Es sind Fälle bekannt, wo der Tod schon binnen 8 oder 12 Stunden erfolgte

Thiere in seinen Wirkungen sehr ähnlich ist. Auch das Blut und selbst der Schweiß und die ausgebrochene Materie sind von einem solchen Stoffe nicht ganz frei.

Ansteckung der zweiten Art, namentlich durch den Genuß des Fleisches u. s. w. Krankheitszufälle. Erbrechen einer gelben oder schwärzlichen Materie. — Durchfall mit Abgang einer schwärzlichen, sehr übel riechenden, mit Blut gemengten Materie. — Die beulenartigen Geschwülste oder die blauen Flecke oder Streifen. Der Tod erfolgt, oft in weniger als 24 Stunden, zuweilen erst nach 3 Tagen.

Angabe der Verhütungsmaßregeln. Insbesondere, daß alle sanitätspolizeilichen Vorschriften, namentlich das Verbot des sogenannten Brechens oder Herausziehen des Rückenblutes der kranken Thiere durch Nichtärzte, strengstens zu halten sind. Ferner, daß zur Wartung der Thiere nur Personen genommen werden, denen man die Beobachtung der nöthigen Vorsicht zutrauen kann, und die an den Händen, so wie am Gesicht keine Verletzungen haben. Dergleichen Wärter sind über die Gefahr einer möglichen Ansteckung zu belehren, und namentlich anzuweisen, daß sie vor Ausübung ihrer Geschäfte bei den kranken Thieren sich die Hände mit Oel oder Fett bestreichen, daß sie nicht unnöthiger Weise den Thieren ins Maul oder in den After greifen, auch nicht den Athem der Thiere einathmen, und daß sie nach jeder Verrichtung an letzteren sich die Hände und das Gesicht mit Essig waschen.

Ist bei solcher oder anderer Gelegenheit die bloße Haut oder gar eine verletzte Stelle eines Menschen mit dem Blute, Fleische, der Jauche oder andern Stoffen eines milzbrandkranken Thieres in Berührung gekommen, so ist jedenfalls der betroffene Theil, um den möglicher Weise darauf übertragenen Ansteckungsstoff zu entfernen und zu vernichten, sogleich mit Essig oder mit gehörig verdünnter Schwefelsäure oder Salzsäure (etwa 1 Loth concentrirter Schwefelsäure zu ½ Quart kalten Wassers hinzugetröpfelt), oder mit einer Auf-

lösung von Chlorkalk im Wasser (2 Loth auf $^1/_2$ Quart Wasser), oder auch mit Aetzkali (1 Quentchen auf 1 Quart Wasser) und im Nothfalle mit Aschenlauge, Seifenwasser, ja wenn nichts anderes zur Hand ist, mit bloßem kaltem Wasser mehrmals zu waschen und gründlich zu reinigen, wobei aber das Waschen nicht mit bloßen Händen, sondern mit einem Schwamme oder einem Lappen geschehen muß.

Erkrankt ein Mensch in Folge einer Ansteckung von milzbrandkranken Thieren wirklich an der schwarzen Blatter oder auf andere Weise, so sind gleichfalls die auf einen solchen Erkrankungsfall bezüglichen sanitäts-polizeilichen Vorschriften auf das Gewissenhafteste zu beachten.

Was endlich die in einem solchen Erkrankungsfalle in Ermanglung oder bis zur Ankunft des Arztes zu leistende Hülfe betrifft, so ist dem Publikum darüber Folgendes mitzutheilen: a) Für Fälle einer Infection auf der äusserlichen Körperfläche: 1) Ist an der Infectionsstelle ein kleines Bläschen entstanden, so ist dasselbe, um die weitere Verbreitung des hier noch haftenden Contagiums auf den übrigen Körper und die Einsaugung seines Produkts zu verhüten, mit der Spitze eines scharfen Messers aufzuritzen, und dann mit Aetzkali, Höllenstein oder einem andern Aetzmittel, am besten mit ersterem, bis auf den Grund zu zerstören. 2) Hat sich an der kranken Stelle bereits ein tiefsitzendes Knötchen oder ein Schorf gebildet, so muß ersteres sowohl, wie letzterer, bis auf den Grund kreuzweis durchschnitten, und jeder Schnitt nach Aussen bis in die umgebende Geschwulst und rothlaufartige Röthe hineingeführt werden. Das hiernach ausfließende Blut läßt man nicht mit den gesunden Theilen in Berührung kommen, sondern fängt es sogleich mit einem Schwamme auf. Hierauf ätzt man die ganze kranke Partie, namentlich aber die gemachten Wunden, mit einem Aetzmittel (am besten Aetzkali) recht gründlich. 3) Nach dem Aetzen macht man, wenn bloß ein kleines Bläschen oder Knötchen bestand, über den

kranken Theil fleißig wiederholte Umschläge einer Chlorkalk-Auflösung, wenn aber ein dicker Schorf vorhanden ist, so bestreicht man denselben mit Terpentinsalbe oder mit Terpentinöl (auch Terpentinöl und Kohlensalbe) und macht Umschläge von gewürzhaften Kräutern (z. B. Kamillenblumen, Quendel, Ysop, Salbei u. dgl.), die im kochenden Wasser gebrüht sind (oder auch von einer Abkochung der Eichenrinde), so lange, bis der Schorf sich durch Eiterung ablöst. Das hiernach zurückbleibende Geschwür muß wenigstens noch 14 Tage lang mit einer reizenden Salbe verbunden und in Eiterung erhalten werden. 4) Zum innerlichen Gebrauche empfiehlt man dem Kranken, wenn auch das Uebel erst neu entstanden ist, und er sich noch ganz wohl fühlt: Fliederthee mit dem Zusatze von etwas Zitronensaft oder Essig (1 — 2 Theelöffel voll auf eine Tasse) fleißig zu trinken und sich mäßig warm zu halten. Finden sich aber Spuren von allgemeinem Unwohlseyn, besonders Eingenommenheit des Kopfes, Uebelkeiten u. s. w., so ist allenfalls ein Brechmittel zu reichen, die weitere, der Art und dem Grade der jedesmaligen Zufälle anzupassende, Behandlung jedoch jedenfalls dem Arzte zu überlassen.

b) In Fällen einer Infection durch den Genuß des Fleisches u. s. w. von milzbrandigen Thieren ist gegen die darnach eintretenden gefährlichen Krankheitszufälle vollends die schleunigste Hülfe eines Arztes erforderlich. Bis diese geleistet wird, giebt man dem Kranken, falls er sich noch nicht erbrochen hat, oder das von selbst eingetretene Erbrechen nur schwach gewesen ist, ein Brechmittel. *) Nach gehörigem Erbrechen reicht man ihm schleimiges Getränk, welches mit so viel Salzsäure versetzt ist, daß es mäßig sauer schmeckt, und eben so applicirt man Klystiere von einer schleimigen Flüßigkeit, die auf dieselbe Weise

*) Als solches kann eine große Quantität Butterwasser, oder laues Wasser mit Milch vermischt dienen.

mit Säure versetzt ist. Aeußerlich macht man am Unterleibe Einreibungen von Terpentinöl oder von einer flüchtigen Salbe, Opodeldoc und dergleichen reizenden Mitteln, oder man legt, besonders in der Magengegend, Senfteige auf. Die Anwendung anderer Mittel aber muß auch hier dem Arzte überlassen bleiben.

Eine Belehrung über die Pocken findet sich in demselben Regulativ, Beilage B. S. 22 — 29. Es wird die Krankheit auf eine allgemein-faßliche Weise darin beschrieben, ihre Bösartigkeit, ihre Unterscheidung von den modificirten und den sogenannten falschen Pocken, die Flüchtigkeit ihres Contagiums, was sich an keinen einzelnen Zeitraum der Krankheit bindet, und sowohl durch Effekten oder sonst derartige Träger, als auch durch den Dunstkreis des Kranken fortpflanzt, hervorgehoben; dann wird der Werth von Genner's Entdeckung in das gehörige Licht gesetzt, und die Nothwendigkeit der Vaccination, als einzig sicheres Schutzmittel gegen die wahren Pocken nachgewiesen. Hierauf folgt Einiges über die Vaccination, und endlich am Schluß die diätetischen Verhaltungsmaßregeln:

1) Jeder Pockenkranke hüte, auch bei der gelindesten Form der Krankheit, das Bett; das Zimmer sei, namentlich in den drei ersten Zeiträumen der Krankheit, nur sehr mäßig (nicht viel über 13° R.) erwärmt, und auch die Bedeckung des Körpers nicht weniger als erhitzend. Namentlich werde die hier und da von Alters her bestehende Sitte, den Ausbruch der Pocken durch äußere Wärme, so wie durch warme erhitzende Getränke gewaltsam befördern zu wollen, — eben so sorgfältig aber auch jede Zugluft, kalte Luft, und besonders jeder plötzliche Temperaturwechsel vermieden; das Gesicht des Kranken bleibe vom Sonnenlicht abgewendet.

2) Das Krankenzimmer sei möglichst geräumig, damit die Luft darin sich länger rein erhalte. Hiefür ist in noch höherem Grade, namentlich durch vorsichtiges Lüften, Offenlassen des Kamins ꝛc. ꝛc. zu sorgen, wenn sich mehrere, zu-

mal mit vielen Blattern behaftete Pockenkranke in Einem Zimmer befinden sollten.

3) Die Kost sei mild, reizlos, wenig nährend, sie bestehe z. B. in den ersten 8 Tagen nur aus Wasser-, Semmel- oder dünnen schleimigen Suppen, denen später etwas leichtes, mit Wasser gekochtes Gemüse, wie Mohrrüben, Spinat, Sauerampfer u. s. w., desgleichen gekochtes Obst, gebratene Aepfel, zur Erfrischung, namentlich für Kinder auch, nach Beschaffenheit der Jahreszeit, einige reife Erdbeeren, Kirschen, Weintrauben u. s. w., noch später (zur Zeit der Abtrocknung) Biersuppe, dünne Kalbfleischbrühe und dergleichen hinzugefügt werden können; — das Getränk: aus lauem, dünnen Hafer-, Gersten- oder Graupenschleim, lauem Zuckerwasser, oder lauem Wasser mit Milch, einer dünnen Abkochung von getrockneten Kirschen oder Pflaumen (namentlich bei Leibesverstopfung) u. s. w. bestehend. Der öftere Genuß von schwachem Fliederthee ist besonders gegen die Zeit der Abtrocknung — bei bösartigen Pocken mit nervösem Fieber aber, zumal zur Sommerzeit, ein säuerliches Getränk, z. B. reines Brunnenwasser mit etwas Essig oder Zitronensaft, oder auch wohlausgegohrnes Weißbier, am passendsten.

4) Bei mehrtägiger Verstopfung, welche einer passenden Auswahl der Speisen und Getränke nicht weicht, können Clystiere, etwa von Haferschleim und etwas Hausseife oder schwachem Kamillenthee mit Leinöl gegeben werden.

5) Die namentlich im dritten Zeitraume der Krankheit oft eintretenden lästigen Beschwerden beim Schlingen werden durch fleißiges Ausspülen des Schlundes mit Flieder- oder Salbeithee, dem etwas Honig zugemischt worden, gelindert.

6) Sind die Augen zugeschworen, so nützen täglich mehrmals anzustellende Bähungen der Augenlieder mit lauem Fliederwasser und Milch.

7) In dem vierten Zeitraume der Krankheit werde besonders darauf geachtet, daß jedes Kratzen und Scheuern

der Pocken, wozu das Jucken den Kranken sehr einladet, wodurch aber eine ungünstige Geschwür- und Narbenbildung befördert wird, unterbleibe. *)

Eine Belehrung über die Rotz- und Wurmkrankheit und über die Verhütung einer Ansteckung der Menschen durch dieselbe gibt das Regulativ vom 8. August 1835, Beilage B. Seite 66—70. Der Rotz, Pferderotz oder die Rotzkrankheit, so wie der ganz nahe damit verwandte Wurm, Hautwurm, sind gefährliche, in der Regel unheilbare, ansteckende Krankheiten, welche nur den Pferden, Eseln und deren Bastarden, den Mauleseln und Maulthieren, eigenthümlich sind, und sich im Allgemeinen, erstere: durch Ausfluß einer bösartigen Materie aus der Nase, Geschwüre in derselben und Anschwellung der Lymphdrüsen im Kehlgange (der sogenannten Ganaschen), letztere durch eigenthümliche, mit einer besondern Flüßigkeit gefüllte Knoten oder Beulen an einzelnen, äußeren Theilen des Körpers bemerklich machen. Beide Uebel entstehen entweder aus sogenannten innern Ursachen, oder durch Ansteckung, beide existiren oft gleichzeitig bei einem Thiere neben einander, und wenn das Eine eine Zeit lang bestanden hat, gesellt sich oft das Andere hinzu, beide endlich können durch Uebertragung eines Ansteckungsstoffes auch dem Menschen sehr gefährlich werden.

Gestalt und Verlauf der Krankheit, besonders die des Rotzes wird beschrieben. 1) Der Rotz bei Pferden in Folge einer Ansteckung. — 2) Die Krankheit, wenn sie sich von selbst entwickelt. — 3) Die Rotzkrankheit als

*) In vielen Gegenden Deutschlands herrschen unter den Landleuten eine Menge irrige Ansichten, wie man Pockenkranke behandeln müsse. Bei jeder Pockenepidemie auf dem Lande fallen derselben keine geringe Anzahl Menschen als Opfer. Der Physikus wird daher die Dorfschullehrer und Geistliche besonders mit den obenangegebenen Verhaltungsmaßregeln bekannt zu machen haben, um dadurch jenen schädlichen Volksglauben wirksamer zu bekämpfen.

Bräune oder der hitzige Rotz, Lungenrotz, die rotzige Lungenentzündung. — 4) Erscheinungen des Wurmes.

Das Contagium haftet am stärksten an der aus der Nase rotziger und der aus den Beulen wurmkranker Thiere fließenden Materie. — Dem Menschen wird das Contagium besonders dann gefährlich, wenn es mit der verletzten Haut oder auch nur zart überhäuteten Körperstellen, wie: der Lippen, Augen, der innern Nasenhaut u. s. w. in Berührung kommt. In einzelnen Fällen scheint aber die sehr stinkende ausgeathmete Luft rotzkranker Thiere, zumal in Ställen, die man lange nicht geöffnet und gelüftet hatte, Menschen schädlich geworden zu seyn. Die Empfänglichkeit für das Rotz- und Wurmgift ist unter den Menschen bei weitem nicht so allgemein, wie die für das Milzbrand- und Wuthgift.

Beschreibung der Rotzkrankheit beim Menschen, und Angabe der Verhütungs-Maßregeln, die wie beim Milzbrand sind.

Eine ausführliche Belehrung über die Ruhr zu geben, fand sich schon die königl. Regierung von Trier 1834 veranlaßt, weil die Beobachtung gemacht worden war, daß nicht selten zum größten Nachtheile der Kranken, erhitzende Hausmittel, eine zweckwidrige Diät und ein schädliches Verhalten überhaupt von den Angehörigen in Anwendung gezogen und befolgt wurde.

Gleichermassen enthält auch das mehrfach erwähnte Regulativ, Beilage B. S. 19—21 eine Belehrung, worin zuerst die Vorboten der Ruhr, dann ihre Symptome und die Gradation derselben auf allgemein faßliche Weise angegeben werden. Hierauf folgt eine Angabe, wodurch und wann sie sich in der Regel entwickelt und unter welchen Umständen sie contagiös wird. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der nächste Dunstkreis des Kranken und seine Aussonderungen, als: Athem, Hautausdünstung, Harn- und Stuhlausleerung u. s. w., und die Effekten, welche damit in nahe und fortgesetzte Berührung kommen, wie z. B. seine

Leib- und Bettwäsche, Nachtgeschirre, Steckbecken, Klystierspritze, die Träger des Contagiums abgeben. Es schließt die Schilderung mit einer detaillirten Aufzählung der Verhütungs- und Schutzmaßregeln, so wie der Verhaltungsregeln und ersten Hülfsleistungen.

Eine Belehrung über das Verhalten bei der Schwindsucht enthält das Regulativ, Beilage B. §. 82 u. f.

Dergleichen eine bei der Syphilis ebendaselbst §. 65, und eine über den Typhus §. 29. in der Art und Eintheilung, wie eben bei der Ruhr angegeben wurde.

Endlich §. 70. eine über den Weichsel-, Wichtel- oder Judenzopf, wobei die vorangehenden Zufälle und der Ausbruch des Weichselzopfes, seine Unterscheidung von dem falschen, nur aus Unreinlichkeit entstandenen, beschrieben werden. Hierauf folgen seine Entstehungs-Ursachen, seine Fortpflanzung durch Ansteckung, die durch unmittelbare Berührung des Ansteckungsheerdes, wie z. B. beim Zusammenschlafen, beim Beischlaf, als auch durch Vermittlung eines Trägers des Contagiums, wie z. B. beim gemeinschaftlichen Gebrauch von Kleidungsstücken, Kämmen, Lagerstellen, Betten, selbst Badanstalten. — Allgemeine Verhaltungsregeln. Die Bildung des Zopfes darf nicht gehindert, und der ausgebildete nicht gewaltsam entfernt werden. Sowohl sein Abschneiden mittelst der Scheere, als auch das in Polen übliche Abbrennen mit einem Glüheisen, ehe der Zopf seine völlige Reife erlangt hat, ist mit der größten Gefahr verbunden. Den richtigen Zeitpunkt, in welchem der Weichselzopf ohne Nachtheil abgeschnitten werden kann, — falls er nicht durch die Kräfte der Natur abgestoßen werden sollte — erkennt man am sichersten daran, daß, nächst dem gänzlichen Verschwinden aller allgemeinen Krankheits-Zustände, die verfilzten Haare soweit durch nachgewachsenes, gesundes Haar vom Kopfe entfernt sind, daß man bequem mit der Hand unter dem Haarsitz durchgreifen kann.

Sachsen.

In der allgemeinen Instruction der Bezirks- und Gerichtsärzte vom 30. Juli 1836 sind diese in keinem Paragraphe derselben angewiesen, zur Verbreitung populär-medicinischer Kenntnisse unter dem Volke zu wirken; wohl aber enthalten die vorhandenen Mandaten, Generalien- und Rescriptensammlungen populär-medicinische Verordnungen, welche theils mit denen von den andern Staaten gegebenen übereinstimmen, theils jedoch auch sehr veraltet und unbrauchbar geworden sind. Wir finden uns deßhalb nicht veranlaßt, sie hier aufzuführen, und das Werk mit unnöthigem Ballast zu beladen. Der sächsische Physikus, da er überhaupt in dem Betreff nicht gebunden ist, wird besser thun, sich an die angeführten populären Verordnungen von Baden, Bayern, Oesterreich und Preußen zu halten.

Würtemberg.

Eine besondere Verpflichtung zur Verbreitung populär-medicinischer Kenntnisse ist in der Instruction für die Ober- und Unteramtsärzte gleichfalls nicht enthalten. Die Belehrungen für das Volk stimmen so ziemlich mit den Baden'schen überein.

Die Verordnung vom Jahre 1813 befiehlt den Oberämtern eine zugefertigte Belehrung wegen der Krätze unter dem Volke zu vertheilen und allgemein bekannt zu machen.

Alles Weitere, was Gegenstand populär-medicinischer Belehrung werden kann, ergibt sich bei Durchlesung der nun folgenden Paragraphen leicht von selbst, oder muß dem Ermessen des Physikus, weil es von den jeweiligen Umständen oder von Lokal-Verhältnissen abhängig ist, anheim gestellt werden.

§. 5.

Die Aufsicht über die Nahrungsmittel, und über die Geschirre, in denen sie zubereitet oder aufbewahrt werden.

Die Nahrungsmittel, sowohl in quantitativer, als qualitativer Hinsicht, behaupten einen wichtigen Einfluß auf das Gesundheitswohl einer Bevölkerung, der von sanitätswegen nicht genug erwogen und berücksichtiget werden kann. Man hat daher in vielen, besonders größern Orten eigene Commissionen für ihre Beaufsichtigung niedergesetzt; denn der Gegenstände, die der Aufsicht unterliegen, sind zu viel, und erschweren durch die Eigenthümlichkeit der damit verbundenen Verhältnisse jene zu sehr, als daß die Controle eines Einzigen hinreichte, um etwa eingeschlichene Mängel, Mißbräuche u. s. f. zu beseitigen.

Wo dieses nicht der Fall ist, und dem Physikus die Oberaufsicht allein überlassen bleibt, hat er sich mit den Ortspolizeibehörden, Bürgermeistern, Gemeindevorstehern u. s. w. zu benehmen, welche gesetzlich angewiesen sind, auf seine Anzeigen, Erinnerungen und Vorschläge in dem Betreff zu reflectiren. Nur wenn von beiden Seiten das gehörige Einverständniß und der gute Wille vorhanden ist, die Schwierigkeiten zu überwinden, welche sich der Herstellung von gesundheitsgemäßen Nahrungsmitteln entgegenstellen, wird es möglich, die Gefahren zu beseitigen, die entweder aus der Unwissenheit, Nachläßigkeit der Producenten, oder aus Zufall oder aus Unfähigkeit, von Seiten des Publikums das Schädliche zu entdecken, diesem erwachsen können.

Hauptsächlich ist aber bei der Prüfung vieler Nahrungsmittel ein gegenseitiger Austausch der naturwissenschaftlichen, technisch-chemischen, cameralistischen und gewerblichen Kenntnisse, um Verfälschungen auf die Spur zu kommen oder sie zu constatiren, nöthig.

Mit der quantitativen Beschaffenheit hat es der Physikus nur insofern zu thun, als er bemerkt, daß überhandnehmender Mangel an Lebensmitteln das Gesundheitswohl der Bevölkerung, durch Entstehung von Krankheiten z. B., zu gefährden drohen, und er sich veranlaßt findet, die Aufmerksamkeit der Staatsbehörde auf diesen Umstand zu lenken.

In qualitativer Beziehung hat er von Zeit zu Zeit Erkundigungen einzuholen, oder sich durch den Augenschein zn überzeugen, welcher Beschaffenheit die zum Verbrauch in seinem Distrikt kommenden Nahrungsmittel sind.

Scheinen ihm erhebliche Gründe nun zum Einschreiten vorzuliegen, so wird er, nach Requisition der betreffenden Ortspolizei, im Verein mit dieser sich in Besitz einer Quantität der verdächtigen Nahrungsmittel zu setzen haben, und in den Fällen. wo der Augenschein zur Wahrnehmung ihrer schädlichen Beschaffenheit nicht genügt, eine genauere und spezielle Prüfung auf chemischem Wege damit vornehmen.

Der Physikus mag diese chemische Untersuchung nun allein, oder im Verein mit dem Distriktsapotheker anstellen, so wird es immer rathsam sein, in Aussicht, daß die etwa Betheiligten den Rekurs dagegen ergreifen würden, von der verdächtigen Substanz, wo es irgend geschehen kann, gleich bei der Beschlagnahme eine Partie abzusondern, in einem geeigneten Gefäß zu verschließen,

und nach Anlegung des Physikatssiegels der Polizeibehörde als Depositum gegen Bescheinigung zu übergeben. Er wird sich dadurch seine Rechtfertigung sichern, und gegen Vexation verwahren.

Der Beaufsichtigung sind unter den Nahrungsmitteln, theils weil sie am häufigsten consumirt, theils am öftesten verfälscht werden, besonders zu unterwerfen, von den flüssigen: Bier, Wein, Branntwein, Essig; von den trockenen: Brod, Fleisch, Butter, Käse, Backwerke, Gemüse.

Da die schädliche Beimischung sowohl anorganischer als organischer Natur sein kann, so ist die Untersuchung mit großer Genauigkeit vorzunehmen, und namentlich darauf zu achten, daß die Substanz für eine doppelte Prüfung getheilt werde.

Ferner sind auch zu beaufsichtigen die Geschirre, in denen Nahrungsmittel aufbewahrt oder zubereitet werden, weil sie, wie bekannt, die Ursache der Schädlichkeit der letztern werden können.

Endlich ist es Pflicht des Physikus, dafür zu sorgen, damit gesundheitsgefährliche Einflüsse von der Bevölkerung hier nach Möglichkeit abgewendet werden, daß man sie mit dem Wissenswerthesten aus der Nahrungsmittelkunde bekannt mache, wozu im vorigen Paragraph die Anleitung gegeben worden ist.

Baden.

Wir haben im vorigen Paragraphe schon mehrerer hierher gehöriger Verordnungen gedacht, weßhalb wir zur Vermeidung unnöthiger Wiederholungen darauf verweisen müssen.

Eine Bekanntmachung der Kreis=Sanitäts=Commission des Oberrheinkreises vom 26. Oktober 1831, betreffend die Vorsichtsmaßregeln gegen den Genuß der Victualien aus überschwemmten Feldern besagt: „Es wird besonders den Aerzten, aber auch den Geistlichen und Ortsvorgesetzten, zur Pflicht gemacht, bei Epidemien und Epizootien, vorzüglich wenn die Unterleibsorgane den Sitz der Krankheit bilden, auf's Genaueste nachzuforschen, ob nicht in den vorhandenen Nahrungsmitteln, namentlich in entartetem Getreide, verdorbenem Mehl, unreifen Kartoffeln u. s. w., die Gelegenheitsursache der Krankheit aufgefunden werden könne. Wird eine solche in den Nahrungsmitteln liegende Krankheitsursache entdeckt, so sind die Einwohner des betreffenden Orts oder Gegend hiervon in Kenntniß zu setzen, und die nöthig erscheinenden Maßregeln in Anwendung zu bringen."

Eine Verfügung des Ministeriums des Innern vom 4. September 1835 befiehlt, die Aemter anzuweisen, dafür zu sorgen, daß keine unreifen Früchte auf Wochenmärkten oder sonst feil geboten werden. — Sollten der Ausführung dieser polizeilichen Vorschriften hie und da Hindernisse in den Weg gelegt werden, so sind solche sogleich zu beseitigen, und dieserhalb alle den Aemtern zu Gebote stehende Mittel mit Kraft und Energie in Anwendung zu bringen.

Die Essige, welche zum Verkauf ausgesetzt sind, von Zeit zu Zeit zu untersuchen, und das Resultat, wenn es ungünstig ist, der großherzoglichen Sanitäts=Commission berichtlich anzuzeigen, wird sämmtlichen Physikaten aufgegeben durch die Verordnung vom 4. Jänner 1815.

Die Fleischbeschau zu beaufsichtigen, ist nach §. 9. der Instruction für die Thierärzte Sache der letztern, und berührt daher den Physikus nur in so fern, als er überhaupt die Controle über die Thierärzte seines Bezirkes zu führen hat.

Bayern.

„In allen Fällen, in welchen die Lokalpolizeistellen das Gutachten, die Entscheidung oder die Beihülfe eines Arztes nöthig haben, als zum Beispiel sind: die Untersuchung verkäuflicher Nahrungsmittel, des Getränkes u. a. m., ist der Gerichtsarzt beizuziehen, und das Geeignete von ihm schriftlich dahin abzugeben." (Organisches Edict über das Medizinalwesen vom 8. September 1808. Tit. II. §. 11. q.)

Der Untersuchung und Aufsicht unterliegen aber der Branntwein, wegen des Fusels und seiner Verunreinigung mit Kupfer. (Verordnung des Minist. d. Innern vom 19. April 1826.) Die verzinnten Kupfergefäße. (Verordn. desselben Ministeriums vom 18. April 1829.) Der Kuhkäse, wegen des durch Gährung oder zu hohen Alters entstehenden Käsegiftes. (Verordn. desselben Minist. vom 24. August 1834.) Der Tabak, wegen schädlichen Beitzen. (Verordn. desselben Minist. vom 15. Juni 1816.) Die messingenen Waagschalen beim Wägen von Obst, wegen des Grünspans. (Verordn. desselben Minist. vom 2. November 1835.) Die Würste, wegen des besonders im Frühling und Ende des Winters entstehenden Wurstgiftes. (Verordn. desselb. Minist. vom 26. Dezember 1834.)

Hessen.

Die Instruction für die Physikatsärzte besagt §. 6: „Ueber verdächtig scheinende Nahrungsmittel und Getränke, welche gewöhnlich genossen werden, als da sind: Brod, Fleisch, Essig, Bier, Wein und Branntwein, sollen die Sanitätsbeamten der Bezirkspolizeibehörde Anzeige machen, und auf deren Erfordern dieselben einer Prüfung unterwerfen.

Oesterreich.

Wir verweisen auch hier wiederum auf den vorigen Paragraph, und fügen nur das hinzu, was dort unerwähnt gelassen werden mußte.

Insofern der Genuß einiger Lebens- oder Nahrungsmittel überhaupt, oder unter gewissen Umständen nachtheilig wird, z. B. gewisse Schwämme, ungesundes Fleisch u. s. f.; so ist es die Pflicht des Kreisarztes, dem Kreisamte hierüber seine Beobachtungen mitzutheilen, und allenfalls die Maßregeln vorzuschlagen, welche ihm zur Abänderung des Uebels am schicklichsten und anwendbarsten scheinen. (Amtsunterricht für die Kreisärzte Nro. 20.)

Kräuterhändler in den Städten müssen ein Prüfungszeugniß der medicinischen Fakultät aufweisen können. (Regierungsbescheid für Wien vom 24. Febr. 1784). — Marktkommissäre und Revisoren, überhaupt aber alle jene, deren Amt es ist, den Markt zu allen Zeiten zu besuchen, sollen nicht nur eine gründliche Kenntniß der Viktualien besitzen, sondern auch die auf den Märkten zum Verkauf gebrachten Pflanzen und Schwämme mit allem Fleiß untersuchen. (Böhmische Gubern. Verordnung vom 2. Mai 1793.) Der Stadtmagistrat darf keine Marktrichter aufstellen, die nicht ein Zeugniß eines Professors der Botanik aufweisen können. (Decret an den Wiener Stadtmagistrat vom 31. November 1800.)

Die Polizeibezirksärzte und Wundärzte sind durch die Oberpolizei-Direktion angewiesen, auf Märkten und bei den Ständen ihrer Bezirke öfters nachzusehen, und wenn sie schädliche Schwämme oder unreifes Obst dort finden, selbes den Verkäufern mit Hülfe der Polizei alsogleich wegnehmen und vertilgen, allenfalls auch, wenn es die Umstände erheischen sollten, die Verkäufer arretiren zu lassen. Die Polizeiwache ist schärfstens anbefohlen, daß sie hierbei, wie in allen Fällen, dem sämmtlichen Markt-Personale sowohl, als auch den Stadtphysikern und Bezirks-Aerzten die schleunigste und billigste Assistenz leisten. (Decret an den Wiener Magistrat v. 13. Aug. 1796.)

Den Marktrichtern ist aufgegeben, daß sie unnachsichtlich nicht allein die ihnen verdächtigen und bekann-

ten schädlichen Schwämme, sondern auch den ganzen Haufen, in welchem sie einige schädliche, giftige oder verdorbene Schwämme finden sollten, mitsammen vertilgen. Sie haben, weil die Verkäufer öfter die bessern und frischen Schwämme obenauf zu legen beflissen sind, auch die untenliegenden zu untersuchen; und ohne alle Widerrede zu befolgen, was die auf dem Markte sich von Amtswegen einfindenden Stadt- und Bezirks-Aerzte ihnen dießfalls anbefehlen werden. (Decret an den Wiener Magistrat vom 6. October 1798. — Regierungs-Verordnung vom 20. August 1828.)

Die Kreisphysiker sind angewiesen, in solchen, durch den Genuß der Schwämme geschehenen Unglücksfällen, wo ihnen Schwämme zur Untersuchung vorgelegt werden, deren Volks- und systematischer Name ihnen nicht zuverlässig bekannt ist, lieber die Schwämme nach ihrer Gestalt, Farbe, Geruch, Geschmack und andern Unterscheidungsmerkmalen zu beschreiben, als denselben allgemeine, oft irrige Volksnamen, von ihren schädlichen Wirkungen entlehnte Benennungen beizulegen. (Verordnung des Böhm. Guberniums vom 14. September 1809.)

Auch hat der Kreisarzt das Landvolk bei Bereisung seines Kreises auf die Schädlichkeit der giftigen Wurzel des Wasserschierlings (Cicuta virosa) aufmerksam zu machen; in Gegenden, wo dieselbe wächst, die Behörden zur Aufstellung einer Warnungstafel, und überhaupt zur Ausrottung dieses giftigen Krautes aufzumuntern; zugleich auch dem Volke die Gefahren vorzustellen, denen es ausgesetzt ist, wenn es bei dürrer und heißer Jahreszeit Schafe und andere Thiere auf morastige und feuchte Weiden treibt. (Hofdecret vom 5. Jänner 1797.)

So oft das Mutterkorn, Stiefmutterkorn (Secale cornutum) in den Fruchtgattungen häufig vorhanden, ist es nothwendig, Jedermann vor dem Genusse dieses schädlichen Aftergetreides ernstlich zu warnen, und zugleich Das-

jenige an die Hand zu geben und zu verordnen, was zur Vermeidung des Uebels nothwendig ist, zu wissen.

Zur Vermeidung der Uebel, welche aus dem Genusse des Mutterkornes entstehen, wird daher Jedermann angewiesen, das mit demselben verunreinigte Getreide sorgfältig zu reinigen. Dieses kann auf zweierlei Art bewirkt werden: Entweder vermittelst des Siebens, wodurch die langen, hörnigten Auswüchse abgesondert — oder vermittelst des Einweichens im Wasser, wobei die leichten, hörnigten oben auf demselben schwimmend weggeschafft werden. Sämmtlichen Ortsobrigkeiten und Magistraten wird zur strengsten Pflicht gemacht, ein wachsames Auge darauf zu richten, damit jenes Getreide, so von dem Mutterkorn nicht gehörig gereinigt ist, bei Entdeckung alsogleich in Beschlag genommen, und nach den bestehenden Vorschriften unnachsichtlich vertilgt werde. (Verordn. des Mährisch-Schlesischen Landes-Gubern. vom 16. Dezember 1812. — Regierungs-Verordnung vom 13. Julius 1831.)

Wird der Kreisarzt bei dem Abgange der Militär-Behörden zur Naturalienuntersuchung in den Verpflegungsmagazinen beim Kreisamte begehrt; so hat er sich derselben zu unterziehen, und sonach das in den Mehlkammern aufgeschüttete, zur Verbackung vorbereitete Mehl, so wie auch das Brod, hinsichtlich dessen Genußbarkeit, zu untersuchen. (Hofdecret vom 20. Febr. 1808 und Böhm. Gubern. Verordn. vom 12. Jänner 1808.)

In Ansehung aller Arten von Kaffee-Surrogaten ist verordnet: daß die inländischen (privilegirten) Erzeuger derselben die Päcke ihres Erzeugnisses mit ihrem Fabrikzeichen und Namen, dann mit Beisetzung ihres Wohnortes zu bezeichnen haben, widrigen Falls alle auf diese Art nicht bezeichneten Erzeugnisse ohne Weiteres confiscirt werden müssen. (Verordn. der Nieder-Oesterr. Regierung vom 15. November 1810.) Wenn von dem Kreisamte zur Verhütung der Verfälschung von Kaffee-Surrogaten Proben

derselben erhoben werden, so hat der Kreisarzt dieselben zu untersuchen, wie auch bei jeder sich ihm darbietenden Gelegenheit, besonders zur Zeit der Apotheker-Visitationen, bei den Verkäufern der Kaffeesurrogate Untersuchungen anzustellen, sich, so oft es geschehen kann, von ihren Vorräthen zu überzeugen, und jede betretene Verfälschung dem Kreisamte anzuzeigen. (Böhmische Gubern. Verordn. vom 26. Juni 1804.)

Die Essigfabrikation wurde überall einer strengen Sanitäts-Polizei-Aufsicht unterstellt durch ein Hofkanzlei-Decret vom 19. März 1812.

Die über den Unfug, von dem gefallenen Rindvieh das Fleisch, die Zunge und gesammte Körper auszuselchen (räuchern), und sodann dem unwissenden Publikum verkäuflich hintanzugeben, betretenen Wasenmeister und Abdecker sollen mit geschärfter Strafe unnachsichtlich belegt werden. Sämmtlichen Landgerichten, Stadt-, Markt-, Dorf- und Grundobrigkeiten, denselben Beamten, Richtern und Gemeinden ist anbefohlen, die unter ihrem Gebiet gelegenen Wasenmeister und Abdecker öfters ganz unvermuthet zu visitiren, und diejenigen, welche auf erwähntem Unfuge betreten werden, zur geziemenden Bestrafung der Landesstelle anzuzeigen, widrigen Falls sie selbst in schwere Verantwortung gezogen würden, weil auch die k. k. Kreishauptämter hierauf alles Fleißes pflichtschuldigst nachzuforschen angewiesen sind. (Verordn. Wien vom 18. August 1753, Böhm. Gub. Verordn. vom 9. April 1772 und 19. August 1773.)

Die Haltung und Mastung der Schweine ist den Abdeckern und Scharfrichtern verboten. (Patent, alle k. k. Erbländer betreff. v. 7. Mai 1761.) Die Kreisämter sind deßhalb, und namentlich bei Futtertheurung, zur Nachforschung angewiesen. (Decret an alle vier Kreisämter vom 30. April 1803.)

Auch das Fleisch von dem Vieh, was auf dem Lande ausser der ordentlichen Fleischbank geschlagen wurde, unter-

liegt der Fleischbeschau bei Androhung strenger Strafe. (Cirkular an die vier Kreisämter vom 13. Juli 1798.) — Bei Gelegenheit der Kreisbereisungen ist auf die Fleischbeschau und das Personal dafür, welches in den Städten aus Magistratsgliedern und in den Dörfern aus Wirthschaftsbeamten oder verlässigen Richtern zusammengesetzt sein soll, eine gehörige Aufmerksamkeit zu richten. (Böhm. Gub. Verordn. vom 27. Dezember 1810. — Hofkanzlei-Erlaß vom 5. November 1812.)

Fleisch von finnigen Schweinen zu verkaufen, ist auf dem Lande eben sowohl untersagt, als in den Städten. (Regier. Decret vom 17. Nov. 1812.)

Abgestandene Fische sollen von den Marktmeistern u. s. w. zerstückt, und alsdann in das Wasser geworfen werden. (Befehl an die vier Kreisämter v. 3. October 1795.)

Preußen.

Das Allgemeine Landrecht Theil II. Tit. 20. Abschn. 11. §. 1722 — 1725 besagt: „Niemand soll Nahrungsmittel oder Getränke, die nach ihrer Beschaffenheit der Gesundheit nachtheilig sind, bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, wissentlich verkaufen oder Andern zu ihrem Gebrauche mittheilen. — Wer dergleichen Lebensmittel auf eine der Gesundheit nachtheilige Weise verfälscht, mit schädlichen Materialen vermischt, besonders aber sich der Bleimittel bei Getränken bedient, soll nach Bewandtniß der Umstände und der daraus für die Gesundheit entstandenen Gefahr, mit ein- bis dreijähriger Zuchthaus- oder Festungs-Strafe belegt werden. — Ausser der Strafe werden Diejenigen, welche sich des wissentlichen Verkaufs verdorbener oder mit schädlichen Zusätzen vermischter Nahrungsmittel schuldig machen, des Rechts, dieß gemißbrauchte Gewerbe ferner zu betreiben, auf immer verlustig. — Der befundene Vorrath solcher Nahrungsmittel soll, wenn er keiner Verbesserung fähig ist, sofort vernichtet; sonst aber eingezogen, auf Kosten

des Uebertreters in tauglichen Stand gesetzt, und zum Besten der Armen verwendet werden."

Ferner besagt das allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 20. Abschn. 15. §. 1442 bis 1447: Wer die zum Verkaufe bestimmten Lebensmittel oder andere Waaren mit fremden Materialen vermengt oder versetzt, um dadurch ihr Maaß und Gewicht betrüglicher Weise zu vermehren, gegen Den wird die Strafe des qualifizirten Betrugs um die Hälfte geschärft. — Ist durch dergleichen Verfälschung zugleich das Leben und die Gesundheit des Menschen gefährdet oder wirklich beschädigt worden, so hat es bei den Vorschriften des 11. Abschnittes sein Bewenden. — Ausser der Strafe solcher Betrügereien soll auch allemal der Vorrath von Waaren oder Sachen, an welchen dergleichen Verfälschungen begangen worden, konfiscirt werden. — So weit es nothwendig ist, die ferneren schädlichen Folgen des Betrugs zu verhüten, sind solche Vorräthe zu vernichten; sonst aber zum Besten der Armen zu verwenden.

Das königl. Ministerium des Innern und der Polizei erließ unter dem 24. März 1812 an eine k. Regierung eine Aufforderung, öftere unvermuthete Revisionen der Nahrungsmittel zu veranlassen, wobei diese, wie zum Beispiel die Churmärkische Regierung (Amtsblatt ds. 12 — 1827), den Kreis- und Stadtphysikern auftrugen, diesem wichtigen Gegenstande ununterbrochene Aufmerksamkeit zu widmen, und wobei Erstere angewiesen wurden, bei Gelegenheit ihrer sonstigen Dienstreisen in den Kreisen auch die verkäuflichen Vorräthe von Genußmitteln, welche einer Corruption oder Verfälschung fähig sind, zu untersuchen; eine besondere Dienstreise Behufs einer solchen Revision aber nur in dem Falle zu unternehmen, wenn gegen bestimmte Personen ein begründeter Verdacht ungeregelten Verfahrens bei der Bereitung oder dem Verkaufe von Nahrungsmitteln obwaltet.

Ausdrückliche Verbote des Verkaufes von unreifem Obst, verdorbenem Getreide, todten Fischen, Schweinen, welche

mit Aas beim Abdecker gemästet, so wie ungesunden Materialien und Nahrungsmitteln überhaupt enthält das Polizei-Reglement für Berlin vom 28. Februar 1787, §. 17.

Hinsichtlich des **Biers** wurde im Jahre 1722 den 1. Januar ein besonderes Edikt erlassen, das unter dem 19. November 1743 und 7. April 1771 neuerdings eingeschärft wurde.

Hierauf bezieht sich auch eine k. Deklaration, das Brauwesen und den Bierverkauf betreffend, vom 21. Jan. 1772 im Art. 7.

Ueber die polizeiliche Untersuchung des Bieres zur Verhütung von Verfälschung erließ das k. General-Directorium unter dem 15. November 1797 ein Rescript, worin auf das Unzuverlässige des Hydrometers oder Aräometers bei der Bierprobe hingewiesen wurde.

Die k. Regierung von Merseburg brachte unter dem 31. August 1818 eine Erinnerung an die wesentlichen Grundsätze und Bedingungen, welche bei Zubereitung eines guten Bieres in Betracht kommen. — Dieselbe Regierung machte unter dem 18. Juli 1834 bekannt, daß der Ingwer zur Verbesserung des Bieres, besonders von nicht gehörig ausgesottenen und saueren, als ein unschuldiges Mittel zu empfehlen sei.

Die k. Regierung von Stralsund warnte unter dem 18. Juli 1831 vor dem Genusse des schlechten Bieres während der Erntezeit, und forderte zugleich die Gutsbesitzer und Pächter zum Besten ihrer Arbeiter und in ihrem eigenen Interesse auf, dafür zu sorgen, daß das ihren Arbeitern zu verabreichende Bier von guter Beschaffenheit und nicht sauer sei.

Ein Edikt vom 14. April 1768 besagt, daß die **Verzinnung** mit einem Zusatze von Blei gänzlich abgeschafft sei, und künftighin nicht anders, als mit reinem englischen Blockzinn und Salmiak verzinnt werden sollte.

Das allgemeine Landrecht Thl. II. Tit. 20. §. 736 verordnet: Diejenigen Professionisten, welche zum Ueberzinnen

kupferner Küchengeschirre einen Zusatz von Blei gebrauchen, sollen mit Konfiskation ihres Vorrathes und einer Geldbuße von 10 bis 20 Thalern bestraft, im Wiederholungs-Falle aber ihres Meisterrechts verlustig erklärt werden.

Da aber nach mehrfachen chemischen Versuchen sich herausgestellt haben sollte, daß die Mischung von Zinn und Blei fast die Hälfte Blei enthalten könne, ohne daß durch letzteres eine bedeutende Verunreinigung der darin gekochten Flüßigkeiten damit zu befürchten sei, so bestimmte das Departement der allgemeinen Polizei im Ministerium des Innern unter dem 18. März 1813, daß nunmehr eine weitere Aufsicht hierauf nicht nöthig sei, jedoch die Polizeibehörden instruirt werden sollten, daß jeder Schein einer Aufforderung zur Einführung schlechter zinnerner Geräthschaften vermieden werde. — Eine neue Verordnung, welches qualitative Verhältniß bei der Versetzung des Bleies mit dem Zinne polizeilich stattfinden sollte, habe ich weder in Augustin's Sammlung bis zum Jahr 1837, noch in den andern Verordnungs-Sammlungen auffinden können.

Im Betreff der Aufsicht zur Verhütung bei Vergiftung durch mit Blei g l a s i r t e m G e s c h i r r e erging unter dem 19. August 1816 von der k. Regierung in Berlin, und (hiernächst auch in den Amtsblättern mehrerer anderen k. Regierungen) eine Bekanntmachung, worin auf die Gefährlichkeit solcher Geschirre aufmerksam gemacht, und besonders noch bemerkt wurde, neu emalligirte eiserne und glassirte tönerne Küchengeschirre vor dem Gebrauch mit Wasser, welchem etwas Essig und Salz beigemischt worden, ein paar Stunden lang auszukochen, um dadurch das etwa auf der Oberfläche haftende Bleioxyd wegzuschaffen.

Die k. Regierung zu Breslau befahl den 26. Juli 1819 den Polizeibeamten die Untersuchung des Töpfer-Geschirres, sowohl bei Gelegenheit der Jahrmärkte, als sonst unter Zuziehung der Physiker oft und unvermuthet vorzunehmen; und unter dem 29. Februar 1820 wurden von derselben Regie-

rung die Physiker aufgefordert, nicht nur die für die Jahrmärkte hierzu verordneten Revisionen, sondern auch zu andern Zeiten bei ihren Reisen, unter Zuziehung von Polizei, an Orten, wo dergleichen Geschirr gefertigt wird, gelegentlich vorzunehmen, und von dem Befunde zu berichten.

Die k. Regierung von Bromberg verbot unter dem 14. September 1816 die Reinigung der Geschirre mit Bleischrot, als der Gesundheit nachtheilig, bei 50 Thaler Geldstrafe, oder einer angemessenen Gefängnißstrafe, wenn sonst keine Nachtheile für die menschliche Gesundheit durch Uebertretung dieses Verbotes entstanden waren.

Es wurden sowohl die Orts-Polizei-Behörden, als auch die k. Physiker hierdurch angewiesen, auf Befolgung dieser Bestimmung zu wachen, namentlich bei Gelegenheit der Visitation der Materialien- oder Weinhandlungen auf diese mögliche Art der Verunreinigung mit Blei Bedacht zu nehmen. Die mit Bleitheilen solchergestalt geschwängert vorgefundenen, zum Genusse bestimmten Flüßigkeiten sofort unter Siegel in polizeilicher Obhut zu nehmen, gleichzeitig aber von solchen gemachten Entdeckungen die Regierung in Kenntniß zu setzen, damit sie den Schuldigen zur verdienten Strafe ziehen, und über die unter Siegel gelegten Waaren disponiren könne.

Endlich müssen die Orts-Polizei-Behörden bei den Bierschenkern und Essighändlern fleißige Nachsuchungen halten lassen, ob die angeordnete Vorschrift genau beobachtet wird, und in Fällen, wo ihnen Bedenklichkeiten aufstoßen, die verdächtige Flüßigkeit den Physikern zur nähern Prüfung zustellen.

Im Betreffe der Verfälschung des Branntweins oder der durch unreine Destillation erfolgten Beimischung von Kupfer wurde den Physikern bereits im Jahre 1810 den 10. November von der Kurmärkischen Regierung die öftere Prüfung der Branntweine, vorzüglich durch das Reagens des Liquor ammonii caustici, mittelst besondern Rescripts zur Pflicht gemacht.

Das Obercollegium medicum machte auch aufmerksam, daß Branntweinverfälschungen durch spanischen Pfeffer oder durch Anschwängern des Branntweins mit Kirschlorbeerblättern geschehen.

Das königl. Ministerium des Innern und der Polizei verbot unter dem 2. März 1827 die Beimischung des Blattgoldes bei dem sogenannten Danziger Goldwasser, indem der Zusatz an sich ganz überflüßig, auch nicht zu unterscheiden, und schwer zu controliren ist, ob ächtes oder unächtes Blattgold beigemischt worden, und ähnliche Verbote bereits in anderen Staaten ergangen seien. Doch wurden durch ein Rescript desselben Ministeriums vom 12. März 1830 die königlichen Regierungen von Danzig und Bromberg autorisirt, denjenigen Fabrikanten, von deren Zuverläßigkeit sie überzeugt sind, unter Vorbehalt der Controle und periodischen Revision, den Zusatz vom ächten Blattgold zu gestatten.

1832 und 1835 machten die verschiedenen Regierungen, in Folge vorgekommener Vergiftungen durch kupferhaltigen Branntwein, die Polizeibehörden und Kreisärzte aufmerksam darauf, und führten zugleich aus einem Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen vom 20. Juli 1832 an, daß das einzige Mittel sei, um die Verunreinigung des Branntweins durch Kupfer zu verhindern, wenn aus gewöhnlichen Geräthschaften destillirt wird, dem Lutter, wenn er auf die Blase kommt, für jedes Quart berechnet, vier Loth Holzasche oder ein halb Loth Pottasche zuzusetzen. Hierdurch wird Säure, so wie Oel gebunden und zurückgehalten, und der Branntwein geht klar und kupferfrei über,

Im Betreff des Brodes wurden außer verschiedenen Warnungen und Belehrungen wegen des Mutterkornes, Schwindelhafers u. s. w. auch Folgendes, den Physikats-Aerzten Beachtungswerthes, publicirt: Die königl. Regierung von Posen befahl den betreffenden Behörden unter dem 8. Januar 1830 strenge darüber zu wachen, daß kein Brod mehr in den Stubenöfen gebacken werde, weil einmal das

Backwerk schlecht geräth, dann aber auch die dabei entstehende Hitze der Gesundheit nachtheilig ist.

Die Regierung von Minden: daß durch doppelte und verdreifachte Säuerungszeit, oder auf 2 Theile Mehl $^1/_2$ Theil Kartoffeln zugesetzt, Brod von ausgewachsenem Korn genießbar gemacht wird.

Die meisten Regierungen fanden sich veranlaßt, nachdem im Jahre 1832 den 31. Juli die Regierung von Köln einen Fall zu Malmedy von Vergiftung des Brunnenwassers durch Ausbesserung des Pumpenstempels durch Kupferblech unter Mitwirkung von Talg, darauf aufmerksam zu machen. Die Regierung von Aachen empfahl daher unter dem 22. Dezember 1832 Pumpen von Gußeisen.

Ein Rescript des Ministeriums der Medicinal-Angelegenheiten vom 29. Oktober 1833 befahl die Nichtanwendung des Zinks bei Pumpbrunnen wegen der leichten Oxydirbarkeit dieses Metalls. *)

Wegen des Essigs wurden schon im Jahre 1780 den 21. Juni, den 1. Februar 1781, so wie den 29. März und 28. April desselben Jahres, den 12. Juni 1782 und den 2. Februar 1781 Verordnungen vom Generaldirectorium erlassen, welche den Essigbrauern bei namhafter Strafe verbieten, ihren Essig mit schädlichen Substanzen anzumachen, und den Polizeibehörden befiehlt, mit Zuziehung der Physiker oder sachverständiger Chemiker unvermuthet in den Essigfabriken nachzusehen und die Essige zu prüfen. Diese älteren Verordnungen haben bis jetzt Gesetzeskraft nicht nur behalten, sondern sind auch durch ein noch jetzt giltiges Rescript des Ministeriums des Innern vom 13. Mai 1815 bestätigt und dahin erläutert worden: 1) die Essigfabrikan-

---

*) Nicht allein aber durch seine leichte Oxydirbarkeit, sondern auch deßhalb, weil das gewöhnlich im Handel vorkommende Zink nicht arsenikfrei ist, muß dessen Anwendung zu solchen Zwecken verboten werden.

ten müssen vor ihrer Concessionirung ihre Bereitungsart des Essigs angeben, und denselben prüfen lassen. Sie haben zu diesem Behufe die zu prüfenden Proben von den Polizeibehörden selbst vom Fasse nehmen zu lassen, damit diese dem k. Medicinal-Collegio sie zur Prüfung vorlegen, und auf den Grund des erhaltenen Attestes die Concession ertheilt werde. 2) Die verfertigten Essige müssen die gehörige Menge Säure enthalten, und eine solche Stärke wenigstens besitzen, daß 2 Loth derselben nicht unter 35 Gran trocknes, mildes Alkali erfordern zur Sättigung; die Stärke des Rohessigs in den pharmaceutischen Officinen muß die in dem Apothekerbuche festgesetzte sein. 3) Kein zum Verkaufe bestimmter Rohessig darf mit einer fremden Säure oder einer scharfen Ingredienz versetzt sein; so wie er den eigenthümlichen Geruch und Geschmack besitzen und nicht trübe sein muß. 4) Bei Aufbewahrung und dem Verkauf der Rohessige darf man sich keiner messingenen Trichter, Maße, Heber, Hähne und anderer Geschirre aus Messing bedienen. Die Kreis-Medicinal-Beamten und Ortspolizei-Behörden haben zunächst dahin zu sehen, daß diese Vorschriften stets pünktlich in Ausübung gebracht werden.

Durch einen Bescheid des k. Ministeriums der Geistlichen ꝛc. und Medicinal-Angelegenheiten vom 26. September 1833 wurde die Regierung von Merseburg unterrichtet, daß die Prüfung der Proben von Wein- und Malzessig den Physikern zugehöre. Diese wieß daher die Landräthe an, künftig die Proben solcher Essige, welche Personen, Behufs der Concession zu ihrer Fabrikation, den Kreisphysikern zur Prüfung vorzulegen, und deren Gutachten den Berichten beizufügen. Die Kreisphysiker selbst aber wurden angewiesen, in ihren Gutachten die Art der Prüfung genau anzugeben, und besonders zu bemerken, ob die Sättigung des zur Probe eingesandten Essigs mit einem kohlensauren Kali, das Ueberbleibsel nach ihrer Abrauchung keinen Zusatz von scharfen Vegetabilien durch den Geschmack verrathen habe. (Bekannt-

machung der Regierung von Merseburg vom 11. November 1833.)

Eine Menge älterer Verordnungen trafen bereits Vorsorge zur Herstellung eines der Gesundheit zuträglichen Fleisches; bestimmter aber noch drückte sich die Verfügung des Ministeriums der allgemeinen Polizei vom 14. und 15. Juni 1811 darüber aus, und befahl folgende, noch jetzt gültige, Vorsichtsmaßregeln: 1) die zuzulassenden Landschlächter müssen den strengen, polizeilichen Erweis eines rechtlichen Lebenswandels haben; 2) das vom Lande hereingebrachte Fleisch muß dergestalt beaufsichtiget werden, daß jeder Verkäufer die Controle zu fürchten hat.

Ein Rescript des k. Polizei-Ministeriums vom 8. Juli 1839 befahl, darauf zu sehen, daß Behufs des Aufblasen des Fleisches die Fleischer in den Sparren nur die hiezu ausschließlich bestimmten Blasebälge gebrauchen und stets zur Hand haben.

Die k. Regierung zu Bromberg verbot unter dem 3. Mai 1821 das Fleischfeilhalten von Schaafen, die an der Faulkrankheit litten, und die von Düsseldorf unter dem 20. Mai 1821, so wie auch mehrere andere, daß junges Schlachtvieh durch Hunde getrieben werde; Kälber unter 14 Tage alt, und mit Ausnahme vom Kopf und Gehäng geringer als 36 Pfund im Gewicht zu schlachten; hausiren zu gehen mit Fleisch.

Nach dem Regulativ über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und insbesondere das Hausiren vom 28. April 1824, dürfen zum Hausiren mit gedörrten und geräucherten Fischen, so wie mit gesalzenem, gedörrtem und geräuchertem Fleische, Gewerbscheine ausgefertiget, der Hausirhandel mit frischem Fleische aber nur besonders zuverlässigen Personen, auch nur für die nächste im Gewerbsscheine zu bezeichnende Umgegend ihres Wohnortes gestattet werden. — Zugleich aber befahl ein Rescript des Finanz-Ministeriums vom 13. Dez. 1834, daß solchen Personen die Erlaubniß zu letzterem zu versagen

sei, welche auch mit andern Gegenständen einen Handel im Umherziehen treiben.

Die Regierung zu Düsseldorf (Bekanntmachung vom 12. Mai 1826) verbot, Fett mit Stecknadeln anzuheften an das Fleisch.

Im Betreff der geräucherten Fische (insbesondere der Fliedern), befahl die Regierung von Bromberg (Bekanntmachung vom 4. November 1824), daß die Polizei-Behörden nicht dulden sollen, beim Räuchern Giftpflanzen zu nehmen, Fliedern zum Kaufe auszustellen, die nicht genug gesalzen oder bereits von anfangender Fäulniß ergriffen sind, welches an dem kurzen, mürben, schleimigen Fleische, und vorzüglich daran zu erkennen ist, wenn dasselbe schon einen leichtsauren oder faden Geschmack zeigen sollte. Die Gesundheits-Beamten werden aufgefordert, alles Mögliche zur Ermittlung dieses schädlichen Stoffes anzuwenden.

Sachsen.

„Dem Bezirksarzt liegt ob: Die medizinalpolizeiliche Aufsicht auf alle diejenigen Gegenstände, welche für die Gesundheit seines Bezirks nachtheilig werden können. Z. B. Nahrungsmittel und andere Kram- und Handwerkswaaren." (Instruction der Bezirksärzte vom 30. Juli 1836. §. 2. ꝛc.)

„Alle medizinalpolizeilichen Gebrechen, welche dem Bezirksarzte bekannt werden, sind von demselben, soweit die bestehenden Gesetze oder die Natur der Sache ein unbezweifeltes Anhalten zu deren Abhaltung darbieten, der Polizei-Behörde des Orts zur Abhülfe und nach Befinden zur Untersuchung und Bestrafung mitzutheilen."

Infern aber die Beseitigung des Gebrechens allgemeinere Maßregeln oder eine neue gesetzliche Verordnung nöthig zu machen, oder eine einschlagende, schon bestehende dergleichen ihm zweifelhaft zu sein scheint, hat er sich deßhalb, so

wie mit gegründeten Beschwerden über die Säumigkeit der Behörden, an die ihm vorgesetzte Behörde zu wenden. *)

Die Untersuchung verfälschter oder verdorbener Nahrungsmittel und Getränke ist Sache des Gerichts-Arztes, und hat ihn die Polizei- oder Gerichtsbehörde zu requiriren. (Ebds. §. 10.)

Nachfolgenden Verordnungen hat der Physikus nach Thunlichkeit Geltung zu verschaffen: Rescript vom 29. Juni 1805 die Verhütung der Abschneidung und Einerndtung unreifer Feldfrüchte betreffend. — Belehrung des Sanitäts-Collegii vom 5. Nov. 1805 über den Verbrauch aus gewachsenen Roggens und Waizens. — Rescript, die Reinigung des Getreides vom Mutterkorn betreffend, vom 9. Nov. 1785. — Generale vom 30. Juni 1791 die Weinvisitationen und Vereidung der Weinschenker betreffend. — Rescript, wegen Abschaffung der zinnernen zur Aufbewahrung des Communion-Weines in den Kirchen gebrauchten Gefäßen, vom 26. Juni 1786. — Generale vom 31. Januar 1816, die Verzinnung der kupfernen und blechernen Geschirre betreffend.

Würtemberg.

Damit keine schädlichen Nahrungsmittel in den öffentlichen Verkehr kommen, hat die Polizei alle Victualien, welche zu Markte gebracht werden, namentlich Milch, Butter, Schmalz, Eier, Fische, Hülsenfrüchte, Obst u. dgl. gehörig zu untersuchen und darauf zu sehen, daß diese Artikel

*) Diese Bestimmung ist gewiß als eine sehr zweckmäßige zu betrachten; denn der Physikus hat die beste Gelegenheit, sich von der praktischen Brauchbarkeit eines Gesetzes oder dem Gegentheil zu überzeugen. Eben so verdienen seine Vorschläge zu neuen Gesetzen deßhalb Berücksichtigung. Man sollte bevor die Gutachten von den Physikern einholen, ehe man neue allgemeine Sanitätsgesetze erließe. Man würde öfter verhindern, daß ein todtgebornes Kind zu Tage gefördert wird.

nicht durch natürliches Verderbniß oder durch Verfälschung gelitten haben. Eine aufgestellte Marktschau wirkt für diesen Zweck am besten. (Verordn. v. 6. Juni 1818.)

Für unschädliche und genießbare Brodfrüchte soll die Polizei sorgen, und den öffentlichen Verkauf schädlicher untersagen. (Verordn. v. 4. Nov. 1816.) Die Landleute sind anzuweisen, den Toll- oder Schwindelhaber vor der Erndte auszureißen. (Erlaß der Medic. Section vom 3. October 1816.)

Das Brod soll in guter Qualität und vom unverfälschten Mehl geliefert werden. Besonders ist darauf zu sehen, daß solches gehörig ausgebacken und nicht durch Beimischung von Sand, Alaun, Gips, Kreide, Asche oder Saubohnenmehl schädlich gemacht seie. (Bäckerordnung vom 14. Juli 1627 und Gen. Rescript v. 4. Jan. 1786.)

In jeder Gemeinde ist eine Brodschau aufzustellen, welche aus 2—3 Sachverständigen besteht. Die Visitation soll wöchentlich 2—3 Mal mit Verwechslung der Tage Statt finden, und jeder Bäcker ist verbunden, bei 1 fl. Strafe seinen ganzen Vorrath besichtigen zu lassen. (Bäcker-Ordnung §. 30.) Behufs der Prüfung des innern Brodgehalts dürfen die Brodschauer das Brod von einanderschneiden. Zeigt es sich, daß solches nicht von richtigem Zeug oder schlecht gebacken ist, so wird der Bäcker, nach Erkenntniß der Schau, straffällig. (Brodschauerordn. § 4—8.)

Das Mahlen von Gyps auf den Fruchtmühlen ist wegen den sich in den Mahlsargen an Steinen und Kästen sich ansetzenden, gesundheitsgefährlichen Gypsstaub verboten. (Ministerial-Erlaß vom 27. Mai 1818.)

Die Polizei hat darauf zu sehen, daß kein anderes als gesundes, nahrhaftes und reinlich erhaltenes Fleisch in den Verkehr kommen, die Schlachthäuser, Metziger und Waagen jederzeit sauber gehalten und nur gesunde Thiere geschlachtet werden. (Metzgerordnung v. 12. August 1651. §. 15 u. 16.) Die Metzger sind verbunden, von jedem Stück Schlacht-

vieh eine Urkunde beizubringen, worin enthalten, daß an dem Ort, von welchem es herkommt, seit Jahr und Tag keine ansteckende Krankheit verspürt worden sei. (General-Rescript vom 16. März 1791.) Der aufgestellten Fleischschau liegt ob, das Vieh sowohl lebendig als geschlachtet zu besichtigen, über die Verkäuflichkeit des Fleisches zu erkennen, und Alles, was die anklagbare Bedienung des Publikums in dieser Hinsicht betreffen mag, anzuordnen. (V. v. 16. März 1808.) Der Verkauf und Ankauf unzeitiger Milchkälber, welche das Alter von drei Wochen noch nicht erreicht haben, ist mit 3 fl. 15 kr. Strafe bedroht; für solche darf auch keine Urkunde ausgestellt werden. (Verordn. v. 1. Sept. 1810.) Die Ortsvorsteher sind dafür verantwortlich, daß die Metzger wegen des Alters der zu schlachtenden Kälber einer besonderen Aufsicht unterstellt werden. (Verordn. v. 9. Sept. 1823.) Das zäpfige Vieh darf ausgehauen und verkauft werden, wenn die Eingeweide noch im gesunden Zustande sind, außerdem ist es den Wasenmeistern zu überlassen, und bloß die Haut darf in den Handel kommen. (Verordn. v. 2. August 1740.) Das Fleisch von erfrornem und gefallenem Wildpret soll nicht verspeist werden. (Gen. Rescript v. 23. März 1709.) Die Gefahr, durch verdorbene oder zu wenig geräucherte Würste vergiftet zu werden, und die Symptome der Vergiftung behandelt ein General-Rescript v. 22. Juli 1802 und ein Erlaß des Med. Colleg. v. 27. März 1812.)

Die Oberämter sind beauftragt, diese Warnung vor dem Genuß solcher Würste in Gegenden, wo die Schweine zu einem bedeutenden Nahrungszweig dienen, von Zeit zu Zeit, besonders im Frühling, durch die Ortsvorsteher bekannt machen zu lassen. (Minist. Erlaß v. 17. Juli 1823.) Derlei Vergiftungsfälle hat der Ortsvorsteher an das Oberamt und dieses an das Medic. Colleg. zu berichten. (Erl. d. Med. Colleg. v. 27. März 1812.) Den Wundärzten auf dem Lande ist in solchen Fällen gestattet, bis der her-

beigerufene Arzt erscheint, ein angemessenes Brechmittel aus Ipecacuanha zu reichen. (Verordn. vom 24. Juli 1823.) Verdorbene Würste, von denen Menschen genossen hatten, und erkrankten, sind nicht zu vernichten, sondern zur chemischen Untersuchung an das Medizinal-Collegium einzusenden. (Erlaß d. medicin. Section vom 29. Oktober 1816.) Allzualte und verdorbene Streichkäse sind wegen ihrer Gesundheits-Gefährlichkeit auf den Wochenmärkten, ferner in den Kauf- und Kramläden nicht zu dulden. (Gen. Rescr. v. 18. Sept. 1784.)

Verfälschung des Weines, von Eß- oder Trink-Waaren, mit welchen man Handel treibt, durch Beimischung von Dingen, welche der Gesundheit Schaden bringen können, mit dem Bewußtsein ihrer Schädlichkeit verfälscht, oder wer wissentlich solche verfälschte Waaren an Andere absetzt, soll mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren, neben dem Verluste des Gewerbrechtes, bestraft werden. (Strafgesetzbuch v. 1839. Art. 270.)

Die Mittel, wodurch der Wein bloß verfälscht wird, z. B. Pottasche, calcinirter Weinstein, Muskateller- und Scharlachkraut, Beinholzbeeren, dürre Kirschen u. s. w., sind, außer der Confiscation des Getränks, mit 14 fl. verpönt. — Die Küfer sollen ausdrücklich darauf beeidigt werden, dergleichen Tincturen weder selbst vorzunehmen, noch unangezeigt zu lassen. (Gen. Reskript vom 26. April 1706.)

Auch die Mischung des zum Verkauf oder Ausschank bestimmten Weines mit Obstmost ist, theils als Betrug, theils als Hinderniß des Handels nach Außen, unter Confiscation verboten. (Gen. Rescr. v. 6. März 1778.)

Die Bierbräuer sollen nur gesundes und wohl ausgegornes Bier verschenken, demnach neben Hopfen und Wasser nur allein Gersten zur Malzung verwenden. Alle Zusätze, mit Ausnahme von Wachholderbeeren, Kümmel und Salz (doch ohne Uebermaaß) sind verboten, auf welches

die verpflichteten Bierschätzer zu achten haben. (Bier-Ordnung v. 30. August 1709. §. 2—4.)

Die Kennzeichen eines verfälschten Bieres sind: Schnelle Berauschung, Betäubung, Nebel vor den Augen, Zusammenziehen und Trockenheit im Hals u. s. w. Dergleichen Erscheinungen sollen sogleich gehörigen Orts zur Anzeige kommen, damit die Sache genauer untersucht, das verfälschte Getränke ausgeschüttet und der Fertiger mit angemessener Strafe belegt werde. (Erlaß v. 20. Febr. 1817.)

Die Kennzeichen des verfälschten Essigs sind: mehr scharfer als saurer Geschmack, brennende Empfindung auf den Lippen und Stumpfwerden der Zähne. (Erlaß vom 20. Febr. 1817.) Wenn sich Vermuthung ergiebt, daß ein Essig die Beimischung fremder, für die Gesundheit schädlichen Bestandtheile — namentlich einen Zusatz von Schwefelsäure — enthalte, so ist zwar, so lange nicht der specielle Verdacht einer solchen Zugabe in einzelnen Fällen vorliegt, weder zur Untersuchung der Essigwaaren, noch auch zur Erschwerung ihres Absatzes genügender Grund vorhanden; es soll aber, so oft sich nähere Spuren einer schädlichen Verfälschung zeigen, durch den Oberamtsarzt und einen geschickten Apotheker in Gegenwart einer Magistratsperson die chemischen Prüfung des verdächtigen Essigs — er mag im In- oder Ausland fabricirt sein — jedesmal vorgenommen, und der als verfälscht erfundene Essig, wenn er vom Ausland gekommen, gleich wieder über die Grenze geschafft, oder wenigstens dessen Verkauf nur an Färber zum Gebrauche bei ihrer Profession, oder an Apotheker zum Destilliren gestattet, auch das Letztere bei dem inländischen Essig beobachtet werden; wogegen dessen Stärke lediglich der Convenienz der Abnehmer zu überlassen ist. (Erlaß v. 20. November 1818.)

Die Branntweinbrenner sollen je auf zwei Maaß Maische oder Läutern einen Theelöffel voll gestossener Kreide, oder ein halbes Trinkglas voll guter Aschenlauge zusetzen,

Dagegen ist ihnen der Gebrauch von Kühlröhren aus Kupfer, Messing oder Probezinn ganz verboten, indem solche von reinem Zinn, oder gut verzinntem Eisenblech, oder gebranntem Thon zu führen sind; die Uebertretung dessen wird mit einem kleinen Frevel und mit der Confiscation der aus unzulässigem Metall gefertigten Röhren bestraft.

Die Destillirgeräthschaften der Branntweinbrenner sind in Hinsicht ihres Stoffes und ihrer Reinhaltung einer Visitation unterworfen, welche in jedem Halbjahr ein Mal — in den Oberamtsstädten durch den Polizei-Commissär oder Bürgermeister, unter Beiziehung des Ortsumgeldes, in den übrigen Amtsorten durch den ersten Ortsvorsteher mit einer Magistratsperson — vorzunehmen, und über deren Erfund jedesmal dem Oberamte Bericht zu erstatten ist.

Sollte sich irgendwo Verdacht zeigen, daß zum Genuß bestimmte, gebrannte Wässer eine schädliche Metallauflösung enthalten, so ist eine zum Versuch hinreichende Quantität derselben dem Oberamte zu übergeben, um solche durch den Apotheker untersuchen zu lassen. Bei wirklich entdecktem Metallgehalt soll der ganze Vorrath des auf solche Weise inficirten Branntweins auf Kosten des Eigenthümers oder Branntweinbrenners durch nochmalige, mit Vorsicht gepflogene Destillation unschädlich gemacht, und von dem Oberamt wegen Bestrafung des Schuldhaften Einleitung getroffen werden. (Verordn. v. 17. Sept. 1814. §. 2. 4.) Die Branntweinbrenner sollen keine Früchte, welche mit Ruß oder Mutterkorn vermischt sind, zum Brennen benützen. (Verordnung vom 4. Nov. 1816.)

Da die Gewürze, nur so lange sie ungestossen sind, sich als ächt erkennen lassen, so ist die Einfuhr gestossener Gewürze verboten.

In jeder Amtsstadt soll ein besonders beeidigter Gewürzmüller aufgestellt sein, und jeder Handelsmann soll ausdrücklich darauf beeidigt werden, daß er nur ganzes Gewürz beziehen, solches in der angewiesenen Mühle mahlen

und unverfälscht absetzen, auch jederzeit der Schau unterwerfen wolle. (Gen. Rescr. v. 14. Oct. 1701 und 11. Juli 1737. Handelsordn. Art. 5.)

Das sogenannte Modegewürz (großes englisches Gewürz oder spanisches Piment), welches sich durch schwachen Geruch und durch einen Butzen oberhalb des Kerns kenntlich macht, hat in Würsten eine betäubende Wirkung, weßhalb dessen Gebrauch den Metzgern bei empfindlicher Ahndung untersagt ist. (Verordn. v. 22. Juli 1802.)

§. 6.

Die Verhütung von plötzlichen Unglücksfällen. Die Maßregeln, welche dabei zu treffen sind.

Da es Princip und Pflicht der Polizei ist, nach Möglichkeit die plötzlichen Gefahren abzuwenden und zu beseitigen, welche das Leben und die Gesundheit der Inwohner des Landes bedrohen, so muß auch die polizeiliche Medicin darauf Bedacht nehmen, jener mit Rath und Mitteln der Hülfsleistung hierbei an die Hand zu gehen. Der Physikus hat demnach in seinem Bezirke die Aufmerksamkeit auf Dasjenige zu richten, wodurch Leben und Gesundheit eines Menschen plötzlich gefährdet werden kann, die betreffende Polizeistelle davon in Kenntniß zu setzen, und, soweit es sein Fach betrifft, Vorschläge zur Abwendung der Gefahr bei derselben zu machen. Das Feld ist natürlich hier ein sehr weites, und es wäre nicht allein unmöglich, alle einzelnen Gegenstände, die Ursache eines plötzlichen Unglücksfalles werden können, anzugeben, sondern auch bei der Bildung, die von dem Physikus vorausgesetzt werden muß, überflüssig. Mit Verweisung auf das bereits in den vorher-

gehenden Paragraphen Gesagte, und das, was die nachfolgenden in der Beziehung noch enthalten werden, sei das Specielle dem Ermessen des Physikus anheimgestellt und im Allgemeinen nur erwähnt, wie er seine Anzeige und Mitwirkung auf das beschränken soll, wo er voraussetzen kann, daß die Kenntnisse und Mittel den Dienern der Sicherheits-Polizei nicht ausreichen, um plötzliche Unglücksfälle zu verhüten. Bedenken muß er, daß es ihm nicht ansteht, den Polizei- oder Sicherheits-Diener zu machen, und daß es ihm keinesweges zur Richtschnur dienen dürfe, wenn in den gewöhnlichen Handbüchern der Sanitäts- und Medicinalpolizei eine Menge Gegenstände herbeigezogen werden, die entweder in der Ausdehnung, wie dort, nicht hieher gehören, oder wohl gar nur Objecte der exekutiven allgemeinen Polizei sind.

Der Maßstab, der hier anzulegen, ist die Bildung der Beamten und der Bevölkerung überhaupt, mittelst der beide befähigt sind, die Gefahren zu beurtheilen, die entweder aus tellurischen Vorgängen und physikalischen Ursachen, oder aus Gewerben, Professionen, Beschäftigungen und anderweitigen Handlungen der Menschen hervorgehen können.

Tritt nun aber der Fall ein, daß Jemand verunglückt, so hat der Physikus, wenn er nicht bereits an Ort und Stelle ist, sich sogleich dahin zu begeben, und ohne Verzug, die Requisition einer Polizeistelle nicht abwartend, zu handeln. *) — Insbesondere gehören hierher

*) Es könnte scheinen, als ob dieses dem Begriff einer „polizeilichen Medicin" zuwiderliefe; allein — abgesehen, daß die Funktion hier nur eine rein ärztliche ist — Ausnahmsfälle vermögen keine Regel

die Rettungsversuche, welche bei Ertrunkenen, Erhängten, Erstickten, Erfrornen, Scheintodten und Vergifteten anzustellen sind. Da bekanntlich bei solchen Unglücklichen die Hülfe eine schleunige sein muß, so ist es eine Pflicht des Physikus, dafür zu sorgen, daß populäre Schriften, welche lehren, wie die ersten Hülfsleistungen in solchen Fällen geschehen sollen, unter dem Volk verbreitet werden, und daß vorzüglich Orts- und Gemeindevorsteher, Dorfschulzen, überhaupt die niederen Polizeibeamten die nöthigen Kenntnisse hierin erlangen.

Baden.

Die Instruction für Bezirksärzte vom 21. Juni 1806 (Physikats-Ordnung) besagt in den §§. 40—43 *): Der Physikus solle sich angelegen sein lassen, die Rettungsversuche bei Unglücksfällen ordnungsmäßig anzustellen, sich ohne Säumen an den Ort zu begeben, im Verhinderungsfalle den Bezirkswundarzt absenden, der zu sehen hat, ob die vorläufigen Mittel zur Wiederbelebung gemäß der publicirten allerhöchsten Vorschrift und Belehrung, deren Verbreitung sich der Physikus angelegen sein lassen soll, angewendet worden.

Bei den Versuchen ist weder zu frühe abzulassen, noch sind sie ohne Noth zu verlängern. Ueber den Erfund ist Bericht zu erstatten (bei der Kreisregierung dermalen.) Sind die Versuche vor seiner Ankunft nicht kunstgerecht gewesen, so soll er die damit beschäftigten Personen liebreich belehren.

---

zu bilden. — Es können Umstände eintreten, wo Jedermann gestattet ist, die Polizei auszuüben, der außerdem kein Recht dazu hätte. Z. B. es sieht Jemand auf einsamer Straße einen Andern angegriffen und mit Beraubung bedroht, so steht es ihm frei, diesem beizuspringen, den Räuber wehrlos und zu seinen Gefangenen zu machen, bis er ihn der Polizei überliefern kann.

*) Man vergleiche damit Beilage F. §. 42 des Entwurfes einer neuen Medicinal-Ordnung. Karlsruhe 1840.

Bei schnellverstorbenen Schwangern über den sechsten Monat soll er entweder selbst, oder durch den Bezirksheb-Arzt (Oberhebarzt) oder Wundarzt Sorge tragen, daß wo möglich die Frucht gerettet werde. Vorher müssen, jedoch immer mit Rücksicht auf das Leben des Kindes, die Versuche und Proben zur Vergewisserung vom Tode der Mutter angestellt werden.

In dem Hauptjahresberichte sind die Unglücksfälle, was dabei geschehen, und mit welchem Erfolg aufzuführen, und da, wo in seinem Bezirke Vorrathskisten mit Rettungsmitteln existiren, hat er über deren Zustand Bericht zu erstatten.

Wo übrigens Unglücksfälle entweder durch gewisse Mängel in der Polizeiverwaltung, oder durch gewisse gemeinübliche Vorurtheile und Unkenntnisse veranlaßt würden, da muß er die Erinnerung beim betreffenden Amte, und wenn diese ohne Erfolg bliebe, bei der Kreisregierung Anzeige machen (Org. v. 1809, §. 14.), oder bei entstehenden Zweifeln über die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Abhülfe sich mit der Sanitäts-Commission in's Einvernehmen setzen. Von solchen Anzeigen und Vorschlägen, auch ihren Erfolgen ist nochmals im Haupt-Jahresberichte kurze Meldung zu thun.

Durch Verordnung der großherzogl. Regierung vom Jahre 1808 und 1822 wurden eigene populäre Rettungs-Tafeln in Patentform nach und nach in den Gemeinden eingeführt, die sie sich auf eigene Kosten anschafften.

Durch eine Verfügung des Ministeriums des Innern an sämmtliche Kreisdirectorien (Kreisregierungen) v. 5. August 1828 wurden diese angewiesen, dafür zu sorgen, daß die in verschiedenen Orten schon vorhandenen Nothkisten nach der beigedruckten Vorschrift eingerichtet, das Mangelhafte ergänzt, und da, wo solche noch ganz fehlen, nach Maßgabe jenes Regulativs angeschafft werden. Der mittlere Anschlag der Kosten ist dabei auf 22 fl. 8 kr. berechnet. Als Ergänzung hierzu bestimmte eine Entscheidung desselben Mi-

nisteriums vom 2. Juni 1829, daß diese Nothkisten nicht in allen Orten des Landes, sondern nur (nach Entscheidung der Kreisregierung) an jenen, wo solche vorzugsweise nothwendig sind, nämlich in Städten und bedeutenden Orten, und an solchen Orten, welche wegen Entlegenheit, oder wegen ihrer Lage an Flüssen, eigene Nothkästen bedürfen, angeschafft werden sollen. *) In die mit mehreren größeren und kleineren Nebenfächern verschließbare Kiste, wozu einen Schlüssel eine Sanitätsperson, den andern der Ortsvorstand haben soll, müssen folgende Stücke angeschafft werden:

7 Ellen Flanell zu einem Hemd. — 4 Ellen Flanell getheilt in Stücken zum Reiben. — 6 Ellen Leinwand zum Abtrocknen. — 1 Bürste mittlerer Sorte. — 1 größerer und 1 kleinerer verzinnter blecherner Löffel mit länglichter Rinne. — 2 sehr biegsame Röhren mit Mundstück und stumpfem Ende von Buchsbaum. — 1 Glas mit 8 Unzen Kampfer-Spiritus. — 1 Glas mit Kampfer-Oel (wo im Oel der vierte Theil Kampfer). — 1 Pfund aromatischen, officinellen Essig in einer kleinen Bouteille. — 1 Gläschen mit 2 Unzen concentrirten Essig. — 1 Gläschen mit Lavendelgeist zu 4 Unzen. — 1 Gläschen mit Hofmann'schen Tropfen zu 2 Unzen. — 1 Gläschen flüchtigen Salmiakgeist zu 1 Unze. — 1 Schächtelchen mit 1 Unze Sal tartari. — 1 Schachtel mit 6 Unzen Kochsalz. — 1 Schachtel mit reiner Seife (Sap. offic. med.) zu 2 Unzen. — 6 Päckchen reiner, gepulverter, weißer Vitriol, davon 3 zu 8 Gran und 3 zu 6 Gran. — 12 Paketchen Tartari stibiati, (Brechweinstein) jedes zu 1 Gran. — 1 Packetchen Kamillenblumen zu 3 Unzen. — 1 Packetchen Hollunderblüthe zu 2 Unzen. — 1 Packetchen Pfeffermünzkraut zu 2 Unzen. — 1 Packetchen aromatische Spezies nach der preußischen Pharmacopoe zu 4 Unzen. — 1 krummes Messer zum Aufreißen der Kleidung. — 1 Lan-

*) Hier dürfte wohl noch hinzuzusetzen sein: An solchen Orten, wo ein Arzt aus der Entfernung geholt werden muß.

zette mit Etuis. — 1 schmale Wirbel-Binde. — 1 Loth Charpie. — 1 Stückchen englisches Heftpflaster. — 1 Blasebalg. — 1 Formular der gedruckten Rettungstafeln.

Die Regierung des Seekreises verordnete unter dem 1. Dezember 1829 noch hierzu, daß zur Aufbewahrung des andern Schlüssels in Ermanglung einer Sanitätsperson der Ortsgeistliche, und wo auch dieser mangle, der Schullehrer oder jüngste Gerichtsmann verbunden sein soll. — Die Noth-Kisten müssen an solchen Orten verwahrt werden, wo regelmäßig immer Jemand zu Hause ist, folglich in den Canzlei-Gebäuden oder Pfarrhäusern. Wo eine Apotheke besteht, ist die Nothkiste vorzugsweise in derselben unterzubringen. Würde es an allen solchen Verwahrungs-Gelegenheiten ermangeln, so ist die Nothkiste den Ortsvorstehern anzuvertrauen.

Die Staatsärzte und Staatswundärzte sind verbunden, wenn sie gelegentlich anderer Verrichtungen wegen in die Orte kommen, wo sich Nothkisten befinden, dieselben zu untersuchen, und sich von ihren guten Zustand zu überzeugen.

Die sämmtlichen Pfarrer, in deren Orten sich Nothkisten befinden, haben darüber zu wachen, daß dieselben sich in vollständiger Ordnung befinden, und bei dem Abgange von Gegenständen daraus dafür zu sorgen, daß durch den Ortsvorstand die unverzügliche Anzeige an das Amt und Physikat erstattet werde.

Bayern.

Eine Verordnung v. 31. Mai 1800 besagt: „Wir bestätigen hiermit die schon vom 12. Juli 1797 erfolgte höchste Entschließung, daß die hier vorhin durch Privatunterstützung bestandenen Rettungs-Anstalten für ertrunkene und erstickte Personen und der dazu nöthige Apparat auf öffentliche Kosten übernommen, erhalten und fortgesetzt werden sollen. Unsere General-Landesdirection hat demnach nicht nur hierüber Sorge zu tragen, sondern auch die Verbesse-

rung solcher Anstalten und des Apparats nach dem Gutbefinden unserer Medicinalräthe bestens zu unterstützen." — Auch nach der Allerhöchsten Verordnung v. 17. Dezember 1825 fallen in die Geschäftssphäre der königl. Kreisregierungen, Kammern des Innern: (§. 53.) „die Vorsorge wegen Anschaffung und Unterhaltung der Apparate zur Rettung von Scheintodten bei Festsetzung der Etats und Nachsicht bei den Visitationen."

Der Gerichtsarzt hat eine besondere surveillirende Aufsicht über Institute und Instrumente zur Belebung der Scheintodten. (Organisches Edikt über das Medicinalwesen, Tit. II. §. 9. i. — Physikatsinstruction für das ehemal. Großherzogthum Würzburg vom 3. Nov. 1809, welche noch gültig ist, §. 10. — Instruction für die Cantonsärzte im Rheinkreis v. 20. Dezember 1820. h.)

Hessen.

Die Instruction für die Physikats-Aerzte vom Jahre 1822, §. 22. besagt:

Die Sanitätsbeamten sind verpflichtet, nicht allein die Medicinalpersonen ihres Bezirks, bei welchen es nöthig erscheint, sondern auch andere dafür Sinn habende Personen, namentlich aber sämmtliche Hebammen, zu instruiren, welche Mittel auf der Stelle, und ehe ein Arzt herbeigerufen werden kann, bei Verunglückten zu ihrer Wiederbelebung anzuwenden sind, und was in solchen Fällen als schädlich zu vermeiden ist.

Erhält der Sanitätsbeamte von einem Bürgermeister, nach §. 83 der Medicinalordnung Nachricht, daß ein Mensch auf irgend eine Weise verunglückt ist, so hat er sich mit Eile an Ort und Stelle zu begeben, und bei solchen, welche sich noch im Scheintode befinden können, alle ihm zu Gebote stehende Mittel mit Vorsicht und Beharrlichkeit in Anwendung zu bringen, um das gesunkene Leben wieder anzufachen und in Thätigkeit zu setzen.

Jeder Sanitätsbeamte soll zu dem Ende allezeit mit den hierzu erforderlichen Mitteln und kleinen Geräthschaften versehen sein, auch sollen sie darauf Bedacht nehmen, in solchen Orten, an welchen sich wegen ihrer Lage und andern Verhältnissen öfters solche Unglücksfälle ereignen können, die größeren Geräthschaften mit Rettungs-Apparaten niederzulegen, zu deren Anschaffung bei der Bezirkspolizeibehörde und der Regierung selbst, ihre Anträge machen.

Ueber jeden Vorfall dieser Art hat der Sanitätsbeamte ein Protokoll aufnehmen zu lassen, in welchem anzuführen ist:

a) Aus welcher gewissen oder wahrscheinlichen Ursache und wie lange sich der Verunglückte im Scheintode befunden hat;
b) welche Hülfe und durch wen geleistet;
c) was dabei versäumt worden;
d) wem besonders Versäumung und Nachläßigkeit zur Last zu legen ist;
e) welche Mittel vor ihm zur Wiederbelebung angewendet worden sind; und
f) welche Erfolge sie gehabt haben.

Dieses Protokoll ist der Bezirkspolizeibehörde zuzustellen, und von dieser mit Bericht an die Regierung zu befördern.

Dieselbe Instruction schreibt §. 18. vor: „Der erste Physikatsarzt hat die Instrumente und Rettungs-Apparate, welche für den Bezirk vorhanden sind, oder in Folge, wenn Zeit und Umstände es zulassen werden, in seine Verwahrung zu nehmen, und in brauchbarem Stande zu erhalten.

O e s t e r r e i c h.

Vermöge der Instruction für das Kreis-Sanitäts-Personale §. 2. (Hofkanzlei-Decret v. 14. Febr. 1809) resp. der Instruction für die Protomedici §. 7. (Hofkanzlei-Decr. v. 20. Octob. 1806) sind die Kreisphysiker verbunden, ihr Augenmerk ebenfalls auf die Rettungsanstalten für durch

plötzliche Zufälle in Lebensgefahr gerathene Personen zu richten.

Von dem Erfolge der Rettungs-Anstalten ist die Landesregierung fortwährend in Kenntniß zu setzen. (Regierungs-Verordnung vom 26. Juli 1810.)

Durch eine Sanitäts-Verordnung vom 23. Febr. 1799 wurde ein Unterricht zur Rettung plötzlich Verunglückter und Scheintodter allgemein bekannt gemacht, und alle Obrigkeiten wurden angewiesen, ihn zu veröffentlichen, und von Zeit zu Zeit dem Volke vorlesen zu lassen.

Für alle in den erbländischen Staaten bestehenden Rettungskästen wurde auf allerhöchsten Befehl v. Rudtorfer's verbesserter pneumatischer Apparat, so wie die Kitt'schen Instrumente anzuschaffen befohlen (Hofkanzlei-Decret v. 17. Mai 1821); doch wurde durch ein Hofkanzlei-Decret v. 12. Nov. 1829 hierzu verordnet, daß, da sich das Lufteinblasen bei Scheintodten mehr schädlich als nützlich erwiesen habe, der pneumatische Apparat, in so weit er zur Erzeugung des Oxygen-Gases dienen soll, aus dem Nothkasten ganz hinweg zu lassen sei, weil die atmosphärische Luft eine zur Respirations-Beförderung mehr als hinlängliche Quantität Sauerstoff enthalte.

Preußen.

Von den vorgefallenen bedeutenden Unglücksfällen wird jährlich eine Uebersicht von den königl. Regierungen an das Polizeiministerium eingereicht. Auf Veranlassung dieser Uebersicht erging den 28. Juni 1817 ein Rescript dieses Ministeriums an die Regierungen, worin bemerkt wurde, daß die Mehrzahl der Verunglückten ertrunken seien, daher man diesem Umstande Aufmerksamkeit schenken, und besonders auf Abwendung der Gefahren beim Baden, Kahnfahren und Schlittschuhlaufen Bedacht nehmen solle.

In Preußen sind über Rettung aus Todesgefahr und Wiederbelebung von Scheintodten eine Menge Verordnungen

erschienen, die wir hier nicht alle einzeln anführen können. Unter dem 20. Oktober 1820 wurde an sämmtliche Regierungen eine hinreichende Anzahl von Exemplaren der gedruckten Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten, oder durch plötzliche Zufälle verunglückten Personen zur unentgeldlichen Vertheilung an die Kreisphysiker, Kreischirurgen und an jede einzelne Commune, so wie zum Debit übersandt und überlassen, daß jeder Commune unentgeldlich zu ertheilende Exemplar dem Prediger, Schullehrer oder Gemeindevorsteher, den Lokalverhältnissen gemäß, einzuhändigen.

Das Allgemeine Landrecht, Th. II. Tit. 20. §. 782 bis 789 macht es Jedem bei Strafe von vierzehntägiger Gefängniß und Bekanntmachung seines lieblosen Benehmens, wenn der Gefährdete um's Leben kommt, zur Pflicht, einen solchen zu retten, sobald er es ohne eigene erhebliche Gefahr thun kann.

Desgleichen befiehlt die Criminal-Ordnung §. 149 bis 154, daß Jeder schuldig und gehalten sein solle, Erhängten, Ertränkten oder irgendwie Verunglückten ohne den mindesten Verzug, und ohne daß es in diesen Fällen einer gerichtlichen Aufhebung und Feierlichkeit bedarf, selbst gleich hülfreiche Hand anzulegen, oder wenn solches von ihm allein nicht geschehen kann, sich der Hülfe anderer auf's schleunigste herbeizurufenden Menschen zu bedienen. Sobald diese erste Hülfe geleistet worden, ist von einer der gegenwärtigen Personen der Vorfall der Obrigkeit des Orts anzuzeigen, zugleich aber sofort nach dem nächsten Arzt oder Wundarzt zu schicken.

Durch das allgemeine Landrecht a. a. O. §. 785 und durch das Edikt v. 15. November 1775, so wie auch durch ein Circularrescript v. 25. Febr. 1837 sind Prämien für Lebensrettung, bestehend in Geldbelohnung, Erinnerungs- und Rettungs-Medaillen und öffentlicher Belobung, festgesetzt worden.

Auf jene Geldprämien haben auch die Physiker und Kreischirurgen Anspruch. (Rescr. des Minister. des Innern an die Regierung von Posen v. 11. Juni 1824) und zwar außer dem Sostrum von 2—4 Thaler an den Physikus von dem Geretteten oder dessen Nachlaß, aus den Staatskassen im Fall der Rettung zehn Thaler, und bei erfolglosem Bemühen fünf Thaler. (Rescr. des Minist. d. Innern und der Polizei v. 10. Nov. 1835. — v. Kamptz Annalen 19. Bd. 1835. S. 1116 u. 17.)

Im Jahre 1804 wurden für Berlin vom König die nöthigen Summen zur Anschaffung von sechs sogenannten Rettungskasten, welche nach Art der in Hamburg vorräthigen, wie sie mit allen Instrumenten, Utensilien und Arzneien, die zur Rettung in Wasser verunglückten oder anderer scheintodter Personen gebraucht werden, aus der Medicinalkasse bewilligt, zugleich auch festgesetzt, daß der jedesmalige Stadtphysikus jährlich 50 Thaler Unterhaltungskosten beziehen solle, die ihn jetzt aus der Regierungskasse gezahlt werden, wofür er die beständige Brauchbarkeit der Rettungskasten, für Reinlichkeit der darin befindlichen Kleidungsstücken und Decken zu sorgen hat. Die Anschaffung dieser Rettungskasten auf Staatskosten ist, so viel ich habe ermitteln können, auf das ganze Land nicht ausgedehnt worden.

Da eine besondere und allgemein gültige Instruction für die Physiker in Preußen noch vorbehalten ist, so können wir auch hier nichts Weiteres mittheilen.

Sachsen.

Im Allgemeinen ist wiederum der im vorigen Paragraph bei Sachsen citirte §. 5 u. 6. der allgem. Instruction für die Bezirksärzte vom 30. Juli 1836 hierher zu beziehen, speciell aber besagt ebendaselbst der §. 3: „Vermöge der, dem Bezirksarzt zustehenden Leitung und Ausführung landes-medizinalpolizeilichen Veranstaltungen liegt demselben ob: Die schleunige ärztliche Behandlung den von tollen

Hunden gebissenen Personen, so wie die Rettungsversuche zur Wiederbelebung von scheintodten und die Behandlung vergifteter Personen, insofern sich dem allen nicht bereits ein anderer legitimirter Arzt unterzogen hat, als wozu derjenige, zu dessen Kunde ein Vorfall der Art gelangt, verpflichtet ist."

Gemäß dem §. 9 a. a. O. kann er auch in solchen Fällen, wenn Gefahr beim Verzuge ist, dafern eine Verfügung der Obrigkeit nicht schnell genug ausgewirkt werden kann, selbst Anordnungen an Ortsgerichtspersonen oder Gemeindevorstände erlassen und dieselben nach Befinden mit der Androhung einer angemessenen Geldstrafe verbinden, muß dieses jedoch sonder allen Verzug zur Genehmigung der Obrigkeit anzeigen.

Das Mandat vom 26. September 1773 traf Anordnung wegen der Rettung Verunglückter und dafür festgestellter Prämien. Durch das Generale vom 9. Juni 1804 wurde jenes neuerdings nicht nur erläutert, sondern auch nach den neuesten Erfahrungen die Mittel angegeben, die bei verunglückten Personen anzuwenden seien, dabei befohlen, diese Verordnung sofort den Unterthanen bekannt zu machen, und den von diesen Verordnungen angefertigten Auszug von den Kanzeln jährlich nach der frühern Bestimmung abzulesen.

Durch das Mandat v. 18. Mai 1831 wurde bestimmt, daß ein gesetzlicher Anspruch auf eine Rettungsprämie nicht mehr stattfinde, jedoch für besondere Fälle aus Gnaden dergleichen bewilligt werden sollen.

Würtemberg.

Nach dem Generalrescript vom 1. März 1777, welches die Rettungsanstalten bei Verunglückten enthält, ist im Allgemeinen Folgendes zu beobachten: Da es in solchen Fällen auf schleunige Hülfe ankommt, so soll 1) ohne Rücksicht auf Jurisdiction oder Markungsgerechtigkeit, jedesmal die nächste Polizeistelle den Rettungsversuch vornehmen lassen;

2) der Erste, der einen Verunglückten antrifft, soll ihm sogleich beispringen, z. B. den Körper aufheben, aus dem Wasser ziehen, vom Strick losschneiden u. s. w.

3) derlei Hülfsleistungen sollen Keinem, wer er auch sei, zum Nachtheil oder Vorwurf in seinen bürgerlichen Verhältnissen gereichen;

4) wenn der Verunglückte bereits an einem Ort geschafft ist, wo die ferneren Rettungsmittel angewendet werden können, so soll man es unverzüglich dem nächsten Beamten, auch dem Oberamtsarzt und Wundarzt melden, welche sich ohne einigen Verzug an Ort und Stelle zu begeben haben.

Durch das Generalrescript vom 1. März 1777 und die Verordn. v. 28. Mai 1828 ist veröffentlicht worden, was bei solchen Verunglückten vorzunehmen nothwendig ist.

Die Verordnung vom 1. Juli 1815 bestimmt, daß an den Orten, wo Chirurgen sind, die Erkaufung der Struve'schen Noth- und Hülfstafeln über die Rettungsmitteln in plötzlichen Lebensgefahren von der chirurgischen Unterstützungskasse angeordnet, den Gemeinden aber wo keine Chirurgen sind, die Anschaffung aus der Gemeindekasse empfohlen werde.

Denjenigen, welche sich in Hülfe und Rettung durch Thätigkeit und außerordentlichen Muth auszeichnen, wird irgend ein öffentliches Anerkenntniß — durch öffentliche Belobung, Geldbelohnung oder Ertheilung einer Medaille — von Staatswegen zuerkannt. Die Oberämter, welchen das öffentliche Bekanntmachen der Belobung oder Belohnung solcher Individuen in der Regel obliegt, haben dabei jedesmal auszudrücken, ob sich solches auf ein Dekret der Kreisregierung, des Ministeriums oder des Königs selbst gründet. Bei einem Gnadengeschenk aus den allgemeinen Gratialienfond wird dessen Betrag nur in dem Fall öffentlich genannt, wenn es sich auf die Summe von 50 fl. und darüber beläuft; außerdem ist neben der öffentlichen Belo-

bung bloß eines verwilligten angemessenen Geldgeschenks zu erwähnen. (Minist. Erl. v. 2. Dez. 1824.)

Da in mehreren Gegenden des Landes eine Art von Wiegen im Gebrauch ist, deren Structur nicht allein an sich schon gefährlich erscheint, weil die Seitenwände nur 6 Zoll hoch sind, mithin die Betten, worauf das Kind liegt, über die Seitenwände hervorragen und somit das freiliegende Kind herausstürzen kann, sondern bei welchen die Gefahr dadurch noch vergrößert wird, daß sie um ihrer Niedrigkeit willen auf hohe Wiegenbänke oder Ständer gestellt werden, wo sie durch die Bewegungen des Kindes leicht in Schwung kommen und zu Boden fallen können, so ist den Schreinern die Verfertigung solcher Wiegen bei einer kleinen Frevelstrafe untersagt; dieselben sind vielmehr darauf angewiesen, solche nach Art der größern Bettstellen einzurichten, und besonders darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Seitenwände sammt den Seitenlehnen die erforderliche Höhe haben, bei den Wiegenläufern aber die zirkelförmige Rundung vermieden bleibe. (Verordn. v. 15. Juni 1812.)

Bei Wahnsinnigen, in so lange solche nicht ihre Verwahrung im Irrenhause bekommen und sie gefährlich werden, ist das englische Hemd anzuwenden, was bei Irrenpflege §. 13 näher geschildert werden wird. (Gener. Rescr. vom 20. April 1798). In jeder Oberamtsstadt sollen zwei Exemplare von englischen Hemden angeschafft und in gutem Zustand unterhalten werden. (Minister. Erlaß v. 18. Juni 1830).

Durch den Erlaß vom 23. April 1838 wurde befohlen, die gefährlichen Stellen bei den Badeplätzen zu bezeichnen, und die Vorsichtsmaßregeln wurden angegeben, die man bei dem Gebrauch kalter Bäder zu beobachten hat.

Damit das schädliche Baden der jüdischen Weiber in kaltem Wasser beseitigt werde, sollen in allen Gemeinden, wo Juden wohnen, zu Erwärmung des Badwassers Anstalten getroffen werden. Arme Judengemeinden sind hierin

von ihren Glaubensgenossen zu unterstützen. (Minist. Erlaß vom 20. August 1821.)

§. 7.

Beaufsichtigung der Wohnplätze.

Lage und Einrichtung der Wohnplätze ist auf das Gesundheitswohl einer Bevölkerung von großem Einfluß, leider nur, daß von Seiten der Aerzte nicht genug darauf geachtet, diese wichtige Sache von den Pflegern der polizeilichen Medicin oft vernachläßiget und dadurch veranlaßt wird, daß die medicinische Polizei die nothwendigen Maßregeln seltener in Ausführung bringt, als es geschehen sollte.

Ungesunde Wohnungen sind ein schleichendes Gift, dessen Wirkungen, weniger augenfällig, gering angeschlagen werden, obschon sie der Grund des Siechthums ganzer Familien, ja die Lagerstätte endemischer und epidemischer Krankheiten werden können.

In Berücksichtigung dessen müssen die Wohnplätze der Menschen dem Physikus fortwährend ein Gegenstand der Beachtung sein, und wo er sie der Gesundheit nachtheilig findet, wird er bei der Polizei darauf anzutragen haben, daß diesem Uebelstande Abhülfe geschehe, wo es nur immer die bürgerlichen Rechte neben den lokalen Verhältnissen gestatten.

Die Wohnungen können ungesund werden 1) durch die äusseren Umgebungen, z. B. durch naheliegende Sümpfe, stagnirende Wässer, schädliche Dünste, entwickelnde Werkstätten, hohe Gegenstände, welche den Zutritt der Luft und der Sonnenstrahlen versperren u. s. f.; (M. s. den folgenden Paragraph.)

2) durch die innere Einrichtung, z. B. fehlerhafte Bauart des Grundes, wodurch das Aufsteigen von Feuchtigkeiten begünstigt wird, winklige Bauart der Gemächer, die den gehörigen Zutritt von Luft und Licht verhindert u. s. w.;

3) durch den Mangel an Reinlichkeit. Welch einen großen Einfluß diese hat, ist von Chadwick nachgewiesen worden, der gezeigt hat *), daß hierdurch die bestgelegenen und besteingerichteten Wohnungen ihre guten Eigenschaften einbüßen. Der Physikus wird zwar hier, wenn er helfen will, auf große Hindernisse, insbesondere bei den niedern Volksklassen, stoßen, und der Unterstützung der Polizei entbehren, deren Gewalt hier enge Gränzen gesteckt sind, allein so ganz ohne Mittel ist er doch nicht, wenn er den Ortsgeistlichen für sich hat. Im Vereine mit diesem muß er wirken. Während er dem Volke das physisch Nachtheilige der Unreinlichkeit zeigt, wird der Geistliche das moralisch Strafbare und Sündhafte beweisen, weil wir dadurch nicht nur einen subtilen Mord an uns selbst, sondern auch an unsern Angehörigen begehen;

4) durch das zu frühe Beziehen neugebauter Wohnhäuser.

B a d e n.

Die Sanitäts-Commission gab durch eine Verkündigung vom 28. August 1804 folgende Vorschrift, um **neugebaute Häuser ohne Nachtheil bewohnen zu können**: „Da es in der Erfahrung begründet ist, daß die frühe Bewohnung neu und zumal schnell erbauter Häuser einen sehr schädlichen Ein-

---

*) S. Rohatzsch allgemeine Zeitung für Chirurgie, innere Heilkunde u. s. w. 1843. Nro. 3. u. f.

fluß auf die Gesundheit der Bewohner derselben haben muß, wenn nicht passende Luftreinigungsmittel noch vor dem Beziehen solcher Wohnungen gehörig angewendet werden, so sieht man sich, da künftiges Spätjahr häufig dieser Fall, daß frischgebaute Häuser in hiesiger Stadt bezogen werden, eintreten dürfte, veranlaßt folgende Vorschrift zum Gebrauch einiger bewährter Luftreinigungs-Mittel bekannt zu machen:

1) Man unterhalte, sobald als die Wohnzimmer fertig sind, einen anhaltenden Luftzug in denselben.

2) Bei kalter, feuchter Witterung heitze man die Zimmer lange vor Beziehung derselben stark ein, um das Verdünsten der Mauern, der geweißten Wände, der Oelfarben u. s. w. zu befördern.

3) Man lasse abwechselnd mit solchem Einheitzen Thüren und Fenster Tag und Nacht offen stehen, um die mit schädlichen Lufttheilen beladene Zimmerluft zu entfernen; doch wird diese am besten weggeschafft, wenn man

4) täglich ein- auch zweimal die bestimmten Wohn-, vorzüglich Schlafzimmer kunstmäßig ausräuchert, welches auf folgende Art bewerkstelliget wird:

Man gießt in eine Kaffeetasse ohngefähr ein Loth Vitriolöl, stellt die Tasse auf einen irdenen Teller in mäßig heißen Sand, und streuet, wenn das Vitriolöl erwärmt ist, nach und nach ungefähr ein Loth reinen, gepulverten Salpeter hinein. Diese Mischung wird mit einem Hölzchen gehörig umgerührt. Während dem Räuchern müssen Thüren und Fenster gehörig zugehalten, und erst eine Stunde nachher geöffnet werden. Bei dem Ausgießen des Vitriolöls in die Tasse aber muß man sich in Acht nehmen, nichts an die Hände oder Kleider zu bekommen, weil es sehr fressend oder ätzend ist. Während dem der starke Dampf aus der Tasse emporsteigt, wendet man das Gesicht etwas weg, damit er der Nase und dem Mund nicht zu nahe kommt.

Man kann auch folgende Räucherung vornehmen: Man setzt eine Kohlpfanne mit glühenden Kohlen mitten in das

Zimmer, und setzt auf dieselbe eine irdene Schüssel, die zur Hälfte mit Asche angefüllt ist. Auf diese Asche setzt man eine andere irdene Schüssel mit ohngefähr acht Loth angefeuchtetem Kochsalz, gießt auf dasselbe ohngefähr sechs Loth Vitriolöl, zieht sich zurück, schließt Thür und Fenster zu, hält diese verschlossen, bis der Dampf gänzlich verschwunden ist, alsdann öffnet man wieder Alles, und läßt frische Luft hinein. Doch muß hiebei vorsichtig alles Feuerfangende von der Gegend der Kohlenpfanne entfernt, und sie selbst auch nicht auf einen Holzboden, sondern auf eine Steinplatte oder irdene Schüssel gestellt werden. *)

Durch eine Verordnung des großherzogl. Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1817 wurden folgende Bestimmungen in Beziehung auf das zu frühe Bewohnen neuer Häuser in Carlsruhe bekannt gemacht, die, obschon sie als Lokal nur für den Physikus dieser Stadt Interesse haben, doch den übrigen Physikern bei zu machenden Anträgen und Vorschlägen in der Hinsicht als Basis dienen können.

1) In den neuerbauten Häusern, neu aufgesetzten Stockwerken oder Anbauen dürfen die Wohnungen, die Wirthschaftszimmer und kaufmännischen Gewölbe nicht eher von den Eigenthümern bezogen oder vermiethet werden, bis sie von einer polizeiamtlichen Commission, mit Zuziehung des Polizeiarztes, für genugsam ausgetrocknet und für gesundheitsgemäß erklärt sind.

2) Die Bauführer haben daher, sobald das neue Haus oder der neue Bau so weit gediehen ist, daß die Mauerarbeiten in dem Innern der Wohnungen vollendet sind, einen Beglaubigungsschein hierüber vom Baumeister sich ausstellen zu lassen.

---

*) Es dürfte das letztere Verfahren empfehlenswürdiger sein, und der Physikus wird wohl thun, es da anzuwenden, wo er nicht fest überzeugt ist, daß man die gehörige Vorsicht beobachtet, das Einschlucken der Dämpfe zu verhindern.

3) Von diesem Zeitpunkte an müssen die Wohnungen für die Wintermonate vom 1. Oktober bis 1. April, sechs Monate, und vom Monat April an bis Ende Septembers, während 4 Monate, unbewohnt stehen bleiben, um gehörig austrocknen zu können.

4) Nach Verlauf dieses Zeitraumes ist die Anzeige bei dem Polizeiamte zu machen, damit die anbefohlene sanitätspolizeiliche Untersuchung der Wohnung vorgenommen werde, worauf erst, wenn die Commission für gesundheitsgemäß erklärt hat, die Erlaubniß, das Haus zu bewohnen oder zu vermiethen, durch einen besondern Schein, ohne welchen keine Miethanzeige in die öffentlichen Blätter aufgenommen werden darf, ertheilt werden kann.

5) Die Uebertreter dieser Verordnung werden, außer dem Verluste des unerlaubten Miethzinses, mit einer weitern Geldbuße, und wenn sie selbst oder ihre Angehörigen die Bewohner sind, in gleichem Verhältnisse gestraft werden.

Auch die Regierung des Seekreises erließ unter dem 18. März 1836 in der Beziehung eine Verordnung, worin nicht nur jene Verkündigung vom Jahre 1804 wieder publicirt, sondern auch sämmtliche Bürgermeister angewiesen wurden, von jedem neuen Hause vor der Beziehung Einsicht zu nehmen, und wo das Einziehen der Gesundheit gefährlich erscheine, es vorläufig zu untersagen, sogleich dem Bezirks-Amte Anzeige zu machen, welches gemeinschaftlich mit dem Physikat auszusprechen hat, ob und wann das Haus bezogen werden darf, und was etwa vorher noch zur Abwendung möglicher Nachtheile für die Gesundheit der Bewohner vorzukehren ist.

Da sich übrigens in einem vorgekommenen Falle die gefährdenden Folgen selbst des nur vorübergehenden Aufenthaltes in einem neugebauten Hause auch so schnell äußerten, daß die bloß zur innern Einrichtung und Herstellung darin beschäftigten Gewerbsleute davon betroffen wurden, so verbindet man zugleich die weitere Vorschrift damit, daß die

Handwerksleute in den Zimmern solcher neuen Häuser nicht anders als bei offenen Fenstern arbeiten sollen, worauf von den Werkmeistern und Lokalpolizeibehörden gehörig zu achten ist.

Durch eine Verfügung des Ministeriums des Innern vom 7. September 1835, die allgemeinen Maßregeln zur Erhaltung der Gesundheit betreffend, wurden alle Kreisregierungen angewiesen, darauf zu wachen, daß Reinlichkeit in den Häusern gehalten werde.

Bayern.

„In allen Fällen, in welchen die Lokalpolizeistellen das Gutachten, die Entscheidung oder die Beihülfe eines Arztes nöthig haben, als zum Beispiel sind: das Bewohnen neugebauter Häuser u. dgl. m., ist der Gerichtsarzt des Bezirkes beizuziehen, und das Geeignete von ihm schriftlich dahin abzugeben.“ (Organisches Edikt über das Medicinal-Wesen §. 11. q. — Gleichlautend in der Instruction für die Cantonsärzte des Rheinkreises vom 20. Dezember 1820, p.)

„Nebstdem sollen dieselben genaue Aufmerksamkeit auf alle gemeinsamen Einflüsse auf die Gesundheit der Menschen haben, als da sind: Wohnungen, Lage und Bauart der Orte u. dgl.“ (Physikats-Instruktion für die Distrikts-Commissariatsärzte (jetzt Landgerichtsärzte) des ehemaligen Großherzogthums Würzburg vom 3. Nov. 1809. §. 28.)

Hessen.

Die Instruktion für die Bezirksphysikatsärzte v. Jahre 1822 besagt §. 3: Dieselben werden die Bezirkspolizeibehörden aufmerksam machen, wenn sie finden, daß neugebaute Häuser zu früh bewohnt, und der Gesundheit offenbar schädliche Wohnungen der nöthigen Verbesserung nicht unterworfen werden.

Oesterreich.

Die Instruktion für das Kreissanitäts-Personale (Hofkanzleidecret vom 14. Febr. 1809) befiehlt §. 3: daß sich der Physikus die genaueste Einsicht von dem verschaffen soll, was der Gesundheit der Bevölkerung durch fehlerhafte Lokale, üble Anlage und Bauart der Ortschaften, Häuser und Stallungen, von zu früher Bewohnung derselben, von schlechter Anlage und Einrichtung der zu allgemeinen Zusammenkünften gewidmeten Gebäude nachtheilig werden kann, und er hat von Zeit zu Zeit zur Verminderung oder gänzlichen Hinwegräumung dieser schädlichen Einflüsse die nöthigen Vorschläge beim Kreisamte zu machen.

Bei den genannten neuen Anlagen soll der Kreisphysikus immer zu Rathe gezogen werden, und in einer schriftlichen Beurtheilung bestimmen: ob dabei keine für die Gesundheit der Menschen nachtheilige Wirkung erzeugt worden. (Ebendas. §. 6.)

Durch ein Regierungsdecret an die Kreisämter vom 27. Oktober 1808 wird bestimmt, daß, wo ein Stadtphysikus oder Kreisarzt, oder prakticirender Arzt wohnt, in allen größeren Städten und Märkten, kein neugebautes Haus, Wohnung oder Gewölbe, ohne daß die Obrigkeit nach genommener Einsicht die Erlaubniß ertheilt hat, bezogen oder vermiethet, wie dieses bereits im Gesetzbuch über schwere Polizei-Uebertretungen, Hauptstück 8. §. 139, für alle Städte des Landes anbefohlen worden ist. Dasselbe gilt auch, wenn der Bau des Gebäudes bei einer Stadt oder größerem Markte sich befindet. Der Dawiderhandelnde wird mit der im oben angeführten Paragraphe des Gesetzbuches bekannt gemachten Strafe des halbjährigen Miethzinses, oder nach Beschaffenheit mit achttägigem Arreste bestraft.

Damit sich aber Niemand mit der Unwissenheit dieser Verordnung entschuldigen kann, so hat jede Ortsobrigkeit in den genannten Orten im Bau-Consens zu bemerken, daß

der Bauführer vor dem Beziehen oder Vermiethen bei der Ortsobrigkeit die Sanitätsbeschau um die Bewohnungsbewilligung ansuchen solle.

Die Sanitätsbeschau hat aus einem Mitgliede des Rathes mit dem Stadtphysikus, dem Kreisarzt, oder, wo dieser nicht im Ort wohnt, mit dem daselbst prakticirenden Arzte zu bestehen. Beide haben ein gemeinschaftlich unterschriebenes Gutachten über den Befund, ob und bis wann das Gebäude bewohnbar sein wird, der Ortsobrigkeit unverzüglich zu übergeben, welche hiernach den Hauseigenthümer verständigt, und ihm den Bewohnungskonsens ertheilt.

Diese Verordnung hat das Kreisamt fördersamst zur genauesten Befolgung bekannt zu machen, zugleich auch selbes den Kreis- und Stadtärzten mit dem Auftrage mitzutheilen, daß sie bei jeder von der Behörde gemachten Vorladung: ob ein neues Gebäude hinlänglich ausgetrocknet sei, um ohne Nachtheil für die Gesundheit bewohnt zu werden, sich zur bestimmten Stunde einfinden, das Gebäude genau untersuchen, und mit reifer Ueberlegung ihr Gutachten darüber gewissenhaft abgeben sollen.

Ein Decret an den Magistrat von Wien unter dem 27. Sept. 1800 besagt: „Da die Erfahrung lehrt, daß bei neuerbauten Häusern oft die an ein anderes Haus angebaute Wand zum Schaden der Gesundheit noch lange feucht bleibt, wenn auch die übrigen Mauern schon ganz trocken geworden sind u. s. w., so hat der Stadtmagistrat sämmtlichen Baumeistern zu befehlen, sie hätten, so viel es ohne Verletzung der Regeln der Baukunst geschehen kann, jederzeit die an andere Mauerwände anzubauende neue Mauer am ersten und nur theilweise so aufführen zu lassen, daß selbe am längsten dem freien Zuge der Luft ausgesetzt bleibe, auch hätten selbe darauf zu sehen, daß nicht nur bei diesen, sondern überhaupt bei allen besonders dicken Mauern, der Anwurf erst dann gegeben werde, wenn die Mauersäulen vollständig ausgetrocknet sind.“

Durch ein Hofkanzleidecret vom 22. Mai 1829 wurde die genaue Vollziehung der bestehenden Sanitäts-Verordnungen wegen Beziehen der Wohnungen neuerdings zur strengsten Pflicht gemacht.

Die Niederösterreichische Landesregierung gab unter dem 28. Hornung 1799 in einem Cirkulare die Mittel an, um überschwemmt gewesene Wohnungen bald wieder bewohnbar zu machen, wovon die wesentlichsten Punkte folgende sind:

1) Die Mauern und den Boden gleich nach dem Zurückziehen des Wassers zu waschen. — 2) Das Waschen zu wiederholen. — 3) Die Mauern mit Kalk zu überstreichen. — 4) In dem Ofen Feuer zu machen. — 5) Mehrere Oefen mit langen Röhren in ein Zimmer zu setzen. — 6) Eine mäßige Wärme darin zu erhalten. — 7) Nichts, was raucht, inmitten der Wohnung zu brennen. — 8) Viel Durchzug der Luft in der Wohnung zu machen, Licht und Sonne hinein zu bringen. — 9) Den Kopf gut bedeckt, die Füße trocken und warm, und den Leib gut gekleidet zu halten. — 10) Die größte Nettigkeit und Sauberkeit im Anzuge zu beobachten. — 11) Sich zu waschen, zu kämmen, gesunde Speisen zu nehmen, und die Ausdünstung zu erhalten. — 12) Die Betten sowohl, als die Geräthschaften von den Mauern wegzunehmen. — 13) Mit zugezogenen Vorhängen um's Bett zu schlafen. — 14) Die Nacht über Strohmatten gegen die Mauer zu setzen, und diese den Tag über hinaus an die Luft zu legen. — 15) Keine Speisen in den Wohnungen aufzubewahren, am wenigsten warmes Brod. — 16) Die Brunnen fleißig auszuschöpfen, bis sie reines Wasser enthalten. — 17) In den Ställen für Austrocknung nach obigen Vorschriften, welche sich davon anwenden lassen, zu sorgen, und vor Allem die Misthaufen hinaus zu schaffen.

Preußen.

Auf eine Anfrage der königl. Regierung zu Breslau in diesem Betreff entschied das Ministerium der Geistlichen, Un-

terrichts= und Medicinal=Angelegenheiten, so wie das des Innern und der Polizei unter dem 11. Oktober 1820, daß es allerdings zweckmäßig sei, das Publikum von Zeit zu Zeit auf den mit Beziehen noch feuchter Wohnungen verbundenen Nachtheil für die Gesundheit aufmerksam zu machen, und ihm die Mittel an die Hand zu geben, wie es in Fällen, wo die Noth das Beziehen noch feuchter Wohnungen gebietet, gegen die damit gewöhnlich verbundenen Nachtheile sich möglichst sichern kann. Eine bestimmte Verordnung über diesen Gegenstand zu erlassen, ist aber ganz unzulässig, weil Alles auf die Art ankommt, wie, und zu welcher Zeit, und mit welchen Materialien gebaut worden ist? — Die jedesmalige Untersuchung solcher Gebäude durch eine sachkundige Commission würde theils zu kostspielig, theils mit zu viel Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten verbunden sein, und Veranlassung zu gegründeten Beschwerden geben. *) (v. Kamptz Annalen, Bd. IV. 4. S. 889.)

Die einzelnen Regierungen haben Bestimmungen gegeben, z. B. die von Breslau vom 3. Juli 1823, und die von Oppeln unter 27. August 1823 eine populäre Bekannt=

*) Man ist versucht, diese Gründe zu belächeln, wenn nur die Sache nicht so gar ernsthaft wäre, und es sich nicht um eines der wichtigsten Dinge, die Gesundheit der Bevölkerung handelte. Für Verschönerungen rc. rc. scheut man Hunderttausende nicht; für viel unbedeutendere Dinge errichtet man Commissionen, wobei alle Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten überwunden werden müssen, beschränkt bürgerliche Rechte und greift in die bürgerliche Freiheit ein, — und hier wagt man dieses als Gegengründe aufzuführen? — Warum hat denn z. B. Oesterreich, ein monarchischer, Baden, ein constitutioneller Staat, diese Hindernisse überwinden können? — Die Preußen können es ihrem edeln Könige nicht genug danken, daß Er der Presse Fesseln endlich gelöst hat, und es ihr möglich gemacht, solche Verordnungen der öffentlichen Prüfung zu unterwerfen, auf daß man sich scheue, je dergleichen wieder zu erlassen, und für Aufhebung oder Umänderung der bestehenden Sorge trage.

machung und Warnung wegen des Beziehens neu erbauter oder stark reparirter gemauerten Häuser, auch der mit Kalk übertünchten oder mit giftigen Farben neu gemalten Zimmer, worin hervorgehoben wird, daß die Nichtbeachtung dieser Warnung Unterleibsschmerzen, Engbrüstigkeit, Bleichsucht, Wassersucht, Wechselfieber, Gicht, Mundfäule und andere Uebel herbeiführen könne. — Zur Reinigung von dergleichen Wohnungen wird das Guyton-Morveausche Räucherungsverfahren mit oxygenirter Salzsäure, die Anwendung der salpetersauren Dämpfe, die frisch ausgeglühten, schwach mit Wasser befeuchteten Holzkohlen empfohlen. — Die Regierungen von Aachen unter dem 4. November 1824, von Stettin vom 11. April 1825 ordneten zugleich in ähnlichen Bekanntmachungen Dasjenige an, was beim Bau von Schul- und andern öffentlichen Gebäuden in dem Betreff von dem mit dem Bau Beauftragten zu beobachten sei, und zwar, daß 1) wenn das Gebäude im laufenden Jahre bewohnt werden soll, im Vorwinter die Vorbereitungen getroffen werden müssen, so daß die Ausführung selbst im Frühjahre und ununterbrochen bis zur Vollendung Ende Oktobers stattfinden kann. Dieser Zweck sei durch einen verständigen technischen Operationsplan zu erreichen, wenn nach frühzeitig abgeschlossenem Verdinge a. der Zimmermann im Winter den Holzbau verbindet und die Bediehlungsbretter zubereitet; b. der Maurer für Materialien sorgt, und die nöthigen Arbeiten bespricht, um die eintretende Jahreszeit zur Ausführung zu benutzen; c. der Tischler, Schlosser, Glaser einander in die Hände arbeiten, und d. die Contracte dafür zeitig abgeschlossen werden. 2) Der Termin eines im Oktober vollendeten Gebäudes muß jedoch angemessen verlängert werden, wenn während der Bauzeit häufig nasse und ungünstige Witterung eingetreten wäre. Die Herren Landräthe und Ortsvorstände haben, in so weit es sie betrifft, auf Befolgung vorstehender Bestimmungen ein wachsames Auge zu richten. Gleichzeitig empfehlen wir deren Beach-

tung den Privaten sowohl in Sanitäts- als baupolizeilicher Hinsicht. *)

In einer Warnung wegen desselben Gegenstandes empfiehlt die Regierung von Posen unter dem 29. Juli 1835 die Anwendung von 5 Pfund gebrannten Kalk, der in einem Winkel des Zimmers ausgestellt werden soll; ferner die Räucherungen mit Essig, das Verbrennen von 4 Loth Schwefel, jedoch mit Vorsicht wegen den Dämpfen.

Sachsen.

Die Instruction für die Bezirks- und Gerichtsärzte ertheilt in dem Betreffe keine speziellen Vorschriften, und sagt nur im Allgemeinen §. 2. k.: „Dem Bezirksarzte liegt ob: die medicinalpolizeiliche Aufsicht auf alle diejenigen Gegenstände, welche für die Gesundheit der Einwohner seines Bezirks nachtheilig werden können."

In den Sammlungen der sächsischen Medicinalgesetze von Kühn Bd. II. S. 77 u. f. ist ein Rescript an die Kreis- und Amtshauptleute vom 18. März 1784 abgedruckt, worin ähnliche Maßregeln, wie bei Oesterreich bereits angeführt wurden, zur Reinigung überschwemmt gewesenen Wohnungen angegeben werden.

Ebendaselbst ist auch ein Rescript v. 3. April 1784 an die Beamten über denselben Gegenstand angeführt, worin nebst dem obigen die Räumung der Stadtgräben und Tümpel in der Nähe der Wohnungen nach Ueberschwemmungen befohlen wird.

*) Die Regierung von Minden theilt einen Fall mit, wo ein Mann mit seiner Frau und sechs Kindern, die in einem frischgeweißten Zimmer schliefen, am andern Morgen bewußtlos gefunden wurden. Der Mann und eines der Kinder starben in Folge dessen, und die Uebrigen wurden nur mit Mühe gerettet. (Bekanntmachung vom 15. Jan. 1826.)

W ü r t e m b e r g.

Die Instruction für die Oberamtsärzte besagt nur im Allgemeinen, daß es ihnen obliege, die Quellen endemischer Krankheiten zu erforschen, welche in der Lage oder Umgebung eines Orts, oder der Lebensweise der Einwohner ihren Ursprung haben. (Instruct. v. 14. März 1814.)

Ein Ministerialerlaß vom 11. November 1824 sagt: Das frühere oder spätere Wiederbeziehen der Wohnungen, die unter Wasser gestanden haben, ist zu sehr von der Oertlichkeit, von der Construction der Gebäude, von der Art ihrer Benützung, von der Lebensweise ihrer Bewohner und so manchen äußeren Verhältnissen abhängig, als daß bestimmte Vorschriften hierüber ertheilt werden könnten. Es liegt aber in der Pflicht der A e r z t e (zumal der ö f f e n t l i c h a n g e s t e l l t e n), daß sie die Obrigkeit sowohl, als die in dem Fall befindlichen Familien mit ihrem Rath und Gutachten unterstützen, und daß sie den Orts- und Personal-Verhältnissen angemessenen Mittel zur Entfernung der feuchten Dünste, oder zum Schutz gegen dieselben, an Hand geben.

In letzterer Hinsicht ist es besonders zu empfehlen, daß aller um das Fußgemäuer der Erdgeschosse angehäufte Schlamm sogleich hinweggebracht, und dem Lagwasser der möglichst freie Abzug von dem Gebäude verschafft werde; daß der Bretterboden der überschwemmt gewesenen Gebäude ausgerissen, der unter solchem befindliche nasse Schutt oder Spreu entfernt, statt dessen aber trockner Flußsand, und über diesen eine Lage trockner Spreu eingefüllt, hierauf die gelüfteten Bodenbretter erst wieder aufgenagelt werden; daß das Täfelwerk in solchen Gelassen ebenfalls abgebrochen, gelüftet, und nur nach völliger Abtrocknung der Mauern wieder befestigt werde; daß einige Tage über die mit Oefen versehenen Gelasse mäßig geheizt und durch theilweise Oeffnung der Thüren und Fenster gelüftet werden; daß bei Nacht in allen Gemächern die Fenster und Thüren geöffnet, in den-

selben mit Vorsicht ein Flammfeuer abgebrannt und der Boden täglich mit trocknem Sand frisch bestreut werde u. s. w.

Nach dem Wiederbezug solcher Wohnungen müssen die Bettstätten noch einige Wochen lang von der Wand abgerückt bleiben, die Gemächer jeden Morgen gelüftet, und ein Flammenfeuer von Wachholderholz darin abgebrannt werden. Eine wollene Bettdecke ist in solchen Fällen der Gesundheit zuträglicher, als die gewöhnlich schweren Federbetten.

§. 8.

Verhütung der Nachtheile, welche für die Gesundheit durch Entwicklung schädlicher Luft entstehen.

Der Physikus hat darauf zu achten, daß sowohl in der Umgebung von Ortschaften und Wohngebäuden, als in diesen selbst sich mephitische Dünste und schädliche Gase nicht in solcher Menge entwickeln können, daß dadurch die Gesundheit der Menschen wie der Thiere, gefährdet werden kann. Wo daher Sümpfe und sonst stagnirende Gewässer, Abzugsgräben, Kloaken, Fabriken und andere Werkstätten in der Nähe menschlicher Wohnungen dergleichen erzeugen, und die gehörige Regeneration der Luft wirklich hemmen, ist es seine Pflicht, bei den betreffenden Behörden auf Entfernung oder minder nachtheilige Einrichtung dieser Dinge anzutragen. — Trebuchet *) hat diejenigen Gewerbe u. s. w., die für die Gesundheit mehr oder minder großen Nachtheil durch

---

*) Code administrat. des établissements dangereuse, insalubres ou incommodes. Frorieps Notizen Bd. 36. Nr. 333. — Die hier aufgeführte Klassification ist mit den nöthigen Abänderungen versehen worden, welche die Grundprincipien der reinen polizeilichen Medicin erheischten.

Verunreinigung der Luft erzeugen, und solche, die mehr unbequem als schädlich, oder wirklich unschädlich sind, in drei Klassen zusammengestellt, wovon die erste Klasse solche Gewerbe aufführt, die möglichst von Privathäusern zu entfernen sind; die zweite solche, die nur dann in der Nähe von Wohnungen zu dulden sind, wenn die Einrichtung darin so ist, daß die Handthierung ohne wesentliche Belästigung und Nachtheil für die Nachbarschaft geschieht. In der dritten Klasse befinden sich solche, die zwischen andern Wohnhäusern geduldet werden können, wenn auch eine specielle Aufsicht der Ortspolizei darauf wünschenswerth erscheint.

Erste Klasse: Abdeckereien; Berlinerblau-Fabriken, wenn der Rauch des Schwefelwasserstoff-Gases nicht mit verbrannt wird; thierisches Blut zur Fabrikation des Berlinerblau. Aufbewahrungsörter und Werkstätten für das Kochen desselben; brenzlichte Holzsäure-Fabrikation, wenn die Gase in die Luft übertreten, ohne verbrannt zu sein; Chlor-Alkalien (Eau de Javelle), wenn diese Produkte in den Anstalten selbst verwendet werden; Darmsaiten-Fabriken; Düngestoffe. Aufbewahrung derjenigen Stoffe, welche die Reinigung der Abtritte oder der Mist der Thiere liefern. (Poudrette-Fabriken); Elfenbein- und Knochenbrennereien, Firniß-Fabriken, Fischthranfabriken, Fleischmacerations-Werkstätten, wo Ueberreste von Thieren getrocknet oder auf irgend eine Art zubereitet werden; Goldschmiede-Asche und Behandlung derselben mit Blei; Hanf- und Flachs-Wasserrösten im Großen; Kaldaunenhändler; Klauenfettfabriken; Knochenfett-Fabriken; Massicot-Fabriken; Mennige-Fabriken; Preußischroth-Fabrikation in offe-

nen Gefäßen; Reinigung der Metalle in Kapellen- oder Reverberiröfen; Salmiak-Fabriken, in welchen aus dem Verdichtungswasser des Wasserstoffgases ein Produkt gewonnen wird; Salmiak-Fabriken durch Destillation thierischer Stoffe; Salpetersäure- und Scheidewasser-Fabrikation. Schindanger und Sammelplätze von Koth und allen Arten der Unreinigkeit. Schlachthäuser in Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern, und wo Mangel an schnellfließendem Wasser ist; Schwefeldestillation; Schwefelblumen-Fabrikation; Schwefelsäure-Fabrikation; schwefelsaure Ammoniakbereitung durch Destillation animalischer Stoffe; schwefelsaures Kupfer, Darstellung desselben mittelst Schwefel und Rösten; Stärke-Fabrikation; Steinkohlen-Entschweflung in offenen Gefäßen; Talgschmelzereien im Marien- oder Dampfbade; Terpenthin-Bereitung im Großen; Theerfabrikation; thierische Kohlefabrikation oder Frischung derselben, wenn dabei der Rauch nicht verbrannt wird; Tischlerleimfabrikation; Torfentschweflung; Uratfabrikation, das ist eine Mischung von Kalk, Harn, Gyps und Erdarten; Wachstaffent-Fabriken; Wachstuchfabriken; Weinhefenasche-Fabrikation, wenn der Rauch nicht verbrannt wird.

Zweite Klasse: Beizen der Hasen- oder Kaninchenfelle; Berlinerblau-Fabrikation, wenn der Rauch und das Schwefelwasserstoffgas verbrannt werden; Bettdeckenfabrikation, weil die feine, in der Luft schwebende Wolle Gefahr bringt, und der Geruch von dem ranzigen Oel und den schwefelsauren Dämpfen sich verbreitet, wenn die Schwefelkammern nicht gut gebaut sind; Bleich-Anstalten für wollene Gewebe und Fäden durch schwefeligsaures Gas; Bleiweiß- oder Schieferweiß-Fabrikation;

brenzlichte Holzsäure=Fabrikation, wenn die Gase verbrannt werden; Chlorfabrikation, wenn das Produkt in den Anstalten selbst, namentlich zum Bleichen von Geweben verwendet wird; eingesalzener Fische Niederlagen; Fisch=Einpöckelungs= und Räucherungs=Anstalten; Fabrikation von gebranntem Elfenbein und Knochen; wenn der Rauch dabei mit verbrannt wird; Gießen im Reverberirofen; Gießereien mit Wilkinsonschen Oefen; Goldschmiede=Asche, Behandlung derselben mit Quecksilber und Destillation des Amalgams; Gypsöfen im fortwährenden Betriebe; Häuteniederlagen, wenn sie noch frisch aufbewahrt werden; Häringsräucherungs=Anstalten; Holzkohlenschwelen in verschlossenen Gefäßen, aber nicht im Freien; Hutfabriken; Käseniederlagen; Kalkbrennereien im beständigen Betriebe; Kupferreinigungs= oder Beizungs=Anstalten; Kupferschmelzen oder Kupferstrecken; Lederbereiten; Leimfabriken; Leinwandbleichen mit Chlor; Lichterziehen; Lohgerberei; Lumpenbewahrungs=Anstalten wegen des ungesunden und schädlichen Geruches sowohl, als des Ungeziefers und der Gefahr der Verbreitung ansteckender Krankheiten; Mühlen zum Mahlen von Gyps, Kalk oder andern Steinen; Oelfabrikation aus dem Seifenwasser der Fabriken; Oelreinigung mittelst Schwefelsäure; Preußischroth=Fabrikation in verschlossenen Gefäßen; Salpetersäure oder Scheidewasser=Fabrikation durch Zersetzung des Salpeters mit Schwefelsäure im Wolfschen Apparat; Salzlacke=Aufbewahrungs=Oerter; salzsaure Zinnfabrikation; Schwefelschmelzung; schwefelsaure Eisen= und Zinkfabrikation, wenn man mittelst Schwefelsäure und metallischer Substanz darstellt; schwefelsaure Natronfabrikation in verschlossenen Gefä=

ßen; Stampflohmühlen in den Städten; Steinkohlen-Entschwefelung in geschlossenen Gefäßen; thierische Kohle-Fabrikation oder Frischung derselben, wenn der Rauch dabei verbrannt wird; Torf, Entschwefelung desselben in verschlossenen Gefäßen; Verkalkung der Thierknochen, wenn der Rauch dabei verbrannt wird; Waschhäuser der Bleicher von Profession, wenn kein beständiger Abfluß des Wassers stattfindet; Wasserstoffgasbereitung, alle Anstalten der Beleuchtung mit diesem Gase, sowohl die Laboratorien, in welchen das Gas erzeugt wird, als die Magazine, in welchen es aufbewahrt ist; Zinkwerke zum Auswalzen des Metalles.

Dritte Klasse: Aetzkaliauflösung-Fabrikation; Ausfetten; Bergblaufabrikation und andere Kupferniederschläge, wenn für Abzug des Abflusses gehörig gesorgt wird; Bleischrotfabriken, nur müssen sie nicht in der Nähe von Brauereien angelegt werden; Boraxfabriken, Boraxraffinerien; chromsaure Bleifabrikation; Eau seconde, Fabrikation desselben für den Häuseranstrich; Essigsäure-Fabriken; essigsaure Bleifabrikation; Gallerte-Fabrikation, wenn sie mittelst Säure und Kochen aus den Knochen gezogen wird, und wenn die Materialien nicht zu lange aufgehäuft werden; Grünspanfabrikation; Indiennen- und Zitzfabriken; Kalkbrennereien, welche nur einen Monat hindurch im Jahre im Betriebe sind; Kampfer-Bereitung und Raffinirung; Kartoffelmehl-Fabrikation und Kartoffelstärke-Bereitung; künstliche Schiefer- und Kitte-Fabrikation; Natron-Fabrikation; Pottasche-Fabriken; Salpeter-Fabriken und Raffinerien; Raffinerien des schwefelsauren Kali; schwefelsaure Kupfer Fabrikation; Spanischweiß Fabrikation

Staniol Fabrikation, wenn die Arbeit mittelst eines Walzwerkes betrieben wird; Weinsteinraffinirung, Wollwaschanstalten, sie müssen jedoch immer an Flüssen und Bächen, unterhalb der Städte und Dörfer angelegt werden.

Es muß übrigens bei den verschiedenen Klassen immer berücksichtiget werden, in welcher Größe und Ausdehnung ein Geschäft betrieben wird, weil davon im Bezug der Nachtheile für die Gesundheit sehr viel abhängen wird, und wo diese es nicht gebieterisch erheischen, Maßregeln, wodurch im Allgemeinen die Industrie immer behindert und beschränkt wird, für vexatorisch gelten würden.

Baden.

In der Physikatsordnung vom Jahre 1806 ist zwar in dem Betreff nichts Spezielles vorgeschrieben, doch ist der §. 43. über Verhütung von Unglücksfällen hierher zu beziehen, so wie auch vom Anhang A., Gesichtspunkte der physikalischen Bezirksbeschreibung in XIV. die Stelle: Ob geräuschvolle Gewerbe, und der Gesundheit nachtheilige Arbeiten in gehöriger Entfernung liegen; ob, vorzüglich an denjenigen Orten, wo viel Hanf gebaut wird, und wo es die Sitte ist, denselben unter Wasser zu legen und zu rösten, die Hanfröstten oder Wassergruben von fischreichen Bächen und Flüssen, ferner von Straßen und Ortschaften gehörig entfernt liegen; ob die Dunggruben, Stallungen, Abtritte in der Regel an unschädlichen Orten angebracht, nicht zu nahe an Brunnen liegen; und XIX., ob die Begräbniß-Plätze sich außer dem Orte befinden, ob sie geräumig genug, die Gräber in gehörigem Abstande, und tief genug, wie das Erdreich derselben beschaffen, ob sie mit Bäumen und Mauern, mit Zuglöchern umgeben, mit Grasrasen bedeckt, ob mit gewürzhaften Pflanzen bepflanzt sind?

In dem Anhang B., Gesichtspunkte des Haupt-Jahres-Berichtes unter J, die Aufforderung zu Verbesserungs-Vorschlägen in polizeilich-medicinischer Hinsicht.

Bayern.

Specielle Bestimmungen sind hierüber nicht gegeben, und im Allgemeinen hat sich der Landgerichtsarzt an das zu halten, was im vorigen Paragraphe hinsichtlich der gesundheitsgemäßen Einrichtung der Wohnungen mitgetheilt worden ist.

Hessen.

In der Instruction für die Bezirks-Physikatsärzte heißt es (§. 3): Gesunde Luft. Zu dem Zweck der Entfernung oder Abänderung werden sie die Behörden aufmerksam machen, wenn sie finden, daß Straßen und Wege in und um Städte, Flecken und Dörfer von Gegenständen, welche die Luft verderben, nicht rein gehalten werden, Sümpfe und Moräste, in deren Nähe Ursachen von Krankheiten zu werden drohen.

Oesterreich.

Die Instruction für das Kreissanitäts-Personale, resp. Kreisärzte vom 14. Februar 1809 besagt §. 3 u. 4: Der Physikus habe beim Kreisamt die nöthigen Vorschläge zu machen, zur Hinwegräumung oder Verminderung schädlicher Einflüsse auf die Gesundheit der Bevölkerung, welche durch deren Nahrungszweige oder die üble Anlage und Bauart ihrer Ortschaften, Häuser und Stallungen entstehen.

Preußen.

Auf den Grund der allgemeinen Verordnung des vormaligen königl. Generaldirectorii zu Berlin vom 5. April 1796, 22. Aug. 1798 und 21. Jan. 1800 soll in der Regel die Anlegung des Gewerbes eines Gerbers, Corduamachers, Leimmachers, einer Darmsaiten-Fabrik und

überhaupt einer solchen Profession, die mit bösartiger Ausdünstung von thierischen Stoffen verknüpft ist, und entweder an fließendem Wasser, und da, wo der freie Luftzug nicht durch enge Bebauung gehindert ist, verstattet sein. Ausnahmen müssen in jedem einzelnen Falle bei der Regierung angezeigt werden, die nach Untersuchung der Lokalumstände entscheidet. Die zu verarbeitenden thierischen Stoffe, so lange dieselben noch einen aashaften Geruch verbreiten, dürfen bei den länger bestehenden Gerbereien, die obigen Erfordernissen nicht entsprechen, nicht von ihren Waschbänken oder Höfen, anf freie Straßen oder Plätze gebracht werden und ausgehängt. Auch müssen diese tiefe Senkgruben zur Aufnahme und Verschließung der Unreinigkeiten anlegen, und bei 20 Thaler Strafe weder die Abgänge noch die Jauche nach der Straße abführen. Beim Verkaufe der nicht zum Betriebe der genannten Professionen geeigneten Häuser, sollen nicht abermals solche Professionisten es zu ihrem Betriebe kaufen dürfen, wenn nicht ein Erbe es zur Betreibung übernimmt, oder hypothekarische Gläubiger hierunter leiden, oder das Grundstück zu keinem andern Gewerbe umgeschaffen werden kann, und so an Werth verliert. (Bekanntmachung der k. Regierung von Erfurt vom 9. Mai 1823. — Rescript des Ministeriums der Medicinal-Angelegenheiten vom 28. Oktober 1823 und 23. August 1826.)

Keine Fabrik oder Werkstätte, welche feuergefährlich ist, oder ungesunde oder unangenehme Ausdünstungen verbreitet, darf ohne Erlaubniß der Regierung angelegt werden. (Bekanntmachung der königl. Regierung zu Köln vom 31. Oktober 1834.)

Sachsen.

In den Kühn'schen und Choulantischen Sammlungen der ältern Mandate ist dieser Punkt nicht speziell berührt, und die allgemeine Instruction für die Bezirksärzte giebt eben-

falls keine besondern Vorschriften, nach denen der Physikus hier zu verfahren hätte.

Würtemberg.

„Der Oberamtsarzt wird die Quellen endemischer Krankheiten, welche in der Lage oder den Umgebungen eines Ortes ihren Ursprung haben, aufsuchen." (Instruction vom 14. März 1814.)

---

§. 9.

Die Aufsichtigung über die Todtenschau und die Leichenhäuser.

Die Todtenschau, diese vortreffliche Einrichtung der neuern Sanitätspolizei, kann nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn sie mit der gehörigen Energie gehandhabt wird; da sie jedoch gerade kein angenehmes Geschäft ist, sondern der Beauftragte sich leicht verleitet fühlen kann, es flüchtig abzumachen, oder in der Voraussetzung dann um so sicherer die Kennzeichen des Todes zu finden, über den bestimmten Termin zu warten, wodurch Lebende den schädlichen Exhalationen einer Leiche unnöthiger Weise ausgesetzt werden, so wächst die Pflicht des Physikus sich mit der Todtenschau-Ordnung genau bekannt zu machen, und auf das Todtenschau-Personale ein wachsames Auge zu haben, zumal an den Orten, wo für dieses Geschäft keine Wundärzte verwendet werden können.

Ein Gleiches gilt von den Leichenhäusern. Die Besichtigung derselben geschehe mit aller Genauigkeit und unerwartet für die dabei Angestellten, ja, wenn

es sich irgend thun läßt, auch manchmal sogar des Nachts. *)

Baden.

Eine für das ganze Großherzogthum geltende Leichenschau-Ordnung ward den 15. Februar 1822 nebst einer Instruction für die Leichenschauer erlassen, und wir theilen hier das Wesentlichste daraus nebst den später hierzu erlassenen Gesetzen mit.

1. Im ganzen Großherzogthum wird eine Leichenschau eingeführt.

2. Zu Leichenschauern sind in der Regel immer licenzirte Wundärzte zu bestellen.

Die Wahl derselben bleibt den betreffenden Aemtern und Physikaten überlassen, nur müssen sie den Wundärzten erster Klasse vor denen der zweiten und dritten den Vorzug geben.

3. Für jede Stadt, jeden Marktflecken oder jedes Dorf wird ein eigener Leichenschauer aufgestellt. In größeren Städten, deren Population über 6000 Seelen beträgt, wird dieses Geschäft unter zwei oder mehrere Wundärzte getheilt.

4. In solchen Gemeinden, in welchen kein Chirurg seinen Wohnsitz hat, oder wo dessen Wohnsitz zu entfernt

*) In mehreren Instructionen für die Leichenschauer ist nicht genugsam anempfohlen, mit welcher Vorsicht die Rettungsmittel bei Scheintodten anzuwenden sind; der Physikus muß daher diese Leute hierüber noch besonders instruiren, und wo möglich möchten wir ihm die Würtembergische Instruction in dieser Beziehung anempfehlen.

Da, wo keine Leichenhäuser bestehen, auch die Section des Todten nicht gestattet wird, wäre es vielleicht zweckmäßig, den letzten Versuch mit dem kürzlich erfundenen Schechner'schen Apparat zum Galvanisiren zu machen, und die Leiche kurz vor dem Begräbnisse noch in eine Wanne mit warmen Wasser zu versenken, wodurch die Hinterlassenen überzeugt sein würden, daß kein Scheintod mehr Statt gefunden haben könne.

gelegen ist, soll ein eigener Leichenschauer bestellt werden. In zerstreuten Bezirken und langen Thälern sollen deren einige dergestalt aufgestellt werden, daß ein jeder möglichst aus der Mitte der Wohnungen ansässig sei, nach Ermessen des Amts und Physikates.

5. Macht es die Lage eines Orts unmöglich, die Leichenschau einem Wundarzte zu übertragen, so wird dazu von den geistlichen und weltlichen Vorgesetzten ein braver, geschickter, des Lesens und Schreibens kundiger Bürger vorgeschlagen, und Falls er tauglich befunden wird, von dem betreffenden Amt und Physikat bestätigt.

Durch eine Entscheidung des großherzogl. Ministeriums des Innern vom 24. Febr, 1824 ist jedoch unumgänglich festgesetzt worden, daß nirgends ein Schullehrer zugleich Todtenbeschauer sein könne.

Sollte übrigens an einem Orte, in welchem ein geprüfter Wundarzt wohnt, die Leichenbeschau bisher nicht diesem, sondern einer andern Person, welche nicht Wundarzt ist, übertragen sein, so ist letztere zu entlassen, und ersterer dazu zu bestellen.

6. Jedem Leichenbeschauer wird eine gedruckte Instruction zugestellt, welche seine Pflichten und Obliegenheiten im Allgemeinen und insbesondere alles Dasjenige, was er bei Vornahme der Leichenschau zu beobachten hat, genau bezeichnet. Auf diese Instruction hin wird er von dem betreffenden Amt handgelübdlich verpflichtet.

7. Wenn die Wundärzte erster oder zweiter Klasse über eine Vorschrift der Instruction irgend einen Zweifel hegen, so sollen sie sich von ihren Amtsbezirks-Aerzten die nöthigen Erläuterungen geben lassen. Was hingegen die Chirurgen dritter Klasse oder Wundarznei-Diener, und solche, die nicht Wundärzte sind, betrifft, welche als Leichenschauer angestellt werden, so ist diesen von den betreffenden Amtsbezirks-Aerzten, nach Maßgabe der Instruction, ein faßlicher, mündlicher Unterricht über

Dasjenige zu ertheilen, was ihnen in dieser Eigenschaft zu wissen nöthig ist. Sie sind hier noch gehörig zu prüfen, und das Resultat der Prüfung ist zu den Akten zu nehmen.

8. Unmittelbar nach erfolgtem Tode eines Menschen jeglichen Alters, ohne Unterschied des Standes, und spätestens zwei Stunden darnach, ist dem betreffenden Todtenschauer die Anzeige davon zu machen.

Dieser begibt sich sogleich nach dem Hause, worin sich der Todte befindet, und, wie eine Entscheidung der großherzoglichen Sanitäts-Commission vom 22. Dezember 1832 hiezu verfügt, ohne Unterschied, ob es bei Tag oder Nacht ist. Er erkundigt sich nach der Krankheit, welche dem Tode vorausgegangen, nach der Dauer derselben, nach dem Arzte, welcher den Gestorbenen behandelte, und welcher, wenn er in dem Wohnorte des Gestorbenen oder in der Nähe desselben ansässig ist, eine schriftliche Angabe über die Natur der Krankheit desselben in dem Sterbehause zu hinterlegen hat, so wie auch nach etwaigen besonderen Nebenumständen, welche sich vor und während der Krankheit und bei dem Tode ereignet haben, besichtigt sodann den Leichnam genau, und wenn er vorerst nichts bemerkt, was ihn an dem vorhandenen wirklichen Tode zweifeln lassen könnte, ordnet er Das an, was in der Instruction hierüber vorgeschrieben ist.

Wo öffentliche Leichenhäuser, Todtenkammern und ähnliche Anstalten errichtet sind, darf die Verbringung des in seiner Wohnung Verschiedenen in diese Gebäude, ohne Genehmigung des Leichenschauers, nicht geschehen.

Dem betreffenden Pfarramte wird hierauf von dem erfolgten Todesfall durch einen Sterbschein, welcher nach dem der Instruction beigefügten Formular Nr. 1. auszufertigen ist, und von der Zeit, wann die Beerdigung geschehen soll, Falls nicht eintretende besondere Umstände eine Aenderung erfordern, die vorläufige Anzeige gemacht.

Vermöge einer Entschließung des Ministeriums der Justiz und des Innern vom 7. Juni 1833 hat der Leichenschauer die Anzeige des Todesfalles auch beim Bürgermeister-Amt zu machen.

9. Ist eine Person plötzlich ohne vorhergegangene Krankheit, oder nach einer ungewöhnlich kurzen Dauer derselben gestorben; so hat der Leichenschauer seine Aufmerksamkeit bei der Untersuchung des Leichnams zu verdoppeln, und besonders genau darauf zu sehen, ob nicht gewisse Zeichen vorhanden seien, welche auf eine gewaltsame Todesart, auf geschehene Vergiftung und dergleichen schließen lassen. Sollte dieses der Fall sein, so ist, jedoch ganz in der Stille, und ohne daß Jemand das Geringste davon ahnen kann, dem Ortsvorstand die Anzeige zu machen, welcher das betreffende Amt davon zur Einleitung des Weitererforderlichen in Kenntniß setzen wird.

Die nämliche Anzeige ist zu machen, wenn ein Mensch an einer epidemischen oder ansteckenden Krankheit, nach dem Genuß verdächtiger oder schädlicher Dinge, z. B. giftiger Kräuter, Wurzeln, Beeren u. dgl., oder unter Behandlung einer zur Ausübung der innern Heilkunde nicht berechtigten Person gestorben ist.

10. Ist der geringste Grund vorhanden, die Gewißheit des wirklichen Todes zu bezweifeln, also Scheintod zu vermuthen; so sind anhaltende Versuche mit den zur Wiederbelebung dienenden, in der Instruction angegebenen, Hülfsmitteln zu machen, und Alles wegzuräumen, was derselben auf irgend eine Art entgegen wirken könnte.

Befindet sich entweder der Physikus selbst, oder der Amtswundarzt, oder ein praktischer Arzt im Orte, so sind vorzugsweise die Ersteren, und nur in Ermanglung derselben die Letzteren unverweilt herbeizurufen, und es ist ihren Anordnungen pünktlich Folge zu leisten.

11. Auf keinen Fall und unter keinerlei Vorwand darf der Leichnam aus dem Sterbebette weggebracht wer-

den, bis derselbe von dem Leichenbeschauer untersucht, und von diesem das Nöthige angeordnet worden ist.

12. In gewöhnlichen Fällen wird der Leichnam 48 Stunden nach dem Hinscheiden beerdigt; es bleibt jedoch in nur einigermaßen zweifelhaften Fällen der Beurtheilung des Leichenschauers anheim gestellt, diese Frist 12, 24 bis 48 Stunden zu verlängern, oder aber die Beerdigung nach Verfluß von 30 bis 36 Stunden vornehmen zu lassen, was jedoch nur auf ausdrückliche Anordnung des Physikates (Verordnung vom 8. März 1825), oder eines licenzirten praktischen Arztes, oder eines licenzirten Wundarztes erster Klasse (Verordnung vom 5. Juni 1827) geschehen darf.

In den Fällen, wo bei Verstorbenen die Verwesung schnell und in einem solchen Grade eintritt, daß das längere Liegenlassen derselben der Gesundheit nachtheilig, und wo die Einholung ärzlicher Erlaubnißscheine zur früheren Beerdigung mit zu langem Verzug verbunden ist, genügt es allerdings, wenn der Ortsgeistliche sich selbst von dem wirklich erfolgten Tode und von der Nothwendigkeit der früheren Beerdigung des Verstorbenen aus obigen Gründen überzeugt, und hierauf die frühere Beerdigung, die jedoch in keinem Falle vor Umlauf von 30 Stunden geschehen darf, zugelassen hat. In diesen Ausnahmsfällen hat aber der Ortsgeistliche jedesmal ein Zeugniß auszustellen, worin genau angegeben ist, um wie viele Stunden vor der gesetzlichen Zeit die Beerdigung geschehen sei, welches dann der Leichenschauer dem Leichenregister beizulegen hat. (Entscheidung der großherzoglichen Sanitäts-Commission vom 18. Mai 1833.)

In Fällen, wo, wegen früherer Beerdigung, der Leichenbeschauer den nächsten praktischen Arzt oder Oberwundarzt zur Entscheidung herbeiziehen muß, hat Letzterer die Inspection des Leichnams vorzunehmen. (Entscheidung der großherzoglichen Sanitäts-Commission vom 29. Mai 1833.)

Es kann der Wunsch der Anverwandten, eine Leiche länger als die gesetzliche Zeit liegen zu lassen, willfahrt werden, vorausgesetzt, daß der Kranke an keiner ansteckenden Krankheit gestorben ist. (Entscheidung der großherzoglichen Sanitäts-Commission vom 16. März 1836.)

Der Leichenschauer hat übrigens von solchen Ausnahmsfällen, wo es sich um mehr als 10 bis 12 Stunden über die gesetzliche Zeit handelt, dem Physikate jedesmal die Anzeige zu machen. (Belehrung der großherzogl. Sanitäts-Commission vom 3. Nov. 1836.)

Ohne die angeführten Gründe soll jedoch die Beerdigung nicht vor 48 — und auf keinen Fall vor 30 Stunden nach dem Hinscheiden gestattet werden, und weder Religion, noch Stand und Alter oder häusliche Verhältnisse eine Ausnahme zu begründen im Stande sein.

Keine Leiche darf während der Sommerszeit um Mittag beerdiget werden, und zwar vom 23. Mai an bis zum letzten August keine Leiche später als Morgens 7 Uhr, und früher als Abends 5 Uhr. (Verordnung der großherzogl. Regierung von Mannheim vom 27. Oktober 1807 und 17. September 1808.)

13. Drei bis vier Stunden vor der zur Beerdigung anberaumten Zeit begibt sich der Todtenschauer zum Zweitenmal in das Sterbhaus, sieht nach, ob Alles genau befolgt worden sei, was von ihm früher angeordnet wurde, und untersucht sodann den Leichnam nochmals genau.

Sind die bestimmten Zeichen des wirklichen Todes vorhanden, so stellt derselbe den definitiven Todtenschauschein nach einem der Instruction angehängten Formular Nr. 2. aus, welcher sodann sogleich dem betreffenden Pfarrer zugeschickt wird. Findet er aber irgend eine Erscheinung, welche ihn daran zweifeln läßt, so verschiebt er die Beerdigung nach Umständen auf längere oder kürzere Zeit, und läßt das betreffende Pfarramt davon benachrichtigen.

Nur in denjenigen Fällen, wo die Verwandten des Verstorbenen das Oeffnen des Sarges vor der Einsenkung wünschen, und wo der Tod nicht durch ansteckende Krankheit verursacht worden ist, kann dasselbe noch Statt finden. (Belehrung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 23. Juni 1835.)

14. Auch bei ganz kleinen und sogar todtgebornen Kindern muß die gesetzliche Leichenschau vorgenommen werden. Bei Letzteren muß besonders genau darauf Acht gegeben werden, ob nicht der Verdacht einer gewaltsamen Todesart oder eines Versehens von Seite der Hebamme obwalte, in welch erstem Falle dann sogleich Anzeige an den Ortsvorstand, im letzten Falle an das betreffende Physikat zu erstatten ist.

Das Beerdigen der todtgebornen oder ohne empfangene Nothtaufe gestorbenen Kinder soll nicht mehr zur Nachtzeit Statt finden. (Verordnung der großherzogl. Sanitäts-Commission vom 11. Juni 1816.)

Bei todtgebornen Kindern kann eine frühere Beerdigung nur in dem Falle ohne vorherige ärztliche Erlaubniß geschehen, wenn das Kind schon mit deutlichen Zeichen der Fäulniß zur Welt kommt. Außerdem muß die gesetzliche Beerdigungszeit eingehalten, oder sie kann nur auf ärztliches Zeugniß abgekürzt werden. (Entscheidung der großherzogl. Sanitäts-Commission vom 9. Juli 1834.)

15. Dem Leichenschauer gebührt für die zweimalige Untersuchung des Leichnams und für die Ausstellung des Leichenschauscheins bei Erwachsenen eine Belohnung von zwölf Kreuzern. Der nämliche Fond, welcher bei Armen die Anschaffung des Sargs und der übrigen Beerdigungs-Kosten bestreitet, hat auch diese Leichenschaugebühr zu bezahlen. *)

*) Diese Gebühr ist hier und da nach Verhältniß der Umstände erhöht worden.

16. Jeder Leichenschauer hat sämmtliche, ihm vorkommenden Todtenbesichtigungen in ein eigenes Register, nach einem seinen Instructionen beigefügtem Formular Nr. 3. eingerichtet, einzutragen, und dasselbe monatlich an das Physikat einzusenden.

17. In Militär- und Civilspitälern bleibt die nähere Anordnung über die Leichenschau der vorgesetzten Behörde überlassen.

Uebrigens haben auch die clinischen Anstalten der Universitäten die Todtenschau-Register am Ende jedes Jahres dem betreffenden Stadtphysikat einzureichen. (Verfügung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1826.)

18. Kein Pfarrer darf einen Leichnam ohne erhaltenen, vorschriftmäßig ausgefertigten Leichenschauschein beerdigen. Eben so wenig darf derselbe, ohne ausdrückliche Bewilligung des Leichenschauers, die dazu bestimmte Zeit im Geringsten abändern.

19. Da es bei den Israeliten nicht gewöhnlich ist, daß ein Rabbiner die religiösen Beerdigungs-Ceremonien besorgt, da auch nur an wenigen Orten sich solche befinden, so sind die, eine verstorbene israelitische Person betreffenden, Leichenschauscheine der vorgesetzten Ortspolizeibehörde, auf dem Lande dem Ortsvorgesetzten, zuzustellen, welche darüber zu wachen hat, daß die Anordnungen des Leichenschauers hinsichtlich der Beerdigungszeit pünktlich befolgt werden.

Die Leichenschauer haben strenge darauf zu sehen, daß die Särge der Israeliten in ihren Fugen von Sachverständigen verkittet oder verpicht wurden, und wenn dieses zur Erreichung des Zweckes nicht hinreichend sein sollte, selbst mit Uebersärgen versehen werden, welche von dazu geschickten Handwerksleuten verfertigt sind. Sämmtliche Physikate haben die Leichenschauer anzuweisen, daß diese Vorschrift genau befolgt werde. (Verordnung des großherzogl. Ministeriums des Innern vom 14. Dezember 1833.)

20. Sämmtliche Pfarrämter und Todtenschauer haben nach Abfluß jeden Monats die Leichenschauscheine und Todtenschauregister an die Physikate einzusenden. (Verordnung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 18. September 1827.)

21. Jeder Orts-Leichenschauer übersendet dem vorgesetzten Bezirksstaatsarzt eine Abschrift des von ihm geführten Leichenschauregisters am Schluß des Kalender-Jahres.

22. Wenn Bezirksamt oder Staatsarzt aus den übergebenen Materialien unzweckmäßige Behandlung der Anstalt wahrnehmen, so sind die erforderlichen Weisungen unter wechselseitigem Benehmen zu erlassen.

23. Das Physikat sendet eine, nach dem Formular Nr. 3., eingerichtete Uebersicht der Todtenschau-Register, mit Gutachten im Jahresbericht, an die Sanitäts-Commission ein, welche nach deren Einsicht und Prüfung das Weitere in Vortrag bringen oder anordnen wird.

24. Wenn einzelne, besonders beachtungswerthe Vorfälle vorkommen, welche entweder die Aufmerksamkeit oder Polizeigewalt zu erwecken geeignet, oder als besonders merkwürdige, pathologische Erscheinungen anzusehen wären, so sind alsbald die geeigneten Anzeige-Berichte an die nächste vorgesetzte Stelle zu erstatten, welche diese nach Umständen an die höchste Behörde gelangen lassen wird.

25. Die Kreisregierungen, Bezirksämter, Physikate, Pfarrämter und Ortsvorgesetzte haben über den pünktlichen Vollzug dieser Anordnungen strenge zu wachen.

Uebertretungen derselben sind nach Umständen mit Geld- oder Gefängnißstrafe ernstlich zu ahnden.

Hieran schließt sich nun die Instruction für die Leichenschauer im Großherzogthume Baden.

§. 1. Es wird erörtert, daß die Aufstellung von wohlunterrichteten Leichenschauern erstens bezwecke, dem Schrecklichsten, was dem Menschen begegnen kann, lebendig begraben zu werden, vorzubeugen. Zweitens zuverlässige Notizen

zu liefern, über das Vorkommen epidemischer und ansteckender Krankheiten, über gewaltsame Todesarten, über die unerlaubten Eingriffe unwissender und unberechtigter Personen in die praktische Heilkunde, und endlich die Wiederbelebung scheintodter Menschen durch schleunige Anwendung zweckdienlicher Mittel möglichst zu befördern und zu erleichtern.

§. 2. Es erhellt daraus die Wichtigkeit seines Amtes. Er soll daher einen nüchternen, stillen und sittsamen Lebenswandel führen, mit allen Menschen in gutem, friedlichem Einvernehmen stehen, höflich und gefällig gegen Jedermann, besonders aber gegen diejenigen Personen sein, mit denen er in Geschäftsberührung kommt. Wenn er sich seiner Geschäfte wegen auf längere Zeit als einen Tag vom Hause entfernen müßte, so hat er davon dem Ortsvorsteher Anzeige zu machen, und die Einleitung einmal für immer zu treffen, daß im Nothfalle ein benachbarter Leichenschauer seine Verrichtungen für die Dauer seiner Abwesenheit übernehme. Er soll ferner der über die Leichenschau ergangenen Verordnung sowohl, als der ihm ertheilten Instruction nach allen ihren Theilen gewissenhaft und pünktlich nachkommen, die von seinem Physikate entweder unmittelbar für spezielle Fälle, oder auf höhere Weisungen getroffenen Anordnungen pünktlich befolgen, und bei seinen Verrichtungen jederzeit den geziemenden Anstand beobachten.

§. 3. Gemäß Nr. 8. der Leichenschau-Ordnung begibt er sich in das Sterbehaus, erkundigt sich auf eine bescheidene Weise nach dem Tauf- und Geschlechts-Namen, und nach dem Alter des Verstorbenen, und, wenn es eine erwachsene Person ist, nach dem Stand und Gewerbe, nach Art der Krankheit und ihrer Dauer, nach den dem Tode etwa vorangegangenen, besondern Zufällen, nach dem Arzte, welcher den Verblichenen behandelte, oder nach den Mitteln, welche auf sonstiges Anrathen gebraucht worden sind. Die hiernach erhaltenen Notizen zeichnet er ganz kurz in einer Schreibtafel, die er zu dem Zwecke bei sich zu

führen hat, auf. Ist die Art der Krankheit weder mündlich noch schriftlich von dem behandelnden Arzte angegeben worden, so hat er dieselbe so gut als möglich, nach den ihm geschilderten Zufällen während ihrem Verlauf zu bestimmen.

Hiernach begibt er sich in das Sterbezimmer, um den Leichnam zu besichtigen, und zu untersuchen, ob wirklicher Tod eingetreten sei.

§. 4. Die Zeichen des wirklichen Todes, welche in dem ersten Momente nach erfolgtem Hinscheiden wahrgenommen werden können, sind folgende:

1) Stillstand des Kreislaufs des Bluts. Weder an den Schlagadern des Vorderarms, noch an denen des Halses und der Schläfe ist der Pulsschlag, und eben so wenig der Herzschlag mehr zu fühlen. Wenn man ein Band oberhalb des Ellenbogens um den Arm legt, so schwellen die Adern unterhalb dieser Stelle nicht an, und der Theil wird auch nicht röther.

2) Aufhören des Athemholens. Eine ganz nahe vor den Mund und Nase gehaltene Flaumfeder, oder eine brennende Kerze wird dadurch nicht in die geringste Bewegung gesetzt. Ein vor den Mund gehaltener, trockener Spiegel läuft nicht an. Ein auf verschiedene Gegenden der Brust gestelltes und mit Wasser ganz angefülltes Glas zeigt auf der Oberfläche nicht die geringste Bewegung.

3) Die vollkommene Lähmung der Augenlieder. Wenn man sie von einander zieht, so bleiben sie geöffnet.

4) Das sogenannte Brechen der Augen. Sie haben ihren Glanz vollkommen, und auch etwas von ihrer Wölbung verloren, sind matt, trübe, schmierig, der Augenstern (Pupille) ist gegen alle Reize unempfindlich.

5) Erdfahle Farbe und Zusammenfallen des Gesichts. Die Augen liegen tief in ihren Höhlen, die Wangenknochen stehen weiter wie gewöhnlich hervor.

6) Das Herunterhängen der untern Kinnlade. Wenn man sie in die Höhe drückt, so sinkt sie sogleich wieder herab.

7) Allmählig eintretendes Erkalten und Erstarren des Körpers. Ersteres tritt zuerst am Rumpf, am Hals, am Unterkiefer, an den Oberschenkeln, später an der Brust, am Unterleib, an den Beinen und an den Unterschenkeln ein.

§. 5. Sind alle diese physischen Erscheinungen vorhanden, so ist das Dasein des Todes wahrscheinlich, und es stellt der Leichenschauer den Sterbschein (s. Formular Nr. 1.) aus, trifft die Einleitung, daß dieser sogleich dem betreffenden Pfarrer, oder, wenn der Verstorbene mosaischen Bekenntnisses ist, der weltlichen Behörde überschickt werde, und trifft sodann die erforderlichen Verfügungen hinsichtlich der weitern Behandlung des Leichnams.

§. 6. In der Regel soll man denselben sechs Stunden in dem Bette, in welchem er verschieden, ruhig liegen lassen, ehe man ihn auf das gehörig zubereitete Todtenlager bringt; dieses kann entweder aus einem bloßen Strohsack bestehen, oder es kann auf denselben noch eine Matratze gelegt werden. Es darf dem Leichnam keine ganz horizontale Lage gegeben, sondern Kopf und Brust müssen mäßig erhöht gelegt werden; man darf nicht zugeben, daß die Augen mit Gewalt zugedrückt, der Unterkiefer mit einem Tuche in die Höhe gebunden, das Gesicht mit einem nassen Tuche ganz bedeckt, und ein Halstuch fest umgelegt werde, wie es an manchen Orten noch jetzt gewöhnlich ist. Er wird bloß mit einem Leintuch im Sommer, im Winter mit einer wollenen Decke, oder mit einer genähten baumwollenen Decke bedeckt, mit Ausnahme des Kopfs, welcher frei bleiben muß. Das Zimmer, worin er sich befindet, muß mäßig erwärmt sein, und die Fenster dürfen, wenn es kalt ist, nur wenig und nicht anhaltend geöffnet werden.

§. 7. Einige Stunden vor der zur Beerdigung bestimmten Zeit begibt sich der Leichenschauer wieder in das Sterbehaus, sieht nach, ob seine Anordnungen pünktlich befolgt worden, und untersucht nochmals den Leichnam genau. Findet er, daß die bei der ersten Besich-

tigung wahrgenommenen Erscheinungen noch zugegen sind; findet er ferner, daß die Hornhaut der Augen eingesunken, und diese ihre Wölbung größtentheils verloren haben, also glatt sind; daß mit den Fingern gemachte Eindrücke sich nicht wieder erheben; daß das Innere der Nase trocken ist, und schwärzlich aussieht; daß die Lippen blau oder schwärzlich sind, ein Schaum vor dem Munde ist, eine braune oder schwarze Materie aus demselben fließt; daß der ganze Körper kalt und erstarrt, und auch in der Gegend des Herzens keine Spur von Wärme mehr zu fühlen ist; daß der Unterleib eine blaue oder grüne Farbe hat; daß an verschiedenen Stellen des Körpers, besonders auf dem Rücken, dem Gefäß und den Hintertheilen des Schenkels sich sogenannte Todtenflecke zeigen; daß die weichen Theile des Körpers breiartig anzufühlen sind; daß der Schließmuskel des Afters offen steht, daß Rücken und Lenden da, wo die Leiche aufliegt, glatt gedrückt sind, und gibt der Leichnam gar schon einen stinkenden, aashaften Geruch von sich: so schließt er, daß der natürliche Tod wirklich erfolgt sei, und er stellt den Leichenschauschein (nach dem Muster Nr. 2.) aus, läßt diesen auf obige Weise der betreffenden Behörde sogleich überliefern, und trägt gleich bei seiner Nachhausekunft den Fall in das von ihm zu führende Leichenschauregister ein. (Formular Nr. 3.)

§. 8. Findet der Leichenschauer aber, daß die im §. 4. angegebenen Merkmale nur zum Theil vorhanden sind; findet er namentlich, daß der Körper, besonders in der Gegend des Herzens, noch warm, und der Augenstern noch etwas beweglich ist, besonders wenn man die Finger vor den Augen hin und her bewegt, oder eine brennende Kerze nahe an dieselben hält; daß die Augen noch ihre natürliche Wölbung und auch ihren Glanz noch nicht ganz verloren haben; daß die Lippen noch roth und die Wangen auch noch etwas gefärbt sind: so hat er sogleich die erforderlichen Mittel anzuwenden, um bei etwaigem Scheintode die Wieder-

belebung zu bewirken. (S. §. 9.) Er läßt daher den Körper in eine halb sitzende, halb liegende Richtung bringen, läßt Senfteig auf die Waden und auf die Brust legen, hält Salmiakgeist oder Gewürzessig unter die Nase, reibt den Körper abwechselnd an verschiedenen Theilen mit warmen, wollenen Tüchern, entweder trocken oder mit warmen Weingeist, Campfergeist, Salmiakgeist oder Wein befeuchtet, reizt den Schlund mit einer in Baumöl oder Mandelöl getauchten Feder, gibt Klystiere aus einem weinigten Aufguß aromatischer Kräuter, und gießt von Zeit zu Zeit mit größter Vorsicht einige Tropfen Hofmannischen Liquors, mit einem Theelöffel voll Wein vermischt, in den Mund,

Dieses Verfahren setzt er wenigstens eine Stunde lang fort, und wenn es fruchtlos gewesen ist, so stellt er zwar den Sterbschein aus, befiehlt aber doch, den Leichnam länger als gewöhnlich im Bette liegen zu lassen. Kehrt aber der Scheintodte nach und nach wieder in's Leben zurück, so läßt er ihm, sobald er wieder schlucken kann, kräftige Brühen und etwas guten Wein reichen, so schnell als möglich aber einen Arzt herbeirufen, um das weiter Nöthige anzuordnen, wozu gleich Anfangs bei zweifelhaften Anzeigen des Daseins des natürlichen Todes auf das schleunigste Anordnung getroffen werden muß.

§. 9. Ueber das Verfahren, welches bei den verschiedenen Arten von Scheintod zu beobachten ist, gibt die Rettungstafel, wovon jedem Leichenschauer ein Exemplar zugestellt wird, die nähere Anleitung. In solchen Fällen muß jedoch auf der Stelle dem Physikus die Anzeige gemacht, und derselbe, oder wenn in geringerer Entfernung ein praktischer Arzt wohnt, dieser ebenfalls herbeigerufen werden.

§. 10. Stirbt ein Mensch plötzlich nach einem kurzen Krankseín, oder ganz ohne vorhergegangene Krankheit, so sind auf jeden Fall die oben angegebenen Wiederbelebungsversuche zu machen. Außerdem hat aber der Leichenschauer genau zu untersuchen, ob derselbe nicht entweder selbst

Hand an sich gelegt und dadurch den Tod herbeigeführt habe, oder ob er nicht durch fremde Gewalt, durch äußere Verletzungen, durch Schuß, Stich, Hieb oder gequetschte Wunden, durch Schläge und dergleichen, oder durch Beibringung von Giften, von scharfen oder ätzenden Substanzen das Leben verloren habe.

Letzteres läßt sich besonders dann vermuthen, wenn der Mensch unter den heftigsten Schmerzen im Schlund, im Magen und in den Gedärmen, unter fürchterlicher Angst und Beklemmung mit anhaltendem Erbrechen, Durchfall, Convulsionen und Raserei schnell und unvermuthet gestorben ist.

Gewöhnlich treibt sich in solchen Fällen der Unterleib sehr stark auf, und auch die übrigen Theile des Körpers schwellen mehr oder weniger widernatürlich an, es zeigen sich bald rothe, bald blaue, braune oder schwarze Flecken auf der Haut, die Oberhaut löst sich an einigen Stellen ab, die Nägel werden mißfarbig, sind locker und können leicht abgelöst werden, die Haare gehen leicht aus, es tritt schneller als gewöhnlich Fäulniß ein.

Ist eines oder das Andere der Fall, so hat er auf der Stelle, jedoch insgeheim, dem Ortsvorgesetzten die Anzeige zu machen, welcher alsdann entweder selbst, oder durch Meldung an eine höhere Behörde, die nöthigen Anstalten zu treffen hat. Inzwischen ist Alles zu thun, was etwa die Wiederbelebung möglich machen könnte; der Körper selbst aber soll, wenn die Anwendung der Belebungsmittel gar nicht mehr angezeigt ist, in der Lage, in der er gefunden worden, belassen werden.

Wenn nach gemachter Anzeige bei dem Ortsvorgesetzten keine Weisung von dem Bezirksamte erfolgte, so ist diesem unmittelbar Anzeige zu machen.

§. 11. Von epidemischen oder ansteckenden Krankheiten, die in dem ihm zur Todtenschau übertragenen Bezirk vorkommen, hat er dem Physikat sogleich gewissenhafte Anzeige zu machen. Das Nämliche muß ge-

schehen, wenn ein Mensch unter der Behandlung einer zur Ausübung der innern Heilkunde nicht berechtigten Person, oder nach dem Gebrauch sogenannter spezifischer Mittel, die ihm von Marktschreiern oder Quacksalbern entweder angerathen oder verkauft worden, gestorben ist. Finden sich noch von solchen Arzneimitteln vor, so sind diese ohne weiters zur Hand zu nehmen und versiegelt dem Physikat zuzuschicken.

I. Formular.

Bezirksamt. 1822. Gemeinde.

. . . .

Sterbschein.

1) Taufname, Geschlechtsname, wahrscheinliches Alter des Verstorbenen.

. . . .

2) Stand und Gewerbe des Verstorbenen.

. . . .

3) Ob ledig, verheirathet oder im Wittwenstand.

. . . .

4) Monatstag und Stunde des Todes.

. . . .

5) Tag und Stunde der ersten Leichenschau.

. . . .

6) Muthmaßliche Beerdigungszeit.

. . . .

7) Art der Krankheit oder sonstige Todesart.

. . . .

8) Name des behandelnden Arztes.

. . . .

9) Besondere Bemerkungen.

. . . .

Unterschrift

. . . .

II. Formular.

Bezirksamt. Gemeinde.

. . . .

Todtenschau-Schein.

1) Taufname, Geschlechtsname und wahrscheinliches Alter des Verstorbenen.

. . . .

2) Stand, Gewerb oder Nahrungszweig des Verstorbenen.

. . . .

3) Ob ledig, verheirathet oder im Wittwenstand.

. . . .

4) Tag und Stunde des Todes.

. . . .

5) Tag und Stunde der ersten Leichenschau.

. . . .

6) Tag und Stunde der zweiten Leichenschau.

. . . .

7) Gesehene Zeichen des wirklichen Todes.

. . . .

8) Tag und Stunde der Beerdigung.

. . . .

9) Art der Krankheit oder sonstigen Todesart. Ob nach Angabe des Arztes oder anderer Personen.

. . . .

10) Dauer der Krankheit.

. . . .

11) Name und Wohnort des Arztes, welcher den Kranken behandelt hat.

. . . .

12) Besondere Bemerkungen.

. . . .

Unterschrift des Leichenschauers:

. . . .

III. Formular.

Bezirksamt. . . . . **Gemeinde.** . . . .

Todtenschau-Register
vom Jahr 18..

Ziffer.	Tauf- u. Geschlechtsname der Besichtigten.	Stand und Gewerbe.	Alter.	Religion.	Ledig, verheirathet oder Wittwer.	Monat, Tag und Stunde des Todes.	Tag und Stunde der ersten Leichenschau.	Tag und Stunde der zweiten Leichenschau.	Tag und Stunde der Beerdigung.	Art der Krankheit oder sonstige Todesart, ob nach Angabe d. Arztes od. d. Verwandt.	Dauer der Krankheit.	Name und Wohnort des Arztes, welcher den Verstorbenen behandelte.	Wahrgenommene Zeichen des wirklichen Todes.	Besondere Bemerkungen.

IV. Formular.

Pfarrei. Bezirksamt.

. . . .

Sterb-Register.

vom Jahre 18..

Ziffer.	Tauf- und Geschlechtsnamen der Verstorbenen.	Stand und Gewerbe.	Alter.	Religion.	Ledig, verheirathet oder verwittwet.	Monat, Tag, Stunde des Todes.	Tag und Stunde des Empfanges des Sterbscheins.	Tag und Stunde des Empfanges des Todtenschauscheines.	Tag und Stunde der Beerdigung.	Art der Krankheit od. sonstige Todesart.	Bemerkungen.

V. Formular.

Physikat. Kreis.

....

Summarisches Verzeichniß

sämmtlicher in diesem Bezirke im Jahre 18.. verstorbenen Personen.

Stadt, Marktflecken, Dorf.	Gesammtzahl d. in jed. Ort Gestorbenen.	Männliche.	Weibliche.	An acuten Krankheiten.	An chronischen Krankheiten.	An äußerlichen Krankheiten.	Verunglückte.	Selbstmörder.	In ärztlicher Behandlung gestorben.	Ohne ärztliche Behandlung gestorben.	Unter 7 Jahren.	Von 7 bis 18 Jahren.	Von 18 bis 40 Jahren.	Von 40 bis 50 Jahren.	Von 50 bis 70 Jahren.	Ueber 70 Jahre.	Bemerkungen.

Durch eine Verfügung des großherzogl. Ministeriums des Innern vom 31. März 1829 ward den Physikaten gestattet, die Todtenschau-Register und Sterbscheine, sobald solche älter als von drei Jahren sind zu cassiren.

Ueber die Handhabung der Todtenschau-Ordnung besagt die Physikats-Ordnung v. 21. Juni 1806. §. 43. der Physikus soll bei jeder Gelegenheit, vorzüglich aber bei seinen Bezirksumritten durch genaue Nachforschung bei den Geistlichen und Sanitätsdienern, auch den Todtengräbern, selbst zu überzeugen suchen, ob Unserer Todtenschau-Ordnung gehörig nachgelebt werde, sofort durch Erinnerung an den wichtigen Zweck derselben, nämlich die Verhütung des Lebendigbegrabenwerdens, und durch Belehrung über die leichteste und zweckmäßigste Anwendung der darüber gegebenen Vorschriften, zur sichern Erreichung dieser wohlthätigen Staatsabsicht, traulich mitwirken, und die dagegen unterlaufenden Fehler durch Ermahnungen, Verweise, oder nach Befinden, durch Anzeigen bei der Kreisregierung, abzustellen sich bemühen.

Mehrmals ward dieses den Physikaten anbefohlen; eine Verordnung aber der Sanitäts-Commission an sämmtliche Physikate v. 11. Jänner 1842 drückt sich darüber noch bestimmter aus. Obgleich durch die bestehende Verordnung, nach welcher die Sterb- und Todtenschau-Register jeden Monat eingesendet werden müssen, den Physikaten die Gelegenheit gegeben ist, alsogleich jede Nichtbefolgung der Leichenschau-Ordnung und Licenz-Ueberschreitung und Pfuscherei zu entdecken, und dafür zu sorgen, daß derartigen Unordnungen im Medicinal-Polizei-Wesen entweder durch selbstige Einschreitung oder Mitwirkung der Aemter abgeholfen wird, so hat man sich doch durch die Vorlage der Jahresberichte vielfältig überzeugt, daß dieses Geschäft nicht überall mit der der Wichtigkeit der Sache angemessenen Pünktlichkeit und Energie behandelt wird.

Um nun eines Theils dahin zu wirken, daß dieses

künftig geschehe, und um andern Theils der dießseitigen Stelle die vielen Schreibereien in dieser Hinsicht zu ersparen, wird verfügt:

1) Die Physikate haben jeden Monat beim Empfang der Todtenschau-Register dieselben genau durchzugehen, und sich zu überzeugen, ob die Leichenschau-Ordnung in allen ihren Theilen befolgt worden ist, insbesondere ob zu den Registern die vorgeschriebenen Tabellen gebraucht, und die Einträge in die Register, hauptsächlich hinsichtlich des Tags und der Stunde des Todes, der geschehenen Leichenschau, des Tages und der Stunde der Beerdigung und des behandelnden Arztes genau und deutlich geschehen sind, ob keine Beerdigungen vor der gesetzlichen Zeit vorgenommen wurden, und ob keine Licenz-Ueberschreitungen oder Pfuschereien darin zu entdecken sind.

Bei dem Eintrag des Namens der Aerzte haben die Leichenschauer die Hinterbliebenen oder Verwandten des Verstorbenen jedesmal zur geflissentlichen Angabe hierüber aufzufordern.

Ist das erstere der Fall, so haben die Physikate den Leichenschauern die nöthige Belehrung und Zurechtweisung zu ertheilen, bei wiederholten Fällen oder im Falle der Untauglichkeit der Leichenschauer zur Versehung des Dienstes dem Amte die Anzeige davon zu machen, damit die Betreffenden zur Strafe gezogen oder von ihrem Dienst abgesetzt und andere taugliche Männer als Leichenschauer gewählt werden.

Bei Licenz-Ueberschreitungen haben die Physikate die Betreffenden zur Verantwortung zu ziehen, und wenn diese nicht befriedigend ausfällt, dem Bezirksamt eben so bei Pfuschereien zu weiterer Untersuchung und Bestrafung die Mittheilung zu machen. Zur Begründung der Anklage bei Amt haben die Physikate die etwa in der Apotheke vorhandenen Recepte oder sonstige Beweisgründe sogleich mit zu übergeben.

2. Die Physikate haben die Leichenschauer anzuweisen, durchaus unter keiner Bedingung weder bei Christen noch bei

Israeliten eine Beerdigung vor der gesetzlichen Zeit von 48 Stunden zu gestatten, wenn nicht durch die Vorlage eines ärztlichen Attestats, worin die Gründe zu dieser Erlaubniß ausdrücklich angeführt sein müssen, dieselben hierzu ermächtiget sind.

Diese ärztlichen Erlaubnißscheine sind dann den Todtenschau-Registern jedesmal im Original beizulegen. Sollten gegen Vermuthen einzelne Pfarrämter die deshalb bestehende Verordnung nicht befolgen, und sich bei Beerdigungen Willkührlichkeiten erlauben, so haben die Leichenschauer in jedem Fall alsogleich Anzeige zu machen, wo dann der Physikus entweder durch eigenes Benehmen mit den Pfarrämtern abzuhelfen, oder aber bei dem Bezirksamt, und wenn dieses nicht fruchten sollte, bei der großh. Kreisregierung oder der dießseitigen Stelle Klage zu führen hat.

Ueber alles das, was die Physikate jeden Monat bei Durchgehung der Leichenschau-Register zu erinnern, zu rügen oder zur amtlichen Untersuchung zu bringen hatten, sind besondere Acten anzulegen, und darauf Bedacht zu nehmen, daß die angebrachten Untersuchungen die gehörige Erledigung erhalten und wie geschehen den Physikaten zur Ergänzung ihrer Acten Nachricht gegeben werde.

Mit dem Jahresbericht sind dann die einzelnen Leichenschau-Register ortsweise geheftet mit dem vorgeschriebenen summarischen Verzeichniß nach Krankheiten und Geschlecht anher einzusenden, und diesem Bericht jedesmal die während dem Lauf des Jahres nach obiger Anleitung erwachsenen Physikatsacten beizulegen.

Dadurch will man nicht allein eine Gleichheit in Behandlung dieses Geschäfts bezwecken, sondern sich auch einen Ueberblick über die Geschäftsthätigkeit der Physikate in diesem wichtigen Zweige der Medicinal-Polizei, und die Gewißheit verschaffen, daß alles das geschieht und zu gehöriger Zeit seine Erledigung erhält, was allein die so nothwendige Ordnung hierin herbeiführen kann.

Man erwartet, daß die Physikate sich genau hiernach richten.

Bayern.

Da zu ersehen gewesen ist, daß die Todtenbeschau noch nicht in allen Kreisen des Königreichs allgemein eingeführt, oder doch nicht auf eine dem Zweck entsprechende Weise eingerichtet sei, so wird die königl. Regierung, Kammer des Innern, beauftragt, mit Rücksichtnahme auf Verschiedenheit der Oertlichkeiten diesfalls, soweit es nicht schon geschehen ist, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, und in der zu erlassenden Instruction namentlich folgende Punkte gehörig zu bestimmen:

1) das Verfahren der Angehörigen des Verstorbenen gleich nach dem Tode;

2) das beschauende Personal: Aerzte, Landärzte, Chirurgen;

3) die Rücksichtnahme der Beschauenden auf die Todesart,

a) ob der Tod natürlich war, oder

b) auf andere Weise erfolgte;

aa) durch Krankheit, besonders ansteckende, epidemische,

bb) durch Gewalt,

cc) durch Gift,

dd) durch Pfuscherei,

insbesondere ist die Todesart der Neugebornen und angeblich Todtgebornen zu untersuchen.

4) Die Art der Ausstellung des Beschauscheines mit der Angabe;

5) der nach der Todesart verschiedenen Zeit des Begräbnisses;

6) Die Ordnung der Mittheilung der Beschauscheine an die Polizeibehörden und Pfarrer;

7) die Sammlung und Einsendung der Scheine an den Physikus;

8) Das Maximum des Honorars für das beschauende Personal. (Verordn. Staatsministerium d. Innern v. 10. Januar 1830 ergangen an sämmtliche Regierungen.

Eine Entschließung desselben Ministeriums v. 5. Mai 1830 an die königl. Regierung des Regenkreises erläuterte hierzu:

1. die Frage, wem die Leichenschau zu übertragen sei? ist in der Instruction für die Landärzte Abschn. II, §. 22. längst beantwortet.

2. Die Gebühren sind nach der Oertlichkeit zu bestimmen.

3. Der Leichenschauer, der nicht zugleich der behandelnde Arzt war, hat den Namen der Krankheit des Verstorbenen nicht anzugeben.

4. Die Formulare zu den Todtenscheinen sind entweder durch das Kreis-Intelligenzblatt mit der Instruction über die Todtenbeschau bekannt zu machen, oder aber den Gerichtsärzten in lithographirten Abdrücken zuzusenden. Diese haben in dem einen wie in dem andern Falle die aufgestellten Todtenbeschauer damit bekannt zu machen; — die letzteren aber sind gehalten, so ferne sie sich gedruckter Formulare bedienen wollen, die Auslagen aus den bewilligten Gebühren zu bestreiten.

5. Was die Errichtung von Leichenhäusern anbetrifft, so hier Bezug auf die Instruktion für die städtischen Polizeibehörden vom 24. September 1808. §. 57. auf das Gemeindeedikt §. 69 und das Gesetz über die Gemeindeumlagen Art. I. lit. b. Ziff. 7 zu nehmen.

6. Ueber eine zweckmäßige Leichenpflege ist das Publikum theils öffentlich durch die Intelligenzblätter, theils durch den Todtenbeschauer zu belehren.

7. Die Kenntniß der zweckmäßigen Behandlung des Scheintodes wird bei den Leichenbeschauern vorausgesetzt.

Hiezu kam eine Verordnung vom Juli 1834 also lautend: Es ist aus den Verwaltungsberichten der meisten Kreisregierungen ersehen worden, daß die Leichenbeschau zwar

überall zum Vollzuge vorgezeichnet ist, daß aber der beabsichtigte Zweck zur Zeit, besonders auf dem platten Lande, nicht immer erreicht wird, weil es häufig an tauglichen Subjecten zu deren Besorgung fehlt und daher dieses Geschäft sehr oft auch Badern und Barbirern provisorisch übertragen werden muß.

Um diesem Uebelstande künftig möglichst zu begegnen, wird nachträglich zu der in gleichem Betreffe unterm 5. Mai 1830 erlassenen Ministerialentschließung Folgendes verfügt:

1. Wo ein Gerichtsarzt im Orte des Verstorbenen sich befindet, ist dieser, so lange er nicht amtlich verhindert ist, zur Vornahme der Leichenbeschau verpflichtet.

2. Wo kein Gerichtsarzt, wohl aber ein praktischer Arzt sich aufhält, ist dieser zur Uebernahme der Leichenbeschau vor jedem Landarzte und Chirurgen berechtigt, in dessen Ermanglung aber verpflichtet.

3. Bader oder Barbirer können zur Leichenbeschau nur verwendet werden, wo etwa weder Aerzte, Landärzte noch Chirurgen existiren. Sie müssen in solchen Fällen durch den Gerichtsarzt für diesen Zweck ganz besonders unterrichtet und mit einem gerichtsärztlichen Fähigkeitszeugnisse versehen werden. *)

*) Es wäre sehr zu wünschen, daß in Betreff der Leichenschau eine zeitgemäße Reform in Bayern einträte und man die Einrichtungen anderer Staaten, namentlich von Baden, dabei berücksichtigen wollte.

Den Gerichtsarzt als Leichenbeschauer zu verwenden, ist, einer Menge anderer Gründe nicht zu gedenken, aus dem Grunde zu widerrathen, als hierdurch ein wesentliches und durchaus nothwendiges Erforderniß bei der Leichenbeschau, die Controlirung durch einen Medicinalbeamten des Distriktes wegfallen muß.

Wenn man den approbirten Badern nur provisorisch die Leichenbeschau glaubt übertragen zu dürfen, was kein so sehr schwieriges Geschäft ist, (der Einwurf, als ob sie sich hierzu nicht eigneten wegen der dabei zuweilen vorkommenden gerichtlich-medicinischen Fälle, ist nicht hinreichend, da, wie wir bei Baden gesehen haben, ihnen so bestimmte Vorschriften gegeben werden können, daß sie bei den geringsten Verdacht, den jeder verständige

Das organische Edict über das Medicinalwesen vom 8. September 1808. Tit. II. §. 11 i. bestimmt, daß die Gerichtsärzte eine besondere surveillirende Aufsicht auf Leichenhäuser und Begräbnißplätze zu halten haben.

Hessen.

In der Instruction für die Physikatsärzte §. 18, 4, ist bestimmt, daß die Physiker Leichenhäuser in Beziehung auf ihre Zweckmäßigkeit im Allgemeinen zu beobachten, und entdeckte Mängel, solche der Bezirkspolizeibehörde zur Abstellung anzuzeigen haben. Im §. 24 aber: die Medicinalbeamten haben darüber zu wachen, daß die Todten bis zur Beerdigung anständig und mit Vorsicht behandelt werden, und die Beerdigung nicht zu frühe vorgenommen, sondern in dieser Beziehung der Anordnung großherz. Regierung der Provinz Starkenburg v. 8. April 1820 allenthalben genau Folge geleistet wird.

Oesterreich.

Durch eine Verordnung vom 10. September 1796 wurde die Todtenbeschau auf dem Lande eingeführt und den Wundärzten übergeben. Den Gemeinden steht es dabei frei, sich ihren Todtenbeschauer aus den benachbarten Wundärzten zu wählen, mit ihm wegen der Beschaugebühr überein zu kommen und nur dann haben die Dominien von Amtswegen zu entscheiden, wenn ein freiwilliges Einverständniß nicht bewirkt werden kann. Diese

---

Mensch schöpfen kann, augenblicklich Anzeige machen zu müssen) um wie viel weniger kann man ihnen dann die Befugniß geben, bei Knochenbrüchen, äußern Entzündungen, Balggeschwülsten, Krätze, Lustseuchen, Scheintodt, Vergiftungen, Schlagflüssen u. s. w. behandelnd aufzutreten und die ganze operative Geburtshülfe zu überlassen? — (Vollzug der allerhöchsten Verordnung die Feststellung der Befugnisse der Bader, vom 25. Oktober 1836. Abschnitt IV. §. 6.)

Todten-Beschau-Ordnung wurde durch eine Regierungs-Verordnung vom 18. April 1824 neuerdings bestätigt und in Wirksamkeit gesetzt, dabei aber noch bestimmt, daß kein Pfarrer auf dem Lande eine Leiche beerdigen lassen dürfe, wenn nicht auf dem, von dem bestellten Todtenbeschauer auszufertigenden Todtenbeschau-Zettel, von dem Richter des Ortes ausdrücklich und deutlich bestätiget sein wird, daß die verstorbene Person von dem bestellten Todtenbeschauer wirklich in ihrer Wohnung besichtiget worden sei.

Das Geschäft der Todtenbeschau ist dreifach:

I. Die Krankheitsbeschreibung.

Wenn ein Mensch, von was immer für einen Alter, gestorben ist; so ist von seinen Angehörigen, oder von jenen, die den Todten zuerst entdeckten, die Anzeige davon sogleich an die Ortsobrigkeit zu machen. Ist der Todte von einem Arzt oder Wundarzt behandelt worden, sollen die Angehörigen des Verstorbenen, und in deren Ermanglung die Ortsobrigkeit von diesem Arzt oder Wundarzte, wenn er nicht über eine Meile von der Gemeinde entfernt ist, die Krankheitsbeschreibung abfordern, welche derselbe unweigerlich und unentgeldlich auszufertigen hat.

In dieser Krankheitsbeschreibung muß der Name, das Alter, der Sterbtag und die letzte tödtende Krankheit des Verstorbenen verzeichnet sein.

Diese Krankheitsbeschreibung wird dann dem Todtenbeschauer eingehändiget, welcher dieselbe seinem Beschauzettel einzuschalten hat.

Wenn der Todtenbeschauer selbst den Verstorbenen behandelt hat, so versteht sich ohnehin, daß er die Krankheit desselben nach seiner Einsicht in dem Beschauzettel anzumerken habe.

Ist aber kein behandelnder Arzt bei dem Verstorbenen gewesen oder wohnt über eine Meile entfernt, so hat der Todtenbeschauer diejenigen, welche während der letzten Krank-

heit um den Verstorbenen gewesen, um die Umstände derselben zu befragen und sie nach diesen und den an dem Leichname zu bemerkenden Anzeigen zu benennen.

II. Die äußere Todtenbeschau.

Sobald einer Ortsobrigkeit ein Todesfall angezeigt wird, oder sie ihn sonst erfährt; so hat sie sogleich den Todtenbeschauer zu seiner Amtshandlung herbeiholen zu lassen. Die Kosten der Einholung haben die Erben oder bei ihrer Ermanglung oder gänzlichen Mittellosigkeit die Gemeinde zu tragen.

Die Pflicht des Todtenbeschauers ist, sich nach erhaltener Nachricht unverzüglich zu dem Todten zu verfügen und seines Amtes zu thun, und dabei folgende drei Gegenstände wohl vor Augen zu haben:

a) Die Gewißheit des Todes. Zu diesem Ende hat er den Körper des angeblich Verstorbenen mit Anständigkeit zu entblößen, und genau zu untersuchen, ob kein Lebenszeichen mehr vorhanden sei. Entdeckt er ein solches, oder kann er sonst weder aus den vorhergegangenen Zufällen, noch aus der gegenwärtigen körperlichen Untersuchung einen sichern Schluß machen, daß der Untersuchte vollkommen todt ist; so soll er durch wiederholte Reizungen des ganzen Körpers, durch reizende Klystiere, durch Einblasen der Luft mittelst eines Blasebalges und andere vorgeschriebene Rettungsmittel versuchen, den Körper zum Leben zu erwecken. *) Wenn alles dieses fruchtlos sein sollte, so ist doch das Begräbniß so lange zu verschieben, bis unzweideutige Anzeichen der vor sich gehenden Fäulung den erfolgten Tod vollkommen beweisen.

Sollte es aber dem Todtenbeschauer gelingen, einen Todtscheinenden wieder aufzuwecken, so hat er demselben bis zur Anlangung eines andern Arztes, wenn der Kranke oder

---

*) Siehe im vorigen §. S. 407 die Bestimmung wegen des Lufteinblasens.

dessen Angehörige die gänzliche Heilung ihm nicht überlassen wollten, alle ärztliche Hülfe zu leisten, dafür aber auch besondere Belohnung anzusprechen.

b. Die Verhinderung der Ansteckung. Zu diesem Ende soll er sich aus der Krankheitsbeschreibung des behandelnden Arztes oder in deren Ermanglung durch Befragen der während der Krankheit gegenwärtig Gewesenen und durch genaue Besichtigung der Leiche von der Art der Krankheit unterrichten. Ist dieselbe in hohem Grade contagiös und pestartig gewesen, so ist Bett, Leinenzeug und die Kleidung des Verstorbenen zu verbrennen.

Wenn der Verstorbene mit Skorbut, Venerie, sonstiger Verderbniß der Säfte, Lungensucht, bösartigen äußerlichen oder innerlichen Geschwüren behaftet war, wenn er an dem Leichnam Petechien, Friesel, Ausschlag, Blattern oder sonst einen Ausschlag bemerkt; so kann dessen Kleidung, Bett, Leinenzeug von einigem Werthe nur nach mehrmals wiederholtem Waschen, Reinigen und Auslüften den Ueberlebenden zu gebrauchen erlaubt werden. Schlechtes Bett und Leinenzeug ist aus Vorsicht besser zu verbrennen. Bei den übrigen Krankheiten können die Kleidungen, Bett und Leinenzeug des Verstorbenen nach einigmaliger Reinigung und Auslüftung wieder gebraucht werden.

Ein Leichnam, der geschwind in Fäulung übergeht und stinkt, ist sogleich aus dem Hause zu schaffen und zu begraben.

c. Die Entdeckung einer gewaltsamen Todesart. Wenn der Todtenbeschauer Umstände und Kennzeichen *) entdeckt, welche auf Vergiftung oder erlittene Gewalt schließen lassen, so hat er das Begräbniß zu verschieben und auf eine gerichtliche Beschau anzutragen.

Nach vollendeter Untersuchung hat er den Todtenzettel anzufertigen und in demselben zu bemerken:

---

*) Sind hierin bei Baden angegeben.

1) Den Namen, Alter und Todes-Tag des Verstorbenen.
2) Die Krankheit, oder die Spuren eines gewaltsamen Todes. In dem Falle ist die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Beschau anzumerken.
3) Die Zeit, in welcher die Leiche zu begraben ist.
4) Was mit des Verstorbenen Kleidung, Bett und Leinenzeug zu geschehen habe.

Den so verfaßten Beschauzettel hat der Todtenbeschauer der Ortsobrigkeit einzuhändigen.

Wenn Kleidungsstücke, oder Bett- und Leinenzeug zu verbrennen sind, so hat er darauf zu halten, daß es in seiner Gegenwart geschehe. Wenn dasselbe aber durch längere Zeit zu reinigen ist; so hat die Ortsobrigkeit Sorge zu tragen, daß die Vorschrift des Beschauzettels in Erfüllung gebracht werde. Die Ortsobrigkeit hat die Beschauzettel dem Pfarrer zur Einschaltung in das Sterbregister zu überreichen.

Wenn mehrere Personen an einem Orte an einerlei Krankheiten sterben, so hat die Ortsobrigkeit die Anzeige davon an das Kreisamt zu machen.

Zu dieser Todtenschau-Ordnung erschienen folgende ergänzende Verordnungen.

Die Einsegnung der Leichen und die Leichenreden bei Akatholiken soll nicht mehr bei offenem Sarge geschehen, da der Zweck dieses Gebrauches, zu verhindern, daß Jemand lebendig begraben werde, durch die Todtenbeschau bereits vollkommen erfüllt werde. (Dekret an die beiden akatholischen Consistorien vom 23. Juni 1798.)

Bei großer Entfernung des Wundarztes hat der Pfarrer entweder selbst, oder durch einen verlässigen Mann gemäß der Todtenbeschau-Ordnung zu besichtigen. (Dekret an alle 4 Kreisämter vom 5. Mai 1798.)

In Frauenklöstern hat die Frau Oberin bei jedem in ihrem Kloster sich ereignenden Todesfall von ihren Aerzten ein Todtenattest (für Wien doppelt) ausstellen zu lassen

und dem Todtenbeschauer zu übergeben. (Dekret an die Frau Oberin der Elisabethinerinnen vom 18. April 1801.)

Gleichlautende Todtentabellen wurden den Todtenbeschauern des Landes übergeben. (Befehl an die vier Kreisämter vom 21. April 1804.)

Die Leichenbeschauer müssen in ihren Beschauzetteln jedesmal anmerken, wer ihnen die Todesstunde angegeben hat, und aus welcher Ursache der Leichnam früher, als nach der gesetzlichen Stunde zu beerdigen gestattet worden sei. (Regierungs-Verordnung vom 26. Sept. 1811.)

Bei Leichenbegängnissen ist das Tragen der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen durch junge Leute, so wie das Halten der Todtenmale wegen der Gefahr der Ansteckung verboten. (Regierungs-Verordnung vom 14. Januar 1817.)

Alle Findlinge und alle Mittellosen, die gestorben sind, haben die Todtenbeschauer unentgeldlich, und zwar in dem Hause, wo sie gestorben sind, zu besichtigen. (Regierungs-Dekret vom 10. Oktober 1816.)

Schon mit der Regierungs-Verordnung vom 11. Oktober 1817 wurden sämmtliche Kreisämter angewiesen, die Kreis- und Distrikts-Aerzte, bei ihren Distrikts-Bereisungen nicht nur jene Pfarreien, wo sich ein Wund-Arzt aufhält, sondern auch alle übrigen in Hinsicht der Todtenbeschau zu untersuchen, und hierüber Bericht zu erstatten.

Zu diesem Behufe haben die Pfarrer unweigerlich den Kreis- und Distrikts-Aerzten die Einsicht in die Todtenprotokolle, denen die sämmtlichen Todtenbeschauzettel beigeschlossen sein müssen, zu gestatten. (Regier.-Verordnung vom 30. Nov. 1822.)

Preußen.

In Preußen existirt keine Leichenschau in außergerichtlichen Fällen. Das Ministerium des Innern und der

Polizei trug Bedenken, Einleitungen zu einem solchen Gesetze zu treffen, und das Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten erklärte sich damit einverstanden. (Rescript dieses letzteren an die Regierungen zu Stettin und Breslau vom 26. März 1825.)

Nachdem von den verschiedenen Regierungen der einzelnen Provinzen verschiedene populäre Bekanntmachungen erlassen worden waren, wie das Publikum sich bei Sterbfällen verhalten solle, um das Lebendigbegrabenwerden zu verhindern, wurde von dem Ministerium des Innern und der Polizei den sämmtlichen Regierungen unter dem 2. März 1827 zur Darnachachtung Folgendes eröffnet:

1) Daß es zwar bei der Vorschrift, nach welcher Niemand vor Ablauf von 72 Stunden nach seinem Ableben beerdigt werden darf, der Regel nach verbleiben müsse;

2) daß aber ein früheres Beerdigen außer den Fällen, wo ein solches sogar verboten sei, wie z. B. bei Epidemien u. s. w., auch in den Fällen nachgegeben werden könne, wenn

a) entweder ein approbirter Arzt oder Wundarzt bezeugt, daß die Leiche alle Spuren des wirklichen Todes an sich trage, oder

b) an Orten, wo kein Arzt ist, der Bürgermeister oder Dorfschulz mit zwei erfahrenen Männern, mit Rücksicht auf die in dem Gutachten des Obercollegii Sanitatis vom 31. Oktober 1794 angegebenen Vorsichtsmaßregeln die Verhältnisse untersucht, und die frühere Beerdigung gestattet hat.

Das allgemeine Landrecht Thl. II. Tit. 11. bestimmt §. 469: Jeder Todesfall muß dem Pfarrer des Kirchspiels, in welchem er erfolgt ist, angezeigt werden. — §. 470. Eben das gilt auch bei Personen, die sonst keiner Parochie unterworfen sind. — §. 471. Auch von Todtgebornen, oder vor der Taufe gestorbenen Kindern, muß die Anzeige dem

Pfarrer geschehen. — §. 472. Auch solche Kinder dürfen, ohne Vorwissen des Pfarrers, nicht außerhalb des öffentlichen Kirchhofs begraben werden. — §. 473. Der hinterlassenen Familie, und in deren Ermanglung dem Wirth des Hauses, in welchem der Todesfall erfolgt ist, liegt es ob, denselben anzuzeigen. — §. 474. Der Pfarrer muß sich nach der Todesart erkundigen, und dem Todtengräber aufgeben, bei der Einlegung der Leiche in den Sarg, und bei dessen Zuschlagung gegenwärtig zu sein. — §. 475. So lange es noch im geringsten zweifelhaft ist, ob die angebliche Leiche wirklich todt sei, muß das Zuschlagen des Sarges nicht gestattet werden. — §. 476. Die nähern Bestimmungen, wegen den zur Verhütung des Lebendigbegrabens nöthigen Vorsichten, bleiben den besondern Polizeiordnungen vorbehalten. — §. 477. Alle gewaltsamen Todesarten, so wie deren bei Besichtigung der Leiche ergebende Vermuthungen, muß der Pfarrer der ordentlichen Obrigkeit schleunigst anzeigen, und vor erfolgter Untersuchung weder das Begräbniß, noch die Abfuhre gestatten.

In dem Publikandum der Regierung zu Erfurt, die Begräbniß-Ordnung betreffend, vom 31. December 1820, im §. 48. ist das öffentliche Ausstellen der Leichen verboten. Wegen den Leichenwäscherinnen ist darin §. 41. Folgendes bestimmt:

Diejenigen, welche ein Geschäft daraus machen wollen, Leichen zu reinigen, müssen sich bei der Polizei melden, von der sie, wenn kein Bedenken obwaltet, an den Physikus gewiesen werden, um sie über die Behandlung der Leiche, über die Mittel der Wiederbelebung, und über die Kennzeichen des Todes zu unterrichten. Die Leichenwäscherinnen sind verpflichtet, von allen in ihrem Dienst vorkommenden Hindernissen oder andern dahin gehörigen unvermutheten Vorfällen, insbesondere wenn sich Zeichen eines gewaltsamen Todes an einer Leiche finden, sogleich der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Nach §. 131. des Edikts über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 müssen Leichenwäscherinnen jedesmal bei Lösung des Gewerbscheins ein nicht über vier Wochen altes Zeugniß der örtlichen Polizei-Behörde beibringen, daß ihnen die Anstellung oder Fortsetzung ihres Gewerbes für das nächste Jahr gestattet sei, ohne welches Zeugniß sie den Gewerbschein nicht erhalten können.

Im Jahre 1792 bemühte sich das königl. Generaldirectorium die Errichtung eigener Leichenhäuser allgemein zu machen. Die Ausführung des Plans fand aber bedeutende Schwierigkeiten in den Vorurtheilen des gemeinen Mannes, besonders auf dem Lande, hauptsächlich aber in dem Mangel der, zur Erbauung der vorgeschlagenen Leichenhäuser und zu ihrer Unterhaltung erforderlichen Fonds. Unter diesen Umständen, und da der Vorschlag des Obercollegiums medicum et Sanitatis, die Todtenschau einzuführen, keinen Beifall erhielt, so hatte es dabei sein Verbleiben, nur wurde unter dem 11. Dezember 1794 den Predigern zur Pflicht gemacht, Alles zu versuchen, damit Leichenhäuser errichtet würden. Die verschiedenen Regierungen nnterließen ebenfalls nicht, durch Bekanntmachungen auf den großen Nutzen derselben hinzuweisen, und Vorschläge zu machen, wie sie einzurichten seien, was allerdings bei manchen Gemeinden nicht ohne Erfolg blieb.

Die Regierung von Oppeln that es unter dem 4. Juli 1819; die von Reichenbach, nebst einem Entwurf zur Errichtung der Leichenhäuser für die Städte, und Leichenkammern für die Dörfer, den 16. Oktober 1819; die Regierung von Magdeburg in einer Aufforderung zur Errichtung von Leichenhäusern oder Anstellung von Todtenbeschauern den 7. Januar 1825; das Ober-Präsidium von Westphalen durch Bekanntmachung von Hufeland's Aufruf „der letzte Liebesdienst" den 15. Juni 1833; die Regierung von Potsdam den 24. April 1885.

Letztere schlug Folgendes vor, da wo die Einrichtung eines Leichenhauses vor der Hand unausführbar zu sein scheine: Auf dem platten Lande ließe sich ein transportables Zelt und ein leicht beweglicher Sargdeckel statt dessen herstellen. Im Sommer, Frühjahr und Herbst können die Leichen unter einem solchen Zelte in einem Garten, Hofe, oder auch in der Kirche vom dritten Tage bis zur Beerdigung hin, beigesetzt, und zuweilen, von dazu bestellten Personen, beobachtet werden. Bei Leichen solcher Personen, die an ansteckenden Krankheiten starben, könnte dies Beisetzen schon am zweiten Tage geschehen. Noch besser aber würde es sein, wenn in jedem Dorfe eine Kammer eines entlegenen Hauses zur gemeinschaftlichen Aufbewahrung der Leichen, und etwa der Nachtwächter zugleich zum Leichenwächter bestimmt werden könnte. Für den Winter dürfte in Ermanglung eines Leichenhauses der einzige, auf dem Lande allgemein ausführbare Vorschlag dieser sein, daß man einen Verschlag eines gut eingerichteten Kuh- oder Pferdestalles, zu dem diese Thiere zwar nicht kommen können, aber ihm doch Wärme mittheilen, zum Aufbewahren der Leiche anwende. Hier kann man sie unter Aufsicht eines Wächters in einem offenen Sarge hinstellen, und mit Kleidungsstücken locker bedecken, so daß weder Mäuse, noch andere Thiere, schaden können, und der etwa erwachende Scheintodte keinem Ersticken ausgesetzt ist. Das gedachte Leichenzelt kann auch in jedem Stalle aufgeschlagen, und der bewegliche Sargdeckel dort ebenfalls, bei Ermanglung eines Wächters, angewandt werden.

Sachsen.

Durch das Mandat vom 11. Februar 1792 ward in Sachsen die Leichenschau durch die Leichenweiber, welche hierzu eigens angestellt und mit Instruction versehen wurden, eingeführt; jedoch wegen Unzulänglichkeit dieser Beschau besteht an einigen Orten auch die ärztliche Leichen-

schau noch nebenbei (Bekanntmachung des Stadtmagistrates zu Leipzig v. 17. Mai 1827), im Allgemeinen aber hat es bei jenem Mandat sein Bewenden und die Aufsichtigung über die Beobachtung desselben und die Unterweisung der Leichenwäscherinnen, wie sie darin angegeben ist und von nun an vor Anstellung einer solchen jedenfalls stattfinden soll, liegt den Bezirksärzten ob. (Allgemeine Instruction f. d. Bezirksärzte §. 3. a und h.)

Die wesentlichsten Punkte desselben sind folgende:

1. Es sollen die übeln Gebräuche, nach welchen man Kranken, wenn ihr Tod scheinbar nahe, in der irrigen Meinung, um ihnen diesen zu erleichtern, das Kopfkissen oder den Pfühl wegnimmt, oder sie aus dem Bett bringt und auf Stroh legt, denen, die man für todt hält, den Mund zubindet, ihr Gesicht mit dicken Tüchern, oder dasselbe ingleichen die Brust, mit Rasen belegt, oder wohl gar den Leib mit Steinen beschwert, und den Hals mit einer Schnur zubindet, ferner die Särge zunagelt, oder zuschließt, wo solche annoch anzutreffen sind, und alle andern die Wiederbelebung eines scheinbar todten Menschen hindernden Gebräuche gänzlich abgestellt, bei Menschen, welche dem Ansehen nach verstorben, dienliche Versuche, ob annoch Leben in ihnen vorhanden sei, gemacht, und diese, erst dann, wenn genugsame Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes sich äußern, dann aber ohne fernern unnöthigen Aufschub, begraben werden.

2. Für jeden Ort ist eine Leichenwäscherin zu bestellen, und dieselbe dahin zu verpflichten, daß sie auf das im Vorstehenden Verordnete aufmerksam sei, solches auch selbst, so viel an ihr ist, beobachte, und, wenn sie in ihren pflichtmäßigen Verrichtungen gehindert wird, es bei der Obrigkeit des Orts anzeige, welche ihr solchenfalls auch gegen diejenigen, die einen privilegirten Gerichtsstand haben, wenn nicht der letzteren Richter an eben dem Orte wohnt, schleunige Hülfe zu leisten hat.

Auch soll die Leichenwäscherin in zweifelhaften Fällen, die insbesondere bei nahe an der Geburt, oder über dem Gebären sterbenden Weibspersonen sich ereignen können, die Herbeiholung eines Arztes oder Wundarztes bei den Angehörigen, und, wenn diese solches nicht thun, bei der Obrigkeit des Orts veranlassen, welche letztere dafür sofort zu sorgen, der Arzt oder Wundarzt aber, welcher gerufen wird, sich des Beistandes nicht zu verweigern, und widrigenfalls, wenn er, solcher Verweigerung oder dabei zu Schulden gebrachten Säumnisses halber, sich nicht durch unvermeidliche und dringende Verhinderungsursachen rechtfertigen kann, harte Ahndung zu gewärtigen hat.

3. Die Leichen sind in der Regel, und wenn nicht bei ansteckenden Krankheiten, bei großer Sonnenhitze, oder sonst aus dringenden Ursachen, eine Ausnahme zu machen, nöthig ist, erst nach Ablauf von 72 Stunden von Zeit des Todes an zu begraben, und die Beerdigung eher nicht zu gestatten, als wenn zuförderst ein legitimirter Arzt oder Wundarzt oder Leichenwäscherin, daß genugsame Kennzeichen des wirklichen Todes wahrzunehmen sind, mündlich oder schriftlich anzeigen. Diese Anzeige ist nach den wahrgenommenen Kennzeichen unverzüglich zu bewerkstelligen, damit die, zu der Bestattung der Leiche nöthigen Veranstaltungen, insoferne solche nicht bereits getroffen worden, annoch mit möglichster Beschleunigung getroffen werden können. Es hat diese Anzeige in den Städten bei der Obrigkeit des Orts und der Geistlichkeit, auf dem Lande aber bei dem Pfarrer, zu dem die dießfallsigen geistlichen Verrichtungen gehören, zu geschehen.

Auch ist die Beerdigung solcher Leichen, bei denen die Fäulniß eintritt, um deßwillen, weil die für die Regel bestimmten 72 Stunden noch nicht abgelaufen sind, oder wegen anderen Verrichtungen der Geistlichen, oder wegen einer zahlreichen Leichenbegleitung nicht zu verzögern. Da hingegen, wenn andere dringende Verrichtungen die Geistlichen behin-

dern, die Leichenpredigt oder Abdankung am Tage der Beerdigung zu halten, solche auf einen andern verlegt werden kann. — Sollte auch der ganz außerordentliche Fall sich ereignen, daß in einer Gruft, in welcher kurz vorher eine Leiche beigesetzt worden, oder in einem frisch gemachten Grabe, ein, dem Anschein nach von der begrabenen Person herrührendes Getöse bemerkt würde, so ist unter Zuziehung der zunächst wohnenden oder zuerst zu erlangenden Gerichtsperson und, wo dieses einen in mindesten bedenklichen Aufenthalt veranlaßte, sonst einer oder der andern zuerst zu erlangenden glaubwürdigen Person, die Gruft oder das Grab, nebst dem Sarge, sofort zu eröffnen, und nach Befinden die weitere Hülfe zu leisten.

4. Die für jeden Ort angenommene Leichenwäscherinnen, welchen bei ihrer Bestellung eine, der Absicht gemäß einzurichtende deutliche Instruction, wie sie ihren Dienst zu verrichten habe, auszuhändigen, auch, insoferne sie annoch Unterricht bedürfen, solcher von einem Amts- oder Stadtphysikus zu verschaffen ist, sollen, wenn sie zu einer Leiche gerufen werden, bei selben sich unverzüglich einfinden, und es hat jedes Orts Obrigkeit dafür zu sorgen, daß auf den Fall, da sie wegen Krankheit oder anderer unvermeidlichen Hindernisse wegen sich nicht einfinden können, eine andere Person vorhanden sei, welche an ihrer Statt herbeigerufen werden könne.

5. Für Dörfer, welche in der Nähe bei einander liegen, können gemeinschaftliche Leichenwäscherinnen, wenn selbe die Besorgung der Leichen dieser Dörfer füglich zu bestreiten im Stande sind, bestellt werden. Da hingegen, wenn an einem Orte mehrere Leichenwäscherinnen bestellt sind, den sie Gebrauchenden die Wahl unter selben freisteht.

6. Die Gebühren der Leichenwäscherinen, insoferne solche nicht bereits billigmäßig bestimmt sind, sollen von jedes Ortes Obrigkeit, nach Verschiedenheit der Gebühren, welche die Geistlichen von einer Leiche bekommen, und über-

haupt nach den Umständen der Einwohner, bestimmt werden; bei ganz Armen sind diese Gebühren aus den Almosenkassen zu bestreiten. Jedoch wird den Gerichtsobrigkeiten, besonders auf dem Lande, nachgelassen, mit den Leichenwäscherinen über einen jährlichen Gehalt, wofür sie entweder alle Leichen, oder doch die Leichen der Dürftigen unentgeldlich zu besorgen haben, sich zu vereinigen; welchenfalls zu diesem jährlichen Gehalte die Obrigkeit selbst einen Beitrag zu thun hat, und das Uebrige von den Einwohnern des Orts durch proportionirliche Anlagen einzubringen ist.

7. Für diejenigen Personen, welche Leichen zu besorgen haben, und sich diesen nähern müssen, sind in dem Unterrichte sub. 9. einige Verwahrungsmittel angegeben. Damit aber überhaupt Lebende den schädlichen Ausdünstungen, der in die Fäulniß übergehenden Leichen, so wenig als möglich ausgesetzt werden, so ist in jedem Hause, welches bewohnt wird, insofern es thunlich, zu Aufbewahrung der Leichen bis zu ihrem Begräbnisse, ein hierzu schickliches Behältniß, welchem durch Fenster- und Thürenöffnung der Zugang freier Luft verschaffen, und welches im Winter geheizt werden kann, zu bestimmen, und bei Erbauung neuer Häuser von jedes Ortes Obrigkeit darauf zu sehen, daß dergleichen Behältnisse mit angelegt werden mögen. Jedoch ist, wenn einige benachbarte Hausbesitzer oder eine Commune zusammentreten, und in einem von ihren Häusern, oder sonst in der Nähe ein dergleichen Behältniß oder auch ein besonderes Leichenhaus, zu ihrem gemeinschaftlichen Gebrauche einrichten, oder anlegen wollten, solches thunlichermaßen zu befördern und zu unterstützen.

Dafern ein dergleichen Behältniß nicht vorhanden ist, und die Leiche daher in eben der Wohnung, in welcher der Tode verstorben ist, bis zur Beerdigung aufbewahrt werden muß, diese aber nur aus einer Stube bestehet, gleichwohl von mehreren Personen zu gleicher Zeit bewohnet wird, so haben die Ueberlebenden sich zu bemühen, diese Zeit über

anderwärts sich ein Unterkommen zu verschaffen, und Wir versehen Uns zu der allgemeinen Christen= und Menschenliebe, daß ein jeglicher, vorzüglich aber die nächsten Verwandten, Freunde oder Nachbarn, demselben auf diese kurze Zeit einen Aufenthalt bei sich zu vergönnen, sich geneigt finden lassen werden; wogegen, wenn die Umstände die Ueberlebenden zwängen in ihrer Wohnung zu bleiben, zur Wahrnehmung ihrer Gesundheit eben diejenigen Vorsichtsmittel anwenden sollen, welche sub. 9. c. für die Personen angerathen werden, welche die Leichen selbst besorgen.

Dagegen ist nicht zu gestatten, daß in eben der Stube, in welcher die Leiche aufbewahrt wird, daß sogenannte Leicheneßen am Tage der Beerdigung gegeben, noch auch daß die Leichen während der Leichenpredigt aufgedeckt oder unaufgedeckt in die Kirche oder Kirchenhallen gesetzt werden.

An Orten, wo keine Todtengräber oder andere Personen zu Anweisung der Grabstätten besonders bestellt sind, sollen von den Schulmeistern, oder Kinderlehrern, und wenn dergleichen an einem Orte nicht vorhanden, von einer dazu zu instruirenden Gerichtsperson, die Grabstätten dergestalt, daß die Ausgrabung noch unverweseter Körper nicht zu besorgen stehet, gegen Entrichtung eines Groschens von jedem Grabe angewiesen, und von ihnen über die Grabstellen ein ordentliches Register gehalten werden; wonächst dieselben, daß die Gräber in gehöriger Tiefe, und zwar für erwachsene Personen wenigstens drei Ellen, für Kinder aber wenigstens zwei Ellen tiefgemacht werden, Obsicht zu führen haben. Zu welchem Ende an dergleichen Orten unter den Leichengeräthschaften ein Maß, mittelst dessen das Grab vor Einsenkung des Sarges gemessen werden muß, anzuschaffen ist.

Ueberhaupt sollen auf Gottesäckern, welche neu angelegt werden, schlechterdings, und auf bereits vorhandenen Gottesäckern, soweit es thunlich, die Grabstätten der Reihe nach angewiesen, und nur Ehegenossen, Eltern oder Kindern gestattet werden, für sich an dem Orte, wo ihre verstorbenen

Ehegatten, Kinder oder Eltern liegen, einen Platz im voraus zu bestellen. Auch ist die Beobachtung dessen, was vorstehend verordnet ist, in Städten und auf dem Lande, wo ordentliche Todtengräber oder andere Personen zur Anweisung der Grabstätten bestellt sind, ebenfalls einzuschärfen.

8. Den in Unsern Landen sich aufhaltenden Juden ist das Begraben ihrer Glaubensgenossen anderergestalt nicht zu gestatten, als wenn ein Amts= oder Stadtphysikus oder, in deren Abwesenheit ein Amts= oder Stadtchirurgus, daß er die Leiche besichtiget und an selben genugsame Kennzeichen des wirklichen Todes gefunden habe, in einem auszustellenden Scheine versichert.

Jedermann der diesen Vorschriften zuwiderhandelt, besonders diejenigen, welche sich die sub. Nr. 1 erwähnten schädlichen Gebräuche, oder sonst die Verwahrlosung des Lebens eines nur scheintodten Menschen zu Schulden kommen lassen, ist mit Gefängniß auch nach Befinden härterer Strafe zu belegen. Im Gegentheil hat aber der, welchen einen von der Leichenwäscherin und Anderen während der 48 Stunden für todt gehaltenen Menschen wieder zum Leben bringt, zehn Thaler und mehr Belohnung nach Beschaffenheit der Umstände zu erwarten. Die Ortsobrigkeit hat in dem Fall, da die Sache sich so verhalte, einen Schein unentgeldlich auszustellen.

Dieses Mandat soll nebst den nachfolgenden Unterricht sub. 9 wenigstens einmal des Jahres, in Städten von Haus zu Haus zum Durchlesen abgegeben und auf dem Lande vor versammelten Gemeinden verlesen werden.

9. a) Anhang. Das einzige untrügliche Kennzeichen des Todes ist die eintretende Fäulniß. Diese gibt sich dadurch zu erkennen, das Gesicht und der Unterleib sehr aufschwillt, die Geburts= und andern Theile des Körpers grüne Flecken zeigen, ein der Fäulniß ganz eigener Geruch sich verbreitet, das obere dünne Häutchen des Körpers (cuticula) wenn man solches derb angreift, herab=

gestreift werden kann, und in den Augäpfeln, wenn sie mit etwas gedrückt werden, Gruben zurückbleiben.

Unter die unzuverlässigen Kennzeichen des Todes gehören die sogenannten Todenflecken, welche öfters bei scorbutischen oder an faulen Fiebern darnieder liegenden Lebenden sich äußern, und bald gelb, bald braunroth, bald bläulich, bald schwärzlich aussehen, desgleichen der bei Lebenden mehrmals bemerkte Leichengeruch, der ermangelnde oder vielmehr nicht zu fühlende Pulsschlag des Herzens und der Pulsadern, die Kälte der Gliedmaßen, Steife und Unbiegsamkeit der Gelenke, blaßes Gesicht, eine spitzige Nase, eingefallene Schläfe, offenstehender Mund, nebst Senkung der untern Kinnlade, auch das anscheinende Aufhören des Athemholens sind hierher zu nehmen, daher denn

b) nothwendig wird, daß man alle zweckmäßigen Vorkehrungen treffe und Alles anwende, um dießfalls zur möglichsten Ueberzeugung und Sicherheit zu gelangen. In dieser Rücksicht ist erforderlich, daß der, entweder wirklich oder anscheinend Verstorbene noch 16 bis 20 Stunden in seinem Bett und zwar mit dem Kopfe etwas erhaben liegen bleibe. Demselben muß man von Zeit zu Zeit Flaumenfedern, Spiegel oder polirte Metalle vor Mund und Nase halten, und genau Acht haben, ob etwa erstere sich bewegen, letztere anlaufen. Desgleichen soll man ein Glas voll Wasser auf die Mitte der Brust setzen und aufmerksam sein, ob einige Bewegung verspürt wird, welches beides sodann einen vollständigen Beweis eines dennoch vorhandenen, wenn auch äußerst schwach Athem holenden Herzschlages wäre. Die untere Kinnlade ist gegen die Brust herunter zu ziehen, auch in jeden Augapfel behutsam eine Grube zu drücken. Geht nun die Kinnlade wieder etwas in die Höhe, füllen sich die Gruben der Augäpfel wieder aus, alsdann ist auf ein noch übriges schwaches Leben zu schließen. Dann tritt auch der Fall ein, wo die Bemühungen verdoppelt, das Gesicht mit kaltem Wasser besprenget, flüchtige Salze und Spiritus un=

ter die Nase gehalten, der Schlund mit einer Feder gereizt, geistige Sachen in den Mund gegossen, die Brust, der Unterleib, Arme und Füße mit Bürsten, oder mit, in warmen scharfen Essig oder Branntwein eingetauchten Tüchern, gerieben, Senfpflaster auf die Fußsohlen und spanische Fliegenpflaster um die Gelenke gelegt werden müssen *).

Alle diese Vorschriften müssen besonders bei solchen Personen beobachtet werden, die mit der fallenden Sucht, Mutterbeschwerden und andern krankhaften Zufällen behaftet gewesen, die, ohne einige Zeit krank gewesen, jählings gestorben, auch vom Schlag oder vom Blitz getroffen worden sind. Auch ist in diesen zuletzt genannten Fällen, bei Anwendung obiger Versuche die Zuziehung oder Gegenwart eines geschickten Arztes oder verpflichteten Wundarztes hauptsächlich erforderlich.

Wäre nun nach allen sorgfältigst angewendeten Bemühungen nicht die geringste Spur des Lebens zu bemerken, so werden dennoch einige Einschnitte in jede Fußsohle gemacht, um nichts unversucht zu lassen. Alsdann erst kann der Leichnam aus seinem Bette oder Lagerstätte in ein anderes Behältniß, welches aber temperirt sein muß, und niemals zu kalt sein darf, mit gewisser Vorsicht gebracht werden.

Hier wird er mit dem Kopfe wieder etwas erhaben gelegt, im Sommer der freien Luft durch Oeffnung der Fenster einigen Zugang verschafft und noch immer Aufsicht geführt. Hier kann und soll der Eintritt der Fäulniß, als das sicherste Zeichen des wirklichen Todes, abgewartet werden. Diese erfolgt meistens nach 72 Stunden oder 3 vollen

*) Dieses energische Verfahren mag wohl bei einem Scheintodten, der plötzlich und in voller Kräftigkeit verunglückt ist, anwendbar sein, aber bei einem durch Krankheit herabgekommenem Subjekte dürfte es sich schwerlich nützlich erweisen, vielmehr den schwach glimmenden Lebensfunken vollends auslöschen.

Tagen, ausser bei Personen, die äußerst mager und abgezehrt sind, oder lange an auszehrenden Krankheiten darnieder gelegen haben, und vor diesem vollendeten Zeitraum darf bei gewöhnlichen Krankheiten keine Beerdigung vorgenommen werden. Damit aber

c) durch die Aufbewahrung der Verstorbenen, bis zur erscheinenden Fäulniß, weder für diejenigen, welche deren Besorgung über sich haben, noch für die Gesundheit anderer Lebenden nachtheilige Folgen verhängt werden, so will nöthig sein, daß die Luft des Behältnisses, worin der Leichnam liegt, theils durch Oeffnung der Fenster und Thüren, theils durch Besprengung des Bodens mit Essig, theils durch Essigdämpfe, indem man Essig auf eine glühende Schaufel gießt, verändert und verbessert werde. Die Person, die mit der Leiche zu thun hat, nimmt täglich dreimal eine halbe Tasse voll Essig mit Wasser vermischt zu sich und hält, so lange sie bei denselben bleibt, beständig Essig und Wasser im Munde, welches sie sodann wegspuckt, nachdem sie sich vorher damit gegurgelt hat.

Auf diese einfache Art können alle Menschen sich von den übeln Folgen für ihr Leben und Gesundheit verwahren und sicher stellen. Damit auch überhaupt die Lebendigen der faulen Ausdünstungen der Verstorbenen desto weniger ausgesetzt werden; so sind die Leichen nach Ablauf den sub 6 bemerkten 16 bis 20 Stunden, und wenn sich in dieser Zeit keine Spur eines annoch vorhandenen Lebens gezeigt hat, an einen Ort zu bringen, der von dem Aufenthalt der Lebenden so viel möglich abgesondert ist, und bei welchem durch Oeffnung der Fenster der Zugang der freien Luft stattfindet. Auch ist nöthig, daß, sobald sich unbezweifelte Kennzeichen der angehenden Fäulniß darstellen, die Beerdigung ohne längern Anstand erfolge, damit der Gesundheit der Lebenden durch die sich verbreitenden faulen Ausdünstungen nicht geschadet werde.

Diese Nothwendigkeit der Beerdigung wird alsdann

dringender, wenn die Personen an herrschenden faulen Fiebern und bösartigen Blattern verstorben sind, weil außerdem durch die zu weit hintangesetzte Beerdigung die Ansteckung befördert wird.

Würtemberg.

Die im Jahr 1833 von dem Medizinal-Collegium entworfene und giltig gewordene Normalinstruction für die Leichenschauer lautet, wie folgt:

1. Der aufgestellte Leichenschauer hat zunächst die Bestimmung, innerhalb des ihm angewiesenen Bezirks von der Zeit des wirklichen oder vermeintlichen Hinscheidens eines Menschen bis zur Beerdigung die Aufsicht darüber zu führen, daß eine zweckmäßige Besorgung und Aufbewahrung des Todten Statt findet, daß die gesetzlich bestimmte Zeit der Beerdigung eingehalten, oder nur bei gehöriger Begründung der Umstände abgeändert werde, besonders aber, daß kein Scheintodter für wirklich todt gehalten, und daß in diesem Falle die nöthige Hülfe geleistet werde.

2. Zugleich liegt demselben die Verpflichtung ob, die Polizeibehörden in der Sorge für Abhaltung des Verbreitens ansteckender Krankheiten durch Verstorbene und durch die von ihm während der Krankheit gebrauchten Kleidungsstücke, in der Entdeckung verheimlichter Krankheiten, des Selbstmordes, tödtlichen Mißhandlungen u. s. w., endlich in der Herstellung einer Uebersicht über herrschende Krankheiten und über die Sterblichkeit eines jeden Ortes zu unterstützen.

3. Sobald der Leichenbeschauer von dem anscheinenden Tode eines Menschen in seinem Bezirke zuverlässige Nachricht erhält, hat er sich zur Besichtigung der Leiche in die Wohnung des Verstorbenen zu begeben. Diese Besichtigung hat er in der Regel jeden Tag, vom Absterben an bis zur Beerdigung einmal zu wiederholen, bis er die unzweideutigsten Kennzeichen des wirklichen Todes findet.

4. Bei der ersten Besichtigung ist die nächste und

vorzüglichste Aufmerksamkeit auf die äußeren Kennzeichen von dem wirklich natürlichen oder gewaltsamen Tode oder etwa muthmaßlichen Scheintode, so wie auf die Lage und Bekleidung des Verstorbenen, ob jene keine unpassende, und diese keine den Körper beengende sei, zu richten. Zugleich hat sich der Leichenschauer nach den Namen, Stand, Alter und Geschlecht des Verstorbenen, nach der vorausgegangenen Krankheit und deren Dauer, nach dem Zeitpunkt des eingetroffenen scheinbaren Lebensstillestandes und auch darnach zu erkundigen, ob und von wem ärztliche Hülfe geleistet worden sei.

5. Findet der Leichenschauer, daß bei Frauenspersonen, welche in den letzten drei Monaten der Schwangerschaft verstorben sind, die zeitliche Hülfe einer Hebamme oder eines Geburtshelfers nicht angewendet worden sei, oder läßt sich aus äußeren Kennzeichen und Nebenumständen die Verheimlichung der Krankheit, Selbstmord, oder eine durch andere vor dem Hinscheiden verübte Thätlichkeit vermuthen, so ist dem Ortsvorstand unverweilte Anzeige hiervon zu machen.

Das Gleiche ist zu beobachten, wenn es sich zeigt, daß der Leichenschauer durch die Angehörigen des Verstorbenen von dessen Hinscheiden später, als die Ordnung erfordert hätte, in Kenntniß gesetzt worden ist; namentlich daß derselbe bei einem durch Unglücksfall erzeugten, oder sonst unerwartet schnellen Tode (in Ermanglung eines Arztes oder Wundarztes) nicht sogleich, bei einem gewöhnlichen Sterbfall aber nicht wenigstens in den ersten sechs Stunden, oder wenn solcher bei Nacht sich ereignet, mindestens am andern Morgen berufen wurde.

6. Wenn nicht ein muthmaßlicher Scheintodt die augenblickliche Anwendung von Erweckungsmitteln bedingt, so ist die Anordnung der Leiche als zulässig zu erklären und der Leichenschauer hat sich deßhalb an Orten, wo eine besondere Leichenfrau aufgestellt ist, mit dieser zu besprechen,

in Fällen aber, wo Verwandte oder Nachbarn die Leiche besorgen, diesen die nöthige Belehrung zu geben.

7. Derselbe hat darauf zu dringen, daß schnell Verstorbene oder Wöchnerinnen, wenn nicht besondere Umstände z. B. Fäulniß, Gefahr der Ansteckung u. s. w. eine Ausnahme begründen, zwölf Stunden, andere Todte aber in keinem Fall weniger als acht Stunden in ihrem Sterbebette gelassen werden, ferner, daß hierbei alle schädlichen Mißbräuche, z. B. das Zudrücken der Augen, das Verschließen des Mundes, die Bedeckung des Gesichts mit einem nassen Tuche, das Wegziehen des Kopfkissens u. s. w. verhütet bleiben.

8. Seine Fürsorge hat sich auch darauf zu erstrecken, daß für das Todtenlager wo möglich ein Zimmer gebraucht werde, daß im Winter mäßig erwärmt und dessen Luft von Zeit zu Zeit erneuert werden kann, jedenfalls aber, daß die Leiche nicht dem Anlauf von Menschen oder der Beschädigung durch Thiere ausgesetzt sei.

9. In Beziehung auf das Todtenlager ist die Anordnung zu treffen, daß solches aus Matratzen, Heu, Stroh oder Sand, letzteres in heißen Sommertagen oder bei fortschreitender Fäulniß bereitet, der Verblichene aber mit Kopf und Brust in eine mäßig erhöhte Lage gebracht, und des Sommers mit einem Leintuch, des Winters mit einer Decke oder mit einem wollenen Teppich bedeckt werde, so daß kein Theil des Körpers festgehalten ist.

Das Zusammenbinden der Hände, das Aufdrücken des Unterkiefers durch ein Tuch, oder durch einen auf dem Halse liegenden schweren Körper, überhaupt jede Vorkehr, welche die Freiheit der Glieder hindert, oder Hals und Brust einpreßt, soll unterbleiben.

10. Ferner ist darüber zu halten, daß der Verstorbene zwar in so lange, bis man sichere Kennzeichen des Todes an ihm findet, bewacht werde, daß aber dieses Bewachen höchstens durch zwei Personen geschehe, welche

den Todten von Zeit zu Zeit besichtigen, jedoch nichts mit ihm vorzunehmen, und besondere Erscheinungen dem Leichenschauer anzuzeigen haben.

Das öffentliche Ausstellen der Leichen nach ansteckenden Krankheiten, das Versammeln von mehreren Personen im Todtenzimmer, um etwa dort Gebete abzuhalten, und ebenso das Brennen von mehreren Lichtern aus diesem Anlaß ist durchaus nicht zu dulden.

11. Bei der zweiten Besichtigung, welche in gewöhnchen Fällen am andern Tag geschieht, hat sich der Leichenschauer davon zu überzeugen, ob die unverkennbaren Zeichen des wahren Todes im verstärktem Maße sich eingestellt haben und ob seine Anordnungen genau befolgt worden seien? Von dießfallsigen Uebertretungen ist dem Ortsvorstande Anzeige zu machen.

Eine dritte Besichtigung am Tage des Beerdigens ist nur dann nothwendig, wenn bei der zweiten noch keine Spur von beginnender Verwesung sichtbar war.

12. In allen Fällen, wo nur der mindeste Zweifel über den wirklichen Tod oder muthmaßlichen Scheintodt vorhanden ist, sind die Besuche des Leichenschauers öfters und in kürzeren Zwischenräumen vorzunehmen.

13. Die Zeit der Beerdigung hat der Leichenschauer ohne alle Rücksicht auf Familienverhältnisse, allein nach seinen Pflichten zu ermessen und er hat hierbei die Ueberzeugung von dem Vorhandensein des wirklichen Todes im Allgemeinen zu Grund zu legen. In der Regel soll die Beerdigung in 48 Stunden nach dem anscheinenden Eintritt des Todes Statt finden.

Eine Abkürzung dieses Termins kann bloß geschehen, wenn allzufrüh eintretende Verwesung das längere Aufbewahren des Leichnams unthunlich macht, wenn eine Leichenöffnung durch den Arzt vorgenommen worden, oder, wenn bei großen epidemischen Krankheiten der Amtsarzt eine besondere Anordnung wegen des Beerdigens trifft. Ver-

längert wird der Beerdigungstermin bei Frauen, die während oder bald nach der Geburt gestorben sind, so wie überhaupt bei allen Schnellverstorbenen, wo die Muthmaßung des Scheintodts vorhanden bleibt, so lange nicht Zeichen der Fäulniß erscheinen.

14. Der Leichenschauer kann sich über die Zeit der Beerdigung vorläufig schon bei seiner ersten Besichtigung aussprechen. Die definitive Bestimmung hierüber findet jedoch erst nach der zweiten Besichtigung statt, wo allermeisten die Erkennung des wirklichen Todes außer Zweifel ist. Diese Bestimmung der Beerdigungszeit geschieht durch das Ausstellen eines Leichenscheines, welcher dem Pfarramt zu übergeben ist, und ohne der keine Beerdigung vorgenommen werden darf.

15. Ueber alle Todesfälle hat der Leichenschauer ein fortlaufendes Register zu führen, er hat in solchen jeden Sterbfall gleich nach geschehener ersten und zweiten Besichtigung einzutragen und dasselbe dem Amtsarzt nicht nur so oft er es begehrt, sondern auch unaufgefordert alle Halbjahre, (nach zuvor geschehener Beglaubignng durch das Pfarramt) vorzugeben.

16. Wegen Gesunderhaltung der Angehörigen und Hausgenossen eines Verstorbenen ist der Leichenschauer verpflichtet, in dem Falle, wenn eine ansteckende Krankheit, Krebs oder Brand an den äußern Theilen vorausgegangen war, dieselben zu belehren, daß sie nicht nur das vor dem Tode gebrauchte Bett- und Leibweißzeug einer Reinigung in scharfer Lauge unterwerfen, sondern auch die Betten selbst ausleeren, reinigen und das Bettstroh verbrennen sollen. Ueberdieß hat derselbe bei schnell überhandnehmender Verwesung für das baldige Einlegen der Leiche in einen wohl verpichten Sarg zu tragen, deßgleichen auch für Räucherungen in bewohnten Zimmern mit Wachholderholz, Essig u. dgl., in den Hausgängen und in dem Leichenzimmer mit einer Auflösung von Chlorkalk ($\frac{1}{4}$ Loth auf einen Schoppen Wasser.)

17. Wenn der Leichenschauer durch Krankheit oder sonstige Verhinderungen abgehalten wird, seinen Dienst zu versehen, so hat er hiervon dem Ortsvorstand baldige Anzeige zu machen, damit dieser im Stande sei, auf seine Vertretung Bedacht zu nehmen.

18. Was die Kennzeichen des wahren Todes und des Scheintodtes betrifft, so muß sich der Leichenschauer bei der Trüglichkeit einzelner — in seiner Ansicht hierüber vorzüglich durch das Zusammenhalten aller Merkmale, mit beständiger Erwägung der vorausgegangenen Krankheit oder des sich ereignet habenden Unglücksfalles, leiten lassen. Ein Kennzeichen, welches zweifelhaft ist, wenn man es vereinzelt oder nur während eines Augenblickes betrachtet, hört auf dieß zu sein, wenn es mit mehreren andern eine Zeit lang angedauert hat.

19. Der wahre Tod läßt sich schon vermuthen, wenn das Hinscheiden im hohen Alter und nach bedeutenden hitzigen oder langwierigen Krankheiten unter solchen Erscheinungen erfolgt ist, die das Lebensende vorhersehen ließen. Der Scheintod kann dagegen muthmaßlich angenommen werden: nach jedem unerwartet schnellen Hintritt, besonders wenn solches in der Schwangerschaft bei oder bald nach dem Gebähren, nach Blutflüssen, Krämpfen und heftigen Ausbrüchen von Leidenschaft sich ereignet; wenn jüngere Personen in hitzigen Fiebern ohne alles Vermuthen unter Erscheinungen von Ohnmachten oder Krämpfen schnell dahinsterben, wenn ohne vorhergegangene Krankheit ein Stillstand des Lebens durch eingetretenen Stick- oder Schlagfluß, Starrkrampf u. dgl. erfolgt; oder wenn durch äußere lebensgefährliche Zufälle, z. B. Ertrinken, Ersticken, Fallen von beträchtlicher Höhe u. s. w. Veranlassung zum Tod gegeben worden ist.

20. Der wahre Tod gibt sich, außer den gewöhnlichen Erscheinungen des Stillstandes der wichtigsten Lebensäußerungen, namentlich der Empfindlichkeit des Kreislaufes

und des Athmens, noch weiter dadurch zu erkennen: das Gesicht ist zusammengefallen, die Nase zugespitzt, das Auge eingesunken, bald glanzlos und welk, bald durch einen Ueberzug von Schleim getrübt, die Lippe blaß, der Unterkiefer mehr oder weniger vom Oberkiefer abstehend, und beim Druck nach Oben sich diesem nicht anschließend; die absichtlich auseindergezogenen Augenlieder bleiben offen; der Körper erkaltet vom Gesicht, Hals und den Extremitäten aus immer weiter, wobei jedoch wohl bedeckte Theile wie Brust und Unterleib, oft noch mehrere Stunden lang warm bleiben können; es tritt mit Abnahme der Wärme eine allmähliche Erstarrung des Körpers, oder der sogenannte Todtenkrampf ein; die Fontanelle am Kopfe neugeborner oder erst einige Monate alter Kinder sind eingesunken; bläulichte Flecken von größerem Umfang (sogenannte Todtenmäler) erscheinen am Rücken und auf der hintern Seite der Schenkel und Oberarme; Rücken und Lenden werden da, wo die Leiche aufliegt, plattgedrückt; später stellt sich mit dem Aufhören der Todeserstarrung eine grünlich-bläuliche Färbung des Halses über den Schlüsselbeinen, grünliche Färbung des Bauches, Aufgetriebensein des Letzteren, Ausfließen einer schaumigblutigen Flüssigkeit aus Mund und Nase, Leichengeruch, Weichwerden der festen Theile, Erhebung der Oberhaut in Blasen an mehreren Stellen, und zuletzt die allgemeine Verwesung ein.

21. Ob der Verblichene eines natürlichen oder gewaltsamen Todes gestorben sei, ist einer besondern Aufmerksamkeit werth. Ungewöhnliche Beweglichkeit des Halses — Eindrücke und Blutunterlaufungen, besonders am Halse — Vorhandensein äußerer Wunden oder fremder Körper in Mund und Nasenhöhle — Knochenbrüche — verdächtige Blutspuren am Körper oder an den umgebenden Gegenständen — bei Neugebornen besonders das Nichtunterbundensein der Nabelschnur — begründen den Verdacht einer geschehenen Gewaltthätigkeit; sowie dagegen das Vorhan-

densein von blauschwarzen Flecken oder von Brandblasen auf der Haut, bei aufgetriebenem Unterleib, bald nach dem Tode eines unter Erscheinungen von heftigem Erbrechen, Durchfall, Unterleibsschmerzen, Beklemmung, Delirien, Convulsionen oder tiefer Betäubung schnell Verstorbenen, dessen Vergiftung muthmaßen läßt.

22. Die Kennzeichen des Scheintodes sind (unter Zugrundlegung der vorangegangenen oben erwähnten Ursachen und bei Abwesenheit der wichtigsten Merkmale des Todes), wenn der Körper ungewöhnlich lang Wärme beibehält, die Todtenerstarrung nur theilweise oder gar nicht sich einstellt, eine flüchtige Röthe der Wangen, ein noch frischeres Aussehen im Gesicht, Glanz der Augen und Spannung der Hornhaut des Augapfels längere Zeit vorhanden sind, auch der (der Zeit nach) Leichengeruch mangelt.

23. Da die Kennzeichen des wahren und Scheintodes — zumal in der ersten Zeit nach dem Stillstand des Lebens — unsicher sind, — und insbesondere von allen Merkmalen des Todes und die erst später sich einstellende Fäulniß das einzig sichere ist, so hat der Leichenschauer auf anscheinend Gestorbene, bei welchem nach gewöhnlichen Sterbfällen die äußern Kennzeichen des Todes noch zweifelhaft sind, seine besondere Aufmerksamkeit zu richten; er kann daher, um sich von dem Erloschensein aller Lebenskraft — bei Abwesenheit von Lebenserscheinungen — in der ersten Zeit noch mehr zu versichern, einige Versuche anstellen.

24. Der vollkommene Stillstand des Athmens läßt sich nämlich erkennen, wenn beim Vorhalten eines reinen Spiegels vor den offenen Mund des Verblichenen kein Anlaufen oder Trübwerden desselben erscheint — wenn eine vorgehaltene Flaumfeder oder die Flamme eines brennenden Lichtes unbeweglich bleibt — oder, wenn in einem auf die platte Brust gestellten Glas mit Wasser kein Schwanken wahrgenommen wird. Auf das Aufhören des Kreis=

laufes deutet der mangelnde Pulsschlag des Herzens und der Schlagadergefäße am Hals und Vorderarm, welche Stellen genau zu befühlen sind. Die erloschene Empfindlichkeit vermuthet man, wenn der Augenstern auf das Einfallen von Lichtstrahlen beim Eröffnen der Augenlieder und Vorhalten eines brennenden Lichtes unbeweglich bleibt, — wenn das Vorhalten von Riechstoffen vor die Nase, das Bürsten und Reiben der Brust, der Vorderarmen und Füße, das Auflegen von Senfpflastern und das Auftröpfeln von brennendem Siegellack auf die Brust nicht die mindeste Wirkung hervorbringt, besonders wenn bei letzterer Probe sich die Oberhaut nicht in Blasen erhebt.

25. Indessen genügen die genannten Versuche nur bei den minder begründeten Muthmaßungen von Scheintod und sie vermögen nicht, eine vollkommene Gewißheit von dem gänzlichen Erloschensein des Lebens zu verschaffen; daher das fleißigere und genauere Beobachten des Verblichenen — bei zweckmäßigen Aufbewahrthalten desselben — um so nöthiger ist. Sollten in einem solchen Fall die zuverlässigeren Zeichen des wirklichen Todes (namentlich anfangende Fäulniß) über die gewöhnliche Zeit hinaus nicht eintreten, so ist ein Arzt zur Besichtigung herbeizurufen. Wo dagegen die Muthmaßung von Scheintod mehr Grund hat, z. B. bei allen durch Erfrieren, Ertrinken, schädliche Dünste, Rausch, Fallen, Erhängen u. s. w. verunglückten, oder bei den unter Gichtern, Blutfluß, Stick- und Schlagfluß Verstorbenen, müssen weitere Rettungsversuche vorgenommen werden.

26. In diesen zuletzt bezeichneten Fällen hat der Leichenschauer, wofern er nicht selbst Chirurg ist, sogleich den nächsten Arzt oder Wundarzt zu rufen, bis zu deren Ankunft aber vorläufige Rettungsversuche anzuwenden, welche wenigstens ein bis zwei Stunden über fortzusetzen sind, und im Fall ihrer Fruchtlosigkeit auch nachher noch für Abhaltung alles dessen Sorge zu tragen, was dem Wiederaufleben irgend hinderlich sein könnte.

Die wichtigsten allgemeinen Mittel zur Wiedererweckung der beim Scheintode verborgenen Lebenskräfte sind:

a) Reine, frische Luft. Wo der Scheintod durch Einwirkung von schädlichen Luftarten und Dünsten herbeigeführt worden, hat man zunächst für reine Luft zu sorgen; auch sind beengende Kleidungsstücke um Hals und Brust, welche den Zutritt der Luft hindern, eiligst zn entfernen. Zu gleichem Zweck ist bei der Vornahme von Rettungsversuchen das schädliche Zusammenlaufen vieler Neugierigen im Sterbezimmer zu verhüteu.

b) Wärme. Man bringt in kühler Jahreszeit den Scheintodten in ein erwärmtes Zimmer, bedeckt denselben mit einer warmen Decke, oder warmen Tüchern und sucht nach Möglichkeit, Brust, Unterleib und Gliedmaßen zu erwärmen. Je mehr der Scheintode das bleiche zusammengefallene Aussehen hat — wie dieß nach Nervenschlag, Verblutung, Ohnmachten oder Krämpfen der Fall ist — desto eher ist die allgemeine Anwendung von Wärme angezeigt und selbst der Gebrauch eines warmen Bades räthlich; hat dagegen der Scheintode — wie nach Schlagflüssen — ein aufgetriebenes Gesicht, hervorgetriebene Augen, blaue Lippen und Ohren, so bedarf es, neben der Anwendung von Wärme an den Gliedmaßen, des Kühlhaltens des Kopfes durch Auflegen von Umschlägen. Bei Erfrorenen ist jede baldige Anordung von Wärme ganz verderblich und tödtend.

c) Reizmittel. Man reibt die Schläfe, Stirne, Herzgrube und Brust mit gutem Essig, Branntwein oder Hofmannschen Tropfen, bespritzt das Gesicht mit frischem Wasser, bringt starke Riechstoffe unter die Nase, oder hält frisch zerschnittene Zwiebel, eine angebrannte Feder oder Salmiakgeist vor, kitzelt den Gaumen mittelst eines in Essig getauchten Federbartes, läßt die Brust, die innere Seite der Schenkel und die Fußsohlen mit warmen wollenen Tüchern und Bürsten wiederholt und tüchtig reiben, legt Senfteige

mit Essig, lauem Wasser und Senfmehl auf die Herzgrube, Waden und Fußsohlen, tröpfelt etwas brennendes Siegellack auf die Brust, gibt Clystire von warmen Wasser und Camillenaufguß mit einigen Löffeln voll Essig oder Salz. Die Anwendung der erwähnten Reizmittel bedarf übrigens Vorsicht, und wenn überhaupt solche nicht zu stürmisch, sondern mit Ruhe, Ausdauer und in gehöriger Stufenfolge von den schwächeren zu den stärkeren zu gebrauchen sind, so hüte man sich insbesondere vor dem Anbringen von scharfen, flüchtigen Reizmitteln bei Solchen, wo das aufgetriebene blaue Aussehen auf eine Anhäufung von Blut im Kopfe schließen läßt. Alles Einflößen belebender Mittel in den Mund ist so lange zu unterlassen, als das Vermögen zu schlingen noch nicht hergestellt ist.

28. Eine ausführliche Darstellung der Wiederbelebungsversuche nach den verschiedenen Arten von Scheintod, betrifft nur den Kunstverständigen; daher haben sich die Leichenschauer, die zugleich Chirurgen sind, mit Anweisungen hierüber zu versehen und darnach zu verfahren. Uebrigens hat auch der Chirurg, wenn er zugleich Leichenschauer ist, die Verpflichtung, in Fällen, wo er wegen Scheintod Hülfe leistet, einen innerlichen Arzt herbeirufen zu lassen.

29. Die Behandlung scheintodter Neugebornen steht zunächst der bei der Geburt anwesenden Hebamme zu, welche auch schleunig zu berufen ist, wenn Kinder ohne ihr Beisein todt geboren werden.

Formular eines Leichenscheines.

Vor- und Zuname, Stand und Alter des Verstorbenen.	Tag und Stunde des Todes.	Zeit der Besichtigung.	Namen der letzten Krankheit.	Zeit der Beerdigung.	Bemerkungen.
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—

Formular eines Leichenregisters.

Monatstag.	Nummer.	Namen, Stand und Gewerbe des Verstorbenen.	Alter.	Stunde des Todes.	Namen der Krankheit oder Todesart.
—	—	— —	—	—	— —
—	—	— —	—	—	— —

Namen des behandelnden Arztes.	Zeit der Leichenschauerbesuche.	Tag und Stunde der Beerdigung.	Bemerkungen.
— —	— —	— —	— —
— —	— —	— —	— —

§. 10.

Das Verhalten und die Verrichtungen bei Seuchen und ansteckenden Krankheiten der Menschen und Thiere.

Durch Seuchen und ansteckende Krankheiten wird das Gesundheitswohl der Bevölkerung in so hohem Grade bedroht, daß sie für den Physikus ein höchst beachtungswerther Gegenstand werden, und ihm es der Staat ganz besonders zur Pflicht macht, ein vorzügliches Augenmerk darauf zu haben.

Die Geschäfte und Obliegenheiten, welche er beim Erscheinen von epidemischen und contagiösen Krankheiten im Bezug auf seinem oder die benachbarten Bezirke zu erfüllen hat, lassen sich im Allgemeinen auf diese Art feststellen:

1. Er hat dafür zu sorgen, daß die für solche Umstände bestehenden Gesetze und Verordnungen schleunig in Vollzug gesetzt und, wo es zweckmäßig erscheint, die erforderlichen neuen durch die Polizeibehörden erlassen werden. Er hat überhaupt die nöthigen Maßregeln zu treffen, daß sowohl das Medicinalpersonal als das Publikum von dem unterrichtet werde, was es in solcher Zeit zu thun oder zu unterlassen hat. *)

---

*) „Wenn es eine Veranlassung gibt, wo sich die unpassende Stellung des Gerichtsarztes, in welcher er durch seine Zwitterschaft als Medicinalbeamter und praktischer Arzt versetzt ist, recht grell und oft unheilvoll erweisen muß, so ist es bei Untersuchungen von Epidemien u. s. w." Oegg. a. a. O. S. 103. Diese Worte sind verklungen und ohne Nachhall geblieben und doch enthalten sie eine so beherzigungswerthe Wahrheit. Jeder, der sich mit dem Physikatswesen wie es besteht, beschäftigt, muß, meiner Meinung nach, zu Oegg's Ansicht kommen. Mir wenigstens hat sie sich wieder=

2) Er hat dem Ansteckungsheerd oder den Ursachen der Verbreitung nachzuforschen, dahin zu wirken, daß die Verbreitung möglichst gehindert und beschränkt werden. — Die Aufsicht auf den Handel mit Kleidern, Betten, Häuten u. s. w.

3) Er hat, wenn sein Bezirk ergriffen wird, alles Thunliche zu versuchen, daß die Heftigkeit der Krankheit gemildert werde.

4) Wo ihm Hindernisse in den Weg gelegt werden auf eine oder die andere Weise und er selbst ihre Beseitigung alsbald nicht erlangen kann, so hat er, ohne Rücksicht auf Rang und Stand der Betreffenden, mit der Anzeige und dringenden Bitte um Abhülfe bei der competenten Behörde nicht zu säumen.

5) Er hat den Gang, Verlauf der Krankheit die Erscheinungen, welche bei ihrem Erlöschen Statt fanden, die meteorologischen Verhältnisse während der Zeit u. s. w. zu beobachten; darüber und über die getroffenen Maßregeln und ihrem Erfolg zwei Berichte anzufertigen, wovon er den einen an seine vorgesetzte Behörde einsenden, den andern aber in der Physikatsregistratur als Akt hinterlegen wird, damit er sowohl als seine Nachfolger bei vorkommenden Fällen sich Raths und Belehrung daraus erholen können. *)

holt aufgedrängt, ehe ich seine Worte gelesen hatte. Die Nothwendigkeit einer Reform liegt hier so klar vor Augen, warum will man sie nicht in Ausführung bringen? — Wenn ein Gegenstand bei der Physikatsverwaltung dafür dringend spricht, so ist es der vorliegende, den man fast als den wichtigsten von Allen be, zeichnen kann.

*) Es wäre sehr zweckmäßig, wenn alle Physiker meinem letzten Vorschlag befolgen würden, sie könnten dadurch bestimmt Gutes stiften. Bei den Maßregeln, die man gegen epidemische Krank-

Baden.

Die Instruction für die Physikatsärzte vom 21. Jun 1806 besagt:

§. 45. Verhalten des Staatsarztes beim Ausbruch epidemischer oder endemischer Krankheiten.

Sobald der Bezirksarzt Nachricht oder Muthmaßung bekommt, daß an einem oder mehreren Orten seines Bezirks eine Epidemie oder Endemie einreiße, soll er sich unaufgefordert an solchen Ort begeben, Art und Natur der Krankheit untersuchen, den Kranken die nöthigen Genesmittel, auch diesen und den Gesunden das erforderliche diätetische Verhalten vorschreiben; den Pfarrern, Ortsvorgesetzten, auch Schullehrern, letzteres mündlich, oder wenn die Krankheit viele Orte ergriffen hätte, durch ein dem Amt vorzulegendes, von diesem zu expedirendes Ausschreiben kund machen, damit von diesen Jeder in seiner Sphäre dazu mitwirke, allem Gebrauch von Pfuschern ernstlich steuere, und sich durch die im Orte befindlichen Sanitätsdiener, oder wo deren keine sind, durch die Ortsvorgesetzte, öftere Berichte über die Wirkungen seiner Verordnungen erstatten lassen, auch selbst fleißig nachsehen.

§. 46. Zu erstattende Berichte an die vorgesetzten Stellen.

Annebst soll er gleich nach solcher ersten Untersuchung der herrschenden Krankheit eine vollständige Beschreibung derselben, ihren Indicationen, Verwicklungen und etwaigen

---

heiten ergreift, kommt in der Regel viel auf die Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse an, wenn sie von guter Wirkung sein sollen. Die Erfahrung, die Praxis läßt uns erst erkennen, ob sich manche Vorschläge ausführen lassen, ob sie nützlich, nutzlos oder vielleicht schädlich sind. Ist nun der Amtsnachfolger eines Physikus, besonders ein junger, ganz auf sich selbst beschränkt und ohne jede Anleitung, so wird er diese Erfahrungen alle erst wieder machen müssen, wie sein Vorgänger. Was geht aber dabei an Zeit, Geld und wohlgar Menschenleben verloren?

lokalen Entstehungs= oder Verschlimmerungsursachen, mit der Anzeige der dagegen verordneten Heilmittel und Vorbeugungsmittel zur Kreisregierung (vormals Hofrathskollegium) seiner Provinz berichten, denselben auch von acht zu acht Tagen über Wachsthum oder Abnahme der Krankheit Nachricht geben, und denen von dorther einlangenden Verordnungen nachgehen.

§. 47. Verhalten beim Aufhören einer Epidemie. Kosten. (Siehe S. 25 dieses Handbuch.)

§. 48. Verhalten des Bezirksarztes bei Blatterepidemieen.

Bei Blatterepidemieen soll der Arzt, außer den allgemeinen Pflichten, besonders auch die Vergleichung derjenigen, die befallen werden, mit den Impfnachrichten, die er vor sich hat oder einziehen kann, nicht vergessen, um sich zu vergewissern, wie weit solche, denen die natürlichen oder Schutzblattern vorher eingeimpft worden, nicht wieder damit befallen werden, und daß er, wo etwas dergleichen gefunden werden wollte, die Sache, so weit er kann, und es zur richtigen Beurtheilung nöthig ist, auf den Grund sehe.

§. 49. Verhalten des Bezirksarztes bei Viehseuchen.

Bei Viehseuchen findet in seiner Art auch alles dasjenige seine Anwendung, was im §. 45, 46 und 47 oben angeordnet ist. Nun ist weiter noch Folgendes zu beobachten.

a) Bei einer nur etwas bedenklichen Seuche soll ein daran vollkommen erkranktes Vieh geschlagen, und über dessen Befund ein kunstmäßiger Schaubericht verfaßt werden.*) Sodann b) ist sogleich im ersten Bericht mit anzutragen, wie weit nach Beschaffenheit dieser Krankheit der Gebrauch der Häute erlaubt werden kann, wobei, wenn der Bezirksarzt ihn zu gestatten unbedenklich fände, er es in der Maße

*) Jedoch ist dieses, wie weiter unten bemerkt, bei den einzelnen Seuchen modificirt worden.

vorläufig erlauben kann, daß die Haut nicht an der Luft getrocknet, sondern unverzüglich in die Gerbergrube gebracht, oder bis dahin in eine Kalkgrube gelegt werde. Ferner c) ist auch gleich im ersten Berichte mit zu überlegen und vorzuschlagen, in welchem engeren oder weiteren Umfang die Sperre anzulegen, und die Ausstellung der Gesundheitsscheine einzustellen, auch etwa die in der Gegend befindlichen Viehmärkte zu suspendiren, und was deßfalls vorsorglich bis zur Einlangung des höhern Bescheids vorzukehren sei. Endlich ist im letzten Bericht über die zu Ende gegangene Seuche da, wo eine Sperre angelegt war, wiederum vorzuschlagen, wann, und nach welchen vorläufigen Sicherheitsanstalten, die Sperre wieder aufzuheben sei.

Zu diesen Paragraphen kamen durch verschiedene Verordnungen und Gesetze nähere und erläuternde Bestimmungen.

Die Aemter haben beim Ausbruch von epidemischen Krankheiten die Maßregeln, welche nöthig werden, im Einverständnisse mit den Physikaten zu ergreifen. (Verordnung vom 17. Jan. 1822). Amt und Physikat erstatten an die Kreisregierung (früher Kreisdirektorium) Bericht. (Organ. v. J. 1809. Beil. C. §. 23.) Letzteres aber auch zu gleicher Zeit an die Sanitätscommission, von welchen es rücksichtlich der ärztlichen Behandlung, Weisungen erholt. (Verord. v. 2. Sept. 1809.)

Bei den gemeinschaftlichen Berichten, die in den Fällen vom Amt und Physikat an die Kreisregierung einzusenden sind und die Amt und Physikat entwerfen und unterzeichnen sollen, steht es jedem Theil frei, seine allenfalls abweichende Ansicht besonders anzuführen. (Verfügung d. großh. Minist. d. Innern v. 15. Nov. 1825.)

Beim Ausbruch von Epidemien hat der Sanitätsbeamte die sämmtlich in seinem Bezirk befindlichen Aerzte zur gemeinschaftlichen Berathung über deren Charakter und Behandlung schleunig zusammen zu rufen und in

dem Falle zu befürchtender contagiöser Verbreitung der Justizbeamten zur Mitwirkung und Ausführung den nöthigen polizeilichen Anstalten zu ersuchen. (Verordn. d. Sanitäts-Commission v. 2. Sept. 1809.)

Durch eine Verfügung des großh. Minist. d. J. vom 22. Okt. 1833 wurde bestimmt, daß bei einer Epidemie an dem Orte nur so viel Officialbesuche gemacht werden dürfen, als Physikus qua Staatsarzt im gesundheitspolizeilichen Interessen für nothwendig findet, indem diejenigen Besuche, welche die ärztliche Behandlung der einzelnen Kranken nothwendig macht, und die dem Ermessen des behandelnden Arztes, der sich nach dem Wunsche und dem Zustande des Kranken selbst zu richten hat, anheim gestellt bleiben. Jene Officialbesuche hat dann das Physikat bis zur Einlangung weiterer Verfügung der Sanitätskommission fortzusetzen. So wie diese aber ankömmt, ist sich genau nach der Vorschrift dieser Stelle zu richten, und dann währenddem Verlaufe der Krankheit, nach jedem Officialbesuche über den Krankenstand, unter Anzeige der Zahl der Genesenen, Gestorbenen, Reconvalescenten und noch Erkrankten an dieselbe zu berichten.

In allen Fällen, wo medicinisch-polizeiliche Maßregeln nothwendig erscheinen, (namentlich bei contagiösen Krankheiten) und wodurch Kosten auf die Amtskasse erwachsen, ist der Vorschrift gemäß, Bericht an die Sanitätskommission zu erstatten. (Erlaß der großh. Sanitäts-Commission v. 31. Dec. 1834.)

Ausländische Kranke, die mit einem Uebel befallen sind, das Sperranlegung erfordern würde, sollen von ihrer völligen Heilung nicht nach ihrer Heimath gebracht, sondern an dem Ort, wo sie die Krankheit ergriffen hat, belassen werden, bis sie gänzlich hergestellt sind, und nach dem Zeugniß des Arztes ohne Gefahr, Ansteckung zu verbreiten, sich weiter begeben können; welches Verfahren auch hinsichtlich inländischer Personen, die außer ihrer

Heimath von einem solchen Uebel befallen werden, zu beobachten ist. (Verordn. d. großh. Minist. d. Jnn. v. 16. Dez. 1826.)

Jm Betreff des Kleiderhandels u. s. f. wurde verordnet: *)

§. 1. Wenn ein Kranker an der Luftröhren- oder Lungenschwindsucht gestorben ist, so hat der behandelnde Arzt die Verwandten, die Erben oder die nächsten Umgebungen desselben über die große Gefahr zu belehren, welchen sie sich oder Andere aussetzen, wenn sie die während der Krankheit von dem Verstorbenen gebrauchten Kleidungsstücke und Bettgeräthschaften entweder selbst fortgebrauchen, oder sie, sei es an Privatpersonen oder Trödler verkaufen, ohne sie vorher gereinigt zu haben; er hat sie ferner, nach Jnhalt der von der Sanitäts-Commission hierüber besonders ergehenden Bekanntmachung zu unterrichten, und sofort die Lokal-Polizeibehörde von dem Todesfall, als von der geschehenen Belehrung und Ermahnung, schriftlich in Kenntniß zu setzen. War der Verstorbene nicht in ärztlicher Behandlung, so hat der Leichenschauer es anstatt des Arztes zu thun.

§. 2. Der Ortspolizei wird zur Pflicht gemacht, sich von der ungesäumten Anwendung dieser durch den

*) Als ein Beispiel, wie lange es oft dauert, ehe ein guter Vorschlag angenommen wird, kann diese Verordnung dienen. Im Jahr 1811 machte eine Anzeige, unterzeichnet φιλανϑρωπος auf den Gegenstand aufmerksam, das großh. Landespolizeidepartement entwarf, nach vorheriger Communication mit der Sanitätscommission, eine Verordnung darüber; allein sie ward von der großh. Generaldirection d. Minist. d. Innern verworfen. Im Jahr 1812 machte die Polizei zu Carlsruhe des Landesdepartement auf die Gefahr beim Hausiren mit Bettfedern aufmerksam, auch dieses hatte keinen Erfolg. Bei dem Erscheinen der Krätze 1830 kam die Sache durch das Murg. und Pfinz-Kreisdirektorium abermals zur Sprache und obige Verordnung wurde verkündigt. (S. Bauer a. a. O. 2. S. 134.)

Arzt oder Leichenschauer als nothwendig erklärten Vorschriften zu versichern, für deren Vollzug ist eine kurze Frist zu bestimmen und nach deren fruchtlosem Ablauf sind diese Vorschriften auf Kosten des Nachlässigen von Dienstwegen zu vollziehen.

§. 3. Wenn eine Person von einem, nach dem Ausspruch des Physikus, erwiesener Maßen wüthenden oder der Wuth wenigstens sehr verdächtigen Thieres gebissen wird, so sind die Kleidungsstücke, durch welche der Biß gegangen, oder welche mit dem Geifer eines solchen Thieres beschmutzt worden, nach vorheriger Abschätzung gegen Ersatz des Werthes aus der Amtskassa unter polizeilicher Aufsicht zu verbrennen.

Die Kreisregierungen haben für den Vollzug dieser Verordnung zu sorgen.

Bekanntmachung der Sanitäts-Commission hierüber. Die mit Federn oder Flaum gefüllten Bettstücke werden aufgemacht, erstere herausgenommen, mit warmen Wasser gewaschen und getrocknet. Die Ueberzüge werden mit Aschenlauge zuerst, und dann mit Seifenwasser, oder wenn die Farbe desselben das Waschen mit Aschenlaugen nicht gestatten sollte, mit Seifenwasser allein gewaschen und getrocknet. Im ersten Fall ist das Waschen zweimal, im letztern dreimal zu wiederholen.

Das Roßhaar in den Matrazzen wird herausgenommen, gekocht, dann mit kaltem Wasser ausgewaschen und getrocknet. Die Ueberzüge werden behandelt, wie die Bettüberzüge. Sind sie statt mit Roßhaaren mit See- oder Waldgras, Heu oder Ohmed gefüllt, so sind diese Füllungen zu verbrennen. Das Nämliche hat bei den sogenannten Strohsäcken zu geschehen.

Die Leintücher, die Ueberzüge von Leinwand und die Couverten werden dreimal mit Aschenlauge und dann mit Seifenwasser gewaschen, zwischen jedem Waschen werden sie jedesmal wenigstens 4 Tage lang aufgehängt und der Luft ausgesetzt.

Hemden, Strümpfe, Mützen, Halstücher, Nasentücher und Kleider von ungefärbter Leinwand oder Baumwolle werden auf die nämliche Weise behandelt. Ebenso wollene Strümpfe und Kleidungsstücke von Flanell.

Kleider, welche wegen zu befürchtender Veränderung, Zerstörung ihrer Farbe nicht gewaschen werden können, sind in einer Stube oder Kammer, in welchen ein fortwährender Luftzug unterhalten werden kann, auf darin gespannte Stricke ausgebreitet, aufzuhängen und zwar in der Art, daß sie der Luft so viel Berührungspunkte darbieten, als möglich. Sie sind täglich umzuwenden und wenigstens einmal in der Woche auszuklopfen. Dieses Verfahren ist 6 Wochen lang fortzusetzen und dann dürfen die Kleider gebraucht oder verkauft werden.

Schuhe und Stiefel sind mit einem in Essig getauchten warmen Schwamm auf der einen Seite 6 Tage lang täglich zweimal abzuwaschen und jedesmal abzutrocknen. Schuhe, die mit Schafleder, Flanell, Leinwand u. s. w. gefüttert sind, müssen, nachdem das alte herausgenommen, mit anderem Futter versehen werden. Hüte und Mützen von Tuch oder Leder sind, nachdem sie 8 Tage gehörig ausgelüftet worden, auf der innern Seite frisch zu besetzen. (Verordn. d. großh. Minist. d. Innern v. 30. Nov. 1832.)

Im Bezug auf einzelne epidemische Krankheiten sind sehr viele und umfangreiche Verordnungen erlassen worden, die wir hier in chronologischer Reihe anführen wollen. Da jedoch die vorgesteckten Gränzen dieses Buches eine vollständige Mittheilung unmöglich machen, so müssen wir uns nur auf eine Inhaltsanzeige derselben beschränken.

Durch eine Verordnung vom 13. Dez. 1804 und eine Verkündigung des Geheimenrathes vom 28. Dez. 1804 wurden Maßregeln und Vorkehrungen gegen das gelbe Fieber getroffen. Der Verkehr mit den angesteckten Ländern wurde untersagt, den Fremden daher der Eintritt in

das Land untersagt, den andern Fremden aber nur nach Vorlegung von Quarantäne= und Gesundheitspässen gestattet; Waaren sind nur zugelassen, als hinreichend nachgewiesen werden kann, daß sie aus nicht angesteckten Gegenden kommen. Eine besondere Aufsicht soll auf die Krämer bei Jahrmärkten gehalten werden. Vaganten, nicht hinlänglich bekannten Krämern, Bettlern und andern herumziehenden Personen sei der Eingang ins Land, ohne Rücksicht, ob sie Pässe haben oder nicht, zu verwehren. Die Postämter wurden zur Reinigung der Briefe, die aus verdächtigen Gegenden kommen, angewiesen. Alle Beamten, ohne Unterschied, wurden aufgefordert, darauf zu sehen, daß verdächtige Menschen und Waaren sich nicht einschleichen.

Durch eine Verkündigung der Sanitäts=Commission v. 27. Jan. 1806 und eine Verfügung derselben v. 6. Juni 1815 wurden die polizeilichen Maßregeln gegen das ansteckende Nerven=, auch Lazareth=, Lager=, Soldaten=, Petechial=, Fleckfieber, Spitaltyphus, Kriegspest angeordnet. Die Kranken wurden, so viel immer thunlich, von den Gesunden abgesondert, Alle Krankenbesuche wurden verboten. Dem Wartpersonale, wozu man vorzüglich solche wählte, die das Nervenfieber schon gehabt hatten, ward der Umgang mit Gesunden verboten. Das Reinhalten und Räuchern der Wohnungen ward befohlen. In den Straßen und Gassen, wo viele Kranke lagen, mußten täglich mehrmals salzsaure Räucherungen gemacht werden. Kinder aus angesteckten Häusern durften die Schulen, die übrigen Personen die Kirche, Wirthshäuser und öffentliche Plätze nicht besuchen. In jedem Bezirk hatte eine Commission, bestehend aus dem Bezirksbeamten, Physikus und Ortsvorgesetzten zusammenzutreten für Ausführung und Befolgung jener Maßregeln. Das Besuchen angesteckter Orte war streng untersagt, und Niemand durfte von einem Ort zum andern reisen ohne obrigkeitliches Zeugniß, daß er aus einem unverdächtigen Orte komme. Weder

in angesteckten Orten noch im Umkreis von drei bis vier Stunden durften Märkte gehalten werden. Die kranken Soldaten von den durchziehenden Truppen wurden vom Physikus mit den Militärärzten sorgfältig untersucht, Angesteckte in ein besonderes Lokal im Ort und in Ermanglung in besonders dazu errichtete Baracken von dem Ort gebracht. Zum Transport kranker Soldaten waren auf den Etappen-Stationen einige Wagen bereit, welche, so wie die Fuhrleute zu keinem andern Vorspann verwendet werden durfte. Die Fuhrleute mußten nach der Rückkehr alsbald ihre Kleidungsstücke einer Reinigung unterwerfen. Dergleichen Krankentransporte durften nicht durch Städte und Dörfer geführt, vielmehr ihnen Nebenwege angewiesen werden.

Jeder Quartierträger war verbunden, die von den Einquartirten bewohnten Stuben und Kammern täglich reinigen und auslüften, nach dem Abzuge mit frischen Stroh und Bettleinen zu versehen, auch die Bettdecken im freien starken Luftzug aussetzen zu lassen. Bei schwerer Geld- und Leibesstrafe war es verboten, Effekten von Soldaten zu kaufen.

Die Reconvalescenten mußten bevor sie wieder mit Gesunden in Berührung treten konnten, mehrmals den ganzen Körper mit Seifenwasser waschen oder Seifenbäder nehmen. Ihre Kleider, Betten, Wäsche u. s. w. mußte mit Lauge und salzsauren Dämpfen gereiniget werden.

Die Leichen mußten, nach gesetzlich vorgenommener Besichtigung, schon nach 18 bis 24 Stunden beerdiget werden. Der Sarg ward im Leichenhaus geschlossen, auf den Kirchhof gefahren, nicht mehr geöffnet. Eine zahlreiche Begleitung durfte nicht stattfinden. Die Personen, die mit der Leiche zu thun gehabt, mußten sich sorgfältig reinigen, ihre Kleider mit salzsauren Dämpfen räuchern, den ganzen Körper mit gutem Weinessig waschen und ein Glas guten Wein trinken. — Die Gräber mußten wenigstens 6 bis 7 Schuh tief sein.

Alle Effekten der Verstorbenen mußten sorgfältig gelüftet, nach Umständen gewaschen, mit salzsauren Dämpfen geräuchert, und auf keinen Fall vor drei Monaten benützt werden. Der Handel damit und Verkauf vor dieser Zeit war strengstens verboten.

Eine Verordnung des großh. Minist. des Innern vom 1. März 1830 gab folgende Instruction im Betreff der Krätzekrankheit.

§. 1. Obliegenheit des Sanitätspersonales. „Die Amtsphysici werden auf die große Verbreitung der Krätze, ihre Zunahme in dem letzten Jahrzehend, die Leichtigkeit, womit sich dieselbe sogar durch die leiseste Berührung eines Kranken oder eines von ihm zuvor berührten Gegenstandes fortpflanzt, aufgefordert, sogleich bei dem Entstehen dieser Krankheit die geeigneten wirksamen Mittel anzuwenden." Nach Verordnung desselb. Ministeriums v. 24. Juni 1834 hat die Behandlnng aller krätzkranken Individuen, welche in öffentlichen Krankenanstalten oder in ihrer Wohnung auf Kosten öffentlicher Fonds geheilt werden, mit Schmierseife zu geschehen.

Zu möglichster Vermeidung der Kosten hat jedoch das Physikat an solchen Orten, wo lizencirte Aerzte wohnen, diesen eben so den Wundärzten, die dasselbe hierzu tauglich findet, das Heilungsgeschäft mit Instructionsertheilung überlassen.

Die Heilung in Orten, wo weder Aerzte noch taugliche Wundärzte wohnen, hat der Landchirurg nach Anleitung des Physikus zu besorgen.

Insbesondere haben die Physici und Landchirurgen darüber zu wachen, daß durchaus keine unbefugten Personen sich mit Heilung der Krätze abgeben, und sogenannte Hausmittel oder geheime Mittel abgeben und austheilen. Die Apotheker werden aufs Ernstlichste angewiesen, keine Mittel gegen die Krätze ohne schriftliche Verordnung des Arztes zu

verabreichen, vielmehr von solchem Verlangen dem Amtschirurgen Anzeige zu machen.

§. 2. Obliegenheiten der Beamten. Es wird angegeben, wie sich die Beamten bei Gefangenen wegen der Krätze zu verhalten haben, (S. §. 13 d. B. Gefangenpflege); ferner in Beziehung auf wandernde Handwerks-Gehülfen und herumziehende Gewerbsleute, welchen kein Wanderbuch visirt oder beurkundet, kein Patent ausgehändigt werden darf, ehe durch ein schriftliches Zeugniß eines legitimirten Arztes nachgewiesen, oder durch eine, von dem Amtsphysikus, Landchirurgen oder lizencirten Arzt vorgenommene Besichtigung erhoben ist, daß die fraglichen Individuen nicht mit der Krätze behaftet seien, worüber der befragte Arzt sich stets schriftlich auszusprechen hat. Das ärztliche Zeugniß wird in amtlicher Bewahrung behalten und im Wander- oder Paßbuch bemerkt, daß die Person, der Umstände nach, krätzfrei sei. Hierzu wurde modificirend noch bestimmt, daß Alle aufgegriffenen, mit complizirter Krätze behafteten inländischen Handwerksburschen ohne Verzug und zwar auf dem Schub nach ihrem Heimathsort zurückzuschicken, und die Reise so einzurichten ist, daß die Kranken wo möglich nur an solchen Orten übernachten, wo ein für solche oder andere ansteckende Krankheiten besonders eingerichtetes Zimmer vorhanden ist.

Die mit frisch entstandener nicht complicirter Krätze behafteten Individuen sollen in dem Amtsorte, wo sie aufgegriffen wurden, geheilt werden, wenn sie zu ihrer Heimreise mehr als 5 Tage nothwendig haben. Ueber die Verpflegung ist aber mit den Herbergswirthen ein Accord, nach dem Gutachten des Bezirks-Arzts, der jedesmal die Behandlung zu übernehmen hat, abzuschließen, und den betreffenden Kostenzettel beizulegen. (Verfügung d. großh. Minist. d. Innern v. 28. Sept. 1830.)

Fremde Handwerksbursche, die an der Krätze erkranken, werden ausgewiesen. (Insofern nicht

eine Convention mit den Ländern Statt findet, wo sie her sind.)

§. 3. Die Beamten haben die Ortsvorgesetzten und das ihnen untergebene Polizeipersonal anzuweisen, zur Erreichung des Zweckes der obigen Anordnungen auf geeignete Weise mitzuwirken. Insbesondere soll darauf geachtet werden, daß jedes krätzige Individuum sich des Umganges mit den Gesunden so viel als möglich enthalte, daß keine Dienstherrschaft krätziges Gesinde annehme, und in den Schulanstalten keine mit Krätze behafteten Kinder zugelassen werden.

Auch sind die Besitzer und Gastwirthe von Herbergen strenge anzuweisen, den Gästen niemals ein Bett abzugeben, das nicht frisch mit reiner Leinwand überzogen ist, für diejenigen, die solches nicht bezahlen wollen oder können, ist wo möglich in einem abgesonderten Gemach, eine Streu mit Strohkissen, beides mit Wachsleinwand überzogen, anzuweisen. Jeder Wirth, der dieser Vorschrift zuwiderhandelt, verfällt in eine Strafe von 1 fl. 30 kr. bis 5 fl. Ueberdies haben die Gastwirthe und Inhaber der Zunftherbergen der Obrigkeit unverweilt Anzeige zu machen, wenn ein Krätzkranker sich bei ihnen einfindet.

Eine populäre Bekanntmachung über das Verhalten bei der Krätze findet sich in der Verkündigung des großh. Minist. d. Innern v. 1. Juni 1830.

Eine große Menge von Verordnungen umfassen die Maßregeln gegen die Verbreitung der Cholera. Weil dieselben mit den in den übrigen Staaten, wo die Cholera wirklich zum Ausbruch kam, übereinkommen, und was die eigentliche Sperre anbetrifft, hier im Fall eines neuen Ausbruches Modificationen eintreten sollen und diese Verordnungen ihren eigentlichen praktischen Werth verloren haben. (S. Bauer a. a. O. Bd. II. S. 156), so konnten wir ihrer nicht weiter gedenken. *)

*) Uebrigens ist das Grundprinzip, daß man, wie Bauer anführt, nach den Beobachtungen in Bayern, bei vorkommenden Fall an-

Im Betreff des Ausbruches der natürlichen Blattern wurde verordnet:

Daß die durch das Land ziehenden armen Christenfamilien, als Korbmacher, Spengler, Kesselflicker u. s. w., wenn sie ein oder mehrere von den natürlichen Blattern (besonders in der Eiterungsperiode) befallene Kinder mit sich führen, sogleich angehalten, ihnen einen angemessener abgesonderter Aufenthalt verschafft, außer Communication mit andern Leuten gesetzt und ihnen die nöthige aus Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Fonds zu bestreitende Nahrung durch eine eigene Person zugetragen werden soll.

Bei jüdischen Familien ist dasselbe zu beobachten, nur wenn der Ort keine Gelegenheit bietet, daß sie nach ihren Sitten und Gebräuchen leben können, sollen sie an einen solchen Ort, wo sie das thun können, geführt und dort unter die nämliche Aufsicht gestellt werden. (Verordnung der Regier. d. Markgrafschaft v. 22. Dez. 1808.)

---

wenden will, d. h. die Nichtsperre, durch die neuere Untersuchungen über die Ansteckung von Hübener, Häser, Henle, Liebig u. A. sehr erschüttert worden. Man ersieht aus jenen Schriften, daß die Lehre von der Nichtcontagiosität vieler Krankheiten äußerst problematisch ist, und daß so lange uns die Aerzte keine überzeugenderen Beweise liefern, immer berücksichtigt werden sollte, was in einer Verordnung der großh. Badischen Immediat-Commission v. 17. Nov. 1831 ausgesprochen wurde: „In Erwägung, daß die Ansichten der Sachverständigen über die Ansteckungsfähigkeit der Cholera immer noch sehr getheilt sind, daß viele kenntnißreiche, ruhig und unbefangen prüfende Aerzte aller Länder und Gegenden durch eigene Erfahrung geleitet, eine, wiewohl sehr bedingte und beschränkte Ansteckungsfähigkeit derselben behaupten, und daß es unter solchen Umständen unerläßliche Pflicht einer jeden Regierung ist, bei Berechnung ihrer Maßregeln die Möglichkeit der Verbreitung durch Ansteckung nicht unbeachtet zu lassen, findet man sich bewogen" u. s. w. — Merkwürdige Aufschlüsse über die Verbreitung der Seuche findet man in meinen Beiträgen zur Geschichte der Volksseuchen im neunzehnten Jahrhundert, welche im 3ten Band d. allgem. Zeit. für Chirurgie, innere Heilkunde u. s. w. abgedruckt stehen.

Sollte ein Kind oder ein Erwachsener von den Blattern befallen werden, so haben die Eltern oder dessen nächste Anverwandten davon sogleich die Anzeige bei der betreffenden Polizei- und Sanitätsbehörde zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige oder die Verheimlichung eines Blatternkranken soll mit 3 Thalern (zum Besten der Gemeindekasse) oder nach Umständen verhältnißmäßig mit Gefängniß gestraft werden.

Das Haus, worin sich der Blatternkranke befindet, muß in allen den Fällen gesperrt werden, wo der Kranke nicht durchaus abgesondert von den übrigen Hausbewohnern (Zimmersperre mit besonderem Wächter, Verordnung d. Regier. d. Mittelrheinkreis. v. 3. Juli 1833) untergebracht werden kann.

Vor das Haus oder die betreffende Abtheilung des Hauses ist einer sichern Person, die schon die natürlichen Blattern gehabt hat, als Wächter aufzustellen und derselben zur genauen Befolgung der medicinisch polizeilichen Vorschrift eine genaue Anweisung zu ertheilen. Sollte der Kranke in ein Spital oder in eine gehörig isolirte Wohnung gebracht werden können, so ist dafür zu sorgen, daß dieses mit der gehörigen Vorsicht geschieht, und die Wohnung der Kranke man, nebst den Hausbewohnern und Effekten müssen sogleich gereinigt und mit Chlorgas geräuchert werden.

Die nächste Sorge des Physikats ist dann:

1) Die nöthige Erkundigung einzuziehen, auf welche Art die Ansteckung erfolgt ist, und ob der Angesteckte wirklich mit den Schutzblattern geimpft worden ist, und welchen Verlauf diese Impfung gehabt hat.

2) Ob alle in dem Haus befindlichen Personen die natürlichen Blattern gehabt haben, oder mit Erfolg geimpft worden sind.

3) Den benachbarten Physikaten von dem Ausbruch der Blattern Nachricht zu geben.

Sind einzelne der Hausbewohner, welche die natürlichen

Blattern nicht gehabt haben, entweder gar nicht oder nur zweifelhaft geimpft, so hat das Physikat für deren alsbaldige Impfung Sorge zu tragen, auch die Anstalt zu treffen, daß alle noch nicht vaccinirte neugeborne Kinder im Orte geimpft werden. Hiervon sind die schwächlichen und an chronischen Uebeln leidenden Kinder nicht auszunehmen, da die Vaccination niemals eine nachtheilige Wirkung auf die Kinder geäußert hat. Nur bei solchen Kindern, die an fieberhaften Krankheiten leiden, ist die Impfung bis zur gänzlichen Genesung zu unterbleiben. Mit dieser Impfung ist dann auch in den übrigen Amtsorten ohne Verzug zu beginnen. Zu dem Ende hat sich das Physikat von den Pfarrämtern die Geburtslisten einhändigen zu lassen.

Nicht minder hat das Physikat durch das Bezirksamt die Ministerialverfügung vom 1. April 1828 (Befehl an die Unterthanen, sich impfen zu lassen) in dem Amtsbezirk zu publiciren, die Amtsuntergebenen, welche die natürlichen Blattern nicht gehabt, und sich der Vaccination entzogen haben, oder aber welche sich über die geschehene Impfung nicht zuverlässig ausweisen können, nochmals zur Impfung aufzufordern, und solche hierüber nicht nur auf die gesetzliche Strafe, welcher die sich aussetzen, die die natürlichen Blattern nicht gehabt haben, und welchen nachgewiesen werden kann, daß sie nicht vaccinirt sind, sondern auch auf die Gefahr der Ansteckung und auf die ihnen durch die Anordnung der medicinisch polizeilichen Vorkehrungen in ihren häuslichen Verrichtungen zugehenden Nachtheile aufmerksam machen zu lassen,

Eben so hat das Physikat die Amtsuntergebenen durch das Bezirksamt nach Maßgabe der hohen Ministerial-Verfügung vom 21. Febr. 1826, nochmals mit folgenden Vorboten der Krankheit bekannt zu machen.

Es kommen nach vorhergegangenen fieberhaften Zufällen, als Frost, Hitze, Kopf- und Gliederschmerzen, Ziehen im Nacken und im Rücken, heftigem Durst u. dgl., am

dritten oder längstens am vierten Tag im Gesichte zuerst, dann an den Händen und am Leibe, und zuletzt an den untern Gliedmassen kleine, rothe, den Flohstichen ähnliche Flecken zum Vorschein, welche sich bald zu förmlichen Blattern ausbilden.

Zugleich sind sie zu erinnern, daß sie, sobald sich solche Erscheinungen einstellen, unverzüglich dem Bürgermeister (Ortsvorsteher die Anzeige zu machen haben, welchen dann weitern Bericht an das Amt und Physikat erstatten wird.

Kommen dem Physikate Fälle vor, wo einzelne Individuen von den Blattern befallen werden, die sich geflissentlich der Impfung entzogen haben, oder wo die Krankheit von den betreffenden Personen verheimlicht wurde, oder wo dem Bürgermeister eine Verheimlichung den in seiner Gemeinde ausgebrochenen Blatternkrankheit, oder eine Nachlässigkeit in Vollziehung der angeordneten polizeilichen Vorkehrungen erwiesen werden kann, so ist dem Bezirksamte die Anzeige davon zu machen, damit in ersterem Fall die Betreffenden nach der Ministerialverfügung vom 1. April 1828, im zweiten und dritten Fall nach der vom 21. Febr. 1826 bestraft werden.

Die Sperre bei solchen Personen, die von den natürlichen Blattern (Variolen) befallen werden, hat von dem Erscheinen der ersten Symptome der Krankheit an gerechnet, sechs Wochen lang fortzubestehen, wogegen dieselbe bei denen, die an modificirten Blattern (Varioliden) erkranken, schon dann aufgehoben werden kann, wenn die Krankheit ihren ganzen Verlauf gemacht hat, und die Schorfen gänzlich abgefallen sind. Vor Aufhebung der Sperre hat jedoch im Beisein des Physikus die vorschriftsmäßige Reinigung und Räucherung mit Chlorgas zu geschehen.

Wenn der Kranke keiner ärztlichen Hülfe bedarf, so sind auch keine weitern Besuche von Seiten des Physikus nothwendig. Die Handhabung der medicinisch-polizeilichen Maßregeln ist dem Bürgermeister zu überlassen. Nur

in dem Fall, wenn der Kranke ärztliche Hülfe nöthig hat, soll das Physikat in der Woche ein bis zweimal sich ex officio an Ort und Stelle begeben und den Kranken besuchen und sich bei dieser Gelegenheit versichern, wie die getroffenen polizeilichen Anordnungen befolgt werden. Erfordert die Gefährlichkeit der Krankheit mehr Besuche uud wählt sich der Kranke keine anderweite ärztliche Hülfe, so hat das Physikat diese, jedoch nur auf Kosten des Patienten oder bei Unvermöglichkeit auf die Gemeindekasse zu machen. (Verfügung der Sanitätscommiss. vom 9. Jan. 1833.)

Die Räucherungen bei Aufhebung der Sperre haben nur dann vom Bezirksarzt zu geschehen, wenn seine Kosten weniger betragen würden, als die des zunächst wohnenden praktischen Arztes. (Bekanntmachung der Sanitätscommiss. vom 30. Juli 1834.)

In Betreff des Reinigungs- und des Infections-Verfahrens ist das hierher zu ziehen, was bei den andern epidemischen Krankheiten hierüber gesagt wurde.

Hinsichtlich der allgemeinen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Thierseuchen wurde folgendes verordnet:

Jeder Ortsvorstand hat alle Jahre eine tabellarische Uebersicht sämmtlichen Viehstandes seines Bezirkes zu fertigen, und bei Handen zu behalten.

Es darf kein Eigenthümer ein gefallenes Stück Vieh selbst verlochen, sondern dieses muß durch den Wasenknecht geschehen.

Der Wasenknecht hat bei strenger Ahndung jede Verlochung eines gefallenen Stück Vieh dem Ortsvorstand anzuzeigen, damit derselbe in den Stand gesetzt wird, wenn mehrere Hinfälle kurz auf einander folgen sollten, das Physikat und den nächsten Thierarzt sogleich hierauf aufmerksam zu machen. Wornach Aemter und Physikate angewiesen werden, mit aller Strenge über Aufrechthaltung dieser Vorschriften zu wachen. (Verordn. d. großh. Reg. des Niederrheins vom 11. Aug. 1808.)

Wegen der Gefahr Viehseuchen zu erzeugen, wenn das Vieh mit verschlammten Heu oder Gras gefüttert wird, wurde verordnet, das Vieh nicht eher auf verschlammte Wiesen zu treiben, als bis der Boden vollkommen wieder ausgetrocknet und das Gras seine frische grüne Farbe angenommen hat.

Dem Vieh muß Morgens und Abends ein Eßlöffel voll Salz ins Wasser gethan werden.

Das verschlammte Heu muß ausgebreitet, bei gehöriger Zugluft durchgedroschen und dann mit der Gabel umgeschüttelt werdeu. Es wird dann mit gutem Stroh vermischt zu Herel geschnitten und etwas Salz, Kartoffel oder Rüben zugesetzt. (Verkündig. d. Sanitätscommiss. v. 6. Aug. 1816.)

Um die nöthige sanitätspolizeiliche Aufsicht bei Thiermärkten, die so leicht zur Verbreitung von Viehseuchen Veranlassung geben, herzustellen, wurde bestimmt:

1. Bei jedem Viehmarkt hat von Anfang bis zu Ende ein Thierarzt beizuwohnen.

2. Zu dem ist der Thierarzt der die gerichtlichen Geschäfte im Amtsbezirk versieht, zunächst verpflichtet.

3. Jeder Eigenthümer von Vieh hat ein Zeugniß von seinem Ortsvorstand mitzubringen, daß das darin näher zu bezeichnende Stück Vieh gesund, und überhaupt in dem betreffenden Ort und der Umgegend von einer herrschenden Viehkrankheit nichts bekannt ist.

4. Der Thierarzt muß das auf den Markt gebrachte Vieh Stück für Stück untersuchen, mit ansteckender Krankheit behaftet, es der Marktcommission vorführen lassen.

5. Hat sich die Marktcommission von der Richtigkeit der Anzeige des Thierarztes überzeugt, so ist der Eigenthümer des betreffenden Stückes sogleich mit demselben vom Markt weg und in seinen Wohnort zurückzuweisen, seinem Ortsvorstand aber sogleich davon Nachricht zu geben, damit er die erforderlichen Maßregeln gegen weitere Verbreitung

der Ansteckung treffen könne. (Verordnung des großh. Minist. d. Innern vom 8. Febr. 1828.)

Im Betreff, welche Epizootien nach ihrem mehr oder minder contagiösen Charakter eine Stall-Orts oder selbst Bezirkssperre nothwendig machen, wurde verordnet:

1. Nerven- und Faulfieber, welche man bei Hausthieren überhaupt, und bei den Pferden und bei dem Rindvieh insbesondere beobachtet, sind meistens ansteckend. Sie erfordern daher gleich im Anfange eine sorgfältige Stallsperre, und wenn sie allgemeiner werden, ist die Anlegung der Orts- oder Bezirkssperre durchaus nothwendig.

2. Die bösartige Druse der Pferde mit nervösem Charakter, ist ausgemacht ansteckend, wo dieselbe daher herrscht, ist die Anlegung einer Ortssperre dringendes Bedürfniß.

3. Die Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, und mehr noch der Zungenkrebs. Wo diese ausbrechen, müssen vorerst die angesteckten Stallungen und in der Folge der ganze Ort gesperrt werden.

4. Die Lungenseuche des Rindviehes ist zwar nicht immer ansteckend, da jedoch Beispiele in Menge vorhanden sind, daß diese Krankheit durch ein krankes Thier in einem ganz gesunden Ort eingeschleppt wurde, so gebietet die Vorsicht, daß überall, wo dieselbe herrscht, die Ortssperre angelegt werde.

5. Der Milzbrand ist nicht immer gleich bösartig, daher oft ansteckend, oft nicht. Manchmal ist eine strenge Orts- und Bezirkssperre gegen dessen Verbreitung nöthig.

6. Die Karfunkelkrankheit, welche besonders das Rindvieh befällt, ist immer ansteckend. Wo dieselbe ausbricht, muß sogleich eine enge Sperre angelegt werden.

7. Die Ruhr mit nervösem Charakter ist bei allen Hausthieren ansteckend. Wo dieselbe daher allgemein herrscht, muß sogleich die Sperre angelegt werden.

8. Die bösartige Bräune der Schweine, auch Borstenfäule, den Hinterbrand und

9. das Rankkorn, auch giftige Zungenblatter genannt, sind ebenfalls zwei ansteckende Krankheiten und erfordern gleich im Anfange ihrer Entstehung eine enge Stallsperre und in der Folge eine sorgfältige Ortssperre.

10. Die Löserdörre ist allgemein als im höchsten Grad ansteckend bekannt, daher, wo sie ausbricht, muß sogleich sowohl mittelbaren als unmittelbaren Verkehr mit dem angesteckten sowohl, als sogar mit dem verdächtigen Bezirke gehemmt werden. (Entscheidung des großh. Minist. d. Innern vom 1. Sept. 1813.)

Im Betreff des Milzbrandes ist verordnet:

1. Sobald sich bei einem Thier diejenigen Krankheitserscheinungen äußern, welche in einer besonders veröffentlichten Belehrung ausführlich bezeichnet worden sind, so ist der Eigenthümer dem Ortsvorstande augenblicklich Anzeige zu machen verpflichtet, welcher diese dann dem Amt und Physikat mitzutheilen hat. Die Unterlassung zieht eine Strafe von 10 Thalern nach sich.

2. Das Physikat hat sich sogleich nach erhaltener Anzeige an Ort und Stelle zu begeben, das erkrankte Vieh genau zu untersuchen, und wenn es als mit dieser Krankheit behaftet befunden wird, vor allen Dingen unter Mitwirkung des Ortsvorstandes einen geräumigen luftigen Stall, der in jeder Hinsicht geeignet ist, auszusuchen, und dorthin das Vieh bringen zu lassen. Wenn kein solcher Stall auszumitteln wäre, dann ist nach Angabe des Physikus in der Nähe des Ortes eine Bretterhütte aufzuschlagen.

Die kranken Thiere sind von einem besonders hierzu anzustellenden und gehörig zu unterweisenden Manne zu warten und zu pflegen. Außer diesem, dem Physikus und Thierarzte ist Jedermann der Zutritt in den Krankenstall bei einer Strafe von 10 Reichsthalern verboten.

3. Es kann (nach Belehrung des Minist. des Innern

vom 29. Juli 1822) die Stallvisitation einem sachkundigen Mann, der selbst kein Vieh besitzt, übertragen werden.

4. Steht ein krankes Thier um, oder wird ein solches als unheilbar getödtet, (das Tödten als polizeiliche Maßregel ist nach obengenannter Belehrung nicht nöthig), so hat der Wasenmeister dasselbe ungesäumt auf einem wohl bedeckten Karren, nach der bestehenden Vorschrift eingerichtet, auf den Wasen zu führen, die Haut in Gegenwart einer Urkundsperson nach allen Seiten zu zerschneiden, und das Thier mit Haut und Haar 8 Fuß tief zu verlochen.

5. In einem Ort, wo der Milzbrand herrscht, darf kein Thier ohne vorheriges Gesundheitsattest vom Physikus geschlachtet oder noch anderwärts verkauft werden.

6. Das Oeffnen der am Milzbrand getödteten oder umgestandenen Thiere ist strenge verboten.

7. Der Mist von milzbrandkranken Thieren ist in wohlverschlossenen Behältern auf den Wasen zu führen, und in einer dazugemachten Grube dort zu verscharren.

8. Der Verkauf oder Genuß der Milch von nur einigermaßen verdächtigen Kühe ist streng untersagt.

9. Das Austreiben des gesunden Viehes ist bei trockner heißer Witterung früh von 4 oder 5 bis 9 Uhr und Nachmittags von 4 bis 8 Uhr gestattet, außer der Zeit aber nicht, oder nur dann, wenn Morgens Nebel vorhanden oder Thau und kalte Regen gefallen sind, vom Ortsvorsteher zu erlauben.

10. Diese Verordnung müssen sämmtliche Ortsvorsteher den versammelten Gemeinden mit der erwähnten Belehrung verkünden.

11. Von jedem Fall des Erkrankens eines Hausthieres am Milzbrand haben Amt und Physikat an die Sanitäts-Commission und auch an die Kreisregierung zu berichten, und von 8 zu 8 Tagen damit fortzufahren. (Verordnung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 28. Juli 1822.)

Auch bei dem Ausbruche der Lungenseuche haben nach der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 14. Dezember 1830 die Maßregeln wie bei Milzbrand, nur mit folgenden Modificationen, einzutreten.

Wenn die vom Physikus und Thierarzt vorgenommene Untersuchung die Lungenseuche nachweist, dann hat letzterer mit dem Vogte gemeinschaftlich eine Stallvisitation vorzunehmen, um noch etwa krankes Vieh und überhaupt zugleich eine genaue Uebersicht des ganzen Rindviehstandes auszumitteln. Zu diesem Behufe ist dasselbe in eine Tabelle einzutragen mit folgenden Rubriken: a. Namen des Eigenthümers und Hausnummer. b. Kälber. c. Schmalvieh. d. Kühe. e. Ochsen. f. Stiere. g. Farbe und Abzeichen. h. Alter. i. Bemerkungen. Diese Tabelle soll bei den folgenden Stallvisitationen benutzt werden, um die Verheimlichung kranker oder die heimliche Wegschaffung umgestandener Thiere zu verhüten.

Wenn das kranke Vieh nicht in besondere Ställe gebracht werden kann, so soll es doch nach Möglichkeit von dem gesunden getrennt, und jede Berührung beider vermieden werden. Nicht krankes Vieh, was bei krankem gestanden hat, ist so lange unter besondere Aufsicht zu stellen, bis der Physikus die Ueberzeugung ausgesprochen hat, daß es nicht von der Krankheit befallen ist.

Wird während der Zeit Rindvieh auswärts verkauft, so darf erst nach Untersuchung desselben von Seiten des Thierarztes, und wenn dieser es nicht der Seuche für verdächtig erklärte, eine Gesundheitsurkunde vom Ortsvorsteher, welche auch der Thierarzt mit zu unterzeichnen hat, ausgestellt werden.

Greift die Seuche weiter um sich, so ist Ortssperre, die alle Aus- und Durchfuhr mit Rindvieh verhindert, anzulegen.

In Orten, wo die Stallfütterung eingeführt ist, soll, so lange die Lungenseuche herrscht, das Rindvieh weder an dem Brunnen getränkt, noch sonst aus dem Stalle gelassen

werden. Da, wo dasselbe gewöhnlich auf die Weide getrieben wird, kann der Weidgang für gesunde, durchaus unverdächtige Thiere fortgesetzt, wenn nicht nasse, kalte Witterung im Frühjahr oder Herbst, Nebel, Reife u. dgl. seine gänzliche Einstellung erfordern. Der Weidgang darf sich aber nicht ganz bis an die Gränze der Gemarkung erstrecken; so wie auch Zugvieh von dieser Gattung nur innerhalb derselben gebraucht werden darf.

Die aus der Milch kranker Kühe bereitete Butter oder der Käse dürfen nicht genossen werden. — Es darf kein Stück Vieh zum Genuß geschlachtet werden, was der Thierarzt nicht vorher für vollkommen gesund erklärt hat.

Der Mist von kranken Thieren ist besonders an einen Ort zu legen, an welchen kein gesundes Vieh kommt, nach der Seuche ist derselbe wohl verwahrt auf einen Karren mit Pferden bespannt, auf das Feld zu führen, und sogleich unterzupflügen. Wenn der gefrorne Boden dieses verhindert, so soll, bis zum Thauwetter, der Mist in eine hinlänglich große Grube gebracht, und dort 1 Fuß hoch mit Erde bedeckt werden.

Die Häute von umgestandenem Vieh sind unter polizeilicher Aufsicht sogleich in die Gerbergrube zu bringen.

Zu dem Wucherstier darf man nur vollkommen gesunde, der Lungenseuche durchaus nicht verdächtige, rindige Kühe führen. Fängt der Stier selbst an zu kränkeln, so darf er nicht mehr benutzt werden.

Die von der Lungenseuche vollkommen wiederhergestellten Thiere müssen, ehe man sie mit den gesunden wieder in Berührung bringt, mit warmen Wasser über den ganzen Körper gewaschen, sogleich wieder abgetrocknet und dann ein Paar Stunden lang mit wollenen oder in Ermanglung leinenen Decken bedeckt werden.

Der Thierarzt hat die Behandlung der kranken Thiere unter der Leitung des Physikus zu besorgen.

Die Aufhebung der Orts- und Stallsperre geschieht auf

Antrag der Sanitätskommission durch die betreffende Kreisregierung. (Verordnung d. großh. Minist. d. Innern vom 14. Dez. 1830.)

Im Betreff der Schafräude, Schafpocken, wurden fast dieselben Maßregeln wie beim Milzbrand anbefohlen, darunter auch, daß das gefallene Vieh mit Haut und Wolle zu verlochen ist. (Verordnung der verschiedenen Kreisdirektorien v. Okt. 1816.)

Hinsichtlich des Rotzes der Pferde sind die allgemeinen Maßregeln, die beim Milzbrand angegeben wurden, ebenfalls zu treffen (nur braucht die Anzeige vom Eigenthümer wie vom Thierarzt nur beim Amt gemacht zu werden); außerdem müssen Pferde, welche nach dem Urtheil des Thierarztes mit dem wahren Rotz behaftet sind, auf der Stelle todt geschlagen, die Haut derselben in Gegenwart zweier Urkundspersonen zerschnitten und die Cadaver mit Haut und Haar sechs Fuß tief verlocht werden. Dieses gilt auch von Pferden die an Rotz umgestanden sind. Bei dem Wegführen solcher Pferde aus dem Stall auf den Wasen ist mit der größten Vorsicht zu verfahren. Der Wasenmeister oder dessen Knecht muß zu diesem Geschäft einen besondern Rock halten, welchen er nach Beendigung desselben wieder ablegt und wohl verwahrt; der Kopf des Thieres muß in einen doppelten Sack von dichter grober Leinwand gesteckt werden, welcher um den Hals fest zugebunden wird, um das Ausfließen von Schleim und Eiter aus dem Munde, und das Zerstreuen auf den Weg zu verhindern. Das Pferd muß, während der Cadaver auf den Karren geladen wird, ausgespannt, und alle Vorsicht angewendet werden, daß es mit diesem, besonders mit dem Kopfe desselben, nicht in geringste Berührung kommt.

Der Karren muß sorgfältig abgewaschen und abgeschwemmt werden; eben so hat sich der Wasenmeister und der Knecht nach beendigtem Geschäft gehörig zu reinigen.

Ist ein Pferd nur mit der bösartigen Druse, also

noch nicht mit dem wahren Rotze behaftet, so ist dasselbe in einem ganz abgesonderten Stalle zu behandeln, zeigt es sich nach einigen Wochen, daß diese Krankheit weitere Fortschritte mache und in den wahren Rotz übergehe, so ist das kranke Pferd auf obige Art wegzuschaffen.

Der Stand, die Krippen, die Raufen und der Fußboden müssen, wenn sie von Holz sind, verbrannt werden; eben so die Kübel, Eimer, Bürsten, Schwämme, Decken und das ganze Lederwerk, welches bei den rotzigen Pferden gebraucht worden; sind die Stände, Krippen und Raufen von Stein, so werden dieselben zuerst mit scharfer Lauge, dann mit heißem Wasser abgewaschen und hierauf übertüncht; ist der Fußboden gepflastert, so ist er aufzubrechen und mit frischen Steinen zu pflastern. *) Das Messing und Eisen an dem Zaum, dem Sattel und dem Geschirr sind wohl auszuglühen, ehe sie wieder gebraucht werden, und wenn alles dieses geschehen ist, mehrere Tage lang Räucherungen von salzsaurem Gas zu machen.

Die Gastwirthe und ihre Hausknechte haben die in ihren Stallungen bereits eingestellten Pferde zu untersuchen, und wenn sie Zeichen des Rotzes an einem davon bemerken, dem betreffenden Ortsvorstand oder Bezirksamt sogleich die Anzeige zu machen, welche dann dieser Verordnung gemäß, zu verfahren haben.

Sollte ein Wasenmeister dieser Verordnung entgegen handeln, so ist er mit strenger Geldstrafe zu belegen und im Wiederholungsfalle mit Verluste seines Wasenmeisters=

---

*) Diese Vorschriften scheinen fast zu streng, seitdem es bekannt ist, daß der Chlorkalk in gehöriger Quantität angewendet, das Rotzgift vollkommen zerstört. Der Eigenthümer wird gewiß gern die Kosten für ein vom Physikus und Thierarzt geleitetes Desinfectionsverfahren tragen, wenn dann dieses Zerstören von einer Menge kostspieliger und nützlicher Gegenstände wegfällt, und durch häufiges Waschen des Stallpflasters mit Chlorkalkwasser das Aufbrechen und frisch Pflastern überflüssig wird.

rechtes zu bestrafen. (Verordnung des großh. Minist. des Innern vom 4. Febr. 1818.)

Bei der Bräune oder Borstenfäule der Schweine ist folgendes zu beobachten:

1. Die Schweine werden von Morgens 4 bis 10 Uhr und Nachmittags von 4 bis 8 Uhr Abends auf die Weide getrieben, die übrige Zeit aber im Stall behalten.

2. Wenn die Schweine von der Weide nach Haus kommen, übergießt man sie mit einem Kübel voll frischen Wassers und reibt sie mit Strohwischen sorgfältig wieder ab, ehe sie in den Stall getrieben werden.

3. Die Schweineställe sollen täglich ausgemistet und mit frischen Wasser ausgeschwemmt, so wie die Futtertröge und die Gefäße, worin das Futter für die Schweine, das Spühlich u. dgl. aufbewahrt wird, fleißig gereinigt werden. Das Spühlich darf nicht mehr als höchstens 2 Tage alt sein, weil es sonst in saure oder gar faule Gährung übergeht, und dann Krankheit erregend wirkt.

4. Der Zugang der reinen atmosphärischen Luft muß den Schweinenställen möglichst erhalten werden. Kann es nicht durch Laden, Zuglöchern u. dgl. geschehen, so muß die Thür immer offen bleiben oder nur mit einem hölzernen Gitter versehen werden.

5. Man gibt den Schweinen täglich frisches Stroh und setzt ihnen Morgens, Mittags und Abends reines, kaltes Wasser mit saurer Milch oder Essig vor.

6. Sämmtlichen Eigenthümern ist bei Strafe befohlen, von Erkrankungen den Ortsvorstehern Anzeige zu machen, die dem Amt und Physikat darüber zu berichten haben.

7. In allen Orten ist Anfangs Stallsperre und bei weiterer Ausbreitung Ortssperre anzulegen.

8. Da sehr häufig der Genuß verschiedener Giftpflanzen z. B. des Hyoscyamus niger, Cicuta virosa u. s. w. zur Entstehung der Krankheit Veranlassung gibt, so hat das Physikat zu untersuchen, ob solche Pflanzen auf den Weiden

wachsen, oder vielleicht mit andern Kräutern den Schweinen zum Futter gegeben werden.

Im ersteren Fall sind sie in den zum Weidgang bestimmten Bezirken möglichst auszurotten und im zweiten die Einwohner mit den Kennzeichen bekannt zu machen, daß sie jene von andern Kräutern absondern können.

9. Der Genuß der an dieser Krankheit leidenden geschlachteten oder krepirten Thiere ist strenge zu verbieten. Die Benützung des Fettes derselben als Wagenschmiere kann aber unter der Bedingung erlaubt werden, daß es sogleich in Gegenwart der Urkundspersonen ausgesotten und Kienruß darunter gerührt wird. Die übrigen Theile des Cadavers sind 6 Schuh tief zu verlochen. (Belehrung der Sanitätscommission vom 25. Juli 1815.)

Wenn Fälle von Hundswuth vorkommen, so ist Folgendes zu beobachten:

1. Die bereits angeordnete, sonst später stattfindende Hundsmusterung ist da, wo solches noch nicht geschehen, sogleich mit vermehrter Aufmerksamkeit und unter Zuziehung eines Thierarztes vorzunehmen.

2. Die verdächtigen Hunde sind ohne Weiteres zu entfernen.

3. Herrenlos herumlaufende Hunde sollen getödtet und für die Tödtung derjenigen eine Belohnung von 30 kr. aus der Amtskassa gegeben werden.

4. Wo ein Vorfall sich ereignet, welcher Verdacht erregt, daß eine Person oder ein Thier von einem wüthenden Hund verletzt worden sei, ist bei Strafe von 5 bis 10 Reichsthalern dem Amt und Physikat Anzeige zu machen.

5. Die Polizei- und Sanitäts-Beamten sind nachdrücklich zu erinnern, daß sie sich überhaupt strenge an die bestehenden Verordnungen über das Benehmen bei dergleichen gefährlichen Krankheiten halten, und alle aus der Natur der Sache fließenden Vorsichtsmaßregeln in Anwendung bringen.

6. Wenn nutzbare Thiere von einem der Wuth verdächtigen Hund verletzt worden, so ist deren Benützung nur dann zulässig, wenn dieselben nach genugsam verhängter Prüfung von den polizeilichen und sanitätischen Bezirksstellen für unbedenklich erklärt worden sind. Im entgegengesetzten Fall sind die Thiere zu tödten und mit Vorsicht zu beseitigen. (Belehrung der Sanitäts-Commission v. 18. Juni 1822.)

Wenn sich ein wüthender Hund in einer Gegend zeigt, sind alle Eigenthümer von Hunden angewiesen bei Strafvermeidung ihre Hunde bis auf weitere Verfügung nicht mehr frei herumlaufen zu lassen, sondern zu Hause zu behalten oder wenigstens an Stricken zu führen. (Verfügung des großh. Murg- und Pfinzkreisdirektor. v. 30. Mai 1830.— Bekanntmach. d. Seekreisdirektor. v. 30. Sept. 1830.)

Wenn wüthende Füchse sich zeigen, so hat das Forstpersonal Jagd darauf zu machen, und auch die Jagdfrohnden freien Gemeinden haben die erforderliche Anzahl Treiber zu stellen. (Verordnung des großh. Minist. d. Innern v. 16. Nov. 1830.)

Sind Thiere von solchen Füchsen gebissen worden, so sollen sie bei dem Wasenmeister in einem besondern Zwinger aufbewahrt und von dem Bezirksmedizinalbeamten beobachtet werden, und wenn sich dieser von der Wasserscheu überzeugt, getödtet und gehörig verlocht werden. Das Physikat hat an die Sanitätscommission über jeden solchen Vorfall und die dabei gemachten Beobachtungen zu berichten. (Verfügung des großh. Minist. des Innern v. 5. Aug. 1828.)

Bayern.

„Jeder Gerichtsarzt hat besonders seine beständige Aufmerksamkeit auf den Gang und die Frequenz sowohl der gewöhnlichen als außergewöhnlichen Krankheiten zu heften, und seine deßfallsigen Beobachtungen und Erfahrungen in ein eigenes Buch aufzuzeichnen.

Von vorzüglicher Wichtigkeit aber müssen dem Gerichtsarzt alle, an den Gränzen seines Bezirkes oder in demselben vorkommende Epidemien und Epizootien sein.“ (Organ. Edikt v. 8. Sept. 1808 über das Medicinalwes. §. 11.)

„Ueber diese Gegenstände hat der Gerichtsarzt jedesmal unverzüglich die Anzeige an das Kreiscommissariat (jetzt Kreisregierung) zu machen, und sich die benöthigten speziellen Verfügungen zu erbitten.

In der Hauptsache werden wir hierüber eigene Vorschriften, wie die Natur dieser Uebel zu erforschen, polizeiliche und medicinische Maßregeln dagegen zu ergreifen sind, mit einer förmlichen Contumazordnung, folgen lassen.“ (Ebendas.)

Durch eine Verordnung vom 7. Okt. 1815 ist eine populäre Bekanntmachung wegen der Luftreinigung bei ansteckenden Krankheiten erschienen und die Landgerichtsärzte wurden dabei aufgefordert, für die möglichst ausgebreitete zweckmäßige Anwendung der darin angerathenen Vorsichtsmaßregeln Sorge zu tragen.

Durch ein allerhöchstes Rescript vom 25. Mai 1829 (Regierungsverord. v. d. Regier. des Unterdonaukreis. v. 4. April 1829.) wurde nach dem Gutachten der Münchner Akademie der Wissenschaften die Chlorkalkräucherungen bei der Rinderpest sowohl als bei ansteckenden Krankheiten überhaupt empfohlen, uud die Gerichtsärzte beauftragt in vorkommenden Fällen dieselben anzuwenden.

Im Betreff des ansteckenden Nervenfiebers, Lazarethfiebers, Kriegspest wurden, als dasselbe sich den Gränzen näherte, an denselben Quarantänespitäler aufgerichtet, um die Verbreitung durch Ansteckung zu verhüten. Aus der Instruction für die dabei angestellten Aerzte sind folgende Punkte hervorzuheben: 1) Entlassungsscheine. — 2) Absperrung. — Räucherungen. — Reinlichkeit und Sorge für wirksame Ventilation. — 3) Baden und versehen der Reconvalescenten mit reiner Wäsche. — 4) Verhinderung unnö-

thigen Umganges des Krankpflegepersonales mit Gesunden, und der Kleiderwechsel vor dem Austritt dieses Personals aus den Spitälern. — 5) Achttägige Rapporte über die Epidemie von den Aerzten. — 6) Begräbniß nach 24 Stunden und Tiefe der Gräber von 6 Schuh. — 7) Desinfection oder nach Umständen Vernichtung der Effecten und sonstigen Gegenstände des Verstorbenen. — 8) Abschließung der Gränzspitäler vom Verkehr. — (Veordnung vom 1. Mai 1813.)

Im Betreff der Cholera wurde verordnet:

A. Allgemeine Bestimmungen und vorbeugende Maßregeln.

1) Alle Sperren und Contumazen, wie sie 1831 angeordnet wurden, sind durchaus zu umgehen und die früheren Vorschriften als nicht exitent zu betrachten.

2) Die Nahrungsmittelpolizei ist zu verschärfen, die Polizeistunde in den Wirthshäusern einzuhalten, ohne jedoch diese zu schließen oder sonst herkömmliche Versammlungen zu beschränken.

3) Mit der geschärften Nahrungsmittelpolizei hat sich auch eine gesteigerte Reinlichkeitspolizei zu verbinden, namentlich für den gehörigen Abfluß der Excremente, das öftere raschere, die Luft sowenig als möglich verderbende Reinigen der Abtritte und Cloaken, der Düngerstätten in den engen Höfen vieler Stadtwohnungen, das Reinhalten der Ortsstraßen von Koth und Schnee.

4) Wo leerstehende Räume und Quartiere füglich ausgemittelt werden können, diese dazu zu benützen, daß, wo die Krankheit in übervölkerte Räume dringt, was deren Infectionsheerd vergrößert, Denjenigen, welche eine Dislokation wünschen, Gelegenheit dazu zu geben.

Die Aufsicht auf Bettler, Landstreicher, erwerbs- und vermögenslose Fremde zu schärfen, und jene in Arbeitshäusern unterzubringen, diese zu entfernen.

5) Unterstützung der nicht nur conscribirten, sondern

auch der verschämten Armen. Einwirken und zwar nicht blos formelles, schreibendes, sondern lebendiges Einwirken auf diesen mittellosen Theil der Bevölkerung. Ausübung der durch das Gesetz vom 17. Nov. 1816 gegründeten sittlichen Vormundschaft über die Armen und deren Angehörigen im weitesten Sinne des Wortes.

6) Nicht nur den Armen unentgeldlich, sondern auch dem fleißigen Arbeiter und seinen Angehörigen, dann dem minder bemittelten Bürger gegen mäßige Bezahlung gesunde warme Nahrung darzubieten.

7) Da der Mangel an ärztlicher Hülfe oder das späte Anrufen derselben eigentliche Veranlassung der oft so überwiegenden Sterblichkeit ist, so ist die Errichtung ärztlicher Besuchsanstalten nothwendig. In kleineren Städten und größeren Landorten ist unter der obersten Respicienz des für den ganzen District in Anspruch genommenen Physikus für das Vorhandensein mindestens eines der Besuchsanstalt ausschließend gewidmeten graduirten Arztes oder ärztlich qualifizirten Individuums und, wo die Population es nöthig macht, für die Beigebung der nöthigen Gehülfenzahl zu sorgen. In kleineren Gemeinden sind in Ermanglung tüchtiger Aerzte und vollkommen qualifizirter Ortsbader, oder falls solche keine vorhanden sein sollten, für die Zeit der Krankheit eigends aufzustellende befähigte Individuen mit diesem Besuche zu beauftragen.

Diese Anstalt hat in jedem einzelnen Ort erst beim Ausbruch der Krankheit ins Leben zu treten. Sie ist aber bereits bei Annäherung des Uebels gehörig vorzubereiten. Namentlich sind die zu dem Berufsgeschäfte zu verwendenden nicht graduirten Aerzte schon vorläufig dergestalt zu unterrichten, daß sie bereits vor dem Ausbruch auf die Höhe ihrer Aufgabe gelangt sind.

8. Damit aber auch dort, wo diese wohlwollende Einrichtung nicht hindringen kann, wie in Weilern und Einzelnhöfen, Vorsorge getroffen sei, so wird eine entsprechende

Belehrung von den Kreisregierungen bekannt gemacht, und eine genügende Anzahl besonderer Abdrücke in die Hände der Seelsorger, Gemeindevorsteher, Schullehrer und des gesammten ärztlichen Subalternpersonales, zur möglichsten Verbreitung in dem Momente nahender Gefahr gelegt werden.

9) Ihre wesentlichen Charakters würden aber die ärztliche Besuchsanstalt entbehren, erschien der Arzt blos als ein einfaches Organ der Sanitätspolizei, und gewissermaßen lediglich als Entdecker von Gefahren. Soll die Maßregel im vollsten Sinne des Wortes frommen, so muß der besuchende Sanitätsbeamte Spender der zur Befolgung seines Rathes erforderlichen Subsidien, und in jeder Beziehung ein Bote des Trostes sein. Darum sind diese ärztlichen Abgeordneten allenthalben mit den nöthigen Mitteln zu der unerläßlichsten Hülfe, z. B. zum Beischaffen von Strohsäcken, zum Auswechselnlassen des verdorbenen Strohes in den vorhandenen Lagerstätten, zum Anweisen des nöthigen Holzes und der absolut nöthigen Bedeckung, auch bezüglich der in die Armenlisten nicht eingetragenen Familien, zu versehen. Ferner ist in die Hände dieser Männer die erforderliche Anzahl von Billeten zu unentgeldlichem Abholenlassen der unter 6 bezeichneten warmen Nahrung niederzulegen.

10. Beim Ausbruch sind nur jene Kranke, deren Verbleiben im Hause die nächste Nachbarschaft offenbar und unzweifelhaft mit einem Infectionsheerde bedroht, wider Willen selbst der Familien in die Spitäler zu bringen, und jene die Aufnahme darin wünschen; denn ein suasives Concentriren oder Ueberfüllen der Spitäler erscheint unzweckmäßig, als auch eine solche Maßregel über Gebühr in das Familienleben eingreifen und die natürlichsten Gefühle, wie die Gränzen administrativer Wirksamkeit verletzen würde.

Außerdem, daß die Krankenhäuser die nöthigen Erweiterungen erhalten sollen, und daher schon vorher die nöthigen Einrichtungen zu treffen sind, sollen auch Filialspitäler

errichtet werden. Letztere sind nicht auf Cholerakranke zu beschränken, vielmehr aus leicht begreiflichen sanitätischen und psychologischen Gründen in jeder Beziehung als Filialen des Hauptspitales oder Hauptkrankenhauses zu betrachten.

Ferner ist die vorzüglichste Sorgfalt auf Erleichterung der häuslichen Krankenpflege zu verwenden, namentlich allenthalben die erforderliche Zahl und resp. ein Ueberfluß an tüchtigen Krankenwärtern und Krankenwärterinnen herbeizuschaffen, und die Vertheilung dieser Individuen in bestimmten öffentlich bekannt gemachten und durch einen Schild Jedem bemerkbaren Lokalitäten zu bewirken. Zu Krankenwärtergeschäften ist insbesondere das gesammte untergeordnete Sanitätspersonal, Bader u. s. w. unbedingt verpflichtet zu erachten.

B. Verhalten bei wirklichem Ausbruche der Krankheit.

1) Ist die Krankheit ausgebrochen, so haben augenblicklich, ohne erst eine spezielle Weisung abzuwarten, die im Vorigen angegebenen vorbereitenden Einrichtungen alsbald in volle Wirksamkeit zu treten.

2) Hergebrachte oder ausdrücklich gewünschte Gottesdienste sind in keiner Weise zu hindern.

3) Dagegen spricht der Vollzug der Verordnungen über den Schulbesuch während der Dauer des Uebels durchaus Modificationen an. Die Schulen sind zwar nicht zu schließen, so wenig die Kleinkinderbewahranstalten, nur ist es aber den Eltern anheimgegeben, ob sie während der Zeit ihre Kinder dorthin senden wollen. Auf die Schul- und Bewahrlokalitäten soll sich übrigens wie auf die darin Erscheinenden die Wirksamkeit der ärztlichen Besuchsanstalten ganz besonders erstrecken.

4) Volle Ausdehnung der Reinlichkeitspolizei, namentlich das Neutralisiren der Exkremente durch Einwerfen ungelöschten Kalkes, oder Eingießen von Chlorwasser.

5) Für die Dauer der Cholera sind die Landärzte und

Chirurgen in Orten, wo keine Apotheken befindlich zur Selbstdispensation der diesfalls nöthigen Arzneien unbedingt ermächtiget. Die Abnahme der Medikamente nicht aus Distrikts-Apotheken ist aber nur insofern gestattet, als letztere die augenblickliche Ablieferung der Vorräthe erweislich nicht bewirkt haben sollte.

6) Die Leichenschau, ob des bei der Brechruhr häufigen Scheintodes ist mit ganz besonderer und gesteigerter Pünktlichkeit vorzunehmen, bei den Beerdigungen aber jede Abweichung der herkömmlichen Gebräuche zu vermeiden, zu nächtlichen, stillen Begräbnissen nur im äußersten Falle bei außerordentlicher Zunahme der Sterblichkeit zu schreiten.

7) In Kundgabe der Sterblichkeitsresultate hat durchaus keine Verheimlichung Platz zu greifen, vielmehr ist die volle Wahrheit zur Kenntniß des Publikums um so mehr zu bringen, als einerseits die Billigkeit ein offenes Unterrichten der Staatsbürger über die ihr Leben so nah berührenden Zustände erheischt, und als andererseits die ungeschminkte und glaubhaft dargebotene Gewißheit stets minder abschreckend wird, als die schwankenden im verkleinernden, in der Regel aber stets übertreibenden Gerüchte. (Allerhöchste Verordnung vom 10. Sept. 1836. Hierzu als Beilage eine Belehrung für Nichtärzte über die epidemische Brechruhr. Amtlich bekannt gemacht.) *) Nachträglich wurde zu dieser Verordnung noch verfügt:

*) Leider vergönnten die vorgesteckten Gränzen nicht mehr als die wesentlichsten Punkte dieses Meisterstückes sanitäts-polizeilicher Anordnungen beim Ausbruch jener Volksseuche in Bayern mitzutheilen. Sein Urheber, der damalige Minister Fürst Wallerstein begnügte sich aber nicht damit, sondern er ging selbst in München den Beamten mit einem glänzenden Beispiel voran, eilte in die Wohnungen der Armuth, ohne Rücksicht, ob dort die Seuche wüthete oder nicht, um sich von dem Vollzug seiner Maßregeln und deren Zweckmäßigkeit zu überzeugen. Alle, die Gelegenheit hatten, wie auch Schreiber dieses, ihre Anwendung zu beobachten, sind überzeugt worden, daß sie als Ursache angesehen werden

I. Zeigt sich in einem noch nicht amtlich als von der epidemischen Brechruhr befallen erklärten Orte irgend eine Spur von epidemischer Diarrhoe, Choleradiarrhoe, (Cholerine), oder wirklichen Brechruhr, so ist sowohl der in dem Orte etwa befindliche Landarzt oder Chirurg, als auch der davon Kenntniß erhaltende praktische Arzt unbedingt, und zwar bei Suspension und nach Umständen bei Verluste der ärztlichen oder chirurgischen Wirksamkeit, verpflichtet, die Wahrnahme augenblicklich schriftlich unter Angabe aller Specialitäten, und wenn der Fall sich nicht an dem gerichtsärztlichen Sitz selbst ergeben sollte, mittelst Expressen zur Kenntniß a) der betreffenden Districts-Polizeibehörde, und b) des betreffenden Gerichtsarztes zu bringen.

II. Der Gerichtsarzt seinerseits ist angehalten, sogleich nach Empfange einer solchen Anzeige an Ort und Stelle zu eilen, von den Verhältnissen nähere Kenntniß zu nehmen, und sofort gemeinsam mit der Distrikts-Polizeibehörde 1) durch die nächst abgehende Post, oder wenn der Fall auf das Sichentwickeln oder auf das wirkliche Hervorgetretensein der Brechruhrepidemie deuten, und das Abwarten des gewöhnlichen Postenlaufes verzögernd sein sollte, durch Estafsette Befundsanzeige an die vorgesetzte Königliche Kreisregierung, und 2) Duplikatausfertigung dieser Anzeige mittelst des Postenlaufes, oder falls die Absendung von ärztlichem Personal aus der Haupt- und Residenzstadt, oder sonst eine Einschreitung aus dem Geschäftsmittelpunkte nöthig oder wünschenswerth erscheinen, und mit Abwarten der Post ein Nachtheil verknüpft sein sollte, durch Estaffette direkt an das Staaatsministerium des Innern zu bringen. — Ferner ist

---

müssen, warum die Cholera in Bayern einen so milden Charakter trug, und keine allgemeine Verbreitung fand. Wir glauben deshalb auch, daß vorstehende wie folgende Verordnung als Muster des Verfahrens beim Ausbruch von epidemischen Krankheiten überhaupt zu betrachten sind, wobei es nur im Bezug auf Contagiosität jeweilig einiger Modificationen bedarf.

die Distrikts-Polizeibehörde und der Gerichtsarzt, falls der Befund auf das wirkliche Auftauchen der Epidemie, oder das Auftreten der, der Seuche in der Regel vorangehenden epidemischen Diarrhoe hinzudeuten scheint, gehalten, auf der Stelle und ohne Abwarten weiterer Befehle gemeinsam die ärztliche Besuchsanstalt, 1) falls die Erkrankung am gerichtsärztlichen Sitze stattfand, unter unmittelbarer Theilnahme des Gerichtsarztes, 2) im entgegengesetzten Falle mittelst Abordnung eines Besuchsarztes in der ergriffenen und von der Ergreifung bedrohten Gemeinde in das Leben zu rufen, bei etwaigem Mangel an ärztlichem Personal die Anzeige an die Kreisregierung mit Ersuchen um Abordnen einer bestimmt anzugebenden Anzahl von Aerzten und ärztlichen Gehilfen beizufügen, und von dieser Bitte gelegentlich dem Ministerium des Innern durch Duplikats-Uebersendung Kenntniß zu geben.

III. Die auf öffentliche Kosten Platz greifende Besuchs-Anstalt hat bis nach gänzlichem Erlöschen der Brechruhr oder der verdächtigen Diarrhoe wirksam zu bleiben.

IV. Tritt an einem noch nicht ergriffenen Orte ein Todfall oder treten mehrere mit irgend verdächtigen Symptomen ein, so hat 1), wenn der Verstorbene ein Auswärtiger und ohne Anverwandte im Orte war, ohne weitere Anfrage die Leichenöffnung zu geschehen; 2) wenn er zu einer im Orte ansässigen Familie gehört, oder Verwandte dort hat, ist mit sorgfältiger Vermeidung direkten oder indirekten Zwanges die Einwilligung der Verwandten zur Section zu erlangen. Jedenfalls muß mit der Beerdigung gewartet werden, bis zur Ankunft des mittelst Expressem herbeizuholenden Gerichtsarztes, und das Sectionsprotokoll, oder, im Fall der Sectionsverweigerung, das Leichenschauprotokoll sammt der Krankengeschichte auf der Stelle mittelst gemeinschaftlichen gerichtsärztlichen und distriktspolizeilichen Berichtes auf dem, unter Ziffer II. 1. u. 2. bezeichnetem Wege in Urschrift an die Kreisregierung und im Duplikate (als ein zur Beur-

theilung der örtlichen Gesundheitsprognose hochwichtiges Protokoll) an das Ministerium des Innern eingesendet werden.

Sollte wider Erwarten der Arzt, oder falls er nicht rechtzeitig zu erscheinen vermöchte, der Landarzt oder Chirurg unterlassen, den Aufschub des Begräbnisses und Aufbewahrung der Leiche in einem sanitätspolizeilich wohlbestellten Lokal bis zur Ankunft des Gerichtsarztes zu bewirken, so müßte die Revision und nach Umständen selbst der Einzug der ärztlichen oder chirurgischen Wirksamkeit die Folge sein.

Eben so würde die verweigerte Befolgung des diesfallsigen ärztlichen oder landärztlichen Auftrages den Betheiligten die strengste polizeiliche, und den nöthigen Falls zu requirirenden, der Requisition aber nicht genügenden örtlichen Behörden, die rücksichtsloseste Disciplinar-Einschreitung zuziehen.

V. Bei wirklichem Ausbruch sind sowohl von den praktischen Aerzten, als von den ärztlichen Behörden: 1) ganz genaue und vollständige Krankenlisten nach Formular, Anlage A., zu führen; 2) täglich Rapporte nach Formular, Anlage B. an die vorgesetzte Kreisregierung und im Duplikate an das unterfertigte Ministerium zu senden, und 3) in den ersten Tagen alle nicht von unbesiegbarer Weigerung der Verwandten begleiteten, in der Folge aber von Zeit zu Zeit einige der wichtigsten Fälle durch Sectionen zu constatiren. Die nach dem Austausch der Krankheit erhobenen Sections-Protokolle sind nur einfach verfertigt an die Kreisregierung einzusenden.

VI. In dem Augenblicke, wo die verdächtige Diarrhoe in einem Orte wahrgenommen wird, ist daselbst und in allen benachbarten Orten 1) die hinausgegebene Belehrung an jede Familie speziell zu vertheilen; 2) die in Zeit der Brechruhrepidemie wesentlich gesteigerte Bedeutung der Diarrhoe und ihre häufig vorkommende Natur als erstes, wenn schon unscheinbares, oft ganz schmerzloses Stadium einer furcht-

baren Krankheit, dann die Nothwendigkeit augenblicklicher prophylaktischer Behandlung und augenblicklichen Anrufens ärztlicher Hülfe bei der leisesten Spur von Diarrhoe, sowohl von der Kanzel durch die entsprechend zu gewinnenden Seelsorger, als mittelst obrigkeitlicher, nach dem Sonn- und Feiertags-Pfarrgottesdienste an einem angemessenen Orte öffentlich zu verlesender Bekanntmachung recht deutlich zu erklären, und 3) den Seelsorgern, den Ortspolizeibeamten (Patrimonialrichtern, Gemeindevorstehern), dann dem ärztlichen Hülfspersonale (Landärzten, Chirurgen) die absolute Nothwendigkeit wiederholter Belehrung auf das Dringendste darzulegen.

VII. Die Besuchsärzte sind in jedem Orte bei ihrer Ankunft durch den Vorstand, oder durch einen Abgeordneten der Distriktspolizeibehörde, und zwar, falls der Gerichts-Physikus nicht mittelst ärztlicher Geschäfte verhindert sein sollte, in Gemeinschaft mit Letzterem förmlich zu installiren. Ihnen ist sowohl vor ihrem Abgehen von dem Distriktssitze, als wiederholt bei ihrer Installation die Nothwendigkeit zweckmäßigen Aufgreifens ihrer Aufgabe, freundlichen Verhältnisses zu den Bewohnern, innigen Zusammenwirkens mit den Ortsbehörden und Ortsgeistlichen, seines Harmonirens mit den praktischen Aerzten, die Aufgabe der ärztlichen Besuchsanstalt, und daß diese nicht den Charakter einer allgemeinen Zwangsanstalt trage, eindringlich zu Gemüthe zu führen.

VIII. Jedem öffentlichen Diener ist in schonender, aber ernster Weise zu erkennen zu geben, wie directes oder indirectes Entgegenwirken gegen die Allerhöchst angeordneten Maßregeln in einer das Leben der Verwalteten gefährtenden Sache, die rücksichtsloseste und unerläßlichste Einschreitung zur Folge haben würde und müßte.

IX. Die exponirten Aerzte sind in der Regel dem betreffenden Gerichtsphysikate untergeordnet. Ausnahmen hievon greifen selbst bezüglich der von den Kreisregierungen

und dem unterzeichneten Staatsministerium abgeordneten ärztlichen Commissäre nur in so ferne Platz, als das denselben von der Kreisregierung oder vom obengenannten Ministerium ausgefertigte Commissorium ein unmittelbares Unterordnungs-Verhältniß unter die Kreisregierung ausnahmsweise und ausdrücklich festsetzt.

X. So lange die Wissenschaft über die Behandlungsweise der Brechruhr zu keinem durchgreifenden Ergebnisse gelangt ist, und kein Heilverfahren sich als unbedingt überwiegend erprobt haben wird, kann auch von keinem Vorschreiben der Curweise eine Rede sein. Es gelten, wie in München, so auch in den übrigen Theilen des Reiches folgende Grundsätze:

1) Da das allopathische Verfahren zur Zeit das einzige von dem Staate förmlich recipirte, und dem gerichtlichen sowohl, als polizeilichen Sanitätsdienste zu Grunde gelegte ist, so kann die homöopathische Methode eben so wenig, als das System der Wasserkuren irgend Jemandem aufgedrungen werden, vielmehr muß die Anwendung derlei medicinischer Systeme lediglich der Privatpraxis und dem freien Willen der Patienten überlassen bleiben.

2) Die Selbstthätigkeit der approbirten Aerzte kann auch während der Brechruhr-Epidemie nur jener Controle unterliegen, welche die Medicinalgesetze und Verordnungen der bayerischen Monarchie festsetzen; der Gerichtsarzt ist daher nicht befugt, den Gebrauch bestimmter Mittel zu untersagen, wohl aber hat er von den Recepten der Privat- wie der öffentlichen Praxis Kenntniß zu nehmen, wahrgenommene unzweckmäßige Verordnungen, namentlich die Anwendung allzuheftiger Dosen von stark wirkenden Arzneistoffen zum Gegenstande alsbald freundlichen und collegialen Aufmerksammachens der betreffenden Aerzte zu wählen, und bei Nichtbeachtung seiner Erinnerung ungesäumt zur Kenntniß seiner Kreisregierung zu bringen, welche in jedem einzelnen Falle nach Anhörung ihres Kreis-Medicinalausschusses das Entsprechende normgemäß zu verfügen wissen wird.

3) Die der Funktion als Assistenzärzte sich unterziehenden praktischen Aerzte sind gehalten, sich mit dem Distrikts-Arzte über die wesentlichsten Grundsätze des Verfahrens zu verständigen, der angenommenen Grundnorm gemäß zu verfahren, von jeder Ordinative dem Districtsarzte regelmäßigen und umständlichen Rapport zu erstatten, und dessen etwaigen Erinnerungen Folge zu geben.

4) Die mit der Befugniß zur selbstständigen Praxis noch nicht bekleideten Individuen der ärztlichen Besuchsanstalt können nur in Fällen dringender Gefahr und auch hier nur bis zum Erscheinen des Districtsarztes oder eines approbirten Arztes das augenblicklich Erforderliche anordnen. Ihre Anordnungen müssen unbedingt nach den Weisungen des Districtsarztes bemessen sein, und ihren Recepten darf von den Apothekern nur in so ferne Folge gegeben werden, als solche ausdrücklich „ex ordinatione des Hrn. Distrikts-Arztes N. N.“ verfaßt und unterzeichnet sind.

XI. Unter prophylaktischer Behandlung ist nicht die administrative, d. h. die vorbeugende Fürsorge für das Nichterkranken der Gesunden, sondern lediglich die ärztliche Prophylaxis, d. h. die therapeutische Bekämpfung des sichtbar nährenden *) Krankheitsausbruches und des ersten Ueberganges des ersten diarrhöeischen Stadiums in die förmlich ausgebildete Brechruhr verstanden. Diesem Grundsatze ist in allen Theilen des Reiches mit unbedingter Strenge und Gewissenhaftigkeit zu huldigen, selbst dann, wenn die Sterbfälle zu denen der Genesung in ungünstigem Verhältnisse stünden; denn die Zahl der nachweisbaren prophylaktischen Rettungen steht zu jenen der wirklich entwickelten Brechruhrdurchfälle beim Verlauf der Cholera in Bayern in so glänzendem Verhältnisse, daß dadurch dieser als vorzugsweise heilsam erkannten Behandlungsweise jede beunruhigende Seite benommen wird.

---

*) Soll wahrscheinlich heißen: sich nähernden rc.

XII. Die bayerischen Anordnungen gründen sich bekanntlich auf die entschiedene Voraussetzung, daß die asiatische Brechruhr als contagiös im Sinne der Pest und anderen per Contactum sich vererbenden Krankheiten nicht zu betrachten sei, und die Summe aller bisherigen Erfahrungen, namentlich das seltene Erkranken der in die Krankenatmosphäre so vielfach gebannten Aerzte und Priester, dann das Gesundbleiben beinahe aller jener Wärter und Wärterinnen, welche keinen Eckel kannten, und dem ärztlichen Rathe folgend, durch Vermeidung ununterbrochener Nachtwachen und durch nahrhafte Kost der Depression (gesteigerten Prädisposition) ihres Körpers vorbeugten, spricht dieser königl. Annahme unbedingt das Wort.

Gleichzeitig aber ist Seiner königl. Majestät die Möglichkeit eines verstärkten oder specifischen Miasmas, namentlich bezüglich der mehrere Kranke umschließenden Lokalitäten, dann der Einfluß nicht entgangen, den jede verdorbene Luft, sonach auch die verdorbene Luft eines Krankenzimmers auf prädisponirte oder deprimirte Körper üben kann.

Jedenfalls ist die Frage über bedingte Mittheilbarkeit oder über absolute Nichtmittheilbarkeit eine wissenschaftlich noch unentschiedene, und namentlich die Thatsache noch unerklärt, warum die Krankheit von Individuo zu Individuo bei gehöriger Reinigung der Krankenatmosphäre in der Regel ohne alle Wirkung ist, während mit dem ersten Cholerasterbfalle eines zurückgekehrten Einheimischen oder eines angekommenen Fremden das Miasma und als dessen Folge die Epidemie an Orten sich zu entzünden scheint, in welchen bis dahin selbst von gewöhnlicher Diarrhoe keine Spur zu entdecken gewesen war. Wo aber die Wissenschaft noch forscht, da ist es Pflicht der Verwaltung, den sichersten, das Menschenleben für jeden Fall schützenden Weg zu gehen.

Das gesammte ärztliche- und Wärter-Personal ist daher für die genaueste Befolgung der diesfallsigen Vorschriften verantwortlich zu erklären, und die geistlichen sowohl, als

die weltlichen Behörden, dann die Gerichtsärzte haben stets die große Wahrheit vor Augen zu behalten, daß in der Reinigung der Krankenluft, dann in der Neutralisirung der Exkremente und des Auswurfes einer der mächtigsten Hebel ärztlicher und sanitätspolizeilicher Prophylaxis ruht.

Als eigentlicher Schlußstein des Ganzen ist aber von allen in- und ausländischen Beobachtern die rein mündliche Behandlung des Geschäftes, und das tägliche Zusammentreten der Aerzte erkannt worden. (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 31. Januar 1837.)

Die angegebenen Krankenlisten zerfielen in folgende Rubriken:

1. Laufende Nummer.
2. Zugang.
   a. Monat. b. Tag.
3. Vor- und Zuname.
4. Alter.
5. Ledig oder verheirathet.
6. Stand oder Gewerbe.
7. Religion.
8. Vermögensstand.
9. Wohnung.
   a. Straße. b. Nummer.
10. Anfang der Krankheit nach Tag und Stunde.
11. Form der Krankheit.
   a. Vorläufer. b. Cholera. c. Cholera paralytica. d. Diarrhoea cholerica.
12. Ursachen.
13. Symptome.
14. Behandlung.
15. Zu Hause. Im Spitale.
16. Ausgang.
   a. Genesen. b. Gestorben. c. In andere Krankheit übergegangen.
17. Dauer der Krankheit.

18. Nicht behandelt.
19. Bemerkungen.

Der Tagesrapport führt folgende Rubriken:

1. Namen der Kranken-Anstalten, Stadtviertel und Vorstädte.
2. Vom vorigen Tag verblieben.
3. Neu aufgenommen.
4. Summa.
5. Hievon sind
   a. genesen, b. gestorben, c. in ärztlicher Behandlung verblieben.
6. Bemerkungen.

In Betreff der Krätze wurden folgende Bestimmungen getroffen: Die betreffenden Landgerichtsärzte sind angewiesen, auf dieses Uebel, vorzüglich bei Conscribirten und Beurlaubten, ein besonderes Augenmerk zu richten, und vor Allem dahin zu wirken, daß das Landvolk von den nachtheiligen Folgen dieses Uebels und von der Nothwendigkeit einer zweckmäßigen Behandlung desselben überzeugt werde, wodurch es allein möglich wird, ihm entgegen zu wirken, und es für immer verschwinden zu machen. (Verordnung des Staatsministeriums des Innern v. 17. Sept. 1818.)

Jeder Beurlaubte oder verabschiedete Soldat muß in seinem Paß oder Abschied ein Zeugniß beibemerkt haben vom Regiments- oder Bataillonsarzt, also lautend: „daß er den Mann am Tage seines Abganges aus der Garnison visitirt und äußerlich gesund befunden." (Verordnung des Kriegsministeriums vom 14. Oktober 1820.)

Allen Beurlaubten oder Verabschiedeten ist der Befehl zu ertheilen, einer ärztlichen Untersuchung bei dem betreffenden Amte, falls eine solche bei ihrer Ankunft am Bestimmungsorte von dem Gerichtsarzte veranstaltet werden sollte, sich auf keine Weise zu entziehen. (Verordnung des Kriegsministeriums vom 13. Dezember 1822.)

Um der Verbreitung der Krätze durch die Wanderungen zu mindern, wurde verfügt:

1) die Gastwirthe, welche wandernde Handwerksgesellen, beherbergen, haben die Betten und Nachtlager fortan im reinlichen Zustande zu erhalten, und zur Verbreitung des Krätzübels sowohl als anderer Krankheiten durch Vernachlässigung der nöthigen Reinlichkeit, bei Vermeidung angemessener Bestrafungen, keinen Anlaß zu geben. Gelangen 2) wandernde Gesellen, welche mit Krätze behaftet sind, bei ihnen an, so haben sie sogleich bei der Ortspolizeibehörde mittelst schuldiger Anzeige zu veranlassen, daß die fraglichen Kranken in die Krankenanstalt, wenn solche im Orte vorhanden ist, außerdem an die nächstgelegenen Anstalten angewiesen werden.

3) Keine öffentliche Krankenanstalt im Kreise, ohne Unterschied, ob sie eine Lokal= oder allgemeine Anstalt ist, darf den mit Krätzen behafteten Individuen aus der Klasse der in Arbeit stehenden oder zugewanderten Handwerksgesellen, deren Aufnahme im Wege der bestehenden Einrichtung nachgesucht, oder veranlaßt wird, dieselbe versagen, noch weniger von sich weg und den Krankenhäusern anderer Orte oder Städte zuweisen.

4) Was hinsichtlich der Krätze angeordnet ist, findet auch in Beziehung auf andere Krankheiten analoge Anwendung.

5) Es ist diesemnach durch gemeinsames Benehmen der Aerzte an den Anstalten und den Verwaltungen derselben Sorge zu tragen, daß den Krankenanstalten eine diesem Zweck entsprechende Einrichtung gegeben werde.

6) Die Verordnung über das Armenwesen v. 17. November 1816 Tit. 3. Art. 57., den Sicherungsverband auf Fälle der Krankheit für Handwerksgesellen und Dienstboten betreffend, und das Gesetz vom 11. Sept. 1825 Art. 7. mit Bezug auf die Verordnung über den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom

28. Dezember 1825 §. 40. Nro. 4., die Gewerbsvereine in Hinsicht auf periodische Beiträge der Gesellen betreffend, bieten zur Erreichung obiger wohlthätigen Bestimmungen und zur Verhütung der Zuweisungen im angemessenen Verhältnisse die nöthigen Ergänzungsmittel dar.

Die Bezirkspolizeibehörden und Physikate haben sich nach diesen Anordnungen zu deren Aufrechthaltung zu achten, und erstere bezüglich auf die Gastwirthe alsbald die gemessensten Verfügungen im Einklange mit gedachten Anordnungen zu treffen.

Die Krankenanstalten ihrer Bezirke resp. deren Verwaltungen und Aerzte sind nebenbei zur Erfüllung der betreffenden Bestimmungen geeignet anzuweisen. (Verordnung vom 12. Februar 1828).

Ueber das Verhalten und die Maßregeln bei der Hundswuth bestehen keine allgemeingültige, sondern nur Provinzialverordnungen. Die umfassendste ist die Verordnung der Churpfalzbayer. Land.-Direk. i. B. v. 7. März 1804.

Polizeianstalten gegen Thier-Seuchen im Allgemeinen.

Wenn gleichzeitig mehrere Thiere einer oder verschiedener Gattung erkranken, so ist jederman zur Anzeige bei der Polizeistelle verbunden, insbesondere aber Thierärzte, Schmiede, Gerichtsdiener, Obleute, Metzger, Hirten und Wasenmeister. Die Gensdarmerie ist ohnehin gemäß ihrer Instruktion angewiesen.

Die Polizeistelle bildet mit Zuziehung des Landgerichtsarztes und eines Thierarztes die zur Untersuchung nöthige Commission in deren Bereich gehört: a) Bestimmung der herrschenden Krankheit durch Untersuchung der kranken und Obduction der gefallenen Thiere. b) Entwerfung des Curplanes und Anordnung des diätetischen Verhaltens für die kranken sowohl als gesunden Stücke. c) Anordnung der festzusetzenden Polizeianstalten. d) Herstellung und Beschreibung des Viehstandes. e) Abfassuug eines Protokolles über

Befund und getroffene Verfügungen, nebst Abgabe eines besonderen Parere von Seite der Sachverständigen.

Die Commission erstattet unvorzüglich Bericht an die betreffende Kreisregierung. (Verordnung vom 9. Juli 1822 §. 5. 6. 7.)

Eine umfassende Verordnung erschien wegen Verhütung und Beschränkung der Rindviehpest, Löserdürre, wovon die wesentlichsten Punkte folgende sind.

Titel I. Allgemeine Anordnungen gegen eine Verbreitung der Rindviehpest von den benachbarten Staaten. 1) Nach Vorschrift der Beilage Ziffer 1. soll eine Sperre der daselbst genannten Artikel an sämmtlichen Gränzen des Reiches gehalten werden bis auf weitere Anordnung. 2) An allen Gränzorten und den der Gränze auf fünf Stunden nahe gelegenen Gegenden und Orten unterbleiben alle Viehmärkte, und der Verkehr mit Rindvieh in diesen Bezirken wird auf das unentbehrlichste Bedürfniß beschränkt.

Tit. II. Anordnungen gegen die Verbreitung der Rinderpest bei dem unvermeidlichen Zuge der Schlachtochsen durch Bayern.

1. Es soll nur unverdächtiges und gesundes Vieh durchgetrieben werden. Es soll schon vor dem Eintritt ins Reich untersucht und mit Gesundheitspässen versehen werden. 2) Der Durchtrieb wird auf einige wenige Punkten beschränkt. 3) An den Gränzstationen wird eine Commission zur Untersuchung der Gesundheitspässe und Zurückweisung verdächtigen Viehes verrichtet. — 4) Zur Verhütung aller Ansteckung im Innern sind alle die Sicherheitsmaßregeln Beilage Ziffer 2. anzuwenden.

Tit. III. Anordnung zur Unterdrückung und Beschränkung der Rindviehpest unter dem inländischen Rindvieh.

1) Augenblickliche Anzeige des Ausbruchs der Pest beim Obmann, Ortsvorsteher, bei der Polizeibehörde oder dem

Landgerichte, von diesem bei dem General=, Kreis= oder Stadtkommissariate, welches dem Ministerium zu berichten hat. — 2) Augenblickliche Trennung des gesunden von dem kranken Viehe. — 3) Untersuchung eines jeden solchen Vorfalles durch Kunstverständige. — 4) Energische, von den Polizeistellen oder Landgerichten ohne Verzug zu ergreifenden Maßregeln zur schnellen Unterdrückung dieses Uebels durch Aufstellung einer eigenen Commission zu diesem Zwecke, welche die strengste Sperre der Ställe, Häuser, Orte u. s. w., die Tödtung des kranken Viehes, die Reinigung und alles dahin Gehörige zu verfügen hat. — 5) Wann das Uebel in einem Orte weiter um sich greifen sollte, die gänzliche Entleerung des Ortes

a) von dem gesunden Vieh in den Quarantänestall,

b) des kranken und verdächtigen in besonders hierzu zu errichtende Pestställe,

c) die vollkommene Reinigung und Sperre des Ortes auf 29 Tage.

6) Die Erstattung regelmäßiger Berichte während der Dauer der Rinderpest und eines Hauptberichtes am Ende derselben. Beilage Ziff. 1. Vorschriften der Gränzsperre. §. 1. Das Einbringen nachbenannter Gegenstände ist verboten und gesperrt, 1) Rindvieh jeder Gattung, todt oder lebendig. — 2) Fleisch, Eingeweide, rohe Häute, Haare, Hörner, ungeschmolzener Rindstalg. — 3) Alle übrigen haarigen, rauhen und porösen Körper, als: Dünger jeder Art; Decken, Kotzen und Matten; Federn; Heu, Klee, Grummet und andere Futterkräuter; Leimleder oder Abgang von Häuten; Stroh, Streu, Spreu und Heckerling; Beinmist; Beine, rohe ungearbeitete; Borsten; Haare von Böcken, Geisen, Hunden, Katzen, Kitzen, Kanninchen, Schafen, Pferden u. s. w., welche, wenn sie mit dem Peststoffe auf irgend eine Weise in Berührung kommen, ihrer Natur und vielfältiger Erfahrung gemäß sehr leicht denselben aufzunehmen, und nach längerer Zeit dem Horn=

vieh auf irgend eine Art mitgetheilt, den Ausbruch der Rindspest zu veranlassen vermögen.

Wenn dergleichen Substanzen den geringsten Verdacht erregen, daß sie aus Gegenden und Orten kommen, wo das Uebel herrscht, und wenn sie nicht mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse ihrer Gefahrlosigkeit versehen sind, so müssen dieselben gleich den erstgenannten Gegenständen zurückgewiesen, oder nach Umständen in einem eigenen Aufbewahrungsort und der Reinigung (Beil. Ziff. 7.) unterworfen werden. — §. 2. Den Gränz- und Mauthämtern sollen zur gehörigen Handhabung der Sperre das nothwendige Personal, namentlich Gerichtsdiener, Gensdarmen, gestellt werden. — §. 3. Von Mauthämtern, Polizeibehörden, Obmännern u. s. w. aufgefundene eingeschwärzte giftfangende Substanzen sollen augenblicklich in Verwahrung genommen, vernichtet, begraben oder vorschriftsmäßig gereinigt werden. — §. 4. Die nothwendige Vorsicht erheischt, daß Eigenthümer von Rindvieh durchaus keine fremden Menschen in ihre Ställe oder sonst zu dem Rindvieh gelangen lassen, noch dieses mit verdächtigen Gegenständen irgendwie in Berührung kommt. Die Weiden sind bis auf weitere Anordnung gänzlich aufzuheben, das Vieh im Stalle zu behalten, auf fremde Pferde, Hunde, Katzen u. dgl. besondere Aufmerksamkeit zu heften. —

Beilage Ziffer 2. Anordnung gegen die Verbreitung der Rindviehpest bei dem unvermeidlichen Zuge der Schlachtochsen aus Oesterreich ꝛc. durch Bayern zur Armee*). §. 1. Es ist im Einverständniß mit der österreichischen Regierung

---

*) Der Durchzug des Viehes mußte wegen den politischen Zuständen damals gestattet werden. Sowohl, weil dieser Fall wieder eintreten kann, als auch weil andere Umstände, z. B. Viehmangel, den Eintritt fremden Viehes in das Reich veranlassen dürften, so ist von den dann zu treffenden Maßregeln das dem Gerichtsarzt Wissenswertheste mitgetheilt worden. — Interessant ist der Vergleich mit den Maßregeln, die Baden getroffen hat.

die Einrichtung getroffen worden, daß das der Armee nachgelieferte Schlachtvieh, schon vor dem Eintritt in Bayern von Kunstverständigen untersucht und mit legalen Gesundheitszeugnissen versehen werde. Die Visitationscommissionen, die Mauth- und Zollämter, die Polizeistellen an den bestimmten Straßen haben sich diese Zeugnisse von den Liferanten und Treibern vorweisen zu lassen. §. 2. Das Geschäft der aus einem Polizeibeamten, einem Gränzmauthbeamten, einem ordentlichen und in der Veterinärwissenschaft bewanderten Arzte und einem examinirten und approbirten Thierarzte bestehenden Commission ist a) die Gesundheitszeugnisse genau zu controliren, mit dem Zustande des Viehes zu vergleichen, und zu contrasigniren. b) Bei verdächtigen Erscheinungen den Transport fünf Tage wenigstens außerhalb der diesseitigen Gränze zurück zu halten, und wenn sich an einzigem Stück Vieh die Krankheit zeigt, dem ganzen Transport den Eintritt zu versagen. — c) Ueber alles Vorfallende ein ordentliches Tagebuch zu halten. — d) Darüber zu wachen, daß dem Vieh eine angemessene Anzahl Treiber beizugeben sey. — e) Die Transporte zu reguliren, daß keiner unter 150 und nicht über 300 Stück habe. — f) Mit den österreichischen Behörden die Einleitung zu treffen, daß sowohl die Commission als auch die an den zum Transport bestimmten Straßen gelegenen Gerichts- und Polizeistellen einige Tage vor der Ankunft des Transportes zur Einrichtung des Nöthigen Nachricht erhalten. — §. 4. Den bayerschen Unterthanen ist durchaus jeder und aller Verkehr mit dem Liferanten, Treibern ꝛc. als mit dem Vieh selbst bei Strafe verboten. — §. 5. Außerhalb bewohnter Orte werden etwas abgelegen von der Straße gedeckte Nothställe zum Uebernachten des Viehes und in einiger Entfernung ein kleinerer Stall aus Brettern errichtet, worin das erkrankte Vieh gebracht wird. — §. 6. Jeder Transport wird durch einige Gensdarmen oder Gerichtsdiener, die nach Instruction zu handeln haben, begleitet. — §. 7.

Erkranktes Vieh darf nicht mehr weiter getrieben, sondern muß auf der Etappe verbleiben. Gefallenes ist nach Vorschrift zu beseitigen und zu vergraben. — §. 8. Wenn an einigen Orten Einwohner beim Füttern und Tränken des Transportes Aushülfe leisten, so ist besondere Sorge zu tragen, daß die hierzu verwendeten Menschen bis nach vorschriftsmäßiger Reinigung alle Communikation mit den übrigen Bewohnern meiden. — §. 9. Der Verkehr und Handel mit inländischem Vieh auf den Etappenstraßen ist nur auf das tägliche Bedürfniß zu beschränken. Die von dem Transport verunreinigten Straßen sind nach jedem Durchtriebe besonders in Dörfern und Städten vollkommen wieder zu reinigen. — §. 10. Die Futterlieferer müssen das Futter in einiger Entfernung von den Futterorten und Nothställen abgeben. Der Rest des Futters muß entweder für nachfolgende Transporte aufbewahrt oder sogleich verbrannt werden. — Zum Tränken sind solche Quellen und Stellen an Flüssen auszumitteln, wo das inländische Vieh nicht hinkommt. — Wo der Viehtrieb durchgeht ist Vieh oder andere Hausthiere sorgfältig entfernt zu halten, und Menschen die dem Trieb sich im Dienst oder aus Zufall näherten, haben sich unmittelbar darnach vorschriftsmäßig zu reinigen. — §. 11. Auf den Straßen und in jenen Orten, wo der Durchtrieb Statt findet, darf das Fuhrwerk nur mit Pferden bespannt werden, und diese sollen vor der Unterkunft in den Ställen jederzeit gereinigt, gewaschen und geschwemmt werden. — §. 12. Die Plätze, auf dem das Transportvieh gestanden und wenn sie nicht mehr nöthig sind, sollen auf das Genaueste gereinigt und so verwahrt werden, daß wenigstens 14 Tage kein Vieh auf diese Stelle kommen könne.

Beilage Ziff. 3. Instruktion für die Landgerichte und Polizeistellen. §. 3. Wenn den Polizeistellen und Landgerichten die Anzeige über den Ausbruch oder auch nur über den bloßen Verdacht der Rindviehpest

gemacht wird, so haben dieselben augenblicklich den Gerichtsarzt, und wo ein Thierarzt ist, auch diesen abzuordnen *). Der erste hat über das Resultat der Untersuchung sein Parere unverzüglich vorzulegen und der letztere ist über den Befund zu Protokoll zu nehmen. Bei dieser Gelegenheit ist, wenn es sich um die wirkliche Rindviehpest handelt, auch darauf zu inquiriren, woher der Ansteckungsstoff, oder die Verbreitung in den Stall, oder auf das erkrankte Stück mit Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit gebracht wurde.

Die zur ersten Untersuchung abgeordneten und derselben beigewohnten Individuen haben sich nach diesem Geschäft zu reinigen. — §. 4. Ist die ausgebrochene Krankheit, die Rinderpest, so haben die Landrichter u. s. w. auf der Stelle zu verfügen:

1) Es wird ohne Zeitverlust ein Assessor oder Aktuar nach den betreffenden Ort abgeordnet, denselben der Gerichtsarzt und der Thierarzt, wo ein solcher ist, beigegeben, welche zusammen als eine permanente Commission zur Unterdrückung der Krankheit in dem Gerichts- oder Polizeibezirke zu handeln und nachfolgende Verfügungen ins Werk zu setzen:

2) Der Hof oder das Haus, in welchem die Rindviehpest ausgebrochen ist, soll sogleich gesperrt, d. i. mit Wächtern gehörig umstellt, und Niemand mehr heraus, noch hineingelassen werden, damit der Ansteckungsstoff, welcher sich leicht an alle Gegenstände anhängt, nicht weiter vertragen werde. Die Geschäftspersonen, welche nothwendig in demselben zu thun haben, müssen sich nach vollbrachten Geschäften jedesmal wieder gehörig reinigen. Aus dieser Ursache sind auch alle Hausthiere des ganzen Ortes in besondere Obhut zu nehmen, die Hunde anzulegen, die Katzen

---

*) Nach der S. 16 dieses Werkes angeführten Verordnungen ist der Gerichtsarzt in Bayern dem Landgericht coordinirt und nicht subordinirt. Es kann demnach hier eine Abordnung nur auf dem Wege der Requisition Statt haben.

einzusperren, oder zu vertilgen, die Schafe, Schweine u. s. w., dann das Geflügel in sichern Verwahr zu bringen. Ist aber das einzelne verpestete Haus, der Hof oder Stall so gelegen, daß er nicht allein, sondern nur zugleich mit andern gesperrt werden kann; so sind auch diese in die Sperre mit einzuschließen und zwar umsomehr, wenn die angränzenden Höfe und Ställe dem verpesteten sehr nahe liegen, bereits seit dem Ausbruche schon in Communication oder der Ansteckung auf gleiche Weise ausgesetzt, und derselben verdächtig waren. Daß aller Viehaustrieb unterbleibt, versteht sich von selbst.

3) Sind an einem Orte nicht mehr einzelne, sondern mehrere in den Revieren des Ortes sich befindende Ställe verpestet, so wird der ganze Ort mit strenger Sperre belegt.

Läge aber ein aus dieser Ursache zu sperrender Ort an einer Land= oder Poststraße und diese ging selbst mitten durch denselben; so wird die Straße, wenn dieses möglich ist, verlegt, außerhalb um den Ort geführt, oder wenn dieses nicht thunlich ist, so ist wenigstens genau dafür zu sorgen, daß diese Straße mit keinem Stoffe kranker Thiere, auf irgend eine Art verunreinigt werde. Hätte dieses unvermeidlich geschehen müssen, so ist selbe nachher sogleich wieder rein zu machen. Reisende sind sodann mit einer Wache durch dergleichen Orte zu begleiten, und es ist so viel wie möglich zu verhüten, daß sie in kein Haus kommen.

4) Die Sperrungsmannschaft bei ganz zu sperrenden Orten wird nicht aus diesen, sondern aus den zunächst gelegenen Orten genommen, und auch die entfernteren haben nach Umständen dazu mitzuwirken.

5) Sollte sich nach den §. 3. zu veranstaltenden Unsuchung des Gerichtsarztes ergeben haben, daß von dem ersten von der Rindviehpest ergriffenen, entweder gefallenen oder geschlachteten Thiere, bereits schon Gelegenheit zu einer weitern Verbreitung gegeben wurde; so hat die Commission

sich nicht nur der vertragenen Stoffe und Theile dieser Thiere, oder der dabei in Anwendung gekommenen Dinge zu versichern, sondern auch sogleich die Höfe, Häuser, Orte u. s. w., wohin sie vertragen worden, gleich dem Pestorte selbst, zu sperren. Unter diese Gegenstände gehören vorzüglich:

a) der Fallmeister, dessen Knechte, Wagen, Hunde, Beil u. s. w.

b) Die Häute, das Fleisch und überhaupt Theile der gefallenen und geschlachteten Thiere.

c) Die Grabstätte des an dieser Krankheit gefallenen Thieres,

d) die Menschen, welche mit dem kranken oder todten Thiere umgegangen sind, wenn sie sich nicht gleich darauf nach der Vorschrift gereinigt haben,

e) das Heu, Stroh u. s. w., welches bei dem kranken oder verdächtigen Thiere war, und etwa davon genommen wurde.

f) Alle übrigen Hausthiere, welche in Gemeinschaft oder Berührung mit dem kranken Thiere waren,

g) die Hut- und Weideplätze, wo krankes oder verdächtiges Vieh gestanden,

h) die Abfälle der kranken oder verdächtigen Thiere,

i) die Tranktröge u. s. w.

Das nothwendige polizeiliche Verfahren bei Entdeckung oder Habhaftwerdung solcher Gegenstände richtet sich nach den Vorschriften der Beilage Ziff. 7.

6) Durch Eilboten, welche aber nicht aus den inficirten Orten zu nehmen sind, werden die angränzenden und zunächst gelegenen Gemeinden, Ortschaften u. dgl. von dem Ausbruche der Rindviehpest und von der Sperre des angesteckten Ortes in Kenntniß gesetzt, zugleich zur größten Aufmerksamkeit auf ihr Hornvieh und zur Vermeidung des gesperrten Ortes angewiesen.

7) In den angesteckten Orten wird der Besuch der

Kirche und der Schule von Personen und Kindern, deren Vieh an der Krankheit leidet, und besonders der eingepfarrten außer dem Orte gelegenen Gemeinden für die Dauer der Sperre untersagt, und der erste auf die häusliche Andacht beschränkt.

Auch die Wirthshäuser bleiben bis dahin geschlossen. Die etwa nothwendigen Bedürfnisse eines gesperrten Ortes werden auf Anmelden bei der Sperrungswache von Außen beigeschafft, und den Einwohnern desselben unter gehöriger Vorsicht mit Vermeidung aller Berührung übergeben. Wer in einem bereits angesteckten und gesperrten Orte noch gesundes Rindvieh in seinem Stalle hat, soll dasselbe durch sorgfältige Vermeidung aller Gemeinschaft mit Personen und Thieren und derjenigen Häuser, in denen die Rinderpest ausgebrochen ist, vor diesem zu verwahren trachten.

Jede erfolgte neue Ansteckung soll der Sperrungsmannschaft, ohne sich jedoch derselben zu nähern, welches überhaupt verboten ist, angezeigt und von diesen der Commission Nachricht davon ertheilt werden. Das Schlachten des erkrankten Viehes zum Genusse bleibt bei strenger Strafe untersagt, und es ist deßhalb die Inventarisation der sämmtlichen Stücke eines Ortes gleich Anfangs zu veranstalten und in jeder Woche zu wiederholen.

8) Von der Commission ist mit Zuziehung des Obmannes oder Ortsvorstandes ein schicklicher Ort zur Vergrabung des gefallenen oder niedergeschlagenen Viehes auszumitteln, und ein hierzu erforderlicher Wagen diesem Zwecke einzig und allein zu widmen. Die Vergrabung selbst soll während der Sperre durch die Ortsbewohner geschehen.

9) Nachdem die vorstehenden Punkte 2—8 sämmtlich in Ordnung sind, so begibt sich die Commission in den angesteckten Ort, die Häuser und Ställe, und nimmt mit Zuziehung des Ortsvorstandes und eines bekannten Viehverständigen die Beschreibung und Schätzung eines jeden kranken und verdächtigen Stückes vor, worüber ein Protokoll

abzuhalten ist. Die sämmtlichen kranken Stücke werden hierauf nach dem Orte, in welchem die Vergrabung zu geschehen hat, abgeführt, und von einer eigens zu diesem Geschäft zu bestimmenden Person todtgeschlagen, und ohne Ablederung mit zerschnittener Haut nach gesetzlicher Vorschrift vergraben.

Die verdächtigen Thiere, d. i. die zunächst an den wirklich kranken standen, können, wenn ihre Absonderung, Vereinzelung und genaue Beobachtung möglich, und die Gefahr der Seuche nicht zu groß ist, nämlich, wenn unter vielen Stücken nur einzelne erkrankten, — nicht, wenn nur einzelne wenige unter den vielen Stücken gesund scheinen, — einstweilen noch am Leben belassen werden. Sobald sich aber das Erzittern, vorzüglich an dem hintern Theile und den Schenkeln zeigt, müssen sie gleichfalls unverweilt abgeführt, an dem erwähnten Begräbnißplatz erschlagen und nach Vorschrift eingescharrt werden. Sollte aber in einem Zeitraum von 20 Tagen nichts krankhaftes an ihnen wahrgenommen werden, so sind sie als unverdächtig zu erklären und nach Beilage Ziff. 7. zu behandeln.

10. Ueber den Befund bei der ersten Untersuchung, dann über den ferneren Verlauf der Seuche hat die Commission durch die Polizeistelle oder das Landgericht von 8 zu 8 Tagen einen tabellarischen Rapport nach Muster Beilage Ziffer 9, bei außerordentlichen Vorfallenheiten aber auch außer dieser Zeit an das vorgesetzte General-Kreis-Commissariat (Regierung) zu erstatten.

Beilage Ziff. 4. Instruktion für die General-Commissariate zur Unterdrückung der im Innern des Reiches ausgebrochenen ꝛc.

§. 1. Hat die Rindviehpest die meisten Ställe des Ortes nach verschiedenen Richtungen ergriffen, so findet das oben anbefohlene Todtschlagen der kranken und verdächtigen Thiere in der Regel nicht mehr Statt.

§. 2. Dagegen soll wo die Lokalität es erlaubt, für

alles erkrankte Vieh ein abgelegener Hof oder einzelner Stall zu einem Pestlazareth für das Hornvieh ausersehen, und das etwa vorher darin befindliche gesunde Vieh daraus entfernt werden. Ist ein solcher nicht vorhanden, so kann er leicht aus Brettern errichtet werden. Das daselbst nun hingebrachte pestkranke Vieh wird entweder einem Thierarzt oder der Natur zur Heilung überlassen. Sehr schwer krankes wird auf die bereits bezeichnete Weise beseitigt, um den andern nicht die Genesung zu erschweren.

Der Peststall wird auf 40 bis 50 Schritt Entfernung mit einer Sperrungsmannschaft umgeben und von ihr erhalten an dieser Gränze die Wärter, der Thierarzt oder ein Viehverständiger und wo es nöthig und thunlich scheint ein Abdecker, welche in den Stall sich mit einzusperren haben, das Erforderliche an Nahrung für Menschen und Vieh.

§. 4. Ehe das kranke Vieh in den Peststall abgeführt wird, soll vorher sämmtliches gesundes aus den Stallungen entfernt, im Winter in einen vom Peststall entfernten Hof oder Verpflegungshütte, im Sommer in einen sehr nahe gelegenen Wald zur Quarantäne gebracht werden. Dieser darf sich Niemand auf 20 Schritte nähern und den bei dem Vieh in gehöriger Anzahl zur Wartung und Pflege eingesperrten Personen wird auf diese Entfernung das Benöthigte zugetragen, auch die Milch der Kühe mittelst Wechselung der Gefäße von da wieder abgeholt.

Ist der Ort vom Vieh nun ganz geleert, so wird die vorschriftsmäßige Reinigung in den Ställen u. s. w. vollzogen, und die Sperre nach 20 Tagen aufgehoben.

Das in der Quarantäne befindliche gesunde Vieh wird von den Wächtern fleißig beobachtet. Zeigt sich bei einem Stück eine Krankheit, so wird es ohne weiters in den Peststall gebracht. Zwanzig Tage nach dem letzten Erkranken eines Stückes werden alle übrige nebst den Wärtern der Reinigung unterworfen und in die gereinigten Ställe zurückgebracht.

§. 5. Der Geschäftsgang in dem Peststalle ist folgender: a) Die Commission macht ein Verzeichniß von allem dahin gelieferten kranken Viehe, seinem Geschlechte, Alter, Abzeichen und Werthe, dann dem Namen der Eigenthümer desselben. Ferner ein Verzeichniß des dahin eingesperrten Personales nach Namen, Verrichtung und dafür stipulirten Lohn, ein Verzeichniß über das dahin abgegebene Futter, die Medikamente, Nahrungsmittel, Geräthschaften ꝛc.; endlich ein Gleiches von der zur Sperre verwendeten Mannschaft, nach ihren Namen, Wohnorten und Gebühren. b) Von dem eingesperrten Thierarzte oder Viehverständigen wird ein Verzeichniß über die wegen Unheilbarkeit erschlagenen oder gefallenen Stücke, dann über die Wiedergenesenen gefertigt.

Da nur unter diesen Umständen die Ablederung der erschlagenen oder gefallenen Stücke vorgenommen werden darf; so sind die dadurch erhaltenen Häute, der Talg und die Hörner innerhalb des gesperrten Bezirkes aufzubewahren und bei Aufhebung der Sperre der Commission zu übergeben, welche die Schätzung dieser Gegenstände vornimmt und in dem dem General-Kreiscommissariate (Regierung) zu übergebenden Verzeichnisse der auf die Rindviehpest erlaufenen Kosten den Betrag in Einnahme stellt.

c) Die abgezogenen Häute müssen sogleich eingekalkt oder in Alaun oder Eichenrindenlauge gelegt, oder wenigstens auf Stangen aufgehangen und öfters Strohfeuer darunter gemacht werden. Die Hörner sollen in Salzwasser gelegt und zum weitern Gebrauch reservirt werden. Alles Uebrige ist vorschriftsmäßig zu verscharren.

§. 6. Werden Marktflecken, kleinere oder größere Städte von der Rindviehpest heimgesucht, welches durch genaue Wachsamkeit, strenge Untersuchung alles dahin einzuführenden Hornviehes, Zurückweisung und Quarantäne des Verdächtigen, Aufhebung der Viehmärkte und Beschränkung des Verkehrs mit Rindvieh auf das Nothwendigste wohl

verhütet werden kann, so ist wie bei Ziff. 3 und in dieser Instruktion ebenfalls zu verfahren.

§. 7. Außer den achttägigen Berichten haben die Commissionen nach geendigter Seuche einen Hauptbericht über den Verlauf und die Ereignisse mit einer genauen geschichtlichen Darstellung der Art der Verbreitung, der dagegen getroffenen Maßregeln, ihres Erfolges, der Benennung der Individuen, welche sich zur Unterdrückung dieses Uebels vorzüglich thätig nnd die, welche sich etwa nachlässig dabei bewiesen haben, ferner der auf das Ganze erlaufenen Kosten u. s. w. nebst einem Haupttableau wie Beilage Ziffer 9, einzusenden.

Beilage Ziff. 7. Vorschriften zur Reinigung der inficirten Ställe, Orte, Gegenstände und Personen.

§. 1. Die Ställe in welchen krankes Vieh, und wenn auch nur ein einziges Stück, werden sobald sie geleert, nach zwei einander entgegengesetzten Richtungen, vermittelst Aushebung der Thüren und Fenster oder neu anzubringender Löcher, so gelüftet, daß die Luft den ganzen Behalt der Ställe, von oben bis unten, vierzehn Tage lang durchstreichen kann. Die Wände und Decken werden fleißig abgekehrt, mit heißem Wasser und mit Lauge gereinigt, dann mit frischem Kalk übertüncht, die Raufen und Krippen (Futterbaren), wenn letztere von Holz sind, werden aus dem Stalle gebracht, die alten und wurmstichigen zusammen gehauen und verbrannt, wenn sie noch gut, ohne Risse und Spalten sind, abgehobelt, mit scharfer Lauge genau gescheuert und zehn Tage lang der freien Luft ausgesetzt.

Die Krippen von Stein werden in dem Stalle gelassen, mehrmals mit siedendem Wasser ausgebrüht, dann mit Sand gescheuert und mit Salz ausgerieben.

Die Geräthschaften mit welchen das Thier getränkt worden, oder welche sonst in dem Stalle vorhanden waren, werden, wenn sie von keinem Werthe sind, vernichtet, ver-

brannt, außerdem aber mit kochendem Wasser, Lauge u. s. w. gereinigt und der freien Luft ausgesetzt. Ketten und anderes Eisenwerk werden ausgeglüht.

Der Mist wird auf gut verwahrten Wägen, mit Pferden bespannt, auf einem von dem Orte, den Straßen und Wegen entfernten Platz gebracht und daselbst vergraben. Die Straße, welche damit befahren wurde, ist sorgfältig zu reinigen und zu verhüten, daß einige Tage kein Hornvieh darauf getrieben werde.

Der Boden des Stalles, wenn er von Holz ist, wird ausgerissen und verbrannt, die unter denselben gelegene Erde, so tief als die Mistjauche eingedrungen sein mag, ausgehoben, und nach der Vorschrift, wie der Mist, vergraben. Ist der Boden des Stalles von Stein, so werden diese Steine mit scharfer Lauge gut abgewaschen, an der Luft getrocknet und die Erde unter denselben gleich den vorigen behandelt. Sollten die Ställe weder mit hölzernen noch mit steinernen Böden versehen sein, so ist die Erde derselben noch tiefer auszuheben und zu vergraben. In jedem dieser drei Fälle wird der neue Boden mit frischer Erde nur nach geschehener Lüftung des Stalles zurecht gemacht.

Eine gleiche Reinigung ist mit den über den Ställen befindlichen Heuböden, wenn diese von dem Stalle nur durch eine hölzerne Decke getrennt sind, vorzunehmen, das darauf befindliche Futter und die Streu sind sogleich nach der Entleerung des Stalles zu entfernen, zu vernichten und das frische Futter nur nach vollendeter Reinigung wieder dahin zu bringen.

Wäre der daselbst befindliche Vorrath zu beträchtlich, so soll derselbe ins Freie gebracht, mehrere Tage gelüftet und dann für die Schafe und Pferde verwendet werden. Erlaubt die besondere Lage einzelner Ställe die vorgeschriebene Lüftung nicht, so sollen die mineralsauren Räucherungen darin vorgenommen und in dem angegebenen Zeitpunkt mehrere Male wiederholt werden.

§. 2. Die von der Pest wiedergenesenen Thiere, so wie jene, welche aus den Contumazställen in ihre vorigen Ställe wieder zurückgebracht werden sollen, sind vor ihrer Versetzung, besonders an den Schweifen und Füßen, zu waschen, wenn die Jahreszeit es erlaubt, zu schwemmen und einige Zeit der freien Luft auszusetzen. Auf gleiche Weise müssen Pferde und andere Thiere behandelt werden, welche des Peststoffes verdächtig sind.

§. 3. Die von dem kranken geschlagenen Vieh reservirten Häute, Hörner müssen nach Ziffer 4, §. 5., 6. behandelt werden, dann können sie zur ferneren Bearbeitung zum Lederer kommen. Der Talg wird an dem Orte der Vergrabung ausgeschmolzen und in Tonnen oder Gefäßen, welche keiner Infektionsgefahr verdächtig sind, aufbewahrt oder ebenfalls verkauft.

§. 4. Die allenfalls bei dem kranken Thiere gebrauchten Decken werden gewaschen und durch mehrere Tage in der freien Luft aufgehangen. Die zum Ausfahren der Aeser, des Mistes, der Erde, der Wallböden u. s. w. gebrauchten Wägen sind, wenn sie von keinem sonderlichen Werthe, zu zerschlagen und zu verbrennen. Außerdem müssen sie sorgfältig mit kochendem Wasser und mit scharfer Lauge mehrmalen gewaschen, der freien Luft ausgesetzt und mit frischem Kalk bestrichen werden.

§. 5. Die Menschen, welche mit kranken, an der Rindviehpest getödteten oder gefallenen Thieren in Berührung kommen, oder auch nur mit Stoffen von diesen verunreinigt worden sind, haben sich sogleich und bevor sie mit andern Menschen und Thieren zusammen kommen, mit Wasser, Essig und Seife die Hände zu waschen, zu baden, die Kleider zu wechseln, die abgelegten zu reinigen, durch mehrere Tage zu lüften, nach Umständen zu waschen, der Hitze eines Backofens oder wenigstens eines Strohfeuers auszusetzen, oder mit den mineralsauren Dämpfen zu reinigen. Derselben Behandlung unterliegen auch alle in einem

Poststalle vorgefundene Geräthschaften, Kleider, Betten, Leinenzeug u. s. w.

§. 6. Wenn nun nach dem Tode oder der Wiedergenesung des letzterkrankten Stückes Hornvieh innerhalb 20 Tagen sich keine neue Ansteckung gezeigt hat, und sowohl die Ställe, als auch die übrigen Thiere, Menschen, Utensilien vorschriftsmäßig gereinigt sind; so wird die auf einzelne Höfe oder ganze Ortschaften verhängte Sperre aufgehoben, und der Ort für gesund und rein erklärt.

§. 7. Dieses so nothwendig und wichtige Geschäft der Reinigung darf aber nicht der Willkühr oder Laune der Privatpersonen überlassen bleiben, sondern hat unter Aufsicht und Anordnung der Commission des Bezirkes zu geschehen.

§. 8. Die Commission hat aus dieser Ursache für die genaue Ausführung dieser Vorschriften verantwortlich zu sein, nach geschehener Reinigung eines jeden inficirt gewesenen Ortes den Bericht hierüber, und über die Art und Weise, wie dieses geschehen, an die vorgesetzte Behörde zu erstatten, und die Aufhebung der Sperre anzuzeigen.

Beilage, Ziffer 9. Tabellarischer Rapport über den Verlauf der Rindviehpest zu B.

Dieser Rapport hat folgende Rubriken in Tabellenform zu enthalten:

1. Fortlaufende Nummer.
2. Gerichtsbezirke, Orte und Namen vor dem Ausbruche der Seuche.
3. Effektiver Viehstand vor dem Ausbruche der Seuche.
   a. Stiere. b. Ochsen. c. Kühe. d. Jungrinder. e. Kälber.
4. Tag und Monat dieser Angabe.
   a. Tag. b. Monat.
5. An der Seuche sind erkrankt:
   a. Stiere. b. Ochsen. c. Kühe. d. Jungrinder. e. Kälber.

6. Tag und Monat dieser Angabe.
   a. Tag. b. Monat.
7. Von der Seuche sind wieder genesen:
   a. Stiere. b. Ochsen. c. Kühe. d. Jungrinder.
   e. Kälber.
8. Tag und Monat dieser Angabe.
   a. Tag. b. Monat.
9. An der Seuche sind gefallen:
   a. Stiere. b. Ochsen. c. Kühe. d. Jungrinder.
   e. Kälber.
10. Tag des Todfalls, mit Bemerkung, ob mit oder ohne Behandlung.
11. Als der Ansteckung verdächtig oder wirklich angesteckt wurden niedergeschlagen:
   a. Stiere. b. Ochsen. c. Kühe. d. Jungrinder.
   e. Kälber.
12. Tag des Niederschlagens.
   a. Tag. b. Monat.
13. Bemerkungen.

(Königl. Verordnung vom 22. Dezember 1813.)

Gegen die Milzseuche, Milzbrand, ist festgesetzt worden, folgende Polizeianstalten zu treffen:

1) Der Handel mit Fleisch und rohen Häuten aus jenen Gegenden, wo der Milzbrand herrscht, ist zu verbieten.

2) Die an der Seuche erkrankten Thiere sind überhaupt aus dem Stalle zu entfernen, an einen kühlen, luftigen und schattigen Ort zu bringen, und hier nach der von dem Arzte vorgeschriebenen Methode zu behandeln. Der Thierarzt hat von fünf zu fünf Tagen zu rapportiren, um den Stand und Gang der Seuche entnehmen und die nöthigen polizeilichen Maßregeln im Fall des Ungehorsams und der Verheimlichung eintreten lassen zu können.

3) Für die Behandlung gesunder Thiere wird angeordnet, daß sie namentlich bei heißer Witterung und Mittagsstunden von erhitzender Arbeit verschont bleiben; daß sie

in der heißen Tageszeit an schattige, kühle Orte getrieben werden, oder in den möglichst kühl gehaltenen Ställen verbleiben müssen; daß sie öfters mit frischem Wasser, mit etwas Salz oder bei Wiederkauern auch mit etwas Essig gesäuert getränkt werden, grünes, saftiges Futter bei Stallfütterung erhalten, und im fließenden Wasser gebadet oder täglich mit Brunnenwasser begossen und gewaschen werden.

4. Die Cadaver der am Milzbrand gefallenen Thiere sind alsbald auf den Wasenplatz abzuführen und dort ganz einzugraben. Wenn der Milzbrand einen bösartigen Charakter einnimmt, ist auch der Mist, das Blut, oder was sonst bei Sectionen abfallen kann, tief einzuscharren, die Haut auf den Schultern, dem Rücken, dem Bauch und den Hinterbacken tief einzuschneiden. Der dafür verantwortliche Obmann des Ortes hat beim Einscharren gegenwärtig zu sein.

5) Beim bösartigen Milzbrand ist ein eigener Wasenplatz, gut umzäunt, wo möglich mit einer lebendigen Hecke von Dornen und mit Fallgitter versehen, auszumitteln. Nach Verschiedenheit des Bodens werden zur Verwesung der dort verscharrten Thiere bei trockener Dammerde sechs, bei feuchtem Lehmboden oder in Mooren 10 Jahre nöthig. Die Gruben sollen bei größerem Viehe 8, bei kleinerem 4 Schuhe betragen; zwischen zwei Aasen soll sich immer so viel Erde befinden, daß dieselben weder durch ihre Ausdünstungen die Luft verpesten, noch durch Hunde oder Füchse ausgescharrt werden können; aus diesem Grunde sind die Cadaver auch wenigstens mit 6 Schuh Erde zu bedecken.

6) Es ist Vorsorge zu treffen, daß alle Personen, die mit der Behandlung der Thiere zu thun haben, sich vor Besudlung durch Blut, Lymphe, Mist, Berührung der von den Thieren ausgeathmeten Luft hüten, die nöthige Vorsicht bei den manuellen Leistungen gebrauchen, das hier und dort übliche Räumen des Mastdarmes durch die Hand unterlassen; sich, wenn sie Besudlung nicht vermeiden können, die Hände 2c. mit frischem Oel, Butter u. s. w. beschmieren,

und die erhaltenen Wunden alsbald mit Essig, Seifen= oder Salzwasser reinigen, wenn Verwundungen roth oder schmerzhaft werden, alsbald ärztliche Hülfe nachsuchen.

7) Der Handel mit solchem kranken Vieh, der Genuß von Milch, Fleisch sowohl, als die anderweitige Benützung z. B. als Hundsfutter, Verarbeiten der Häute, Verbrauch der Abfälle zum Leimsieden u. s. w. ist strengstens zu verbieten.

8) Alle diese Maßregeln dauern für den gegebenen Fall so lange, bis die königl. Regierung von Seite der Allerhöchsten Stelle ein anderes verfügt, und auf eingesendeten umfassenden Hauptbericht die geeignete Resolution ertheilt worden ist. (Minist. Entschl. vom 9. Juli 1822.)

Der Chlorkalk als Präservativmittel gegen die Rinderpest, und als nützliches Mittel auch in anderen Fällen, wurde den Umständen gemäß anzuwenden, auch das ärztliche Personal des Bezirkes dazu aufzufordern, und die Resultate dieser Versuche berichtlich anzuzeigen, den Gerichts-Aerzten aufgetragen. Alle Apotheker und jene Gerichtsärzte, in deren Bezirk sich keine Apotheke befindet, sollen sich eine Quantität Chlorkalk beilegen. (Ministerial=Entschließung vom 23. Februar 1829.)

Hessen.

Die Instruction für die Bezirks= oder Physikatsärzte enthält unter B. Gegenstände der Sanitätspolizei, oder Erhaltung des gefährdeten Wohlseins durch Anordnungen und Anstalten folgende Vorschriften:

k) Bei epidemischen und ansteckenden Menschenkrankheiten.

§. 9. Sobald Physikatsärzte Nachricht erhalten, daß in der Nähe ihres Bezirkes eine Krankheit unter Menschen herrscht, so ist es ihre Pflicht, von dem betreffenden Sanitätsbeamten dieses Bezirkes ungesäumt Erkundigungen einzuziehen, ob die Krankheit

epidemisch und nicht ansteckend; oder ob sie ansteckender Natur ist.

§. 10. Im ersten Falle, bei epidemischen, nicht ansteckenden Krankheiten werden sie der Polizeibehörde ihre Vorschläge einreichen, wodurch den nachtheiligen Einwirkungen der Krankheitseinflüsse vorgebeugt werden kann, und sie um derer Bekanntmachung und Empfehlung ersuchen.

§. 11. Ist aber die Krankheit ansteckender Art, so sind die geeigneten Vorschläge der zu treffenden polizeilichen Vorkehrungen gegen die Verbreitung dieser Krankheit der Polizeibehörde mitzutheilen, zugleich aber auch hierüber an die Regierung Bericht zu erstatten.

§. 12. Wird dem ersten Sanitätsbeamten nach §. 80. der Medicinalordnung von einem Bürgermeister die Anzeige gemacht, oder nimmt er selbst wahr, daß in einer Gemeinde eine Krankheit ungewöhnlich um sich greift, so soll er sich sogleich dahin begeben, und die Krankheit nach ihrer Entstehungsart, ihren Merkmalen, ihren Verlauf, ihrer Mittheilungsfähigkeit und ihrem mehr oder minder gefährlichen Ausgang gründlich untersuchen.

Sind andere Aerzte schon vor dieser Untersuchung mit Behandlung der Kranken beschäftigt gewesen, so sind diese gehalten, dem Sanitätsbeamten zum Behufe seiner Untersuchung alle von ihm verlangte Aufklärung zu geben. Geht nun aus einer solchen Untersuchung hervor, daß die Krankheit epidemischer, nicht ansteckender Art ist, so hat der Sanitätsbeamte da, wo bereits andere Aerzte die Behandlung der Kranken begonnen haben, sich mit diesen über den Heilplan collegialisch zu verständigen, und ihnen die fernere Behandlung, jedoch unter seiner medicinalpolizeilichen Aufsicht zu belassen; da aber, wo noch keine ärztliche Wirksamkeit statt gefunden hat, entweder selbst die Behandlung der Leidenden zu übernehmen, oder mit dem zunächst wohnenden Arzt den Heilplan gemeinschaftlich zu verabreden, und diesem die Besorgung der Kranken zu übertragen.

Nach dieser getroffenen Fürsorge ist von ihm, in Beziehung auf das Polizeiliche, Dasjenige zu erfüllen, was §. 10. verordnet ist.

Sollte aber aus jener Untersuchung hervorgehen, daß das herrschende Leiden von einem nahen oder entfernten Ort, wo dasselbe schon früher einheimisch war, durch Ansteckung übertragen worden ist, oder, wenn auch in dem Ort der begonnenen Untersuchung ursprünglich entstanden, die Krankheit die Eigenschaft besitzt, in ihrem Verlauf Ansteckungsstoff zu entwickeln, so hat sich zwar der Sanitätsbeamte in Beziehung auf Entwerfung des Heilplans und der Behandlung der Kranken, ganz nach der oben gegebenen Vorschrift zu benehmen, in sanitäts=polizeilicher Hinsicht aber der Bezirkspolizeibehörde über die zu treffenden Vorkehrungen zweckgemäße, dem Ort, der Zeit und den Umständen anpassende Vorschläge zu machen.

Solche Vorkehrungen werden der Regel nach und mit seltenen Ausnahmen in Folgendem bestehen:

1) Der Bürgermeister mit dem Gemeinderathe des von der Krankheit ergriffenen Orts hat einige zuverlässige Männer zu wählen, welche täglich abwechselnd die Familienwohnungen zu untersuchen, und dem behandelnden Arzte die neu zugegangenen Kranken anzuzeigen haben. *)

2) Ueber den Krankenstand, den Zugang von jedem Tag, den Abgang desselben an Genesenen und Gestorbenen, ist von diesem Ausschuß eine Tabelle nach dem Formular A. zu entwerfen und zu führen, und dieselbe, je nachdem die Krankheit mehr oder minder ausgebreitet und lebensgefährlich ist, in vier= oder achttägigen Fristen an die Polizeibehörde einzureichen, von welcher und dem ersten Physikats=

*) Dadurch wird die polizeiliche Gewalt doch zu weit ausgedehnt. Die Verpflichtung, bei Strafe der Hauseigenthümer, keine Verheimlichung der Krankheit zu dulden, und nöthigenfalls selbst die Anzeige zu machen, dürfte gewiß auch ausreichen.

Arzt unterschrieben und mit ihren Bemerkungen versehen, sie sodann an die Regierung einzusenden ist.

3) Ist die Ansteckungsfähigkeit bereits erwiesen, und die Krankheit zugleich bösartig und lebensgefährlich, so ist bei dem Geistlichen des Kirchsprengels auf stille Beerdigung der Todten anzutragen. *)

4) Die weiteren auf Isolirung eines Orts oder einer Gegend sich beziehenden Maßregeln hängen von dem Ermessen und der Verfügung der Regierung ab.

Während des ganzen Verlaufes eines epidemischen oder ansteckenden Leidens ist es Pflicht des ersten Sanitätsbeamten eines Bezirkes, selbst dann, wenn er mit Behandlung der Kranken nicht beschäftigt ist, eine genaue Aufsicht über den Gang der Krankheit, die Zu- und Abnahme der Kranken, das Steigen und Fallen der Gefährlichkeit des Leidens zu führen, und sich nach Erforderniß an Ort und Stelle von dem Stand einer solchen wichtigen Angelegenheit zu überzeugen. Die Aerzte, welche die Behandlung solcher Kranken besorgen, sind verbunden, dem ersten Physikats-Arzte alle diejenigen Mittheilungen zugehen zu lassen, welche ihm zum Behuf sanitäts-polizeilicher Obsorge erforderlich sind.

l) Bei dem drohenden oder wirklichen Ausbrechen der Menschenblattern.

§. 13. Durch die Verordnung vom 6. August 1807, §. 5, und die Instruction für Impfärzte vom 15. Sept. 1807, §. 13, ist vorgeschrieben, welches Verfahren gegen die Ausbreitung der Menschenblattern beobachtet werden soll.

Indem die ersten Sanitätsbeamten zu ihrer Darnachachtung hierauf verwiesen werden, wird ihnen in diesem Betreffe noch Nachstehendes zur Pflicht gemacht:

1) Sobald sie von einem Bürgermeister benachrichtiget werden, oder auf andere Weise Nachricht erhalten, daß in

---

*) Man siehe deßhalb die Vorschrift in Bayern bei der Verordnung wegen der Cholera.

einer Gemeinde ihres Bezirks die Menschenblattern ausgebrochen sind, haben sie sich sogleich an Ort und Stelle zu begeben, um zu untersuchen, ob die Ausschlagskrankheit in den wirklichen Menschenblattern besteht.

2) Sind sie zur Ueberzeugung gelangt, daß die Menschenblattern wirklich vorhanden sind, so haben sie bei den Bürgermeistern darauf anzutragen, daß der §. 5. der oben allegirten Verordnung auf der Stelle erfüllt wird, sonach die Häuser der Blatterkranken bezeichnet und isolirt werden.

3) Die Behandlung der Blatternkranken ist einem andern Arzte zu übertragen. Dieser hat unmittelbar nach jedem Besuche bei den Kranken seinen Anzug zu wechseln, sich mit der Vaccination nicht zu befassen, und alle Vorsicht anzuwenden, daß das Blattergift durch ihn nicht auf Ungeimpfte übertragen wird.

4) Der Sanitätsbeamte hat sodann unverzüglich durch den Bürgermeister eine Liste über die in der Gemeinde vorhandenen noch nicht vaccinirten Kinder aufstellen zu lassen, und entweder selbst die gleichbaldige Impfung vorzunehmen, oder noch sicherer durch einen Arzt, der die Wohnungen der Blatternkranken noch nicht betreten hat, vornehmen zu lassen. Auch wird er die Veranstaltung treffen, daß sofort in den nächsten Orten der Umgebung des inficirten Orts, und so schnell als es geschehen kann, in allen Orten seines Bezirkes sämmtliche ungeimpfte Kinder vaccinirt werden.

5) Sollte der Fall eintreten, daß selbst bei einer so nahen Gefahr Eltern sich weigern, ihre Kinder durch die Impfung vor derselben schützen zu lassen, so soll der Sanitätsbeamte die Bezirkspolizeibehörde davon in Kenntniß setzen.

6) Ueber den Verlauf, die Ab- und Zunahme der Blatternkrankheit und die getroffenen polizeilichen Vorkehrungen hat der erste Physikatsarzt von 6 zu 8 Tagen an die Regierung zu berichten, der Polizeibehörde auch in der Nachforschung über die Entstehung der ersten Blatterkrankheit an Handen zu gehen, damit von dieser Diejenigen, welche vor-

sätzlich oder aus Nachläßigkeit hierzu beigetragen haben, der Regierung zur Bestrafung angezeigt werden können.

n) Bei der Wuth der Thiere, namentlich der Hunde.

§. 15. Sobald der erste Physikatsarzt davon Nachricht erhält, daß Menschen, oder Haus- und landwirthschaftliche Thiere seines Bezirks von einem mit der Wuth befallenen Thiere gebissen worden sind, so hat er an Ort und Stelle zu eilen, um bei den Beschädigten alle zur Zerstörung und Unschädlichmachung des Wuthgiftes zweckdienlichen Mittel in Anwendung zu bringen, die Behandlung derselben zu übernehmen, nnd zugleich in Verbindung mit der Ortspolizeibehörde die nöthigen Vorkehrungen zur Verhütung plötzlicher Unglücksfälle zu treffen, auch die Bezirkspolizeibehörde alsbald davon in Kenntniß zu setzen. Ist das wüthende Thier entlaufen, so muß dieß auf der Stelle mit der Nachricht, wohin es seine Richtung genommen, der Bezirkspolizeibehörde nicht allein, sondern auch den benachbarten Gemeinden bekannt gemacht werden, damit dessen Verfolgung allenthalben bewirkt, und Vorsehung wegen Entfernung der Kinder von den Straßen und Anlegung aller Hunde getroffen werden kann. Ist aber das wüthende Thier bereits eingefangen oder erlegt, so soll es im ersteren Fall nicht eher getödtet, im zweiten nicht früher verscharrt werden, als nachdem sich der Sanitätsbeamte von der wirklichen Wuth desselben überzeugt hat. Diese Ueberzeugung jedesmal zu erlangen, muß das Bestreben der Sanitätsbeamten in allen Fällen dieser Art sein, damit, wie es nicht selten geschieht, andere Krankheiten der Thiere, und namentlich der Hunde, in welchen sie wie bei der Wuth bissig werden, dafür gehalten, sodann diese ausgemittelt, und die beschädigten Menschen von der ängstigenden Besorgniß, durch ein wüthendes Thier gebissen worden zu sein, befreit werden. Aus diesem Grunde soll, wo möglich, und wenn es ohne Gefahr für Andere geschehen kann, ein wirklich oder scheinbar wüthen-

des Thier nicht sogleich getödtet, sondern in dieser Absicht so lange genau beobachtet werden, bis man hierüber zur Ueberzeugung gelangt ist.

Der Sanitätsbeamte hat ferner dafür Sorge zu tragen, daß solche getödtete wüthende Thiere, oder die, welche in Folge des Ausbruchs der Wuth fallen, tief genug in die Erde verscharrt werden.

Sind Menschen so unglücklich, an dem Ausbruch der Wasserscheu zu sterben, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Kleidungsstücke, Bettzeug, und Alles, was während der Krankheit gebraucht und etwa verunreiniget worden ist, verbrannt werden.

p) Bei herrschenden Thierkrankheiten.

§. 17. Wird der erste Physikatsarzt davon in Kenntniß gesetzt, oder erhält er auf zufällige Weise die Nachricht, daß in einer Gemeinde seines Bezirks eine Krankheit unter Thieren, namentlich den Hausthieren, dem Rindvieh, den Schafen und Schweinen ausgebrochen ist, so soll er sich mit dem für den Bezirk angestellten Thierarzt sofort an Ort und Stelle begeben, mit diesem die Krankheit gründlich, und, wenn schon Stücke daran gefallen sind, durch Obduction derselben untersuchen.

Ergiebt sich hiernach, daß die Krankheit eine ansteckende Seuche ist, so sind ohne Verzug die gegen die weitere Verbreitung derselben geeigneten Vorkehrungen anzuordnen, und den Bürgermeistern zur frühbaldigen Vollstreckung anzugeben, auch ist die Bezirkspolizei-Behörde davon in Kenntniß zu setzen, und unter weiter erforderlichen der Propagation entgegenwirkenden Anordnungen, in Verbindung mit dieser Behörde an die Regierung Bericht zu erstatten.

Während des ganzen Verlaufs einer solchen ansteckenden Thierkrankheit muß durch hierzu bestellte und verpflichtete Männer der Gemeinde täglich der gefährdete Viehstand untersucht, eine Tabelle, nach dem Formular B. gefertigt, und diese, je nachdem das Leiden mehr oder minder gefahrdrohend

ist, in vier- oder achttägigen Fristen, von dem Bürgermeister der Bezirkspolizeibehörde und dem ersten Physikatsarzte unterschrieben, an die Regierung eingesendet werden.

Ward Sperre gegen den Ort oder die Gegend, in welcher eine ansteckende Thierkrankheit geherrscht hat, angelegt, so sind vor der Aufhebung derselben durch die Regierung von Seiten des Sanitätsbeamten alle diejenigen Vorsichtsmaßregeln, welche zur gänzlichen Vertilgung des Ansteckungsstoffes nach der jedesmaligen Natur des Leidens nothwendig sind, anzuordnen, und in Beisein des Thierarztes durch die Autorität des Bürgermeisters auszuführen.

A. Tabelle

über die in der Gemeinde N. N. von der ansteckenden Krankheit befallenen Personen vom . . .

Nr. des Hauses.	des Erkrankten		Alter.	Ist erkrankt den		Genesen		Gestorben		Bemerkungen.
	Vorname.	Zuname.		Tag.	Monat.	Tag.	Monat.	Tag.	Monat.	

B. **Tabelle**

über das an der Lungenseuche (Milzbrand), (der Löserdörre) kranke und gefallene Hornvieh der Gemeinde N. N. vom 1ten bis 10ten . . 18 . .

Nr. des Hauses.	Gesunder Viehstand.			Schwer Kranke.			Leicht Kranke.			Genesene seit dem 1.			Gefallene seit dem 1.		
	Ochsen.	Kühe.	Rinder.	Ochsen.	Kühe.	Rinder.	Ochsen.	Kühe.	Rinder.	Ochsen.	Kühe.	Rinder.	Ochsen.	Kühe.	Rinder.

Oesterreich.

Die Instruction für die Kreisphysiker besagt:

§. 2. Der Kreisphysikus besorgt bei Epidemien unter Menschen und bei Seuchen unter Thieren die zu ergreifenden Maßregeln.

§. 18. Bei Entstehung einer Epidemie unter Menschen oder einer Thierseuche hat der Kreisphysikus sich sogleich dahin zu begeben, wo sie herrschen, die erforderlichen Maßregeln zu treffen und davon die Anzeige an das Kreisamt zu machen, dann darüber von 14 zu 14 Tagen, in sehr schlimmen Fällen von 8 zu 8 Tagen, bis zur Beendigung der Epidemie, oder Seuche, Bericht zu erstatten, mit Beifügung der Standtabellen der Kranken und Verstorbenen.

§. 19. Nach Beendigung der Epidemie oder Seuche wird der Kreisarzt genauere Bemerkungen beifügen: über die Entstehung, den Verlauf, die Beschaffenheit und Ausbreitung, sowie über die beste Heilmethode derselben; auch hat derselbe alles anzuführen, was ihm bei derselben als interessant und bemerkenswerth erschien, wie nicht minder, wie derselben in Hinkunft vielleicht vorgebeugt, oder wie dieselben wenigstens minder schädlich gemacht werden können.

§. 20. Herrschen in angränzenden fremden Ländern Epidemien oder Thierseuchen, so ist davon alsogleich die Anzeige an das Kreisamt, und von diesem an das Gubernium zu machen, um die nöthigen Vorkehrungen zu derselben Abwendung treffen zu können.

§. 21. Um immer sogleich in die Kenntniß einer Epidemie oder Epizootie gesetzt zu werden; so sind die Ortsrichter verbindlich zu machen, es sogleich ihrer Ortsobrigkeit, wenn in einer Ortschaft 6 — 8 Menschen, oder eben so viele Thiere mit der nämlichen Krankheit behaftet sind. Der Arzt oder Wundarzt, welcher diese Kranken behandelt, ist unter schwerster Verantwortung verbunden, hiervon sogleich die Anzeige dem Ortsrichter zu machen, wie dieß nicht minder in Beziehung der Menschen, der Pfarrer zu beobachten hat, der zu einigen solchen Kranken geholt wird.

Die Ortsobrigkeit macht sogleich die weitere Anzeige an das Kreisamt, von welchem dann die nöthigen weiteren Verkehrungen getroffen werden. (Hofkanzleidekret v. 14. Februar 1809). Was eine Epidemie ist, hat der Kreisarzt, der in dringenden Fällen, wo er verhindert ist, einen Distriktsarzt oder Kreiswundarzt zur Einsichtsnahme an den betreffenden Ort senden wird, zu bestimmen. (Hofkanzlei-Dekret vom 28. März 1813). Eine Krankheit kann aber nur dann für eine Epidemie erklärt werden, wenn, mit Ausnahme der Blattern wegen größerer Gefahr der Ansteckung, in einem auch nur mittelmäßig bevölkerten Ort 6, 8 bis 10 Menschen oder in einem Hause 3 an der nämli-

chen Krankheit darnieder liegen. (Regierungsverordnung v. 26. November 1817).

Der Kreisarzt hat die Funktionen eines Distriktsarztes bei Epidemien und Epizootien zugleich mit zu versehen, wenn der betreffende Ort näher zum Sitz des Kreisamtes, als zur Station des betreffenden Distriktsarztes gelegen ist. (Regierungsdekret vom 22. Juli 1826).

Die Kreis- und Distriktsärzte haben bei allen Seuchen den im Orte befindlichen oder am nächsten wohnhaften Wundarzt zur Aushülfe zu verwenden. Nur im Fall, wenn er so wenig ärztliche Kenntnisse besäße, was jedoch anzuzeigen ist, daß demselben die Behandlung der Krankheit durchaus nicht anvertraut werden könnte, oder wenn er wegen Krankheit oder Abwesenheit verhindert würde, das ihm aufgetragene Geschäft zu übernehmen, ist ein entfernter wohnender beizuziehen. (Regierungsverordn. v. 7. Sept. 1817).

Die Kreis- und Distriktsärzte haben in jedem Bericht über Menschen- und Thierseuchen auf das genaueste anzuzeigen, an welchem Tag sie die Kranken besucht haben. (Regierungsdekret vom 10. November 1817).

Beim Ausbruch von Epidemien hat sich das ärztliche Personale genau nach der für alle öffentliche Krankenanstalten vorgeschriebenen Ordinationsnorm zu benehmen. (Regierungsverordnung vom 3. August 1830).

Die Betten und Kleidungsstücke derer, die in einer Epidemie oder an einer ansteckenden Krankheit gestorben sind, müssen vorher gewaschen und gereinigt werden, ehe sie ferner gebraucht oder verkauft werden können. (Befehl an das Kreisamt U. M. B. v. 28. Juli 4795 und Hofkanzlei-Dekret vom 15. September 1816).

Folgende Tabellen bei Epidemien auszufüllen und die Haupttabellen jedesmal bis zur Hälfte jenen der Landesstelle einzusenden, ist den Kreisärzten strengstens zur Pflicht gemacht.

A.

Tabelle
zu dem Rapporte über die Epidemien.

Name		Datum, bis wohin diese Tabelle reicht.	Stand der Kranken.																								Anmerkungen.
			Rest von vorigem Rapporte Nr.				Zuwachs.				Zusammen.				Abfall.												Rest mit gegenwärtigen Rapport.				
															Gestorben.				Genesen.				Zusammen.								
des Orts.	der Krankheit.		Männer.	Weiber.	Kinder.	Zusammen.	Männer.	Weiber.	Kinder.	Zusammen.	Männer.	Weiber.	Kinder.	Zusammen.	Männer.	Weiber.	Kinder.	Zusammen.	Männer.	Weiber.	Kinder.	Zusammen.	Männer.	Weiber.	Kinder.	Zusammen.	Männer.	Weiber.	Kinder.	Zusammen.	

B.

Tabelle

über die in dem Jahre . . . . in dem . . . . Physikats-Distrikte ausgebrochenen und beendigten Epidemien.

Name		Dauerzeit der Krankheit.		Hierüber wurden die einzelnen Rapporte eingesendet von Nro. bis	Von dieser Krankheit wurden befallen				Hiervon sind								Anmerkungen.
									gestorben.				genesen.				
des Ortes	der Krankheit.	vom	bis		Männer.	Weiber.	Kinder.	Zusammen.	Männer.	Weiber.	Kinder.	Zusammen.	Männer.	Weiber.	Kinder.	Zusammen.	

(Regierungs-Dekret vom 26. Jänner 1811).

Die Besorgung der Gränzerhaltung, der Kordons= und Kontumazstationen ward dem Militär privative übertragen, und die Länderstellen haben ihr Augenmerk auf nichts weiter zu richten, als auf diejenigen Pest= und Seuchenfälle, so sich wirklich im Lande ereignen oder allda ausbrechen. (Hofdekret vom 4. Jänner 1776).

Jedoch sind die Kreisämter beauftragt, wenn in den Nachbarländern die Pest herrscht, ein wachsames Auge auf die Personen, die aus jenen Ländern kommen, und ihre Effekten zu haben. (Hofkanzleidekr. v. 1. u. 9. Jänner 1816).

Im Betreff der Blattern wurde verordnet, daß wenn auch nur ein einziges Kind oder sonst ein Individuum davon befallen wird, die Dominien und Ortsvorsteher schleunig Anzeige an das Kreisamt zu machen haben. (Regierungsdekret vom 23. April 1807 und v. 5. August 1817).

Alle die an natürlichen Blattern sterben, sollen, sobald sie nicht vaccinirt waren, was durch das Zeugniß des streng dafür verantwortlichen Impfarztes zu dokumentiren ist, nur vom Priester eingesegnet, dann aber in der Stille ohne alle kirchliche und sonstige Begleitung beerdigt werden. (Regierungsdekret vom 7. Dezember 1813 und Hofkanzleidekret vom 6. August 1814).

An jedes Haus, wo sich ein Blatternkranker befindet, ist eine schwarze Tafel von der Ortsobrigkeit anzuheften, auf welche geschrieben sein muß: „Hier sind die Blattern," und darf diese Tafel vor dem Abtrocknen der Blattern nicht abgenommen werden. (Regierungsverordnung v. 6. Oktober 1817 u. Hofkanzleidekret v. 19. Juni 1812).

Diejenigen Kinder, welche an den Blattern gestorben sind, und wobei die Eltern oder Pfleger die Vaccination verweigerten, sind von drei zu drei Monaten von den Kanzeln zu verlesen, und die Kreisämter haben den Namen, Stand und Wohnung der sich der Vaccination wiedersetzt habenden in den öffentlichen Blättern bekannt zu machen. (Regier.=Verordn. v. 6. Oktober 1817). Blatternde Kinder

dürfen weder auf die Gasse noch sonst an öffentliche Plätze gebracht werden. (Hofkanzleidekret vom 5. März 1812).

An Blattern Gestorbene dürfen auf keinen Fall zur Todtenschau ausgestellt werden. (Dekret an den Sanitätsmagister v. 13. Oktober 1798).

Um der Verbreitung der Lustseuche vorzubeugen wurde verordnet, daß öftere ärztliche oder wundärztliche Visitationen in den Ortschaften, entweder von den daselbst wohnenden Privatärzten oder Wundärzten, oder auch von den dort stationirten Militärärzten, endlich auch von dem kreis- und bezirksämtlichen Sanitätspersonale bei Gelegenheit ihrer Geschäftsreisen veranstaltet, und nicht nur die auf der Verheimlichung ihrer Ansteckung betretenen Individuen, sondern auch die Ortsvorsteher, wenn sie den gehörigen Eifer in Nachspürung nach solchen Kranken vernachlässigt hätten, zur gemessenen Strafe gezogen werden. — Die Behandlung hat der Kreisarzt unter Assistenz der Lokal- und Wundärzte zu leiten, dabei sollen möglichst wohlfeile Arzneien verschrieben werden. Die Vergütung der Kurkosten leistet bei notorisch Armen, was vom Pfarrer amtlich bestätigt werden muß, das Aerar, wenn innerhalb 6 Monaten die Liquidation beigebracht wird. (Hofkanzleidekret vom 16. April 1807 — Regierungsdekret vom 20. Januar 1812). Für Schüblinge, In- oder Ausländer, wenn sie vermögenslos sind, übernimmt das Camerale ebenfalls die Heilungskosten, damit der Verbreitung des Uebels durch solche Leute Einhalt gethan werde. (Hofk.-Dekr. v. 17. März u. 7. Juli 1808).

Die Militärmannschaft soll vor ihrer Beurlaubung und Entlassung feldärztlich visitirt werden. (Regierungsverordn. v. 1. August 1815). Weil aber doch der mögliche Fall eintreten könnte, daß ein Urlauber auf dem Marsche, bis zur Urlaubsstation sich eine Ansteckung zuzieht, so ist, den etwaigen Folgen vorzubeugen, jeder Urlauber bei dem Eintreffen in der Urlaubsstation abermals und zwar in Ermanglung eines Militärarztes durch die Civilärzte zu visitiren,

auf Veranlassung der Dominen und bei besonderer Anstekung in das nächste Militärspital abzugeben. (Hofkanzlei-Dekret vom 17. April 1817).

Sobald eine Thierseuche in einem Orte sich zeigt, soll solches nicht nur sogleich im Orte selbst, sondern auch in der umliegenden Gegend bekannt gemacht werden. Ferner soll der wahre Charakter einer Seuche durch das dazu bestimmte Sanitätsindividuum gleich beim Ausbruch, und im Fall er nicht gleich kennbar wäre, durch unverweilte Berathung mit einem Thierarzte ausgemittelt werden. Endlich soll genau darauf gesehen werden, daß während einer Seuche die Metzger das Schlachtvieh abgesondert von der Heerde des Ortes weiden, sowie daß das gefallene Vieh nicht nur sehr tief eingescharrt, sondern auch kein Kalk gespart werde. (Hofkanzleierlaß v. 5. Nov. 1812).

Sämmtliche Dominen und das Kreis-Sanitätspersonale ist angewiesen den unter dem 25. April 1809 hinaus gegebenen Unterricht, wie sowohl Viehseuchen als andere wichtige Krankheiten der nützlichen Hausthiere wo möglich verhütet, schon ausgebrochene getilgt und in ihrer Verbreitung gehemmt werden können, allgemein kund zu machen. (Regierungsverordnung vom 17. September 1829).

Von Blatternden Schafen müssen die Felle und die Wolle, bevor diese Produkte in den Handel kommen, mit lauem Wasser und Menschenhaar gewaschen und dann eine Woche gelüftet und getrocknet werden. Der Mist ist außer dem Stall in besondere Haufen zu schlagen und nachdem er mit Wasser begossen, mit dem Mist anderer Thiere zu bedecken. Der Fußboden des Stalles wird abtheilungsweise jedoch durchgängig mit einer dünnen Schicht lebendigen Kalks bestreut, mit Wasser bespritzt und alsdann wieder mit Stroh eingestreut. Die Wände und Decke des Stalles werden zweimal überweißt und das Stallgeräth ohne Ausnahme mit Asche, Sand und heißem Wasser gereinigt. Es ist vorzügliches Augenmerk auf die durchgetriebenen

fremden Schafheerden zu richten. Auf der Weide muß die verdächtige Schafheerde mindestens 150 Schritt von der andern getrennt sein. Der Sanitätsbeamte, welcher zugleich die inficirten Ställe mit salzsaurem Gas durchräuchern kann, hat diese Maßregeln einzuleiten und läßt sich Bericht darüber erstatten. (Regierungsverordnung vom 6. Febr. und 15. März 1823).

Die Physiker müssen bei Seuchen der Thiere folgende Tabellen ausfüllen.

A.

Tabelle
zu dem Rapporte über die Hornviehseuche.

Name des Ortes.					Name der Krankheit.	Datum bis wohin diese Tabelle reicht.	Stand des erkrankten Viehes.																												Anmerkungen.
							Rest vom vorigen Rapport Nro.				Zuwachs.				Zusammen.				Abfall.												Rest mit gegenwärtigen Rapport.				
																			gefallen.				genesen.				zusammen.								
	Ochsen u. Stiere	Kühe.	Kälber.	Zusammen.			Ochsen u. Stiere	Kühe.	Kälber.	Zusammen.	Ochsen u. Stiere	Kühe.	Kälber.	Zusammen.	Ochsen u. Stiere	Kühe.	Kälber.	Zusammen.	Ochsen u. Stiere	Kühe.	Kälber.	Zusammen.	Ochsen u. Stiere	Kühe.	Kälber.	Zusammen.	Ochsen u. Stiere	Kühe.	Kälber.	Zusammen.	Ochsen u. Stiere	Kühe.	Kälber.	Zusammen.	

B.

Haupt-Tabelle

über die im Jahre . . . . in dem Physikats-Distrikte ausgebrochenen und beendigten Hornviehseuchen.

Name des Ortes.	Hornviehstand vor dem Ausbruche der Seuche.				Name der Seuche.	Dauerzeit der Seuche.		Hierüber wurden die einzelnen Rapporte eingesendet von Nro. bis	Von der Seuche wurden befallen.				Hiervon sind								Anmerkungen.
													befallen.				genesen.				
	Ochsen und Stiere.	Kühe.	Kälber.	Zusammen.		vom	bis		Ochsen und Stiere.	Kühe.	Kälber.	Zusammen.	Ochsen und Stiere.	Kühe.	Kälber.	Zusammen.	Ochsen und Stiere.	Kühe.	Kälber.	Zusammen.	

(Regierungs-Dekret vom 26. Jänner 1811).

Preußen.

Durch einen allerhöchsten Befehl vom 28ten Oktober 1835 wurde ein Regulativ, die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei den am häufigst vorkommenden Krankheiten enthaltend, bekannt gemacht, und durch eine Kabinetsordre vom 8. August 1835 im ganzen Umfange der Monarchie Gesetzeskraft ertheilt. Die früheren Vorschriften, soweit sie von dem nachfolgenden Regulativ abweichen, aber wurden hierdurch aufgehoben.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Behufs der Verhütung und Beschränkung der ansteckenden Krankheiten sollen Sanitätscommissionen errichtet werden.

§. 2. In Städten von 5000 und mehr Einwohnern sollen dieselben fortwährend bestehen, in kleineren Städten und auf dem Lande bleibt deren Errichtung den Regierungen überlassen.

§. 3. Dieselben sind zusammenzusetzen: a) aus den dem zugleich den Vorsitz führenden Vorstande der Ortspolizeibehörde und, wo dieselbe nicht zugleich Communalbehörde ist, auch aus dem Vorstande oder einem von demselben zu deputirenden Mitglieder der letzteren; b) aus einem oder mehreren von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Aerzten; c) aus mindestens drei von den Vertretern der Commune — Stadtverordneten oder Gemeinderath — zu erwählenden geeigneten Einwohnern der Stadt; d) in Garnisonsorten außerdem noch aus einem oder mehreren von den Militärbefehlshabern zu bestimmenden Offizieren und einem oberen Militärarzt. (Jedoch sollen nur dann, nach der späteren Cabinetsordre vom 20. September 1836, 4 Militärpersonen an den Civilcommissionen Theil nehmen, insofern diese Theilnahme örtlich oder provinziell für gewisse Perioden, als dem Zwecke und dem gemeinsamen Interesse entsprechend, für nöthig erachtet und in Antrag gebracht werden möchte.)

§. 4. Ob in größeren Städten außer der Sanitätscommission noch besondere derselben untergeordnete Spezialcommissionen (Schutz- oder Reviercommissionen) zu bilden sind, hängt von der Ortspolizeibehörde ab. Zu jeden dieser Spezialcommissionen muß wenigstens ein Arzt oder Wundarzt, ein Polizei- oder Communalbeamter, und mehrere von den Vertretern der Commune zu erwählende Mitglieder derselben gehören.

§. 5. Die Sanitätscommissionen bilden theils Rath gebende, theils ausführende Behörden in der Art, daß die Ortspolizeibehörde dieselben in allen Fällen, wo sie ihrer Unterstützung oder Berathung bedarf, dazu berufen kann, zugleich aber auch ihre Vorschläge anzuhören und darüber zu entscheiden hat.

§. 6. Insbesondere liegt derselben ob: 1) auf den Gesundheitszustand des Orts oder Bezirks, für welchen sie gebildet sind, zu wachen; 2) die Ursachen welche zur Entfernung und Verbreitung ansteckender Krankheiten Veranlassung geben können, wohin z. B. Unreinlichkeit in jeder Beziehung, überfüllte und ungesunde Wohnungen, unreine Luft, schädliche Nahrungsmittel u. s. w. gehören, möglichst zu entfernen; 3) zur Belehrung des Publikums über die Erscheinungen der wichtigeren ansteckenden Krankheiten und das bei deren Ausbruch zu beobachtende Verfahren mit umsichtiger Scheidung nach Anleitung der Beilage B.*) beizutragen; 4) die für den Fall der Annäherung und des zu befürchtenden Ausbruchs solcher Krankheiten etwa erforderlichen Heil- und Verpflegungsaustalten zu ermitteln und deren Einrichtung vorzubereiten, und 5) die Polizeibehörde überhaupt in allen, die Verhütung des Ausbruchs und der Verbreitung dieser Krankheiten betreffenden Angelegenheiten zu unterstützen.

§. 7. Die Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel liegt der Commune ob, und die Sanitätscommissionen haben sich deßhalb mit der Communal-Behörde zu verständigen. Sollte sich diese aber hierbei säumig bezeigen, so ist unver-

*) S. d. populären Verordnungen §. 4. S. 318 u. f.

züglich der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen und Remedur nachzusuchen.

§. 8. Bei Annäherung einer das allgemeine Gesundheitswohl gefährdenden ansteckenden Krankheit, müssen die Sanitätscommissionen, so oft die Umstände es erforderlich machen, zu den nöthigsten Berathungen sich versammeln und wöchentlich wenigstens einmal der vorgesetzten Behörde über den Gesundheitszustand und die getroffenen Maßregeln berichten.

§. 9. Alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe und Medicinalpersonen sind schuldig, von den in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Fällen wichtiger und dem Gemeinwesen Gefahr drohender ansteckender Krankheiten nach Maßgabe der sub II. enthaltenen näheren Bestimmungen, so wie von plötzlich eingetretenen verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfällen der Polizeibehörde ungesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen. Bei verdächtigen Todesfällen darf die Beerdigung jedenfalls nur nach erhaltener Erlaubniß der Polizeibehörde statt finden. Dieselben Verflichtungen zur Anzeige u. s. w. liegen auch den Geistlichen ob, sobald sie von dergleichen Fällen Kenntniß erlangen.

§. 10. Auf die erhaltene Anzeige muß die Polizeibehörde die ersten Fälle solcher Krankheiten (§. 9.) ärztlich untersuchen lassen, und wenn das Gutachten das wirkliche Vorhandensein derselben bestätigt, unverzüglich nicht nur ihrer vorgesetzten Behörde, sondern auch der obersten Militärbehörde des Orts darüber Mittheilungen machen. Werden die Erkrankungsfälle zahlreicher, so sind auch die Landräthe der benachbarten Kreise davon in Kenntniß zu setzen. Ob die Umstände einer Bekanntmachung durch die Amtsblätter gerathen machen, bleibt dem Ermessen der betreffenden Regierungen überlassen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Bekanntmachung der von dem Auslande eingegangenen Nachrichten über dort herrschende ansteckende Krankheiten.

§. 11. Während der Dauer ansteckender lebensgefährli-

cher Epidemien haben die Sanitätskommissionen Einrichtungen zu treffen, daß in ihrem Amtslokale zu jeder Zeit wenigstens Ein Mitglied anwesend sei, welches bei Gefahr im Verzuge so befugt als verpflichtet ist, die erforderlichen Anordnungen sogleich zu treffen.

§. 12. Die Polizeibehörde läßt während der Dauer solcher Epidemien ein Journal über die betreffenden Kranken führen, in welchem der Name, das Alter, die Religion, der Stand oder das Gewerbe und die Wohnung des Kranken, so wie der Zeitpunkt der Erkrankung und die muthmaßliche Veranlassung zu derselben angegeben, ausserdem aber vermerkt werden muß, wo und durch wen der Kranke behandelt wird, und wann er genesen oder gestorben. Auch ist in einem täglichen Abschlusse die Zahl der vom vorigen Tage übrig gebliebenen, so wie die Zahl der neu hinzu gekommenen Kranken, imgleichen der Genesenen und Verstorbenen summarisch anzugeben, desgleichen die Witterung zu vermerken und wöchentlich ein solcher summarischer Extrakt an die Provinzial-Regierung einzusenden.

§. 13. Während des Vorhandenseins lebensgefährlicher ansteckender Epidemieen an einem Orte haben die Polizeibehörden alle ungewöhnliche Anhäufungen von Menschen auf einem engen Raume zu verhüten. Breitet sich die Krankheit sehr aus, so können sie nach Umständen auch die Schließung der öffentlichen Vergnügungs- und anderer Versammlungsorte, mit Ausschluß der Kirchen, imgleichen die Aufhebung der Wochenmärkte anordnen, oder geeignete Modifikationen Behufs der Verminderung der Gefahr der Ansteckung vorschreiben. Jahrmärkte können nur auf Veranlassung des Ober-Präsidenten der Provinz, Messen nur durch Verfügung der betreffenden Ministerien aufgehoben werden.

§. 14. Hinsichtlich der Schulen sollen zwar die gesetzlichen Bestimmungen, die den Schulbesuch befehlen, in keinem von einer ansteckenden Epidemie heimgesuchten Orte zur strengen Anwendung kommen; doch soll auch die gänzliche

Schließung der Schulen nicht ohne dringende Noth erfolgen, und nur von den Sanitätscommissionen besonders darauf gewacht werden, daß in den Schulzimmern stets eine reine Luft erhalten und Ueberfüllung vermieden werde. An ansteckenden Krankheiten leidende Kinder müssen aus den Schulen, Fabriken und andern Anstalten, in denen ein Zusammenfluß von Kindern statt findet, entfernt werden, und sind nicht eher wieder zuzulassen, als bis ihre völlige Genesung und die Beseitigung der Ansteckungsfähigkeit ärztlich bescheinigt ist. Eben so ist aus Familien, in welchen Jemand an Pocken, Scharlach, Masern und andern, besonders Kinder gefährdenden, ansteckenden Krankheiten leidet, der Besuch der Schulen und ähnlicher Anstalten, denjenigen Kindern nicht zu gestatten, welche mit dem Kranken in fortwährendem Verkehr stehen.

§. 15. An Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen keine Reisepässe ertheilt werden. Kommen dergleichen Personen an einem Orte an, so sind die Orts-Obrigkeiten und Polizeibehörden verpflichtet, sie nicht weiter reisen zu lassen, sondern anzuhalten und so lange unter Aufsicht zu stellen, bis der mit der medicinal-polizeilichen Aufsicht beauftragte Sachverständige sie selbst und ihre Sachen für nicht mehr ansteckend erklärt hat. Sind diese Personen nicht im Stande, sich selbst die nöthige ärztliche Hülfe zu verschaffen, so hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß ihnen dieselbe durch eine dazu verpflichtete Medizinalperson zu Theil werde, in welcher Hinsicht die Bestimmungen der Kabinetsordre vom 14. April 1832, den Umfang der amtlichen Verpflichtungen der Kreisphysiker betreffend, zu beobachten sind. Militär- und andere auf dem Marsch begriffene Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, sind, sobald eine andere Möglichkeit ihrer Unterbringung vorhanden ist, nicht bei den Einwohnern unterzubringen. Eben so wenig dürfen gesunde Militär- oder andere Personen

in Häusern einquartirt werden oder bleiben, in denen ansteckende Kranke sich befinden. Ersatzmannschaften, welche einem Truppentheil zugesendet worden, sind vor ihrer Absendung und Einstellung in Bezug auf ansteckende Krankheiten zu untersuchen, und Individuen, bei welchen sich dergleichen vorfinden, ausser Gemeinschaft mit den Anderen zu setzen. Sollten sie auf dem Marsch Gegenden passirt haben, wo gefährliche ansteckende Krankheiten, wie Cholera, Typhus, Ruhr grassiren, so sind dergleichen Mannschaften jedenfalls, sammt ihren Effekten, einer gründlichen Reinigung zu unterwerfen. Mit ansteckenden Krankheiten behaftete Ausländer, welche, bei ihrem Eintritt in's Land noch nicht über fünf Meilen von der Grenze entfernt sind, sollen, wenn es ohne Nachtheil für ihre Gesundheit geschehen kann, unter Beobachtung der gehörigen Vorsichtsmaßregeln über die Grenze zurückgebracht werden, es sei denn, daß an dem Orte selbst die zu ihrer Aufnahme erforderlichen Anstalten vorhanden sind. Welche Vorschriften außerdem bei gewissen, besonders gefährlichen ansteckenden Krankheiten hinsichtlich des Eingangs von Reisenden aus dem Auslande zu beobachten sind, ist bei diesen Krankheiten angegeben.

§. 16. Was die ärztliche Behandlung der an ansteckenden Krankheiten leidenden Personen betrifft, so hängt die Beurtheilung, ob ihnen diese in ihrer Wohnung oder in einer dazu geeigneten Krankenanstalt am angemessensten zu Theil werden kann, hauptsächlich von dem Krankheitszustande, der Beschaffenheit und Geräumigkeit der Wohnung, und den sonstigen Verhältnissen des Kranken, imgleichen von der Einrichtung und Entfernung der Krankenanstalt ab. In der Regel darf jedoch kein Kranker wider den Willen des Familien-Haupts aus seiner Wohnung entfernt werden, und in zweifelhaften Fällen darf solches immer erst auf den Beschluß der Polizeibehörde oder der betreffenden Sanitäts-Commission geschehen, welche dafür zu sorgen hat, daß der Transport auf eine für den Kranken nicht gefährliche und jedes Auf-

sehen vermeidende Weise durch Personen bewirkt werde, welche mit den nöthigen Vorsichtsmaßregeln bekannt gemacht worden sind. Besonders ist auf die anderweitige Unterbringung von Erkrankten obiger Art alsdann Bedacht zu nehmen, wenn dieselben sich in zahlreich bewohnten Gebäuden, z. B. Kasernen, Armenhäusern, Gefängnissen u. s. w. befinden. Der Transport von ansteckenden Kranken nach anderen Privatwohnungen darf nur mit Bewilligung der Polizeibehörde geschehen, welche für die Beobachtung der hiebei erforderlichen sanitäts-polizeilichen Maßregeln Sorge zu tragen hat. Bei der Einrichtung einer Heilanstalt für ansteckende Kranke ist, ausser den Erfordernissen der Heilanstalten im Allgemeinen, hauptsächlich noch auf folgende Punkte zu achten: a) das Gebäude sei frei und isolirt, womöglich ausserhalb des Ortes, jedoch nicht so weit entfernt belegen, daß der Transport der Kranken dadurch erschwert und für diese selbst nachtheilig wird. b) Es finde kein freier Verkehr zwischen der Anstalt und ihrer Umgebung statt; wenn die Gefahr der ansteckenden Krankheit und die Lage des Gebäudes es erfordert, so ist letzteres auf eine angemessene Weise förmlich abzusondern. c) In der Anstalt selbst muß Raum genug vorhanden sein, um jedem Kranken, bei gehöriger 2½ bis 3 Fuß betragenden Entfernung der Lagerstellen von einander, wo möglich einen Luftraum von 540 Kubikfuß zu gewähren, — die Reconvalescenten von den noch Kranken gehörig trennen, und die eine Zeit lang belegt gewesenen Zimmer von Kranken entleeren und gründlich reinigen zu können. d) Ueberhaupt muß, zumal in Räumen, die zur Aufnahme fieberhafter und solcher ansteckenden Kranken, bei welchen die Luft verderbende Ab- und Aussonderungen statlfinden, bestimmt sind, auf Erhaltung einer reinen Luft, so wie auf sorgfältige Reinigung aller Gegenstände vorzugsweise geachtet werden. e) Die Kleidungsstücke der Kranken sind in besonderen Räumen aufzubewahren, und vor ihrer Wiederverabfolgung sorgfältig und vorschriftsmäßig zu reinigen. f) Auch die

Reconvalescenten sind bis zum Ablauf ihrer Reconvalescenz noch isolirt zu erhalten.

§. 17. Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so ist der denselben behandelnde Arzt verbunden, mit darüber zu wachen, daß die sanitätspolizeilichen Vorschriften genau befolgt werden. Die Kontrole darüber fällt der Polizeibehörde anheim. Zugleich ist mit Strenge darauf zu achten, daß keine unbefugte Personen mit der Behandlung ansteckender Krankheiten sich befassen, und daß von den Apothekern keine Arzneien zu ihrer Heilung ohne ärztliche Vorschrift verkauft werden.

§. 18. Die sanitätspolizeilichen Vorschriften haben den Schutz oder die Sicherstellung der übrigen Einwohner zum Zwecke. a) Als das sicherste Mittel, die weitere Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhüten, hat die Erfahrung überall die Absonderung des Kranken nachgewiesen. Wo diese daher mit besonderen Schwierigkeiten nicht verbunden, ist sie bei gefährlichen Krankheiten, die eine allgemeine Verbreitung befürchten lassen, vorzugsweise zu empfehlen. Namentlich wird sie auf dem Lande und in wenig bewohnten Häusern oft thunlich sein. Dieselbe braucht sich nicht unbedingt auf das ganze Haus oder auf ganze Wohnungen auszudehnen, vielmehr kann sie auf einen Theil der letzteren beschränkt werden, sobald dieser so beschaffen ist, daß er von den übrigen, in demselben Hause befindlichen bewohnten Räumen ganz abgesondert werden kann, und einen eigenen, nicht durch andere bewohnte Zimmer führenden Eingang hat. Es wird sodann der Kranke selbst mit den zu seiner Wartung und Pflege erforderlichen Personen und denjenigen seiner Angehörigen, die sich nicht von ihm trennen wollen, von den sämmtlichen übrigen Bewohnern des Hauses in der Art abgesondert, daß jede zur Wahrnehmung der körperlichen und geistigen Bedürfnisse des Kranken und der Reinigungsmaßregeln nicht wesentlich nöthige unmittelbare Communikation mit Denselben, so wie jeder unmittelbare Verkehr nach außen

sicher dadurch verhindert wird. b) Wo eine solche Absonderung des Kranken nicht stattfindet, muß bei den lebensgefährlichen ansteckenden Krankheiten, bei denen solches weiter unten näher angeordnet ist, die Wohnung des Kranken mit einer schwarzen Tafel, auf welcher der Name der Krankheit auf eine in die Augen fallende Weise angegeben ist, bezeichnet werden. Die Entfernung der Tafel (so wie die Aufhebung der Isolirung ad a) darf erst dann erfolgen, wenn die Polizeibehörde auf Grund ärztlicher Bescheinigung die Ueberzeugung erlangt hat, daß weder von dem Kranken selbst, noch von den in dem bezeichneten Raume befindlichen Effekten eine Ansteckung länger zu befürchten ist. c) Bei den weniger gefährlichen Krankheiten sind die Kranken nur verpflichtet, sich der nähern Gemeinschaft mit Anderen, insbesondere des Besuchs öffentlicher Orte zu enthalten.

§. 19. Nach der Entfernung des Kranken aus seiner Wohnung (§. 16.) oder beim Verbleiben in derselben (§. 17.) nach seiner durch den Arzt erklärten völligen Genesung muß im ersten Falle die Reinigung der Wohnung und der darin befindlichen Effekten, im zweiten Falle auch noch die seiner Person unter amtlicher Aufsicht nach Vorschrift der Desinfections-Instruktion bewirkt werden. — Auch den mit den Kranken in Verbindung gekommenen Personen ist eine sorgfältige Reinigung sowohl ihrer selbst, als auch ihrer Kleider zu empfehlen. Jedenfalls aber sind derselben die zur Wartung des Kranken besonders angenommenen Personen vorschriftsmäßig zu unterwerfen.

§. 20. Die Reinigung der Personen und Effekten kann zwar sogleich an Ort und Stelle unter polizeilicher Aufsicht von Sachverständigen vorgenommen werden; an Orten aber, wo es ausführbar ist, wird es zweckmäßig sein, ein oder mehrere Desinfections-Anstalten zu errichten, und besondere Desinfektions-Commissionen unter Leitung eines Polizeibeamten und Mitwirkung eines Sachverständigen zu ernennen, unter deren amtlicher Aufsicht dies Geschäft theils an Ort

und Stelle, theils in besonders dazu eingerichteten Lokalen ausgeführt wird.

§. 21. Alle Gegenstände, welche mit ansteckenden Kranken in unmittelbare Berührung gekommen sind, dürfen nicht eher wieder in den Verkehr kommen, oder von einem Orte zum andern versandt werden, bis deren Reinigung nach Anleitung der Desinfektions-Instruktion erfolgt ist. Aus Gegenden des Auslandes, in denen ansteckende Krankheiten herrschen oder vor Kurzem geherrscht haben, dürfen gebrauchte Betten, Kleidungsstücke und Lumpen als Handelsartikel nicht eingebracht werden.

§. 22. Die Leichname der in Privatwohnungen an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen sind, sobald die ärztliche Anerkennung des wirklich erfolgten Todes stattgefunden hat, in besondere, möglichst isolirte Räume zu bringen, und bis zur Beerdigung nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion zu behandeln. Die Beerdigung derselben darf vor Ablauf der allgemein gesetzlich bestimmten Frist nur dann erfolgen, wenn der Arzt die dringende Nothwendigkeit der früheren Beerdigung bescheinigt. Sie geschieht unter Beobachtung der allgemein gültigen Vorschriften, in der Regel auf den gewöhnlichen Kirchhöfen, besonders wenn dieselben ausserhalb des Orts oder in nicht sehr eng umbaueten Theilen desselben liegen. Wo dies nicht der Fall ist, und die Umstände besondere Vorkehrungen erforderlich machen, muß die Polizeibehörde im Voraus für die Ermittelung und Befriedigung anständiger Beerdigungsplätze, für deren Abtheilung nach den vorhandenen verschiedenen Confessionen und für ihre Einweihung nach deren Ritus sorgen. Die Särge müssen gehörig verpicht werden, und die Gräber wo möglich eine Tiefe von mindestens 6 Fuß erhalten. Zusammenkünfte des Leichengefolges in den Sterbewohnungen sind nicht gestattet. Denjenigen Personen, welche die Leichen gehandhabt und eingesargt haben, oder anderweitig mit denselben in Berührung gekommen sind, ist eine sorgfältige Reinigung ihrer Personen

und Kleider zu empfehlen, so wie es sich von selbst versteht, daß nach Bestattung des Verstorbenen auch dessen Wohnung und Effekten vorschriftsmäßig zu desinfiziren sind. (§. 19.)

§. 23. Vorstehende allgemeine sanitäts-polizeiliche Vorschriften finden bei den einzelnen ansteckenden Krankheiten überall ihre Anwendung, wo sie nicht durch die nachfolgenden speciellen Vorschriften ausdrücklich modificirt sind. Die darin ertheilten Bestimmungen sind von den Polizeibehörden unter Androhung angemessener Ordnungsstrafen einzuschärfen, und es versteht sich von selbst, daß deren Uebertretung auch dann noch strafbar bleibt, wenn ein Schaden daraus nicht entstanden sein sollte. Ist aber ein Schaden wirklich dadurch herbeigeführt und Jemand an seiner Gesundheit, an seinem Leben oder an seinem Vermögen beschädigt worden, so treten die allgemeinen Strafbestimmungen des Landrechts. Theil II. Titel 20. §. 777. und folgende, so wie 1506 und 1507 ein.

Desinfektion.

Anweisung zum Desinfektions-Verfahren.

(Durch die allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. August 1835 genehmigtes Regulativ über die sanitäts-polizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten. (Gesetzsammlung 1805. Beil. A. S. 269—286.)

A. Im Allgemeinen.

§. 1. Unter Desinfektion versteht man die Anwendung von Mitteln, wodurch Ansteckungsstoffe (Contagien) fortgeschafft, zerstört oder so verändert werden, daß sie nicht mehr schädlich sind. Die Art und Weise der Anwendung solcher Mittel heißt das Desinfektions-Verfahren.

I. Mittel zur Desinfektion, deren Bereitungs- und Anwendungsart im Allgemeinen.

§. 2. Das kräftigste aller Desinfektionsmittel ist das Feuer, wodurch die ansteckenden Stoffe ganz zerstört werden. Gegenstände, woran der Erfahrung zufolge die ansteckenden

Stoffe leicht haften, wie Zeuge von Wolle, Leinwand, Baumwolle, Seide, Federn, Haare, Papier, Pappe u. dgl. mehr, werden, wenn ihr Werth es nicht verbietet, 1) durch das Verbrennen am sichersten unschädlich gemacht. Es ist hiebei zu merken: daß man von diesem Mittel nur bei den heftigsten ansteckenden Krankheiten Gebrauch zu machen hat, und dann die gehörige Vorsicht anwenden muß, damit nicht durch das Herbeischaffen und Anhäufen von solchen Gegenständen die Ansteckung befördert werde. Man muß dabei auch die unmittelbare Berührung von Gegenständen der obengenannten Art sorgfältig vermeiden, und die zu verbrennenden Sachen mit eisernen, überhaupt metallenen Zangen, Hacken und dergleichen anfassen und fortbewegen. Auf andere nicht werthvolle Gegenstände von Holz, Matten, Flachswerk u. s. w., an denen die unsichtbaren ansteckenden Gifte, der Erfahrung nach, nicht leicht haften, wird das Verbrennen in der Regel nur dann anzuwenden sein, wenn Geifer, Blut und dergleichen sichtbare, die Ansteckung verbreitende Stoffe daran haften. Metallene Werkzeuge, an denen die ansteckenden Gifte nicht leicht haften, setzt man, wenn damit verdächtige Sachen angefaßt sind, zu gleichem Zwecke, der größeren Vorsicht wegen, eine kurze Zeit der Einwirkung des Feuers aus. Wenn aber Geifer, Blut und dergleichen daran befindlich sein sollen, wodurch eine Ansteckung bewirkt werden könnte, so muß das Werkzeug so lange in das Feuer gehalten werden, bis die anklebende Materie gewiß verbrannt ist. — Feuerfeste Räume, in denen keine brennbare Dinge von Werth mehr befindlich sind, können durch ein Flammenfeuer, welches überall hinspielt, desinficirt werden. 2) Schon durch ein gelindes Ansengen können die ansteckenden Stoffe zerstört werden. Briefe, Papiergeld und andere Sachen von Papier werden auf diese Weise desinficirt. Man nimmt ein gröblich zerstossenes Pulver von Colophonium, Sondrach, Weihrauch u. s. w., vermischt solches mit klein geschnittenem Reisig oder Häckerling, und zündet es in einem irdenen oder me-

tallenen Gefäße an. Den heißen Dampf läßt man an das Papier gehen, bis es überall gelb gefärbt ist. 3) Auch durch trockene Hitze werden viele Ansteckungsgifte zerstört; das Kuhpockengift z. B. wird schon in einer Hitze von 40 Grad Reaumur völlig unkräftig gemacht. Es kann daher Baumwolle, Wolle und dergleichen, woran ansteckende Stoffe gar leicht haften, in so stark geheitzten Räumen desinficirt werden.

§. 3. Die Luft ist nächst dem Feuer eines der wichtigsten Desinfektionsmittel; nur ist es nothwendig, daß die Luft längere Zeit hindurch mit den Ansteckungsstoffen in Berührung gebracht werde, um letztere ihrer Natur nach gänzlich zu verändern und dadurch unschädlich zu machen. Zimmer und andere Räume werden geöffnet und dem Luftzuge die erforderliche Zeit hindurch ausgesetzt. Gegenstände, an denen Ansteckungsgifte leicht haften, Wolle, Baumwolle, Seide, Haare, Federn und Zeuge davon, auch Papier und Pappe müssen, wenn sie verdächtig sind, der Luft so ausgesetzt werden, daß diese sie von allen Seiten berührt. Man muß sie gehörig ausbreiten, oft umkehren und umwenden, erforderlichen Falls mit metallenen oder auch glatten, hölzernen Werkzeugen. Die Zeit, wie lange sie der Luft ausgesetzt sein müssen, ist nach Umständen, insbesondere nach der Beschaffenheit der Krankheit, verschieden. Auch ist hiebei wohl zu merken, daß man nicht glaube, der Ansteckungsstoff sei zerstört, wenn kein Geruch mehr wahrzunehmen ist, oder wenn die Luft in einem Zimmer, worin ansteckende Stoffe vorhanden sein könnten, durch einen Luftzug, Ventilatoren, erhitzte Abführungsröhren u. dgl. rasch erneuert worden ist.

§. 4. Das Chlor thut das schnell, was die Luft langsam bewirkt. Um dasselbe in Anwendung zu bringen, kann man es entweder aus Kochsalz und Braunstein entwickeln, oder Chlorwasser, Chlorkalk, Chlornatron oder Salpetersalzsäure in Gebrauch ziehen. 1) Um es aus Braunstein und Kochsalz zu entwickeln, reibt man zwei Theile gepulverten

Braunstein (schwarzes Manganoxyd) mit drei Theilen Kochsalz genau zusammen. Es schadet nichts, wenn man mehr Braunstein zusetzt, wohl aber, wenn mehr Kochsalz dazu kommt. Nun nimmt man auf 3 Theile des in jenem Gemenge enthaltenen Kochsalzes 2 $^1/_2$ Theil rohe Schwefelsäure, die man vorher mit einer gleichen Menge Wasser verdünnt hat. Bei der Mischung der Schwefelsäure mit dem Wasser entsteht eine starke Erhitzung, so daß gläserne Gefäße springen können, und es ist daher zweckmäßig, die Mischung in Gefäßen von Porzellan oder Steingut zu machen, so wie überhaupt dergleichen Schüsseln und Teller zu den Räucherungen sehr brauchbar sind. Auch muß man darauf Rücksicht nehmen, daß die concentrirte Schwefelsäure sehr heftig ätzend und zerfressend wirkt (auf die Kleidungsstücke sowohl, als auf den Körper selbst). Nachdem die Flüßigkeit erkaltet ist, gießt man sie auf das angegebene Gemenge von Braunstein und Kochsalz nach und nach, und rührt das Gemenge, nachdem zugegossen worden, mit einem Glasstabe oder einem irdenen Pfeifenstiel um. Ohne Hitze entwickelt sich nicht alles Chlorgas aus dem Gemenge; will man dieses, so muß man, nachdem die Entwickelung schwächer geworden ist, gelinde Erwärmung anwenden. Man setzt dann das Gefäß, worin die Mischung ist, auf ein Kohlenbecken, in welches man einige glühende Kohlen bringt, damit nur eine gelinde Erwärmung stattfinde, welche hinreichend ist. Man setzt entweder das Gefäß, worin das Chlorgas entwickelt wird, in die Mitte des Raumes, den man desinficiren will, oder man vertheilt die Mischung in mehrere Gefäße, und setzt ein jedes derselben in einen Winkel des Raumes, und zwar, wegen des größeren specifischen Gewichts des Gases wo möglich auf einen hohen Gegenstand. Ein Gemenge von $^1/_4$ Pfd. Braunstein, 12 Loth Kochsalz und 10 Loth concentrirter Schwefelsäure, mit gleichen Theilen Wasser verdünnt, reicht hin, um einen Raum von 20 Fuß Länge, 15 Fuß Breite und 10 Fuß Höhe, also von 5090 Cubikfuß, mit Chlorgas an=

zufüllen. Man muß den Raum bald, nachdem man die Mischung hingestellt hat, verschließen, damit das Chlorgas nicht so schnell entweiche; man kann ihn aber nach sechs Stunden wieder öffnen, indem sich der Chlordampf dann bedeutend vermindert zu haben pflegt. Wenn Personen im Zimmer bleiben, so muß man die verdünnte Schwefelsäure nach und nach zugießen, und jedesmal warten, bis sich der Chlordampf wieder etwas gelegt hat, so daß man ihn ertragen kann. Das Chlorgas greift nämlich die Athemwerkzeuge zu sehr an, allerdings mehr des Einen als des Andern, und es ist nöthig, daß bei der Entwickelung desselben die gehörige Vorsicht beobachtet werde. Man muß, wie gesagt, nicht zu viel Schwefelsäure auf einmal zugießen, und der Arbeiter muß das Gesicht, so viel als möglich, beim Zugießen abwenden, um nicht zu viel Gas auf einmal einzuathmen. Auch gereicht es dem Arbeiter zur Erleichterung, wenn er dabei einen Schluck Branntwein im Munde hält. Sollte aber zu viel Gas eingeathmet, und Husten oder gar Schwindel und Betäubung entstanden sein, so muß man an eine Flasche, worin Salmiakgeist (Liquor ammonii caustici) enthalten ist, riechen lassen. Nachher läßt man zur völligen Erholung Dampf von kochendem Wasser einathmen. Das Chlorgas greift ferner alle Metalle, sogar das Gold an, und zerfrißt dieselben; man muß daher alles Metall entfernen, da, wo das Gas hindringt, oder es gehörig vor demselben schützen. Leichte Bedeckungen von Zeugen helfen nichts. Bedeckungen von Holz, Glas und Stein müssen gar dicht anschließen, wenn sie schützen sollen. Ein dicker Ueberzug von Oel= oder Lackfirniß, wo er sich anbringen läßt, schützt am besten, und kann ersterer nachher leicht wieder abgerieben, letzterer mit Spiritus abgewaschen werden. Das Chlor wirkt auf alle Farben, welche aus Pflanzen oder Thierstoffen, wenn auch nur zum Theil, bereitet werden, schädlich ein, indem es solche, entweder gänzlich zerstört, oder sie mehr oder weniger blässer macht, und ihnen dadurch

die Schönheit benimmt. Gefärbte Zeuge, wenn an der Erhaltung der Farbe viel gelegen ist, müssen daher aus solchen Räumen entfernt werden, wohin Chlorgas dringt. Auch kann man solche Zeuge, mit Ausnahme grober blauer Zeuge und Kleidungsstücke, deren Farbe nicht sehr entstellt wird, nicht mit Chlorgas durchräuchern. 2) Das Chlorwasser (Aqua oxymuriatica) ist in den Apotheken zu haben. Es entwickelt nach und nach Chlorgas, und kann daher zur Desinfektion gebraucht werden. Man besprengt den Fußboden der Krankenzimmer damit, oder setzt ein oder einige flache damit gefüllte Gefäße in die letzteren, wenn man es für nöthig hält. Es wirkt schwach, kann aber am besten von den Lungen ertragen werden. 3) Der Chlorkalk ist bei den Droguisten, chemischen Fabrikanten und Apothekern zu kaufen; auch ist dafür zu sorgen, daß solcher bei drohenden oder herrschenden Krankheiten in der gehörigen Menge zu haben sei. Er ist als Pulver und in flüßiger Form im Handel. Der Chlorkalk entwickelt nach und nach Chlorgas, und desinficirt dadurch, kann auch wegen der langsamen Entwickelung von den Lungen leicht ertragen werden. Man kann den trockenen Chlorkalk gebrauchen, um damit anstekende und verdächtige Sachen zu bestreuen, als Leichen, Abgänge von kranken Menschen und Thieren u. dgl., auch um ihn in Zimmern, worin Menschen sich aufhalten, in flachen Schalen auszustellen; den flüßigen Chlorkalk, der kräftiger wirkt, um dergleichen Sachen damit zu übergießen, besonders die mit kranken Menschen und Thieren in Berührung gewesene Leinwand u. dgl., oder um damit getränkte leinene Tücher in Krankenzimmern aufzuhängen, über einen Schirm gespannte Leinwand damit zu bestreichen u. s. w. Ob man den flüßigen Chlorkalk mit Wasser verdünnen soll, und wie sehr, hängt von der Art der ansteckenden Stoffe ab, die man dadurch zerstören will. Es ist hierbei wiederum zu bemerken, daß manche Farben dadurch sehr leiden, und das Metall dadurch angegriffen wird; wenn man Chlorkalk mit rei-

ner Säure übergießt, so entwickelt sich Chlorgas sehr rasch. Es kann dieses statt des obigen Verfahrens, Chlorgas zu entwickeln, dienen, wenn es auf die etwas größeren Kosten dabei nicht ankommt, da es weniger umständlich ist, und nicht so große Vorsicht nothwendig macht. 8 Loth Chlorkalk mit 16 bis 24 Loth Salzsäure übergoßen, entwickeln so viel Chlorgas, daß ein Raum von 3000 Kubikfuß damit angefüllt werden kann. Um die zu rasche Entwickelung des Gases zu vermeiden, thut man wohl, den Kalk nach und nach in die Säure zu schütten. 4) Das gewöhnlich nur in flüßiger Form gebräuchliche Chlornatron ist nicht überall in den Apotheken zu haben. Man bereitet es, indem man 16 Theile trocknen Chlorkalk in 128 Theilen Brunnenwasser auflöst, filtrirt, dann 17 Theile zerfallenes und zerriebenes kohlensaures Natron, welches in allen Apotheken zu haben ist, hinzusetzt, nnd hierauf wieder filtrirt. Diese Flüßigkeit wird mit sechsmal so viel und mehr Wasser verdünnt, und ist besonders zum Abwaschen der Hände, wenn eine Berührung mit angesteckten Personen oder Sachen vorgefallen ist, zu benützen, indem die Hände dadurch weniger spröde werden, als durch den Gebrauch der Chlorkalksolution. — 5) Die Salpetersalzsäure (das Königswasser) ist eine Mischung von zwei Theilen Salpetersäure (Scheidwasser) mit einem Theile Salzsäure, wie solche in den Apotheken zu haben sind. Sie wirkt hauptsächlich durch das dabei entstehende Chlor. Diese Säure ist sehr fressend und ätzend, und eben darum seltener anzuwenden. Doch ist sie besonders brauchbar, um manche sehr ansteckende Stoffe zu zerstören, z. B. den Geifer von tollen Hunden, die Jauche von Geschwüren an Leichnamen, die obducirt werden sollen, die Materie aus den Milzbrandbeulen des Rindviehes u. dgl. Man übergießt dann den ansteckenden Stoff reichlich mit dieser Säure, läßt sie damit einige Zeit in Berührung, erneuert auch wohl, der größern Vorsicht wegen, das Begießen, und wäscht oder spühlt sie dann mit bloßem Wasser aus.

§. 5. Die Salpetersäure ist ebenfalls ein sehr kräftiges desinficirendes Mittel. Man wendet sie zu diesem Zweck dampfförmig an, indem man auf gepulverten, jedoch nicht zu sehr ausgetrockneten Salpeter (welcher am sichersten aus Apotheken entnommen wird) so lange nach und nach koncentrirte Schwefelsäure tröpfelt, bis so viel Dampf entwickelt ist, als man für nöthig hält. Die Entwickelung der Dämpfe geschieht langsam und ohne Heftigkeit, so daß man sich nicht so sehr davor zu scheuen braucht, als vor der heftigen Entwickelung des Chlorgases. Deßhalb ist es auch angemessen, das Gemenge von Zeit zu Zeit mittelst eines Glasstabes oder irdenen Pfeifenstiels umzurühren. Auch können die meisten Personen diese salpetersauren Dämpfe besser ertragen, als Chlorgas, und sie sind daher in den Räumen, wo Menschen sich immer aufhalten, dieser Ursache wegen, dem letzteren vorzuziehen. Da diese Dämpfe jedoch auf metallische Gegenstände, wie das Chlorgas, nachtheilig einwirken, so muß, um letztere gegen Nachtheil zu schützen, mit ihnen wie beim Chlorgas verfahren werden. Sie sind auch weniger elastisch als das Chlorgas, und durchdringen daher die Räume noch langsamer als dieses, weßhalb bei ihrer Anwendung für ihre rasche Verbreitung durch Umhertragen des Räuchergefäßes oder auf ähnliche Weise Sorge zu tragen ist. Endlich muß noch bemerkt werden, daß die salpetersauren Räucherungen bedeutend kostspieliger sind, als die durch Chlorgas, und daß daher von denselben zur Desinfection von Kleidern und Effekten nur Gebrauch zu machen ist, wenn letztere zugleich mit Personen desinficirt werden sollen, welche gegen Chlorgas sehr empfindlich sind.

§. 6. Die Schwefeldämpfe oder die schwefelichsauren Dämpfe dienen ebenfalls zum Desinficiren. Man räuchert damit die Briefe aus, welche man in Verdacht hat, daß Ansteckungsstoffe daran haften möchten. Doch ist es unbequem, den Schwefel für sich anzuwenden, wegen der vielen erstickenden Dämpfe, welche er entwickelt. Man bedient sich

daher des oben §. 2. ad 2. angegebenen Gemenges, wozu man gröblich zerstossenen Rohschwefel setzt. Eben diese heftig erstickenden Dämpfe hindern die Anwendung des Schwefels in den meisten Desinfektionsfällen, und machen es rathsam, den Gebrauch desselben auf einige wenige, wie z. B. die Desinfektion von wollenen Decken und anderen ähnlichen Gegenständen, zu beschränken.

§. 7. Der Essig ist gleichfalls ein Desinfektionsmittel, aber ein schwaches. Man gebraucht ihn zum Räuchern in Krankenzimmern, und bedient sich des verdünnten Essigs, um die Hände zu waschen, wenn man in Berührung mit verdächtigen Stoffen gewesen ist, auch zu Bädern für Reconvalescenten, Wärter u. s. w. Am häufigsten ist der Gebrauch des Essigs zum Desinficiren der Briefe. Derselbe wirkt dabei nicht so sehr auf die Dinte, und macht sie nicht so leicht gelb, wie Chlor.

§. 8. Das caustische Kali, welches in der Seifensieder-Lauge hinreichend rein dargeboten wird, ist gleichfalls ein kräftig desinficirendes Mittel. In koncentrirter Form kann es zur Zerstörung mehrerer Ansteckungsstoffe gebraucht werden. In verdünnter Form ist es zu benutzen in Fällen, wo Säuren nicht füglich anwendbar sind. Uebrigens beschränkt sich sein Gebrauch, so wie der der Seife, hauptsächlich auf das gewöhnliche Waschen und Baden.

§. 9. Der Kalk, dessen man sich bedient, um erforderlichen Falls todte Körper zu einer schnellen Verwesung zu bringen, muß gebrannt und an der Luft zerfallen, oder durch das Löschen in einen Brei verwandelt sein. Er muß aber den Körper berühren, weil er sonst unwirksam ist. Chlorkalk wirkt auch hier kräftiger, doch ist er viel theuerer.

II. Verfahren bei der Desinfektion der verschiedenen Gegenstände.

A. Desinfektion der Menschen.

§. 10. 1) Der Genesenen. Personen, welche von we-

niger gefährlichen ansteckenden Krankheiten genesen sind, sind im Seifenwasser zu baden, oder am ganzen Körper damit zu waschen. Bei gefährlicheren ansteckenden Krankheiten ist dem Bade oder Waschwasser statt der Seife entweder Essig oder etwas Seifensiederlauge (nicht über ein Viertelpfund auf ein Bad) hinzuzusetzen. 2) Der Wärter und anderer Personen, welche mit den Kranken längere Zeit zusammen gewesen sind. Bei denen findet dasselbe Verfahren statt, wie bei den Genesenen. 3) Derjenigen Personen, welche mit den Kranken nur kurze Zeit zusammengewesen sind. Diese thun wohl, sich, bevor sie die Wohnungen der Kranken verlassen, Hände und Gesicht mit gewöhnlichem Seifenwasser zu waschen. Bei gefährlichen ansteckenden Krankheiten ist statt des Seifenwassers eine gehörig verdünnte Chlor-Natron- oder Chlorkalksolution zu nehmen. In Ermanglung derselben kann man sich hierzu eines Gemisches aus Wasser mit Essig oder mit Seifensiederlauge bedienen. Die bei gefährlicheren ansteckenden Krankheiten zugleich rathsame Desinfektion der Kleidungsstücke, einschlüßlich der Kopfbedeckungen, geschieht unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht am besten durch Chlorgas. Nachdem der damit Bekleidete sich auf einen Stuhl gesetzt, und ein Lacken, unter welches auch die Kopfbedeckung zu bringen ist, dergestalt umgenommen hat, daß es um den Hals dicht anschließt, wird das Gefäß mit der zur Entwickelung des Gases dienenden Mischung von 1 Loth Salzsäure und 1 Quentchen Chlorkalk unter den Stuhl gestellt, und hier einige Zeit, höchstens 5 Minuten, gelassen. 4) Der Gestorbenen und derjenigen Personen, welche an gefährlichen ansteckenden Krankheiten verstorben sind, müssen, unter Freilassung des Gesichts, in große, mit starker Chlorkalksolution getränkte Lacken eingeschlagen, und bei sich verzögernder Beerdigung, besonders im Sommer, von Zeit zu Zeit mit dieser Solution besprengt werden. Für Personen, welche mit dergleichen Leichen beschäftigt gewesen sind, gilt das sub 3. dieses Paragraphs angegebene

Verfahren. Bei etwa dabei entstandenen Verletzungen ist aber so schnell als möglich ärztliche Hülfe zu suchen, und vorläufig eine sorgfältige Reinigung der Wunde mit den eben dort angegebenen Mitteln zu bewirken.

B. Desinfektion der Lokalien.

§. 11. 1) Während die Kranken sich in denselben befinden. Bei den gelinderen ansteckenden Krankheiten genügt ein oft wiederholtes Lüften der Zimmer und eine zuweilen vorzunehmende Räucherung mit Essig. Bei den gefährlicheren ansteckenden Krankheiten sind, neben dem Lüften, täglich vorzunehmende Räucherungen mit salpetersauren Dämpfen, oder, wenn es von den Kranken ertragen wird, mit Chlor-Gas zu empfehlen. Letztere werden entweder durch das Sprengen mit Chlorwasser bewerkstelligt, oder man hängt zu diesem Zweck in starke Chlorkalksolution getauchte Tücher in dem Zimmer auf, oder man bestreicht über einen Rahmen gespannte Leinwand mit dieser Solution. Ueberfüllungen der Zimmer mit Chlorgas sind augenblicklich durch das Erwärmen von etwas Salmiakgeist (Liquor ammonii caustici) in einer Porzellanschale über Spiritusfeuer unschädlich zu machen. Rathsam ist es bei den gefährlicheren ansteckenden Krankheiten, auch von Zeit zu Zeit in den an die Krankenzimmer stoßenden Räumen Chlorräucherungen zu veranstalten. 2) Nachdem die Kranken oder Verstorbenen aus denselben entfernt worden sind. Zur Desinfektion solcher Wohnungen ist bei weniger gefährlichen ansteckenden Krankheiten ein mehrtägliches Lüften oder eine schwache Chlorräucherung, wozu etwa die Hälfte der oben §. 4. 1 und 3 angegebenen Mischungen anzuwenden ist, hinreichend. Bei den gefährlicheren ansteckenden Krankheiten sind die Wohnungen mit den darin befindlichen Meubeln und andern Effekten bei geschlossenen Thüren und Fenstern mit Chlorgas stark zu räuchern, wozu die ganze Menge der §. 4. 1 und 3 vorgeschriebenen Ingredienzen zu verwenden ist, und wobei die

hinsichtlich der gefärbten und metallenen Gegenstände angegebenen Vorsichtsmaßregeln nicht ausser Acht zu lassen sind. Nach vollendeter Räucherung müssen die Zimmer mindestens 24 Stunden gelüftet und gründlich durch Scheuern rc. gereinigt werden. Sind Lokalien eine längere Zeit hindurch mit einer großen Anzahl gefährlicher ansteckender Kranken belegt gewesen, so müssen, nach starker Chlorräucherung der Zimmer, deren Wände, Fußböden und alles übrige Holzwerk in denselben mit starker Chlorkalksolution überstrichen, und sodann erstere mit Kalk überrieben und geweißt, letztere aber mit Wasser abgewaschen werden. 3) Oeffentliche Gebäude, welche von einer großen Anzahl von Menschen bewohnt oder besucht werden, müssen, besonders während gefährliche ansteckende Krankheiten grassiren, von Zeit zu Zeit in folgender Art gereinigt werden: Sind dieselben fortwährend bewohnt, so geschieht solches durch häufiges Lüften und zuweilen vorzunehmende Räucherungen mit salpetersauren Dämpfen, oder, sofern die Bewohner es ertragen, schwach mit Chlorgas. Dienen dieselben nur zum temporären Aufenthalt der Menschen, so müssen sie nach deren Entfernung wöchentlich Einigemale mit Chlorgas durchräuchert und sodann möglichst lange gelüftet werden. — In welchen Gebäuden und wie oft diese Reinigungen vorzunehmen sind, bleibt den Bestimmungen der Behörde überlassen. 4) Kasematten und ähnliche tiefliegende Räume, in welchen leicht eine Luftverderbniß eintritt, müssen, wenn ansteckende Kranke sich in denselben befunden haben, besonders streng desinficiret werden, und sind daher selbst bei weniger gefährlichen ansteckenden Krankheiten dem für die Reinigung der Wohnungen oben §. 11. 2. angegebenen Verfahren streng zu unterwerfen. — Nach sehr gefährlichen Krankheiten müssen dieselben, wenn sie feuerfest sind, nach Entfernung aller brennbaren Gegenstände, nach §. 2. 1, durch Flammenfeuer desinficirt werden. Nicht feuerfeste Räume dieser Art sind, nachdem sie zuvor 24 Stunden hindurch stark mit Chlorgas geräuchert, auch

die Wände und Fußböden mit starker Chlorkalksolution überstrichen worden, von allem Putze zu befreien, neu zu putzen und auszuweißen. Erst vollkommen ausgetrocknet dürfen sie dann wieder in Gebrauch gezogen werden. 5) Auf Schiffen werden die Räume, in welchen sich ansteckende Kranke befunden haben, nach dem sub 2. für die gefährlicheren Krankheiten angegebenen Verfahren desinficirt. 6) Lagerzelte sind wie Bettzeug (§. 12. 1. c.) zu desinficiren. 7) Ställe, in welchen sich Thiere befunden haben, welche an Krankheiten litten, die den Menschen Gefahr bringen, werden, nach Beschaffenheit der Krankheit, 24 — 72 Stunden hindurch mit Chlorgas stark geräuchert, und nachher eben so lange gelüftet. Sodann ist das darin befindliche Holz und Eisenwerk mit starker Chlorkalksolution zu überstreichen, und nach einigen Stunden mit Wasser abzuwaschen. Sollte der Putz und das Holzwerk der Ställe bereits sehr schadhaft sein, oder wegen besonderer Gefährlichkeit der Krankheit (§§. 26 und 27.) auf dem angegebenen Wege eine genügend sichernde Reinigung derselben nicht zu erwarten sein, so ist die Erneuerung beider unter Anwendung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln erforderlich. Das Holzwerk und andere werthlose Gegenstände, an welchen Ansteckungsstoff haften könnte, sind alsdann durch Feuer zu vernichten, das daran befindliche Eisenwerk kann nach dem Ausglühen wieder in Gebrauch gezogen werden.

C. Desinfektion der Effekten.

§. 12. 1) Der Betten. a) Der Federbetten. Bei weniger gefährlichen ansteckenden Krankheiten ist es hinreichend, dieselben ohne sie vorher aufgeschnitten zu haben, entweder einem 3—4 tägigen Lüften und Sonnen oder einer 1 stündigen Einwirkung des Chlorgases in einem verschlossenen Raume auszusetzen. Bei gefährlicheren ansteckenden Krankheiten müssen die Federbetten erst mehrere Stunden mittelst Chlorgases geräuchert, dann aufgeschnitten, die herausgenomme

nen Federn gekesselt und zugleich die Inlette mit lau gehaltigen Seifenwasser ausgewaschen werden. b) Der Matrazen. Diese müssen, wenn sie mit Pferdehaaren gestopft sind, bei leichteren ansteckenden Krankheiten wie Federbetten (§. 12. 1 a) desinficirt werden. Bei gefährlichen ansteckenden Krankheiten sind sie erst mehrere Stunden mit Chlorgas zu räuchern, sodann werden sie aufgeschnitten, die Pferdehaare mit der gehörigen Vorsicht herausgenommen und dann entweder (mindestens 8 Tage) gelüftet und gesonnt, oder mehrere Stunden einer erhöhten Temperatur in stark geheitzten Räumen, wie in Back- oder Bratöfen, oder kürzere Zeit in dem sub a) in der Anmerkung erwähnten Apparat ausgesetzt. Wurde zu dem Ausstopfen der Matrazen Seegras, Heu, Häckerling u. s. w. gebraucht, so ist der Inhalt derselben zu verbrennen. Die Inlette der Matratzen sind wie Bettzeug (nach c) zu behandeln. Mit Strohsäcken ist ganz so, wie mit den mit Seegras u. s. w. gestopften Matrazen zu verfahren; Lagerstroh ist zu verbrennen. c) Bettzeug (Ueberzüge, Lacken ꝛc.) muß erst 12 bis 24 Stunden mit verdünnter Seifensiederlauge eingeweicht und sodann mit Seifenwasser gründlich ausgewaschen werden. d) Wollene Decken. Dergleichen werden, nach Maßgabe der Krankheit, 12 bis 24 Stunden mit Chlorgas geräuchert, hierauf gespielt und zuletzt mit Seife gewaschen oder noch besser gewalkt. Nach gewissen Krankheiten, zum Beispiel der Krätze, können die dabei benutzten Decken, statt mit Chlorgas, mit schwefligsauren Dämpfen durchräuchert werden. 2) Kleidungsstücke. a) Leinene Kleidungsstücke und Wäsche sind wie Bettzeug zu desinficiren. b) Baumwollene Kleidungsstücke werden, sofern sie es ertragen, wie leinene behandelt, im entgegengesetzten Falle aber entweder einige Stunden einer erhöhten Temperatur ausgesetzt oder endlich 3 bis 14 Tage lang durchlüftet. Das Räuchern der Kleidungsstücke kann am besten in einem Kleiderspinde vorgenommen werden, indem man das zur Entwicklung des Chlorgases die-

nende Gefäß unter die in der Spinde aufgehängten Klei-
dungsstücke stellt. d) Seidene Kleidungsstücke werden der
Einwirkung einer sehr erhöheten Temperatur ausgesetzt oder
4 bis 6 Tage hindurch gelüftet. e) Pelzwerk muß entwe-
der mehrere Stunden hindurch der Einwirkung großer Hitze
ausgesetzt, oder 12—24 Stunden hindurch stark mit Chlor-
gas durchräuchert, und sodann jedenfalls mehrere Tage hin-
durch gelüftet werden, wobei dasselbe mehrere Male aus-
zuklopfen ist. f) Stiefel und Schuhe und andere ledernen
Bekleidungsstücke. Bei lakirtem Leder genügt das bloße
Abwaschen derselben mit Seifenwasser in allen ansteckenden
Krankheiten. Kleidungsstücke aus nicht lakirtem Leder wer-
den mit schwacher Chlorkalksolution gewaschen und sodann,
wenn sie beinahe trocken geworden, entweder mit Oel oder
einer andern fetten Substanz eingeschmiert oder bis zum
völligen Trockenwerden ausgerieben. Für lederne Monti-
rungsstücke gilt das vorstehende Verfahren ebenfalls. 3) Son-
stige Effekten, welche mit Kranken in unmittelbarer Berüh-
rung gekommen sind. a) Möbel, gebeizte, polirte, lakirte,
mit Oelfarben angestrichene und andere Möbel mit sehr glat-
ter Oberfläche brauchen nur abgewaschen oder abgerieben zu
werden. Sonstige Möbel, wenn sie von dem Kranken ver-
unreinigt worden sind, müssen entweder mit verdünnter Sei-
fensiederlauge oder schwacher Chlorkalksolution und demnächst
mit Wasser abgewaschen werden. Bei gepolsterten Möbeln
ist hinsichtlich des Inhalts, wie bei den Matratzen angege-
ben worden, zu verfahren, in Betreff der Bezüge aber das
der Beschaffenheit der Stoffe entsprechende Verfahren an-
zuwenden. 6) Bett- und Fenstervorhänge, Fußdecken und
dergleichen mehr. Diese Effekten werden, nach Beschaffen-
heit der Stoffe, auf die bei den Kleidungsstücken angegebene
Weise gereinigt. Besonders kostbare Gegenstände dieser Art
thut man wohl, sogleich aus dem Krankenzimmer zu ent-
fernen, um ihrer Disinfektion überhoben zu sein und et-
wanigen Beschädigungen bei derselben vorzubeugen. c) Leib-

stühle, Nachtgeschirre und Steckbecken. Die in denselben befindlichen Ausleerungen der Kranken müssen unter allen Umständen schleunig aus den Krankenzimmern entfernt und über die Seite gebracht werden; dabei ist es rathsam, sie mit Sand, Asche u. dgl. m. vorher zu bestreuen. Bei denjenigen Krankheiten, wo durch die Ausleerungen besonders die Gefahr der Ansteckung vermehrt wird (Cholera, Ruhr u. s. w.), muß wo möglich Chlorkalk, sonst aber gelöschter Kalk oder Asche darauf geschüttet werden. Die Geschirre selbst müssen nach Maßgabe der Krankheiten entweder mit Seifensiederlauge oder mit mehr oder weniger verdünnter Chlorkalksolution und Sand ausgescheuert werden. Die Kasten der Leibstühle sind wie Möbel zu desinficiren. d) Instrumente (und zwar chirurgische, wie anderweitige) Eß- und Trinkgeschirre ꝛc. Insofern dergleichen Geräthe von Metall, Töpfergut, Glas, Horn ꝛc. sind, werden sie nach Maßgabe der ansteckenden Krankheiten mit Seifenwasser oder Seifensiederlauge abgewaschen und zuletzt getrocknet. Bei besonders gefährlichen ansteckenden Krankheiten hält man die verunreinigten metallenen Instrumente ins Feuer. Holzwerk an denselben wird gleich den Möbeln desinficirt. Mit Handwerkszeug ꝛc. wird auf ähnliche Weise verfahren. e) Metallgeld wird bei den gefährlicheren ansteckenden Krankheiten entweder mit gewöhnlichem oder Seifenwasser abgewaschen und abgetrocknet. f) Papiergeld, Briefe, Akten, Bücher und dergleichen mehr. Papiergeld wird bei besonders gefährlichen ansteckenden Krankheiten auf diese Weise desinficirt, daß man es entweder einer Temperatur von 50 bis 60° R. in Bratöfen oder in dem oben sub 1 a) angegebenen Apparate aussetzt, oder wie Briefe durchräuchert. Briefe sind nur bei den gefährlichsten ansteckenden Krankheiten entweder durch Essig nach §. 7. oder durch das Ansengen nach §. 2. 2), oder durch schweflichsaure Dämpfe nach §. 6. zu desinficiren. Behufs der Reinigung mittelst Essigs brauchen sie nicht geöffnet, sondern nur an mehreren Stellen

mit einer Nadel durchstochen, durch unverdünnten Essig gezogen und dann wieder getrocknet zu werden. Bei dem Ansengen und den schweflichsauren Räucherungen müssen sie dagegen geöffnet und mit einer Zange über die heißen Dämpfe gehalten, und dann wieder verschlossen werden, wobei sie durch ein Drathgewebe gegen das Feuerfangen geschützt werden können, Bücher und Akten sind bei gefährlichen ansteckenden Krankheiten durch eine schwache Chlorräucherung, welche entweder in den zu desinficirenden Zimmern gleich mit bewirkt werden kann, oder zu welcher man sich gleichfalls eines dem sub 1 a) angegebenen Räucherungskasten ähnlichen Apparats bedienen kann, zu desinficiren. Damit das Gas dabei gehörig in das Innere der Bücher und Akten gelangen könne, müssen dieselben halb geöffnet in dem Apparate aufgestellt werden.

D. Desinfektion der Waaren.

Von den Waaren, falls sie mit ansteckenden Kranken in Berührung gekommen sein sollten, bedürfen besonders Federn, Haare, Flachs, Hanf, Werg, Baumwolle, Wolle, Häute und Felle, so wie Pelzwerk aller Art, überhaupt also alle diejenigen Substanzen, welche unebene, lockere und rauhe Oberfläche haben, einer Desinfektion. Bei leichteren ansteckenden Krankheiten ist hierzu eine mehrtägige Lüftung hinreichend. Bei gefährlichen Krankheiten müssen dieselben mindestens 6 Stunden hindurch in einem verschlossenen Raume schwach mit Chlor geräuchert und dann mehrere Tage gelüftet werden. Zu diesem Behufe hat man sie (etwa auf einem Lattengestelle) so zu lagern, daß sie sowohl dem Chlorgase als der Luft hinreichend ausgesetzt sind. Gestatten die Farben dieses Verfahren nicht, so sind sie mehrere Stunden hindurch in einem verschlossenen Raume der Temperatur von wenigstens 50° R. auszusetzen, oder mindestens 8 Tage hindurch sorgfältigst zu lüften. Sind die Waaren emballirt, so ist bei gefährlichen ansteckenden Krankheiten

blos die Emballage, wenn sie aus leinernen, wollenen, härenen oder ähnlichen Stoffen besteht, entweder durch eine schwache Chlorräucherung oder durch ein mehrtägiges Lüften zu reinigen. Von einer Herausnahme und Desinfektion emballirter Waaren selbst kann nur in Fällen, wenn sie aus Ländern kommen, wo die Pest herrscht, die Rede sein, und bleibt die nähere Bestimmung darüber vorbehalten.

E. Desinfektion von Transportmitteln und andern Gegenständen.

§. 14. 1) Wagen, Tragekörbe, Portechaisen ꝛc. welche zum Transport von Personen, die an gefährlichen ansteckenden Krankheiten leiden, gedient haben, sind, wenn sie nicht etwa lackirt sind, mit mehr oder weniger verdünnter Seifensiederlauge oder Chorkalksolution abzuwaschen. 2) Schiffe, welche zu demselben Zwecke gedient haben, müssen nach §. 11. 5. gereinigt werden. 3) Decken und Geschirre, die mit Thieren in Berührung gewesen sind, welche an Krankheiten litten, die den Menschen Gefahr bringen, müssen, nach ihrer Beschaffenheit, entweder nach §. 12. 1. d oder nach §. 12. 2, a und f desinficirt werden.

B. Bei einzelnen ansteckenden Krankheiten insbesondere.

§. 15. 1) Bei der Cholera. Von der Cholera Genesene, Wärter und andere Personen, welche mit Cholerakranken längere oder kürzere Zeit zusammen gewesen sind, Choleraleichen und damit beschäftigt gewesene Personen, ferner: Lokalien, in welchen sich dergleichen Kranke befinden oder befunden haben, Lagerstellen, Kleidungsstücke und sonstige Effekten, so wie Waaren und Transportmittel, welche mit den Kranken in unmittelbare Berührung gewesen sind, endlich auch deren Ausleerungen und die zur Aufnahme derselben bestimmten Geschirre werden Behufs der angeordneten und respektive empfohlenen Desinfektion nach den §. 10.

bis 14. dieser Instruktion, und zwar überall nach den für die gefährlicheren Krankheiten gegebenen Vorschriften behandelt. Ersatzmannschaften, welche Gegenden passirt haben, wo die Cholera grassirt, sind vor ihrer Einstellung einer Reinigung nach denjenigen Vorschriften (§. 10. 1) zu unterwerfen, welche für Personen, die von weniger gefährlichen ansteckenden Krankheiten genesen sind, gelten. Ihre Effekten werden, wo es thunlich ist, gleichfalls nach den Vorschriften für die Desinfektion von Effekten, welche mit leichteren ansteckenden Kranken in Berührung gekommen sind, gereinigt (§. 15. 2) §. 16. 2). Beim Thyphus. Für alle Personen und Gegenstände, welche beim Typhus nach den sanitäts-polizeilichen Vorschriften überhaupt oder den auf den Typhus bezüglichen insbesondere einer Desinfektion unterliegen, gilt das hinsichtlich der Cholera im vorstehenden §. erwähnte Verfahren. Bei Thyphuskranke vom Militär etwa eigens erbaute hölzerne Baracken werden, wie schadhafte Zelte, sammt dem darin befindlichen Lagerstroh und Heu, nach beendeter Krankheit am zweckmäßigsten verbrannt.

§. 17. 3) Bei der Ruhr. Von der Desinfektion bei der bösartigen Ruhr gilt das §. 16. vom Thyphus Gesagte, und ist mit besonderer Sorgfalt hier auch noch auf die Ausleerungen der Kranken und die zur Aufnahme derselben bestimmten Effekten, als Leibstühle, Nachtgeschirre und Steckbecken, so wie Klystierspritzen u. s. w. zu achten, welche nach §. 12. 3. c und d dieser Instruktion zu desinficiren sind.

§. 19. 4) Bei den Pocken. Bei denjenigen Personen und Gegenständen, welche nach den sanitäts-polizeilichen Vorschriften überhaupt oder den für die Pocken geltenden insbesondere einer Desinfektion unterliegen, ist diese in allen Fällen von Erkrankungen an den Pocken, auch den Varioloiden, nach den §. 10. und 14. dieser Instruktion für die gefährlicheren Krankheiten gegebenen Vorschriften zu bewirken. Waschbare Gegenstände, zumal solche, welche von der Pockenmaterie stark verunreinigt sind, werden, ehe man

sie mit den eigentlichen Desinfektionsmitteln in Berührung bringt, vorher in kaltem Wasser eingeweicht und darin wenigstens 12 Stunden belassen, damit die oft schon stark eingetrocknete Materie gehörig aufgeweicht werde.

§. 19. 5) Bei Masern, Scharlach und Rötheln. Die Desinfektion der von Masern, Scharlach und Rötheln genesenen und der von dergleichen Kranken benutzten Effekten und Wohnungen geschieht in der Regel auf die (§§. 10. bis 14.) für die weniger gefährlichen Krankheiten, beim bösartigen Scharlach aber auf die ebendaselbst für die gefährlicheren Krankheiten vorgeschriebene Weise.

§. 20. 6) Bei der contagiösen Augenentzündung. Die für Krankheitsfälle dieser Art erforderliche Desinfektion von Personen, Wohnungen, Effekten, namentlich Betten, Kleidungsstücken und Wäsche, von denen die mit den leidenden Theilen zunächst in Berührung gekommenen Effekten, wie Kopfkissen, Bettzeug, Kopfbedeckungen, Hand- und Schnupftücher, Waschwäsche u. s. w., besonders zu berücksichtigen sind, geschieht, namentlich beim Militär und in öffentlichen Anstalten auf die §§. 10. bis 12. für die gefährlicheren Krankheiten vorgeschriebene Weise. Werthlose Gegenstände dieser Art, wie z. B. Augenschirme, Waschschwämmen und dergleichen sind auch hier zu verbrennen.

§. 21. 7) Bei der Syphilis. Die von den syphilitischen Uebeln Genesenen, so wie die von ihnen während der Krankheit gebrauchten Lagerstellen, Kleidungsstücke, Wäsche und sonstigen Effekten sind, auf Anordnung der Behörde und nach Anleitung der für die minder gefährlichen Krankheiten (§§. 10. u. 12.) gegebenen Vorschriften zu desinficiren und ist hierbei auch vorzugsweise auf die mit den kranken Theilen möglicher Weise besonders in Berührung gekommenen Gegenstände, wie Bettzeug, Leibwäsche, Handtücher, Beinkleider, Leibstühle und Nachtgeschirre, Injektionsspritzen, Eß- und Trinkgeschirre, Waschschwämme u. s. w. zu achten. Waschbare Gegenstände dieser Art sind vor der Be-

handlung mit den eigentlichen Desinfektionsmitteln erst 12 Stunden lang in kaltem Wasser eingeweicht zu erhalten, und werthlose, wie Waschschwämme u. dgl., zu verbrennen.

§. 22. 8) Bei der Krätze. Die Desinfektion der von der Krätze Genesenen geschieht auf die §. 10. ad 1. für die minder gefährlichen Krankheiten vorgeschriebene Weise. Eine allgemeine Reinigung des von ihnen während der Krankheit benutzten Lokals ist, Behufs der Verhütung einer Ansteckung in der Regel nicht erforderlich, doch müssen desto sorgfältiger Thüren und Fenster, von jenen besonders die Klinken und Schlösser, und von diesen die Riegel, desgleichen Treppengeländer, Griffe von Klingelzügen u. dgl. mit laugehaltigem Wasser abgewaschen werden. Dasselbe gilt von der im Lokal befindlichen Bettstelle, den Tischen und Stühlen und allem dergleichen, was der Kranke erweislich berührt oder gehandhabt hat. Eben so sind Bettzeug, Wäsche und alle andere inficirten waschbaren Gegenstände auf die §. 12. vorgeschriebenen Weise um so sorgfältiger zu reinigen, als sie von der zur Kur dieser Krankheit gebräuchlichen Salben gleichfalls bedeutend verunreinigt zu sein pflegen. Wollene Decken werden am zweckmäßigsten durch Schwefeln und nachheriges Walken mit Seife desinficirt. Desgleichen sind Kleidungsstücke und sonstige Effekten, Armaturstücke, Handwerkszeug, Transportmittel u. s. w. welche mit der Haut eines Krätzkranken in unmittelbarer Berührung standen, vorschriftsmäßig (§. 12.) und zwar nach dem strengeren Verfahren, zu reinigen; in den treffenden Kleidungsstücken ist das untere Aermelfutter jedenfalls durch neues zu ersetzen. Endlich unterliegen auch Waaren, welche von dergleichen Kranken gearbeitet worden sind, der für die gefährlicheren ansteckenden Krankheiten vorgeschriebenen Desinfektion (§. 13.) ehe sie in den Verkehr kommen dürfen, und ist dieselbe auf das bloße Lüften hier keinen Falls zu beschränken.

§. 23. 9) Bei dem Weichselzopfe. Bei dieser Krankheit

sind außer den vom Kranken gebrauchten Kopfbedeckungen aller Art und sonstigen, den Kopf berührenden Gegenständen, als: Tüchern, Kämmen, Bürsten, Schmuck u. dgl., die Betten, namentlich die Kopfkissen und Ueberzüge, ferner die Leibwäsche, Handtücher, überhaupt aber alle Effekten, welche mit den behaarten Stellen des Körpers, dem Sitze der Krankheit, in die nächste Berührung zu kommen pflegen, — wenn sie nicht etwa, wie namentlich alle Kopfbedeckungen, Kämme, Bürsten u. s. w. ihrer Werthlosigkeit halber ganz zu vernichten sind — demjenigen Desinfektionsverfahren zu unterwerfen, welches für die Reinigung von dergleichen Gegenständen in den minder gefährlichen ansteckenden Krankheiten (§. 12.) vorgeschrieben worden ist.

§. 24. 10) Bei dem bösartigen Kopfgrinde, dem Krebse, der Schwindsucht und der Gicht. Bei diesen Krankheiten sind blos die mit den Absonderungen der Kranken in unmittelbare Berührung gekommenen Kleidungsstücke und sonstige Effekten nach Anordnung der Aerzte und je nach der Heftigkeit der Krankheit, nach Anleitung der §. 12. für die gefährlicheren oder minder gefährlichen Krankheiten gegebenen Vorschriften, zu desinficiren und resp. zu vernichten. Zu diesen Gegenständen gehören insbesondere a) beim bösartigen Kopfgrinde, die Kopfbedeckungen, die am zweckmäßigsten zu verbrennen sind, und die übrigen beim Weichselzopf erwähnten Effekten; b) beim Krebse: die mit den Geschwüren in Berührung gekommenen Verbandstücke, die zu verbrennen sind, ferner: dergleichen Leib- und Bettwäsche, Eß- und Trinkgeschirre, chirurgische Instrumente, Injektionsspritzen ꝛc.; c) bei der Schwindsucht; die Lagerstellen der Kranken, einschlüßlich ihres Inhalts, und die von den Kranken gebrauchte und namentlich von ihrem Schweiße durchdrungene Leibwäsche und dergleichen Kleidungsstücke; d) bei der Gicht: gleichfalls die von den Kranken gebrauchten und von ihrem Schweiße durchdrungenen Betten, Wäsche und Kleidungsstücke, incl. der Fußbekleidung (Strümpfe, Socken, Stiefel ꝛc.).

§. 25. 11) Bei der Tollkrankheit (Hundswuth) für die Desinfektion der durch das Gift der tollen Hunde und anderer wuthkranken Thiere verunreinigten Gegenstände ist in allen Fällen das für die gefährlicheren Krankheiten angeordnete Verfahren zu beobachten. Namentlich sind die Lagerstätten der Thiere, ihre Freß- und Saufnäpfe, Ketten, Stricke, Holz, woran sie genagt, und Alles, was sie begeifert, auch die Instrumente, welche bei der Tödtung und Verscharrung mit ihnen in Berührung gekommen sind, jenen Verfahren (nach §. 12.) zu unterwerfen oder besser ganz zu vernichten. Große Massen Geifer übergießt man am besten schon frisch mit Salpetersalzsäure oder unverdünnter Seifensiederlauge. — Ställe, in welchen sich wuthkranke Thiere befunden haben, sind gleichfalls der strengeren Desinfektionsart dieser Räume (nach §. 11. 7) zu unterwerfen. Wenn ein Mensch an der Wasserscheu verstorben ist, so müssen die während der Krankheit von ihm benutzten Lokalien, Betten, Bettzeug, Wäsche und Kleidungsstücke, desgleichen sämmtliche sonstige Effekten ꝛc., welche mehr oder weniger mit dem Speichel des Kranken verunreinigt worden sind, gleichfalls durch das für die gefährlicheren Krankheiten (§§. 11., 12. u. ff.) vorgeschriebene Verfahren desinficirt werden. Den bei dem Kranken oder seiner Leiche beschäftigt gewesenen Personen aber ist zu empfehlen, und bei den zu seiner Wartung besonders angenommenen Personen jedenfalls darauf zu halten, daß sie sich selbst, namentlich Gesicht und Hände, so wie die etwa bei solcher Gelegenheit verunreinigten Kleidungsstücke, Instrumente ꝛc. der §. 10. ad 3) und §. 12. für die gefährlichen Krankheiten vorgeschriebenen Reinigung unterwerfen.

§. 26. 12) Bei dem Milzbrande. Auch Behufs der Desinfektion von Gegenständen, welche durch milzbrandige Thiere inficirt worden sind, muß, wie bei der Hundswuth, stets das für die Reinigung bei gefährlicheren ansteckenden Krankheiten angegebene Verfahren beobachtet werden. Von

den durch dergleichen Thiere verunreinigten Gegenständen sind besonders die Ställe in ihren einzelnen Theilen mit Sorgfalt zu desinficiren, und man hat namentlich die darin zurückgebliebenen Excremente der Thiere insgesammt wegzuschaffen, tief zu vergraben oder sonst zu vernichten, das Lagerstroh zu verbrennen, die Stellen, welche durch das Aderlaßblut, die Milzbrandjauche ꝛc. verunreinigt wurden, wenn diese Flüßigkeiten vielleicht schon mehr oder weniger ausgetrocknet sind, erst mit Wasser aufzuweichen, sodann aber, und jedenfalls, mit Salpetersalzsäure oder unverdünnter Seifensiederlauge zu übergießen, bevor zu der strengsten allgemeinen Desinfektion dieser Lokalien (nach §. 11. 7.) geschritten wird. Der Putz und das Holzwerk in denselben ist jedenfalls zu erneuern. Zu den mit besonderer Sorgfalt und Strenge nach §. 12. ferner zu desinficirenden Effekten gehören die Decken, womit die Thiere bedeckt gewesen; alle sonstige Stallutensilien, desgleichen die Instrumente und anderweitigen Geräthe, welche bei der Kur gebraucht worden sind. Werthlose Gegenstände dieser Art, wie z. B. gebrauchte Haarseile, Leder aus den gelegten Fontanellen u. dgl. sind hinlänglich tief zu vergraben, oder sonst zu vernichten. Auch die mit der Wartung von dergleichen Thieren beschäftigt gewesenen Personen haben sich selbst, namentlich Gesicht und Hände, so wie die etwa bei dieser Gelegenheit verunreinigten Kleidungsstücke ꝛc., nach dem §. 10. ad 1. und §. 12. vorgeschriebenen Reinigungsverfahren und zwar in der strengeren Form zu unterwerfen. Wenn ein Mensch durch Ansteckung von milzbrandigen Thieren an der schwarzen Blatter oder auf andere Weise erkrankt ist, so müssen nach Beendigung der Krankheit die während derselben von ihm benutzten Lokalien, seine Betten, Bettzeug, Wäsche und Kleidungsstücke, so wie überhaupt sämmtliche Effekten, welche er entweder an sich getragen oder auch nur mehr oder weniger berührt hat, gleichfalls dem strengeren Desinfektions-Verfahren (nach den §§. 11, 12 u. folg.) unterworfen wer-

den. Alles, was zum Reinigen und Verbinden von dergleichen Kranken gebraucht worden, ist ohne Verzug zu vernichten; ihre Ausleerungen, namentlich ausgebrochene Materien, etwa gelassenes Blut ꝛc., sind unter Beobachtung der §. 12. ad 3. c. für die Ausleerungen angegebenen Vorsichtsmaßregeln fortzuschaffen u. s. w. Selbst die Leichen von dergleichen Personen sind nach der §. 10. ad 4. gegebenen Vorschrift zu behandeln; so wie endlich auch diejenigen Individuen, welche mit dem Kranken oder seiner Leiche beschäftigt gewesen sind, das §. 25. in dieser Hinsicht bei der Wasserscheu Gesagte seine Anwendung findet.

§. 27. 13) Bei dem Rotz und Wurm für die Desinfektion der Gegenstände, welche mit rotz- oder wurmkranken Thieren, besonders deren Absonderungen, in Berührung gewesen sind, namentlich der Ställe und ihres Inhalts, der Stall-Utensilien, Decken, Geschirre ꝛc. gilt (einschlüßlich der jedenfalls auch hier nothwendigen Erneuerung des Putzes und Holzwerks in den Ställen) alles Dasjenige, was §. 26. hinsichtlich derselben Gegenstände beim Milzbrande gesagt worden ist. — Personen, welche dergleichen Thiere vor deren Tödtung gewartet, haben sich gleichfalls in der dort angegebenen Art zu reinigen. Eben so findet in Fällen, wo Menschen in Folge der Ansteckung durch Rotz- oder Wurmgift erkrankten, Alles in Bezug auf die Desinfektion für Fälle von Erkrankungen in der schwarzen Blatter im §. 26. Gesagte seine Anwendung.

Sachsen.

Dem Bezirksarzt liegt ob: Die medicinal-polizeilichen Vorkehrungen bei ausbrechenden Krankheiten, Contagionen und Epidemien zu treffen und zu heilen, ohne sich jedoch in das Heilverfahren der Aerzte erster Klasse zu mischen. (Allgemeine Instruktion für den Bezirksarzt v. 30. Juli 1835.)

In Sachsen wurden schon sehr früh (s. bei Choulant die Pestordnung vom Jahre 1680) Verordnungen und Ge-

setze erlassen, um die Ausbreitung contagiöser Krankheiten zu verhüten; man hat es aber bei diesen ältern Mandaten bewenden lassen, und nur gegen die Cholera in neuester Zeit sanitätspolizeiliche Vorschriften erlassen.

Die ältern Verordnungen und Instruktionen, nebst den Formularen von Feden oder Pässen auf Personen und Waaren, vom Jurament für Personen und dem auf Waaren dürften sich in jetziger Zeit wohl schwerlich mehr in der Gestalt in Anwendung bringen lassen, und wir glauben um so mehr, sie hier übergehen zu können, als in der Instruktion für Bezirksärzte ihrer nicht speciell gedacht wird.

Die unter dem Gouvernement des Fürsten Repnin im Jahre 1813 erlassenen Verordnungen, so weit sie allgemein geltende sanitätspolizeiliche Bestimmungen enthalten, sind, so viel mir bekannt, ohne Gesetzeskraft für spätere Zeit geblieben. *)

Die Generalverordnung vom 3. Januar 1833 schreibt vor: §. 2. Sollte aber in einem benachbarten Lande die asiatische Cholera von neuem ausbrechen, oder da, wo solche gegenwärtig noch nicht gänzlich verschwunden ist, einen schlimmern, wirklich epidemischen Charakter annehmen, so haben Personen, die aus angesteckten Orten, oder aus dem Umkreise einer Meile von denselben kommen, ehe ihnen der Eintritt in das Königreich gestattet werden kann, an gesunden und unverdächtigen Orten des Auslandes die Contumaz-

---

*) Es dürfte den Bezirksärzten in Sachsen sehr erwünscht und für die Sanitätspflege im Lande sehr zweckmäßig sein, wenn über das Verhalten bei Contagionen eine specielle Instruction gegeben würde. Es bleibt immer besser, Jedermann, den es angeht, bei Zeiten zu unterrichten, als daß er sich erst mit den Vorschriften bekannt machen muß, wenn die Gefahr bereits in der Nähe ist, wo man ihm dann die Schuld nicht beimessen darf, wenn er nicht so exakt verfährt, wie vorgeschrieben ist. Brauchbares Material zur Abfassung einer solchen Instruction ist, wie bereits gezeigt wurde, hinlänglich vorhanden.

zeit von fünf Tagen abzuwarten, und daß solches geschehen, genügend nachzuweisen.

§. 3. Um jeden Anlaß zum Ausbruche der asiatischen Cholera im Inlande thunlichst zu vermeiden, sind die früher insbesondere durch die Bekanntmachung vom 17. Juni 1831, Abschn. II. gegebenen diätetischen Verhaltungsregeln auch fernerhin in Obacht zu nehmen; vor allem aber ist Mäßigkeit im Genusse von Nahrungsmitteln und geistigen Getränken, so wie Reinlichkeit der Wohnungen und des Körpers dringend zu empfehlen.

§. 4. Für den unerwarteten Fall eines Ausbruches der Cholera im Inlande bleibt die den 14. Februar 1832 erlassene Verordnung im Angemeinen noch in Gültigkeit.

In derselben wird Folgendes angeordnet: §. 1. Unverzügliche Anzeige an die betreffende Polizeibehörde.

§. 2. Um einen Ort für angesteckt zu erklären, müssen die ersten drei verdächtigen Fälle, in größern Orten von drei legitimirten Aerzten, in kleinern mindestens von einem dergleichen für Cholera erklärt werden. Diese Untersuchung soll vor Allem durch den der Ortskommission beigegebenen Arzt, so wie durch den zur Bezirkskommission gehörenden Physikus, wenn dieser zu erlangen ist, erfolgen. Jedenfalls sind die Fundscheine und Protokolle unverzüglich an denselben einzureichen.

§. 3. Wenn die Krankheit nur in einigen abgesondert gelegenen Häusern, oder zwar im Orte selbst, aber in nicht mehr als drei Häusern ausgebrochen ist, so kann der Versuch gemacht werden, durch sorgfältige Einstellung aller Gemeinschaft mit den angesteckten Häusern, oder auch wohl in einzelnen Fällen zwischen kleinern Orten, die Verbreitung zu hindern; aber Absperrung im Allgemeinen soll nicht Statt finden.

§. 4. Bei der Weiterverbreitung der Krankheit soll der Verkehr Gesunder und Kranker möglichst vermieden, das Zusammenkommen vieler Menschen in einem Hause, z. B. in

Herbergen, Schenken u. s. f., so weit es die Lokalverhältnisse gestatten, möglichst verhütet werden, dafern die Krankheit in dergleichen Häusern ausbricht.

§. 5. Das Halten der Jahrmärkte in inficirten Orten hängt von der Erlaubniß der Cholerakommission ab.

§. 6. Die Schließung öffentlicher Vergnügungs- und Versammlungsorte findet in der Regel nicht Statt. Es ist dafür zu sorgen, daß in den Schulstuben reine Luft ist. Während der Dauer der Krankheit kommen die wegen des Anhaltens der Kinder zur Schule gegebenen Generalien nicht zur Anwendung.

§. 7. Ist ein Ort für angesteckt erklärt, und die nach §. 3. angewendete Vorkehrung hemmt die Contagion nicht, so bleibt der Verkehr zwischen diesem und den nächsten Ortschaften völlig frei.

§. 8. Dagegen ist es der Landkommission vorbehalten, nach Befinden einige Einschränkungen wegen des Verkehrs mit dem übrigen Lande eintreten zu lassen.

§. 9. Jede Commune, die eine freiwillige Absperrung eintreten lassen will, muß eine Contumazanstalt errichten und erhalten. In dieser Anstalt sind, unter Beobachtung der allgemeinen Contumazvorschriften bei Personen, Mitglieder der Commune, oder fremde, sich selbst verpflegen könnende Reisende, die aus einem angesteckten Orte kommen, um in dem noch gesunden zu verweilen. Beamten, commandirten Militärs, Geistlichen, Advokaten, Aerzten und Wundärzten in Berufsgeschäften reisend und dazu mit Legitimation versehen, kann der Aufenthalt auch ohne Contumaz nicht verweigert werden. Eben so wenig ist das Durchreisen ohne Aufenthalt, Pferdewechseln, der Waarentransport zu verhindern und erschweren. Die beabsichtigte Maßnehmung oder bereits getroffene Einrichtung ist der Commission anzuzeigen und von ihr abhängig.

§. 10. Reisende im Inlande müssen, wenn sie über Nacht ausbleiben, mit einer Legitimationskarte ihrer Polizei-

Behörde versehen sein. Auch in angesteckten Orten können Legitimationskarten mit Bemerkung, daß und seit wann die Cholera herrsche, ausgestellt werden.

§. 11. Die Ortskommission hat durch ihren Arzt genaue Krankenlisten zu führen, und, so lange die Krankheit nicht wesentlich abnimmt, alle drei, dann alle acht Tage an den Amtshauptmann einzureichen.

§. 12. Es sind Hospitäler einzurichten, und mit Rücksicht auf die Größe der Ortsbevölkerung und die Zahl der Bedürftigen mit allem Nöthigen, namentlich Aerzten und Krankenwärtern, zu versehen.

§. 13. In größern Orten, und wo die Lokalverhältnisse es gestatten, sind Hülfsstuben anzulegen für auf der Straße Erkrankende. Zu ihrer Aufnahme sind auch die Barbierstuben-Inhaber verpflichtet, und ihre Fortschaffung geschieht nach Anordnung der Lokalkommission.

§. 14. Es bleibt in der Regel jedem Erkrankten oder beziehentlich Familienhaupte, Dienstherrn u. s. w. überlassen, ob ersterer im Hause oder in der Pflege der Seinigen zu lassen, oder in ein Hospital aufzunehmen ist. Die Orts-Commission hat in solchen Fällen, wo die Sorge für das Wohl des Kranken oder polizeiliche Rücksichten es erfordern, die Unterbringung in dem Hospitale zu veranstalten, und dafür zu sorgen, daß die dabei nöthige Vorsicht in jeder Beziehung angewendet werde. Die Nothwendigkeit unentgeldlicher Krankenpflege bei Armen begründet übrigens für sich allein keineswegs die Unterbringung in ein Hospital. Jedenfalls endlich ist die erste ärztliche Hülfe, so weit möglich, den Kranken in ihren Wohnungen zu gewähren.

§. 15. Die Wahl des Arztes steht den Hauskranken zu, jedoch aber hat der Commissionsarzt die polizeiliche Aufsicht. Eben so bleibt Hauskranken oder den Ihrigen die Wahl der Krankenwärter überlassen. Die Ortskommission hat aber im Voraus geeignete Personen zu ermitteln, welche den Kranken auf ihr Verlangen und auf ihre Kosten zuge-

wiesen werden können, und hat den Ort, wo sie zu erlangen, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 16. Es ist die größtmöglichste Reinlichkeit zu beobachten, und Vorsorge für Reinigung der Luft, für Desinfektion der Exkremente der Kranken u. s. f. zu treffen.

§. 17. Dasselbe gilt auch von den Hospitälern und der Befolgung der Vorschriften einer strengen Hospitalpolizei.

§. 18. Der Verkauf alter Kleider und ihr Ausführen an andere Orte ist während der Seuche verboten. Rathsam ist es, die Effekten Erkrankter und Verstorbener zu reinigen.

§. 19. Die Desinfektion der Genesenen und der bei den Kranken Beschäftigten hat der Arzt vorzuschreiben. Die Aerzte sollen für Reinigung ihrer eigenen Person und Kleider selbst sorgen.

§. 20. Die Reinigung der Krankenstuben und Hospitäler hat nach der Desinfektions-Vorschrift zu geschehen.

§. 21. In den angesteckten Orten müssen die Todten von einem zur Commission gehörigen oder doch einem legitimirten Arzte besichtiget werden.

§. 22. Gestattet die Lage des Kirchhofes innerhalb eines Ortes, oder an einer sehr besuchten Straße, nicht die Beerdigung der an der Cholera Verstorbenen, so ist, unter Mitwirkung der geistlichen Behörde, ein passender besonderer Begräbnißplatz auszumitteln.

§. 23. Dafür, daß die in der Beilage C. benannten Arzneien überall vorräthig seien, haben an Orten mit keinen Apotheken die Commissionen Sorge zu tragen.

§. 24. Die dringendste Fürsorge der Behörden und aller wohlgesinnten Einwohner erfordert der Zustand der Armen, und die Veranstaltung daher für deren Beköstigung, Bekleidung u. s. f.

§. 25. Vernachläßigung oder Hintergehung dieser Vorschriften soll mit 5—50 Thaler, oder 8 Tage bis 8 Wochen Gefängniß geahndet werden.

Die Beilage A. hierzu enthält zwei Tabellen mit fol-

genden Rubriken: Nr. 1. Uebersicht der seit dem Ausbruche in . . . von . . . bis . . . Uhr an der Cholera Erkrankten. A. Ueberhaupt erkrankt. B. Genesen und gestorben, a. in Privatwohnungen, b. in Krankenhäusern. C. Krank verblieben. D. An andern Krankheiten gestorben. E. Anmerkungen, besonders über die Beschaffenheit der Orte und Wohnungen, wo die Krankheit ausgebrochen ist, und am häufigsten vorkommt. Absperrung der Häuser oder nicht u. s. f. Nr. 2. Tabelle der in . . . . an der Cholera Erkrankten, (Febr. 1832.) A. Fortlaufende Nummer. B. Datum. C. Geschlecht und Name des Kranken. D. Alter und Religion. E. Stand oder Gewerbe. F. Wohnung, und ob in derselben verblieben. G. In welchem Krankenhause behandelt. H. Dauer der Krankheit bis zu der Meldung. J. Als Reconvalescent noch zu beobachten, a. Monat, b. Tag. K. Als Genesener entlassen, a. Monat, b. Tag. L. Gestorben, a. Monat, b. Tag. M. Zahl der verbliebenen Kranken. N. An andern Krankheiten gestorben. O. Anmerkungen, besonders in Beziehung auf die Gelegenheits-Ursachen, Behandlung und andere ärztliche Erfahrung.

Beilage B. Anweisung über die zur Desinficirung von Personen und Reinigung von Wohnungen und Effekten anzuwendenden Mittel, und das dabei anzuwendende Verfahren. (Conf. Preußen in dem Paragraph.)

Beilage C. Verzeichniß einiger Räucherungs- und Heilmittel, welche bei dem Ausbruche einer Epidemie der asiatischen Cholera an den Orten vorräthig zu halten sind, wo Apotheken fehlen. (Eine Reihe der bekannten Räucherungs-Mittel und Remedia gegen die Cholera sind hier aufgeführt.)

Von dem Ausbruche der natürlichen Blattern ist bei fünf Thalern Geldbuße von der Ortsobrigkeit, welcher wiederum die Gerichtspersonen bei ebenmäßiger Strafe dafür verantwortlich sind, sofort und spätestens innerhalb 3 Tagen nach deren Erscheinen dem Physikus, als auch dem Amtshauptmann Nachricht zu geben.

Der Erstere hat sogleich die Sache an Ort und Stelle zu untersuchen, und darüber an den Amtshauptmann zu berichten, auch, nach Befinden, die allgemeine Impfung nach §. 6. der Instruction vorzunehmen. (Mandat vom 22. März 1826.)

Durch eine Verordnung der Landesregierung vom 12. November 1829 wurden die Polizeibehörden angewiesen, ausländische mit krätzigen oder andern ansteckenden Hautkrankheiten behaftete Handwerksgesellen, vorausgesetzt, daß sie durch ihren körperlichen Zustand sonst nicht an der Rückreise behindert sind, sofort an der Gränze zurückzuweisen.

Bei Viehseuchen hat in Sachsen der Bezirksarzt direkte keine Maßregeln zu treffen, sondern dieses ist Sache des Bezirksthierarztes. (M. s. Kapitel II. Abschnitt II. dieses Werkes: Ueberwachung des ärztlichen Personals.)

Würtemberg.

Die Familienväter, Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen, Lehrer und Aufseher von öffentlichen Anstalten sind verpflichtet, sobald ihnen eine Verletzung durch ein der Wuth verdächtiges Thier, der Ausbruch von Menschenpocken, oder das Erkranken mehrerer Personen unter bedenklichen Zufällen, bekannt wird, dem Vorsteher und Pfarrer des Orts eine Anzeige hievon zu machen.

Das gemeinschaftliche Unteramt (beziehungsweise der Ortsvorsteher) hat über eine solche Anzeige, oder über seine eigene Wahrnehmung, unverzüglich an das Oberamt zu berichten und dabei ein Näheres über das Entstehen der Krankheit, über das Alter, Geschlecht und Zahl der Erkrankten oder bereits Gestorbenen, über die hauptsächlichen Krankheitszufälle, über die Vermögensumstände der Einwohner u. s. w. nach Möglichkeit anzugeben. (Verordnung vom 14. Oktober 1830.)

Auf einen solchen Bericht hin hat das Oberamt mit dem Oberamtsarzte Rücksprache zu nehmen, ob er eine persönliche Untersuchung an Ort und Stelle entweder sogleich

oder erst auf den Grund weiter einzuziehender Berichte für nothwendig erachte, oder, ob Anordnungen von Haus aus vor der Hand genügen dürften? In dem letzteren Fall ist derselbe zu Abfassung einer Instruktion für die diätetische Behandlung der Kranken (welche dem gemeinschaftlichen Amt zur Bekanntmachung und Ausführung zukommt) im ersteren Fall aber zur ungesäumten Vornahme der persönlichen Einsicht aufzufordern. Findet der Oberamtsarzt bei gepflogener Visitation, daß eine allgemeine Vorschrift und die etwaige Belehrung der im Ort anwesenden Wundärzte unzureichend, vielmehr der Eintritt der unmittelbaren Staatsfürsorge für die Behandlung der Krankheit unvermeidlich sey, so hat er solches dem Oberamt schleunigst zu melden und unter dessen Mitwirken wegen der einstweiligen ärztlichen und polizeilichen Maßregeln Vorkehr zu treffen. Seine dießfällige Meldung wird sofort an das Medicinalcollegium eingesendet, mit dem Bemerken, was inzwischen verfügt worden, wie weit solcher Ort von dem Sitz des Ober- und Unteramtes entfernt sey und welche Wundärzte daselbst verwendet werden können? In diesem Fall spricht sich die letztere Stelle über die Begründung der angesonnenen Staatsfürsorge und das weiter geeignete Verfahren, gegen das Oberamt aus.

Zum Behuf der von dem Medicinal-Collegium ausgehenden obersten Leitung jener Fürsorge hat das Oberamt von da an, je nach Umständen, alle acht Tage bis 3 Wochen einen durch den behandelnden Arzt erstatteten Fortgangsbericht einzusenden.

Der ärztliche Endbericht unter Anschluß der Kosten-Rechnungen, findet Statt, wenn die Krankheit ganz oder wenigstens so weit beendigt ist, daß bloß noch einige an Nachkrankheiten leidende Individuen vorhanden sind, oder, wenn sich der Charakter und die Intensität derselben in der Art geändert hat, daß die Nothwendigkeit gesundheitspolizeilicher Maßregeln, so wie das Bedürfniß einer höheren Unterstützung, hinwegfällt.

Die Kreisregierung ist jedesmal gleichzeitig mit dem ersten Bericht an das Medicinal-Collegium von dessen Inhalt und von den vorläufig getroffenen Maßregeln in Kenntniß zu setzen, um die letztern nöthigenfalls ergänzen zu können; auch ist derselben über den Verlauf der Krankheit und über das Wesentliche der weiteren polizeilichen Vorkehr fortwährende Nachricht zu geben. — Obige Verordnung §. 6 bis 11.

Die Obliegenheiten des ärztlichen Personals bei einer von Staatswegen zu behandelnden Krankheit sind folgende: Wenn der Oberamtsarzt bei der ihm aufgetragenen ersten Untersuchung der Krankheit deren Erscheinungen zur Berichterstattung an das Medicinal-Collegium geeignet findet, so hat er (mit Ausnahme des Falles leichterer Epidemien) sämmtliche Kranke, ohne Unterschied, ob sie ärztliche Hülfe verlangen oder nicht, — selbst die in der Behandlung eines andern Arztes Stehenden, wenn dessen Auskunft ihm nicht genügt — persönlich einzusehen.

Gehört der Ort, wo die Krankheit ausgebrochen ist, zu dem Bezirk des Unteramtsarztes, so hat er diesen beizuziehen, um die nöthigen Einleitungen gemeinschaftlich zu verabreden und wenn die Ansichten über das zu beobachtende Heilverfahren nicht die gleichen sind, so bleibt es bei der Ordination des Letztern bis zu erlangender Entscheidung des Medicinal-Collegiums; nur hat der Unteramtsarzt die Gründe seiner Behandlungsweise schriftlich auszuführen, welche der Oberamtsarzt, zugleich mit seiner abweichenden Ansicht, vorlegt. Ist die Krankheit ausserhalb dem Wohnsitz des Ober- oder Unteramtsarztes und finden sich Wundärzte an dem Orte vor, welchen die Bedienung der Kranken und die Berichterstattung an den Arzt übertragen werden kann, so hat der Oberamtsarzt den Brauchbarsten aus ihnen (oder bei gleicher Brauchbarkeit, Alle, unter Vorbehalt des Turnus) an der ersten Untersuchung Theil nehmen zu lassen, um die Behandlungsweise vorläufig anzuordnen. Bei dem Mangel

eines geschickten Ortschirurgen ist sich an den Wundarzt einer benachbarten Gemeinde zu halten.

Der Bericht, welchen der Oberamtsarzt über seine erstmalige Untersuchung vom Ort aus erstattet, muß eine getreue Beschreibung des Entstehens, der Symptome und des Verlaufes der Krankheit, nebst der für angemessen erachteten Heilmethode, enthalten; auch muß demselben ein namentliches Verzeichniß der von ihm selbst besuchten und der etwa schon von andern Aerzten behandelten Kranken, mit Angabe ihres Alters und des Tags ihres Erkrankens, nebst einer Uebersicht der Gefährlichen, der in der Heilung Begriffenen, der Genesenden und der bereits Verstorbenen, angeschlossen sein.

Würde das Medicinal-Collegium, der Ansicht des Oberamtsarztes entgegen, die Staatsfürsorge für nicht begründet erkennen, so hat sich derselbe auf etwaige allgemeine Belehrung und auf die Behandlung der seine Hülfe verlangenden Kranken zu beschränken, im Falle er nicht durch neu eingetretene Umstände zu einem nochmaligen Bericht veranlaßt wird. Uebrigens sind die Notizen über derlei allgemeine verbreitete Krankheiten auf jeden Fall in den oberamtsärztlichen Jahresbericht aufzunehmen. Wenn aber das Medicinal-Collegium die Bedingungen der Staatsfürsorge als vorhanden erklärt, so ist nach dessen Weisungen und — so weit diese nicht Ziel und Maß geben — nach eigener gewissenhafter Ueberzeugung nicht nur der Krankenbesuch durch den Oberamtsarzt und dessen Stellvertreter fortzusetzen, sondern auch für die Anwendung der nöthigen Heilmittel und den Vollzug der geeigneten Polizeimaßregeln zu sorgen. Im Fall die entschiedene oder muthmaßlich ansteckende Eigenschaft einer Krankheit polizeiliche Vorkehrungen erheischt, müssen die Besuche, sofern solche die richtige Wahl und Controle derselben bedingen, auf alle Kranke ohne Unterschied ausgedehnt werden; sonst aber hat der von Amtswegen aufgestellte Arzt blos seine eigenen Patienten zu berathen. Damit jedoch einzelne Kranke aus der Klasse der Unbemit-

telten nicht der Kosten halber auf das Nachsuchen ärztlicher Hülfe verzichten müssen, ist der Stiftungsrath zu veranlassen, daß er solchen die Aufnahme unter die Zahlungsunfähigen ausdrücklich zusichern.

Liegt der Ort in dem Bezirke eines Unteramtsarztes, so kommt die Wiederhohlung der Besuche in der Regel diesem allein zu; wenn jedoch die Epidemie lange fortdauert, oder besonders bösartig wird, oder, wenn der Oberamtsarzt im Verlaufe der Krankheit mit der Heilmethode des erstern nicht einverstanden wäre, darf auch eine Besprechung beider Aerzte an Ort und Stelle mit Vorwissen des Oberamts Statt finden. Uebrigens kann das Medicinal-Collegium durch Umstände vermocht werden, die Leitung des Heilverfahrens, mithin auch die Wiederholung der Besuche, einen dritten praktischen Arzt zu übertragen.

Sind die Kranken ausser dem Wohnort des ihre Behandlung leitenden Arztes, so hat dieser für die Zeit seiner Abwesenheit die von dem Oberamtsarzt zur erstmaligen Untersuchung der Kranken beigezogenen Wundärzte über das diätische Verhalten der Kranken und über das, was sonst noch bei ihnen zu beobachten ist, gehörig zu instruiren ,mit der weiteren Vorschrift, welche Individuen sie besuchen sollen und wie oft, welche Arzneien Jedem zu reichen seien, wenn und worüber er Berichte und Anfragen erwarte.

Die in Anspruch genommenen Wundärzte halten sich im Allgemeinen an die ihnen gegebene Weisung, zugleich liegt ihnen aber ob, den Arzt von allen Veränderungen in dem Gang der Krankheit, von dem Erkranken neuer Individuen und von dem etwaigen Bedarf einer polizeilichen Vorkehr ohne Aufschub in Kenntniß zu setzen; auf jeden Fall haben sie bei seiner Ankunft über alles Vorgekommene ausführlich zu referiren. Eine Reise zu dem Arzt, für den Zweck mündlicher Berichterstattung, ist nur unter ausserordentlichen sehr dringenden Umständen zulässig.

Die Aerzte und Wundärzte sollen sich einer unnöthigen

Häufung der Besuche pflichtgemäß enthalten und wenn bei Ordinationen die Wahl zwischen mehreren, gleich wirksamen, aber im Preis verschiedenen Mitteln gegeben ist, soll der mindere Aufwand in Berücksichtigung kommen. Werden einzelne Kranke durch andere Aerzte behandelt, so ist es Pflicht des leitenden Arztes, daß er sich von Zeit zu Zeit diejenigen Notizen mittheilen lasse, ohne welche eine vollständige und fortwährende Uebersicht über den Verlauf der Krankheit im Ganzen nicht zu erzielen steht, und den ersteren kommt es zu, ihren Mittheilungen jene Ausführlichkeit zu geben, welche die Berichterstattung an das Oberamt erheischt.

Der amtliche Arzt hat in seinen — je nach Umständen — alle acht Tage bis drei Wochen beim Oberamt einzureichenden Fortgangsberichten, neben der Ergänzung seiner früheren Anzeigen über das Entstehen und den Gang der Krankheit, auch die neuerlichen Erscheinungen und Abänderungen in dem Verlaufe mit ihren muthmaßlichen Anlaß, so wie das angewendete Heilverfahren, zu bezeichnen. Die Angabe der seit dem jüngsten Bericht vorgekommenen Reisen in den Ort der Krankheit ist in den Fortgangsberichten jedesmal pünktlich anzugeben und die Krankenliste, welche dem erstmaligen Bericht angeschlossen worden, muß auch den folgenden in der Art beigefügt sein, daß die Ziffer der besuchten Kranken übergetragen und fortgeführt wird. Die Notizen anderer Aerzte bilden eine Beilage und sind blos summarisch zu berühren.

Wenn das Bedürfniß der unmittelbaren Staatsfürsorge aufhört, so werden in dem Endbericht die Hauptergebnisse in Hinsicht auf die Zahl der Kranken und Gestorbenen, den Entwicklungsgang und die Dauer der Krankheit, die Alters- und Geschlechtsverhältnisse u. s. w. übersichtlich zusammengestellt, auch die sämmtlichen Kostenrechnungen — beglaubigt und ermäßigt — übergeben.

Falls ein Unteramtsarzt oder ein durch das Medicinal-Collegium beauftragter Arzt die Behandlung leitet, so liegt

diesem auch die Erstattung der Fortgangsberichte, mit Einschluß des Endberichtes ob, und der Oberamtsarzt welchem solche zunächst zukommen, bringt sie mit seinen Bemerkungen an das Oberamt. Etwaige Nachuntersuchungsreisen, welche der Letztere mit Vorwissen des Oberamts gemacht hat, sind in einem besonderen Bericht zu erwähnen.

Die Weisungen, welche das Medicinal-Collegium auf den Grund solcher Berichte erläßt, werden von dem Oberamt in dem eben erwähnten Fall an den leitenden Arzt direkt ausgeschrieben, zugleich aber auch dem Oberamtsarzt, Behufs seiner fortwährenden Uebersicht des Ganzen eröffnet. Obige Verordnung §. 12 — 27.

Die Theilnahme der Staatskasse an dem Kostenaufwand beruht bei Menschenkrankheiten auf folgenden Normen: Findet der Oberamtsarzt eine Krankheit bei ihrer erstmaligen Untersuchung an Ort und Stelle als nicht geeignet für den Eintritt der Staatsfürsorge, oder wird seine bejahende Ansicht durch das Medicinal-Collegium verworfen, so übernimmt die Staatskasse blos zwei Drittheile an den bei jener Untersuchung vorgekommenen Reisekosten des Ober- und Unteramtsarztes, wie auch an der Reiseentschädigung und Belohnung des beigezogenen, mit Krankenbesuchen vorläufig beauftragten, Wundarztes. Erkennt aber das Medicinal-Collegium den Eintritt der unmittelbaren Staatsfürsorge als begründet, so werden zwei Drittheile von der Staatskasse getragen:

1) ohne Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit einzelner Kranken;

a) der Belauf sämmtlicher Reisen welche von dem Unteramtsarzt — von dem mit der Leitung beauftragten ausübenden Arzt, wie auch von dem aus einem Nachbarort beigezogenen Wundarzt in Bezug auf die Krankheit gemacht worden, einschlüßlich der ersten Untersuchungsreise und der etwaigen Reisen des Wundarzts wegen mündlichen Rapport;

b) Die Belohnung des die Behandlung der Krankheit

leitenden Arztes und der auf die Zeit seiner Abwesenheit bestellten Wundärzte, für Krankenbesuche, Recepte von Haus aus, wundärztliche Berichte und deren Beantwortung;

c) Der Kosten der zum allgemeinen Gebrauch für medicinisch-polizeiliche Zwecke verschriebenen und der an die Wundärzte zur Vertheilung abgegebenen Arzneien; so wie auch

d) der Aufwand auf die Einsperrung eines der Wuth verdächtigen Thieres und auf dessen Oeffnung, im Fall Menschen durch solches verletzt worden.

2) Mit Beschränkung auf Zahlungsunfähige:

e) Die Belohnung für besondere wundärztliche Verrichtungen, sofern sie nicht ein von der Krankheit unabhängiges Uebel betreffen,

f) der Betrag der einzelnen Kranken besonders verschriebenen Arzneien; und

g) der Aufwand auf ärztlich verordnete Nahrungsmittel und Getränke.

Das übrige Kostendrittheil und der Aufwand auf örtliche Polizeimaßregeln, Krankenwärter, Botengänge u. dgl. haftet auf der Gemeindepflege, jedoch mit Vorbehalt einer auf Herkommen gegründeten Theilnahme der Stiftungs- und Körperschaftskassen.

Von den oben erwähnten Gegenständen eignen sich in der Regel nur diejenigen zur Aufrechnung, welche zur Zeit der unmittelbaren Staatsfürsorge, mithin zwischen der ersten Untersuchungsreise und dem Endbericht vorgekommen sind. Wenn jedoch ein bei der ersten Untersuchung krank angetroffener Arme wegen der fraglichen Krankheit schon früher ärztlich behandelt wurde, oder, wenn ein solcher zur Zeit des Endberichts noch nicht vollkommen genesen war, so mögen auch die früher — beziehungsweise ergangenen Kosten für wundärztliche Verrichtungen, Arzneien, Nahrungsmittel und Getränke in Consignation kommen.

Eben so nimmt die Staatskasse in der Regel nur an denjenigen Kosten für Arme theil, welche auf einer Ordination

des die Behandlung der Krankheit im Allgemeinen leitenden Arztes beruhen. Das Medicinal-Collegium kann aber auch ausnahmsweise gestatten, daß die Hülfeleistungen und Verordnungen anderer Aerzte in Aufrechnung kommen, wenn der amtliche Arzt nicht vermögend war, die zahlungsunfähigen Kranken allein zu besorgen. Verordn. v. 14. Oktober 1830 §. 34—37.

Die Forderung der Aerzte und Wundärzte für Reisekosten und Bemühung richtet sich nach der Medicinaltaxe vom 14. Oktober 1830. Die Apotheker gründen ihr Guthaben auf die Medicamententaxe und müssen sich den Abzug des 10ten Theils gefallen lassen, wenn das Ganze 25 fl. und darüber beträgt (Verfüg. v. Dezember 1821).

Nahrungsmittel und Getränke, welche auf ärztliche Verordnung abgegeben wurden, sind in den örtlichen Preisen anzusetzen.

Von sämmtlichen Kostenzetteln, welche die Staatskassen berühren, müssen doppelte Fertigungen einkommen.

Auf dem Zettel des die Behandlung der Krankheit leitenden Arztes muß ersichtlich sein:

a) Jeder Reisetag, der Zeitfolge nach mit Bemerkung der Anzahl der jedesmal besuchten Kranken, oder – im Wohnort — das Datum der Besuchtage und die Zahl der gemachten Besuche;

b) Die Zahl und das Datum der beantworteten wundärztlichen Berichte; sodann

c) die Zahl der auf besondere Veranlassung von Haus aus gefertigten Recepte.

Die Wundärzte sollen in ihren Rechnungen, neben Angabe der Abtheilung, welcher sie zugehören, bemerken:

a) Die Tage, an denen sie den Arzt zu den Kranken begleitet haben;

b) die Tage einer mündlichen oder schriftlichen Berichterstattung;

c) die Zahl der Wohnungen, in welchen geräuchert worden und wie oft in jeder;

d) die Zahl der von andern Aerzten behandelten Familien, welche sie nur wegen der Krankenverzeichnung besucht haben; und

e) ihre besondere Bemühungen bei einzelnen Armenfamilien, nebst dem solche einzeln betreffenden Ansatz.

Der leitende Arzt hat die Richtigkeit ihrer Angaben zu beglaubigen und die Gebührenforderung zu revidiren; dem Stiftungsrath aber kommt es zu, die Zahlungsunfähigkeit einzelner Kranken zu beurkunden.

In den Apothekerrechnungen sind nach chronologischer Ordnung und mit jedesmaliger Angabe des Receptdatums aufzuführen:

a) die Arzneimittel, welche zum allgemeinen Gebrauch für medicinischpolizeiliche Zwecke verschrieben wurden z. B. Species zu Räucherungen;

b) die den Wundärzten zur Austheilung an mehrere Kranke zugestellten Arzneien, z. B. Brechmittel, Theespecies und dergleichen;

c) die für Arme verordneten Arzneien mit Benennung der Familien und Familienglieder.

Die Beglaubigung und Revision dieser Zettel geschieht wie oben bei den Wundärzten gedacht worden.

Was die Conti für Nahrungsmittel und Getränke betrifft, so muß aus solchen ersichtlich sein, was eine jede Armenfamilie empfangen habe. Die Anweisungen sind nach Zeit und Quantum durch den Arzt zu beurkunden; der Stiftungsrath aber hat die Zahlungsunfähigkeit und die Uebereinstimmung der Ansätze mit den Ortspreisen zu bezeugen.

Bei Ausstellung der Zeugnisse über Zahlungsunfähigkeit ist übrigens der Grundsatz festzuhalten, daß auch derjenige, welchem die Bezahlung der Krankheitskosten wegen stockendem Erwerbe schwer fällt, zu den Mittellosen gehöre. Das Oberamt hat die gesammelten Kostenzettel mit seinen Be-

merkungen an das Medicinal-Collegium einzubegleiten, und nach erfolgter endlicher Ermäßigung (bei welcher jede Uebertreibung, sowohl an Reisen, Besuchen, Hülfeleistungen und Verordnungen, als an den Ansätzen für solche streng zurückzuweisen ist) werden sofort die einen Exemplare an die Ministerialkasse des Innern zur Zahlungsanweisung dessen was die Staatskasse betrifft, abgegeben, die Duplikate aber zur Berichtigung des auf die Körperschaftskassen fallenden Betrages dem Oberamt zurückgesendet. Verordn. v. 14. Oktober 1830 §. 38.—45.

Im Jahre 1829 sind folgende Maßregeln gegen die Verbreitung der Menschenpocken von dem Ministerium des Innern bekannt gemacht worden:

1) Da nach ärztlichen Erfahrungen die jungen Leute bis zum zurückgelegten dreißigsten Lebensjahre vorzugsweise empfänglich für die Menschenpocken sind und selbst diejenigen, welchen die Schutzpocken früher eingeimpft wurden, sich nicht unbedingt für geschützt halten dürfen, wenn nicht ein innerlicher Arzt aus den vorhandenen Narben abnimmt, daß der Erfolg der Impfung vollkommene Beruhigung hierüber gewähre; so haben die Ortspolizeibehörden sämmtliche Einwohner ihres Bezirks, welche das dreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten, und bis jetzt weder die Menschenpocken, noch die Schutzpockenimpfung mit ganz unzweifelhaften Erfolg erstanden haben, auf das dringendste aufzufordern, sich der Impfung ohne Zeitverlust zu unterwerfen. Die schon früher Geimpften sollen ihre Narben durch einen zur innerlichen Praxis legitimirten Arzt sorgfältig untersuchen, und im Fall eines Zweifels die Impfung an sich wiederholen lassen.

2) Die Aufforderung ist bei solchen, die noch unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen, an die im Ort befindlichen Eltern oder Pfleger — bei Handwerksgehülfen und Lehrlingen, welche nicht im Ort ihre Heimath haben, an deren Meister — bei Dienstboten, welche Heimathsgenossen anderer Orte sind, an die Dienstherrschaften, zu-

gleich aber auch an die zu Impfenden selbst, so weit sie über vierzehn Jahre alt sind, zu richten.

3) Es ist denselben mit der gehörigen Eindringlichkeit vorzustellen, daß die Schutzpockenimpfung — beziehungsweise deren Wiederholung — das einzige Mittel sei, wodurch der Geringste seine eigene Person und unmittelbar seine nächsten Umgebungen gegen die Ansteckung sichern könne und daß, wenn der Einzelne diese Vorsicht unterlasse, in Folge dessen aber von den Menschenpocken ergriffen werde, nicht nur für ihn, für seine sämmtlichen Hausgenossen und nach Umständen auch für die ganze Gemeinde die Unannehmlichkeiten und Störungen einer polizeilichen Sperre eintreten müßten, sondern auch, wenn ihm nicht ganz zureichende Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, der Ersatz des dadurch verursachten Schadens, namentlich der gesammten Sperrkosten, aus seinen Mitteln zu leisten sei.

4) Die öffentlichen Impfärzte jeden Orts haben sich (um den in Folge dieser Aufforderung gestellten Impfgesuchen entsprechen zu können) zeitig mit einem tauglichen Impfstoff zu versehen und deshalb nöthigenfalls an den Oberamtsarzt und durch diesen an das Medicinal-Collegium zu wenden, auch sofort mit Hülfe des erneuerten Stoffs (der bei dem ersten Geimpften zu gewinnen sein wird) die Impfung bei Allen, welche sie nachsuchen, in so kurzer Zeit als es die Umstände nur immer gestatten, durchzuführen. Zu dem Ende sollen sie, unter Rücksprache mit den Ortsvorständen, sobald als möglich öffentliche Impfungen veranstalten, deren Kosten nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juni 1812 §. 12. zu tragen sind.

5) Der Oberamtsarzt hat in seinem Wohnort bei sämmtlichen seit dem 1. Jan. 1817 gebornen und in Folge des eben erwähnten Gesetzes geimpften Kindern sogleich eine Revision der Narben von Amtswegen vorzunehmen und bei denjenigen, welche er nicht für hinreichend geschützt erkennt, die Erneuerung der Impfung nach Maßgabe jenes Gesetzes

zu verfügen, auch zugleich Ort und Zeit bekannt zu machen, wo die älteren — früher geimpften — Personen wegen gleicher unentgeldlicher Prüfung ihrer Narben sich bei ihm einfinden können.

6) Gleichzeitig haben sämmtliche Ortsvorsteher die Impfbücher ihrer Gemeindebezirke sich vorlegen zu lassen und genau zu untersuchen, welche nach dem 31. Dezember 1816 gebornen — über drei Jahre alten — Kinder noch nicht mit Schutzpocken geimpft worden seien, ob den Eltern derselben ein triftiger Entschuldigungsgrund zu Statten komme, und im verneinenden Fall, ob Letztere in die durch den §. 2. des Gesetzes vom 25. Juni 1818 angedrohten Geldstrafen verurtheilt und diese Strafen wirklich vollzogen worden seyen? So weit Letzteres noch nicht geschehen ist, haben sie ungesäumt das Erforderliche nachzuholen und mit Nachdruck auf der Handhabung des Gesetzes gegen die Schuldhaften zu beharren, auch nach Umständen an das vorgesetzte Bezirks-Polizeiamt den geeigneten Bericht zu erstatten.

7) Kommen irgendwo — dieser Vorsichtsmaßregeln ungeachtet — die Menschenpocken (oder eine derselben ähnliche Krankheit) zum Vorschein, so ist der Familienvater, in dessen Haus die Krankheit sich zeigt, gehalten, der Ortsobrigkeit die augenblickliche Anzeige davon zu machen. Gleiche Verpflichtung hat jeder Arzt oder Wundarzt, dem das Dasein einer solchen Krankheit bekannt wird, es wäre denn, daß er sich überzeugte, die Anzeige seie bereits früher geschehen. Unterbleibt diese Meldung ganz, so sind die Schuldigen auf das Nachdrücklichste zu bestrafen und in die Erstattung des verursachten Schadens nach dem Maaße ihrer Verfehlung zu verurtheilen. Der Ortsvorsteher aber hat, wenn ihm eine solche Meldung zukommt, ohne Verzug das vorgesetzte Bezirkspolizeiamt zu benachrichtigen, damit dieses der Oberamtsarzt an Ort und Stelle abordnet.

8) Der Oberamtsarzt hat, sobald er an dem fraglichen Ort eingetroffen ist — neben den Vorkehrungen zu Heilung

des Erkrankten und zu Sperrung des Hauses, wo sich derselbe befindet — die schleunige zwangsweise Durchführung der Schutzpockenimpfung bei allen Kindern unter 14 Jahren (wie sie in den §§. 3. und 4. des Gesetzes vom 25. Juni 1818 begründet ist) anzuordnen. Die schon früher geimpften Kinder bis zu dieser Altersstufe sind zur Vorweisung der von dem Impfen zurückgebliebenen Narben anzuhalten und im Fall der Oberamtsarzt an diesen oder jenen den mindesten Mangel bemerken sollte, sogleich einer nochmaligen Impfung zu unterwerfen. Alle Uebrigen im Ort befindlichen, annoch ansteckungsfähigen Personen, welche das 30ste Jahr noch nicht zurückgelegt haben, sind auf die eben (zu 2 und 3) vorgeschriebene Weise wiederholt zur gleichmäßigen Impfung — beziehungsweise zu deren Wiederholung — nachdrücklichst aufzufordern. Der Oberamtsarzt hat die Prüfung der Narben bei solchen, die früher schon geimpft worden, unentgeldlich vorzunehmen und dafür besorgt zu sein, daß die erforderliche Zahl von öffentlichen Impfungen so schleunig als möglich veranstaltet werde, um Alle, die sich dazu melden, befriedigen zu können, wobei die Kosten nach Maaßgabe des Gesetzes vom 25ten Juni 1818 §. 15. zu bestreiten sind.

9) Sollten sich gleichwohl die Menschenpocken in einer Gemeinde so weit ausbreiten, daß die Sperre einzelner Häuser gegen das Umsichgreifen der Krankheit keine Sicherheit mehr gewährt; so bleibt dem Medicinal-Collegium vorbehalten, bei dem Ministerium des Innern, nach Befinden der Umstände, auf eine militärische Sperre des ganzen von der Seuche ergriffenen Bezirkes anzutragen.

10) Die Bezirkspolizeiämter haben sich von Amtswegen zu überzeugen, daß vorstehende Bestimmungen durch die Ortspolizeibehörden, Oberamts- und Impfärzte, nach ihrem ganzen Umfang vollzogen werden; auch sollen sie bei jeder Veranlassung auf das thätigste mitwirken, daß der Zweck, die Verbreitung der Menschenpocken zu hindern, nach Mög-

lichkeit erreicht, und zugleich die Nothwendigkeit einer militärischen Sperre beseitiget werde. Verordn. v. 11. März 1819 §. 1.—10. Regg.-Bl. S. 133.

Die Belohnung, welche ein innerlicher Arzt für die Untersuchung der Schutzpockennarben außerhalb seinem Wohnort anzusprechen hat, besteht, je nach der Dauer des Geschäfts, in dem Betrage eines halben oder ganzen Taggelds, sodann in zwei Gulden Diät auf einen ganzen Tag, nebst Roßlohn und Fütterungskosten auf ein Pferd. Bei Aerzten welche eine Pferderation aus öffentlichen Kassen beziehen, das Roßlohn hinweg. Minist. Erl. v. 29. August 1829.

Die Krätze. — Eine Verordnung vom Jahr 1813 enthält im Allgemeinen folgende polizeiliche Maaßregeln:

1) Die den Oberämtern zugefertigte Belehrung worin die Unterthanen wegen Verhütung solcher Hautausschläge zur möglichsten Reinlichkeit und bei deren Ausspruch zur größten Vorsicht in der Heilung erinnert werden, ist unter dem Volk zu verbreiten und allgemein bekannt zu machen.

2) Die Pfarrer und Schullehrer haben darauf zu dringen, daß die (ohnehin befohlene) möglichste Reinlichkeit unter den Schulkindern stets beobachtet werde, und daß dieselben namentlich sauber gewaschen in der Schule erscheinen.

3) Kinder, welche mit der Krätze behaftet sind, sollen bis zu vollendeter Heilung von der öffentlichen Schule und von dem Umgang mit andern Kindern ausgeschlossen bleiben.

4) Den Apothekern ist verboten, die Quecksilbersalbe (überhaupt andere, als die hiernach genannten äusseren Krätzmittel) ohne schriftliche Ordination eines legitimirten Arztes abzugeben, widrigenfalls sie erstmals mit einem großen Frevel, bei der zweiten Uebertretung mit Gefängniß von 14 Tagen und drittenmals mit dem Verlust ihres Privilegiums bestraft würden.

Ohne ärztliche Verordnung dürfen sie gegen das Krätz-Uebel bloß die einfachen Salben aus Schwefel und reinem Fett und die zur Zubereitung eines scharfen Waschwassers erfor-

derliche Schwefelleber verabfolgen, wobei sie verbunden sind, jedem Kranken zugleich eine angemessene Gabe Schwefelblumen zum innerlichen Gebrauch mit der Erinnerung zuzustellen, daß er das äussere nicht ohne das innere Mittel anwenden möge.

5) Die Chirurgen, welche nicht zur innern Praxis befugt sind, sollen die Kur einer Krätze — wenn sie nicht etwa bloß durch Ansteckung entstanden, und noch ganz ohne bösartigen Charakter ist — nie auf sich allein übernehmen, sondern wegen der sich ihnen anvertrauenden, mit Hautausschlägen behafteten Personen genauen Bericht an den Oberamtsarzt erstatten, und dessen Vorschriften befolgen. Außerdem haben sie jede Gelegenheit zu benützen, um dem Landvolk die Ueberzeugung beizubringen, daß nur eine große Reinlichkeit vor dem Krätz-Uebel und seinen Folgen schützen könne.

6) Die Aerzte sollen der Verminderung dieser Krankheit ein vorzügliches Augenmerk widmen. Es ist ihre Obliegenheit, darüber zu wachen, daß die wegen der Apotheker und Chirurgen ertheilten Vorschriften genau erfüllt werden, die Chirurgen über das, was sie beobachten sollen, zu unterweisen, und denselben in leichteren Fällen angemessene Vorschriften zu ertheilen; außerdem aber die Kranken zu sich in ihr Haus zu berufen, damit nicht der Unbemittelte aus Furcht vor den Kosten abgehalten werde, ärztliche Hülfe zu gebrauchen. Die Oberamtsärzte sind insbesondere verbindlich, ihre Erfahrungen und Wahrnehmungen über dieses Uebel, dessen mindere oder größere Verbreitung und deren Ursachen zu sammeln, die Resultate aber von Zeit zu Zeit den Oberämtern zur Beförderung an das Medicinal-Collegium mitzutheilen.

7) Zum Behuf der Heilung ganz armer mit der Krätze behafteter Personen ist aus den Stiftungsfonds- und Gemeindekassen eben die Unterstützung zu leisten, welche der Dürftige in andern Fällen zu gewarten hat.

8) Die Oberämter haben, wenn in einem Hause oder Ort die Krätze bedeutend überhand nimmt, unter Rücksprache mit dem Oberamtsarzte die geeigneten polizeilichen Maßregeln zur Heilung der Kranken und gegen eine weitere Verbreitung des Uebels anzuordnen, auch nach Beschaffenheit der Umstände Bericht darüber zu erstatten.

9. Auch die Kreismedicinal-Räthe haben den Auftrag, dem Krätzübel eine dauernde Aufmerksamkeit zu schenken, bei den Medicinalvisitationen ihre Untersuchungen auf dasselbe auszudehnen, und die Resultate in ihren Visitations-Berichten zu melden.

10) Den beurlaubten Soldaten, welche mit der Krätze behaftet sind, darf das Tragen der Uniform nicht gestattet werden.

Um dem Verbreiten der Krätze unter den niedern Volks-Klassen durch durchwandernde Handwerksgehülfen und herumziehende Gewerbsleute zu begegnen, sind ferner folgende Normen bekannt gemacht worden:

1) Es darf keinem Handwerksgehülfen ein Wanderbuch oder eine Kundschaft ausgestellt — beim Eintritt in das Königreich visirt — an dem Ort, wo er zuletzt in Arbeit gestanden, beurkundet, oder nach vierwöchentlichem, arbeitslosem Aufenthalt im Innern mit einem Visa versehen — auch keinem, der ein herumziehendes Gewerbe treibet, ein Patent ausgehändigt oder erneuert werden, bevor durch das schriftliche Zeugniß eines Arztes oder eines Wundarztes erster oder zweiter Klasse nachgewiesen, oder durch amtliche Untersuchung erhoben ist, daß das fragliche Individuum von der Krätze frei sei.

2) Die körperliche Untersuchung liegt zunächst demjenigen Beamten ob, welcher das Wanderbuch oder die Kundschaft aufstellt oder visirt, und das Patent für ein herumziehendes Gewerbe aushändigt oder erneuert.

3) Der Beamte hat sich zu dem Ende zu überzeugen, ob an den Händen, namentlich an den Gelenken und zwischen

den Fingern des Reisenden keine Spur eines Hautausschlages wahrzunehmen sei.

4) Stellt sich hiebei die Erscheinung — oder auch nur der mindeste Verdacht eines solchen Hautausschlags heraus, so ist die ärztliche Besichtigung anzuordnen.

5) Letztere wird, wenn ein Oberamtsarzt im Orte wohnhaft ist, durch diesen — in Ermanglung oder Abwesenheit desselben durch einen im Orte angestellten Arzt oder Wundarzt (Unteramts-, Stadt-, Spital- oder Armen-Arzt, Oberamtswundarzt), und wenn es auch an diesem fehlen sollte, durch irgend einen andern zufällig im Orte anwesenden legitimen Arzt oder Wundarzt (erster oder zweiter Klasse) vorgenommen. Sollte auch kein Sachverständiger der letztern Gattung im Orte zu finden sein, so ist der zu Besichtigende — wenn er es nicht vorzieht, das schriftliche Zeugniß eines solchen aus einem näher gelegenen Orte beizubringen — an das vorgesetzte Bezirksamt zu verweisen.

6) Der mit der Besichtigung beauftragte Arzt oder Wundarzt hat zu untersuchen und sich schriftlich darüber auszusprechen, ob die Krätze — wenn auch in noch so milden und scheinbar leichten Formen — vorhanden sei?

7) Die Oberamtsärzte sind verbunden, sich der Besichtigung — sofern sie ihnen von Amtswegen aufgetragen wird — unentgeldlich zu unterziehen. Ein anderer Arzt oder Wundarzt hat — (wenn nicht durch besondere Uebereinkunft etwas Anderes festgesetzt ist) — eine Gebühr von 12 kr. aus der Staatskasse anzusprechen. Die Verzeichnisse über diese Gebühren sind von den königl. Oberämtern vierteljährig an die Kreisregierung und durch diese an das Ministerium des Innern, der Anweisung halber, einzusenden. Die gleiche Gebühr hat jeder Arzt oder Wundarzt (auch der Oberamtsarzt), welcher auf Ansuchen des Betheiligten ein schriftliches Besichtigungs-Zeugniß ausstellt, von dem Letztern selbst zu fordern.

8) Wird die betreffende Person in Folge des beigebrach-

ten ärztlichen oder wundärztlichen Zeugnisses, oder im Wege der amtlichen Untersuchung, für krätzefrei erkannt, so ist dieses von der zuständigen Polizeibehörde in dem Wanderbuch oder Patent — und zwar, wenn eine ärztliche Besichtigung statt fand, unter Beziehung auf das über den Erfund abgegebene Zeugniß — ausdrücklich zu beurkunden; das ärztliche Zeugniß aber wird in amtlicher Verwahrung behalten, um nöthigenfalls darauf zurückkommen zu können.

9) Ist hingegen das Dasein der Krätze ausser Zweifel gesetzt, so sind Handwerksgehülfen oder herumziehende Gewerbsleute, welche unmittelbar vom Ausland kommen — wofern sie nicht dem Würtembergischen Staat angehören — bis zu erfolgter Heilung in dasjenige Gebiet, das sie zunächst verlassen haben, zurückzuweisen.

10) Kommt der Kranke nicht unmittelbar vom Ausland, oder hat sich derselbe als Würtemberger legitimirt, so ist ihm die Ausstellung — beziehungsweise Visirung — des Wanderbuchs, oder die Aushändigung des Patents so lange zu verweigern, bis er von der Krätze vollkommen geheilt ist.

11) Mittellose Kranke dieser Art, welche von ihrer Heimath so weit entfernt sind, daß sie, ohne anderwärts zu übernachten, nicht dahin zurückkehren können, sind an dem Orte, wo sie sich gerade befinden, in ärztliche Behandlung zu geben; die Kosten der Heilung werden in diesem Falle aus denselben öffentlichen Kassen, welchen die Heilung der Ortsarmen obliegt — vorbehaltlich des Ersatzanspruchs an die inländische Heimathgemeinde — bestritten. Können sie hingegen, ohne anderwärts zu übernachten, in ihre Heimath gelangen, so haben sie für ihre Heilung die Fürsorge des Heimathsorts in Anspruch zu nehmen. So weit übrigens Zunft- oder Krankheitskosten-Versicherungskassen zur Unterstützung ihrer Angehörigen verpflichtet sind, hat es hiebei auch in vorliegendem Falle sein Verbleiben.

12) Um die Heilung zu befördern, ist in allen öffentlichen Krankenanstalten dafür zu sorgen, daß, wo möglich,

besondere Gemächer für Krätzekranke vorbehalten, und die Einrichtungen für deren Behandlung — (namentlich die Erfordernisse für Bäder, und, wo immer die Mittel es zulassen, ein Gale'scher Schwefeldampfkasten) angeschafft werden.

13) Der Heilungserfolg ist von dem Arzte, welcher den Kranken behandelte, schriftlich zu beurkunden, sofort aber die Ausstellung oder Visirung des Wanderbuchs, oder die Aushändigung des Patents, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das ärztliche Zeugniß zu vollziehen.

14) Sollten obige Vorschriften irgendwo ganz oder theilweise nicht beobachtet werden, so haben die Schuldhaften neben der ihnen gebührenden Ahndung zu gewärtigen, daß sie wegen des durch ihre Schuld verursachten Aufwands in Anspruch kommen. Das Erkenntniß hierüber steht den Verwaltungsbehörden zu.

15) Würde sich aus dem von einem Handwerksgehülfen oder herumziehenden Gewerbsmann zur Visirung vorgelegten Wanderbuch oder Patent nicht entnehmen lassen, daß sein Gesundheitszustand bei der Ausstellung oder Visirung des Wanderbuchs, ingleichen bei der Aushändigung oder Erneuerung des Patents vorschriftmäßig untersucht worden seie; so ist solches da, wo die Entdeckung gemacht wird, unverzüglich nachzuholen, und in dem Vorweis das Geeignete hierüber einzutragen.

16) Wenn bei dieser nachgeholten Untersuchung, oder auch, obschon das Wanderbuch oder das Patent die geeigneten Einträge enthält, gleichwohl der Inhaber als angesteckt befunden wird, so ist ihm sein Vorweis abzunehmen, und vor erfolgter Heilung nicht wieder zuzustellen.

17) Den Gastwirthen, welche dergleichen Personen beherbergen, besonders den Besitzern von Zunftherbergen, wird eingeschärft, daß sie nicht nur die Betten und Nachtlager für dieselben stets in reinlichem Stande erhalten, sondern auch, wenn sich ein Kranker dieser Art bei ihnen einfindet, der Obrigkeit die Anzeige davon machen sollen, welche als-

dann nach Vorstehendem einzuschreiten hat. Den Orts- und Zunftvorgesetzten wird zur Pflicht gemacht, über die Einhaltung dieser Vorschrift abseiten der Wirthe genaue Aufsicht zu tragen.

18) Die Bezirksämter haben darüber zu wachen, daß die Ortsvorsteher das, was ihnen diesfalls obliegt, gehörig beobachten; sie haben auch die bei letztern verwahrten Wanderbücher und Kundschaften von Zeit zu Zeit einzusehen, um sich zu überzeugen, ob gegenüber von den Handwerksgehülfen das Nöthige geschehen seie, und die Säumigen entweder selbst zur Verantwortung zu ziehen, oder, sofern sie andern Bezirken angehören, bei ihrer Behörde zu verklagen.

Den Oberamtsärzten ist eine ernstliche Mitwirkung bei Vollziehung dessen, was in Hinsicht der öffentlichen Krankenanstalten gedacht worden, besonders zur Pflicht gemacht. Endlich

19) die Kreisregierungen haben sich in angemessenen Zeitabschnitten von den Bezirksämtern Bericht erstatten zu lassen, nicht nur, welche Beobachtungen dieselben in Bezug auf das Einhalten und den Erfolg obiger Vorschriften überhaupt gemacht haben, sondern namentlich, welche Einrichtungen in den vorhandenen öffentlichen Krankenanstalten für die Heilung der Krätze bestehen? Das Ergebniß dieser Berichte ist nach Verlauf von sechs Monaten dem Ministerium des Innern vorzulegen, um alsdann wegen etwaiger längerer Fortdauer der ergriffenen Maßregeln, oder wegen einem anderwärtigen Verkehr das Geeignete verfügen zu können. Verordn. v. 3. Sept. 1829. §. 1. u. f.

Eine nachträgliche Verordnung vom 16. April 1831 bestimmt, daß den Handwerksgesellen, welche auch nur vierzehn Tage arbeitslos umherziehen, ihr Wanderbuch nicht visirt werden dürfe, bevor sich die Behörde überzeugt habe, daß der Inhaber von der Krätze frei seie. Zugleich ist den Ortsbehörden empfohlen worden, in dem Falle, daß in öffentlichen Kranken-Anstalten kein Lokal zur Aufnahme der

Krätzekranken vorhanden wäre, wo möglich, für die Miethung besonderer Zimmer zu diesem Zweck und für die Verpflegung der Kranken in denselben zu sorgen, indem die hie und da getroffenen Auskunftsmittel, die Kranken bei Privatpersonen unterzubringen, wegen Gefahr einer Uebertragung der Krankheit auf diese Familien, billiges Bedenken erregen.

Uebrigens soll da, wo ein Ersatzanspruch an eine inländische Gemeinde Statt findet, die größtmögliche Sparsamkeit in Behandlung der Kranken eingehalten werden. — Verordn. v. 16. April 1831.

Die Vorschriften wegen der Krätze unter den Strafgefangenen sehe man in der 2. Abtheil. dieses Abschnittes.

Als Vorsichtsmaßregeln gegen das Verbreiten der Nerven- und Faulfieber sind folgende vorgeschrieben:

1) So lange die Zahl der Kranken gering ist, soll vor jedes Haus, wo Jemand an dieser Krankheit leidet, eine bürgerliche Wache gestellt werden, welche Jeden, der nicht dringende Verrichtungen in dem Hause hat, von dem Eintritt in dasselbe abhält. Ist aber die Zahl der Kranken zu groß, als daß diese Maßregel Statt haben könnte, so sind die Häuser auf eine in die Augen fallende Weise als Ansteckung drohend zu bezeichnen. *)

2) Alle Personen, welche ein solches Haus bewohnen und ihres Gewerbes wegen ausgehen müssen, sind zu erinnern, so viel es nur sein kann, jeder Kommunikation mit Andern sich zu enthalten, auch — wenn sie es vermögen — Kleider anzuziehen, mit denen sie das Zimmer des Kranken

---

*) Diese Maßregel dürfte sich wohl schwerlich bei dem gewöhnlichen Nervenfieber ausführen lassen, und jetzt noch in Würtemberg ausgeführt werden. Im Jahre 1813, wo die Vorschrift gegeben wurde, herrschte bekanntlich das vorzüglich leicht ansteckende bösartige Lazarethnervenfieber, und damals mag sie entsprochen haben. Wir mußten sie jedoch beibehalten, da nirgends ihrer Abschaffung Erwähnung gethan wird, auch Christlieb in seiner würtembergischen Medicinalverfassung sie aufführt.

nicht betreten haben, oder die wenigstens gehörig ausgeräuchert und gelüftet worden.

3) Kinder aus einem solchen Hause sind von dem Schulbesuch und von dem Umgang mit Kindern anderer Häuser abzuhalten, ohne sie jedoch des Genusses der frischen Luft zu berauben.

4) Eigens aufgestellte Krankenwärter oder Familienglieder, welche sich der Wartung eines Kranken unterziehen, dürfen nicht in andere Häuser gehen, und wenn sie die Wohnung des Kranken verlassen, um der freien Luft zu genießen, oder um auf dem Felde ein Geschäft zu besorgen, so haben sie die Kleidung zu wechseln, oder ihre alten Kleider zu lüften und auszuräuchern.

5) Die Kranken sind — wenn es irgend möglich ist — in besondere Zimmer zu legen, und es versteht sich von selbst, daß Niemand das Bett mit ihnen theilen dürfe.

6) Das Zimmer, wo ein Kranker liegt, muß täglich 3—4mal mit mineralsauren Dämpfen (am besten mit dephlogistisirter Salzsäure) durchräuchert werden, wozu 3 Theile Kochsalz, 2 Theile Vitriolöl und 1 Theil gepulverter Braunstein genommen wird.

7) Auch in den übrigen Zimmern des Hauses, und selbst die angrenzenden Häuser sind wenigstens fleißig zu lüften, und wenn die Bewohner es bezahlen können, auf dieselbe Weise zu räuchern.

8) Die abgelegte Kleidung, das Leibweißzeug und das Bettgeräthe des Kranken muß in Lauge gewaschen, gelüftet und gleichfalls geräuchert werden.

9) Wird der Kranke wieder gesund, so darf er wenigstens drei Wochen lang keine andern Häusern besuchen und wenn er in die freie Luft geht, soll er — wo möglich — andere Kleider, oder wenigstens nur solche anlegen, die gelüftet und ausgeräuchert sind.

10) Stirbt der Kranke, so ist er ohne alle Begleitung zu begraben; auch muß seine Kleidung, Bett- und Leib-

weißzeug mit Lauge gereinigt, das Bettstroh aber verbrannt werden.

11) Der Krankenwärter des Verstorbenen, er sei nun ein Fremder, oder von der Familie — muß nicht nur seine Kleider auf gleiche Weise reinigen, sondern auch noch drei Wochen lang für sich bleiben.

12) Wenn Dienstboten, Handwerksgesellen 2c. erkranken, so sind sie nicht in ihre Heimath zu entlassen, sondern in ein öffentliches Haus zu bringen, wo sie mit der gehörigen Vorsicht behandelt werden.

13) Arme Kranke sind (auch in ihren Häusern) mit Allem, was der Arzt verordnet, auf öffentliche Kosten zu versehen.

14) Um die am Faul- und Nervenfieber erkrankten Personen sogleich zu erfahren und die nöthigen polizeilichen Einrichtungen treffen zu können, ist auf geeignete Weise öffentlich bekannt zu machen, daß bei Strafe eines kleinen Frevel jede fieberkranke Person in der Stadt dem Oberamt, in den Amtsorten dem Ortsvorsteher ohne Aufschub angezeigt werden müsse. Der Ortsvorsteher hat in diesem Falle schleunigen Bericht an das Oberamt zu erstatten und letzteres hat alsdann den Oberamtsarzt auf öffentliche Kosten zu dem Kranken abzuordnen, um denselben zu untersuchen und, wenn sich die befragte Krankheit vorfindet, das Nöthige (unter Communikation mit dem Oberamt) anzuordnen.

15) Der Oberamtsarzt — und eben so jeder prakticirende Arzt — soll im Fall des Ausbruches eines contagiosen Nerven- und Faulfiebers alle 8 Tage an das Oberamt berichten, und dieses hat seine Berichte unverweilt (in dringenden Fällen selbst mittelst Estafette) an das Medicinal-Collegium einzuschicken.

16) In den Berichten der Aerzte erwartet man eine genaue Beschreibung der Symptome der Krankheit und ihres Verlaufes, sodann eine bestimmte Anzeige, ob und wo der

Kranke seinen Anfall durch Ansteckung erhalten habe, nebst gewissenhafter Entwickelung der eingeschlagenen Heilart mit ihren Wirkungen. (Minist. Erl. v. 22. März 1813.)

Weil sich gezeigt hat, daß diese medizinisch-polizeilichen Maßregeln theils irrig angewendet werden, theils in der Ausführung, Schwierigkeiten gefunden, und sogar nachtheilig gewirkt haben, so ist folgende Erläuterung nachgefolgt:

1) Bei der befohlenen Aufstellung einer Wache vor den Häusern, oder Bezeichnung derselben als Ansteckung drohend lag nur die Absicht zum Grund, alle unmittelbare Communikation mit den Kranken und alle Annäherung in die unmittelbare Atmosphäre derselben zu verhindern. — Damit wollte man aber das Eintreten in diese Häuser nicht schlechthin verbieten, und auch die gesunden Mitbewohner nicht in die Lage versetzen, daß sie an ihrem Gewerbe Noth leiden. Da nun das Anheften von schwarzen Tafeln mit der Aufschrift „Nervenfieber" an der Aussenseite der Häuser hie und da jenen Nachtheil herbeigeführt, und selbst auf verschiedene Kranke einen schädlichen Einfluß gehabt hat, so sollen künftig nur in dem Vorplatze des Haustheils, welchen der Kranke bewohnt, und, wenn mehrere Familien auf Einem Boden wohnen, an der Thüre, welche zu dem Kranken führt, Tafeln oder Zetteln mit obiger Aufschrift angeheftet werden; auch darf dieses erst auf den Befehl des Arztes, welcher die Krankheit für ansteckend erklärt, geschehen.

2) Durch die Vorschrift, daß die Leichen der im contagiosen Nervenfieber verstorbenen Personen ohne allen Condukt zu begraben seien, wollte ebenfalls nur verhindert werden, daß sich gesunde Menschen den Ausdünstungen des Sarges und der ansteckenden Luft in der Wohnung des Verstorbenen aussetzen. Es hat somit keinen Anstand, das gewöhnliche Geleite eintreten zu lassen, und es können sich auch die Freunde des Verstorbenen, wenn die Leiche zu Grabe gebracht ist, in der Kirche versammeln, um eine Leichenrede anzuhören; nur dürfen die Abwarter des Verstorbenen dieser

Versammlung nicht anwohnen, weil sie noch auf längere Zeit aller Gemeinschaft mit Andern sich enthalten sollen.

3) Um so mehr ist aber auf der andern Seite zu möglichster Verhütung einer weiteren Ausbreitung des Nervenfiebers, theils über den oben gegebenen, theils über folgenden weiteren Vorschriften zu halten:

a) Die Räucherungen dürfen, wenn der Arzt keinen besondern Grund hat, solche abzustellen, nicht unterbleiben; es ist vielmehr zweckmäßig, daß sie nicht bloß in den Krankenzimmern, sondern auch in den anstossenden Zimmern, Kammern und Vorplätzen geschehen.

b) Eben so sind die Räucherungen, wenn der Kranke stirbt, noch drei Tage über nach seinem Tode zu wiederholen.

c) Die Aerzte und Geistlichen haben alle Vorsicht anzuwenden, um nicht durch ihre Krankenbesuche Veranlassung zu weiterer Ansteckung zu geben; deßhalb sollen sie, ausser den allgemeinen Vorsichtsmaßregeln, besonders darauf dringen, daß das Krankenzimmer vor ihrem Eintritt wohl durchlüftet und mit Mineralsäure oder Essigdampf ausgeräuchert werde.

d) Da die Reinigung des Bett- und Leinenzeugs der am Nervenfieber krank gelegenen Personen sehr häufig in dem mangelnden Raume der Häuser Schwierigkeit findet, und deßhalb (neben dem Verbrennen des Bettstrohs) unterbleibt, so ist in angesteckten Orten eine eigene Hütte, ein Stall oder eine Stube am Ende des Orts oder ausserhalb desselben für dieses Geschäft auszuwählen. Uebrigens ist es genug, wenn die Räucherung nur einen Tag geschieht, und wenn Leute, die an Betten und Leinwand Mangel haben, nicht länger damit hingehalten werden dürfen.

e) Der Bauer, welcher kranke oder reconvalescirte Soldaten auf seinem Fuhrwerke zu transportiren hat, soll sich, der möglichen Ansteckung wegen, nicht zwischen solche auf den Wagen, sondern auf sein Pferd setzen.

f) Das Stroh, auf welchem kranke Soldaten gesessen, oder gelegen haben, soll auf jeder Station mittelst Gabeln abgeladen, und in Gegenwart einer Magistratsperson auf freiem Platze verbrannt werden.

g) Das Einquartieren einer Jagensmannschaft in Orten und Häusern, wo das Nervenfieber herrscht, muß unterbleiben.

h) Die reconvalescirten Soldaten sind beim Durchmarsch in öffentlichen oder besonders dazu geleerten Häusern unterzubringen, und diese, nebst den dahin gebrachten Betten u. s. w., nach ihrem Abzug wohl auszuräuchern und zu lüften; letzteres muß auch geschehen, wenn kranke oder reconvalescirte Offiziere in Wirthshäuser zu liegen kommen.

4) Uebrigens steht es den königl. Oberbeamten nicht zu, diese Vorschriften ohne höhere Legitimation zu schärfen; vielmehr haben sie solche mit möglichster Schonung auszuführen.

5) Auch die Oberamtsärzte sollen sich nicht mehr herausnehmen, als ihnen durch die Natur ihres Amts und die gegebenen speciellen Normen gestattet ist; namentlich sollen sie den Kranken, welcher einen andern Hausarzt hat, nie anders, als in Gemeinschaft mit diesem besuchen, wenn ihnen gleich in Hinsicht auf polizeiliche Anordnungen bei einer Verschiedenheit der Ansichten das entscheidende Wort gehört.

6) An Orten, wo mehrere Aerzte wohnen, sollen diese alle 14 Tage zusammentreten, um sich über die Behandlung der Krankheit, der Veränderungen in dem Charakter derselben und den Vollzug der gegebenen Polizeiregeln vertraulich zu besprechen; die Landärzte aber sollen ihre Bemerkungen dem Oberamte und durch dieses den Stadtärzten zur etwaigen Berücksichtigung zustellen. Diese Mittheilungen sind unabhängig von den gewöhnlichen Epidemieberichten, und deren Einsendung an das Medicinal-Collegium darf (als Mittel, den Charakter der Krankheit und die verschiedene Heilart der

Aerzte kennen zu lernen) auf keinen Fall unterbleiben. (Verordnung vom 24. Februar 1814).

Die mineralsaure Räucherung wird auf folgende Weise bereitet:

Man mischt reines, trocknes Kochsalz — acht Theile — mit zwei Theilen von gepulvertem schwarzen Braunstein in einem weiten Gefäß von Glas, Porzellain oder glasirtem Erdengeschirr und tröpfelt nach und nach sechs Theile reiner, calcinirter Schwefelsäure (Vitriolöl) hinzu. Diese Mischung wird mit einem Stäbchen von Glas oder mit dem Rohr einer köllnischen Tabakspfeife fleißig umgerührt, worauf sich bläulichte, salzsaure Dämpfe entwickeln, welche geeignet sind, die Zimmerluft von dem Ansteckungsstoff zu reinigen. Zwei bis dreimal im Tag solche Dämpfe zu wiederholen, ist hinreichend, wenn auch mehrere Kranke in einem Gemach liegen; nur muß man Acht haben, daß die Dämpfe nicht allzunahe an dem Krankenbett aufsteigen und die Luft muß bald darauf durch Oeffnung einiger Fenster erneuert werden.

Um Kleider, Leinwand, Betten und wollene Teppiche von dem Ansteckungsstoff zu reinigen, ist es nöthig, solche zuvor in Wasser oder in einer mit gebranntem Kalk geschärften Lauge mehrere Stunden über einzuweichen, sodann das Wasser oder die Lauge auszupressen und die Gegenstände in einem weiten Gemach oder in der Waschküche aufzuhängen, wornach erst die Räucherung Statt findet, welche übrigens drei bis viermal mehr Dämpfe, als beim Ausräuchern eines Zimmers, erfordert. Das Lokal bleibt hernach mehrere Stunden geschlossen und ist nur mit Vorsicht zu öffnen, weil die von Dämpfen geschwängerte Luft der Brust schaden könnte. Die Räucherungsingredienzien dürfen auch solchen Familien durch ihren Arzt auf Rechnung der Epidemiekosten verschrieben werden, welche nicht gerade in die Klasse der Armen gehören, sofern sie durch ein obrigkeitliches Zeugniß beweisen können, daß ihnen deren Anschaffung schwer falle. Doch soll sowohl von den diese Dürf=

tigkeit bezeugenden Obrigkeiten, als von den Aerzten Bedacht genommen werden, daß den öffentlichen Kassen kein unnöthiger Kosten erwachse.

Die Geistlichen sollen beim Besuch der Nervenfieberkranken Folgendes beobachten:

1) daß sie unmittelbar vor einem solchen Besuch, Gesicht und Hände mit Wasser und Essig waschen, auch etwas Wein zu sich nehmen und andere erprobte Präservative gebrauchen;

2) daß sie sich dabei anderer Kleidung bedienen und solche nach jedesmaligem Gebrauch sorgfältig ausräuchern lassen;

3) daß sie ohne den Meßner oder irgend eine andere Person in das Krankenzimmer gehen, auch das Legendenbuch und den Kelch bei Privatcommunionen nicht aus den Händen geben und letztern ohne Verzug reinigen lassen;

4) daß sie für die Räucherung des Krankenzimmers vor ihrem Eintritt und — wenn es nur immer thunlich ist — auch für das Oeffnen der Fenster vor und während ihrer Anwesenheit sorgen.

5) Daß sie vor dem Weggehen aus dem Krankenzimmer, oder wenigstens unmittelbar nachher, die Hände mit Seife waschen und den Mund mit Weinessig ausspühlen; endlich

6) daß sie unmittelbar nach dem Besuch bei einem Nervenfieberkranken keine anderen — besonders keine Schulbesuche — machen. (Verordn. v. 18. März 1814).

In der Medicinalordnung Tit. 3. §. 5. ist den gewöhnlichen Chirurgen gestattet, die Heilung der venerischen Kranken — jedoch mit Ausschluß der Salivationsmittel — ohne Beizug eines Arztes zu unternehmen. Da aber die venerische Krankheit bei einer verkehrten Behandlung häufig die ganze Constitution eines Menschen untergräbt und selbst auf dessen Nachkommen einwirkt, so ist nunmehr befohlen, daß nur die öffentlich aufgestellten Aerzte, und die für innerliche Kuren legitimirten Wundärzte sich mit deren Heilung befassen

dürfen — unter Androhung der auf das Medicastriren gesetzten Strafen. (Verordn. v. 9. April 1812 u. Verordn. v. 14. Oktober 1830).

Die Polizei hat ein genaues Augenmerk auf feile Dirnen, durch welche dieses Uebel verbreitet werden könnte, zu richten, und solche im Fall des Ansteckungsverdachtes einer nähern Untersuchung und gründlichen Kur zu unterwerfen. Auch sollen die Ortsvorsteher auf die schädlichen Folgen dieses Uebels aufmerksam gemacht werden, damit sie ihrer Seits alles Mögliche beitragen, daß dasselbe nicht durch Unkenntniß oder Verheimlichung sich ausbreite. (Verordnung vom 20. April 1809).

Die im Jahre 1831 gegen den Ausbruch der orientalischen Brechruhr angeordneten Vorsichtsmaßregeln, welche auch gegen andere von Außen drohende Seuchen Anwendung finden, sind kürzlich folgende:

1) In Ansehung der Personen. Es sollen die Päſſe der vom Ausland kommenden Reisenden in dem ersten diesseitigen Gränzort (bei Postreisenden in dem ersten diesseitigen Stationsort) einer strengen Prüfung unterworfen werden, welche, wenn der Gränz- oder Stationsort nicht zugleich ein Oberamtssitz ist, durch den Ortsvorsteher — sonst aber durch das Oberamt zu pflegen ist. Bei dieser Prüfung kommt in Betracht: a) ob der Reisende aus einer von der Cholera angesteckten — oder b) aus einer der Ansteckung bloß verdächtigen Gegend kommt, es sey nun, daß er von solcher ausgegangen, oder sie nur durchreist habe. Im ersten Fall müssen zwischen dem Austritt aus der angesteckten Gegend und der Ankunft an der diesseitigen Grenze mindestens 20 Tage verflossen sein und der Reisende muß in der Zwischenzeit schon ein Reinigungsverfahren erstanden haben, um nicht zurückgewiesen zu werden; mangelt bloß das letztere Erforderniß, so wird er in besondere Verwahrung gebracht und die Desinfektion nachgeholt.

Im zweiten Fall ist dem Reisenden, der sich durch ein

Gesundheitsattest ausweist, oder die verdächtige Gegend seit 10 Tagen verlassen hat, der Eintritt zu gestatten. Kann von einem Reisenden nicht bescheiniget werden, woher er komme und wo er in den letzten 20 Tagen sich befunden habe, so ist er, im Zweifel, als von einer angesteckten Gegend ausgegangen zu behandeln.

2) In Absicht auf Waaren. Die Vieh- und Waarentransporte, welche vom Ausland kommen, unterliegen gleichfalls einer Prüfung und je nachdem sie aus angesteckten oder blos verdächtig erklärten Gegenden kommen, ist die Dauer ihrer abgesonderten Verwahrung auf 20 oder 10 Tage festgesetzt.

Wenn es sich von giftfangenden Waaren, als Bett- und Schreibfedern, Pferd- oder Kühhaaren, Borsten, Flachs, Hanf, rohen Häuten und Fellen, Leder, Juchten, Pelzwerk, Segeltuch, Werg oder Wolle, handelt, so dürfen solche Gegenstände nur mit einem Reinigungszeugniß zugelassen werden.

Die aus andern Gebietstheilen kommenden Waaren sind eines Ursprungs- und Gesundheitsattestes benöthigt, in welchem die Zahl und Beschaffenheit der einzelnen Stücke nach ihren äusseren Kennzeichen genau angegeben ist. (Reg.-Bl. v. 1831 S. 277, 302, 354, 257, 445.

Aus Anlaß einer im Jahr 1811 Statt gehabten ungewöhnlichen Verbreitung der Ruhr hat das Medicinal-Collegium die Vermeidung einiger schädlichen Einflüsse, welche das Entstehen dieser Krankheit begünstigen, mit Nachdruck empfohlen.

Wiewohl nemlich eine Hauptquelle der Ruhr in solchen allgemeinen athmosphärischen Verhältnissen enthalten zu sein scheint, denen man sich nicht ganz entziehen kann, so wird dieselbe doch auch großentheils durch Fehler in der Lebensweise herbeigeführt. Dahin gehört namentlich der unmäßige Genuß schwer verdaulicher Nahrungsmittel und wässriger Getränke, besonders des sauren Bieres u. dgl. Noch mehr aber, als diese Diätfehler, tragen die so häufig vor-

kommenden Erkältungen bei Tag oder Nacht zur Verbreitung dieser Seuche bei. Auch das Zusammenseyn mit Ruhrkranken in einem engen Raum macht die Ansteckung besorglich und muß daher möglichst vermieden werden. Uebrigens ist für den Fall des Erkrankens das ungesäumte Nachsuchen ärztlicher Hülfe dringend nöthig, um der Krankheit in ihrem Entstehen begegnen zu können. (Bek. v. 8. Aug. 1811).

Handbuch

für die

Physikats-Verwaltung

oder die

Pflichten, Rechte und Obliegenheiten der Gerichtsärzte

nach

bayerschen, badenschen, würtembergischen, hessischen, preußischen und österreichischen Gesetzen 2c. 2c.

für

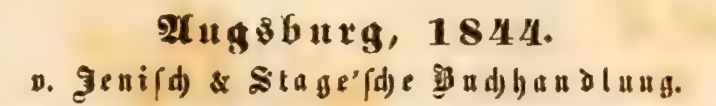
Staats- und praktische Aerzte

herausgegeben

von

R. H. ROHATZSCH.

Zweiter Theil.



Augsburg, 1844.

v. Jenisch & Stage'sche Buchhandlung.

Darstellung

des

Sanitäts- und Medicinalwesens

der

deutschen Bundesstaaten.

Ein Beitrag

zur Politik der innern Staatsverwaltung

von

R. H. ROHATZSCH.

IIter Theil. IIte Abtheilung.

Die Verordnungen hinsichtlich der Beaufsichtigung des Medicinal-Personales und der Sanitäts-Anstalten des Bezirkes, sowie die Physikats-Verwaltung in Bezug auf gerichtliche Medicin in Baden, Bayern, Hessen, Oesterreich, Preußen, Sachsen und Würtemberg.

Augsburg, 1844.
v. Jenisch & Stage'sche Buchhandlung.



Inhalt des zweiten Theils.

Erster Abschnitt.

Zweites Kapitel.

Beaufsichtigung des Medicinalpersonales und der Sanitätsanstalten des Bezirkes.

Zweiter Abschnitt.

Erstes Kapitel.

Seite

Zweites Kapitel.

Drittes Kapitel.

Viertes Kapitel.

Fünftes Kapitel.

Sechstes Kapitel.

Siebentes Kapitel.

§. 11.

Das Impfungsgeschäft und die Revaccination.

In einigen Staaten ist dieses Geschäft besondern Impfärzten unter Leitung des Physikus übertragen, in andern nimmt er selbst Antheil mit, oder er hat es allein abzumachen. Es mag das eine oder das andere der Fall sein, so hat der Physikus auf folgende Punkte sein Augenmerk zu richten: 1) daß stets ein in Quantität und Qualität entsprechender Vorrath vom Impfstoff vorhanden sei; 2) daß der Physikus Ueberzeugung von der Wirksamkeit der Impfungen erlange; 3) daß er bei der Annäherung oder dem Ausbruch der Blattern durch Impfungen als auch durch Revaccination, wo es nöthig erscheint, der Verbreitung der Seuche auch hierdurch entgegnete; 4) daß er fortwährend bestrebt sei, den Staatszweck — eine allgemeine Impfung — in seinem Bezirk zu erreichen.

Da von allen Staaten die Wichtigkeit der Schutzpockenimpfung erkannt wurde, so sind, um ihr allgemeinen Eingang zu verschaffen und das Impfgeschäft auf die zweckmäßigste Weise einzurichten, eine große Anzahl von Gesetzen und Verordnungen erlassen worden, die

wir hier wegen ihres Umfanges nur sehr beschränktermaßen mittheilen können. *)

Baden.

Die Instruktion für die Physikatsärzte vom 21. Juni 1806 besagt §. 48.: Vorzüglich aber soll er sich die Beförderung der Schutzblatternimpfung und die Aufsicht über den Gang derselben in seinem Bezirk, die Verhinderung der Einimpfung durch Unberechtigte, den Gebrauch hinlänglich bewährten Impfstoffes, die Sicherung der Kenntniß der Geimpften, und die Beobachtung nicht bloß der Zufälle während des Verlaufs der eingeimpften Krankheit, sondern, so viel er kann, auch ihm in der Folge in Vergleichung gegen nicht geimpfte Kinder sich zeigende Gesundheitsverhältnisse beobachten, und jährlich zu Ende November darüber seinen ausführlichen Bericht an die Sanitätscommission erstatten, wozu ihm alle in seinem Bezirk impfende, unter seiner Leitung stehende Personen, die Angaben unverweigerlich und zu rechter Zeit ertheilen sollen.

Durch die Verordnung vom 17. April 1815 wurde die Impfung für gesetzlich nothwendig erklärt und den Eltern und Pflegern der Kinder, die das erste Lebensjahr zurückgelegt haben, bei Androhung einer Strafe von 1 bis 8 fl. für das erste Jahr, (wenn sie auch im zweiten Jahr die Kinder der Impfung entziehen, so wird der Sanitätscommission Anzeige gemacht) befohlen, ihre Kinder impfen zu lassen.

Zu dieser Verordnung wurde folgende Instruktion unter dem 2. Mai und 2. August 1815 erlassen und durch

*) Es wäre sehr wünschenswerth, wenn alle Bundesstaaten eine allgemeine Impfordnung hätten, denn durch die älteren Instruktionen und die späteren nachgefolgten erläuternden Verordnungen entsteht nur Verwirrung und Zweifel worunter das Impfgeschäft natürlich leiden muß.

die dabei bezeichneten späteren Verfügungen erläutert und ergänzt.

1) Alle Kinder sollen im Verlauf des ersten Jahres geimpft werden. Herrschende epidemische Kinderkrankheiten berechtigen allein zu einer Ausnahme, die jedoch durch ein Zeugniß des betreffenden Bezirksphysikus bescheinigt werden muß. Eine schwache, physische Constitution oder chronische Krankheiten können hier keine Ausnahme machen. (Verord. v. 13. Jänner 1829).

3) Die Generalimpfung soll künftig zweimal jährlich, und zwar im Monat Mai und September vorgenommen werden. Die Pfarrämter und Rabbinate werden in der Eigenschaft als Beamte des bürgerlichen Standes beauftragt von sechs zu sechs Monaten zum Behuf der Generalimpfung ein genaues, namentliches Verzeichniß sämmtlicher Neugebornen in ihrem Sprengel anzufertigen und längstens von den ersten sechs Monaten den 1. August, von den andern den 1. Februar den betreffenden Physikaten zu übersenden. Darin ist zu bemerken, welche dieser Neugebornen nicht mehr am Leben sind. Sollten diese Listen zur bestimmten Zeit nicht einkommen, so hat das Physikat die betreffende Beamtung des bürgerlichen Standes um die Einsendung anzugehen, und wenn hierauf innerhalb 8 Tagen die Einsendung nicht erfolgt, die Anzeige an das betreffende Bezirksamt zu machen und wenn der von diesem anberaumte Termin von 8 Tagen wieder fruchtlos verstrichen, so hat das Physikat den Bericht darüber an die Kreisregierung zu machen. (Verordn. v. 13. Jänner 1829, wodurch §. 3. der Instruktion abgeändert wurde).

4) Eltern und Vormünder die, wie oben bemerkt, der Impfung die Kinder entziehen, sollen von dem betreffenden Bezirksamt von 1 bis 8 Gulden oder nach Umständen mit Gefängniß gestraft werden.

Jede wissentlich unrichtige Beantwortung der Nachfrage von Seite der Ortspolizei, ob sämmtliche Bewohner eines

Hauses, Kinder und Erwachsene entweder die natürlichen Blattern gehabt oder vaccinirt worden seien, wird von der Polizeidirektion oder dem Bezirksamte mit einer Geldstrafe von 10 bis 15 Reichsthalern gerügt. (Verordn. d. großh. Minist. v. 21. Februar 1826).

5) Kinder, bei welchen die Impfung nicht gefaßt, oder bei welchen sie nicht den regelmäßigen Verlauf gemacht hat, sind bei der nächsten Generalimpfung zur nochmaligen Impfung vorzufordern. (Verordn. v. 13. Jänner 1829 Abänderung d. §. 5. der Instruction).

Wenn ein Kind auf die Einimpfung Pusteln bekommt, diese aber in der Entwicklung oder im weitern Verlauf sich unächt oder zweifelhaft zeigen, oder aufgerissen werden, dieses bei der wiederholten, zweiten und dritten Impfung geschieht, und zwar so, daß die Aechtheit der Impfung zweifelhaft wird, so muß die Impfung im folgenden Jahre wiederholt werden. Insofern in dem Fall die Entfernung des Wohnsitzes des Arztes von jenem beträchtlich ist, so leidet §. 5. der Impfordnung die Modifikation, daß ein solches Kind im Impfjahre nur einmal, im folgenden Jahre wieder zu impfen ist. (Verfügung d. großh. Minist. d. J. an das Kreisdirektorium 2c. v. 18. Oktb. 1822).

Es ist hinreichend, wenn ein und dasselbe Individuum, bei welchem weder die Entstehung der natürlichen Blattern noch die Impfung bestimmt nachgewiesen werden kann, zwei Mal gehörig vaccinirt worden. Eben so kann sich der Arzt beruhigen und die Nachvaccination unterlassen, wenn von den Eltern pflichtmäßig bezeugt wird, daß ihre Kinder die natürlichen Blattern gehabt haben. (Entscheid. d. Sanitäts-Commis. an d. Physikat Neustadt v. 14. April 1826).

Kann nachgewiesen werden, daß die Aufdrückung oder Aufreibung der Impfpusteln lediglich durch die nachlässige Aufsicht der Eltern herbeigeführt wurde, so haben diese die nochmaligen Impftage zu zahlen. (Belehrung der Sanitäts-Commis. v. 7. Sept. 1836). In dem Fall wenn Eltern

ihre Kinder zur allgemeinen Impfung nicht stellen, und damit durch ihre Widerspenstigkeit allein Besuche des Physikus wegen nachträglicher Impfung veranlassen, so haben sie die taxordnungsmäßigen Diäten dafür zu bezahlen, wegen deren Beitreibung sich das Physikat an das Amt zu wenden hat. (Entscheid. d. Sanitätscommiss. v. 9. Okt. 1833).

6) Alle hier in Betreff der Kinder getroffenen Anordnungen finden auch bei denjenigen Erwachsenen Anwendung, welche die Menschenblattern noch nicht gehabt und sich bisher der Schutzpockenimpfung entzogen haben. Unter Mitwirkung der Pfarrämter sind daher von den Ortsvorgesetzten besondere Listen vermittelst genauer Umfrage bei den einzelnen Hausbewohnern jeden Ortes zu fertigen, und den Physikaten abschriftlich zuzustellen. Im Monate Februar und März jeden Jahres sind diese Tabellen zu ergänzen und zu berichtigen, und die unterdessen wieder stattgehabten Veränderungen den Physikaten anzuzeigen.

Dienstboten, sie seien fremd oder ausländisch, dürfen ohne Ausweis, daß sie die Blattern gehabt oder mit Erfolg geimpft wurden, bei Strafvermeidung nicht mehr aufgenommen werden. (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. April 1826.)

Diese Anordnung erstreckt sich auch auf die Handwerksgesellen. Wenn diese sich nicht impfen lassen wollen, so müssen sie aus dem Land und ist ihnen in ihr Wanderbuch zu setzen, daß solche, weil sie die natürlichen Blattern nicht gehabt, und sich nicht vacciniren lassen wollen, aus dem Land auf dem nächsten Wege fortzubegeben haben, und daß ihnen bis an der Gränze nirgends, außer über Nacht, Aufenthalt zu gestatten sei. Auf gleiche Weise ist auch gegen fremde Dienstboten zu verfahren. (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 2. Mai 1826.)

7) Sollte sich gleich in irgend einem Theile des Großherzogthums eine besonders strafbare Widersetzlichkeit gegen die Verbreitung der Kuhpockenimpfung zeigen, so ist wegen

des deßhalb nothwendig werdenden strengeren Verfahrens sogleich hierher Bericht zu erstatten.

Widerspenstigkeit der Eltern oder Vormünder gegen die Vaccination ihrer Kinder ist, wenn sich solche auf angemessene Vorstellung des Physikus nicht legen, oder von dem Ortsvorgesetzten nicht sollte gehoben werden können, von dem Physikat den Bezirksamt unverweilt anzuzeigen, welches sodann unnachsichtlich die vorgeschriebenen Zwangsmittel gegen die Widerspenstigen zu verfügen hat. (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 13. Jan. 1829.)

8) Den geistlichen und weltlichen obern und untern Behörden wird zur besondern Pflicht gemacht, das Sanitätspersonale bei dem Impfgeschäft auf alle Weise zu unterstützen. Sie haben daher gleichfalls von ihrer Seite zur Verbreitung der Vaccination und zur gänzlichen Ausrottung der Kinderblattern mitzuwirken. Vorzüglich liegt es den geistlichen Vorgesetzten ob, sowohl in ihren Predigten, als auch bei jeder andern schicklichen Veranlassung, die Eltern und Vormünder zur Erfüllung der Pflicht, für die Erhaltung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen zu sorgen, nachdrücklichst zu ermahnen.

9) Das Impfgeschäft liegt in der Regel dem in jedem Amtsbezirk aufgestellten Physikus allein ob. In größeren Bezirken kann jedoch dasselbe unter der Aufsicht und Leitung des Physikus, den Land oder Stabschirurgen überlassen werden. Auch bleibt es jedem approbirten Arzte unbenommen, in einzelnen Fällen, nach vorläufig gemachter Anzeige beim Physikate, zu impfen. Derselbe muß aber auf seine Verantwortlichkeit jede Impfung zu gehöriger Zeit controliren, die benöthigten Impfungsscheine ausstellen, die vorgeschriebenen Tabellen darüber führen, und diese jährlich an das Physikat abgeben.

Das Impfen ist den Chirurgen II. Classe nicht gestattet (Entscheid. der großherz. Sanitätscommiss. v. 1. Juli 1831), den praktischen Aerzten nur in den größern Städten

und da wo der Physikus ihm das Geschäft überträgt. Die Bezirks-Vaccinations-Tabellen aber hat der Physikus allein nur anzufertigen. (Entscheidung der Sanitätscommiss. vom 16. Okt. 1833 und Belehrung ders. Commiss. v. 29. April 1835.) Das Impfen durch ausländische Aerzte ist verboten und die von ihnen Geimpften sind als zweifelhaft von den Physikern in die Tabellen einzutragen. (Verf. d. Sanitätsc. v. 14. Aug. 1816.)

10) Wer heimlich oder unbefugter Weise impft, soll für jede Impfung in eine Geldstrafe von drei Reichsthalern, zum Vortheil der betreffenden Gemeindekasse verurtheilt, und im Wiederholungsfalle noch schärfer bestraft werden. In solch einem Falle muß der Impfling zur Vorsorge einer nochmaligen Impfung unterworfen werden.

11) Jedem Impfarzt liegt ob, dafür zu sorgen, daß er das ganze Jahr hindurch mit frischem Impfstoff versehen ist. Zu diesem Behufe hat er daher die Vaccination in seinem Wohnorte an einzelnen Kindern, wo möglich unausgesetzt, fortzusetzen, oder wo dieß nicht ausführbar ist, gute und ächte Lymphe in wohlverschlossenen Apparaten aufzubewahren. Sollte ihm jedoch dieselbe ausgehen, so muß ihm der erforderliche Impfstoff jederzeit auf sein Begehren je nach der Lage seines Bezirks, von den öffentlichen Impfinstituten zu Mörsburg, Freiburg und Mannheim ungesäumt und unentgeldlich abgegeben werden.

12) Den Eltern derjenigen Kinder, von welchen Impflymphe genommen wird, (die Eltern können jedoch hierzu nicht gezwungen werden, nach dem Entscheid der Sanitätscommission vom 1. Juni 1831) und die zu diesem Behuf in einem benachbarten Ort gebracht werden müssen, soll von der Gemeinde, in welchen die Impfung vorgenommen wird, eine nach der Entfernung und dem damit verbundenen Zeit- und Kostenaufwande abzumessende Schadloshaltung ausgeworfen werden. Den Impflingen soll zu ihrer Legitimation über die Aechtheit der gehabten Schutzpocken ein Schein unentgeldlich ausgefertigt werden.

Es hängt von der Witterung ab, wie weit ein Impfling von seinem Wohnort, woselbst er geimpft worden ist, in einen anderen Ort gebracht werden darf. Bei schöner Witterung kann ein Kind $1^1/_2$ Stunde weit zur Impfung getragen werden. Uebrigens ist der Monat Mai zur allgemeinen Vornahme des Impfgeschäfts bestimmt, und wenn dieser nicht hinreicht, so kann auch der Monat Juni dazu verwendet werden.

Von einem Kinde, welches mehrere vollkommene Pusteln hat, können nur fünf bis sechs andere Kinder geimpft werden.

Die Bestimmung, welche geimpfte Kinder zur Fortpflanzung des Impfstoffes von einem Ort in dem andern gebracht werden sollen, steht dem Impfarzt zu. Sollten jedoch die Eltern diese Ueberbringung ihrer Kinder in andere Orte standhaft verweigern, so ist der Impfstoff auf Fischbein u. s. w. zu bringen, und dann mit diesem anderwärts, jedoch bald darauf, zu impfen. Das Ueberbringen der geimpften Kinder von einem Ort in den andern hat bei guter Witterung durch Tragen, bei schlechter durch Frohnfuhren zu geschehen.

Es ist zweckmäßiger, wenn eines der zu impfenden Kinder, dessen Eltern sich freiwillig dazu verstehen, in den Ort gebracht wird, wo sich bereits geimpfte Kinder befinden, von welchen die Lymphe genommen werden kann. Wo dieses der Fall nicht ist, da muß die Impfung mit frischen trocknen Lymphen fortgesetzt werden.

Das Physikat oder der Impfarzt hat das Ausschreiben der Impfung wenigstens acht Tage vor der Vornahme der Impfung dem Amte zu übergeben, welches das Weitere ungesäumt zu besorgen hat. (Verfügung des Ministeriums des Innern vom 18. Okt. 1822.)

13) Die hier gegebene Taxe wurde durch die Verordnung des großherz. Ministerium des Innern vom 17. Mai 1831 also abgeändert: Für alle Kinder von vermöglichen El-

tern, sie mögen in dem Orte des Impfarztes wohnen oder nicht, die Entfernung der Orte mag sein, welche sie will, ist eine Impftaxe von 24 kr., und für die Impfung der Kinder unvermöglicher Eltern eine aus der Gemeindekasse zu zahlende Gebühr von 12 kr. zu entrichten. Daß jedoch durch diese Taxe einer freiwilligen größern Erkenntlichkeit für den Impfarzt keine Schranke gesetzt sei, versteht sich von selbst, sagt die Instruktion dort bei der frühern Taxe, was bei der jetzigen ebenfalls nicht geändert worden ist. *)

14) Der Impfarzt oder Chirurg soll die speziellen Ortsimpflisten mit aller Genauigkeit führen, nnd solche alsdann abschriftlich den Physikaten übergeben.

Die Physikats-Vaccinations-Tabellen sind nur einmal jährlich an die betreffende Kreisregierung und zwar längstens im Laufe des Monats Februar einzuschicken. Es sind derselben die Orts-Vaccinations-Tabellen und die Geburtslisten beizulegen, damit der Kreis-Medicinalrath beide miteinander vergleichen, und sich die Ueberzeugung verschaffen kann, daß ohne giltigen Grund kein Kind ungeimpft geblieben ist.

---

*) Im Ganzen kommen auf ein Physikat von 23,000 Seelen als Minimum jährlich 529 Impflinge. Es sind die Uebersichtstabellen über die Resultate der Schutzpocken-Impfung, wie sie die Badenschen Regierungsblätter von Zeit zu Zeit mittheilen; bei dieser Berechnung zu Grunde gelegt. Wenn man nun die Taxe bei Bemittelten auf 36 kr. und bei den Unbemittelten für die Gemeindekasse zu 24 kr. stellte, so machte das jährlich eine runde Summe von ungefähr 250—260 fl. für den Physikus, wenn er allein zur Impfung berechtigt wird. Wenn man ihm analog dieser Taxe auch bei den übrigen polizeilich und gerichtlich-medicinischen Geschäften die Aufrechnung gestattet, so wird ihm das circa noch 3—400 fl. abwerfen. Würde man nun den Standesgehalt des Physikus jährlich zu 600 fl., die ihm voll auch bei der Pension bleiben und mit der ihm zugleich das Recht zur Praxis wieder zu Theil wird, stellen, so wäre sein Gehalt jährlich 1150 — 1250 fl. wobei er gewiß gern zum Vortheil des Staates auf die Privatpraxis verzichten würde.

Da die Rubriken 7 und 9 in den Physikats-Vaccinations-Tabellen häufig unrichtig ausgefüllt worden sind, so findet man für nöthig zu bemerken, daß in die Rubrik 7 diejenigen Kinder gehören, welche vom ersten bis zum vierzehnten Tage nach der Vaccination von irgend einer Krankheit befallen worden und gestorben sind, in die Rubrik 9 aber nicht nur diejenigen, welche noch nicht geblattert haben, sondern auch vorzüglich solche, welche aus triftigen Gründen nicht vaccinirt werden konnten, oder bei welchen die Impfung nicht gefaßt, oder bei welchen sie den regelmäßigen Verlauf nicht gemacht hat, welche also bei der nächsten General-Impfung wieder vorzufordern sind.

Die Physikate haben die Vaccinationstabellen mit einem Berichte zu begleiten, in welchem alle merkwürdige Beobachtungen, die auf die Vaccination und auf die Erscheinung der wahren oder modificirten Menschenpocken Bezug haben, ausführlich zu beschreiben sind. (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 13. Jan. 1829.)

Die Anschaffung der Impressen zu den Vaccinations-Tabellen hat auf Kosten des Physikats zu geschehen, weil es nicht unbedeutende Gebühren bezieht.*) (Entscheidung des Ministerium des Innern vom 10. Jan. 1834.)

15) Die früher zur größern Verbreitung der Kuhpocken-Impfung erlassene Verordnung vom 16. Nov. 1808 soll nicht allein noch ferner gehandhabt werden, sondern überhaupt kein Kind in irgend eine Schule aufgenommen werden, Niemand in die Lehre gegeben oder freigesprochen oder zum Meister gemacht, auch Niemand die Heirathserlaubniß mehr ertheilt werden können, der sich nicht mittelst ärztlichen Zeugnisses auszuweisen im Stande ist, daß er in frühern Zeiten die Kinderblattern gehabt, oder der nicht einen Vaccinationsschein vorzuweisen vermag.

---

*) Die hat man ihnen, wie wir gesehen haben, bedeutend reducirt.

Bayern.

Es ist durch die Verordnung vom 22. Dez. und die Instruction hierzu vom 27. Dez. 1830 und durch die späteren Verordnungen und Entscheidungen, wie sie an geeigneten Orten eingeschaltet sind, das allgemeine und besondere Verfahren bei der Schutzpockenimpfung und der Revaccination folgendermaßen vorgeschrieben worden:

§. 1. Mit dem ersten April eines jeden Jahres werden sämmtliche in dem zunächst vorhergegangenen Kalenderjahre gebornen Kinder impfpflichtig, und sind demzufolge in dem Laufe des Jahres der Schutzpocken-Impfung zu unterwerfen. Es sind jedoch auch die in dem laufenden Jahre selbst Gebornen auf freiwilliges Anmelden keineswegs von der Impfung auszuschließen, da die Impfung in den ersten Monaten nach der Geburt vorzüglich wirksam ist. Bei dem Ausbruche der natürlichen Blattern oder den Varioliden tritt die diesfalls in dem §. 16 dieser Verordnung enthaltene besondere Bestimmung in Wirksamkeit.

§. 2. Zur Erfüllung der aus der Impfpflicht hervorgehenden Verbindlichkeiten findet jährlich eine ordentliche Impfung statt. Neben derselben sind auch Privatimpfungen zulässig.

§. 3. Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder impfpflichtiger Kinder sind gehalten, entweder diese selbst zur ordentlichen Impfung zu bringen, oder bei derselben durch legale Zeugnisse die gänzliche oder zeitliche Befreiung von der Impfpflichtigkeit nachzuweisen.

§. 4. Die gänzliche Befreiung von der Impfpflichtigkeit tritt ein: a) wenn das Kind mit Erfolg geimpft, oder b) wenn die Impfung an denselben in sechs nacheinander folgenden Jahren ohne Erfolg vorgenommen worden ist, c) wenn dasselbe die natürlichen Blattern gehabt hat.

Zeitliche Befreiung von der Impfpflichtigkeit findet statt bei großer Schwäche oder Erkrankung des Kindes an Keuchhusten, anhaltenden Fiebern und unter Exanthemen;

sie endet jederzeit mit der Genesung, bei deren Eintritt die Impfung sogleich nachträglich vorzunehmen ist. Chronische Exantheme, Scropheln, Catarrh, und das einfache Zahngeschäft bewirken die zeitliche Befreiung nicht.

§. 5. Die ordentliche öffentliche Impfung ist mit dem 15. April eines jeden Jahres zu beginnen, und bis zum 30. Juni zu vollenden.

§. 6. Die Vornahme der ordentlichen öffentlichen Impfung ist dem Gerichtsarzt oder dem Stellvertreter desselben übertragen. Dagegen soll, nach der nachträglich hierzu gegebenen Verordnung vom 23. Juli 1832 die persönliche Anwesenheit der Amtsvorstände nur dort stattfinden, wo aus irgend einem Grunde eine Widersetzlichkeit der Pflichtigen oder ein Nichterscheinen zu erwarten steht. Im entgegengesetzten Fall genügt die Anwesenheit des Gemeindevorstandes, jedoch ist dabei dann stets zur Disposition des Gerichtsarztes der Gerichtsdiener oder ein uniformirter Gehilfe zu stellen, der gleichzeitig mit dem Gerichtsarzt auf der Impfstation zu erscheinen, und den Gemeindevorsteher im Vollzuge der gerichtsärztlichen Requisition zu unterstützen hat.

§. 7. Um das Erscheinen bei der ordentlichen öffentlichen Impfung möglichst zu erleichtern, ist jeder Amtsbezirk einer Polizeibehörde nach Erforderniß in mehrere Impfbezirke abzutheilen, und der Ort, an welchen die Impfung vorgenommen werden soll, soweit es thunlich ist, in dem Mittelpunkte des Bezirkes zu bestimmen. Die oberste Kreisverwaltungsstelle hat den Umfang der Impfsprengel und die Impfstationen in derselben festzusetzen und dabei Sorge zu tragen, daß die letzteren nicht über zwei Stunden von den entlegensten Ortschaften des Bezirkes entfernt seien, sofern nicht die örtlichen Verhältnisse die Nothwendigkeit einer Ausnahme unabweichlich begründen.

§. 8. Die ordentliche öffentliche Impfung wird auf dem Grunde der jährlich herzustellenden Verzeichnisse aller Impfpflichtigen eines jeden Bezirkes vollzogen. Diese Verzeichnisse

sind spätestens in dem Monate März eines jeden Jahres nach den diesfalls ertheilten Instructionen von den Pfarrern anzulegen, und von den Gerichtsärzten zu ergänzen.

§. 9. Der Tag, an welchem die ordentliche öffentliche Impfung in jedem Impfbezirke vorgenommen werden soll, ist nach vorläufigem Benehmen mit dem Gerichtsarzte von der Polizeibehörde zu bestimmen, und nebst dem Orte und der Stunde der Impfung wenigstens acht Tage vorher in allen Ortschaften des Bezirkes durch die Gemeindebehörden zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 10. An dem festgesetzten Tage ist die Impfung im Beisein des zuständigen Polizeibeamten (§. 6.) nach der dießfalls ertheilten Instruktion vorzunehmen, die Untersuchung des Erfolges aber hat am achten Tage nach der Impfung stattzufinden. Von der zweiten Controle soll, so lange nicht anders verfügt wird, oder der Kreismedicinalrath, selbst im concreten Falle, es anders für gut finden würde, nach der Verordnung v. 12. August 1834, Umgang genommen werden, und demnach hat der Gerichtsarzt bei der Vornahme der Impfung vor dem Erscheinen den Tag bekannt zu machen, an welchem sie sich zu dieser ersten und einzigen Controle einzufinden haben, und mit derselben ist die Impfung für vollendet und die aus der Impfung hervorgehende Verbindlichkeit für erfüllt zu achten, sofern Form und Verlauf der Schutzpocken regelmäßig waren, wie sie in der Instruktion bezeichnet sind.

Wenn ein geimpftes, bei der zweiten Controle nicht erschienenes Kind im nächsten Jahre die charakteristischen Impfnarben an sich trägt, so ist keine fernere Impfung nöthig. (Ministerial-Erlaß vom 12. März 1831.)

§. 11. Der Gerichtsarzt hat die Controle auf der Impfstation im Beisein des zuständigen Polizeibeamten, zu vollziehen, und das Ergebniß sorgfältig aufzunehmen.

§. 12. Nach erfolgter Controle sind durch den Gerichtsarzt an diejenigen Impflinge, welche die gänzliche Be-

freiung von der Impfpflicht durch Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingung (§. 4.) erlangt haben, die Impfzeugnisse unverweilt unter polizeilicher Controle auszustellen — die übrigen Impfpflichtigen aber zu der ordentlichen öffentlichen Impfung der nächstfolgenden Jahre zu verweisen.

§. 13. Nach Ablauf der festgesetzten Impfzeit hat der Gerichtsarzt einen umfassenden Bericht über das Ergebniß der Impfung an die oberste Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes zu erstatten, gleichzeitig aber das Verzeichniß derjenigen Impfpflichtigen, welche die in dem §. 3. bezeichnete Verbindlichkeit nicht erfüllt haben, herzustellen, und der Polizeibehörde zu übergeben, damit diese ohne Verzug die gesetzlichen Einschreitungen gegen die Straffälligen einleite.

§. 14. Die Befugniß, Privatimpfungen vorzunehmen, steht allen zur Praxis berechtigten Aerzten zu. Dieselben sind verpflichtet: 1) über die vorgenommenen Privatimpfungen besondere Verzeichnisse nach den diesfalls ertheilten Vorschriften zu führen, und diese jährlich an dem Schluß der ordentlichen öffentlichen Impfung dem Gerichtsarzt zur Einsicht und Vergleichung mit den eingelieferten Privatimpfungs-Zeugnissen gegen Zurückgabe vorzulegen; 2) über jede mit oder ohne Erfolg vorgenommene Privatimpfung den Eltern, Pflegeltern oder Vormündern der Impfpflichtigen ein bei der ordentlichen öffentlichen Impfung nach §. 3. der gegenwärtigen Verordnung vorzulegendes und dem Gerichtsarzte zu übergebendes Zeugniß auszustellen.

§. 15. Außerordentliche öffentliche Impfungen finden statt, so oft an einem Orte die natürlichen Blattern oder Varioloiden ausbrechen.

§. 16. Impfpflichtig sind in diesem Falle (§. 15.) alle Kinder eines jeden Alters, und daher auch die im Laufe des Jahres selbst Gebornen, sofern denselben weder eine gänzliche, noch eine zeitliche Befreiung nach §. 4. zukommt.

§. 17. Jeder, in dessen Hause oder Wohnung die na-

türlichen Blattern oder die Varioloiden sich zeigen, hat unverweilt der Obrigkeit die Anzeige zu machen, und diese einen zur Praxis berechtigten Arzt in das Haus abzuordnen.

§. 18. Auf erhaltene Anzeige ist durch die Polizeibehörde in Benehmen mit dem Gerichtsarzte ohne Aufschub eine allgemeine außerordentliche Impfung zu veranstalten, und hiebei nach den für die ordentliche Impfung ertheilten Vorschriften zu verfahren.

§. 19. Gleichzeitig ist auf Antrag des abgeordneten Arztes entweder der von der Blatternkrankheit Befallene in eine eigene abgesonderte Anstalt zu hinterbringen, oder es sind zur möglichsten Aufhebung jeder Gemeinschaft mit der Wohnung, in welcher sich derselbe befindet, alle bei gefährlichen Epidemien erforderlichen Maßregeln anzuordnen, und so lange die Gefahr der Ansteckung nicht gänzlich beseitigt ist, fortzusetzen.

Hierzu verfügten die Entschließungen vom 2. August 1833 und 19. April 1836, daß für jene Zeiten und Gegenden, in welchen die Pocken und Varioloiden sehr gutartig verlaufen, von der Wohnungsabsperrung, jedoch nur nach erfolgter Erlaubniß der Kreisregierung, Umgang genommen werden dürfe; dann daß es der Kreisregierung bei bösartigen Pocken, auf gemeinschaftlichen Antrag der Distriktspolizeibehörde und des Physikates nach erholtem Gutachten des Kreismedicinal-Ausschusses, vorbehaltlich der weiteren sanitätspolizeilichen Maßregeln gegen Epidemien, anheim gegeben sei, die Sperre in allen jenen Fällen wieder aufzuheben, wo der beschlossenen Cernirung eine entsprechende Durchführung nach den örtlichen Verhältnissen nicht gegeben werden kann.

§. 20. Keinem Kinde ist ohne die Beibringung des vorschriftsmäßigen Zeugnisses die Aufnahme in irgend eine Schulunterrichts- oder Erziehungs-Anstalt zu bewilligen.

§. 24. Zur Giltigkeit eines Impfzeugnisses wird erfordert, daß dasselbe vom Gerichtsarzte nach dem Formular I. ausgefertigt und von ihm unterschrieben wurde.

§. 22. Den in den bestehenden Verordnungen bestimmten Strafen unterliegen:

1) Eltern, Pflegeltern oder Vormünder, welche den in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften zuwiderhandeln;

2) wenn bei dem Ausbruche der Blatternkrankheit die in dem §. 17. dieser Verordnung gegebene Vorschrift vernachlässiget, oder die gegen die weitere Ansteckung getroffenen Vorkehrungen auf irgend eine Weise verletzt;

3) Vorsteher von Schulen, Unterrichts- oder Erziehungsanstalten, welche die in dem §. 20. dieser Verordnung gegebene Vorschrift übertreten;

4) Aerzte, welche die denselben bei Privatimpfungen und bei dem Ausbruche von Blatternkrankheiten obliegenden Verbindlichkeiten vernachlässigen.

§. 23. Rücksichtlich der Kosten der öffentlichen Schutzpockenimpfung wird Folgendes bestimmt:

1) Die Aerzte sollen als nicht zu überschreitendes Maximum für jede gelungene oder als gelungen zu betrachtende öffentlich geschehene Impfung in den Städten und größeren Märkten acht Kreuzer, und auf dem Lande zwölf Kreuzer einschlüssig des etwa zur Impfung nöthigen Gehülfen und der Reisekosten, dann der den Kindern als Mutterimpflinge ertheilten Geschenke künftig zu beziehen haben. Jedoch gilt diese Beschränkung der Impfgebühr auf acht Kreuzer nur für die Städte und Märkte, in denen der Physikus sich befindet. (Ministerial-Entschließung vom 12. März 1831.)

2) In der Berechnung über diese Bezüge sind auch noch die Kosten auf den Druck der Impf-Conscriptions- und Impf-Listen beizuschlagen, jedoch ebenfalls mit Berücksichtigung besagter Stelle der Entschließung vom 12. März 1831.

3) Nachdem das Geschäft der jährlichen Schutzpocken-Impfung in einem jeden Kreis vollendet ist, sollen die nach 1 und 2 des vorstehenden Paragraphen erlaufenen Impfkosten eines jeden Amtsbezirkes von den Kreisregierungen ge-

hörig zusammengestellt und mit Rücksichtnahme auf die Resultate der Impfacten revidirt und der Betrag, welcher hiernach und nach Abschlag der den Gemeinden zu gut kommenden gesetzlichen Impfstrafen übrig bleibt, sogleich auf die im Gemeindeumlagenedikte vom 22. Juli 1819 vorgeschriebene Weise erhoben und gehörig verwendet werden.

4) Die bisher vom Aerar bestrittenen sonstigen allgemeinen Kosten auf das Impfwesen werden fernerhin auf dasselbe übernommen; jedoch ist über die besonders vorkommenden Kosten immerhin erst gehörige Anzeige und Nachweisung zur allerhöchsten Genehmigung vorzulegen.

§. 24. Die zur Anwendung der vorstehenden Grundbestimmungen noch erforderlichen instructiven Weisungen werden den betreffenden Behörden durch besondere Entschließung zugefertigt werden.

§. 25. Diese Verordnung tritt mit Aufhebung aller älteren entgegenstehenden Verordnungen, jedoch mit Ausnahme der Strafbestimmungen bis zur Einführung eines neuen Strafgesetzbuches, in Wirksamkeit.

Beilage I. A. Schutzpocken-Impfungsschein.

Der unterfertigte Gerichtsarzt des königl. Landgerichts (Fürstl. Herrschaftsgerichts) N. beurkundet hiermit auf den Grund der Impfliste des Bezirks N. N. vom Jahre 1830 Ziff. 42., daß N. N. geboren zu N. N. den 17. Dez. 1829 bei der ordentlichen (außerordentlichen) öffentlichen Schutzpocken-Impfung zu N. N. den 22. April 1830 geimpft wurde, und daß gemäß der am 2. und 22. Mai 1830 vorgenommenen Controle die Impfung von unzweifelhaftem Erfolge gewesen sei.

Gegeben zu N. N. den . .ten Mai 1830.

(L. S.) N. N.

Gerichtsarzt.

B. Der unterfertigte Gerichtsarzt des kgl. Landgerichts N. N. beurkundet hiermit auf dem Grunde der Impfliste des Bezirkes N. N. vom Jahre 1830 Ziff. 43, daß N. N.

geboren zu N. N. den 10. Juni 1829 laut beigebrachten beglaubigten Zeugnisses von dem practischen Arzte N. N. zu N. N. den 13. März 1830 mit Schutzpocken geimpft worden, und daß diese Impfung nach eben diesem Zeugnisse, gemäß der am 26. März 1830 vorgenommenen Controle, mit unzweifelhaftem Erfolge begleitet gewesen sei. Gegeben zu N. N. rc. wie oben.

C. Der unterfertigte Gerichtsarzt des k. Landgerichts N. N. beurkundet hiemit auf dem Grunde der Impflisten des Bezirkes N. N. von den Jahren 1830, 1831, 1832, 1833, 1834 und 1835, daß N. N. geboren zu N. N. den 10. Mai 1830, bei der ordentlichen (außerordentlichen) Schutzpockenimpfung zu N. N. den 13. April 1831 geimpft worden, und nachdem diese durch sechs Jahre wiederholte Impfung gemäß den am rc. rc. vorgenommenen Controlen jedesmal ohne Erfolg geblieben ist, nach §. 4. lit. b. der Verordn. v. 22. Dezember 1830, die Schutzpockenimpfung betreffend, von der Impfpflichtigkeit für gänzlich befreit zu achten sei.

Gegeben zu N. N. den 16. Mai 1835 rc. wie oben.

Anmerkung. Ist die sechsmalige erfolglose Impfung durch einen Privatarzt vorgenommen worden, so ist der Impfschein C. nach dem Formular B. zu modificiren.

Instruction für den Vollzug der Verordnung über die Schutzpockenimpfung. Dat. München den 27. Dezember 1830 Staatsminister. d. Innern.

I. Von der Herstellung der Impflisten.

§. 1. Bis zum 10. März eines jeden Jahres hat jeder Pfarrer nach dem unter Ziffer 1. anliegenden Formular ein Verzeichniß sämmtlicher im zunächst vorhergegangenen Jahre gebornen Kinder aus dem Pfarrbezirke anzufertigen.

Er schöpft dieses Verzeichniß a) in Ansehung der in dem Bezirke selbst Gebornen, aus den Pfarregistern; b) in Ansehung der außer dem Bezirke Gebornen, die aber gegen=

wärtig in demselben ihren bleibenden Aufenthalt haben, aus den Angaben der Eltern, Pflegeltern oder Vormünder, den etwa amtlichen Verhandlungen u. dgl.

Die im Bezirke Gebornen, welche zur Zeit der Herstellung der Liste wieder gestorben sind, oder an einem andern Ort ihren bleibenden Aufenthalt haben, sind zwar in das Verzeichniß einzutragen; es ist jedoch auch von dem Tode oder der Auswanderung in dem Verzeichnisse Vormerkung zu machen.

§. 2. Die Pfarrer haben in der Impfliste folgende Rubriken auszufüllen: 1) fortlaufende Zahl der Impfpflichtigen, 2) Gemeindebezirk, 3) Ortschaft, 4) Tauf- und Familiennamen der Impfpflichtigen, 5) Name und Stand der Eltern, Pflegeltern oder des Vormundes, 6) Tag und Jahr der Geburt, 7) ob ausgewandert oder gestorben? — Bei der Rubrik 5) ist bei einem unehelichen Kinde nur der Stand der Mutter anzugeben. Unter die Rubrik 6) ist aber bei den außerhalb des Gemeindebezirks Gebornen auch der Geburtsort einzutragen.

§. 3. Die auf solche Weise hergestellten Verzeichnisse sind von den Pfarrern unverzüglich an den Gerichtsarzt einzuliefern. Der Letztere hat in denselben sofort bei jeder Gemeinde diejenigen Impflinge einzutragen, welche in früheren Jahren geboren, aber bei der öffentlichen Impfung des zunächst vorhergegangenen Jahres entweder wegen Krankheit gar nicht, oder doch ohne Erfolg geimpft, und daher zur ordentlichen öffentlichen Impfung des nächsten Jahres verwiesen worden sind, oder bei welchen die Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder der in dem §. 3. der Verordnung vom 22. Dezember 1830 bezeichneten Verbindlichkeit nicht Genüge geleistet haben.

Es ist dabei in den Columnen 7, 8 und 9 der Ziffer, unter welchem das impfpflichtige Kind in der Liste des Vorjahres vorkommt, genau anzugeben und diese Angabe bei solchen Kindern, welche mehrere Jahre hindurch zur Impf-

ung des nächstfolgenden hingewiesen wurden, auf die Listen aller dieser Jahre zu erstrecken.

§. 4. Die ergänzten Listen übergibt der Gerichtsarzt spätestens bis zum 15. März der Polizeibehörde, welche dieselben sodann zu revidiren und zu berichtigen, hiernach aber mit Hinweglassung der Gestorbenen und aus dem Gemeindebezirke Ausgewanderten, für jeden Impfbezirk nach alphabetischer Ordnung der Gemeinden, Ortschaften uud Impfpflichtigen, eine vollständige Impftabelle nach dem unter Ziffer 2. beigefügten Formularen anzulegen und darin die Columnen 1 bis 8 auszufüllen hat.

§. 5. Diese Impftabellen sind vor dem Ablaufe des Monats März von der Polizeibehörde dem Gerichtsarzte zuzustellen, damit auf dem Grunde derselben die öffentliche oder ordentliche Impfung vollzogen werde.

§. 6. An den Impfungs- und Controltagen hat der Gerichtsarzt in die Hauptcolumnen 10, 11 u. 12 und in die Unterabtheilungen derselben das Geeignete einzutragen und insbesondere bei 10. Hauptabtheilung B., dann bei 11. Hauptabtheilung B. das Datum des übergebenen Zeugnisses und den Namen des ausstellenden Polizeibeamten und Arztes genau anzugeben.

Diese Zeugnisse sind in der Tabelle als Beilage zu adnumeriren und anzuheften. Bei den ohne Erfolg Geimpften ist in der 13. Columne unter den Anmerkungen die Art der Abweichung in Form und Verlauf kurz vorzutragen.

§. 7. Die einzelnen Impftabellen sind nach beendigter Controle von dem Gerichtsarzte und dem Polizeibeamten des Impfbezirkes (in Städten und Märkten mit Magistraten von den Commissarien derselben) auf der linken Seite zu unterzeichnen.

§. 8. Vorstehende Bestimmungen finden auch bei Herstellung der Impflisten für außerordentliche öffentliche Impfungen analoge Anwendung.

§. 9. Die zur Vornahme von Privatimpfungen berech-

tigten Aerzte haben darüber ein tabellarisches Verzeichniß zu führen, welchem 1) die fortlaufende Zahl der Geimpften, 2) der Name des Gemeindebezirkes, 3) der Name der Ortschaft, 4) der Familien- und Taufname des Geimpften, 5) der Name und Stand des Vaters oder der Mutter, dann der Pflegeltern oder des Vormundes, 6) Tag, Jahre und Ort der Geburt des Geimpften, 7) das Resultat der Impfung, ob mit oder ohne Erfolg geimpft worden? genau anzugeben und bei Kindern welche früher schon ein oder mehrere Male geimpft worden sind, Tag und Jahr mit Bezugnahme auf die entsprechende Ziffer der älteren Listen anzuführen, bei den ohne Erfolg gebliebenen Impfungen aber die Art der Abweichung in Form und Verlauf zu beschreiben ist.

II. Von der Herbeischaffung des Impfstoffes.

§. 10., 11. und 12. sind durch spätere Verordnungen also abgeändert worden. Sämmtliche Impfärzte im ganzen Königreich erhalten jährlich von dem Controlimpfarzt in München regenerirten (d. h. von den durch künstliche Infection erzeugten Pocken bei Kühen genommenen) Impfstoff, Behufs der Impfungen (Entscheid. d. Minist. d. Innern v. 14. Nov. 1834). Dieser Impfstoff ist in gläsernen Haarröhrchen zu versenden und aufzubewahren. (Entscheid. d. Minist. d. J. vom 19. August 1833).

§. 13. Zeigen sich die Schutzpocken an einer gesunden Kuh, so sind mit der reifen Lymphe derselben, auch außer der Zeit der allgemeinen Impfung, so viele Kinder als möglich zu impfen. Die Impfungen von Arm zu Arm sind dagegen zu unterlassen. (Minist. Entscheid. v. 14. Novemb. 1843 im beigeschloss. Bericht ad 3. am Schluß.) Zum Behufe der Auffassung der Kuhpockenlymphe in Haarröhrchen, und der Anwendung derselben wurde unter dem 19. Aug. 1833 für alle Physikate vom Ministerium des Innern nachstehende Instruktion zur Belehrung und gehöriger Anwendung erlassen.

A. Von der Auffassung der Kuhpockenlymphe in Haarröhrchen.

1) In den wulstigen Stand der ausgebildeten Kuhpocken mache man mit der Impfnadel 2 bis 3 flache Einstiche. 2) Die helle Lymphe, die nach kurzer Zeit aus den Einstichen aussickert, und sich in kleinen Tropfen ansammelt, fange man 3) mit einem Haarröhrchen auf, dessen Kanal einen Querdurchmesser von $^1/_3$ Linie, und eine Länge von 6 bis 7 Zoll hat. 4) Dieses Haarröhrchen senke man mit einem Ende, während das andere nach oben gerichtet ist, unter einem Winkel von beiläufig 45 Graden in den Tropfen, der sich am Rande der Kuhpocke gebildet hat. 5) Im Augenblicke, als man das Haarröhrchen in den Tropfen der Kuhpockenlymphe senkt, wird diese wegen Anziehung der Glaswände, im Haarröhrchen nach oben steigen. Man lasse die Lymphe einen Zoll hoch steigen, und es wird sich dann im Glasröhrchen ein heller Tropfen Lymphe befinden. 6) Soll ein Tropfen der am Kuhpockenrande ausgesickerten Lymphe nicht so viel betragen, daß sie im Haarröhrchen einen Zoll hoch steigen könnte, so senke man es nachdem die Lymphe des einen Tropfen eingesaugt ist, in derselben Richtung in einen andern, und behalte es so lange in demselben, bis die Lymphe zur bezeichneten Höhe gestiegen ist. 7) Ist nun die Lymphe einen Zoll hoch gestiegen, so entferne man das eine Ende der Glasröhre vom Rande der Kuhpocke, und senke das andere senkrecht nach unten. Auf der Stelle wird sich die Lymphe auch nach unten senken. Dadurch, daß man die Glasröhre zwischen dem Daumen und Zeigefinger leicht dreht, befördert man das Nachuntensinken der Lymphe, wenn es zu langsam erfolgen sollte. 8) In dieser Richtung hält man das Glasröhrchen so lange, bis sich die Lymphe vom obern Ende desselben $1^1/_2$ Linien entfernt hat. Ist dies geschehen, so hält man das Haarröhrchen horizontal, und bricht den Theil desselben, der die Lymphe enthält, $1^1/_2$ Linie von dieser entfernt, von den übrigen ab. 9) Man

schmelze nun Siegellack, und senke beide Enden des Haarröhrchens, in dem sich die Lymphe befindet, eines nach dem andern in horizontaler Richtung eine Linie tief in selbes, entferne es wieder daraus, und verschließe nun mit dem anhängenden weichen Siegellack beide Oeffnungen des Haarröhrchens ganz genau. 10) So fährt man mit dem Anfüllen der Haarröhrchen fort, und die so gefüllten und luftdicht *) verschlossenen Haarröhrchen verwahrt man am besten in einer Federspule, worin man sie auch am Bequemsten versendet. Um alles Licht von der Kuhpockenlymphe in den Glasröhrchen abzuhalten, kann man die Federspule mit schwarzem Papier umwinden. Die Temperatur, in der man die Federspule aufbewahrt, sei mäßig. Besonders vorsichtig muß man die Federspulen beim Winterfrost verpacken, wenn man sie versendet. 11) Will man mehr Lymphe als einen halben Tropfen in ein Haarröhrchen auffassen, so erreicht man seinen Zweck vollkommen, wenn man das Haarröhrchen in einer beinah horizontalen, und mit dem von der aufzufassenden Lymphe entfernten Ende desselben ein wenig erhöhten Richtung in den Tropfen am Rande der Kuhpocke einsenkt. In einer solchen Richtung der Haarröhrchen steigt die Lymphe viele Zolle in demselben, und man kann mehrere Tropfen derselben auffassen. 12) In einer ganz horizontalen oder solchen Richtung des Haarröhrchens, daß das von der Lymphe entfernte Ende desselben nach unten gewendet ist, darf man die Lymphe nie auffassen, weil sonst leicht Luftbläschen dazwischen kommen. Daß übrigens die Haarröhrchen, die man zum Auffangen der Lymphe gebraucht, rein und ganz trocken sein müssen, versteht sich von selbst. Das Siegellack, das man zum Verschließen der Haarröhrchen gebraucht, darf

---

*) Luftdicht verschlossen im wahren Sinne des Wortes kann man sie nicht nennen, weil weiches Siegellack beim Erhärten und Erkalten sich bedeutend an Volumen verringert und von glatten Gegenständen auch abtrennt.

nicht brennen, weil durch die zu große Hitze die Lymphe eiweißartig gerinnen würde.

B. Von der Anwendung der flüssigen Kuhpocken-Lymphe im Haarröhrchen.

13) Die Lymphe in dem Haarröhrchen ist, wenn sie von reifen Pusteln zur rechten Zeit entnommen wurde, ganz klar und durchsichtig, und bleibt auch mehrere Monate in diesem Zustande. Bei der Anwendung derselben hat man also nicht nur den Vortheil, daß man mit ganz reinem, unvermischten Impfstoffe impfen kann, sondern man hat auch noch den Vortheil, daß man gleich sieht, ob der Impfstoff nicht zu einer unrechten Zeit entnommen wurde, oder bereits verdorben ist, in welchen Fällen die Lymphe trübe und undurchsichtig aussieht. Dieser Vortheil entgeht bei der Impfung mit trocknem Stoffe, wo man weder sehen kann, ob der Impfstoff von einer Pustel zur gehörigen Zeit entnommen wurde, noch ob er nicht schon bereits verdorben ist. 14) Hat man sich von der guten Beschaffenheit der Lymphe überzeugt, so breche man an beiden Enden der Haarröhrchen das Siegellack weg, und öffne dadurch der Luft den Zutritt zum Kanale derselben. 15) Ist dies geschehen, so blase man in das eine Ende der Glasröhre, entweder mit einem Tubulus oder Halm, oder nehme es zwischen die Lippen *) und drücke ein wenig Luft in den Kanal der Haarröhre, die jedenfalls in einer Richtung von beiläufig 45 Graden so zu stehen kommt, daß das vom Munde entferntere Ende nach unten zu sieht. 16) Im Augenblicke, als man in das eine Ende des Glasröhrchens bläst, zeigt sich im entgegengesetztem Ende, Lymphe, die sich immer vermehrt und endlich zu einem kleinen Tropfen ansammelt, der sich an die äußere Wand des Glasröhrchens anhängt, und der nun nachfolgenden Luft freien Austritt gestattet. Dieser

*) Dieses Experiment dürfte wohl gerade nicht empfehlenswerth sein.

Luftaustritt durch den Kanal des Glasröhrchens ist gewöhnlich etwas rasch, und würde die Lymphe, wenn sich der Tropfen an die untere Mündung des Kanals anlegen würde, zum Theil zerstäuben. Dieses raschen Luftaustrittes wegen ist es nicht zu rathen, die Lymphe bei senkrecht nach unten gehender Richtung des Haarröhrchens aus selbem zu blasen, man mag es frei halten, oder auf die Impfnadel oder eine Glasplatte auffetzen. 17) Den Tropfen der Lymphe, der sich an die äußere untere Wand der Glasröhre angelegt hat, faßt man nun entweder mit der Impfnadel auf, oder streicht ihn auf eine Glasplatte. 18) Jedenfalls kann man mit der Lymphe eines solchen Glasröhrchens 6—8 Kinder impfen.

III. Von dem ärztlichen Verfahren bei und nach der Impfung.

§. 14. Die Spitze einer gewöhnlichen Lanzette, oder einer eigens dazu verfertigten platten Impfnadel von Stahl oder Elfenbein wird durch Eintauchen in den Tropfen (S. im Vorhergehenden 17) hinlänglich damit getränkt. Darauf umfaßt man mit Daumen und Zeigefinger der linken Hand den entblößten Oberarm des zu Impfenden, zieht die Haut, um sie zu spannen, etwas abwärts, und sticht hierauf an der Einsenkung des Deltamuskels die Spitze des Instruments eine halbe bis eine ganze Linie, damit kein Blut ausfließe, zwischen Haut und Oberhaut ein. Um das Pockengift leichter abzustreifen, hebt man dann die Spitze etwas unter der Oberhaut, drückt den Zeigefinger der linken Hand auf dieselbe, und zieht sie hierauf wieder langsam aus der Wunde zurück. Das etwa ausfließende Blut ist nicht abzuwaschen.

§. 15. Derselbe enthält Bestimmungen über die Impfung von Arm zu Arm und mit trocknem Impfstoff, die also jetzt nicht mehr gelten.

§. 16. An jedem Arm sind im Umfange beiläufig eines Zwölfkreuzerstückes vier, oder am nämlichen Arm im Um=

fang eines Vierundzwanzigerstückes acht gleichweit von einander entfernte Einstiche zu machen. Es können auch ohne den geringsten Nachtheil für die Kinder, zwölf und mehrere Einstiche gemacht werden.

Während der allgemeinen Impfung hat der Arzt von Zeit zu Zeit seine Impfnadel zu reinigen.

§. 17. Fällt derselben Gründe wie bei §. 15 wegen weg.

§. 18. Der geimpfte Arm ist eine halbe Viertelstunde lang, besonders wenn Blut aus der Wunde floß, unbedeckt zu lassen. Den Begleitern der Kinder ist einzuschärfen, daß die Kinder die Impfpusteln nicht berühren oder aufkratzen, noch die mit Impfgift verunreinigten Finger an die Augen und Lippen bringen dürfen. Dieselben sind aufzufordern, aufzumerken und am Controltage Rechenschaft zu geben, an welchem Tage die Pockenknötchen, und ob zwischen dem 5ten und 8ten Tage Fieberbewegungen, d. i. Hitze, Frost, Durst oder doch Unruhe am Kinde sich zeigen. Auch sind denselben, ehe sie mit den Kindern nach Hause gehen, gegen Zufälle, die sich bisweilen ereignen, einige Rathschläge zu ertheilen, z. B. daß sie gegen heftige Entzündung der Pocken in kühles Wasser getauchte Compressen gebrauchen; daß sie bei heftigerem Fieber die Nahrung vermindern, und häufig kühles, säuerliches Getränk reichen sollen.

Von den Pockenschorfen, welche zwischen dem 20ten und 26ten Tage nach der Impfung abzufallen pflegen, haben die Angehörigen der Kinder wenigstens einige aufzubewahren und bei der Controle vorzuzeigen.

IV. Charakteristische Zeichen der Schutzpocken und ihrer Narben.

§. 19. Es wird vorausgesetzt, daß jeder Impfende Form und Verlauf der ächten und unächten Kuhpocken kenne. Als wesentliche Zeichen der Schutzkraft werden aber besonders die folgenden gefordert: a) die Bildung der Pockenknötchen darf nicht vor dem dritten Tag, sie kann jedoch später be-

ginnen; b) das Fieber am sechsten, siebenten, achten oder neunten Tage darf nicht fehlen; c) die Pustel muß am 8ten selten an einem spätern Tage erbsengroß, kreisrund, hart, in der Mitte vertieft mit heller Lymphe gefüllt, von einem rothen, geschwollenen, harten, schmerzenden, drei bis vier Linien breiten Hofe umgeben sein; d) der Pockenschorf soll dunkel, (mahagony) braun oder schwarz, hart, hornartig, dick und mehr flach als gewölbt sein; e) die Narben am 30ten Tage nach der Impfung sollen beinahe kreisrund, wenig vertieft, und im Grunde mit drei bis acht kleinen Grübchen, noch besser zugleich mit strahlenähnlichen Furchen besetzt sein.

Die Ausdehnung der Narbe ist gleichgültig. Es müssen wenigstens zwei solcher Narben zu sehen sein.

Die Zeit der Entwicklung der Knötchen erfährt der Arzt durch die Angehörigen des Kindes; von der Gegenwart des Fiebers überzeugt er sich entweder selbst am Controltage, oder gleichfalls durch den Bericht der Angehörigen; von der Beschaffenheit der Pockenpustel unterrichtet er sich wie von der des Schorfes und der Narbe am Controltage.

§. 20. Es geschieht in einigen seltenen Fällen, daß die Kuhpocken sich später entwickeln. Dieses hindert aber ihre Schutzkraft durchaus nicht. Für diese Fälle ist die Controle an einem spätern Tage zu halten.

§. 21. Man erwartet von der Theilnahme der Gerichts- und anderer Impfärzte am öffentlichen Wohle, mit Zuversicht, daß sie, insoferne es ihre übrigen Amtsgeschäfte erlauben, oder gelegentlich bei anderen Besuchen in den Impfbezirken, die Geimpften auch außer dem Controltage zu besichtigen, um Form und Verlauf der Pocken zu beobachten, und daß dieselben überhaupt diesem höchst wichtigen Gegenstand ihre ganze Aufmerksamkeit widmen werden.

V. Von dem Rechenschaftsbericht nach beendigter Impfung.

§. 22. Nach beendigter Impfung binnen vier Wochen hat der Gerichtsarzt einen umfassenden Bericht über das Er-

gebniß der Imfung an die oberste Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes zu erstatten, nud diesen der Distriktspolizei-Behörde sammt den Original-Impftabellen zuzustellen, damit diese vorerst davon Einsicht nehmen, die für ihren Wirkungskreis interessanten Notizen daraus schöpfen, und sodann den Bericht mit ihren etwaigen besonderen Bemerkungen binnen 14 Tagen einbefördern.

Die besagte Behörde hat dabei jedesmal eine aus den Impftabellen zu entnehmende summarische Zusammenstellung der Gesammtzahl, 1) der Geimpften, 2) der zur Impfung des nächsten Jahres Verwiesenen, 3) der wegen Entstehung der natürlichen Blatternkrankheit von der Impfung Befreiten eines jeden Impfbezirkes, mit Beibehaltung der für die Impftabelle Beilage II. vorgeschriebenen Unterabtheilungen der Columnen 10, 11 und 12 vorzulegen, die Impftabellen selbst aber dem Gerichtsarzte sogleich zurückzugeben.

Hierauf folgen nun die Formulare, die wir jedoch, da sie sehr ausgedehnt sind, beschränkten Raumes halber, nur nach ihren Rubriken mittheilen können.

Formular I.

Liste der **Impfpflichtigen des Gemeindebezirkes N.** im Polizeidistrikte N für das Kalenderjahr 18 . .

1) Fortlaufende Zahl. — 2) Gemeindebezirk. — 3) Ortschaft. — 4) Familien- und Taufnamen. — 5) Name und Stand des Vaters oder der Mutter, dann der Pflegeltern- oder des Vormundes. — 6) Tag und Jahr der Geburt. — 7) Ob gestorben oder aus der Gemeinde ausgewandert und wohin. — 8) Im Vorjahre wegen Krankheit von der Impfung temporär befreit. — 9) Im Vorjahre ohne Erfolg geimpft. — 10) Im Vorjahre aus Ungehorsam nicht zur Impfung gebracht.

Formular II.

Impftabelle des **Impfbezirkes N.** im Polizeidistrikte N. für das Jahr 18 . .

1) Fortlaufende Zahl. — 2) Gemeindebezirk. — 3) Ort-

schaft. — 4) Familien- und Taufname des Impfpflichtigen. — 5) Name und Stand des Vaters, der Mutter, dann der Pflegeltern oder des Vormundes. — 6) Tag und Jahr der Geburt. — 7) Im Vorjahre wegen Krankheit von der Impfung befreit. — 8) Im Vorjahre ohne Erfolg geimpft. — 9) Im Vorjahre aus Ungehorsam nicht zur Impfung gebracht. — 10) Geimpft. A. Bei der öffentlichen Impfung a) mit Erfolg, b) ohne Erfolg (Controle). B. Durch Privatimpfung a) mit Erfolg, b) ohne Erfolg (Controle). — 11) Zur Impfung des nächsten Jahres verwiesen. A. Wegen ungehorsamen Ausbleibens. B. Wegen des durch Krankheit entschuldigten Ausbleibens. C. Wegen erfolgloser Impfung von sechsmaliger Wiederholung. — 12) Wegen Erstehung der natürlichen Blatternkrankheit von der Impfung befreit. — 13) Anmerkungen.

H e s s e n.

Ausser denjenigen, was hierüber die Verordnung vom 15. September 1807* vorschreibt, wird in der Physikatsinstruktion vom Jahr 1822 §. 14 noch folgende Vorschrift ertheilt:

1) Jede zur Vaccination autorisirte Medicinalperson kann auf Verlangen aller Orten Privatimpfungen mit Schutzpocken vornehmen, sie ist aber, bei angemessener Strafe für die Unterlassung, verbunden, vor dem Ablauf eines jeden Jahres dem ersten P h y s i k a t s a r z t e, in dessen Bezirk diese Impfungen vorgenommen worden sind, eine Tabelle über solche Privat-Impfungen zu übersenden.

2) Die in besagter Verordnung befohlenen Gesammtimpfungen stehen in jedem Physikatsbezirk unter der Leitung des ersten P h y s i k a t s a r z t e s. Zur Vollziehung derselben hat er jedem zur Impfung autorisirten Arzt und Wundarzt des Bezirks, einen dem Wohnort desselben zunächst gelegenen

*) Das Regierungsblatt vom Jahre 1807, das diese Verordnung enthält, in die Hände zu bekommen, habe ich mich vergebens bemüht.

Distrikt anzuweisen, uud von nun an, mit Anfang Mai und September die Gesammtimpfungen in seinem ganzen Bezirk vorzunehmen und vornehmen zu lassen.

3) Nachdem sich die Impfärzte, zum Behuf dieser öffentlichen Impfungen, mit Impfstoff von ganz gesunden Kindern versehen haben, sollen sie den Bürgermeister von dem Tag der öffentlichen Impfung benachrichtigen und ihn auffordern, ein Verzeichniß über die in der Gemeinde vorhandenen nicht geimpften Kinder, mit Beihülfe der anbefohlenen Listen der Geistlichen über die Neugebornen, aufzustellen, und den Eltern dieser Kinder den Tag der öffentlichen Impfung bekannt machen zu lassen. Bei Vergleichung dieser Verzeichnisse mit den zur Impfung erschienenen, werden sie sich bei denen, welche nicht erschienen sind, um die Ursache erkundigen. Besteht diese in eben vorhandener Kränklichkeit, so haben sie solche nach ihrem Ermessen zu würdigen, und als Ursache der nicht vollzogenen Impfung in ihr Impfbuch einzutragen. Ist aber der Grund des Nichterscheinens Vorurtheil der Eltern gegen die Schutzimpfung, so sollen sie, wenn Belehrung und Ermahnung von ihrer Seite fruchtlos bleibt, die Bezirks-Polizeibehörde davon in Kenntniß setzen, und daß dieses geschehen ist, in das Impfbuch eintragen.

4) Ausserdem, daß es bei der in der mehrerwähnten Verordnung und Instruktion befohlenen unausbleiblichen Untersuchung aller Impflinge am achten oder neunten Tag nach geschehener Impfung, der Ertheilung der Impfscheine an diejenigen, welche nach dieser Untersuchung die ächten Schutzpocken gehabt haben, und der richtigen Eintragung aller Geimpften in das von jedem Impfarzte zu führende Impfbuch, sein unabänderliches Bewenden behält, haben sämmtliche Impfärzte vor Ende eines jeden Tages, die im Verlauf desselben in dem Physikatsbezirk geimpften Kinder in einer Tabelle an den ersten Bezirks-Physikats-Arzt einzureichen, und diese mit ihren Bemerkungen über den

Fortgang und die etwaigen Hindernisse der Vaccination u. s. w. zu begleiten.

5) Diese Tabellen sind von dem ersten Physikatsarzt mit den seinigen in eine Haupttabelle zu vereinigen, jedoch hiefüro ohne Beifügung der Specialtabellen, welche er zu registriren hat, unfehlbar bis zum 15. Januar jeden Jahres von der Regierungsbehörde des Bezirks mit unterschrieben, an die Regierung einzusenden.

6) Der erste Bezirksarzt ist dafür verantwortlich gemacht, das ganze Jahr hindurch einen Vorrath von gutem, wo möglich frischem Impfstoff zu unterhalten. Er hat sich deßfalls mit dem Medicinalpersonal seines Bezirks zu benehmen, und dieses ist dahin mitzuwirken verbunden.

7) Kinder von unbemittelten und armen Eltern, welche zu den Medicinalbeamten in ihre Wohnungen zur Vaccination gebracht werden, sind von denselben ganz unentgeldlich, sowohl für sie selbst, als für die betreffende Gemeinde zu vacciniren, und diese Aerzte haben dafür Sorge zu tragen, daß sie den achten oder neunten Tag zur Untersuchung wieder bei ihnen erscheinen, und bei befundener Richtigkeit der Impfung ihre Impfscheine erhalten.

Oesterreich.

Durch das Hofkanzlei-Dekret vom 28. Januar 1828 wurde ein allgemeines gleichförmiges System zur Verbreitung der Schutzpockenimpfung festgesetzt, und darin bestimmt:

In den Kreisen eines Landes besorgt die besondere Leitung dieses Geschäftes das Kreisamt mittelst des Kreisarztes. Alles, was auf die Schutzpocken-Impfung Bezug hat, kommt rücksichtlich des Kreises vom Kreisamte zur Kenntniß des Kreisarztes, und in allen Angelegenheiten des Impfungs-Geschäftes wird vom Kreisarzte durch das Kreisamt Bericht und Gutachten abgefordert. (S. a. cit. St. §. 2 u. 3.)

Nur diejenigen geprüften Aerzte und Wundärzte dürfen impfen, welche vom Kreisamte die Erlaubniß nach dem Gut-

achten des Kreisarztes erhalten haben. (Ebds. §. 4 u. 5.) — Bestehen über die Kenntnisse der Aerzte, welche hierum einkommen, Zweifel, so sollen sie bei dem Kreisarzt einigen Impfungen und deren ganzem Verlaufe beiwohnen, wobei Letzterer ihnen die nöthigen Erklärungen ertheilen wird. Ist dieses geschehen, so sollen sie ohne weiters die Erlaubniß, selbst Impfungen vorzunehmen, erhalten. (Ebds. §. 6.) — Auch Militärärzte, welche bei Civilkindern impfen wollen, müssen nach derselben Ordnung von der genannten Civil-Behörde die Erlaubniß erhalten. (Ebds. §. 7.)

Für möglichst frischen und ächten Impfstoff hat der Landarzt zu sorgen, und den Impfärzten nach Bedürfniß unentgeldlich zu übersenden. Es soll daher am Sitz des Kreisamtes das ganze Jahr hindurch, so weit es möglich, geimpft, und auf diese Art eine eigene Impfungs-Anstalt unterhalten werden. (Ebd. §. 8. u. 9.)

Die Aufsammlung, Aufbewahrung und Versendung des Impfstoffes wird noch nach der älteren Weise zwischen zwei Glasplatten angerathen. (Ebds. §. 10 — 12.) — Wir verweisen dagegen auf die Verfahrungsart, wie sie bei Bayern angegeben wurde.

Zur schnelleren Ausbreitung der Vaccination sollen Seelsorger, Schullehrer, die Güterbesitzer, die Gebildeten höherer Klassen, die Landesbeamten durch Belehrung oder Beispiel mitzuwirken gehalten sein; es sollen populäre Schriften über diesen Gegenstand unentgeldlich verbreitet werden; die Seelsorger, um durch Gründe der Moral und Religion dem Volke Beruhigung und Zutrauen zu der Operation einzuflößen, sollen bei der Hauptimpfung in ihrem Ort zugegen sein. Auch die Dominien und Ortsobrigkeiten sollen, wenn es thunlich ist, den allgemeinen Impfungen beiwohnen. (Ebds. §. 13 — 15.)

Allen Kreisärzten, Stadt- und Landphysikern ist es zur besonderen Pflicht gemacht, die Schutzpocken-Impfung nach ihren Kräften zu verbreiten, und bei allen minder Bemit-

telten unentgeldlich vorzunehmen. Kein Kreisarzt darf bei schwerer Ahndung einen Arzt oder Wundarzt, der sich meldet, um den oben bezeichneten Unterricht zu erlangen, abweisen. (Ebdſ. §. 15.)

Sobald sich irgendwo die Kinderblattern zeigen, haben die Kreisärzte, Landphysiker und andere bestimmte Impf-Aerzte alsogleich und zu jeder Jahreszeit die Impfung vorzunehmen. (Ebdſ. §. 16.)

Die Kreis- und andere Impfärzte haben halbjährlich, das ist, mit Ende Aprils und mit Ende Oktobers die Impf-Ausweise in Tabellenform dem Kreisamte einzusenden. Die Kreisämter sowohl, als die Impfärzte, werden daher mit hierzu geeigneten gedruckten Tabellen nach Erforderniß betheilet. Gleichzeitig senden die Dominien und Magistrate verläßliche Namensverzeichnisse der Individuen ein, die die ächten Schutzpocken von halb zu halb Jahr überstanden haben, wodurch die Berichte der Impfärzte controlirt werden. Die Kreisämter senden mit ihren Ausweisen jene der Impf-Aerzte, welche diese aber wieder zurückerhalten, bis Ende Mai und Ende November an die Landesstelle ein. (Ebdſ. §. 17.)

Kreisärzte und Impfärzte sollen, wenn sich die Gelegenheit darbietet, auch auf die Gesundheit der in den vorhergehenden Jahren Geimpften einen Rückblick nehmen, und davon in ihren gewöhnlichen Berichten gehörig Erwähnung machen, besonders aber, wenn sie glauben, daß die Impfung auf die Veränderung des Gesundheitszustandes Einfluß gehabt habe. (Ebdſ. Beilage §. 41.)

Durch die Regierungs-Verordnung vom 6. Oktober 1817 wurde hierzu noch Folgendes bestimmt:

Den öffentlichen Impfärzten sind für jeden Pfarrort in der Regel nur drei Impftage, nämlich der zur Vorimpfung, der zur wirklichen Impfung und der zur Nachsicht bewilligt. (Ebdſ. im Eingang.) — Die allgemeine Impfung hat mit dem 1. Mai jedes Jahres zu beginnen, und bis in

den Herbst zu dauern, so lange die Witterung günstig ist. Vorausgehend hat in den Kreisstädten der Kreisarzt alle Jahre im Mai, mit Zuziehung eines polizeilichen Beamten, eine Hausuntersuchung vorzunehmen, und jedes impfungsfähige Kind, sammt der Erklärung seiner Eltern, aufzuzeichnen, ob sie dasselbe impfen lassen wollen oder nicht? Die Renitenten sind der Landesregierung mit Namen, Stand und Wohnort, sammt dem Namen der noch zu impfenden Kinder anzuzeigen, damit sie der Hofstelle bekannt gemacht werden können. Die Kinder der Nicht-Renitenten sind ohne Verzug zu impfen. Auf dem flachen Lande haben die Orts-Richter und Magistratsbeamten jenes Verzeichniß und die Erklärung der Eltern aufzunehmen und im Duplikat schleunig dem Kreisamt abzugeben, was eine Abschrift den betreffenden Kreis- oder Distriktsärzten mittheilt. Letztere lassen alsdann durch ihre Aushülfs-Impfärzte die noch zu impfenden Individuen besorgen.

Individuen, welche die Impfung der Kinder nicht zulassen wollen, sind von den Dominien auf die Amtskanzlei vorzufordern, und zwar in Gegenwart des Oberbeamten, der Ortsseelsorger und des betreffenden Kreis- oder Distrikts-Arztes. Diese haben den Renitenten zweckmäßige Vorstellungen zu machen, und wo sie fruchten, sind die Kinder sogleich zu vacciniren, im entgegengesetzten Falle aber ist ein Protokoll aufzunehmen, und von allen Anwesenden zu unterzeichnen. (Ebds. §. 5.)

Jeder Kreis-, Distrikts- oder Aushülfs-Impfarzt muß seinen Bezirk jährlich rein ausimpfen; nur die allzujungen, kränklichen, oder jene Kinder dürfen übrig bleiben, bei denen die Vaccination verweigert wird.

Jeder dieser öffentlichen Impfärzte begibt sich bei günstiger Witterung Anfangs Mai in den seinem Aufenthalts-Orte zunächst gelegenen Vaccinations-Concurrenzort, und impft daselbst zwei und drei vollkommen gesunde Kinder mit dem ihm von der Regierung u. s. w. zugesendeten Impf-

stoffe, von welchen sodann am allgemeinen Impftage der Stoff auf die übrigen Impflinge übertragen wird. Nur in sehr gebirgigen Gegenden, und wo die Ortschaften über 1 ½ Stunde entfernt liegen, sind ausser dem Pfarrorte nach Erforderniß noch ein bis drei Concurrenzorte zu bestimmen, und dem Seelsorger und der betreffenden Ortsobrigkeit anzuzeigen.

Nach der Impfung im ersten Concurrenzorte begiebt sich der öffentliche Impfarzt sogleich in den zweiten u. s. f. und mit möglichst geringstem Zeitverluste. Hierauf setzt er Ortsobrigkeit und Seelsorger von dem Tag der allgemeinen Impfung in Kenntniß, wozu der achte oder neunte Tag zu bestimmen ist.

Alle Kinder, auch die der Renitenten, haben bei Strafe für die dieß verhindernden Angehörigen zu erscheinen. Ein obrigkeitlicher Beamte muß bei dieser Impfung erscheinen, und wenn der Seelsorger verhindert wird, so muß er einen Cooperator oder sonst einen Mann senden, in den er Zutrauen setzt. Der Seelsorger hat auch das Verzeichniß der Gebornen mitzubringen, und bei jedem Individuum den Tag der Impfung einzutragen, hieraus trägt der Impfarzt nachher, damit er beim Impfen nicht gestört werde, die Namen der Geimpften in sein Verzeichniß ein.

Die Impfung soll in einem angemessenen Lokale, in der Pfarre, Schule, Ortsrichter-Wohnung und auf anständige Weise vorgenommen werden.

Der Impfarzt soll nicht zu tief einstechen, weil manche Eltern oft durch das Schreien der Kinder von der Impfung abgeschreckt werden.

Bei Weigerung der Abnahme des Impfstoffes von Seite der Angehörigen des Kindes sollen die Impfärzte durch freundschaftliches Zureden es zu bewirken suchen.

Am achten, längstens zehnten Tage nach der Impfung hat die Obrigkeit dafür zu sorgen, daß bei unnachsichtlicher Strafe für die Eltern die Kinder im Concurrenzort wieder versammelt, und jene Impflinge, wo sich kein Erfolg oder

unächte Pocken zeigen, wiederum geimpft, die mit Erfolg Vaccinirten vom Impfarzte in sein Verzeichniß, was er auch dem Pfarrer zur Eintragung derselben in das seinige mittheilt, eingetragen werden.

Die nachträgliche Inspection der Wiedergeimpften hat, wenn es nicht eine bedeutende Anzahl war, nur gelegenheitlich oder bei der nächstjährigen Impfung zu geschehen.

Ueber jedes mit Erfolg geimpftes Kind sind zwei Zeugnisse, eines für die Eltern, das andere für die Ortsobrigkeit auszufertigen.

Jeder Impfarzt hat über seine Impflinge ein ordentliches Tagebuch zu führen, was er aus den ihm verabreichten gedruckten Impftabellen abzufassen hat. Mit Schluß des Jahres wird dasselbe abgeschlossen, nnd mit dem neuen hat bei dem ersten geimpften Kinde wieder die Zahl 1. anzufangen.

Der Kreis- und Distriktsarzt hat bei den jährlichen Bezirksbereisungen sich zu überzeugen, ob das von ihm untersuchte Sanitäts-Individuum das Impf-Protokoll ordentlich nach der Vorschrift führe. Bei den Privat-Impfärzten aber hat er noch vorzüglich darauf zu sehen, ob sie die Erlaubniß zur Vornahme der Impfung vom Kreisamte oder der Regierung erhalten haben, wie sie sich der Impfung widmen, und ob sie das Impfgeschäft genau kennen? Ueber diese Punkte hat der Kreis- und Distriktsarzt die genaueste und gewissenhafteste Auskunft seinem jährlichen Impfungs-Berichte einzuschalten, und es bleibt derselbe jederzeit verantwortlich, wenn sich vielleicht später herausstellen sollte, daß irgend ein Impfarzt nicht die rechte Kenntniß von dem Impfgeschäfte hätte, welches doch der Kreis- oder Distrikts-Arzt bestätiget hatte.

Privatimpfärzte müssen ebenfalls das doppelte Zeugniß ausstellen, ihre Impflinge müssen sich im Concurrenzorte am bestimmten Tage zur Nachsicht einfinden, und wenn die Narbe sich nicht vorfindet, sogleich vom öffentlichen Impf-

Arzte nachgeimpft werden, im entgegengesetzten Falle aber hat Letzterer das Kind in sein Verzeichniß mit dem Namen des Privatimpfarztes einzutragen. (Ebds. §. 6.)

Die Impfung hat folgendermaßen zu geschehen: In die Oberhaut wird mit einer stählernen Lanzette eingestochen; dann haucht man die beinerne Lanzette, woran sich der Impfstoff befindet, einige Mal an, und senkt sie in die Wunde eine halbe Linie tief ein. Die Kreis- und Distriktsärzte haben sich bei jeder Gelegenheit zu überzeugen, daß jeder Impf-Arzt wenigstens zwei solcher beinernen Doppellanzetten besitzt, die alle zwei Monate mit frischem Impfstoffe imprägnirt werden müssen. So wie ein Impfarzt frischen Stoff benöthiget, und denselben in seiner Nähe nicht haben kann, so hat er dem vorgesetzten Kreis- oder Distriktsarzte seine Lanzetten einzusenden, der sie entweder selbst imprägnirt, oder bei Mangel am Stoffe sich durch das Kreisamt an die Regierung wendet. Uebrigens ist es strenge und bei unnachsichtlicher Strafe verboten, mit etwas Anderem als mit einer Lanzette den Impfstich zu machen. (Ebds. §. 7.)

In Hinsicht der Impfungs-Ausweise ist Folgendes zu beobachten:

1) Alle Monate haben die Aushülfs-Impfärzte ihrem vorgesetzten Kreis- oder Distriktsarzte über ihre Verwendung ihre Relationen zu erstatten, welcher dieselben genau zu prüfen und zu untersuchen hat, ob die angesetzte Zeit der Zahl der Geimpften, und überhaupt der Bemühung des Impfarztes entspricht?

Hierüber hat der Kreis- oder Distriktsarzt eine Uebersichts-Relation, sowohl über seine Verwendung, als auch über die seiner Aushülfs-Impfärzte dem Kreisamte zu überreichen, welche der Regierung mit allenfallsigen Bemerkungen des Kreisamtes und des Distriktsarztes einzusenden sind.

Mit Schluß des Jahres sind sowohl von den Aushülfs- als auch von den Privat-Impfärzten die gewöhnlichen Impf-

Protokolle oder Tabellen dem Distriktsarzte zu überreichen, welcher die vorgeschriebenen Summarien seines Distriktes zu verfassen, und diese sammt den Originaltabellen der Impf-Aerzte dem Kreisamte vorzulegen hat. Zugleich hat derselbe einen detaillirten Hauptimpfbericht nach Art des Hauptsanitätsberichtes zu erstatten, in welchem er Alles, was er über den Fortgang der Impfung während des Jahres bemerkt hat, getreu und umständlich anführt.

Das Kreisamt verfaßt aus den Summarien der Distriktsärzte, mit Hülfe der herrschaftlichen Eingaben, die Impfungs-Hauptausweise des ganzen Kreises, und fügt zugleich einen Impfungs-Hauptbericht bei, in welchem alle vom Kreisamte während des Jahres über das Impfwesen gemachten Bemerkungen zugleich mit den Berichten der Kreis- und Distriktsärzte enthalten sind. Aus dem Kreissummarium werden sodann die Landessummarien verfaßt, und der k. k. Hofkanzlei vorgelegt. (Ebds. §. 8.)

Für die außer dem Wohnorte vorgenommene Impfungen werden: a) den Kreis- und Distriktsärzten, b) allen Aushülfsimpfärzten die klassenmäßigen Diäten und die gewöhnlichen Vorspannvergütungen ertheilt. Diese Individuen haben daher alle Jahre nur ein (Reg.-Verordn. v. 27. März 1819) nach den hinausgegebenen Direktionen genau verfaßtes, und ordentlich belegtes Particular durch das Kreisamt der Regierung zur buchhalterischen Adjustirung zu überreichen. Jedoch sind diese Partikularien der Aushülfsimpfärzte zuvor von dem betreffenden Distriktsarzte, jene der Distriktsärzte von dem Kreisarzte und die des Letzterem vom Kreisamt zu revidiren. Der Revident hat aber vorzüglich darauf zu sehen, ob die angegebene Zeit der Zahl der Geimpften und der Bemühung des Impfarztes entspreche; er hat demnach bei eigener Dafürhaftung alle jene Tage zu beanstanden, für welche, als unnütz verwendet, keine Diäten zu passiren sind. Eben so hat jeder Revident und vorzüglich das Kreisamt genau darauf zu sehen, ob die Meilenentfer-

nung ihre Richtigkeit habe. Zu diesem Behufe müssen die im vorhergehenden Paragraphen berührten monatlichen und vierteljährlichen Impfrelationen mit diesen Partikularien sorgfältig verglichen werden, und sind diese Relationen immer den betreffenden Partikularien beizulegen. (Endsch. §. 9.)

Hierzu wurde später noch Folgendes bestimmt: die Besichtigung der Geimpften hat nur zwei Mal am 5ten nnd am 10ten Tage zu geschehen. (Hofkanzlei-Dekret v. 21. Mai 1818). Für weitentfernte Impflinge aber nur eine Nachsicht am 8ten Tage. (Hofk.-Dekret v. 28. Juni 1832).

Alle überflüssigen Tage sollen durchaus in den Partikularien gestrichen werden, die Impfärzte sollen nur stationsweise und nicht bei einzelnen Kindern impfen, damit die Impfkosten vermindert werden. (Hofkanzlei-Dek. v. 24. Januar 1823).

Die Abneigung der Eltern gegen die Impfung darf nicht durch direkte Zwangsmittel beseitigt werden. (Ebs.)

Durch eine Regierungs-Verordnung v. 23. Jan. 1829 wurde verordnet, daß in den Hauptimpfberichten über folgende Punkte die Aufklärungen beizufügen sind: a) ob unter der Anzahl der natürlichen Pockenkranken, welche und wie viele vorkommen, die bereits die Vaccine überstanden? b) ob bei diesem der Verlauf der Krankheit eben so bösartig, und der Ausgang tödtlich war, wie bei den Nichtvaccinirten? oder ob sie zu der Form der unächten gehörten? —

Alle aber mit natürlichen Pocken Befallenen, wo die Impfzeugnisse fehlen und keine Narbe zu sehen ist, sollen in den Berichten unter den nicht Vaccinirten aufgeführt werden. (Regier. Verordnung vom 22. März 1829.)

Durch viele frühern Verordnungen wurden bereits ausgezeichneten Impfärzten Prämien versprochen; nach der Regierungs-Verordnung vom 20. Oktober 1829 soll aber bei Verleihung dieser Prämien vorzüglich auf solche Impfärzte Rücksicht genommen werden, die entweder die größte Zahl mit gutem Erfolge haben, oder deren Dienstleistung bei min-

derer Zahl der Geimpften mit vielen Beschwerlichkeiten und Hindernissen verknüpft war, welche nur durch ihre Thätigkeit und Beharrlichkeit besiegt werden konnten, wornach das Kreisamt künftighin in seinem Hauptberichte zu verfahren hat. — Auch jene Impfärzte, welche bei einer gleichen oder doch beinahe gleichen Anzahl von Impflingen dem Fonde weniger Auslagen verursachen, haben bei Vertheilung der Impfprämien den Vorzug. (Hofkanzlei-Dekret vom 29. August 1834.)

Die Kreis- und Distrikts-Aerzte und Kreiswund-Aerzte haben die Impfungen nur in ihrem Aufenthaltsorte und in ihrer nächsten Umgebung unentgeldlich vorzunehmen. (Regier. Verordnung vom 3. August 1830.)

Preußen.

Eine für die gesammten Preußischen Lande gültige Impfordnung besteht nicht; dagegen haben die einzelnen Regierungen für ihre Bezirke Impfordnungen erlassen. In ähnlicher Weise, wie die Pocken- und Vaccinations-Ordnung der Regierung von Bromberg v. 8. Mai 1833, sind auch die der übrigen Regierungen abgefaßt, wir theilen daher dasjenige davon mit, was für die Physiker, denen die Leitung des Impfgeschäftes obliegt, zu wissen von Wichtigkeit sein muß.

II. Von der Einrichtung des Impfwesens und dem bei der Impfung zu beobachtenden Verfahren.

§. 6. Die obere Leitung des Impfgeschäftes in jedem landräthlichen Kreise übertragen wir dem Landrathe und dem Kreisphysikus, oder deren Stellvertretern, welche bei der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes demselben ihre ganz besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt widmen müssen. Das Polizeiliche und Administrative des Geschäfts besorgt der Landrath, das technisch-wissenschaftliche besorgt, beaufsichtigt

und controlirt der Kreisphysikus. Alle bei der Betreibung der Impfung betheiligten Unterbehörden, Beamte, Aerzte und Wundärzte werden hiedurch zur strengsten Pflichtmäßigkeit angewiesen, damit die wohlthätige Institution der Schutzimpfung durch ihre Schuld nicht ins Stocken oder in Mißcredit gerathe. Pflichtverletzungen werden wir mit unnachsichtlicher Strenge rügen und sind die Betheiligten für jeden daraus entspringenden Nachtheil und Schaden noch besonders verantwortlich. Die Herren Aerzte, Geistlichen, Schulvorsteher, Lehrer, Gutsbesitzer, Beamten und überhaupt jeder Mann von Einfluß werden sich ein bleibendes Verdienst um ihre Mitbürger erwerben, wenn sie sich bemühen, der Schutzpocken-Impfung im Publico das möglichst größte Feld zu eröffnen.

§. 7. Jeder landräthliche Kreis ist in drei bis vier Quadratmeilen große Impfbezirke zu theilen, und der im Mittelpunkte jedes dieser Bezirke liegende Ort wird zur Impfstation für den betreffenden Bezirk bestimmt. Bei der Eintheilung der Kreise in diese Bezirke ist sorgfältig darauf zu sehen, daß wo möglich Städte oder doch wenigstens solche Orte zur Impfstation gewählt werden können, in welchen sich ein angemessenes Lokal zur Versammlung der Geimpften, der Impflinge und ihrer Angehörigen befindet. Schulen, Bethäuser und andere öffentliche Gebäude werden sich vorzugsweise zu diesem Zwecke eignen und sind, bei gehöriger Aufsicht während der Impfung oder während der Revision der Geimpften, zu diesem Zwecke herzugeben, wenn sie im Augenblicke des Geschäfts ihrem eigentlichen Zwecke entsprechend nicht benutzt werden, und ein anderes angemessenes Lokale für das Impf- und Revisionsgeschäft nicht vorhanden oder disponibel ist. Bei der in Rede stehenden Eintheilung der Kreise muß auch dahin gesehen werden, daß die Kommunikation zwischen der Impfstation und den zu derselben gehörenden Ortschaften wenigstens zur Zeit der Impfung praktikabel, und daß sie nicht durch natürliche Hinder-

nisse z. B. Gewässer ohne Brücken, oder Fähr=Anstalten, Brüche, Berge ꝛc. unterbrochen oder ganz aufgehoben sind.

§. 8. Die halbe Anzahl der auf solche Weise gebildeten Impfbezirke übernimmt der Kreisphysikus zur Besorgung; die Beimpfung der übrigen Bezirke wird dem Kreischirurgus übertragen. Bei dieser Vertheilung der Impfbezirke unter beiden Beamten ist möglichst dahin zu sehen, daß Einer wie der Andere die ihm zur Besorgung übergebenen Bezirke zusammenhängend in Einer und derselben Himmelsrichtung liegen habe. In denjenigen Kreisen, in welchen die Kreischirurgen mit den Kreisphysikern nicht in einem und demselben Orte wohnen, übernimmt jeder dieser beiden Beamten die ihm näher gelegenen Impfbezirke zur Besorgung.

§. 9. Diejenigen Impfbezirke, in deren Gränzen die Kreisphysiker oder die Kreischirurgen wohnen, müssen jedenfalls resp. von Einem oder dem andern dieser Beamten besorgt werden. Wohnen innerhalb der Grenze anderer Impfbezirke, oder wohl gar an deren Impf=Stations=Orten selbst, andere approbirte Aerzte oder Wundärzte, so müssen diese aufgefordert werden, nicht nur die Besorgung derjenigen Bezirke, in welchen sie wohnen, sondern auch diejenigen zu übernehmen, welche ihnen näher als dem Physikus, dem Kreischirurgus und andern Aerzten und Wundärzten liegen. So werden den Impfärzten Zeit und unnöthige Reisen, dem Vaccinationsfonds werden Kosten und den zur Fuhrenstellung verpflichteten Gemeinden werden unnöthige Lasten erspart werden.

§. 10. Alle auf die im vorstehenden Paragraph gedachte Weise bei der öffentlichen Impfung commissarisch beschäftigten Privat=Aerzte und Wundärzte, wenn sie in der That ein öffentliches Gehalt nicht genießen, beziehen für jeden Tag einer ihnen aufgetragenen öffentlichen Impfung oder Revision, selbst wenn diese Geschäfte in ihren Wohnorten abgehalten werden, einen Diätensatz von resp. 2 oder 1 Thaler.

§. 11. Es versteht sich übrigens von selbst, noch näher

erhellet dies aber aus dem §. 6. dieser Ordnung, daß der Kreisphysikus nicht nur den Kreischirurgus, sondern auch alle übrigen Impfärzte des Kreises kontrolirt, ihnen auch nöthigenfalls mit Rath und That an die Hand geht.

§. 12. Jeder praktische Arzt und Wundarzt ist verpflichtet, in seinem privatärztlichen Wirkungskreise der Schutzpocken-Impfung die größtmöglichste Ausbreitung zu verschaffen. Die Bezirks-Impfärzte theilen diese Verpflichtung im höheren Maße. Sie müssen dem Impfgeschäfte die größte Sorgfalt, hohen Eifer und eine unermüdliche Thätigkeit und Unverdrossenheit widmen und nach Möglichkeit dahin wirken, daß kein pockenfähiges Individuum in ihrem Bezirke ungeimpft bleibe. Sie müssen ferner den Gegenstand wissenschaftlich betreiben und verfolgen, lehrreiche Beobachtungen und Erfahrungen, welche sie in ihrem Geschäftskreise machten, sammeln und in den jährlichen Impfbericht aufnehmen, endlich aber auch Alles aufbieten, um bei etwanigen Ausbrüchen der natürlichen Menschenblattern oder der Varioloiden deren Weiterverbreitung zu verhüten. Zu dem Ende müssen sie bemüht sein, durch Fortimpfung der Schutzblattern das ganze Jahr hindurch sich frische Lymphe zu erhalten, um nöthigenfalls sofort mit der Impfung vorschreiten zu können. In dieser Beziehung ist eine Vereinigung zwischen den Kreisphysikern und Impfärzten benachbarter Kreise zulässig und wünschenswerth, wonach abwechselnd ein oder zwei Impfärzte sich anheischig machen, für frische Lymphe dergestalt zu sorgen, daß solche jederzeit von ihnen zu erhalten ist. Die weitern Obliegenheiten der Bezirks-Impfärzte ergeben sich aus dem Nachstehenden, und wird hier nur noch bemerkt, daß nur approbirte Aerzte und Wundärzte sich mit der Impfung der Schutzpocken befassen dürfen. Contraventionen gegen die letztgedachte Bestimmung werden nach Maßgabe des §. 702. Titl. 20. Th. 2. des allgemeinen Landrechts beurtheilt und gerügt werden.

§. 13. Für die Departements-Stadt Bromberg und da-

mit es nöthigenfalls zur Besorgung der Impfärzte des Departements hier nie an frischer Schutzpocken-Lymphe mangle, ordnen wir hiermit die Einrichtung eines eigenen Impf-Instituts an. Zu dem Ende sollen jeden Sonntag Mittags um 12 Uhr im hiesigen Rathhause wenigstens zwei pockenfähige Individuen von Arm zu Arm vaccinirt werden. Der hiesige Kreisphysikus und der Kreischirurgus werden diese Impftermine pünktlich und regelmäßig wahrnehmen und abhalten und das hiesige, so wie das benachbarte Publikum wird dadurch Gelegenheit haben, seine Impflinge wöchentlich, das ganze Jahr hindurch sicher, bequem und unentgeldlich resp. zur Vaccination und Revision stellen zu können. Gebühren werden, wie bemerkt, weder bei der Impfung, noch bei der Revision der Geimpften bezahlt; jedoch steht die Verpflichtung für jeden fest, daß die Vaccinirten am nächsten Sonntage nach der Impfung präcise um 12 Uhr Mittags im Impfungslokale zur Revision, event. auch zur Empfangnahme der vorgeschriebenen Vaccinationsscheine gestellt werden müssen. Nur Krankheit oder Reisen der Geimpften können von dieser Verpflichtung dispensiren. Geimpfte, welche Krankheitshalber im Institute nicht erscheinen konnten, müssen in ihren Wohnungen revidirt werden. Dringende und unabweisbare Hindernisse können auch nur den Kreisphysikus und Kreischirurgus vor der Verpflichtung entbinden, die vorgeschriebenen Impftermine pünktlich abzuwarten. Treten dergleichen Hindernisse bei beiden Beamten gleichzeitig ein, so haben sie solches dem hiesigen Stadtpolizeiamte in Zeiten zu melden, welches dann den hiesigen besoldeten Armenarzt oder Wundarzt, oder irgend einen andern approbirten Arzt oder Wundarzt der Stadt substituiren wird. Die Zahl der in jedem Termine zu Impfenden ist unbeschränkt, jedoch muß das hiesige Polizeiamt jedenfalls dafür sorgen, daß in jedem Termine wenigstens zwei gesunde pockenfähige Individuen, nebst den im letzten Termine Geimpften erscheinen, damit der Fortpflanzung des Impfstoffes von Arm zu Arm nichts

im Wege stehe. Sollten dergleichen pockenfähige Individuen zuweilen in der Stadt nicht zu haben sein, so wird der hiesige Landrath auf Requisition des Polizeiamts sich bemühen, solche aus den zahlreich angränzenden ländlichen Ortschaften zu stellen. Viele Landleute aus der Umgegend, welche ihre Kinder Sonntags hieher zur Taufe bringen, werden gleichzeitig die Gelegenheit benützen können, ihre Kinder im hiesigen Impf-Institute vacciniren zu lassen. Die hiesigen Kreis-Medicinalbeamten und die übrigen hiesigen Aerzte und Wundärzte werden die Sorge der hiesigen Stadt- und Kreis-Polizeibehörde um Beschaffung der nöthigen Zahl an Impflingen theilen, und erstere namentlich werden die hiesigen Hebammen für den Gegenstand angemessen zu interessiren wissen. Die Impfärzte sind verbunden, bei jeder Wochen-Impfung einige Portionen frischer Pockenlymphe entweder auf Fäden, Federposen, knöchernen Lancetten und Glasplatten oder in den Bretoneauschen Haarröhrchen aufzufangen und solche jederzeit zur Versendung bereit zu halten. Briefe von auswärtigen Impfärzten, welche die Uebersendung von frischer Pockenlymphe zum Zwecke haben, müssen frankirt eingehen, und werden dann vom Impfinstitute nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Für die versendete Pockenlymphe werden Gebühren nicht liquidirt, und wird aufs Sorgfältigste und Gewissenhafteste dahin gesehen werden, daß die Lymphe nur von völlig gesunden Individuen herstamme, um zu verhüten, daß nicht gleichzeitig mit den Schutzblattern auch andere Krankheiten fortgepflanzt werden. Die Correspondenz über die Versendung der Lymphe wird in chronologischer Ordnung aktenmässig eingeheftet und uns nebst dem Impfjournal am Schlusse jedes Kalenderjahres mittelst Berichts übergeben. Zum Sammeln und Heften dieser Correspondenz, so wie zur Führung des Impfjournals hat das hiesige Polizeiamt einer seiner Subalternen zu bestimmen, welcher zu dem Ende jeden Impfungstermine beiwohnen muß. Die zur Förderung des Zweckes des Insti-

tuts etwa nöthigen Botendienste werden durch das Polizei-Unterpersonale besorgt. Die Dienstcorrespondenz und amtliche Ausfertigung des Instituts besorgt und zeichnet der Kreisphysikus und bedient er sich hierzu des ihm als solchen beigelegten königl. Dienstsiegels.

§. 14. Die Impfungen der Schutzblattern zerfallen in öffentliche und Privat-Impfungen. Zu diesen ist jeder approbirte Arzt und Wundarzt zu allen Zeiten berechtigt; die öffentlichen Impfungen hingegen werden nur zu gewissen, unter §. 15. näher bezeichneten Zeiten, von besonders hierzu bestellten Impfärzten verrichtet. Dem Publikum steht es völlig frei, ob es seine Impflinge im Wege der öffentlichen oder der Privat-Impfungen vacciniren lassen will. Zur Nachricht für die Interessenten bemerken wir jedoch, daß an den öffentlichen Impfungen Jedermann unentgeldlich Theil nehmen kann, daß auch bei Privat-Impfungen nie für die Operation des Impfers, sondern nur für die zur Impfung und Revision nöthigen ärztlichen Besuche Gebühren liquidirt werden dürfen, und daß auch die öffentlich angestellten Impfärzte berechtigt sind, diese Gebühren bei Privat-Impfungen von den Interessenten zu fordern.

§. 15. Die öffentlichen Gesammt-Impfungen der Schutzblattern beginnen in jedem landräthlichen Kreise mit dem ersten Juni jeden Jahres, und müssen mit dem letzten Tage des Monats Juli überall beendigt sein. Keine Impfstation der Kreise darf während dieses zweimonatlichen Zeitraums mit der Impfung übergangen, und es müssen alle Interessenten wenigstens acht Tage vorher von der bevorstehenden Impfung unterrichtet und zu derselben die Impflinge zu stellen aufgefordert werden.

§. 16. Der Landrath in Gemeinschaft mit dem Kreisphysikus bestimmen im Anfange des Monats Mai jeden Jahres die Ordnung, in welcher die öffentlichen Gesammt-Impfungen im Kreise vollzogen werden sollen, sie setzen die Impf- und Revisions-Termine für jede Impfstation fest, und

ordnen nach den oben §§. 8 und 9 gegebenen Bestimmungen an, welcher Arzt oder Wundarzt die betreffenden Impfungen und Revisionen abhalten soll. Bei Anordnung und Anberaumung der Impf- und Revisions-Termine muß sorgfältig dahin gesehen werden, daß jeder Impfarzt in seinem Geschäftskreise den ersten Impftermin entweder in seinem Wohnorte, wenn dieser eine Impfstation ist, oder im entgegengesetzten Falle in der seinem Wohnorte zunächst gelegenen Impfstation und in derselben Art weiter durch den ganzen Geschäftskreis des Impfarztes, so daß in jeder Impfstation jährlich ein Impf- und Revisions-Termin abgehalten wird. Nur Gründe von Erheblichkeit können in einzelnen Fällen von dieser Ordnung dispensiren. Die Revisionstermine für jede Impfstation müssen jederzeit auf den gleichnamigen Tag der dem Impftermin zunächst folgenden Woche fallen. Zeit und Stunde der Impf- und Revisions-Termine muß genau bestimmt werden, damit weder dem bei dem Geschäft interessirten Publikum, noch den Impfärzten durch vergebliches Warten auf einander, unnöthiger Zeitaufwand erwachse. Nicht selten wird es geschehen können, daß an einem Tage, von einem und demselben Impfarzte, an zwei benachbarten Impfstationen zwei öffentliche Gesammt-Impfungen abgehalten werden können. Wo dies der Kostenersparung wegen möglich ist, da ist die allgemeine Impfung an der ersten Impfstation des Morgens um 8 Uhr, an der zweiten aber des Nachmittags um 2 Uhr anzuberaumen.

§. 17. Von allen nach Maßgabe des §. 16. gefaßten Beschlüssen unterrichtet demnächst unverzüglich der Landrath die ihm untergeordneten Polizeibehörden, verpflichtet diese, die gedachten Beschlüsse gehörig und ebenfalls ohne allen Zeitverlust in ihren Geschäftskreisen zu publiziren, so daß alle Interessenten der betreffenden Impfbezirke Ort und Stunde der bevorstehenden Gesammt-Impfung wenigstens acht Tage vorher erfahren. Gleichzeitig ordnet der Landrath das Nöthige wegen der Fuhrengestellung zum Fortkommen der Impf-

Aerzte, eventuell auch zum Transport der Impflinge und der zur Weiterimpfung bestimmten Geimpften nach den unten (§§. 41 u. folg.) gegebenen Normen an, er erläßt auch resp. die Verfügungen und Requisitionen an die zur Abhaltung der Impf- und Revisions-Termine designirten Impfärzte, letztere unter Mitzeichnung des Kreisphysikus.

§. 18. Acht Tage vor jeder Gesammt-Impfung findet eine Vorimpfung von 3 oder 4 pockenfähigen Individuen aus dem für die betreffende Gesammt-Impfung bestimmten Stationsorte statt. Diese Vorimpfung geschieht entweder im Wohnorte des Impfarztes, oder bei Gelegenheit eines Impf- oder Revisions-Termines in einer benachbarten Impfstation, je nachdem entweder der Wohnort des Impfarztes oder die benachbarte Impfstation dem Wohnorte der 3 oder 4 zur Vorimpfung bestimmten Individuen näher gelegen ist. Sie hat den Zweck, dem Impfarzte die zur Gesammt-Impfung nöthige Menge frischer Lymphe zu verschaffen. Die vorgeimpften Individuen notirt der Impfarzt für den künftigen Gesammt-Impfungstermin in der betreffenden Liste. Es versteht sich von selbst, daß der Landrath die Gestellung der vorzuimpfenden Individuen bei dem Impfarzte in Zeiten verfügt. Ueber den Transport der zur Vorimpfung bestimmten Individuen wird unten (§. 42.) die Rede sein, und wir bemerken hier nur noch, daß diese Impflinge völlig gesund sein müssen, damit bei der künftigen Gesammt-Impfung neben den Schutzpocken nicht auch noch andere Krankheiten fortgepflanzt werden.

§. 19. Die öffentlichen Gesammt-Impfungen finden nur in den §. 7. gedachten Impfstationen statt, und die Obrigkeiten dieser Stationsorte haben für ein angemessenes Lokal zu diesen Impfungen zu sorgen. Zur bestimmten Stunde versammeln sich die Impflinge und die Geimpften aus dem ganzen Impfbezirke resp. zur Impfung oder zur Revision, und eventuell zur Nachimpfung. Die Impflinge und Geimpften einer jeden Commune werden von ihrem Ortsvor-

steher oder von einem Stellvertreter desselben, welcher das Unicat des Ortsimpfjournals beibringt, und die nöthige Notiz über etwa ausgebliebene Impflinge und Geimpfte giebt, zur Impfung und Revision geführt, und während derselben von ihm beaufsichtigt. Eben so pünktlich wie die Impflinge und die Geimpften müssen sich der Impfarzt und der Ortsvorsteher der Impfstation, oder ein Stellvertreter desselben zum Geschäft einfinden. Der Impfarzt bringt die von den Ortsbehörden des ganzen Impfbezirks dem Landrathe (§. 31.) eingereichten, und ihm von diesem übergebenen Duplikate der Impfjournale mit zur Stelle, und während der Impf-Arzt vaccinirt, revidirt und eventuell revaccinirt, füllt der Ortsvorsteher der Impfstation oder dessen Stellvertreter, nach mündlicher Anweisung des Impfarztes, bei den Ausgebliebenen aber nach den Angaben des betreffenden begleitenden Ortsvorstehers, oder dessen Stellvertreters, die resp. bis zur Impfung oder bis zur Revision offen gebliebenen Rubriken des Unicats und Duplikats des Impfjournals, bei jedem in diesem aufgenommenen Impflinge oder Geimpften aus.

§. 20. Die Impfung oder die Revision und eventuell die Revaccination geschieht gemeindeweise in der Art, daß zuerst diejenige Commune, welche am entferntesten von der Impfstation gelegen ist, oder welche den beschwerlichsten Weg zurückzulegen hat, vorgenommen und abgefertigt wird. In demselben Maße, wie sich die Entfernung von der Impfstation, oder die Beschwerlichkeit des zu derselben führenden Weges mindert, folgen dann die anderen Communen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß kein zur Impfung erschienenes Individuum anders, als aus erheblichen technischen Gründen von der Impfung ausgeschlossen, und auf einen spätern Impftermin verwiesen werden darf. Alle zur Impfung gestellten Individuen müssen vielmehr, wenn nicht besondere Hindernisse entgegen stehen, ohne Verzug vaccinirt, die zur Revision gestellten Individuen müssen ebenfalls ordnungsmäßig und ohne Zögerung abgefertigt werden.

§. 21. Ist die Impfung oder Revision und eventuell die Revaccination einer Commune beendigt, und ist das Faktische des Termines in dem betreffenden Impfjournal gehörig notirt, so wird sowohl das Unicat= als auch das Duplikat=Exemplar desselben unverzüglich von dem Impfarzte und von den Vorstehern der Impfstation und der betreffenden Commune, oder von deren Stellvertretern vollzogen; das Unicat=Exemplar des Impfjournals nimmt der obrigkeitliche Begleiter der Commune mit auf den Weg, und liefert es zu den ortsobrigkeitlichen Akten zurück; das Duplikat=Exemplar nimmt der Impfarzt wieder zurück, und remittirt es zu seiner Zeit, und nachdem er die nöthigen Notizen daraus für sich entnommen hat, dem Landrathe. Jede Commune wird nach beendigtem Geschäft ohne Aufenthalt nach Hause entlassen. War es ein Impftermin, so wird der Entlassung die Weisung hinzugefügt: „Die Vaccinirten in acht Tagen an demselben Orte zur Revision, eventuell zur Empfangnahme der Impfscheine, oder zur Revaccination zu stellen.“ War es ein Revisions=Termin, so werden Diejenigen, bei welchen die Impfung nicht gefruchtet hatte, revaccinirt; Diejenigen, bei deren Pusteln die Kennzeichen ächter Schutzblattern nicht vorgefunden werden, oder bei welchen die Vaccinepusteln verletzt und im regelmäßigen Verlaufe gestört worden sind, werden zu einer 6 bis 8 Wochen spätern, Revaccination im Wohnorte des Impfarztes bestellt, und an Diejenigen, bei welchen man alle Criterien ächter Schutzblattern entdeckt, werden die unten (§§. 25. und 38.) vorgeschriebenen Impfscheine vor der Entlassung, mit der instruktiv ausgeführten Ermahnungen ertheilt, den fernern regelmäßigen Verlauf der Schutzblattern durch äussere Gewalt nicht zu stören; entgegengesetzten Falls gehe die Schutzkraft der Blattern verloren und bedinge dies eine wiederholte Impfung.

§. 22. Finden sich zu dem Revisions=Termine noch Impflinge, wozu die bei den Impfterminen nicht erschienenen pockenfähigen Individuen von den betreffenden Ortsobrig=

keiten aufzufordern sind, so werden diese vaccinirt und angewiesen, sich acht Tage später entweder im Wohnorte des Impfarztes, oder zu einem in der Nachbarschaft der Geimpften dann etwa anstehenden öffentlichen Impf- oder Revisions-Termine zur Revision, eventuell zur Empfangnahme der Impfscheine oder zur Revaccination zu gestellen.

§. 23. Finden sich zu den Impf- und Revisions-Terminen Individuen ein, welche zwar früher mit glücklichem Erfolge vaccinirt worden sind, im Glauben an inzwischen wieder erworbene Empfänglichkeit für das Pockengift (§. 5) sich aber einer Revaccination unterwerfen wollen, so ist diese, wenn nicht besondere und triftige Gründe, z. B. Krankheiten ihr entgegenstehen, unweigerlich an ihnen zu vollziehen. — Ueber Fälle dieser Art führt der Impfarzt allein ein besonderes Journal (§. 37.) und sie werden dem wissenschaftlich gebildeten und sich für die Erweiterung menschlicher Erkenntniß lebhaft interessirenden Impfarzte für fortgesetzte Forschungen über die Schutzkraft der Vaccine sehr willkommen sein. Die dießfällig gemachten Beobachtungen und Erfahrungen wünschen wir in den Jahresberichten der Impfärzte (§. 35.) mitgetheilt zu sehen.

§. 24. Was das Kunstverfahren bei der Impfung und bei der Revision anlangt, so müssen wir die Impfärzte deßhalb zunächst auf diejenigen theoretischen und praktischen Kenntnisse, und auf die Dexterität und die praktischen Kunstgriffe verweisen, welche ihnen als approbirten Medicinal-Personen für das Geschäft verfassungsmäßig beiwohnen müssen. Um die Wohlthat der Schutzpocken-Impfung unsicheren Händen, und dadurch der Gefahr unverdienter Weise in Mißcredit zu gerathen, zu entziehen, ist bereits im §. 12. angeordnet worden, daß nur approbirte Aerzte und Wund-Aerzte sich mit derselben befassen dürfen. Aus gleichem Grunde fordern wir die hiernach zur Schutzpocken-Impfung berechtigten Medicinal-Personen auf, das Geschäft mit der aufmerksamsten Sorgfalt und Umsicht zu betreiben, sich einer

kunstfertigen Hand und der größten Präcision bei Abwartung der öffentlichen Impf- und Revisions-Termine zu befleißigen. Findet der Kreisphysikus bei Ausführung der Bestimmung des §. 11. dieser Ordnung, daß einer oder der andere Impf-Arzt sich bei der Impfung nicht sorgfältig dienstbeflissen und regelrecht genug, sondern nachlässig, pflichtvergessen, unverständig und ungeschickt benimmt, und fruchten die diesfälligen Ermahnungen, Belehrungen und Anleitungen des Kreisphysikus zum Bessern nicht, so ist dieser Beamte verpflichtet, wenigstens auf Remotion des betreffenden Impfarztes, von der öffentlichen Betreibung der Impfung anzutragen. Von den Herren Kreisphysikern erwarten wir, daß sie, ergriffen von der Wichtigkeit des Gegenstandes, nicht nur zu keiner Art von Rüge uns Veranlassung geben, sondern daß sie dem Impfgeschäft mit dem größten Eifer und mit gleicher Sorgfalt obliegen werden.

§. 25. In kunstgemäßer Hinsicht ordnen wir ausdrücklich an: daß bei den öffentlichen Impfungen immer mit frischer Lymphe, mittelst der Lancette von Arm zu Arm vaccinirt werden muß; daß an jedem Oberarm wenigstens drei, mithin bei jedem Impflinge wenigstens sechs Impfstiche gemacht werden müssen; daß das Individuum, von welchem der Impfstoff zur Weiterimpfung genommen wird, völlig gesund, und mit andern Krankheiten, als den Schutzpocken, nicht behaftet sei; daß die Pusteln, aus welchen die Fortpflanzung der Pocken geschehen soll, alle Kennzeichen ächter Schutzblattern an sich tragen; daß sie sich im 7ten, 8ten oder 9ten Tage ihrer Entwickelung, vom Tage der Impfung inclusive abgerechnet, befinden, und beim Beginnen der Wiederimpfung unverletzt sind; daß die aus ihnen entnommene Lymphe weder blutig, noch molkig, sondern völlig klar und wasserhell sei; daß nur Individuen, bei welchen wenigstens sechs Schutzpocken zur völligen Reife und Entwickelung gekommen sind, zur Weiterimpfung genommen werden, und daß bei jedem zur Weiterimpfung benutzten Individuum we-

nigstens vier Schutzpocken unangetastet bleiben, und durch Einstiche und Entziehung von Lymphe in ihrem weitern geregelten Verlaufe nicht gestört werden dürfen. Kinder, welche das Alter von sechs Wochen noch nicht erreicht haben, eignen sich nicht zur Schutzpocken-Impfung. Individuen, bei welchen die erste Schutzpocken-Impfung nicht gefruchtet hat, werden 8 Tage nach der ersten Impfung zum Erstenmale vaccinirt. Haftet auch diese zweite Impfung nicht, so ist es gerathen, die zweite Revaccination wenigstens 3 Monate später wie die erste stattfinden zu lassen. Individuen, welche bei den öffentlichen Gesammtimpfungen in einem Jahre zweimal vergeblich geimpft worden, sind Behufs der dritten und letzten Impfung zu den öffentlichen Gesammtimpfungen des folgenden Jahres zu bestellen. In gleicher Art ist mit denjenigen Individuen zu verfahren, deren Pusteln bei der Revision nicht für ächte Schutzpocken anerkannt werden, oder deren Schutzpocken durch Abkratzen oder durch andere mechanische Gewalt in ihrer regelmäßigen Entwickelung gestört worden sind, und welche sich der im §. 21. angeordneten 6 bis 8 Wochen spätern Gestellung im Wohnorte des Impf-Arztes nicht unterwerfen wollen. Nur für Individuen, deren Schutzpocken bei der Revision für ächt anerkannt und in ihrem regelmäßigen Verlaufe nicht gestört worden sind, oder an welchen die Vaccination dreimal vergeblich angestellt worden ist, und welche also (§. 3.) für Pocken unfähig erachtet werden müssen, sind die zu ihrer Legitimation nöthigen Impfscheine, nach Maßgabe des Thatbestandes gehörig ausgefüllt, zu ertheilen.

§. 26. Die Impfung der natürlichen Menschenpocken ist nur auf ausdrückliches Verlangen der Eltern, und zwar nur für den Fall epidemisch-herrschender Pocken, und möglicher gänzlicher Isolirung der Blatternden, bei gehöriger Polizeiaufsicht gestattet, ausser diesen Fällen aber allen Medicinal-Personen bei fiscalischer Strafe verboten, sich irgend weiter mit der Impfung der natürlichen Menschenpocken zu befassen.

III. Von den Listen, Tabellen, Attesten und den übrigen schriftlichen Arbeiten bei der Impfung.

§. 27. Um eine vollständige Uebersicht der in jedem Jahre zu der öffentlichen Gesammt-Impfung zu ziehenden Impflinge zu erhalten, ist für jede Gemeinde zu Anfange eines jeden Jahres eine Impfliste nach dem vorgeschriebenen Schema anzulegen und aufzustellen.

§. 28. Die Anlegung dieser Liste besorgt die Ortsbehörde und sind zuvörderst darin auf Grund der von derselben einzusehenden Kirchenbücher sämmtliche im letztverflossenen Jahre in der Gemeinde lebend geborne Kinder namentlich aufzuführen, und die ersten fünf Spalten auszufüllen. Von dem Pfarrer muß in der Liste schriftlich bezeugt werdeu, daß sämmtliche lebendgeborne Kinder des vergangenen Jahres richtig in die Liste eingetragen sind. Zur Führung dieser Liste wird das Jahr vom 1. April des einen, bis zum 1. April des andern Jahres berechnet.

§. 29. Wenn von den so verzeichneten lebendgebornen Kindern schon welche gestorben sind, oder nachgewiesenermaßen bereits die natürlichen Menschen- oder die Schutzblattern gehabt haben, so ist dies, eventualiter von welchem Arzte sie vaccinirt worden sind, auch daß der Impfschein eingesehen worden ist, in der dritten Spalte zu bemerken.

§. 30. Nächstdem hat die Ortsbehörde die im Laufe des vorigen Jahres, nämlich von Einem ersten April bis zum Andern (§. 28.) neu eingewanderten Impflinge in die Liste einzuttagen. Die Ortsbehörde muß hierbei mit der größten Sorgfalt verfahren und überdieß genaue Erkundigung halten, ob unter der erwachsenen und unerwachsenen Jugend des Ortes sich noch solche Individuen befinden, welche in früheren Zeiten weder die natürlichen Menschen- noch die Schutzpocken gehabt haben und ungeimpft geblieben sind, welche dann ebenfalls in die Liste aufgenommen werden müssen.

§. 31. Für die Richtigkeit dieser Liste haftet die Orts=behörde. Ein Exemplar derselben bleibt in den Händen dieser Behörden, ein Duplikat der Liste muß spätestens am ersten May eines jeden Jahres in den Händen des betreffenden Landraths sich befinden. Die Voyt=Aemter, welche mit der Einsammlung dieser Listen von den einzelnen Ortsbehörden nnd mit der Kontrole derselben hiermit beauftragt werden, haben sich hiernach pünktlich zu richten.

§. 32. Der Landrath ordnet alle aus dem Kreise eingegangenen Duplikate der Impflisten impfbezirksweise und händigt sie so geordnet bis spätestens am 15. Mai eines jeden Jahres den betreffenden Bezirks=Impfärzten ein. Diese bringen die Duplikate, die Führer der einzelnen Gemeinden (§. 19) die Unicate der Orts=Impflisten in den betreffenden öffentlichen Impf= und Revisionsterminen mit zur Stelle, wo resp. die Rubriken 6 und 8 und die Rubriken 9, 10 und 11, event. auch die andern Rubriken nach Maßgabe des Thatbestandes, resp. unter Anleitung des Impfarztes oder nach Angabe des betreffenden Gemeindeführers, von dem bei der Impfung assistirenden Orts=Polizeibeamten der Impfstation ausgefüllt werden. Das weitere Verfahren mit den Unicat= und Duplikat=Exemplaren der Impflisten oder Journale, und deren endliche Zurücklieferung resp. zu den ortsobrigkeitlichen Akten oder an den Landrath erhellet aus dem Inhalte des §. 21. dieser Ordnung,

§. 33. Die Impfärzte sind verpflichtet, die bei den öffentlichen Gesammt=Impfungen visitirten Impflisten oder Journale der einzelnen Gemeinden spätestens bis zum 1. August eines jeden Jahres in derselben Ordnung, in welcher sie solche vom Landrathe empfangen haben, an diesen zurückzuliefern. Alle auf diese Weise zu dem Landrathe zurückkehrenden Impflisten revidirt derselbe dann unter Zuziehung des Kreisphysikus auf's sorgfältigste, und beide Beamte gemeinschaftlich, oder nach Beschaffenheit des Gegenstandes entweder der Eine oder der Andere veranlassen oder verfügen nach

dem Ausfalle der Revision das Nöthigerachtete unverzüglich. Sie besorgen demgemäß nähere Erörterungen, Nachweise, Vervollständigungen und Berichtigungen; sie erlassen die nöthigen Rügen und anderweiten Verfügungen, event. erstatten sie die nöthigen Berichte.

§. 34. Ist das Resultat dieser Revision der Impflisten völlig erledigt, und sind die diesfällig nöthigen Bemerkungen gehörigen Orts den Listen beigefügt, so werden diese bis zum Eingange der Privat-Impfungslisten (§. 37.) in der landräthlichen Registratur asservirt. Diese müssen spätestens am 15. Jan. eines jeden Jahres bei dem betreffenden Kreisphysikus eingehen, welcher sie revidirt, sie event. vervollständigen oder berichtigen läßt, und dann, spätestens aber am 1. März eines jeden Jahres, dem Landrathe überreicht. Auf Grund dieser Privat-Impfungslisten, und nöthigenfalls, unter Zuziehung des Kreisphysikus, werden dann die in der landräthlichen Registratur bis dahin asservirten öffentlichen Impflisten vervollständigt, und endlich wird auf Grund der so vervollständigten öffentlichen Impflisten, und gestützt auf die übrigen bei den Landräthen befindlichen Materialien, z. E. den Populationslisten rc. jedenfalls unter Zuziehung und Mitzeichnung des Kreisphysikus die General-Impftabelle für jeden Kreis nach dem Schema angefertigt.

§. 35. Der Landrath und Kreisphysikus verfassen dann gemeinschaftlich den jährlichen General-Impfungsbericht, fügen demselben die General-Impftabelle bei, und überreichen uns beides spätestens am 1. April eines jeden Jahres. In den General-Impfungsberichten und Tabellen darf nichts Bemerkenswerthes, was im Laufe des betreffenden Jahres bei der Impfung der Schutzblattern beobachtet worden ist, übergangen, es muß Alles vollständig und ausführlich referirt, auch Lob oder Tadel über einen oder den andern Impf-Arzt ohne Hehl darin ausgesprochen werden; damit der Wissenschaft der Gewinn, dem Verdienste die Belohnung, der Schuld die Rüge nicht entgehe.

§. 36. Die Einreichung der namentlichen Impflisten bei uns ist ferner nicht mehr nöthig, wenn wir solche ausnahmsweise in einzelnen Fällen nicht ausdrücklich verlangen. Diese Listen müsseu künftig in den landräthlichen Registraturen sorgfältig aufbewahrt werden, damit eventuell in ihnen die nöthige Recherche angestellt werden kann.

§. 37. Ueber alle Impfungen, welche nicht im Auftrage einer Behörde und also nicht öffentlich, sondern auf Requisition einer Privatperson und im Wege der Privatpraxis geschehen, führen die Aerzte und Wundärzte, sie mögen übrigens als öffentliche Impfärzte fungiren oder nicht, eine besondere Privatimpfungsliste (§. 34. ebenfalls nach dem Schema), welche, eventuell einen Vacatbericht, sie am Schlusse eines jeden Kalenderjahres, spätestens aber am 15. Jan. eines jeden Jahres, dem betreffenden Kreisphyikus einzusenden haben. Jeder Arzt oder Wundarzt, welcher mit der Einsendung diesrr Listen oder Berichte im Rückstande bleibt, verfällt für jeden Contraventionsfall in eine Ordnungsstrafe von zwei Thalern, welche im Wiederholungsfalle geschärft werden wird. Der Vollstreckung dieser Strafen wegen haben die Kreisphysiker uns zu seiner Zeit die Säumigen anzuzeigen. Zu den Revaccinationslisten, welche die Impfärzte nach dem §. 23. zu führen verpflichtet sind, dient ebenfalls das Schema.

§. 38. Die im §. 25. dieser Ordnung vorgeschriebenen Impfscheine oder Vaccinationszeugnisse werden nach dem vorgeschriebenen Schema verfaßt und ausgestellt.

IV. Von den Vaccinations-Gebühren und Kosten, vom Vaccinationsfonds und von der Fuhrengestellung bei den öffentlichen Gesammtimpfungen.

§. 39. In dem Allerhöchsten Landtagsabschiede für die Provinzialstände des Großherzogthums Posen vom 20. Dez. 1828 haben des Königs Majestät auf die vom Landtage angebrachten Petitionen unter Nr. 14. Allergnädigst zu be-

stimmen geruht, daß die Kosten für die öffentliche Betreibung der Schutzblatternimpfung in unserer Provinz durch einen Zuschlag zu derjenigen Abgabe aufgebracht werden sollen, welche Behufs der Unterstützung der Landhebammen bei Hochzeiten, Kindtaufen, Beschneidungen und Namengebungen erhoben wird. Die Höhe dieses Zuschlages beträgt bekanntlich: a) für jede Trauung sowohl christlicher wie jüdischer Glaubensgenossen 2 Sgr. und b) für jede Taufe, Beschneidung und Namengebung 1 Sgr. Diese Beiträge fließen auf den, durch besondere Verfügungen geordneten Wegen, endlich in die bei unserer Hauptkasse befindliche Communal-Institutenkasse, und bilden bei dieser, unter dem Namen des Vaccinationsfonds, einen eigenen Fond, aus welchen die eben bezeichneten Kosten bestritten werden.

§. 40. Die Vaccinationskosten theilen sich: a) in Diäten und b) in Wagenmiethe für die öffentlich beschäftigten Impfärzte. Jeder approbirte praktische Arzt erhält für jeden Tag derartiger öffentlicher Beschäftigung 2 Thlr. Diäten 20 Sgr. Wagenmiethe, jeder approbirte Wundarzt hingegen für gleiche Dienste 1 Thlr. Diäten und 10 Sgr. Wagenmiethe. Die Wagenmiethe wird jedoch bei Aerzten und Wundärzten nur dann bewilligt, wenn in der That Reisen mit dem Geschäft verknüpft gewesen sind und wenn die Hin- und Rückreise zusammengenommen mehr als eine halbe Meile beträgt. Aerzte und Wundärzte, welche aus Staats- oder Communalfonds eine fortlaufende Besoldung beziehen, haben überdieß keinen Anspruch auf Diäten aus den Vaccinations- und andern öffentlichen Fonds, für die in ihren Wohnorten vorfallenden öffentlichen Vaccinationsgeschäfte. Sie sind vielmehr verpflichtet, diese ex officio unentgeldlich zu verrichten. Ueber die Gebühren der Aerzte und Wundärzte für Privatimpfungen spricht der §. 14. dieser Ordnung.

§. 41. Zum Fortkommen des Impfarztes von dessen Wohnort bis zur Impfstation wenn diese von jenen mehr als eine viertel Meile entlegen ist, event. zur Rückfahrt des

Impfarztes nach Hause, oder zu dessen Weiterbeförderung, auf eine benachbarte Impfstation, überhaupt zu allen Reisen, welche der Impfarzt zur öffentlichen Betreibung der Vaccination zu machen verpflichtet ist, müssen ihm jedesmal 2 bis 3 tüchtige Pferde Communalvorspann unentgeldlich gestellt und vor seinen Wagen gespannt werden.

§. 42. Die zum Transporte und Rücktransporte der im §. 18. gedachten, zur Vorimpfung bestimmten 3 oder 4 pockenfähigen Individuen und ihrer Angehörigen etwa erforderlichen Fuhren, wenn sie von den letzteren unbeschwert nicht selbst geleistet werden können, müssen ebenfalls von den Communen unentgeldlich gestellt werden.

§. 43. Die Gestellung der in den §§. 41. und 42. resp. gedachten Vorspann-Pferden und Fuhren fällt dem bei der bevorstehenden Gesammtimpfung oder Revision betheiligten Impfbezirke, vorzugsweise aber dem betreffenden Impfstationsorte zur Last, weil dieser dagegen die Bequemlichkeit genießt, die Impfung und Revision im Orte selbst, vollziehen zu sehen, und also seine Impflinge und Geimpften nicht ausserhalb des Orts zur Impfung und Revision stellen zu dürfen.

§. 44. Die Landräthe haben die gemessensten Maßregeln zu ergreifen, um zu erzielen, daß nicht nur tüchtige Pferde und Fuhren, sondern auch, daß diese prompt und zur bestimmten Zeit am Orte der Abfahrt gestellt werden. Bei schlechten Wegen ist auf eine angemessene Vermehrung der Pferdezahl zu berücksichtigen.

§. 45. Sind die zum Fortkommen der Impfärzte bestellten Pferde zur bestimmten Stunde nicht zur Stelle, so sind die Impfärzte eben so berechtigt als verpflichtet, auf Kosten der mit der Pferdegestellung säumigen Communen entweder Extrapost, oder eine Miethsfuhre, je nachdem die Eine oder die Andere schneller zu beschaffen ist, unverzüglich anzunehmen und ihr Fortkommen so zu beeilen, daß sie prompt zum bevorstehenden Impf- oder Revisionstermine erscheinen. Um künftigen Streitigkeiten, welche aus Maß-

regeln dieser Art mit der säumigen Gemeine entspringen dürften, zu begegnen, ist es nöthig, daß der Impfarzt das Ausbleiben der Vorspannpferde zur bestimmten Stunde auf irgend eine glaubwürdige Weise constatiren läßt.

§. 46. Die also durch Annahme der Extrapost oder einer Miethsfuhre dem Impfarzte verursachten baaren Auslagen muß der Landrath ohne Zeitverlust von der säumigen Commune, welcher der Regreß an den Schuldigen überlassen bleibt, einziehen und an den Impfarzt abführen, wogegen sie die Impfärzte, welche die angesetzten Impf- oder Revisionstermine eigener Verschuldung wegen nicht pünktlich einhalten, oder wohl gar frustriren, jedesmal in eine Ordnungsstrafe von 5 bis 10 Thalern nehmen, sie nöthigenfalls noch empfindlicher strafen werden.

§. 47. Wollen einzelne zur Vorspanngestellung verpflichtete Communen oder Impfbezirke diese Last vertragsweise mit dem Impfarzte durch Entrichtung eines Aequivalents ablösen, so ist gegen ein solches Arrangement, von welchem jedoch der Behörde Kenntniß gegeben werden muß, nichts zu erinnern. Ablösungen dieser Art sind vielmehr zu begünstigen, da sie die Präcision des Geschäfts, ohne welche dessen glückliche Förderuug nicht bestehen kann, angemessen unterstützen.

Impf-Journal für das Jahr . . . .

1) Fortlaufende Nr. — 2) Wohnort des Impflings. — 3) Vor- und Zunahme des Impflings. — 4) Alter des Impflings nach Jahr oder Monat. — 5) Vor- und Zuname des Vaters, dessen Stand oder Gewerbe, bei unehelichen Kindern Vor- und Zuname der Mutter. — 6) Datum der öffentlichen Impfung. — 7) Datum der Privatimpfung. — 8) Vor- und Zuname des Geimpften, von welchem der Impfstoff entnommen worden. — 9) Tag der Revision. — 10) Zahl der entstandenen Impfblattern. — 11) Ob der Verlauf der Schutzblattern regelmäßig gewesen und die Blattern für ächt anerkannt worden. — 12) Ob

der Erfolg unsicher gewesen und aus welchen Gründen. — 13) Ob die Impfung zum 2ten, 3ten 2c. mit oder ohne Erfolg vorgenommen worden war. — 14) Tag, Monat, Jahr wenn der Impfschein ausgestellt worden. — 15) Ursachen, warum die Impfung nicht geschehen — 16) Ob der Impfling vor der Impfung gestorben, oder aus der Commune weggezogen. — 17) Besondere Bemerkungen, Zufälle, Krankheiten während der Vaccination, deren Einfluß auf den Verlauf derselben. — 18) Ob etwa ein Individuum, was früher mit Erfolg vaccinirt wurde, des Versuchs wegen nachgeimpft worden und wie der Erfolg gewesen. —

Das Vaccinationszeugniß hat der Impfarzt unentgeldlich auszustellen und darin den Regierungsbezirk, Kreis, Name des Impflings, Geschlecht, Alter, Wohnort, Namen und Stand der Eltern, der Datum der Impfung, Erfolg, Zahl der Pocken und die Nr. der Impfliste anzugeben. —

Direkte Zwangsmaßregeln zur Förderung der Schutzpockenimpfung dürfen nicht angewendet werden. (Rescript d. Minister. der Geistlich. 2c. und Medicinalangelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei v. 7. Nov. 1834).

Schutzpockenimpfungs-Prämien in jeden Regierungsbezirke eine von 100 Thalern, mehrere zu 50 und zu 25 Thalern, bestimmte ein Rescript d. Minist. d. Innern v. 28. Juli 1814 für diejenigen Aerzte die sich beim Impfgeschäfte die meiste Mühe gegeben haben.

Von den verschiedenen Regierungen wurden denjenigen, welche die ächte Kuhpocke bei Küben auffinden und den Kreisärzten, Physikern Anzeige davon machen, eine Prämie zugesichert; den Kreisärzten aber anempfohlen dafür Sorge zu tragen, daß mit der Lymphe davon entweder so gleich geimpft, oder sie gehörig aufbewahrt werde. (Bekanntmachung der Regier. v. Erfurt v. 12. October 1833; d. v. Posen 20. November 1833; v. Minden vom 7. März 1834; v. Königsberg v. 21. März 1836 u. s. w.

Sachsen.

Die allgemeine Instruction für die Bezirksärzte vom 30. Juli 1836 besagt §. 3. Folgendes:

Dem Bezirksarzt liegt ob die Leitung und Besorgung des Impfgeschäftes in der durch das Mandat vom 22. März 1826 bestimmten Maaße.

Dieses angezogene Mandat enthält aber folgende Bestimmungen:

§. 1. Außer legitimirten Aerzten und Wundärzten, letzteren unter der im §. 13. angeordneten Aufsicht, ist Niemand bei 20 Thalern Geld-, oder nach Befinden Gefängnißstrafe zu impfen erlaubt.

§. 2. Die Besorgung und Leitung des Impfgeschäftes liegt zunächst den Physikern in ihren Bezirken (jetzt resp. Bezirksärzten) dergestalt ob, daß sie dahin, das kein Kind ungeimpft bleibe, nach Möglichkeit trachtend, für gute und wirksame Lymphe zur Mittheilung an die Impfärzte, welche sich deßhalb an sie in portofreien Briefen zu wenden haben, Sorge tragen sollen.

§. 3. Die Veranstaltung und insbesondere die Auswahl der bezirksweise aufzustellenden Impfärzte (was jedoch das Impfen durch andere Aerzte nicht ausschließt) ist für jeden Amtsbezirk, unter Direktion des Amtshauptmannes, von dem Bezirksarzt, nach vorgängiger Benehmung mit den Physikern der einbezirkten Obrigkeiten und der benachbarten Aemtern, zu treffen, auch, wo möglich, selbst von ihm ein Impfdistrikt zu übernehmen. Hierbei mögen, nach Befinden, Orte verschiedener Physikate zu einem Impfbezirke verbunden werden, welcher Falls derjenige Land-, Amts-, Stadt- oder Gerichts-Physikus, welchem die Mehrzahl jener Orte sonst übergeben ist, die Aufsicht über den in einem solchen Distrikte anzustellenden Impfarzt zu führen hat.

§. 4. und 5. Enthalten nur temporelle Vorschriften

mit Ausnahme der, daß die Pfarrer halbjährlich in den Monaten April und September tabellarische Anzeige nach dem vorgeschriebenen Schema über die Gebornen an den Impfarzt einzusenden haben.

§. 6. Der Impfarzt hat auf ununterbrochene Fortsetzung des Impfgeschäftes vorzüglich an seinem Wohnorte und in dessen Nähe Bedacht zu nehmen und dabei insbesondere, so weit möglich, Impfung von Arm zu Arm zu machen; jährlich einmal wenigstens an jeden Ort seines Bezirkes, wo impffähige Kinder, sich zu begeben, seine Ankunft der Obrigkeit vorher anzuzeigen, die solche hierauf, unter nachdrücklicher Ermahnung der Eltern, weiter bekannt zu machen hat. — Die Zeit der Impfreise bleibt dem Ermessen des Impfarztes anheim gestellt, nur muß der betreffende Ort von contagiösen Krankheiten frei sein.

§. 7. Eltern, die der Impfung ihrer Kinder widerstreben, soll er gehörig ermahnen. —

Auf Verlangen des Impfarztes muß eine bereits durch einen andern Arzt geschehene Impfung durch ein Zeugniß des letzteren oder sonst glaubhaft nachgewiesen werden.

§. 8. Die Impflinge sind von dem Arzte in der Regel wenigstens einmal in den Fiebertagen, nach Beschaffenheit der Umstände aber so oft nöthig, wieder zu besuchen. Auch sind die in der Instruction §. 5. vorgeschriebenen Tagebücher gehörig zu führen.

§. 9. Bei Entnehmung der Lymphe, zum weitern Gebrauche, wird den Impfärzten die sorgfältigste Beobachtung der Instruction §. 3. a. und c. und §. 4. bei Vermeidung schwerer Geld- und Gefängnißstrafe für jedes diesfallsige Verschulden, andurch eingeschärft. Bei Mangel an Lymphe wird ihnen zwar die Erholung von einem benachbarten Impfarzt gestattet; sie haben sich jedoch diesfalls in der Regel an ihren Bezirks-Physikus zu wenden.

§. 10. Für jede Impfung, mit Einschluß eines nochmaligen Besuches und der Reisekosten, sind dem Impfarzte

wenigstens 8 Groschen zu entrichten, welche für unvermögende Eltern aus der Armenkasse und, bei Unzulänglichkeit dieser letztern, durch Gemeindeanlage zu berichtigen sind. Wenn jedoch zugleich an einem Orte über 15 impffähige Kinder sind, so soll jede mehrere Impfung, so weit es der Armenkasse obliegt, nur mit 4 Groschen bezahlt werden. Fernere Bemühungen sind dem Impfarzt besonders zu vergüten.

Die Ortsgerichtspersonen haben dafür zu sorgen, daß ersterer längstens bei dem zweiten Besuche am Orte das taxmäßige Honorar vollständig erhalte, die Obrigkeiten aber allen diesfalls dennoch erforderlichen Erinnerungen der Impfärzte durch strackliche, nöthigenfalls executivische Beitreibung solcher Rückstände, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, sofort Genüge zu leisten.

§. 11. Enthält nur temporelle Bestimmungen.

§. 12. Alle Impfärzte, mit Einschluß der etwa darunter befindlichen einbezirkten Stadt- und Gerichts-Physiker haben jährlich, im Monat November, vollständige Impftabellen nach dem beigefugten Schema mit Bemerkung der etwa gefundenen Hindernisse ihres Geschäftes an den Bezirksarzt einzusenden, welcher sie sammeln, genau durchgehen, die seinigen beifügen und dieselben geheftet und rubricirt resp. an die Landesregierung oder Oberamtsregierung in Bautzen einreichen soll. Impfärzte, deren eifrige und glückliche Bemühungen für die Vaccination sich hieraus oder sonst ergeben werden, haben eine angemessene Anerkennung und Belohnung ihrer Verdienste zu erwarten.

§. 13. Der Physikus hat, zu dem Behuf über die Impfärzte seines Bezirkes, besonders aber über die darunter befindlichen Chirurgen im Allgemeinen ihm obliegende Aufsicht, vorzüglich auch deren Tagebücher, welche ihm, auf Verlangen, vorzulegen sind oder einzusenden, von Zeit zu Zeit durchzusehen und Erstere, bei sich ergebenden Veranlassungen, nach Maßgabe der Instruktion und sonst, zurecht

zu weisen. Bei Durchgehung der Tabellen hat derselbe ferner im Betreff der Orte, wo das Impfgeschäft noch Hindernisse findet, unter Benehmung mit den Obrigkeiten, so wie, nach Befinden, mit dem Amtshauptmanne, deren wirksame Beseitigung sich eifrigst angelegen sein zu lassen. Auch ist er verpflichtet, jedes dem Fortgange der Schutzblatternanstalt nachtheilige Gerücht genau zu untersuchen, und durch angemessene öffentliche Aufklärung desselben die gedachte Besorgniß thunlichst abzuwenden.

§. 14. Beim Ausbruch der natürlichen Blattern hat derselbe nach Befinden die allgemeine Impfung an den inficirten Orten, mit Rücksicht auf §. 6. der Instruktion, zu veranstalten; wobei die Gerichtspersonen, seinem Verlangen gemäß das Nöthige vorkehren und überall hülfreiche Hand leisten sollen. — Bei dergleichen allgemeinen Impfungen hat der Physikus die durch das Rescript vom 13. März 1797 geordneten Gebühren (1 Thaler für den Tag und Amtsvorspann, bei Patrimonialgerichts-Ortschaften 1 Thaler aus der Amtskasse für den Tag und Vorspann von jenen Orten, oder wenn diese ihn nicht stellen können, Vorschuß dafür aus der Amtskasse) dagegen aber auf Bezahlung aus der Armenkasse keinen Anspruch.

Die wesentlichsten Punkte der mehrmals erwähnten Impfinstruction sind nachfolgende:

Der Impfarzt hat sich zu seinem Geschäfte die nöthigen Vorkenntnisse zu erwerben, theils aus der Lektüre der vorzüglichsten über die Schutzpocken erschienenen Schriften, theils aus sorgfältiger Beobachtung ihres Verlaufes in der Natur. (§. 2.) — Die anzuwendende Lymphe muß mit Sorgfalt gewählt werden, völlig durchsichtig, farblos, zwischen dem sechsten und neunten Tage aus einer gehörig geformten, noch nicht geöffneten Pustel eines gesunden, früher weder mit Menschen- noch Kuhpocken behaftet gewesenen Kindes genommen sein. Das zu impfende Subject muß vor der Impfung in Rücksicht seines

Gesundheitszustandes untersucht werden. Hitzige Krankheiten verbieten die Impfung während ihres Bestandes; was bei chronischen Krankheiten dagegen nicht der Fall ist. Jedoch ist bei epileptischen, hydrocephalischen und zahnenden Kindern große Vorsicht anzuempfehlen. Vom dritten Monate an kann geimpft werden. —

Die Methode der Impfung muß möglichst sicher, für den Arzt leicht und für den Impfling bequem sein. Impfung von Arm zu Arm mit flüssiger Lymphe, nicht mehr als 4—5 Subjecte aus einer Pustel. Bei trockner Lymphe muß wenigstens auf ihre Güte besonders geachtet werden. Beide Arten werden in einige leichte kaum etwas Blut ausschwitzende Hautschnitte am Oberarm gebracht. Die Wunde wird unverbunden an der Luft getrocknet und mit möglichster Vermeidnng von Druck und Reibung mit den gewöhnlichen Kleidungsstücken bedeckt. (§. 3.) — Der Impfarzt hat darauf zu sehen, ob sich nach Ablauf von drei Tagen bis zum zehnten die wahre Kuhpocken entwickeln, d. h. sich an den Impfstellen röthliche, trockne Knötchen erheben, mit Lymphe, die klar ist, allmählig füllen, dabei härtlich und oben mit einem Eindruck versehen bleiben; dann ob ein scharf begränzter Entzündungsstoff erscheint, später die Lymphe trüb wird und die Blattern sich in einen Schorf verwandeln und so ihren Verlauf mit Zurücklassen der charakteristischen Narbe nehmen. — Bei entfernt wohnenden Impflingen muß er sich wenigstens vor dem Eintritt der peripherischen Röthe (am 10ten resp. 7ten Tag vom Erscheinen des Knötchens) durch eigene Ansicht überzeugen. Halten die Schutzblattern ihren Verlauf nicht, so muß der Arzt auf nochmaliges Impfen antragen. (§. 4.) — Ueber die veranstalteten Impfungen hat der Arzt ein Tagebuch zu führen, in welches alles, was in Bezug auf das Geschäft von einiger Wichtigkeit ist, eingetragen wird, und woraus er im April und November jeden Jahres unabänderlich einen Auszug in Tabellenform, nach dem beigefügten

Schema an den Physikus einzureichen hat. In der Rubrik der Bemerkungen wird er besonders anzuführen haben, was sich seinem Geschäft für Schwierigkeiten in den Weg gestellt, und wie er dieselben besiegt habe? ferner, ob die Vaccinirten der Ansteckung durch Menschenblattern ausgesetzt gewesen oder nicht? endlich ob sich bei ihnen zur Zeit falsche oder modificirte Blattern (Varicellen oder Varioloiden) nach der Vaccine gezeigt und in welcher Form? (§. 5.) — Bei Blatternepidemien soll sich der Arzt die Verbreitung der Vaccination, theils durch Empfehlung ihrer Wohlthaten, theils durch Bekämpfung der noch dagegen gehegten Vorurtheile künftig zu unterstützen, angelegen sein lassen, und besonders einleuchtend zu machen suchen, daß selbst dann, wenn der Körper schon von natürlichen Blattern angesteckt sein sollte, die Einimpfung der Kuhpocken doch keinen Schaden bringe; wo aber noch keine Ansteckung Statt gefunden habe, der Impfling der drohenden Gefahr dadurch entrissen werde.*) — Nur hüte er sich in einer solchen kritischen Periode, nicht mit der Vaccine dem Impflinge vielleicht zugleich natürliches Pockengift zuzutragen, und dadurch der guten Sache den größten Schaden zuzufügen.

Das Schema I. ist folgender Gestalt zu rubriciren: 1) Verzeichniß der Kinder, welche in den in die Kirche zu N. eingepfarrten Ortschaften vom 1. April (September) 18 . . bis 1. Sept. (April) 18 . . geboren worden sind.

Name des Orts. — Fortlaufende Nummer. — Namen der Eltern. — Tag der Geburt. — Geschlecht. — Anmerkung. — Z. B. wieder verstorben oder im Ort nicht mehr vorhanden, jedoch ohne weitläufige Erörterung. —

Das Schema II. ist zu rubriciren: 2) Impftabelle des . . . ten Impfdistriktes des . . . . Physikates N. N. auf die erste Hälfte des Jahres 18 . .

*) Man vergleiche den §. 4. dieses Werkes „populär = medicinische Belehrungen, Preußen."

Namen des Ortes. — Anzahl der 1) seit der letzten Impfung ungeimpft Gebliebenen: 2) seit dem Neugebornen. — Hiervon blieben ungeimpft. (Vor= und Zuname, auch Alter). — Ursache der unterbliebenen Impfung. — Geimpft wurden: (Vor= auch Zunamen und Alter). — Gesundheitszustand vor der Impfung. — Name des Subjectes von dem die Lymphe genommen worden. — Art der Impfung. — Tag der Impfung. — Erfolg der Impfung. — Allgemeine Bemerkungen. —

Würtemberg.

Jedem, nach dem 31. Dezember 1816 geborenen Kind sind vor Ablauf seines dritten Lebensjahres, soferne es noch ansteckungsfähig ist, die Schutzpocken einzuimpfen. Gelingt die Impfung nicht, so ist sie nach Zwischenräumen von wenigstens drei Monaten noch ein= und nöthigen Falls zwei Mal zu wiederholen. Eine Ausnahme kann nur auf die Erklärung eines legitimen Arztes über stattgefundene Hindernisse der Impfung gegründen werden.

Erscheinen im einen Ort die Menschenpocken, so sind — mit einziger Ausnahme der Kranken und der Neugebornen unter drei Monaten — alle ansteckungsfähigen Kinder unter 14 Jahren zu impfen.

Wenn in dem von Menschenpocken ergriffenen Ort der Aufforderung zur Einimpfung keine Folge geleistet wird, so verfallen die Eltern, nachdem von der Aufforderung an acht Tage verflossen sind, in eine Strafe von 30 kr. für jedes nicht geimpfte, ansteckungsfähige Kind und diese Strafe wird nach jeder vergeblich erneuerten Aufforderung wiederholt, so lange noch Menschenpocken im Orte sind, ohne daß anmit die Wirkung des oben erwähnten Strafgesetzes aufgehoben wäre.

Zur Verrichtung der Schutzpockenimpfung ist Niemand berechtigt, als die verpflichteten Aerzte, und die Wundärzte, welche von ihrer Prüfungsbehörde, oder von

den ihnen vorgesetzten Ober- und Unteramtsärzten für hiezu fähig erklärt worden. Wer dieses Geschäft ohne Befugniß unternimmt, hat das erstemal eine Strafe von zwei kleinen Freveln — in Wiederholungsfällen aber von einem großen Frevel, an die Gemeinde, in welcher die unerlaubte Impfung vorfällt, zu bezahlen. Es steht jedem frei, zur Impfung einen ihm gefälligen berechtigten Arzt zu wählen, welchem er sodann die Operations- und Reisekosten taxmäßig zu bezahlen hat. Um aber den Aufwand zu vermindern und damit Jeder in den Stand gesetzt werde, seine Kinder zur rechten Zeit impfen zu lassen, sollen an jedem Ort von Zeit zu Zeit und nach Maßgabe des eintretenden Bedürfnisses, die Eltern der ansteckungsfähigen Kinder öffentlich zur Vornahme der Impfung aufgefordert und ihnen Gelegenheit hiezu verschafft werden.

Die von Amtswegen in dem Wohnort des Impfarztes vorzunehmenden Impfungen mag derselbe nach seinem Ermessen in verschiedene Zeitperioden abtheilen. Erfordert aber die öffentliche Impfung ausserhalb des Wohnorts besondere Reihen, so kann das Geschäft nicht eher Statt finden, bis bei einer Einwohnerschaft unter 300 Menschen sechs Impfungsfähige und bei einer stärkeren Bevölkerung je auf 300 Einwohner sechs Weitere gleichzeitig vorhanden sind; auch ist es sodann ununterbrochen und so fortzusetzen, daß bei jedesmaliger Nachvisitation der Geimpften so viel weitere Impfungen, als nur möglich vorgenommen werden können.

Wenn in einem Ort die Menschenpocken erscheinen, so ist die öffentliche Impfung von dem dazu beauftragten Impfarzt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Ansteckungsfähigen so bald er nur mit Impfstoff versehen ist, zu beginnen und eiligst durchzuführen.

Der mit dem öffentlichen Impfgeschäfte beauftragte Impfarzt hat für jede Impfung eine Belohnung und zwar für die einfache zwölf Kreuzer, für die doppelte achtzehn Kreuzer und für die dreifache vierundzwanzig Kreuzer an-

zusprechen. Zudem gebühren ihm außerhalb seines Wohnorts die regulativmäßigen Diäten und Reisekosten, wie bei andern gewöhnlichen Amtsverrichtungen. Die beiden letztern hat die Gemeindekasse jeden Orts auf sich zu nehmen. Die Impftaxe hingegen wird zwar ebenfalls aus der Communenkasse bezahlt, diese hat aber den Betrag ihrer Auslage von den betreffenden Personen wieder einzuziehen, sofern solche nicht von dem Magistrat für unvermögend erkannt sind.

Wenn die öffentliche Impfung in einem von Menschenpocken ergriffenen Ort vorgenommen wird, so sind die Diäten und Reisekosten unter die Epidemiekosten aufzunehmen und die Belohnung für die einzelnen Impfungen wird, wie sonst, aus der Gemeindekasse vorgeschossen.

Wer einem Kind — ohne Benutzung der öffentlichen Impfanstalt — die Schutzpocken einimpfen läßt, hat seiner Ortsobrigkeit einen von dem gewählten Impfarzt ausgestellten Schein zu übergeben, worin der Tag der geschehenen Impfung und das vollkommene Gelingen derselben, oder, daß solche dreimal ohne Erfolg vorgenommen worden, beurkundet ist. Der Inhalt dieses Impfscheins ist in das Impfbuch einzutragen und der Schein selbst bleibt in so lange demselben beigelegt, bis ihn der öffentliche Impfarzt eingesehen und für befriedigend erkannt hat.

Zur Führung des Impfbuchs kann jede ein öffentliches Amt bekleidende und hiezu fähige Person gewählt werden. Die Anstellung geschieht von dem Ortsmagistrat

Für die vor dem Januar 1817 gebornen Kinder kann die öffentliche Impfanstalt ebenfalls benützt werden. Derlei Impfungen sind nach der Zeitfolge in eine besondere Beilage des Impfbuches einzuzeichnen. —

Es sollen jährlich in zwei Oberämtern eines jeden der vier Kreise auf Kosten der Amtspflegekassen eine Kuh mit Schutzpockenlymphe geimpft und der Erfolg durch die öffentliche Blätter bekannt gemacht werden.

Die öffentlichen Impfärzte sind ermächtiget, wenn kein

Kind mit reifen Schutzpocken am Impfungsort vorhanden ist, die Beischaffung eines solchen aus einer andern Gemeinde für die Impfung von Arm zu Arm zu veranstalten. (Verordn. v. 25. Juni 1818 §. 1—18.)

Das Oberamt hat den zur Impfung berechtigten Chirurgen eine schriftliche Legitimation zuzustellen mit Bezeichnung der Orte für die öffentliche Impfung. — Der Impfarzt hat die Stunde, welche den Beruf der Landleute möglichst wenig störend sein soll, mindestens fünf Tage vorher anzuzeigen. — Bei den öffentlichen Impfungen oder wenigstens bei den Nachvisitationen hat eine Magistratsperson gegenwärtig zu sein, und ihren Namen als Zeuge in das Impfbuch einzutragen. Jeder Arzt oder Wundarzt hat das Recht der Impfung wie der Visitation beizuwohnen. — Jährlich in der letzten Dezemberwoche ist dem Oberamt ein Verzeichniß der noch ansteckungsfähigen Kinder einzugeben, dieses wird sie dem Ober- und Unteramtsarzt mittheilen, welche die Chirurgen hiernach zur öffentlichen Impfung auffordern und dem Oberamt diejenigen bezeichnen, welchen eine Legitimation zu ertheilen ist. — In dem Verzeichnisse des Ortsvorstehers muß auch eine Tabelle über die mehr als dreijährigen Kinder, welche ohne Impfung blieben und den Grund daran enthalten sein, damit das Oberamt nach eingeholtem Gutachten des Oberamtsarztes das Nöthige im Betreff der Strafen verfügen könne. —

Die Oberämter haben darauf zu sehen, daß den Impfärzten ihre Bezahlung aus der Communkasse, darunter auch die für Diäten und Reisekosten auf keine Weise erschwert werden.

Die Amtsärzte haben die Aufsicht auf die Impfärzte, Führung der Impfbücher, Erneuerung, gehörige Güte und Quantität des Impfstoffes. In jeder Gemeinde hat ein Impfbuch, was sich über die gesammte Inwohnerzahl erstreckt, zu bestehen. Es hat zu enthalten: die Geburtstäge

der Gebornen, den Namen und Stand ihrer Eltern, den Tag der Vorberufung der Kinder zur Impfung, der Tag der Impfung oder des Ausbruches der Menschenpocken, Erfolg der Impfung, den Namen des Impfarztes und des testirenden Magistratsgliedes, die Ursache des Nichterscheinens, oder die der unterlassenen Impfung. — Die Führung dieses Buches kann nur ausnahmsweise und mit besonderem Consens dem die öffentliche Impfung im Ort Besorgenden übertragen werden. Dem Bezirksamt, Oberamtsarzt, Kreismedicinalrath und Impfarzt ist jederzeit die Einsicht in das Impfbuch zu gestatten.

Die Amtsärzte haben von Zeit zu Zeit das Buch einzusehen und auf Mangelhaftes den Buchführer aufmerksam zu machen, und wenn er es nicht verbessert, dem Bezirksamt anzuzeigen.

Jeder Oberamtsarzt hat nach dem Schluß eines Verwaltungsjahres einen Bericht über den Fortgang der Schutzpockenimpfnng in seinem Bezirk — über die solcher entgegenstehenden Hindernisse und über die deßhalb zu ergreifenden Maßregeln dem Oberamt zur Einsendung an die Kreisstelle abzugeben. Dieser Bericht soll enthalten: a) die Zahl der im letzten Jahr mit Erfolg oder erfolglos Geimpften, nebst Erörterung der Ursachen, im Fall der Bericht eine auffallende Abweichung von dem Resultat anderer Jahrgänge darbieten sollte. b) Die Zahl der Kinder, welche ein Alter von drei Jahren und darüber ohne Impfung erlangt, und die Ursache davon. c) Die Zahl der im Oberamtsbezirk befindlichen legitimirten Impfärzte. d) Die Anzeige von dem etwaigen Erscheinen der Pocken unter den Kühen, oder von der Impfung einer Kuh mit Schutzpockenlymphe und dem davon gemachten Gebrauch. e) Die merkwürdigeren Beobachtungen über die Entwicklung der Schutzpockenkrankheit und über die Wirkung ihrer Complication mit andern Krankheiten. f) Die bei den öffentlichen Impfungen und bei Führung der Impfbücher bemerkten Mißbräuche.

g) Den allenfallsigen Ausbruch der Menschenpocken unter Bezugnahme auf die deßhalb erstatteten eigenen Berichte; sodann h) etwaige Vorschläge zu einfacherem und minder kostspieligem Betrieb des Impfgeschäfts. Die Materialien hierzu haben die Oberamtsärzte aus ihren eigenen Wahrnehmungen, aus den Impfbücher und aus den Notizen und den Registern der Impfärzte, woraus ihre Letztere am Schluß des Verwaltungsjahres unaufgefordert einen summarischen Auszug einzureichen haben, zu entnehmen. Es bleibt dabei den Oberamtsärzten die Einsendung der Originalregister, worin der Geimpften Wohnort, Vor- und Zuname, Alter, Tag der Impfung und etwaigen Wiederholung, Tag der Nachvisitation, Erfolg und sonstige abweichende oder auffallende Erscheinungen angegeben sein müssen, zu verlangen oder andere Nachrichten einzuziehen von den Impfärzten, unbenommen.

Die Oberämter sind dafür verantwortlich, daß die Berichte der Oberamtsärzte alljährlich von dem 1. August bei der Kreisregierung einkommen. (Verordn. v. April 1824)

Zur Besichtigung der pockenkranken Kühe und der Uebertragung des Impfstoffes auf den Menschen sind die Impfärzte berechtiget, aber auch zur schleunigen Berichterstattung an den Oberamtsarzt verpflichtet.

Die Oberamts- und Lokalimpfärzte sollen sich durch die ungleichzeitige Entwicklung der Lymphe nicht mehr von Impfversuchen abhalten lassen, sondern nach Befund an 2 bis 4 aufeinanderfolgenden Tagen (sofern nämlich der Arzt im Ort wohnt) dieselben wiederholen. (Verordnung vom 5. August 1834)

Wenn von pockenkranken Kühen Impfstoff genommen der sich durch Uebertragung auf Menschen erprobte, so haben die Oberamtsärzte jedesmal eine ihnen entbehrliche Portion, sei es nun daß er von Kühen herrühre oder durch eine oder mehrere Generationen an Menschen erzeugt wurde, so gut als möglich verwahrt mit einer kurzen Geschichte seiner Ge-

winnung unaufgefordert an die Centralimpfanstalt zu senden. Wenn Letztere von den Oberamtsärzten frischen Impfstoff verlangen sollte, so haben sie nach Möglichkeit dem zu entsprechen und auch die Impfärzte ihres Bezirkes zur Aushülfe zu veranlassen, dagegen wird den Oberamtsärzten alljährlich beim Beginn der öffentlichen Impfung von dieser Anstalt auf Verlangen der erforderliche Impfstoff für sie und die übrigen Impfärzte des Bezirkes zugesendet. Nur ausnahmsweise und in dringenden Füllen wird die Anstalt unmittelbaren Requisitionen der Impfärzte Folge geben. Die Schreiben und Versendungen der Oberamtsärzte an die Anstalt dürfen unfrankirt geschehen, dagegen wird diese ihnen Alles postfrei senden. (Verordnung vom 16. August 1830) In Ermanglung der Militärärzte haben die Oberamtsärzte sich der Besichtigung und Impfung der Landjäger von Amtswegen zu unterziehen. (Minister.-Erlaß v. 15. April 1833).

---

§. 12.

Von der Untersuchung der Militärpflichtigen.

Derselben hat sich der Physikus nur in einigen Staaten zu unterziehen, wo er aber daran Antheil zu nehmen hat, sind es vorzüglich folgende Punkte, die er dabei ins Auge fassen muß. 1) Mit aller Sorgfalt dahin zu trachten, daß dem Militärdienste kein wahrhaft taugliches Subject aus irgend einem Grunde entzogen werde. 2) Streng darauf zu halten, daß sowohl von seiner Seite als von den übrigen Mitgliedern der Untersuchungs-Commission die gewissenhafteste Unparteilichkeit beobachtet, und mit der größten Pünktlichkeit den vorgeschriebenen Normen und Bestimmungen

nachgekommen werde. 3) Sich es besonders angelegen sein lassen, die Täuschungen und Betrügereien zu enthüllen, welche sich so vielfach hier die Miliärpflichtigen erlauben, um dadurch vom Dienst befreit zu werden.

Baden.

Die Physikatsordnung sowohl, als die späteren Medicinalgesetze enthalten hierüber keine Vorschriften weiter, als daß die Physikate bei den Recruten-Aushebungen jeder einzelne Mann im Beisein des Militärarztes genau zu visitiren haben, ob derselbe die natürlichen Blattern gehabt hat, oder ächt geimpft ist, und im zweifelhaften Falle die Impfung sogleich nach der Assentirung vorzunehmen, damit solche noch vor Einberufung des Recruten zu seinem Corps beendigt, und das Physikat im Stande ist, dem Geimpften einen Impfschein über den Verlauf der Vaccination mitzugeben. (Verordnung d. Minist. d. Innern v. 31. Juli 1829 — Erlaß d. Sanitätscommission v. 28. Dec. 1830).

Bayern.

Das organische Edikt über das Medicinalwesen vom Jahr 1808, §. 11. besagt: „der Gerichtsarzt des Bezirkes muß zur Auswahl der militärpflichtigen Subjecte jedesmal unfehlbar zugezogen, seine Gründe für oder wieder die Tauglichkeit vorgemerkt, und im letztern Fall von ihm ein besonders motivirtes Zeugniß ausgestellt werden."

Zu diesem Paragraph erschien den 13ten März 1830 eine allgemeine Verordnung, die eine genaue Instruction enthält, was bei Untersuchung der Militärpflichtigen zu beobachten, deren populäre Bekanntmachung aber nicht zu gestatten ist.

I. Abschnitt. Von der Visitation der Conscribirten.

§. 1. Das Geschäft der Untersuchung der Brauch- und

Unbrauchbarkeit der Conscribirten zu den Waffen ist in jeder Hinsicht eines der wichtigsten, welches diejenigen, die damit beauftragt sind, zur gewissenhaftesten Erfüllung ihrer Pflichten auffordert. Es ist hiebei alle nur mögliche Sorgfalt darauf zu richten, daß nicht auf der einen Seite Dienstuntaugliche eingereiht; auf der andern Seite aber Brauchbare und Dienstfähige ihrer Pflichten und dem Dienste entzogen und dadurch die Gesammtheit der Militärpflichtigen benachtheiliget werde.

§. 2. Diejenigen Aerzte und Wundärzte, welche in Gemäßheit des §. 28.*) der Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungsgesetze als Mitglieder der untern Visitationscommissionen bestimmt werden, haben die der Commission zugewiesenen Conscribirten auf das Sorgfältigste zu visitiren und sich hiebei im Allgemeinen nicht blos nach dem Heerergänzungsgesetze (besonders §. 34. — 35.) und nach den Vollziehungsvorschriften zu demselben (§. 28. — 31. **) sondern insbesondere auch nach dem hiernach folgenden Unterrichte pflichtmäßig zu achten.

*) Die Visitationscommission wird aus dem Stadt-, Landgerichts-, Herrschaftsgerichts-, oder Cantons-Arzt und einem Civilwundarzt oder in Garnisonsstädten aus einem Regiments- und Bataillonsarzt gebildet.

**) Die Untersuchung geschieht von den Aerzten in Gegenwart des Ausschusses, der Väter oder Vormünder des Conscribirten bei verschlossenen Thüren. Sonst ist Niemand der Zutritt gestattet Der Ausschuß hat alle Verhandlungen der Conscriptionsbehörden zu controliren und deßhalb die Protokolle zu unterzeichnen. — Privatzeugnisse inländischer Aerzte sind nur zu berücksichtigen, wenn durch die bloße Besichtigung der Zustand eines Conscribirten nicht ausgemittelt werden kann. — Zeugnisse von auswärtigen Aerzten, die sich mit obrigkeitlicher Bewilligung im Auslande aufhalten, Militärpflichtigen ausgestellt, müssen unter Autorität einer obrigkeitlichen Behörde ausgefertigt und contrasignirt sein. Sie unterliegen jedoch der Prüfung der oberen Visitationscommission. —

§. 3. Der in das Militär einzureihende Conscribirte soll, um den Dienstverrichtungen gehörig entsprechen, und bei den so vielfältigen Beschwerden im Felde ausdauern zu können, weder mit einer allgemeinen Krankheit, noch mit einem örtlichen Gebrechen behaftet, weder am Körper noch an den Gliedmaßen normalwidrig gebildet; sondern gesund und kräftig sein, um seine Obliegenheiten erfüllen zu können.

§. 4. Da aber die Ergänzung und Vollzähligmachung einer Armee ausserordentlich beschränkt und kaum möglich sein würde, wenn nur solche Conscribirte zum Dienste gewählt werden sollten, welche mit der möglichst vollkommenen Gesundheit auch zugleich das Ebenmaß körperlicher Schönheit in sich vereinigen, so ergibt sich schon hieraus, daß kleine körperliche Unvollkommenheiten, welche dem Manne in Ausübung der Dienstverrichtungen nicht hinderlich sind, ihn vom Militärdienste nicht befreien, sondern diese Conscribirten mit der besonderen Rücksicht, zu welchem Waffendienste dieselben, der kleinen Uebel und Bildungsfehler ungeachtet, am angemessensten geeignet sind — eingereiht werden. —

II. Abschnitt. Von den Krankheiten und Gebrechen.

§. 5. Die Krankheiten und Gebrechen, die zum Militärdienste untauglich machen, sind: a) etweder äussere oder b) innerliche Krankheiten und Fehler. Als äussere Krankheiten, Uebel und Gebrechen sind diejenigen zu betrachten, welche von den prüfenden Kunstverständigen beider Untersuchung leicht durch das Gesicht, Gefühl u. s. w. erkannt, und daher auch gleich wissenschaftlich nach den Regeln der Heilkunde beurtheilt werden können. Die innern Krankheiten und angegebenen Fehler sind solche α) welche durch charakteristische Zeichen und Zufälle, Habitus des Untersuchten, überhaupt im Ganzen seiner körperlichen Constitution sich nicht offenbaren, worüber demnach die Kunstverständigen

nicht ohne weiters ein zuverläßiges Urtheil fällen können, und bei deren Herstellung daher auf die im III. Abschnitt der gegenwärtigen Instruktion vorgeschriebene Weise verfahren werden muß.

§. 6. Bei der Ermittlung und Feststellung der Krankheiten und Gebrechen müssen zwar die eigenen Kenntnisse und Pflichtliebe die Visitationscommission wesentlich leiten, um theils sich selbst von dem Dasein wirklicher Gebrechen und Krankheiten, welche zum Dienste unfähig machen, zu überzeugen, theils auch gegen die Erdichtungen von Krankheiten, welche ausser der Erkenntniß des Gefühls und ausser der bestimmten Beurtheilung des Arztes liegen, gegen falsche Angaben und sonst betrügerische Mittel stets auf ihrer Hut zu sein. Zur allgemeinen, gleichheitlichen Behandlung wird indessen folgende Classification der Krankheiten und Gebrechen ausgeschieden. I. Jene, welche zu allen Waffen- und Dienstgattungen gänzlich und für immer untauglich machen. II. Solche, wegen welcher die damit Behafteten nur bedingt zu dieser oder jener Waffen- oder Dienstesgattung brauchbar sind. III. Jene, welche nur zeitlich untauglich machen.

§. 7. Die Krankheiten und Gebrechen, welche Jedermann sogleich in die Augen fallen und daher keiner Untersuchung bedürfen, sind in der Beilage zum Heerergänzungsgesetze bereits bezeichnet, worauf daher hier lediglich Bezug genommen wird. Zu den Krankheiten und Gebrechen, welche zu allen Militärdiensten gänzlich und für immer untauglich machen (§. 6.) werden überdieß Nachstehende gerechnet, in so ferne sie unheilbar sind.

I. Krankheiten, welche an verschiedenen Gegenden des Körpers vorkommen: 1) Hautkrankheiten, Flechten, aussatzähnliche Krankheiten; Drüsen- und Skrophelkrankheiten, Zellgewebe-Verhärtung; 3) Lymphengeschwülste (tumores lymphatici), beträchtliche Balggeschwülste (tumores cystici); 4) Puls- und bedeutende oder zahlreiche Blutadergeschwülste (aneurysmata et varices); 5) Ungelenkigkeit des Körpers, Gelenkverwachsung (anchylosis) beträchtliche Knochenauswüchse (exostoses), Knochengeschwülste (tophi

caries); 6) sichtbare, angeborne, durch Zufall entstandene Verunstaltungen (difformitates) des Körpers, z. B. der Brust oder des Rückgrats, welche dem Ansehen oder den Verrichtungen des Militärdienstes nachtheilig sind; 7) Wassersucht, Gelbsucht, Scharbock; 8) Schwindsucht und Abzehrungen (phthies et tabescentiae); 9) Nervenkrankheiten, Convulsionen, Fallsucht (Epilepsia), Veitstanz, Nachtwandeln, Cretinismus; 10) allgemeine Schwächlichkeit des Körpers mit unvollkommener Ausbildung desselben.

II. Kopfkrankheiten. 1) Wahnsinn, Blödsinn; 2) Erbgrind (tinca); 3) Ohrenkrankheiten, in soferne sie dem Dienste hinderlich oder durch ihr Bestehen, eckelhaft sind; 4) Augenkrankheiten, Thränenfisteln (fistulae lacrymales); 5) bösartige Nasenkrankheiten, eckelhafte Verunstaltungen, innere Auswüchse der Nase; 6) Lippenkrebs, Haasenscharte, Wolfsrachen, wässerichter Mundkrebs; 7) Skyrrhositäten, Krebsgeschwüre, beträchtlichen Substanzverlust der Zunge; 8) Zerreißung oder Verhärtung des einen oder mehrerer Speichelgänge (ductus salivalis Oenonianus, Wartonianus sublingualis), Speichelfistel; 9) Sprachlosigkeit (caphonia); 10) sehr beschwerliche Mastication oder Deglutition.

III. Brustkrankheiten. 1) Stinkender Athem; 2) Luftröhrenbruch (Bronchiocelle); 3) Kurzathmigkeit (dispnoea), chronisches Asthma (astma chronicum); 4) Bluthusten (Haemoptysis), aus Anlage oder äusserer Gewalt; 5) angeborne oder durch zufällige Ursache entstandenen Schiefstellung des Halses (obliquitas colli); 6) beträchtliche, skrophulöse Drüsen am Halse, welche mechanisch die Luftröhre drücken; 7) beträchtlicher Satthals (intumescentiae cellulosae colli), welcher das Athemholen erschwert; 8) bedeutender Kropf (Struma).

IV. Krankheiten des Unterleibes. 1) das chronische Erbrechen (vomitus chronicus); 2) chronische Bauchflüsse (Diarhoeae chronicae); 3) Anschoppungen und Verhärtungen (obstructiones et indurationes) der Eingeweide des Unterleibs; 4) Alle Krankheiten des Urinsystems (morbi totius Systematis uropoetici); 5) ein während seines Durchgangs im Bauchringe stecken gebliebener Hode; 6) Geschwülste oder Geschwüre der Leistendrüsen (tumores vel ulcera glandulanum inquinalium); 7) Leisten, Hodensack, Schenkel- oder Bauchbrüche (herniae inguinales, scrotales, femorales ventrales); 8) Bedeutende Krankheiten des Samenstrangs und der Lymphgefäße; 9) Fleischbruch (Sarcocele), Wasserbruch (hydrocele) enorme Größe, Verhärtung und Krebs der Hoden; 10) chronische, eiternde Hämorrhoidal-Knoten mit beträchtlicher Cacherie; 11) Mast-

darmfisteln; 12) habitueller Mastdarmvorfall; 13) Unvermögen, den Koth an sich zu halten. —

V. Krankheiten der Extremitäten rc. A. Der Obern: 1) Beinfraß am Schulterblatte, Verschiebungen oder widernatürliche Vergrößerung eines der beiden Schulterblätter; 2) Steifigkeit des Schultergelenks mit sichtbarer Geschwulst oder Abmagerung; 3) Verkrümmung, Verkürzung oder Abmagerung der großen Muskeln, nach vorausgegangenem Oberarmbeinbruch; 4) Steifigkeit des Ellenbogengelenks mit sichtbarer Geschwulst oder Abmagerung des Armes; 5) Beinfraß, Mißverhältniß, Verkrümmung oder Verkürzung der Vorderarmknochen; 6) Beinfraß, Verschiebung der Handwurzelknochen oder der Mittelhandknochen, wodurch unheilbare Steifigkeit gesetzt wird; 7) Verlust derjenigen Theile der Hand, welche zur Waffenmanipulation und zu jeder Kraft erfordernden Handarbeit nothwendig sind. B. Der untern Extremitäten. 1) Auslenkung des Schenkelbeines aus dem Hüftgelenke; 2) Steifigkeit des Hüftgelenks mit Abmagerung des Schenkels; 3) Beinfraß im Hüftknochengelenk; 4) Verkrümmung oder Verkürzung der Knochen des Schenkels, des Fußes oder beider; 5) unverhältnißmäßige Abmagerung der Gefäß- und Schenkelmuskeln; 6) Steifigkeit des einen oder des andern Knies; 7) unheilbarer Gliedschwamm (fungus articulorum — tumor albus) an dem Kniegelenk; 8) halbe oder ganze Auslenkung der Kniescheibe (patella); 9) zu stark einwärts gebogene Knie mit zu stark auswärts gebogenen Beinen; 10) unverhältnißmäßige Struktur der Fußknöchel (condyli), welche das Gehen erschwert; 11) üble Bauart, Steifigkeit der Fußwurzelgelenke, Zerstörung derselben; 12) Plattfüße im hohen Grade; 13) Mangel oder gänzliche Verwachsung der Zehen; 14) beträchtliche Frostbeulen und Knochengeschwülste am Vorderfuß; 15) mehrere oder große Blutadergeschwülste (varices), besonders mit verhärteten Drüsen; 16) Merkmale vorausgegangener chronischer, großer Fußgeschwüre, mit beträchtlichem Hautverluste und gegenwärtigen Blutaderknoten; 17) alle veralteten Fußgeschwüre von großem Umfange. —

§. 8. Kleinere körperliche Gebrechen machen weder zur Cavallerie noch zur Infanterie untauglich, sofern sie für sich allein vorkommen, und der Conscribirte die übrigen erforderlichen Eigenschaften zum Dienste in seinen Waffengattungen besitzt; dahin gehören insbesondere: kleine Eindrücke und Erhabenheiten an Schädel, als Folge ursprünglicher Bildung oder vorausgegangener Verletzung, welche keinen stö-

renden Einfluß auf die Gesundheit oder die Dienstesverrichtungen äußern, und dem Tragen der militärischen Kopfbedeckung nicht hinderlich sind; — theilweise Glatze (allopecia partialis), Narben im Gesichte, Muttermale, nicht auffallende Verunstaltungen des Gesichts, der Nase oder Lippen; — nicht zu starkes Schielen. Kleine Hornhautflecken, wenn sie das Sehen nicht hindern. Bläh- oder Satthals ohne skrophulöse Anlage und ohne Störung der Respiration; kleiner Krampfaderbruch ohne Beeinträchtigung des Hodens und ohne Schmerzen. Anomale Harnröhrenöffnung an der Eichel oder dem Gliede, wobei der Harn willkührlich gehalten und, ohne die Hemden oder Kleider zu besudeln, abgelassen werden kann.

Verlust des Nagelgliedes an einem der beiden letzten Finger der linken Hand, wenn er dem gehörigen Manipuliren mit dem Gewehre nicht hinderlich ist. Wenig nach vorne gebogene Schienbeine, nicht sehr ausgewachsene Beine, unbedeutender Vorsprung des Gelenkes bei Biegung der großen Zehe. Theilweise Verwachsung der Zehen unter einander, ohne gehinderte Bewegung. Uebereinanderliegen einer oder mehrerer Zehen, wodurch weder die Bewegung gehemmt, noch das Tragen der vorschriftmäßigen Fußkleidung gehindert ist. Kleine Frostbeulen unter den vorerwähnten Bedingnissen, etwas breiter Fuß ohne Mißbildung des Fußgelenkes.

§. 9. Zu den Gebrechen, welche zwar zur Cavallerie und zur Infanterie, aber keineswegs zum Fuhrwesen untauglich machen, gehören folgende:

Kurzsichtigkeit in nicht hohem Grade; einzelne fehlende Schneid- oder Vorderzähne im Ober- und Unterkiefer; ein Kropf (struma), welcher das Athmen nicht erschwert, und das Tragen der Halsbinde nicht hindert. Etwas kurzer Fuß, ohne Mißbildung der Fußwurzelknochen; schwere, etwas stammelnde Sprache; ein etwas schiefer, jedoch nicht steifer Hals; etwas hohe Schulter oder Hüfte. Auffallend

eingebogenes Knie; Ueberbein, wenn sie die Bewegung und Kraft des Gliedes nicht stören. Die in diesem §. erwähnten Fehler und Unvollkommenheiten hindern um so weniger, wenn sie an Conscribirten vorkommen, welche zum Fuhrwesendienste die sonstigen körperlichen Eigenschaften besitzen und schon mit Pferden oder mit dem Fuhrwerk umzugehen wissen.

§. 10. Zur dritten Klasse der Krankheiten und Gebrechen §. 6. gehören solche, welche nur zur Zeit untauglich machen, bei welchen noch vollkommene Heilung nach dem gewöhnlichen Gange höchst wahrscheinlich ist, und die nur eine bestimmte Zeitfrist erfordern, um diese Heilung durch zweckdienliche Mittel herbeiführen zu können. Es ist nicht erforderlich, diese Krankheiten ausführlich zu bemerken. Der Untersuchungscommission liegt es gemäß ihrer Pflichten ob, solche nach den Regeln der Heilkunde zu beurtheilen und zu bestimmen.

§. 11. Die Krankheiten und physischen Gebrechen der Menschen sind so häufig, die Complicationen und Nüancirungen so mannigfaltig, daß für jede möglich vorkommenden, speciell nüancirten Fälle keine ausdrückliche Bestimmung gegeben, oder allgemein leitende Normen festgesetzt werden können. Solche Fälle, worüber die in den vorstehenden §. gegebenen Vorschriften keine ausdrückliche Verfügung enthalten, müssen also der pflichtmäßigen Beurtheilung und Verantwortlichkeit der Untersuchungscommission, welcher ein so wichtiges und das Interesse der Militärpflichtigen insgesammt so nahe berührendes Geschäft im Vertrauen auf ihre Pflicht und Ehrliebe übergeben ist, selbst überlassen bleiben. Dieselbe wird indessen um so leichter ein bestimmtes Urtheil aussprechen können, je vollkommener dieselbe die im allgemeinen aufgestellte Classification der Krankheiten und körperlichen Gebrechen aufgefaßt hat, und je unbefangener und genauer sie durch die erforderlichen ärztlichen Kenntnisse, — durch Uebung und Erfahrung geleitet, die

körperliche Beschaffenheit mit den militärischen Dienstverrichtungen und Beschwerlichkeiten zu vergleichen weis, welche der Soldat, vorzüglich im Felde, nach den verschiedenen Waffengattungen auszuhalten und zu bekämpfen hat.

§. 12. Uebrigens wird aufmerksam gemacht, daß es kleine Gebrechen und Bildungsfehler gebe, welche einzeln, und selbst bisweilen in einer Mehrzahl, bei sonstigem starken Körperbau für die eine oder andere Waffengattung nicht untauglich machen, die Untauglichkeit aber allerdings alsdann zur Folge haben können, wenn sie in größerer Anzahl an bedeutenden Theilen bei einem Menschen mit schwächlichem Knochen- und Muskelbaue vorgefunden werden.

III. Abschnitt. Von dem Verfahren bei der Visitation der Conscribirten.

§. 13. So weit die Visitation der Conscribirten lediglich ein Gegenstand der Kunstkenntniß und arzneiwissenschaftlichen Beurtheilung ist, sind die Visitationscommissionen in ihrem Verfahren durchaus unabhängig. Ihr Verhältniß zu den Conscriptionsbeamten und zu dem Recrutirungsrath ist in den Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungsgesetze bestimmt. — Der den untern Visitationscommissionen beigegebene Ausschuß ist auf das Recht der Erinnerungen beschränkt.

§. 14. Sobald der Visitationscommission zu ihrer Verrichtung ein in jeder Beziehung ganz schickliches Lokal angewiesen, und das Verzeichniß der zu visitirenden Conscribirten mit den allenfallsigen ärztlichen Privatzeugnissen und sonstigen, auf die Militärdiensttauglichkeit bezüglichen Belegen übergeben ist, hat die untere Visitationscommission hinsichtlich der nach §. 39. der Vollzugsvorschriften nicht zur Visitation berufenen Conscribirten ihre allenfallsigen Erinnerungen abzugeben und deren nachträgliche Stellung zur Visitation zu veranlassen. — Hinsichtlich der etwa nothwendigen Einberufung zweifelhaft untauglicher Conscribirten

zur obern Visitationscommission ist schon in den §. 35. und 36. der allgemeinen Vollzugsvorschriften das Nöthige bestimmt. —

§. 15. Die Visitation selbst geschieht nach der Reihenfolge des der Visitationscommission zugestellten Verzeichnisses mit jedem Conscribirten einzeln, und wird so lange, bis alle zur Visitation einberufenen Conscribirten wirklich untersucht sind, jedoch an jedem hiezu erforderlichen Tage nur bis zur einbrechenden Dämmerung, fortgesetzt. Den untersuchenden Aerzten wird es übrigens nachdrücklichst verboten, einen Conscribirten mit harten und rauhen Worten zu behandeln; — sie müssen vielmehr denselben, wenn sie Furcht oder Schaam, und dadurch eine Zurückhaltung entdecken, bestens und freundlich belehren, und ihm bemerken, daß rücksichtlich seiner sich zeigenden Gebrechen die größte Verschwiegenheit beobachtet werden wird, daß er auch Alles ohne Furcht und Rückhalt angeben dürfe. Die Visitation soll bei der untern Visitationscommission zunächst nur auf die angegebenen Gebrechen und Krankheiten der Conscribirten beschränkt werden. — Eben so hat auch die obere Visitationscommission zuerst immer nur die angegebenen Gebrechen und Krankheiten zu untersuchen, und wenn der Conscribirte schon in Folge dieser Gebrechen und Krankheiten Dienstuntauglich erscheint, demselben einer weiteren allgemeinen Visitation nicht zu unterwerfen. Im gegengesetzten Falle aber, so wie überhaupt bei allen zur Einreihung in das Militär bestimmten Conscribirten, darf die allgemeine Visitation bei der obern Visitationscommission nicht umgangen werden.

§. 16. Die allgemeine Visitation wird auf nachstehende Art und Weise vorgenommen. Die Aerzte lassen den gänzlich Entkleideten vor sich hintreten, müssen mit prüfendem Ueberblicke von vorne und rückwärts den Bau und die Proportion der Glieder zu dem Körper im Allgemeinen, um sich zu überzeugen, ob ein gehöriges Verhältniß derselben, oder ob nichts Auffallendes, von der normalen Bildung

Abweichendes vorhanden sey, und keine der im §. 7. bezeichneten allgemeinen Krankheiten an dem Conscribirten sich vorfinden, untersuchen. Dann werden die einzelnen Theile des Körpers mit Beobachtung der in dem nämlichen §. angegebenen Ordnung nach den Grundsätzen der Kunst mit strenger Uebersicht untersucht. — Wenn im Einzelnen Alles untersucht und nichts Fehlerhaftes vorgefunden worden ist, was den Mann zum Militärdienste untauglich macht, so muß derselbe noch einmal mit den Armen und Füßen Bewegungen nach allen Richtungen machen. — Während er hierauf im Zimmer einigemal auf- und abgeht, und seine Arme am Leibe gestreckt herabhängen läßt, wird sein Gang beobachtet, ob die eine Hälfte nicht höher ist, ob er keinen Fuß nachschleppt, der eine Schenkel nicht kürzer ist als der andere u. s. w. Ist diese Verrichtung vollendet, und wird der Mann nach seiner körperlichen Beschaffenheit dienstfähig befunden, dann muß derselbe ferner gefragt und besonders darauf geachtet werden, ob er die natürlichen oder nach charakteristischen Impfnarben die Schutzblattern gehabt, ob er nicht mit der fallenden oder sonst einer innern Krankheit behaftet sei.

§. 17. In Gemäßheit der §§. 31. und 32. des Heerergänzungsgesetzes müssen die Conscriptionspflichtigen zwar schon bei der Verhandlung des Messens sich erklären, ob sie sich für dienstfähig halten, und diese Erklärung der Dienstesunfähigkeit muß sogleich mit der Bezeichnung des Gebrechens verbunden sein. Wenn aber von einem Conscribirten erst bei der untern oder obern Visitationscommission eine solche Krankheit oder ein solches Gebrechen angegeben wird, welches weder durch das Gesicht noch Gefühl entdeckt werden kann, und wobei die übrige körperliche Beschaffenheit des Subjects nicht vermuthen läßt oder zweifelhaft macht, daß die Angabe desselben wirklich Grund habe, so ist die Einholung glaubhafter Zeugnisse der den Conscribirten genau kennenden Ortsnachbarn, Familienväter, Schul-

lehrer, Pfarrer und des Arztes, der den Conscribirten behandelt, zu veranlassen. Inwieferne dergleichen Zeugnissen Glauben beizumessen sey, ist in den allgemeinen Vollzugsvorschriften bestimmt.

§. 18. Ganz besonders haben die Visitations-Commissionen gegen die falschen Angaben, Erdichtungen und Uebertreibungen der Conscribirten auf der Hut zu sein, indem jede Nachsicht gegen den einen Conscribirten auf die übrigen nachtheilig zurückwirkt. Zu den Krankheiten und Gebrechen, welche entweder fälschlich angegeben, nachgeahmt oder künstlich hervorgebracht zu werden pflegen, gehören unter andern.

1) Nervenkrankheiten, Convulsionen, Fallsucht (epilepsia), Zittern eines oder mehrerer Glieder, Blödsinn, Schwindel; 2) anhaltende Schmerzen an verschiedenen Theilen des Körpers; 3) Augenentzündungen, schwaches Gesicht, Nacht- und Tagblindheit (nyctolopia, hemeralopia); 4) Taubheit; 5) Stummheit; 6) beschwerliches Hinabschlucken der Speisen; 7) Herzklopfen; 8) Hüftweh (ishias), Lendenweh (lumbago); 9) Bluthusten (haemophysis); 10) Blutbrechen (vomitus cruentus); 11) erlittene Beinbrüche und Verrenkungen (fracturae et luxationes); 12) Brüche (herniae); 13) das Hinken; 14) Lähmung der einen oder andern Extremität; 15) erfrorne Füße (congelationes); 16) Unvermögen den Koth an sich zu halten; 17) nächtliches Bettpissen; 18) Blutharnen, fließende Hämorrhoiden; 19) Geschwülste (oedemata), Anschwellung der Blutaderknoten, Geschwüre an untern Extremitäten; 20) Windgeschwulst des Hodensackes.

Würde sich bei der Visitation entdecken, daß sich ein Conscribirter wirklich durch eine absichtliche Verstümmelung, oder irgend eine andere Handlung, von welcher Art diese auch seyn mag, muthwillig zum Militärdienste untauglich zu machen beabsichtet habe, so müßte solches mit allen zum Thatbestande dienenden Umständen der weitern Verfügung wegen sogleich angezeigt werden; hinsichtlich der Tauglichkeit und Untauglichkeit aber ist wie bei den übrigen Conscribirten auszusprechen.

§. 19. Das nach §. 35. des Heerergänzungsgesetzes über die ärztliche Untersuchung aufzunehmende Protocoll ist

nach dem anliegenden Formular zu führen. — In dieses Protokoll werden alle der Visitationscommission vorgestellten Individuen in der durch das übergebene Verzeichniß bestimmten Ordnung aufgenommen, und die Resultate der Untersuchung mit besonderer Bezeichnung der Krankheit und Gebrechen möglichst kurz vorgetragen. Ueber die Brauchbarkeit und Unbrauchbarkeit der Visitirten muß mit besonderer Rücksichtnahme auf die Waffengattungen, wozu sie tauglich sind, unter Anführung der Motive; ganz bestimmt ausgesprochen werden. Es bleibt jedoch dabei der Commission gänzlich unbenommen, zugleich alle jene Bemerkungen, welche sie etwa nach besondern Verhältnissen zu machen hat, dem Protokolle beizufügen. Hieher gehört besonders die Beobachtung, daß in einem Conscriptionsbezirke solche Krankheiten und Gebrechen so allgemein geworden sind, daß deßwegen von Amtswegen, gemäß der Pflichten der medicinischen Polizei, eingeschritten werden muß.

Bei denjenigen Conscribirten, welche nicht als absolut, sondern nur als temporär untauglich zum Militärdienste befunden werden, ist zugleich zu bemerken, in welcher Zeitfrist die Heilung oder Genesung beiläufig zu erwarten sein möchte, damit von der Conscriptionsbehörde hinsichtlich der zweitern geeigneten Verfügung bemessen werden kann.

§. 21. Wenn die Aerzte und Wundärzte über die Brauchbarkeit eines Conscribirten kein bestimmtes Urtheil abgeben zu können glauben, oder sich in ihren Ansichten nicht vereinigen können, so haben sie ihr pflichtmäßiges Gutachten schriftlich zum Protokoll zu legen und sich in diesem blos darauf zu beziehen.

§. 22. Sobald das Untersuchungsgeschäft beendigt und das Visitationsprotocoll von der Visitationscommission (bei den untern Conscriptionsbehörden auch durch den beigegebenen Ausschuß und von den das Visitationsgeschäft leitenden Conscriptionsbeamten) unterzeichnet ist, so wird hienach sofort auch das von der Conscriptionsbehörde, resp. von dem

Recrutirungsrathe überstellte Verzeichniß in den die Brauchbarkeit zum Militärdienste betreffenden Rubriken ergänzt, auf gleiche Weise, wie das Protocoll selbst unterschrieben und mit allen Beilagen an die Conscriptionsbehörde, resp. an den Recrutirungsrath, übergeben. Von dem Untersuchungsprotocolle darf nur jener Gebrauch gemacht werden, welcher in Beziehung auf das Conscriptionsgesetz allein nothwendig ist. Es wird daher von der Rechtlichkeit und Bescheidenheit der untersuchenden Aerzte, der Conscriptionsbeamten und aller derjenigen, zu deren Einsicht und Kenntniß solche Protocolle gelangen müssen, die strengste Verschwiegenheit nnter persönlicher Verantwortung der dagegen Handelnden erwartet.

Das Protocoll über die Untersuchung der Conscribirten wird in tabellarischer Form mit folgenden Rubriken abgefaßt:

1. Nummer des Verzeichnisses der zur Visitation verwiesenen Conscribirten. — 2. Familiennahmen. — 3. Taufnamen. — 3. Krankheiten und Gebrechen, welche sichtbar und wirklich vorgefunden werden. — 4. Dergleichen, welche nicht in die Sinne fallen aber vorgegeben werden. — 5. Allgemeine Folgerung in Bezug auf Militär-Dienstuntauglichkeit mit Bezeichnung der wesentlichsten Motive. — 6. Bemerkungen. — Unter der Tabelle wird angegeben der Conscriptionsort, der Tag, Monat und das Jahr, der Name des Land- oder Stadtgerichsarztes und des Wundarztes.

Bei der Landwehr kann nach Beschluß der Obervisitationscommission auf Kosten des Betheiligten die Untersuchung von zwei ausgezeichneten Landgerichts- und zwei würdigen Landwehrärzten vorgenommen werden, wenn es sich um in die Augen fallende Gebrechen handelt, oder der betreffende Gerichtsarzt auf Pflichten bezeugt, daß die Reise in die Kreishauptstadt für den zu Visitirenden mit Gefahr verbunden wäre. (Ministerial-Entschließung vom 19. Dezember 1834.)

Bei Zuständen und Krankheiten, die bei einer Untersuchung nicht in die Sinne fallen können, ist das Zeugniß

des behandelnden Arztes zu beachten, und kein Probedienst, der für den zu probirenden Mann oder Familienvater oft unglücklich ausfallen kann, zu versuchen. (Allerhöchste Verordnung über die ärztliche Untersuchung der Landwehrpflichtigen, v. 6. Mai 1815 II.)

Hessen.

Die Instruction für die Physikatsärzte §. 28. besagt: „Ueber die Funktionen der ersten Physikatsärzte bei Rekrutirung, ist bereits §. 33. V. der Medicinalordnung das Erforderliche verfügt. Dieser citirte Paragraph lautet aber:

Bei der Rekrutirung haben die ersten Physikatsärzte, wenn sie nach §. 32. und 34. des Rekrutirungsgesetzes von der Rekrutirungscommission hierzu aufgefordert werden, dieser Aufforderung zu entsprechen, zu dem Ende in dem Hauptort des Bezirks zu erscheinen, diejenigen Leute, welche körperliche Gebrechen angeben, in Verbindung mit dem ebenfalls hierzu beauftragten Militärarzte zu untersuchen, und über ihre Tauglichkeit oder Untauglichkeit zum Militärdienst, mit Berücksichtigung des hierüber bestehenden Reglements, gewissenhaft zu erkennen.

Da dieses Geschäft keinen Aufschub oder Unterbrechung leidet, so hat während seiner Dauer der zweite Physikatsarzt die Amtsgeschäfte des ersten zu versehen.

Für diese Geschäfte hat der Physikatsarzt, wenn dieselben außerhalb seines Wohnortes vorgenommen werden, die ordnungsmäßigen Taggelder, jedoch ohne Transportkosten zu beziehen.

Die Bestimmungen, wie die Rekrutirungsärzte verfahren sollen, enthalten die Verordnung vom 30. April 1831 und das Reglement vom 22. April 1834. Die Erstere schreibt vor, wie folgt: §. 121. Die beauftragten Aerzte müssen mit gleich großer Sorgfalt ihr Augenmerk auf den doppelten Zweck richten: 1) daß keine Leute für

den Militärdienst bestimmt werden, welche vermöge ihrer körperlichen Beschaffenheit der Forderungen, die an den Soldaten gemacht werden, nicht genügend entsprechen können; 2) daß wirklich taugliche Leute nicht, zum Nachtheile für Andere, durch vorgebliche, nachgeahmte oder vorübergehende Uebel dem Militärdienst entzogen werden. — §. 122. Eine vollständige ärztliche Untersuchung findet bei der Musterung und bei dem Rekrutirungsrathe nur hinsichtlich derjenigen Leute statt, welche Gebrechen angegeben haben. — Diese Untersuchung hat in abgesonderten Zimmern zu geschehen, und ist mit möglichster Schonung und Beobachtung der Schicklichkeit vorzunehmen. Auch haben die Aerzte die Leute auf die humaneste Weise zu behandeln. Jeder Militärpflichtige wird einzeln untersucht; außer den Aerzten und der Rekrutirungscommission darf Niemand zugegen sein. — Zuerst wird bloß die Halsbinde und die Fußbekleidung entfernt, und darnach der Kopf, die Sinnorgane, der Hals, die Hände und die Füße untersucht. Hat sich hiebei kein Fehler gezeigt, so werden sämmtliche Kleidungsstücke mit Ausnahme des Hemdes abgelegt, und nun wird der Oberkörper, die Arme und die unteren Gliedmaßen untersucht, und erst alsdann, wenn alle diese Theile fehlerfrei befunden worden sind, wird eine Besichtigung der Scham-, Hüft- und Kreuzgegend vorgenommen. Hierbei wird den Aerzten besonders streng zur Pflicht gemacht, mit Humanität und möglichsten Schonung des Schamgefühles zu Werke zu gehen. — Eine gänzliche Entblößung mit Ablegung des Hemdes findet niemals statt. Gibt ein Militärpflichtiger selbst ein Gebrechen an, so wird zuerst der betreffende Körpertheil und, wenn sich die Angabe bestätigt, kein anderer Theil untersucht. Ueberhaupt ist, sobald sich an irgend einem Theile eine gänzlich untauglich machender Fehler entdeckt, von der Untersuchung aller übrigen Theile zu abstrahiren. — §. 123. Die nach der Loosziehung vorgeschriebene Untersuchung derjenigen, deren Loosnummern in die ersten zwei

Fünftheile gefallen sind, wird ohne Entblößnng des Körpers vorgenommen. Namentlich muß diese Untersuchung die Füße, Arme, Hände und Finger, den Hals, die Zähne, den Bau der Brust und des Rückens und den ganzen Habitus des Mannes zum Gegenstand haben, auch muß Gesicht und Gehör einigermaßen geprüft werden. — §. 124. Für vollkommen tauglich zum Militärdienste können nur gesunde und gerade gewachsene Leute erklärt werden, welche mit der erforderlichen Größe die nöthigen Kräfte zur Ertragung der Beschwerden des Liniendienstes, sowohl in der Garnison als im Felde, verbinden, und welche insbesondere mit keinem derjenigen Fehler, Gebrechen und Krankheitszustande behaftet sind, welche in dem deßfallsigen Reglement als untauglich machend bezeichnet werden. Für vollkommen untauglich zum Militärdienste können nur diejenigen Leute erkannt werden, bei welchen kein Zweifel obwaltet, daß sie an einem Fehler oder Gebrechen leiden, welches sie für jeden Militärdienst auf immer gänzlich unbrauchbar macht. Leute, welche zwar für die Felddienste in den Liniencorps nicht tauglich, aber zu andern militärischen Verrichtungen brauchbar erscheinen, werden als relativ tauglich bezeichnet. Wenn ein Militärpflichtiger angeblich an einem Fehler oder Gebrechen leiden soll, dessen Existenz aber weder sogleich erkannt, noch durch andere Beweismittel auf der Stelle dargethan werden kann, so wird er als zweifelhaft untauglich bezeichnet. Wenn ein Militärpflichtiger zur Zeit der Untersuchung an einem Gebrechen oder Krankheitszustande leidet, welcher als immerwährend oder unheilbar nicht betrachtet werden kann, so wird er als temporär untauglich dargestellt. — §. 26. Bei den temporär Untauglichen haben die Landräthe oder Bürgermeister in Bezug auf die davon in die ersten zwei Fünftheile der Loosnummern gefallenen Leute dieser Art, nach Anhörung der Physikatsärzte, noch vor Ablauf des Jahres der Regierung anzuzeigen, ob der Krankheitszustand

oder Fehler wirklich gehoben ist, oder bis zur Dienstesabgabe ohne Zweifel gehoben sein wird, oder nicht. — Alle bei der ersten Musterung für temporär untauglich Erklärten sind in der Periode bis zur folgenden Musterung von den Physikatsärzten und Bürgermeistern anhaltend zu beobachten, und diese haben bei der zweiten Musterung das Resultat davon der Rekrutirungscommission vorzulegen. — §. 127. Auch bei zweifelhaft untauglichen, die während der Rekrutirung die erforderlichen Beweismittel nicht beibringen konnten, wird von der Commission der Physikatsarzt des Bezirkes, wohin sie gehören, zur genauen Beobachtung des Dienstpflichtigen angewiesen, und wird seine Bescheinigung hierüber durch den Landrath ꝛc. an den Rekrutirungsrath eingesendet. — §. 128. Wenn es sich entdeckt, daß ein Dienstpflichtiger eine Krankheit oder Gebrechen simulirt habe, so haben die Aerzte der Rekrutirungscommission davon die Anzeige zu machen. —

Das Reglement für die Rekrutirungsärzte aber enthält folgende Vorschriften und Bestimmungen:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. In allen Fällen, in welchen Gebrechen, Deformitäten oder Krankheiten als wirklich vorhanden constatirt sind, begründen sie nur unter dem gleichzeitigen Zusammentreffen folgender zwei Bedingungen in dem damit behafteten Individuum völlige Untauglichkeit zum Militärdienste:

1) Wenn sie wirklich unheilbar oder höchst schwierig und zweifelhaft heilbar sind. — Für schwierig und zweifelhaft heilbar sind aber alle Gebrechen und Krankheiten anzusehen, wenn die Heilung derselben nur zu erwarten ist, entweder: a) nach Jahre langem Zeitverluste oder nur bei dem allersorgfältigsten Verhalten des Kranken, namentlich bei gänzlicher Vermeidung großer körperlicher Anstrengungen, schädlicher Einwirkungen der Elemente, der Nahrungsmittel und der Entbehrungen

jeder Art; ferner bei der kostspieligen Pflege, bei dem thätigsten anhaltendsten Einwirken der Kunst rc.; oder b) mit Zurücklassung einer immer bleibenden Disposition zu häufiger Wiederkehr des geheilten Uebels, oder c) durch Herbeiführung eines andern Uebels, welches eben so schwierig oder zweifelhaft heilbar ist, als das ursprüngliche; oder d) nur vermittelst einer chirurgischen Operation, welche durch Verletzung edler Organe, bedeutender Nerven und Gefäße, oder durch zufälliges Hinzutreten schädlicher Einwirkungen Gefahr für das Leben des Kranken, oder solche bleibende Folgen herbeiführen kann, die den im Militärdienst sehr in Anspruch kommenden freien Gebrauch einzelner Organe hindern oder hemmen. *)

2) Wenn durch das unheilbare Uebel wirklich ein störender oder hemmender Einfluß auf die vorschriftsmäßige Vollziehung des Militärdienstes gegeben ist; wenn dadurch entweder a) die Unfähigkeit des Individuums bedingt wird, die starken und anhaltenden Anstrengungen des ganzen Körpers oder einzelnen Theile wie sie der Militärdienst zum Theil unter schädlichen Einflüssen und großen Entbehrungen im Kriege verlangt, zu machen; oder b) wenn das damit behaftete Individuum auch nur in den vorschriftsmäßigen Vollziehungen einzelner militärischer Liniendienstverrichtungen oder auch nur in einer einzigen derselben, und dabei zugleich auch in jener von anderen militärischen Verrichtungen gehindert oder gehemmt ist; oder c) wenn das Uebel auch nur das Tragen der bei militärischen Verrichtungen außerhalb der Linie erlaubten zwangloseren militärischen Kleidung oder des Gepäckes unmöglich macht, oder die gerade militärische Haltung bedeutend stört; oder d) wenn das Uebel der Art ist, daß der damit Behaftete für Andere ein anhaltenden Gegenstand des

*) Unter dem Ausdruck „unheilbar" ist der Begriff der „schwierigen oder zweifelhaften Heilbarkeit subsumirt.

Eckels oder Widerwillens ist, oder sie der Gefahr der Ansteckung aussetzt.

§. 2. Der Fehler, der die relative Tauglichkeit bedingt, muß von der Art sein, daß er 1) unheilbar, schwierig und zweifelhaft heilbar (§. 1.) ist, und 2) speciell nur allein die vorschriftsmäßige Vollziehung der Liniendienstverrichtungen behindert, ohne dem Individuum seine Kraft und Ausdauer in Ertragung der Fatiguen des Kriegs zu benehmen. Individuen, die als relativ tauglich erklärt werden, müssen demnach, wenn auch nicht denselben Grad von Gewandheit und militärischer Haltung, doch dieselbe Kraft und ausdauernde Gesundheit, wie der Liniensoldat, besitzen; insbesondere dürfen sie mit keinem Fehler behaftet sein, der sie zu starken, ausdauernden Fußmärschen und zum Tragen des relativnöthigen Gepäckes unfähig macht. —

§. 3. Die erforderlichen Bestimmungen über die temporär und zweifelhaft untauglichen Leute sind in der §§. 126. und 127. der Verordnung vom 30. April 1831 enthalten und es haben sich die Rekrutirungsbehörden auf das Genaueste nach diesen Bestimmungen zu achten. —

§. 4. Die Krankheiten und Gebrechen, welche nach den vorausgeschickten allgemeinen Grundsätzen die Militärtauglichkeit beschränken oder aufheben, sind in dem nachfolgenden namentlichen Verzeichnisse aufgezählt. Wenn jedoch in besonderen Fällen solche Fehler und Gebrechen vorkommen sollten, die, obgleich dort nicht genannt, doch nach der Ueberzeugung der untersuchenden Aerzte die völlige Untauglichkeit nach §. 1., oder die relative Tauglichkeit nach §. 2. begründen, so entscheidet hierüber der Rekrutirungsrath, nach Anhörung der ihm beigegebenen Aerzte. —

§. 5. In allen Fällen, wo die Untauglichkeit in diesem Reglement nach bestimmten Dimensionen gewisser Körpertheile oder nach sonstigen Raum- und Größeverhältnissen abgemessen ist, sind diese Raum- und Größebestimmungen entweder nur (wie bei Nummer 101, 157 b., 170 a. b.

(theilweise) und 179 als Minimum anzusehen, bei oder unter welchem, — oder (wie bei Nummer 2, 17, 976 b., 157 a. c. d., 170 (größtentheils), 171, 172, 180 ꝛc.) als Maximum, bei oder über welchem die Tauglichkeit des Mannes in jedem Falle beschränkt oder aufgehoben ist. Diese Raum- und Größebestimmungen schließen daher die Befugniß und die Pflicht der untersuchenden Aerzte nicht aus, solche Leute, bei welchen das sich ergebende Raum- oder Größeverhältniß, obgleich jenes Minimum überschreitend oder jenes Maximum nicht erreichend, die Untauglichkeit individuell begründet (wie z. B. bei bedeutender Körperlänge bereits vorgeschrittenem Alter ꝛc.) für untauglich ꝛc. zu erkennen oder in Zweifelsfällen an den Rekrutirungsrath zur Entscheidung zu verweisen. —

§. 6. In die ärztlichen Protokolle werden die vorkommenden Gebrechen und Krankheiten zwar möglichst kurz und bündig eingetragen, jedoch so viel als möglich in dem Grade speciell und vollständig bezeichnet, daß die prüfende Behörde in jedem einzelnen Falle die Ueberzeugung von der Richtigkeit der Entscheidungsgründe, somit eine anschauliche Idee von den bestehenden Gebrechen und nach Umständen von deren Grade, Dauer und Complication, äußerer Merkmalen ꝛc bekommt. In jedem einzelnen Falle, in welchem die Militärtauglichkeit beschränkt oder aufgehoben ist, wird die Stelle dieses Reglements, nach welcher entschieden wurde, im Protokolle allegirt, z. B.

Angegebene Gebrechen.	Ansicht der Aerzte der Rekrutirungs-Commission.	Urtheil der Aerzte d. Rekrutirungsrathes, wenn es in Anspruch genommen wird.
rechter innerer Leistenbruch.	untauglich (Nr. 114.)	
Zart überhäutete zum Theil adhärirende Narbe ... Zoll lang ... breit (oder handgroß ꝛc.) a. rechten Unterschenkel in Folge einer starken Verbrennung.		
Rechter Leistenbruch.	Beim Blasen, Husten ꝛc. schwillt die rechte Leistengegend bedeutend mehr auf, als die linke, doch kann man hervortretende Theile durch das Gefühl nicht deutlich ausmitteln. Der unterzeichnete Militärarzt hält es für einen beginnenden (unvollständigen) äußeren Leistenbruch, der unterzeichnete Civilarzt aber für Bruchanlage. Bei dieser getheilten Ansicht verwiesen wir ihn an den Rekrutirungsrath.	Mit dem Militärarzt einverstanden — untauglich (Nr. 114.)
N. N.	Wir halten ihn zwar wegen dieses Gebrechens für untauglich. Da es jedoch nicht im Reglement benannt ist, so verweisen wir ihn nach §. 4. an den Rekrutirungsrath.	Nach den allgemeinen Bestimmungen § 1. Nr. 1. c. u. Nr. 26. untauglich.

§. 7. Die dem Rekrutirungsrathe beigegebenen vier Aerzte prüfen die ärztliche Protokolle der Rekrutirungscommission und tragen ihr vollständig aber kurz und bündig motivirtes Urtheil in die dafür bestimmten Columnen der ärztlichen Protokolle ein. Zu dem Ende werden denselben oder Einzelnen von ihnen diese Protokolle schon vier bis sechs Wochen vor der Eröffnung der Sitzung des Rekrutirungsrathes von dem Präsidenten desselben zugestellt.

Verzeichniß der die Militärtauglichkeit beschränkenden oder aufhebenden Gebrechen und Krankheiten. *)

Erste Klasse. Körperliche Gebrechen und Krankheiten. Erste Abtheilung. An bestimmte Körperabtheilungen gebundene Gebrechen ꝛc. mit oder ohne Allgemeinleiden.

A. An dem Kopfe.

a. Ueberhaupt.

1) a. Unbeweglichkeit oder in hohem Grade beschränkte unwillführliche Bewegung des Kopfes in seiner Gelenkverbindung mit den Halswirbeln, durch unheilbare Ursachen: — untauglich. — G. Z. über die Dauer. **) — b. Das fehlende Uebel im mindern Grade; — relat. tauglich; — G. Z. über die Dauer. —

b. An dem Schädel (Hirnschale, Cranium).

2) Mißförmig großer Schädel (monströser Kopf, Uebergröße des Kopfes) wenn die Peripherie desselben in der dicht oberhalb den Augenbraunen und auf der protuberantia occipitalis externa hinlaufenden Linie über 26½ Zoll beträgt; untaug. — 3) Verbiegungen, Verschiebungen oder Eindrücke, desgleichen angeborner durch Krankheit oder Verletzung entstandener Substanzmangel an den Schädelknochen, wenn durch diese Fehler das Tragen der militärischen Kopfbedeckung gehindert wird, oder mancherlei Störungen der Gehirnfunctionen wirklich erzeugt werden, oder bei der Lebensweise und den Anzuge des Soldaten voraussichtlich zu befürchten; — untaug. — 4) Veralteter bösartiger Kopfgrind, Erbgrind (tinea capitis); —

---

*) Dieses Verzeichniß ist in tabellarischer Form in der Verordnung aufgeführt mit den Rubriken: Ordnungsziffer; Bemerkung des Gebrechen ꝛc,; Sie machen zum Militärdienst ꝛc.; Besondere Bestimmungen. Wir können wegen beschränkten Raum sie nur in fortlaufender Reihe aufführen.

**) G. Z. bedeutet: gesetzliche Zeugnisse, wie sie bei Krankheiten und Gebrechen die durch keine momentane Untersuchung ausgemittelt werden können, beigebracht werden müssen. — A. Z. bedeutet: ärztliche Zeugnisse; und im Falle diese und jene erforderlich sind: G. A. Z.

untaugl.— G. Z. über die Dauer. — 5) a. unheilbarer, z. B. angeborener Mangel aller oder des größten Theiles der Kopfhaare, unheilbar. Kahlkopf (calvities), oder große Armuth an Kopfhaaren, so daß man überall zwischen ihren Lücken den Schädel erblickt — beides, wenn es wenigstens die Hälfte des Schädels einnimmt; — untaugl., G. Z. über Ursache und Dauer. — b) Dasselbe Uebel wenn noch Hoffnung zur Heilung vorhanden, z. B. nach einem Nervenfieber; — nach §. 126. der Verordnung vom 30. April 1831 zu verfahren. (Eine nicht die Hälfte des Schädels einnehmende Glatze bleibt unberücksichtiget). — 6) Der schwammige Anwuchs der harten Hirnhaut, oder der Schädelknochen (fungus durae matris; — untaugl. —

c) An dem Gesicht (facies), aa. überhaupt.

7) Habituelle, unwillkührliche, krampfhafte Zuckungen der Gesichtsmuskeln in dem Grade, daß der Kranke dadurch in Reden behindert ist; — untaugl. — 8) Bedeutende Entstellung des Gesichts durch natürliche Mißbildung; — untaugl. — 9) Speichelfistel (fistula salivalis); — untaugl. — bb. An den Augen, a) in den Augenhöhlen (orbitae). — 10) Tophen, Exostosen, Balg- und andere Geschwülste, jauchige Infilterationen von Karies, osteosarcomatöse Auswüchse aus den Oberkieferbeinhöhlen u. s. w., welche die freie Bewegung des Augapfels stören; — untaugl. — b. An den Augenlidern (palpebrae). — 11) Unheilbare habituelle Augenliderdrüsen Entzündung (blepharophthalmia glandulosa chronica); — untaugl.; — A. Z. über die Dauer. — 12) Veraltete Aus- oder Einwärtsstülpung eines Augenlides (ectropium, entropium); — untaugl. — 13) Trichiasis und Distichiasis, wenn sie ständige Entzündung der Augen hervorbringt; untaugl. — 14) Gänzlicher Verlust eines oder beider Augenwimpern aus unheilbaren Ursachen das ist mit Zerstörung der Haarzwiebel oder schwieliger Verhärtung der Augenlidränder; — untaugl. — 15) Verwachsung der Augenlidränder unter sich in dem Grade, daß das Sehen eines Auges dadurch merklich beschränkt oder aufgehoben ist (ancyloblepharon partiale vel totale); — untaugl. — 16) Verwachsung eines oder beider Augenlieder mit dem Augapfel, wenn die Beweglichkeit beider dadurch merklich beschränkt oder aufgehoben ist (symplephar. part. vel totale); — untaugl. (eine Verwachsung durch leicht zu lösendes Filament ist nicht zu berücksichtigen). — 17) Verlust oder Verstümmlung eines Augenlides oder Verwachsung desselben mit dem Orbitalrande, deßgleichen bedeutend vertikale Spalte eines Augenlides (coloboma), wenigstens 2 Linien lang; — untaugl. — 18) Das Haasenauge (lagophthalmus), wenn bei möglichst geschlossenem Auge die

durchsichtige Hornhaut größtentheils unbedeckt bleibt; — **untaugl.** — 19) Herabhängen und Vorfall des oberen Augenlides (blepharoplegia, blepharoptosis) wenn die Pupille theilweise oder ganz dadurch bedeckt wird; — **untaugl.** — 20) Habituelles, sowohl anhaltendes, als periodisches, unwillkührliches, krampfhaftes Zucken oder Zittern der Augenlider (nictitatio s. nystagmos palpebr.), habitueller tonischer Augenlidkrampf (blepharospasm.); — **relat. taugl.**; — A. Z. — γ) An den Thränenorganen. 21) Chronischer Schleimfluß der Thränenwege (dacryoblennorh. chronic.); — **untaugl.** — 22) Thränensackfistel (fistula lacrymal.); **untaugl.** — 23) Beständig. Thränenträufeln (dacryostagon) eines oder beider Augen durch Verwachsung oder Lähmung der Thränenpunkte, Verengerung oder Verwachsung der Thränenkanäle, Thränensacks oder Nasenschlauchs (hernia s. hydrops s. varix sacci lacrymalis); — **untauglich.** — 24) Schwammige oder krebshafte Entartung der Thränencarunkel (encanthis fungosa, scirrhos., carcinomatos); — **untaugl.** — 25) Unheilbare Geschwülste, Hytatiden u. s. w. d. Thränendrüse; — **untaugl.** — 26) Thränenfluß (epiphora s. dacryorhysis) v. chron. krankhaft vermehrt. Absonderung der Thränendrüse; — **untaugl.** — G. (bes.) A. Z. — δ) An den Augäpfeln (bulbi) u. d. Sehvermögen selbst. 27) Beständige oder häufige habituelle Augenentzündungen; — **untaugl.**; — G. (bes.) A. Z. — 28) Verdunkelung oder Undurchsichtigkeit der ganzen Hornhaut oder des größten Theils derselben; — **untaugl.** — 29) a. Undurchsichtige Flecken (leucomata etc.) oder Narben der Hornhaut eines oder beider Augen, wenn sie die Pupille ganz oder theilweise decken; — **untaugl.** — b. Noch etwas durchsichtige Rauch- oder Nebelflecken, wenn sie gerade vor der Pupille beider Augen befindlich sind; — **untaugl.** — c. Dieselb. vor d. Pupille eines Auges; — **relat. taugl.** — (Durch Flecken oder Narben am Rande der Hornhaut, wenn sie die Pupille nicht decken, oder doch vor der Pupille kaum wahrnehmbar, wird, wenn sonst das Auge gesund, wird die Tauglichkeit nicht beeinträchtiget. — 30) Chron. Geschwüre und Fisteln der Hornhaut, Hornhautbruch (ceratocele); **untaugl.** — 31) Auswüchse an der Hornhaut, wenn dieselben das Sehen oder die Bewegung des Augapfels oder der Augenlider stören; — **untaugl.** — 32) Krankhafte Wucherung und Verdunklung der Conjunctiva (das Augenfell, pannus); — **nntaugl.** — 33) Das einfache oder doppelte Flügelfell (pterygium) so weit vorgeschritten, daß es die Hornhaut zum Theil bedeckt und nur noch durch Operation zu beseitigen ist; — **untaugl.** — 34) Substanzwucherung und Hervortreibung der Hornhaut mit Undurchsichtigkeit derselben etc. (Traubengeschwulst der Hornhaut, staphyloma corneae totale vel

partiale); — **untaugl.** — 35) Kegelförmige Hervortreibung der Hornhaut mit Durchsichtigkeit derselben (cornea conica, staphyloma corneae pellucidum); — **untaugl.** — 36) Verwachsung der Regenbogenhaut mit der Hornhaut oder der Linsencapsel (synechia anterior vel posterior), desgleichen Verzerrung oder Zerreißung der Regenbogenhaut (eckige, verzogene Pupille, Katzenpupille rc.), insoferne das Sehvermögen wirklich dadurch gestört ist; — **untauglich**; — G. Z. — 37) Vorfall der Regenbogenhaut (prolapsus iridis, staphyloma iridis racemosum, myocephalon etc.); — **untaugl.** — 38) Verwachsung der Pupille (Pupillensperre, atresia s. senizesis pupillae); — **untaugl.** — 39) Chronische, bei allem Lichtwechsel gleich bleibende Verengerung der Pupille (myosis); — **untaugl.** — 40) Chronische, bei allem Lichtwechsel gleich bleibende Erweiterung der Pupille (mydriasis) von Lähmung der iris; — **untaugl.** — 41) Lösung der Regenbogenhaut an ihrem Orbicularrande an einer oder mehreren Stellen durch äußere Erschütterung, Operation rc. (widernatürliche, doppelte rc. resp. künstliche Pupille); — **untaugl.** — 42) Habituelles, bei allem Lichtwechsel gleich bleibendes Zittern, Ausdehnen und Erweiterung der Pupille von habituellem klonischen Krampfzustande der iris (hippos); — **untaugl.** — 43) Angeborne Spaltung der Regenbogenhaut (coloboma ireos); — 44) Angeborner Mangel der Regenbogenhaut; — **untaugl.** — 45) Grauer Staar (cataracta) in jeder Stufe der Ausbildung, selbst nach wohlgelungener Operation desselben; — **untaugl.**; — A. Z. ü b e r d i e v o l l z o g e n e O p e r a t i o n; — 46) Schwarzer Staar (amaurosis); — **untaugl.**; — A. Z.; — Blödsichtigkeit (amplyopia), torpide und erethische, (wenn weder in der Nähe, noch in der Ferne deutliches Sehen Statt findet); — **untaugl.**; — G. Z.; — a. Kurzsichtigkeit (myopia) im höheren Grade; — **untauglich**; — G. Z. ü b e r d i e D a u e r; — b. Dieselbe im minderen Grade; — r e l a t. **taugl.**; — G. Z. ü b e r d i e D a u e r; — 47) Das habituelle Taggesicht (Nachtblindheit, hemeralopia); — **untauglich.** — G. Z.; — 48) Das habituelle Nachtgesicht (Tagblindheit, nyctalopia); — **untaugl.**; — G. Z.; — 49) Schiefstehen eines Augapfels (luscitas), mit dem Unvermögen, ihn in die der fehlerhaften entgegengesetzten Richtung zu bringen; — r e l a t. **tauglich**; — 50) Starkes Schielen (strabismus), wenn beide Augäpfel dabei ihre frei willkührliche Bewegung haben; — r e l a t. **taugl.** — (Gelindes Schielen beeinträchtigt die Militärtauglichkeit nicht.) — 51) Habituelles, krampfhaftes Zittern und Oscilliren eines oder beider Augäpfel (instabilitas s. nystagmos bulbi); — **untaugl.**; — 52) Das Eiterauge (hypopion); — **untaugl.** — 53) Wassersucht

des Augapfels (hydrophthalmos, buphthalmos); — **untaugl.** — 54) Wässerige Zersetzung und Auflösung des Glaskörpers (synchysis) und grüner Staar (glaucoma); — **untaugl.** — 55) Varicosität der chorioidea des Augapfels (cirsopthalmia et staphyloma scleroticae); — **untaugl.** — 56) Das Hervordrängen des Augapfels aus seiner Höhle ohne Entzündung und Geschwulst seiner Häute, so daß er von den Augenliedern nicht mehr ganz bedeckt wird (exophthalmos); — **untaugl.** — 57) Das Hervordrängen des Augapfels aus seiner Höhle durch Anschwellung und Degeneration seiner Häute (exophthalmia z. B. fungosa etc.); — **untaugl.** — 58) Phthisis und atrophia bulbi; — **untaugl.** — 59) Zerstörung oder Mangel eines Augapfels durch äußere Gewalt, Krebs, Markschwamm rc.; — **untaugl.** — cc. An den Ohren. 60) a. Taubheit, so wie unheilbare periodische oder anhaltende Schwerhörigkeit (baryecoea, dysecoea), ferner Abnormitäten im Baue des Gehörorgans, welche solche zur Folge haben, z. B. gänzliche Verwachsung oder bedeutende Verengerung des äußeren Gehörgangs, Verschließung desselben durch eine an seiner äußeren Mündung ausgespannte Haut, Zerstörung des Trommelfells, der inneren Gehörwerkzeuge u. s. f. wenn sie an beiden Ohren stattfinden; — **untaugl.**; — G. Z. über die Dauer der Taubheit oder Schwerhörigkeit. — b. Dieselben Uebel nur an einem Ohre; — relat. **taugl.**; — G. Z. über die Dauer der Taubheit oder Schwerhörigkeit. — c. Neu entstandene, heilbare Schwerhörigkeit, z. B. nach schweren Krankheiten, Nervenfieber rc.; — G. A. Z. siehe §. 126. der Verordnung vom 30. April 1831. — 61) Habitueller stinkender Ausfluß aus dem Ohre (otorrhoea chronica); — **untaugl.**; — G. A. Z. über die Dauer. — 62) a. Gänzlicher Mangel der äußeren Ohrmuschel an beiden Ohren; — **untaugl.** — b. Derselbe nur an einem Ohre: — relat. **taugl.** — dd. An der Nase. 63) Auffallende Mißbildung der Nase, monströse Größe oder ausnehmende Kleinheit derselben mit zu engen Nasenlöchern und Nasengängen, große Auswüchse an derselben, s. g. doppelte Nase; — **untaugl.** — 64) Mangel oder Zerstörung der äußeren Nase oder des größten Theils derselben durch Krebs, Wunden rc.; — **untaugl.** — 65) Fehlende Nasenbeine, Einsinken der Nasenbeine durch Zerstörung der knöchernen oder knorpelichen Scheidewand, durch äußere Gewalt rc.; — **untaugl.** — 66) Unheilbare Verengerung oder Verwachsung beider Nasenlöcher oder Nasenhöhlen. oder auch nur eines derselben; — **untaugl.** — 67) Uebelriechende, chronische Exulceration der Schleimhaut der Nase, mit Eckel erregendem Ausflusse aus derselben, mit oder ohne Zerstörung der innern Nasenknochen durch caries (ozaena,

Stinknase); — **untauglich.** — 68) Alle chronischen Krankheiten der Stirn= und Kieferhöhlen, Auftreibung derselben, sarcomatöse, osteosteatomatöse, rc. Auswüchse in denselben, chronische Exulceration derselben rc.; — **untaugl.** — ee. An und in dem Munde. a. Einfache oder doppelte, nicht operirte Hasenscharte, erstere mit Spaltung der ganzen oder des größten Theils der Lippe; — **untaugl.** — (Einfache, 2 bis 3 Linien lange Spalte der Lippe wird nicht berücksichtigt.) — b. Sehr mißförmig geheilte Hasenscharte; — **relat. taugl.** — 69) Gänzliche Verwachsung der Lippen oder Wangen mit dem Zahnfleische; — **untaugl.** — 70) a. Mangel oder krankhafter Zustand, z. B. caries, aller Schneide= und Hundszähne einer Kinnlade; — **untaugl.** — b. Mangel oder krankhafter Zustand des größten Theils der Schneide= und Hundszähne beider Kinnladen; — **relat. taugl.** — (Wenn jedoch ein Individuum bei gesunden Backenzähnen noch in jeder Kinnlade nur zwei gesunde, sich entsprechende Hunds= und Schneidezähne, z. B. in jeder den linken Eck= und äußeren rechten Schneidezahn rc. hat, so ist es tauglich.) 71) Mangel oder krankhafter Zustand aller Backenzähne einer Kinnlade, oder von mehr als derselben in beiden Kiefern zusammen; — **untaugl.** — 72) Mangel oder krankhafter Zustand aller oder wenigstens zweier Drittheile der Gesammtzahl der Zähne einer oder beider Kinnladen; — **untaugl.** — 73) Fleischgewächs des Zahnfleisches (epulis), wenn es in dem Grade besteht, daß es die Zähne auseinander treibt und im Kauen und Sprechen hindert; — **untaugl.** — 74) Deformitäten des Ober= oder Unterkiefers, wenn sie das Kauen und Sprechen in hohem Grade hindern; — **untaugl.** — 75) Aufgehobene oder beschränkte Beweglichkeit des Unterkiefers durch ancylosis seiner Gelenkverbindung mit dem Schläfenbeine, große Narben rc.; — **untaugl.** — 76) Beträchtlicher, Sprache und Schlucken störender Substanzverlust, Lähmung der Zunge — doppelte Zunge — Deformität, besonders übermäßige Größe und Länge der Zunge, so daß sie aus dem Munde hängt (prolapsus linguae); — **untaugl.** — 77) Verwachsung der Zunge mit dem Zahnfleische oder den Wangen; — **untaugl.** — 78) Bedeutende Varicositäten der vena ranina, mit beginnender Entartung und Steifheit der Zunge; — **untaugl.** — 79) Geschwulst und Entartung des ductus whartonianus unter der Zunge (Froschgeschwulst), (zuweilen mit Degeneration der Submaxillardrüse verbunden); — **untauglich**; — 80) Gespaltener knöcherner Gaumen (Wolfsrachen, palatum fissum) — gänzlicher oder theilweiser Mangel des knöchernen Gaumens; — **untaugl.** — 81) Mangel oder völlige Spaltung des Gaumensegels oder nur des Zäpfchens! — **untaugl.** — Unheilbarer Speichelfluß; — **untaugl.** — 82) Wasserkrebs, wässeriger Mund=

krebs; — untaugl. — ff) An den Sprachwerkzeugen. — 83) Stummheit und Taubstummheit, desgleichen dauernde Sinnlosigkeit (aphonia); — untaugl.; — G. Z. — 84) Chronische Heiserkeit; — untaugl.; — G. Z.; — 85) a. Starkes Stottern; — untaugl.; — G. Z.; — b. Gelindes Stottern; — relat. taugl.; — G. Z. — 86) Lallende, unverständliche oder schwer verständliche Sprache; untaugl. — G. Z. (Bei solchen vorkommenden Uebeln sind alle zur Bildung der Stimme und Sprache concurrirenden Organe des Kopfes und Halses, so weit als es möglich ist, genau zu untersuchen und vorgefundene Fehler derselben im Protokoll zu bemerken.

B. An dem Rumpfe (truncus).

a) An dem Halse.

87) a. Krummer, schiefer, steifer Hals (cervix obstipa, obliquitas colli) aus unheilbaren Ursachen; — untaugl.; — G. Z. wenn keine sinnlich wahrnehmbare Ursache zu Grunde liegt. — b. Ein etwas schiefer, jedoch noch beweglicher Hals aus unheilbaren Ursachen; — relat. taugl.; — G. Z. wenn keine sinnlich wahrnehmbare Ursache zu Grunde liegt. — 88) a. chronische Anschwellung und Degeneration der Schilddrüse (der wirkliche Kropf, struma glandularis) oder des Zellgewebes am vordern und an den Seitentheilen des Halses (der s. g. volle oder Satthals, Gebirgshals, Zellgewebekropf, struma cellularis, intumescentia telae cellulosae colli); — untaugl. — b. Ganz leichte Grade dieser beiden Uebel, wenn die vordere Fläche der Luftröhre ganz frei ist, die unbedeutende und ganz weiche, lockere Auftreibung sich nur zur Seite derselben befindet, befreit von der Militärtauglichkeit nicht. — 89) Der Luftröhrenbruch (bronchocele s. tracheocele) und die Luftröhrenfistel; — untaugl. — 90) Auffallend starkes, regelwidriges Hervorstehen oder Vergrößerung des Kehlkopfes, oder schiefe Richtung desselben nach vorn und abwärts, wenn durch das gewöhnliche Anlegen der ordonanzmäßigen Halsbinde, Anhäufung des Bluts im Kopfe, Blauwerden des Gesichts, Kurzathmigkeit, Beängstigung 2c. entsteht; — untaugl. — 91) Das beschwerliche Schlingen (dysphagia) von organischen oder bleibenden dynamischen Ursachen (d. organica, paralytica vel spasmodica); — untaugl.; — G. A. Z. wenn keine wahrnehmbare organische Ursachen vorhanden sind. — 92) Die Luftröhrenschwindsucht (phthisis trachealis); — untaugl. — A. Z. — b. An dem Rückgrathe (Wirbelsäule, spina dorsi). 93) Starke Verbiegungen und Krümmungen (distortiones et curvaturae dorsi); untauglich. — a. nach hinten (Buckel, cyphosis gibbositas); — untaugl. — b. Zur Seite (scoliosis), wenn die Wirbelsäule we=

nigstens einen Zoll von der Normallinie abweicht; — **untaugl.** — c. Nach vorn (lordosis); — **untaugl.** — **94)** Unheilbare Steifheit des Rückgraths; — **untaugl.** — c. An und in dem Brustkasten (thorax). **95)** Buckelige Wölbung des Brustbeins und auffallende, tief gehende Verbiegung desselben nach innen; — **untaugl.** — **96)** Schwerdknorpel des Brustbeins und sehr ein= oder rückwärts gebogen, oder zu lang, z. B. bis an den Nabel reichend, oder verknöchert, so daß die Ausdehnung der darunter liegenden Theile verhindert wird; — **untaugl.** — **97)** Allzu enger Brustkasten, wenn bei der auf nachbenannte Art anzustellenden Ausmessung desselben der Umfang unter **29** Zoll, der gerade oder Tiefe=Durchmesser unter **6½** Zoll beträgt *), und zwar: a. wenn dabei das Individuum keine Hoffnung zu besserer Entwickelung mehr giebt; — **untauglich** — b. Wenn es diese noch erwarten läßt; — S. §. **126.** der Verordnung v. **30.** April **1831.**

Diese Bestimmungen gelten, wenn auch nur eines der benannten Brustmaße unter dem angegebenen Minimum steht.

Nähere Bestimmungen des Brustmessens: Der Brustkasten wird immer nur allein in derjenigen horizontalen mittleren Umfangslinie gemessen, die vorn auf beiden Brustwarzen, hinten dicht unterhalb der Spitze beider Schulterblätter, seitwärts unter den Achselhöhlen hin läuft. Auf dieser nun wird ein festes, nicht dehnbares Band, welches in Zolle und Linien eingetheilt ist, angelegt und möglichst straff angezogen, so jedoch, daß die Haut dabei keine Falte bildet. Das Band giebt den Umfang des Brustkastens an. — Hierauf wird ein Tastenzirkel, dessen krumme, unten abgestumpfte Schenkel sich auf einem in Zolle und Linien eingetheilten Maaßstäbchen bewegen, mit dem stumpfen Ende des einen Schenkels vorn auf dem Brustbeine, da wo sich die senkrechte Mittellinie desselben mit der bezeichneten horizontalen des Brustkastens durchschneidet, mit dem des anderen aber auf dem gerade entgegengesetzten, in dieser horizontalen Linie liegenden Punkte des Rückgraths auf dem Dornfortsatze des betreffenden Wirbelbeins in dem Grade fest angelegt, daß dem zu messenden Individuum keine schmerzhafte Empfindungen dadurch veranlaßt werden. Die auf dem Maaßstäbchen genau angegebene Distanz beider stumpfen Zirkel=Enden giebt den verlangten geraden oder Tiefe=Durchmesser des Brustkastens an.

*) Diese und andere auf Ausmessungen gegründete Bestimmungen dieses Reglements bei Fehlern und Gebrechen, welche auf Abweichungen vom normalen räumlichen oder Größe=Verhältnisse der Körpertheile beruhen, sind immer nur für 20jährige Militärpflichtige von wenigstens 63 Zoll Körperlänge berechnet.

98) Der zur Lungenschwindsucht disponirende (phthisische) Brust- und Körperbau (architectura phthisca s. habitus phthisicus), neben einem allzu engen Brustkasten sich noch charakterisirend durch flügelförmig hervorstehende Schulterblätter, langen schmalen Hals, feine zarte Haut, langen schmächtigen Körper, florides Aussehen ꝛc. — um so mehr, wenn zugleich scrofulöser Zustand oder erbliche phthisische Anlage vorhanden ist; — **untaugl.** — 99) Stinkende Achselschweiße aus unheilbaren Ursachen und in so hohem Grade, daß sie Eckel erregen und durch die Kleidung schon bemerkbar sind; — **untauglich**; — G. Z. über die Dauer.

Innere Brustkrankheiten.

100) Stinkender Athem aus unheilbaren Ursachen; — **untaugl.**; — G. Z. — 101) Die knotige, schleimige oder eiterige Lungenschwindsucht (phthisis pulmonum tuberculosa, pituitosa, ulcerosa); — **untaugl.**; — A. Z. — 102) Chronische Engbrüstigkeit (dyspnoea, asthma); — **untaugl.**; — A. Z. — 103) Habituelles, periodisches, unheilbares Blutspeien, Bluthusten oder Blutsturz; — **untaugl.**; — A. Z. — 104) Große krankhafte Reizbarkeit der Lungen, des Herzens und Blutgefäßsystems, habituelle Congestion nach denselben mit beständiger Neigung zu Catarrhen, Nasenbluten, zu Blutspeien, zur Engbrüstigkeit ꝛc. verbunden (phthisische Anlage oder Constitution); **untaugl.**; A. Z. 105) Organische Herzkrankheiten; — **untaugl.**; — A. Z. — Habituelles, andauerndes, schon lange bestehendes, heftiges, oder sonst abnormes Herzklopfen (palpitatio cordis), welches von den vorübergehenden, durch Gemüthsbewegungen, heftige körperliche Anstrengungen ꝛc. entstandenen wohl zu unterscheiden ist; — **untaugl.** Anm. Menschen mit abnormem Herzklopfen müssen zu verschiedenen Malen, sowohl nach vorheriger Beruhigung, stillem Sitzen, als nach starken Bewegungen und bei vollkommener Lösung aller sehr engen Kleidungsstücke untersucht werden. 106) Brustbräune (angina pectoris) und Krampfsucht des Herzens; — **untaugl.**; — A. Z. — 107) Dislocation des Herzens auf der rechten Seite; — **untaugl.** — 108) Noch Heilung versprechende hartnäckige Brustkrankheiten, besonders wenn sie in Folge äußerer Gewalt, verkehrter Lebensweise, zu schnellen Wachsthum entstanden und mit normalem Brust- und Körperbaue verbunden sind; — A. Z.; — S. §. 126. der Verordn. vom 30. April 1831.

b. An und in dem Unterleibe (abdomen).

aa. Ueberhaupt:

109) Mißbildung der Backenknochen, deformes, schiefes, verschobenes Becken, dadurch ungleiche Hüften, wenn durch sie die gerade militärische Haltung aufgehoben und hinkender Gang erzeugt wird.

(Ist meist mit Scoliosis der Lendenwirbel verbunden; **untaugl.** — Eine nur etwas schiefe oder hohe Hüfte ohne Hinken wird nicht beachtet. 110) Alle wahren Brüche (herniae) Bauch-, Nabel-, Leisten-, Scrotal-, Schenkel-, Mittelfleisch- &c. Brüche, ohne Rücksicht auf Größe, Zeitdauer, Reponibilität &c., desgleichen alle durch den Bruchschnitt geheilten Brüche; — **untaugl.**; — G. A. Z. rücksichtlich der durch den Bruchschnitt geheilten Brüche. Anmerk. Wenn die geringste Anzeige oder Vermuthung vorliegt, daß ein Bruch vorhanden sey, so ist der Fall, insofern die Aerzte der Rekrutirungs-Commission die Untauglichkeit nicht aussprechen, an den Rekrutirungsrath zu verweisen. 111) Ohne Bruchschnitt erst seit zwei Jahren geheilte Brüche; — G. A. Z. Nach §. 126. der Verordnung v. 30 April 1831 zu verfahren. — Im folgenden Jahre wird der Mann wiederholt untersucht, und wenn die Aerzte keinen Bruch entdecken und wenn auch nicht durch physikatsärztliches Zeugniß nachgewiesen wird, daß der Bruch seit der vorigen Musterung vorgetreten sey, für tauglich erkannt. 112) Kothfistel (fistula stercoracea) und widernatürlicher s. g. künstlicher After (anus praeternaturalis s. artificialis); — **untaugl.** — 113) Habituelles Erbrechen (vomitus chronicus); **untaugl.**; — G. (bes.) A. Z. — 114) Habituelles Blutbrechen (vomitus cruentus); **untaugl.**; — G. (bes.) A. Z. — 115) Habitueller Heißhunger, bei dessen Anfällen ein ohnmächtiger Zustand sich einstellt; — **untaugl.**; G. A. Z. — 116) Habituelle unheilbare Colik, Bauchflüsse (bes. fluxus lientericus und coeliacus), Verstopfung mit allgemeiner Entkräftung und Abzehrung des Körpers verbunden; — **untaugl.**; — A. Z. — 117) Jedes eingewurzelte Hämorrhoidalleiden, habituelle Hämorrhoidal-, Blut- oder Schleim-Flüsse, veraltete, bedeutende Hömorrhoidal-Zacken oder Knoten; — **untaugl.** — 118) Chronische Gelbsucht (icterus chronicus); — **untaugl.**; — A. Z. — 119) Chronische unheilbare Verhärtungen der Unterleibseingeweide; — **untaugl.**; — A. Z. — 120) Vereiterung innerer Organe (phtises) des Unterleibs, z. B. der Leber, Nieren (phth. hepatica, renalis etc.); — **untaugl.**; — A. Z. — 121) Gallensteine; — **untaugl.**; — A. Z.

bb. An den Geschlechstheilen.

122) Mangel oder bedeutende, mit gänzlichem Verluste der Eichel verbundene Verstümmelung des männlichen Gliedes; — **untaugl.** — Narben, ungewöhnliche Kleinheit desselben sind kein Grund zur Untauglichkeit. 123) Alle zwitterartigen Verbildungen der äußeren Geschlechtstheile (pseudo-hermaphroditismus); — **untaugl.** — 124) Verwachsung der äußeren normalen Oeffnung des männlichen Gliedes und Mündung der Harnröhre auf seiner unteren (hypospadiaeus)

oder oberen Fläche (epi- oder anaspadiaeus); — untauglich. — 125) Abnorme Lage eines oder beider Hoden (deviatio s. aberratio testiculorum) ausserhalb der Unterleibshöhle, z. B. in oder dicht vor dem Bauchringe, unter dem Schenkelringe, im Schenkelbuge, im Mittelfleische; — untaugl. — 126) Fleischbruch (sarcocele). — Verknöcherung eines oder beider Hoden; — untauglich. — 127) Chronische Geschwülste und Verhärtungen des Saamenstrangs; — untauglich. — 128) a. Wasserbruch (hydrocele), wenn noch Hoffnung zur Resorbtion des Wassers vorhanden ist; — S. §. 126) der Verordnung v. 30. April 1831. — b. Wenn diese nicht mehr zu erwarten ist; — untaugl. — 129) Anschwellung der Blutadern des Saamenstrangs (Varicocele) in dem Grade, daß mehrere variköse Stränge bis an den Bauchring sich erstrecken, und der Nebenhoden an diesen Varicositäten Antheil nimmt; — untaugl. — Leute mit geringeren Graden dieses Uebels sind für den Dienst zu Pferd nicht geeignet.

cc) An den Urinwerkzeugen.

130) Habituelles schwieriges, schmerzhaftes Harnen (Urinverhaltung, stranguria, ischuria chronica); — untaugl.; — A. Z. — 131) Habituelles Unvermögen, den Harn zu halten, unwillkührlicher Urinabgang (incontinentia urinae); — untaugl.; — G. Z. — 132) Entleerung des Urins durch den Nabel, wegen offen gebliebenem urachus; — untaugl. — 133) Complete oder incomplete Harnfistel (fistula urinaria), gleichviel ob sie innerlich in die Nieren oder Ureteren, Blase oder Harnröhre mündet; untaugl. — 134) Habituelles periodisches Blutharnen (haematuria s. mictus cruentus); — untaugl.; — A. Z. — 135) Die wahre Harnruhr (diabetes; — untaugl.; — A. Z. — 136) Blasen- oder Nierensteine oder Gries; — untaugl.; — A. Z.

dd. An dem After.

137) Habitueller Vorfall des Mastdarms (prolapsus s. procidentia ani); — untaugl. — 138) Bedeutende chronische, den Abgang der Excremente hindernde Verengerung des Mastdarms; — untaugl.; — A. Z. über die Dauer. — 139) Complete oder incomplete Mastdarmfistel (fistula ani); untaugl. — 140) Unwillkührlicher Kothabgang als habituelles Leiden; — untaugl.; — A. Z. über die Dauer.

C. An den größeren Gliedmaßen (Extremitäten).

a. Ueberhaupt.

141) Mangel einer oder mehrerer Extremitäten oder unentbehrlicher Theile derselben, z. B. einer Hand, eines Fußes; — untaugl. — 142) Verknöcherung (ancylosis vera) der Gelenke; — untaugl. — 143) Anschwellung und Entartung der Knorpel und Gelänkbän-

der, so wie sämmtlicher, das Gelenk umgebenden Weichtheile (Gelenkschwamm, fungus articulorum, tumor albus); **untaugl.** — 144) Bewegliche knorpeliche Concremente innerhalb der Gelenke (cartilagines mobiles articulorum, Gelenkmäuse); — **untaugl.** — 145) Gelenkwassersucht (hydrarthrus); — **untaugl.** — 146) Kalte Geschwülste der Gelenkköpfe, Knochenauswüchse an den Gelenken; — **untaugl.** — 147) Dyskrasische Entzündung, Anschwellung und Knochenfraß (caries) der Gelenkköpfe (Arthrokaken), in deren Folge freiwillige Auslenkung derselben (luxatio spontanea); — **untaugl.** — 148) Künstliche oder widernatürliche Gelenke; — **untaugl.** — 149) Veraltete, nicht reponirte Luxationen und Subluxationen, mit Ausnahme der unter Nr. 160 erwähnten; — **untaugl.** — Bei Luxationen an den Fingern wird nach Nr. 165 entschieden. 150) Eine solche erwiesene Schlaffheit und Atonie der Gelenkbänder, daß schon auf gewöhnliche Bewegungen Luxationen erfolgen oder selbst willkührlich hervorgebracht werden können; — **untaugl.** . — A. Z. — 151) Nur etwas beschränkte Bewegung der größeren Gelenke, so daß jede Bewegung ausgeführt werden kann, nur nicht mit der nöthigen Gewandheit und Vollkommenheit, z. B. wenn ein Arm im Ellenbogengelenke nicht ganz vollkommen gerade gemacht werden kann rc. — in Folge kleiner Knochenauftreibungen oder nicht ganz gut geheilter Fracturen nahe an den Gelenken rc.; — **relat. tauglich.** — 152) Beschränkte Beweglichkeit der größeren Gelenke, die nach kürzlich geheilten bedeutenden Verletzungen zurückgeblieben ist und noch Hoffnung zur Beseitignng derselben zuläßt; — S. §. 126. **der Verordnung vom 30. April 1831.**

b. An den oberen Extremitäten. aa. Ueberhaupt.

Außer den von Ord. Nr. 145 bis 156. benannten Gebrechen noch folgende: 153) Abnormes Längenverhältniß der Arme: a. Abnorme Länge beider, wenn sie in aufrechter, gerader Körperstellung bis zu den Knieen herabreichen; — **relat. taugl.** — b. Abnorme Kürze beider, wenn sie in derselben Stellung nur bis zu den Trochanteren reichen; — **untaugl.** — c. Abnorme Kürze nur eines derselben, wenn ein Arm über $1\frac{1}{2}$ Zoll kürzer ist, als der andere; — **untaugl.** — d. Verkürzung eines Armes von $1\frac{1}{2}$ und über $\frac{1}{2}$ Zoll; — **relat. taugl.** — Zu c. und d. Jeder Arm wird einzeln und zwar in gerader, seitwärts ausgestreckter Richtung, in welcher er mit der Seitenfläche des Rumpfes einen rechten Winkel bildet, von der Mittellinie des oberen Theiles des Brustbeines aus, vermittelst eines festen, nicht dehnbaren, in Zolle und Linien eingetheilten Bandes gemessen, welches von der benannten Mittellinie bis zur äußersten Spitze der Mittelfingers in gerader Richtung ausgespannt wird. —

154) Auffallende Deformität des Schlüsselbeines, wenn das Tragen des Gepäckes dadurch unmöglich gemacht oder in hohem Grade für die Dauer erschwert wird; — untaugl. — 155) Verwachsung des radius und der ulna in eine Knochenmasse; — untaugl. — 156) Veraltete, nicht reponirte Luxation oder Subluxation des unteren Endes der ulna, bei sonst normalem Zustande des Handgelenkes; — relat. taugl. — 157) Verschiebung der Handwurzel- und Mittelhandknochen, mit unheilbarer Steifheit des Handgelenkes; — untauglich. — 158) Gänzliche Verkrüppelung oder bleibende widernatürliche Verdrehung einer Hand; — untaugl. —

bb. An den Fingern insbesondere.

159) Gänzlicher Mangel: a. eines Daumens oder des rechten Zeigefingers; — untaugl. — b. Mehrerer Finger einer Hand, oder eines Fingers jeder Hand; — untaugl. — c. Eines einzigen der unter a. nicht benannten Finger; — relat. taugl. — 160) Theilweiser Mangel (Verstümmelung): a. Mangel des Nagelgliedes eines Daumens, ganz oder größtentheils; — relat. taugl. — b. Ist mehr als das Nagelglied eines Daumens verloren; — untaugl. — c. Mangel zweier Glieder des rechten Zeigefingers oder auch nur eines derselben, ganz oder größtentheils; — relat. taugl. — d. Sich über zwei Glieder hinaus erstreckender Mangel an demselben; — untaugl. — e. Verlust des Nagelgliedes, ganz oder größtentheils: aa. an beiden Daumen, oder an einem Daumen und dem rechten Zeigefinger; — untauglich. — bb) An einem oder zwei der übrigen Finger einer Hand; — relat. taugl. — cc) An einem Daumen oder dem rechten Zeigefinger und einem anderen Finger einer und derselben Hand; — untaugl. — dd) An dem rechten Zeigefinger oder einem Daumen der einen Hand und einem der übrigen Finger der andern Hand; — rel. taugl. — ee) An der Mehrzahl der Finger einer Hand; — taugl. — f) Jede über das Nagelglied herausgehende Verstümmelung: ff) eines Fingers, mit Ausnahme der Daumen und des rechten Zeigefingers; — relat. taugl. — gg) Mehrerer Finger einer Hand; — untaugl. — hh) Eines Fingers an jeder Hand, mit der unter ff gemachten Ausnahme; — relat. taugl. — g. Verlust des Knochens einer Phalanx ohne den Verlust der Weichtheile: ii) An einem Daumen oder dem rechten Zeigefinger; — relat. taugl. — kk) An mehreren Phalangen einer Hand; — untaugl. — Der unbedeutende Verlust einer Fingerspitze, bei gehörig fester Vernarbung und bei noch vorhandenem Nagel, hebt die völlige Tauglichkeit nicht auf. Steifheit oder beschränkte willkührliche Bewegung der Finger: a. Steifes Einwärtsliegen der: aa) am ersten oder zweiten *) Gelenke eines Fingers; —

*) Der Gleichförmigkeit wegen sind die Gelenke und Glieder der Finger im-

untaugl. — bb) Am Nagelgliede: α) eines Fingers; — **relativ taugl.** — β) Mehrerer Finger; — **untaugl.** — **b.** Steifheit der Fingergelenke mit gerade ausgestreckten Phalangen, wenn sie Statt hat: aa) Nur im Gelenke des Nagelgliedes allein: α) an einem Daumen oder an einem Zeigefinger; — **relat. taugl.** — β) an zwei oder mehreren Fingern; — **untaugl.** — bb) An jedem der übrigen Gelenke eines oder mehrerer Finger; — **untaugl.** — c. Ein steifer stark nach den Rändern oder dem Rücken der Hand verdrehten Finger, gleichviel an welchem Gelenke; — **untaugl.** — d. Erschwerte freiwillige Beweglichkeit: aa) eines Daumens oder des rechten Zeigefingers; — **relat. taugl.**; — bb) der Mehrzahl der Finger einer Hand; — **untaugl.** — 161) Ein überzähliger Finger, wenn er unbeweglich und nicht normal organisirt und nicht neben dem fünften Finger eingelenkt ist, oder mehrere überzählige Finger einer Hand; — **untaugl.** — Dagegen hebt ein überzähliger Finger, der willkührlich bewegt werden kann, normal organisirt, mit einem besonderen Mittelhandknochen versehen und am Ulnarrande der Hand neben dem kleinen Finger gehörig eingelenkt ist, die Tauglichkeit nicht auf. An den Fingern neben angewachsene überzählige Phalangen. a. An einem Daumen oder dem rechten Zeigefinger; — **untaugl.** — b. An einem der übrigen Finger, wenn sie eine solche Richtung hat, daß sie in jeder Beziehung den freien Gebrauch der Hand hindert; — **untaugl.** Wenn sie nicht im Arbeiten hindert: — **relat. taugl.** — c. An zwei oder mehreren Fingern; — **untaugl.** — Eine normal eingelenkte überzählige Phalanx der Daumen, so daß diese wie die übrigen Finger drei Glieder haben, hebt, wenn alle Gelenke frei beweglich sind, die Tauglichkeit nicht auf. 162) Verwachsung der Finger unter sich: a. Steife, durch Verschmelzung beiderseitiger Knochen in eine Masse vermittelte Verwachsung zweier oder mehrerer Finger; — **untaugl.** — b. Bewegliche, nur durch eine Zwischenhaut vermittelte Verwachsung: aa. eines Daumens und Zeigefingers; bb. des rechten Zeige- und Mittelfingers; cc. der meisten Finger einer Hand; dd. zweier Finger unter sich; — **relat. taugl.** — 163) Das Zusammentreffen zweier oder mehrerer Fehler der Finger, deren jeder für sich allein relativ tauglich macht, an einem Individuum, macht dasselbe; — **untaugl.** — c. An den untern Extremitäten: aa. Ueberhaupt. Ausserdem von Ord. Nr. 145. bis 156. benannten Gebrechen nachfolgende: 164) Abnormes Längenverhältniß der Beine: a. Abnorme Länge oder Kürze beider, wenn in aufrechter, gerader Körperstellung ihre Länge wenig-

---

mer von der Mittelhand aus zu zählen, so daß das mit derselben verbundene das erste benannt wird.

stens einen Fuß mehr oder weniger beträgt, als die Gesammtlänge des Rumpfes, Halses und Kopfes vom Schenkelbuge bis zum Scheitel; — untaugl. — b. Dieselbe Abnormität, wenn die Differenz einen halben Fuß bis ausschließlich einen Fuß beträgt; — relativ taugl. — c. Ungleiche Länge beider, abnorme Kürze eines derselben, wenn ein Bein wenigstens um $1\frac{1}{2}$ Zoll kürzer ist, als das andere; — untaugl. — d. Geringere Verkürzung eines Beines unter $1\frac{1}{2}$ Zoll bis zum halben Zoll ausschließlich; — relat. taugl. — Differenzen von $\frac{1}{2}$ Zoll werden nicht berücksichtiget. — 165) a. zu starke Convergenz beider Oberschenkel mit Divergenz der Unterschenkel (Kniebohrer, Schaafklemmer) in dem Grade, daß, wenn in gerader militärischer Stellung die möglichst rückwärts gestreckten Kniee dicht an einander stehen, der Abstand beider Furchen wenigstens über 3 Zoll beträgt; — untaugl. — b. Mindere Grade desselben bei einem Fersenabstand über zwei bis incl. drei Zolle; — relat. taugl. — Bei noch geringeren Graden ist das Individuum tauglich. c. Dieselben Bestimmungen wie unter a und b, gelten auch für den einseitigen Kniebohrer, wenn nämlich das eine Bein normal und das andere mit dem Knie zu stark einwärts, nach unten aber mit der Ferse zu sehr auswärts gekehrt ist. 166) z. Zu starke Divergenz der Oberschenkel mit Convergenz der Unterschenkel (Säbelbeine), in dem Grade, daß, wenn in der geraden militärischen Stellung bei möglichst rückwärts gestreckten Knieen die Fersen dicht zu einander stehen, der Abstand beider Kniee zwischen der Mitte der inneren Condylen der Oberschenkelknochen wenigstens 4 Zoll beträgt; — untaugl. — b. Minderer Grad derselben bei einem Knieenabstand über 3 und unter 4 Zoll; — rel. taugl. — Bei noch geringeren Graden findet Tauglichkeit Statt. — 167) Bleibende abnorme Lage der Kniescheibe in dem Grade, daß das Gehen dadurch gehindert wird; — untaugl. — 168) Trennung der Kniescheibe in mehrere Stücke nach ungeheilten Frakturen; — untaugl. — 169) Zerreißung oder Verkürzung der Achillessehne; — untaugl. — 170) Der Pferdefuß, Spitzfuß (pes equinus); — untaugl. — 171) Der Klumpfuß; — untaugl. — 172) Der Plattfuß, wenn das Uebel einen solchen Grad erreicht hat, daß das Gehen auf dem ganz eingesunkenen, den Boden unmittelbar berührenden inneren Rande der Fußsohle geschieht;*) — untaugl. — 173) Verschie-

*) Da der Plattfuß leicht mit dem breiten Fuße, welcher nicht zum Militärdienste untauglich macht, verwechselt werden kann, so wird hier eine genaue und vollständige Beschreibung beider beigefügt: Bei dem Plattfuße ist der Fußrücken nicht gehörig gewölbt, und die Fußsohle ist in ihrer Mitte nach dem andern Rande nicht ausgehöhlt, sondern ganz

bung und Verbiegung der Fußwurzel- und Mittelfußknochen nach oben und außen, so daß der Fußrücken abnorm convex, die Fußsohle abnorm concav, der Fuß bis auf sieben Zoll verkürzt ist, und der Gang mehr auf dem äußeren Rande des Fußes geschieht; — **untaugl.** — **174)** Unverhältnißmäßig lange und schmale Füße von mehr als **12** Zoll Länge; — **untaugl.** — **175)** Unheilbare, stark stinkende Fußschweiße, wenn erwiesen ist, daß das betreffende Individuum von jeher damit behaftet war, und sich bei der Untersuchung findet, daß durch den ätzenden Fußschweiß die Haut wirklich angegriffen ist; — **untaugl.**; — G. Z. über die Dauer. — **bb.** An den Zehen insbesondere. **176)** Auseinanderstehen (Divergiren) aller Zehen, oder auch nur der großen von der zweiten, in solchen weiten Intervallen, daß der Vordertheil des Fußes so unförmlich breit wird, daß er das Tragen eines gewöhnlich geformten Schuhes unmöglich macht; — **untaugl.** — **177)** Rechtwinkeliche steife Krümmung einer Zehe; — **untaugl.** — **178)** Schiefes oder queres Ueberliegen einer Zehe über die benachbarte in dem Grade, daß das zweite Glied der letzteren von der ersteren bedeckt ist, insoferne Steifigkeit oder schwielige Härte auf der Oberfläche der überliegenden Zehe vorhanden ist; — **untaugl.** — **179)** Mangel einer großen Zehe oder mehr als einer Phalanx der-

platt, eben und im höchsten Grade des Uebels selbst etwas nach unten convex, so daß alle Theile der Fußsohle beim Auftreten den Fußboden berühren, und man nicht im Stande ist, einen Finger vom innern Rande her zwischen die Fußsohle und den Boden zu bringen. Dabei ist der innere Knöchel stets hervorragend und tiefer stehend als gewöhnlich unter dem äusseren Knöchel befindet sich eine nach dem Grade des Uebels mehr oder weniger bedeutende Aushöhlung, die Fußwurzel ist der breiteste Theil des Fußes, diejenige Aushöhlung, welche sich im normalen Baue an der inneren Seite vom inneren Knöchel bis zum ersten Mittelfußknochen vorfindet, ist nicht allein ausgefüllt, sondern selbst etwas convex; der Gang eines wahren Plattfüßigen geschieht gewöhnlich mit gebogenen Knieen, und hat viele Aehnlichkeit mit dem Gange eines Menschen, der einen Schubkarren vor sich her schiebt, und er geht dabei immer auf dem innern Rande der Fußsohle; das Fußgelenk leidet mehr oder weniger an seiner freien Beweglichkeit, besonders beim Ausstrecken des Fußes, ohne jedoch steif zu sein. Bei dem breiten Fuße befindet sich an der Fußsohle die gewöhnliche Aushöhlung, der Rücken des Fußes ist gehörig gewölbt, und an der Fußwurzel nicht breiter als gewöhnlich, erst in dem Mittelfußknochen beginnt die Ausdehnung des Fußes in die Breite, einmal nach dem Zehen hin immer mehr zu, und bei manchen endigen sich die Zehen in einer fast geraden Linie, so daß die große Zehe vor der kleinsten nur sehr wenig hervorragt; der breite Fuß ist in der Regel auch sehr fleischig; die Bewegung im Fußgelenke ist nicht gestört; der Gang geschieht nicht mit gebogenen Knieen.

selben; — untaugl. — 180) Mangel zweier Zehen eines Fußes; — **untaugl.** — 181) Ueberzählige Zehen; — **untaugl.** — 182) Steife, durch Verschmelzung der Knochen vermittelte Verwachsung mehrerer Zehen eines Fußes, nicht aber die bewegliche, bloß durch eine Zwischenhaut bewirkte; — **untaugl.** — 183) Zu starke falsche Richtung der großen Zehe nach außen gegen die übrigen Zehen hin, mit ungewöhnlich starkem Vorsprung ihrer Artikulation mit dem Mittelfuße; — **untaugl.** — 184) Geschwülste, Knochen= und andere Auswüchse an den Zehen, besonders am Ballen der großen Zehe in solchem Grade, daß das Tragen der Schuhe unmöglich wird; — **untaugl.** —

Zweite Abtheilung. An keine bestimmte einzelne Körperabtheilung gebundene Gebrechen und Krankheiten, theils örtliche, die an jedem Körpertheile vorkommen, theils allgemeine des ganzen Körpers.

A. Oertliche.

185) Bedeutende hornartige Auswüchse am Kopfe oder anderen Theilen des Körpers von solcher Größe, daß die militärischen Verrichtungen dadurch gehindert werden; — **untaugl.** — 186) Größere Balggeschwülste (tumores cystici), Ueberbeine (ganglia), Fettgeschwülste (lipomata) und Lymphgeschwülste (tumores lymphatici) selbst kleinere, wenn sie durch ihren Sitz das Tragen der militärischen Kleidung, der Waffen oder des Gepäckes verhindern, oder die im Militärdienste nöthige Funktion eines Theils stören; — **untaugl.** — In den ärztlichen Protokollen ist jedesmal der Sitz und die Größe derselben anzugeben. 187) Fleischgewächse (sarcomata) und Polypen unter den unter 192 angegebenen Bedingungen; — **untaugl.** — 188) Starke und zahlreiche Blutaderknoten (Varices), welche die Funktion eines Theils stören, bei jeder Anstrengung zu bersten, oder gefährliche Blutungen zu veranlassen drohen, besonders wenn sie mit Verhärtungen und Knoten verbunden sind; — **untaugl.** — 189) Eckel erregende größere Muttermäler an unbekleideten Theilen; — **untaugl.** 190) Skirrhus, Krebs, Mark= und Blutschwamm (fungus medullaris und haematodes); — **untaugl.** — 191) Unheilbare veraltete Vereiterungen, veraltete dyskrasische oder kachektische Geschwüre, besonders mit desorganisirter Haut, mißfarbigem Ansehen, aufgetriebenen Knochen; — **untaugl.** — 192) Unheilbare oder höchst schwierig heilbare Fisteln, besonders die in die inneren Höhlen oder in Gelenke eindringenden, oder mit Knochenleiden communicirenden; — **untaugl.** — 193) Veraltete Erfrierungen des größten Theils der Hände oder Füße mit chronischer periodischer Anschwellung, Entzün=

dungen, Eiterung blaurother Farbe; — untaugl. — 194) Narben, die bei Anstrengungen des Körpers leicht aufbrechen, auf den unterliegenden Muskeln, Aponeurosen, Bändern oder Knochen fest adhäriren, die Bewegung und den freien Gebrauch eines Theils hindern oder schmerzhaft machen; untaugl. — 195) Vernarbte Verwundungen, die in natürliche Höhlen ein- oder durchdrangen, in deren Folge die Funktion einzelner Eingeweide so gestört ist, daß jede starke körperliche Anstrengung die heftigsten Beschwerden erregt oder ganz unmöglich ist; — untaugl.; — A. Z. — 196) Anhaltende Zurückziehung (Contractur) und Verkürzung einzelner Muskeln, wenn dadurch bleibende Biegung oder Ausdehnung eines Gliedes verursacht oder die Bewegung bedeutend gestört wird; — untaugl. — Knochenkrankheiten. 197) Knochengeschwüre (Beinfraß, caries); — untaugl. — 198) Knochenbrand (necrosis); — untaugl. — 199) Knochenauswüchse (exostoses), enorme Wucherung des callus, Knochen und Knochenhautgeschwülste, besonders Knochenwurm oder Winddorn (spina ventosa), wenn sie durch ihren Sitz oder ihre Größe die Bewegung oder das Tragen der militärischen Kleidung, der Waffen oder des Gepäckes, oder die Verrichtungen des Militärdienstes erschweren oder unmöglich machen; — untaugl.; — In den ärztlichen Protokollen ist deren Sitz und Größe genau anzugeben. Bedeutender Knochensubstanzverlust durch Splitterbrüche, caries necrosis, Operationen rc.; untaugl. — An den Fingern wird nach Nr. 163 und 164 entschieden. — 200) Veraltete, unvereinigt gebliebene Knochenbrüche; — untaugl. — 201) Von selbst, ohne äußere Gewalt, entstandene Knochenbrüche (fracturae spontaneae) in Folge von glasartiger Brüchigkeit der Knochen (fragilitas ossium); — untaugl.; — G. A. Z. — 202) Starke Verbiegungen oder Verkrümmungen der Knochen, angeboren oder in Folge von übel geheilten Beinbrüchen, Rhachitis rc.; — untaugl. — 203) Knochenspeck- oder Knochenfleischgeschwulst (osteosteotoma, osteosarcocoma), Knochenerweichung (osteomalacia s. rhachites adultorum; — untaugl. —

B. Allgemeine, und zugleich mitunter auch örtlich erscheinende.

204) Allgemeine Verkrüppelung, Mißbildung oder Mißstaltung des ganzen Körpers; — untaugl. — 205) Allgemein schwächlicher, schlecht entwickelter, verkümmerter Körper, mit schwachen Knochen und welken Muskeln, der keine Hoffnung zu kräftigerer Entwickelung gibt, auch ohne vorhandene bemerkbare Krankheit; — untaugl. — 206) Schwächlicher Körper, mit Hoffnung kräftigerer Entwickelung; (S. §. 126. der Verordnung vom 30. April 1831). — 207) Alle,

mit allgemeiner Entkräftung und Abzehrung des Körpers verbundene unheilbare Krankheiten (marasmus, tabes, atrophia, Zehrfieber febris hectica; — untaugl. — 208) Oertliches Schwinden und Abwelken einzelner Körpertheile (atrophia partialis), z. B. der Hände, Füße ꝛc.; — untaugl. — 209) Hypertrophie des ganzen Körpers oder nur eines Theiles in hohem Grade (obesitas s. corpulentia nimia), so daß die nothwendige freie Beweglichkeit und Gewandheit dadurch aufgehoben ist; — untaugl. — 210) Allgemeine Scrophelkrankheit oder solche Folgen derselben, die entweder die Ernährung des ganzen Körpers, oder die freie Bewegung oder Funktion eines Theiles stören; — untaugl. — 211) Veraltete, eingerunzelte gichtische oder chronisch-rheumatische Leiden, die die freie willkührliche Bewegung oder die Ernährung hindern, fortwährende oder periodische schmerzhafte Zustände herbeiführen; — untaugl.; — A. Z. — 212) Veraltete allgemeine Lustseuche und unheilbare Folgen; — untaugl. — Nach Umständen A. Z. — 213) Die scorbutische Cacherie in ihrer vollendeten Ausbildung; — untaugl. — 214) Unheilbare Wassersucht des ganzen Körpers oder einzelner Theile desselben; untaugl. — G. A. Z. über die Dauer. — 215) Habituelle weitverbreitete Hautkrankheiten: a. Flechten (herpes), b. veralteter krätziger Ausschlag (impetigo sparsa) oder unheilbarer Kleiengrind (porrigo), c. Fischschuppenausschlag (ichthyosis), d. der Aussatz (lepra, elephantiasis), e. Krankhaftes, zu beständigen Exanthemen disponirendes, abnorm absonderndes und darum bei der größten äußeren Reinlichkeit doch immer unsauberes Hautorgan; — untaugl. — 216) Habituelle Nervenkrankheiten (neuroses), besonders: a. tonische oder klonische Krämpfe überhaupt, b. Fallsucht, Epilepsie, c. St. Veitstanz (chorea St. Viti), d. habituell starkes Zittern des ganzen Körpers oder einzelner Theil, e. Starrsucht (catalepsis), f. Nachtwandeln (somnambulismus), g. habitueller dauernder oder periodischer Schwindel mit Bewußtlosigkeit, h. unheilbare nervöse Schmerzen (neuralgiae) einzelner Theil; z. B. Fothergillscher Gesichtsschmerz u. s. f., i. vollkommene oder unvollkommene Lähmung (paralysis, paresis) des Körpers, oder einzelner Theile (hemiplegia) u. s. f.; — untaugl. — G. A. Z. — An den Fingern wird nach Nr. 165 entschieden.

Zweite Klasse. Geisteskrankheiten.

Hierher gehören alle langwierigen oder unheilbaren Krankheiten, wodurch der Mensch eines freien selbstständigen vernünftigen Handelns unfähig ist. 217) Geistesschwäche, die nach überstandenen schweren Krankheiten zurückblieb und noch heilbar ist; — G. A. Z. S. §. 126.

d. Verordn. v. 30. April 1831. — 218) Blödsinn (amentia, fatuitas), so wie auch große Schwäche einzelner oder aller Geisteskräfte (hoher Grad von Stumpfsinn oder Dummheit) imbecillitas, stupiditas maxima, idiotismus) mit Gedächtnißlosigkeit (amnesia); untaugl. — G. Z.; — 219) Anhaltende krankhafte Schwermuth, Tiefsinn, Trübsinn (melancholia); — untaugl.; G. Z. — 220) Wahnsinn, Verrücktheit, fixer Wahn rc. (moria, vesania); — untauglich; — G. Z. — 221) Tobsucht, Raserei, Tollheit (mania furor); — untaugl.; — G. Z.

Oesterreich.

Die Kreis- und Distriktsärzte sind als solche weder durch ihre Instruktion, noch auch durch anderweitige Verordnungen zur Untersuchung der Rekruten verpflichtet.

Preußen.

In Preußen gehört dieses Geschäft auch nicht zum Ressort der Kreisphysiker.

Sachsen.

In Sachsen ist derselbe Fall bei den Bezirksärzten.

Würtemberg.

Das Rekrutirungsgesetz vom 10ten Februar 1828 und die Instruktion dazu bestimmen:

Zur Musterung der körperlichen Beschaffenheit der Militärpflichtigen wird eine besondere Commission in den Oberämtern gebildet, die aus dem Oberamtmann und Oberamtsarzt und einem vom Kriegsminister abzuordnenden Offizier und Militärarzt besteht. Bei ihren Sitzungen, welche öffentlich sind, führt der Amtsversammlungsaktuar das Protokoll. Wenn die Dienstunfähigkeit auf den ersten Anblick zu erkennen und dabei das Gutachten Sachverständiger überflüssig, oder wenn nachgewiesen wird, daß ein Militärpflichtiger mit einem körperlichen oder geistigen Gebrechen, z. B. Blindheit, Wahnsinn u. s. f., behaftet ist, so braucht, wenn der Rekrutirungsrath mit Stimmeneinheit die Befreiung

ausspricht, die Entscheidung der Musterungscommission nicht eingeholt zu werden.

Zur Musterung wird ein eigener Tag anberaumt. Die Aerzte der Commission tragen das Resultat der Besichtigung nebst ihrem Gutachten vor, und geben gleich den übrigen Mitgliedern der Commission ihre Stimmen ab. Stimmenmehrheit entscheidet, Stimmengleichheit macht dienstüchtig. Die Entscheidungen der Commission in Bezug auf Dienstüchtigkeit sind definitiv, und für die tüchtig Erkannten findet kein Ersatz Statt, obschon sie bei der Einreihung als untüchtig erfunden werden.

Die im Civil- und Militärdienst Angestellten, welche sich in Rekrutirungssachen eine Verletzung oder Vernachläßigung ihrer Dienstpflicht zu Schuld kommen lassen, werden nach den bestehenden Gesetzen bestraft. Insbesondere soll die Ausstellung falscher Zeugnisse über die Verhältnisse der der Militärpflichtigen, so wie jede vorsätzliche Handlung oder Unterlassung, wodurch ein Militärpflichtiger der Aushebung widerrechtlich entzogen oder unterworfen wird, zum wenigstens mit Verlust des Amtes geahndet werden, vorbehaltlich der etwa weiter verwirkten Strafe.

Zur Besichtigung ist ein helles, geräumiges Zimmer anzuweisen. Solche wird von den beiden Aerzten gemeinschaftlich ohne Urkundspersonen vorgenommen und der Amtsversammlungsaktuar führt dabei das Protokoll. Wegen Beschleunigung des Geschäfts können mehrere zugleich eintreten; wer es aber verlangt, wird abgesondert besichtiget. Der Besichtigungsakt erstreckt sich auf alle Theile des entblößten Körpers, wobei besonders auf die Ausbildung der Respirationsorgane und auf die freie Bewegung der Gelenke zu sehen ist. Das Nähere bleibt den Aerzten überlassen, welche übrigens verbunden sind, mit möglichster Schonung des Zartgefühls zu verfahren und über die bemerkten Gebrechen die strengste Verschwiegenheit zu beobachten. Es müßen hiebei die nöthigen Maßregeln genommen

werden, damit über die Identität der Person keine Zweifel entstehen können und hierzu dient hauptsächlich das Visitationsprotokoll. Dieses wird vor der Besichtigung vor dem Aktuar kapitulirt, indem er die Loosnummern und Namen der zu Besichtigenden in die erste und zweite Colonne einträgt. Da sich zum Voraus nicht bestimmen läßt, welche Militärpflichtigen besichtiget werden müssen, so sind Alle, die in die Ziehungslisten eingetragen werden, auch in das Visitationsprotokoll überzutragen, und bei denen die nicht besichtiget werden, ist dieses kurz zu bemerken. Dasselbe wird von dem Aktuar beglaubigt und nach der Musterung versiegelt zu den Akten gelegt. — In das über die Musterung überhaupt zu führende Protokoll wird nur dasjenige aufgenommen, was die Verhandlung im Ganzen betrifft. — Damit die Aerzte ihr Gutachten abgeben können, so lange ihnen die Resultate der Besichtigung noch in frischem Andenken sind, werden in letzteren angemessenen Pausen gemacht, während welcher die Commission ihre Entscheidungen ausspricht. Wenn bei der Besichtigung Fälle vorkommen, die einer genauern Untersuchung bedürfen, durch welche aber das Geschäft zu sehr aufgehalten würde, so mögen diese auf den folgenden Tag verschoben werden.

Was die Beurtheilung der Gebrechen anbetrifft, so ist hiebei zu erwägen, daß nur Jünglinge von einerlei Alter bei der Musterung erscheinen, daß sie nur Einmal der Musterung unterworfen werden, und daß die Frage über tüchtigkeit ein für allemal definitiv entschieden werden soll. Im Allgemeinen dient daher zur Norm, daß kleine körperliche Unvollkommenheiten, welche der Erfüllung des künftigen Berufes nicht hinderlich sind, keine Untüchtigkeit begründen. Somit sind alle diejenigen für tüchtig anzunehmen, welche unbedeutende — leicht zu heilende Krankheiten oder Gebrechen haben, so wie auch solche, deren Krankheiten und Gebrechen zwar längere Zeit zur Heilung erfordern; jedoch eine vollkommene Heilung und Diensttüchtigkeit erwarten

lassen. Zu den Krankheiten, welche vom Militärdienst ausschließen, gehören **vorzüglich** folgende:

1) Abweichungen vom normalen Zustand, mit welchen eine unheilbare Mißbildung oder Verunstaltung des Körpers verbunden ist. 2) Krankheiten des Körpers, welche die Visitatoren nach den Grundsätzen der Kunst für unheilbar erklären. 3) Balg- und Fleischgeschwülste, Drüsenverhärtungen in der Achselhöhle und Leistengegend, welche die Dressirung und das Marschiren verhindern. 4) Unbeweglichkeit des Kopfes. 5) Nicht geschlossene Fontanellen der Hirnschale, überhaupt fehlende Beinsubstanz daselbst. 6) Widernatürliche Eindrücke daselbst. 7) Knochengeschwülste und starke Eindrücke am Kopf, das Tragen der militärischen Kopfbedeckung verhindernd. 8) Erbgrind. 9) Verlust eines Auges. 10) Blindheit durch grauen oder schwarzen Staar. 11) Unheilbare Gesichtsfehler, als: unheilbare Krankheit der Thränenorgane; unheilbare Augendeckellähmung, Entzündung, Verhärtung und Eiterung der Augendeckel mit Verlust der Wimpern; Umstülpung oder Spaltung der Augendeckel, starkes Schielen der Augen. 12) Nicht operirte Hasenscharte mit oder ohne gespaltenen Gaumen. 13) Bösartige Lippengeschwüre, Lippen- und Zungenkrebs. 14) Stinkender Geruch aus Nase und Mund von unheilbaren Beinfraß oder Geschwüren. 15) Verlust oder beträchtliche Verunstaltung der Nase. 16) Polypöse Auswüchse in der Nase. 17) Widernatürlich verengerte Nasenlöcher im Sprechen und Athmen hindernd. 18) Fehlender oder gespaltener Gaumen. 19) Unheilbare kranke Beschaffenheit der Mundhöhle, der Zunge, Mandeln des Zäpfchens mit Verlust der deutlichen Aussprache. 20) Zahnlosigkeit oder schadhafte Beschaffenheit aller Schneide- und Eckzähne. 21) Verunstaltende Knochengeschwülste an den Gesichts- und Kieferknochen. 22) Unheilbarer stinkender Eiterausfluß aus den Ohren. 23) Unheilbare eiternde oder verhärtete Ohrdrüsen. 24) Unheilbarer Speichelfistel und unwillkührlicher Speichelfluß. 25) Muttermäler, wenn sie das Gesicht verunstalten. 26) Unheilbarer Kropf mit Athembeschwerden. 27) Skrophulöser dicker Hals mit Verhärtungen oder Geschwüren und mit Beeinträchtigung der Sprache und des Athemholens verbunden. 28) Steifer und krummer Hals. 29) Krummer Rückgrad mit Höcker. 30) Mißbildeter Brustkasten. 31) Zu starkes und anhaltendes Pulsiren des Herzens, als muthmaßliche Folge eines organischen Fehlers. 32) Verkehrte Lage des Herzens. 33) Pulsadergeschwülste. 34) Zahlreiche Blutaderknoten besonders an den untern Extremitäten. 35) Brüche am Unterleib. 36) Krankheiten des Hodensackes, der Hoden, des Saamenstranges, als unheilbar erkannt. 37) Verlust beider Hoden. 38) Urinfisteln. 39) Unwillkührlicher

Abgang des Urins und der Excremente durch einen organischen Fehler. 40) Unheilbare Afterfisteln. 41) Unheilbarer Aftervorfall aus Schwäche ꝛc. 42) Unheilbarer Beinfraß und Knochenbrand. 43) Schlecht geheilte alte Brüche mit Verkürzung oder Steifigkeit. 44) Stark einwärts oder auswärts gebogene Kniegelenke, die verunstalten und das Marschiren hindern. 45) Beträchtliche Verkürzungen und Schwinden der Gliedmaßen. 46) Fehler der Gelenke durch Verwachsung, Steifigkeit oder dauernde Schwäche der Bänder, von vollkommenen oder unvollkommenen alten Auslenkungen herrührend. 47) Verlust eines Daumens oder einer großen Zehe; verlorener oder verstümmelter rechter Zeigefinger, sofern es an dem Dienst hindert. 48) Fehlende, verstümmelte, krumme, lahme, steife Finger oder Zehen, wenn sie am Exerciren und Marschiren hindern. 49) Krebs oder unheilbare Geschwüre, mit großer Degeneration der Haut, aus Kränklichkeit entstanden. 50) Hautausschläge aller Art, die von allgemeiner Kränklichkeit herrühren, und Ansteckung oder Eckel bei den Kammeraden befangen lassen.

Die Beurtheilung sonstiger körperlichen Unvollkommenheiten zum Militärdienste untauglich machen bleibt dem Ermessen der visitirenden Aerzte anheim gestellt, und sie werden darin wie beim Visitationsgeschäft überhaupt mit der größten Gewissenhaftigkeit verfahren. Bei Beurtheilung der Diensttüchtigkeit sollen sie übrigens nur solche Gebrechen berücksichtigen, die sie bei der Visitation persönlich wahrnehmen und Zeugnisse, die die Militärpflichtigen etwa beibringen, sollen nur dazu dienen, ihre Aufmerksamkeit auf die darin angezeigten Umstände hinzulenken. — Die Commission hat bei der Entscheidung nur solche Gebrechen zu berücksichtigen, die die visitirenden Aerzte oder die Commissionsmitglieder durch eigene Wahrnehmung gefunden haben. Der Beweis der Gebrechen durch Zeugnissen, ausgenommen die des Rekrutirungsrathes ist gänzlich ausgeschlossen. — Die Abstimmung über Gebrechen hat in geschlossener Sitzung zu geschehen. — Der Oberamtsarzt hat, wenn er der Commission an seinem Wohnort beiwohnt keine Belohnung in Anspruch zu nehmen.

Erster Abschnitt.

Zweites Kapitel.

Beaufsichtung des Medicinalpersonales und der Sanitätsanstalten des Bezirkes.

§. 1.

Von der Beaufsichtigung des Medicinalpersonales überhaupt und der der untern Medicinalbeamten und praktischen Aerzte insbesondere.

Es hat den Anschein, als wenn die Beaufsichtigung des Medicinalpersonales eben mit keinen größern Unannehmlichkeiten und Schwierigkeiten für den Physikus verknüpft sein können, als die der Oberbeamte in einer andern Branche hat. Wenn er einzig und allein Staatsbeamter wäre, so würde dieses der Fall sein; während seine jetzige Stellung als praktischer Beamter und Arzt zugleich ein ganz anderes Verhältniß zwischen ihm und dem Subalternen hervorbringt. Die Collisionsfälle, die dadurch eintreten können, sind nicht wenige und namentlich mit den praktischen Aerzten, denen er in dem einen Moment als Vorgesetzter, in dem nächsten nur als College oft gegenüber stehen wird. Diese Klippe nach Möglichkeit zu vermeiden, dürfte das ein=

zige Mittel sein, wenn der Physikus, wo ihm das Rüge-, Anzeige- oder selbst das Straf-Recht bei dem höhern Medicinalpersonal seines Distriktes zusteht, davon nur dann Gebrauch zu machen, wenn vorerst Warnungen mit Hinweisungen auf das Gesetz ohne allen Erfolg blieben und er sich überzeugt hat, daß offenbare Widersetzlichkeit und Unvernunft zum Grunde liegt. Auf diese Weise dürften sich noch am besten die Amtspflichten mit den Rücksichten vermitteln lassen, die er als Arzt seiner bürgerlichen Stellung, seiner Praxis wegen beobachten muß.

Baden.

Die Physikatsordnung v. 21. Juni 1806 stellt §. 36. das gesammte Sanitätspersonal eines Bezirkes unter die Amtsgewalt des betreffenden Physikus, der allen Uebereilungen, noch mehr aber allen wissenschaftlichen Pflichtübertretungen der Heilbeamten und Heildiener zwar liebreich, doch ernstlich entgegenarbeiten soll, dabei aber zwischen Höheren und Niederen, zwischen Bediensteten und blos Ausübenden dieser Personen einen anständigen Unterschied zu machen hat. Er muß jeden Schein der Parteilichkeit jedoch vermeiden, und deßhalb mit keinem derselben eine hervorstechende Vertraulichkeit pflegen, und am wenigsten auf irgend eine Art glaubend machen, als ob er durch ein Partikularinteresse an ihn gebunden sei, z. B. wenn er bei Einem von ihnen seine Wohnung nehmen würde. (Ebend. §. 37.)

Es steht dem Phykus also seines Amtes wegen die Aufsicht über alle in seinem Bezirk (jedoch ohne Staatsanstellung oder Charakterisirung) sich aufhaltende ausübende (praktische) Aerzte zu. Vermöge derselben muß er auf ihre wissenschaftliche und sittliche Vervollkommnung und auf ihre praktische Zeitanwendung genaue Acht tragen, und mit Rath und That anhaltend dahin wirken, daß sie demjenigen genau

nachleben, was ihnen sowohl die allgemeine Bedingungen der ärztlichen Licenz, als etwa noch die weiteren, welche einzelnen Aerzten in ihrem Licenzschein schriftlich besonders gesetzt werden, auflegen. Er muß aber hinwiederum ihnen dazu alle Förderung, die in seinen Kräften steht, mithin bei Legalfällen und Apotheken-Visitationen, denen einer oder der andere ohne Kosten beiwohnen kann (indem für ihre Beirufung auf den gemeinen Beutel eine Anrechnung nicht Statt findet), sie zur Anwohnung einladen, ihnen mit Beirath, so oft sie ihn begehren, willig und freundlich an die Hand gehen, ihnen an den Ort, wo sie wohnen, uud für welchen er ihnen Aufträge geben kann, nachsehen, um sich selbst von der Pünktlichkeit und Zweckmäßigkeit, womit dieselben zu Werke gehen, überzeugen und ihre Urtheile allenfalls zu sichern und zu berichtigen, sie hingegen auch keineswegs aus Bequemlichkeitsliebe mit Aufträgen überladen, auch die Semestralberichte, wenn sie vergessen werden bei ihnen in Erinnerung bringen. (Ebend. §. 13.)

Die Assistenzärzte, welche die Gehülfen und amtlichen Stellvertreter des Physikus bilden, sind demselben untergeordnet, und haben ihm in Allen, was die öffentliche Gesundheitspflege betrifft, pünktlich Folge zu leisten. (Verordn. d. Minist. d. Innern v. 28. April 1835). Ihre Dienstführung hat immer unter der nöthigen Anleitung und Verantwortlichkeit des Physikus zu geschehen. (Belehrung d. Sanitäts-Commission v. 5. Mai 1826).

Bayern.

Nach dem organischen Edikt vom Jahr 1808, Tit. II. §. 9. ist das ganze in dem Bezirke des Stadt- oder Landgerichtsarztes befindliche Medicinalpersonal ohne alle Ausnahme und ohne Unterschied des Ranges oder sonstigen Verhältnisse, was die Befolgung der erlassenen Verordnungen, sowie die medicinische Polizei überhaupt betrifft, zunächst zur Aufsicht untergeben, Ferner (ebend. §. 11.

a) theilt der Gerichtsarzt die Verordnungen das ärztliche Personal betreffend demselben jedesmal durch die Polizeibehörde des Distriktes vermittelst Circulares mit, und hat diese geschehene Mittheilung durch die eigene Unterschrift eines jeden zu erheben und für die Befolgung zu wachen. Verstößt sich das eine oder andere ärztliche Individuum, aus allen Fächern, gegen Verordnungen, so erinnert der Gerichtsarzt dasselbe zuerst, und zeigt im weitern Uebertretungsfalle die Sache der Kreisregierung pflichtmäßig an.

Jedes die Praxis beginnende ärztliche Individuum hat bei seinem Antritte dem Gerichtsarzte seines Bezirkes das legale Prüfungszeugniß und die Erlaubniß der Kreisregierung zur Ausübung im Bezirke vorzuweisen. (Ebend. §. 11. b.) Jeder Gerichtsarzt hält sich eine genaue Liste über alle die in seinem Bezirke befindlichen ärztlichen Individuen aus allen Fächern, worin nebst der Anstellung, das Alter und alle übrigen erheblichen Eigenschaften und Notizen aufgezeichnet, der Austritt durch Ortsverhältnisse oder Tod bemerkt, und die Anzeigen über beide letztern an die Kreisregierung eingesendet werden müssen. (Ebend. c.) Dieses hat laut Ministerial-Entschließung vom 23. Februar 1833 am Ende von jedem Etatsjahr zu geschehen.

Das gesammte ärztliche Personal im Bezirke des Gerichtsarztes hat seine Anstände, Klagen u. s. w. zunächst an den Gerichtsarzt zn dirigiren. Nur wenn diese erweislich von den Gerichtsärzten nicht hinlänglich gewürdigt werden sollten, stehet der Recurs zur Kreisregierung offen. (Ebd. d *).

---

*) Gerichtsarzt Oegg bemerkt hierzu am angef. O. S. 37: Die Respicienz über die praktischen Aerzte ist bei dem Mangel einer eigentlichen Instruction mit Ausnahme jener allgemeinen, im organ. Edikt enthaltenen Bestimmungen äußerst prekär gestellt, und daher in gewisser Beziehung eine der unangenehmsten Aufgaben des Gerichtsarztes, da sich so mancherlei Collisionen nicht vermeiden lassen.

1) Bei dem Mangel einer Instruction fehlt der Anhaltspunkt für die Befugnisse, sowohl des praktischen Arztes, als auch in gewisser Beziehung des Gerichtsarztes selbst.

Hessen.

Jeder erste Physikatsarzt ist verbunden darüber zu wachen, daß das ärztliche Personal seines Bezirkes die sie betreffenden Verordnungen und Vorschriften befolge, und hat die neuerlassenen vermittelst Circular ihnen mitzutheilen. (Medicinal-Ordnung v. 14. August 1822.)

In der Instruction für die Physikatsärzte sind denselben merkwürdiger Weise gar keine Vorschriften gegeben, wie sie sich gegen das ärztliche Personal ihres Bezirkes zu verhalten haben. Der Abschnitt V. der obencitirten Medicinal-Ordnung, der von den zur Ausübung der gesammten Heilkunde licenzirten Aerzten handelt, besagt im §. 11. aber: „Sie stehen in medicinalpolizeilicher Beziehung unter Beauf-

---

2) Da der Gerichtsarzt als praktischer Arzt, woher er eigentlich seinen Hauptlebensunterhalt bei den spärlichen Besoldungen beziehen muß, in gleicher Kategorie auftritt, so bleibt immer eine nicht zu vermeidende Collision, welche denn so gerne als Neid rc. ausgelegt zu werden pflegt.

3) Die Verhältnisse selbst setzen hier oft Schwierigkeiten in den Weg, welche, ohne durch eine spezielle Verfügung vorgesehen zu sein, nur zu leicht Anlaß zu unangenehmen Anständen ergeben müssen, wie dieß namentlich hinsichtlich der Anzeigen bei epidemischen und contagiösen rc. Krankheiten der Fall ist.

Ich habe von vielen ausgezeichneten Collegen des Herrn Physikus Oegg dieselben Klagen gehört, so daß es denn doch scheint, als wenn sie der Aufmerksamkeit und Berücksichtigung werth wären. Ohne Vorurtheil und unbefangen paralellisire man, was der Staat von dem Physikus verlangt, mit dem, was er unter den jetzigen Verhältnissen zu leisten im Stande ist, so wird man nicht läugnen können, daß eine Reform in der jetzigen Organisation der untern Medicinalbehörden eben so dringend nothwendig als durchaus zeitgemäß ist. Die Staatsarzneikunde hat sich zur umfangreichen, selbstständigen Wissenschaft gestaltet. Der Staat steigerte gemäß dieser Vervollkommnung seine Forderungen an die Pfleger und Repräsentanten jener Wissenschaft. Sie in die Lage zu versetzen, daß sie auf wahrhaft entsprechende Weise jenes Verlangen erfüllen, erscheint daher nicht blos als Billigkeit, sondern im Zweck des Staates als absolut nöthig.

sichtigung des ersten Physikatsarztes des Bezirks, in welchem sie wohnen, und haben sich sonach bei diesem durch Vorzeigung ihres Diploms, gleich nach ihrer Verpflichtung bei der Regierung zu legitimiren.“

In Hessen bestehen zweite Physikatsärzte, die dem ersten Physikatsarzt nicht untergeordnet, sondern coordinirt sind (Medicinalordn. v. 14. August 1822. §. 34.), und sie dienen als Stellvertreter in Abwesenheit oder Verhinderungsfalle des ersten Physikatsarzt, dessen Instruction auch ihre desfallsigen Dienstpflichten enthält. (Instruct. für d. 2ten Physikatsärzte v. Jahr 1822. §. 30.) Jedoch haben sie den ersten Physikatsarzt was in gesundheitspolizeilichen Gegenständen zu ihrer Kenntniß gelangt, jenem in einem amtlichen Schreiben anzuzeigen und es ist ihnen nicht erlaubt, dergleichen Anzeigen, mit Umgehung von jenem, anderen Behörden anzuzeigen, es sei denn, daß auf ihre deßfallsige Anzeige an ihn keine Einschreitung zur Beseitigung des fraglichen Gegenstandes erfolgt wäre. Nur in dem Falle sind sie befugt, der nächsten Regierungsbehörde die Sache schriftlich vorzutragen, und dem ihre frühere Anzeige an den ersten Physikus beizufügen. Wenn beide zu gerichtlichen Untersuchungen requirirt werden, so steht dem ersten Physikus zu, diese zu dirigiren, den Befund in das Protokoll zu diktiren, das Visum repertum zu redigiren. Die Unterschrift des Protokolles und Fundscheines wird von beiden vollzogen. Bei Meinungsverschiedenheit kann der 2te Physikus sein Partikularvotum beifügen. (Med.-Ordn. v. 14. Aug. 1822. §. 35. u. 36.)

Oesterreich.

Die Instruction für das Kreissanitätspersonal, Hofkanzlei-Dekret vom 14. Februar 1809 besagt: Der Kreis-Physikus führt in seinem Kreis die Aufsicht über das Sanitätspersonal (§. 2. b.) und er hat alle an demselben während seinen Bereisungen wahrgenommene bedeutende Gebrechen bei dem Kreisamte anzuzeigen. (§. 7.)

Die Bezirks- oder Districtsärzte, welche das für einen Bezirk sind, was der Kreisarzt für den Kreis ist, weßhalb auch die für Kreisärzte erlassene Instruction für die Bezirksärzte in Beziehung auf ihren Distrikt gilt, sind den Kreisärzten untergeordnet. Sie haben ihren Aufforderungen zu ärztlichen Verrichtungen, zu Berichten und Aufklärungen über sanitätspolizeiliche Gegenstände Folge zu geben und mit allem Fleiß zu unterziehen. (Hofdecret vom 28. März und 19. September 1813.)

Obschon es den an einer inländischen Lehranstalt promovirten Aerzten, Wundärzten und Hebammen freisteht, mit Vorwissen der betreffenden Obrigkeit sich allenthalben im Lande niederzulassen, so muß doch das Kreisamt sich deren Diplom vorlegen lassen, und mit dem Kreisarzt und den Vorstehern des chirurgischen Gremiums diese Urkunde prüfen, um über die Zulässigkeit des Individuums entscheiden zu können. (Hofkanzlei-Dekret v. 24. April 1827.)

Preußen.

Dem Kreisphysikus kommt die Aufsicht über das medicinische Personal, d. h. über Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Apotheker, Hebammen u. s. w., in seinem Kreis zu. Hierher gehört hauptsächlich: daß jede Civil-Medicinalperson verbunden ist, dem Kreisphysikus die erlangte Berechtigung zu dem antretenden oder bereits schon ausgeübten Kunstgewerbes auf Verlangen nachzuweisen, und ist der Physikus befugt, diesen Nachweis, so wie die ihm zur Ausfüllung der von ihm zu führenden Medicinalpersonen-Tabellen erforderlichen Notizen zu fordern. Der Kreisphysikus hat darüber zu wachen, daß nur gehörig geprüfte und approbirte Personen die ärztliche, wundärztliche, geburtshülfliche und pharmaceutische Praxis ausüben und die verschiedenen Individuen die Gränzen ihres Wirkungskreises nicht überschreiten. — Die Medicinalpersonen haben unfehlbar ihre ausgefüllten Schemata zu den Sanitätsberichten zum bestimmten

Termine an die Kreisphysiker einzusenden. (Instruction d. k. Regierung von Minden für die Kreisphysiker v. 22. Dezember 1819. §. 2. c. §. 6. u. §. 11.) — Der Landrath ist jedoch auch berechtiget die Physiker in der Erfüllung ihrer besonderen Amtspflichten zu controliren, bemerkte Vernachlässigungen und Unschicklichkeiten bei Behandlung der Kranken und Wöchnerinnen von Seiten der Medicinalpersonen aller Art zu rügen, und deshalb an den Kreisphysikus und Kreischirurgus die nöthigen Aufforderungen, sowie an die erste Abtheilung der Regierung die nöthigen Anträge ergehen zu lassen. (Allerhöchste Instruction für die Landräthe rc. v. 31. Dez. 1816. §. 17.)

Sachsen.

Die allgemeine Instruction für die Bezirks- und Gerichtsärzte v. 30. Juli 1836 besagt:

§. 2. Vermöge der landesmedicinalpolizeilichen Aufsicht hat der Bezirksarzt a) die in dem Bezirke practicirenden Medicinalpersonen zu beaufsichtigen und daher auch darauf zu sehen, daß die einzelnen Klassen derselben die ihnen in den Mandaten vom 2. April 1818, vom 30. Januar 1819, vom 17. October 1820 und 1. Juni 1824 für ihre Praxis vorgeschriebenen Gränzen nicht überschreiten; b) über Aerzte zweiter Classe und Chirurgen die §. 10. u. 15. des Mandats vom 1. Juni 1824 angeordnete Aufsicht zu führen und sie, da nöthig, zurechtzuweisen. Dagegen hat sich der Bezirksarzt in die Praxis und Heilmethode der Aerzte erster Klasse nicht einzumischen; c) dem Bezirksarzt liegt ferner ob: die Aufsicht über die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über das nur in gewissen Fällen gestattete Selbstdispensiren der Aerzte und Wundärzte.

Diese Vorschriften lauten folgendermaßen: das allgemeine Verbot des Ausgebens von Arzneien wird andurch ausdrücklich bei Vermeidung von zehn Thaler Strafe für jeden Uebertretungsfall auch den Aerzten und Wundärzten

eingeschärft. Dieselben sollen jedoch, zum Behufe ihrer Praxis hiervon ausgenommen sein:

a) wenn solche an Orten wohnen, wo keine Apotheke befindlich ist, in allen Fällen, wo die Verschreibung der Mittel aus der nächsten Officin ohne Gefahr oder doch ohne wesentliche Beschwerde für die Kranken, oder deren Angehörige, nicht thunlich ist;

b) bei ihren Besuchen an auswärtigen Orten, wenn gleichfalls die Erholung der Arzneien aus der nächsten Apotheke ohne Gefahr oder wesentliche Beschwerde nicht thunlich ist;

c) zur unentgeldlichen Reichung an Arme. (Mandat v. 30. Sept. 1823. §. 27.)

Ferner besagt die obencitirte Instruction:

§. 6. Alle medicinalpolizeilichen Gebrechen, welche dem Physikus bekannt werden, und insofern die Verschuldung einer Medicinalperson in Frage kommt, sind derjenigen Behörde, welchen dieselbe für ihre Person unterworfen ist, vom Bezirksarzt zur Abhülfe und nach Befinden zur Untersuchung und Bestrafung mitzutheilen.

§. 7. Ueber alle Medicinalpersonen seines Bezirkes, mithin auch über die Gerichtsärzte mit Einschluß der von den Bergbehörden angestellten (den Berg- und Hütten-Physici), so wie rücksichtlich ihrer Civilpraxis auch über die Militärärzte hat der Bezirksarzt Aufsicht zu führen.

Auch die im §. 2. des Mandats vom 1. Juni 1824 bezeichneten Aerzte erster Klasse („die auf der Universität Leipzig nach der Promotion durch die Fakultät zu Doctoren creirten Aerzte sind auch rechtlich allein zur innern Praxis berechtigt“) haben daher ihm die zu seiner Geschäftsführung erforderliche Auskunft zu geben, und sind bei allgemeinen medicinalpolizeilichen Vorkehrungen dessen Veranlassungen nachzukommen schuldig. So wie er überhaupt gegen alle Medicinalpersonen seines Bezirkes sich mit Humanität betragen wird, so hat er insonderheit die Aerzte erster Klasse mit

Rücksicht auf ihre gleiche Bildung zu behandeln, und bei schriftlichen Verhandlungen sich gegen dieselben des kommunikativen Styls zu bedienen.

Zurechtweisungen, wozu er nach §. 2. b. gegen die Aerzte zweiter Klasse ermächtigt ist, hat er denselben nicht zu ertheilen, vielmehr wenn er erfahren sollte, daß ein Gerichtsarzt oder ein anderer Arzt aus Nachlässigkeit oder Ungeschicklichkeit grober die Gesundheit oder das Leben gefährdender Fehler oder anderen Pflichtwidrigkeiten sich schuldig gemacht habe, darüber Anzeige an die vorgesetzte Behörde zu machen.

Das nämliche hat der Bezirksarzt zu thun, wenn ihm medicinalpolizeiliche Gebrechen in einem andern Bezirk bekannt werden.

Jeder Bezirksarzt ist ermächtigt, denjenigen Medicinalpersonen, welche in Erstattung und Einreichung der nach §. 4. der allgemeinen Instruction und den dort angezogenen Gesetzen ihren obliegenden Anzeigen und tabellarischen Arbeiten säumig sind, bis zu 10 Thaler zu steigernde Geldstrafen aufzugeben und letztere durch die competente Behörde eines Jeden eintreiben zu lassen. Die Aerzte haben nämlich unweigerlich die von ihnen in re medica et physica verlangten Anzeigen und Nachrichten einzureichen, nach dem Mandat vom 13. Sept. 1768. §. 4. Jeder Geburtshelfer hat alle halbe Jahre zu Johanni und Weihnachten eine tabellarische Anzeige über die behandelten Geburtsfälle dem Physikus (jetzt Bezirksarzt einzureichen) nach dem Mandat v. 2. April 1818. §. 17. Alle Impfärzte gemäß dem Mandat v. 22. März 1826. §. 12. haben ihre vollständige Impftabellen im November den Bezirksarzt einzusenden.

Würtemberg.

Nach der Instruction vom 14. März 1814 hat der Oberamtsarzt die Controle über die Unteramts-, Lokal- und praktischen Aerzte und die Aufsicht über das übrige Medicinalpersonal. Bei Legalinspectionen und Sectionen kann der

Oberamtsarzt im Fall seiner Verhinderung den Unteramtsarzt, dessen Instruction in derjenigen der Oberamtsärzte mit enthalten ist, einen andern Arzt oder Praktikus beauftragen.

Die Unteramtsärzte, sie sind das, was die zweiten Physikatsärzte in Hessen, haben in ihrem District die Aufsicht über das Medicinalwesen, was jedoch die eigentlichen medicinalpolizeilichen Einrichtungen anbetrifft, so sind diese den Oberamtsärzten vorbehalten. (Verordn. v. 17. Juli 1834.) So haben sie Epidemie und Epizootien erst nach vorhergegangener Verabredung mit dem Oberamtsarzt das nöthige zu besorgen. (Instruct. vom 14. März 1814.) Der Oberamtsarzt hat übrigens das Recht auch die Apotheken des Unteramtsarztes, wenn ihm von Unordnungen etwas bekannt würde, auf vorgängige Anzeige beim Oberamte genau zu untersuchen. (Ebend.)

§. 2.

Die Aufsicht über die Chirurgen, Bader und Landärzte.

Der Physikus wird nach Pflicht und Gewissen dahin zu trachten haben, daß diese Klasse des Medicinalpersonales streng in den Gränzen ihrer Befugnisse gehalten; aber auch in ihren Rechten, wie sie ihnen nun einmal vom Staat gegeben sind, geschützt werde. Dabei wird er sich noch zu bemühen haben, daß diejenigen unter ihnen, welchen eine ausgedehnte Praxis gestattet ist, sich nicht ganz der fortschreitenden Wissenschaft entfremden, und nöthigen Falles, wenn seine Bemühungen fruchtlos bleiben sollten, die höhere Behörde auf die Nachtheile aufmerksam zu machen, welche durch die vernachlässigte Fortbildung solcher Individuen für den Kranken wie für den Staat entstehen.

Baden.

Die Physikats-Ordnung vom 21. Juni 1806 besagt:

§. 22. Aufsicht auf den Landchirurg oder Bezirkswundarzt und auf die übrigen Wundärzte. Es giebt ihm sein Dienst die Aufsicht über den Landwundarzt, noch mehr aber über die Wundärzte und Wundarzneidiener seines Bezirkes. Die für den ersteren erlassene Instruction und die für die drei letzteren vorliegenden Bedingungen des Licenzscheine, welche die allgemeinen Pflichten ihrer Kunstausübung enthalten, sammt der Einsicht des besonderen Artikels, der jedem noch die nöthig gefundenen Spezialverpflichtungen, wenn der Fall dazu vorhanden ist, vorschreibt, geben Maaß und Ziel über dasjenige, worauf der Staatsarzt hierbei zu wachen und zu halten hat, so wie die wundärztliche Gesellschaftsordnung nachweiset, auf welche Punkte wegen ihrer Befähigung, ihrem Fortkommen und ihrem Gemeinwohl insbesondere zu sehen ist. Alles dieses muß er sich zu einem unausgesetzten Anliegen machen, bei jeder Gelegenheit Kenntniß darüber einzuziehen, unverdrossen sein, jeden Anlaß zur eigenen Belehrungsertheilung willig und freundlich benutzen, und die vorgeschriebenen Uebungsberichte von jenen, bei welchen es der Fall ist, wenn sie nicht unerinnert einkommen, einziehen, deßhalb auch darauf halten, daß Niemand in seinem Bezirk sich niederlasse, der nicht seinen Licenzschein ihm vorgelegt hat, und daß Niemand den Grad der ihm gegebenen Licenz überschreite.

Insbesondere

§. 23. Anwesenheit des Physikus bei bedenklichen Operationen. Visitiren der chirurgischen Instrumenten-Vorräthe der Wundärzte. Visitation der öffentlichen Instrumenten-Vorräthe. Er soll bei jenen Operationen, wo es die Wundarznei-Ordnung von ihm fordert, gegenwärtig sein und sie leiten, auch die etwa dabei nöthige innere Behandlung, wo nicht selbst besor-

gen, doch sie den betreffenden Wundärzten an die Hand geben. Auch muß er jemals ihren Vorrath von chirurgischen Instrumenten sich vorweisen lassen, um zu sehen, ob sie jene, welche am nöthigsten sind, und nach ihrem Vermögen und Praxis von ihnen gefordert werden können, selbst besitzen, auch solche reinlich und in brauchbarem Stand erhalten. Ist anneben in seinem Bezirk eine öffentliche Instrumenten-Niederlage, deren wir mehrere schon für bestimmte größere zusammengeschlagene Bezirke haben anschaffen lassen, und ferner wo nöthig aufzustellen gedenken, so hat er die doppelt strenge Pflicht und Verantwortung, für deren gehörige Aufbewahrung, sodann für die zweckmäßige Abgabe in Bedürfnißfällen, auch gereinigte und ergänzte Rücklieferung zu machen und zu sorgen, sofort jede Gelegenheit zu benutzen, um über ihren Stand eigene Kenntniß sich zu verschaffen. In Betreff dieser Instrumenten-Apparate ist durch eine Instruction vom Jahr 1834 hierzu noch bestimmt worden: 1) Aerzte oder Wundärzte, die sie benützen wollen, müssen hierzu beim Amtsphysikus ein mündliches oder schriftliches Ansuchen stellen, und sind zu einem Empfangschein und baldige Rückgabe im unversehrten Zustand verpflichtet. 2) Der Physikus hat ein Verzeichniß der Instrumente. Alle 4 Wochen müssen sie untersucht, die Erlaubniß zu Reparaturen von der Kreisregierung eingeholt, und dieser den Kostenzettel vom Physikus eingesendet werden. Alljährlich bei der Apothekenvisitation hat Letzterer auch dem Visitator die Instrumente vorzulegen.

§. 24. Prüfung der chirurgischen Lehrlinge. Da die Prüfung der anzunehmenden Lehrlinge der Wundarzneikunde, die Prüfung derer, welche für Wittwen und Wundärzte die Geschäfte besorgen und noch keine inländische Licenz haben und die Vorprüfung derer in seinem Bezirk, welche zur Hauptprüfung für die Licenz dahier sich melden wollen, unter die Amtspflichten des Bezirksarztes gehört: so wird er hierin nach den vorgeschriebenen Ordnungen sich richten,

weder durch dunkle Fragen, noch die über die Sphäre der Erkenntniß, die man von einem Subjekte dieser Art fordern kann, hinaus gehen, sie verwirren, noch durch allzuleichte oder die Antwort ihnen auf die Zunge legende Fragen ihnen über Gebühr durchhelfen, sondern es so einrichten, daß er, ohne Verletzung seines Gewissens, ein richtiges Urtheil über sie fällen kann, das er dann, wenn es zu ihren Gunsten ausfällt, durch Ausstellung eines Prüfungszeugnisses (wenn sie es verlangen, wozu sie jedoch nur alsdann genöthigt sind, wenn sie es zu ihrer Legitimation bei einer Oberbehörde des Staates bedürfen) ihnen mittheilen soll; wo sie aber nicht bestehen, kann er sie mündlich abweisen, wenn das Zeugniß nicht zum Behuf einer Hauptprüfung gesucht wird, in welchem Fall er zugleich noch über die Gründe der Versagung des Prüfungs-Zeugnisses an die Sanitäts-Commission berichten muß. Jenen, die er zur Versehung der Geschäfte eines verhinderten Wundarztes geprüft hat, muß er bestimmt vorschreiben, wie weit sie ohne Beirufung eines andern, Licenz habenden Wundarztes gehen dürfen. Auch bei den angenommenen Wundärzten soll er jeweils gelegenheitlich die Fortschritte in der Theorie und die Erweiterung ihrer Erfahrungskenntnisse prüfen, und ihnen dabei Belehrung und Zurechtweisung wo nöthig ertheilen.

§. 25. Zuziehung der Wundärzte in Legal-Inspektionen. Das, was wir oben wegen Zuziehung der Aerzte zu Legalfällen geordnet haben, wiederholen Wir in Beziehung auf die Wundärzte, die, so weit sie ohne eigene große Kosten einer Leichenschau oder Oeffnung anwohnen können, zu ihrer Uebung und Vervollkommnung dabei zu erscheinen berufen werden sollen; wo sie sich jedoch nach dem deßfallsigen Artikel ihrer Ordnung verhalten müssen, und wo erst nach Vollendung des gerichtlichen Akts der Bezirksarzt diese Gelegenheit nach Möglichkeit benutzen soll, die anatomischen Kenntnisse derselben und ihre Einsicht in wundarzneigerichtlicher Beurtheilung aufzufrischen und zu erweitern, als

welcher Nutzen den Zweck ihrer Beiberufung ausmacht, um deßwillen sie auch dafür keinerlei Tags-, Mahlzeits- oder Transportkosten an den Staat oder an die zu den gerichtlichen Kosten verurtheilten Personen zu fordern haben.

§. 26. Den Wundärzten wird Gelegenheit gegeben, ihre anatomischen Kenntnisse zu erweitern. Da eine beständige lebhafte Kenntniß der Anatomie ein Haupterforderniß guter Wundärzte ist, so haben Wir deßhalb in Unseren alten Landen den Bezirksämtern und denen in jedem Bezirke wohnenden Wundärzten gegönnt, daß zur Uebung in der Zergliederungskunde bei vorkommenden Selbstmorden, wo die Entleibung nicht aus bloßer Melancholie, ohne vorherigen lasterhaften Lebenswandel entsprungen; bei denen hingerichteten Missethätern; bei fremden, im Lande niederkommenden und sterbenden gemeinen Huren; bei denen im Gefängnisse sterbenden und überwiesenen Verbrechern, deren Verbrechen ihrer Natur nach peinlicher Strafe unterliegt; bei denen im Lande sterbenden wahrhaften Vaganten: die Leichname ihnen auf Verlangen von dem Bezirksbeamten, ohne daß es einer Anfrage und besonderen Legitimation bedürfte, unentgeldlich verabfolgt werden sollen, um sie öffentlich oder im Stillen zu öffnen und nach Belieben daraus Skelette zu verfertigen. Diese Gönnung machen Wir hiermit allgemein, jedoch mit der Einschränkung, daß in jenen Bezirken, welchen öffentliche anatomische Landes-Institute zu ihrem Kreis angewiesen sind, davon in jenen Zeiten nicht Gebrauch gemacht werden kann, wo diese Institute die Leichname an sich ziehen wollen, und sollen Bezirksärzte mit eigenem Beispiel und mit Ermahnungen dahin wirken, daß die Wundärzte diese Gönnung zu ihrer Befähigung benutzen, und daß ihnen von dem Jurisdiktions-Beamten des Bezirks, wie Wir diesem zur Pflicht machen, dazu willfährig an Handen gegangen werde.

§. 27. Der Oberwundärzte beschränkte Erlaubniß zur Reichung innerer Heilmittel. Nach-

dem wir denen, die als Oberwundärzte qualificirt erklärt werden, aber auch nur diesen eine gewisse, sehr beschränkte Erlaubniß zu Reichung innerer Heilmittel gegeben haben, so muß der Bezirksarzt in dieser sie, so lange sie solche nicht mißbrauchen, nicht stören, sondern vielmehr ihnen alle Anleitung zu deren zweckmäßigsten Benutzung geben; hingegen auch nicht gestatten, daß sie eigenmächtig und ohne seine Spezialerlaubniß weiter gehen. Diese Spezialerlaubniß kann er, je nach dem Maaße, wo sie für einzelne Bezirksorte wegen entfernterer Lage vom Physikatsorte für den Unterthan nützlich, und nach den geprüften Kenntnissen und der bewiesenen Bescheidenheit und Folgsamkeit des Wundarztes unbedenklich ertheilen; nur muß er alsdann ihm einen die Gränzen seiner Erlaubniß enthaltenden Schein ausstellen, (den derselbe auf Begehren Jedem, der ihn beruft, vorzuweisen, auch zu seiner Rechtfertigung wohl aufzubewahren schuldig ist), ihm solche Erlaubniß nie weiter als auf seinen Wohnort und die mit solchen unmittelbar anstößigen Ortschaften geben, sie nie auf Alleinbehandlung epidemischer Krankheiten ausdehnen, und desto strenger wachen, daß sie von dem, den er auf diese Weise durch sein Zutrauen ehrt, nicht zu unberechtigten Kuren mißbraucht werden. Eine einmal gegebene Erlaubniß wird durch jeden solchen Mißbrauch ohne weiteres wieder verloren, außer diesen Fall aber kann ihr Widerruf nur mit Bewilligung der über die Gründe in Kenntniß zu setzenden Sanitäts-Commission geschehen. Diese Bestimmungen sind nur noch auf jene Wundärzte anwendbar, welche von der Verordnung vom 24. November 1828 Licenz erhielten oder angestellt wurden. Jetzt giebt es nur noch Wundärzte und Wundarzneidiener, denen beiden die innerlichen Kuren untersagt sind.

§. 28. Berichte über den Zustand des Wundarzneiwesens. Tabellen über die Sanitäts-Personen. Damit der Zustand des Wundarzneiwesens bei Unserer General-Sanitäts-Commission richtig übersehen werden

könne, soll jährlich auf Johanni des Täufers Tag von dem Bezirksarzt ein Bericht über den Zustand desselben erstattet werden. Dieser muß jetzt erstmals und auch nachher mit jedem Jahrzehend, das erfüllt wird, z. E. 1810, 1820, 1830 u. s. w., ingleichem innerhalb der ersten 18 Monaten, wo der Arzt erstmals als Staats-Arzt angestellt wird, vollständig über nachstehende Rubriken erstattet werden.

Nämlich:

1) In Bezug auf solche, die selbstständig ihre Kunst treiben, also Sanitäts-Commissions-Licenz haben: a) Namen; b) Alter; c) Zeit ihrer Licenz-Erlangung; d) Grad ihrer Licenz; e) ob nämlich als Oberwundarzt, Unterwundarzt, oder Wundarznei-Gehülfe; f) Zeit ihres Aufenhalts an ihrem dermaligem Wohnsitz; g) Ruf in chirurgischer Praxis; h) Befugniß im hebärztlichen Fach, ob sie nämlich dafür Licenz und solchenfalls mit oder ohne Restriktion haben; i) Verhältniß zu inneren Krankheiten, ob sie nämlich von dem Physikat zu mehr als den licenzmäßigen Kuren berechtigt worden sind, und wie sie in einem oder dem anderen Fall sich in ihren Schranken halten, auch welches Zutrauen sie genießen und verdienen; k) Subordination, ob sie nämlich dem Bezirksarzt gehörig Folge leisten, ihm in erlaubten Auftragsfällen gehörig an Handen gehen, und ihm die erforderlichen Berichte und Anzeigen machen; i) Staatsvortheile, ob sie nämlich Besoldung oder sonst Freiheiten und dgl. für ihre Dienstleistungen geniessen, und worin in quali et quanto solche bestehen.

Sodann

2) in Beziehung auf Helfer oder Gesellen und Lehrlinge: a) Namen; b) ihren Geburtsort; c) ihren Vater und dessen Lebensberuf oder Charakter; d) ihr Lebensalter; e) ihren Lehrherrn; f) Ort und Zeit ihrer Prüfung in die Lehre, und bei denen, wo es der Fall sein kann, aus der Lehre; g) ihre Verstandesgaben; h) die ihnen für ihr Studium gemachten besonderen Auflagen; i) ihr Fleiß und sitt-

liches Betragen; k) die ihnen zum besten etwa zu machenden weiteren Aufgaben. Auf obengedachten Termin im Jahre muß auch dann, wenn der Fall eines vollständigen Berichts nicht da ist, dennoch dasjenige, was seit dem letzten Bericht sich geändert hat, nach den obigen Rubriken in einem summarischen Anzeigebericht nachträglich gemeldet werden.

Das Wesentlichste aus der im §. 22. erwähnten Instruction für den Landchirurgen und die Licenzscheine für die Wundärzte ist folgendes:

Der Landchirurg hat nach wie vor die in seinem Licenzschein auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, und dem Physikus nach wie vor Gehorsam zu leisten. (Das. §. 1.)

Er ist verpflichtet zur Annahme von Patienten, namentlich der armen, und kann nur an Orten wo ein Wundarzt seßhaft nach genommener erster Einsicht und Bewirkung des dabei Nöthigen, demselben die weitere Besorgung, soweit sie dessen Licenzschein gestattet übertragen. Jedoch ist er zur Nachsicht von Zeit zu Zeit verpflichtet, da er für die Kur verantwortlich bleibt. (Das. §. 3.)

Der Land- oder Amtschirurg, der die besondere Erlaubniß zur beschränkten innern Praxis nicht erhalten hat, darf nach der Verordnung vom 24. Nov. 1818 nur in Fällen, welche in das Gebiet der Wundarzneikunst gehören, inneres Mittel verordnen ohne Zuziehung eines praktischen Arztes. Innerliche Krankheiten dürfen sie nur, wo Gefahr beim Verzug ist, intermistisch übernehmen, haben aber auf ihren Recepten zu bemerken „medicinischer Nothfall.“ (Abänderung des §. 4. citirter Instruct. durch die Verordn. d. Minist. d. Innern v. 5. April 1836.)

Er darf sich nie zur Heilung innerer Krankheiten selbst antragen, noch weniger den Leuten von Berufung des Physikus abrathen oder durch verkleinernde Reden und Geberden abzubringen suchen, bei Verlust der ohnehin widerruflichen Concession zur Ausübung der inneren Heilkunde, die der Physikus, wenn es ihm nach Pflichten nöthig dünkt, pro-

visorisch und von der Sanitätscommission definitiv eingezogen werden kann.

Als Untergehülfe des Physikus bei innerlichen Krankheiten kann er sich gebrauchen lassen, wo dieser durch einen Vorfall oder Hauptdienstverrichtungen verhindert ist, doch darf er dabei ein Geschäft der äußeren Heilkunde nicht versäumen. Nie ist er schuldig, außer seinem Wohnort — so lang der Physikus gesund und einheimisch ist — den Berichteinholer für den Physikus zu machen, ausgenommen bei Epidemien, wo nach Größe des Physikats, dieser allein nicht herum kommen kann. (Citirte Instruct. §. 4.)

Was die hebärztlichen Verrichtungen anbetrifft, so sehe man den nächsten Paragraph dieses Handbuches, und bezüglich der forensen Geschäfte den nächsten Abschnitt.

Der Amtschirurg hat die Aufsicht über die Wund- und Hebärzte wie auch die Hebammen seines Bezirkes. Wenn seine Erinnerungen nichts fruchten oder er sonst zur Anzeige genöthigt ist, so hat er diese zuerst beim Physikus anzubringen. Sollte gegen Verhoffen dieser irgendwo ihn hierbei, oder sonst im Amt nicht gehörig unterstützen; so bleibt ihm frei, mit Anzeigung aller einschlagenden Umstände, unmittelbar bei der Kreisregierung solche Unterstützung nachzusuchen. (Ebend. §. 8.)

Ihm kommt zu, auf billige Bedingungen die Wundarzneibeflissenen zu unterrichten und die bei andern Wundärzten im Bezirk befindlichen Lehrlinge zu prüfen, und Saumsal der Lehrherren auf humane Weise zu rügen. (Ebend. §. 9.)

In seinem Semestralbericht, den er zum bestimmten Termin im Jänner und Juli an den Physikus einsenden muß, hat er sowohl die Fälle, welche Lob, Tadel oder Belehrung verdienen, als auch über Wandel und Verhalten der Wundärzte, über den Zustand des Unterrichtes und der Bildung der Lehrlinge zu berichten. (Ebend. §. 10.)

Da durch die Verordnung vom 27. Juni 1825 nunmehr nur Aerzte, die mit der chirurgischen oder geburtshülf-

lichen Licenz versehen sind, zu Landchirurgaten in Vorschlag vorkommen, so ist wohl zu bemerken, daß die im Vorstehenden erwähnten Beschränkungen hinsichtlich der Kuren innerer Krankheiten, bei denjenigen Landchirurgen, deren Anstellung sich nach dem 1. April 1827, wo jene Verordnung rechtskräftig wurde, datirt, keine Anwendnng finden.

Die Verpflichtungen, welche der Licenzschein den Wundärzten vorschreibt, sind im Wesentlichen folgende:

§. 1. Er soll stets bereit sein, die ihm gestattete Hülfsleistungen angedeihen zu lassen, einen moralischen Lebenswandel führen, ein humanes Benehmen beobachten und seine Weiterbildung sich angelegen sein lassen.

§. 2. Ohne Noth soll er sich nicht von seinen Wohnort weit entfernen. Außerdem muß bei längeren oder in die Ferne gehenden Abwesenheit er seinem Physikat die Zeit seines Abgangs, den Ort, wohin er sich zu begeben gedenkt, die etwa in der Kur habenden Patienten, und die für sie gepflogene Interimsfürsorge, so wie die wahrscheinliche Dauer seiner Abwesenheit angeben.

§. 3. Beim Hinzutreten einer von den äußern Schaden unabhängigen innerlichen bedenklichen Krankheit, oder wenn ein chirurgischer Fall verwickelt wird, hat er allemal dem Physikus oder sonst einen praktischen Arzt beizurufen, und dem die Anordnung zu überlassen oder sie nur auf dessen Geheis nnd nach seiner Anleitung zu verschreiben.

§. 4. Bei Amputationen und sonst schwierigen, im Ausgang ungewissen Operationen, oder wo die Natur des Falles ungewiß ist, soll er zuvor den Rath des Physikus und des Bezirks-Wundarztes einholen, auch nach festgesetztem Tage sich ohne alle Weigerung und Empfindlichkeit gefallen lassen, daß diese mit anwohnen, und nach Befinden die Anordnungen leiten, die ihm hingegen in der Manipulation selbst, so weit es von ihm nicht gewünscht und erbeten wird, niemals eingreifen sollen.

§. 5. Er hat über seine Kuren, ohne Verschweigung

der widrigen Erfolge bei Erwartung von verhältnißmäßiger polizeilicher Strafe, wenn er es nicht thut, ein genaues Tagebuch zu führen, und Auszüge von den erheblichsten Fällen anzufertigen und jedes halbe Jahr an den Physikus zu senden.

§. 6. Er hat, wenn ihn in seiner Praxis ein Fall vorkommt, der auf ein Verbrechen oder eine Gesetzübertretung schließen lassen kann, dem Physikus und Bezirksbeamten unverweilt Anzeige zu machen und unterdessen nur jene Heilerfordernisse vorzukehren, deren Verschiebung Nachtheil besorgen ließ, oder bei Scheintodten die Wiederbelebungsmittel, muß aber alsdann den Zustand, wie er vor solcher Vorkehr war, einigen Umstehenden bemerklich machen, und sich selbst so fest eindrücken, daß er nachmals darüber vollständige Auskunft geben kann.

§. 7. Die Gelegenheit zur Anwohnung von Legalfällen und beschwerlichen Kostenaufwand soll er nicht unbenützt vorüber gehen lassen, wobei er nach dem gerichtlichen Act sich erlauben darf, Fragen zur Belehrung an die Staatswundärzte zu stellen. Er soll, wo die dabei beschäftigten Aerzte es verlangen, hülfreiche Hand leisten ohne Anspruch auf Belohnung.

§. 8. Wenn ihm eine Schau aufgetragen wird, so soll er Alles so genau, gewissenhaft beobachten, beschreiben und beurtheilen, als er ob darauf vereidigt wäre, und daß er nöthigenfalls auch den Eid ablegen kann.

§. 9. Wenn bei Seuchen unter Menschen oder Thieren das Physikat noch nicht in Kenntniß gesetzt wäre, so soll er selbst einen Bericht an dieses machen, und sich auf Verlangen desselben in seinem Ort gebrauchen lassen.

§. 11. Bei Behandlung innerer Krankheiten der Wundärzte hat der Physikus das zu berücksichtigen, was in den Bezug bei den Staatswundärzten oben mitgetheilt wurde. Arzneien darf der Wundarzt nicht ausgeben, ausgenommen etwa im Vorrath habende Pflaster und Umschlagsspezies,

und wo ihm wegen isolirter Lage die Erlaubniß zu einer Handapotheke gegeben ist.

§. 12. Der Physikus und der Landchirurg sind der Wundärzte nächstvorgesetzte Obrigkeit, gegen die sie die Bescheidenheit nie aus den Augen setzen, ihnen Folgsamkeit in allen billigen Dingen beweisen, in wichtigen Fällen ihren Rath und Beistand sich erbitten und zu Nutze machen sollen; und wo sie etwas fänden, wodurch sie ihre Pflichten und Rechte beeinträchtiget hielten, bescheidene Gegenvorstellungen thun, nöthigenfalls sich auf die Entscheidung der höhern Behörde berufen, niemals aber den Weisungen jener sich eigenmächtig entziehen, weniger noch sie durch Worte oder Handlungen und Gebärden vor andern Personen verkleinern oder verdächtig machen sollen.

§. 13. Bei der Besorgung der Schutzpocken-Impfung muß er sich nach den bestehenden Vorschriften achten.

§. 14. Die ihm vorgeschriebenen oder ferner vorzuschreibenden tabellarischen Rapporte hat er zu den bestimmten Zeiten unaufhaltsam und gewissenhaft gearbeitet an das Physikat abzuliefern.

§. 15. Bei Veränderung seines Wohnortes hat er solches sowohl der Sanitäts-Commission als dem Physikus unter dem er bisher wohnte, und dem, unter dem er nun wohnen wird anzuzeigen.

§. 16. Den Licenzschein, der ihn als Instruction und als Vertheidigung für seine Geschäfts-Unternehmungen dient, soll der Wundarzt jedem Physikus und Amtschirurg beim Antritt seiner Praxis in einem Bezirk vorweisen und sich attestiren lassen.

Hierzu kamen als allegirend noch folgende Verordnungen. Alle Chirurgen und Wundarzneidiener sind verbunden eine ihrem Wirkungskreise angemessene Anzahl von Blutegeln zu halten und die Physiker haben über die Befolgung dieser Verordnung zu wachen. (Verfüg. der Sanitätscommission v. 5. Nov. 1816.)

Der Gebrauch des Arseniks als Fiebermittel ist den Wundärzten strenge untersagt, was die Physiker den Wundärzten und Apothekern bekannt zu machen haben. (Verfüg. d. Sanitätscommiss. v. 25. März 1817.)

Das Physikat hat darüber zu wachen, daß die Wundärzte Mensuren zur Bemessung der Quantität Blut beim Aderlassen haben, und die praktischen Aerzte des Bezirkes zur Anzeige eines Chirurgen, den die Aderlaßschale fehlt, zu verpflichten. (Verfüg. d. Sanitätscommission v. 26. Jänner 1822.)

Das Physikat hat von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob jeder Chirurg im Bezirk ein vollständiges Bindezeug habe. (Verordn. d. Minist. d. Innern v. 27. Sept. 1820.) Darin sollen auch enthalten sein mehrere männliche und weibliche Katheter, zwei Troikarts, ein gerader und ein krummer, eine Schlundzange, ein elastischer Schlundstößer. (Verordn. d. Minist. d. Innern v. 22. Mai 1832.) Jedoch genügt bei den niederen Chirurgen ein einfaches Bindezeug. (Erläuterung d. Minist. d. Innern v. 2. April 1833.)

Die Physikate sollen ein Verzeichniß derjenigen Wundärzte anfertigen, welche beschränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde haben, und der, die nicht dazu befugt sind. Dieses Verzeichniß soll den Apothekern zur Nachricht zugestellt und durch die Kreisblätter veröffentlicht werden. Auch sind die Apotheker verpflichtet, jedes Recept eines Unbefugten an das Physikat einzuschicken. (Verordn. d. Minist. d. Innern v. 16. Juni 1829.)

Die Instruction für die Wundarznei-Diener weicht nur insoferne von der der Wundärzte ab, als sie jenen verbietet: äußerliche wie innerliche Krankheiten, mit Ausnahme ganz leichter Schäden oder Geschwüre, die ihre bestimmte Heilungsmethode haben und leichter Quetschungen, zu heilen, die Schutzpockenimpfung auszuüben; dagegen sind ihre Verpflichtungen, was das Betragen, die Entfernung vom Haus, Anzeigen von verdächtigen Fällen, von Seuchen, die

Abgabe der Rapporte, das Subordinationsverhältniß zum Physikat u. s. f. anbetrifft, ganz die der Wundärzte. Leichte venerische Uebel dürfen sie, so lange sich die Zufälle nicht verschlimmern, nach §. 6. ihres Licenzscheines behandeln, nur müssen sie dem Physikus oder Landchirurg genauen Rapport, ohne Benennung der Kranken, darüber machen, ihm die Recepte über alle gebrauchte Mittel vorlegen, und sich durch dessen Directivweisungen leiten lassen.

Von Arzneien dürfen sie nur vorräthige Pflaster und Umschlagsspecies ausgeben. Zum Halten von Blutegeln sind sie verbunden.

Nach der Entscheidung der Sanitäts-Commission vom 31. Decemb. 1834 steht ihnen die Erlaubniß nicht zu, das Zungenbändchen bei Neugeborenen zu lösen.

Bayern.

In Bayern hat das Institut der Wundärzte im Laufe der Zeit mehrfache Veränderungen erfahren, und haben sich dadurch folgende Klassen gebildet: 1) die Magister der Chirurgie, 2) die approbirten Bader, und 3) Landärzte, deren Creirung aufhörte, als die beiden ersten Abtheilungen gebildet wurden. Nach der allerhöchsten Entschließung v. 3. Januar 1843 werden nunmehr aber auch diese eingehen, und nur gewöhnliche Bader gebildet werden, die ganz in derselben Categorie stehen, wie die Wundarznei-Diener in Baden. So lange noch Individuen aus jenen drei Klassen existiren, ist es für den Physikus nothwendig, daß er ihre Instructionen kenne. Folgendes ist das Wichtigste daraus, mit Weglassung dessen, was bereits schon im 1. Bande, Seite 266 erwähnt wurde.

1) Die Instruction für die approbirten Magister Chirurgiae bestimmt: §. 2. Sie stehen, wie die approbirten Bader, in ärztlicher, dann in sanitätspolizeilicher Beziehung unter dem vorgesetzten königl. Physikate und nach Maßgabe der Competenzverhältnisse unter den königl. Lokal- und Distrikts-polizei-Behörden, unter den praktischen Aerzten aber, so ferne

es sich um Patienten handelt, in dem Verhältnisse ärztlicher Gehilfen. Die Magister Chirurgiae sind gegenüber der ihnen vorgesetzten Lokal- und Distriktspolizei-Behörden, dann der ihnen vorgesetzten Physikate, und gegenüber der praktischen Aerzte zu den nämlichen allgemeinen und besonderen Obliegenheiten verpflichtet, welche für die approbirten Bader in der deßfallsigen Vollzugsvorschrift Absch. II und III §§. 2—5 inclus. vorgeschrieben sind. Nur von Ausübung der herkömmlichen Barbiers- und Badergeschäfte sind sie dispensirt. §. 4. Die Magister Chirurgiae sind befugt: 1) die niedere Chirurgie in allen ihren Zweigen selbstständig auszuüben, und alle hiebei vorkommenden Operationen vorzunehmen, sich jedoch der mit einer Verstümmlung Verbundenen nur unter Aufsicht eines praktischen Arztes zu unterziehen; 2) die operative Geburtshilfe in ihrem ganzen Umfange mit alleiuiger Ausnahme des Kaiserschnittes und der Perforation auszuüben, dagegen sind sie 3) rücksichtlich der medicinischen Behandlung nur berechtigt: a) in die Behandlung zu übernehmen, die einfache Krätze, dann die Lustseuche, so lange letztere primär und rein local ist; b) bei Ohnmachten, Scheintod, Vergiftungen, Schlagflüssen, bei heftigen Blutflüssen und innern Entzündungen bis zum Eintreffen des, wenn er nicht schon gerufen sein sollte, durch sie alsbald zu berufenden Arztes oder nach seiner Verordnung einzuschreiten; c) im Anfange nicht fieberhafter, dann in den ersten 24 Stunden fieberhafter Krankheiten unter gleichzeitiger Anzeige an den Arzt die erste Aderlässe vorzunehmen, und ersten Brech- oder Abführmittel zu verordnen. Sie sind ferner insbesondere berechtigt 1) Lehrlinge zu halten, und müssen 2) bei gerichtlichen Funktionen vorzugsweise vor den approbirten Badern beigezogen werden. §. 6. Die über die Fortbildung der Bader und deren Bewährung durch Prüfungen in der Instruktion über die Befugnisse und Obliegenheiten der Bader Absch. VII. §. 10 gegebenen Bestimmungen finden für sie analoge Anwendung. An Orten, wo keine Apotheken sich befinden, dürfen sie denselben Arzneivorrath, welcher den approbirten Badern in dem Abschnitte VIII. §. 11. der deßfallsigen Instruktion gestattet ist, zum Selbstdispensiren, anschaffen, wobei dieselben die Aufbewahrung der Gifte nach den für die Apotheken bestehenden Vorschriften zu bewirken haben.

2) Die Instruction für die approbirten Bader bestimmt: §. 2. Sie stehen in ärztlicher, dann in sanitätspolizeilicher Beziehung ganz in demselben Verhältniß wie die

Magister. Sie sind bezüglich der ihnen vorgesetzten Physikate verpflichtet: 1) zu unbedingter und pünktlicher Erfüllung jedes erhaltenen Auftrages, vorbehaltlich nachträglicher Beschwerdeführung, falls sie sich durch den erhaltenen Befehl gekränkt glauben sollten; — 2) zu melden, und zwar a) auf der Stelle Anzeige zu erstatten, aa) über das entschiedene oder muthmaßliche Auftreten der epidemischen Krankheiten, bb) über die drohende Verbreitung ansteckender Uebel, z. B. der Krätze, Lustseuche rc., cc) über alle die Sicherheit gefährdenden Krankheit, z. B. Tollheit, Hundswuth rc., b) in vierteljährigen tabellarischen Rapporten über alle sonst von ihnen behandelten Krankheiten und Entbindungen. Ferner sind sie verpflichtet: 3) Auf Verlangen bei den öffentlichen Impfungen Hilfe zu leisten, und 4) schriftliche Berichte über den Krankheitsverlauf bei denjenigen Kranken zu erstatten, welche der Gerichtsarzt gar nicht, oder nicht so oft besuchen kann, als es nöthig ist, und bei welchen sie daher auch die pünktlichste Ausführung der ärztlichen Verordnungen zu übernehmen haben. In Absicht auf die praktischen Aerzte haben die Bader 1) allen Aufforderungen der behandelnden Aerzte, so weit solche mit distriktspolizeilichen und distriktsärztlichen Weisungen nicht collidiren, unbedingte Folge zu leisten, vorbehaltlich der nachträglichen Beschwerde, falls sie sich durch den Auftrag verletzt glauben sollten, und 2) an den betreffenden praktischen Arzt schriftliche Berichte über jene Patienten zu erstatten, welche jener nicht, oder nicht oft genug besuchen kann. §. 5. Jeder approbirte Bader ist insbesondere verpflichtet, 1) sich die nothwendigen chirurgischen und geburtshilflichen Instrumente anzuschaffen, 2) an den mit keiner Apotheke versehenen Orten die in Nothfällen unentbehrlichen in §. 11 gegenwärtiger Instruktion verzeichneten Arzneien stets in gehöriger Zahl und gutem Zustande zu besitzen; 3) die mit jeder Baderstelle verbundene Badeanstalt, wenn sie bereits besteht, gehörig zu restauriren, und entgegengesetzten Falles in dem ihm angewiesenen Wohnorte binnen Jahresfrist vollkommen entsprechend herzustellen, und sofort stets tadelfrei zu erhalten; 4) die herkömmlichen Barbiers- und Badersgeschäfte auszuüben; 5) die Angehörigen der Kranken über die Art der Krankenpflege zu belehren; 6) die Todtenbeschau in denjenigen Distrikten zu übernehmen, wo sie nicht den Aerzten, Landärzten und Chirurgen übertragen ist; endlich 7) allen ihnen zukommende ärztliche Verordnungen, und insbesondere die wenigen ihnen zukommende Recepte

in teutscher Sprache abzufassen. Die approbirten Bader sind befugt: 1) die niedere Chirurgie in jenen Zweigen selbstständig auszuüben, in welchen sie unterrichtet wurden. — Gestattet wird ihnen sonach: die Behandlung der äußern Entzündungen der Augen durch Verletzungen, namentlich von Aehren, ferner die Behandlung von Furunkeln, Verwundungen, Verbrennungen, Knochenbrüchen, Verrenkungen, Verschiebungen, Geschwülsten, Auswüchsen, Zahnkrankheiten, Vorfällen, endlich die Eröffnung der Abcesse und Wassergeschwülste; die Einrichtung verrenkter und gebrochener Glieder, das Unterbinden verletzter Arterien, und die Anlegung des Tournikets, die Exstirpation von kleinen, ganz gefahrlosen Geschwülsten, z. B. solcher Balg- und Fettgeschwülste, das Ausziehen von Zähnen, die Reposition von Hernien und Anlegung der Bruchbänder, die Einbringung des Catheters und die Anlegung von Näthen, in so ferne als diese Operationen nicht gefahrdrohend und mit keiner Verstümmlung verbunden sind; 2) die operative Geburtshilfe in ihrem ganzen Umfange, mit alleiniger Ausnahme des Kaiserschnitts und der Perforation; in gefährlichen Fällen kommt ihnen jedoch die Ausübung nur unter der Verpflichtung zum nachträglichen Ausweise darüber zu, daß das rechtzeitige Herbeirufen des Arztes unmöglich war, entgegengesetzten Falles sind sie nur zur Hilfeleistung unter den Aufträgen und nach Auftrag des Arztes, dann zu Anordnung der nöthigen Diät und Pflege der Schwangern, Neuentbundenen und Neugebornen berechtigt. 3) Rücksichtlich der medicinischen Behandlung sind sie nur berechtigt: a) in die Behandlung zu übernehmen die einfache Krätze, dann die Lustseuche, so lange letztere primär und rein lokal ist; b) bei Ohnmachten, Scheintod, Vergiftungen, Schlagflüssen, bei heftigen Blutflüssen, und inneren Entzündungen bis zum Eintreffen, das, wenn er nicht schon gerufen sein sollte, durch sie alsbald zu berufenen Arztes oder seiner Verordnung einzuschreiten; c) im Anfange nicht fieberhafter, dann in den ersten 24 Stunden fieberhafter Krankheiten unter gleichzeitiger Anzeige an den Arzt die erste Aderlässe vorzunehmen, dann die ersten Brech- oder Abführmittel zu verordnen. §. 7. Die Befugniß, Lehrlinge zu halten, darf nur denjenigen Badern zugestanden werden, welche entweder 1) in der Approbationsprüfung die erste Note erhalten, oder sich 2) in der Praxis dergestalt bewährt haben, daß der einschlägige Kreis-Medicinalausschuß sie zum Unterrichte künftiger Bader fähig erkannt. §. 8. Gleiche Beschrän-

kung greift Platz bezüglich der Beiziehbarkeit der Bader zu gerichtlichen Funktionen. §. 10. Der Gerichtsphysikus ist verpflichtet, die ärztliche und wundärztliche Praxis der ihm untergebenen Bader strengstens zu überwachen, und jede hiebei wahrgenommene, von den Regeln der Kunst abweichende Krankenbehandlung sogleich, jedes Rückschreiten eines Baders aber in Kenntnissen oder technischer Fertigkeit am Schlusse des Etatsjahres bei der vorgesetzten königl. Regierung, Kammer des Innern, zur Anzeige zu bringen, welche nach Befund das angezeigte Individuum einer bei dem versammelten Kreis-Medicinalausschusse zu bestehenden strengen Prüfung unterwirft, und nach derer Ergebniß auf gutachtlichen Antrag des Kreis-Medicinalausschusses entweder die temporäre Suspension der Praxis bis zu der in einer spätern Prüfung auszuweisenden Wiedererlangung der früheren Bildungsstufe, oder die Zurückweisung des Examinirten an eine Baderschule verfügt. Von dem Beschlusse der königl. Kreisregierung findet keine Berufung statt. §. 11 an Orten, wo keine Apotheken sind, dürfen die approbirten Bader sich folgende Arzneien aus den Apotheken anschaffen, und dispensiren: Pflaster und Heftpflaster, Aetzstein, Höllenstein, rothen Präcipitat, rohen und gebrannten Alaun, arabisches Gummi, Weinstein, weiße Magnesia, Bittersalz, Salmiak, Rhabarber, Sennesblätter, Brechweinstein, Brechwurzel, Zimmttinktur, Hofmann'schen Liquor, Salmiakgeist, Vitriolnaphta, Laudanum, Schwefelsäure, Chlor, Hallers Säure, Chamillen, Schaafgarben, Wachholder, Wollkraut, Eibisch, Malven, Eichenrinden, Eibisch-, Klapperrosensaft. Die Aufbewahrung der Gifte hat nach der hierüber für die Apotheker bestehenden Vorschriften Statt zu finden. §. 13. Die Bader sind in disciplinärer Beziehung den vorgesetzten Distriktspolizeibehörden und Physikaten, und in zweiter und letzter Instanz der königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, untergeben, da die erstere nur mittelst gemeinsamen Beschlusses, die letztere nach vorgenommenen Gutachten der Kreis-Medicinalausschüsse abgesehen von der gegebenen Falles in Absicht auf Competenz und Modalitäten nach Art 6 der gesetzlichen Grundbestimmung über das Gewerbswesen sich richtenden Suspension oder Entziehung des Gewerbs, falls selbst Suspension oder das gänzliche Erlöschen der Berechtigung zur Selbstausübung des Baderdienstes und die Verwesung desselben auf die Kosten des Suspendirten oder bleibend Inhabenden durch einen obrigkeitlich zu bestellenden Verweser auszusprechen berechtigt ist.

Die Suspension oder das Erlöschen hat insbesondere einzutreten, wenn ein Bader seine Befugnisse überschreitet, sich der Pfuscherei hingibt, auf die Entschlüsse der Kranken bezüglich der Wahl des Arztes irgend eine Art von Einfluß übt, einen Arzt in irgend einer Weise vor einem andern begünstigt, oder wohl gar Kranke von einem Arzte abzuwenden, oder einem andern zuzuführen bemüht ist.

3. Die Instruction für die Landärzte bestimmt: §. 4. Jeder Landarzt wird für einen besondern Distrikt in seinem Gerichtsbezirke angestellt, und für diesen nur hat er in specie die im zweiten Abschnitte näher bezeichneten Pflichten zur Handhabung der gerichtlichen Medicin und der medicinischen Polizei zu beobachten. Seine ärztliche Praxis aber darf er auch auf die zunächst gelegenen landärztlichen Distrikte ausdehnen, jedoch in der Voraussetzung, daß er die Kranken seines Distrikts wegen dieser weiter ausgedehnten Praxis nicht zu versäumen braucht, und, deßfalls der fremde Distrikt zu einem andern Landgerichte gehört, er die in den §§. 8, 10 und 23 des zweiten Abschnittes bezeichneten Pflichten gegen den Gerichtsarzt dieses Gerichtsbezirkes beobachtet. §. 5. In allen vorzüglich schwierigen sehr verwickelten und auf eine ungewöhnliche Weise nahe Lebensgefahr drohenden Fällen, ist der Landarzt verbunden, entweder einen Arzt zu der Behandlung des Kranken zuzuziehen, oder, falls der Kranke oder dessen Angehörige, nachdem er sie von der Wichtigkeit des Falles unterrichtet hat, die Beiziehung eines Arztes nicht sollten zugeben wollen, sich wenigstens zu seiner eigenen Sicherstellung, und damit alles für die Rettung oder Erleichterung des Kranken geschehe, was die Kunst darbietet, bei einem Arzt mündlich oder schriftlich Raths zu erholen, und nach dessen Vorschrift im Allgemeinen zu handeln. Unter der Benennung Arzt aber wird hier wie in allen andern §§., wo sie ohne weitere Bezeichnung vorkommt, jeder gesetzmäßig promovirte und zugleich von einem Medicinal-Comité approbirte Arzt verstanden. Nur in den unter den §§. 8, 10 und 23 des zweiten Abschnittes bezeichneten Fällen, hat sich der Landarzt wegen der Behandlung der Kranken ausschließend nach den Vorschriften des Gerichtsarztes, in dessen Bezirk sich der Kranke befindet, zu richten. §. 6. Vor der Unternehmung irgend einer chirurgischen Operation, die in ihrem Ausgange Gefahr droht, oder mit Verstümmlung endet, muß sich der Landarzt, wo die Umstände nicht von so gebieterischer Art sind, daß sie schnelle Entscheidung fordern, allemal

mit einem in der Wundarzneikunst erfahrnen Arzt, falls ein solcher in der Nähe ist, oder, wenn dieses nicht ist, wenigstens mit zwei andern Landärzten deßhalb benehmen, und darf nur zur Operation schreiten, in so fern der erstere sie billigt, oder die letztern mit ihm einverstanden sind. Ist ein in der Wundarzneikunde erfahrner Arzt gegenwärtig, und dieser billigt die vorgeschlagene Operation nicht, so verfährt der Landarzt nach der Vorschrift, die dieser Arzt ihm sodann ertheilen wird. Sind in Ermangelung eines solchen Arztes zwei Landärzte hingerufen worden, und billigen beide oder einer davon die vorgeschlagene Operation nicht, so müssen wo möglich noch zwei Landärzte zur Berathung hinzugerufen werden, wo alsdann die Stimmenmehrheit unter diesen fünfen die Frage entscheidet. §. 7. Auf keinen Fall darf ein Landarzt die Behandlung von physischen Leiden oder Geisteskrankheiten, so fern sie nicht Symptome hitziger Krankheiten sind, unternehmen, indem diese ausschließlich den Aerzten anvertraut bleibt, welche aber nach Umständen sich hier wie in andern Krankheiten der Landärzte als Gehilfen bedienen können. §. 8. Der Landarzt hat sich in seinem Distrikte, vorzüglich als den Gehilfen der Aerzte, die in demselben prakticiren, zu betrachten, und er ist verbunden, auf ihre Aufforderung die Behandlung eines jeden Kranken, welcher sich zuerst an den Arzt wendet, unter dessen Leitung zu übernehmen, den Kranken, so oft als der Arzt es verlangt, zu besuchen, und ihm auf Begehren über den Gang der Krankheit und die Wirkung der Heilmittel, falls der Arzt sich nicht mit dem Landarzte an demselben Orte befindet, schriftlichen Bericht abzustatten. Es versteht sich von selbst, daß der Landarzt sich in diesen Fällen nie und auf keine Weise in die Anordnungen des Arztes bei der Behandlung des Kranken als berathende Person zu mischen hat. §. 9. Ist ein Kranker zuerst von einem Landarzt behandelt worden, und es wird nun auf Begehren des Kranken, dessen Familie oder des Landarztes selbst, ein Arzt zum Beistande aufgefordert, so erscheint der Landarzt von diesem Augenblicke an allemal nur als Gehilfe des Arztes. Er ist verpflichtet, dem hinzukommenden Arzte die nöthigen Notizen über den bisherigen Gang der Krankheit, und die stattgefundene Behandlung zu geben, und den Kranken, wenn er dazu aufgefordert wird, unter des Arztes Leitung ferner zu behandeln. §. 10. Eine Ausnahme an der unter §. 9 gegebenen Bestimmung macht die den Gebärenden zu leistende Hilfe, welche der Landarzt

allemal unter eigener Verantwortlichkeit zu übernehmen hat, die ihm auch nicht von einem Arzte übertragen werden kann, und wo er nur gehalten ist, in Fällen, wo er sich genöthigt glaubt, eine dem Leben der Mutter oder des Kindes gefährliche Operation zu übernehmen, einen Arzt, der zugleich Hebarzt von anerkannter Geschicklichkeit ist, oder wenigstens zwei in der Geburtshilfe erfahrne Landärzte, wenn es möglich ist, zu Hilfe zu ziehen. §. 11. Die Landleute sind verpflichtet, bei den Patienten der Aerzte, wenn sie dazu aufgefordert werden, diejenigen kleinern chirurgischen Operationen und Handleistungen zu übernehmen, welche bisher den Wundärzten und Badern übertragen zu werden pflegten. Doch ist den Landärzten durchaus untersagt, in eigener Person das Barbierhandwerk zu treiben. §. 12. Die Landärzte sind befugt, sich auch mit der Schutzblattern-Impfung zu befassen, jedoch nur unter genauer Beobachtung der durch das Gesetz für die Privatärzte deßfalls vorgeschriebenen Bestimmungen. §. 13. Die verschiedene Ansicht, welche in vorkommenden Fällen zwei Landärzte über die Krankheit und Heilmethode bei einem gemeinschaftlich behandelten Patienten hegen, machen, falls die Gründe des einen dem andern nicht überzeugen, die Hinzurufung eines dritten Landarztes, oder nach der Wichtigkeit und Gestalt der Sache, die eines Arztes nothwendig. Im erstern Falle entscheidet die Stimmenmehrheit, und im zweiten der Ausspruch des Arztes. §. 14. Der Landarzt darf seinen Distrikt nie auf eine längere Zeit als 24 Stunden, ohne eine schriftliche Erlaubniß des Gerichtsarztes des Bezirks, und nie auf eine längere Zeit als vier Tage ohne eine Erlaubniß von dem General-Commissariat des Kreises, verlassen. §. 15. Jeder Landarzt muß mit nachstehenden chirurgischen Instrumenten versehen sein: Trepanations-Instrumente, Amputations-Instrumente, Instrumente zum Zahnausziehen, Tracheotom, Apparat zur Unterbindung der Rippenschlagadern und so weiters; Instrumente zum Bauch- und Blasenstich, männlicher und weiblicher Katheter; eine Zange mit Zubehör zur Entbindung; eine Klystir-, Hals-, Mutter-Spritze, und andere Injectionsspritzen; ein Fischbeinstäbchen mit Schwamm zum Herausziehen fremder Körper aus dem Schlunde; mehrere Pessaria, Suspensoria und Bruchbänder, und ein gewöhnliches vollständiges Verbandzeug. Sollte ein Landarzt auch nicht im Stande sein, diese sämmtlichen Instrumente sich gleich bei seinem Dienstesantritte anzuschaffen, so ist er doch verpflichtet, sich nach und nach in

dem Maße damit zu versehen, daß er drei Jahre nach seinem Dienstesantritte im wirklichen Besitz von allen genannten ohne Ausnahme sei. §. 16. Diejenigen Bücher, welche der Landarzt während seines Aufenthalts an der Schule erhielt, oder sich anzuschaffen verpflichtet war, müssen alle ohne Ausnahme immer bei ihm vorräthig sein. Ueberdieß ist er verbunden, sich solche neue Bücher auf seine Kosten anzuschaffen, deren Besitz von der höchsten Stelle für nöthig und nützlich erachtet, und deren Anschaffung ihnen deßfalls anbefohlen werden möchte. §. 17. Die Landärzte sind gehalten, ein fortlaufendes Tagebuch über die von ihnen behandelten Kranken nach der anliegenden Vorschrift zu halten. Sollten sie sich das eine oder das andere in dieser oder in der unter §. 23 des zweiten Abschnittes für die Monatsrapporte gegebenen Vorschrift nicht hinlänglich erklären können, so haben sie sich um die nöthige Aufklärung an ihren Gerichtsarzt zu wenden. (Von dem Cullenschen System der Nosologie, nach welchem sie die Krankheiten bestimmen sollen, ward eine neue Ausgabe für diesen Zweck bearbeitet, den Landärzten nebst Bekanntmachung des Preises durch das Regierungsblatt versprochen, und ihre Anschaffung befohlen, ist aber, meines Wissens, nicht erschienen.) §. 18. Die Landärzte unterzeichnen sich durchaus nicht anders als N. N. Landarzt des Distriktes N. §. 19. Die Landärzte verschreiben ihre Recepte, nachdem das neue Dispensatorium erschienen, und für jedes Arzneimittel ein deutscher Name als Norm für diesen Zweck festgesetzt sein wird, ohne Ausnahme in deutscher Sprache, ferner leserlich, mit ausgeschriebenem Gewichte, beigesetztem Monatstage und Jahre, und mit dem Namen desjenigen versehen, für welchen die Ordination ist; die Fälle, wo dieses aus andern Ursachen nicht angeht, ausgenommen. Zugleich unterzeichnet der Landarzt das Recept, und versieht solches oben an der linken Seite mit einem Numerus, welcher mit dem Anfange eines jeden Monats mit Eins beginnt, und ohne Unterbrechung bis zum Schlusse des Monats fortlauft. Dieses findet bei den in den nächsten §§. erwähnten Arzneien statt. Weder von diesen noch von jenen Arzneien darf der Landarzt auch das Unbedeutendste, und in der unbedeutendsten Quantität in irgend einem Falle verordnen, ohne dafür ein Recept in der obenerwähnten Form zu hinterlegen. §. 20. Auf eigene Kosten darf kein Landarzt sich Medikamente beilegen, und auf irgend eine Weise Handel damit treiben, sondern der Apotheker übergibt dem Landarzte einen bestimmten

Vorrath an erlaubten Arzneien nach Gewicht und Maaß, und gesteht demselben für das davon dispensirte einen verhältnißmäßigen Rabbat zu, wodurch aber der Preis der Medikamente auf keinen Fall über die festzusetzende Taxe erhöht werden darf. In den ersten sechs Tagen eines jeden Monats rechnet hierauf der Apotheker mit dem Landarzte ab, und verliert, wenn er dem Landarzte auf längere Zeit kreditirt, das Recht, denselben wegen dieser Schuld vor Gericht verfolgen zu dürfen. Bei dem Abschlusse der Rechnung übergibt der Landarzt dem Apotheker die Recepte über diejenigen Arzneimittel, die er selbst receptirt hat, und auf welchen der Preis, um den er das darauf bemerkte Medikament abgab, in gewöhnlichen Ziffern ausgedrückt stehen muß. Sind mehrere Apotheken in einem Gerichtsbezirke, so erhält der Landarzt, welchem kleine Niederlagen von Medikamenten anvertraut werden, solche aus derjenigen, welche zur Gerichtsapotheke erklärt ist. §. 26. Der Landarzt kann seine Gerechtsame verlieren, entweder temporär oder auf immer. Temporär verliert er sie nach sechsmal geahndetem Versehen wegen Nachlässigkeit oder Mangel an Einsicht, und diese Strafe wird nach Umständen durch Geldbuße und Einberufung zur Schule um eine wiederholte Prüfung zu machen erhöht. Für immer verliert er seine Gerechtsame wegen Unvermögenheit zu seinen Dienstesverrichtungen, durch zu hohes Alter oder unheilbare Geistes- oder Körperkrankheit, und wenn zweimal die Suspension wider ihn verhängt ward, ohne daß er sich besserte. Am strengsten werden grobe Vernachlässigung oder leichtsinnige Behandlung der Kranken, und der Verkauf von Arzneien für eigene Rechnung bestraft. Das Weitere hierüber unter §. 25 des nun folgenden II. Abschnittes. §. 3. Die Landärzte stehen, was die Ausübung ihrer Funktionen als Landärzte betrifft, zunächst unter der Aufsicht des Gerichtsarztes desjenigen Gerichtsbezirkes, in welchem der ihnen zugewiesene Distrikt gelegen ist. §. 4. Aufträge, die medicinische Polizei betreffend, sey es von der Gerichtsbehörde, oder vo.. dem Gerichtsarzte, kommen ihnen mittelst Notifikation, oder wenn sie sämmtliche Landärzte des Gerichtsbezirks betreffen, mittelst eines Cirkulars zu, wovon das eine wie das andere zum Beweise der geschehenen Vorlage von ihnen unterzeichnet werden muß. §. 8. Gerathen Personen durch plötzliche Unglücksfälle oder auf sonst eine Weise schnell in Todesgefahr, so hat zwar der Landarzt die Behandlung eines solchen Kranken ohne Verzug zu übernehmen,

und sie nach bestem Wissen einzuleiten, zugleich aber den Gerichtsarzt schleunigst von dem Vorfalle zu benachrichtigen, und ihn zur ungesäumten Hinzukunft auffordern zu lassen. §. 9. Aeußert sich in seinem Distrikte irgend eine epidemische Krankheit, von welcher Art sie immer sein möge, so hat er den Gerichtsarzt unverzüglich davon in Kenntniß zu setzen. Ein gleiches findet statt, wenn er endemische Krankheiten in seinem Distrikte übernimmt. §. 10. Bei allen epidemisch herrschenden Krankheiten, und bei allen sporadisch vorkommenden Fällen solcher Krankheiten, von denen die Erfahrung gelehrt hat, daß sie leicht epidemisch herrschend werden, hat der Landarzt, falls sie zu einer Gattung gehören, welche das Leben der Kranken öfters in Gefahr bringt, oder wenn sie sich durch ungewöhnliche Zufälle auszeichnen, sobald er sie beobachtet, unverzüglich davon Anzeige an den Gerichtsarzt seines Bezirkes zu machen, und sich in Behandlung der Kranken dabei im Ganzen nach der ihm von diesem zu ertheilenden Vorschrift, wenn derselbe eine solche für nöthig erachtet, zu richten. §. 11. Den Landärzten ist die Unteraufsicht über die Hebammen, Wundärzte, chirurgischen und einfachen Bader ihres Distriktes, so lange die letztern noch bestehen, anvertraut. Er hält sich über dieses seiner Aufsicht untergebene Personal eigene Listen, und zeigt die darunter vorkommenden Sterbefälle und Gebrechen, welche sie allenfalls zur Ausübung ihres Dienstes untauglich zu machen scheinen, den Gerichtsarzte jedesmal ohne Verzug an. §. 12. Den Landärzten liegt die Formirung der Geburts- und Sterbelisten nach einer zu gebenden Norm über die ihnen selbst sowohl als ihren untergeordneten medicinischen Personal vorkommenden Fällen ob; daher dieses Personal anzuweisen ist, ihnen die betreffenden Notizen darüber jedesmal unverzüglich mitzutheilen. §. 13. Die Anzeige der Geburtsfälle muß geschehen, in welcher Periode der Schwangerschaft sich dieselben auch immer ereignen mögen. Zugleich muß bemerkt werden, ob die Frucht regelmässig oder auf irgend eine Weise regelwidrig gebildet ist, und in dem letztern Falle, worin die Regelwidrigkeit bestehe. Der Landarzt hat bei den regelwidrig gebildeten Früchten, wo er nicht selbst bei der Geburt assistirt, die Besichtigung vorzunehmen, um darüber Bericht erstatten zu können. §. 14. Auch muß bemerkt werden, ob die Geburten selbst regelmässig oder regelwidrig waren, und wie sie zu Stande gebracht wurden. §. 15. Zur Formirung der Geburts- oder Sterbelisten werden

den Landärzten von ihren respektiven Gerichtsärzten die näheren Vorschriften ertheilt werden. §. 16. Die Landärzte haben den Gerichtsärzten alle durch Zufall oder Krankheit verstümmelte Menschen jedes Alters, alle Taubstummen, Kretins, Rasende, Wahnsinnige und Blödsinnige in ihrem Distrikte, von denen sie Kenntniß erhalten, anzuzeigen, und erforderlichen Falls die Aufsicht über dieselben unter der Leitung des Arztes zu übernehmen. §. 17. Sie haben ihre Wachsamkeit auf alle öffentliche feile Weibspersonen zu richten, und sie bei Gericht anzuzeigen. §. 18. Ebenso sind sie gehalten, den Gerichtsarzt jeden Distriktes von allen Eckel und Abscheu erregenden, oder Ansteckung verbreitenden Fällen von chronischen Krankheiten, von denen sie Kenntnisse erhalten, auch wenn die Kranken nicht zu ihren Patienten gehören, zu unterrichten. §. 19. Bemerken sie, oder haben sie gegründete Muthmaßung, daß auf den Genuß von Nahrungsmitteln oder Getränken Krankheiten mit ungewöhnlichen Zufällen entstanden sind, so haben sie solches dem Gerichtsarzte anzuzeigen. §. 20. Ihnen liegt die Unteraufsicht über das Gesundheitswohl aller von Staatswegen in die Kost gegebenen Findel- und Waisenkinder ob. §. 21. Sie haben mit besonderer Aufmerksamkeit auf alle medicinische Pfuschereien, sei es in Ausübung eines Theiles der Kunst oder in Medicamentenverkauf zu wachen, und solche unverzüglich zur Kenntniß des Gerichtsarztes zu bringen. §. 22. Sie haben in ihrem Distrikte die nach noch zu ertheilenden genauern Vorschriften einzuführende Todtenbeschau zu besorgen, so wie ihnen auch die Unteraufsicht über die Begräbnißplätze und Leichenhäuser obliegt. §. 23. Jeder Landarzt ist gehalten, dem Gerichtsarzte des oder der Bezirke, in welchen er prakticirt, jeden Monat einen Rapport, über die von ihm behandelten Kranken- und Geburtsfälle zu übergeben. Zugleich mit diesem Rapport haben die Landärzte ihren respectiven Gerichtsärzten alle während dem betreffenden Monate in ihrem Bezirke sich ergeben habenden, besonders merkwürdigen medicinischen Fälle, die zu ihrer Kenntniß gekommen sind und deren unverweilte Anzeige ihnen nicht vorschriftsmäßig oblag, vorzulegen. §. 24. Die Landärzte sind gehalten, dem Gerichtsarzt ihres Bezirkes ihr Krankentagbuch, die unter den §§. 15 und 16 des ersten Abschnittes erwähnten Instrumente und Bücher, und diejenigen, welchen ein Medikamentenepot anvertraut ist, auch dieses zur Untersuchung vorzuzeigen und vorzulegen. §. 25. Macht sich der

Landarzt größere oder geringere Fehler in seinem Dienste schuldig, so hat ihm der Gerichtsarzt seines Bezirkes solche zu verweisen, und vor dem erstern die Anzeige an die Regierung des Kreises zu machen, damit diese erforderlichen Falles gegen denselben verfahren könne. §. 26. Glaubt ein Landarzt Ursache zur Klage wider den Gerichtsarzt seines Bezirkes bei medicinischen oder polizeilichen Vorfallenheiten, wegen Deservitensachen, wegen versäumter Bestrafung der Pfuschereien und so weiters zu haben, und findet er auf eine zweimalige in einer Frist von wenigstens 14 Tagen deßhalb bei der betreffenden Gerichtsbehörde gemachten Anzeige kein Gehör, oder glaubt er keine hinlängliche Berücksichtigung seiner Beschwerden zu erhalten, so hat er in einem solchen Falle mit seiner Klage seinen Recurs an die Regierung des Kreises zu nehmen.

Tagebuch über die Geschäfte des Landarztes N. N. zu .... Jahr 18 — Monat .... fortlaufender Numerus der Behandelten. Vor- und Zunamen, Alter, Geschlecht und Stand des Leidenden. Krankheiten oder Leiden nach Cullens System. Tag des Beginnens der Krankheit. Tag des Beginnens der Hilfe. Zahl der Besuche. Ausgang in Genesung, Aufnahme in ein Wohlthätigkeits-Institut oder Tod. Bemerkungen über vorherrschende Krankheiten, besondere Complikationen und Fälle, Wirkungen von Arzneimitteln, gemachte Operationen und deren Erfolg, Befund bei Leichenöffnungen und dergleichen mehr. Rapport des Landarztes N. N. zu ...... über die im Verlaufe des Monats .... des Jahres .... von ihm behandelten Kranken. Hauptspecifikation der Krankheiten. Zahl der behandelten Kranken. Rest vom vorigen Monat Män. Weib. Neu Hinzugekommene. M. W. Summa der Behandelten. M. W. Zahl der Genesenen. M. W. Zahl der an andre Institute abgegebenen. M. W. Unter der Behandlung Verstorbene. Fortlaufenden Nummern der einzelnen M. W. Alter, Angabe der Todesursache nach dem Cullenschen System. Rest für den folgenden Monat.

Im Betreff der in Bayern noch vorfindlichen Chirurgen enthalten deren Instructionen folgende Bestimmungen, die bei ihrer Beaufsichtigung in Betracht kommen werden.

§. 1. Sie stehen zunächst unter der betreffenden Polizeibehörde und in Hinsicht ihrer Praxis unter dem Gerichtsarzte des oder der Distrikte, wofür sie angestellt sind. §. 2. In Hinsicht auf die ärztliche Polizeipflege haben sie folgende Obliegenheiten: a) den betreffenden Gerichts-

ärzten sogleich das Vorkommen epidemischer Krankheiten oder solcher, die sich durch Ansteckung allgemein ausbreiten können, anzuzeigen; b) dasselbe bei dem Vorkommen sporadischer Krankheiten, die mit großer Gefahr und Ansteckungsfähigkeit verbunden sind, eben so, wie bei dem Vorfalle des Bisses von Menschen und Thieren durch wüthende Thiere oder Menschen, und bei den einzelnen Fällen von Menschenpocken zu beobachten, auch c) bei andern ansteckenden oder Volkskrankheiten, wenn sie zu allgemein werden, sowie bei ungewöhnlicher Verbreitung der Lustseuche, Krätze u. s. w. Anzeige zu erstatten; d) bei allen diesen Vorfällen haben die Chirurgen neben der Anzeige an die Gerichtsärzte, durch die Gemeindevorsteher, zu den augenblicklich nöthigen Sicherheitsmaßregeln vorläufig beizuwirken, ebenso e) den Gerichtsärzten das Vorkommen von Kranken, die nicht unter andern Menschen geduldet werden können, oder von Taubstummen, von Erblindeten, Fallsüchtigen, Irren u. s. w., für welche eine besondere Hilfe oder Verpflegung erfordert wird, bekannt zu machen; f) die untergeordnete Hilfsleistung bei öffentlichen Impfungen der Schutzpocken, wenn sie dazu requirirt werden, zu leisten, und g) in ihren Distrikten auf gleiche Requisition oder Auftrag der Gerichtsärzte die untergeordnete Behandlung armer Kranken zu führen. §. 7. Ihre besondere Pflicht ist in ihrem Berufe angemessenes Betragen gegen ihre Kranke und deren Angehörigen. Eine Verletzung dieser Pflicht von den Chirurgen durch unmoralisches Betragen, unwürdiges Benehmen oder Vernachläßigung der Kranken oder ihrer Pflichten gegen deren Angehörigen, zieht die strengste Ahndung, und nach Größe und Folgen, sowie mit Rücksicht auf allenfallsige Wiederholungen, die strengste Bestrafung nach sich. §. 8. Sie sollen außer der allgemein nöthigen Einrichtung zu kleinen chirurgischen Verrichtungen und zur Anlegung der Verbände, nebst einem vollständigen Bindzeuge noch mit folgenden Instrumenten versehen sein: 1) Unterbindungs-Nadeln, 2) Arterien-Haken oder Zange, 3) einfachen Tourniqueten, 4) Instrumenten zum Ausziehen der Zähne, 5) Tracheotom, 6) Petitschen-Halsstösser, 7) Troikar zum Bauchstiche, 8) Pott'schen Bistourie, 9) elastischen und silbernen männlich und weiblichen Cathetern, 10) Klystir- und Mutterspritzen, 11) den Instrumenten zur Trepanation und Amputation, welche sie sich nach Thunlichkeit anschaffen sollen, 12) einem einfachen, geburtshilflichen Instrumenten-Etui,

13) die nöthigsten Geräthschaften zum Dispensiren der Arzneien, 14) dem medicinischen, gesetzgemäßen Maße und Gewichte. §. 9. Bei untergeordneter Behandlung von Krankheits- oder Geburtsfällen unter Leitung der Aerzte sollen sie nicht nur alle Vorschriften der Aerzte genau befolgen, sondern diesen auch bei Entfernung von den Kranken die nöthigen schriftlichen Anzeigen durch die Angehörigen der Kranken zustellen lassen. §. 10. Sie müssen auf alle Recepte das Datum, den Vor- und Zunamen, sowie auch am Ende den Wohnort des Kranken setzen. § 11. Wer den Chirurgen zur eigenen Behandlung von Krankheits- oder Geburtsfällen berufen, welche ihnen nicht gestattet ist; so haben sie die Uebernahme derselben für sich geradezu zu verweigern, und den Kranken oder Gebärenden die Erholung ärztlicher Hilfe zu empfehlen. Bei Kranken, welchen die Wahl des Arztes zusteht, sollen sie sich aller Einmischung in dieselbe enthalten. Bei solchen Kranken aber, welche sich zur Aufnahme in Wohlthätigkeitsanstalten oder zur Besorgung von Seite der Krankenbesuchs-Anstalten eignen, haben sie die nöthigen Anzeigen an die Wohlthätigkeitsanstalten, Armenärzte, Polizeibehörden oder Gemeindevorsteher schriftlich zu machen, und durch die Kranken oder ihre Angehörige ihre Zustellung an diese einzuleiten. §. 12. Befinden sich aber in solchen Fällen Kranke oder Gebärende an sich schon in dringender Gefahr, oder in einem Zustande, dem bei seiner Vernachläßigung wirkliche Gefahr folgen muß, und sind sie hiebei ohne ärztliche Hilfe, oder ist ein solcher Zustand in Abwesenheit des Arztes unvermuthet, und diesem unbewußt eingetreten, so sind die Chirurgen zur Leistung der Nothhilfe, mit gleichzeitiger Anzeige davon an den Arzt, befugt und selbst verpflichtet. §. 13. Außer den, den Chirurgen, in Folge ihrer Barbier- oder Baders-Concessionen oder Gerechtigkeiten, ohnehin schon zuständigen Gewerbsbefugnissen, steht denselben auch die Ausübung des Erlernten, theils selbst, theils unter Leitung der Aerzte, in folgender Art zu: §. 14. Wir verweisen hier auf die bereits Seite 266 und folgende im 1. Bande angeführten Krankheiten, welche den Wundärzten zu behandeln erlaubt oder nicht erlaubt sind. §. 16. Da, wo im Wohnorte des Chirurgen nicht schon eine Apotheke ist, wird ihnen gestattet Medikamente, welche sie aus den Apotheken sich vorräthig beigeschafft haben, selbst zu dispensiren, jedoch mit der Beschränkung, welche bei den Badern stattfindet. §. 17. Die Taxen für ihre praktischen Ge-

schäfte in der allgemeinen ärztlichen Taxordnung noch besonders festgesetzt worden. §. 18. Für ärztliche, polizeiliche, und gerichtliche Geschäfte haben sie bis zur weitern Regulirung dieses Gegenstandes, die bisher in gleichen Fällen üblichen Bezüge. §. 19. Für die Abgabe von Arzneien haben sie ihre Abrechnung gleichfalls nach den bestehenden Taxordnungen zu stellen?

Hessen.

Die Instruktion für die Physikats-Wundärzte (Reg. Bl. 1835. Nr. 1.) bezeichnet folgende Pflichten und Obliegenheiten derselben: §. 1. Der Physikatschirurg ist der amtliche und ihm untergeordnete Gehülfe des Physikatsarztes, und ihm untergeordnet. §. 2. Er hat daher a) in allen, welche seine amtliche Stellung berühren, oder in seinen Wirkungskreis fallen, den Physikatsarzt, in dessen Bezirk er wohnt, als seinen nächsten Vorgesetzten zu betrachten; b) alle Weisungen und Anordnungen des Physikatsarztes, sowohl in medicinalpolizeilicher und medicinalgerichtlicher Hinsicht, als auch in Bezug auf sämmtliche Gegenstände, welche das Gesundheitswohl Einzelner betreffen, willig, gewissenhaft und pünktlich zu vollziehen, außerdem aber c) sein specielles Verfahren bei Ausübung der erhaltenen, unter b) bezeichneten, Weisungen streng und genau nach den Vorschriften des Physikatsarztes einzurichten. §. 3. Den praktischen Aerzten ist er Achtung und, in Bezug auf die Anordnungen derselben am Krankenbette, Folgsamkeit schuldig. Betrifft eine solche Anordnung jedoch eine bedeutende und schwierige, mit Gefahr für den Kranken verknüpfte Operation und der Physikatschirurg ist entgegengesetzter Ansicht; so hat er seine Gründe dem praktischen Arzte unter vier Augen mit Bescheidenheit vorzutragen, und, wenn hiernach keine Vereinbarung erfolgt, die Herbeirufung eines zweiten Arztes zu veranlassen. §. 4. In den Wirkungskreis des Physikatschirurgen gehört, nächst den Officialgeschäften, wozu er besonderen Auftrag erhält,

und den von Aerzten angeordneten Verrichtungen, als: Aderlassen, Schröpfen, Scarificiren, Application von Blutegeln, Blasenpflastern, Senfteigen, Klystiren, Bereitungen von Bädern und dergleichen, die äußerliche Behandlung aller in den klassischen Werken der Wundarzneikunst vorkommenden Krankheiten und Gebrechen, nebst den dahin gehörigen größeren und kleineren, blutigen und nicht blutigen Operationen, unter den nachfolgenden nähern Bestimmungen: 1) von allen in seinen Wirkungskreis fallenden, sowohl in Bezug auf die Gefahr für den Kranken, als in Bezug auf die dabei erforderliche Geschicklichkeit, wichtigen Fällen, wozu er berufen wird, hat er dem Physikatsarzte, in dessen Bezirk der Patient liegt, mündlich oder schriftlich ohne Aufschub Anzeige zu machen; 2) ist die Verordnung innerlicher Arzneien dabei erforderlich; so hat er mit allem Ernste darauf zu dringen, daß ein Arzt alsbald herbeigerufen werde, sich jedoch alles Einflusses auf die Wahl desselben zu enthalten. Fällt diese Wahl nicht auf den betreffenden Bezirksarzt, so schließt dieß seine Anzeige an denselben nicht aus; 3) erscheint die Verrichtung einer wichtigen chirurgischen Operation nöthig, so darf er diese nur dann erst unternehmen, wenn der zur Behandlung mit hinzugezogene Arzt die Indication hierzu festgestellt hat, und die Ausführung derselben leitet. Jede Contravention gegen die Bestimmung sub, 1, 2 und 3 hat eine von der administrative zu erkennende Strafe zur unausbleiblichen Folge. §. 5. Die Ausübung der inneren Heilkunde ist dem Physikatschirurgen in dem Umfange untersagt, daß er weder bei äußeren noch bei innern Leiden irgend ein Arzneimittel zum innerlichen Gebrauche aus der Apotheke verschreiben, oder selbst verarbeiten darf; er hat sich vielmehr bei allen seinen Anordnungen zum innerlichen Gebrauche auf die sogenannten Hausmittel zu beschränken, und zwar in der Art, daß er seine dahin gehörige Anordnungen jederzeit zu rechtfertigen wisse. §. 6. Der Physikatswundarzt ist verbunden, armen und unvermögenden Leidenden, für welche seine

Hülfe in Anspruch genommen wird, bei Tag und bei Nacht, in gleicher Thätigkeit beizustehen. §. 7. Er ist ferner verbunden, Ohnmächtigen, Scheintodten, überhaupt allen Personen, welche in plötzliche Lebensgefahr gerathen sind, bei der ersten ihm darüber zugekommenen Anzeige zu Hülfe zu eilen, und die geeigneten Rettungsversuche so lange fortzusetzen, als nur eine entfernte Hoffnung zur Möglichkeit des Erfolges besteht. Ist noch kein Arzt zugegen, so hat er die baldige Herbeirufung desselben zu veranlassen. §. 8. Für die öffentliche Gesundheitspflege hat der Physikatschirurg in sofern thätig zu sein, als dieß sein Wissen und Wirkungskreis erlaubt. Er ist verpflichtet, alle in Ansehung der Gesundheitspflege herrschenden Vorurtheile, Mißbräuche, Verheimlichungen 2c., welche er wahrzunehmen Gelegenheit findet, dem betreffenden Bezirksarzte anzuzeigen. Es liegt ihm noch besonders ob, bei Krankheiten, welche, so viel er selbst beurtheilen kann, scheinbar oder wirklich gefährlich sind, die Angehörigen des Kranken auf die Gefahr aufmerksam zu machen, und überhaupt dahin zu wirken, daß ein Arzt unvorzüglich berathen werde. Sobald er Spuren einer ansteckenden oder epidemischen Krankheit bemerkt, hat er dieß unverzüglich dem Bezirksarzte anzuzeigen, desgleichen auch entdeckte Pfuschereien, sowie alles auf das Medicinalwesen Bezug Habende, wovon er glaubt, daß es der Hilfe, Verbesserung, Bestrafung oder Belohnung von Seiten der Staatsbehörde bedürfe. Zu seinen hauptsächlichen Obliegenheiten gehört es, auf zweifelhafte und plötzliche Todesfälle eine besondere Aufmerksamkeit zu richten, und das zu frühe Beerdigen der Todten — auch wenn er nicht als Todtenbeschauer ausdrücklich bestellt sein sollte — auf alle Weise zu verhindern. §. 9. Die Vornahme von Gesammt-Impfungen ist den Physikatschirurgen nur in dem ihm von dem Physikatsarzte überwiesenen Bezirke erlaubt. Einzelne Impfungen außerhalb seines Impfbezirks sind ihm dagegen gestattet, jedoch nur, wenn er ausdrücklich dazu aufgefordert wird, und die Ge-

sammtimpfung in dem fraglichen Orte noch nicht angesagt ist. Das Herumziehen an auswärtigen Orten, und das Impfen gewissermaßen feil zu bieten, bleibt als unwürdig und unanständig streng untersagt. §. 10. Wenn der Physikatschirurg die gesetzliche Prüfung in der Geburtshülfe bestanden hat, so übt er auch diese aus. In allen wichtigen, dahin gehörigen Fällen, ist er jedoch verpflichtet, alsbald einen Arzt beirufen zu lassen. §. 11. Bei Ausstellung chirurgischer Zeugnisse, welche privatim von ihm verlangt werden, sowie auch bei denen, welche er in legalen Fällen zu verfassen hat, soll er mit der größten Wahrheitsliebe und Gewissenhaftigkeit zu Werke gehen, sich in keinem Falle, unter keinem Vorwande, und unter keinerlei Umständen von dem Wege der strengsten Wahrheit und Unpartheilichkeit ableiten lassen, dabei alle Zweideutigkeiten vermeiden, und dieselben deutlich abfassen und leserlich schreiben. §. 12. Jede Arzneiverordnung zum äußerlichen Gebrauche, wozu er lediglich befugt ist, muß der Tag, der Name des Kranken und die Vorschrift des Gebrauches beigefügt, und der Name des Physikatschirurgen untergesetzt werden. Bei Fällen, welche verschwiegen bleiben sollen, darf statt des Namens des Kranken gesetzt werden, „für einen Ungenannten." §. 13. Zur Verminderung der Heilungskosten, besonders bei weniger Bemittelten und Armen, sollen wo möglich immer die wenigst kostspieligen Mittel angewendet, und die Vorschriften der Armen-Pharmakopoe von Hufeland, soweit dieselbe den Geschäftskreis des Physikatschirurgen berührt, befolgt werden. §. 14. Er darf einem Patienten, dessen Behandlung er einmal übernommen hat, diese nicht wieder entziehen, es sey denn, daß er seinen Vorschriften nicht Folge leistet. In diesem Falle kann er dem Patienten schriftlich erklären, daß er ihn fortan nicht mit Erfolg behandeln könne. §. 15. Verliert ein Patient das Zutrauen zu ihm, und verlangt einen andern Physikats- oder praktischen Chirurgen; so ist er verbunden, auf geziemendes Ansuchen, über den bisherigen Verlauf des vor-

liegenden Falls in jederlei Beziehung Auskunft zu geben, und bis dieß geschehen, darf er dem Patienten seine Hülfe nicht versagen. Niemals darf sich ein Physikatswundarzt erlauben, einen Patienten, welcher bereits von einem andern Wundarzt behandelt wird, ohne Vorwissen desselben, heimlich in Behandlung zu nehmen. §. 16. Berathungen mit andern Wundärzten, wenn solche verlangt werden, darf er sich nicht widersetzen. Weichen ihre Ansichten von einander ab, so müssen sie sich der Entscheidung des betreffenden Bezirksarztes unterwerfen. Besorgen mehrere Wundärzte zugleich einen Patienten, so darf, außer im Nothfall, die gemeinschaftlich verabredete Behandlung von keiner Seite eine Abänderung erleiden. Ihre Berathungen dürfen niemals in Gegenwart des Kranken, sondern müssen an einem von demselben abgesonderten Orte mit Ruhe und Schicklichkeit gepflogen werden. §. 17. Ein Physikatswundarzt ist dem andern, und so auch den praktischen Wundärzten öffentliche Achtung schuldig. Niemals darf er sich erlauben, die Kenntnisse oder den moralischen Charakter eines andern Wundarztes heimlich oder öffentlich verdächtig zu machen, vielmehr soll er lieblose und sonstige irrige Urtheile, wodurch der Ruf eines Wundarztes leiden könnte, berichtigen und widerlegen, und im Falle, daß er ein wirkliches Vergehen von dem einen oder dem andern entdeckte, das gerügt oder abgestellt werden müßte, die Anzeige davon an den Bezirksarzt machen, und nöthigen Falls die Thatsachen erweisen, im Publikum aber die strengste Verschwiegenheit darüber beobachten. §. 18. Sieht er sich genöthigt, auf mehrere Tage zu verreisen, so ist er verpflichtet, für die Dauer seiner Abwesenheit, seine Geschäfte einem anderen Wundarzte zu übertragen, und solches dem betreffenden Bezirksarzte alsbald anzuzeigen, was immer persönlich oder schriftlich geschehen muß. §. 19. Alle ihm entdeckte heimliche Mängel und Gebrechen seiner Patienten, sowie die ihm bekannt gewordenen Familienverhältnisse, deren Bekanntwerden dem Patienten oder seiner Fa=

milie zum Nachtheil gereichen kann, müssen ihm ein nie zu verletzendes Geheimniß bleiben. §. 20. Mit Besuchen darf er Patienten nicht unnöthiger Weise beschweren, weswegen auch in gefährlichen Fällen nicht mehr als zwei, höchstens drei Visiten innerhalb 25 Stunden in Aufrechnung zu bringen sind, es sey denn, daß mehrere ausdrücklich verlangt worden wären. §. 21. Ueber die Physikatsfälle sowohl, als über wichtige Ereignisse in seiner Praxis hat er ein Tagebuch zu führen, in welchem der Krankheitsverlauf möglichst umständlich verzeichnet ist. Am Ende eines jeden Jahres hat er einen summarischeu Auszug aus diesem Tagebuche dem Bezirksarzte zu überliefern, ist aber auch gehalten, das Tagebuch selbst, sobald es verlangt wird, demselben vorzulegen. §. 22. Der Physikatschirurg hat sich mit den im angehängten Verzeichnisse bezeichneten Apparaten, Verbänden und Instrumenten zu versehen, und dieselben stets in brauchbarem Zustande zu erhalten. §. 23. Auf Verlangen des Bezirksarztes ist der Physikatschirurg schuldig, seine Instrumente, Bandagen und Geräthschaften zu jeder Zeit einer Revision unterwerfen zu lassen. §. 24. Es ist ihm nicht erlaubt, irgend ein Nebengeschäft, z. B. eine Wirthschaft, eine Handlung ꝛc. zu treiben, oder als Pächter an Jagden, Fischereien und dergleichen Antheil zu nehmen. Eine Oekonomie darf er nur in dem Umfange betreiben, als er solcher für seinen Haushalt bedarf. — Verzeichniß der nöthigsten chirurgischen Instrumente, Geräthschaften und Verbandstücke, womit ein Physikatschirurg stets im guten Zustande versehen sein muß. 1) Eine gerade Scheere, zum gewöhnlichen Gebrauch. 2) Eine gerade Incissionsscheere. 3) Eine Kniescheere. 4) Eine über die Fläche gebogene Scheere. 5) Eine Spatel. 6) Eine gewöhnliche Pincette. 7) Eine Arterien-Pincette. 8) Eine Körner- oder Schlittenzange, sogenannte Kornzange. 9) Ein am Ende löffelförmiges, und am andern Ende myrthenförmiges Instrument. 10) Ein Rassiermesser. 11) Ein gerades spitzes Bistouri. 12) Ein konfexes Bistouri. 13) Ein

krummes Bistouri. 14) Ein gerades, geknöpftes Bistouri. 15) Ein krummes, geknöpftes Bistouri, an welchem zugleich ein Arterienhaken nach Bromfield angebracht ist. 16) Mehrere Aderlaß-Lancetten. 17) Zwei Impf-Lancetten. 18) Eine Haarseil- oder Eiterbandnadel. 19) Mehrere krumme Heftnadeln von verschiedener Größe. 20) Zwei starke krumme Nadeln zum Anlegen der Zapfennath. 21) Eine Hohlsonde von Silber. 22) Zwei geknöpfte Sonden von Silber, wovon eine an einem Ende mit einem Ohr versehen, die andere aber meiselförmig sein muß. 23) Eine Meßsonde von Silber, zum Zusammenschrauben eingerichtet. 24) Eine Haarsonde von Silber. 25) Einige Fischbeinsonden. 26) Eine Höllensteinbüchse. 27) Eine rothe Compressionsbüchse. 28) Ein Aderlaßschnepper mit mehreren Eischen. 29) Ein vollständiges Schröpfzeug. 30) Ein Zahnschlüssel. 31) Zwei Zahnzangen, eine gerade und eine krumme. 32) Ein Geißfuß. 33) Ein großer gerader Troikar. 34) Ein kleiner Troikar. 35) Ein krummer Troikar, nach Fleurand zum Blasenstich durch den Mastdarm. 36) Zwei männliche, silberne Catheter von verschiedener Größe. 37) Zwei elastische Catheter. 38) Zwei weibliche silberne Catheter. 39) Eine krumme Schlundzange zum Herausnehmen fremder Körper. 40) Ein Fischbeinstäbchen mit Schwamm, um fremde, in dem Schlund stecken gebliebene Körper damit hinabzustoßen. 41) Ein Feld-Tourniquet. 42) Eine Wundspritze. 43) Eine Klystirspritze. 44) Einen Verband oder Apparat für den Bruch des Schlüsselbeines. 45) Einen Verband oder Apparat für den Bruch des Schenkelhalses. 46) Einen Verband für den Querbruch der Kniescheibe. 47) Eine Schwebe für den Unterschenkel. 48) Die nöthigen Schienen zum Gebrauch bei Frakturen des Oberarms, Vorderarms und des Oberschenkels. 49) Mehrere Rollbinden. 50) Einen ganz einfachen Sektionsapparat.

Die Instruktion für die Wundärzte vom Jahr 1822 besagt: §. 1. Nach §. 16 der Medicinalordnung haben die

approbirten und zur chirurgischen Praxis lizenzirten Wundärzte die Wundarzneikunst, und wenn sie auch über Geburtshilfe geprüft und approbirt sind, auch diese auszuüben. §. 2. Dagegen ist ihnen die Behandlung aller, in das Gebiet der innern Heilkunde gehörenden Leiden untersagt. §. 3. In dieser ihnen vorgezeichneten Wirkungssphäre haben sie die Pflichten gegen den Staat gegen ihre Kranken, und gegen ihre Mitwundärzte und andere Aerzte eben so zu beobachten, wie diese in vorstehender Instruktion den Aerzten vorgeschrieben sind. §. 4. Dem ersten Physikatsarzte des Bezirks sind sie gebührende Achtung, in Fällen, welche die öffentliche Gesundheitspflege betreffen, Folgsamkeit, und bei Gegenständen der Medicinalpflege (§. 33 III. der Medicinalordnung) ihre in Anspruch genommene thätige Mitwirkung schuldig. §. 5. Von jeder wichtigen Operation haben sie denselben zuvor, und da, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, gleich nachher in Kenntniß zu setzen. §. 6. Werden sie entweder von einem Gericht, oder durch einen der Physikatsärzte des Bezirks zu einer gerichtlichen ärztlichen Untersuchung requirirt, so haben sie diesem Ansuchen ungesäumt zu entsprechen, und nachdem sie von dem Untersuchungsrichter auf den vorzunehmenden Akt verpflichtet worden sind, die legale Untersuchung, sie bestehe nun in Besichtigung eines lebenden Verletzten, oder in der Inspektion und Sektion eines Todten, nach der Leitung des Physikatsarztes, und mit demselben vorzunehmen. Hiebei haben sie auf alles dasjenige, was vorgefunden und von dem Physikatsarzte zum Protokoll diktirt wird, genau zu achten, und diesen mit Anstand auf den vorliegenden Befund aufmerksam zu machen, wenn sie bemerken, daß bei der Angabe desselben zu Protokoll ein Irrthum unterlaufen könnte. Nach vollbrachter Untersuchung ist das Protokoll von ihnen mit dem Physikatsarzt, und auch das von diesem zu entwerfende Visum repertum, zu unterschreiben. §. 7. Wird ein Wundarzt zu einem Leidenden gerufen, dessen Krankheit außer der ihm angewiesenen Wirkungssphäre liegt, und in die des

Arztes gehört, so soll er zwar, vornehmlich in dringenden Fällen, seinen Rath, in so weit er denselben zu geben vermag, nicht versagen, niemals aber darf er einen solchen Kranken in Behandlung nehmen, sondern es ist seine Pflicht, ihn an den nächsten Arzt zu verweisen. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird strenge Ahndung nach sich ziehen.

Oesterreich.

Die Instruktion für die Kreis-Wundärzte vom 3. Nov. 1808 setzt Folgendes fest: §. 1. Der Kreiswundarzt ist dem Kreisamte und dem Kreisarzte unmittelbar untergeordnet. §. 2. Alle von diesen empfangenen Aufträge wird er mit Fleiß und Genauigkeit vollziehen. — §. 3. Gelangen Dinge zu seiner Kenntniß, welche auf die Gesundheit und das Leben der Menschen und Thiere nachtheilige Einflüsse äußern, so wird er dem Kreisarzt, oder im Fall dieser hierüber das Nöthige zu thun unterließe, an das Kreisamt die Anzeige machen. — §. 4. Bei Seuchen unter Menschen oder Thieren hat er gleich den Kreisarzt, oder in dessen Abwesenheit dem Kreisamt die Anzeige zu machen. — §. 5. Dasselbe geschieht, wenn in einem angränzenden Lande eine Epidemie oder Epizootie entstände. §. 6. Würde er in Abgang des Kreisphysikus zur Untersuchung einer Epidemie oder Seuche abgesandt, so hat er darüber von 14 zu 14 Tagen, in sehr schlimmen Fällen von 8 zu 8 Tagen, bis zur Beendigung derselben, an das Kreisamt Bericht zu erstatten, mit Beifügung der Standtabellen der Kranken, Verstorbenen, Genesenen u. s. w. — §. 7. Eben so hat er bei jeder Commission, zu welcher ihn das Kreisamt verwendet, unmittelbar an das Kreisamt Bericht zu erstatten. — §. 8. In beiden Fällen erhält er die landesüblichen Diäten und Vorspann. — §. 9. Ohne Erlaubniß des Kreisamtes darf sich der Wundarzt über Nacht von seinem Standorte nicht entfernen. — §. 10. Uebrigens ist zu allem, was in der Instruction für

bürgerliche Wundärzte enthalten ist, auch der Kreiswundarzt verbunden.

Da wo sich nach Abrückung der Regimenter keine Militärchirurgen befinden, haben die Kreiswundärzte die Werbbezirksrekruten zu visitiren. (Böhmische Gubernialverordnung v. 10. April 1790 und 19. März 1795). Sie haben dabei auf einen solchen Körperbau zu sehen, welcher fatigante Märsche, das Manövriren mit dem Gewehre, und überhaupt die Feldstrapazen ertragen kann. (Hof-Dekret v. 18. Sept. 1796). Sie haben auch die Assentlisten mit zu unterfertigen, und für die Diensttauglichkeit der angenommenen Rekruten mitzuhaften. (Böhm. Gubern. Verordn. v. 26. Febr. 1799. Conscriptions- und Werbbezirks-System v. J. 1781. Abth. II. §. 16).

Der Wirkungskreis, die Pflichten und Rechte der Wundärzte, welche in Oesterreich eigene Gremien bilden, sind durch die Instruktion v. 3. Nov. 1808 dergestalt festgesetzt worden: §. 1. Die Wundärzte sind dem Kreisamte ihres Bezirkes, und in Städten auch unmittelbar dem Magistrate untergeordnet. — §. 2. Kein Wundarzt kann ein Gewerbe antreten, oder eine Provisorsstelle versehen, der sich nicht mit dem Diplom eines geprüften Wundarztes und geprüften Geburtshelfers von einer k. k. Lehranstalt ausweisen kann. §. 3. Wundärzte sowohl in Städten als auf dem Lande, die ein Gewerbe haben, müssen sich in Gremien vereinigen. — §. 4. Die Gremialstatuten, wohin auch die Art der Aufnahme und des Freisprechens der Lehrjungen gehört, hat das Gubernium einer jeden Provinz nach den in Oesterreich bestehenden Gremialstatuten der Chirurgen zu verfassen. §. 5. Die Wundärzte haben sich aller vom Gubernium oder Kreisamte aufgetragenen wundärztlichen Verrichtungen mit Fleiß und Redlichkeit zu unterziehen. — §. 6. Dem allgemeinen Sanitätszustand der Menschen und Thiere ihres Bezirkes, und dem was darauf Bezug hat, haben sie besondere Aufmerksamkeit zu schenken, und ihre Bemerkungen dem Kreis-

arzt bei seinen Bereitungen mitzutheilen. — §. 7. Dasselbe haben sie zu thun, wenn es an einer geprüften Hebamme mangelt. — §. 8. Dem Kreisarzt haben sie mit Anstand zu begegnen, verlangte Aufklärung zu geben, und nöthigen Falls erforderlichen Beistand zu leisten. — §. 9. Das Entstehen von Epidemien und Epizootien sollen die Wundärzte alsbald der Ortsobrigkeit, und bei deren Saumseligkeit, dem Kreisarzt anzeigen. — §. 10. Das nämliche hat zu geschehen, wenn sie in angränzenden Bezirken ausbrechen. — §. 11. Die Wundärzte sollen einen guten Wandel und moralischen Charakter haben, nach weiterer Ausbildung streben, die Kranken nicht etwa durch Lehrjungen und Gesellen besuchen lassen. — §. 12. Die Wundärzte haben darauf zu achten, daß auch ihre Lehrjungen und Gesellen in der Bildung fortschreiten. §. 13. Jeder bürgerliche Wundarzt muß die nöthigsten Instrumente rein und im brauchbaren Stande vorräthig haben. §. 14. Nur wo im Umkreis einer Stunde keine Apotheke vorhanden ist, sind den Wundärzten Handapotheken gestattet, aus deren sie nach der Provinzialpharmakopoe dispensiren dürfen. — §. 15. Sie sind verpflichtet, dabei nach der Apothekertaxe zu taxiren. — §. 16. Einfache, ihnen wohlbekannte, in ihrer Gegend wachsende Arzneimittel, als: Blumen, Kräuter, Wurzeln, Saamen, ist den Wundärzten erlaubt selbst zu sammeln. — §. 17. Zubereitete und zusammengesetzte Arzneien (praeparata et composita) zum innerlichen Gebrauch, muß er vom Apotheker kaufen, und sich stets mit einem von diesem verfertigten Verzeichnisse, worin der Name und das Gewicht der Arznei, sowie die Zeit des Kaufes angegeben sind, ausweisen können. — §. 18. Innerliche Krankheiten dürfen sie nur behandeln, wenn an dem Orte kein Arzt ist. §. 19. In schweren Fällen soll er sich bei dem nächsten Arzt Raths erholen, und ihn wo möglich zu Hülfe rufen. — §. 20. Auch soll er bei wichtigen Operationen einen Arzt zuziehen. — §. 21. Wundärzte sollen sich hüten, Weibern, die öfters eine Krankheit erdichten, um sich der Leibesfrucht zu entledigen,

auf ihr bloßes Verlangen zur Ader zu lassen, oder Abortus befördernde Mittel zu reichen. — §. 22. Verdächtige und bedenkliche Verwundungen werden sie sogleich nach dem ersten Verbande der Polizeistelle anzeigen. — §. 23. Nach Aufforderung der Obrigkeit, des Kreisarztes oder Physikers werden die Wundärzte gerichtliche Sectionen gehörig unternehmen, und darüber gemeinschaftlich mit dem Arzte Bericht erstatten. — §. 24. Alle wahrgenommenen Vergehungen gegen die Sanitäts-Anordnungen, welche ihnen bekannt werden, sollen sie dem Kreisarzte oder unmittelbar dem Kreisamte anzeigen. — §. 25. Sie sollen mit allen Fleiß die Vaccination zu befördern suchen. — §. 26. Eine Wittwe muß längstens in Zeit von drei Monaten einen geprüften Provisor haben.

Preußen.

Eine allgemeine Instruction für die Kreischirurgen über die von Amtswegen ihren obliegenden Geschäfte ist höhern Orts der weitern Bestimmung bis jetzt noch vorbehalten. Doch enthält ihre Bestallung die Hauptmomente derselben, wie folgt. Sie sollen auf den allgemeinen Gesundheitszustand des ihnen anvertrauten Kreisbezirkes sorgfältig achten, sobald sich contagiöse oder epidemische Menschen- oder Thierkrankheiten zeigen, ungesäumt die schleunigsten Vorkehrungen treffen, auch von solchen und andern hauptsächlichen Vorfällen den betreffenden Physikus und das landräthliche Officium des Kreises ohne Aufenthalt in Kenntniß setzen, die jedesmaligen Medicinalgesetze pünktlich erfüllen, und auf deren Erfüllung pflichtmäßig machen, auf Verlaugen ihrer Vorgesetzten sich der Behandlung der ärmeren Kranken unterziehen, und an den allgemeinen Geschäften der Kreismedicinalpolizei den gebührenden Antheil nehmen. Ferner sollen sie sich aller von ihnen verlangten Leichenöffnungen sich unweigerlich unterziehen, sowie der Untersuchungen an Menschen über Verletzungen und Gesundheitszustände unter Angabe ihres Gutachtens. Sie sollen sich die Schutzblatternimpfung

besonders angelegen sein lassen, und überhaupt alles dasjenige prompt und unverdrossen thun und verrichten, was in den Wirkungskreis ihres Amtes gehört, oder von den vorgesetzten Behörden ihnen aufgetragen wird. (S. Augustin's Preuß. Med. Verf. 2. Bd. S. 105).

Den Kreischirurgen ist, wenn sie wirklich Wundärzte erster Klasse sind, die innere Praxis überall und unbedingt zu gestatten. (Rescript d. Minist. d. Unterricht ꝛc. und Medicinal-Angelegenheiten v. 28. April 1826).

Jeder Wundarzt kann sich zwar an irgend einem Orte der ganzen Monarchie, insofern ihm die Approbation selbst diesfalls keine Beschränkung ausdrücklich auferlegt, niederlassen und practiciren, jedoch müssen die dabei interessirten Physiker unter Vorzeigung der Approbation gehörig unterrichtet werden. (Bekanntmachung der Regier. v. Stralsund, v. 1. Dez. 1824).

Nur die höhere operative Chirurgie darf von den als Operateuren qualificirten Doctoren der Medicin ausgeübt werden, der dem mechanischen Gewerbe mehr ähnliche niedere Theil derselben, die sogenannte kleine Chirurgie hat den approbirten Wundärzten allein zu verbleiben. (Rescript d. Minist. d. Medicinal-Angeleg. v. 19. Januar 1822).

Außer dem, was schon bereits im 1. Bande S. 276 über die Befugnisse der verschiedenen Klassen von Wundärzten bemerkt wurde, ist noch Folgendes von dem Physikus in Berücksichtigung zu ziehen.

Kein Wundarzt erster Klasse, dessen Approbation v. 1. Januar 1838 ab, ausgefertigt und der weder im Civil- noch höhern Militärdienste angestellt ist, darf die Niederlassung an einem Orte gestattet werden, wo sich bereits ein promovirter Arzt befindet. Eben so soll mit den Wundärzten 1. Klasse, die früher approbirt wurden, und die ihr bisheriges Domicil freiwillig ändern, verfahren werden. Diejenigen, deren Approbation 5 Jahr alt ist, und die an einem Orte ansässig waren, wo sie ärztliche Praxis nicht ausüben durften, sind zur

Wiederholung einer ärztlichen Prüfung anzuweisen, wenn sie sich nunmehr an einem Ort niederlassen wollen, an welcher ihnen der Betrieb der ärztlichen Praxis zusteht.

Jedem Wundarzt 1. Klasse, der sich in einem Ort mit promovirten praktischen Arzt niederläßt, ist die Approbation von der Regierung abzunehmen, und zur Umschreibung in die eines Wundarztes zweiter Klasse an das Ministerium einzusenden; solche Wundärzte aber, wenn sie sich dann noch Wundärzte erster Klasse, oder wohl gar praktische Aerzte nennen, und als solche beim Publikum geltend zu machen suchen, in Ordnungsstrafe zu nehmen, sie auch, bei angemaßter ärztlicher Praxis, ganz nach den Gesetzen für die hierzu nicht berechtigten Chirurgen und ärztlichen Pfuscher zu bestrafen. (Rescript d. Minist. d. Medicinal-Angelegenheit. v. 30. Juni 1837).

Die Wundärzte 1. Klasse haben sich, wenn ein promovirter Arzt zu einem ihrer Kranken hinzugerufen wird, dessen Ausspruch und Anordnung zu unterwerfen. (Rundschreiben d. Minist. d. Medicinal-Angelegenheit. v. 24. August 1825).

Wundärzte dürfen die ihnen etwa von einheimischen oder auswärtigen Fakultäten ertheilten Doktortitel ohne besondere Erlaubniß nicht führen. Auch treten sie durch die vom Ministerium genehmigte Erwerbung dieses Titels n o c h n i c h t in die höhere Cathegorie der promovirten Aerzte, vielmehr müssen sie sich hierzu noch vollständig prüfen lassen. (Ebendaselbst).

In rein chirurgischen Krankheitsfällen, der Kranke mag sich befinden wo er will, können sowohl die Chirurgen 1ter als 2ter Klasse innerliche Mittel verordnen. (Rescript desselben Minist. v. 20. März 1828).

K e i n W u n d a r z t, der als nicht promovirter Arzt die Chirurgie als Gewerbe ausübt, darf sich unter irgend einem Vorwande auch der kleinsten chirurgischen Hülfsleistungen zu entziehen suchen. Wundärzte, welche aus unzeitigem Vornehmthun sich dieser Hülfsleistungen zu entziehen suchen, sind zur Erfüllung ihrer Berufspflichten anzuhalten, und unter

Androhung der Inhibirung ihrer Praxis mit Ordnungsstrafen zu belegen. (Rundschreiben d. Minister. d. Medicinal-Angelegenheit. v. 20. März 1828).

Im Betreff der chirurgischen Lehrlinge wurde von den verschiedenen Regierungen Vorschriften ertheilt, ähnlicher Art wie die folgende der Regierung v. Frankfurt a. d. Oder, v. 3. Nov. 1824: 1) Neu approbirte Civilwundärzte dürfen Lehrlinge für die Chirurgie annehmen. 2) Kein Wundarzt darf einen Lehrling annehmen, der nicht vom Kreisphysikus wegen seiner Vorkenntnisse geprüft ist, und das Fähigkeits-Zeugniß erhalten hat. 3) Bei einer solchen Prüfung ist darauf zu sehen, ob der Candidat natürliche Anlage besitzt, und die Kenntnisse, welche in einer guten Bürgerschule gelehrt Er muß leserlich und orthographisch, richtig deutsch und lateinisch schreiben, seine Gedanken gehörig zusammenhängend in Form eines deutschen Briefes oder Aufsatzes vortragen, im Lateinischen einen Terminus richtig setzen können, und im Rechnen einige Uebung erlangt haben. Nur wenn der Kreisphysikus diese Vorkenntnisse findet, darf er dem Geprüftem das Fähigkeitszeugniß zur Annahme als Lehrling ertheilen; im entgegengesetzten Falle aber muß er denselben ohne Nachsicht zurückweisen. 4) Der auf den Grund des erhaltenen Fähigkeitszeugnisses angenommene chirurgische Lehrling darf nach abgelaufener Lehrzeit nicht eher freigesprochen werden, bis derselbe durch den Kreisphysikus hinsichtlich seiner erworbenen Kenntnisse abermals geprüft, und das Zeugniß der Reife erhalten hat. 5) Bei dieser zweiten Prüfung, zu welchen auch der Kreischirurgus hinzuzuziehen, dem Kreisphysikus überlassen bleibt, (in welchem Fall er jedoch die vom zu Prüfenden zu erhaltende Remuneration von 15 Sgr. dem Kreischirurg überlassen muß), kömmt es darauf an, die Ueberzeugung zu gewinnen, ob der Lehrling auch wirklich genug chirurgische Vorkenntnisse für einen Gehülfen besitze. Er muß aus der Anatomie so viel wissen, daß er an einem Skelet das Wesentlichere aus der Knochenlehre nachweisen,

und über die Eingeweide und das Gefäßsystem Auskunft geben kann. Aus der Chirurgie muß er mit der Lehre des Verbandes, der Entzündung und deren Ausgänge, der Verschiedenheit der Geschwülste, der Knochenbrüche und Verrenkungen, besonders der Arm- und Beinbrüche, und mit den leichten, am häufigsten vorkommenden chirurgischen Operationen, wenigstens im Allgemeinen bekannt sein. Endlich muß er über die Behandlung der Scheintodten und durch plötzliche Zufälle verunglückter Personen nach der diesfälligen, von dem königl. Minist. der Geistlich. 2c. und Medicinal-Angelegenheiten im Jahre 1820 herausgegebenen Anweisung unterrichtet sein. Nach genügend hierin nachgewiesenen Kenntnissen erhält der Lehrling das Zeugniß der Reife, und kann ihm alsdann der Lehrbrief ertheilt werden. Im andern Fall hat er in der Lehre zu verbleiben, bis er sich jene Kenntnisse erworben hat. 6) Wundärzte, welche Lehrlinge annehmen, haben für deren wissenschaftliche Ausbildung auf alle Weise zu sorgen, ihnen den nöthigen theoretischen und praktischen Unterricht zu ertheilen, ihnen gute Lehrbücher in die Hände zu geben, sie zum Selbststudio anzuhalten, und die erforderliche Muse zu verstatten. Die Wundärzte dürfen die Lehrlinge nicht ausschließlich zu Dienstleistungen, die dem Fache fremd sind, namentlich nicht blos zur Abwartung des Barbiersgeschäftes, als eines zur Chirurgie nicht mehr gehörigen Gewerbes benutzen. Sollte sich finden, daß ein Wundarzt dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, und die wissenschaftliche Unterweisung seiner Lehrlinge vernachlässiget hat, so soll ihm die Befugniß, Lehrlinge halten zu dürfen, gänzlich genommen werden. In einem solchen Falle hat zu dem Ende der betreffende Kreisphysikus sofort an die Regierung Bericht zu erstatten, um die erforderliche Einschreitung treffen zu können. 7) Erlaubt sich ein Wundarzt, ohne vorhergegangene Prüfung des Kreisphysikus, und ohne die von dem Letzteren ertheilten Zeugnissen der Fähigkeit und Reife, Lehrlinge anzunehmen oder freizusprechen,

so soll er in eine Strafe von 5 bis 10 Thaler genommen werden.

Die Landräthe, Magistrate und Kreisphysiker sind angewiesen, zu wachen, das dieses alles geschehe.

Da das Barbieren nicht mehr als eine chirurgische Beschäftigung angesehen wird, so kann, nach dem Ministerial-Rescript v. 21. Nov. 1815, jeder hierfür einen Gewerbeschein erhalten, doch sind solche Barbierer nicht berechtiget, Lehrlinge zur chirurgischen Ausbildung anzunehmen. Auch dürfen sie nur 3 Becken aushängen. (Rescript d. Minist. d. G. U. und Medicinal-Angelegenh. u. d. Innern u. d. Polizei v. 6. Februar 1826.)

Sachsen.

Durch die Instruktion vom 30. Juli 1836 ist der Bezirksarzt angewiesen: 1) über die Chirurgen die §. 10 und 15 des Mandats vom 1. Juni 1824 angeordnete Aufsicht zu führen. Besagte Paragraphen bestimmen aber, daß die Chirurgen, inclusive der Bataillonschirurgen 2. Klasse und der Kompagniechirurgen, verpflichtet sind, ein genaues und vollständiges Tagebuch über sämmtliche von ihnen behandelte innern Krankheiten zu führen, und solches auf Verlangen dem Bezirksarzte vorzulegen, und vierteljährige Tabellen über alle dergleichen Krankheiten demselben einzureichen. — Allen zur äußern Praxis berechtigten Chirurgen, wird die Behandlung a) innerlicher Uebel, welche sich zu äußeren als Folgen oder Symptome derselben gesellen, so lange solche leichterer Art sind, sowie b) in Ermanglung und bis zur Ankunft eines legitimirten Arztes, aller plötzlich vorfallenden innern Krankheiten, bei welcher Gefahr im Verzuge ist, gestattet, auch bleibt c) allen Aerzten unbenommen, die Beobachtung der ihrer Cur anvertraueten, und von ihnen selbst bereits besuchten Kranken, soweit die Natur des Uebels deren fortwährende eigene Untersuchung nicht erfordert, einem legitimirten Chirurg, zur weitern Berichtserstattung an sie,

dergestalt zu übertragen, daß der Arzt selbst für die Behandlung des Kranken allenthalben verantwortlich bleibt. — Allen nach §. 11. des Mandats vom 30. Januar 1819, d. h. nach zurückgelegtem 21. Lebensjahr und nach vom Sanitäts-Kollegium in Dresden oder der Leipziger Fakultät empfangenen Fähigkeitszeugnissen, zur Ausübung der Wundarzneikunde berechtigten Chirurgen, wird überdies an Orten, wo ein Arzt ohne wesentlichen Nachtheil oder Beschwerde nicht zu erlangen ist, die Besorgung innerer Curen in dem Maße gestattet, daß sie binnen möglichst kurzer, nach Beschaffenheit des Uebels zu beurtheilender Frist ihrem Bezirksarzt, oder, mit Zustimmung des Kranken, einem andern, nahe wohnenden promovirten Arzte, und in dessen Ermanglung, selbst einem praktischen Arzte 2. Klasse von dem Befunde der Krankheit, unter Bemerkung des angewandten und weiter beabsichtigten Heilverfahrens vollständige Nachricht geben, und d) die fernere Cur lediglich unter dessen Leitung fortsetzen. Der Arzt ist sodann für die Behandlung verantwortlich, und soll den Kranken ohnfehlbar selbst besuchen, wenn ihm im Berichte des Wundarztes etwas dunkel ist, die Krankheit bedeutenden oder gar lebensgefährlich wird. — Wenn die unbefugte innere Praxis der Chirurgen von Aerzten durch Vernachlässigung, oder absichtliche Hintergehung dieser Vorschriften begünstigt wird, so sollen Letztere nach Befinden mit 20 bis 50 Thalern Geldbuße oder Gefängnißstrafe, auch wohl Enthebung von der Praxis belegt werden. — Die Bezirksärzte haben die über die Chirurgen überhaupt zu führende Oberaufsicht, vorzüglich auch auf die, diesen letztern andurch nachgelassene, innere Praxis zu richten. 2. Die §. 4 des Mandats v. 30. Januar 1819 sub. Nr. 3 angeordnete Revision der chirurgischen Offizinen, wo es heißt: die Bezirksärzte haben die unter ihnen stehenden chirurgischen Offizinen jährlich zu revidiren, und wenn sie die erforderliche Lehrmittel nicht finden, den Lehrherrn zur Anschaffung desselben anzuhalten. 3. Die Aufsicht über die Beobachtung der ge-

setzlichen Vorschriften über das Selbstdispensiren der Wundärzte, was nach dem Rescript v. 20. November 1810 geschehen darf. (S. d. vorigen §§. Sachsen).

Vermöge der, dem Bezirksarzt zustehenden Leitung und Ausführung landesmedicinalpolizeilicher Veranstaltungen, liegt demselben ob: die Prüfung angehender und ausgelernter Lehrlinge der Chirurgen nach den Vorschriften des Mandats vom 30. Jan. 1819. Dieses citirte Mandat bestimmt aber §. 4—6:

„Den Wundärzten, welche eine Barbier- oder Badegerechtigkeit besitzen, bleibt es zwar ferner gestattet, Lehrlinge anzunehmen und auszulernen; jedoch sind die nachstehenden Vorschriften dabei genau zu befolgen: 1) Wer sich bei ihnen zum Lehrling meldet, ist zuvor dem Bezirksarzt vorzustellen, um von ihm, ob er zum Studium der Wundarzneikunst tauglich sei, nach seinem geistigen und körperlichen Eigenschaften, in Gegenwart des künftigen Lehrherrn, geprüft zu werden. Ein für tüchtig zu befindender Lehrling muß das 13. bis 14. Jahr seines Alters zurückgelegt haben, er muß einen fehlerfreien, gesunden Körperbau, besonders gesunde Sinneswerkzeuge besitzen, den Religionsunterricht völlig beendigt haben, mindestens einen deutschen Aufsatz sprachrichtig niederschreiben, und einen leichten lateinischen Schriftsteller übersetzen können. Ueber die in diesen Beziehungen vorgenommene Prüfung hat der Physikus ein Zeugniß auszustellen, wodurch erst der Wundarzt die Erlaubniß erhält, den Geprüften als Lehrling aufzunehmen. Die Physiker, resp. Bezirksärzte, haben bei diesen Prüfungen mit der strengsten Gewissenhaftigkeit zu Werke zu gehen, und bei eigner Verantwortlichkeit, das Zeugniß nur dem in Wahrheit Würdigen zu ertheilen, ohne alle Privatrücksichten und Parteilichkeit, den Unwürdigen aber sogleich zurückzuweisen. 2) Die Lehrlinge sind während der Lehrzeit schlechterdings nicht mit häuslichen und andern, dem Berufe fremden Arbeiten, sondern lediglich auf eine, ihrer künftigen Bestimmung an-

gemessene Weise zu beschäftigen. Zu dem Ende sollen ihnen die Lehrherrn täglich wenigstens 2 Stunden Zeit lassen, damit sie sich theils für sich, theils durch Unterricht eines Lehrers, fortwährend in den Schulwissenschaften üben, auch darauf sehen, daß sie hierzu einen guten Lehrer wählen. Sie selbst haben die Lehrlinge in den niedern chirurgischen Hülfsleistungen und den dazu nöthigen Vorkenntnissen zu unterrichten, besonders aber in den Anlagen der Bandagen fleißig zu üben. Zu diesem Unterrichte muß ein jeder Lehrherr die nöthigen Schriften, Instrumente, Bandagen, ein Skelet und ein Phantom zur Bandagenanlegung besitzen. Hinsichtlich der Bücher hat sich der Wundarzt mit dem ihm vorgesetzten Bezirksarzt, der von Zeit zu Zeit von der Medicinal-Behörde auf die hierfür besonders zu empfehlende Schriften aufmerksam gemacht werden wird, zu berathen. 3) Die Bezirksärzte haben die unter ihnen stehenden chirurgischen Offizinen jährlich zu revidiren, und den Lehrherrn zur Anschaffung der etwa mangelnden Lehrmittel anzuhalten, auch die Lehrlinge von Zeit zu Zeit unerwartet zu prüfen. 4) Nach beendigter Lehrzeit wird der Lehrling in Gegenwart des Lehrherrn und eines obrigkeitlichen Deputirten vom Bezirksarzt geprüft, ob er die erforderlichen Kenntnisse in den Schulwissenschaften, der Knochen-, Muskel- nnd Gefäßlehre, sowie der Physiologie und Chirurgie, wenigstens die allgemeinen Sätze, und in den niedern chirurgischen Hülfsleistungen, vorzüglich Bandagenanlegung, erlangt habe. Nach bestandener Prüfung wird ihm der Lehrbrief, jedoch nur auf Barbier- und Baderzunft ertheilt. Im Gegentheil ist er, wenn er selbst die Schuld trägt, auf noch ein Jahr in die Lehre zurückzuweisen, wenn aber die Schuld dem Lehrherrn beigemessen werden kann, nach vorgängigem Bericht zum Sanitäts-Collegium oder resp. der medicinischen Fakultät zu Leipzig, nach deren Ermessen, bei einem andern Lehrherrn unterzubringen, und der erste Lehrherr zur Zurückgabe des etwa erhaltenen Lehrgeldes an-

zuhalten, auch der Obrigkeit zur Bestrafung anzuzeigen. Dem Bezirksarzt ist strengstens untersagt, für die gehaltene Prüfung von irgend einer Seite eine andere Belohnung oder Geschenk anzunehmen, als die vom Lehrling dafür zu entrichtenden zwei Thaler. — 6) Tritt der Fall ein, daß ein Bezirksarzt ein beifälliges Zeugniß einem Barbiergesellen ertheilt hat, der nachmals als von Natur unfähig zurückgewiesen werden muß bei der Akademie, so hat deren Senat bei der Landesregierung davon Anzeige zu machen, damit der Bezirksarzt deshalb gestraft werde.

Die Wirksamkeit eines königl. Amts- oder Gerichtschirurgen erstreckt sich: a) auf die Assistenz des königl. Bezirksarztes als Gerichtsarzt des Amtes oder königlichen Gerichtes in geeigneten, besonders chirurgischen Fällen, und namentlich bei Sectionen; b) auf die Leitung des Verfahrens bei Scheintodten, Vergifteten, von tollen Hunden Gebissenen u. s. w., bis zur Erlangung eines zur innern Heilkunst berechtigten Arztes; c) auf Untersuchung und weitere Behandlung von Verhafteten und andere auf gerichtliche oder polizeiliche Anordnung zu untersuchende oder zu behandelnde Personen, 1) soweit sie in das Gebiet der Wundarzneikunst gehört, und 2) bei innern Krankheiten in den durch das Mandat vom 1. Juni 1824, §§. 12 und 13 nachgelassenen Fällen; d) auf Besorgung der ihnen von den Justizämtern und königlichen Gerichten in einzelnen zur Chirurgie gehörigen Fällen übertragenen Kuren und Aufträgen, auch Abgabe der geforderten Gutachten.

Würtemberg.

Die Wundärzte sind in drei Abtheilungen getrennt. Die der ersten Abtheilung sind zur Ausübung der Chirurgie in ihrem ganzen Umfang berechtiget, einschließlich der innern Behandlung der in das Gebiet der Chirurgie fallenden Krankheiten, soweit solche mit der Ausführung des chirurgischen Heilplans zusammenhängt; sie sollen jedoch, wenn

sie nicht zugleich als innerlicher Arzt practiciren dürfen, bei gefährlichen Operationen, oder wo die Heilung durch eine fortgesetzte innere Behandlung bedingt ist, auf das Beiziehen eines Arztes antragen.

Den Wundärzten der zweiten Abtheilung ist die äußerliche Behandlung aller chirurgischen Operationen, die nicht zu den anerkannt schwierigsten und gefährlichsten gehören, eingeräumt. Somit sind sie nur von denjenigen chirurgischen Verrichtungen ausgeschlossen, welche in der neuen Medicinaltaxe den Wundärzten erster Abtheilung namentlich vorbehalten worden sind. Die innere Behandlung ihrer Kranken ist ihnen — mit Ausnahme einfacher, stärkender, kühlender oder leicht abführender Mittel — untersagt.

Die Befugnisse der Wundärzte dritter Abtheilung reduciren sich auf die Behandlung leichter chirurgischer Fälle, Wunden oder Geschwüre, welche die Medicinaltaxe näher bezeichnet. Knochenbrüche und Verrenkungen von complicirter Art sollen sie nur unter Beihülfe und Leitung eines Wundarztes der höheren Abtheilung besorgen dürfen. Bei vergleichungsweise bedeutenderen Operationen, namentlich bei solchen, wo eine innere Behandlung die äußere zu begleiten hat, sind die Wundärzte der zweiteu und dritten Abtheilung gehalten, sich den Rath und Beistand eines Arztes vorgängig zu erbitten. Wenn unter besonderen Umständen ein Fall als sehr einfach, oder eine Operation als leicht erscheint, und den Befugnissen der Wundärzte zweiten — beziehungsweise dritten Abtheilung nicht allzuferne steht, so können diese, bei dem Mangel eines hierzu berechtigten Wundarztes, durch den Oberamtsarzt ausnahmsweise ermächtigt werden, das Geschäft unter seiner Leitung zu besorgen,

Chirurgische Fälle, welche in der Medicinaltaxe nicht erwähnt sind, dürfen von den Wundärzten zweiter und dritter Abtheilung nur alsdann auf eigene Verantwortlichkeit übernommen werden, wenn sie den in ihrer Befugniß ausdrücklich liegenden Verrichtungen ungezweifelt ähnlich sind; außer-

dem sollen sie von anfangender Behandlung den Ausspruch des Oberarztes darüber einholen.

Wenn zur Abwendung einer drohenden Gefahr schleunige (äußerliche oder innerliche) Hülfe erfordert wird, so mag solche in Ermanglung eines dazu berechtigten Arztes, jeder Wundarzt nach seinem besten Wissen leisten; er soll aber bei schwerer Verantwortung, gleichzeitig auf das Herbeirufen eines Arztes oder eines zur Behandlung des Falles berechtigten Wundarztes dringen, und von dessen Verzögerung den Ortsvorsteher benachrichtigen. Letzterer hat sonach die Behandlung des Kranken zu übernehmen, oder wenigstens zu leiten.

Wegen der Befähigung zur Schutzpockenimpfung muß die Ermächtigung eines Wundarztes zu dieser Operation immer ausdrücklich erfolgt sein.

In der Legitimation zur Ausübung der Wundarzneikunst ist die Befugniß zum Bartscheeren stillschweigend mit einbegriffen. Uebrigens steht es an Orten, wo kein Wundarzt wohnt, einem Jeden frei, dieses Gewerbe zu treiben.

Die Annahme und der Unterricht von Lehrlingen ist den Wundärzten erster und zweiter Klasse unbedingt, denen der dritten nur alsdann erlaubt, wenn sie ausdrücklich hierzu ermächtiget sind.

Der Lehrling wird nach gesetzlich vollendeten Schuljahren vordersamst von dem Oberamtsarzt über die ihm nöthigen Vor= oder Schulkenntnisse und seine geistigen Anlagen im Allgemeinen geprüft, und darnach mit einem Zeugniß seiner Lehrfähigkeit versehen. Nach Ablauf der dreijährigen Lehrzeit wird er durch den Oberamtsarzt, unter Zuziehung eines Wundarztes, in der Regel des Oberamtschirurgen oder eines andern von dem Oberamtmann und Oberamtsarzte gemeinschaftlich zu bestimmenden Wundarztes, (jedoch mit Ausschluß des Lehrherrn) einer zweiten Prüfung unterworfen. Diese hat sich auf sein Fortschreiten in der Elementarbildung, seine Kenntnisse in der Knochen=, Eingeweide= und

Gefäßlehre, auf seine Begriffe von einfachen, chirurgischen Uebeln, Geschwüren, Quetschungen und Wunden, auf die niedern chirurgischen Verrichtungen und auf die Hülfe in Nothfällen zu erstrecken. Hat er dieses Examen bestanden, so wird er durch ein Zeugniß der Examinatoren, was vom Oberamt untersiegelt wird, zur Versehung von Gehülfenstellen ermächtigt.

Die Wundärzte jeder Abtheilung können ihre Gehülfen innerhalb ihres Wirkungskreises nach eigenem Ermessen; jedoch nur unter ihrer Aufsicht und Verantwortlichkeit, verwenden. Mit diesem Vorbehalt mag sich auch ein Wundarzt der höheren Abtheilung der Beihülfe eines einfachen Chirurgen bedienen.

Auf die Wittwe eines Wundarztes geht nur die Berechtigung zum Geschäft des Bartscheerens über, und zwar an Orten, wo noch ein anderer Wundarzt ansässig ist, und unter dem Beding, daß sie solches durch einen wundärztlichen Gehülfen ausüben lasse. (Verordnung vom **14.** Oct. **1830.** §. **1—18.**)

Die Oberamtsärzte und Bezirksämter sind beauftragt, über namhafte Mißgriffe und Ueberschreitungen der Wundärzte ihres Bezirkes der vorgesetzten Stelle Anzeige zu machen. Die Wundärzte dritter Klasse können auf eine Anzeige des Oberamtsarztes wegen erwiesener Fahrlässigkeit und verminderter Fertigkeit durch Regierungs-Erkenntniß ihrer Befugnisse theilweise verlustig erklärt, auch sogar auf die bloße Baderei beschränkt werden. (Ebendas. §. **33—36.**)

Den Oberamtsärzten ist aufgetragen, ein genaues Verzeichniß der Chirurgen, mit Angabe ihrer Prüfungszeit — Prüfungsbehörde — Abtheilung und Heimath zu entwerfen und fortzuführen, die bei der Visitation vom Medicinalrath durchgegangen werden. Die in der Zwischenzeit vorkommenden Veränderungen haben die Oberamtsärzte in ihren Jahresberichten zu erwähnen. (Ebendas. §. **42.**)

Wenn ein früherer Chirurg erster Klasse in die nun-

mehrige erste Abtheilung gelangen möchte, so hat das Oberamt den Oberamtsarzt zu einer Aeußerung über das Versetzungsgesuch zu veranlassen. In dieser schriftlichen Aeußerung hat sich Letzterer über die wissenschaftliche Stellung, welche der Bittende seit seiner Prüfung eingenommen und behauptet hat — über die Frage, ob er in der höhern Chirurgie eine ausgedehnte Praxis besitze — über dessen bisherige Leistungen — über sein Benehmen in gerichtlichen Fällen — über seine literarischen Beschäftigungen und Fortschritte über die hieraus folgende Wahrscheinlichkeit, daß er die zur innerlichen Behandlung chirurgischer Kranken nöthigen Kenntnisse besitze — besonders aber darüber auszusprechen, ob demselben in rechtlicher und sittlicher Beziehung ein erweiterter Wirkungskreis mit Recht anzuvertrauen sei? (Verordn. v. 27. Dez. 1830.)

Die Recepte der Wundärzte müssen mit der Benennung des Kranken, Ort, Datum und Unterschrift versehen sein; auch ist jedes Recept deutlich zu schreiben, und das Gewichtsverhältniß mit Genauigkeit auszudrücken. Wenn sich ein Wundarzt hierin verfehlt, so ist er das Erstemal mit 10, für das Zweitemal mit 20 Thaler Strafe zu belegen, und bei dem dritten Vergehen auf 6 Monate von der Praxis zu suspendiren. (Verord. v. 14. Juni 1809.)

Wenn in Dörfern weder ein Arzt noch eine Apotheke sich befindet, so dürfen die Wundärzte mit einem kleinen Vorrath solcher Arzneien, deren man in dringenden Fällen bedarf, jedoch nur nach der Vorschrift des Oberamtsarztes — versehen sein; dem Letztern kommt es zu, dergleichen Handapotheken bei jeder Gelegenheit zu untersuchen, ob sie mit der ertheilten Vorschrift übereinstimmen. (Verord. v. 3. Juni 1808. §. 4.)

Jeder Oberamtswundarzt, der entweder ein vormaliger Chirurg 1. Klasse oder der jetzigen ersten Abtheilung nach dem Ministerial-Erlaß vom 19. Sept. 1831 sein muß, soll mit dem vollständigen Skelett eines erwachsenen Menschen,

zum Unterricht für angehende Chirurgen, einem Phantom und einer über ein wirkliches Kinderskelet gefertigten Puppe, wie sie an dem anatomischen Theater zu Tübingen billig zu haben sind, für den Hebammen-Unterricht versehen sein. (Verord. v. 22. Dez. 1812.)

Nur der Oberwundarzt kann — außer den verpflichteten Aerzten — eine Anweisung auf Gifte zum Hausgebrauch ertheilen. (Verord. v. 20. Sept. 1814.)

§. 3.

Die Aufsicht über die Geburtshelfer.

Baden.

In Bezug auf das hebärztliche Fach hat der Physikus in Ansehung des Bezirks-Hebarztes und der anderen darin ausübenden Hebärzte unter denen aus der Natur der Sache sich ergebenen Verschiedenheiten ähnliche Rechte und Pflichten, wie bei den Amtschirurgen und ausübenden Wundärzten. (Physikatsordnung v. 21. Juni 1806.)

Er hat daher zu wachen, daß die Hebärzte ihre auferlegten im Nachfolgenden bezeichneten Verpflichtungen erfüllen.

Wenn ein Hebarzt in einem Physikatsbezirke seine Praxis eröffnet, oder in einen andern Bezirk zu gleichem Zweck überzieht, so hat er den treffenden Physikaten hiervon schriftliche Anzeige zu machen. Dasselbe hat er zu thun, bei längerer Abwesenheit vom Hause, mit Angabe der wahrscheinlichen Dauer und seines Substituten in der Zeit. (Licenzschein für Hebärzte §. 1.) Seinen Licenzschein hat er beim Beginn seiner Praxis sogleich seinem Physikus vorzuweisen. (Ebendas. §. 12.) Er hat über sein Geschäft ein sorgfältiges Tagebuch zu führen. Er ist verpflichtet, sich alle zu geburtshülflichen Operationen nöthigen Instrumente zu halten. (Verordnung der Sanitätscommission v. 31. August 1822.) Jedoch soll er zum Gebrauch derselben nicht ohne Noth schreiten,

und bei Hauptoperationen, wie Kaiserschnitt u. s. w., den Physikus oder Oberhebearzt zuziehen, wenn nicht Gefahr auf dem Verzug haftet. (Licenzschein für Hebärzte §. 4.) Er hat gegen den Physikus die gehörige Subordination und schuldige Achtung zu beobachten. (Ebend. §. 5). Er hat, wenn eine Schwangere über der Geburt stirbt, die Nachricht sogleich an den Physikus gelangen zu lassen. (Ebend. §. 9). Sein Benehmen gegen die Hebammen soll freundlich und belehrend sein, und er soll Rügen nur unter vier Augen denselben ertheilen; nach Wichtigkeit des Falles oder bei Unaufmerksamkeit von Seiten der Hebamme, hat er aber die Anzeige beim Physikat oder Oberhebearzt zu machen. (Ebend. §. 7.) Bei den Hebammenprüfungen hat er, ausgenommen er hätte seine Abwesenheit beim Oberhebarzt mit gültigen Ursachen entschuldigt, gegenwärtig zu sein. Nach geschlossener Prüfung und erfolgter Entlassung der Hebammen hat er auf Verlangen seiner Dienstesvorgesetzten Rechenschaft über seine wissenschaftlichen Fortschritte zu geben. (Ebend. §. 8. — Verordnung der Sanitätscommission v. 19. Novemb. 1816). Durch den hebärztlichen Licenzschein ist er für innerliche Heilkunde nur insoferne ermächtiget, als diese nicht durch hinzutretende andere Krankheiten verwickelt werden, und selbst von diesen Verordnungen soll er, so lange er nicht Staatshebarzt ist, den Physikat die jeweilige von ihm ertheilte wichtigere anzeigen, und dessen Belehrung erbitten und getreulich befolgen. Bei allen übrigen Krankheiten, der Wöchnerinen und Schwangern, so wie bei den Kindern über sechs Wochen alt, hat er den Gebrauch eines praktischen Arztes zu empfehlen, und dem Physikat die Anzeige zu machen. (Licenzschein für Hebärzte §. 9).

Der Physikus hat gegenüber dem Oberhebarzt beim Umgang die des letzteren Würde entsprechende, erhöhte Achtung allen seinen Handlungen aufzuprägen, doch darf dieser in seinen hebärztlichen Funktionen dem vorschriftsmäßigen Geschäftszusammenhange sich nicht entziehen. (Instruction

für den Oberhebarzt §. 1). Wenn das hebärztliche Personal seinen Ermahnungen nicht Folge leistet, so hat er seine Anzeige beim Physikat oder der Sanitätscommission zu machen. (Ebend. §. 11).

Bayern.

Besondere Verordnungen in Bezug auf die Geburtshelfer existiren nicht, und was die Wundärzte anbetrifft, welche die Geburtshülfe ausüben, so wurden die Gränzen ihrer Licenz beim operativen Theil der Geburtshülfe im vorhergehenden Paragraph bereits angegeben.

Hessen.

Besondere Instruktionen habe in den hessischen Medicinalgesetzen ebenfalls nicht vorgefunden.

Oesterreich.

Auch hier fehlen die speziellen Verordnungen. Der Physikus ist im Allgemeinen durch die Instruktion v. 14. Febr. 1819, §. 14 darauf angewiesen, zu untersuchen, ob die Geburtshelfer ordentlich geprüft sind, und die Gränzen ihres Wirkungskreises nicht überschreiten. — Obschon alle Wundärzte die Geburtshülfe erlernt haben müssen, so ist doch nur den Magistern und Doctoren der Chirurgie die allenthalben freie Praxis darin gestattet. (Hofdekret v. 8. Sept. 1789).

Preußen.

Das allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 2. §. 710 und 1111 bestimmt: Niemand soll ohne vorhergegangene Prüfung und Genehmigung des Staates, die Geburtshülfe als ein Gewerbe zu treiben sich unterfangen. Die es thun, sollen mit achttägiger bis vierwöchentlicher Gefängnißstrafe belegt, und wenn sie sich dadurch nicht warnen lassen, aus ihrem bisherigen Aufenthaltsorte verwiesen werden.

Alle Aerzte und Wundärzte, die die Geburtshülfe ausüben wollen, müssen sich hierzu einer besondern Prüfung bei den Provinzialmedicinalkollegien unterwerfen. (Verordnung v. 18. November 1791).

Die Wundärzte zweiter Klasse dürfen vermöge der Cirkularverfügung des Ministeriums der Medicinalangelegenheiten v. 30. November 1833 zur Prüfung als Geburtshelfer nicht mehr admittirt werden, wenn nicht eine höhere ärztliche Ausbildung und ein etwa durch die Lokalverhältnisse bedingtes Bedürfniß eines Geburtshelfers an einem Orte oder in einer Gegend, eine solche Ausnahme rechtfertigen. Jedoch verbleiben den von diesem Cirkular als Geburtshelfern approbirten Wundärzten zweiter Klasse ungeschmälert ihre Rechte.

Sachsen.

In der Instruction v. 30. Juli 1836 ist zwar §. 4, c nur bestimmt, daß der Bezirksarzt die durch das Mandat v. 2. April 1818, §. 17 angeordneten halbjährlichen Tabellen über schwierige Geburtsfälle anzufertigen hat, und ist dabei keiner Erwähnung der Aufsicht über die Geburtshelfer geschehen; da aber jenes Mandat nach dem seine Rechtskraft noch besitzt, so hat der Bezirksarzt darauf zu sehen, daß das dort Verordnete beobachtet werde, denn es heißt daselbst, die allerhöchste Behörde befiehlt allen Physikern über nachstehender Verordnung strackliche Befolgung sorgfältige Aufsicht zu führen, und dawider auf keine Weise zu handeln, oder geschehen zu lassen, daß dagegen gehandelt werde.

Die Ausübung der Geburtshülfe wird erst nach dem zurückgelegten 21. Jahre gestattet. (Daselbst §. 15.) Die, welche diese Erlaubniß erhielten, müssen den darüber ausgestellten Schein bei dem Physikus (Bezirksarzt) ihres Aufenthaltsortes vorweisen, auch nachweisen, daß sie mit den nöthigen geburtshülflichen Instrumenten vollständig versehen sind; worauf der Physikus die Vereidigung des Geburts-

helfers nach der vorgeschriebenen Formel durch die Obrigkeit in seiner Gegenwart veraulassen wird. (Das. §. 16).

Ohne besondere Erlaubniß dürfen die Geburtshelfer die innere Heilkunde, wenn sie nicht als innere Aerzte autorisirt sind, nicht ausüben. (Das. §. 18).

Würtemberg.

Die Geburtshelfer sind zur Führung von Tagebüchern in Tabellenform verpflichtet, worin alle für die Geburt wichtigen Momente und Data aufgeführt sind, und die sie am Jahresschluß den Oberamtsärzten einzureichen haben. (Verordn. v. 26. April 1824).

Die Geburtshelfer sind verpflichtet beim Tode der Mutter, wo ein noch lebendes Kind zu vermuthen, Rettungsversuche (bei einem Widerspruch der Verwandten selbst mit Beihülfe der Polizei) anzuwenden. Wenn der Tod den Schwangeren nicht durch äußerliche Gewalt oder Umstände veranlaßt wurde, die nach dem Ausspruche eines autorisirten internen Arztes keinen Zweifel über den Tod gestatten, so sind vorher die sorgfältigsten Rettungsversuche vorzunehmen. — Das Kind ist für lebend anzunehmen, so lange nicht mehrere der sichern Kennzeichen des Todes vor oder nach dem Ableben der Mutter sich vereinigen. Selbst wenn schon mehrere Stunden seit dem Tode der Mutter verschwunden sind, muß noch reiflich überlegt werden; ob nicht hierzu noch günstige Umstände vorhanden sind. — Die Lebensfähigkeit ist selbst einige Wochen früher als vom Eintritt der 28. Schwangerschaftswoche zu datiren, wenn Zweifel darüber vorhanden sind. — Zur Hülfeleistung darf nicht über 2 Stunden nach dem sichtbaren Tod der Mutter gewartet werden, und sie ist, so lange dieß eine gleich sichere Aussicht auf Erhaltung des Kindes, wie der Kaiserschnitt gewährt, durch Zange oder Wendung zu vollführen. Außerdem ist der Kaiserschnitt ganz nach den Regeln der Kunst zu machen, und an der Leiche ein leichter Verband anzulegen. Diese Operation darf nur

durch einen legitimirten Geburtshelfer oder Wundarzt erster Klasse geschehen. In Fällen jedoch, wo eine Herbeischaffung derer durch den Verzug das Leben des Kindes gefährdet, kann ausnahmsweise (wenn der Tod der Schwangern durch äußere Gewalt erfolgt oder nach dem Urtheil eines legitimen Arztes nicht im mindesten zu bezweifeln ist) der Kaiserschnitt auch von einem andern in der Nähe befindlichen Wundarzt oder einem innern Arzt nach bestem Wissen vollzogen werden. (Ministerial-Erlaß v. 30. Sept. 1828.)

§. 4.
Aufsicht über die Hebammen.

Baden.

Die Physicatsordnung bestimmt in dieser Beziehung §. 30 — 33, wie folgt: Der Bezirksarzt hat sich nur dann mit der Hebammenprüfung zu befassen, wo die Stelle eines Oberhebearztes unbesetzt ist, außerdem ihm lediglich an Handen zu gehen. — Er hat, wo eine Hebammenstelle erledigt wird, auch ohne schon eingelangtes Ersuchschreiben des Oberhebearztes, zu sorgen, daß dazu durch Wahl der Weiber des Ortes drei Subjecte, und zwar, wenn von gemischten Kirchspielen die Rede ist, von jener Religion, woraus sie nach den kirchlichen Staatsgesetzen alsdann genommen werden muß, auserlesen, und solche, mit Zeugnissen eines nüchternen und gesitteten Lebenswandels von geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten versehen, ihm dargestellt werden; wornach er diejenige, die er nach ihren vorläufig zu prüfenden Fähigkeiten auch häuslichen Verhältnissen für die schicklichste hält, (unter Rücksprache mit dem Oberhebarzt, wenn derselbe in seinem Bezirke wohnt), wobei nachmals, im Falle einer Meinungsverschiedenheit, das durch die Rücksprache mit dem Jurisdictionsbeamten einzuholende Ermessen, dieses letztere den Ausschlag gibt, mit dem vorgeschriebenen Zeugniß der ordentlichen Erwählung an den Oberhebarzt zum Unterricht weist. —

Wenn sie aus dem Unterricht kommt, hat er sie anzuhalten, sich bei ihm wieder zu stellen, und soll er sie durch den Lehrer in seiner Gegenwart wieder prüfen lassen, oder wenn dieser nicht im Ort ist, selbst prüfen. Bei Anständen darüber hat er sich mit dem Oberhebarzt in Communication zu setzen, und sollte Meinungsverschiedenheit eintreten, den Entscheid der Sanitätscommission einholen. — Darauf hat er die Veranstaltung mit dem einschlagenden Jurisdictionsbeamten zu verabreden, daß dieselbe auf die vom Physikat ihr vorher vorzulesende Hebammenordnung, nachdem ihr solche zur beständigen Rücksichtsnahme zu Handen gestellt worden, wo möglich in seiner Gegenwart verpflichtet werde, wobei dann der Beamte ihr unter anderm die Folgeleistung gegen den Physikus und Oberhebearzt und ein freundschaftliches Betragen gegen den Bezirksarzt ernstlich einschärfen soll.

Die Hebammenordnung schreibt vor: daß die Hebamme einen ihrem Beruf angemessenen moralischen Lebenswandel führe, und I. sich allen Aberglaubens enthalte; — II. Legalfälle, von denen sie in ihrem Beruf Kenntniß erhält, der weltlichen oder geistlichen Obrigkeit anzeigen; den Aerzten Achtung und Folgsamkeit zeige, weder selbst quacksalbere, noch solches dulde; — III. diejenigen Bücher fleißig lese, die ihr von dem Oberhebearzt empfohlen wurden, und nicht ohne dringende Noth von der halbjährlichen Prüfung wegbleibe; — IV. Verträglichkeit gegen die andern Hebammen beobachte; — V. ohne Widerwillen einer andern, die sie dazu ersucht, Aushülfe angedeihen lasse; — VI. allen Bedürftigen, ohne Unterschied, und zwar nach der Reihe und Ordnung, wie man sie verlangt, Hülfe angedeihen lasse, sich ohne Anzeige und Erlaubniß ihrer Vorgesetzten nicht über Nacht entferne, und dann in ihrer Wohnung Nachricht von ihrem Aufenthaltsort zurücklasse; eine Gebährende nur dann verlasse, wenn es ohne Gefahr geschieht, und mit Einwilligung von jener, auch eine andere sich zur Aushülfe bereits eingefunden hat; sie soll immer saubere Hände, be-

schnittene Nägel, eine scharfe Scheere mit stumpfen Spitzen, Nabelschnurbändchen, eine Klystirspritze für Erwachsene und Kinder haben; — VII. sie soll gegen Schwangere sanftmüthig, dienstfertig und Trost zusprechend sein, sie mit den nöthigen diätetischen Regeln bekannt machen, ihr von diesen anvertrauten Heimlichkeiten sorgfältig verschweigen, und nur bei Krankheiten der Person auf Verlangen dem Hausarzt Alles entdecken; — VIII. die Hebamme hat bei ihrer Hülfe vorsichtig, herzhaft, aber nicht voreilig oder verwegen, mit Vermeidung aller unnöthigen Entblößung der Kreisenden, und genau nach ihrem erhaltenen Unterricht zu verfahren; — IX. es ist ihr bei nachdrücklicher Strafe in schweren Geburten die Herbeirufung des Geburtshelfers geboten; auch hat sie letzteres zu thun, wenn bei einer Erstgebährenden nach zwölf, bei einer Wiedergebährenden nach acht Stunden von gesprungener Wasserblase an die Geburt nicht erfolgt, oder sonst bedenkliche Erscheinungen sich zeigen. Die Wendung darf sie nur unternehmen, wenn sie durch den Hebammenlehrer hierzu ausdrückliche Erlaubniß erhielt. Sollte ihr wiederholt die Zuziehung des Geburtshelfers abgeschlagen werden, so soll sie den Ortsgeistlichen zum Zureden herbeirufen, und sich jedenfalls ein Zeugniß von ihm über ihr Verfahren ausstellen lassen. Sie darf nie zugeben, daß ein Pfuscher oder nicht geordneter Geburtshelfer beigezogen werde; X. von widernatürlich gebildeten Neugebornen oder Mißgeburten soll die Hebamme nicht nur dem Hebammenlehrer, sondern auch dem Physikus sogleich Anzeige machen, oder wenn besondere Umstände es verhindern, die Frucht selbst überbringen, wenn aber diese noch so widernatürlich gestaltet wäre, so muß die Hebamme an derselben keine Gewalt begehen, oder etwas, was zu ihrer Erhaltung dienen könnte, unterlassen, vielmehr dieselbe wie ein gesundes Kind behandeln; — XI. in Erfahrung bringend, daß eine Person in und nach dem sechsten Monat ihrer Schwangerschaft unentbunden gestorben wäre, oder wenn sie unter ihren Händen

plötzlich stürbe, so muß sie ohne Zeitverlust dieses dem Physikus, Hebammenlehrer oder Landchirurgen melden, und indessen sich nach den Verordnungen richten, welche die Vorschriften in solchen Fällen geben; — XII. bei der Nachgeburt soll sie nach den Regeln der Kunst verfahren, es dem Geburtshelfer anzeigen, wenn ein Stück vom Mutterkuchen zurückblieb, auch darf sie mit der Nachgeburt keine abergläubischen Dinge vornehmen; — XIII. sie darf die Wöchnerin erst verlassen, wenn sie selbe in das Bett geschafft, mit der Leibbinde versehen, und sie so wie das Kind gehörig gereinigt hat; — XIV, XV, XVI, sie hat bei Neugeborenen ihrem erhaltenen Unterricht angemessen zu verfahren, entdeckte Mißgestaltungen nicht der Mutter, sondern einem Anverwandten zu entdecken, die nöthigen Mittel bei todscheinenden Kindern anzuwenden, schwache oder in Lebensgefahr schwebende Neugeborene zur Taufe ohne Aufschub zu befördern, oder die Nothtaufe vorzunehmen; — XVII, XVIII, sie hat nach Eid, Pflicht und Gewissen sich obrigkeitlicher Aufträgen in ihrem Beruf zu unterziehen; wenn sie zu unverheiratheten oder unbekannten Weibspersonen, vor oder nach der Geburt, zeitiger oder unzeitiger, lebendiger oder todter Kinder gerufen wird, und es wäre der Obrigkeit noch keine Anzeige von der Schwangerschaft geschehen, so soll sie, jedoch mit Verbot der Nachfrage nach dem Schwängerer oder Vater des Kindes, der Person die nöthige Hülfe leisten, dann aber ohne Rücksicht dem geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten melden. Auch von unzeitigen Geburten, oder Todtgebornen Verheiratheter, hat sie jederzeit dem Physikat oder dem Oberhebarzt Nachricht zu geben; — XIX, sie darf keinem Frauenzimmer etwas zur Beförderung der Katamenien anrathen oder geben, sie vielmehr an einen Arzt verweisen, und wenn sie von unbekannten oder ledigen Personen darum angesprochen wird, und Schwangerschaft zu vermuthen ist, so auch bei verdächtigen, starken Blutflüssen und dem Abgang unreifer Frucht oder Molen der Obrigkeit die Anzeige machen.

Bayern.

Durch die Instruktion für die Landgerichtsärzte vom Jahr 1808, e, ist bestimmt worden, daß diese die Aufsicht über die Hebammen ihres Distriktes führen, und sich deßhalb eine Liste über ihre Zahl, Anstellung, Alter und sonst erheblichen Eigenschaften zu halten haben. Ferner (Ebds. n.) steht dem Gerichtsarzt die bestimmtere Erwägung der Fähigkeiten derjenigen zu, welche zum Unterricht in eine Hebammenschule aufzunehmen sind.

Die allerhöchste Verordnung die Einrichtung des Hebammenwesens betreffend, v. 7. Januar 1816 schreibt vor: daß die Hebammendistrikte die von den Polizei-Vorständen mit Zuziehung des Physikus zu bilden sind, so eingetheilt werden, daß 1) beiläufig für eine Bevölkerung von 900 Seelen ein Hebammen-Distrikt gebildet wird, wenn nicht Ortsverhältnisse, z. B. in größern Städten kann es eine größere Seelenzahl sein, eine Abänderung erheischen; — 2) daß die Hebammendistrikte mit dem Umfange der Pfarrsprengel, besonders aber den landärztlichen Distrikte und jedesmal mit den Gränzen des Polizeibezirkes übereinstimmend festgestellt werden; — 3) daß der Sitz der Hebammen so viel möglich in die Mitte falle, und von dem entlegensten Orte nicht viel über eine Stunde entfernt sey; — 4) daß die Communikation mit dem Ort den Hebammen zu keiner Jahreszeit und durch keine öftere unvorherzusehenden Zufälle unterbrochen werde. (Das. Abschnitt I. §. 1).

Die Gemeinden haben die Subjecte, welche sie zum Unterricht in die Hebammenschule schicken, und als Hebammen dann aufnehmen wollen, zuerst auszuwählen. Jedoch sollen bei dieser Wahl alle nachfolgenden Bedingungen ebenfalls berücksichtiget werden, und die Wahl der Gemeinden ist nichtig, wenn eine derselben unerfüllt bleibt. — Das Lebensalter muß der legale Auszug aus den Taufregistern bei der Candidatin nicht unter 20 und nicht über 36 Jahre nachweisen. —

Ueber Sittlichkeit, guten Wandel und Unbescholtenheit des Charakters, sowie Geeigenschaftetheit zur Wahl hinsichtlich der bürgerlichen und Familienverhältnisse ist ein Zeugniß des Ortspfarrers und der vorgesetzten Polizeistelle (Landgerichts) erforderlich. — Von den Lokalschulinspectoren ist ein Zeugniß erforderlich, daß das Subjekt fertig lesen, schreiben, etwas rechnen könne, und überhaupt die nöthige Bildung und Fassungskraft besitze. — Von dem vorgesetzten Gerichtsarzt ist ihr ein Zeugniß über ihre körperliche Constitution, Gesundheit, Mangel an physischen Gebrechen und Fähigkeit zur praktischen Bildung und Ausübung der Hebammenkunst erforderlich. (Ebdas. Abschn. II. §. 3).

In jedem Gerichts- und Polizeibezirke wurde eine Hebamme, welche sich nach den Zeugnissen des Gerichtsarztes, der Polizeistelle und ihrer Gemeinde in einer Reihe von Dienstjahren ausgezeichnet hat, mit einem fixen Jahresgehalt von 50 fl. aufgestellt, und führt den Namen Gerichts-Hebamme. (Das. Abschn. VI, §. 29 u. 32).

Diejenigen, die noch existiren, haben diesen Titel noch; jedoch hat vermöge der Verordnung v. 3. Novemb. 1825 die weitere Anstellung solcher aufgehört, und jede approbirte Hebamme kann zu gerichtlichen Untersuchungen verwendet werden. Die Instruktion für die Hebammen vom Jahr 1816, klar, umfassend und vollständig, enthält folgende wesentliche Vorschriften: 1. Abschnitt, §. 1. Sie hat in ihrem häuslichen und bürgerlichen Leben sowohl, als in der Ausübung der erlernten Kunst sich eines moralischen Lebenswandels zu befleißigen und stets nach Eid und Gewissen zu handeln. — §. 2. Sie hat die gehörige Sauberkeit des Körpers und des Anzuges zu beobachten. — §. 3. Sie darf nur ein mit ihrem Beruf verträgliches Geschäft nebenbei betreiben. Sie darf ohne Vorwissen und Erlaubniß der vorgesetzten Gerichts- oder Polizeibehörde und des Gerichtsarztes nicht verreisen, muß diesem ihr Erkranken anzeigen, immer dienstbereit sein; zu Hause hinterlassen, wo sie zu treffen ist, und ihre Wohnung

mit einer Tafel, worauf ihr Name mit dem Beisatze: Hebamme des Bezirkes N. ist, versehen. — §. 4. Sie darf nie das Geschäft einer Seelnonne oder eines Leichenweibes versehen, ausgenommen bei todtgebornen oder in den ersten drei Tagen gestorbenen Kindern. — §. 5. Sie hat für ihre Fortbildung durch Lesen in den vorgeschriebenen Büchern zu sorgen, den Aerzten und Geburtshelfern, besonders dem Gerichtsarzt, und wenn letzterer es fordert, die Fragen in Bezug auf die Hebammenkunst zu beantworten. — §. 6. Sie muß ein Käſtchen haben, was folgende Sachen enthält: eine scharfschneidende Nabelscheere mit stumpfen Spitzen; eine Nagelscheere mit der Feile an einem Blatte; mehrere Bändchen zur Unterbindung der Nabelschnur; zwei Wendungsschlingen; eine kleine Bürste; einen Badeschwamm und zubereiteten Feuerschwamm; eine zinnerne Klystirspritze für Erwachsene mit einem After- und Mutterrohre; eine kleine zinnerne Klystirspritze für Kinder; eine ditto Tauffspritze; einen silbernen und einen elastischen weiblichen Katheter; zwei Milchentleerungs-Gläser; zwölf Warzendeckel von Wachs; ein Halbunzenglas (eingeriebener Stöpsel) mit kaustischem Salmiakgeist oder zwei dergleichen zu einem halben Loth; ein ähnliches Glas zu Hofmann'schen Tropfen; ein ditto zur Zimmttinktur; ein ein Pfund haltendes Zuckerglas zur Aufbewahrung von Feldchamillen; ein dergleichen zu Wollblumen; einen hölzernen Gebährstuhl. — Diese auf Gemeindekosten angeschafften, derselben gehörige Dinge hat sie im vollständigen und brauchbaren Zustand zu erhalten, und zu sorgen, daß nach ihrem Abgange oder Tode diese Dinge ihrer Nachfolgerin im guten Stande übergeben werden können. Trifft die Hebamme an ihrem neuen Orte diese Gegenstände nicht, oder nicht in erforderlicher Vollkommenheit an, so ist dieses sogleich dem Ortsvorstand und Gerichtsarzt zu melden. —

So oft der Ortsvorsteher, Landarzt, und besonders der Gerichtsarzt von diesen Requisiten Einsicht nehmen will,

hat sie sie unweigerlich vorzulegen, und den mündlichen Aufträgen des letzteren wegen Reparaturen, Nachschaffungen u. dgl. unverzüglich Folge zu leisten. — §. 7. Außer den dem Unterricht gemäßen Anwendung der Arzeneien in dem Kästchen ist der Hebamme alle Verordnung von Medicinen und medicinisches Rathgeben strenge untersagt. — §. 8. Die Hebamme hat die Obliegenheit, verdächtige Fälle und Vergehen von und bei Schwangeren (jedoch mit Leistung der etwa nöthig werdenden Hülfe) dem Ortsvorsteher oder der Polizei anzuzeigen. — §. 9. Ohne polizeiliche Erlaubniß dürfen Hebammen in ihre Wohnung keine Schwangeren aufnehmen. — §. 10. Hebammen sollen Aberglauben und Vorurtheile durch vernünftige Vorstellungen und Zureden zu beseitigen trachten. 2. Abschnitt. §. 1. Hebammen sollen ohne Rücksicht allen Schwangern, die sie begehren, Hülfe angedeihen lassen; ihnen die nöthigen Vorschriften und diätischen Verhaltungsregeln geben; die wahrscheinliche Zeit der Geburt berechnen, und sie davon unterrichten; bei Kränklichkeit oder Krankheit an einen Arzt verweisen, und diesem, auf Befragen, offenbaren, was darauf Bezug hat. — §. 2. Die Hebamme hat sich ohne Verzug zu jeder Zeit zu Gebärenden mit Gebährstuhl und Kästchen zu begeben, und da nach Vorschrift und Unterricht zu verfahren. Die Wehen und Geburt, die dringenden Fälle ausgenommen, darf sie nicht zu beschleunigen suchen, und wenn von der Gebärenden selbst oder sonst Jemand die Geburt befördernde hitzige Mittel angewendet würden, so hat sie den nächsten Arzt oder Geburtshelfer, sobald es geschehen kann, unverzüglich aber Ortsvorsteher und Pfarrer zu unterrichten, und sich so vor den übeln Folgen zu verwahren. — §. 3. Hebammen dürfen Gebärende nicht verlassen, sondern müssen in dem Fall an eine andere Hebamme oder einen Geburtshelfer verweisen. — §. 4. Hebammen müssen nach Umständen auf zeitige Herbeirufung eines Geburtshelfers bedacht sein. — §. 5. Wenn der Herbeirufung dieses Hindernisse in den Weg gelegt werden, so ist es der Heb-

amme Pflicht, den Seelsorger, oder wo keiner, den Ortsvorsteher zu rufen, daß er es durch Zureden versuche. Wäre dieses fruchtlos, so hat sie sich von dem ein Zeugniß über ihre gethane Pflicht zu verschaffen. In keinem Falle darf sie die Beiziehung eines Pfuschers oder nicht approbirten Geburtshelfer dulden. — §. 6. Ein solches Zeugniß hat sie sich auch zu verschaffen, wenn ihr in der Ausübung ihrer Kunst Hindernisse in den Weg gelegt werden. Sie hat über alle Geburten ihres Bezirkes, wo weder eine approbirte Hebamme noch solcher Geburtshelfer beigezogen wurde, an den Pfarrer, Obmann und Gerichtsarzt Anzeige zu machen. §. 7. Was irgendwie Nachtheiliges auf die Schwangerschaft und Geburt eintritt, und die Kreisende oder Wöchnerin erschrecken würde, muß ihr wo möglich verschwiegen, und nur dem Manne oder Angehörigen entdeckt werden. Dahin gehören auch Mängel, Mißbildungen, Scheintod und Tod des Kindes. Auch hat die Hebamme unglückliche Fälle der Art bei anderen Schwangern, Kreisenden oder Wöchnerinen nicht zu erzählen. — §. 8. Bei dem Scheintode der Neugebornen sind bis zur Ankunft des Arztes oder Geburtshelfers von der Hebamme die ihr gegebenen Vorschriften anzuwenden. — §. 9. Bei Mißbildungen hat sie einen Arzt oder Geburtshelfer schleunig zu rufen, und dem Gerichtsarzt die Anzeige zu machen. Gegen andere Personen außer den nächsten Anverwandten der Frau hat sie darüber zu schweigen. Sie hat ein solches Kind ebenso wie ein ganz gesundes und wohlgebildetes zu behandeln. — §. 10. In den Fällen von dringender Gefahr für Mutter und Kind ist der Hebamme erlaubt nach den Regeln der Kunst die Wendung vorzunehmen, jedoch der Gebrauch von Instrumenten strengstens untersagt. — §. 11. Bei der Nachgeburt hat sie genau nach den Vorschriften ihres Unterrichtes zu verfahren, und wo es nur immer möglich, soll sie die Wegnahme derselben dem Geburtshelfer überlassen, auch diesem nicht verschweigen, wenn sie die Nabelschnur abgerissen hat. — §. 12. Wenn die Lö-

sung des Zungenbändchens nöthig wäre, so ist zu der Operation ein Arzt oder Geburtshelfer zu rufen. — §. 13. Nur bei einer sehr großen Kopfgeschwulst (Vorkopf) darf die Hebamme Umschläge von warmen Wein anbringen, alles Drückens und Formens muß sie sich aber enthalten. — §. 14. Sie ist im nöthigen Falle zur Nothtaufe nach den Vorschriften derjenigen Religion, in der es die Aeltern verlangen, verbunden. Bei Juden hat sie sie jedoch gänzlich zu unterlassen. — §. 15. Bei unehelichen Kindern ist ihr die Nachforschung nach dem Vater verboten. — §. 16. Sie hat schleunigst einen Arzt oder Geburtshelfer zu rufen, wenn Schwangere oder Kreisende unentbunden sterben sollten, oder bis zu deren Ankunft solche Personen, wie Scheintode zu behandeln. — §. 17. Die Hebamme hat genau nach den Regeln ihres Unterrichts Wöchnerinen und Neugeborne zu behandeln, darf sich nur erst dann entfernen, wenn keine Gefahr mehr zu besorgen ist, muß die Wöchnerin neun Tage hindurch, auf Erfordern noch länger und besonders anfangs öfters als einmal täglich besuchen, und wo es für Wöchnerin oder Kind im geringsten nöthig scheint, für Herbeirufung eines Arztes sorgen. Bei der Taufe außer dem Hause hat sie darauf zu sehen, daß das Kind nicht gefährdet wird, bei Kindtaufschmäußen, daß die Wöchnerin weder Antheil nimmt, noch sonst dadurch beunruhigt wird. Auch muß die Hebamme sich dabei nüchtern, mäßig, ordentlich und anständig betragen. — §. 18. Bei den Neugebornen hat sie sich ebenfalls genau an ihren erhaltenen Unterricht zu binden, und in ihren monatlichen tabellarischen Anzeigen zu bemerken, ob die neue Mutter ihr Kind stille, oder wo nicht, aus welchen Ursachen. — 3. Abschnitt. §. 1. Die Hebammen sollen unter sich in Einigkeit und Freundschaft leben, sich nicht verunglimpfen, verdrängen, oder bei Schwangern und Gebärenden aufdringen. Sie können auch in andern Distrikten Geburtshülfe leisten, insoferne dieses ohne Vernachlässigung der Geschäfte in ihrem Bezirk geschehen kann, da die Gemeinden, für welche sie zunächst angestellt

sind, das erste Recht auf ihren Beistand haben. — §. 2. Die Hebammen haben den Aerzten, Landärzten und Geburtshelfern mit gebührender Achtung zu begegnen, und treffen sie in der Ausübung ihrer Kunst mit dem einen oder andern von diesen zusammen, jederzeit unverholen den Hergang der Sache mit der gewissenhaftesten Genauigkeit, mit Angabe aller Umstände, und ohne Verschweigung etwa selbst gemachter Fehler zu erzählen, auf alle an sie gestellte Fragen bestimmte, und der Wahrheit angemessene Antworten zu geben, und ohne Weigerung die ihnen von den Aerzten und Geburtshelfern übertragenen Geschäfte zu verrichten, oder die ihnen ertheilten Rathschläge zu befolgen. — Die Hebammen sollen die ihnen vorgesetzten Gerichtsärzte um ein Verzeichniß der in ihrem, sowie in dem benachbarten Gerichtsbezirke wohnenden Aerzte, Landärzte und Geburtshelfer ersuchen. — §. 3. In der Ausübung ihrer Kunst ist die Hebamme jedem Arzt oder Geburtshelfer untergeordnet, besonders aber dem Gerichtsarzte, sowie der Gerichts- oder Polizeistelle ihres Distriktes. An den Gerichtsarzt muß jede Hebamme ohne Ausnahme über die in einem Monate ihr vorgekommenen Geschäfte, gemachten Geburten, besorgten Verrichtungen und die übrigen in der Tabelle vorgeschriebenen Punkte eine schriftliche Anzeige in den nächsten fünf Tagen des darauf folgenden Monats einsenden. Hat sie in einem Monat gar keine Geschäfte gehabt, so muß sie eine Fehlanzeige einsenden. Die gedruckten Tabellen zu diesen Monats-Rapporten werden jeder Hebamme durch den Gerichtsarzt, der sie von seiner Regierung erhält, in gehöriger Anzahl zugetheilt. Wenn die Gerichts- oder Polizeistellen, sowie die Pfarrämter eine besondere Anzeige der vorgefallenen Geburten sogleich nach deren Beendigung verlangen, so hat diesem die Hebamme unmittelbar oder durch den Ortsvorsteher schriftlich zu entsprechen. §. 4. Bei Befragungen von Gericht oder Polizei über Gegenstände, welche in die Ausübung ihrer Kunst einschlagen, hat die Hebamme der strengsten Wahrheit gemäß, nach Eid

und Gewissen die Antworten zu Protokoll zu geben. Ein Gleiches liegt ihr ob, wenn ihr von einer solchen Stelle eine Besichtigung oder Untersnchung aufgetragen wird. — §. 5. Eine Hebamme, welche sich eines Versehens in der Ausübung ihrer Kunst schuldig gemacht hat, wird, sobald dieses von dem Gerichtsarzte hergestellt ist, von ihm vorgerufen, darüber zur Rede gestellt, und wenn der Gegenstand und der dadurch verursachte Nachtheil nicht vom Belange ist, zurechtgewiesen, und für die Zukunft gewarnt. — Wenn ihr ein solches Versehen zum drittenmale zur Last liegt, oder wenn die Sache von Wichtigkeit und Jemand wirklichen Schaden zugegangen ist, so hat der Gerichtsarzt die Pflicht, den Fall mit den vorhergehenden der königlichen Regierung anzuzeigen, die die Untersuchung und nach Umständen Ahndung, Zurechtweisung oder Strafe eintreten läßt. Diese Strafen bestehen: in Civilarrest von 1 bis 3 Tagen; in Geldbußen von 1 bis 10 fl.; in zeitweiser Suspension von ihrer Praxis, wobei jedoch für den Distrikt ein Provisorium getroffen werden muß; in der Vorrufung zu einem neuen Tentamen beim Kreismedicinalrath, in der Wiederholung des Lehrkurses an der öffentlichen Hebammenschule auf Kosten der Bestraften. Die völlige Entlassung einer Hebamme wird auf Bericht der Regierung vom Ministerium des Innern verfügt. — Ein gegen die Sittlichkeit und Ordnung anstoßendes Betragen wird die Gerichts- oder Polizeistelle ahnden, auch darüber nach Befund und wo es von Einfluß auf die Ausübung der Hebammenkunst ist, weitere Anzeige erstatten. — Glaubt eine Hebamme gegen die Verhandlungen des vorgesetzten Gerichtsarztes, der Gerichts- oder Polizeistelle gegründete Einwendungen machen zu können, so stehet ihr der Weg des Rekurses an die zunächst vorgesetzte höhere Stelle schriftlich offen.

Hessen.

Die Instruction für die Bezirks-Physikatsärzte schreibt ihnen Folgendes vor: §. 7,3 Aufsicht auf das Verhalten der Schwangern, Gebärenden und Wöchnerinen, sowie auf Behandlung der Neugebornen, worüber die Hebammen zu instruiren sind. — §. 18,3. Zeitweise Untersuchung der Gebährstühle und Geräthschaften der Hebammen; Aufmerksammachen der Bezirkspolizeibehörde, daß solche jedesmal von einer abgehenden Hebamme der nachfolgenden übergeben, oder aus dem Nachlaß der Gestorbenen der Gemeinde verabfolgt werden. — §. 21. Beaufsichtigung der Hebammen, daß sie bei jeder Unregelmäßigkeit, die bei Geburten eintritt, sogleich den geburtshülflichen Arzt rufen lassen.

Die weiteren Anhaltspunkte in dieser Sache findet der Physikatsarzt in der Hebammen-Instruktion vom Jahr 1822, die also lautet: §. 1. Die Hebammen sollen sich eines untadelhaften Lebenswandels befleißigen, und in allen Stücken so betragen, daß sie sich das Zutrauen und die Liebe ihrer Mitbürgerinnen erwerben. Sie haben nach erhaltenem Unterricht keine solche Arbeiten zu verrichten, durch welche ihr Körper zur Ausübung ihres Dienstes untauglich werden könnte. Sie müssen zu jeder Stunde bereit seyn, Gebärenden ohne Unterschied des Standes und Vermögens, ohne Aufschub, und mit vollem Verstande, Beistand zu leisten. Sie sollen über alle ihnen bekannt werdende häusliche Verhältnisse die strengste Verschwiegenheit beobachten, und sich ohne Erlaubniß des ersten Physikatsarztes und des Bürgermeisters niemals über Nacht aus ihrem Wohnort entfernen. — §. 2. Den Physikatsärzten sind die Hebammen in ihrem Dienst Gehorsam und überall Achtung schuldig. Sie haben Belehrungen und Zurechtweisungen von ihnen anzunehmen, und darnach zu handeln. Beschwerden, welche sich auf Ausübung ihres Hebammendienstes beziehen, sollen sie dem ersten Physikatsarzte anzeigen, und nur dann, wenn hierauf keine

Abhülfe erfolgt, sich deßfalls an die zunächst vorgesetzte Regierungsbehörde wenden. — §. 3. Dasjenige, was die Hebammen in der Unterrichtsanstalt gelehrt worden ist, und daselbst ausüben gelernt hatten, sollen sie bei ihren Dienstverrichtungen gewissenhaft und pünktlich befolgen, auch durch fleißiges Nachlesen im erhaltenen Lehrbuch das Gelernte im Gedächtniß zu erhalten suchen. Sie dürfen weder Müttern noch Kindern oder andern Personen Arzneimittel gegen innere oder äußere körperliche Uebel geben oder verordnen, auch sich nicht irgend eines Hausmittels bedienen, wozu sie nicht vermöge ihres Unterrichts angewiesen sind, eben so wenig von Instrumenten bei Geburten Gebrauch machen, zu deren Anwendung sie nicht befugt sind. — §. 4. Die Hebamme darf eine Kreisende, so lang diese ihrer Hülfe bedarf, unter welchem Vorwande es auch sey, nicht verlassen, sondern sie soll der Furchtsamen durch ihre Zusprache Muth einflößen, und ihre traurigen Vorstellungen und die Furcht vor einem unglücklichen Ausgang der Geburt, zu entfernen suchen. Eben so wenig darf sie Gebärende gegen die erhaltene Lehre zur Geburtsarbeit antreiben, und durch Drücken des Unterleibs, und unnöthiges Wühlen in den Geburtstheilen, Wehen zu erregen suchen, auch nicht durch Sprengen der Wasserblase (die dringenden Fälle, in welchen es nach den Grundsätzen der Lehre stattfinden soll, ausgenommen,) oder durch erhitzende, treibende Mittel, die Geburt beschleunigen. Selbst bei glücklich überstandener Geburt hat die Hebamme die Wöchnerin und das neugeborne Kind noch 10 Tage lang zu besuchen, und ihnen gegen die in der Medicinaltaxe enthaltenen Gebühren hülfreiche Hand zu leisten. Den Erstgebärenden soll sie während dieser Zeit über die Pflege und Wartung der Kinder den nöthigen Rath ertheilen. — §. 5. Zeigt sich eine Geburt bedenklich an, so, daß eine schwere und unregelmäßige Geburt zu befürchten stehet, so hat die Hebamme bei dem Vater des Kindes oder den nächsten Verwandten auf schleunige Herbeirufung eines Geburtshelfers zu dringen, und im Fall

diese verzögert, oder gar verweigert werden sollte, dem Bürgermeister davon die Anzeige zu machen, damit durch diesen für die nöthige Hülfe Sorge getragen wird. In solchen Fällen hat sie die Kreisende keinen Augenblick zu verlassen, ihren Zustand nach den erhaltenen Lehren möglichst zu erleichtern, ohne jedoch bis zur Ankunft des Arztes etwas zu unternehmen, was dem Leben der Mutter oder des Kindes gefährlich werden könnte. Die schnelle Wendung des Kindes auf die Füße ist der Hebamme nur in den außerordentlichen Fällen erlaubt, in welchen auf Ankunft des Geburtshelfers nicht ohne Gefahr gewartet werden kann. Den Abgang der Nachgeburt darf sie auf keine Weise, und nur in den seltenen sie gelehrten Fällen, und wo sie den Beistand des Arztes nicht schnell genug erhalten kann, selbst bewerkstelligen. — §. 6. Ferner ist es ihre Pflicht, bei bedenklichen, nicht gewöhnlichen Zufällen, womit Schwangere vor der Geburt, oder Wöchnerinen nach derselben, befallen werden, sowie bei entdeckten Gebrechen neugeborner Kinder, deren Eltern oder sonstige Verwandten aufmerksam zu machen, und auf Zuziehung eines Arztes zu dringen. Sie hat sonach die gemeinschädlichen Handgriffe zur Lösung der Zunge zu unterlassen, und in den seltenen Fällen, wo das Zungenbändchen eines Neugebornen so weit nach Vornen an die Zunge angewachsen ist, daß dadurch das Kind am Saugen gehindert wird, den Arzt rufen zu lassen. Bei vorkommender Kopfgeschwulst soll sie alles Formen und Drücken des Kopfes als schädlich vermeiden. — §. 7. Stirbt eine über 5 Monate Schwangere, oder eine Gebärende unentbunden, so hat die Hebamme die schleunigste Herbeirufung des Arztes zu veranlassen, damit von diesem die mögliche Rettung der Frucht bewirkt werden kann. Bei Kindern, welche ohne Lebenszeichen, und ohne Spuren der Fäulniß an sich zu haben, geboren werden, haben die Hebammen nach der beim Unterricht erhaltenen Anleitung, alle Sorgfalt anzuwenden, sie ins Leben zu rufen, und im Fall die Belebung nicht schnell erfolgt, den

nächstwohnenden Arzt, rufen zu lassen. Bei Neugebornen, wo wegen ihres schwachen Lebens ein baldiges Absterben zu befürchten ist, haben die Hebammen für Ertheilung der Nothtaufe Sorge zu tragen, und solche dem Pfarrer ungesäumt anzuzeigen. — §. 8. Längstens binnen 24 Stunden nach der Geburt eines Kindes, von einer einheimischen oder einer remden Person, muß diese Geburt beim Geistlichen des Kirchspiels angezeigt werden. Die Hebammen haben sich hiernach jedesmal zu erkundigen, und wenn die Anzeige unterlassen worden ist, so sind sie verpflichtet, dieselbe selbst zu machen. Todgeborne haben die Hebammen unverzüglich dem Pfarrer anzuzeigen. — §. 9. Ist eine Person im Verdacht, ihre uneheliche Schwangerschaft verheimlichen zu wollen, so hat die Hebamme aus allen Kräften, jedoch auf schonende Art, mitzuwirken, daß die Wahrheit an den Tag komme, auch der Geschwächten während ihrer Schwangerschaft und bei der Niederkunft alle erforderliche Hülfe zu leisten. — §. 10. Den Hebammen ist strenge untersagt, abgestorbene und abgegangene Leibesfrüchte von jedem Alter, heimlich zu begraben, sondern sie haben wie §. 8 die Anzeige davon an den Geistlichen zu bewirken, oder selbst zu machen, von welchem sodann die Beerdigung veranstaltet werden wird. — §. 11. Wird einer Hebamme zum Behuf einer gerichtlichen Untersuchung die körperliche Untersuchung einer Frauensperson übertragen, oder sie über frühere Ereignisse vom Gericht vernommen, so soll sie alles das, was sie findet, oder ihr früher als wahr bekannt geworden ist, nach bester Ueberzeugung gewissenhaft angeben und aussagen. — §. 12. Außerdem, daß es Pflicht der Hebamme ist, die wohlthätige Schutzpocken-Impfung den Müttern zu empfehlen, haben sie auch zu Vollziehung der vorgeschriebenen äffentlichen Impfung mitzuwirken, und dem Bürgermeister bei Aufstellung der Impflisten auf Verlangen alle nöthige Auskunft zu geben. Den Impfärzten sollen sie bei der Impfung und Controlirung derselben behülflich sein, und alle deßfallsigen Aufträge von ihnen, willig besorgen.

Erscheinen die Menschenblattern an einem Ort, so muß die Hebamme die Wohnungen, in welchen sich dergleichen Kranken befinden, sorgfältig vermeiden. Bedarf aber eine Wöchnerin, welche sich in einem solchen Hause befindet, ihrer Hülfe, so hat sie derselben zwar den erforderlichen Beistand zu leisten, sie darf sich aber alsdann — Nothfälle bei Kreisenden ausgenommen — ohne Erlaubniß des ersten Physikatsarztes in kein anderes Haus begeben, in welchem sich Kinder befinden, die noch nicht vor der Ansteckung der Menschenblattern gesichert sind. — §. 13. Die Hebammen sollen keine Wärterdienste bei andern Kranken, als denen der Wöchnerinen übernehmen, und eben so wenig das Aus- und Ankleiden der Todten besorgen.

Oesterreich.

Die Instruktion für das Kreissanitätspersonal (resp. Kreisärzte) vom 14. Februar 1809 besagt §. 14: Allenthalben muß untersucht werden, ob die Hebammen ordentlich geprüft sind, ob selbe die Gränzen ihres Wirkungskreises nicht überschreiten, ob es in bedeutenden Ortschaften oder in entfernten Orten nicht an ihnen mangle, und ob nicht andere unbefugte Personen in deren Geschäft pfuschen.

Die für den Kreisarzt wesentlichsten Punkte der Hebammen-Instruktion v. 3. Nov. 1808 sind folgende: §. 1. Hebammen sind dem Kreisamt, Ortsobrigkeit und Kreisärzten unmittelbar untergeordnet. — §. 2. Nur Hebammen mit einem Diplom der k. k. Universitäten oder Lyceen sind zur Praxis befugt. — §. 3. Die Wohnungen der Hebammen müssen einen Schild führen. — §. 4. Hebammen sollen einen moralisch-guten Lebenswandel führen, verschwiegen sein, zu jeder Zeit bereitwillig Hülfe leisten. — §. 5. Sie sind bei schwerer Verantwortlichkeit verbunden, zu rechter Zeit, wo es nöthig wird, einen Geburtshelfer und Arzt zu rufen. — §. 6. Sie sind zur Nothtaufe verbunden. — §. 7. Sie sind bei todtscheinenden Kindern zu Rettungsversuchen verbunden.

§. 8. Sie dürfen Wöchnerinen nicht früher verlassen, als bis diese vor einem leicht möglichen Blutsturze gesichert sind. — §. 9. Sie dürfen außer den gewöhnlichen Kindersäftchen Kindern oder Wöchnerinen keine Arzneien außer in der höchsten Noth verabreichen und verordnen, und Kindern die Zunge nicht lösen. — §. 10. Es ist ein schweres Verbrechen, wenn sie zum Abortus Rath geben oder Hülfe leisten. — §. 11. Sie sind verbunden, Zumuthungen der Art der Polizei oder Ortsobrigkeit anzuzeigen. — §. 12. Gerichtliche Untersuchungen haben sie nach ihrem bestem Wissen vorzunehmen, und darüber zu berichten.

Hierzu kommen noch folgende allegirende Verordnungen. Hebammen sollen keine unanständigen Aushängschilde haben. (Regier.=Verordn. v. 26. Jan. 1825.) — Es ist jederzeit der Name der Hebamme welche die Entbindung vornahm, in das Taufbuch (dessen Einsichtnahme dem Sanitätsbeamten gestattet ist) einzuschalten. (Hofkanzlei=Decret v. 2. Juli u. 18. Sept. 1825.) — Wo jüdische Hebammen zur Ausübung ihrer Kunst bei christlichen Frauen verwendet werden, ist auch immer, rücksichtlich der Nothtaufe, eine genau unterrichtete Christenfrau beizuziehen. (Hofkanzlei=Decret vom 4. Febr. 1830).

Sachsen.

Die allgemeine Instruction für die Bezirksärzte v. 30. Juli 1836, §. 3 besagt b): dem Bezirksarzt liegt die in Gemäßheit des §. 2 der Hebammenordnung vom 2. April 1818 vorzunehmende Prüfung der Hebammenschulen=Candidatinen ob; — d) die Regulirung des Hebammenwesens in den §. 9,19 und 22. desselben Mandats verordnetem Maße.

§. 2. Eine Lehrtochter der Hebammenkunst muß aber a) von gutem geraden Körperbau, mit durchaus gesunden, gehörig gebildeten, nicht allzustarken Händen und Armen, mit ungeschwächten Sinnen und vorzüglich mit einem hinlänglich feinem Gefühle in den Fingern versehen, sowie b)

wo möglich, nicht unter 25 und nicht über 40 Jahre alt, und mit einem guten, natürlichen Verstande begabt sein, sie muß ferner gehörigen Religionsunterricht genossen haben, fertig lesen und, wo möglich, schreiben können, wohlwollend, dienstfertig, besonnen und unternehmend sein, auch einen nüchternen und unbescholtenen Lebenswandel führen, und hat demnach über die sub a) bemerkten Erfordernisse von dem Physikus des Bezirks, über die sub b) festgesetzten aber von dem Geistlichen ihres Wohnorts ein vollständiges und pflichtmäßiges Zeugniß beizubringen.

Der §. 9 des Mandates schreibt vor, daß erst, wenn eine geprüfte Hebamme nachgewiesen hat, sie habe die im §. 22 der Hebammenordnung erwähnten Instrumente und Sachen, diese von der Obrigkeit auf die ihr auszuantwortende Eidesnotul verpflichtet werden darf. Dabei soll ihr, falls sie es noch nicht hat, ein Exemplar der Hebammenordnung eingehändigt, die darin enthaltene Vorschrift ihr deutlich vorgelesen, auch wie solches geschehen bemerkt werden. Ferner ist ihr bei dem Akt ernstlich zu bedeuten, welches die Strafen sind, deren sie sich durch Uebertretung ihrer Vorschriften schuldig macht. Endlich ist die Hebamme unmittelbar nach ihrer Vereidung von der Obrigkeit an den Pfarrer des Orts zur nöthigen Belehrung über ihr Verhalten bei Nothtaufen zu verweisen.

§. 19. Sämmtlichen Physici wird die Aufsicht über die Befolgung der durch gegenwärtiges Mandat nebst beigefügter Hebammenordnung, im Betreff der Geburtshülfe und des Hebammenwesens überhaupt erlassenen Anordnungen, welchen sie selbst genau nachzukommen haben, dergestalt anbefohlen, daß sie besonders über das Verhalten der Hebammen ihres Bezirkes bei Ausübung der Entbindungskunst sorgfältig wachen und jedes Ungebührniß derselben hierbei der Obrigkeit zur Untersuchung und Bestrafung anzeigen sollen. Hierbei wird ihnen jedoch gemessenst untersagt, den Hebammen die ausschließliche Herbeirufung ihrer selbst oder sonst eines bestimmten Geburtshelfers anzusinnen.

§. 22. Alle Gerichtsobrigkeiten haben mit Ernst dafür zu sorgen, daß es unter ihrer Gerichtsbarkeit an guten und brauchbaren Wehmüttern nicht mangle, und an den Orten, wo der gewöhnliche Verdienst für eine Hebamme nicht hinreicht, ein jährlicher Gehalt (dafür die ohnehin schon obliegende unentgeldliche Armenbesorgung zur ausdrücklichen Bedingung) auszumitteln, auch ihnen, bei Unvermögenheit, den vorschriftsmäßigen Apparat anzuschaffen. Die Gerichtsobrigkeiten haben für Feststellung angemessener Hebammenbezirke und für Ausfindigmachen der nöthigen und qualificirten Lehrtöchter zu sorgen.

Die in der Hebammenordnung den Hebammen auferlegten Pflichten sind der Wesentheit nach folgende: Die allgemeinen, welche sie an die Vorschriften des gegenwärtigen Mandats der Hebammenordnung, des Hebammenbuches binden, und sie zur Vervollkommnung in ihrer Kunst auffordern. (Das. §. 3.) — Die Hebamme soll sich eines moralischen Verhaltens befleißigen. (§. 4.) — Sie hat zu jeder Zeit und ohne Unterschied denen, die ihrer bedürfen, Hülfe zu leisten. Sie hat daher sich ohne Vorwissen des Physikus oder im Nothfalle wenigstens des Ortsgerichtes nie über Nacht von ihrem Wohnorte zu entfernen, und wenn sich daselbst Hochschwangere befinden, auch am Tage nicht ohne Noth vom Hause abwesend zu sein. (§. 5.) — Sie hat, dafern nicht durch Verheimlichung Gefahr für die Gesundheit anderer Personen entsteht, die größte Verschwiegenheit zu beobachten. (§. 6.) — Jedoch ist sie verbunden, der Obrigkeit oder auf dem Lande dem Prediger insgeheim zu melden, wenn sie die Entdeckung unehelicher Schwangerschaften machen sollte, von Kindsmord oder dergleichen Verbrechen aber hat sie nur der Ortsobrigkeit Anzeige zu machen. (§. 7.) — Bei Untersuchungen von Schwangerschaften hat sie genau nach erhaltener Lehre und mit der gehörigen Decenz zu verfahren, in zweifelhaften Fällen aber an einen Geburtshelfer zu verweisen. — Ohne nachgesuchte und erhaltene Erlaubniß

der Obrigkeit darf sie durchaus keine Schwangere ins Haus aufnehmen. — Bei gerichtlichen Befragungen hat sie ihre Antworten ihrer Ueberzeugung gemäß, nach der strengsten Wahrheit anzugeben. (§. 8.) — Bei herannahender Entbindung, wo die Kreisende schon in der Geburtsarbeit ist, darf sie diese unter keinerlei Vorwand verlassen. (§. 9.) — Eines Geburtsstuhles darf sie sich nur im Nothfall bedienen, und ist der Gebrauch eines nicht vorschriftsmäßigen, ohne bewegliche Rücklehnen bei Geldbuße von 2 Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt. Sie hat den Geburtsstuhl, dessen sie sich bedienen will, zuerst dem Physikus zur Genehmigung vorzuzeigen. (§. 10.) — Wenn eine widernatürliche oder schwere Geburt zu besorgen steht, so hat sie es dem Ehemann oder den nächsten Angehörigen der Kreisenden auf gute Art zu eröffnen, und auf sofertige Herbeirufung eines Geburtshelfers oder, in Ermanglung dessen, eines Arztes anzutragen. Auch hat dieses zu geschehen, wenn sich die Geburt nach dem Wassersprunge und bei völlig geöffnetem Muttermunde noch länger als 4—6 Stunden unter bedenklichen Umständen verzögern sollte. Der Geburtshelfer oder Physikus, welcher sich von einer solchen verspäteten Anzeige der Hebamme überzeugt, hat davon die Obrigkeit zu unterrichten. (§. 11.) — Die Hebamme hat sich gegen den Geburtshelfer oder Arzt mit der gebührenden Bescheidenheit, Achtung und Gehorsam zu betragen. (§. 12.) — In dringenden Nothfällen, zumal wenn kein Geburtshelfer in der Nähe ist, darf sie die Wendung jedoch nach ihren erhaltenen Vorschriften verrichten; der Gebrauch von Instrumenten aber, oder gar die Aushirnung und Zerstücklung des Kindes im Mutterleibe kann keiner Hebamme jemals verstattet werden. (§. 13.) — Wegen Lösung der Nachgeburt gilt was im §. 11 wegen Zuziehung eines Geburtshelfers oder Arztes gesagt ist, sobald diese Lösung nicht von Statten gehen will. (§. 14.) Wenn die Kreisende vor der Entbindung stirbt und die Hebamme durch die bekannten und verstatteten Handgriffe

nicht zur Welt bringen kann, so ist sie ebenfalls zur Herbeirufung eines Geburtshelfers oder Arztes verpflichtet. — Auch hat die Hebamme, wenn sie den Tod einer Schwangeren in ihren letzten Monaten vernehmen sollte, dem Physikus und der Obrigkeit die Anzeige zu machen. (§. 15.) — Sollte sie bei Neugebornen etwas Fehlerhaftes entdecken, so hat sie es der Mutter sorgfältig zu verbergen, dem Vater oder nächsten Verwandten behutsam zu eröffnen, und den Rath eines Arztes darüber zu befragen. — Das Lösen des Zungenbandes, das wieder zurecht drücken eines zusammengedrückten Kopfes bei Neugebornen oder irgend eine andere Operation bei derselben ist ihr untersagt. (§. 17.) — Bei todtscheinenden Kindern hat sie bis zum Erscheinen des Arztes die vorschriftsmäßigen Rettungsversuche anzustellen. (§. 17.) — Sie hat auf Vornahme der Taufe zu sehen, nöthigenfalls die Nothtaufe zu verrichten, und sich zur Belehrung deßhalb nach ihrer Verpflichtung beim Ortspfarrer zu melden. (§. 18.) — Mit Ausnahme der im §. 22 gestatteten darf sie keine Arzneimittel anwenden. — Eben so wenig darf sie sich abergläubischer Mittel bedienen. (§. 19 u. 20.) — Sie hat Wöchnerin und Kind täglich innerhalb der ersten 9 Tage zu besuchen, das Baden des Neugebornen zu besorgen, wo kein Arzt da ist, das Verhalten der Wöchnerin nach dem Hebammenbuch einzuleiten, und sobald irgend ärztliche Hülfe nöthig wird, auf deren Beiziehung zu dringen. (§. 21.) — Sie hat das Klystiersetzen und Einbringen des Mutterkranzes gemäß dem Hebammenbuch oder nach ärztlicher Verordnung bei allen Frauenzimmern zu verrichten. — Sie hat dem Physikus ihre Instrumente, der davon durch ein Attestat oder sonst deren Obrigkeit bei der Verpflichtung in Kenntniß setzen soll, nachzuweisen, und von Zeit zu Zeit vorzuzeigen, als eine Klystierspritze für Erwachsene und Kinder mit doppeltem Röhrchen und mit einem Mutterrohr versehen; — einen elastischen oder silbernen Catheter; — eine passende Nabelschnurscheere nebst Nabelbänderchen; — eine zweckmäßige

Bürste zum Frottiren; — ein bis zwei Brustgläser; — ein bis zwei Pfund Kamillenblumen nebst einem halben Melissen oder Pfeffermünzkraut; — drei Gläser mit eingeriebenen Stöpseln mit 1—2 Loth Hofmannischen Liquor, $^1/_2$—1 Loth Salmiakspiritus, $^1/_2$—1 Loth Zimmttinktur; — einen Badeschwamm, Feuerschwamm und zwei Wendungsschlingen.

Preußen.

Mehrere Regierungen fanden sich veranlaßt, die das Hebammenwesen betreffende Bestimmungen zusammen zu fassen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Als die neueste dieser Verordnung ist folgende der Regierung zu Magdeburg v. 2. Juli 1834 zu betrachten, der wir das hieher Bezügliche entnehmen.

§. 2. Eine Person, die sich in der Hebammenschule zu ihrem Beruf bilden will, darf nicht jünger als 20, und nicht älter als 35 Jahr sein, die nöthigen körperlichen und geistigen Eigenschaften besitzen, und darf zur Zeit der Aufnahme nicht schwanger sein. — Hierzu hat sie ein Zeugniß des Kreisphysikus beizubringen, außerdem aber auch ein Sittenzeugniß der Obrigkeit und des Ortsgeistlichen. §. 16. Die Hebamme hat sich genau nach der ihr gegebenen Instruction und nach den Vorschriften ihres Hebammenbuches zu richten. Sie muß die ihr vorgeschriebenen Instrumente: ein Gebährstuhl nebst Sitzkissen, einen silbernen weiblichen Katheter, eine zinnerne Klystirspritze mit zwei Röhren, (als After und Mutterspritze), eine Nabelschnurscheere, ein Führungsstäbchen, ein Paar Schlingen von Seide zur Wendung, ein Badeschwamm, ein Paar gläserne Milchsauger besitzen, und darüber als Nachweis entweder von der Hebammenschulen-Direktion oder ihrem Kreisphysikus ein Zeugniß haben. — §. 17. Die Hebammen zerfallen in zwei Klassen: angestellte Stadt-, Bezirks- oder Ortshebammen und freipracticirende Hebammen. Letztere können in

die erste Klasse einrücken. In den Städten soll in der Regel für 2000 Lebende eine Hebamme angestellt werden. Es kann ihr vorgeschrieben werden, in welchem Stadtviertel sie ihre Wohnung nehmen muß. — §. 18. Auf dem platten Lande ist die Anstellung derselben und die Eintheilung der Bezirke Sache der Landräthe. — §. 19. Die Hebammenbezirke sind nicht als unveränderlich, und die dafür ernannten Hebammen nicht als förmlich angestellte Beamte zu betrachten. — §. 20. Jede angestellte Hebamme, wenn sie ohne zureichende Gründe vor Ablauf von 5 Jahren ihren Niederlassungsort verläßt oder die Geburtshülfe nicht ausübt, verliert ihre Approbation und ihr Recht als freipracticirende Hebamme, und ist zur Wiedererstattung der Kosten verpflichtet, welche auf der Schule für sie von der Gemeinde getragen wurden. — §. 21. Nach Ablauf von 5 Jahren steht es ihr, jedoch mit halbjähriger Aufkündigung, frei ihre Stelle niederzulegen. Von der Verpflichtung dieser 5jährigen Frist ist die Hebamme entbunden, wenn sie durch ein Zeugniß der Ortsbehörde oder des Kreisphysikus nachweisen kann, daß dem Bedürfnisse des Ortes oder Bezirkes ihrer Niederlassung bereits dadurch abgeholfen ist, das eine zweite gehörig qualificirte Hebamme sich daselbst niedergelassen hat, die das Zutrauen der Einwohner besitzt, und in die zu erledigende Stadt-, Bezirks- oder Ortshebammenstelle einzurücken bereit ist. — §. 22. Eine angestellte Ortshebamme darf sich ohne Vorwissen der Ortsbehörde und ohne eine Vertreterin in der Zeit nicht über 24 Stunden von ihrem Wohnorte oder Bezirke entfernen. — §. 24. Gemäß der Cabinetsordre v. 16. Januar 1817 wird auf dem Lande und in den Städten von jeder Trauung und Taufe eine Abgabe von 4 Sgr., von letzteren 2 Sgr. erhoben, welche den Hebammen-Unterstützungsfond bilden. Die Verwendung desselben ist in der Regel dem Landrathe, welcher darüber die Vorschläge des Kreisphysikus zu hören hat, überlassen. — §. 25. Hierbei sind folgende Grundsätze zu befolgen. Nicht bloß die

Armuth gibt einer Hebamme Anspruch auf diese Unterstützung, letztere ist vielmehr nur für solche Frauen bestimmt, welche mit Kenntnissen auch Fleiß und Wohlverhalten verbinden, und sich durch äußere Veranlassung, z. B. Armuth der Einwohner, in einer drückenden Lage befinden, so daß sie ohne Unterstützung genöthigt sein könnten, grobe Handarbeit zu verrichten, und dadurch zur glücklichen Ausübung ihrer Kunst sich unfähig zu machen. Der Zweck der Unterstützung bringt es daher mit sich, daß dieselbe so lange zugestanden werde, als die vorbemerkten Gründe zu derselben obwalten, und kann deßhalb auch den Frauen, damit sie nicht wegen ihrer Zukunft besorgt und unsicher werden, die Zusicherung gegeben werden, daß sie bei fortgesetztem Fleiß und Wohlverhalten auch in den folgenden Jahren die Unterstützung erhalten würden. Die wirkliche Bewilligung kann aber nur von Jahr zu Jahr stattfinden, um dadurch den Hebammen einen Antrieb zu geben; durch fortwährendes beifallswürdiges Benehmen sich auch für das folgende Jahr einen Anspruch auf Fortdauer der Unterstützung zu erwerben, auf der andern Seite aber auch diese nicht länger zu zahlen, als die Hebamme derselben bedarf. In Betreff der Unterstützungswürdigkeit einer Hebamme ist vorzugsweise der Ausfall der regelmäßig anzustellenden Nachprüfungen, (§. 28 und folg.) zu berücksichtigen. Die Unterstützung einer Hebamme ist in der Regel auf 8 bis 12 Thlr. für ein Jahr festzusetzen. Jedoch ist die Vertheilung so einzurichten, daß von den eingegangenen Geldern jedes Jahr noch eine kleine Summe verbleibt, um verdienten Hebammen, die etwa durch Unglück und andere unvorhergesehene Umstände unentbehrlich gewordene Unterstützung bewilligen, auch für schleunige Beschaffung fehlender Instrumente (§. 34) sorgen zu können. Die Nachweisung der vereinnahmten und verausgabten Unterstützungsgelder ist uns alljährlich, und zwar innerhalb der ersten beiden Monate des nachfolgenden Jahres, von den Herren Landräthen pünktlich einzureichen. — §. 26 b) für prakticirende

Hebammen. In der Approbation, welche sie nach bestandener Prüfung erhalten, ist ihnen kein bestimmter Niederlassungs-Ort vorgeschrieben, sie können vielmehr, nachdem sie gehörig vereidigt worden, und nach vorhergegangener Anzeige bei dem betreffenden Landrath und Kreisphysikus ihr Gewerbe an jedem beliebigen Orte ausüben, mit alleiniger Ausnahme der Städte von mehr als 20,000 Einwohnern. In diesen Städten dürfen diejenigen Hebammen, welche nicht von Anfang an als zu Stadthebammen für dieselben designirt zu dem Unterrichte zugelassen worden sind, nur alsdann sich niederlassen, wenn sie zuvörderst nachweisen, daß sie bereits 5 Jahre die Geburtshülfe ausgeübt haben, ohne daß gegen ihren sittlichen Wandel oder gegen ihre Kunstfertigkeit und Geschicklichkeit jemals Klage erhoben worden; demnächst aber auch in einer von dem Kreisphysikus derjenigen Stadt, in welcher sie sich niederlassen wollen, anzustellenden Prüfung zeigen, daß sie durch fortgesetztes fleißiges Studieren des Hebammen Lehrbuches sich die in demselben gegebenen Anweisungen stets gegenwärtig erhalten haben. Wenn das Bedürfniß einer Vermehrung der Hebammen in der fraglichen Stadt vorhanden ist, so können indeß wegen Zulassung einer approbirten Hebamme auch ohne den Nachweis einer fünfjährigen Praxis bei uns Anträge gemacht werden. §. 27. Die in der vorerwähnten Kabinetsordre zugesicherte Befreiung von Personal-Leistungen und persönlichen direkten Abgaben findet auf die nicht angestellten, freiprakticirenden Hebammen keine Anwendung, ebenso wenig haben dieselben Anspruch auf den Hebammen-Unterstützungsfonds. Ist indeß eine solche Hebamme genöthigt, um Unterstützung aus dem gedachten Fonds zu bitten, und kann ihr dieselbe verwilliget werden, so übernimmt sie dadurch die Verpflichtung der Orts- und Bezirkshebammen, überhaupt mindestens 5 Jahre lang an dem Orte ihrer Niederlassung die Hebammenkunst auszuüben, wofern dieser Zeitraum nicht etwa bereits erfüllt ist, und außerdem nicht ohne die vorschriftsmäßige Kündigungsfrist

ihren Wohnort zu ändern. §. 28. Die Erfahrung hat gezeigt, daß viele Hebammen, nachdem sie eine Zeit lang prakticirt haben, sich aus Bequemlichkeit dem Wahn überlassen, als bedürfen sie nun einer fortwährenden Wiederholung und Einprägung des in der Anstalt Erlernten nicht mehr, und als seien sie bereits durch eigne Praxis und Erfahrung in den sichern Besitz aller derjenigen Kunstfertigkeiten und Kenntnisse gelangt, welche von einer Hebamme nur gewünscht werden könnten. Die unausbleibliche Folge dieser Vernachläßigung ist, daß solche Hebammen, auch wenn sie mit dem vortheilhaftesten Zeugnisse die Anstalt verließen, in wenigen Jahren theils durch Unwissenheit, theils durch verkehrte, vermeintlich in der eigenen Erfahrung bewährt gefundene Verfahrungs-Weise zum Betriebe ihres Geschäfts ganz unbrauchbar werden. — §. 29. Es ist deßhalb nöthig, die Hebammen unter fortwährender Aufsicht zu halten, und wir fordern demzufolge die Herren Kreisphysiker auf, daß sie sämmtliche Hebammen ihres Kreises öfters, zum wenigsten aber alle 3 Jahre eine jede ausführlich prüfen und untersuchen, ob sie fortfahren, das Lehrbuch, welches bei ihrer Unterweisung gebraucht worden, fleißig nachzulesen, und somit in vollständiger Kenntniß der Bestimmungen zu bleiben, wonach ihr Urtheil und ihr Benehmen bei Ausübung der Hebammenkunst sich richten soll. Bei dieser Gelegenheit haben die Hebammen zugleich das Hebammenlehrbuch, worin ihr Name eingezeichnet ist, und die zu ihrem Gewerbe erforderlichen Instrumente (§. 15) in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit vorzuzeigen. — §. 30. Obgleich wir nicht ermächtigt sind, für diese Prüfungen und Revisionen besondere Reisekosten zu bewilligen, so haben wir doch das Vertrauen zu den Herren Kreisphysikern, daß sie diesem für die öffentliche Gesundheitspflege so hochwichtigen Gegenstande alle Aufmerksamkeit widmen, und solche Einrichtungen treffen werden, um den beabsichtigten Zweck vollständig und regelmäßig zu erreichen, ohne daß daraus erhebliche Kosten erwachsen, und von der andern Seite auch

die Hebammen durch weite Reisen ihrem Geschäfte zu lange entzogen werden. Die Herren Kreisphysiker wollen deßhalb mit Hülfe der Herren Landräthe diejenigen Hebammen, welche nicht weiter als 2 Meilen von ihnen entfernt wohnen, Behufs dieser Prüfung an bestimmten Tagen zu sich bestellen, die Prüfung der entfernter wohnenden aber bei Gelegenheit anderweiter Dienstreisen zu bewirken suchen. Besondere Reisekosten dürfen, wie schon erwähnt, aus diesem Geschäfte nicht erwachsen; wenn indeß in einzelnen Fällen der Kreisphysikus dadurch genöthigt würde, einen Tag länger als das Hauptgeschäft verlangt, an dem Orte desselben zu verweilen, so können die reglementsmäßigen Diäten dafür verwilligt werden. — §. 31. Sollte es auf diese Weise den Herren Kreisphysikern nicht möglich sein, sämmtliche Hebammen des Kreises innerhalb dreier Jahre wenigstens einmal zu prüfen, so dürfen sie die Hülfe anderer Aerzte hierbei in Anspruch nehmen. Da sämmtliche Herren Aerzte vorzugsweise dabei interressirt sind, in dem Bereiche ihrer Wirksamkeit solche Hebammen zu wissen, welche fähig sind, ihre Schuldigkeit zu thun, so werden sie die von den Herren Landräthen an sie ergehende Bitte, einzelne von den vorgedachten Prüfungen zu übernehmen, und darüber Bericht zu erstatten, gewiß gern erfüllen. Wir machen hierbei noch darauf aufmerksam, daß diese Prüfungen sich streng an das „Lehrbuch der Geburtshülfe zum Unterrichte für die Hebammen in den königl. Preußischen Landen" zu halten haben. §. 32. Ueber den Ausfall jeder einzelnen Prüfung ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen, und letzteres nebst den erforderlichen Anträgen dem Kreislandrathe Behufs für weitere Verfügungen zu communiciren. Die Herren Landräthe haben uns diese Protokolle nebst den darauf erlassenen Verfügungen, nachdem sie von letzteren zuvor dem betreffenden Kreisphysikus Nachricht gegeben, am Schlusse jedes Jahres zur Einsicht vorzulegen, und nach Ablauf eines jeden dreijährigen Cyklus eine in Gemeinschaft mit dem Kreisphy-

sikus zu entwerfende Tabelle einzureichen, welche den Tag der Prüfung einer jeden einzelnen Hebamme des Kreises, die Ergebnisse dieser Prüfung, das Urtheil über das Verhalten der Hebammen und die in ihrem Betreff ergangene landräthliche Verfügung kurz ergiebt. — §. 33. Derjenigen Hebamme, welche von den in einem Jahre geprüften nach dem Urtheile des Kreisphysikus am besten bestanden ist, und welche sich überdieß durch Wohlverhalten ausgezeichnet hat, ist aus dem Hebammen-Unterstützungsfonds eine außerordentliche Gratifikation von 5 bis 10 Thlr. zu bewilligen. Hebammen, welche sich vernachläßigt und das Erlernte wieder vergessen haben, müssen streng getadelt, zum Fleiß angehalten, und zu wiederholter Prüfung nach Verlauf von einigen Monaten eingeladen werden. Wenn sie Unterstützung aus den Hebammenfonds genossen haben, ist ihnen dieselbe bis zu ihrer erwiesenen Besserung zu entziehen; endlich können sie nach Befinden von ihrer Anstellung als Orts-, Bezirks- oder Stadthebamme removirt oder selbst angehalten werden, dem Unterricht in der hiesigen Hebammen-Lehranstalt noch einmal beizuwohnen. In Betreff der Remotion und der Nöthigung zu einem zweiten Unterrichtskursus sind die erforderlichen Anträge uns zur Bestätigung vorzulegen. — §. 34. In dem oben gedachten Prüfungsprotokoll ist zugleich die Beschaffenheit der zum Betriebe des Hebammengewerbes unentbehrlichen Werkzeuge (§. 15.), welche eine jede Hebamme zu dem Ende vorzuzeigen hat, zu vermerken. Werden dieselben bei einer Hebamme unvollständig oder mangelhaft befunden, so ist diese anzuhalten, unverzüglich das Fehlende aus ihren Mitteln zu beschaffen. Nur in Fällen des gänzlichen Unvermögens können die Kosten für Wiederbeschaffung der fehlenden oder unbrauchbar gewordenen Werkzeuge aus dem Hebammen-Unterstützungsfonds entnommen werden. Die auf letzterm Wege angeschafften Instrumente sollen aber alsdann Eigenthum der betreffenden Gemeinde sein, und derselben beim Abgange der Hebammen verbleiben, weßhalb sie

in das Gemeinde=Inventarium eingetragen sind. — Bestimmungen des Medicinal=Edikts vom Jahre 1725 über die Pflichten der Hebammen. Die Hebammen sollen sich eines ehrbaren christlichen Lebens, insonderheit, da sie fast niemals sicher sind, daß sie nicht sowohl Tages als Nachts sollten gefordert werden, der Nüchternheit befleißigen. Unter einander sollen sie gutes Verständniß und Vertraulichkeit hegen, eine die andere nicht beneiden, sondern vielmehr in vorfallenden schweren Fällen einander mit gutem Rath und That auf Begehren und Erfordern beistehen; ihre Pflicht sollen sie bei vorfallender Gelegenheit treulich wahrnehmen; den in Nöthen befindlichen Frauen mit aller Sanftmuth und Bescheidenheit an die Hand gehen, dieselben nimmer ohne genugsame Anzeigungen zur Arbeit anstrengen. In der Geburt sollen sie auf alle Beschaffenheit genau Acht haben, und da sich besondere bedenkliche Vorfälle finden sollten, bei Zeiten es mit einer und anderen verständigen Hebamme überlegen, auch nach Beschaffenheit der Noth einen Medicum oder Chirurgen fordern, und deren Rath und Vorschläge mitnehmen und folgen. Ferner soll den Hebammen gänzlich untersagt sein, das innerliche und äußerliche Curiren, sowohl an verehelichten und ledigen Personen, als auch Schwangeren, Sechswöchnerinnen und Kindern. Wenn ihnen auch verdächtige Personen vorkommen, die bei ihnen ungeziemenden Rath und Hülfe suchen, haben sie, befundenen Umständen nach solches alsofort der Obrigkeit, darunter dieselben Personen gesessen, anzumelden, damit dem zu besorgenden Unheil vorgebeugt werden könne. Auch müssen die Hebammen aus besonderen Nebenabsichten keinen Medicum, Chirurgen und Apotheker vor dem andern vorschlagen und recommandiren, sondern den Leuten darin freie Wahl und Willen lassen. — Bestimmungen des Allgemeinen Landraths über die Pflichten der Hebammen. Theil II. Titl 20. §. 710. Niemand soll ohne vorhergegangene Prüfung und Genehmigung des Staats die Geburtshülfe als ein Gewerbe zu betreiben sich unterfangen. §. 711. Die es

thun, sollen mit achttägiger bis vierwöchentlicher Gefängniß-
strafe belegt, und wenn sie sich dadurch nicht warnen lassen,
aus ihrem bisherigen Aufenthaltsorte verwiesen werden. §. 712.
Wenn bei einer Geburt schwere oder ungewöhnliche Umstände
sich ereignen, so ist die Hebamme schuldig, einen approbirten
Arzt, insofern ein solcher erlangt werden kann, herbeirufen
zu lassen. §. 713. Ein Gleiches muß geschehen, wenn in der
Geburt die Mutter oder das Kind das Leben einbüßen. §. 714.
In solchem Falle müssen die Prediger und Küster, wenn sie
von dem sträflichen Betragen der Hebamme Nachricht er-
halten, der Obrigkeit davon Anzeige machen. §. 715. Die bloße
Unterlassung der Anzeige in vorstehenden Fällen (§. 712 — 714)
soll mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet
werden. §. 716. Wenn Leibesfrüchte, die gar keine mensch-
liche Gestalt zu haben scheinen, lebendig zur Welt kommen,
so sollen dennoch weder die Eltern noch die Hebamme der-
gleichen Geburt eigenmächtig fortzuschaffen, sich unterfangen.
§. 717. Vielmehr muß letztere den Vorfall sofort der Obrig-
keit anzeigen, welche denselben mit Zuziehung sachverständiger
Personen genau untersuchen, nnd an die obere Instanz zur
weiteren Verfügung berichten muß. §. 718. Eltern und Heb-
ammen, welche diesem zuwider, dergleichen Mißgeburt eigen-
mächtig fortschaffen, sollen nach Beschaffenheit der Umstände
mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von 14 Tagen bis zu
drei Monaten belegt werden. §. 719. Wer eine Leibesfrucht
vorsätzlich tödtet, hat, wenn es eine offenbare Mißgeburt
war, Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von sechs Wochen bis
zu sechs Monaten, sonst aber die Strafe der Mörder ver-
wirkt. §. 720. Eine Hebamme, die ohne dringende Abhal-
tung Jemanden ihre Hülfe versagt, soll, wenn auch kein
Schade erfolgt ist, willkührliche Geld- oder Gefängnißstrafe
erleiden. §. 721. Hat sie sich dergleichen Undienstfertigkeiten
zur Gewohnheit gemacht, so soll ihr die Treibung ihres Ge-
werbes gänzlich untersagt, und eine andere an ihr Statt be-
stellt werden. ibid. §. 505. Aerzte, Wundärzte und Hebammen

sollen die ihnen bekannt gewordenen Gebrechen und Familiengeheimnisse, insofern es nicht Verbrechen sind, bei Vermeidung einer nach den Umständen zu bestimmenden Geldbuße von fünf und zwanzig Thalern, Niemanden offenbaren. §. 506. Verschweigen sie ein noch zu begehendes Verbrechen, welches sie ohne Beihülfe der Obrigkeit nicht verhindern können, so sind sie als Theilnehmer daran verantwortlich. ibid. §. 906. Jede Person, der eine außer der Ehe Geschwängerte ihr Geheimniß anvertraut hat, muß selbiges bei willkührlicher, doch nachdrücklicher Strafe so lange verschweigen, als keine Gefahr eines wirklichen Verbrechens von Seiten der Geschwächten zu besorgen ist. §. 907. Die öffentlich bestellten Hebammen und Geburtshelfer sollen daher zur Verschwiegenheit in dergleichen Fällen besonders mit verpflichtet werden. §. 908. Hebammen, welche den unehelich Geschwängerten Vorwürfe machen, oder sie hart behandeln, sollen, nach Beschaffenheit der Umstände als Injurianten bestraft, und ihres Amtes entsetzt werden. §. 910. Geschieht die Entbindung (einer unehelich Geschwängerten) im Beisein zweier Frauen, unter welche auch die Mutter zu rechnen ist, so kann die Geburt, außer dem Falle einer richterlichen Nachfrage, gegen Jedermann verschwiegen werden. §. 911. Wenn der Geburtshelfer oder die Hebamme gegenwärtig ist, so ist die Anwesenheit einer einzigen ehrbaren Frau hinreichend. §. 912. War aber nur die Geburtshelferin, oder eine andere Person ganz allein bei der Niederkunft zugegen, so muß diese, wenn das Kind todt zur Welt gekommen, oder binnen 24 Stunden nach der Geburt gestorben ist, einen solchen Vorfall bei Vermeidung drei bis sechsmonatlicher Gefängniß- oder Zuchthausstrafe, dem Richter ohne Zeitverlust zur näheren Untersuchung anzeigen. §. 922. Jede der Schwangerschaft Verdächtige muß sich, bei beharrlichem Leugnen, auf Verlangen der Eltern, Dienstherrschaft oder Obrigkeit, und nach dem Befinden zweier ehrbaren Frauen, der Untersuchung einer vereideten Hebamme unterwerfen. §. 923. Findet diese keinen Grund zum Ver-

dacht, so müssen Eltern, Dienstherrschaften und Obrigkeiten bei ihrem Zeugnisse sich beruhigen. §. 924. Die Hebamme selbst aber muß noch ferner auf dergleichen verdächtig gewesene Person ein wachsames Auge richten, und, bei sich ereignendem vermehrten Verdachte, die Untersuchung wiederholen. §. 925. Wird die Verdächtige bei der Untersuchung wirklich schwanger befunden, so muß die Hebamme entweder mit den Eltern oder sonstigen Vorgesetzten der Schwangern, wegen der Art ihrer Niederkunft das Nöthige verabreden, oder den Fall der Obrigkeit anzeigen. §. 927. Wenn die Hebamme diese Pflichten vernachläßigt, und dadurch zu einem Kindermord auch nur entfernt Anlaß gibt, so hat sie dadurch zwei-, vier- bis sechsmonatliche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verwirkt. — Die Befugniß der Hebammen, Clystire, Blutegel und Schröpfköpfe zu setzen, ist nach der Entscheidung des königl. Ministeriums des Innern vom 25. Januar 1814 und der Verordnung des königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 20. März 1828, den Hebammen gestattet, bei weiblichen Personen, auch wenn sie nicht Wöchnerinnen sind, in Fällen der Noth und des besonderen Vertrauens oder da, wo das allenthalben zu achtende Schaamgefühl die Hülfleistung einer weiblichen Person in Anspruch nimmt, Clystire und Blutegel zu setzen, letzteres jedoch nur auf Verordnung eines Arztes oder Wundarztes. Diejenigen Hebammen, welche während ihres Lehrkurses zugleich Unterricht in der Anwendung der Schröpfmaschine erhalten haben, dürfen unter den obigen Umständen auch schröpfen, jedoch ebenfalls nur auf Verordnung eines approbirten Arztes oder Wundarztes. —

Würtemberg.

Nach der Instruction vom. 14. März 1814 hat der Oberamtsarzt die Aufsicht über die Hebammen, wenn er sich mit der Geburtshülfe abgibt, außerdem aber werden sie von einem angestellten Geburtshelfer unter-

richtet; auch sind von Zeit zu Zeit ihre Lehrbücher, Geburtsstühle und Spritzen zu visitiren, und es ist nicht allein darauf zu sehen, daß sie sich keine Verfehlungen gegen die Medicinal- und Polizeigesetze erlauben, sondern ihnen auch einzuschärfen, daß sie jede ihnen bekannt werdende Unordnung dem Oberamtsarzt anzeigen sollen. Außerdem hat der Oberamtsarzt noch auf folgende Verordnungen seine Aufmerksamkeit zu richten: Bey der Wahl einer Ortshebamme, welche eine körperlich starke, unbescholtene, und des Schreibens kundige Person nicht unter 30 Jahren seyn soll, haben sämmtliche Weiber ihre Stimme zu geben. (Verordn. v. 13. April 1812). Die Gültigkeit der Wahl wird durch die eben erwähnten Eigenschaften bedingt; der Oberamtsarzt aber hat die in der Wahl aufzunehmenden Personen vorher wegen ihrer Fähigkeit zum Unterricht und Hebammendienst zu prüfen, und ein schriftliches Gutachten darüber auszustellen. (Verordn. vom 11. Febr. 1808). Der Gemeinderath übernimmt das Lehrgeld, welches für den vollständigen Unterricht durch einen Hebarzt oder in dem Clinicum zu Tübingen in 22 fl. besteht, auch hat derselbe die erforderlichen Lehrbücher, Arzneimittel, Mutterspritzen, Geburtsstühle u. s. w. anzuschaffen. Der Unterricht in dem Katharinenhospital ist uneutgeldlich. (Instr. v. 23. Juni 1807. §. 12). Die Fertigung neuer Geburtsstühle darf der zufälligen Einsicht der Hebamme oder des Handwerkmannes nicht überlassen werden; vielmehr ist jedesmal ein anerkannt geschickter Geburtshelfer zur Angabe ihrer Structur zu veranlassen. (Erl. d. Med. Sect. v. 13. April 1812). Die Oberamtsärzte, welche die Geburtshülfe erlernt haben, und im Besitz der erforderlichen Hülfsmittel sind, können sich dem Hebammenunterricht ebenfalls widmen, obschon sie diese Kunst nicht persönlich ausüben. (Minist. Erl. v. 28. Juli 1819). Die Hebammen dürfen den Gebärenden und den neugebornen Kindern nur solche Arzneimittel reichen, zu deren Gebrauch sie in einzelnen Fällen durch ihren Unterricht oder durch den Arzt angewiesen werden. Sie sollen

keine schlafbringenden und purgirenden Mittel anwenden, auch sich der Kur von bösen Brüsten und ähnlichen Schäden enthalten. Es ist ihnen bei schwerer Strafe untersagt, irgend einer — am wenigsten einer verdächtigen — Weibsperson Fußaderlassen, treibende Mittel oder sonst Etwas anzurathen; wodurch die Leibesfrucht beschädigt oder gar getödet werden könnte; im Gegentheil sollen sie, wenn dergleichen Mittel von ihnen begehrt werden, dieses ohne Verzug der Obrigkeit anzeigen, wie sie denn überhaupt verbunden sind, den Ortsvorsteher von unehelichen Schwangerschaften und Geburten in Kenntniß zu setzen. (Verordn. v. 3. Juni 1808). Die Anwendung des Mutterkorns bei mangelnden oder trägen Wehen ist ihnen streng verboten. (Minist. Erl. v. 7. Febr. 1831). Bei mißlichen Umständen der Kreisenden, bei einer widernatürlichen Lage des Kindes oder bei einer sich verzögernden Geburt sollen sie die Berufung eines gesetzlichen Arztes, beziehungsweise eines Geburtshelfers, verlangen. (Instr. f. d. Oberamtsärzte v. 14. März 1814. Reg.=Bl. S. 134). Den Wöchnerinnen sollen sie den Gebrauch des Eichel=Kaffee's, als eines trefflichen Surrogats für die Muttermilch, empfehlen. (Erl. d. Medic. Coll. v. 17. Jan. 1830). Wann eine Wöchnerin während oder unmittelbar nach der Entbindung stirbt, sollen sie bei Verlust ihres Dienstes dafür sorgen, daß solche vor Verfluß von 12 Stunden nicht aus ihrem Bett und Zimmer entfernt werde. (Verordnung vom 19. Oktober 1816.) Nur bei Kindern, welche wirklich todt zur Welt geboren worden, dürfen sie die Nothtaufe verrichten, wie sie ihnen von dem Ortsgeistlichen gelehrt ist. (Cynos eccl. Seite 432). Uebrigens kommt es den Hebammen nicht zu, todte Kinder zu Grab zu tragen, oder den Dienst einer Leichensagerin zu versehen; auch ist die Besorgung der Kindswäsche nicht ihre Obliegenheit. (Verordn. v. 19. Dez. 1810). In der Medicinal=Ordnung von 1755 ist den Hebammen, außer dem schon Angeführten, folgendes aufgetragen: Sie sollen sich gegen Arme und Reiche, Ge=

sunde und Kranke zu jeder Zeit, sowohl bei Tag, als bei Nacht, willig und bereit finden lassen; alles unnöthigen Geschwätzes, auch leichtfertiger Reden und Geberden sich enthalten; verschwiegen und sittsam seyn, und zu Haus oder an bekannten Orten ihres Berufens warten. Wo mehrere verpflichtete Hebammen in einem Ort angenommen sind, soll keine die andere zu verdrängen suchen, oder durch üble Nachrede verkleinern; vielmehr sollen sie in gutem Einverständniß leben, in schweren Geburtsfällen sich gegenseitig zu Rath ziehen, und bei ungünstigem Erfolg zeitig einen Arzt oder Hebarzt beirufen lassen. Wenn eine Gebärende wegen Verhinderung ihrer gewohnten Hebamme eine andere beschickt, so soll diese ohne Weigerung sogleich erscheinen, und ihre Hülfe leisten, auch es sich gefallen lassen, wenn die ordentliche Hebamme den weitern Dienst bei der Wöchnerin nach deren Wunsch übernimmt. Sollte bei langwierigen und schweren Geburten eine zweite Hebamme verlangt werden, so hat die zuerst Berufene derselben willig und getreu zu eröffnen, wie es um das Kind und die Gebärerin steht, und ihr die eigene Erkundigung der Geburtslage frei zu geben. Die Hebammen sollen ihre Verrichtung mit Gebet beginnen, den Gebärenden freundlich und tröstend zusprechen, solche nicht vor der Zeit zur Geburtsarbeit anhalten, und den Widerspenstigen mit bescheidenem Ernst begegnen. In wirklich eingetretenen Geburtswehen soll eine Hebamme die Kreisende nicht verlassen, obschon sie gleichzeitig zu einer andern gerufen worden; jeder Nachtheil, welcher aus einer solchen Verwahrlosung entsteht, würde ihr strenge Ahndung zuziehen. Wenn die Leibesfrucht todt, die Mutter aber lebend, oder umgekehrt, die Mutter todt, das Kind aber lebend befunden wird, soll die Hebamme ohne Verzug einen Geburtshelfer kommen lassen, und diesem die Rettungsversuche anheim stellen. Hat eine Hebamme ein todtes Kind unter verdächtigen Umständen empfangen, so soll sie den Vorgang und ihre Wahrnehmungen sogleich bei dem Pfarramt, bei dem Physikus und nöthigen falls auch

bei der Obrigkeit anzeigen. Ebenso, wenn eine Hebamme zu ledigen Weibspersonen von schlechtem Leumund berufen wird, hat sie zwar dieselben ohne Anstand zu bedienen; sobald aber die Geburt besorgt ist, soll sie die geistliche und weltliche Obrigkeit davon in Kenntniß setzen, was um so mehr zu geschehen hat, wenn Anzeigen vorhanden sind, daß dem Kind vor ihrer Ankunft durch Versäumniß, unerlaubte Mittel, oder auf andre Art geschadet worden sey. Bei aufgetragener Besichtigung einer der Schwangerschaft oder Geburt verdächtigen Person soll sie auf alle Umstände genau achten, den Erfund gewissenhaft hinterbringen, und wo ihre Wissenschaft in solchen Fällen nicht ausreichen würde, die Ansicht eines Arztes oder Hebarztes einholen. Uebrigens sollen die Hebammen keine Gelegenheit versäumen, um in ihrem Beruf durch Erfahrung (zumal bei Sectionen weiblicher Leichen) immer mehr zu lernen; auch sollen sie hiezu dienliche Bücher mit Eifer lesen, und das Unverständliche von Aerzten sich erklären lassen. (Med. Ord. v. 1755).

§. 5.

Die Aufsicht über die Apotheken und die Apotheken-Visitation.

Baden.

Durch die Verordnung vom 17. October 1822 sind die Physici der Visitation der Apotheken überhoben, und durch die vom 20. Jänner 1831 eigene General-Visitatoren zu dem Zweck bestellt worden. Bei diesen Visitationen hat der Physikus, wenn sich die Apotheke außerhalb seines Amtssitzes befindet, wenn er freiwillig und ohne einen Anspruch auf Diäten zu machen, derselben beiwohnen will, oder außerdem ein im Orte wohnender Arzt oder Wundarzt das Protokoll zu führen. (Instruct. f. d. General-Visitatoren §. 2). Der Physikus, der Landchirurg und die in loco etwa domicilirenden praktischen Aerzte haben der vom General-Visitator ihnen zugehenden Einladung, der Visitation beizuwohnen, Folge zu leisten, und das Protokoll zu unterschreiben. (Ebend. §. 3).

Der allgemeinen Aufsicht ist kein Physikus jedoch hierdurch überhoben, vielmehr führt er nach §. 14 und 15 seiner Instruction die Aufsicht, daß keine Winkel-Apotheken errichtet, die berechtigten nicht geschlossen, noch, wo mehrere sind, in eine Hand gebracht, solche gehörig mit Vorrath versehen, dieser stets unverdorben und von guter Eigenschaft erhalten, die Arzneien reinlich, vorsichtig und ordnungsmäßig aufbewahrt, die Mittel daraus prompt und gut bereitet, die Gifte sorgfältig verwahrt, die Abgaben derselben mit Scheinen, sowie das Apothekenbuch mit den Recepten gehörig belegt, und Niemand von dem Apotheker mit Forderungen übernommen, oder wegen Unvermögenheit zu einer alsbaldigen Zahlung, oder wegen rückständiger früheren Zahlungen, mit Verfertigung der Arzneimittel abgewiesen werde. Ein Bezirksarzt, dem seine Pflicht am Herzen liegt, wird die sich häufig darbietende Gelegenheit nicht unbenützt lassen, bei seinen Patientenbesuchen oder bei jeweiligen Besuchen der Apotheken, Wahrnehmungen darüber zu machen.

Durch die Ministerial-Entschließung vom 22. Juni 1826, und der Verfügung der Sanitäts-Commission v. 1. Febr. 1823, ist die Aufsicht über die Handapotheken den dazu berechtigten Aerzte und Wundärzte auch ferner allein unter die Aufsicht des Physikus gestellt, wobei ihm seine Instruction §. 21 vorschreibt: der Bezirksarzt hat genau darauf zu wachen, daß die Besitzer von solchen die Arzneistoffe aus einer inländischen privilegirten Apotheke, unter Genuß des ordnungsmäßigen Rabatts nehmen, keine Gifte in ihrer Niederlage halten oder ausgeben, die Arzneien nicht höher als die Taxe erlaubt verkaufen, auch die selbstverordneten Arzneien nicht anders als unter Beilegung ihres Recepts in den Recepten-Behälter abgeben, sofort wenigstens das Armendispensatorium und die Apothekerordnung, um sich in allen Fällen, die vernünftiger Weise sie mitbetreffen können, darnach zu achten, besitzen, und sich wohl bekannt machen, und daß sie die etwa besonders bestimmten Grenzen ihrer Concessionen nicht überschreiten. Solche erlaubte Handapotheken soll der Bezirksarzt, wenn gleich dabei eine förmliche Apotheken-Visitation nicht Statt findet, dennoch bei jeder Gelegenheit, wo es ohne seine oder des Staats besondere Kosten geschehen kann, nach den Gesichtspunkten der Apothekerordnung, die dort anwendbar sind, untersuchen, und die Mängel rügen und verbessern helfen. — Durch eine Verfügung vom Ministerium d. Innern v. 1. April 1828 wurde hierfür folgende Instruction erlassen: §. 1. Die Führung der,

nach den vorliegenden Verordnungen bestehenden Hand- und Nothapotheken ist den, jeweils in den betreffendeu Orten wohnenden, praktischen Aerzten oder Oberwundärzten gestattet; diese Erlaubniß ist jedoch bei stattfindenden gegründeten Ursachen stets widerruflich. In Handapotheken, welche von praktischen Aerzten geführt werden, dürfen sich alle einfachen und zusammengesetzten Arzneimittel vorfinden, welche zur Behandlung innerlicher Krankheiten aller Art unentbehrlich sind; in die Handapotheken der mit beschränkter Licenz zur Ausübung der inneren Heilkunst versehenen Oberwundärzten aber dürfen nur solche aufgenommen werden, welche den erlaubten Wirkungskreise derselben entsprechen. Heftig wirkende, narkotische und andere Heilmittel, deren Anwendung gründliche pathologisch-therapeutische Kenntnisse und große Vorsicht erfordert, sind ganz davon ausgeschlossen. Es steht dem betreffenden Physikus zu, dasjenige daraus zu entfernen, was nach obigen Bestimmungen nicht in dieselben gehört. Die Nothapotheken dürfen nur solche Arzneimittel enthalten, die in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, unentbehrlich sind. Sie sind in der Anlage verzeichnet, und ihre Zahl darf auf keinen Fall vermehrt werden. Die Besitzer von Hand- oder Nothapotheken dürfen sich mit chemisch-pharmaceutischen Arbeiten nicht befassen, mithin keine pharmaceutische Präparate irgend einer Art selbst verfertigen; sie sind vielmehr verbunden, die einfachen und zusammengesetzten Arzneimittel, welche sie zu halten berechtigt sind, aus der Apotheke des Bezirks, in welchem sie wohnen, zu beziehen. Die Medikamente werden nach der jeweiligen Taxe berechnet und sodann 20 Procent als Rabat davon abgezogen. Der Bezirks-Apotheker hat die ihm zukommenden Verzeichnisse der Defekte in Hand- oder Nothapotheken vor der Abgabe dem Physikus zur Vidimirung zuzustellen, und dieselben sodann sorgfältig aufzubewahren, damit Letzterer sie, so oft es erforderlich ist, zur Einsicht abverlangen kann. Die Besitzer von Hand- und Nothapotheken haben über die aus der Bezirks-Apotheke bezogenen Arzneimittel sowohl, als über die Abgabe derselben an einzelne Kranke besondere Bücher zu führen. In ersteres ist die Zeit des Bezugs, die Quantität der bezogenen Arzneimittel und ihre Preisberechnung, in letzteres sind die abgegebenen Arzneimittel eingetragen. Aus den Hand- und Noth-Apotheken darf in der Regel nichts abgegeben werden, als was die betreffenden Besitzer den von ihnen behandelten Kranken selbst verordnen. Sie haben alle ihre Verordnungen, selbst wenn es nur ganz einfache Mittel, z. B. Kräuter, Blumen

und dergleichen zum Thee sind, ebenso, wie wenn sie in einer Bezirks-Apotheke gefertigt werden sollten, in Receptenform aufzuzeichnen. Diese Recepten sind mit fortlaufenden Nummern, vom 1. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres zu versehen, die Taxation ist darauf mit Zahlen zu bemerken, und sie sind mit den Büchern über Empfang und Abgabe der Arzneien in einem geeigneten Behälter aufzubewahren. Die Handapotheken müssen in einem besonders dazu bestimmten, geräumigen, hellen, nicht feuchten Zimmer, die Nothapotheken aber in einem dazu geeigneten, wohlverschlossenen Kasten aufgestellt sein. Nur der Besitzer derselben darf Arzneimittel aus ihnen abgeben; den Schlüssel muß er immer bei sich führen, und er darf ihn Niemand, wer es auch immer sein mag, anvertrauen. Die Zimmer und Kasten, worin sich die Hand- und Nothapotheken befinden, sowohl als die erforderlichen Geräthschaften müssen immer gehörig rein gehalten werden; zu den giftigen und drastischen Mitteln, deren Haltung jedoch nur den Aerzten, welche Besitzer einer Handapotheke sind, zukommt, ist ein eigenes schließbares Repositorium, besondere Löffel, Gewichte und dergleichen zu halten. In Beziehung auf Verfertigung, Aufbewahrung und Taxation der Medicamente haben sich die Besitzer der Hand- und Nothapotheken strenge nach der Apotheker- und Medicamenten-Taxordnung zu richten. Die Visitation der Handapotheken kömmt den Kreis-Medicinal-Referenten, die der Nothapotheken den Bezirksärzten zu. Bei diesen Visitationen ist genau darauf zu sehen, daß alle Vorschriften gehörig befolgt werden; besonders aber sind die Bücher über Empfang und Abgabe mit den Recepten und mit den in der Bezirksapotheke vorhandenen Defektenscheinen genau zu vergleichen. Die Kreis-Medicinal-Referenten haben in den jährlichen Apotheken-Visitations-Berichten, und die Bezirksärzte in den Haupt-Jahresberichten den Erfund ausführlich anzuzeigen. — Mangel an Ordnung und Reinlichkeit, Unrichtigkeit in der Buchführung, Ueberschreitung der Taxordnung, unbefugte Führung gewisser Arzneimittel, sowie überhaupt Uebertretung der Apotheker-Ordnung und gegenwärtiger Instruction, wird mit Zurücknahme der Erlaubniß, eine Hand- oder Nothapotheke zu halten, bestraft. — Acetum concentratum. — Acetum Saturninum. — Aether Sulphuricum. — Agaricum chirurgorum. Alum. crudum. — Ammonium muriaticum. — Ammon. carbonicum. — Aq. cinnamomi. — Alcohol vini. — Emplastrum adhaesivum. — Emplastrum cantharidum. — Flores chamomillae. — Flores arnicae. — Flores verbasci. —

Gummi arabicum. — Herba menthae pip. — Liquor Corn. cerv. succinatus. — Liquor amonii caustici. — Magnesia sulphurica. — Natrum sulphuricum. — Nitrum depuratum. — Oleum lini. — Oleum menthae pip. — Pulv. rad. ipecacuanh. — Pulv. rad. rhei. — Radix Valerian. — Semen. Sinapeos gross. mod. pulv. — Semen. lini pulv. — Species aromaticae. — Lapis. caust. chirurg. — Lapis infernalis. — Spiritus camphoratus. — Tartarus stibiatus. — Tartarus depuratus. — Tinctura amara. — Tinctura cinnamomi. — Tinctura opii crocata. — Tinctura rhei aquosa. — Ungt. saturnicum. — Die Physici dürfen keine Hand- und Nothapotheken haben. (Minist.-Entschl. v. 22. Juni 1826.)

Bayern.

Gemäß Tit. II. §. 11. lit. k. des organ. Ediktes über das Medicinalwesen hat der Gerichtsarzt die Apotheken-Visitationen in seinem Bezirke mit Zuziehung des nach der Apotheker-Ordnung erforderlichen Personales in gesetzlicher Form vorzunehmen. — Durch die revidirte Apothekenordnung vom 27. Jan. 1842 aber wurde bestimmt: §. 10. Daß der Gerichtsarzt bei Aufnahme von Lehrlingen von der Distrikts-Polizeibehörde gutachtlich einvernommen werden muß, und er bei seinem Gutachten sich nicht bloß auf die Einsicht der Zeugnisse (ein Taufschein, woraus hervorgeht, daß der Lehrling nicht jünger als 15 Jahr und nicht älter als 20 Jahr ist (§. 9.), ein Gesundheits- und Impfzeugniß, ein Studien- und Sittlichkeitszeugniß) beschränken darf, sondern auch den Zögling selbst bezüglich seiner Kenntnisse, physischen und geistigen Anlagen vorher kurz zu prüfen hat. — §. 12. In der Regel sollen nur so viel Lehrlinge als Gehilfen da sind, aufgenommen werden. Wo kein Gehilfe vorhanden ist, wird die Aufnahme eines Lehrlings von einem gerichtsärztlichen Gutachten bedingt. — §. 14 u. 15. Zur Entlassung aus der Lehre ist eine Prüfung vor einer Commission, bestehend aus dem Gerichtsarzt als Vorstand und zwei Apothekern als Beisitzern von der Regierung für einem Bezirk des Kreises zu dem Zweck constituirt, nothwendig. — §. 16. Die Prüfungs-Admissionsgesuche sind belegt mit dem pharmaceutischen Tagebuch, was der Lehrling (§. 11.) über alle von ihm angefertigten pharmaceutischen Präparate zu führen hatte und der Lehrherr beglaubigen muß, dann mit einem Zeugnisse über erstreckte Lehrzeit, moralisches Betragen, Fleiß und Fortschritte an den Vorstand zu befördern ist, welcher die Admission in

zweifellosen Fällen zu ertheilen, so wie die weiteren einzuleitenden Verfügungen zur wirklichen Prüfungsvornahme zu treffen, bei obwaltenden Bedenklichkeiten aber über deren Statthaftigkeit die districtspolizeiliche Entscheidung mittelst motivirten Auftrages zu veranlassen hat. — §. 17. Die Prüfung selbst, welche in der Apotheke eines der beiden Commissionsbeisitzer vorzunehmen ist, umfaßt: 1) die schriftliche Beantwortung einiger angemessener Fragen aus der allgemeinen Naturgeschichte der Physik, der pharmaceutischen Chemie und Botanik; die Uebersetzung verschiedener Stellen aus der Pharmacopœa bavarica; 3) die mündliche Beantwortung einiger Fragen aus der Apothekenordnung; 4) die Erklärung des Ursprungs, der Zubereitung. dann der physischen und chemischen Eigenschaften vorliegender roher Arzneistoffe, Aufzählung der ihre Güte und Aechtheit beurkundenden Merkmale und Vornahme der einschlägigen Prüfung mit Reagentien; 5) die Verfertigung einiger während der Prüfung eingekommener, dann die Lesung, Erklärung und Taxirung sonstiger Recepte; und 6) die Bereitung eines pharmaeceutischen Präparates. — §. 18. Unmittelbar nach beendigter Prüfung wird deren Ergebniß in Abwesenheit des Zöglings von der Commission durch Stimmenmehrheit ausgesprochen, und hienach entweder 1) dem Lehrlinge ein von sämmtlicher Commissionsgliedern unterzeichneteö und mit dem Amtssiegel des Vorstandes gefertigtes Prüfungszeugniß über beurkundete vorzügliche (oder genügende) Befähigung und hiernach erlangte Aufnahme in den Gehilfenstand alsbald zugestellt, oder es wird 2) bei unzulänglichen Prüfungsergebnissen die Verlängerung der abgelaufenen dreijährigen Lehrzeit auf weitere sechs oder zwölf Monate ausgesprochen. In beiden Fällen ist der einschlägigen Distriktspolizeibehörde Nachricht zu geben. Würden im zweiten Fall sich irgendwie genügende Anzeigen einer offenbaren Mangelhaftigkeit des genossenen Unterrichts sich ergeben, so ist hierüber eine motivirte und gehörig belegte Anzeige an gedachte Behörde zur Bestrafung des Lehrherrn und Bericht an die Regierung zu erstatten. — §. 19. Ueber die Prüfungsergebnisse ist ein förmliches Protokoll zu führen und seiner Zeit nebst den schriftlichen Ausarbeitungen des Zöglings in der Commissions-Registratur zu hinterlegen. — §. 20. Außer Vergütung der bei der Prüfung nutzlos verbrauchten Arzneistoffe, den etwaigen Reisekosten des einen oder anderen Commissionsmitgliedes hat der Lehrling an den Vorstand 5 Gulden und an jeden Beisitzer nebst den Tax- und Stempelbetrag für das Zeugniß zu zahlen.—

§. 21. Der Austritt jedes Lehrlings während oder nach beendigter Lehrzeit ist durch den Lehrherrn alsbald dem Gerichtsarzt zur Anzeige zu bringen. — §. 24. Ein Gehilfe ist bei dem Conditionsantritt auf Befolgung der die Apothokerordnung und sonst durch Gesetze oder Verordnungen vorgezeichneten Normen durch den Gerichtsarzt auf Handgelübde zu verpflichten. — §. 25. Beim Austritt hat der Gehilfe vom Apotheker mit Rückerhaltung seiner Atteste ein Servirzeugniß über religiöses und sittliches Betragen, Fleiß. Treue, wissenschaftliche Fortschritte nach den Hauptrubriken: vorzüglich, gut (groß) oder ungenügend zu empfangen, was mit dem Visa des Gerichtsarztes zu versehen ist. — §. 35. Jeder Apotheker muß von der Distriktspolizeibehörde in Gegenwart des Gerichtsarztes auf die Apothekerordnung verpflichtet werden. — §. 41. Jede selbstständige öffentliche Apotheke muß nebst der Wohnung des Besitzers enthalten: 1) eine Officin, 2) ein Laboratorium, 3) einen Wasserkeller, 4) eine Materialkammer und 5) einen Kräuterboden. — §. 42. Alle diese Räume sollen lediglich ihrer speciellen Bestimmung gewidmet werden, sämmtlich verschließbar, dabei hinlänglich geräumig, trocken, hell und luftig, und stets reinlich gehalten sein. — §. 43. Die Officin soll im Erdgeschoße sich befiuden, mit einem besonderen Eingange versehen, dabei gegen Staub, Hitze und Kälte gehörig geschützt sein, und muß enthalten: 1) einen geräumigen Receptirtisch, 2) reinliche, freigestellte, größere und kleinere, wenigst ein Achtelgran anzeigende Wagen mit Schalen sowohl aus Messing, als aus Horn, Knochen, Elfenbein oder Schildkrott, nebst saubern, nicht abgenützten, vollkommen richtigen, gestempelten Gewichtern; 3) Handschalen und Reibmörser verschiedener Größe sowohl aus Metall als aus Glas, Porzellan oder Stein; 4) Löffel aus Messing oder Silber, so wie auch Knochen, Horn oder Schildkrott, 5) zinnerne, porzellanerne, oder gläserne Maaße, 6) ebene, glatte Pulverschiffchen aus Silber; Messing oder Horn; 7) eine messingene, besser noch stählerne, silberne oder hölzerne Pillen-Maschinen; 8) die für zweckmäßige Unterbringung und Aufstellung der verschiedenen Arzneibehältnisse erforderlichen Schränke, Repositorien und Gestelle von dauerhaftem, geruchlosem Holze, dann 9) diese Arzneibehältnisse selbst, und zwar a) genau schließende Gefäße aus Glas, Steingut oder Porzellan (nie aus Metall) füe die Salze, Extrakte, Elektuarien, Salben und Pflaster; b) mit eingeriebenen Stöpseln, und nöthigen Falles auch mit eng anliegenden Blasen versehene Gläser

für die flüssigen Substanzen, und c) gut geschlossene, aus geruchlosem Holze verfertigte Büchsen und Schubladen für die trocknen, nicht flüßigen Arzneien. — §. 44. Das Laboratorium soll in einem von der Officin und der Privatwohnung des Apothekers, wo möglich, ganz getrennten Gewölbe von gehöriger Höhe untergebracht, und mit einem feuerfesten Fußboden, einem unten weiten, hinlänglich hohen, gut ziehenden Rauchfang, dann, wenn thunlich, mit laufendem Wasser versehen sein. In demselben müssen ein großer, starker, wohlbefestigter Tisch, mehrere Heerde, unbewegliche sowohl, als tragbare Oefen, Sandkapellen, eine innen verzinnte, mit einem Abkühlungsgefäße versehene Destillirgeräthschaft, eiserne oder gut verzinnte kupferne Pfannen und Kessel verschiedener Größe und Form, steinerne oder gut gebrannte irdene Abrauchschalen, gläserne Scheidetrichter, eine Presse, Seihtücher, Tenakeln, Filtrirkörbe, Trichter, Retorten, Kolben, Glasröhren, Glasstäbe, Löffel, Spateln, Schmelztiegel, eine Glasplatte mit gläsernem Laufer, eiserne und steinerne Mörser, Aërometer, Thermometer, Haardraht- und Beutelsiebe, ein Reagentien-Kästchen nach Vorschrift der Pharmacopoea bavarica, und, wo ein eigener Eiskeller fehlt, ein Malapartischer oder sonstiger Eisbildungsapparat vorhanden sein. — §. 45. Für minder frequente Apotheken können die in den §§. 43 und 44 erwähnten Apparate und Utensilien auf jenen unentbehrlichen Bedarf beschränkt werden, welchen die betreffende Distrikts-Polizeibehörde, benehmlich mit dem Gerichtsarzte, und im Berufungsfalle die vorgesetzte Regierung, Kammer des Innern, nach Vernehmen des Kreis-Medicinal-Ausschusses in jedem einzelnen Falle nach Maaßgabe der Localverhältnisse näher bestimmen wird. — §. 46. Der Wasserkeller muß in einem von dem Haushaltungskeller abgesonderten, zwischen 4 und 10 Grad Reaumur erwärmten, durch Ventilatoren gehörig gelüfteten Raum die erforderliche Anzahl gläserner oder steinerner Sorten destillirten Wasser, Essige, Weine, Branntweine, Weingeist, ätherischer und fetter Oehle, Tincturen, Kleister, Mineralsäuren, Kamphor, Phosphor, Salben ꝛc. nebst dazu gehörigen festen Gestellen enthalten. Bei Apotheken mit geringerem Absatze mögen kühl gehaltene, wo möglich, in einem nördlich gelegenen Gemache angebrachte Schränke oder Wandvertiefungen die Stelle des Wasserkellers im Nothfalle ersetzen. — §. 47. Die Materialkammer für Aufbewahrung der rohen und präparirten Arzneikörper muß gegen große Hitze und Sonneneinwirkung geschützt, sohin, wo möglich, gegen Norden gelegen sein, und

außer den erforderlichen Schachteln, Gläsern und Kapseln, und den zu deren Aufstellung gehörigen Schränken und Repositorien, mit einem feststehenden Tische, mit einer großen, starken Tara- und einer kleinen Handwaage, und den dazu gehörigen Gewichtern und Löffeln versehen sein. — §. 48. Der Kräuterboden zum Trocknen und Aufbewahren der Vegetabilien muß gegen Wind und Regen vollkommen gesichert sein, und die zur Aufnahme der bereits getrockneten Pflanzen erforderlichen Kästen, Fässer und Schubfächer enthalten. — §. 49. Filialapotheken, die von der Mutterapotheke aus mit den einschlägigen Arzneivorräthen versehen werden, genügt, was die Lokalitäten betrifft, das bloße Vorhandensein der Officin, und es treten bezüglich deren Einrichtung die Bestimmungen des §. 45 in analoge Anwendung. — §. 50. In den Apotheken größerer Städte muß das der Frequenz derselben angemessene Quantum sämmtlicher in der Pharmacopoea bavarica und der Arzneitaxe verzeichneter, der Aufbewahrung fähiger Stoffe und Präparate in vollkommen entsprechender Qualität jederzeit vorhanden sein. — §. 51. Um einer entsprechenden Qualität der Stoffe und Präparate sich zu versichern, wird bestimmt: 1) Es dürfen nur von dem Apotheker selbst oder doch unter seiner Leitung bereitete, keineswegs aber aus Materialhandlungen oder Fabriken bezogene Präparate in der Apotheke verwendet werden, vorbehaltlich der Bestimmungen im §. 52: 2) alle einzelnen Stoffe und Präparate ohne Ausnahme müssen vor ihrer Aufstellung in der Officin einer genauen Prüfung durch den Apotheker unterworfen werden; 3) dieselben müssen, so oft als erforderlich, in der Regel mindest alle zwei Jahre, und so fern sie zu den häufiger gebrauchten oder schneller verderbenden gehören, mindest alle Jahre einmal erneuert werden. — §. 52. Eine Ausnahme von der Bestimmung im §. 51, Ziffer 1 tritt blos bezüglich derjenigen Präparate ein, welche entweder 1) zu ihrer Bereitung außergewöhnliche für die pharmaceutischen Laboratorien nicht wohl geeignete Apparate erfordern, oder 2) im Kleinen nicht ohne bedeutende Nachtheile dargestellt werden können, oder endlich 3) bei ihrer Bereitung widerliche oder gesundheitsgefährliche Dämpfe und Gasarten entwickeln. Präparate dieser Art aus Fabriken oder Materialhandlungen zu beziehen, ist den Apothekern gestattet. — §. 53. In der Officin, dem Wasserkeller, der Materialkammer und auf dem Kräuterboden hat die Aufstellung und resp. Aufbewahrung der einschlägigen Substanzen in gehörig überschriebenen Gefäßen und Behältnissen zu ge-

schehen, deren jede einzelne Gattung, so viel als thunlich, nach der Ueberschrift alphabetisch geordnet sein soll. Diese Ueberschrift ist bei allen Behältnissen an entsprechender, vorzugsweise in die Augen fallender Stelle in lateinischer Sprache, nach der in der Pharmacopoea bavarica gebrauchten Nomenclatur, welcher die in der preußischen Pharmacopöa angewendete beigefügt werden kann, leserlich und deutlich anzubringen, und bei den mit hölzernen Deckeln versehenen auch an der innern Seite des Deckels zu wiederholen. Diejenigen Gefäße, welche zur Aufbewahrung von giftigen oder heftig wirkenden Arzneien bestimmt sind, müßen überdieß durch eine auffallende Farbe ausgezeichnet, und oberhalb der Aufschrift mit einem ✝ signirt sein. Auch sind dieselben nebst den einschlägigen Löffeln, Waagen, Gewichten, Sieben und Seihtüchern von den Uebrigen gesondert zu verwahren. — §. 54. Für die Apotheken kleinerer Orte, desgleichen für Filialapotheken, ist der Umfang des jederzeit bereit zu haltenden Arzneienvorrathes entweder mit distriktspolizeilicher Cognition und Genehmigung durch Uebereinkunft zwischen dem Apotheker, dem Gerichtsarzte und den praktischen Aerzten des Distriktes festzusetzen, oder im Nichtvereinigungsfalle von der einschlägigen Regierung, Kammer des Innern, nach Einvernahme des Kreis-Medicinalausschusses näher zu bestimmen. — §. 55. In bloßen Handapotheken müßen mindest die für die Nothfälle unentbehrlichen, durch §. 5, Ziffer 2, und §. 11 der Instruktion über die Befugnisse und Verpflichtungen der Bader vom 25. October 1836 näher bezeichneten Arzneien jederzeit in entsprechender Quantität und Beschaffenheit vorhanden sein. — §. 56. Die Führung eines größern Vorrathes hängt von dem freien Ermessen des Inhabers der Handapotheke ab, darf aber die respektiven Ordinationsbefugnisse desselben in keinem Falle überschreiten. Auch treten in Absicht auf den Bezug dieses Vorrathes nachstehende Beschränkungen ein: 1) Inhaber von Handapotheken dürfen ihren Arzneienbedarf, mit Ausnahme der im Inlande wildwachsenden, dann der in den eigenen Gärten gezogenen Vegetabilien, ausschließlich nur von inländischen Apothekern beziehen, und haben sich hierüber auf Erfordern gehörig auszuweisen. Die entgegenstehende Bestimmung in §. 3, lit. a der Verordnung vom 17. August 1834 — Gift- und Arznei-Waarenverkauf betreffend — wird in dieser Beziehung hiermit außer Wirksamkeit gesetzt. 2) Sämmtliche in §. 4, Ziffer 2 der gegenwärtigen Verordnung aufgeführten ärztlichen Individuen, mit Ausnahme der praktischen Aerzte, welchen, gemäß ihrer Or-

dinationsbefugnisse ohnehin die Beilegung aller in der Pharmacopoea bavarica enthaltenen Arzneistoffe freisteht, sind gehalten, das Verzeichniß der Arzneien, welche sie sich beizulegen beabsichtigen, vorher der gerichtsärztlichen Revision und Genehmigung zu unterstellen. Dieses Verzeichniß, wovon eine gleichlautende Abschrift in der Registratur des Gerichtsarztes zu hinterlegen ist, dient sodann dem Inhaber zur Richtschnur und Legitimation bei dem jedesmaligeu Arzneienankaufe. — §. 57. In der Apotheke liegt die Leitung der Geschäftsführung in der Regel dem concessionirten Vorstande derselben ob. — §. 58. Nur ausnahmsweise ist dieselbe, und zwar 1) bei Filialapotheken, 2) in Fällen, wo nach Art. 3 und Art. 4, Ziff. 4 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 die Aufstellung eines befähigten Werkführers gestattet, so wie 3) bei momentaner Verhinderung des Vorstandes einem Provisor zu übertragen, welcher jedoch in den unter Ziffer 1 und 2 bemerkten Fällen, dann, insofern es sich unter der Voraussetzung der Ziffer 3 um eine mehr als zweimonatliche Verhinderung handelt, die in §. 7 und §. 20 näher bezeichnete Qualifikation besitzen muß, und alsdann auch nach Analogie des §. 35 förmlich in Pflicht zu nehmen ist. Für Verhinderungsfälle von kürzerer Dauer genügt die Verwesung durch einen von dem Gerichtsarzte für tauglich erachteten, wenn auch noch nicht approbirten Gehülfen. Von allen solchen Personal-Substitutionen ist übrigens außer dem Gerichtsarzte auch der Distrikts-Polizeibehörde jedesmal ungesäumte Anzeige zu erstatten. — §. 59. Der Apothekervorstand oder ein Gehülfe muß in der Regel von Morgens sechs bis Abends zehn Uhr in der Officin, und außer diesen Stunden doch in deren Nähe sich befinden, so daß er von dem Arzneisuchenden mittelst Glockenzuges jederzeit herbeigerufen werden kann. Bei Apotheken, deren geringere Frequenz die Haltung eines Gehülfen, und eben um deswillen die unbedingte Durchführung dieser Vorschrift als unthunlich erscheinen läßt, ist von Seite des Vorstandes wenigst dahin geeignete Vorsorge zu treffen, daß auch zu der Zeit, während welcher anderweitige Geschäfte die Anwesenheit in der Officin ihm nicht erstatten, seine Hülfeleistung im Falle Bedürfens doch immer ohne erheblichen Verzug zu erlangen steht. — §. 60. Alles was irgend auf den Geschäftsbetrieb störend einzuwirken geeignet ist, darf in den Geschäftslokalitäten — namentlich in der Officin — nicht geduldet werden. Es versteht sich hiernach von selbst, daß unnütze und zerstreuende Gespräche, gesellschaftliche Zusammen-

künste, Trinkgelage, Tabackrauchen und sonstige derlei Excesse daselbst in keiner Weise Platz greifen können. Ebenso sind unbeaufsichtigte Kinder und Hausthiere von den Geschäftslokalitäten fern zu halten. — §. 61. Die Receptur kann entweder von dem Apothekervorstand oder von den hinlänglich dazu befähigten Gehülfen, von Lehrlingen aber nur unter specieller Aufsicht besorgt werden. Unter allenfalls vorhandenen mehreren Gehülfen soll mit der Receptur und der Bereitung der Präparate gehörig gewechselt, jedoch die Repetition einer Arznei, wenn thunlich, dem früheren Receptator übertragen werden. Der Receptirende hat nachstehende Vorschriften pünktlich zu beachten: 1) Nur Recepte berechtigter, durch das Chiffernbuch oder sonst hinlänglich bekannter ärztlicher Individuen dürfen gefertigt werden. 2) Bei Concurrenz mehrerer Recepte sind vor Allem die als dringend ausdrücklich bezeichneten, sodann die für entfernt wohnende Kranke bestimmten, und hierauf die übrigen nach ihrer Priorität zu dispensiren. 3) Die angefangene Fertigung eines Receptes soll so wenig als möglich durch andere Arbeiten unterbrochen werden. 4) Wenn ein Recept undeutlich geschrieben ist, einen in der Officin nicht verfügbaren Stoff enthält, oder andere, irgend erhebliche Anstände darbietet, so ist mit Unterlassung jeder Substitution oder sonstigen eigenmächtigen Vorschreitens mit dem ordinirenden Arzte sich zu benehmen. — 5) Geringfügige, das Datum oder den Namen des Kranken betreffende Mängel können in der Apotheke selbst nach Thunlichkeit berichtiget werden, desgleichen der Mangel der Gebrauchsformel bei nicht heroischen Mitteln in dem Falle, wenn das Benehmen mit dem ordinirenden Arzte Schwierigkeiten unterliegt. 6) Die der gefertigten Arznei beizufügende Signatur ist, je nachdem Erstere zu innerlichem oder äußerlichem Gebrauche dient, auf weißes oder rothes Papier zu schreiben, und muß den Namen des Kranken, die Gebrauchsformel und das Datum — und zwar bei Repetitionen sowohl das Datum der Ordination, als das der Repetition — enthalten, auch ihrem Inhalte nach den minder gebildeten Abnehmern überdieß mündlich noch genügend erklärt werden. Eben so ist der Signatur am Rande der Name des Receptors beizufügen. — 7) Bei alsbaldiger Bezahlung der Arznei ist deren Preis auf dem Recepte in arabischen Zahlen deutlich zu bemerken, und dabei, sofern die Abnahme für eine öffentliche Anstalt geschieht, nach seinen einzelnen Faktoren genau zu specificiren. 8) Repetitionen drastisch wirkender oder für öffentliche Anstalten bestimmter Arzneien dürfen nur

auf ausdrückliche Anordnung des betreffenden ärzlichen Individuums vollzogen werden. — §. 63. Bereits gefertigte Recepte ist der Apotheker nur ausnahmsweise aufzubewahren verpflichtet, und zwar 1) urschriftlich in allen Krankheitsfällen, welche entweder nach dem auf amtlichem oder außeramtlichem Wege erlangten Wissen bereits den Gegenstand einer strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchung bilden, oder wobei bekannte oder leicht erkennbare Umstände bestehen, die den Verdacht einer untergelaufenen strafbareu That zu begründen geeignet sind; 2) ur- oder abschriftliche aber, wenn der Arzt, der Kranke, oder Angehörige des Letzteren solches ausdrücklich verlangen. — §. 64. Der Handverkauf, — d. h. der Verkauf ohne schriftliche Ordination — richtet sich bezüglich aller giftigen oder drastisch wirkenden Substanzen anch den Bestimmungen der Verordnung vom 17. August 1834, Gift und Arzneiwaarenverkauf betreffend. Im Uebrigen ist er frei, jedoch vorbehaltlich der Verpflichtung des Apothekers, auch hier bei jedem ihm irgend bedenklich scheinenden Begehren sich genau um den Gebrauch des verlangten Stoffes zu erkundigen, und gegebenen Falles dessen Abgabe zu verweigern, so wie die etwa nöthige Belehrung zu ertheilen. — §. 65. Zum Behufe einer geeigneten Controlle der Geschäftsführung müssen in jeder Apotheke nachstehende Bücher evident gehalten werden: 1) das Iventar der Arzneistoffe, welches alle in der Apotheke vorkommenden Artikel mit Angabe des jährlichen Verbrauchs, Quantums, und besondere Bezeichnung der selten oder gar nicht zur Anwendung kommenden Artikel nach dem Formulare Beilage Ziffer I. enthalten muß; 2) das Elaborationsbuch, worin die sämmtlichen gefertigten Präparate nach dem Formulare Beilage Ziffer II. vollständig und genau zu verzeichnen sind; 3) das Giftbuch, als Journal über sämmtliche im Handverkaufe abgegebene Gifte und drastisch wirkende Substanzen nach Formular Beilage Ziffer III.; endlich 4) das Qualifikationsbuch der Gehülfen und Lehrlinge, in welchem die zur Charakteristik der gedachten Individuen dienenden Wahrnehmungen mit Genauigkeit aufzuzeichnen, und zugleich Abschriften der sämmtlichen von dem Apotheker ausgestellten Lehr- und Servir-Zeugnisse aufzunehmen sind. — §. 66. In Filialapotheken, welche von der Mutterapotheke aus mit den einschlägigen Arzneivorräthen versehen werden können, die Geschäftsbücher auf das Inventar der Arzneistoffe, dann auf das Giftbuch sich beschränken. Für bloße Handapotheken ist nur das Erstere, dann das in §. 56, Ziffer 2 erwähnte Arzneienverzeichniß,

und ein über alle Selbstdispensationen mit Genauigkeit geführtes, und mit den einschlägigen Recepten belegtes Tagebuch erforderlich. — §. 67. Die Geschäftsführung soll in jeder Apotheke durch das Vorhandensein der erforderlichen wissenschaftlichen Hilfsmittel geeignet unterstützt werden, welche zugleich zur Fortbildung der Gehülfen und Lehrlinge dienen. In dieser Beziehung müßen in jeder selbstständigen sowohl, als in jeder Filialapotheke mindest vorhanden sein: 1) ein Exemplar der Pharmacopoea bavarica; 2) ein gutes Handbuch, a) über Mineralogie, b) über Botanik, c) über Zoologie, d) über Arzneiwaarenkunde, e) über Physik, f) über Chemie, und g) über Pharmacie; 3) eine gute pharmaceutische Zeitschrift; 4) ein Herbarium, und wo möglich 5) eine Sammluug besonders wichtiger Arzneikörper mit Rücksicht auf die sich ähnlich sehenden, einer leichtern Verwechslung ausgesetzten Stoffe. — §. 68. Die regelmäßige Beaufsichtigung und Controle der Apotheken in gewerbs- und sanitätspolizeilicher Beziehung ist durch die betreffende Distrikts-Polizeibehörde, benehmlich mit dem Gerichtsarzte, zu pflegen. Hiebei hat die genannte Behörde sowohl auf vorgängige Anzeige des Gerichtsarztes, wozu derselbe bei jeder regelwidrigen Wahrnahme instruktionsgemäß verpflichtet isi, als auch in Folge anderweitiger Anregung und von Amtswegen, jedoch, wenn thunlich, immer nur nach vorgängiger Einvernahme des Letzteren, die geeigneten Verfügungen und resp. Einschreitungen zu treffen. — §. 69. Die Distrikts-Polizeibehörden sind insbesondere verpflichtet, mindest einmal des Jahres die sämmtlichen in ihrem respektiven Amtsbezirke gelegenen selbstständigen und Filialapotheken unter Beiziehung des Gerichtsarztes einer genauen Visitation zu unterwerfen. Für die Haupt- und Residenzstadt München verbleibt es in dieser Hinsicht bei der Bestimmung des §. 37 Unserer Verordnung vom 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizeidirektion und dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München betreffend. — §. 70. In größeren nach dem Erfordernisse zu bemessenden Zwischenräumen haben auf Anordnung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, außerordentliche Apothekenvisitationen durch den Kreismedicinalrath oder ein ärztliches Mitglied des Kreismedicinalausschusses unter Zuziehung des betreffenben Distrikts-Polizeibeamten und Gerichtsarztes, und nach Umständen eines ausgezeichneten Pharmaceuten, einzutreten. Mindest jedes fünfte Jahr ist jede selbstständige, so wie jede Filialapotheke einer solchen außerordentlichen Visitation zu unterwerfen. —

§. 71. Diese Visitationen (§§. 69 und 70) haben sich nach den in gegenwärtiger Verordnung aufgestellten Gesichtspunkten 1) auf das Apothekerpersonal, 2) auf die Geschäfts- und Vorrathslokalitäten und deren Einrichtung, 3) auf die Arzneistoffe und Präparate, und 4) auf die Geschäftsführung zu erstrecken. — §. 72. Die Prüfung der Stoffe und Präparate hat sowohl 1) bezüglich ihrer Quantität im Gegenhalte zur Frequenz der betreffenden Apotheke als auch 2) bezüglich ihrer Qualität, insbesondere was die leicht verfälschbaren oder schnellem Verderben ausgesetzten betrifft, mit größter Umsicht und Genauigkeit zu geschehen. Mindest 10—12 Gegenstände, mit deren Wahl bei späteren Visitationen in der Regel gewechselt werden soll, sind hiebei unter Anwendung von Reagentien zu prüfen. — §. 73. Wo homöopathische Apotheken bestehen, geschieht die Visitation derselben nach der von Unserem Ministerium d. J. hiefür zu ertheilenden besonderen Instruktion. — §. 74. Schlechte oder verdorbene Arzneien unterliegen, sofern sie nach dem Commissionsausspruche als absolut unbrauchbar sich darstellen, der alsbaldigen Vertilgung, im entgegengesetzten Falle dürfen sie ausschließlich nur die ihrer beschränkten Brauchbarkeit angemessene Verwendung erhalten, was durch den Gerichtsarzt geeignet zu controliren ist. Im Falle des etwaigen Einspruches von Seite des Apothekers sind dieselben unter das Doppelsiegel der Commission und des Ersteren zu legen, bis die einschlägige Regierung, Kammer des Innern, nach vorgängiger Einvernahme des Kreismedicinalausschusses, in Bezug auf selbe in letzter Instanz entscheidet. — §. 75. Der Visitationsbefund ist in ein förmliches Protokoll aufzunehmen, welches vor dem Schlusse dem Apothekervorstande, so wie bei außerordentlichen Visitationen auch dem Distrikts-Polizeibeamten und dem Gerichtsarzte zur etwaigen Vernehmlassung zu öffnen ist. — §. 76. Die Visitationsprotocolle unterliegen der Bescheidung der Kreisregierung, Kammer des Innern, auf dem Grunde vorgängiger Einvernahme des Kreismedicinalausschusses, und es ist gegebenen Falles der Vollzug der diesfälligen Beschlüsse durch die Distrikts-Polizeibehörde benehmlich mit dem Gerichtsarzte im Wege einer alsbald vorzunehmenden Nachvisitation geeignet zu überwachen.

Hessen.

Die Instruction für die Physikatsärzte besagt §. 18: auf die in seinem Physikatsbezirk bestehenden Apotheken hat

er Aufsicht zu führen, daß sie in der erforderlichen Einrichtung erhalten werden, und die Apotheker dasjenige, was ihnen in ihrer Instruction auferlegt ist, getreu erfüllen. Bemerkt er hierin Abweichungen, so hat er solche der Bezirkspolizeibehörde anzuzeigen. Diese Instruction enthält folgende Vorschriften: §. 1. Eine Apotheke soll bestehen: a) aus dem Arzneisaale oder der Offizin; b) aus einem Laboratorium; c) aus einem Arzneikeller oder Aquarium; d) aus einer Materialkammer und e) aus einem Kräuterboden. §. 2. Der Arzneisaal oder die Offizin soll stets reinlich gehalten, vor dem Eindringen des Staubes, der Sonnenstrahlen, der Insekten bestmöglichst geschützt und nicht feucht sein. Die darin befindlichen Gefäße und Behälter für einfache und zusammengesetzte Arzneikörper müssen von solchem Material seyn, daß sie den darin aufbewahrten Arzneien keine schädliche oder fremde Beimischung mittheilen. So sollen nämlich die Büchsen, welche zur Aufbewahrung trockener Arzneikörper dienen, aus geruchlosem Holze verfertigt seyn, und ihre Deckel genau schließen; die leicht nässenden oder Feuchtigkeit anziehenden Arzneien, als Salze, Extracte, Lattwergen, Salben, Eisenfeile ꝛc. in gläsernen, steinernen oder porcellanenen Gefäßen, deren Dekel oder Tecturen genau anschließen, aufbewahrt, dagegen aber keine Gefäße mit Bleiglasur, sowie auch keine von Messing, Kupfer, Blei oder Zinn zu diesem Zwecke geduldet, stark ausdünstende oder sehr flüchtige Arzneistoffe in gläsernen Gefäßen, mit eingeriebenen Stöpseln und doppelter Tectur versehen, vor dem Verflüchtigen gesichert werden. Kein Gefäß oder Behälter darf zweierlei Mittel enthalten, und somit ist auch das Unterschlagen der Kräuterspecies, Blumen, Wurzel- und Pflaster-Schubladen durch Bretter für zwei verschiedene Arzneidroguen dieser und jeder anderen Art untersagt. Alle Gefäße werden in dem Arzneisaale auf nicht zu hohen Repositorien frei aufgestellt und jedes deutlich mit lateinischen Buchstaben, aber nicht mit Zeichen oder Abbreviaturen, so überschrieben, daß oben die Benennung nach der neuen Nomenclatur und unmittelbar darunter der alte Name des darin enthaltenen Arzneimittels steht. Diese Aufstellung soll zwar immer alphabetisch geordnet seyn, damit jedoch kein nachtheiliger Mißgriff bei heftig wirkenden Purgir-, Brech-, Aetzmitteln und den narcotischen Pflanzenstoffen während des Dispensirens entstehen kann, so soll für Arzneien dieser Art ein besonderes Repositorium bestimmt seyn. Alle directe Gifte müssen in einem besonderen, von Allem abgesonderten, wohl verwahrten Schranke, zu welchem nur allein

der Apotheker oder Apotheker-Verwalter den Schlüssel führen darf, jedes einzeln abgesondert und in Gefäßen, die durch einen schwarzen Ring ausgezeichnet, genau und deutlich überschrieben sind, verwahrt seyn. Dieser Schrank muß mit einem beweglichem Tischblatte versehen seyn, um nur auf diesem, nie aber auf dem Receptir- oder einem anderen Tische, Gifte zu dispensiren, und deßwegen soll der Schrank auch die hiezu erforderlichen Waagen, Gewichte, Löffel und Mörser enthalten. Hinsichtlich des Abgebens der Gifte werden sämmtliche Apotheker auf das unterm 31. Mai 1821 deßhalb erschienene Gesetz verwiesen. In der Offizin sollen ferner in der Nähe des Receptirtisches kleine und größere eiserne, serpentinerne und gläserne Mörser mit Keulen, eiserne Spateln und einige Pillenformen, aus hartem Holze oder aus Stahl bestehend, so angebracht seyn, daß sie leicht zur Hand sind. Die in der Nähe befindlichen zinnernen Mensuren müssen genau gradirt, überhaupt aber für stark riechbare Arzneistoffe, z. B. Asa foedita, Moschus u. s. w., eigene Geräthschaften bestimmt seyn. §. 3. Das Laboratorium soll feuerfest, hell und nicht feucht seyn. Es enthalte die zur Betreibung chemisch-pharmaceutischen Geschäfte erforderlichen Geräthschaften wohl geordnet, und in stets brauchbarem und reinem Zustande. Damit durch das Verstauben Präparate nicht verunreinigt werden, ist das Stoßen im Laboratorium zu vermeiden. §. 4. Das Aquarium oder der Arzneikeller sey von dem Keller zum Hausgebrauche abgesondert, verschließbar und nicht feucht. Alle in demselben befindlichen Arzneikörper müssen in Gefäßen enthalten seyn, deren Material dem Enthaltenen keine fremde Beimischungen mittheilt, und es vor dem Verderben und Verflüchtigen schützt. Diese Gefäße, mit gut schließendem Kork, eingeschraubten oder eingeriebenen Stöpseln und deutlichen, auf die Gefäße selbst geschriebenen Signaturen versehen, müssen nach alphabetischer Ordnung aufgestellt, die Mineralsäuren aber von dem destillirten Wasser getrennt, das Kirschlorbeerwasser an einem besonderen Ort und in einem mit einem breiten schwarzen Ringe versehenen Gefäße aufbewahrt seyn. §. 5. Die Materialkammer soll trocken, kühl, leicht zu lüften und verschließbar seyn. Sie enthalte den ganzen Vorrath der übrigen einfachen und zusammengesetzten Arzneidroguen im Großen. Auch hier müssen die Gefäße und Behälter nach der schon für den Arzneisaal angegebenen Ordnung und Vorsicht gereiht, mit deutlicher, auf die Gefäße selbst und nicht etwa blos auf die Tectur geschriebenen Aufschrift bezeichnet, und die Arzneien vor dem Verflüchtigen

und Bestauben bestmöglichst geschützt seyn. §. 6. Der Kräuterboden soll trocken, von dem Boden zum Hausgebrauche abgesondert, verschlossen seyn, und durch Gitterfenster den nöthigen Luftzug haben. Die Kräuterkasten, Schubladen und Fässer müssen richtig und deutlich überschrieben, die narcotischen Vegetabilien in einem besonderen Orte genau verwahrt, und die stark riechenden Blumen in gläsernen oder fayencenen Flaschen vor dem frühen Verderben gesichert seyn. Ebenso soll der Trockenboden lüftig und dem Zugange der Hausthiere versperrt seyn. §. 7. Ueber alle Arzneikörper, welche das Aquarium, die Materialkammer und der Kräuterboden enthalten, sollen außer dem allgemeinen, alphabetisch geordneten Katalog, einzelne Kataloge über die in jedem Gemache vorfindlichen Arzneien vorhanden und daselbst niedergelegt seyn. §. 8. Die Apotheker sollen die chemisch-pharmaceutischen Präparate selbst und genau nach der neuesten Ausgabe der eingeführten Pharmacopoea borussica verfertigen, und wenn sie etwa deren, worunter jedoch nur solche verstanden sind, die nur im Großen besser und zugleich wohlfeiler bereitet werden können, von ausländischen Laboranten beziehen sollten, so sind diese, bevor sie in den Arzneivorrath aufgenommen werden, durch chemische Untersuchung genau zu prüfen, ob auch das Verhältniß der Bestandtheile und somit der Gehalt des Präparats so beschaffen sey, wie es die eingeführte Pharmacopoe vorschreibt. §. 9. Bei Bereitung eines jeden Präparats sollen keine Gefäße oder Instrumente gebraucht werden, welche dem Präparate fremde Bestandtheile mittheilen können; wo aber allenfalls, wie bei Bereitung der Extracte u. s. w., metallische Gefäße bei der Arbeit nicht entbehrt werden können, muß vorzüglich dafür gesorgt werden, daß weder die Abdampfung bis zur gehörigen Consistenz, noch die Erkaltung darin geschehe, sondern daß das Präparat um diese Zeit in andere schickliche Gefäße gebracht werde. Ueberhaupt dürfen metallene Mörser und Gefäße nur dann angewandt werden, wenn die aus Serpentinstein, Glas, Marmor, Steingut, hartem Holze u. s. w. nicht füglich gebraucht werden können. §. 10. Die ausländischen rohen oder einfachen Arzneidroguen sollen die Apotheker stets von angesessenen, im besten Rufe stehenden Materialisten oder inländischen Apothekern, welche damit im Großen handeln, beziehen, sich aber auch dann noch nicht auf ihre Güte geradezu verlassen, sondern sie jedesmal nach den Regeln der Waarenkunde genau prüfen und sich von ihrer Aechtheit versichern, bevor sie dieselben zum Gebrauche bestimmen. §. 11. Da die Bestimmung

des jährlichen Bedürfnisses an Arzneien in einer Apotheke sowohl für den Apotheker, als auch für das Publikum wegen der durch langes Aufbewahren sich verändernden oder von ihrer Wirksamkeit verlierenden Arzneistoffe äußerst wichtig ist, so hat jeder Apotheker: a) sein Defectenbuch, in welchem die zu Ende gehenden Arzneien notirt sind, in steter Ordnung zu erhalten; b) jährlich wenigstens zweimal Hauptrevision über seinen Arzneivorrath anzustellen, damit er im Frühjahre die Vegetabilien kennen lerne, welche während des Sommers angeschafft und gesammelt werden müssen, und im Herbste bestimmen könne, welche Arbeiten im Winter vorzunehmeu sind; c) er soll ferner ein Elaborationsbuch halten, in welchem wöchentlich die in der Arzneiwerkstätte vorgenommenen Arbeiten, mit Bemerkung des Gewichtes und Maaßes des dazu gebrauchten rohen Stoffes sowohl, als auch seines Educts und Products pünktlich eingetragen sind. §. 12. Mit vorzüglicher Sorgfalt sollen die Arzneistoffe in ihrer Güte bewahrt und erhalten, die der Verderbniß nahen oder wirklich verdorbenen von den noch brauchbaren abgesondert, inländische Kräuter, Blumen und Wurzeln, welche von ihrer Wirksamkeit durch langes Liegen verlieren, jedes Jahr frisch gesammelt, die alten aber weggeworfen oder verbrannt werden. Ebenso müssen verdorbene zusammengesetzte Arzneien nicht mehr für Kranke gebraucht werden, wenn sie nicht durch erlaubte chemische Mittel verbessert werden können. §. 13. Die Pflicht des Apothekers ist, Arzneivorschriften, welche von approbirten inländischen oder auch bekannten ausländischen Aerzten und Wundärzten, bei Viehcuren von Thierärzten, ausgefertigt sind, genau nach dem Recepte, aus ächten, gut präparirten Arzneimitteln, nach den Regeln der Kunst, zu verfertigen; dagegen aber hat er Recepte von Personen, welche zur Ausübung der Heilkunst nicht befugt sind, abzuweisen, und sich hierin nach dem §. 63 der Medicinalordnung zu benehmen. §. 14. Niemals darf sich ein Apotheker erlauben, ein Arzneimittel dem andern zu substituiren, oder, im Falle etwas undeutlich, unleserlich geschrieben ist, oder ihm die Dosis verschrieben scheint, nach eigenem Gutdünken zu dispensiren, sondern er hat so zu verfahren, wie in den §§. 65 und 66 der Medicinalordnung vorgeschrieben ist. §. 15. Recepte, welche stark wirkende Mittel enthalten, oder welche eine vorzüglich accurate Bearbeitung erfordern, dürfen nie einem Lehrlinge oder Nebengehülfen, sondern nur dem Hauptgehilfen anvertraut werden, oder der Apotheker muß sich der Verfertigung selbst unterziehen. Stets soll er streng

darauf sehen und halten, daß Jeder, der ein Recept angefangen hat, solches auch bis zur Vollendung, ohne Aussetzen und ohne Einstehen eines Andern in die Arbeit, behalte und verfertige. §. 16. Wenn mehrere Recepte zusammen kommen, so sollen die zuerst verfertigt werden, auf welchen Eile oder Dringenheit bemerkt ist. Hiernach sollen die Landleute oder expresse, vom Lande gesandte Boten vor allen Anderen gefördert und mit Genauigkeit über alles, was ihnen von dem regelmäßigen Gebrauche der Arznei zu wissen nöthig ist, belehrt werden; für alle übrigen Arzneivorschriften aber soll die Ordnung der Zeit, wie sie nach und nach gebracht worden sind, entscheiden. §. 17. Die Signatur soll, nachdem das Arzneimittel in seinem Behälter ist, deutlich, der Vorschrift des Arztes gleichlautend, mit dem Namen des Kranken, dem Tage und Jahre, und, wenn gleich bezahlt wird, mit dem Preise der Arznei, geschrieben und alsdann ohne Verzug auf das Gefäß gebunden oder aufgeklebt werden. Um die Verwechslung der Signatur sowohl, als auch der Arzneien für den innerlichen und äußerlichen Gebrauch möglichst zu verhüten, sollen zum Signiren der Arzneien zum äußerlichen Gebrauche farbige und nur zum innerlichen Gebrauche weiße Signaturen genommen werden. §. 18. Der Handverkauf oder die Abgabe gewisser Arzneimittel ohne förmliche Vorschrift einer autorisirten Medicinalperson kann nur dann gestattet werden, wenn er sich auf unschädliche, wenig wirksame und unter dem Volke durch langen Gebrauch gewohnte Mittel beschränkt. Jedoch darf nie so viel und oft davon verlangt werden, daß dadurch Unkunde oder vorhabender Mißbrauch zu Pfuschereien besorglich würden. Nie aber dürfen stark wirkende Abführungsmittel, erhitzende, schweißtreibende Arzneien, alle Gattungen von Opiaten, Canthariden oder andere stark urintreibende Mittel, sowie überhaupt alles, was der giftigen Natur nahe kommt, im Handverkaufe abgegeben, sondern Jedem, wer es auch sey, und sie ohne ärztliche Vorschrift verlangt, verweigert werden. §. 19. Weder die Apotheker, noch ihre Gehülfen dürfen Arzneien selbst verordnen, sondern sie müssen die bei ihnen Hülfe suchenden Kranken oder deren Abgeordnete an den Arzt verweisen. §. 20. Der Preis keiner Arznei darf, bei gesetzlicher Strafe gegen die Uebertreter, anders angesetzt werden, als er in der Arzneitaxe bestimmt ist. Die Arzneien, deren Preise sich verändert haben, werden von Messe zu Messe, nach dem Steigen und Fallen der Waaren, in ihren Preisen abgeändert und durch die Behörde bekannt gemacht werden. §. 21. Die bezahlten und nicht

bezahlten Recepte für einheimische und auswärtigen Kranken sollen wöchentlich und monatlich im Fascikel chronologisch geordnet, rubrizirt, und fünfzehn Jahre lang aufbewahrt werden. Auf jedem Recepte muß das Datum, der Name des Kranken und Arztes stehen, und auf den bezahlten sowohl, als auf den nicht bezahlten, die Taxe deutlich mit Ziffern geschrieben seyn, damit bei künftigen Visitationen diese Recepte, verglichen mit dem Kontobuche, nach der Taxe retaxirt werden können. §. 22. Wenigstens jeden Monat müssen diese einregistrirten Recepte in das Kontobuch eingetragen werden, worin ein jeder Empfänger sein eigenes Blatt hat, der Name des Empfängers, der Tag des Empfangs, die Hauptbenennung des Arzneimittels und der angesetzte Preis, jedes unter eigener Rubrik bemerkt ist. §. 23. Außer dem Kontobuche hat jeder Apotheker ein Facturbuch zu halten, worin die Handlungen, von denen er seine Waaren bezieht, rubrizirt, der Tag des Einkaufes, die Quantität und erprobte Güte eines jeden Arzneimittels, sowie der Preis eingezeichnet sind. Dieses Facturbuch ist er nur dann gehalten, den Untersuchungs-Commissarien vorzulegen, wenn Verdacht über die Güte seiner Waare dazu berechtigt. §. 24. Ueber die Natur der Krankheiten, gegen welche er Arzneien bereitet hat, soll der Apotheker bei seinen Gehilfen und Lehrlingen das strengste Stillschweigen beobachten. Die von einem Arzte oder Wundarzte verordneten Recepte darf er ohne Vorwissen und Erlaubniß des ordinirenden Arztes von keinem andern Arzte, noch weniger von müßigen und neugierigen Menschen einsehen, oder Abschriften davon nehmen lassen. Wenn sie hingegen der Physikus einsehen will, oder sie der Kranke oder dessen Familie zur Einsicht für einen andern angenommenen Arzte verlangt, dann muß er sie versiegelt ohne Rückhaltung verabfolgen lassen. §. 25. Die Gehilfen und Lehrlinge müssen durchaus von allen unreinen und eckelhaften Gewohnheiten, als des Ausstreichens der Gefäße mit den Fingern, des Ableckens der Mündungen der Gefäße, des Anhauchens der Pillen, des Kauens der Stöpsel und dergleichen abgehalten werden. Ferner sollen sie sich in keine unnöthige Unterredungen, Ausfragen über Krankheitszustände und dergleichen einlassen, sondern stets auf reinliche und pünktliche Förderung der Arzneimittel-Vorschriften bedacht seyn. §. 26. Niemanden ist der Zutritt in den Arzneisaal verstattet, als Leuten, die Arzneimittel für Kranke abholen, damit keine Gelegenheit zu Zerstreuungen, wodurch Versehen und Fehler bei Bereitung der Arzneimittel entstehen können,

gegeben werde. Deßwegen sollen daselbst weder gesellschaftliche Besuche, noch weniger aber Trinkgelage Statt finden. §. 27. An der Thüre einer jeden Apotheke ist ein Klingelzug anzubringen, um denjenigen Gehilfen aufzuwecken, welcher bei Nachtzeit pharmaceutische Hilfe leisten soll. Dieser muß nahe bei der Offizin schlafen, und mit Nachtlicht oder gutem Feuerzeuge versehen seyn. §. 28. Das Recht, junge Leute in der Apothekerkunst zu unterrichten, hat jeder Apotheker; doch darf die Zahl der Lehrlinge die der Gehülfen nicht übersteigen. Nach überstandener Lehrzeit soll jeder Lehrling von dem Medicinalcolleg geprüft werden, und wenn er fähig gefunden wird, ein Testimonium erhalten, auf welches er in allen Apotheken als Gehülfe angestellt werden kann. Von der Annahme eines ausländischen Gehülfen aber ist in Städten, worin Medicinalcollegien ihren Sitz haben, diesen, auf dem Lande aber dem Bezirksphysikus die Anzeige zu machen, damit der Angenommene über seine Kenntnisse zur Sicherstellung des Publikums geprüft werde. Findet ihn der Physikus unfähig, so hat er dem Apothekebesitzer aufzutragen, ihn ohne Verzug zu dimittiren, und mit einem Fähigen zu ersetzen. Sollte indessen der Apotheker dieses unterlassen, so wird der Physikus der Regierungsbehörde hievon die Anzeige machen, welche sodann weitere Verfügung treffen wird.

Oesterreich.

Die Instruction für das Kreissanitätspersonal (Hofkanzlei-Decret v. 14. Febr. 1809) schreibt vor: §. 8. Eine vorzüglich genaue Aufsicht soll der Kreisphysikus über die Apotheken des Kreises führen; und er wird jene Apotheken, welche der Protomedicus nicht selbst untersucht, sondern derselben Untersuchung ihm überträgt, jährlich wenigstens einmal (bei sich zeigenden, oder zu vermuthenden Gebrechen aber) auch öfters im Jahre unvermuthet auf das genaueste untersuchen, und über den Befund gewissenhaften Bericht an das Kreisamt erstatten. §. 9. Bei diesen Untersuchungen ist vorzüglich darauf zu sehen, ob der Besitzer oder Provisor der Apotheke ordentlich geprüft sey; ob die daselbst angestellten Subjekte das Tyrocinium ordentlich vollendet haben, ob die Apotheke mit dem im Dispensatorio vorgeschriebenen, und nach denselben verfertigten Arzneivorrathe versehen sey, ob dieser von guter, vorschriftsmäßiger Qualität und in gehöriger Quantität vorhanden sey, ob die Vorrathskammern, Keller, Böden u. s. w. zur guten Erhaltung und Aufbewahrung

des Vorraths geeignet seien, ob in der Apotheke Ordnung, Reinlichkeit und Sicherheit vorleuchten, ob gefährliche Irrthümer herrschen, oder ob nicht gefährliche und heftig wirkende Arzneien mit den öfter zu gebrauchenden neben einander gereihet stehen; ob die Gefäße, in denen die Arzneien aufbewahrt werden, von gehöriger, unschädlicher Beschaffenheit seyen, ob der Apotheker sich nach den vorgeschriebenen Preisen halte und das Publikum schnell bediene §. 10. Findet sich schlechtes und verdorbenes Material, oder dergleichen Präparate, so muß das verdorbene alsogleich vertilgt werden, oder im Falle der Apotheker dagegen protestirte, so soll der in Zweifel gezogene Vorrath mit des Kreisarztes und Apothekers Petschaft versiegelt, und ein ebenfalls doppelt versiegeltes Muster davon an das Kreisamt und Gubernium zur weiteren Untersuchung eingesendet werden. §. 11. Für die von dem Protomedico übertragenen gesetzlichen Untersuchungen der Apotheken erhält der Kreisphysikus von dem Apotheker die gleiche Bezahlung, die jener, wenn er sie selbst untersucht, zu erhalten hat; sonst aber dürfen Kreisärzte für Untersuchungen der Apotheken niemals etwas verlangen. — §. 12. Auf gleiche Art müssen Kreisärzte jährlich wenigstens einmal, und zwar unentgeldlich, die Hausapotheken der Landwundärzte auf das genaueste untersuchen, und dabei strenge darauf sehen: a) ob diese nicht Präparate oder zusammengesetzte Arzneien haben, die in dem Dispensatorio Viennensi enthalten sind, welche sie sich selbst verfertigten. Deßwegen muß sich der Landwundarzt bei der Untersuchung seiner Hausapotheke jedesmal über die oberwähnten zubereiteten und zusammengesetzten Arzneimittel (Praeparata et Composita) mit einem von dem Apotheker, von welchem er selbe kaufte, unterschriebenen Verzeichnisse dieser Arzneien ausweisen, in welchem sowohl der Name, als das Gewicht jeder erkauften Arznei, wie auch die Zeit des Ankaufes richtig bestimmt sein muß; b) ob unter den einfachen Arzneimitteln (da den Wundärzten Kräuter, Blumen, Wurzeln und Saamen selbst zu sammeln erlaubt ist,) sich nicht unächte vorfinden, wodurch mancherlei Unheil verursacht werde könnte. §. 13. Bei diesen Untersuchungen muß der Kreisarzt auch noch darauf sehen a) ob der Landwundarzt mit den nöthigsten Instrumenten versehen sey, und ob selbe rein und in brauchbarem Stand seyen; b) ob er die Leute in den Conto's für geleistete Hülfe und für gelieferte Arzneien nicht überhalte? Wo dann die Schuldigen Anfangs zur Billigkeit zu ermahnen, im Wiederholungsfalle aber dem Kreisamte anzuzeigen sind. —

Preußen.

Nach der revidirten Apothekerordnung v. 11. Oct. 1801, Tit. I. §. 15—17 hat zwar jeder approbirte Apotheker das Recht, Lehrlinge anzunehmen, er muß jedoch denselben, bevor er ihm nach überstandener Lehrzeit (die nicht unter 4 Jahren, höchstens mit einem von dem Physikus bewilligten sechsmonatlichen Nachlaß sein darf) den Lehrbrief aushändigt, vom Physikus prüfen und diese Prüfung schriftlich attestiren lassen. — Ein nicht bestehender Lehrling wird aufs neue in die Lehre zurückgewiesen, und zwar, wenn die Schuld an seinem Lehrherrn lag, in einer andern Apotheke, wobei letzlerer die Erlaubniß, Lehrlinge zu halten, gänzlich verliert. — Hierzu kamen folgende allegirende Verordnungen: Ein Apotheker darf nur so viel Lehrlinge annehmen, als er Gehülfen hat, und wenn er keinen Gehülfen beschäftigt, darf er nur einen Lehrling aufnehmen, wenn er als ein geschickter, sein Hauptwerk selbst mit Thätigkeit abwartender Mann bekannt ist. (Rescript d. Minist. d. Geistl. u. s. f. und Medicinal-Angelegenheiten v. 27. Juli 1821). — Alle Servir- und Lehrzeit-Atteste der Apothekeninhaber müssen vom Kreisphysikus mitunterzeichnet werden. Auch sollen alle Apotheker gehalten sein, dem Physikus von der Aufnahme und dem Abgange eines Lehrlings sowohl, als auch eines Gehülfen sogleich schriftliche Anzeige zu machen. (Circular-Rescript desselben Minist. v. 14. April 1824). Verantwortliche und alle hieher gehörigen Verordnungen geprüfte Provisoren werden aufgestellt, wenn eine Apotheke einem nicht gelernten Apotheker zufällt, bis zu dem binnen Jahresfrist zu bewirkenden Verkauf der Apotheke; für die Wittwen eines privilegirten Apothekers während ihres Wittwenstandes und für die minorenen Kinder desselben bis zu ihrer Großjährigkeit. (Rev. Apoth.-Ordn. Tit. I. §. 4.) — Bei solchen Apotheken, denen ein approbirter Apotheker vorsteht, kann ein Provisorat nicht stattfinden, und ist jener für Alles verantwortlich. (Rev. Apoth.-Ordn. Tit. I. §. 23 u. Rescript des Minist. d. Geistl. u. s. f. und Medicinal-Angelegenheiten v. 22. Dez. 1823). Durch ein Rescript desselben Ministeriums v. 21. Oct. 1819 wurde eine Instruction für die Visitation gegeben, und diese durch die Regierungen den Kreis- und Stadtphysikern zur Beachtung zugefertigt, und durch eine Circularverfügung ebendesselben Ministeriums v. 13. März 1820 vervollständiget. Die Erstere schreibt vor: 1) Bei der Visitation einer jeden Apotheke muß von den ernannten Commissarien ein Depu-

tirter des Magistrats oder der Polizeibehörde des Orts dazu requirirt, auch wenn der Kreis= oder Stadtphysikus nicht Mitglied der Kommission ist, dieser ebenfalls dazu eingeladen werden. 2) Es ist über die ganze Verhandlung ein Protokoll von den Commissarien, nach Wahrheit, Pflicht und Gewissen aufzunehmen, in welchem das dazu erhaltene Commissorium aufzuführen ist. 3) Es muß darin bemerkt werden, wer der Besitzer der Apotheke sey? wie er sie erworben habe? ob er ein Privilegium darüber oder eine Concession besitzt? ob, wann, und von welcher Behörde er approbirt worden sey? Wenn die Apotheke durch einen Provisor verwaltet wird, so muß dieser seine Confirmation vorlegen. Auch sind die Medicinalbücher, nämlich das Medicinaledikt, die neueste Ausgabe der Pharmacopoea borussica, die revidirte Apothekerordnung, und die Arzneientaxe mit ihrer jährlichen Abänderung, sowie auch das Laborationsbuch, und das Giftbuch nebst seinen Belegen vorzuzeigen, und ist bei den beiden letztern nachzusehen, ob sie bisher gehörig geführt worden sind. 4) Da, nach der am 26. September 1782 ergangenen Verordnung des Ober=Colegii medici an die Apotheker, ein jeder, zur Instruktion seiner Lehrlinge, ein Herbarium vivam sich halten, und zugleich diese dazu anhalten soll, sich ein solches nach und nach selbst zu sammeln, so muß auch hiernach gesehen, und ob und in wie weit dieser Verordnung nachgekommen sey, bemerkt werden. Es wird übrigens bei dem Herbario nur eine möglichst vollständige, systematische Sammlung aller vorzüglich einheimischen officiellen, sowie auch derjenigen Pflanzen, welche ihrer Aehnlichkeit wegen leicht mit jenen verwechselt werden können, beabsichtigt, wodurch die Gehülfen und Lehrlinge in den Stand gesetzt werden, sich in der Pflanzenkunde beständig zu üben und bei vorkommenden Zweifeln sich sogleich von der Wichtigkeit zu überzeugen. 5) Haben Commissarii sich die, während der letzten Monaten verschriebenen Recepte vorzeigen zu lassen, und nachzusehen, ob selbige gehörig taxirt und die Arzneientaxe dabei genau befolgt worden. 6) Die in der Apotheke befindlichen Gehülfen und Lehrlinge müssen nach ihren Vor= und Zunamen und Alter aufgeführt werden; auch muß aus den vorzulegenden Zeugnissen bemerkt werden, bei wem erstere gelernt und bisher servirt haben. Letztere müssen ihr von dem Physikus erhaltenes Prüfungsattest vorzeigen. Die Gehülfen und Lehrlinge müssen in der pharmaceutischen Chemie und Botanik geprüft werden, und von ihrer Handschrift eine Probe zu den Akten geben, da es unumgänglich nothwendig

ist, daß der Apotheker eine gute leserliche Hand schreibt; auch muß ein jeder, von den Gehülfen sowohl als Lehrlinge, eine oder ein paar Vorschriften aus der Pharmacopoe mündlich ins Deutsche übersetzen, und wenn sie nicht die erforderliche Kenntniß in der lateinischen Sprache besitzen, so muß ihnen die mehrere Vervollkommnung in derselben von den Commissarien zur strengsten Pflicht gemacht werden. 7) Es muß auch bemerkt werden, wie die Officin nach ihrem äußerlichen Zustande in Ansehung des Raumes beschaffen und wie selbige eingerichtet sey? auch, wie die darin vorhandenen Vasa gefunden worden, wobei besonders darauf zu sehen ist, daß die zinnernen Gefäße, wie auch die messingenen oder zinnernen Deckel auf denselben abgeschafft, und an deren Stelle andere, von Fayence oder Porzellan angeschafft und gebraucht werden; ferner, ob die Vasa und Kasten auch gehörig und mit leserlichen Oelfarben signirt, und ob nicht mehrere Arzneimittel in einem Kasten befindlich sind, damit keine Verwechslung geschehen könne; ob der Receptirtisch von dem Handverkauftische gehörig getrennt, und ersterer mit richtigen kleinen und großen Waagen, mit dem nach dem Edikt vom 16. Mai 1816 gestempelten Gewicht, mit den erforderlichen Mensuren von englischem Zinn, mit den nöthigen Pulverkapseln, Waageschalen, Spateln und Löffel von Horn, mit einer hölzernen Pillenmaschiene zu Merkurialpillen, und mit den erforderlichen Mörsern zu einzelnen stark riechenden Arzneimitteln, als Moschus, Asand u. s. w. versehen ist; endlich, ob die Arzneimittel gehörig geordnet, besonders die Gifte und alle diesen ähnlich heftig wirkende Arzneien, auch nicht unter die andern täglich vorkommenden gestellt, sondern gehörig von ihnen getrennt sind. 8) Eben hiernach ist auch auf der Materialkammer und in dem Keller zu sehen. 9) Ist das Laboratorium nebst allem Zugehör in Augenschein zu nehmen, und zu beschreiben, wie auch, was für ein Vorrath von Medicinalwaaren im Keller, in der Materialkammer und auf dem Boden vorhanden, und ob selbiger hinlänglich ist. 10) Beim Laboratorio ist noch zu bemerken, ob solches feuerfest angelegt, und mit den nöthigen Oefen, Zügen und Geräthschaften versehen, ob die nöthigen Gefäße und Utensilien nicht aus Kupfer oder Messing, sondern, wie es der Anhang zur Apotheker-Ordnung zur Pflicht macht, aus Porzellan, Steingut oder reinem englischem Zinn bestehen. 11) So ist auch sowohl auf der Materialkammer, als Kräuterboden darnach zu sehen, ob alles reinlich und so eingerichtet sey, daß kein Staub oder andere Unreinigkeiten in die Waaren kom-

men können. 12) Vorzüglich ist die in dem Anhange zur revidirten Apothekerordnung aufgenommene Verordnung wegen Aufbewahrung der Gifte, genau zu berücksichtigen, und zu sehen, ob dieselbe aufs Strengste, wie es das Wohl des Publikums erfordert, befolgt werde, und wie alles dieses gefunden worden, im Protokoll zu bemerken. 13) In großen Städten ist nach der Pharmacopoea Borussica ein genaues Verzeichniß über die Güte und Beschaffenheit aller und jeder in der Offizin vorhandener Arzneien anzufertigen, und dem Protokolle beizufügen, wozu die zu diesem Zwecke angefertigte Series medicaminum etc. die beste Anleitung gibt, und benutzt werden kann. In kleinen Städten und auf dem Lande wird zwar in der Regel nur nach der Series medicaminum pro urbibus minoribus visitirt, und diese dabei zum Grunde gelegt; wenn aber in einer solchen Apotheke mehrere, als die in dieser Series enthaltenen Mittel vorgefunden werden, so sind sie ebenfalls zu untersuchen, und deren Befund zu vermerken. Sollte aber, wie es öfters gefunden wird, eine Apotheke in einer kleinen Stadt ganz nach der Series für große Städte eingerichtet sein, so ist dieses mit besonderem Beifall anzuerkennen, und die Visitation nach dieser Series anzustellen. Diejenigen Präparate, deren Güte sich nicht durch die Sinne wahrnehmen läßt, müssen mit Reagentien geprüft werden, welche Prüfung aber nicht auf einzelne kleine vorgezeigte Proben beschränkt, sondern auf die in den Standgefäßen oder Waarenlagern enthaltenen Vorräthe ausgedehnt werden muß. Sollten sich verdorbene oder verfälschte Medicamenten oder Waaren vorfinden, so sind selbige von den guten zu trennen, sogleich zu kassiren und wegzuwerfen. Wenn aber der Apotheker dergleichen Arzneien, gegen die Meinung der Commissarien, für gut und ächt halten sollte, so müssen sie sofort eingepackt, und mit dem Siegel der Commissarien sowohl, als des Apothekers versehen, an die Regierung zur Entscheidung eingesendet werden. In allen übrigen streitigen Fällen wird dem Apotheker gestattet, seine Einwendungen zu Protokoll zu geben, und die Entscheidung darüber von der obern Behörde zu erwarten. Wenn bei Apothekern, die zugleich mit Arzneiwaaren Handel im Großen treiben, schlechte oder verfälschte Arzneimittel in ihren Waarenlagern gefunden werden, so ist die gewöhnliche Entschuldigung, „daß diese Mittel nur für den Handel bestimmt wären,“ nicht als gültig zu betrachten, indem der mit Droguen handelnde Apotheker auch nur tadelfreie Waare zu halten verpflichtet ist. Die verfälschten oder schlechten und verdorbenen Arzneien müssen

daher ebenfalls kassirt, oder wenn deren Quantität zu bedeutend seyn sollte, unter Siegel gelegt, und wenigstens außer Landes geschafft werden, und ob und wie das letztere geschehen, davon haben sich die Commissarien die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen. 14) Bei einzelnen Präparaten, die durch die Aufbewahrung verlieren, ist es hinreichend, wenn sie auch nicht vorräthig sind, daß nur die Ingredienzien dazu in der erforderlichen Qualität vorgefunden werden. Nach diesen Vorschriften nun haben die Commissarien die Visitation einer Apotheke vorzunehmen, und nach deren Endigung das darüber aufgenommene Protokoll deutlich vorzulesen, und, wenn es von den Commissarien, sowie von dem Deputirten des Magistrats oder der Polizeibehörde und dem Besitzer der Apotheke, oder dem derselben vorstehenden Provisor, genehmigt und unterschrieben worden ist, an die Behörde einzuschicken. Sollte der Besitzer oder Provisor einer Apotheke die Unterschrift verweigern, so müssen die von ihm für die Verweigerung angeführten Gründe dem Protokoll beigefügt, und dieser Beisatz muß von ihm sowie von den Visitatoren unterzeichnet werden. In der Regel muß die Visitation einer Apotheke in kleinen Städten in einem Tage, in großen hingegen in zwei Tagen beendigt werden; nur in außerordentlichen Fällen, wo aber die Commissarien die Gründe der Verzögerung namhaft zu machen haben, wird noch ein Tag zugegeben. Hierzu verordnet noch die angeführte Verfügung: §. 1. Die königl. Regierungen müssen dafür sorgen, daß die Visitationen aller in ihrem Bezirke befindlichen Apotheken regelmäßig in einem Zeitraum von drei aufeinander folgenden Jahren stattfinden, jedoch nie zu einer im Voraus bestimmten Zeit, sondern unvermuthet, und auch nur theilweise in den einzelnen Distrikten, damit nicht einer oder der andere unverläßige Apotheker durch die in seiner Nähe stattfindende Visitation Veranlassung bekomme, diese nun auch in seiner Apotheke zu erwarten, und durch eine vorübergehende Verbesserung derselben die Visitatoren wenigstens einigermaßen täuschen könne. Es ist dabei vorzüglich darin zu sehen, daß die früher schlecht oder fehlerhaft befundenen Apotheken immer wieder zuerst, sondern die zweifelhaft gebliebenen, und zuletzt die gut befundenen an die Reihe kommen, so daß im Laufe des dritten Jahres die Visitation sämmtlicher Apotheker beendigt ist. §. 2. Eine Nachweisung, wie die Commissarien bei der Visitation zu verfahren haben, enthält die Instruktion vom 21. Oktober 1819. §. 3. Die Visitation muß von dem Regierungs-Medicinalrath, oder von einem Physikus

und einem praktischen Apotheker verrichtet werden. Die Wichtigkeit der Sache muß dem Regierungs-Medicinalrath zur Veranlassung dienen, wann und wo es sein kann, besonders aber in den ihm noch wenig bekannten Gegenden, und wo es an Physikern mangle, denen man die nöthige Kenntniß und Uebung in diesem Geschäft zutrauen kann, die Visitation selbst vorzunehmen, wodurch er die so nützliche Gelegenheit erhält, sich von dem Zustande nicht nur den Apotheken, sondern auch des Medicinalwesens im Allgemeinen, in seinem Regierungsbezirke durch eigene Ansicht zu überzeugen. Außerdem aber muß dieses Geschäft dem Kreis- und königl. Stadt-Physikus übertragen werden, jedoch so, daß ein Physikus nie die Apotheken seines Wohnortes visitire, sondern diese von einem andern Physikus visitirt werden. §. 4. Wenn der Regierungs-Medicinalrath Apotheken visitirt, so müssen immer die competenten Kreis- und königl. Stadtphysici zugezogen werden, damit sie mit diesem Geschäft nach und nach, wenn sie es noch nicht sind, mehr bekannt werden, auch von dem Zustande der in ihrem Bezirke befindlichen Apotheken eine genaue Kenntniß erhalten, und damit ihnen die Nachrevision, wenn sie nöthig erachtet wird, mit desto größerer Zuversicht übertragen werden kann. Ein gleiches muß auch geschehen, wenn ein fremder Physikus in dem Wohnorte des competenten Kreis- oder Stadtphysikus visitirt. §. 5. Was die praktischen Apotheker betrifft, so können nicht nur die bei den Medicinal-Collegien und Sanitäts-Commissionen angestellten Assessores Pharmaciae, sondern auch alle als rechtliche und geschickte Männer anerkannte, wo möglich cursirte Apotheker, deren Offizinen sich in einem tadellosen Zustande befinden, zu diesem Geschäft zugezogen werden. §. 6. Die belobenden Bescheide an die Apotheker, deren Offizinen in einem fehlerfreien, sowie die tadelnden Verfügungen und Zurechtweisungen, nebst Bestimmung der verwirkten Strafen für diejenigen, deren Offizinen in einem fehlerhaften oder schlechten Zustand gefunden worden sind, müssen nach Eingang der Protokolle von der königl. Regierung selbst verfügt und erlassen, auch wo es nöthig ist, die Nachrevision (welche aber innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen bis 3 Monaten stattfinden muß) angeordnet werden; jedoch ist von dem, was geschehen, in dem an das Ministerium einzusendenden Bericht Nachricht zu geben, damit dieses, wo es erforderlich erachtet werden sollte, noch strengere Maßregeln gegen die Säumigen anordnen könne. Die Apotheker sind zugleich anzuweisen, die erwähnten an sie erlassenen Bescheide und Verfügungen

in jedem Fall aufzubewahren, und solche bei der nächsten Visitation den Commissarien vorzulegen, damit diese die nöthige Kenntniß erhalten; wenn die Apotheke zum letztenmal visitirt worden, und in welchem Zustande sie befunden worden sey. Streitigkeiten, die zwischen den Visitatoren und den Apothekern über das Visitationsgeschäft selbst entstanden, müssen, wenn sie erheblich sind, dem Collegio medico der Provinz zur Entscheidung vorgelegt werden. §. 7. Am Schlusse eines jeden Jahres sendet die königl. Regierung von den während dem Laufe desselben visitirten Apotheken, die dabei aufgenommenen Protokolle mittelst gutachtlichen Berichts urschriftlich ein, und am Ende des dritten Jahres, wo alle Apotheken visitirt sein müssen, wird den Protokollen eine allgemeine Uebersicht von dem Zustande sämmtlicher Apotheken des Regierungsbezirks nach anliegendem Schema beigefügt. §. 8. Die Nachrevision einer schlecht befundenen Apotheke muß so oft wiederholt werden, bis sämmtlichen Erfordernissen genügt sein wird. §. 9. Den zur Nachrevision einer Apotheke beauftragten Commissarien müssen die frühern Visitationsprotokolle mitgetheilt werden, damit sie bei der Nachrevision hauptsächlich dasjenige berücksichtigen, was früher tadelnswerth gefunden worden ist, wodurch nicht nur Zeit, sondern oft auch unnöthige Kosten erspart werden. Außerdem aber müssen die Physiker die Apotheken ihres Bezirks, wenn sich die Gelegenheit darbietet, auch öfters, jedoch nur im Allgemeinen, außerordentlich visitiren, und von jeder gefundenen Unordnung, wenn derselben nicht sogleich abgeholfen wird, oder werden kann, der königl. Regierung die nöthige Anzeige machen. §. 13. Bei Gelegenheit der Visitation der Apotheken müssen auch die mit Arzneiwaaren handelnden, sogenannten Material- oder Droguerie-Handlungen, sowie die chemischen Fabriken visitirt werden, als wozu die Commissarien besonders zu beauftragen sind. Es muß dabei aber möglichst dahin gesehen werden, daß nicht ein im Orte wohnender, sondern vielmehr ein fremder Apotheker diese Visitation verrichten helfe. Die Commissarien haben dabei auf die Güte und Aechtheit der vorhandenen Arzneimittel und chemischen pharmaceutischen Präparate Rücksicht zu nehmen, auch ob den hierüber bestehenden Gesetzen, so wie den Verordnungen über die Aufbewahrung und Verabfolgung der Gifte überall pünktlich Folge geleistet werde. Ueber diese Gegenstände sind kurze Protokolle aufzunehmen, und der Befund darin zu vermerken, sodann aber ebenfalls an die Regierung einzuschicken, welche dieselbe den Visitations-Protocollen der Apotheken beizufügen

hat. — Es ist Aerzten und zur innern Praxis autorisirten Wundärzten (auch Landchirurgen bei Entfernung der nächsten Apotheke über eine Meile) erlaubt, an Orten, wo keine Apotheke vorhanden oder in der Nähe befindlich ist, eine mit den nothwendigsten Arzneimitteln versehene kleine Hausapotheke sich zu halten, jedoch lediglich nur zum Gebrauch in ihrer innern Praxis, nicht aber zum Wiederverkauf an andere Personen. Auch müssen diese Mittel, besonders Präparate und Compositionen von einem approbirten Apotheker im Lande, welcher für deren Güte verantwortlich sein kann, entnommen werden. Ferner müssen die Inhaber davon keinen übermäßigen Vortheil verlangen oder ihren Patienten übertheuern, ihre Arzneirechnungen ganz nach der bestehenden Taxe einrichten, indem sie für die Mühe des Dispensirens durch den Rabatt hinlänglich entschädigt wurden, den Apotheken, von welchen sie sich die Arzneimittel undispensirt liefern lassen, zu geben pflegen. (Rev. Apoth.-Ordn. Tit. I. §. 14.)

Sachsen.

Nach der allgemeinen Instruction v. Jahr 1836, §. 1 d. liegt dem Bezirksarzt ob: die allgemeine Aufsicht über die Apotheken. Er hat diese deßhalb fleißig zu besuchen, um sich von der darin herrschenden Ordnung, von der Güte der Arzneien und von der Beobachtung der Arzneitaxe zu überzeugen. Die dabei bemerkten Mängel hat derselbe, insofern es nicht der Obrigkeit zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigende Ungebührnisse sind, abzustellen, jedenfalls aber auch davon die Anzeige an den Apothekerrevisor zu machen, als welchem die in dem Mandate vom 13. Sepbr. 1768 und dem Generale vom 16. November 1805 angeordneten speciellen Visitationen der Apotheker, wiewohl unter Zuziehung des Bezirksarztes vorbehalten werden. Jedoch hat letzterer die Aufsicht über die Befolgung der von dem Apothekerrevisor getroffenen Anordnungen zu führen. §. 3. Ferner liegt dem Bezirksazt ob, die Prüfung angehender und ausgelernter Lehrlinge der Apotheker, sowie der Apothekergehülfen nach den Vorschriften des Mandats v. 30. Januar 1819. — Daselbst heißt es §. 24: kein Lehrling darf angenommen werden, der nicht zuvor bei einen, durch den Physikus in Gegenwart seines künftigen Lehrherrn, sorgfältig mit ihm angestellten Prüfung, zur Erlernung der Apothekerkunst vollkommen tauglich befunden worden, und darüber von ersterem ein glaubhaftes Zeugniß erhalten hat. Hierbei

ist alles in Anwendung zu bringen, was oben im §. 4 wegen der Schüler der Chirurgie verordnet worden ist. (S. im vorigen §. 2 Sachsen.) — Ferner §. 29: nach Beendigung der Lehrzeit, deren Dauer nicht unter vier Jahr sein darf, prüft der Physikus mit Zuziehung des Besitzers oder Verwalters einer andern Apotheke, wenn es solche am Orte gibt, anderweit sorgfältig der Lehrling in allen Theilen seiner Wissenschaft, und wenn selber bestanden, so wird er der Lehre entlassen, auch mit einem vom Lehrherrn und den Examinatoren unterzeichneten Lehrbuch, darin der Befund des Examens angemerkt, versehen. — §. 30. Untüchtige werden annoch auf gewisse Zeit in die Lehre zurückgewiesen oder bei Schuld des Lehrherrn wird wie bei den chirurgischen Lehrlingen verfahren. (S. im vorig. §. 2 Sachsen.) — §. 31. Die im Ausland gelernt haben, müssen sich dieser Prüfung beim Physikus ebenfalls unterwerfen und ein Tüchtigkeits-Attestat erlangen. — §. 34. Mit diesem Attestat hat er sich dann persönlich beim Sanitäts-Collegium oder der Fakultät in Leipzig zu melden, um von ihr die Erlaubniß zur Führung einer Apotheke zu erhalten. — §. 35. Der tüchtig Befundene hat sich mit dem empfangenen Zeugnisse beim Physikus seines Bezirkes zu melden, der sodann der Ortsobrigkeit die in seiner Gegenwart nach der Eidsnotel zu bewirkende Verpflichtung veranlassen wird. — Im Betreff der Handapotheken der Aerzte und Wundärzte sehe man, was in diesem 2ten Kapitel §. 1 Sachsen wegen des Selbstdispensirens angeführt wurde. — Eine specielle Verordnung hierfür ist nicht vorhanden. Heimliche und unerlaubte Einverständnisse mit Kunden, Geschenke an sie sind strenge verboten. (Verordn. v. 7. Octbr. 1787.) — Den Apothekern ist nur erlaubt, einfache, nicht drastische Arzneien Loth- oder Kreuzerweise abzugeben. (Decret v. 13. Jan. 1798.) — Den Provisoren steht das Recht des Aufdingens und Freisprechens der Lehrlinge zu. (Verordn. v. 14. Sept. 1828.) — Den Apothekern ist der Giftverkauf allein nur auf ärztliche Anordnung gestattet. (Hof-Dekret v. 25. Juni 1829.) Außerdem sind den Apothekern noch folgende Pflichten auferlegt, und dem Physikus geboten, auf deren Erfüllung Acht zu geben: niemals soll gegen die abholenden Personen sich der Apotheker ein Urtheil über ein Recept oder einen Arzt erlauben. — Er darf nie eine Abänderung des Receptes eigenmächtig vornehmen, und ist es unleserlich oder unverständlich geschrieben, vermuthet er einen Irrthum, so muß er vorher vom Arzt Aufklärung einholen. Wäre dieses wegen großer Entfernung

nicht möglich, so hat er es nach vernünftiger Aerzte gewöhnlicher Verordnung abzuändern, wo es drastische Arzneien betrifft. — Letztere dürfen nie von Lehrjungen angefertigt werden. — Jedem Arzt hat er auf Verlangen einen Arzneistoff zur Beurtheilung der Qualität vorzulegen. — Die Lehrzeit dauert vier Jahr, die Aufnahme der Lehrjungen geschieht auf dem Lande mittelst des Kreisarztes und dem nächsten Apotheker. Ersterer hat daher den Lehrbrief mit zu unterzeichnen. Der in der Prüfung nicht Genügende wird auf Verlängerung der Lehrzeit so lange verwiesen, bis er die Prüfung besteht. (Instruct. f. Apotheker v. 8. Dez. 1808.) — Eine Wittwe muß binnen 6 Monaten einen geprüften Provisor haben, wo zwei Apotheken sind, kann bis dahin ein vom Physikus ermächtigter Apothekergeselle die Provisorstelle vertreten. (Nachtrag zur Gesundheitsordnung. Erläuter. zu §. 6 d. Hofdecr. v. 20. Juli 1773.)

Würtemberg.

Die Instruktion vom 14. März 1814 besagt: Was insbesondere die Apotheken betrifft, so wird der Ober- und Unteramtsarzt diejenigen in seinem Wohnort öfters besuchen und darauf sehen, daß solche stets mit allen gangbaren Artikeln in guter Qualität und hinreichender Quantität versehen, auch die zusammengesetzten Mittel (welche chemisch zu prüfen sind) von ächter Beschaffenheit seien; daß ferner sowohl zum Behuf dieser Prüfung, als auch zur Untersuchung bei Vergiftungsfällen, der im Oberamt befindlichen Mineralwasser u. dergl. ein zweckmäßiges Kabinet von Reagentien (wenigstens in den Apotheken der Oberamtsstadt) angetroffen werde. Der Arzt soll gegenwärtig sein, wenn die neu ankommenden Waaren der Apotheker geöffnet werden, um ihre Beschaffenheit zu untersuchen, die unächten oder schlechten sogleich zu entfernen, und keine unbrauchbaren oder unwirksamen Mittel zu dulden. Er soll nicht nur auf die Reinlichkeit in den Apotheken und auf Hinwegschaffung untauglicher Gefäße dringen, sondern auch öfters die Offizinen, Kräuterböden, Wasserkeller, Materialienkammern und Laboratorien unerwartet visitiren, besonders die Giftbehälter, Giftbücher und Recepte hiezu genau untersuchen, und jede Unordnung strenge rügen. Ueberhaupt soll er die Recepte von Zeit zu Zeit durchgehen, um nachzusehen, ob nicht unberechtigte Personen mit der Praxis sich befassen, und ob die Medikamententaxe genau eingehalten werde, sodann, ob der Apo-

theker nicht durch freien Verkauf solcher Mittel, welche nur gegen Recepte verabfolgt werden dürfen, oder durch eigenmächtige (von dem ordinirenden Arzt nicht zuvor genehmigte) Unterschiebung anderer Arzneimittel, oder auf andere Weise den Gesetzen entgegenhandle. Auch die außerhalb des Wohnortes befindlichen Apotheken hat der Ober- und Unteramtsarzt, jeder in seinem Distrikt, alle Früh- und Spätjahre, wenn die Meßwaaren angekommen sind, zu visitiren. Endlich soll der Oberamtsarzt auch die Apotheken in dem Distrikt des Unteramtsarztes, wenn ihm von Unordnungen etwas bekannt würde, auf vorgängige Anzeige bei dem Oberamt genau untersuchen. Hinsichtlich der Apothekenlehrlinge und Gehülfen, ist folgendes verordnet: 1) Keinem Apotheker oder Provisor, der nicht selbst gründliche und gute Kenntnisse in der Apothekerkunst besitzt, soll es gestattet werden, einen Incipienten in die Lehre zu nehmen. Es muß daher in dem Prüfungszeugniß der Apotheker ausdrücklich bemerkt sein, ob sie das Recht haben, Lehrlinge zu bilden, und die Medicinalräthe sollen in ihren Visitationsberichten diejenigen Apotheker namentlich bezeichnen, welche in Kenntnissen zurückgekommen sind, oder welche sie für unfähig halten, einen Lehrling gehörig zu instruiren. 2) Kein Lehrling darf in eine Apotheke aufgenommen werden, bevor er dem Oberamtsarzt vorgestellt ist, und durch die mit ihm vorgenommene Prüfung erwiesen hat, daß er, neben den nöthigen Verstandeskräften, die lateinische Sprache, sowie die Anfangsgründe der Mathematik und Naturlehre inne habe. Der Oberamtsarzt soll hierüber ein motivirtes Gutachten an das Oberamt erstatten, welchem Letzteres, nach Erfund, die Legitimation zur Annahme beifügen wird. 3) Nach den gesetzlich erstandenen Lehrjahren soll mit dem Lehrling durch den Oberamtsarzt — im Beisein des Lehrherrn und wo möglich noch eines andern Apothekers oder Provisors — eine zweite Prüfung seiner erlangten Kenntnisse, namentlich aber darüber angestellt werden; a) ob er die rohen Arzneimittel zu erkennen und zu unterscheiden wisse; b) ob er die Anfangsgründe der Botanik, Naturkunde und pharmaceutischen Chemie erlernt habe; c) ob er gehörig zu receptiren verstehe und d) ob die lateinische Sprache nicht von ihm vernachläßigt worden sey? Besteht der Lehrling in dieser zweiten Prüfung, so hat der Oberamtsarzt ein abermaliges motivirtes Gutachten hierüber abzugeben, worauf das Oberamt eine Abschrift desselben an das Medicinal-Collegium einsendet, und den Lehrherrn zur Ausstellung eines Lehrbriefs

ermächtigt; besteht er aber nicht, so wird ihm Prüfungsschein und Lehrbrief versagt, auch werden die Ursachen seiner Unwissenheit, ob nämlich die Schuld an dem Lehrherrn oder Lehrling liege, von dem Oberamtsarzt an das Oberamt berichtet, welchem sodann obliegt, die etwaigen Notizen zu erheben, und das Resultat davon dem Medicinal-Collegium mitzutheilen, damit der Lehrling anderwärts untergebracht und der Lehrherr, als schuldig befundener Theil, bestraft werde. 4) Ausländische Apothekergehülfen, welche erstmals in eine Apotheke des Königreichs eintreten wollen, haben sich gleichfalls einer Prüfung des Oberamtsarzts zu unterwerfen, und dürfen nicht eher von dem Apotheker aufgenommen werden, bis sie sich durch einen Erlaubnißschein des Oberamts über ihre Tüchtigkeit ausgewiesen haben. 5) Kein Apothekergehülfe soll vor zurückgelegtem 25sten Jahr, und wenn er nicht 3 Jahre in einer guten Offizin incipirt, sofort wenigstens 5 Jahre in einer andern Apotheke servirt hat, zu derjenigen Hauptprüfung zugelassen werden, welche für die Uebernahme einer eigenen Apotheke oder für das Provisorat legitimirt. Wenn er bei dieser Prüfung für unfähig erklärt wird, so kann er erst nach Umfluß eines Jahres sich wieder melden, und fällt auch die wiederholte Prüfung nachtheilig aus, so ist er für immer abgewiesen. (Verordn. v. 25. Juni 1812). — Eine weitere Verordnung über den Unterricht der Apothekerlinge bestimmt folgendes: Ein Apotheker ist, obschon er in Hinsicht seiner Kenntnisse durch die Prüfungsbehörde als befähigt zum Unterricht von Lehrlingen erkannt worden, dennoch nur insoweit befugt, solche anzunehmen, als er sich gemäß seiner sonstigen Verhältnisse dem Unterricht und der Leitung derselben persönlich widmen kann. Sollte ein Apotheker mehr Lehrlinge aufzunehmen wünschen, als er geprüfte Gehülfen hat, so bedarf er hiezu einer besondern Erlaubniß der betreffenden Kreisregierung, welche (nach Vernehmung des Oberamtsarztes und des Bezirksamtes) nur alsdann zu ertheilen ist, wenn die Persönlichkeit des Apothekers und der Zustand seiner Offizin jedes dießfällige Bedenken entfernt. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, wenn ein Apotheker, dessen Geschäftsbetrieb keinen geprüften Gehülfen austrägt, gleichwohl einen Lehrling halten möchte. Sowohl die allgemeine Ermächtigung zur Annahme von Lehrlingen, als die besondere Erlaubniß der Kreisregierung in den so eben bezeichneten Fällen, kann durch ein Erkenntniß der letztern zurückgenommen werden, wenn bei Prüfung der Lehrlinge nach erstandener Lehrzeit oder auch bei sonstigen Anläßen sich er-

gibt, daß der Apotheker in seinen Kenntnissen zurückgekommen sey, oder den Unterricht vernachläßigt habe. Die Oberamtsärzte sollen bei der ihnen obliegenden Vorprüfung darüber wachen, daß vorstehende Normen hinsichtlich der Zahl der Lehrlinge eingehalten werden, und wenn sie von der vorschriftwidrigen Annahme eines Lehrlings Kenntniß erhalten oder bei der Schlußprüfung eines solchen sich überzeugen, daß er durch Schuld des Lehrherrn die erforderlichen Kenntnisse nicht besitzt, dem Bezirksamt Anzeige machen, damit dieses im ersteren Fall den Apotheker zur Entfernung des Lehrlings oder wenigstens zur gleichzeitigen Annahme eines weitern Gehülfen, im letztern Fall aber je nach Umständen bei der höhern Behörde auf den unbedingten Ausschluß des Apothekers vom fernern Lehrlings-Unterrichte antragen könne. (Verordn. v. 20. Febr. 1830). — Ein Israelit kann eine Apotheke nur an Orten, wo zuvor schon Glaubensgenossen ansässig sind, und selbst da nur in dem Fall erwerben, wenn eine zweite Apotheke durch Christen betrieben wird. Diese allgemeine Beschränkung soll jedoch auf diejenigen Juden und deren Nachkommen keine Anwendung finden, welche das volle Unterthansrecht schon vor dem Jahr 1828 durch Geburt oder Aufnahme erlangt hatten. (Verordn. v. 25. April 1828.) Wenn ein Apotheker in den Magistrat seines Orts gewählt wird, so ist er dieses Amtes halber nicht genöthigt, einen (ihm sonst entbehrlichen) Gehülfen anzunehmen, sofern er sich nur mit keinem Nebenamt befaßt. (Minist.-Erlaß v. 21. März 1828.) Um dem unvorsichtigen Anwenden von Arzneimitteln mit dem Medicastriren vorzubeugen, ist es den Apothekern nachdrücklich untersagt, Medikamente zum äußerlichen oder innerlichen Gebrauch anders abzugeben, als gegen Recepte, die von einem berechtigten Arzt unterschrieben, und mit Ort, Datum, Namen des Kranken, auch deutlichem Gewichtsverhältniß versehen sind. Noch viel weniger sollen sie sich beigehen lassen, Arzneimittel selbst zu verordnen, es wäre denn ein Nothfall, wo der Kranke bei Abwesenheit oder großen Entfernung des Arztes ihre einstweilige Hülfe anspricht. Unter dieser Beschränkung sind jedoch nachstehende Artikel nicht begriffen: Arquebusade-Wasser, Riechessig, Hirschhorngeist, Hofmann'sche Tropfen, kölnisch Wasser, Zimmetwasser, Aniswasser, Schwarzkirschenwasser, Kalkwasser, Weingeiste, Syrupe, Himbeersaft, Maulbeersaft, Pimpenellessenz, Wachholdergesälz, Zahnbalsam, Calmus, Milchzucker, Krebsaugen, Magnesia, Sternanis, Pfeffermünzküchlen, Kamillen, Wollenblumen, Pfeffermünz, Schafgarben, Hollunderblüthe, Schleenblüthe,

Süßholzsaft, Hustenteig, eingemachte Früchte, schwarzes Pflaster, Seidelbast, Senfmehl und Hirschunschlitt. Wenn ein Apotheker gegen obige Vorschrift handelt — als worauf bei den Medicinal-Visitationen ein besonderes Augenmerk zu richten ist — so wird er das erstemal um 10 Reichsthaler, das zweitemal um 30 Reichsthaler gestraft, und wenn er sich dieses nicht zur Warnung dienen läßt, mit der Confiscation seiner Apotheke und Verlust des Privilegiums auf Lebenszeit belegt. (Verordn. v. 14. Oct. 1809.) — Den der Schwangerschaft verdächtigen Weibspersonen soll von den Apothekern kein Arzneimittel abgereicht werden. (Verord. v. 21. Aug. 1800).

§. 6.

Aufsicht über die Veterinärärzte.

Um nicht in unnöthige Wiederholungen zu verfallen, muß hier, was die bezirksärztlichen Funktionen bei veterinärsanitätspolizeilichen Angelegenheiten im Allgemeinen anbetrifft, auf dasjenige verwiesen werden, was die §§. 3, 4, 8 und 10 im vorigen Kapitel unter den Rubriken der einzelnen Länder hierüber enthalten.

Baden.

Die Instruction für die Physikatsärzte §. 35 besagt: In Hinsicht der Thierärzte muß er sorgen, daß keiner in seinem Bezirk sich als berechtigt niederlasse, von dessen Licenz er nicht die ordnungsmäßige Ueberzeugung bekommen hat, daß nachmals dieser seiner Instruction nachlebe, die erforderlichen Berichte gebe, seinen Anweisungen die schuldige Folge leiste, in gerichtlichen Fällen der Veterinärmedicin nicht einseitig zu Werke, und soll er ihm hierzu mit dem nöthigen Rath an die Hand gehen. — Der Licenzschein für Thierärzte erster Klasse schreibt vor, daß jeder Thierarzt diesen Schein bei seiner Niederlassung dem Physikus vorweisen, und sich dieses bezeugen lassen muß. Deßgleichen bei Uebersiedlung in ein anderes Physikat. (§. 1.) — Er ist zur Behandlung kranker Thiere verpflichtet, außer wenn die Krankheit unheilbar ist, oder sehr kostspielig, in welchem Fall er nur auf besonderes Verlangen des Eigenthümers zu curiren hat. (§. 5.) — Er soll sich wohlfeiler Mittel bedienen, die Kosten nie ohne Noth vermehren und den Eigenthümer die

erforderlichen Verhaltungsmaßregeln angeben. (§. 6.) — Nur wo keine Apotheke ist, darf er Arzneien dispensiren, muß sie aber aus der Bezirksapotheke beziehen, und darüber ein vom Physikus und Apotheker bei jedem Empfang zu unterzeichnendes Buch führen, in anderes die abgegebenen Medikamente mit Preis setzen, und beide Bücher am Jahresschluß dem Physikus vorlegen. (§. 7.) — Bei längerer Abwesenheit hat er einen licencirten Substituten aufzustellen, und dem Physikus davon die Anzeige machen. (§. 14.) — Er soll sich gleich nach Empfang des Licenzscheines vom Bezirksamt, in Gegenwart des Physikats, verpflichten lassen. (§. 15.) — Die Bezirks-Thierärzte sind nach ihrer Instruction (§. 2) dem Physikat ebenfalls untergeordnet, müssen (§. 12) bei Abwesenheit von nicht länger als 8 Tagen beim Physikus, für längere bei der Regierung den Urlaub nachsuchen. Sie sind verpflichtet (§. 7) für gerichtsärztliche Untersuchungen eine Kopfsäge, einige Meisel, ein Ziehmesser, ein Knorpelmesser, einige Bisturis, einige Lancetten, einige Haken, eine Scheere, ein Kropfmesser zu besitzen. Hinsichtlich der Kur- und Beschlagschmiede besagt ihre Instruction, daß sie in Fällen wo Gefahr im Verzug und bis zur Ankunft eines Thierarztes innerlich verordnen dürfen, sich äußerlichen Kuren, wo Verkrüppelung zu fürchten ist, sowie des Castrirens und Englisirens der Pferde zu enthalten haben. (§. 3 u. 2.) — Die künstliche Hülfe bei Thiergeburten ist ihnen gestattet in schwierigen Fällen mit Beiziehung des Thierarztes. (§. 4.) — Sie können wohl als Urkundspersonen, nie aber statt eines gerichtlichen Thierarztes in gerichtlichen Fällen dienen. (§. 6.) — Das Dispensiren, jedoch nur von Mitteln zu äußerlichen Gebrauch, ist ihnen unter denselben Vorschriften wie bei Thierärzten erster Classe gestattet. (§. 10.) — Auch gilt dieses hinsichtlich ihres Subordinationsverhältnisses zum Physikat. (§. 11).

Bayern.

Vermöge des Edictes über das Veterinärwesen vom Jahr 1810, §. 16 u. 17 haben die Gerichtsärzte die erste Auswahl der zu Thierärzten zu bildenden Subjecte, wobei sie darauf Rücksicht nehmen müßen, daß letztere über 17 und nicht über 24 Jahr alt sind, daß sie einen fehlerfreien starken Körperbau, vollkommene Sinnesorgane, einen guten Leumund, die genügenden Fähigkeiten zu ihrem neuen Beruf, und gute Fortgangszeugnisse über zurückgelegte Ober- und

Unterprimärschule und Realklasse der Sekundärschule haben. — Vermöge der Instruction für die Gerichtsärzte vom Jahr 1808, d und des obenbenannten Edictes §. 29, 31 und 32 sind sowohl die Thierärzte als Beschlagschmiede derselben subordinirt, sie haben in veterinärpolizeilichen und veterinärgerichtlichen Dingen Anzeige und Bericht zu erstatten. Die Gerichtsärzte haben sich ihrer in solchen Fällen zu bedienen, über ihre Handlungsweise zu wachen und in ihren Berichten das Benehmen, den Fleiß und die Geschicklichkeit derselben zu würdigen, sie gegen Pfuscher in Schutz zu nehmen, und bei den Polizeibehörden fiscalisch zu vertreten.

Hessen.

Die Instruction besagt §. 26: Zur unmittelbaren Behandlung epidemischer Thierkrankheiten haben sie die angestellten Thierärzte zu verwenden, und sowohl über sie, als über diejenigen Personen, welche den Viehschnitt besorgen, die Aufsicht zu führen.

Oesterreich.

Die Instruction für die Kreis- und Distriktsärzte v. 14. Febr. 1809 enthält keine Vorschriften, wie sich erstere gegen die Thierärzte zu verhalten haben, auch Bernt in seinem Handbuch erwähnt nichts davon. Eine Regierungs-Verordnung vom 30. Mai 1828 befiehlt den Kreis- und Distriktsärzten, daß sie bei Epizootien darüber wachen sollen, damit nicht in den Conten der Thierärzte das Aerar übervortheilt werde. — Die Landesthierärzte sind dem Kreis-Physikus coordinirt, sobald sie in dem Kreis desselben Geschäfte haben. (Instruction f. d. Landes-Thierärzte v. 9. Sept. 1819. §. 2.) Sie sind daher auch verpflichtet, über alle während der Abwesenheit des Physikus eingeleiteten Maßregeln ihm vollständige Auskunft zu geben, und mit ihm darüber zu consultiren. Sind diese gehörig eingeleitet, und stehen der baldigen und leichten Beseitigung keine Hindernisse in den Weg, so übernimmt der Kreis- oder Districtsarzt die weitere Obfrage. (Ebds. §. 29). Können der Kreisarzt und der Landesthierarzt sich nicht vereinigen in ihren Ansichten, so kann der letztere, für seine Handlungen verantwortlich, seinen eigenen Ansichten folgen. — Kommt es beim Seuchengeschäft zu Differenzen, so soll der streitige Fall durch das Kreisamt der Landesstelle eingereicht, und von dieser

der vorhandenen medicinischen Fakultät oder den Professoren des medicinisch chirurgischen Studiums an Lyceen zur Entscheidung zugestellt werden. — Die Darstellung muß gehörig detaillirt und von beiden Theilen unterzeichnet sein. — Bis zur Entscheidung behalten die Maßregeln des Thierarztes den Vorzug. (Ebdf. §. 39).

Preußen.

Weder in den Eidsnotul für die Kreisärzte, noch in den für sie erlassenen vorläufigen Dienstinstructionen einzelner Regierungen, sowie auch nicht in den für die Thierärzte erlassenen Verordnungen finden sich Vorschriften, wie sich Kreisärzte den Thierärzten gegenüber zu verhalten haben. — Eine eigentliche Instruction für Thierärzte, wodurch sich vielleicht Anhaltspunkte hätten feststellen lassen, konnte in den Gesetzblättern, in den Sammlungen von Augustin, Walther, Schnitzer nicht auffinden. — Niemand darf Thierarzneikunde ausüben, der vom Staate hierzu nicht berechtigt. (Rescript. d. Minist. d. Innern v. 6. August 1817.) — Thierärzte können ihre Dienstleistungen gewähren oder versagen, ohne daß Zwang eintreten kann. (Rescr. d. Minist. d. Medicinal-Angelegenh. v. 20. Nov. 1828).

Sachsen.

Die allgemeine Aufsicht über das Veterinärwesen, mithin auch auf die, die Thierheilkunst ausübenden Personen, hat in Sachsen der Bezirksthierarzt zu führen; derselbe steht aber zum Bezirksarzt in gleichem dienstlichen Verhältniß, wie die Aerzte zweiter Klasse, (s. Sachsen im §. 1 dieses Kapitels,) bleibt jedoch für seine Ansichten und Verfahrungsweisen bei den bezirksthierärztlichen Geschäften verantwortlich. (Instr. für einen Bezirksthierarzt v. 30. Juli 1836).

Würtemberg.

Die ärztliche Behandlung kranker Hausthiere ist im Allgemeinen von dem Erkenntniß einer Staatsbehörde über persönliche Befähigung zur thierärztlichen Praxis keineswegs abhängig; vielmehr kann sich jeder Vieheigenthümer der Hülfe dessen ungehindert bedienen, dem er zufällig sein Vertrauen schenkt. Wenn jedoch Gemeinden oder Körperschaften einem Thierarzt gegen die Verbindlichkeit zum Wohnsitz in ihrem

Bezirk ein Wartgeld, oder gegen unentgeldliche Uebernahme bestimmten Leistungen einen Gehalt auszusetzen gedenken, oder auch wenn Gerichts- und Polizeibehörden bei Rechtsstreitigkeiten, Untersuchungen, Seuchen und sonstigen Anlässen der Dienste eines Thierarztes bedürfen, so kann hierzu nur ein entweder bei der Thierarzneischule oder bei dem Medicinal-Collegium geprüftes und approbirtes Individuum gewählt werden. — Eine selbstständige Behandlung einer Seuche, unabhängig von der Leitung des Oberamtsarztes, steht nur einem vom Medicinalcollegium für befähigt erklärtem Thierarzt zu. (Verord. v. 7. Januar 1830.) — Die Thierärzte sollen auf ihre Recepte den Ort, Datum, Gattung des Thieres, des Eigenthümers und ihren Namen setzen. Widrigen Falles werden sie das erstemal mit 10, das zweite mit 20 Thaler, das dritte mit sechsmonatlicher, und das vierte Mal mit gänzlicher Einziehung der Stelle und Praxis bestraft. (Verordn. v. 23. Jan. 1834). — Die Befugniß der Thierärzte einen Arzneivorrath, jedoch nur für thierärztliche Praxis, zu halten, findet nur an Orten, wo keine privilegirte Apotheke ist, statt, auch müssen sie ihre Arzneikörper aus den Apotheken beziehen, und dem Oberamtsarzt ein Verzeichniß ihres Vorrathes einreichen. (Ministerial-Erlaß vom 14. Juli 1825).

§. 7.

Beaufsichtigung der Bezirks-Sanitäts-Anstalten.

In den Instructionen für die Physikatsärzte der verschiedenen Länder ist diesen Beamten zwar die Beaufsichtigung der Bezirks-Sanitätsanstalten aufgetragen, jedoch an speziellen Normen, wie solches zu geschehen habe, konnte nicht viel aufgefunden werden, und es bleibt daher dem Ermessen des Physikus anheimgestellt, wie er darin handeln will, wo ihm die eigentlichen Vorschriften fehlen.

Baden.

Die Physikatsordnung schreibt Folgendes vor: §. 54, hinsichtlich der Gesundheitsanstalten in den Gefängnissen ist der Physikus als Arzt und Gesundheitsbeamter der Bezirksgefängnisse verpflichtet, in Zusammenwirkung mit den

Justizbeamten zu sorgen, daß von ihrer Anlage alles, was für den Zweck nicht nothwendig, aber der Gesundheit nachtheilig ist, weggeschafft, solche reinlich gehalten und gelüftet, und die Gefangenkost unverdorben und unschädlich zubereitet werde. Weßwegen er sie von Zeit zu Zeit, doch nach Einvernehmung mit dem Justizamte über Zeit und Stunde, visitiren kann und soll. — Durch eine Verfügung des großherzoglichen Hofgerichtes zu Freiburg v. 8. Oct. 1822 wurde diese zeitweise Untersuchung mit Beiziehung des Physikus den Aemtern neuerdings aufgetragen und bestimmt, daß dabei über den Zustand der Gefängnisse und Gefangenen wie ihrer Kost und Verpflegung ein Protokoll aufgenommen werden müsse. — Die vierzehntägige Visitation der Gefängnisse (Verordn. d. Minist. d. Innern v. 19. Nov. 1808) durch den Beamten soll in Begleitung einer Person des Physikats vorgenommen werden, und letzteres hat der Züchtling beim Weitertransport auch ein Attestat der Gesundheit oder Krankheit an das betreffende Zuchthaus mitzugeben. (Verordn. d. Hofger. zu Rastadt v. 11. Dez. 1804). — Alle kranke Gefangenen sind nach Vorschrift des Arztes zu beköstigen, der die Kostenzettel hiefür zu testiren hat. — Zuchthausgefangene sollen täglich 2 Pfund Brod, Mittags eine Portion Suppe und Gemüse, jede Woche $^1/_4$ Pfund Fleisch ohne Knochen, Abends Suppe erhalten. (Verordn. an sämmtl. Justizstellen vom 12. Sept. 1809). — Als Lagerstatt in peinlichen und polizeilichen Gefängnissen ist eine Pritsche mit kurzem Stroh belegt, was öfter zu erneuern ist, anzubringen, weil Roßhaare leicht Ansteckungsstoff aufnehmen. Jedes Zimmer soll mit einem Nachtstuhl mit hermetisch verschließbarem wo möglich blechernen Topf versehen sein, der dreimal täglich zu reinigen ist, weßhalb in jedem Stockwerk ein Abtritt anzubringen ist. (Verordn. d. Minist. d. Innern v. 30. Oct. 1822, über den Gefängnißbau). — Befänden sich, heißt es ferner in der Instruction §. 55, im Bezirk des Physikus Gesundbrunnen, Heilbäder, Spitäler, Irrenhäuser, Gebärhäuser, Erziehungshäuser u. dergl., welche keinen von einer höhern Stelle verordneten Staatsarzt zu ihrer Leitung hätten, als welcher sonst auch dabei alle Pflichten eines Bezirksarztes auf sich haben würde, so ist er, wenn diese Anstalt oder ihre Theilnehmer für sich selbst einen anderen mit Licenz versehenen Arzt wählen, zwar dieses zu verwehren nicht befugt, außerdem ist er aber amtshalber der Hausarzt, und in beiden Fällen der Sanitätsbeamte dieser Anstalten, in welcher Eigenschaft er sie von Zeit zu Zeit zu visitiren, die Mängel den

Vorstehern oder dem Hausarzt zur Abhülfe zeigen, wenn es nicht fruchtet, an die Regierung berichten, und der Sanitätscommission im Jahresbericht in sanitätlicher Beziehung Rechenschaft geben muß. — §. 56. Wenn dem Physikus Waisenvorsteher eine Liste der in seinem Bezirk zur Erziehung hingegebenen Waisen zustellen, so hat er die Verpflichtung bei seinen jeweiligen Anwesenheiten in den Physikatsortschaften nachzusehen, wie sie in ihrer Gesundheitspflege gehalten werden, den etwaigen Fehlern durch Belehrung, Erinnerung der Vorgesetzten, und nöthigenfalls durch Berichtabgabe an die Regierung entgegenzuarbeiten, auch jährlich auf Verlangen dem Waisenpflegschaftscollegium Anzeige seiner Beobachtungen zu machen. — Nach §. 51 — 53 der Instruction hat der Physikus die unentgeldliche Behandlung der armen Kranken seines Distrikts, (siehe d. 1te Abth. d. Handb. §. 2 Baden) und bei seinen Bereisungen des Bezirkes sich noch bei Pfarrern, Vorstehern, Aerzten und Apothekern zu erkundigen, welche Kranke im Orte sind.

Bayern.

Die Instruction vom Jahr 1808 unter i besagt: auf die in dem Bezirk gelegenen, der Sanitätspolizei untergeordneten Staatsanstalten aller Art, als auf Krankhäuser, Pfründnerhäuser, Gebärhäuser, Irrenhäuser, Krankenbesuchsanstalten, Gefängnisse, ferner auf die Verpflegung der dem Staate angehörigen Waisen bei Privaten, Badanstalten, Rettungsanstalten für Scheintodte hat der Gerichtsarzt eine besondere sürveillirende Aufsicht zu halten, und den Kreis-Regierungen ungesäumt Anzeige zu machen, wenn die über diese Gegenstände erschienenen oder nachkommenden Verordnungen überschritten werden, oder erhebliche Mißbräuche sich eingeschlichen haben sollten, welche als einer Lokalanstalt von der Lokalpolizeibehörde auf seine Erinnerung nicht abgeholfen werden. — Nach o in derselben Instruction liegt ihm auch die Aufsicht auf Irren oder Wahnsinnige seines Bezirkes ob, und er hat mit der Polizeistelle gemeinschaftliche Anstalten zur Verhütung aller Nachtheile, welche diese Gattung Unglücklicher sich selbst oder anderen zufügen könnten, zeitig genug zu treffen. — Nach der allerhöchsten Instruction zu Behandlung des Armenwesens vom 24. Dez. 1833 ist der Physikus nicht nur Mitglied des Lokalarmenpflegschafts- sondern auch des Distriktsarmenpflegschaftsrathes. Der erstere konstatirt bei jedem Vorgerufenen durch Untersuchung der

Papiere, und soferne es nöthig scheint, durch mündliche Rückfragen, bei jedem vom Erscheinen Dispensirten, durch eine aus seiner Mitte gewählten, und sofern der Unterstützungsgrund aus behaupteter Kränklichkeit abgeleitet wird, durch den Gerichtsarzt verstärkten Kommission. (Tit. II. §. 17.) — In der zweiten sind von Amtswegen für alle medicinischen und medicinischpolizeilichen Geschäfte sämmtliche Gerichtsärzte des Distriktes berufen. (Tit. III. §. 55.) — Wo es möglich ist, soll die Armenkrankenpflege für den ganzen Bezirk in einer Anstalt concentrirt werden, deren unentgeldliche Leitung in ärztlicher und administrativer Hinsicht der Gerichtsarzt zu übernehmen hat. Wo das Bedürfniß einer concentrirten Krankenpflege sich nur auf einzelne Theile des Bezirkes erstreckt, kann die districtive Fürsorge in mehrere Anstalten zerfallen, und sich um die außerhalb des Gerichtsbezirkes wohnenden Aerzte und Landärzte gleichsam gruppiren. (Tit. III. §. 70). —

Hessen.

Nach §. 18. der Instruction hat der erste Physikatsarzt über die Hospitäler in Beziehung auf Reinlichkeit und Ordnung, Beschaffenheit der Nahrungsmittel und Thätigkeit der Aerzte die Aufsicht. — Gefängnisse hat er hinsichtlich gesunder Luft, Reinlichkeit und Beschaffenheit der Nahrungsmittel, Badeanstalten und Leichenhäuser in Beziehung auf die Zweckmäßigkeit im Allgemeinen zu beobachten, und Mängel der Bezirkspolizeibehörde anzuzeigen. — Nach §. 23 derselben Instruction soll den im Physikatsbezirk vorhandenen zur Pflege und Erziehung an Privatpersonen gegebenen Waisen der erste Sanitätsbeamte seine vorzügliche Aufmerksamkeit widmen, bei jeder sich ihm darbietenden Gelegenheit sie besuchen, auf Reinlichkeit, angemessene Nahrung und Beschäftigung in ihrer Erziehung nach denen demnächst hierüber ertheilt werdenden Normen wachen, gefundene Abweichungen hierin der Bezirkspolizeibehörde anzeigen, und bei entdeckter Kränklichkeit, nicht allein die ärztliche Behandlung derselben übernehmen, sondern auch die Pflegeltern anweisen, was sie ihrerseits durch nöthig gewordene Abänderung im diätetischen Verhalten, zur Verbesserung des kränklichen Zustandes beizutragen haben. §. 24. Ebenso stehen unter seiner Obsorge alle Irren des Bezirks. Ihr Zustand ist genau nach den veranlassenden Ursachen zu untersuchen, und nach Entfernung des etwa vorhandenen Materiellen, denen, die sie umgeben, und mit ihnen

in Berührung kommen, das psychische Verfahren anzugeben. Gehen bei Irren die verworrenen Ideen in Wahnsinn und Tobsucht über, so daß ihre Handlungen für Andere gefährlich werden, so ist zuförderst dem Bürgermeister die Art und Weise anzugeben, wie sie auf die ihnen selbst am wenigsten nachtheilige Art unschädlich gemacht werden können, sodann aber der Bezirkspolizeibehörde darüber die Anzeige zu machen, damit diese die erforderlichen Vorkehrungen zur Aufnahme in das Irrenhaus treffen, und hierüber an die Regierung Bericht erstatten kann. Wird die Aufnahme eines Wahnsinnigen in die Irrenanstalt von der Regierung verfügt, so hat der erste Physikatsarzt außer dem zuvor einzureichenden pflichtmäßigen Zeugniß über den die Verwahrung des Irren nöthig machenden Zustand desselben, eine genaue Darstellung aller von ihm beobachteten Erscheinungen bei dem Irren, sowie der ihm bekannt gewordenen vorbereitenden und Gelegenheitsursachen, nebst den seither angewendeten Heilmittel u. s. w. an die Direction des Irrenhauses einzusenden, und dem Bürgermeister zugleich die zweckmäßigste Art der Transportirung dahin anzugeben. Wird ein Irrer entweder geheilt, oder nach bereits erfolgter Besserung seines Zustandes in der Anstalt, zum Behuf seiner gänzlichen Herstellung, aus der Anstalt nach Hause entlassen, so ist es Pflicht des ersten Physikatsarztes, denselben unter seine vorzügliche Obsorge zu nehmen. In Verbindung mit demjenigen, was ihm über die psychische Behandlung eines solchen Genesenden von dem Arzt der Irrenanstalt mitgetheilt werden wird, hat er im Einverständniß mit der Bezirkspolizeibehörde vorzüglich dahin zu wirken, daß durch alles dasjenige, was den Irren umgibt, seine früher verworrene Idee nicht aufs neue geweckt, und er auf eine seinem Zustand und seiner Fähigkeit angemessene Weise in Beschäftigung erhalten wird; auch ist er verbunden, über das Befinden eines jeden, ganz, oder auf unbestimmte Zeit entlassenen Irren, der Direction der Irrenanstalt nach Verlauf eines jeden halben Jahrs, bei ersteren 2 Jahre hindurch, und bei letzteren bis zum Ablauf ihres Urlaubs aus der Anstalt, Nachricht zu ertheilen. Ferner hat er dafür Sorge zu tragen, daß die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit aus der Anstalt nach Hause entlassenen Irren, niemals wegen anderer sie befallenden Krankheiten, sondern nur bei Rückkehr ihrer tobsüchtigen Anfälle, in die Irrenanstalt zurückgesendet werden. — In Beziehung auf die Armenkrankenpflege ist der erste Physikatsarzt nicht allein verpflichtet, alle körperlich leidende Armen seines Wohn=

ortes unentgeldlich, ärztlich, wundärztlich und hebärztlich zu behandeln, sondern es liegt ihm auch die Verbindlichkeit ob, für alle leidende Arme seines ganzen Bezirkes Sorge zu tragen, sie entweder selbst in Behandlung zu nehmen, oder den zweiten Physikatsarzt hierzu aufzufordern, und zugleich hinsichtlich derer, denen es an den erforderlichen Nahrungsmitteln gebricht, bei den Bürgermeistern, und nöthigenfalls bei der nächsten Regierungsbehörde, auf Unterstützung anzutragen und einzuschreiten. Die Provinzialregierungen haben die Armendistrikte für den ersten und für den zweiten Physikatsarzt zu bestimmen. (Medicinalord. v. J. 1822. §. 33. IV).

Oesterreich.

Nach §. 2 der Instruction für das Kreissanitätspersonal führt der Kreisphysikus die Aufsicht über die Spitäler, Gebär-, Findel-, Siechen-, Erziehungs- und Zuchthäuser, Gefängnisse u. s. w. — Er hat bei den Kreisbereisungen seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, und wie der Protomedicus darauf zu sehen, daß die nöthige Reinlichkeit, Ordnung, Bedienung und Absonderung der Kranken, die nöthigen Visiten der Aerzte in den Spitälern stattfinden, daß Krankenwärter und Warterinnen in gehöriger Anzahl und mit den nöthigen Eigenschaften vorhanden sind; ob Lebensmittel und Arzneien in gehöriger Quantität und Qualität da sind; ob die Oeconomie gehörig verwaltet wird; ob das Spital verschuldet sei. Bei Waisen-, Findlings- und Erziehungshäusern hat er darauf zu sehen, ob die Gesundheit der Zöglinge nach Möglichkeit gesichert ist, und ihre Körperkräfte gestärkt werden. Doch dürfen diese Untersuchungen nie die Schranken des ärztlichen Wirkungskreises überschreiten, und er muß einen besonderen Bericht über diese Gegenstände und wie er sie gefunden, anfertigen. (Ebds. §. XV. u. XVI). — Wenn an Gesundbrunnen und Bädern eine schleunige Vorkehrung nöthig ist, so hat der Kreisarzt einverständlich mit andern im Orte und in der Nachbarschaft befindlichen Aerzten (nach Stimmenmehrheit) zu verfahren, und die Anzeige sogleich an das Kreisamt zu machen. (Hofdecret v. 19. Nov. 1790). — Ferner wurden hierzu noch folgende Verordnungen erlassen. Armenspitäler können im Fall der Noth zu Krankenspitälern verwendet werden. (Hofkanzleidecret v. 1. Oct. 1823). — In den öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten dürfen in den Hofräumen keine Gärten, Glashäuser u. dergl. angelegt werden. (Hofdecret v. 8. Juli 1830). — Die Gebärhäuser sind Staatsanstalten.

(Hofdecret v. 11. Februar 1819). — Bei allen öffentlichen Anstalten dürfen keine Zinngeschirre, die bleihaltig sind, gebraucht werden. (Hofdecret v. 8. Nov. 1824). — In Versorgungshäusern müssen die Hausärzte die Pfründnerkost täglich untersuchen. (Regierungsverordn. v. 17. Juli 1825). — Das Markthalten in denselben und das Selbstkochen der Pfründner ist verboten. (Regierungsverordn. v. 12. April 1826). — Alle Monate haben die Beamten, Aerzte und Geistlichen einer Versorgungsanstalt zur Berathung zusammenzutreten, und ihre Bemerkungen und Vorschläge protokollarisch niederzulegen. (Regierungsverordn. v. 24. Mai 1826).

Preußen.

Vorschriften in der Beziehung für die **Kreismedicinalbeamten** fanden sich nicht vor.

Sachsen.

Nach der Instruction §. 2 liegt dem **Bezirksarzt** ob: die Revision der Localarmen, Kranken-, Findel-, Waisen- und Arbeitshäuser in medicinischer Hinsicht, insoferne er nicht der Hausarzt dieser Anstalten ist, in welchem Falle die obere Medicinal-Polizeibehörde damit einen andern, und zwar einen königl. **Bezirksarzt** beauftragen wird. — Durch das Generale vom 30. April 1783 ist vorgeschrieben, daß die Gefängnisse trocken, reinlich, luftig, lichtig und geräumig sein sollen, damit die Gefangenen an ihrer Gesundheit keinen Schaden leiden. —

Würtemberg.

Die Aufsicht über sämmtliche Medicinalanstalten, Armenhäuser und Hospitäler hat nicht nur den **Oberamts-** und **Unteramtsarzt**, jeder in seinem Bezirk, sondern auch der **Oberamtsarzt** in dem Bezirke des letztern, und zwar mit der Befugniß, Visitationen daselbst vorzunehmen, den Erfund dem Oberamt anzuzeigen und Verbesserungsvorschläge einzugeben. (Instruction vom 14. März 1814.) — Die **Oberamtsärzte** sollen die Bad- und Brunnenanstalten nicht mehr jährlich **vor** ihrer Eröffnung, sondern nur gelegenheitlich visitiren; der etwaigen Gebrechen ist in ihrem Jahresbericht Erwähnung zu machen (Ministerial-Erlaß vom 5. Mai 1831). — Bei wahnsinnigen Personen, insolange

nicht ihre Verwahrung im Irrenhaus nöthig fällt, ist, wenn sie gefährlich werden, das englische Hemd anzuwenden, weßhalb in jeder Oberamtsstadt zwei Exemplare davon vorhanden sein und im guten Zustand erhalten werden sollen. (Ministerial-Erlaß vom 18. Juni 1830.) — Die Oberämter haben mit dem Oberamtsarzt Rücksprache zu nehmen, ob bei einem Irren nicht vorerst die Behandlung im Haus oder in einem Lokalinstitut zu versuchen wäre. (Ministerial-Erlaß vom 20. Nov. 1816.) — Die Art und Weise des Transportes der Irren unterliegt der besonderen Fürsorge des Bezirksamtes und des betreffenden Ober- oder Unteramtsarztes. Auf den Transport dürfen nur die vom Arzt in einer schriftlichen Erklärung gestatteten Zwangsmittel gebraucht werden. Es sind dem Irren verständige und zuverlässige Personen, womöglich Wundärzte, mitzugeben die hierfür von dem Oberamtsarzt mündlich oder schriftlich unterrichtet werden. (Verordnung vom 18. Juni 1830.) — Zur Sicherung der Reinlichkeit in den Gefängnissen bestimmte eine Verfügung des Justizministeriums vom 1. Dec. 1837 Folgendes und macht für Erfüllung die Bezirksgerichte (beziehungsweise Gerichtsärzte) verantwortlich. 1) Die Lagerstätten kranker, namentlich mit Haut-Ausschlägen behafteter Gefangenen müssen während der Dauer ihres Verhafts mit zwei Leintüchern versehen sein, wovon das eine das Kopfpolster und den Strohsack vollständig zu bedecken hat, und das andere an den Teppich in der Art anzunähen ist, daß es auf den vier Seiten desselben, und zwar auf der obern, gegen den Kopf des Gefangenen gekehrten Seite in der Breite von drei Schuhen, umgeschlagen wird. Diese Leintücher sind sogleich nach dem Austritte eines kranken Gefangenen oder nach dessen vollständiger Genesung abzunehmen, und bei dem Eintritte eines neuen kranken Gefangenen sind jedesmal frische Leintücher zu legen. 2) Die für diesen Zweck bei jedem Gefängnisse erforderliche Zahl von Leintüchern ist von derjenigen Kasse, welcher die Kosten der Gefängniß-Ausrüstung obliegen, sogleich anzuschaffen und künftig zu erhalten. Außerdem ist von den gedachten Kassen auf allmähliche Anschaffung der für sämmtliche Lagerstätten eines Gefängnisses erforderlichen Zahl von Leintüchern ernstlicher Bedacht zu nehmen, damit sodann auch die Lagerstätten der gesunden Gefangenen mit Leintüchern ausgerüstet, und letztere je nach einem Gebrauche von sechs Wochen gewechselt werden können. 3) Von der Zeit an, zu welcher die beabsichtigte Ausstattung der Lager-

stätten der gesunden Gefangenen mit Leintüchern vollzogen sein wird, sind die Schläuche der Strohsäcke und Kopfpolster alle acht Monate, und die Teppiche alle vier Monate, sofern sie benützt wurden, mit gereinigten zu wechseln. Bis zum Eintritte des gedachten Zeitpunkts aber bleibt es bei der Vorschrift der Criminalgebühren-Ordnung §. 7, wonach die Reinigung alle sechs Wochen geschehen soll. 4) Jedesmal nach dem Abgange eines Gefangenen, der mit Ungeziefer oder mit einem Haut-Ausschlage behaftet ist, oder an einer anderen ansteckenden Krankheit leidet, hat das Bezirksgericht nach etwaiger Vernehmung des Gerichtsarzts darüber zu erkennen; in wie weit eine außerordentliche Reinigung nicht nur des Bettzeugs, sondern auch des ganzen Gefängnißgemaches und sämmtlicher darin befindlichen Geräthschaften anzuordnen sei. 5) Das Weißen der Gefängnisse, das auf Kosten der Kasse geschieht, welcher die Baulast obliegt, ist an den Zimmerdecken alljährlich, an den Wandungen je nach einem halben Jahre vorzunehmen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Zimmer, die gar nicht oder nur wenig benützt worden sind. Nach erfolgter Ausweißung eines Gefängnißzimmers ist übrigens Bedacht darauf zu nehmen, daß solches erst nach vollständiger Austrocknung, und selbst bei der günstigsten Witterung nicht vor Abfluß von vier und zwanzig Stunden, mit Gefangenen besetzt werde. 6) Um die Gefangenen während der Reinigung ihrer eigenen Kleidungsstücke nöthigenfalls mit einem Anzuge versehen zu können, sind auf Rechnung der Kasse, welche die Kosten der Ausrüstung des Gefängnisses bestreitet, stets auch einige Hemden und Socken, und wo nicht vollständige männliche und weibliche Anzüge vorhanden sind, wenigstens einige zwilchene Schlafröcke vorräthig zu halten. 7) Erregt das Aussehen eines Gefangenen den Verdacht, daß er mit Ungeziefer behaftet oder sonst unrein sei, so ist deshalb Untersuchung vorzunehmen, und wenn sich hiebei der Verdacht bestätigt, der Gefangene wo möglich abgesondert zu verwahren, sodann mit Ernst, nach Erforderniß unter Beiziehung des Gerichtsarztes, auf die Reinigung seines Körpers und seiner Kleidungsstücke zu dringen, und für einen öfter als gewöhnlich zu bewirkenden Wechsel des Leibweißzeugs zu sorgen. 8) Die Ablieferung eines mit Ungeziefer behaftet gefundenen Gefangenen darf nicht erfolgen, ehe eine einmalige durchgreifende Reinigung seines Körpers und seiner Kleidungsstücke stattgefunden hat. Von der Vornahme einer solchen Reinigung ist in dem Transportscheine Erwähnung

zu thun, damit auf jeder Station, sowie an dem weiteren Ablieferungsorte, ein besonderes Augenmerk auf seine Reinheit gerichtet werde. 9) Zu möglich genauester Bestimmung der Obliegenheiten der Gefangenwärter in Beziehung auf die stete Reinerhaltung der Gefängnißgemächer, der Geräthe in denselben, namentlich des Bettzeugs, dann der Personen und der Kleidungsstücke der Gefangenen, sind jenen Dienern mittelst Zustellung eines Abdrucks der gegenwärtigen Verfügung noch weiter nachstehende nähere Vorschriften zu ertheilen: a) An jedem Tage, an welchem in einem Gefängnißzimmer Gefangene sich befinden oder befunden haben, ist dasselbe auszukehren und zu lüften. Mit dem Auskehren ist zugleich das Abfegen des Bodens unter den Betten und anderer Räume, wo sich Staub und Flocken sammeln, mit einem feuchten Lumpen so oft zu verbinden, als es nöthig ist, um dergleichen Ansammlungen zu verhüten. So oft ferner das Zimmer nach wenigstens achttägiger Besetzung leer von Gefangenen wird, ist es am Boden und am Holzwerke der Seitenwandungen aufzuwaschen. Während des Sommers ist dieses je nach vier Wochen vorzunehmen, wenn überhaupt im Laufe derselben Gefangene in jenem untergebracht waren, dieselben mögen abgegangen sein oder nicht. b) Die Bettstellen in den Gefängnißgemächern, besonders deren Fugen und Spalten, sind von sechs zu sechs Monaten, und wenn sich Ungeziefer eingenistet hat, in Perioden von drei bis vier Wochen, mit scharfer Lauge abzuwaschen. Die Strohsäcke, Kopfpolster und Teppiche sind, wenn sie gebraucht wurden, häufig auszuklopfen und abzubürsten. Die wollenen Teppiche sind während des Sommers öfters an die freie Luft zu bringen. c) Die Gefangenen sind anzuhalten, jeden Tag Gesicht und Hände zu waschen, und die Haare zu reinigen. d) Sie sind ferner anzuhalten, bei Nacht ihre Kleider bis auf das Hemd jedesmal abzulegen; dagegen ist Sorge zu tragen, daß sie, um keiner Erkältung ausgesetzt zu sein, sich warm genug bedecken können. Ihre Kleider, besonders die wollenen, sind fleißig von ihnen auszuklopfen und auszubürsten. Zum Wechsel des Leibweißzeuges sind sie wenigstens alle acht Tage zu veranlassen. e) Sollte eine außerordentliche Verunreinigung der Gefängnißgemächer, der Geräthe in denselben, der Gefangenen oder ihrer Kleidungsstücke stattfinden, so ist für alsbaldige Reinigung Sorge zu tragen. f) Bei den körperlichen Durchsuchungen, welche der Gefangenwärter mit den zu übernehmenden Gefangenen anzustellen hat, ist besondere Aufmerksamkeit auch darauf zu

richten, ob nicht Spuren von Krätze oder von Ungeziefer bei denselben sich zeigen. Dieses ist insbesondere bei denjenigen zu beobachten, in deren Transportschein oder Signalement die frühere Behaftung mit derlei Uebeln bemerkt ist. 9) Entdeckt der Gefangenwärter Spuren eines Haut-Ausschlages bei einem Gefangenen, so hat er hievon unverzüglich der ihm vorgesetzten Behörde zu Veranstaltung der vorgeschriebenen ärztlichen Besichtigung und zu weiterer Einleitung Anzeige zu machen. h) Ebenso ist, wenn sich gleich Anfangs oder während der Dauer des Verhafts ergiebt, daß ein Gefangener nicht rein von Ungeziefer sei, und wenn die gewöhnlichen Reinigungsmittel zu schneller Hebung des Uebels nicht ausreichen, der vorgesetzten Behörde Meldung hiervon zu thun, um das Erforderliche anordnen und nöthigenfalls ärztliche Berathung veranlassen zu können. i) Wird von dem Bezirksgerichte nach dem Abgange eines in höherem Grade mit Ungeziefer behafteten, eines krätzigen oder eines an einer sonstigen ansteckenden Krankheit leidenden Gefangenen die außerordentliche Reinigung des ganzen Gefängnisses angeordnet, so ist das Gemach mit scharfer Lauge, oder nach ärztlicher Verordnung mit einem scharfen Pflanzen-Absud (z. B. von ungebeiztem Tabak, schwarzer oder weißer Nießwurz) aufzuwaschen. Die sämmtlichen Geräthschaften, mit denen der Gefangene in Berührung kam, sind einer außerordentlichen Reinigung zu unterwerfen, und die sonstigen von dem Beamten angeordneten Maßregeln in Anwendung zu bringen. Insbesondere sind, wenn der G e r i c h t s a r z t es für nothwendig erkennt, die Teppiche frisch zu walken oder mit Chlor zu räuchern und das Bettstroh ist zu entfernen oder nach Umständen zu verbrennen. 10) Den Gefangenwärtern wird für die oben in Punkt 1, 4 und 8 bestimmten neuen Verrichtungen ausgesetzt: a) für das Waschen der Leintücher, welche kranken Gefangenen abzureichen sind, ein Zusatz zu der Wartgebühr für den ersten Tag des Verhafts von 3 kr. b) Bei einer außerordentlichen Reinigung des Gefängnisses, der Geräthe und des Bettzeugs ꝛc für das Waschen der beiden Leintücher, einschließlich des Aufnähens eines derselben auf den Bettteppich à $1^1/_2$ kr. 3 kr., für das Waschen des Teppichs 3 kr., für das Waschen des Strohsackschlauchs 2 kr., für das Waschen des Kopfpolsterschlauchs 1 kr., und für das Aufwaschen des Holzwerks und der Mobilien 8 kr. c) Sollten hiebei das Walken der Teppiche, das Räuchern derselben mit Chlor, der Gebrauch eines scharfen Pflanzen-Absuds ꝛc. angeordnet werden, so

sind die Auslagen hiefür besonders anzurechnen. Diese sämmtlichen Kosten bilden einen Theil der Verpflegungskosten des betreffenden Gefangenen. 11) Die Bezirksgerichte, denen die Aufsicht über die einzelnen Gefängnisse obliegt, haben durch die vorschriftmäßige fleißige Beaugenscheinigung der letzteren, durch Beobachtung der Gefangenen und durch Nachfrage bei denselben sich über die Erfüllung der hierin ertheilten Vorschriften Gewißheit zu verschaffen, und, wo es hieran fehlen sollte, mit Nachdruck einzuschreiten. Die Anrechnungen für außerordentliche Reinigungen (Punkt 9) sind von den Bezirksgerichten, beziehungsweise den Gerichtsärzten, sowohl hinsichtlich der Anordnung, als hinsichtlich der vollständigen Ausführung der Reinigung besonders zu beurkunden.

Zweiter Abschnitt.

Die Physikats-Verwaltung

in Bezug

auf gerichtliche Medicin.

Baden.

Der §. 39 der Physikatsordnung schreibt die genaue Befolgung der Gesundheitsschau- oder Legal-Inspektionsordnung vor, welche unter dem 18. September 1802 erlassen wurde und folgendermaßen lautet:

§. 1. Es soll der für Legalfälle angestellte Physikus die Besichtigung verwundeter Personen, oder der Leichenöffnung solcher, die gerichtlich besichtiget werden müßen, selbst vornehmen. Wäre aber in einem Amtsbezirke keiner geordnet, oder solcher wegen unvermeidlichen Hinderungen nicht zu haben, so solle ein anderer, benachbarter, wo möglich inländischer Arzt zugezogen, alsdann aber, wenn dieser nicht schon auf solche Legalfälle besonders vereidet wäre (weßhalb ihm, wenn das Amt keine gewisse Nachricht davon hat, darüber ein vergewisserndes, schriftliches Zeugniß abzufordern und zu den Akten zu legen ist), solcher deßfalls besonders in Eidespflichten genommen werden. §. 2. Eben so ist nöthig, daß, wo für ein Amt ein Landchirurg geordnet ist, dieser, wo aber kein solcher vorhanden ist, ein anderer geschworner Wundarzt zugezogen werde, wäre jedoch auch kein solcher, sonst aber ein examinirter und approbirter inländischer Wundarzt da, so müßte dieser besonders vereidet, niemals aber ein nicht examinirter Chirurg zugezogen, sondern lieber ein benachbarter qualificirter Wundarzt erbeten, jedoch alsdann das Nämliche, wie oben, wegen Beibringung eines schriftlichen Zeugnisses, oder besonderer Vereidung beobachtet werden. §. 3. In dem Untersuchungs-Protokolle ist die Beirufung des Arztes und Wundarztes und die Beobachtung obiger Erfordernisse zu bemerken. §. 4. Dem Akt der Besichtigung selbst muß eine Ober- oder Amtsperson als Untersuchungsrichter mit einem Aktuare oder verpflichteten Schreiber und zwei Urkundspersonen anwohnen, welch Ersteren der ganze Erfund deutlich vor Augen gelegt werde. Bei der zufälligen und nicht zu beseitigenden Behinderung aller ober- und amtlichen Personen, sollen diese eine von ihnen tüchtig erachtete, verpflichtete Person, aus der übrigen Dienerschaft oder städtischen Rathsgliedern, außer dem Aktuar, unter ausdrücklicher Bemerkung der Ursache, in das Protokoll an ihrer Statt dazu verordnen dürfen. §. 5. Eine solche Besichtigung ist auf dem Platze, wo der Körper gefunden worden, und wo er durch Anordnung der Ortsobrigkeit bis zur Ankunft der Besichtigungsrichter bewacht werden muß (wenn nicht etwa ein nothwendiger Rettungsversuch eine frühere Verbringung an einem andern Ort nöthig gemacht hätte) vorzunehmen, und wo dieß nicht moglich wäre, solle wenigstens der Transport des Körpers nicht anders geschehen, als a) nach vorgängiger Besichtigung des Orts, wo er gelegen, und nach der in dem Protokoll genau gegegebenen Beschreibung desselben, des Körpers und seiner äußerlichen Beschaffenheit, auch der sich allenfalls vorfindenden merkwürdigen Umstände; auch b) nicht ohne vorgängiges Gutachten des Physikats, wie die Hinwegschaffung ohne verändernde Einwirkung auf den Körper veranstaltet werden könne. Und c) nach der sichern Anordnung, daß dieses in so geringer Entfernung als möglich, und nicht ohne Beisein

einer gerichtlichen Person und eines Arztes oder Wundarztes geschehe, also d) bei der pünktlichen Aufsicht, daß mit dem todten Körper vor der wirklichen Besichtigung, außer dem Transport, sonst lediglich nichts vorgenommen, am wenigsten aber derselbe dabei verletzt, oder die etwa daran befindlichen Verletzungen vergrößert werden. §. 6. Die Besichtigung selbst muß auf das schleunigste nach eingelangter Nachricht von dem Falle veranstaltet, dabei §. 7 vor allen Dingen den Pflichten des Amts und der Menschlichkeit gemäß, da wo bei Anlangen der Kunstverständigen sich noch irgend ein Anschein ergebe, daß der zu untersuchende Körper vielleicht noch in das Leben zurückgerufen werden könne, nicht nur kein Mittel dazu unversucht bleiben, vielmehr darauf das erste Bestreben gerichtet sein. Jedoch sollen bloße Chirurgen oder gar Bader, welche zufällig etwa vor dem Physikus und Landchirurg an Ort und Stelle einträfen, bloß nach ihrem Ermessen nichts vornehmen, wozu nicht Gefahr auf dem Verzuge einerseits und allgemein anerkannte Zweckmäßigkeit des Mittels anderseits sie rechtfertigte. Kommt es hiernächst zur Besichtigung, so muß §. 8 sowohl der äußerliche als innerliche Erfund, nach allen seinen einzelnen Theilen und Bestimmungen, nicht von den Aerzten oder Wundärzten, sondern von dem verordneten Gerichtsschreiber (Aktuar) auf Angeben von jenen, in das Protokoll vollständig also aufgeschrieben werden, daß in dem Gutachten der Aerzte und Wundärzte lediglich kein Thatumstand vorkommen und zum Grund ihres Urtheils genommen werden darf, der nicht in solchem Protokoll aufgezeichnet stünde, und muß dieses Protokolliren an dem Ort der Besichtigung, und zwar nicht nur etwa mit Bleistift conceptweise, sondern gleich in völliger protokollmäßiger Form, und zwar also geschehen, daß dieses, was den Erfund eines Körpers und also die medicinisch-chirurgische Beobachtung der einschlagenden Thatumstände betrifft, von einem Arzt in die Feder diktirt werde. §. 9. Wäre aber dieses förmliche Niederschreiben an dem Orte der Besichtigung aus nicht zu hebenden Hindernissen ganz unmöglich, so müßte dieser Umstand in den Akten angegeben, übrigens aber das Wesentliche des Protokolls an Ort und Stelle doch mit Bleistift bestmöglichst nach oben bemerkten Regeln aufgezeichnet, und dann noch am selbigen Tage zu Hause ordentlich, in Beiwohnung aller zur Legalsektion nöthigen und dabei anwesend gewesenen Personen, ausgeführt werden. §. 10. Das Protokoll muß von den richterlich erforderten Aerzten, Wundärzten, auch Urkundspersonen, dann von dem Gerichtsschreiber unterschrieben werden. §. 11. Das Protocoll über die Besichtigung und Oeffnung ist nachher den Aerzten und Wundärzten, welche zur Besichtigung gebraucht wurden, eben so als jenes, welches im Wege der richterlichen Information über den Thatbestand des Verbrechens (corpus delicti), also über die vorausgegangenen und begleitenden Umstände des Vorgangs erhoben worden ist, zu übergeben, welche das medicinisch-chirurgische Gutachten nach den Regeln der Wissenschaft daraus fertigen, und zu den Akten, von denen zum Akt richterlich erforderten Aerzten und Wundärzten unterschrieben, ohne Verzug zurück zu geben haben. Wären aber dieselben verschiedener Meinung, so hat jeder die seinige nebst den Gründen besonders zu fassen und einzureichen. §. 12. Bei dem Vornehmen der Besichtigung selbst müßen der Ort, die Zeit und die Stunden nebst den hierzu nöthigen anwohnenden Personen im Protokoll gehörig bemerkt werden. Dabei muß §. 13 die Handlung selbst, so viel als möglich, ununterbrochen vorgenommen, oder wo eine Unterbrechung nicht zu vermeiden wäre, dieselbe mit ihrer Ursache und Dauer in das Protokoll bemerkt, und wenn der

Körper dabei verlassen werden müßte, dieser gegen alle, etwa von außen mögliche, zufällige Veränderungen unterdessen sicher verwahrt werden. §. 14. Wobei alles, was dabei auch an äußerlichen, auf die Sache Bezug habenden Umständen vielleicht vorkommt, in dem Protokoll anzumerken ist, wohin denn besonders zu rechnen ist, ob der Körper entkleidet oder bekleidet war, und letzten Falls, wie. Ob der Ort, wo man ihn fand, frei oder bedeckt war. Ob die Leiche mit einem Mittelkörper, der auf sie wirken und die Verwesung begünstigen konnte, in Verbindung war. Ob der Ort feucht oder trocken. Wie die Witterung in selbiger und der kurz vorhergegangenen Zeit war u. dgl. §. 15. Der angestellte Physikus besonders muß genau zum Protokoll diktiren, in welchen äußerlichen, auf die Beurtheilung einfließenden Umständen der Körper angetroffen worden, und muß §. 16 aus diesen, wenn etwa der Körper der näheren Untersuchung nicht fähig wäre, die Gründe zum Protokoll angeben. §. 17. Bei den Körper aber, den der Arzt der Untersuchung fähig hält, müßen a) wenn der Körper bekleidet ist, alle Kleidungsstücke nach und nach behutsam ausgezogen, oder, wo das nicht mehr geschehen kann, vorsichtig vom Leibe geschnitten, und wenn an einem oder dem andern Kleidungsstücke Blut, Schleim, Risse, Stiche, Zerfetzungen unter solchen Umständen angetroffen würden, daß muthmaßlich unter ihrer Bedeckung am Körper etwas Fremdes daher rührendes entdeckt werden möchte, alle diese Dinge genau beschreiben und dergleichen Kleidungsstücke in gerichtliche Verwahrung genommen werden. b) Es muß der Körper ganz nackend an allen Theilen und Gegenden besichtigt, auch nöthigen Falls vorher gewaschen, solches Waschen aber auch, wo es geschieht, in dem Protokoll angezeigt; c) dabei sein anscheinendes Alter und Geschlecht angegeben, und d) bei der Besichtigung des Kopfes, wenn sich an den behaarten Theilen desselben Verletzungen sehen lassen, die Haare genau abgeschoren werden, um die Verletzungen besser sehen, und sie nach der Gegend, Umfang, Länge, Breite, Tiefe und Richtung genauer beschreiben zu können. e) Sonst aber sind bei solcher, der Leichenöffnung vorgehenden, äußerlichen Besichtigung keine Instrumente, als etwa ein Maaßstab und eine Sonde, um die Länge, Breite und Tiefe der Wunden zu bestimmen; auch die Sonde nur in dem Falle, wenn man versichert sein kann, daß man durch Einbringung derselben keine neue Verletzung macht, zu gebrauchen; andern Falls ist die Beschreibung der Tiefe der Wunden bis zu der auf die Inspektion folgenden Sektion zu verschieben. f) Bei dieser Besichtigung müßen alle auf der Oberfläche des Körpers angetroffenen widernatürlichen Farben, braune und blaue Flecken, die nachher, um etwa wirkliche Blutunterlaufungen von bloßen Entmischungen zu unterscheiden, bei der Sektion durch Einschnitte näher zu untersuchen sind. Ferner Erhöhungen, Vertiefungen, so wie krankhafte Abweichungen, Verrenkungen der Hals- und übrigen Wirbelbeine, Knochenbrüche, Quetschungen, Geschwüre, und überhaupt selbst auch feinere, weniger in die Augen fallende und übrige Verletzungen, besonders auch das etwa an und in der Nase, Ohren, Mund, Geschlechtstheilen ꝛc. befindliche Blut, Schleim und am After vorgedrungene Exkremente zu beschreiben. g) Wenn auch Instrumente bei der Hand wären, von denen man zu muthmassen Ursache hätte, daß damit einige der am Körper vorgefundenen Verletzungen verursacht worden wären, so müßen diese nicht nur beschrieben und aufbewahrt, sondern auch so weit als nöthig ist, um die Uebereinstimmung derselben mit der Verletzung, als ihrem gemuthmaßten Effekt, zu beurtheilen, mit dieser, doch unter Beobachtung der ad c angegebenen Vorsicht, verglichen werden, wovon dann

das Resultat zu Papier zu bringen ist. Sofort muß allemal zur Sektion geschritten werden, wenn nicht a) die bei der Inspektion vorgefundenen Verletzungen von der Beschaffenheit sind, daß sie einem Naturzufall zuzuschreiben sind, z. E. Todtschlag durch Wetterstrahl, Ertrinken eines erwiesenermaaßen zufällig ins Wasser Gefallenen, und daß die absolute Tödtlichkeit desselben so evident in die Augen fällt, um nicht den mindesten Zweifel oder Einwurf fürchten zu können, oder b) der ganze Körper schon durch die Fäulniß so zerstört worden, daß auch durch den Sektionserfund kein mediciniſch-chirurgisches Urtheil mehr erhoben werden könnte. Wenn nun einer oder der andere Umstand eintritt, so muß solches ganz genau zum Protokoll diktirt, somit angegeben werden, warum die Sektion unnöthig oder vergeblich gewesen. §. 19. Bei der Oeffnung selbst müssen zuerst diejenigen Theile geöffnet werden, an welchen bei der äußeren Besichtigung die hauptsächlichsten Verletzungen vorgefunden worden sind, wobei a) dann sehr behutsam verfahren und jeder Erfund mit einem besondern Absatz und Ziffer in die Feder diktirt, auch b) der etwa in dem verletzten Theile vorgefundene fremde Körper, als Eichen-Holz, Kugeln, Posten, Schrot 2c. genau beschrieben und in gerichtliche Verwahrung genommen werden muß. §. 20. Hiernächst wird zur Leichenöffnung der andern, bei der Besichtigung minder beträchtlich gefundenen verletzten Theile fortgeschritten, und dabei, wie oben gemeldet worden, verfahren. §. 21. Nicht nur bei Korpern, an denen man äußerlich bei der Leichenschau keine Verletzungen wahrgenommen, müßen alle drei große Höhlen des Korpers, als Kopf, hernach Brust und dann der Unterleib geöffnet, sondern auch §. 22 bei solchen Körpern sollen die eben gedachten drei Höhlen geoffnet werden, bei welchen auch in der einen oder andern großen Höhle hinlängliche Ursachen der Tödtlichkeit angetroffen werden, um a) von der Todtlichkeit desto mehr und gewisser überzeugt zu werden, und b) um von dem kranken oder gesunden Zustand des abgelebten Korpers sich zu vergewissern und c) um allen sonst zu machenden Einwendungen auszuweichen; und versteht sich von selbst, daß von dem Erfund in diesen Höhlen eben so, als von den andern Verletzungen und Wunden, die oben §. 7 genannte Beschreibung zu Protokoll geschehen müsse. Auch in wichtigen besonderen Fällen sind, um mehr Aufschluß über die Ursache des Todes zu erhalten, die Rückenwirbelhöhle und jene verschiedenen Theile, die wichtige Organe erhalten, zu untersuchen. §. 23. Muß, es mag nun eine Leichenschau allein, oder auch die Leichenöffnung vorgenommen worden sein, aus dem desfallsigen Protokoll, und dem etwa weiter dazu gehörigen Informationsprotokoll über den Thatbestand des Verbrechens, das von dem Richter den Aerzten und Wundärzten entweder, wenn sie in dem Gerichtsorte wohnen, gegen einen Schein in Urschrift, wo sie aber auswärts wohnen oder aus andern Ursachen der Richter es nöthig fände, in beglaubter Abschrift zugestellt werden soll, von diesem, was oben nach §. 11 bemerkt ist, das medicinisch-chirurgische Gutachten und Urtheil nicht in das Protokoll, sondern für sich besonders, so bald als möglich, aufgezeichnet werden. Es wäre denn der Fall, wo das medicinisch-chirurgische Gutachten ganz evident und leicht, oder im Gegentheil, wo gar kein erhebliches Urtheil gestellt werden könnte, als wo sodann der Arzt dieses füglich am Ende des Leichenbeschauprotokolls bemerken und mit seinen Wundärzten unterschreiben darf. §. 14. Bei medicinisch-chirurgischen Urtheilen über den Erfund der Leichenbeschau und Oeffnung müßen die Aerzte und Wundärzte genau bestimmen: a) ob die vorgefundenen Verletzungen aus innerlichen oder äußerlichen Ursachen ihren Ursprung haben,

b) ob letztern Falls aus dem bloßen Oeffnungserfund das äußerlich einwirkende Werkzeug bestimmt werden konne; c) ob solche, wenn keine Todtung daraus erfolgt ist, einen bleibenden, und welchen Nachtheil zurücklassen, oder d) wo der Tod erfolgt ist, ob sie solche Verletzung für absolut oder für zufällig tödtlich halten; niemalen aber dürfen sie nur allgemeine Wahrscheinlichkeiten hinsetzen, sondern sie müßen ein entscheidendes Urtheil aus den im Leichenschauprotokoll mit Zahlen bezeichneten Erfunden lediglich herleiten; müßten je dem Urtheile Thatsachen unterlegt werden, welche die urtheilenden Aerzte nicht selbst durch ihre Sinne erkannt haben, sondern die ihnen durch das Informativprotokoll, als von Andern mitgetheilt, zur Kenntniß gekommen sind, oder die sie um gewisser Erfunde willen als vorausgegangen unterstellen müßen, z. B. Lebensart des Verstorbenen, Rettung im Moment der Verletzung rc., so muß dies ausdrücklich darin angemerkt, und das Urtheil darauf bedingt sein. — Ist aber aus den von ihnen zu bemerkenden Gründen ein zuverläßiges Urtheil nicht möglich, so ist es in diesem Fall erlaubt und Pflicht, das was ihnen nach Gründen wahrscheinlich dünkt, zu setzen, und sich zu hüten, nicht größere Gewißheit ihren Urtheilen beizumessen, als die Umstände nach wissenschaftlichen Regeln zulassen. §. 25. Insbesondere sollen sie als Wahrheitsfreunde ihrer Pflicht eingedenk sein, Niemand zu Lieb und Niemand zu Leid handeln, mithin zwar wegen den schweren Folgen, die oft ihr Urtheil haben kann, nicht absprechende Urtheile hinlegen, wo sie nach Wahrheit der Thatumstände und nach Regeln der Wissenschaft dazu nicht ermächtiget sind; aber auch nicht mildere Urtheile, als diese erheischen, deswegen fällen, um durch ihr Urtheil den Richter zu milderem Spruche geneigt zu machen, indem sie sich durchaus durch Mitgefühl an den Folgen, die ihr Urtheil haben kann, nicht bestimmen lassen dürfen. Auch dürfen im medicinisch-chirurgischen Urtheil keine fremden, außerhalb der Akten geschöpften Beweisthümer, sondern blos solche, die aus dem Erfund oder dem Informativ-Protokoll des Richters über den Thatbestand des Verbrechens ersehen werden können, eingestreut und nur ähnliche aus Schriftstellern hergenommene Fälle zur Bestätigung der Beweise aufgeführt werden. §. 26. Die Bezeichnung des Befundes in dem Protokoll und ärztlichen Gutachten soll in einer zweckmäßigen, deutlichen und bündigen Schreibart abgefaßt sein. Was ohne Ziererei deutsch gesagt werden kann, soll in dieser Muttersprache ausgedrückt werden; doch sollen da, wo die deutschen Kunstausdrücke noch nicht allgemein angenommen und allenfalls doppelsinnig oder schwer verständlich sind, die lateinischen oder griechischen Kunstausdrücke in einer Einklammerung beigesetzt werden. §. 27. Ueber den Inspektionserfund und ihr Urtheil sollen die Aerzte und Wundärzte, bis die Sache gänzlich und endlich entschieden ist, auch das Urtheil in Vollzug gebracht worden, gegen Jedermann, außer ihre sie etwa befragende Vorgesetzte, das strengste Stillschweigen, kraft Amtspflicht, beobachten. Nach Voraussetzung dieser bei allen Vorfällen im Allgemeinen zu beobachtenden Normen verordnen Wir weiter, B. daß außer jenen allgemeinen Regeln, nach Verschiedenheit der einzelnen Fälle, Folgendes besonders beobachtet werden solle: §. 28. Bei Personen, die, ohne auf der Stelle todt zu sein, schwer verwundet worden, muß a) von Jedem, der es erfährt, den Ortsvorgesetzten und von diesen sogleich dem Oberamt und Physikat die Anzeige gemacht, und von dem ersten, der es erfährt, sogleich ein Wundarzt berufen, sonächst b) von dem Physikat, mit Zuziehung des geordneten Land- oder Amtschirurgen, die Besichtigung des Verwundeten vorgenommen, das Nöthige zur Heilung vorgekehrt, und dies-

falls aller Fleiß angewendet, auch gleich von dem Erfund und der vorgeschriebenen Curart ein pflichtmäßiger Bericht an die Jurisdiktionsstelle, vor die es unmittelbar gehört, erstattet werden. Wenn der Verwundete aber doch stirbt, so sind c) die Inspektion und Sektion, wie oben verordnet, vorzunehmen, dabei, unter Beilegung des vorgedachten Berichts zu den Akten, alles das, was bis dahin zu dessen Heilung versucht und bis zu dem Absterben beobachtet worden, genau in das Protokoll zu notiren, oder das diesfalls geführte Tagebuch diesem beizulegen. §. 29. Bei Kindern, die todt gefunden werden, kommt es vordersamst darauf an, daß das neugeborne Kind, wenn die Mutter desselben schon bekannt ist, vor der Leichenoffnung dieser vorgezeigt werde, ob sie es für das Ihrige anerkenne, und ihre Erklärung darüber bestimmt ins Protokoll komme; sodann a) muß zum Protokoll bemerkt werden, welchen Geschlechts, dann wie schwer, wie lang solches, und ob es frisch und derb, von dichter und weißröthlicher Haut oder sehr mager und runzlicht sei; oder ob breiiges Mittelfleisch, leicht sich losschälendes Oberhäutchen, weißfarbige Haut, und etwa gar schon entschiedene Merkmale von Faulniß bei solchen vorfindlich seien. Ferner: ob bei ihm die Fontanellen des Kopfs mit oder ohne Spur von Verletzung eingedrückt, oder erhaben, und ob sich Sugillationen und Spuren einer Gewalt daran zeigen; ob es zeitig oder unzeitig gewesen; also ob die Oberhaut noch sehr dünne, zart, durchsichtig und stark wollhaarig ist, ob die Nägel an Händen und Füßen noch weich, dünn und noch nicht bis zur Spitze der Finger und Zehen hervorgewachsen sind; ob das Haupthaar dünne, kurz oder gar nicht vorhanden ist; ob die Ohren nur dünne, weich glatt sind, mit lockern zarten Läppchen; ob die Muskeln und Knochen die gehörige Festigkeit und dichte Stärke haben oder nicht; ob die Größe des Kopfes unverhältnißmäßig und ob dessen große Fontanelle etwa zu weit von einander abstehen; ob beim männlichen Geschlechte die Hoden schon im Sack, beim weiblichen aber die Nymphen dick und roth vor den großen zurückgezogenen Schamlippen hervorstehen. Ferner b) muß angezeigt sein, ob es mit einer dicken, starken, knotigen oder dünnen Nabelschnur noch versehen oder nicht, und ob diese abgeschnitten, abgerissen, unterbunden oder nicht, blutvoll oder blutleer; ob die Nachgeburt noch bei dem Kinde gewesen oder nicht. Noch wird c) bei einem neugebornen Kinde die sorgfältige Untersuchung erfordert, ob irgendwo am Körper einige Spuren äußerlicher Gewalt, Wunden, Quetschungen, Risse ꝛc. anzutreffen sind; ob braune und blaue Flecken von tiefen, wahren Blutunterlaufungen zugegen sind, die sich bei dem nachherigen Einschneiden durch wirklich stockendes Blut unter der Haut von den gewohnlichen Todtenflecken scheiden. Ob die Hautfarbe dunkler als gewohnlich, oder sehr bleich und wachsfarbig; ob das Gesicht braunroth und aufgetrieben, oder nicht; ob an dem Halse Sugillationen von vorhero angebrachtem schnürendem oder anderem anhaltendem Drucke vorhanden: ob in dem Munde, Nase, Ohren, After, Geschlechtstheilen, am Genick und zwischen den Wirbelbeinen keine groben oder auch feineren Verletzungen und nichts Verdächtiges (weßhalb die inwärts bei der weiblichen Sektion vorkommenden Blutunterlaufungen ein vorzüglicher Gegenstand der Aufmerksamkeit sein sollen) wahrzunehmen seie. Wenn auch d) schon solche Verletzungen geschehen sein würden, bei welchen die absolute Todtlichkeit evident in die Augen fällt, so muß dennoch die Sektion, so lange sie immer noch einigermaßen moglich ist, unausbleiblich vorgenommen werden, um aus dieser nebst Anderem auch das bestimmen zu konnen, ob das Kind lebendig oder todt geboren, mithin getodtet, oder todt so verletzt worden sei. Vor-

züglich e) ist bei der Sektion des Kopfes nachzusehen, ob die äußere Bedeckung ungewöhnlich mit Blut angefüllt; ob an den Knochen des Kopfes keine Eindrücke, Spalten, Brüche sind, und wie dagegen die daran liegenden äußeren und die darunter liegenden inneren Theile sich verhalten; ob in Gefäßen und Blutbehältern des Gehirns, mit oder ohne einige Zerreissung, viel Blut oder sonstige Feuchtigkeiten sich befinden; ob in dem Rachen oder inneren Halse fremde Stoffe, als Werg, Erde, Mist &c. befindlich; ob in den Luftröhren oder deren feineren Aesten ein wässeriger oder blutiger Schaum &c. ist. f) Bei der Oeffnung der Brust ist anzugeben: ob diese hochgewölbt, ob die Lungen in derselben Höhle klein, mehr dicht als locker, eingefallen, an den Rückenwirbeln hinliegend, nur einen engen Raum einnehmen, und die Seitentheile des Herzbeutels nicht bedecken; wie überhaupt die Farbe, Consistenz, Beschaffenheit der Lunge sei. Es muß g) die Lungenprobe, wie diese bei neugebornen Kindern nothwendig ist, also vorgenommen werden, daß 1) der Körper vor der Sektion auf das genaueste gewogen, auch 2) nach der Sektion die Lungen einzeln abgewogen, hernach 3) diese unter dem Wasser ebenfalls abgewogen, und das zunehmende Gewicht des Wassers, worin die Lunge abgewogen wird, angemerkt, dabei 4) wie viel von dem Wasser heraustrete, sobald die Lungen hineingebracht worden, genau beobachtet, 5) somit das Gewicht der Lungen mit dem Gewichte des ganzen Körpers verglichen, und dazu, 6) so reines temperirtes Wasser als möglich genommen, demohngeachtet aber 7) noch auch die gewöhnliche Lungenprobe, ob die Lungen nämlich ganz oder stückweise auf einer hinlänglichen Quantität Wassers schwimmen, zugleich angestellt und der Erfund genau angemerkt, vorzüglich aber auch darauf gesehen werden, ob bei dem Zerschneiden der zischende, knisternde Ton durch das Hervordrängen der Luft aus den ausgedehnten Zellchen schon geathmet habender Lungen gehört wird; ob aus den einzelnen zerschnittenen Lungenstückchen unter dem Wasser ausgedrückt, Luftbläschen aufsteigen; ob die Gefäße der Lungen wenig oder gar kein Blut enthalten; ob auch in den größern, zumal venösen Gefäßen, der Brust und in den Herzhöhlen viel oder wenig oder gar kein Blut anzutreffen gewesen. h) Bei der Sektion des Unterleibes ist nachzusehen, ob durchaus keine Abweichung der Ausbildung der Eingeweide desselben vorhanden sei (welche Angabe zwar auch von den andern größern Höhlen sich versteht, wenn etwas Widernatürliches darin gefunden würde), ob die Eingeweide des Unterleibes ungewöhnlich bleich, und dessen Gefäße blutleer seien; ob das Zwerchfell noch hoch nach Oben in die Brusthöhle gehe oder herabgedrückt erscheine; ob in den dicken Därmen viel Kindspech, das zum Theil schon aus dem After getreten; ob Urin in der Harnblase &c. sei. i) Um über das Dasein des Kindesmordes zu urtheilen, kommt es hier mehr als bei einem andern Verbrechen, auf genaue und vollständige Eruirung der vorausgegangenen Umstände an, vornehmlich ob das Kind eine Erstgeburt war; ob bei der Geburt ungewöhnliche Fälle eintraten; ob sie lange oder kurz dauerte, oder sie vielleicht plötzlich erfolgt sei; in welchem Zustand sich die Mutter vor, während und nach der Geburt befand; besonders ob sie stehend, liegend oder sitzend entbunden worden; ob das Kind nach der Geburt geschrieen, seine Augen und Gliedmaßen bewegt, Nahrung zu sich genommen habe u. dgl. Da diese gewöhnlich hier erst ganz am Ende der Untersuchung vollständig übersehen werden können, so sollen die Akten nochmals den Aerzten zugestellt werden, denen die Leichenschau oblag, um zu sagen, wiefern sie ihrem ärztlichen Gutachten etwas auszusetzen oder daran abzuthun

nöthig finden. §. 30. Bei Personen, bei denen entweder gewisse Anzeigen von Vergiftung, oder nur Muthmassung derselben obwalten, solle man a) genau sich erkundigen, welche Zufälle dem Tode vorhergegangen. Man soll b) außer dem gewöhnliche Wege der Vergiftung durch Mund und Darmkanal, auch noch die Nase, Luftröhre, Mastdarm, weibliche Geschlechtstheile untersuchen, und die Veränderungen dieser Theile, insonderheit den brandigen Zustand anmerken, vorzüglich aber c) bei der Sektion selbst auf den entzündlichen Zustand des Schlundes, Magens, Darmkanals Acht geben, und die etwa vorgefundenen Pflanzentheile nach Farbe, Geruch, Gestalt aufnehmen, oder auch die da in der blutigen oder schleimigen Flüssigkeit zu Klumpen gesammelten, angetroffenen mineralischen Pulver herausholen, und nachher beweisende Versuche mit jedesmaliger Rücksicht auf die neuesten chemischen Entdeckungen damit anstellen, um die Menge, besonders aber die Art des Giftes, zu großer Beleuchtung bei der Inquisition angeben zu können. Eben so d) die wirklich noch im Magen gefundenen Giftresiduen, so auch die, dieses Gift etwa aufgelöst habende Flüssigkeit und Schleim in dem Magen und Gedärmen, auch das um den todten Korper gefundene Weggebrochene, in besondere Gefäße auffassen, diese gerichtlich versiegeln, und sie, wenn der Physikus nicht genug Zeit, nicht die gehörige Verrichtung und vielleicht nicht die vollständige Gewandtheit in dergleichen Geschäften haben sollte, einen in Pflichten stehenden Scheidekünstler übergeben, der hernach die Untersuchung und das Vorzüglichste derselben immer in des Ersteren Gegenwart kunstmäßig bewerkstelligen soll. Und e) hat auch der gerichtliche Arzt alles in der Wohnung des Vergifteten vorgefundene Verdächtige in Gläsern, Papieren ꝛc. zur Hand zu nehmen, um theils ferneres Unheil zu verhüten, theils auch in Vergleichung mit diesen Dingen und der die tödtliche Wirkung hervorgebracht habenden und in den Körper gefundenen Gifte, die Art des letzteren durch übereinstimmende Versuche nicht bloß mit mehr Wahrscheinlichkeit angeben, sondern selbst zum vollständigen Beweis darthun zu können. §. 31. Bei Personen, welche erstickt angetroffen werden, ist genau anzugeben, in welcher Lage man sie zuerst erblickt, welche Zeichen man also gefunden habe, woraus man mit Gewißheit schließen könne, daß die erstickt gefundene Person entweder von äußerer physischer Gewalt oder von anderen äußerlichen Ursachen, bösen Dünsten, Rauch, Mangel der Luft, oder auch von innerlicher Ursache, die zu einem Steck- oder Schlagfluß Anlaß gegeben, und weßhalb der Erfund der Sektion das Meiste noch aufklären könnte, erstickt seien. Ob in der Höhle des Mundes oder Rachens keine fremden Körper gesteckt; ob der ganze Hals oder Kopf angeschwollen, rothbraun oder auch blaulicht ausgesehen; ob die Halsblutadern strotzen, ob das Gesicht aufgetrieben, die Augen röthlich hervorragen, die Lippen dunkelfarbig; ob die Zunge innerhalb des Mundes rückwärts gezogen, oder geschwollen, hervorgetrieben und eingebissen; ob vor dem Mund oder Nasenlöchern gar blutiger Schaum ꝛc. gewesen, denn darüber mag in dergleichen Fällen die Auskunft oft sehr vielbedeutend sein. In allen Fällen, wo der Tod durch Erstickung nicht aus der vorhergehenden Untersuchung ganz entschieden ist, ist das, was im Darmkanal befindlich ist, nicht zu übersehen, sondern wo irgend eine Möglichkeit durch Vergiftung Statt hätte, genau zu untersuchen. §. 32. Bei Personen, welche als ertrunken gefunden werden, soll man genau anzeigen, ob Zeichen vorhanden sind, die mit Gewißheit schließen lassen, daß entweder die Person vorher verletzt oder gar getödtet, und dann erst in das Wasser geworfen worden, oder ob sie sonst unverletzt und

lebendig in das Wasser gekommen und endlich da ertrunken, deßwegen auf die Erscheinung des flüßigen Bluts, auch in dem schon erkalteten starren Leichname, ferner auch auf den Zustand der von Blut strotzenden dunkelblauen Lungen, und auf die mit schaumiger Flüssigkeit angefüllten Aeste ꝛc., vorzüglich zu sehen ist; und endlich, ob die an dem Ertrunkenen etwa gefundenen Verletzungen erst nach dem Ertrinken durch Anstoßen an harte Körper, entstanden sein können. §. 33. Bei Personen, die erhenkt gefunden werden, müssen die Zeichen alle genau angegeben werden, aus welchen, wo nicht mit Gewißheit, jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit, geschlossen werden kann, ob der Erhenkte sich selbst erhenkt habe, oder von anderen erhenkt worden, und ob er vorher verletzt oder getödtet, und nachher erst gehenkt worden sei, deshalb die Spur des angelegten Stranges oder Bandes am Halse, die vertieft und anders gefärbte, von einer Quetschung und Verletzung der Haut und von tiefer gehender Blutergießung und Stockung insbesondere zu untersuchen. §. 34. Bei allen Personen, die erstickt, ertrunken oder erhenkt gefunden wurden, ist anzuzeigen, ob Versuche mit den zur Rettung solcher Unglücklichen verordneten Mittel geschehen seien, oder nicht, und in letzterem Falle, warum man sie unterlassen; im ersteren Falle, auf welche Art, wie lange sie angewendet worden, und warum etwa die Mittel fruchtlos geblieben. §. 35. Bei denen in Untersuchung gerathenen Weibsleuten, die einer heimlichen Geburt verdächtig sind, soll eine genaue Untersuchung und Nachforschung durch das Zufühlen veranstaltet werden, ob die Brüste schlapp und hängend oder frisch und rund, und von welcher Farbe der Hof und die Brustwarzen sind; ob auch Milch in den Brüsten enthalten, ob die Person noch die Kindbettreinigung habe, ob deutliche Zeichen eines ausgespannt gewesenen, welken, faltigen Unterleibes mit narbenähnlichen Runzeln vorhanden sind. Endlich, ob man Merkmale habe von erlittenen und harten Geburten und verletzten Geburtstheilen, als: erweiterte und aufgeschwollene Schamlefzen mit myrtenförmigen Karunkeln; ob die Mutterscheide weit, schlaff ist; ob der Muttermund tief in die Scheide hervorragt, und ob er weich, schlaff, geschwollen, gekerbt, ob der Mutterhals weich und wulstig ist. Hiebei, so wie §. 36 bei Besichtigung solcher Weibsleute, die eine Nothzüchtigung erlitten zu haben angeben, und überhaupt bei Besichtigungen der Weibspersonen, soll Niemand zugegen sein, als der Physikus oder der Geburtshelfer und die Hebamme; mithin sollen solche außer der Gerichtsstube geschehen, und sodann der Erfund erst daselbst von dem Physikus oder Geburtshelfer zu Protokoll gegeben und von Einem oder Anderem, oder auch Beiden, und von der dabei gewesenen Hebamme, unterschrieben werden, wobei jedoch zu bemerken ist, daß die Untersuchung der Umstände niemals allein der Hebamme vom Physikus anvertraut werden dürfe, indem nur auf die Sinnenerfahrung des Hebarztes oder Physikus ein hinlängliches gerichtliches Urtheil gebaut werden kann. Diese Unsere landesfürstliche Verordnung wollen Wir inskünftige genau beobachtet wissen. Somit wird in dem Unterlassungsfall Jeder davon Uns Rechenschaft zu geben haben. Einem Inquisiten aber soll nun die Unterlassung einer oder mehrerer dieser Vorschriften ꝛc., besonders auch die etwa nicht geschehene Beiziehung der Urkundspersonen, wenn nur sonst der unbezweifelt beweisende körperliche Rest des am Tage liegenden, daran begangenen Verbrechens, je nach Beschaffenheit, jedenfalls hinlänglich erhoben, und durch den Mangel ihm nicht ein wahrscheinlicher Vertheidigungsweg abgeschnitten worden ist, zum Vorwand oder Milderung der Strafe nicht gereichen.

Zu dieser Instruction kamen noch folgende Nachträge. Jedesmal bei einem Act über eine Verwundung ist das Urtheil des Physikus, wiefern eine Wunde für gefährlich, oder sonst für schwer und chirurgischer Heilung unumgänglich bedürftig sei, mit einzusenden. (Verfüg. d. Hofgerichtes v. Mittelrhein v. J. 1803.) — Die Besichtigung ohne Gerichtsbehörde wird vom Physikus oder Landchirurg auf Requisition des Gerichts vorgenommen, wenn kein böser Vorsatz oder Vorfall bei dem Vorfall untergelaufen ist. Entdeckt er jedoch verdächtige Umstände, so hat er das Verfahren zu unterbrechen und dem Untersuchungsgericht Anzeige davon zu machen, was dann die formelle gerichtliche Untersuchung einleitet. Außerdem schreitet er zur Untersuchung der Verletzung unter Beobachtung dessen, was die allgemeinen Regeln und Gesetze und die Sanitäts-Ordnungen deßhalb vorschreiben. (Verordn. v. 19. October 1808. §. 5.) — Die Untersuchung in einem solchen Falle kann durch Protokoll oder Bericht actenmäßig gemacht werden; nur ist jedesmal der Hergang und der Thatbestand des Erfundes vorauszuschicken, sodann das wissenschaftliche Gutachten beizufügen, und beides der Bezirkspolizeibehörde zur weitern Verfügung alsbald zuzustellen. Erscheinen im Laufe dieser Untersuchung Verdacht erregende Umstände darnach, so ist abermals sogleich einzuhalten und dem Untersuchungsrichter Nachricht zu geben. (Ebds. §. 6.) — Die Physikatszeugnisse, in peinlichen Fällen nur vom Physikus selbst, sollen vorschriftsmäßig, deutlich und bestimmt abgefaßt sein. Im andern Fall soll sie das Bezirksgericht an das Physikat zurückgeben und dem Zweck entsprechende abfordern. (Verordn. d. Hofgericht. Seeprovinz v. 15. Novb. 1816.) — Die Physikate haben in wichtigen criminellen Fällen nach geschlossener Untersuchung ihr Gutachten nebst Auszug aus dem Diario über die Behandlung der Sanitäts-Commission einzusenden. (Verfüg. d. Sanitätscom. v. 6. Juni 1823). — In ihrem Gutachten sollen sich die Gerichtsärzte keiner willkührlichen doctrinellen, sondern nur der gesetzlichen Ausdrücke und Unterscheidungen bedienen. (Verkünd. d. Hofgerichts Niederrhein v. 3. Juni 1831.) — Ein Verletzter kann auf seine Kosten, wenn er will, sich einen approbirten Arzt oder Wundarzt wählen. Das Diarium, was hierüber der behandelnde Arzt führen muß, hat er aber dem Amtsarzt in Abschrift von 3 zu 3 Tagen vorzulegen. Der Amtsarzt oder Amtswundarzt hat den Verletzten so oft er es nach Gefährlichkeit der Verletzung für nothwendig

findet, gemeinschaftlich mit den behandelnden Arzt zu besuchen. Können sie sich wegen des Curverfahrens nicht vereinigen, so muß letzterer ein vor den ersteren abgefaßtes Protokoll, was seine Motiven enthält, unterzeichnen, was so oft zu geschehen hat, als sich dieses bei ferneren gemeinschaftlichem Besuche wiederholt. Stirbt der Verletzte, und glaubt der Amtsarzt oder Amtswundarzt der Tod hätte vermieden werden können durch eine andere Curmethode, so hat er dieses in seinem Endgutachten gehörig motivirt und mit Beilegung der beiderseitigen Tagebücher zu bemerken, und die Acten sind vom Hofgericht mit dem Vortrag des Medicinalreferenten hierüber an die Sanitätscommission zum Superarbitrium einzusenden. (Verordn. d. Minist. d. Innern v. 17. Juli 1832.) — Ohne Bewilligung des behandelnden Arztes können die Gerichtsärzte an dem Verletzten keine chirurgische Operation vornehmen. Haben Letztere ihn zu behandeln, so dürfen sie gegen seinen Willen, oder wenn er ihn nicht äußern kann, gegen den seiner nächsten Angehörigen oder Pfleger ebenfalls keine Operation vornehmen. Sind Physikus und Landchirurg verschiedener Meinung wegen Zulässigkeit der Operation, so ist der nächstwohnende Physikus oder wenn er keine chirurgische Licenz besitzt der nächste Landchirurg zur Entscheidung beizuziehen. Ist es wegen Verzug, wie der der Operation Günstige meint, nicht zulässig, so entscheidet die Stimme des Physikus, wenn er chirurgische Licenz hat, andern Falls jene des Landchirurgen. Sollte die Operation hiernach unterbleiben, so ist nachträglich der nächste Physikus, bezieh. Landchirurg, zur definitiven Entscheidung beizuziehen. In allen Fällen hat der für die Operation Stimmende diese vorzunehmen, wenn sie sich nicht vereinigen, daß es der andere thue. Ueber diese Verhandlungen hat jeder in seinem Tagebuch zu bemerken und im Endgutachten umständlich zu erörtern. (Verordn. d. Minist. d. Innern v. 24. Juni 1836.) — Bei Selbstmord ist stets Legalinspection und Section vorzunehmen. (Verordn. d. Minist. d. Innern v. 22. Juni 1836.)

Bayern.

Die Instruction vom 8. Dez. 1808, 5. bestimmt, daß die Untergerichte zur Ausübung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, d. i. forensen medicinischen Untersuchungen, Analysen, zu Leichenöffnungen und Wundbeschau, dann zur Ausstellung der über solche Gegenstände erforderlichen Parere, Gutachten

und Zeugnisse, nur allein den Gerichtsarzt zu requiriren haben. Wie derselbe aber legal bei solchen Untersuchungen zu verfahren habe, darüber ist in den älteren Kreisen bis jetzt noch keine Instruction erschienen und der Gerichtsarzt muß sich an die Observanz und die Bestimmungen des Strafgesetzbuches halten. Bei körperlichen Mißhandlungen verordnet es: wenn eine Person verwundet, verletzt oder sonst vergewaltiget worden ist, sollen die vorhandenen Spuren, und wie dieselben wahrscheinlich entstanden sein mögen, durch den Gerichtsarzt im Beisein des Gerichts genau erforscht, nach ihrer Zahl, Art und Beschaffenheit umständlich beschrieben, auch der Beschädigte selbst, soweit es ohne größere Gefahr der Gesundheit und des Lebens geschehen kann, sogleich über den Vorfall und den Urheber der That vernommen werden. (Theil II. Art. 79.) — Hierzu bestimmt eine Ministerial-Entschließung vom 4. Febr. 1834, daß die Gerichtsärzte sich nicht bloß mit der ersten Untersuchung begnügen und die weitere Behandlung den Chirurgen oder Landärzten überlassen und nach beendigter Cur blos auf deren Aussagen die Dauer der Krankheit und die Arbeitsunfähigkeit bestimmen dürfen, ohne sich auf den Grund wiederholter Besuche aus Autopsie darüber äußern zu können, ob die Angaben der gedachten Aerzte als gegründet seien und ob der festgesetzte Termin wirklich in nothwendiger Causelverbindung mit der Verwundung stehe. — Wenn eine gerichtsärztliche Untersuchung in Folge Verdachts einer Vergiftung nothwendig wird, so muß dahin getrachtet werden, daß man das Gift wirklich auffinde. (Theil II. Art. 79.) Sämmtliche, zur chemischen Untersuchung sich eignende, Gegenstände müssen in passenden Gefäßen aufbewahrt und mit dem Amts- oder Physikats-Siegel geschlossen zu Gerichtshanden genommen werden. — Die chemische Untersuchung muß in Gegenwart des Gerichts von den Sachverständigen vorgenommen werden. — Die einzelnen Gegenstände müssen nicht nur genau bezeichnet, sondern auch umständlich zu Protokoll beschrieben, und bei ihrer Vornahme die Identität derselben anerkannt, sondern es muß auch in dem über das Ergebniß der Untersuchung anzufertigenden Gutachten sich genau darauf bezogen werden. (Theil II. Art. 238, 241.) — Wenn gegen eine Person hinreichender Verdacht heimlicher Geburt und eines damit in Verbindung stehenden Verbrechens, z. B. des Kindermordes, Abtreibens, Aussetzens und dergleichen vorhanden ist, so soll dieselbe in Beisein zweier ehrbaren Frauen von dem Gerichtsarzte oder

einer beeideten Hebamme untersucht werden. (Th. II. Art. 80.) — Ergeben sich Anzeigen eines gewaltsamen Todes, so soll der Leichnam nicht eher, als nach vorgenommenen gerichtlichen Augenschein beerdigt, oder, wenn dieses gleichwohl geschehen, und dabei noch die Erreichung eines Zweckes richterlicher Untersuchung zu hoffen ist, wieder ausgegraben werden. Auch soll man den Leichnam, ehe zu dessen Oeffnung geschritten wird, denjenigen Personen, welche den Verstorbenen im Leben gekannt haben, und wenn der muthmaßliche Thäter bereits verhaftet ist, auch diesen zur Anerkennung vorzeigen. Ist der Todte Niemanden bekannt, so soll eine genaue Beschreibung desselben zu den Akten genommen werden. — Bei der gerichtlichen Besichtigung des Leichnams soll der Ort wo, und die Lage, in welcher derselbe gefunden worden, wie auch Geschlecht und muthmaßliches Alter desselben wohl bemerkt, die Zahl, Größe, Beschaffenheit und Lage der Wunden und anderer Spuren erlittener Gewaltthat, deßgleichen durch welche Mittel und Werkzeuge, die Tödtung wahrscheinlich vollbracht worden, mit Zuziehung der Sachverständigen auf das genaueste erforscht werden. (Th. II. Art. 75 und 76.) — Zur Vornahme eines Augenscheines, sowie überhaupt einen medicinisch-gerichtlichen Untersuchung ist die Gegenwart des Untersuchungsrichters, eines vereideten Protokollführers und eines Sachverständigen nothwendig. (Th. II. Art. 235.) — Nach der allerhöchsten Entschließung vom 16. Juni 1811 soll auch ein verpflichteter Chirurg oder Landarzt beigezogen werden. — Wenn der Gerichtsarzt den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt hat, oder sonst verdächtig oder verhindert ist, so soll ein anderer Gerichtsarzt beigezogen werden. (Th. II. Art. 243.) Die Vollständigkeit der Besichtigung erfordert die Oeffnung der drei Haupthöhlen des menschlichen Körpers, und der Untersuchungs-Richter, welcher den Gerichtsarzt hierzu anzuhalten unterlassen, oder der Gerichtsarzt, welcher dieser Aufforderung pflichtwidrig entgegengehandelt hat, ist nach Umständen mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden zu belegen. Doch entsteht aus dieser Unterlassung keine Nichtigkeit oder Mangel an dem Thatbestande, wenn außerdem die Tödtlichkeit der Verletzungen keinem gegründeten Mangel unterliegt. (Th. II. Art. 244.) — Bei vorgefallener Kindestödtung ist außer der Beschaffenheit und Tödtlichkeit der Verletzungen zu untersuchen, ob das Kind lebendig geboren und lebensfähig gewesen sei; wobei alle betreffenden

Erscheinungen und die zur Entdeckung derselben angewendeten Proben umständlich zum Protokoll zu verzeichnen sind. (Th. II. Art. 77.) Eine umfassende Instruction wurde für die Kantonsärzte im Rheinkreise erlassen, wornach der Gerichtsarzt der älteren Kreise in den Fällen sein Verfahren regeln kann, wo er ohne Vorschriften ist. Sie lautet also:

I. Bei Ausschließung eines Cantonsarztes der von ihr sonst betroffenen ärztlich gerichtlichen Untersuchung durch die im §. 8. der den Cantonsärzten ertheilten Instruktion angegebenen Verhältnisse, hat der untersuchende Richter einen benachbarten Cantonsarzt, oder, wenn in der Nähe kein solcher anwesend seyn sollte, einen geprüften und zur Praxis und der Ausübung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft legal zugelassenen Arzt, statt jenen zu gebrauchen. — II. Die bei den Appellations-, Assissen- und Bezirksgerichten des Rheinkreises anhängigen correktionellen oder peinlichen Prozesse, über welche eine weitere, auf ärztlichen Gründen beruhende Entscheidung nothwendig ist, entweder, weil die Meinungen der Sachverständigen über das Resultat des Gutachtens gleich getheilt sind, oder weil letztere wegen Mangel an Gründlichkeit, Genauigkeit oder Vollständigkeit unbefriedigend ist, sollen bis zur definitiven Organisation des Medizinalwesens im Rheinkreise Unserem Medizinalcomitee zu Bamberg zur Begutachtung vorgelegt werden. Das Gericht hat in diesem Falle die einschlägigen Aktenstücke dieser Behörde mit einem Communicate zuzustellen, in welchem der eigentlich zu berichtigende Punkt, der zu ertheilende Aufschluß, die Frage, deren Entscheidung verlangt wird, deutlich und bestimmt enthalten seyn soll. Das Medizinalcomitee verfährt alsdann nach §. 3. der ihm vorgeschriebenen Diensfes-Instruktion. — III. Nachdem die wichtigern correktionellen und peinlichen Fälle auf diese Art in medizinischer Hinsicht sowohl durch die Cantonsärzte, als auch nöthigen Falls durch dieses Medizinalcomitee bearbeitet worden sind, wird es meistentheils unnöthig seyn, daß die mit der ersten Untersuchung und Obduktion beauftragten Cantonsärzte jedesmal bei der mündlichen Verhandlung des Prozesses gegenwärtig seyen, wodurch diese Beamten nicht allein öfters und meistens auf mehrere Tage aus ihren resp. Cantonen entfernt, sondern auch der Staatskasse bedeutende Ausgaben für Reisekosten verursacht werden.

I. Instruktion. § 1. Zu ärztlich gerichtlichen Geschäften erscheint der Cantonsarzt auf Requisition der Gerichts- oder Polizeibehörde, welche die betreffende Untersuchung führt, ihm Zeit und Ort dazu bestimmt, und ihren Gegenstand eröffnet. §. 2. Wird der Cantonsarzt in seinem oder einem andern Cantonsbezirke außergerichtlich zur Behandlung eines Beschädigten gerufen, oder findet er sich Kraft seiner übrigen Amtspflichten und aus eigenem Antriebe bei einer solchen ein, so hat er auf gleiche Weise, wie der praktische Arzt, schriftliche Anzeige hierüber an die Polizei- oder Gerichsbehörde, in deren Bezirke der Beschädigte wohnt, oder wohin er gleich nach erlittener Beschädigung gebracht wurde, zu erstatten, wenn bei dieser ein Vergehen oder Verbrechen gemuthmaßt werden kann. — §. 3. Durch Theilnahme an der Behandlung der Beschädigten, oder andere, der Glaubwürdigkeit des Cantonsarztes entgegenstehende Verhältnisse zu diesem oder dem der Beschädigung beschuldigten, wird derselbe exceptionsmässig. — §. 4. Alle Protocolle, welche über ärztlich polizeiliche oder gerichtliche Fälle von den, die Untersuchungen leitenden Polizei-

oder Gerichtspersonen aufgenommen werden, und in welche der Cantonsarzt den ärztlichen Befund zu dictiren hat, unterzeichnet er, nachdem sie ihm von dem das Protocoll führenden Aktuar vorgelesen, und von ihm mit seinen Angaben gleichlautend gefunden worden sind. Diese Protocolle müssen alle zur Zeit und an der Stelle der Untersuchungen aufgenommen, und ebenso von dem Cantonsarzte gefertigt werden. §. 5. Ist es nothwendig, in ärztlicher Hinsicht, corpora delicti aufzubewahren, so soll ihre Zubereitung dazu, wenn sie dem Cantonsarzte zukommt, von ihm in Gegenwart der zur Untersuchung abgeordneten Gerichtskommission vorgenommen und jedes solches corpus delicti mit bestimmten Zeichen, z. B. Zahlen bemerkt werden; dann sollen dieselben unter das Siegel des Cantonsarztes und der die Untersuchung leitenden Behörde zugleich gelegt, und die geschehene Aufbewahrung mit jenem Zeichen im Protocolle angezeigt werden. Kommt aber jene Zubereitung dem Unterarzte oder Apotheker zu, so soll sie unter seiner Aufsicht und in Gegenwart der Gerichtsbehörde von diesen vollzogen werden. Die Angabe des Befundes von den ersteren oder späteren Untersuchungen des Beschädigten und anderer sich auf die Beschädigung beziehenden Gegenstände muß Alles, was an beiden in ärztlicher Hinsicht Bemerkenswerthes wahrgenommen wird, oder später der Natur der Sache noch instruktiv werden könnte, genau und bestimmt in sich fassen, und insbesondere der Absicht der Behörde welche diese Untersuchungen leitet, und aus welcher dieselben zunächst unternommen werden, entsprechen. — §. 6. Ein Parere über den Befund hat der Cantonsarzt nur dann auszustellen, wenn ihm der Auftrag dazu von dieser Behörde ausdrücklich ertheilt wird. Alsdann hat er selbes in der möglichst kürzesten Zeit zu liefern, besonders, wenn darauf das weitere gesetzliche Verfahren gegen die Beschuldigten eingeleitet werden soll. Der Cantonsarzt kann zur Verfassung des Parere die Mittheilung einer Abschrift des Untersuchungsprotokolls oder die Einsicht von diesen und andern Data dafür enthaltenden Akten bei der betreffenden Behörde, nie aber jenes oder diese in Original zu seinen Händen verlangen. §. 7. Bei allen Untersuchungen des Beschädigten muß jedes, diesem nachtheilige und seiner Behandlung hinderliche Verfahren vermindert werden, und der Cantonsarzt ist strenge für die üblen Folgen verantwortlich, welche eine Uebertretung dieser Rücksicht für das Wohl des Beschädigten oder die Giltigkeit der Untersuchung selbst haben könnte. §. 8. Die Lösung und Wideranlegung der Verbände bei selben kommt daher dem Cantonsarzte, wenn er die Behandlung des Beschädigten nicht führt, nicht, sondern dem behandelnden Arzte zu. §. 9. Auf die Behandlung von Beschädigten, welche nicht durch die untersuchenden Polizei- oder Gerichtsbehörden zur Unterwerfung unter selbe gezwungen werden können oder sollen, hat der Cantonsarzt auch keinen Einfluß, wenn er nicht von dem Beschädigten oder seinen Angehörigen dazu beigezogen wird. §. 10. Führt er aber dieselbe, so soll er gleich jedem andern praktischen Arzte das Tagebuch der Geschichte der Krankheit und ihrer Behandlung führen, und an ihrem Ende auf Verlangen der untersuchenden Behörde mit den betreffenden Originalrezepten vorlegen. §. 11. Bei der Besichtigung und Oeffnung von Leichen und der allenfalls damit zu verbindenden Untersuchung äußerer Gegenstände ihrer Umgebung, diktirt der Cantonsarzt alle ihm vorkommenden Erscheinungen, so wie sie sich in der Ordnung, in welcher er sie zu untersuchen hat, zeigen, in das Obduktionsprotocoll. Er soll nach der Verschiedenheit dieser einzelnen Gegenstände, in und außer der Leiche, den Befund in die gehörigen Haupt- und Unterabschnitte theilen, und

sie in diesen nach Buchstaben oder Zahlen verzeichnet angeben. Es zerfällt diese Protokollsangabe daher in 3 Hauptabschnitte, den der Beschreibung der äußeren Umgebungen und Verhältnisse der Leiche, den ihrer Besichtigung, und jenen ihrer Eröffnung. Insbesondere hat er nicht nur auf die genaue Bemerkung der krankhaften und ungewöhnlichen Erscheinungen zu sehen, sondern auch das gesund Vorgefundene wenigstens im Allgemeinen zu bemerken. §. 12. Der erste Hauptabschnitt faßt die Beschreibung der äußeren Umgebungen der Leiche, die Zeit und den Ort ihrer Auffindung, ihre Lage, Bekleidung oder Bedeckung, und Bemerkung ihres allenfallsigen Transportes, sowie des Verfahrens bei selbem und ihrer Aufbewahrung in sich. §. 13. Der zweite enthält, in Folge ihrer äußern Besichtigung, bei welcher in Hinsicht auf einzelne Theile genau nach der anatomischen Eintheilung der Oberfläche des menschlichen Körpers zu verfahren ist, die nöthigen Angaben über ihre individuelle Beschaffenheit nach Geschlecht, Alter und dem eigenen Baue des Körpers. Alle krankhafte und ungewöhnliche Erscheinungen, so wie jene, welche irgend auf eine Art merkwürdig sind, müssen deutlich und bestimmt, und jene über Größe und Schwere, wo es möglich ist, nach dem im Rheinkreise gesetzmässig eingeführten Maße bezeichnet, angegeben werden. §. 14. Im dritten Hauptabschnitte wird der Befund der Eröffnung geliefert. Diese ist im Allgemeinen so vorzunehmen, daß zuerst die Schädelhöhle, dann die der Brust und mit ihr des Kehlkopfes und der Luftröhre und hierauf die des Unterleibes sammt der Rachen-, Kopf- und Schlundhöhle geöffnet werden. Die Theile der Backenhöhle werden am Ende der Untersuchung der Unterleibshöhle, und zwar mit den äußeren Geschlechtstheilen zugleich untersucht. Die Rückenmarkshöhle muß bei bedeutenden Beschädigungen oder andern Krankheitszuständen des Gehirns, welche ein Mitleiden ihrer Organe vermuthen lassen, wenigstens an ihrem oberen Theile und dann so weit eröffnet werden, als sich ihre enthaltenden und enthaltenen Organe in ihrem krankhaften Zustande zeigen. Unerläßlich aber ist ihre durchgängige Eröffnung bei mechanischen Beschädigungen am Halse und Stumpfe, welche an sich Einfluß auf ihre anhaltenden oder enthaltenen Theile haben können. Ein gleiches gilt von der Untersuchung der Nasenhöhle und ihren Seitenhöhlen, in Fällen, bei welchen auf besondere Krankheitszustände ihrer Organe, sowie auf Verletzungen derselben, oder wenigstens auf die Anbringung von Schädlichkeiten in diesen Höhlen geschlossen werden kann. Zur Eröffnung der Knochenhöhlen, wie der des Rückenmarkes, der Schädel-, Augen- und Nasenhöhle, dürfen zumal bei Verletzungen der Knochentheile selbst, oder bei Vermuthung derselben, das Stemmeisen und der Hammer nie gebraucht werden. §. 15. Der Zustand der Gliedmassen ist in allen Leichen so viel, als dies von außen angeht, durch das Ansehen und Gefühl bei der äußern Besichtigung derselben zu bestimmen, durch Sektion sind sie nur dann zu untersuchen, wenn sich besondere krankhafte Zustände an ihnen finden, oder sich auf solche aus andern Gründen schließen läßt, und insbesondere in den Höhlen des Rumpfes, oder in Rücksicht der obern auch in den Organen des Halses solche Erscheinungen vorkommen, welche ein gleiches vermuthen lassen. — §. 16. Finden sich jedoch bedeutende äußere Verletzungen, zumal eindringende oder des Eindringens verdächtige Wunden an der Leiche, so muß jene Höhle zuerst geöffnet werden, an welcher die größte Verletzung statt hat, oder wenigstens statt zu haben scheint. Nur bei Verletzungen am Halse oder jenen, welche in die Höhlen der Augen, Nase oder des Rachens dringen, soll die Eröffnung der Schädelhöhle jedesmal der innern Untersuchung

dieser Höhlen vorausgehen. Scheinen aber Verletzungen vom Halse in die Brusthöhle zu dringen, so ist diese vor der Eröffnung der Höhlen der Organe des Halses aufzumachen. §. 17. Finden sich krankhafte Zustände oder Verletzungen von Organen, deren Folgen sich nicht genau bestimmen lassen, und deren Kenntniß doch von der größten Wichtigkeit ist, und steht eine Revision der Untersuchungsakten zu erwarten, so sollen die betreffenden Theile präparirt, unter das Siegel des Gerichts- oder Cantonsarztes gelegt, und bei der Gerichtsbehörde aufbewahrt werden, wenn eine instruktive Aufbewahrung derselben ohne wesentliche Entstellung oder Verderbniß möglich ist. §. 18. Bei Untersuchung von Leichen und äußern Gegenständen an selben, welche eine chronische Analyse erfordern, so wie auch bei solchen Untersuchungen letzterer, und der Ausleerungsstoffe während dem Leben des Beschädigten, ist auf Veranlassung des Cantonsarztes durch das Gericht, wenn dies es nicht selbst verfügen sollte, ein approbirter und als solcher aufgestellter Apotheker, gegen welchen sonst keine Exception statt findet, als kunstverständiger Augenzeuge und zur gemeinschaftlich mit dem Cantonsarzte anzustellenden chemischen Untersuchung beizuziehen. §. 19. Zur Fortsetzung dieser Untersuchung oder eigentlichen Vernahme davon, wenn sie an Ort und Stelle nicht angeht, wird er auf gleiche Weise und unter den nämlichen Normen gebraucht, wie in den §§ 4 und 5. angegeben ist. §. 20. Der Apotheker soll die Beschreibung seiner Versuche und ihrer Resultate sogleich, wie er die erstern vornimmt und die letztern findet, für seine Person allein zu Protokoll diktiren. §. 21. Auf gleiche Weise ist der Apotheker zu naturhistorischen Untersuchungen, z. B. von Pflanzen- und Mineralkörpern zu verwenden, wenn deren Bestimmung schwieriger ist, daß er bei chemischer Analyse von Naturkörpern, welche keine wesentliche künstliche Veränderung erlitten haben, diese äußere Beschreibung derselben der Analyse vorauszuschicken habe, versteht sich von selbst. § 22. Alle Momente und Resultate seiner Untersuchungen hat der Apotheker bei der Besichtigung nach Haupt- und Unterabschnitten getheilt, zu Protokoll zu diktiren, und die einzelnen Angaben, welche für sich bestehende Thatsachen betreffen, unter einzelnen Buchstaben oder Zahlenzeichen aufzuführen. In allen seinen Angaben soll er eine allgemein angenommene, wissenschaftliche und technische Terminologie gebrauchen. Außer der Erhebung der Beschaffenheit der untersuchten Gegenstände ist ihm keine Abgabe eines Pareres über ihre Wirkung abzufordern oder zu gestatten. §. 23. Fäulniß von Leichen berechtigt nur dann den Cantonsarzt zur Unterlassung ihrer innern Untersuchung, wenn sie die Zerstörung der durch sie zu untersuchenden Theile herbeigeführt hat. Da diese nicht in allen Theilen immer einen gleichen Grad erreicht hat, so kann oft nur die innere Untersuchung einzelner schon auf diese Art zerstörter Theile, nicht aber andere unterlassen werden, auch kann sie im Ganzen und in einzelnen Theilen nur dann von dem Cantonsarzte übergangen werden, wenn die Gerichtsbehörde welche die Leichenobduktion leitet, keine Einwendung gegen diese Unterlassung stellt. Bei Verdacht mineralogischer oder auch anderer solcher Vergiftungen, deren Spuren in den Leichen auch bei weit fortschreitender Fäulniß, oder wenigstens in ihren Lagerstätten und den sie umgebenden Körpern zu finden sind, muß auch dann noch die größte Sorgfalt zu ihrer Auffindung angewendet werden. Dasselbe gilt auch von der Untersuchung der Leichen und ihrer Lagerstätten auf fremden Körpern, die mechanisch den Tod erzeugt haben können. Die nähere Untersuchung von mehr oder weniger bloßen skeletischen Ueberbleibseln von Leichen, darf in Fällen, in welchen Krankheiten oder Verletzun-

gen der Knochen im Leben gemuthmaßt werden können, nicht unterlassen werden. §. 24. Da die Abfassung der Parere über die Besichtigung und Eröffnung der Leiche eine von der Erhebung des Befunds bei dieser ganz zu trennende Sache ist, und mehrere Zeit und bessere Gelegenheit, auch oft andere Hilfsmittel als jene darbieten, erfordert; so kann es dem Cantonsarzte nicht vor drei Tagen nach gemachter Obduktion von der Gerichtsbehörde abverlangt werden. Bedarf der Cantonsarzt aber zu seiner Ausstellung noch weitere Untersuchungen, z. B. von Giften, so soll es ihm erst drei Tage nach Beendigung dieser Arbeiten abgefordett werden können. Dasselbe gilt auch, wenn er zur Motivirung seines Pareres die Mittheilung verschiedener Aktenstücke, welche sich auf die Zustände des Beschädigten vor dem Tode in ärztlich-gerichtlicher Hinsicht beziehen, in Abschrift oder die Einsicht davon bei der Gerichtsbehörde nachzusuchen hat. §. 25. Das Parere muß, was die Ausmittlung der Todesursache anbelangt, die bestimmte Antwort auf folgende Fragen enthalten: a. ob die untersuchte Person eines gewaltsamen Todes und zwar an den bemerkten Beschädigungen oder Mißhandlungen gestorben sey, oder ob im Gegentheile aus besondern Umständen als gewiß oder wahrscheinlich angenommen werden könne, entweder daß sie schon vor der stattgehabten Beschädigung todt gewesen, oder daß sie an einer zu der nicht gefährlichen Beschädigung später hinzugekommenen Ursache gestorben sey? Wenn über die Hauptfrage bejahend entschieden worden, ist zu beantworten: b) von welcher Natur und Beschaffenheit die tödtlichen Beschädigungen seyen, nämlich: a) ob dieselben nothwendig tödtlich seyen, oder nur zuweilen den Tod zu bewirken pflegen? b) ob dieselben ihrer allgemeinen Natur nach den Tod bewirkt haben, oder nur im gegenwärtigen Falle wegen ungewöhnlicher Leibesbeschaffenheit der Beschädigten, oder wegen zufälligen äußeren Umständen die Ursache des Todes gewesen seyen? c) ob die Beschädigungen unmittelbar oder mittelst einer Zwischenursache, welche durch jene erst in Wirksamkeit gesetzt worden, den Tod verursacht habe? §. 26. Das Parere muß genau den Aktenstücken über die früheren Untersuchungen der Beschädigten im Leben und dem Obduktionsprotokolle gemäß, und zwar nach jenem und diesem mit ausdrücklicher Beziehung auf die betreffenden Stellen, jedoch ohne alle unnöthige Wiederhohlung als selber bearbeitet seyn. Es muß das Urtheil bestimmt, jedoch ohne in den Schlüssen weiter zu gehen, als der Befund der Sache gestattet, aussprechen. — München, den 6. März 1819.

II. Instruktion, für die Unterärzte im Rheinkreise über ihre Verwendung in gerichtlichen Fällen. §. 1. Die Unterärzte sollen über alle Fälle, welche ihnen in ihrer Praxis vorkommen, und Gegenstände einer polizeilichen oder gerichtlichen Untersuchung werden können, sogleich schriftliche Anzeige an die nächstbetreffende Behörde stellen. §. 2. Sind solche Fälle nach polizeilicher oder gerichtlicher Untersuchung für Gegenstände einer Verhandlung der einen oder andern Art erkannt worden, so ist in selber der Unterarzt nicht mehr für sich allein befugt, die Behandlung davon fortzuführen, wenn sie nicht der Cantonsarzt wegen Leichtigkeit der Beschädigung, als in die Competenz eines Unterarztes gehörig, ausspricht. §. 3. Wird einem Unterarzte die Behandlung eines Beschädigten in dieser Art gestattet, oder von der untersuchenden Behörde übertragen, so hat er sich an die Vorschriften zu halten, welche der Cantonsarzt ihm zu ertheilen für nöthig findet, und die Aufträge, welche ihm dieser über die weitere Stellung von Anzeigen an diese Behörde in Rücksicht auf allenfalls sich einstellende besondere Krankheitszufälle bei den

Beschädigten ertheilt, genau zu befolgen. §. 4. Zu gerichtlichen Untersuchungen und Leichenobduktionen wird ein Unterarzt nur als untergeordnete hilfleistende Person, und blos dann verwendet, wenn der Richter nicht rechtsgiltige Gründe hat, ihn auszuschließen, sey es, weil er an der Behandlung der Beschädigten Theil genommen, oder wegen sonstiger Verhältnisse zu diesem oder dem der Beschädigung Angeschuldigten, exceptionsmäßig ist. §. 5. An der Vornahme der Obduktion hat er durchaus keinen andern Antheil, als welchen ihm der Cantonsarzt, in Hinsicht auf die untergeordnete Diensteslеistung bei selber anweist, daher er auch vor Erscheinung des Gerichts nichts an der zu obducirenden Leiche, selbst nicht vorbereitungsweise, vornehmen darf. §. 6. Ueber den Leichenbefund kömmt ihm nur in Betreffe jener Gegenstände die Befugniß zu ihrer Angabe oder Bestätigung zu, welche in dem Umfange seiner anatomischen und chirurgischen Kenntnisse liegen. Findet er die Angabe darüber, welche der Cantonsarzt in das Obduktionsprotokoll diktirt, mit seinem Befinden übereinstimmend, so bestätigt er diese Angabe, nachdem sie den Cantonarzte und ihm zusammen von dem Aktuar vorgelesen worden sind, durch seine Unterschrift, welche auf die des Cantonsarztes folgt. §. 7. Weicht aber seine Meinung in einzelnen Gegenständen von jener des Cantonsarztes ab, so hat er dies sogleich bei den betreffenden Punkten zu bemerken, seine Ansicht nach der Angabe des Cantonsarztes hierüber das Protokoll zu diktiren, und diese seine Angaben, nachdem sie ihm vorgelesen, und von ihm richtig befunden worden sind, besonders zu unterzeichnen. Daß er das Uebrige mit seinem Befund gleich getroffen habe, hat er dann bei Unterzeichnung des Protokolls zu bemerken. §. 8. Die Aufstellung eines eigenen Pareres kommt dem Unterarzte nicht zu. Wird ihm aber sein Gutachten über einzelne Punkte von der Gerichtsbehörde abgefordert, so hat er dies zu Protokoll zu diktiren. §. 9. Die untergeordneten Arbeiten, welche nach beendigter Untersuchung der Leiche selbst zur Aufbewahrung von Präparaten oder andern Gegenständen, die in selben gefunden worden sind, vorgenommen werden müssen, soll er auf Antrag des Cantonsarztes noch in Gegenwart des Gerichtsarztes machen. §. 10. Das Zunähen und Reinigen der Leichen nach geendigter Untersuchung derselben, muß er so, wie es der Cantonsarzt verordnet, verrichten. (Verordn. v. 6. März 1819.)

Hessen.

Die Instruction für die Physikatsärzte verordnet §. 29, daß alle gerichtlich ärztlichen Untersuchungen auf Requisition der Gerichtsbehörden von den Bezirks-Medicinalbeamten vorzunehmen, und diese gehalten sind, den an sie ergehenden deßfallsigen Requisitionen der Gerichtsbehörden zu entsprechen, wie §. 26 und 33 der Medicinalordnung verordnet*). Gerichtliche Untersuchungen, zu deren Aufklärung und Entscheidung eine ärztliche Untersuchung und Be-

*) Nämlich: Diese Behörden haben nur dann zu gerichtsärztlichen Untersuchungen den zweiten Physikatsarzt oder gerichtlichen Wundarzt beizuziehen, wenn der Gegenstand unerheblich ist und letztere näher als der erste Physikatsarzt wohnen.

urtheilung erforderlich ist, können betreffen: a) lebende Personen. Alle Fälle nach den manichfaltigen Verhältnissen, worin Menschen leben und gerathen können, aufzuführen, in welcher der Richter Aufklärung zur richterlichen Entscheidung von dem Arzt verlangen kann, ist hier der Ort nicht, sondern es genügt, die gerichtlichen Aerzte in dieser Beziehung auf die Lehrbücher der gerichtlichen Arzneikunde, namentlich auf Henke's Lehrbuch, Berlin 1838, zu verweisen, und hier nur anzuführen, daß, wenn auf gerichtliche Requisition die Besichtigung eines Verwundeten, Beschädigten oder Vergifteten vorzunehmen ist, diese mit aller Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit vollzogen werden muß, alle Erscheinungen, welche als äussere oder innere Bedingungen der Wunde, Beschädigung oder Vergiftung, vorkommen, genau und vollständig erörtert werden müssen, und überhaupt nichts zu versäumen ist, was in der Folge zur richtigen Erkenntniß der Sache nothwendig oder nützlich seyn könnte; daß ferner, wenn die Besichtigung ein zu einer Strafe verurtheiltes Individuum betrifft, und vom Arzt das Gutachten verlangt wird, ob die Gesundheit des zur Strafe Verurtheilten von der Beschaffenheit sei, daß er die ihm gesetzte Strafe ohne Gefahr für sein Leben aushalten könne, der Arzt in zweifelhaften Fällen sich eher zu Gunsten des Sträflings zu erklären hat, indem bei hergestellter Gesundheit die Strafe nachgeholt werden, oder eine Strafverwandlung eintreten kann. b) Todte menschliche Körper. 1) Wird der erste Physikatsarzt von der Gerichtsbehörde zur legalen Besichtigung und Section einer Leiche eingeladen, so hat er zuvor dem zweiten Physikatsarzt, oder dem zu solchen Geschäften bestimmten gerichtlichen Wundarzte die Stunde seines Eintreffens an Ort und Stelle bekannt zu machen, und denselben aufzufordern, sich daselbst einzufinden. 2) Sowohl bei dieser legalen Besichtigung und Section, als der Besichtigung eines Lebenden, ist erforderlich, daß ein benachbarter gerichtlicher Arzt in dem Falle zugezogen wird, wenn einer der gerichtlichen Aerzte des Bezirkes den zu Untersuchenden gleichzeitig oder zuvor in ärztlicher oder wundärztlicher Behandlung gehabt hat. 3) Die legale Besichtigung ist in Gegenwart der Gerichtsbehörde vorzunehmen, und zuerst alles dasjenige, wie die Leiche angetroffen worden ist, nebst demjenigen, was sie zunächst umgibt, und was, ehe die Untersuchung begonnen hat, mit ihr vorgenommen worden ist, ins Protokoll zu dictiren. Hierauf ist die Leiche zu entkleiden, und das, was an ihr bei näherer Untersuchung

vorgefunden wird, ebenfalls zu Protokoll zu nehmen. 4) Kann die Section der Leiche an der Stelle, wo sie entdeckt worden ist, nicht vorgenommen werden, so ist die Wegbringung derselben an einem hierzu schicklichen Ort, unter Begleitung einer Gerichtsperson zu veranstalten, und dieses ebenfalls im Protokoll zu bemerken. 5) Ehe der gerichtliche Arzt zur Section schreitet, hat er sich von dem gewissen Tode die möglichste Ueberzeugung zu verschaffen, und in diesem Betracht, wegen etwaigen Scheintodes, mit größter Vorsicht zu verfahren. 6) Bei der Section selbst sind alle formelle gesetzliche Vorschriften genau zu beobachten. Die Section beginnt da, wo eine Verletzung oder Beschädigung vorhanden ist, mit der anatomischen Untersuchung der verwundeten oder beschädigten Stelle. Sodann wird zur Untersuchung der Haupthöhlen des Körpers geschritten, solche geöffnet, und die in ihnen enthaltenen Theile einer genauen Untersuchung in Beziehung auf die Ursache des Todes unterworfen. Selbst da, wo es scheint, man habe in einer dieser Höhlen hinreichende Ursache des Todes gefunden, darf die Eröffnung und Untersuchung der übrigen Höhlen nicht unterlassen werden, weil es möglich ist, daß man sich auch bei dem Anschein völliger Gewißheit in Bestimmung der Todesursache dennoch geirrt hat und weil nach gefundener nächsten Ursache des Todes in einer Höhle, in einer andern noch eine entfernte Todesursache entdeckt werden kann. 7) Jeder Befund ist sogleich, und ehe der secirende Arzt weiter fortfährt, in das Untersuchungsprotokoll zu dictiren, und alles dasjenige, was vorgefunden wird, dem Gerichtspersonal zur klaren Anschauung vorzulegen. Nichts darf darin aufgenommen werden, was gefolgert ist, sondern nur das durch die Sinne Wahrnehmbare. 8) Ist das Protokoll geendigt, so ist solches von dem Actuarius wörtlich und verständlich vorzulesen, etwa stattfindende Bemerkungeu, deutlich in dem Protokoll nachzutragen, und demnächst dasselbe von dem Gerichtspersonal und den Medicinalbeamten zu unterzeichnen. Letzteren ist, wenn sie es zum Behuf ihres ärztlichen Gutachtens verlangen, eine Abschrift des Protokolls mitzutheilen. 9) Gestützt auf den in das Protokoll aufgenommenen wahren Befund haben demnächst die gerichtlichen Aerzte ihren Obductionsbericht (visum repertum) abzugeben. Dieser muß nach Anführung der Gerichtsbehörde, von welcher die Requisition zur Vornahme der Obduction ergangen — des Orts wo, und der Zeit, wann sie vorgenommen worden ist — die genaue Beschreibung alles des-

jenigen enthalten, was als Befund bei der Obduction ins Protokoll diktirt worden ist. Auf diese getreue Darlegung des Thatbestandes soll alsdann das judicum medicum folgen. Dieses ärztliche Gutachten dürfen die gerichtlichen Aerzte nur aus dem, was sie bei der Untersuchung durch die Sinne erkannt und hier in Kürze wiederholt haben, schöpfen. Wollen sie zur Begründung ihres Gutachtens frühere sichere Thatsachen, welche im Protokoll nicht enthalten sind, mit benutzen, so müssen solche dem Gutachten mit Klarheit und Bestimmtheit als Motive vorausgeschickt, und die Quellen angegeben werden, aus welchen sie geschöpft sind. Das Urtheil selbst muß stets bestimmt und deutlich ausgedrückt, und mit hinlänglich beweisenden Gründen unterstützt seyn. Es ist zu vermeiden, diesem Gutachten eine größere Gewißheit zu geben, als die Bedingungen, unter welchen es erstattet wird, solches mit Grund zulassen. Deßwegen ist es Pflicht der gerichtlichen Aerzte, da, wo sie über das zu fällende Urtheil zweifelhaft bleiben, im Viso reperto das Unvermögen, entscheidend urtheilen zu können, einzugestehen, dabei aber müssen sie die Gründe, warum kein bestimmter Ausspruch geschehen kann, und was das Resultat zweifelhaft macht, anführen. 10) Stimmen die beiden gerichtlichen Aerzte in ihrem Gutachten nicht überein, so bleibt einem Jeden freigestellt, ein besonderes Gutachten abzufassen nnd der Gerichtsbehörde baldmöglichst zuzustellen. Die dritten Gegenstände ärztlicher Untersuchungen sind: c) leblose Substanzen. Sind bei einer gerichtlichen Untersuchung fremdartige Substanzen vorgefunden worden, welche, um ihre Bestandtheile zu erforschen, einer chemischen Zerlegung unterworfen werden müssen, so sind solche, weil die Zerlegung selten an dem Orte der gerichtlichen Untersuchung und bei versammelten Gerichtspersonal vorgenommen werden kann, in ein Gefäß zu bringen, dieses von dem Gericht zu versiegeln, und durch die gerichtlichen Aerzte oder im Beiseyn derselben durch einen praktischen Chemiker ihre Zerlegung vorzunehmen. In das Visum repertum ist diese ganze Procedur mit den Resultaten einzuschalten. Die bekannten Wirkungen der hiedurch ausgemittelten Substanz auf den belebten Körper müssen sodann aufgezählt, diese mit den Zufällen vor dem Tode, den Erscheinungen nach demselben, und dem Befund bei der Section verglichen, und hierauf das Urtheil, in wie weit die gefundene Substanz Ursache des Todes seyn konnte, gestützt werden.

Oesterreich.

Durch ein Hofkanzleidekret v. 16. Dez. 1814 wurde für die öffentlich angestellte Aerzte in Oesterreich nachfolgende umfassende Instruction für gerichtliche Leichenbeschau erlassen, und durch eine Regierungs-Verordnung v. 19. Juli 1825 neuerdings deren genaue Befolgung dem Kreissanitätsperso-nale anbefohlen.

Einleitung. §. 1. Die Besorgung der gerichtlichen Leichen-beschauer, weil davon der richterliche Urtheilsspruch über Ehre, Frei-heit, Eigenthum und Leben der Beklagten und Inquisiten größten Theils abhängt, macht einen der wichtigsten Gegenstände der Geschäfte des öffentlich aufgestellten Medicinal-Personals aus. §. 2. Es sind demnach auf dem platten Lande die Kreisärzte und Kreiswundärzte, in den Städten die Stadtphysici, oder die Magistri Sanitatis und die Stadtwundärzte, die sämmtlich schon bei ihrer Anstellung den ge-wöhnlichen Diensteid zu leisten verhalten werden, der Regel nach die-jenigen, welche die gerichtlichen Leichenbeschau (Obduktionen) zu be-sorgen haben, und nur dann, wenn sie Krankheitshalber oder irgend eines anderen legalen Hindernisses wegen dabei zu erscheinen nicht im Stande wären, oder wenn Gefahr am Verzuge haftet, ist an ihrer Statt ein graduirter Arzt, oder approbirter Wundarzt, die in der Gegend als geschickte und zuverläßige Männer bekannt sind, durch Anordnung der Obrigkeit zu substituiren, wo aber diese Substituirten für einen jeden einzelnen solchen Akt die Eidespflicht besonders zu leisten haben. §. 3. Die gerichtliche Leichenschau ist aber in allen jenen Fällen nothwendig: a) Wo Jemand in längerer oder kürzerer Zeit nach einer voraus erlittenen mechanischen Gewaltthätigkeit durch Stoßen, Hauen, Schlagen, mit stumpfen oder scharfen, schneidenden und stechenden Werkzeugen, durch Fallen von einer beträchtlichen Höhe u. s. w. gestorben wäre. b) Bei wirklichen Vergiftungsfällen, oder auch nur wenn Jemand nach dem Genuße irgend einer verdächtigen Speise, eines Getränkes, einer Arznei u. dgl. unter plötzlich darauf erfolgten, heftigen, auf die Vermuthung einer Vergiftung hindeuten-den Zufällen stirbt. c) Wenn auch auf den bloß äußerlichen Ge-brauch von Salben, Bädern, Waschwasser, Haarpuder u. dgl., die in der Absicht, entweder um Hautausschläge, oder um Läuse und an-deres Ungeziefer zu vertreiben, ohne Verordnung eines Arzneiverstän-digen gebraucht wurden, der Tod unter den oben genannten Zufällen erfolgt. d) Bei Erwürgten, Erhängten, Erdrückten, Ertrunkenen, Erstickten. e) Bei plötzlich verstorbenen, vorhin ganz gesunden Per-sonen, wo die Ursache des Todes nicht bekannt ist. f) Bei den in Wohnungen, auf freier Gasse, auf wegsamen und unwegsamen Orten, todtgefundenen bekannten und unbekannten Personen. g) Bei allen todtgefundenen neugebornen Kindern ohne Unterschied. h) Bei jenen todten neugebornen Kindern, wo der Verdacht einer gewaltsamen Fruchtabtreibung, oder einer gewaltsamen tödtlichen Handanlegung obwaltet. i) Endlich auch bei Verstorbenen, die unter der Behand-lung von Quacksalbern und Afterärzten starben, und wo über die Unzweckmäßigkeit der vorausgegangenen ärztlichen Behandlung eine Klage vor Gericht angebracht worden wäre; und überhaupt außerdem noch in allen jenen Fällen, in welchen irgend eine Gerichtsbehörde eine gerichtliche Leichenschau anzuordnen für nöthig finden wird. — §. 4. Um aber die individuellen Fälle, in welchen eine gerichtliche

Leichenschau nothwendig ist, sogleich zur Kenntniß der Obrigkeit zu bringen, so soll ein jeder Arzt und ein jeder Wundarzt, der öffentlich angestellte, sowohl, als auch der Privat-Prakticirende, die unerläßliche Pflicht auf sich haben, alle ihm bekannt gewordene Verwundungen und andere Verletzungen von einiger Wichtigkeit, auf die der Tod erfolgte; ferner alle Todesfälle, wo der Verdacht einer zufälligen oder vorsätzlichen Vergiftung eintritt, dann was immer für eine andere schon bekannte oder nur vermuthete gewaltsame Todesart, sobald als möglich der nächsten vorgesetzten obrigkeitlichen Behörde, in den Städten und Märkten den Magistraten, auf dem Lande den Dominien oder den Kreisämtern, schriftlich oder mündlich anzuzeigen, damit diese sodann nach ihrem angemessenen Wirkungskreise das Nöthige zur genauen gerichtlichen Leichenschau verfügen können. §. 5. In solchen Fällen, wo (§. 3) eine gerichtliche Leichenschau Statt finden muß, ist es weder dem Arzt noch Wundarzt, welche den Verstorbenen in seinen letzten Lebenstagen behandelten, noch sonst Jemand andern unter der strengsten Ahndung erlaubt, irgend eine anatomische oder andere Untersuchung, wodurch die späterhin eintretende gerichtliche Leichenschau entweder ganz, oder nur zum Theil vereitelt, oder wenigstens doch unzuverläßig gemacht werden könnte, vorzunehmen; sondern sie sind verbunden, so viel es von ihnen abhängt, dafür zu sorgen, daß der Leichnam als Gegenstand der Untersuchung so unberührt und unverändert, als es nur immer möglich ist, gelassen, und wenn es anders sein kann, sogar nicht von der Stelle und aus der Lage, in der er verschied, oder in welcher er todt gefunden wurde, gebracht oder übertragen werde. Noch weniger aber wird es ungeahndet bleiben, wenn ein Leichnam, der nach §. 3 und 4 zu einer gerichtlichen Leichenschau geeignet ist, bevor noch dieselbe vorgenommen worden, wohl gar für beerdigungsfähig erklärt, oder schon wirklich begraben worden wäre. §. 6. Eine Ausnahme von diesem (§. 5) angegebenen Verfahren muß jedoch in jenen Fällen gemacht werden: a) Wo man von dem wirklichen Tode eines gewaltsam oder zufällig Verunglückten noch nicht hinlänglich überzeugt ist, sondern wo im Gegentheile vielmehr die Vermuthung eintritt, daß er sich nur in dem Zustande des Scheintodes befinden könne, wie z. B. bei Erwürgten, Erhängten, Ertrunkenen, Erstickten, vom Blitz und Schlagfluß Gerührten u. dgl. b) Bei den in der zweiten Hälfte der Schwangerschaft verblichenen Weibspersonen. Im ersten Falle müssen alle Versuche zur etwa noch möglichen Lebensrettung, die die Heilkunst als in der Theorie und Erfahrung bewährt darbietet, ungesäumt, eifrig und lange genug vorgenommen werden, wenn gleich die in der Folge vorzunehmende gerichtliche Leichenschau dadurch erschwert würde. Im zweiten Falle aber muß, den bereits bestehenden Gesetzen gemäß, der Kaiserschnitt mit aller bei noch wirklich Lebenden nothwendigen Vorsicht und Behutsamkeit kunstmäßig gemacht werden, um, wenn es möglich wäre, die Frucht noch zu retten, oder bei christlichen Glaubensgenossen sie wenigstens doch noch lebend anzutreffen, und taufen zu können. §. 7. Eine gerichtliche Leichenschau darf aber nur unter folgenden Bedingnissen vorgenommen werden: a) Vor allem muß an die untersuchenden Medicinal-Personen ein schriftlicher und amtlicher Auftrag von Seite derjenigen obrigkeitlichen Behörde erlassen werden, unter deren unmittelbaren Leitung entweder der requirirte Arzt und Wundarzt stehen, oder unter deren Gerichtsbarkeit der die Untersuchung veranlassende Gegenstand gehöret. Dieser Auftrag soll b) den zu untersuchenden Gegenstand, den Ort wo, die Zeit, wann die Untersuchung vorzunehmen ist, so wie die Benennung der Gerichtspersonen, in deren Gegenwart, und

den Medicinalpersonen, von denen die Untersuchung vorgenommen wird, ausdrücklich enthalten. c) Jede gerichtliche Leichenschau muß wenigstens von einem der im §. 2 benannten Kunstverständigen vorgenommen werden; wenn es jedoch ohne bedenklichen Verzug geschehen kann, sind deren zwei beizuziehen. §. 8. Die gerichtliche Leichenschau muß mit voller Muße, mit aller möglichen Freiheit zu handeln von Seite der zu untersuchenden Personen, an einem dazu tauglichen, lichten und hinlänglich geräumigen Orte, ordentlich, sorgfältig und genau angestellt werden; man hat dabei auf die Aufklärung aller Fragepunkte, welche von Seite des Gerichts gestellt wurden, und auf die es bei dem Gegenstande der Untersuchung eigentlich ankömmt, vorzüglich Rücksicht zu nehmen; es darf nichts außer Acht gelassen werden, was auch nur möglicher Weise auf eine entfernte Art zur Aufhellung des vorliegenden Faktums beitragen, oder zur Vermeidung der Ausflüchte und Einwendungen dagegen mitwirken kann. §. 9. Die bei gerichtlich medicinischen Leichenschauen gegenwärtigen obrigkeitlichen, oder sonst Vertrauen verdienenden Personen, sind die eigentlichen legalen Zeugen bei dem ganzen Untersuchungsakte. Sie haben darauf zu sehen, daß nichts gegen die gesetzliche Form unternommen werde, und überhaupt keine Uebereilungen oder andere Unordnungen vorfallen, wodurch die Glaubwürdigkeit des Untersuchungsberichtes in Zweifel gezogen werden könnte. Eine Gerichtsperson soll während der Untersuchung ein ordentliches und genaues Sektions-Protocoll über alles das, was bei diesem Akte, und wie es geschah, führen; in demselben muß alles Wissens- und Aufzeichnenswürdige, was hier vorkam, und sowie es entdeckt wurde, aufgezeichnet werden. Dieses Sektions-Protokoll ist jedes Mal nach vollendeter gerichtlicher Leichenschau im Zusammenhange vorzulesen, und von allen gegenwärtigen, zu diesem gerichtlichen Akte gehörigen Personen zu unterzeichnen. Es dient gleichsam zur Controle des von dem obducirenden Arzte und Wundarzte abzugebenden Fundscheins, wenigstens in Hinsicht des historischen Theils desselben. §. 10. Das Geschäft des Arztes bei gerichtlichen Leichenschauen besteht darin: daß er die ganze Untersuchung in medicinischer Hinsicht ordnet und leitet, und während derselben sein eigenes Protokoll führt; das heißt: er muß alle bei der Leichenschau vorkommenden, das Faktum aufklärenden Umstände und Erscheinungen in der Ordnung, wie sie ihm aufstoßen, sogleich genau aufzeichnen; er darf sich deßwegen durchaus nicht auf sein Gedächtniß verlassen, und vielleicht erst zu Hause die gemachten Beobachtungen aufzeichnen wollen. Ist der Arzt bei der Sektion selbst beschäftiget, so hat er einem Anderen, der dieses Protokoll zu führen übernimmt, das Nöthige zu dictiren. Es ist demnach dem gegenwärtigen gerichtlichen Arzte nicht nur allein der gerichtliche Wundarzt, sondern auch was immer für ein anderes zur Untersuchung mitgezogenes Individuum des Medicinalpersonals in so fern untergeordnet, als seine Präpotenz an wissenschaftlicher Bildung ihn schon der Natur der Sache nach dazu berechtigt, indem man bei ihm die meisten dazu erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten mit gutem Grunde voraussetzen kann. §. 11. Der gerichtliche Wundarzt hat die Herbeischaffung der nöthigen Sektions-Werkzeuge in gutem brauchbaren Stande zu besorgen, die Sektion selbst vorzunehmen, den Leichnam nach der Sektion wieder in Ordnung zu bringen, sich über das ärztliche Gutachten oder den Fundschein gemeinschaftlich mit dem allenfalls noch gegenwärtigen Arzte oder Wundarzte zu besprechen, solches sodann abzufassen und zu unterfertigen. In dem Falle jedoch, wo er sich hierüber mit dem Arzte nicht vereinigen könnte, muß er seine abweichende Meinung mit

den gehörigen Gründen, welche ihn dazu bewogen haben, unterstützt, dem Gerichte entweder besonders vorlegen, oder dieselbe am Schlusse des ärztlichen Gutachtens schriftlich beisetzen. §. 12. Hat der Verletzte eine Zeit lang nach der Verletzung gelebt, und ist er während derselben bis zu seinem erfolgten Tode von einem Arzte oder Wundarzte, oder von beiden behandelt worden, so sollen sie entweder beide oder wenigstens doch einer derselben bei der gerichtlichen Leichenschau zugegen sein; nicht als Obducenten, denn dieses muß der Unparteilichkeit im Urtheilen wegen, so viel als möglich vermieden werden; sondern damit sie über alle Umstände, welche bei dem Verletzten während seines Krankenlagers vorfielen, als z. B. über die Art der stattgefundenen ärztlichen Behandlung, über die Zufälle bei seinem Sterben u. s. w. die nöthigen Aufschlüsse geben können, welche dann in den Fundschein aufgenommen werden müssen. Am besten wäre es daher, wenn sie jedesmal schon eine geschriebene ausführliche Krankheitsgeschichte des Verblichenen mitbringen, welche dann noch vor der anzustellenden legalen Obduktion im Beisein der sämmtlichen dazu gehörigen Personen laut abgelesen, und zuletzt dem Obduktionsberichte beigelegt werden soll. §. 13. Alle müßigen und unnöthigen, oft nur geschwätzigen und naseweisen Zuseher, durch welche die Aufmerksamkeit der Untersuchenden irre geleitet, gestört, oder doch sonst beunruhigt wird, sind bei einem solchen Akte nicht als gegenwärtig zu dulden; sondern sie sollen, wenn es nöthig ist, und sie sich durchaus aufdringen oder der gütlichen Ermahnung widersetzen sollten, sogar durch obrigkeitliche Gewalt, mittelst der erforderlichen Assistenz von der Wache ernstlich abgehalten werden, und es ist überhaupt außer den von Seite des Gerichts zur Untersuchung bestimmten Personen, und höchstens, wenn es nöthig sein sollte, noch einer oder der andern Hülfe leistenden Person Niemanden gestattet, dabei gegenwärtig zu seyn, damit die bei einem solchen Akte nothwendige Verschwiegenheit genau beobachtet werden könne. §. 14. Dem bereits (§§. 10 u. 11) Gesagten zu Folge muß jedes einzelne Individuum des Medicinalpersonals, das zu einer gerichtlichen Leichenschau verwendet wird, nebst den allgemeinen moralischen Erfordernissen eines rechtlichen Mannes, noch eine unerschütterliche Rechtschaffenheit, Wahrheitsliebe, Unbestechlichkeit, Verschwiegenheit und einem stets regen Fleiß, verbunden mit einem willigen Gehorsam, alle obrigkeitlichen Befehle auf das Genaueste zu vollziehen, besitzen, damit so der Zweck der gerichtlichen Leichenschauen in keiner Hinsicht verfehlt werde. Der gerichtliche Arzt und Wundarzt müssen es sich daher zur Pflicht machen, über das, was bei einer gerichtlichen Leichenschau ausgemittelt wurde, nur gegen das Gericht oder gegen jene Personen, die das Recht haben, darnach zu fragen, sich zu erklären, nicht aber durch eine voreilige Schwatzhaftigkeit sich um das ihnen so nöthige öffentliche Vertrauen zu bringen, und so vielleicht Folgen zu veranlassen, für die sie dann mit Recht zur strengsten Verantwortlichkeit gezogen werden können. §. 15. In Bezug auf wissenschaftliche Bildung, so wird nebst den Kenntnissen und der erforderlichen übrigen Ausbildung des Geistes, die man bei einem jeden einzelnen Individuum des Medicinalpersonals nach seiner Dienst- und Berufs-Cathegorie schon bei seiner Anstellung als vorhanden voraussetzen muß, bei den Obducenten noch ein richtiges Beobachtungs-Vermögen, und eine gewisse Fertigkeit, sich in schriftlichen Aufsätzen gut und zweckmäßig allgemein verständlich und ordentlich ausdrücken zu können, vielmehr als bei jedem andern Individuum, das sich bloß mit der Ausübung irgend eines heilkundigen Zweiges abgibt, gefordert werden müssen, weil gerade diese schriftliche Abfassung solcher brauch-

barer ärztlicher Berichte und Gutachten einer der wichtigsten Theile der Amts- und Berufsgeschäfte eines gerichtlichen Arztes und Wundarztes ausmacht. §. 16. Das Protokoll, welches der gerichtliche Arzt während der Obduktion geführt hat, muß jedesmal nach Endigung derselben laut abgelesen, und dabei mit dem Protokolle der Gerichtsperson verglichen werden, damit, da der Gegenstand der Untersuchung noch vorhanden ist, das etwa Vergessene und Mangelnde auf der Stelle noch nachgetragen, das Unrichtige berichtiget, und so den Abweichungen abgeholfen werden könne, die sich außerdem zwischen dem Sektions-Protokolle der obrigkeitlichen Person (§. 9) und jenen des gerichtlichen Arztes würden gefunden haben. Ersteres überreicht die zur gerichtlichen Leichenschau delegirte obrigkeitliche Person sogleich der betreffenden Behörde; letzteres nimmt der gerichtliche Arzt zu sich, indem es bei dem von ihm auszuarbeitenden Fundscheine zum Grunde gelegt werden muß. §. 17. Der Fundschein oder der Obduktions-Bericht (Visum repertum) ist die schriftliche Ausarbeitung, welche die bei der gerichtlichen Leichenschau gegenwärtigen Medicinalpersonen über die Art und Weise der Untersuchung und über die Resultate derselben, als Beantwortung der von Seite des Gerichts über den Gegenstand der Untersuchung vorgelegten Fragen an die Obrigkeit oder die Behörde, von der die Untersuchung angeordnet wurde, einzusenden haben. Die Abfassung desselben hat der gerichtliche Arzt oder Wundarzt zu Hause bei voller Muße zu besorgen, und im Falle selbst dem obducirenden Arzte noch ein zweiter Kunstverständiger der Sektion beigewohnt hätte, hat er sich zuvor hierüber mit diesem zu besprechen und mit seinem Urtheile zu vereinigen. In diesem Falle werden dann auch beide gemeinschaftlich unterzeichnen, und wenn sie in ihren Meinungen getheilt sein sollten, nach dem im §. 11 Gesagten verfahren. Dergleichen abweichende Meinungen können aber nur in Hinsicht des Gutachtens, keineswegs aber in Bezug auf die bei der vorgenommenen Leichenschau vorgefundenen Daten und Erscheinungen Statt finden, indem nur das erstere als die Folge verschiedener intellektueller Ansichten, nicht aber letztere, als bloße Gegenstände der äußern Sinneserkenntniß, einem gegründeten Zweifel unterliegen können. §. 18. Die Ausarbeitung des Fundscheines darf nicht übereilt werden, und der gerichtliche Arzt kann zur Abfassung desselben mit Recht wenigstens 24 Stunden, und nach Maßgabe der Umstände, in schwierigen und verwickelten Fällen, auch noch längere Zeit begehren. Sie darf aber auch unter strenger Verantwortung nicht ohne Noth zu lange verschoben werden, damit weder die Ausübung der Gerechtigkeitspflege noch der Geschäftsgang überhaupt dadurch unnöthigerweise verspätet werde. Die Schreibart selbst muß deutlich, kurz, bündig und so viel möglich ohne lateinische oder griechische Kunstausdrücke sein; nur wo Zweideutigkeiten und Mißverständnisse eintreten könnten, sind sie jedoch jedesmal zwischen Einklammerungszeichen, mit der üblichen deutschen Benennung zugleich hinzuschreiben. Uebrigens muß ein jeder Obduktionsbericht aus folgenden vier Theilen bestehen: a) aus dem Eingange, b) aus dem historischen Theile, c) dem eigentlichen Gutachten, und d) aus dem Schlusse. §. 19. Im Eingange muß zuerst gesagt werden, auf wessen Befehl oder Verlangen die gerichtliche Leichenschau angeordnet wurde, wann und unter welcher Geschäftszahl der schriftlich amtliche Auftrag hierzu ausgefertiget wurde, und das Datum der Zustellung desselben, ob allenfalls noch andere Aktenstücke, und welche zur Aufklärung des Faktums mitgetheilt worden. Es muß ferner der Gegenstand der Untersuchung und die Ursache, warum sie unternommen wird, sowie die zu derselben vom Gerichte abgeordneten Person aus-

drücklich genannt, und endlich der Ort, wo, und die Zeit, wann die Untersuchung wirklich vor sich ging, angegeben werden. §. 20. Der historische Theil des Fundscheins soll eine genaue Beschreibung und Erzählung des Ganges der Untersuchung und der dabei in der Leiche aufgefundenen, den Gegenstand der Frage aufklärenden Erscheinungen und Nebenumstände enthalten. Die bei der Untersuchung aufgefundenen Data müssen so und nicht anders, als wie und in welcher Ordnung sie gefunden worden, aufgezeichnet werden; dabei hat man genau auf den Unterschied zu sehen, was die eigene Besichtigung bei der Untersuchung selbst lehrt, oder was bloß durch die Erzählung anderer Personen, die dann aber jedesmal in dem Fundscheine ausdrücklich zu nennen sind, bekannt geworden ist, oder was etwa aus den mitgetheilten Aktenstücken sich ergab, was dann wieder nach der Nummer des Aktenstückes und der Seitenzahl desselben angegeben werden muß. §. 21. Dann folgt das eigentliche Gutachten, das ist, die Darstellung derjenigen Resultate, welche aus den aufgefundenen Daten und Erscheinungen der Leichenschau selbst nach physisch-medicinischen Grundsätzen gefolgert werden können, um darnach die von Seite der Obrigkeit über den Gegenstand der Untersuchung vorgelegten Fragen zu beantworten. Das Gutachten muß immer mit solchen beweisenden Gründen hinlänglich unterstützt werden, welche den Grundsätzen der Anatomie, Physiologie und Pathologie gemäß, mittelst richtiger Schlußfolgerungen, die sich auf genaue und zuverläßige Beobachtungen und Erfahrungen gründen, aus der Natur der Sache hergeleitet werden. Blos hypothetische und andere willkürliche Sätze und Meinungen sollen dabei nicht gebraucht werden. Uebrigens so gut und zweckmäßig das Nachschlagen und das Vergleichen ähnlicher Fälle bei guten Schriftstellern der gerichtlichen Arzneikunde ist, so dürfen doch Autoritäten für sich allein nie als volle Beweise angesehen und angeführt werden; sondern es ist davon nur in so fern Gebrauch zu machen, als die angeführten Schriftsteller gewisse Sätze ausführlicher und gründlicher beweisen, als es der Verfasser des Gutachtens überhaupt, oder doch ohne unzweckmäßige Weitläufigkeit in seiner Ausarbeitung nicht zu thun im Stande ist. §. 22. Da bei einer jeden gerichtlichen Leichenschau die Ausmittelung der Wahrheit stets das Hauptaugenmerk eines gerichtlichen Arztes sein muß, so hat er in seinem Fundscheine das, was er aus den von ihm angeführten physisch-medicinischen Gründen mit Gewißheit zu entscheiden vermag, von dem was er nur muthmaßlich anzugeben im Stande ist, genau zu unterscheiden. Er ist daher verpflichtet, in Fällen, die ihm selbst zweifelhaft sind, und wegen Mangels an aufklärenden Umständen oft auch zweifelhaft bleiben, sein Unvermögen ein entscheidendes Urtheil abzugeben, offenherzig einzugestehen, und er darf sich nicht durch die armselige Eitelkeit, über alles absprechen zu wollen, zu Trugschlüssen verleiten lassen; sondern er soll, wie es die Natur der Sache erfordert, entweder ein nur zum Theil befriedigendes, oder wenn es nicht anders sein kann, auch nur ein ganz zweifelhaftes Gutachten abgeben. §. 23. Der Schluß enthält die Versicherung, daß der ganze Fundschein nach genau gepflogener Untersuchung und nach reifer Ueberlegung, ganz den Grundsätzen der medicinischen Wissenschaften entsprechend, abgefaßt sei. Hierauf folgt die Benennung des Ortes, und das Datum der Ausfertigung; zuletzt die Namens-Unterschrift des gerichtlichen Arztes und Wundarztes, die die Leichenschau vorgenommen haben, mit ihren beigedruckten Siegeln. Die gehörig zusammen gefaltete Schrift wird dann von außen mit dem Titel der Gerichtsbehörde, an die der Fundschein eingeschickt werden muß, mit dem Namen und Stand der Aus-

steller, dann einer kurzen Anzeige des Gegenstandes, welchen es betrifft, überschrieben. §. 24. Nicht selten geschieht es auch, daß verschiedene, sowohl Natur, als auch Kunstprodukte, welche als Belege zur Aufklärung des Thatbestandes beitragen, in so fern man derselben habhaft werden kann, dem Fundschein als nothwendige Beilagen sorgfältig eingemacht und versiegelt, mitgegeben werden müssen. Dergleichen Gegenstände sind: die Instrumente und Werkzeuge, womit in dem vorliegendem Falle die Verletzungen zugefügt wurden; Kleidungsstücke und andere Dinge, welche der Verletzte entweder an oder bei sich trug, und die noch Spuren der beigebrachten Verletzungen zeigen, oder die bei unbekannten Personen zur Entdeckung und Erkenntniß derselben beitragen können; bei Vergiftungen, die Ueberreste von verschiedenen Stoffen und Substanzen, die entweder schon als wirkliche Gifte bekannt sind, oder die bloß mehr oder weniger in dem Verdacht einer giftigen Beschaffenheit stehen, das in dem Magen und dem Darmcanale Enthaltene, bei Klagefällen über eine zweckwidrige Behandlung von approbirten Medicinal-Personen, von Afterärzten und Quacksalbern, die abgereichten Arzneien, die verordneten Recepte; die von Seite des behandelten Arztes und Wundarztes abgefaßte Krankheitsgeschichte, wenn der Verletzte einige Zeit nach erlittener gewaltthätiger Mißhandlung noch lebte; endlich auch die von Seite der Gerichtsbehörde den gerichtlichen Aerzten vor der Leichenschau zur Einsicht mitgetheilten Aktenstücke. Die Einsendung dieser Beilagen aber muß dann auch jedesmal in dem Fundscheine sowohl von innen als von außen kurz angemerkt, und das Eingeschickte mit Ziffern oder einem andern Zeichen signirt werden.

Erstes Kapitel.

Von der gerichtlichen Leichenschau überhaupt.

§. 25. Das ganze Geschäft einer gerichtlichen Leichenschau zerfällt in drei Abtheilungen: a) die Vorbereitung zur Untersuchung; b) die Untersuchung selbst; c) das was nach geendigter Untersuchung zu geschehen hat. Zur Vorbereitung bei einer gerichtlichen Leichenschau gehört: die Herbeischaffung der zur Untersuchung nöthigen Instrumente oder Werkzeuge und andere Geräthschaften; das Uebertragen des Leichnams an einen zur gerichtlichen Leichenschau tauglichen Ort; die Erforschung verschiedener zur Aufklärung des Thatbestandes dienlicher vorausgegangener Nebenumstände. Die Untersuchung selbst ist wieder zweifach: die äußere Besichtigung und die Sektion oder die innere Besichtigung. Nach geendigter Untersuchung folgt dann die Ablesung des Aufgezeichneten (siehe §. 16), die Reinigung und Zusammennähung des Cadavers, und die Ausarbeitung des Gutachtens, wovon schon (§. 17 – 24) gesprochen wurde. §. 26. Die zu einer gerichtlichen Leichenschau erforderlichen Werkzeuge und andere Geräthschaften bestehen theils in den gewöhnlichen anatomischen Sektions-Instrumenten, die ohnehin jedem Arzte und Wundarzte bekannt sein müssen, und welche jeder gerichtliche Wundarzt (§. 11) zu besitzen, in brauchbarem Stand zu erhalten, und zur gerichtlichen Leichenschau beizuschaffen verbunden ist; denn nur mit solchen und sonst keinen andern Werkzeugen, wenn sie hierzu gleich noch so tauglich wären, darf eine gerichtliche Sektion vorgenommen werden, theils noch in Folgendem: In einer Schüsselwage mit dem dazu gehörigen Gewichts-

einsatze von einem Pfunde. Größere Wagen, um ganze Leichname neugeborner Kinder zu wägen, können im Nothfalle von Gewerbsleuten entlehnt werden. In einem sechs Schuh langen Maßstabe, der nach Zollen und an einem Ende nach Linien abgetheilt ist, und sich zusammen legen läßt; in einigen mensurirten Gefäßen, um damit Flüssigkeiten zu messen; in einem Meißel und einem Hammer, um die Höhlen der Knochen damit öffnen zu können; einer Injektions-Spritze, einigen Nadeln mit den dazu gehörigen gewichsten Fäden, einem Hand-Mikroskop, einigen Gefäßen mit reinem Wasser und Schwämmen. §. 27. Das Uebertragen des zu untersuchenden Leichnames wird nothwendig, sobald derselbe an einem engen, nicht lüftigen, finstern, oder sonst untauglichen Orte liegt. Dieses Uebertragen soll aber, nachdem zuvor in Hinsicht auf den Ort, den Zustand und die Lage, wo und in welchem sich der Leichnam befand, alles Nöthige bemerkt und aufgezeichnet worden ist, wie bei einem schwachen Kranken ohne vieles Schütteln, mit Sorgfalt und Behutsamkeit in Beisein der sämmtlichen zur gerichtlichen Leichenschau gehörigen Personen geschehen, damit sie darauf sehen und sich verlassen können, daß das Cadaver nicht erst während des Transportirens etwa auf irgend eine Art verletzt, mißhandelt, die daran schon befindlichen Verletzungen vergrößert oder sonst verändert, und so die Resultate der Untersuchung unsicher und zweifelhaft gemacht werden. Ist aber der Leichnam schon voraus an einem zur gerichtlichen Beschau tauglichen Ort übertragen worden, dann gehört die Erkundigung über die Art des Transportirens unter die noch vor der Untersuchung des Leichnams auszuforschenden Umstände. §. 28. Die sämmtlichen noch vor der eigentlich gerichtlichen Leichenschau auszuforschenden Nebenumstände sind aber äußerst mannigfaltig, und von dem gerichtlichen Arzte und Wundarzte theils aus den von der Gerichtsbehörde mitgetheilten Akten, oder dem Requisitionsschreiben, theils durch Nachfragen und Erzählungen von andern glaubwürdigen Augenzeugen zu entnehmen. Sie betreffen den Namen, das Alter, das Gewerbe und die Lebensart des Verstorbenen, ferner, verschiedene Aufklärungen über die Art der Verletzung und die Art des Todes, als: in Hinsicht der Zeit, wann die Gewaltthätigkeit ausgeübt, mit welchem Werkzeuge, in welcher Lage oder Stellung des Körpers sie zugefügt wurde; wie lange der Verunglückte ohne ärztliche Hülfe blieb; worin dann die angewandte medicinisch-chirurgische Behandlung bestand; wie die Zufälle und die übrigen Nebenumstände beschaffen waren, die bei ihm den Zeitraum zwischen der gewaltsamen Verletzung und dem darauf erfolgten Tode ausfüllten; wie lange dieser Zeitraum dauerte. Sehen die Obducenten den Leichnam nicht mehr an der Stelle, an welcher er zuerst gefunden ward, so handelt es sich um die Umstände, unter welchen er gefunden wurde, und zwar zu welcher Zeit, in welcher Lage und Stellung, bekleidet oder unbekleidet, in freier Luft oder irgend mit einem Stoffe bedeckt, und womit, im Wasser oder in der Erde oder im Mist u. dgl. vergraben, oder mit irgend einem andern Mittelkörper umgeben, der auf irgend eine Art auf ihn einwirken, die Verwesung oder die Erhaltung des Leichnams begünstigen könnte oder nicht, wie die Beschaffenheit der Jahreszeit und der Witterung zu der Zeit war, als der Leichnam gefunden wurde. §. 29. Alle diese (§. 28) den Thatbestand aufklärenden, in Erfahrung gebrachten Nebenumstände müssen in die Fundscheine getreu aufgezeichnet werden; doch hat sich der Arzt sorgfältig dabei zu hüten, daß er sich von Niemand, auch selbst nicht von den Gerichtspersonen, bloße Muthmaßungen für wirkliche Thatsachen geben lasse, und so Gefahr laufe, durch irgend eine vorgefaßte Meinung an seinen unbe-

fangenen Beobachtungen und Urtheilen gehindert zu werden. Er hat diese erhaltenen Aufklärungen, so wie er sie erhielt, aufzuschreiben, und dabei die Bemerkung hinzuzufügen; von welchem Gewährsmanne er sie erhalten hat. Ist der Arzt oder Wundarzt zugegen, der den Verstorbenen an seinen Verletzungen, oder nach seinem Unglücksfalle in seiner letzten Krankheit bis zu dem darauf erfolgten Tode behandelte, so muß noch vor der eigentlichen Leichenschau (§. 12) die Krankheitsgeschichte und ihre Behandlungsart entweder zu Protokoll diktirt oder von ihnen schon schriftlich abgefaßt, nachdem sie zuvor laut vorgelesen worden, übergeben und dem Fundscheine beigelegt werden. §. 30. Ist der Leichnam an einem zur Untersuchung tauglichen Orte, auf einem Tische oder Brette gelagert, so daß man von allen Seiten bequem zukommen kann und hinlänglich Licht hat, so wird die Bekleidung oder Bedeckung, die er allenfalls an sich hat, nach ihrer Mannigfaltigkeit und Beschaffenheit genau beschrieben und dabei angemerkt, ob sich sonst nichts Ungewöhnliches, z. B. Schlamm, Mist, Sand, Blut, Verbrennungen, besondere Durchlöcherungen vom verletzenden Werkzeuge und dergleichen, wo und in welcher Menge davon befunden. Nun wird der Leichnam ganz nackt entkleidet, was aber ohne vieles Schütteln geschehen muß. Die Kleidungsstücke, welche nicht leicht abgezogen werden können, sollen mit einer Scheere, bei der das eine Blatt an der Spitze mit einem Knöpfchen, um zufällige Verwundungen der Haut zu vermeiden, versehen ist, losgeschnitten werden. Hierauf wäscht man den ganzen Leichnam mit kaltem oder nur etwas wenig lauwarmen Wasser mittelst Badeschwämmen rein ab, nachdem jedoch zuvor die vorhandenen zufälligen Verunreinigungen der Hauptfläche mit Blut, Schlamm, Erde, Sand, Mist u. dgl. in so fern sie vielleicht zur Aufklärung des Faktums etwas beitragen können, gehörig bemerkt und aufgezeichnet wurden. Sind endlich an den behaarten Stellen des Körpers schon von außen Spuren einer angebrachten Gewaltthätigkeit vorhanden, so müssen hier auch die Haare mit dem Scheermesser rein abgeschoren werden. §. 31. Ist der zu untersuchende Leichnam gefroren, so muß derselbe, nachdem man sich zuvor von der Unmöglichkeit einer Wiederbelebung vollkommen überzeugt hat, vor Allem gehörig aufgethaut werden. Dieses Aufthauen geschehe nur allmählig, anfänglich in einer Kufe oder Badewanne mit kaltem Wasser angefüllt, zu welchem erst nach Verlauf von einigen Stunden etwas Wasser hinzugegossen werden darf, und worin man ihn an einem nicht zu kalten Orte so lange ruhig liegen läßt, bis er zum Seciren ganz tauglich geworden ist. Nur auf diese Art wird man die Veränderungen, die durch ein schnelles Aufthauen im Innern des Leichnams erfolgen, und die Untersuchenden in ihrem Befunde und Urtheile außerdem leicht täuschen könnten, zuverläßig vermeiden. §. 32. Bevor nun zur eigentlichen Leichenschau geschritten wird, muß genau erwogen werden: ob keine Gegenanzeigen vorhanden sind, die dieselbe zu unterlassen gebieten. Dahin rechnet man: a) den geringsten Anschein von einer Möglichkeit, daß der zu untersuchende Körper nur in dem Zustande des Scheintodes sich befinden, und der Mensch wieder in das Leben zurückgerufen werden könnte; was aus der Abwesenheit der Kennzeichen des wirklichen Todes zu entnehmen ist, und in welchem Falle kein Mittel zur möglichen Rettung unversucht bleiben darf. b) Ein zu hoher Grad von Fäulniß, weil dadurch der Gegenstand der Untersuchung zu bedeutend verändert und untauglich gemacht wird, zuverläßige Beobachtungen anstellen zu können. c) Eine mehr oder weniger gänzliche Zerstörung des Leichnams durch Feuer, von wilden Thieren, durch Zerreissen, Zermalmen oder Zer-

quetschen und dergleichen, weil es hier unmöglich ist, sichere und genaue Resultate der Untersuchung zu erhalten, außer es beträfe bloß die Entscheidung der Frage: ob der Leichnam wirklich in einem solchen Zustande der organischen Zerstörung, und in welchem er sich befunden habe? §. 33. Die Fäulniß des Leichnams, als das einzige zuverläßige und gewisse Kennzeichen des wirklichen Todes, wird in drei Grade abgetheilt, und zwar: der erste Grad, bei welchem nebst dem anfangenden bekannten cadaverösen Geruche und dem Aufschwellen des Unterleibes, in der untern Bauchgegend, an den Schamtheilen, und auch an noch anderen Stellen der Oberfläche des Körpers livide, gelbe, grünliche, blaue, bald größere, bald kleinere Flecken, mit oder ohne Blasen, in Begleitung von Maden oder ohne dieselben erscheinen. Der zweite Grad, wenn an den Extremitäten und andern äußern Theilen des Körpers schon wirkliche, durch die Fäulniß veranlaßte organische Zerstörungen bemerkt werden, die sich nebst den vorigen Merkmalen noch durch einen schmierigen, kleberigen und stinkenden Schleim, der die Hautfläche bedeckt, durch ein leichtes Abgehen der Oberhaut, der Haare und der Nägel; durch ein Mürbe- oder Breiigwerden des Fleisches und anderer festweichen Gebilde zu erkennen geben. Der dritte Grad, wenn auch schon die inneren in den verschiedenen Höhlen des menschlichen Körpers befindlichen Theile und Eingeweide von der zuvor genannten organischen Zerstörung durch die Fäulniß ergriffen sind §. 34. Bei dem ersten Grade, das ist: bei der erst anfangenden Fäulniß, wird eine vollkommen genugthuende Leichenschau Statt finden, und der Regel nach muß sogar dieser Grad der Fäulniß an dem Leichname erwartet werden, bevor man die Obduktion vornimmt, es wäre denn, daß schon durch andere vorhandene, gleich beim ersten Anblicke auffallende, mechanische oder chemische Zerstörungen der Integrität des Körpers die volle Gewißheit des wirklichen Todes erhalten werden könnte, was aber nur bei Verbrennungen, bei Trennungen des Kopfes vom Rumpfe, bei Zerquetschungen oder Zerstückelungen des Körpers, und mit einem Worte, bei was immer für Verletzungen, wo schon die bloße äußere Besichtigung ihre absolute Tödtlichkeit deutlich beweiset, der Fall sein kann. Beim zweiten Grade der Fäulniß kann und muß zwar auch noch eine gerichtliche Leichenschau Statt finden; allein die Resultate derselben werden in mehreren Fällen, oder wenigstens doch in mancher Beziehung zweifelhaft ausfallen, was dann in dem Fundscheine angemerkt werden muß. Bei dem dritten oder höchsten Grade der Fäulniß ist eine ordentlich gerichtliche Leichenschau gar nicht mehr möglich, indem dann der Körper in allen seinen flüssigen und festweichen Theilen schon zu sehr verändert ist, als daß es noch möglich wäre, einige zuverläßige Resultate zu erhalten. §. 35. Nur den einzigen Fall ausgenommen, wenn es sich um die Bestimmung von Knochenverletzungen handelt, wird auch schon ein in den höchsten Grad von Fäulniß übergegangener Cadaver noch ein Gegenstand einer medicinisch-gerichtlichen Untersuchung sein können. Das Verfahren dabei ist dann folgendes: Der faule Leichnam wird mit Hacken und Zangen angefaßt, in ein Behältniß, in welchem er ganz mit kaltem Wasser bedeckt werden kann, gelegt, hier mit Hinzugießen von frischem Wasser so lange behandelt, bis der zu heftige Gestank verschwunden ist, und dann unter Wasser das Fleisch und die übrigen festweichen Theile von den Knochen, ohne zu großen Abscheu und ohne Nachtheil der Gesundheit für die Manipulanten, gehörig abgelöst und die gereinigten Knochen nun untersucht werden können. §. 36. Ist alles (§. 26—31) zur gerichtlichen Leichenschau vorbereitet, so wird dann zuerst die äußere Besichtigung (Lustratio)

vorgenommen. Sie muß sich vor Allem mit der Untersuchung und Beschreibung des allgemeinen Habitus der Leiche beschäftigen, nämlich: ob sie sich überhaupt in einem geschwollenen und aufgedunsenen, oder zusammengefallenen und abgemagerten Zustande befindet? Wie im Allgemeinen die Farbe der Haut, die Steifheit oder Biegsamkeit der Gliedmaßen beschaffen ist? Ob sich schon Spuren von der Fäulniß und die sogenanntn Todtenflecke, in welchem Grade und wo sie sich an dem Leichname zeigen? Bei unbekannten Personen ist es insbesondere noch nothwendig, auf das Geschlecht, das Alter, die Länge, die Corpulenz der Leiche, auf die Farbe der Haare und Augen, auf die auffallenden Auszeichnungen in den Gesichtszügen, auf Narben, Warzen, Muttermäler, Mißbildungen und dergleichen zu sehen, und dieselben in dem Fundscheine anzumerken. Uebrigens ist noch zu sehen und zu bemerken: ob kein Ausfluß von Blut oder anderen Feuchtigkeiten aus dem Munde, der Nase, den Ohren, den Geschlechtstheilen, dem After vorhanden ist? ob keine Spuren eines vor dem Tode vorhergegangenen Krampfes an dem Leichname zu bemerken sind? oder ob im Gegentheile die Leiche nicht eine besondere ungewöhnliche Beweglichkeit zeiget? Ob keine mißfarbigen Stellen der Haut und andere Flecken, keine Blutunterlaufungen, Wunden, Geschwüre, Quetschungen, Brüche, Vorfälle, Knochenbrüche, Verrenkungen, ödematöse oder entzündete, harte oder weiche, genau begränzte oder weiter allgemein ausgebreitete Geschwülste und andere, von dem gewöhnlichen oder Normalzustande abweichende Beschaffenheiten schon von außen an dem Körper angetroffen werden. §. 37. Eine besondere Aufmerksamkeit und Genauigkeit fordert hingegen die Untersuchung derjenigen Stellen des menschlichen Körpers, an welchen vorzugsweise gewisse feine, nicht leicht wahrzunehmende und schwerer zu entdeckende Verletzungen angebracht, oder sonst die Merkmale einer von außen zugefügten Gewaltthätigkeit verborgen sein können, als hauptsächlich die Nasen, Mund und Rachenhöhle, der äußere Gehörgang, die Gegend des Genickes, die Achselgruben, der After, bei den Weibern mit hängenden Brüsten die Stellen, welche von den Brüsten besonders linkerseits bedeckt werden, die äußeren Geburtstheile; bei Kindern noch überdieß die Fontanellen und die ganze Rückgrathsgegend. Am Kopfe sollen auch noch insbesondere die Augen, ob sie hervorragend oder eingefallen, die Hornhaut gespannt, schlaff oder runzelligt ist, beim Hindrücken mit dem Finger Gruben behält, dann die Lippen in Hinsicht ihrer Farbe und Geschwulst; die Zunge, ob sie angeschwollen, mißfärbig, hervorragend, zurückgezogen, eingebissen und so weiter ist, untersucht und beschrieben werden. §. 38. Hat man an den Leichnam Spuren einer von außen angebrachten Gewaltthätigkeit gefunden, so machen nur diese vor Allem den Gegenstand einer näheren Untersuchung aus. Zuerst muß die Art der Verletzung, dann der Ort oder die Stelle, wo die Verletzung sich befindet, nach der anatomischen Benennung der Theile bestimmt, ihre Form beschrieben, ihr Umfang, ihre Länge und Breite mit dem Maßstabe gemessen, und nach Zollen und Linien angegeben; ihre Uebereinstimmung mit den allenfalls vorhandenen Werkzeugen, mittelst welchen sie soll gemacht worden sein, verglichen, dann auch ihre Richtung untersucht und angemerkt werden. Die Tiefe einer Verletzung kann durch die bloße äußere Besichtigung nicht genau angegeben werden; sondern man bemerkt nur überhaupt, ob sie seicht oder tiefer eindringend ist, in so fern das Gesicht darüber zu entscheiden vermag; denn Sonden dürfen dabei nicht gebraucht werden, und die genaue richtige Bestimmung der Tiefe einer Verletzung ergibt sich von selbst, wenn in der Folge durch die Sektion

des Cadavers alle Theile aufgesucht und genannt werden, die von dem verletzenden Werkzeuge getroffen wurden. Zugleich muß immer auch jedesmal die Art der Verletzung bestimmt angegeben werden; ob sie eine Hieb=, Stich=, Schnitt= oder Schußwunde, eine Quetschung, Verbrennung und so weiter ist? §. 39. Die braunen und blauen Flecken auf der Oberfläche des Leichnams sind jedes Mal nach ihrer Form, nach ihrem Umfange, nach ihrem Sitze zu beschreiben; und müßen immer durch Einschnitte mit einem Scalpell näher untersucht werden, um zu unterscheiden, ob sie nämlich nur sogenannte Todtenflecke, d. h. Merkmale der anfangenden Verwesung oder der organischen Zerstörung durch chemische Entmischung, oder ob sie wahre und eigentliche Blutunterlaufungen sind; es muß daher jederzeit auch besonders angemerkt werden, ob diese mißfärbigen Stellen zugleich geschwollen sind oder nicht. §. 40. Ist die äußere oberflächige Besichtigung eines Leichnams gehörig vollendet, so wird dann die innere mittelst der Sektion vorgenommen. Die Sektion soll jedes Mal mit Eröffnung jener Höhle des Körpers anfangen, wo schon von außen die Merkmale einer angebrachten Verletzung vorhanden sind, oder wo sich sonst der Sitz der Todesursache mit Wahrscheinlichkeit vermuthen läßt. Ist kein Grund vorhanden, diese oder jene Höhle des Körpers zuerst zu öffnen, so wird, der natürlichen Ordnung nach, zuerst die Kopf=, dann die Brust= und zuletzt die Bauchhöhle geöffnet. Jeder Schnitt, auch bloß durch die allgemeinen Bedeckungen, muß langsam und mit Behutsamkeit geführt werden, so daß er nie durch eine verletzte Stelle hindurch, sondern immer nur seitwärts neben derselben vorbeigeleitet werde, damit nicht die äußere Form einer Verletzung eine Veränderung erleide. Ist die Verletzung an keiner solchen Stelle angebracht, wo sich die Höhle des Körpers befindet, so muß bloß jener einzige Theil, den das verletzende Werkzeug traf, dann die Beschaffenheit der nahe gelegenen Theile von einigem Belange, ob, und wie sie verändert sind, anatomisch untersucht, demonstrirt und im Fundscheine aufgezeichnet werden. §. 41. Es ist keineswegs hinreichend, bloß jene Höhle des Körpers an einem Leichname zu öffnen und zu untersuchen, in die schon dem äußerlichen Anscheine nach irgend eine Verletzung eingedrungen ist: sondern in allen Fällen von einigem Belange müßen wenigstens alle drei Haupthöhlen des Körpers, das ist, die Kopf=, Brust= und Bauchhöhle, geöffnet, und die darin gefundenen bemerkenswerthen Gegenstände aufgeschrieben werden. Selbst in solchen Fällen, wo es scheint, man habe schon in einer der Höhlen die hinreichende Ursache des Todes gefunden, ist es immer noch nothwendig, auch die übrigen Höhlen nicht uneröffnet zu lassen, weil die Todesarten auch zusammengesetzt sein, und die verschiedenen Todesursachen an mancherlei Stellen des Körpers ihren Sitz haben können; bei der Unterlassung dieser Vorsicht möchte man sonst über die Bestimmung der eigentlichen Todesursache leicht zu Fehlschlüssen verleitet werden, durch die dann die Glaubwürdigkeit des Fundscheines nicht gegen alle einzuwendenden Zweifel gesichert wäre. Vorzüglich muß bei vorkommenden Kopfverletzungen auch die Brust= und Bauchhöhle geöffnet werden, weil nicht selten die in denselben enthaltenen Eingeweide consensuell durch die Kopfverletzung leiden. §. 42. In besondern wichtigen und zweifelhaften Fällen, oder wo man sich sonst noch irgend einige Aufklärung über den Thatbestand davon versprechen kann, wird auch die Eröffnung der drei Haupthöhlen des Körpers noch zu wenig und unzureichend sein; sondern es wird dann nothwendig, noch insbesondere bald die Halsgegend, bald die Rückenmarkhöhle, den Hodensack, mit einem Worte, einen jeden Theil des Kör=

pers, welcher wichtige Organe einschließt, genau zu untersuchen, um so die eigentliche Todesart des Verblichenen vollkommen aufklären zu können. §. 43. Bei einer jeden Wunde, die an einem Cadaver vorkömmt, muß ihre Form und Gestalt, ihre Größe, nach Länge, Breite und Tiefe, dann was etwa aus derselben ausgeflossen ist, und ihre Richtung genau erforscht und angegeben werden. Man hat ferner die Theile, die durch sie verletzt sind, besonders auch die Nerven und die größern Blutgefäße, vorzüglich die Schlag- oder Pulsadern aufzusuchen und zu bemerken. Bei Schnitt- und Hiebwunden ist zu bemerken: ob sie mit einer Quetschung verknüpft sind oder nicht? bei Stichwunden, wie weit oder eng, wie lang der Canal ist, den sie bildet, wo er sich endet, welche Theile in seinem Verlaufe verletzt sind? bei Quetschwunden: was für Theile, besonders welche Gefäße, Nerven, Eingeweide dabei zerquetscht, zermalmt, zerstört oder gänzlich weggerissen sind? ob fremde Körper, als: Kugeln, Kleidungsstücke, Knochensplitter und so weiter sich in der Wunde befinden; ob nichts von Entzündung, Eiterung und Brand in den Wunden, und in welchem Grade wahrzunehmen ist? wie die benachbarten Theile in Beziehung auf Erschütterung, Entzündung, Ergießung, Eiterung und dergleichen sich verhalten? ob keine Merkmale vorhanden sind, welche beweisen könnten, daß das verletzende Werkzeug vergiftet gewesen? §. 44. Bei reinen Quetschungen ohne eine äußere Wunde hat man zu sehen: welche Theile durch dieselbe und in welchem Grade sie gequetscht oder zermalmt sind? ob größere Gefäße oder auch Eingeweide mit zerrissen oder geborsten sind, und welche? ob Stockungen oder Unterlaufungen von Blut oder andern Flüssigkeiten vorhanden sind, an welchen Theilen und in welchem Umfange? oder ob eigentliche Ergießungen Statt finden, von welcher Beschaffenheit, von welcher Menge, nach Maß und Gewicht bestimmt, und aus welchen Gefäßen? ob die Mäler und Flecken, die man für Sugillationen, als Folgen einer Quetschung durch eine äußerlich angebrachte mechanische Gewalt hält; und die Zerreissungen eigentlichen Berstungen und Ergießungen, nicht etwa einer krankhaften Beschaffenheit oder Folgen der Einwirkung einer innern Krankheitsursache; ob sie keine sogenannten Todtenflecke, sondern wirkliche Blutunterlaufungen von Quetschung und Zerreissung der Blutgefäße sind, was auch zum Theile die (§. 39) daran gemachten Einschnitte zeigen? — Ob die vorhandenen Quetschungen nicht etwa beweisen, daß die von außen angebrachte mechanische Gewalt so groß war, daß dadurch auch Erschütterungen nahe gelegener, oder selbst entfernter Theile, besonders fein organisirter, wichtiger Eingeweide entstehen könnten? — Endlich, wie sich die vorhandenen Quetschungen in Bezug auf Beulen und andere Geschwülste, Zertheilung, Entzündung, Eiterung und Brand verhalten? §. 45. Bei Schußwunden insbesondere ist zu untersuchen und aufzuzeichnen: ob der Schuß ein einfacher, das ist, nur mit einer einzigen Kugel, oder ein zusammengesetzter, das ist, mit mehreren Kugeln, mit Pfosten (Schrotkugeln) oder mit kleinem Schrot gemachter gewesen? Wenn die Schußwunde zwei Oeffnungen hat, welches die Eingangs-, welches die Ausgangsmündung des Schuß-Canals war? Was der Schuß-Canal für eine Richtung genommen? welche Theile von ihm getroffen, zerrissen, gequetscht oder erschüttert wurden? Ob fremde Körper, als: Kugeln, Schrotkörner, oder Schußpfropf, Kleidungsstücke, Knochensplitter und so weiter in dem Schuß-Canale vorgefunden wurden? Ob keine sogenannten Luftstreifschüsse, das ist, Verletzungen, die durch das Anprallen schon matt gewesener Kugeln, oder die durch das An- und Zurückprallen der Kugeln in sehr

stumpfen Winkeln an dem menschlichen Körper verursacht wurden, zugegen sind? §. 46. Bei Verrenkungen und Knochenbrüchen muß angegeben werden, welche Knochen verrenkt oder welche Theile des Knochens, in wie viel Stücke und von welcher Größe und Form sie zerbrochen sind? Ob die Verrenkung oder ob der Knochenbruch einfach, zusammengesetzt, mit andern Zufällen und Verletzungen verwickelt (complicirt) ist? Worin diese Nebenzufälle und Complicationen bestehen? Wie stark die Verrenkung ist, das heißt, um wie viel, nach Zoll und Linien bestimmt, die Knochenfügungen von einander abweichen? Ob etwa eine Verrenkung von einem Knochenbruche, oder umgekehrt, ein Knochenbruch von einer Verrenkung begleitet ist? Ob nicht irgend eine innere krankhafte Beschaffenheit zu Verrenkungen und Beinbrüchen Anlaß gegeben, oder dieselben wenigstens begünstigte? Ob nicht nahe gelegene Theile und welche zugleich mit verletzt sind? Ob eine äußere Wunde dabei ist? Ob Entzündung, Eiterung und Brand bereits zugegen sind, und in welchem Grade? §. 47. Bei Verbrennungen und bei Verbrühungen ist zu erforschen: ob wirkliches Feuer, oder ob nur eine mit Wärmestoff sehr überladene flüssige oder trockene Substanz auf den menschlichen Körper einwirkte? In welchem Grade dieses gewaltsame Einwirken geschah? Ob bloß als ein heftig incitirender Reiz, oder unmittelbar als ein eigentliches Zerstörungsmittel des organischen Baues und des thierischen Körpers? Sind an dem Leichname Spuren von allen drei Graden des Verbrennens oder Verbrühens vorhanden, wie es vorzüglich beim Verbrühen mit heißen, flüssigen Substanzen fast immer der Fall ist, so müßen die Stellen des Körpers, wo dieser oder jener Grad anfängt und aufhört, ausdrücklich besonders genannt und ihr Umfang genau angegeben werden. Ferner muß man die Stufen der überall vorhandenen Entzündung, der Eiterung und des Brandes nach ihren verschiedenen Symptomen angeben, und von letzterem, ob er trocken oder feucht ist, bemerken. — Auch bei der Untersuchung der Wirkungen von angewandten starken Aetzmitteln finden dieselben Regeln, wie bei Verbrennungen Statt. §. 44. Eine jede bleibende Spur einer vorausgegangenen mechanischen Verletzung, die man an einem Leichname entdeckt, muß von den gerichtlichen Aerzten endlich auch noch in der Hinsicht genau untersucht und gewürdigt werden: ob nicht aus der Beschaffenheit derselben bestimmt erwiesen werden kann, daß sie entweder noch während des Lebens des nun verstorbenen Verletzten, oder im Gegentheile erst nach seinem Tode, der Leiche selbst zugefügt worden sei? Die äußere klaffende Form und die eigenthümliche etwas aufgelockerte oder erhobene Beschaffenheit der Wundränder, der Gegenwart von Geschwulst, Blutunterlaufungen, die Merkmale einer vorhanden gewesenen Entzündung, Eiterung, des Brandes, die Zeichen einer wirklich vor sich gegangenen Blutung an und bei einer Verletzung, beweisen das erstere: so wie im Gegentheile die Abwesenheit dieser charakteristischen Zeichen, oder eine ganz entgegengesetzte Beschaffenheit der Verletzungen für eine, erst nach dem Tode verursachte Beschädigung des Cadavers sprechen.

Zweites Kapitel.

Besondere Untersuchung des Kopfes und seiner Höhle.

§. 49. Die besondere Untersuchung des Kopfes beschäftiget sich zuerst mit der äußern Beschaffenheit desselben. Ob derselbe angeschwol-

len, roth, braun oder blau erscheint? Ob das Gesicht aufgetrieben; die Augen röthlich aus ihren Höhlen hervorragend; die Lippen angeschwollen, dunkel von Farbe sich zeigen? Ob aus den Nasenlöchern und dem Munde keine blutige, schleimige, oder andere Flüssigkeit ausströmt? Nach vollendeter äußerer Besichtigung werden die allgemeinen Bedeckungen und die sehnichte Ausbreitung des Kopfes mittelst eines Kreuzschnittes, wovon der erste rückwärts an dem Hinterhaupthöcker anfängt, und vorwärts an der Nasencruppel endet: der zweite mitten quer hindurch, von einem Ohre zum andern geführt wird, gespalten und auf die gewöhnliche Art abgelöst, so daß die Beinhaut des Schädels überall sichtbar wird. Hierauf muß an jenen Stellen der Oberfläche des Schädelgewölbes, wo durch angebrachte Gewaltthätigkeiten, Brüche, Wunden, Spalten, Risse, Gegenspalten und Gegenrisse, Niederdrückungen, Abweichungen der Knochen aus ihren Nähten, Absplitterungen bemerkbar sind, um sie gehörig beschreiben zu können, die Beinhaut abgeschabt werden. Nebst den Merkmahlen vorhandener Verletzungen und ihrer Folgen sind dann auch noch die von dem gesundheitsgemäßen Zustande abweichenden Beschaffenheiten des Schädels, als: noch nicht geschlossene Fontanellen, offene Stellen durch Bildungsfehler oder nach Trepanationen, Knochengeschwülste, Beinfraß u. dgl. zu bemerken und zu beschreiben. Uebrigens ist noch darauf zu achten, ob nicht schon theils aus der Beurtheilung der äußerlichen Verletzung, theils aus der Wichtigkeit und Größe der Verletzung des knöchernen Schädelgewölbes wahrscheinlich werde, daß durch die verletzende Gewalt auch eine Hirnerschütterung veranlaßt worden sei? — §. 50. Zur Absägung der Hirnschale wird die Knochensäge ganz wagrecht, ungefähr in der Entfernung eines halben Zolles von dem obern Rande der Augenhöhlen, auf das Stirnbein aufgesetzt, hier der erste Einschnitt gemacht und derselbe dann zu beiden Seiten, ohne daß man dabei mit der Säge fest andrückt, oder von der geraden Linie abweicht, damit ein richtiger Zirkelschnitt gebildet werde, mit der nöthigen Behutsamkeit so lange in die Tiefe geführt, bis der Knochen rings herum durchgesägt ist, ohne so viel möglich die darunter befindlichen Hirnhäute und das Hirn zu verletzen. Gewöhnlich bleiben in der Mitte des Stirnbeins und des Hinterhauptstückes des Grundbeines noch Stellen, wo die Knochen viel dicker sind, und die, ohne mit der Säge tief in die Hirn-Substanz einzuschneiden, nicht durchgesägt werden können; diese müssen dann besonders mittelst des Meißels und Hammers vorsichtig getrennt werden. Ist dieß geschehen, so wird die Hirnschale mit dem Hirnschalhebel in die Höhe gehoben, die harte Hirnhaut mit dem Hirnhautablöser davon losgetrennt, und so die Hirnschale vollends abgenommen. Hat man bei der Wegnahme der Schädelknochen Stellen bemerkt, wo die harte Hirnhaut von der innern Fläche des Schädels bereits schon getrennt gefunden wurde, so müssen sie besonders angemerkt werden. Bei Kindern werden die Schädelknochen mit der Knochenscharre oder Knochenzange abgeschnitten, und meistens wegen des zwischen den Nähten vorhandenen und mit der harten Hirnhaut fest verbundenen Zellengewebes, einzeln weggenommen werden müssen. §. 51. Die abgenommene Hirnschale wird nun untersucht, ob sich Verletzungen an ihr befinden? und welche? mit einer genauen Beschreibung derselben. Bei Rissen, ob sie nicht bloß scheinbar und vielleicht nur ungewöhnliche Schädelnähte sind? Ob Brüche, einfache, vielfache? Ob Gegenbrüche oder Gegenspalten, mit oder ohne Niederdrückung der Schädelknochen, in welchen Knochen oder in welchem Theile desselben zugegen sind? Ob die Hirnschale nicht ungewöhnlich dick oder dünn, hart und spröde, weich und biegsam, oder sonst krank-

haft beschaffen ist? Ob nicht irgend ein Theil eines Knochens, aus seiner Lage gewichen, nach innen eingedrückt, zerbrochen oder zersplittert gefunden wird? Ob keine Trennungen der Nähte der Kopfknochen, und welcher, und mit was für Erscheinungen verknüpft vorhanden sind? Ob das Auseinanderweichen der Schädelnähte eine unmittelbare Folge der Verletzung, oder etwa einer andern innern Ursache sein kann? Ob eine Knochenverletzung, vorzüglich an jenen Stellen der Hirnschale, wo sich viele Diploe, oder wohl gar Höhlen zwischen der äußern und innern Knochentafel befinden, durch beide Tafeln den ganzen Knochen hindurch, oder nur durch eine oder die andere gedrungen ist? Ob die Diploe zwischen den beiden Tafeln nicht besonders gequetscht gefunden wird? Ob aus der Beschaffenheit der nahe liegenden festweichen Theilen sich wahrscheinlich schließen lasse, daß die Verletzung der Knochen schon vor oder erst nach dem Tode zugefügt worden? §. 52. Bei der Untersuchung der Hirnhäute kömmt in Betrachtung; ob nicht schon auf der äußern Fläche der harten Hirnhaut ergossenes Blut, Blutwasser oder Eiter u. s. w. zu bemerken ist? Ob keine Wunde oder irgend eine andere Verletzung zugegen ist? und ob diese mit der äußern Kopfverletzung in Hinsicht der Stelle, der Art und Weise übereinstimmend gefunden wird? Ob keine Knochensplitter oder andere fremde Körper in ihnen steckend gefunden werden? Ob die Hirnhäute nicht entzündet erscheinen und in welchem Umfange? Ob die Gefäße der Hirnhäute mit Blut angefüllt, oder umgekehrt in einem blutleeren Zustand angetroffen werden? Ob in den Hirnhäuten Eiterung zugegen ist, wo sich der Eiter befindet? Ob an mehreren Stellen der Hirnhäute verbreitet, oder nur auf einer Stelle besonders angesammelt? Ob dem Eiter entweder durch die Schädelverletzung selbst, oder sonst auf irgend eine andere Art ein Ausfluß hätte verschafft werden können? Ob nicht Brandflecken in irgend einem Theile der Hirnhäute, und von welchem Umfange vorhanden sind? Ob durch die Hirnhäute entweder irgend eine ergoßene Feuchtigkeit, noch sonst etwas Ungewöhnliches durchscheint? §. 53. Nun wird die harte Hirnhaut neben dem Sichelfortsatze, zunächst am vordern Rande des durchgesägten Hirnschädels, mit der Scheere eingeschnitten, in diese Spalte das mit einem Knöpfchen versehene Blatt der Scheere eingebracht, und so die harte Hirnhaut von vor- nach rückwärts, stets neben dem sichelförmigen Blutbehälter bis an den hintern Rand des abgesägten Hirnschädels zu beiden Seiten entzweigeschnitten. Eine gleiche Trennung geschieht sodann in der Mitte quer durch den ersten Schnitt, so, daß sie in vier Lappen herabgelegt werden kann. Jetzt wird die Dicke der harten Hirnhaut und das etwa zwischen ihrer innern Fläche und der Spinnenwebenhaut befindliche flüssige oder geronnene Ergossene bemerkt; da ferner die Gefäße der weichen Hirnhaut durch die Spinnewebenhaut nun deutlich durchschimmern, so kann auch ihr geringeres oder stärkeres Strotzen von Blut, ein vorhandenes Extravasat zwischen denselben bestimmt, untersucht und angegeben werden. Sind was immer für Verletzungen am Kopfe, die bis in das Hirn eindringen, zugegen, so muß endlich auch die weiche Hirnhaut mit der Pincette abgenommen werden, um so die ganze obere gewölbte Fläche der Hirn-Substanz genau untersuchen und besehen zu können. §. 54. Um das Hirn selbst genau untersuchen zu können, werden die Gefäße, welche sich seitwärts aus dem Hirne in den Sichelfortsatz endigen, getrennt; dieser letztere von dem Hahnenkamme des Siebbeines mit der Scheere abgelöst, und aus den zwei Halbkugeln des Hirns nach rückwärts gelegt. Mit den Fingern der linken Hand entfernt man dann die beiden Halbkugeln etwas von einander, und trennt mit dem Messer das feine Zellenge-

webe, welches die innern Flächen derselben da, wo der Sichelfortsatz aufgehört hat, mit einander verbindet; so daß der quere Markbalken in seinem ganzen Verlaufe zum Vorschein kommt. In der Richtung des Markbalkens, etwas über demselben, werden nun beide Halbkugeln mittelst eines einzigen Schnittes mit dem Hirnmesser von vorn nach rückwärts abgenommen, außer es wäre eine Hirnwunde vorhanden, in welchem Falle die Hirn-Substanz schichtenweise weggenommen werden muß, um die eigentliche Tiefe derselben bestimmen zu können, und es wird ihre Substanz durch verschiedene Einschnitte genau untersucht und beschrieben. Hierauf macht man zu beiden Seiten neben der senkrechten Furche des queren Markbalkens, nach seiner Mitte zu, Einschnitte, wodurch die obern Hirnkammern geöffnet werden, die man zuerst nach vorwärts, dann nach rückwärts und abwärts, nach ihrem Verlaufe, wie ihn der eingeführte Zeigefinger der linken Hand zu erkennen gibt, erweitert. Jetzt besieht man die Theile der obern Hirnkammern, als: die durchsichtige Scheidewand, die gestreiften Körper, einen Theil der Sehhügel, besonders aber das Adergeflecht. Um die dritte Hirnkammer zu untersuchen, wird die durchsichtige Scheidewand von ihrer Oeffnung, welche nach abwärts ihre Lage hat, mit den Schenkeln des Gewölbes nach aufwärts durchgeschnitten und zurückgelegt; die innere Fläche der Sehhügel etwas von einander gezogen, wo man dann den mittleren, vordern und hintern Querbalken und die dritte Hirnkammer, das dreieckige Blatt, das hier die Gewölbe verbindet, und die Zirbeldrüse, welche auf den vier Erhabenheiten aufliegt, deutlich sehen wird. §. 55. Damit noch die übrigen Theile des Hirns und der Grund der Schädelhöhe untersucht werden können, muß sowohl das große, als auch das kleine Hirn herausgenommen werden.. Dieß geschieht, indem man zuerst die vordern Hirnlappen, versteht sich ohne die harte Hirnhaut, in die Höhe hebt, sowohl den Geruchsnerven, als auch alle die übrigen Nerven, die von dem Hirne kommen, in der Mitte ihrer Distanz vom Hirne, ferner an dem türkischen Sattel die innere Kopf-Arterie und den Trichter des Hirns entzwei schneidet; sind nun auch die mittlern Hirnlappen aufgehoben, so durchschneidet man zu beiden Seiten nahe an dem obern Rande des Felsentheiles der Schläfenbeine, ohne jedoch die Blutbehälter zu verletzen, die Zwerchscheidewand des Hirns, trennt zu beiden Seiten die hier vorhandenen Nerven, und im Hinterhauptloche das verlängerte Mark mit den Wirbel-Arterien, und hebt nun das große und kleine Hirn vollends aus der Schädelhöhle. An dem Hirngrunde sind dann folgende Theile besonders zu untersuchen: die Vereinigung der Sehnerven, der Trichter, die zwei glänzenden Erhabenheiten, die Grund-Arterie, die sylvische Grube, die Schenkel des großen Hirns und das verlängerte Mark. Der große Hirnknoten und das verlängerte Mark werden senkrecht, das übrige große und kleine Hirn aber in verschiedene Richtungen durchgeschnitten. §. 56. An dem Hirne ist zu bemerken: ob dasselbe in seinem Bau und in seiner Consistenz auf irgend eine Weise von dem regelmäßigen (normalen) Zustande abweicht? Wie es an den Stellen, die unter den etwa vorgekommenen äußerlichen Verletzungen befindlich sind, sich verhalte? Ob auf seiner Oberfläche zwischen oder in der Substanz des großen und kleinen Hirns, in eigens krankhaft gebildeten Höhlen, in den eigentlichen Hirnhöhlen, oder auf der Grundfläche des Hirns Ergießungen von Blut, Blutwasser, Eiter oder andern Feuchtigkeiten, in welcher Menge, von welcher Beschaffenheit u. s. w. zugegen seien? Wie diese Flüssigkeit in Hinsicht auf ihre Ausbreitung sich verhalte? Ob sie nämlich an einem Orte beisammen oder an mehreren ausgebreitet und zerstört ge-

funden ward? Ob die Gefäße des Hirns mit Blut überfüllt oder blutleer angetroffen wurden, und ob sich nirgends ein entzündlicher Zustand oder eine Eiterung wahrnehmen läßt? Ob in den Hirnhöhlen das nach dem Tode fast immer vorhandene Wasser nur in gewöhnlicher oder in ungewöhnlicher Menge, oder von ungewöhnlicher Beschaffenheit zugegen ist, oder ganz mangelt? Ob Hirnwunden mit oder ohne Substanzenverlust vorhanden sind? wie tief sie eindringen, welche Theile dadurch verletzt sind? wie sie sich in Bezug auf Entzündung, Eiterung und Brand verhalten? Ob fremde Körper, verschiedene krankhafte Beschaffenheiten u. s. w. sich in dem Hirne finden? Ob die innere Grundfläche des Schädels gehörig gebildet ist? Ob keine Spur von Ergießung, Trennung der Knochenfügungen, Bruch, Spalt, oder sonst einer anderen ungewöhnlichen und krankhaften Beschaffenheit zu entdecken ist? Ob an solchen Stellen, wo mehr verborgene, geheimere Verletzungen in den Grund des Hirns eingedrungen sein können, nichts Regelwidriges wahrzunehmen ist?

Drittes Kapitel.

Besondere Untersuchungen der Mundhöhle, des Halses und des Rückgrathes.

§. 57. Wenn schon von außen in der Gegend der Rückenwirbelsäule irgend Spuren einer angebrachten mechanischen Gewaltthätigkeit vorhanden sind, so muß auch die kunstmäßige Oeffnung der Rückenmarkshöhle, welche bei Erwachsenen viel schwerer als bei Kindern ist, vorgenommen werden. Um dieses zu bewerkstelligen, wird an der mit dem Rücken nach aufwärts gelegten Leiche längs den Stachelfortsätzen derjenigen Wirbelbeine, deren Rückenmarkshöhle man wegen einer schon von außen sich offenbarenden Verletzung untersuchen will, ein Hauteinschnitt bis auf die Spitzen dieser Stachelfortsätze von oben nach unten und zu beiden Seiten gemacht, so, daß die allgemeinen Decken und alle Muskeln, die zwischen den Stachelfortsätzen und den Querfortsätzen liegen, sehr gut abgelöst werden können. Ist dann das zwischen den Stachelfortsätzen gelegene Band und die Haut gleichen Namens entzwei geschnitten, so werden mittelst des Meisels und Hammers auf beiden Seiten die Schenkel der Stachelfortsätze an den zu untersuchenden Wirbelbeinen etwas schräge von innen nach außen behutsam, ohne das Rückenmark zu verletzen, hinweggenommen, und so die Scheide des Rückenmarks bloß gelegt, sodann mit der Pincette aufgehoben, und mit der Scheere entzwei geschnitten. Bei Kindern unter einem Jahre geht diese Trennung mit Hülfe eines starken Brustmessers oder einer sogenannten Knochenscheere viel leichter von Statten, besonders wenn bei ihnen noch der gespaltene Rückgrath vorhanden ist.

§. 58. An dem Rückgrath ist zuerst schon von außen zu untersuchen: ob an demselben der Länge nach nicht irgend eine Spur einer angebrachten Gewalt zu entdecken ist? Ob keine Wunden vorhanden sind, die, wenn sie auch noch so klein und unbedeutend zu sein scheinen, doch immer die größte Aufmerksamkeit verdienen? Ob daher keine Blutunterlaufungen oder andere Spuren von Quetschungen, keine Entzündungen, Eiterungen, Brandstellen, kein Knochenfraß, und besonders, ob keine Verrenkungen und Knochenbrüche der Wirbelbeine vorhanden sind? Welche Wirbelbeine verrenkt oder zerbrochen gefunden worden? Ob sie eine bedeutend vollkommene oder unvoll-

kommene sind? Ob aus der Gegenwart oder Abwesenheit von Geschwulst, Entzündung, Ergießung und Blutunterlaufung wahrscheinlich wird, daß diese Verrenkungen schon vor dem Tode, oder erst nach demselben entstanden sind? Ob nicht irgend ein anderer krankhafter Zustand des Rückgrathes, z. B. eine Spina bifida u. dgl. zugegen ist? Von innen: ob die Wunden und andere Verletzungen bis in die Rückenmarksscheiden, und das Rückenmark selbst, und wie tief sie eingedrungen? Ob keine Ergießungen von Wasser, Serum, Blut, Eiter, in welcher Menge, und wo sie vorhanden? §. 59. Die Mundhöhle wird untersucht: ob der Unterkiefer nicht krampfhaft an den Oberkiefer gehalten? Ob keine krankhafte oder andere ungewöhnliche Beschaffenheit, als Entzündung, Eiterung, krankhaft gebildete Entzündungshäute, Brand, oder fremde feste Körper, als: Werg, Stroh, Heu, Sand, Asche, Tücher und so weiter; oder Flüssigkeiten, als: Blut, Wasser, Eiter, Schleim, schäumige Feuchtigkeit, und wie viel davon nach Maß, Gewicht bestimmt in derselben angetroffen werden? Ob vielleicht die Zunge angeschwollen, blau, schwarz, zwischen die Zähne eingebissen, verwundet, nach rückwärts gebeugt oder abgeschnitten? Ob die Stimmritze nicht verstopft, oder der Kehldeckel ganz offen, oder krampfhaft niedergedrückt erscheint? Ob die Zähne nicht ausgeschlagen? Die Theile des Rachens nicht von der Lustseuche u. s. w. ergriffen sind. §. 60. Von außen am Halse ist zu bemerken: ob sich keine Spuren irgend einer hier angebrachten Gewaltthätigkeit, als: Schnittwunden und besonders Quetschungen und sugillirte Stellen, als Folgen eines angewendeten Druckes, oder angelegten Stranges, oder Würgebandes finden? Was für eine Form und Gestalt diese Eindrücke und Sugillationen haben? Ob sich nicht das Würgeband ganz oder nur zum Theil noch am Leichname befindet? Wie tief die Sugillationen eindringen? Ob sich die Gefäße am Halse entweder so wie der Hals überhaupt, angeschwollen, blau durchscheinend, oder im Gegentheile eingefallen, und vom Blut leer zeigen? Ob keine krankhafte Veränderung und Beschaffenheit sich an der äußern Fläche des Halses bemerken läßt? §. 61. Um die nähere Untersuchung des Halses bei einer an demselben schon von außen bemerkbaren Spur einer angebrachten Gewaltthätigkeit vornehmen zu können, macht man von der Mitte des untern Randes am Unterkiefer einen Schnitt durch die allgemeinen Decken, gerade über den Kehlkopf bis zur Mitte des herzförmigen Ausschnittes am Brustknochen, dann auf jeder Seite am untern Rande des Unterkiefers bis zu seinen Winkeln einen zweiten, damit die allgemeinen Decken in Verbindung des breiten Halsmuskels von den übrigen darunterliegenden Muskeln getrennt, und diese sammt den zwischen und unter ihnen zu beiden Seiten des Kehlkopfes und der Luftröhre liegenden Nerven und Blutgefäßen genau besichtiget werden können. Die mehr oberflächig liegenden Gefäße sollen, um die tiefer darunter liegenden genau beobachten zu können, jedes Mal unterbunden und dann ausgeschnitten werden. Zuletzt wird dann auch mittelst eines geraden Schnittes die Schilddrüse, der Schildknorpel, und die Luftröhre, so weit sie über das Brustbein hervorragt, gespalten, und die innere Höhle derselben untersucht. Soll noch überdieß der tiefer liegende Schlund und die Rachenhöhle genau durchsucht werden, so muß man nach Hinwegnahme der Luftröhre alle Muskeln an der innern Fläche des Unterkiefers, die von diesem zum Zungenbein laufen, sammt der Mundhaut trennen, die Zunge mit dem Kehlkopfe nach vorwärts ziehen, und so den ganzen Schlund öffnen. §. 62. Bei der Untersuchung des Halses soll darauf gesehen werden: ob die hier gelegenen Muskeln, und

welche an der Verletzung Theil nahmen? Von welcher Art ihre Verletzung ist? In welchem Zustande von Entzündung, Quetschung, Eiterung und Brand man sie antrifft? Ob die großen am Halse befindlichen Nervenstämme, insbesondere die Lungennerven, die Zungenschlundnerven, der Beinerve und die großen sympathischen Nerven verletzt sind, wie und wo? Ob die größern am Halse laufenden Blutgefäße verletzt sind, als: die Stämme der äußern und innern Kopfschlagadern, die Wirbelschlagadern, die äußern oder innern Halsnerven, wie sie verletzt sind? Ob ganz entzwei geschnitten, nur eingeschnitten, oder ob bloß Streifwunden in einigen Häuten derselben, oder Quetschungen und so weiter vorhanden sind? Ob nicht die Knorpeln des Kehlkopfs zerquetscht, gedrückt, zusammengepreßt, verrenkt, oder aus ihren Verbindungen gewichen angetroffen werden? Ob nicht die Luftröhre auf irgend eine Art, und an welchen Theilen sie verletzt ist? Eben dieses gilt von der Speiseröhre; ob dieselbe, wie und an welcher Stelle, ob hoch oben, oder tief unten verletzt ist? Ob sie gänzlich oder nur zum Theil durchschnitten, durchschossen, gequetscht oder zerrissen und zermalmt ist? Ob die Verletzungen von vorn oder mehr seitwärts, oder von hinten zu beigebracht sind? Ob im Kehlkopfe oder in der Luftröhre kein fremder, von außen gewaltsam eingebrachter Körper, keine schäumige, schleimige und blutige Feuchtigkeit sich befindet? und in welcher Menge? Endlich, ob nicht an irgend einem Theile des Halses ein Bildungsfehler, oder eine andere krankhafte Beschaffenheit sich zeiget? sie mag nun mit der gegenwärtigen Verletzung in Beziehung stehen, oder nicht?

Viertes Kapitel.

Besondere Untersuchung der Brust.

§. 63. Bei der äußeren Besichtigung der Brust muß zuerst bemerkt werden: ob der Thorax seine regelmäßige Wölbung hat, oder ob er glatt und zusammengedrückt ist? ob die Haut auf der Brust glatt, eben und ungefärbt, oder ob sie mit braunen, blauen Flecken und mit geschwollenen Stellen versehen ist? Ob diese Flecken beim Einschneiden in dieselben sich tiefer als auf der Oberfläche der Haut erstrecken, und wie tief? Ob ausgetretenes Blut unter denselben zu bemerken ist? Ob sich Verletzungen von Stechen, Schneiden, Hauen, Schießen oder Quetschen zeigen? Ob keine Luft- und andere Geschwulst, keine Entzündung, Eiterung und brandige Stellen an dem äußern Brustgewölbe sich wahrnehmen lassen? Ob diese Verletzungen bloß die allgemeinen Bedeckungen und die fleischigen Theile des Brustgewölbes betreffen, oder ob sie in die Brusthöhle selbst eindringen? Ob die äußern bis in die Brusthöhle eindringenden Verletzungen so groß sind, daß sie eine hinlängliche Luftmenge einlassen, wodurch die Ausdehnung der Lungen vermittelst der durch die Stimmenritze in die Luftröhre eingedrungenen atmosphärischen Luft verhindert wird? Bei den nicht eindringenden müssen jedoch jene Theile, die verletzt wurden, genannt, und es muß hauptsächlich darauf gesehen werden, ob nicht vielleicht die unter den Schlüsselbeinen hinlaufenden oder in den Achselhöhlen befindlichen Gefäße, und welche aus ihnen? oder die Intercostal-Gefäße und wo? vorzüglich wie nahe oder wie fern vom Rückgrathe? oder die äußern Brustschlagadern (arteriae mammariae externae) verletzt sind. §. 64. Bei weiblichen Körpern muß

noch insbesondere untersucht und bemerkt werden: ob nicht an den Brüsten und unter denselben, vorzüglich wenn sie groß und hangend sind, so daß die unterhalb denselben gelegenen Stellen davon bedeckt werden, Wunden, Quetschungen, Entzündungen, Verhärtungen, Eiterungen, Krebsgeschwüre, Brandstellen u. s. w. vorkommen? In Fällen, wo einige Fragen oder Zweifel über vorhergegangene Schwangerschaft, Geburt, verlorne Jungferschaft und dergleichen vorkommen können, ist die Beschaffenheit der Brüste noch insbesondere genauer anzumerken: ob sie schlaff und hangend, oder voll, derb und gerundet angetroffen werden? Ob Milch in denselben vorhanden ist? und von welcher Farbe der Hof um die Brustwarzen gefunden wird? §. 65. Die Sektion der Brusthöhle beginnt man mit einem geraden Schnitt, der in der Mitte der halbmondförmigen Aushöhlung des Brustbeins anfängt, an der Spitze des schwertförmigen Knorpels endet, und durch die allgemeinen Decken bis auf die Sehnenhaut des Brustknochens geführt wird. Von der Spitze des Schwertknorpels wird dann zu beiden Seiten längs der Richtung der Anheftung des Zwerchfelles ein zweiter bogenförmiger Einschnitt bis gegen den Rücken hin, durch die allgemeinen Decken und die Muskeln der Brust geführt, ohne jedoch die Zwischenrippenmuskeln zu treffen, so daß die Rippe mit ihrem Knorpel, auf welcher der Schnitt gemacht wurde, deutlich zu sehen ist. Endlich wird von dem Anfange des Brustbeins aus, zu beiden Seiten auf den Schlüsselbeinen, und längs denselben ein Einschnitt durch Haut und Muskeln, bis gegen das Achselgelenke hin, gezogen. Nun sollen über dem ganzen Brustgewölbe die allgemeinen Decken sammt den darunter liegenden Muskeln abgelöst und gegen den Rücken hin so zurückgelegt werden, daß sich die Rippen, ihre Verbindung mit den Rippenknorpeln, und dieser letzteren mit dem Brustbeine deutlich zeigen. §. 66. In Hinsicht der Knochen, die das Brustgewölbe von allen Seiten bilden, ist zu bemerken: Ob Verrenkungen oder Zerbrechungen derselben, an welchen von ihnen, und an welchen Stellen dieselben Statt finden? Ob an den Knochen selbst keine krankhaften Beschaffenheiten, als: Knochenfraß (Caries), Knochenbrand (Necrosis), Knochenauswüchse (Exostoses), krankhaft gebildete Knochenschwielen (Calli) u. dgl. zugegen sind? Ob bei den Verrenkungen und Zerbrechungen die Knochen nicht so aus ihrer Lage nach innen gewichen sind, so daß dadurch das Brustfell oder die Lungen selbst, und das Rückenmark mit seinen Häuten auf irgend eine Art beschädiget wurden? Ob der Schwertknorpel nicht verknöchert, ungewöhnlich lang, an seinem Ende nach einwärts umgebogen, gespalten, zugespitzt, oder sonst auf eine ungewöhnliche Art von der Regel abweichend gefunden wird? §. 67. Zur Trennung des Brustblattes von den Rippen bedient man sich eines Knorpelmessers, indem damit die Knorpel, wo sie sich mit dem vordern Ende der Rippen vereinigen, zu beiden Seiten des Brustknochens, jedoch einzeln und behutsam, nicht mit der Spitze des Messers nach abwärts gerichtet, getrennt werden. Wären die Rippenknorpeln hie und da schon in den Verknöcherungszustand übergegangen, so muß der Meisel und Hammer zu Hülfe genommen werden. Nun wird das Brustblatt, nachdem zuvor das Zwerchfell so knapp als möglich von den untersten Rippenknorpeln und dem Schwertknorpel abgeschnitten worden, von unten nach aufwärts gegen das Angesicht des Leichnams aufgehoben, die Brustfellsäcke und das Zellengewebe des Mittelfelles von den Rippenknorpeln und dem Brustblatte abgelöst, zuletzt die Gelenkfügung der Schlüsselbeine und die Anheftung der Muskeln an dem obern Rande des Brustblattes getrennt, so, daß nun das ganze los=

gewordene Brustblatt hinweggenommen, und bei Seite gelegt werden kann. §. 68. Schon während der sorgfältigen Eröffnung der Brusthöhle ist darauf zu sehen: ob in der vordern Mittelfellshöhle keine Ergießung von Blut, Eiter, Wasser oder irgend eine andere krankhafte Beschaffenheit vorhanden ist. Das Ergossene muß mit einem Schwamme aufgesogen und herausgeschafft werden. Die Blutergießungen, welche von der durch die Sektion veranlaßten Verletzung der Schlüsselbeins-Venen, vorzüglich der linken, und der innern Brust-Venen herrühren, sind von den vorigen wohl zu unterscheiden. Eben so muß die hintere oder innere Fläche des Brustknochens mit der Sehnenhaut, den Knorpeln u. s. w. aufmerksam untersucht, und das daran bemerkte Ungewöhnliche genau aufgezeichnet werden. Die linke Schlüsselbeins-Vene und die Thymus-Drüse, welche bei ältern Subjekten viel weniger kennbar ist, als bei jüngern, sind dann noch insbesondere einer genauern Untersuchung zu unterwerfen: ob sich an denselben keine Verletzung oder irgend eine krankhafte Beschaffenheit entdecken läßt. Sodann geht man zur Untersuchung der einzelnen Brusteingeweide über. §. 69. Bei der besondern Untersuchung der Lungen ist darauf zu sehen, in welchem Zustande sie sich befinden? Ob in denselben Wunden zu finden sind? Ob diese Wunden nur eine oder beide Lungen betreffen? Ob die Wunden nur die Oberfläche der Lungen treffen, oder ob sie tiefer in dieselben, vielleicht gar bis zur Insertion der großen Lungengefäße eindringen? Ob und welche großen Arterien und Venen der Lungen verletzt sind? Ob sich die Lungen mit dem Brustfelle verwachsen, entzündet, vereitert, verhärtet, brandig, gequetscht und zerrissen zeigen? wie und an welchem Orte? Ob keine Ergießung von flüßigem oder geronnenem Blute, von Wasser, Eiter, oder sonst einer Flüßigkeit in der Brusthöhle vorhanden ist, wodurch die Lungen zusammengedrückt wurden? und in welcher Quantität? Ob eine Berstung oder Zerreissung der Lungen vorhanden ist? wo und wie tief dieselbe in die Lungen-Substanz eindringt? Ob keine Windgeschwulst, keine Ueberfüllung der Blutgefäße, der Lungen mit Blut in Hinsicht der Farbe derselben u. s. w. zu beobachten ist? §. 70. Sodann werden die Lungen, wenn sie mit dem Brustfelle nicht verwachsen sind, eine nach der andern aus ihrem Sacke, nachdem die Luftröhre und das Band an dem hintern Theile der Grundfläche entzwei geschnitten worden, leicht herausgenommen; die Verwachsungen der Lungen mit dem Rippenfelle sucht man mit den Fingern zu trennen, und wenn dieses nicht mittelst eines gelinden Drucks auf die Lungen geschehen kann, so muß man das Messer gebrauchen, damit durch eine stärker angewandte Gewalt keine Zerreissungen der Oberfläche der Lungensubstanz veranlaßt werden. Die herausgenommenen Lungen besieht man dann überhaupt noch ein Mal, ob sie nicht beide und insbesondere die rechte vor der linken, oder umgekehrt vom Blute strotzend und dunkelblau erscheinen? Ob die Oberfläche derselben nicht etwa mit einer falschen Haut, mit einer zähen oder sulzigen Masse, mit einer dunkelrothen, oder dunkelbläulicht gesprenkelten Farbe besetzt ist? Sodann werden die Lungen an mehreren verschiedenen Stellen eingeschnitten, und es wird dabei bemerkt, ob dadurch in ihren Zellchen keine blutige, wässerige, eiterartige oder andere Flüssigkeiten gefunden werden? und wie viel? Ob nicht andere Arten von irgend einer krankhaften Beschaffenheit in den Lungen, als: Balggeschwülste, Lungenknoten u. dgl. vorhanden sind? §. 71. An dem Herzbeutel von außen und von innen, nachdem er zuvor mittelst der Scheere an seiner vordern Fläche von seiner Anheftung am sehnichten Theile des Zwerchfelles bis nach aufwärts, wo er sich an die Hauptstämme der

Gefäße am Grunde des Herzens ansetzt, geöffnet werden, untersucht man: ob es ganz frei oder an irgend einer Stelle mit den Lungen, mit den Herzen ganz oder zum Theil verwachsen, und von welcher Größe und Farbe er ist? Ob er nicht verletzt ist? und wie? Ob keine Anhäufung von Blut, Blutwasser, oder von einer ungewöhnlich großen Menge von Herzbeutelfeuchtigkeit sich in denselben vorfindet? Ob er nicht in einem entzündlichen Zustande oder in dem Zustande der Eiterung und des Brandes sich befindet? Oder endlich, ob er nicht etwa, wie man in seltenen Fällen schon zu beobachten die Gelegenheit hatte, gänzlich fehle? §. 72. Am Herzen wird zuerst untersucht: ob die an demselben befindlichen großen Stämme der Blutgefäße in regelmäßigem Zustande seien, oder nicht? Ob in demselben dann, besonders in der Lungen-Arterienkammer und im Hohl-Venensacke, (in der rechten oder vordern Herzenskammer und Vorkammer) keine Anhäufung von flüßigem oder geronnenem Blute zu beobachten ist? von welcher Beschaffenheit und Menge das Blut ist, das man daselbst findet? Ob in dem Herzen und seinen großen Blutgefäßen keine polypösen Concremente gefunden werden? Ob man das Herz und seine großen Gefäße nicht verwundet, an irgend einer Stelle geborsten, krankhaft erweitert, verknöchert, entzündet, vereitert und brandig antrifft? Wie groß die Verwundungen an dem Herzen und seinen großen Gefäßen sind, und ob sie bis in ihre Höhlen selbst, und namentlich in welche, eindringen? Ob und welche Kranzgefäße des Herzens dadurch verletzt wurden? Oder ob die Wunde bloß in die fleischige Substanz des Herzens eindrang? Endlich, ob nicht auch die zum Herzen gehenden Nerven durch äußerlich angebrachte Gewaltthätigkeiten auf irgend eine Art verletzt sind? Das Herausnehmen des Herzens aus seinen Verbindungen muß immer, der häufigen und mehr oder weniger mit Blut angefüllten Gefäße wegen, mit Vorsicht und nach gehöriger doppelter Unterbindung derselben geschehen. Daß auch die übrigen wichtigen Blutgefäße in der Brusthöhle genau untersucht werden müssen, unterliegt um so weniger einem Zweifel, als überhaupt jedes Mal, so oft ein Extravasat von Blut in irgend einer Höhle des Körpers gefunden wird, auch die Quelle desselben aufgesucht und ausfindig gemacht werden muß. — §. 73. Nebstdem muß in der Brusthöhle noch untersucht werden, ob etwa der Speisesaft-Canal (ductus thoracicus) verletzt ist, und wie? Ob sich keine Ergießung des Speisesaftes durch die Wunde in der Brusthöhle, an welcher Stelle derselben und in welcher Quantität bemerken läßt? Ob das Zwerchfell verwundet, entzündet, eiternd oder brandig gefunden wird? wie und an welcher Stelle desselben? Ob nicht irgend ein Eingeweide des Unterleibes, ganz oder zum Theil, durch die Wunde des Zwerchfells durchgedrungen in die Brusthöhle hineinraget, und dasselbe vielleicht zwischen den Wundrändern eingeklemmt ist? Ob die Zwerchfellsnerven und die übrigen wichtigen Nerven in der Brusthöhle nicht mit verletzt sind? oder sonst auf irgend eine Art gelitten haben? Ob die Speiseröhre, so weit sie in der Brusthöhle läuft, an der Verletzung Theil genommen hat? Endlich, ob an keinem Theile der Brusthöhle und ihrer Eingeweide irgend eine krankhafte oder von dem gewöhnlichen Baue und sonstigen Zustand abweichende Beschaffenheit gefunden wird?

Fünftes Kapitel.

Besondere Untersuchung des Unterleibes.

§. 74. Bei der äußern Besichtigung des Unterleibes muß vor Allem die Abweichung der Bauchdecken von der gewöhnlichen Farbe und glatten Beschaffenheit ihrer Oberfläche untersucht und angemerkt werden; denn es tritt hier oft der Fall ein, daß eine, dem Anscheine nach unbedeutende äußere Verletzung eine wichtige innere Erschütterung, Quetschung, Zerberstung oder Zerreißung der Baucheingeweide verbirgt. Es müssen daher nebst den eigentlichen Wunden und andern auffallenden Merkmahlen wichtiger Verletzungen und ungewöhnlicher krankhafter Beschaffenheiten alle ungewöhnlichen Erhöhungen und Anschwellungen genau bestimmt und untersucht werden: ob sie unbegränzt sind, oder nicht? Ob sie hart, weich, schwappend oder elastisch, wie von Luft ausgespannt, an welcher Stelle sie gefunden werden, und in welchem Verhältniß sie mit dem am Leichname schon vorhandenen Grad der Fäulniß stehen? Ferner müssen alle rothen, braunen, blauen und gelbgrünen Flecken an den allgemeinen Bedeckungen des Bauches genau untersucht werden, wie groß, an welcher Stelle sie sind? Ob sie mit einer Geschwulst verknüpft sind oder nicht? Wie tief sich dergleichen Veränderungen nach innen erstrecken; und ob sich beim Einschneiden in dieselben Blutergiessungen (suffusiones) entdecken lassen? Ob keine Wunden, von welcher Art, eindringend, oder nicht eindringend, an welcher Stelle und mit welchen Umständen von Entzündungen, Eiterung, Brand, oder mit einem Vorfalle von verletzten oder unverletzten Baucheingeweiden begleitet sich zeigen? Wenn Brüche (Herniae) und Vorfälle (Prolapsus) sich am Unterleibe finden, so müssen diese in Hinsicht auf ihren Sitz, ihre Größe und Beschaffenheit genau beschrieben werden. Ob an den männlichen Geschlechtstheilen und in der Nähe derselben keine krankhafte Beschaffenheit oder keine Spuren von Quetschungen und andern Verletzungen zu finden sind? §. 75. Am weiblichen Leichname müssen, besonders wenn es sich um die Verantwortung der Fragen über Jungferschaft, Schwangerschaft und vorhergegangene Geburt handelt, die äußeren Geschlechtstheile und die Gegend des Unterbauches noch vorzüglich untersucht werden: Ob der Unterleib gespannt, ausgedehnt ist, und an welcher Gegend? Ob die bemerkte Geschwulst schwappend, wie von Luft ausgedehnt, oder wie ein fester Körper anzufühlen ist? Ob der Unterleib überhaupt eine den Umständen angemessene Wölbung hat? Ob die Haut desselben welk, faltig, mit narbenähnlichen Runzeln versehen ist? Ob die äußern Schamlefzen erweitert und schlaff, aufgedunsen oder geschwollen, eng und derb sind? Ob das Scheidenhäutchen (Hymen) entweder eiförmig oder halbmondförmig oder ganz undurchbohrt vorhanden ist? oder ob an seiner Statt die myrthenförmigen Karunkeln zu sehen sind? Wie sich die Nymphen und die Clitoris verhalten? Ob das Schambändchen (Frenulum) ganz zugegen, ob es zerrissen oder verschwunden ist? Ob das Mittelfleisch nicht verlezt ist. §. 76. Bei den mehr nach innen liegenden Geschlechtstheilen: Wie sich die Mutterscheide verhält? Ob in derselben sich keine blutige, schleimige oder eiterartige Feuchtigkeit befindet? Ob sie angeschwollen, umgekehrt oder vorgefallen, zerrissen, eng, derb und mit Runzeln versehen, oder weit, schlaff und geebnet ist? Wie sich der Muttermund verhält: ob er tief in die Scheide herabragt, oder ob er hoch steht, und schwer zu erreichen ist? Ob der Bärmutterhals weich, kurz, dick

und wulstig, der Muttermund völlig geschlossen oder offen, weich, schlaff, geschwollen, gekerbt und ob die Querspalte des Muttermundes in eine zirkelrunde Form verändert ist, oder nicht? Ob an den genannten Geschlechtstheilen oder in der Nähe derselben nirgend etwas krankhaftes zu bemerken ist? §. 77. Um die Eröffnung der Bauchhöhle vorzunehmen, macht man durch die allgemeinen Decken, von der Spitze des Schwertknorpels an gerechnet, in der Richtung der weißen Bauchlinie bis zum Nabel, einen geraden Einschnitt; nun lenkt man das Instrument in einer halbzirkelförmigen Krümmung an der linken Seite um den Nabel, und setzt dann den Schnitt unter dem Nabel wieder in einer geraden Richtung längs der weißen Bauchlinie bis zur Vereinigung der Schambeine, durch Haut und Fetthaut, bis auf die weiße Bauchlinie selbst fort. Der Querschnitt geht von der Mitte der Lendengegend, d. i., zwischen der größten Convexität der falschen Rippenknorpeln und der größten Erhöhung des Kammes des Darmbeines, von beiden Seiten bis zum Nabel hin, so daß er nahe unter dem Nabel in den ersten geraden langen Schnitt einfällt und bis auf die Scheide des äußern schiefen und die sehnichte geraden Bauchmuskels reicht. Nun faßt man die weiße Bauchlinie mit dem Hacken, spannt sie so viel als möglich in die Höhe, und durchschneidet dieselbe sammt dem Bauchfelle in der Richtung des ersten Hautschnittes: die Seitenschnitte geschehen auf eben diese Art durch die Bauchmuskeln und das Bauchfell so weit in die Lendengegend, als der quere Hautschnitt reicht; beide aber mit der äußersten Vorsicht, daß die darunter liegenden Eingeweide nicht verletzt werden. Die vier Lappen werden so weit als möglich zurückgeschlagen, so daß der Nabel auf der Spitze des rechten obern Lappens zurückbleibt, nachdem zuvor das aus der ehemaligen Nabel-Vene entstandene runde Leberband untersucht, und nahe am Nabel abgelöst worden. Daß auch bei der Eröffnung der Bauchhöhle den etwa vorhandenen Wunden mit dem Schnitte ausgewichen und das durch die Sektion Ergossene mit Schwämmen aufgesogen werden muß, versteht sich von selbst. § 78. Bei der Untersuchung des Innern der Bauchhöhle im Allgemeinen ist zuerst der Grad von Fäulniß, der im Unterleibe angetroffen wird, und jede Abweichung irgend eines der in derselben befindlichen Theile in Hinsicht auf Lage, Gestalt, und andere von dem gesunden Zustande unterschiedene Beschaffenheiten genau anzumerken. Bei der Besichtigung jedes einzelnen Theiles muß vorzüglich auf die größere oder geringere Blutmenge in den Gefäßen desselben geachtet, und bestimmt werden, ob sie vom Blute ungewöhnlich strotzend oder blaß und blutleer angetroffen werden? Ob kein Blut, Eiter, Wasser, Harn, Speisebrei, Speisesaft, Koth unb andern Feuchtigkeiten in die Höhle des Unterleibes ergossen gefunden werden? welche dann nach Maß und Gewicht und sonstiger Beschaffenheit genau bestimmt, und oft sogar chemisch untersucht und bestimmt werden müssen. Sodann untersucht man die einzelnen Eingeweide, und zwar insbesondere. §. 79. Die Netze (Omenta), und das Gekröse (Mesenterium), ob sie verletzt, vorgefallen, eingeklemmt oder zerrissen und verwickelt sind, und wie? Ob ihre großen Blutgefäße Theil an der Verletzung nahmen? Ob beide Eingeweide sich nicht in einem Zustande von Entzündung, Eiterung, Brand oder faulicher Verderbniß befinden? Ob sich keine krankhaften Beschaffenheiten, Anschwellungen, vorzüglich der Gekrösdrüsen, Verhärtungen, Geschwüre, und dergl. in ihnen wahrnehmen lassen? Ist dieß geschehen, so hebt man das große Netz in Verbindung mit dem querlaufenden Grimmdarme in die Höhe, und legt es auf die zwei obern zurückgeschlagenen Lappen der Bedeckungen des Bauches, um die Gedärme

u. s. w. untersuchen zu können. §. 80. Bei der Untersuchung des Magens hat man zu sehen: Ob er leer oder voll und womit er angefüllt erscheint? Ob die vorgefundenen darin enthaltenen Substanzen als giftartig, verdächtig und einer nähern chemischen Prüfung zu unterziehen sind? Wie viel das in ihm Enthaltene an Maß und Gewicht beträgt? Ob er in einem entzündlichen, eiternden, oder brandigen Zustande sich befindet? Ob er an- oder durchgefressen, zerrissen oder verwundet ist? an welcher Stelle? Ob die Wunde groß oder klein, mit oder ohne eine Quetschung durch alle Häute desselben durchdringend oder nicht, mit oder ohne Verwundung der bedeutenden Blutgefäße des Magens? Ob der Magen, als er verwundet wurde, voll oder leer war? Ob sich keine Würmer in demselben befinden, und von welcher Art? Ob sich aus den Umständen schliessen lasse, daß die Verletzung des Magens mit einer heftigen Erschütterung der Magen- und Zwerchfellsnerven verknüpft gewesen? Ob sich an dem Magen nirgends eine ungewöhnliche Verengerung oder Erweiterung desselben, eine Verdichtung seiner Häute, Verschliessungen der Magenmündungen, oder was immer für andere krankhafte Beschaffenheiten zeigen? Ob sich keine Ergießungen aus dem verwundeten Magen in die Bauchhöhle gebildet haben? Von welcher Menge und Beschaffenheit dieselben sind? §. 81. Die Gedärme werden untersucht: ob sie leer oder angefüllt sind? und womit? Ob sie in ihrer gewöhnlichen Lage, oder irgend wo davon abweichend untereinander verwickelt, krampfhaft zusammengezogen, entzündet, untereinander verwachsen, brandig, eiternd, bis in ihre Höhle eindringend, oder nur durch einige Häute verwundet, zerrissen oder gänzlich entzweigeschnitten gefunden? An welchem Theile des Darm-Canals sich diese Beschaffenheiten zeigen? Ob sie in ihren Höhlen an einigen Stellen verenget, verwachsen oder umgekehrt ungewöhnlich erweitert erscheinen? Ob sich ein künstlicher After gebildet hat? Ob die Darmwunde nur einfach oder mit Quetschungen und andern Nebenverletzungen verwickelt (complicirt) ist? Ob sich keine Ergießungen aus den verwundeten Gedärmen in die Bauchhöhle gebildet haben? und von welcher Menge und Beschaffenheit? Ob keine Würmer und andere ungewöhnliche oder krankhafte Erscheinungen sich in oder an den Gedärmen zeigen? Bei dem geringsten Verdachte einer geschehenen Vergiftung wird auch der ganze Darm-Kanal aufgeschnitten, das darin Enthaltene herausgenommen, auf das genaueste untersucht, und die innere Wand der Gedärme besichtiget werden müssen, wie im nächsten Kapitel (§. 99. u. f.) ausführlicher vorgeschrieben ist. §. 82 Bei der Leber und der Milz ist zu sehen: Ob diese Eingeweide in ihrem Bau, in ihrer Farbe, in ihrer Lage, Größe und Consistenz nicht von dem regelmäßigen Zustande abweichen? Wenn sie verletzt sind: Ob die Verletzungen nur ihre Oberfläche treffen, oder ob sie tiefer in die innere Substanz und wie tief sie eindringen? Ob durch diese Verletzungen die großen Blut- und andere Gefäße gelitten haben? und insbesondere welche? Wie sich Leber und Milz in Hinsicht auf Quetschung, Entzündung, Eiterung und Brand verhalten? Ob sie nicht als Folge einer von außen auf den Unterleib angebrachten Gewaltthätigkeit geborsten oder zerrissen sind? Und ob der Riß sich bis zu ihren großen Blutgefäßen und in denselben hinein erstreckt? Ob in Fällen dieser Art keine besonders mürbe oder andere krankhafte Beschaffenheit dieser Eingeweide zugegen war, wodurch vielleicht eine größere Geneigtheit zu Berstungen oder Zerreißungen veranlaßt werden. §. 83. In Hinsicht der Gallengefäße ist insbesondere zu bemerken: Ob die Gallenblase und die Gallengänge nicht von ihrer gesundheitsgemäßen Beschaffenheit abweichen und worin? Ob die Gallenblase

nicht ganz fehlt? Ob sie viel oder wenig Galle, und von welcher Beschaffenheit enthalte? Ob keine Gallensteine, keine krampfhaften Zusammenschnürungen der Gallengänge um dieselbe, kein entzündlicher, vereiterter oder brandiger Zustand in den Gallengefäßen wahrzunehmen ist? Wenn Verletzungen an diesen Theilen vorhanden sind, muß genau unterschieden werden, ob die Gallenblase, der Blasengang (ductus cysticus), der Lebergang (ductus hepaticus), oder der gemeinschaftliche Gallengang (ductus choledochus), davon getroffen wurde? Bei vorhandenen Ergießungen von Galle in die Bauchhöhle muß man untersuchen und bestimmt angeben, wohin sich die ergoßene Galle einen Weg gebahnt hat? Und ob Spuren von Entzündung oder einer andern nachtheiligen Wirkung davon an jenen Baucheingeweiden, die davon berührt wurden, zu beobachten sind? Ob die Gallengänge nicht etwa verwachsen sind? Und welche aus ihnen? Oder ob vielleicht eine mechanische Zusammenpressung derselben durch krankhaft gebildete Geschwülste stattfindet. §. 84. An der Bauchspeicheldrüse (pancreas) ist zu untersuchen: ob sie selbst in ihrer Substanz, oder ihr Ausführungsgang nicht verletzt ist, und wie? Ob mit oder ohne Ergießung des pancreatischen Saftes? Ob sich keine Verhärtungen, steinige Concremente kein entzündlicher Zustand oder andere krankhafte Beschaffenheiten an derselben befinden? Ob der Speisesaftgang (ductus thoracicus, chyliferus, receptaculum chyli) längs seines Verlaufes nicht verletzt ist? Und ob sich keine Spuren einer Ergießung aus demselben zeigen? In welcher Menge und Beschaffenheit? §. 85. Bei den zur Absonderung des Harns dienenden Werkzeugen muß man sehen: ob die Nieren und Nebennieren in Bezug auf ihre Lage, Gestalt, Größe, Farbe, Struktur und Beschaffenheit von der gewöhnlichen Norm abweichen oder nicht? Ob sie entzündet, eiternd, brandig, mit Verhärtungen und steinichten Concrementen behaftet angetroffen werden? Ob und wie sie verletzt sind? Ob nur an ihrer äußern Oberfläche, oder mehr nach ihrem innern Rande zu, tief in ihre Substanz oder bis in ihre Höhlen? Hauptsächlich, ob ihre großen Gefäße entweder von ihrem Eintritte in die Nieren, oder in der Nierensubstanz selbst Theil an der Verletzung nehmen? Ob die Nieren gequetscht oder geborsten gefunden werden, und wie weit der Riß sich in ihre Substanz erstreckt? Ob im Falle einer Niereneiterung die Möglichkeit einer Oeffnung nach aussen vorhanden war oder nicht? Ob keine Ergießung von Blut und Harn in die freie Bauchhöhle oder in das die Nieren und Nebennieren umgebende Zellengewebe, und in welcher Menge geschehen sei? §. 86. Eben so müssen noch die den Harn aussondernden Werkzeuge, zu denen die Harnleiter und die Harnblase gehören, insbesondere untersucht werden, nämlich: ob die Harnleiter von ihrer gesunden und naturgemäßen Beschaffenheit in nichts abweichen? Ob sie weder durch Steine oder sonst auf eine andere Art verstopft, verrengt, erweitert, entzündet, vereitert u. s. w. sind? Ob sie keine Verletzung mit oder ohne Ergießung von Harn erlitten haben? Das nämliche ist auch an der Harnblase zu beobachten, und überdieß noch: ob an derselben keine Quetschung, keine Berstung oder Zerreißung vorhanden ist? Ob bei Verwundungen alle Häute der Blase bis in ihre Höhle, oder nur einige derselben verletzt sind? Ob ihre großen Schlagadern mit Theil an der Verletzung nahmen? Ob die Verletzung an der Harnblase eine solche Stelle einnimmt, daß dem ausfließenden Blute und dem Harne kein Ausweg außerhalb des Körpers verschafft werden könnte? Ob die Ergießung in die Bauch- oder in die Beckenhöhle geschah? An welcher Stelle derselben? Wie viel das Ergossene beträgt, von welcher Beschaffenheit es ist? §. 87. Nicht weniger Aufmerksamkeit erfordert

die Untersuchung der Zeugungstheile bei männlichen Leichnamen. Man muß sehen, in welchem Zustande sich die Hoden befinden? Ob sie nicht auf irgend eine Weise krankhaft verändert oder verletzt sind, und wie? Ob sie nicht gequetscht, entzündet, eiternd, brandig, verhärtet u. s. w. gefunden werden? Ob die Samengefäße (Vasa spermatica) entweder nur außerhalb oder vielleicht sogar auch innerhalb der Höhle des Unterleibes verletzt sind? Ob die Samenbläschen nicht verletzt sind, und in welchem Zustande sie sich überhaupt befinden? §. 88. Bei dem weiblichen Geschlechte ist zu untersuchen: ob sich die Bärmutter im geschwängerten und ungeschwängerten Zustande befindet? Wie groß ihre Ausdehnung ist? Ob ihre Höhle eine solche dreieckige Form hat, so, daß ihre Ränder nach innen oder nach außen zu convex sind? Ob also hieraus erhelle, daß sie schon geschwängert gewesen sei? Ob die Bärmutter nicht mit den nahe liegenden Theilen verwachsen ist? Wie sich ihre Substanz verhält? Ob in ihrer Höhle weder Blut, Wasser, Eiter, noch die Huntersche Membran, noch ein Ei mit einer Leibesfrucht, oder ein Mutterkuchen ganz oder nur Stücke desselben, und an welcher Stelle der Bärmutter angewachsen, oder eine Mola, ein Polyp, eine verfaulte, versteinerte Frucht, oder sonst irgend eine fremdartige Substanz enthalten ist? Ob die Bärmutter an ihrer innern oder äußern Fläche verletzt ist, und wie? Ob sie nicht geborsten, umgebeugt, vorgefallen u. s. w. gefunden wird? Ob eine oder die andere dieser Veränderungen nicht vielleicht als Folge einer gewaltsamen Ablösung der Nachgeburt, oder sonst einer rohen und ungeschickten Behandlung bei der Geburt anzusehen wäre? Ob keine Entzündung, Eiterung, kein Brand, keine Verhärtungen und krebsartigen Geschwüre an ihr zu bemerken sind? Endlich, ob die Bärmutter nicht vielleicht amputirt ist, und daher gänzlich fehlt? In welchem Zustande sich die Muttertrompeten und die Eyerstöcke befinden? Ob entzündet, eiternd, brandig skirrhös, wassersüchtig oder sonst krankhaft verändert? Ob sie keine Leibesfrüchte enthalten. §. 89. Ist der zu secirende weibliche Leichnam wirklich der einer Schwangern, so, daß man schon vor der gerichtlichen Leichenschau den schwangern Zustand derselben wußte und erkannte, so muß nach den bereits bestehenden allerhöchsten Normalien ohnehin schon früher, sobald man nur immer eine gegründete Vermuthung des Todes der Schwangern hat, die Operation des Kaiserschnittes durch einen geschickten Wundarzt, nach den Regeln der Kunst, wie an einer lebenden Person sobald als möglich gemacht werden, um vielleicht noch die Frucht zu retten, und am Leben zu erhalten, oder dieselbe doch wenigstens dem christlichen Kirchengebrauche gemäß taufen zu können. Wären aber diese Vorschriften nicht früher, noch vor der eigentlichen Leichenschau befolgt worden, so muß wenigstens bei derselben sogleich das erste Augenmerk darauf gerichtet werden, bevor noch irgend eine andere Untersuchung vorgenommen wird. Uebrigens muß in einem jeden Falle, in welchem eine Leibesfrucht in der Bärmutter gefunden wird, sie mag noch gerettet werden können oder nicht, die Lage derselben, ihre Größe, ihr Gewicht, die Merkmahle ihrer größern und geringern Reife, der Grad und die Zeichen der Fäulniß, die an derselben erscheinen, dann eine jede Abweichung vom naturgemäßen Zustande, die man an derselben findet, genau aufgesucht und beschrieben werden. §. 90. Endlich sind noch die Verletzungen, und was immer für krankhafte Zustände der großen im Unterleibe befindlichen Blutgefäße, Nerven und Nervengeflechte, mit ihren Erscheinungen genau anzugeben. Eben dieß gilt auch von den Verletzungen jeder Art, die an der knöchernen Grundlage der Bauch- und Beckenhöhle, nämlich den Lendenwirbelbeinen und den

Beckenknochen wahrgenommen werden. Auch ist in Fällen, wo Leichname von Schwangern untersucht werden, oft eine genaue Ausmessung der Beckenhöhle nach ihren verschiedenen Durchmessern nothwendig; besonders wenn es darauf ankömmt, über schwere Geburtsfälle ein Urtheil abzugeben. §. 91. Sind an den obern oder an den untern Extremitäten Wunden, Quetschungen, Verrenkungen, Knochenbrüche und andere Verletzungen vorhanden, so müssen auch die Gliedmaßen an den verletzten Stellen genau anatomisch untersucht, und die gefundenen Veränderungen beschrieben werden. Zu diesem Zwecke sollen die allgemeinen Bedeckungen, dann die Muskeln an der verletzten Stelle, jedoch in einem größern Umfange und nach der Richtung der Verletzung schichtenweise gehörig präparirt und hinweg genommen, die Muskeln, Arterien, Venen und Nerven gehörig besichtiget, an den vorletzten Knochen die Beinhaut abgeschabt, und die Art des Bruches, sowie bei Verrenkungen, die Art der Verrenkung, mit allen ungewöhnlichen und krankhaften Veränderungen und Beschaffenheiten, die an denselben zum Vorscheine kommen, aufgefaßt und angemerkt werden. §. 92. Sind alle Theile eines Leichnames gehörig untersucht, und ist die eigentliche Todesursache mit ihren Nebenumständen und Bestimmungen aufgefunden und gehörig erörtert worden, so wird das von dem Arzte aufgenommene Obduktionsprotokoll (§. 16) noch einmal vorgelesen, und ist daran nichts mehr zu ergänzen oder zu berichtigen, so werden die sämmtlichen herausgenommenen Eingeweide der verschiedenen Höhlen des Körpers wieder an ihren Ort und so viel möglich in ihre gehörige Lage gebracht, und die die Höhlen schließenden allgemeinen Bedeckungen mittelst eines doppelten gut gewichsten Fadens und einer zweischneidigen Nadel kunstmäßig durch die Kirschnernaht, so, daß nur die Haut, keineswegs aber auch die Fetthaut durchstochen wird, zusammen genäht. Hierauf wird die Leiche mit kaltem Wasser und Schwamme von allem Unrathe gereiniget, und zur Beerdigung hingelegt.

Sechstes Kapitel.

Besondere Regeln, welche bei der Untersuchung der mit dem Verdachte einer Vergiftung Verstorbenen zu beobachten sind.

§. 93. Der Verdacht einer vor sich gegangenen Vergiftung findet Statt: wenn ein vorher ganz gesunder Mensch nach dem Genusse irgend einer Speise, eines Getränkes, nach dem Gebrauche eines Arzneimittels oder überhaupt nach irgend einem Einwirken einer giftigen oder als solcher verdächtigen Substanz bei den verschiedenen Gewerben, Manufakturen u. s. w. von heftigen Zufällen, als: Erbrechen, Cardialgie, Colikschmerzen, blutigen oder nicht blutigen stinkenden Durchfällen mit Stuhlzwang, Ohnmachten, Convulsionen, Wahnsinn, Betäubung u. dgl., ohne daß man die Einwirkung irgend einer andern Krankheitsursache offenbar mit Recht beschuldigen könnte, plötzlich ergriffen wird; wenn der Tod unter beständiger schnell fortschreitender Zunahme der Zufälle plötzlich, unter Convulsionen, kalten Schweißen, oder apoplektisch erfolgt, wenn der Leichnam sehr schnell in Fäulniß übergeht, wenigstens schneller, als man es zufolge der Beschaffenheit der Jahreszeit und der Witterung vermuthen sollte, und wenn dieses schnelle Faulen mit einer großen Aufgedunsenheit des Körpers, mit verschiedenen Verunstaltungen der Haut oder Oberfläche des Leichnams überhaupt und andern ungewöhnlichen Erscheinungen

verknüpft zu sein pflegt; oder im Gegentheil, wenn der Leichnam ungewöhnlich lange der Verwesung widersteht, die Gliedmassen an ihm biegsam bleiben, sein Ansehen sich entweder gar nicht verändert, oder die Veränderung doch von der Art ist, daß sie nicht die Erscheinungen der Fäulniß, sondern irgend etwas Ungewöhnliches zeiget. §. 94. Bei der gerichtlichen Untersuchung einer Leiche, bei welcher der Verdacht einer vorausgegangenen Vergiftung eintritt, hat sich der Arzt vor Allem genau nach den Zufällen, die dem Tode vorhergingen, bei den Anverwandten und Angehörigen des Verstorbenen, dann auch besonders bei jenem Arzt, welcher den Erkrankten behandelt hat, und beim Priester, welcher ihm beigestanden ist, zu erkundigen, und sich auf diese Weise von der Art der Vergiftung zu unterrichten; dem erstern soll auch noch außerdem eine schriftliche Krankengeschichte, und vorzüglich die Angabe der gereichten Arzneimitteln abgefordert werden, weil dieses die Beurtheilung des in den Eingeweiden Enthaltenen sehr erleichtert. Hat die Gerichtsbehörde entweder durch die frühere eigene Aussage des Verstorbenen vor seinem Tode, oder durch Zeugenaussagen und Verhörsprotokolle hierüber schon vorläufig einigen Aufschluß erhalten, so soll sie nicht anstehen, ihm dieselben voraus mitzutheilen, und ihm überhaupt über die nöthigen Aufschlüsse, die ihn bei seiner Untersuchung leiten können, in die gehörige Kenntniß zu setzen. — Vergiftungen mit ansteckenden Giften bei sporadisch oder epidemisch herrschenden Krankheiten gehören nicht hieher; sondern sie sind vielmehr ein Gegenstand einer pathologischen, als einer gerichtlichen Sektion. §. 95. Ist man aus den dem Tode vorhergegangenen äußerst heftigen Zufällen entzündlicher Art, auf welche die Zufälle des Brandes schnell folgen, für den ersten, oder aus denselben Zufällen, die nur in einem geringen Maße und mit einem langwierigen Verlauf Statt haben, für den zweiten oder dritten Grad einer Vergiftung durch scharfe ätzende Gifte zu schließen berechtigt, so hat man zuerst die sämmtlichen Veränderungen, die äußerlich am Körper wahrgenommen werden, sie mögen nun Folgen der Entzündung des Brandes, der Fäulniß, oder irgend einer andern veranlassenden Ursache sein, genau zu untersuchen, und mit allen ihren Umständen und Modifikationen zu bemerken. Insbesondere aber müssen noch die Nasenhöhlen, die Mund- und Rachenhöhle, der Ausgang des Mastdarms, die weibliche Schaam u. s. w. untersucht; die Veränderungen durch Entzündung und Brand, die man an diesen Theilen als ungewöhnlichen Wegen, auf denen ebenfalls giftige Stoffe an oder in den Körper gebracht werden können, und die fremdartigen Substanzen, die man in den Höhlungen derselben antrifft, aufgesucht und beschrieben, die letztern aber noch überdieß in einem dazu tauglichen Gefäße bis zur nähern Untersuchung gesammelt und aufbewahret werden. §. 96. Hat man aus den dem Tode vorhergegangenen Zufällen von einer anfänglich sehr heftigen Erregung, auf die dann bald eine gänzliche Erschlaffung, Ermattung und unter convulsivischen Erschütterungen oder unter apoplektischen Zufällen der Tod folgte, die Vermuthung von einer durch betäubende Mittel hervorgebrachten Vergiftung, so muß man schon bei der Untersuchung des Leichnames von außen besonders auf die Wirkungen und den Grad der bereits unverhältnißmäßig schnell eingetretenen Fäulniß, auf die großen rothen sugillirten Stellen an der Haut, auf das aufgetriebene, rothe, braune, blaue und verzerrte Angesicht mit halb geöffneten Augen, auf das Strotzen der venösen Gefäße am Halse und an den Gliedmaßen, mit den Spuren der anfangenden Fäulniß in denselben, auf den aufgelösten und ganz flüssigen Zustand des Blutes im ganzen Körper sein

Augenmerk richten. §. 97. Endlich in Fällen, wo man aus den vorhergegangenen Zufällen von heftigen Koliken, von Lähmungen an den Extremitäten u. s. w. auf starke Gaben der sogenannten zusammenziehenden Gifte, insbesondere des Bleies, oder aus den bekannten allmählich fortschreitenden Störungen, und dann gänzlichen Mangel der Verdauung und der Ernährung, aus hartnäckigen Leibesverstopfungen, asthmatischen Beschwerden u. dergl., auf eine langsame Vergiftung durch wiederholte kleine Gaben von Blei zu schließen berechtigt ist, so hat man nach der äußern Besichtigung bei der Sektion besonders darauf zu achten: ob sich nicht ein leichter entzündlicher Zustand, morsche oder gar brandige Stellen im Magen und in den Gedärmen finden? Ob überhaupt die Blutgefäße dieser Eingeweide in einem Zustande von Ueberfüllung sind? Ob Zusammenschnürungen einzelner Stellen des Darm-Canals angetroffen werden? In welchem Zustande die Bauchspeicheldrüse (Pancreas), das Gekröse (Mesenterium), die Speisesaftgefäße (Vasa chylifera) und die von ihnen gebildeten Gekrösdrüsen (Glandulae mesentericae) gefunden werden? Ob sie nicht entzündet, eiternd, angeschwollen, verhärtet sind; von welcher Beschaffenheit man die übrigen Eingeweide, besonders die Leber, die Milz und die Lungen antrifft. §. 98. Bei der Sektion selbst hat man in allen Vergiftungsfällen ganz vorzüglich auf den entzündlichen oder brandigen Zustand der Luftröhre, des Luftröhrenkopfes, des Schlundes, des Magens und des ganzen Darm-Canales zu sehen, den Ort und den Grad der Entzündung und des Brandes in diesen Theilen genau zu bemerken und zu beschreiben. Auch die übrigen, von den ersten Wegen entfernt gelagerten Eingeweide, als: die Lunge, das Herz, die Leber, die Milz, die Nieren u. s. w., welche ebenfalls bei Vergiftungsfällen nicht selten entzündete, brandige oder schon sehr in Fäulniß übergegangene Stellen oder andere krankhafte Erscheinungen zeigen, sind in der Hinsicht nicht weniger auf das genaueste zu untersuchen; bei dem Herzen ist noch insbesondere die Menge und Beschaffenheit des Blutes in demselben und seinen großen Gefäßen, in Hinsicht auf Farbe, Flüssigkeit und Gerinnung desselben zu beschreiben. Auch die Hirnhäute und das Hirn, indem sich hier oft Anhäufungen von Blut in den Blutgefäßen derselben, oft auch wirkliche Zerreißungen und Ergießungen von Blut und Blutwasser äußern, müssen jedesmal einer genauen Untersuchung unterzogen, und es muß das Vorgefundene in dem Fundscheine ausdrücklich aufgezeichnet und beschrieben werden. §. 99. Der Magen und die Gedärme fordern noch überdieß die besondere genaueste Untersuchung. Zu diesem Ende wird zuerst der Magen, sowohl an seiner obern Mündung, (Magenschlunde, Cardia), als auch an seiner untern (dem Pförtner, Pylorus), doppelt unterbunden, und an beiden Stellen zwischen den einzelnen Unterbindungen entzwei geschnitten, das große und kleine Netz von ihm abgelöst herausgenommen, in ein Gefäß gelegt, dann von außen an seinem ganzen Umfange, und nachdem er ferner zuvor an seiner vordern oder obern Wand aufgeschnitten worden, auch an seiner innern Fläche genau untersucht. Eben so wird der Darm-Canal am Mastdarme unterbunden, abgeschnitten, von dem Gekröse abgelöst, in einem Gefäße ganz der Länge nach aufgeschnitten, und sowohl von außen als von innen auf das genaueste untersucht. §. 100. Bei der Untersuchung des Magens und der Gedärme hat man vorzüglich auf den entzündlichen und brandigen Zustand, auf die Ausdehnung derselben, und ob ihre Gefäße mit Blut überfüllt sind, zu achten, den Ort und den Grad der Entzündung und des Brandes in diesen Theilen, die Abschälungen der innern Haut des Magens, die man in den

Flüssigkeiten, die er enthält, zuweilen schwimmend findet, die Zusammenschnürungen, Aufressungen, Durchlöcherungen, Verdichtungen oder Einschrumpfungen der Häute, und die lockern wenig zusammenhängende Consistenz der einzelnen Stellen im Magen, besonders an Mündungen desselben und in den Gedärmen, genau zu bestimmen und anzumerken. Findet sich im Magen und dem Darm-Canale in der darin enthaltenen wässerigen oder blutigen Feuchtigkeit irgend eine mineralische Substanz, entweder zerstreut in Pulverform, oder in Klümpchen beisammen; oder findet sich auch die Spur eines solchen Pulvers nicht, und wird nur durch die vorhergegangenen Zufälle, und die anatomisch-pathologischen Erscheinungen an der Leiche der Verdacht einer Vergiftung durch Mineralgifte, besonders durch ätzende, wahrscheinlich, so muß die genaue, von einem bewährten und hierzu berufenen Chemiker angestellte chemische Untersuchung der aufgefundenen, im Magen und in den Gedärmen enthaltenen Substanzen veranlaßt werden. **§. 101.** Besteht das im Magen Aufgefundene entweder aus noch ganz rohen, oder erst nur zum Theil verdauten Pflanzen-Substanzen, so müssen diese nach ihrer Gestalt, ihrer Farbe, ihrem Geruche, Consistenz u. s. w. so genau als möglich untersucht und bestimmt werden, ob die vorgefundenen mehr oder weniger veränderten Pflanzenstoffe einer von jenen Pflanzen ähnlich sehen, die man unter die scharfen, betäubenden, oder unter die zugleich scharfen und betäubenden Pflanzengifte zu rechnen pflegt, und ob die an dem Verstorbenen vor und nach dem Tode beobachteten Wirkungen denselben zugeschrieben werden können. In Fällen aber, wo sich nichts dergleichen Unterscheidbares im Magen und in den Gedärmen findet, wo aber doch eine große Wahrscheinlichkeit einer Vergiftung durch scharfe Pflanzengifte zugegen ist, kann man einem Thiere etwas von dem im Magen und dem Darm-Canale gefundenen Gemengsel zu fressen geben, um von den Wirkungen, die man darauf an dem Thiere wahrnimmt, auf jene, die an dem Menschen beobachtet wurden, zurückschließen zu können, was aber jedesmal nur mit der größten Behutsamkeit, und mit der gehörigen Rücksicht auf die Unterschiede zwischen den individuellen organischen Beschaffenheiten des Körpers eines Menschen und der zum Versuche gewählten Thier-Species geschehen darf. **§. 102.** Sowohl das bei Vergiftungsfällen im Magen Enthaltene, als auch überhaupt eine jede andere verdächtige Substanz, von der man vermuthen könnte, daß sie als Gift auf den Verstorbenen eingewirkt habe, muß jedesmal einer genauen Untersuchung, und bei Mineralkörpern auch einer chemischen Prüfung unterzogen werden. Zu welchem Ende a) eine im Magen oder in den Gedärmen gefundene pulverartige Substanz sorgfältig von den Wänden der Eingeweide abgekratzt, herausgenommen, in ein eigenes reines gläsernes oder porzellanernes Gefäß gethan, versiegelt, mit Nr. 1 bezeichnet, und zur fernern Untersuchung, die auf der Stelle nicht sogleich geschehen kann, mitgenommen wird. b) Eben so verfährt man mit allen dem Flüssigen oder Breiartigen, was man sonst noch in dem Magen und in den Gedärmen, vorzüglich den dünnen, vorfand, und bezeichnet es mit Nr. 2. c) Auch das Wasser, womit man den Magen und die Gedärme auswusch, soll besonders gesammelt, auf die nämliche Art zu Versuchen aufbewahrt, und mit Nr. 3 bezeichnet werden. d) Kann man das, was der Vergiftete vor seinem Tode ausgebrochen hat, erhalten, so soll auch dieses und das, was man aus den Tüchern, mit welchen es von der Erde, oder von den Dielen aufgewischt worden, mit kochendem Wasser ausspielen kann, in einem eigenen mit Nr. 4 bezeichneten und gehörig versiegelten Gefäße aufbewahren, damit man, wenigstens in solchen

Fällen, wo die Menge der in dem Magen und den Gedärmen gefundenen giftigen Substanz zu gering ist, auch mit diesem eine nähere Untersuchung anstellen, und daraus etwas beweisen könne. e) Endlich muß auch die Wohnung des Vergifteten genau durchsucht werden, ob sich etwa nicht irgend etwas Verdächtiges in Gläsern, Schachteln, Papieren, Speise und Trinkgeschirren, in der Küche, im Keller u. s. w. findet, damit dann dasselbe von dem gerichtlichen Arzt, theils um ferneres Uebel zu verhüten, theils auch um daraus vielleicht näheren Aufschluß über die Art und Weise der Vergiftung auszumitteln, dem Gerichte zur sichern Verwahrung übergeben, oder zur genauen Untersuchung gebraucht werde. Diese Substanzen wären im letztern Falle auch wieder zu versiegeln, und mit Nr. 5 zu bezeichnen. Zuletzt, wenn die im Magen vorfindlichen Substanzen wenig betragen, und doch wegen vorhandener Entzündung und anderer Umstände der Fall sehr verdächtig ist, so soll auch der zerschnittene Magen selbst versiegelt in einem Gefäße aufbewahrt, und dem Chemiker zur Untersuchung zugestellt werden. §. 103. Wenn, wie (§. 101) gesagt worden, bei Vergiftungen mit vegetabilischen Stoffen nur durch den Geruch, den Geschmack und durch das Gesicht in Hinsicht auf Form, Farbe u. s. w. über die Natur und Beschaffenheit der im Magen und in den Gedärmen gefundenen, noch unverdauten Substanzen geurtheilt werden kann, so darf im Gegentheil bei Vergiftungen mit Mineralkörpern jedesmal nur die chemische Zergliederung oder Prüfung (Analysis) entscheiden, durch welche man nicht nur bemüht sein muß auszumitteln, was das eigentlich für ein Mineralkörper war, der einer giftigen Wirkung beschuldiget wird, sondern auch, ob er in einer solchen Quantität gebraucht ward, daß er die ihm zugeschriebenen Wirkungen auch wirklich hervorgebracht habe. Dergleichen chemische Untersuchungen können, da sie eine große Genauigkeit, verschiedenes Geräth und vielen Zeitaufwand erfordern, nicht auf der Stelle gemacht werden, sondern es soll zu Hause bei voller Muse, am besten vereinigt, mit einem geschickten, von der Gerichtsbehörde zu benennenden Apotheker, im Beisein einer Gerichtsperson geschehen. Dabei ist aber immer die Vorsicht zu gebrauchen, daß nicht aller Vorrath zu diesen ersten Versuchen verwendet, sondern jedesmal und von einer jeden Gattung ein Ueberrest gelassen werde, der, wenn es nothwendig sein sollte, zur fernern Prüfung an die Obrigkeit gut verwahrt und versiegelt eingesendet werden muß. — Der Hauptgegenstand dieser chemischen Untersuchung ist immer entweder das Pulver unter Nr. 1, (§. 102) oder die Flüssigkeiten unter Nr. 2 und 3. Nur wo das erstere mangelt, und von den beiden letztern zu wenig vorhanden ist, wird auch die Flüssigkeit unter Nr. 4 untersucht; hingegen die Untersuchung von Nr. 5 dienet hauptsächlich nur zur Vergleichung der Resultate der andern vorausgegangenen Untersuchungen. Da nun Arsenik, Sublimat, Kupfer und Brechweinstein die üblichsten giftigen Substanzen aus dem Mineralreiche sind, mit denen Unglücksfälle der Art gewöhnlich vorkommen, so muß die Untersuchung vorzüglich auf die Entdeckung dieser vier Stoffe gerichtet sein.

Siebentes Kapitel.

Besondere Regeln, welche bei der Untersuchung der Leichname todtgefundener neugeborner Kinder zu beobachten sind.

§. 104. Bei einem jeden todtgefundenen neugebornen Kinde hat sich der gerichtliche Arzt vor allen Dingen davon zu überzeugen, daß wirklich kein Leben mehr in dem Körper desselben sei; sodann soll er sich, wenn es möglich ist, um verschiedene vorausgegangene Umstände erkundigen, und das, was er hierüber erfährt, anmerken, um daraus zur Aufklärung des Thatbestandes dienliche Resultate zu ziehen. Hierher gehören: ob von der Zeit, der Art und Weise der Geburt des Kindes etwas bekannt ist? Wenn dieß ist: ob es eine Erstgeburt war? Ob bei der Geburt keine beträchtliche Blutung oder andere ungewöhnlichen Zufälle eintraten? Ob die Geburt lang oder kurz dauerte, oder vielleicht wohl gar plötzlich erfolgte? In welchem Zustande sich die Mutter vor, während und nach der Geburt befand? Ob das Kind nach der Geburt geschrien, seine Augen und Gliedmaßen bewegt, Nahrung zu sich genommen, des Harnes und Kindspeches sich entlediget habe? Ob bei der Geburt keine andere Person gegenwärtig war und auf irgend eine Art Hülfe leistete? Welche Personen dieß waren? Und im welchen Verhältnisse sie zur Mutter stehen? — §. 105. Kann von den (§. 104) angeführten vorausgegangenen Nebenumständen der Geburt nichts in Erfahrung gebracht werden, so muß man wenigstens doch zu erforschen bemüht sein, wann und wo der Leichnam zuerst gefunden wurde? Ob er bekleidet, verhüllt oder eingepackt war? Und wie? Und ob er gegenwärtig noch in demselben Zustande ist, oder ob etwas, und was daran verändert worden? Ob er unter freiem Himmel, oder in der Erde, oder im Wasser, oder an welchem Orte und unter welchen Umständen er sonst gefunden wurde? Sodann ist darauf zu sehen: ob die herrschende Jahreszeit und Witterung warm oder kalt, trocken oder feucht ist? Ob der Ort, wo der Körper gefunden ward, und derjenige Mittelkörper, der ihn zunächst umgab, ein solcher ist, der die Fäulniß begünstiget, befördert oder verzögert. §. 106. Hierauf hat der untersuchende Arzt an dem todtgefundenen Körper die vorhandenen Spuren von Fäulniß zu beobachten und anzumerken, in welchem Grade und an welchen Stellen sich dieselben finden, nämlich: ob ein Leichengeruch, und wie stark oder schwach derselbe zu bemerken ist? Ob der Körper aufgedunsen erscheint? Ob das Oberhäutchen sich abschält? Ob die Farbe der Haut grün, gelb, blaubraun, oder sonst mißfärbig ist? Ob die Fontanellen am Kopfe sich auch ohne Spur einer äußern Verletzung eingesunken zeigen? Ob der Nabelstrang welk, stinkend und leicht zerreißbar ist? Ob das Muskelfleisch welk und breiigt erscheinet? Ob nicht wohl gar schon entweder der Kopf, oder eine und die andere von den Gliedmaßen sich bei einem mäßigen Ziehen vom Rumpfe trennen und endlich auch von selbst schon durch die Fäulniß abfallen? §. 107. Zunächst kommen die Zeichen der größeren oder geringeren Reife des Kindes in Betrachtung: ob es nämlich vermöge derselben als ein unreifes, als ein frühzeitig gebornes, oder als ein vollkommen reifes und in dieser Beziehung auch als ein lebensfähiges (vitalis) zu erklären sei? Besonders ist in dieser Hinsicht die Länge und das Gewicht des ganzen kindlichen Körpers zu bestimmen. Dann ob die Haut am ganzen Körper, vorzüglich aber im Gesichte, dicht, weißröthlich von Farbe;

vom darunter liegenden Fett ausgefüllt, wie gepolstert oder im Gegentheile gefaltet und eingeschrumpft erscheint, so daß das Gesicht alt, gleichsam greisenähnlich aussieht? Ob insbesondere die Oberhaut fest, glatt und dicht, oder aber sehr zart, dünn und durchsichtig ist? Ob die Nägel an Händen und Füßen hart und vollständig gebildet, oder nur weiche, dünne, noch bis zur Spitze der Finger und Zehen reichende, häutige Blättchen sind? Ob das Kopfhaar schon ziemlich lang und stark, oder dünn und kurz, oder gar nicht vorhanden ist? Ob die Ohren feste Knorpelscheiben, oder dünne, weiche Blättchen, mit lockern zarten Ohrläppchen sind? Ob die Muskeln und Knochen der Gliedmaßen die gehörige Festigkeit, Größe, Länge, Dicke und Rundung haben oder nicht? Ob die Größe des Kopfes zum Körper, und die Größe der Fontanellen zum Kopfe das gehörige Verhältniß haben? Ob die Nabelschnur fest, dick, saftig und stark, oder dünn, saftlos und schwach gefunden wird? Ob bei einem Kinde des männlichen Geschlechts die Hoden sich bereits im Hodensacke oder noch im Unterleibe befinden? §. 108. Ein anderer Gegenstand der Beobachtung ist: ob das Kind in allen seinen einzelnen Theilen, so weit sich dieses aus der äußern Besichtigung bestimmen läßt, die regelmäßige Bildung habe, oder ob Abweichungen von derselben Statt finden? Und welche? Ob diese Abweichungen etwa nur von der Art sind, daß sie weiter keine bedeutende Störung in den zum gegenwärtigen und fortgesetzten Leben nothwendigen Verrichtungen veranlassen, und daher bloße Mißbildungen (Deformitates) oder wohl gar nur Muttermäler (Naevi) genannt zu werden verdienen? Oder im Gegentheil: ob diese Abweichungen so wichtig sind, daß sie entweder die Lebensfähigkeit des Kindes oder die Möglichkeit der menschlichen Ausbildung und Vervollkommnung aufheben, und das Kind deßwegen unter die eigentlichen Mißgeburten im medicinisch-gerichtlichen Sinne gezählt werden müßte? Wie z. B. bei einem Mangel des Kopfes, des Hirnes u. dgl. §. 109. Mit der größten Genauigkeit muß ferner untersucht werden: ob sich nicht irgendwo am Körper Spuren einer von außen angebrachten Verletzung zeigen? Insbesondere, ob sich keine Wunden, entzündete oder gequetschte Stellen, Knochenbrüche u. s. w. finden? ob die braunen und blauen Flecken, die man von außen am Körper antrifft, wahre Blutunterlaufungen, oder vielleicht Folgen einer vorausgegangenen schon im Mutterleibe erlittenen Krankheit, oder die gewöhnlichen sogenannten Todtenflecke sind? Was sich besonders aus dem Unterschiede zu erkennen gibt? Ob beim Einschneiden in diese Flecken sich wirklich stockendes oder ergossenes Blut findet, oder nicht? Wie die Farbe der Haut beschaffen ist? Ob regelmäßig oder dunkler gefärbt als gewöhnlich, oder ungewöhnlich bleich und wachsfarben, wie dieß beim Tode durch eine Verblutung der Fall zu sein pflegt? Ob die Sugillationen, die man am Kopfe findet, mit den etwaigen Nachrichten über die Art und Weise der Geburt des Kindes zusammenstimmen, und aus den dabei vorgekommenen Umständen zu erklären sind? Ob die Fontanellen, besonders die große, erhaben oder eingefallen gefunden worden? Ob sich Sugillationen, Entzündungen oder andere Spuren eines Stiches oder Druckes daran zeigen? Ob am Munde oder an der Nase, an den Ohren, am After, an den Geschlechtstheilen irgend eine Spur von Gewaltthätigkeit wahrzunehmen ist? Ob sich am Rückgrathe nichts Verdächtiges, keine Sugillationen, kein entzündlicher Zustand, keine Verrenkungen, keine Spuren von feineren Verletzungen, zum Beispiel durch das Einstecken einer Nadel u. dgl. zwischen zwei Wirbelbeinen, an den Fontanellen und den Nähten der Schädelknochen befinden? Ob am Halse sugillirte

Stellen, als Folgen eines angebrachten Druckes, eines angelegten Stranges u. s. w. zu sehen sind? Und ob diese Sugillationen gleichförmig, oder ungleichförmig, mit Abschabung der Oberhaut oder ohne dieselbe vorkommen? Ob das Gesicht braunroth und aufgetrieben ist, oder nicht? Ob die Nabelschnur von der Nachgeburt getrennt ist, oder nicht? Nahe am Leibe des Kindes, oder weit davon entfernt, und wie nahe, oder wie weit? Ob sie abgeschnitten oder abgerissen ist? Ob sich Sugillationen oder ein entzündlicher Zustand an ihr zeigen? Ob sie unterbunden oder nicht unterbunden gefunden wurde? Ob in ihren Gefäßen noch Blut enthalten ist, oder nicht? §. 110. Bei der näheren Untersuchung des Kopfes ist hauptsächlich zu sehen: Ob die äußeren Bedeckungen regelmäßig beschaffen, nicht ungewöhnlich mit Blut angefüllt, oder davon leer sind? Ob die hier vorfindigen braunen und blauen Flecken wahre Blutunterlaufungen, und nicht etwa solche sind, wie man sie öfters nach schweren Geburten, als die Folge derselben, an den Köpfen der neugebornen Kinder antrifft? Ob die Knochen des Kopfes ihre natürliche Beschaffenheit haben, oder nicht? Besonders ob keine Eindrückungen, Spalten, Risse, oder Brüche darin sind; und wie weit sich diese erstrecken? Wie die benachbarten Stellen an den Knochenverletzungen beschaffen sind? Ob man daraus nicht etwa auf einen Bildungsfehler in der Knochen-Substanz (Defectum ossificationis) zu schließen berechtiget wäre? Nach geöffnetem Schädel müssen vorzüglich jene innern Theile sorgfältig untersucht werden, welche in Hinsicht ihrer Lage den schon von außen beobachteten Spuren einer angebrachten Gewaltthätigkeit entsprechen? Dann auch jene Stellen, wo besonders geheimere und feinere Arten von Verletzungen Statt finden können, als: unter den Fontanellen, von Siebbeine, an der Gegend des Gehörganges, an den Schläfen. Ferner ist zu bemerken, ob in den Gefäßen und Blutbehältern des Hirnes und seiner Häute sich viel oder wenig Blut, oder ob sich in oder an ihnen irgend eine andere Feuchtigkeit findet? Ob der Bau des Hirnes und der Hirnhäute in allen seinen Theilen regelmäßig ist, oder davon abweiche, oder auf irgend eine Weise krankhaft beschaffen oder eigentlich verletzt ist? Worin die Abweichungen und Verletzungen bestehen? Ob die Verletzungen tief in das Hirn eindringen, und wie tief? Ob wichtige Gefäße oder Blutbehälter verletzt sind, und welche? Ob in den Hirnhöhlen sich eine angesammelte Feuchtigkeit befindet? In welcher Menge und von welcher Beschaffenheit? Endlich ob sich auf der Grundfläche der Hirnhöhle nichts Ungewöhnliches und Regelwidriges zeiget? §. 111. Bei der besondern Untersuchung und Zergliederung des Mundes, Rachens und Halses, die man nie unterlassen darf, ist zu sehen: ob nicht Verletzungen zu bemerken sind, und welche Theile sie getroffen haben? Ob die hier befindlichen Gefäße vom Blute nicht mehr oder weniger angefüllt, oder davon entleert sind? Ob nirgends ein entzündlicher Zustand zu entdecken, und derselbe nicht die Folge einer vorausgegangenen mechanisch einwirkenden Schädlichkeit ist? Ob der Mund, Rachen, Schlund, die Speiseröhre, der Kehlkopf und die Luftröhre regelmäßig beschaffen, oder auf irgend eine Art verengert, oder durch eine Anhäufung von Schleim, eine rückwärts geschlagene Zunge und dergl. verstopft sind? Ob sich vielleicht künstlich hineingebrachte Stoffe, als: Werg, Erde, Stroh, Mist u. s. w. darin finden? Ob bei Fällen, wo man eine Erstickung vermuthet, sich kein wässeriger oder blutiger Schaum im Munde, im Halse und in der Luftröhre befindet? §. 112. Bei der speciellen Untersuchung des Rückgrathes ist zu bemerken: ob sich nicht die Zeichen einer an den Wirbelbeinen, besonders des Halses, ange-

brachten mechanischen Gewaltthätigkeit vorfinden? Und wenn dieses ist, wie die Gewalt gewirkt habe? Sind Verletzungen der Wirbelbeine zugegen, so muß besonders auf die Gegenwart oder Abwesenheit von Blutunterlaufungen an der verrenkten Stelle sowohl von außen, in den die Rückenmarkshöhle bildenden und bedeckenden Theilen, als auch im Rückenmarke selbst und seiner Bekleidung sorgfältig geachtet werden; weil solche Verrenkungen erst auch nach dem Tode entstanden sein können. Wunden und entzündete Stellen am Rückgrathe, vorzüglich am obern Theile desselben in der Halsgegend, erfordern eine genaue Prüfung und Aufmerksamkeit, da sie auf eine schwer zu entdeckende Verletzungen des Rückenmarks, zum Beispiel durch Nadelstiche und dergleichen, hindeuten können. §. 113. Zuerst wird nun die Bauchhöhle eröffnet und dann untersucht: ob die Eingeweide des Unterleibes ihre regelmäßige Lage, Farbe und Beschaffenheit haben? Oder ob, wo und wie sie davon abweichen? Ob in Fällen, wo entweder nur eine Neigung zur Fäulniß, oder wirklich schon ein bedeutender Grad derselben eingetreten ist, diese an den Bauch-Eingeweiden durch Geruch, Farbe und Consistenz in die Sinne fällt? Ob die Gefäße in der Bauchhöhle mit Blut angefüllt, oder von demselben leer angetroffen werden? Ob insbesondere die Nabelgefäße offen oder verschlossen, mit Blut angefüllt oder blutleer sind? Ob die in der Leber gewöhnliche Zertheilung der Nabel-Vene in zwei Aeste und der Ursprung der Nabelschlagadern aus den Becken-Arterien regelmäßig ist, oder nicht? Ob in der Harnblase Harn enthalten ist, und wie viel? Oder ob sie vom Harn leer gefunden wird? Ob der Darm-Canal Kindspech enthält, wie viel, und in welchem Theile desselben? Ob, wenn der Darm-Canal entzündet oder brandig gefunden wurde, das darin Enthaltene durch eine chemische Untersuchung keine giftige Substanz zeiget? Eine besondere Aufmerksamkeit verdienet die Untersuchung der grössern oder geringern Wölbung des Zwerchfelles: ob dasselbe nämlich mit seinem sehnichten Mittelpunkte hoch nach aufwärts in die Brusthöhle hineinrage, oder schon mehr flach nach abwärts gegen die Höhle des Unterleibes herabgesenkt ist? Es muß dabei so genau als möglich die Stelle in der Brusthöhle, mit welcher die höchste Wölbung des sehnichten Mittelpunktes des Zwerchmuskels paralell steht, nach der Anzahl und Ordnung der Rippen bestimmt werden; und man versucht, ob sich das Zwerchfell durch einen gelinden Druck mit dem Rücken der Hand noch weiter gegen die Brusthöhle hinein drücken lasse, oder nicht? §. 114. Bei der besondern Untersuchung der Brust muß vor allem die äußere Gestalt derselben berücksichtiget werden, ob sie gewölbt und erhaben, oder flach und plattgedrückt erscheint? Nachdem man aber die Brusthöhle mit sorgfältiger Vermeidung jeder Verletzung der in ihr enthaltenen Eingeweide geöffnet hat, so muß zuerst auf die Lage der Brusteingeweide als: der Thymus-Drüse, der Lunge und des Herzens gesehen werden. Insbesondere ist der Umfang der Lungen zu berücksichtigen: ob sie nämlich klein und zusammengefallen, an den Rückenwirbelbeinen liegen? folglich nur einen kleinen Raum in der Brusthöhle einnehmen, oder ob sie ausgedehnt die Brusthöhle ausfüllen, und linkerseits die Seitentheile des Herzbeutels bedecken? Sodann kömmt zu untersuchen und zu bemerken: ob nicht irgend eine krankhafte Beschaffenheit in der Brusthöhle, als: Speckgeschwülste, ein ungewöhnlich großes Herz, Schlagadergeschwülste, Brustwassersucht, eine Ansammlung von Eiter, Blut, Luft und dergleichen zu beobachten ist? §. 115. Nun werden die Lungen sammt dem Herzen, nachdem man sie von den vorher unterbundenen großen Gefäßen und der Luftröhre getrennt hat, aus der

Brusthöhle herausgenommen, vom Blute mit Wasser gereiniget, und untersucht in Hinsicht auf ihre Farbe: ob diese braun, blau, roth oder weißlich; in Hinsicht auf ihre Consistenz und Elasticität: ob diese, wie bei einem andern durch und durch festen Eingeweide beschaffen, oder davon verschieden ist; in Hinsicht auf ihre Gesundheit oder krankhafte Beschaffenheit: ob sie nicht etwa mit Knoten, Eitersäcken, Schleimanhäufungen, Ueberfüllungen mit Blut, Wasseransammlungen u. s. w. versehen sind? Endlich auch in Hinsicht ihrer frischen oder schon in Fäulniß übergegangenen Beschaffenheit: ob sie den faulen Geruch, die blaulichte Mißfarbe, eine breiigte Consistenz und längs den Einschnitten der Lungenlappen, Reihen von Luftbläschen im Zellengewebe haben. §. 116. Sodann werden die Lungen, noch mit dem Herzen verbunden, in ein hinlänglich tiefes und geräumiges, mit reinem nicht erwärmten Wasser angefülltes Gefäß sanft auf die Mitte des Wassers gelegt, so, daß sie darin ihrem eigenthümlichen Gewichte nach frei schwimmen oder niedersinken können. Dabei beobachtet man nun genau, ob die Lungen mit dem darin befindlichen Herzen im Wasser schwimmen, oder zu Boden sinken? Ob sie langsam oder plötzlich zu Boden sinken? Ob nicht etwa ein Theil derselben, und welcher, oben auf dem Wasser zu zögern scheint, oder ob sie nach allen Theilen gleich ganz und gar niedersinken? Ob sie nicht in der Mitte des Wassers im Gefäße schwebend bleiben, oder ganz den Boden des Gefäßes erreichen? — Hierauf trennt man das Herz nebst seinem Herzbeutel von den Lungen, wiederholt mit den Lungen allein den nämlichen Versuch, und bemerkt vorzüglich: Ob bei einer Veränderung der Lage der Lungen im Wasser dieselben leichter oder schwerer niedersinken, oder ob vielleicht ein bestimmter Theil derselben immer oben auf schwimmt, und nur von einem andern Theile beständig niedergezogen werde? Welcher Theil der Lungen dieses sey? Man trennt nun beide Lungen von einander, wiederhole den nämlichen Versuch mit jeder Lunge besonders, bemerke genau, ob sich beide im Wasser gleich verhalten, oder von einander abweichen und worin? Ob diese Unterschiede die rechte oder linke Lunge betreffen? §. 117. Hierauf zerschneide man jede Lunge einzeln in mehrere Stücke, ohne jedoch die Stücke von beiden mit einander zu verwechseln, und beobachte: Ob beim Zerschneiden ein knisternder oder zischender Schall gehört werde, der durch das Hervordringen der Luft aus den Luftzellen solcher Lungen, die bereits geathmet haben, bewirkt wird? Ob aus den zerschnittenen Lungen viel oder wenig, oder gar kein Blut, und von welcher Beschaffenheit, schäumig oder nicht, ausfließe? Ob sich Luftbläschen auf dem Wasser zeigen, wenn man einzelne Stücke der zerschnittenen Lungen unter dem Wasser ausdrückt? Ob beim Zerschneiden in der Substanz der Lungen keine krankhafte Beschaffenheit, Verhärtungen, Eiter, Anhäufung von Schleim und dergleichen gefunden wird? Ob die einzelnen Stücke der Lungen im Wasser schwimmen, oder darin zu Boden sinken? Ob alle sich gleich, wie die ganzen Lungen verhalten, oder ob nur einige schwimmen, andere aber zu Boden sinken, und welche? Ob von der rechten oder von der linken Lunge? — Außer den Lungen bringe man dann auch noch andere Eingeweide, als: die Leber, die Milz, das Herz u. s. w. ganz und stückweise zerschnitten, ins Wasser, und bemerke: ob auch diese schwimmen oder nicht? §. 118. Endlich ist noch genau zu untersuchen und anzumerken: ob in den großen, besonders venösen in der Brust gelagerten Gefäßen und in den Höhlen des Herzens viel oder wenig, oder gar kein Blut enthalten ist? Wobei aber zugleich die Theile des Herzens und diejenigen Blutgefäße, die in dieser Hinsicht eine eigene Beschaffenheit zeigen, aus-

drücklich bestimmt und genannt werden müssen. Zuletzt muß auch das Herz genauer untersucht und davon angemerkt werden: ob sich an oder in demselben keine ungewöhnliche Erscheinung oder krankhafte Beschaffenheit zeiget? Ob das eiförmige Loch und der Schlagader-Canal noch mehr oder weniger offen, letzterer mit geronnenem Blute angefüllt, oder aber leer gefunden werden?

Preußen.

Die Criminalordnung vom 11. Dez. 1805, Thl. II. Abschn. II., von Feststellung des Thatbestandes schreibt in den Paragraphen 139 — 177 Folgendes vor:

Hat ein Verbrechen wirklich Spuren zurückgelassen, so muß der Richter dafür sorgen, daß die Existenz und Art desselben mit völliger Zuverläßigkeit aus den Akten hervorgehen. Bei körperlichen Verletzungen muß das Attest eines approbirten Wundarztes zu den Akten gebracht werden. In wichtigen und bedenklichen Fällen, bei lebensgefährlichen und solchen Verletzungen, die den Verwundeten auf längere Zeit in einen kranken Zustand versetzen, oder Verstümmelungen des Körpers zurücklassen können, oder sobald das Attest eines Wundarztes nach dem Augenscheine des Richters übertrieben, oder auch sonst nur verdächtig zu sein scheint, muß der Richter bei der Besichtigung einen Physikus oder einen approbirten Wundarzt zuziehen. Es muß alsdann das erforderliche Attest von beiden Sachverständigen gemeinschaftlich unter ihrer Unterschrift, wenn sie verschiedener Meinung sind aber von einem jeden besonders ausgestellt werden. Dem auszustellenden Zeugnisse über die vorgefundenen Verletzungen, müssen die Sachverständigen jedesmal ihr Gutachten darüber beifügen, ob der Beschädigte an seiner Gesundheit, oder an seinen Gliedmaßen einen bleibenden Nachtheil zu befürchten habe, oder ob die Beschädigung lebensgefährlich gewesen sey? So lange der Verwundete lebt und das Wundattest nicht etwa so verdächtig ist, daß eine zweite Untersuchung stattfinden muß, ist die Gegenwart des Richters bei Besichtigung und Untersuchung der erhaltenen Verletzungen nicht erforderlich, der Richter muß aber die Vernehmung des Verwundeten über die an ihm verübte That, so weit es geschehen kann, sorgfältig bewirken. Wenn bei Frauenzimmern eine Besichtigung der Geburtstheile nothwendig ist, muß statt des Wundarztes, ein vereideter Geburtshelfer oder eine vereidete Hebamme zugezogen werden. Sind die Geburtstheile verletzt worden, so muß ein Wundarzt zugezogen werden. Wenn eine Weibsperson wegen Verheimlichung ihrer Schwangerschaft und Geburt in Untersuchung geräth, so muß, wenn über die wirkliche Schwangerschaft und Geburt ein Zweifel obwaltet, die Angeschuldigte durch einen Physikus oder einen approbirten Arzt, allenfalls mit Zuziehung einer Hebamme, besichtigt werden, welche demnächst ihr Gutachten besonders darüber, ob die Angeschuldigte und zu welcher Zeit ein Kind geboren habe, zum Protokoll geben müssen. Stirbt ein Beschädigter, oder ist er bereits vor oder bei Eröffnung der Untersuchung verstorben, so muß die Besichtigung in Beisein des Richters durch einen Stadt- oder Kreisphysikus und durch einen vereideten Wundarzt geschehen. Es muß allemal zu den Akten vermerkt werden, daß der zugezogene Arzt und Wundarzt nach vorhergegangener Prüfung bei dem Ober-Collegio medico et chirurgico die Autorisation zur öffentlichen Ausübung der Arzneikunst erhalten

haben. Dieses Vormerkes bedarf es jedoch in Absicht des Physikus, der Regiments- und Bataillonschirurgen und der zu gerichtlich-chirurgischen Handlungen vereideten Wundärzte nicht. — Von Beerdigung eines Getödeten. — Der Körper eines Menschen, dessen Tod nicht unter den Augen seiner Hausgenossen oder anderer unbescholtener Personen natürlicher Weise erfolgt, sondern durch Gewalt, Zufall, Selbstmord, oder eine bis dahin unbekannte Ursache bewirkt ist, darf niemals eigenmächtig beerdigt, sondern es muß ein solcher Vorfall von denjenigen, die ihn entdecken, sogleich, und zwar auf den Dörfern der Gerichtsobrigkeit, oder denjenigen, welche ihre Stelle vertreten, in den Städten aber der Stadtobrigkeit gemeldet werden. Eben diese Anzeige muß besonders alsdann geschehen, wenn ein uneheliches Kind todt zur Welt gekommen oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verstorben und bei der Entbindung weder eine Hebamme, noch eine andere ehrbare Frau gegenwärtig gewesen ist. — Von der Sorge für die Rettung eines Scheintodten. — Sobald der Gerichts- oder Stadt-Obrigkeit eine solche Anzeige geschieht, ist sie schuldig, ohne den geringsten Zeitverlust dem vielleicht Scheintodten die Hülfe zu leisten, welche das Edikt vom 15. Nov. 1775 vorschreibt. Zugleich müssen Gutsherrschaften und Magisträte in Amts- oder adeligen Städten, worin keine Justizperson wohnhaft ist, den Gerichtshalter oder eine andere zur Justiz vereidete Person, sogleich holen lassen, ihm dabei die Umstände kürzlich melden, und bis dahin die Veranstaltung treffen, daß, wenn der Tod wirklich erfolgt, der Körper bis zur Ankunft des Richters unter der Aufsicht der Dorfgerichte oder städtischen Gerichts-Besitzer von der Stelle, an welcher er gefunden ist, erhoben und dergestalt aufbewahrt werde, daß er nicht durch Ungeziefer, andere Thiere, oder durch Fäulniß schneller als gewöhnlich zerstört werden möge. Nimmt der requirirte Justizbediente, welcher sich sofort an Ort und Stelle verfügen muß, aus den ihm gemeldeten Umständen wahr, daß es nach den früheren und folgenden gegebenen Vorschriften einer förmlichen Obduktion bedürfe, so muß er sogleich die Mitreise oder Herbeiholung des Physikus und Chirurgus bewirken. Sind die Umstände so beschaffen, daß noch einige Hoffnung übrig bleibt, den vielleicht Scheintodten in's Leben zurückzubringen, und ist zur Rettung desselben bis dahin kein approbirter Arzt oder Wundarzt herbeigeholt, so hat der Justizbediente dies ohne allen Zeitverlust zu veranstalten. Sobald der Justizbediente an Ort und Stelle kommt, muß er in Gegenwart der Dorfgerichte oder Gerichts-Beisitzer die Zustände, unter welchen der todte Körper gefunden, oder dessen Tod erfolgt ist, sorgfältig untersuchen und zu Protokoll verzeichnen. — Verfahren wenn der Tod ohne Schuld eines Dritten erfolgt ist. — Ergibt sich bei dieser vorläufigen Untersuchung, daß der Tod durch einen Selbstmord erfolgt sei, so muß jederzeit mit der Aufschneidung des Leichnams vorschriftsmäßig verfahren werden. Wird aber glaubwürdig nachgewiesen, daß die Tödtung nicht durch Selbstmord, sondern durch einen Zufall, oder durch irgend eine Begebenheit bewirkt ist, bei welcher die Schuld eines dritten nicht zum Grunde liegt, so bedarf es einer bloßen äußern Besichtigung. — Verfahren, wenn der Tod durch Schuld eines Dritten erfolgt ist. — Ist der todte Körper ein neugebornes Kind, welches unehelich war, und todt zur Welt kam, oder binnen 24 Stunden nach der Geburt erstarrt, und bei dessen Geburt weder eine Hebamme, noch eine andere ehrbare Frau zugegen gewesen ist, oder entsteht bei der äußern Besichtigung des Körpers der geringste Verdacht, daß der Tod durch Vergiftung bewirkt worden, oder ist der auf irgend eine Art gewaltsam erfolgte Tod durch Schuld eines Dritten, auch nur

wahrscheinlich erfolgt, so muß die Sektion durch Sachverständige im Beisein des Justizbedienten und hiernächst die Einsendung der Akten an das Obergericht geschehen. Wenn die Gerichtsperson, welche die Obduktion dirigirt, mit dem Physikus oder dessen Stellvertreter darüber verschiedener Meinung ist, ob es der Sektion bedürfe, so muß diese geschehen, wenn auch nur einer von ihnen dafür stimmte. Die Stelle des ordentlichen Physikus kann im Nothfalle durch einen Regiments- oder Bataillons-Chirurgen oder durch einen, besonders zu vereidigenden Arzt ersetzt werden; die Stelle des Wundarztes kann ein zweiter Arzt vertreten. — Anerkenntniß der Leiche. — Vor der Obduktion muß der Richter zuvörderst dafür sorgen, daß die Leiche denen, die den Verstorbenen gekannt haben, und wo möglich dem vermuthlichen oder geständlichen Thäter zu Anerkenntnisse vorgelegt werde. Sollte dieses nicht möglich sein, so hat der Richter sich auf all Art zu vergewissern, daß in Absicht der Leiche weder eine Verwechslung, noch ein Irrthum vorgefallen sei. — Obduktionen. — Alsdann müssen die Sachverständigen auffordern, die Besichtigung des Leichnams vorzunehmen, um dessen Beschaffenheit sowohl als die an demselben befindlichen äußern Verletzungen, nach ihrer Lage, Größe und Tiefe genau zu bemerken. Die Sachverständigen müßen jedesmal mit ihrem Gutachten über die Werkzeuge, mit welchen die Verletzungen beigebracht sein können, gehört, es müssen ihnen die etwa vorgefundenen Werkzeuge vorgelegt und sie darüber vernommen werden: ob durch diese die Verletzungen hervorgebracht werden konnten, und ob aus der Lage und Größe der Wunden ein Schluß auf die Art, wie der Thäter wahrscheinlich verfahren habe, und auf dessen Absicht und körperliche Kräfte gemacht werden könne? Bei Körpern, die aus dem Wasser gezogen, erhenkt, oder bei starkem Froste im Freien, oder im Kohlendampf todt gefunden werden, muß die Untersuchung der Sachverständigen sorgfältig darauf gerichtet werden, ob dieß auch die wirkliche Todesursache gewesen, oder ob der todte Körper in diese Lage gebracht worden, nachdem der Tod schon auf andere Art erfolgt war? Zu einer vollständigen Obduktion gehört die Eröffnung des Kopfs, der Brust und des Unterleibes, und die Besichtigung und Eröffnung der vorzüglichsten Eingeweide und anderer Theile des Körpers, deren Verletzung von erheblichem Einfluß sein kann. Wenn gleich in irgend einem Theile des Körpers die Kennzeichen der gewaltsamen Todesart von den Sachverständigen mit Zuverlässigkeit entdeckt werden, so muß dennoch die weitere Eröffnung der drei Theile des Körpers geschehen. Besonders bei neugebornen Kindern. Bei neugebornen Kindern muß die Lungenprobe vorgenommen und vorzüglich nach allen denjenigen Merkmalen geforscht werden, die das Urtheil des Arztes, ob das Kind todt oder lebendig, vollständig oder unvollständig zur Welt gekommen sei, bestimmen können. — Bei einer Vergiftung. — Ist Verdacht vorhanden, daß der Verstorbene durch Gift um's Leben gekommen sei, so müßen von dem Arzte die etwa gefundenen Ueberbleibsel des vermeintlichen Giftes, so wie die in dem Magen und Speisekanal angetroffenen verdächtigen Substanzen, nach chemischen Grundsätzen geprüft werden, wobei jedoch vom Richter mit größter Sorgfalt dahin zu sehen ist, daß die zu untersuchenden festen oder flüssigen Körper nicht vertauscht oder verwechselt werden, sondern deren Identität außer Zweifel gesetzt sei. Zu diesem Ende müssen, wenn der chemische Proceß nicht in Gegenwart des Richters abgemacht werden kann, den beiden Sachverständigen diese Substanzen versiegelt, mittelst gerichtlichen Protokolles übergeben, und in eben der Art zurückgeliefert werden. — Obduktions-Protokoll. — Ueber die

ganze Handlung der Obduktion nimmt der Richter ein vollständiges Protokoll auf, worin umständlich bemerkt werden muß, was nach den obigen Vorschriften geschehen ist. Der Richter muß jeden wesentlichen Schritt der Sachverständigen in dem Protokolle bezeugen, sich dabei dasjenige, was durch die äußern Sinne wahrgenommen werden kann, vorzeigen lassen, außer dem Thatbestande das Resultat der Obduktion und das Gutachten der Sachverständigen im Allgemeinen zu Protokoll bringen, die Gründe des Gutachtens aber dem Obduktionsberichte vorbehalten und das Protokoll von ihnen unterschreiben lassen. — Obduktionsbericht. — Die Sachverständigen müßen einen besondern Obduktionsbericht abfassen, darin die Beschreibungen der innern und äußern Verletzungen, der Beschaffenheit der Lebensorgane und des Körpers überhaupt, bei neugebornen Kindern die Wahrnehmungen über die Reife des Körpers und über das Leben des Kindes nach oder in der Geburt aufnehmen, und ihr Gutachten über die Tödtlichkeit der Verletzungen und die Ursache des Todes beifügen; besonders aber folgende drei Fragen ganz bestimmt beantworten, oder die Gründe, aus welchen es nicht geschehen kann, angeben: 1) Ob die Verletzung so beschaffen sei, daß sie unbedingt und unter allen Umständen in dem Alter des Verletzten für sich allein den Tod zur Folge haben mußte? 2) Ob die Verletzung in dem Alter des Verletzten nach dessen individueller Beschaffenheit für sich allein den Tod zur Folge haben mußte? 3) Ob sie in dem Alter des Verletzten entweder aus dem Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes (accidens) oder durch Zutritt einer äußern Schädlichkeit den Tod zur Folge gehabt habe? — Wenn eine dieser Fragen nicht ganz bestimmt in dem Obduktionsberichte entschieden, und warum solches nicht angehe, ausgeführt wird, muß der Richter auf eine nachträgliche Erklärung der Obducenten darüber bestehen. — Dieser Obduktionsbericht muß von den Obducenten unterschrieben, und wenn ein Physikus die Obduktion mit vorgenommen hat, mit dem ihm beigelegten öffentlichen Siegel versehen sein. Die Unterlassung dieser Vorschrift, wenn sonst kein Zweifel darüber obwaltet, daß der Bericht von denjenigen qualificirten Sachverständigen, welche die Obduktion vorgenommen haben, erstattet worden, hat auf die Beurtheilung der Sache selbst keinen Einfluß, sondern wird nur an denjenigen gerügt, der sich derselben schuldig gemacht hat. Wenn der Inhalt des Obduktionsberichtes von dem Inhalt des Obduktions-Protokolls in wesentlichen Punkten abweicht, so müßen die Sachverständigen von dem Richter zu einer schriftlichen oder mündlichen Angabe der Gründe dieser Abweichungen aufgefordert werden. — Gutachten des Collegii medici. — Kann auf diese Art die Differenz oder der Widerspruch nicht auf eine genügende Weise gehoben werden, so sind, wenn von dem befundenen Thatbestande die Rede ist, die Angaben in dem Obduktions-Protokolle für die richtigen anzunehmen. Betrifft hingegen die Differenz zwischen dem Obduktions-Protokolle und dem Obduktions-Berichte das aus dem befundenen Thatbestande herrührende Urtheil, so soll, wenn die Differenz auf die Entscheidung von erheblichem Einfluß ist, das Gutachten des Collegii medici der Provinz eingeholt werden. Auch soll ein solches Gutachten eingeholt werden, a) wenn die Obducenten sich nicht getrauen, ein bestimmtes sachverständiges Urtheil abzugeben, b) wenn sie unter einander in diesem Urtheil nicht übereinkommen und wenn sich in dem erstatteten Obduktions-Bericht solche Dunkelheiten oder Widersprüche finden, welche sie auf eine befriedigende Weise nicht zu heben vermögen und wodurch bei dem Richter ein gegründeter Zweifel gegen die Richtigkeit des abgegebenen Gutachtens entsteht. In einem solchen Falle

muß der Richter dem Collegio medico bestimmte Fragen zur Beantwortung vorlegen, und demselben zugleich zur vollständigen Uebersicht der Sache die Untersuchungsakten mittheilen. Das Collegium medicum ist verbunden, einer solchen Requisition ohne allen Zeitverlust zu genügen und ein mit wissenschaftlichen Gründen unterstütztes Gutachten abzugeben. In wichtigen Fällen steht es dem erkennenden Richter frei, zu seiner Beruhigung ein sachverständiges Gutachten von dem Ober-Collegio medico zu Berlin einzuziehen.

Hinsichtlich der Observanz bei Ausmittlung des Thatbestandes bemerkt Augustin (königl. preuß. Medicinalverf. Bd. 2. S. 740.) noch Folgendes:

Nach bekannten Rechtsgrundsätzen hat die Ausmittlung desselben nur dann die zur richterlichen Entscheidung nöthige öffentliche Glaubwürdigkeit, wenn sie von den deshalb vom Staate als Richter angesetzten geprüften Rechtsverständigen, und zwar denen, welchen die zur Sache nöthige Jurisdiktion zusteht, in dieser ihrer Qualität, d. h. gerichtlich vorgenommen, oder doch dirigirt wird. Physici und Aerzte haben sich deshalb bei Criminaluntersuchungen der Ausmittlung des Thatbestandes, insonderheit der Obduktion eines todten Körpers, nie eigenmächtig und ohne Beisein des Gerichts (des Inquirenten und der Criminalbeisitzer) zu unterziehen, sondern die Requisition der betreffenden Gerichtsbehörde zu erwarten. Doch ist es ihre Pflicht, von den Thatsachen, die zu ihrer Notiz gelangen und zur Ausmittelung des Thatbestandes beitragen können, die Gerichtsbehörde unverzüglich in Kenntniß zu setzen. Auch wird da, wo der weiblichen Scham zu schonen ist, dem gerichtlichen Arzte gewöhnlich allein, und ohne Beisein des Richters, die Untersuchung überlassen, und sein schriftliches Gutachten verlangt, welches entweder allein schon giltig ist, oder durch die Mitzuziehung einer andern Medicinalperson, z. B. in Schwängerungssachen einer Hebamme, vollständige Gültigkeit erlangt. Die Ausmittelung geschieht sodann durch Aufnahme des Befundes in das gerichtliche Protocoll, ohne Einmischung des (besondern Gutachten, Deduktionen u. s. w. vorbehaltenen) ausführlicheren Urtheils oder Raisonnements, und durch Verlesung, Genehmigung und Unterzeichnung aller bei der Untersuchung zugezogenen sowohl, als der richterlichen Personen. Das Urtheil des gerichtlichen Arztes bei dergleichen Ausmittelungen muß sich nur auf dasjenige gründen, was theils die sachverständige Untersuchung, theils die Erörterung der ihr vorangegangenen Thatsachen ergeben hat.

Als Erläuterungen und Supplemente zu den oben angeführten §§. der Criminalordnung sind noch folgende Verordnungen zu beobachten: Die Competenz der Civilgerichte zur Besichtigung der Leichen von Militärpersonen tritt nur ein, wo eine Militärbehörde eine solche Besichtigung verlangt. (Rescript d. Justizministers v. 20. Mai 1830.). — Alle Quartale hat der Kreisphysikus eine Tabelle über die vorgekommenen gerichtsärztlichen Untersuchungen an die Regierung einzusenden, welche folgende Rubriken zu enthalten hat: 1. Laufende Nummer. 2. Gegenstand oder Zweck der gerichtsärztlichen Untersuchung oder Begutachtung. 3. Ort der Untersuchung. 4. Namen der dabei interessirten Parteien. 5. Be-

nennung und Sitz des untersuchenden und requirirenden Gerichts. 6. Namen und Wohnort der untersuchenden und begutachtenden Gerichtsärzte und Wundärzte. 7. Datum der Untersuchung. 8. Datum des Gutachtens. 9. Bemerkungen. (Resc. d. Minist. d. Geistl. ɔc. und Medicinal-Angelegenheiten v. 27. Oct. 1832.) — Die Regierungen wiesen wiederholt die Kreisphysiker an, jede einzelne Wahrnehmung und jedes Ergebniß, sowohl in der Obductions-Verhandlung als Berichten mit einer Nummer zu bezeichnen. Die Hauptabtheilungen in Beziehung auf die äußere Untersuchung und die drei großen Cavitäten sind mit römischen, die einzelnen Wahrnehmungen u. s. w. mit deutschen Zahlen und zwar letztere vom Anfang bis zu Ende in fortlaufender Reihenfolge zu numeriren. (S. z. B. Bekanntmachung d. Regier. zu Frankfurt a. d. O. v. 27. März 1829.) — In den Rheinprovinzen haben die Gerichtsärzte auf folgende Fragen zu antworten: 1) Mußte die Verletzung im Alter des Verletzten und unter allen Umständen den Tod zur Folge haben? 2) Mußte sie dieses nach dessen individueller Beschaffenheit für sich allein? 3) Hatte sie im Alter des Verletzten den Tod aus Mangel eines zur Heilung erforderlichen Gegenstandes zur Folge? 4) Entstand diese Folge nur durch Zutritt einer äußern Schädlichkeit? — Des Ausdruckes „zufällig“ dürfen sie sich nicht bedienen und sollen, immer bedacht, daß ihre Gutachten für Laien bestimmt sind, denen unverständliche Kunstausdrücke oder Phrasen vermeiden. Am Schlusse soll eine bestimmte Antwort auf die obige Hauptfrage, als das Hauptresultat des Gutachtens, oder (besonders im 2ten und 3ten Falle) die Gründe angegeben werden, warum dieses ausnahmsweise nicht geschehen könne, damit die Geschworenen, die sich mehr an das Resultat als an dessen Motive halten, eine sichere Basis für ihr Urtheil gewinnen. (Circular-Verfügung d. Oberpräsidiums d. Rheinprovinz v. 23. Mai 1833.)

Sachsen.

Die Instruction für die Bezirks- und Gerichtsärzte v. 30. Juli 1836 besagt §. 17: Die königl. Bezirksärzte sind zugleich Gerichtsärzte der zu ihrem Bezirke gehörigen Justizämter und königlichen Gerichte. Die Funktionen als städtische und Patrimonialgerichtsärzte dürfen sie nur mit besonderer Erlaubniß ihrer Dienstbehörde übernehmen. Es sind ihnen die königl. Amts- und Gerichtschirurgen ihres Bezirks unterworfen. Sie dürfen sich derselben bei geeigneten Fällen,

besonders chirurgischen und Sectionen, so wie bei Behandlung der in den Gefängnissen der königl. Gerichte Inhaftirten, insofern sie in das Gebiet der Chirurgie gehört oder ihnen die Behandlung innerer Krankheiten nach §§. 12 u. 13 des Mand. v. 1. Juni 1824 gestattet ist, als Assistenten bedienen. §. 11. Nicht von der Regierung angestellte Aerzte und Wundärzte müssen, zu gerichtsärztlichen Geschäften requirirt, für jeden einzelnen Fall besonders in Pflicht genommen werden. §. 10. Als Gerichtsärzte sind jederzeit die Bezirksärzte zu requiriren: a. Bei Untersuchung des körperlichen oder psychischen Zustandes einer Person. b. Bei Untersuchung weggenommener oder wegzunehmender Medikamente, verfälschter oder verdorbener Nahrungsmittel und Getränke, sowie überhaupt aller Gegenstände und Fälle, bei welchen es auf Ermittelung einer Eigenschaft oder Thatsache durch medicinische Beurtheilung ankommt. c. Bei Constatirung des medicinischen, geburtshülflichen oder chirurgischen Thatbestandes in Fällen verübten Thätlichkeiten oder Verbrechen, oder des Verdachts derselben, z. B. der vorsätzlichen oder culpösen Tödtung durch Besichtigung, und daher die nöthige legale Section und Ausstellung der Fundberichte. d. Bei Prüfung und da nöthig Ermäßigung der von den Medicinalpersonen mit Einschluß der Apotheker liquidirten Kosten. — Für die unter d gedachten Moderationen ist jedoch jederzeit nur ein im Allgemeinen bereits, wenn auch bei einer andern Gerichtsbehörde angestellter und verpflichteter Gerichtsarzt zu requiriren.

Würtemberg.

Eine Legalinspection wird vom Oberamt angeordnet, wenn Jemand irgendwo todt gefunden wird, von dessen Hinscheiden und den vorangegangenen Umständen keine Nachricht vorliegt. Bei unvermuthet schnell verstorbenen (jedoch unter sonst bekannten und nicht ungewöhnlichen Umständen) Personen soll nur dann eine förmliche Obduktion vorgenommen werden, wenn sich von irgend einer Seite her ein Verdacht oder Vermuthungsgrund wegen gewaltsamer, durch fremde oder eigene Hand bewirkten Tödtung, oder wegen einer sonst überhaupt noch zweifelhaften Todesart ergeben hat. (Verordn. v. 7. Juli 1818) — Bei solchem Verdacht oder überhaupt zweifelhafter Todesart competirt diese Anordnung dem Oberamtsgericht. (Edikt v. 1. März 1822, §. 105.) — Die Legalinspectionen und Sectionen sind im ganzen Oberamtsbezirk durch den Oberamtsarzt vorzunehmen; wenn aber dieser

verhindert ist, und in Fällen, welche besondere Eile erfordern, kann das Oberamt auch einen Unteramtsarzt oder Praktikus damit beauftragen, welche, als schon im Allgemeinen verpflichtet, einer speciellen Beeidigung für diesen Fall nicht bedürfen. Den Aerzten wird hierbei die genaueste Beobachtung der vorliegenden Gesetze empfohlen, und sie werden dabei nicht unterlassen, die Belehrungen der bessern Werke über gerichtliche Medicin zu benützen. Es liegt ihnen übrigens ob, dem Aktuar ihren Erfund auf das deutlichste zu Protokoll zu geben und das medicinische Urtheil mit Klarheit und Gewissenhaftigkeit auszusprechen. (Instruct. v. 14. März 1814.) — Den Oberamtsärzten ist befohlen, daß sie bei allen Sectionen, wenn schon die Eröffnung einer Höhle des Körpers die nächste Ursache des Todes hinlänglich dargestellt hat, gleichwohl auch die übrigen Höhlen öffnen und alle Umstände genau beschreiben sollen. (Verordn. v. 23. Mai 1812.)

